



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

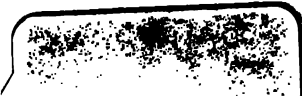
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600088109W





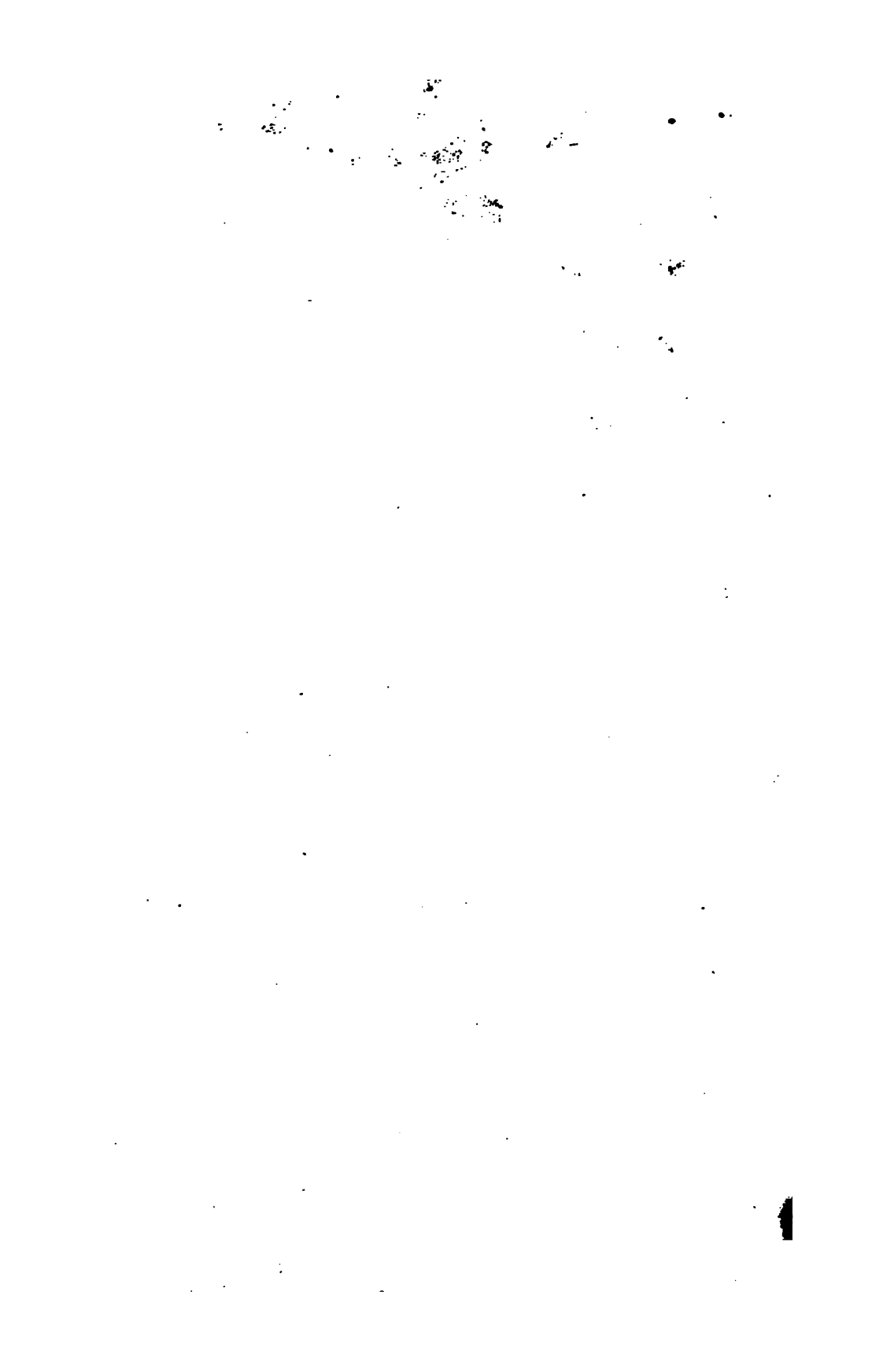
1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in the context of public administration and government operations. This section also highlights the role of technology in streamlining record management processes and reducing the risk of data loss or corruption.

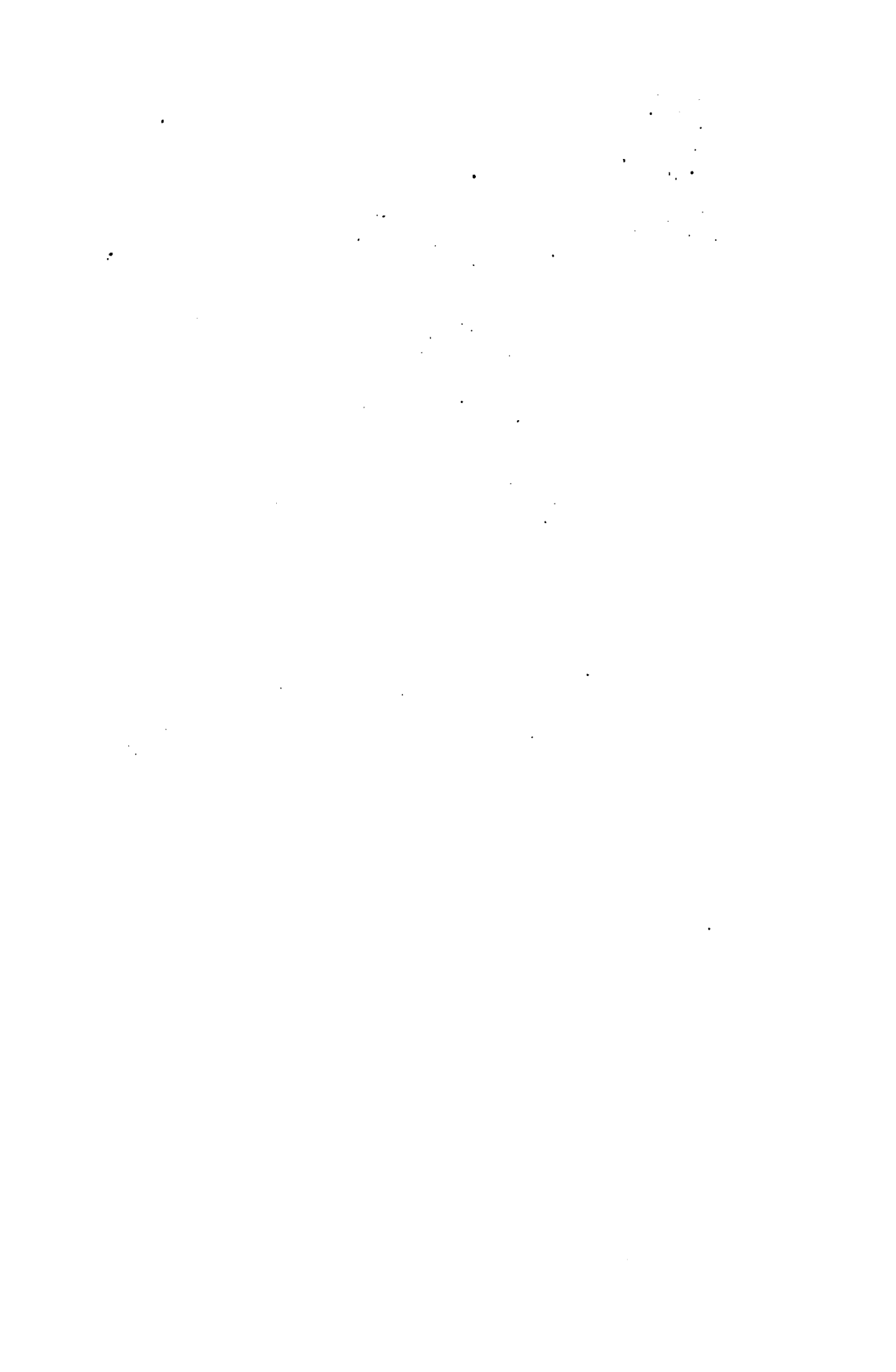
2. The second part of the document focuses on the implementation of robust internal controls and risk management frameworks. It outlines the need for regular audits and assessments to identify potential vulnerabilities and ensure that organizational policies are effectively enforced. This section also discusses the importance of employee training and awareness programs in fostering a culture of integrity and ethical behavior.

3. The third part of the document addresses the challenges of data security and privacy in the digital age. It highlights the need for strong cybersecurity measures, including encryption, access controls, and regular security updates, to protect sensitive information from unauthorized access and cyber threats. Additionally, it discusses the importance of complying with data protection regulations and ensuring that personal data is handled responsibly.

4. The fourth part of the document discusses the role of leadership in promoting a culture of transparency and accountability. It emphasizes that leaders must set a clear example and communicate the organization's values and expectations consistently. This section also highlights the importance of open communication and regular reporting to stakeholders to build trust and confidence in the organization's operations.

5. The fifth part of the document discusses the importance of continuous improvement and innovation in organizational processes. It emphasizes that organizations should regularly evaluate their performance and seek ways to optimize their operations and improve the quality of their services. This section also discusses the role of innovation in driving growth and staying competitive in a rapidly changing market environment.





Nichelsen,
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

Dritter Band.



Schleswig-Holsteinische
Kirchengeschichte.

Nach hinterlassenen Handschriften

von

H. U. A. Jensen,

Doctor der Philosophie, Pastor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

von

A. I. J. Michelsen,

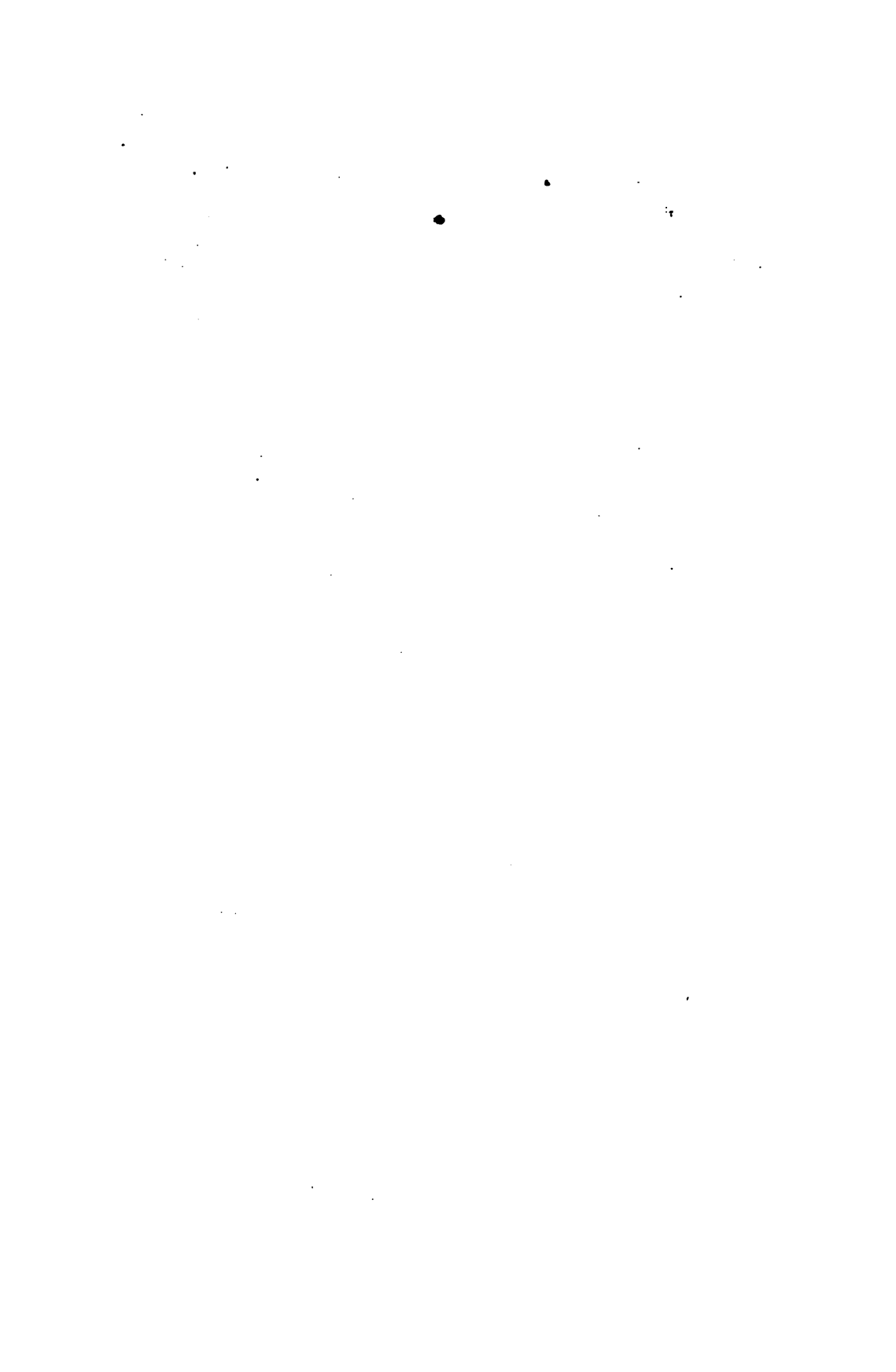
Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-
Rathe, Comthur und Ritter etc.

Dritter Band.



Kiel,
Ernst Homann.
1877.

110. m. 735.



Inhalt.

Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Erster Abschnitt.

Von den Anfängen der Reformation bis 1580.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraumes	1
II. Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen . .	10
III. Melchior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg	31
IV. Vollführung des Reformationswerks unter Christian III. Die Kirchenordnung	39
V. Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich von Jütphen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559 . .	53
VI. Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst	70
VII. Erste Einrichtung der kirchlichen Aufsicht nach der Reformation . .	81
VIII. Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren. 1544—1580 . .	92
IX. Schicksale der Prälaten, Stifter und Klöster nach der Reformation	115
X. Veränderte Stellung der Geistlichkeit	157
XI. Von dem öffentlichen Gottesdienste und einzelnen gottesdienstlichen Handlungen	171
XII. Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten	201
XIII. Der Zustand des Schulwesens	219
XIV. Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte . .	256

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

I. Das Kirchenwesen unter den beiden Landesherrschaften	289
II. Wiedertäuferi, Schwärmeri, Separatismus, Krypto-Calvinismus	306

Urkundliche Beilagen.

	Seite
1. Uebereinkunft des päpstlichen Legaten Raimund und dessen Subdelegaten Dr. Johannes Speglin mit dem Herzoge Friederich I. zu Gottorf wegen einer großen Ablassverkündigung in dem Herzoglichen Lande, um zu den Kosten des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Novbr. 30.	325
2. Verschiedene Herzoglich-Gottorfische Verfügungen an die Kirchenoberen in Holstein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512	327
3. Schreiben des Hamburger Domcapitels an den Rath zu Lübeck wegen der Verhandlung mit den Ahtunbvierzigern in Dithmarschen. 1525	332
4. König Friederich I. erteilt, unter Berufung auf ein Gutachten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Kiel, Henneke von Sehestedt, Erlaubniß zur Wiederverheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529.	333
5. Bischof Heinrich zu Lübeck untersagt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Wagrien den Abbruch der dortigen Marien-Capelle. 1533, März 24.	334
6. Dr. Martin Luther's Schreiben an König Christian III. zur Warnung gegen Vergeudung des Kirchengutes. 1536, December	335
7. 28 Conventualinnen des Klosters zu Ithoe bitten den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Kirche. 1538	336
8. Bericht der Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Rendsburg an König Christian III. über ihre Sendung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Klöstern. 1541	337
9. Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehefache. 1543, September 25.	339
10. Entscheidung eines Rechtsstrettes über Besetzungen von zwei Vicarien der Kirche zu Ritzbüll. 1583	342

Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Erster Abschnitt.
Von den Anfängen der Reformation bis 1580.



I.

Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraumes.

Nach dem territorialen Charakter der Kirchenverfassung, welche durch die lutherische Reformation bei uns eingeführt ward, ist es zuvörderst nöthig, indem wir die Schwelle der Reformationsgeschichte betreten, einen aufmerksamen Blick auf unsere damaligen staatlichen Landesverhältnisse zu richten.

Zu der Zeit, als die ersten Reformationsbewegungen sich in unserm Lande zeigten, war dasselbe mehrfach getheilt, und diese Landestheilung⁽¹⁾ ist für die Gestaltung der Kirche von dem entschiedensten Einflusse gewesen.

Die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn waren, seitdem 1490, 10. August König Johann und sein Bruder Herzog Friederich sich auseinander gesetzt hatten, in zwei Antheile zerlegt, den Segeberger (Königlichen) und Gottorfer (Herzoglichen). Zu dem erstgenannten Antheil gehörten Segeberg, Flensburg, Nordstrand, Rendsburg, wovon aber das Kirchspiel Neumünster abgetrennt war, Sonderburg mit Aerroe, Apenrade, Fehmern, Nordburg, Panerau, Habeldorf. Der Gottorfische Antheil umfaßte Gottorf mit der Stadt Schleswig und dem Amte, mit Eiderstedt, dem Kirchspiel Kampen⁽²⁾, Eckernförde, Rundtoft-Lehn⁽³⁾; ferner Tondern, Hadersleben, Kiel, Trittau, Steinburg mit Ikehoe, Schloß Tiele (wozu Stapelholm gehörte), Plön mit dem Kirchspiel Neumünster und

(1) Vgl. A. E. J. Michelsen, Ueber die ehemaligen Landestheilungen in Schleswig-Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Kiel 1839.

(2) Es ist dies die jetzige Hohner-Garde mit Inbegriff der später zum Amte Rendsburg gelegten Dörfer nordwärts von der Eider.

(3) Rundtoft-Lehn war verpfändet für 10,000 Mark Lübsch; vgl. Michelsen, „Die ältere Geschichte des adeligen Gutes Rundhof in Angeln“, im Archiv für Staats- und Kirchengesch. I, 1.

Lütjenburg, Ruhhof und Oldenburg, endlich Neustadt. Die Klöster waren namentlich mit Rücksicht auf die Gasterei und Jagdgerechtfame so vertheilt, daß Reinsfeld, Arensbök, Preez und Ruffloster zum Segeberger, hingegen Bordesholm, Cismar, Reinbek, Uetersen und Bügum-Kloster zum Gottorfer Antheil gelegt waren. Bischof, Capitel, Ritterschaft waren gemeinschaftlich geblieben; die geistlichen Lehnen sollten Jahr um Jahr vergeben werden, mit Ausnahme der beiden Propsteien zu Hamburg und Schleswig, bei welchen die Verleihung ein Mal ums andere festgesetzt war. Die Hoheitsrechte und Ansprüche auf Hamburg waren gleichfalls in Gemeinschaft, so auch die Wiedereinlösung der Burg Trophurg, insofern dieselbe zum Herzogthum Schleswig gehörte⁽⁴⁾, wie denn überhaupt in manchen Landesangelegenheiten eine Gemeinschaft aufrecht erhalten war. Lübeck war als eine freie Reichsstadt schon längst aus allem Verbande mit Holstein ausgeschieden; die dortigen geistlichen Stiftungen aber wurden wegen ihrer Besitztümer auf holsteinischem Boden noch als landsässig betrachtet⁽⁵⁾.

Völlig abgetrennt war noch der Schauenburgische Antheil von Holstein, der allmählig sich zu einem geschlossenen Gebiete gebildet hatte, welches die Ämter oder Vogteien Pinneberg, Hagburg und Barmstedt befaßte⁽⁶⁾.

Das Land Dithmarschen, wo König Johann und Herzog Friedrich bekanntlich 1500 eine große Niederlage erlitten hatten, bestand als ein Freistaat, der in sehr beschränktem Maaße die Oberhoheit des Erzbischofs von Bremen anerkannte⁽⁷⁾, bis 1559 das Land erobert ward.

In Dänemark war seit 1513 dem Könige Johann sein Sohn Christian II. gefolgt. Sein Kampf gegen die Uebermacht des Adels und der hohen Geistlichkeit, geführt mit Ungestüm und größter Leidenschaftlichkeit, bewirkte seinen Sturz. Der Gehorsam ward ihm aufgekündigt, er verließ das Reich, und die Krone wurde dem Herzog Friederich angetragen, der dieselbe annahm und am 26. März 1523 zu Wiburg die Huldbigung empfing. Auch der bisher Königl. An-

(4) Vgl. Jensen, Kirchl. Stat. d. Herzogth. Schleswig, II, S. 1568—69.

(5) Faldt, Handb. d. S.-H. Privatr., II, S. 45, 58 ff.

(6) Faldt, I, S. 65, 295. II, S. 95.

(7) Michelsen, „Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift“. Schleswig 1829.

theil der Herzogthümer fiel ihm jetzt zu. Es erfolgte 1524, Freitags nach Himmelfahrt (6. Mai), eine Bestätigung und Vermehrung der Privilegien des Landes, besonders derjenigen der Prälaten und Ritterschaft. Während Friederich, persönlich der Reformation der Kirche geneigt, für Dänemark in den Bestrebungen dafür zurückhaltender zu sein Ursache hatte, gewarnt durch das Schicksal seines Vorgängers Christians II., dem besonders seine Hinneigung zu der „lutherischen Kezerei“ zum Vorwurf gemacht war: machte die Reformation zuerst in den Herzogthümern raschere Fortschritte. Dieselben wurden dadurch sehr begünstigt, daß Friederich seinen Sohn Christian 1525 zum Statthalter der Herzogthümer einsetzte. Dieser nahm seinen Sitz zu Hadersleben. Innerhalb weniger Jahre ordnete sich dort und verbreitete sich von daher ein neuer kirchlicher Zustand. Daß in Hamburg 1528, in Lübeck 1530 die Reformation zu Stande kam, war von nicht geringem Einfluß auf Holstein, und nach dem Vorgange dieser beiden Städte richtete sich nun Vieles^(*). In dem noch selbstständigen Dithmarschen drang die Reformation 1532 durch, selbst im Bisthum Lübeck 1535, in dem Schauenburgischen Antheil von Holstein kam sie erst etwas später zu Stande. Inzwischen aber hatte auch im Königreiche die neue Lehre nicht unbedeutende Fortschritte gemacht und manchen Sieg errungen.

Da starb Friederich I. 1533, 10. April zu Gottorf. Christian III. folgte als Herzog von Schleswig und Holstein, aber in Dänemark schwankte die Königswahl, und es trat ein Interregnum ein, während dessen jede Partei möglichste Vortheile zu erreichen und zu bewahren bemüht war. Die Lübecker waren auf ihre Handelsvortheile bedacht, und begannen Krieg, unter dem Vorgeben, Christian II. wieder auf den Thron zu setzen^(*). Graf Christoph von Oldenburg führte ihr Heer an. Es entstand die nach ihm benannte Grafenfehde. Herzog Christian, der für sich und seine unmündigen Brüder Johann, Adolph und Friederich 1533, Freitags nach Andraä, die Union der

(*) Ueber die durch die Reformation begründete städtische Verfassung von Hamburg ist zu vgl. Lappenberg's gelehrtes Programm zur Feier des dreihundertjährigen Jubiläums der bürgerlichen Verfassung von Hamburg 1829. Krabbe, Hist. eccl. Hamburg. rest., Hamb. 1829. — In Rücksicht auf die politische Geschichte jener Epoche verweisen wir unsere Leser auf das gehaltreiche Werk von G. Waig über Lübeck unter Jürgen Wullenweber und die Europäische Politik. 3 Bde. (Berlin 1855). Für die Kirchengeschichte von Lübeck: Starck, Lübeck. Kirchenhistorie. Lübeck 1724, in 4.

(*) Waig a. a. D.

Herzogthümer mit Dänemark abgeschlossen hatte, ward von den Lübeckern angegriffen, und so in den Krieg verwickelt, der jedoch bald endete. Nun aber trug man von Dänemark aus in der immer größer werdenden Bedrängniß ihm die Krone an, so ungern auch wegen seiner erklärten Liebe für das Lutherthum die Bischöfe (die lieber seinen Bruder Johann, den sie noch für die Römische Kirche zu erziehen hofften, gehabt hätten) sich dazu bequemen. Der Bischof Ove Bilde von Aarhus unterzeichnete die Wahlurkunde mit Thränen in den Augen; er fühlte, es ist das Todesurtheil der alten Kirche. Und in der That, nachdem Christian die entscheidende Schlacht am Dönsberge bei Assens gewonnen (1535), nachdem endlich Kopenhagen sich (1536, 29. Juli) ergeben hatte, dauerte es nur noch wenige Wochen, bis die Hierarchie mit Einem Schlage vernichtet ward. Es war am 20. August 1536, als sämmtliche Bischöfe des Reiches verhaftet wurden. Erst gegen den Revers, abzutreten und die Reformation nicht zu hindern, erhielten sie ihre Freiheit wieder.

Christian III. regierte darauf in Frieden über Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer. Von der Theilnahme an dem Schmalkaldenschen Kriege blieb er frei, obgleich er 1538 dem Bunde beigetreten war. Die Ruhe wurde benützt, um die kirchlichen Angelegenheiten, denen Christian seine Bemühungen sehr gern zuwandte, zu ordnen. Für die Herzogthümer regelte ~~er~~ Alles durch Annahme der Kirchen-Ordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542. Was aber dadurch über das Kirchen-Regiment bestimmt war, erlitt keine geringe Abänderung durch die Landestheilung 1544. Es zerfielen nun abermals Schleswig, Holstein und Stormarn in drei durcheinander gemischte Landestheile, die nach den Hauptschlössern als der Sonderburgische, Gottorfische und Haderslebensch Antheil bezeichnet wurden. König Christian bekam den ersteren, Herzog Adolph den zweiten, Herzog Johann der Aeltere den dritten Antheil. Auch die Klöster, die nach und nach säcularisirt wurden, kamen zur Auftheilung. Rukloster, Keinfeld, Arensböf und Segeberg fielen in den Königlich Antheil; Morkirchen, Keinbef, Eismar in den Gottorfischen; Lügumkloster und Vordesholm in den Haderslebensch. Die Jungfrauenklöster zu Breek, Ikehoe, Uetersen und St. Johannis auf dem Holm vor Schleswig blieben bei Bestand, und dienten zur Versorgung ritterschaftlicher Fräulein. Nicht minder wurden in den

Städten manche Klostergebäude fortan Versorgungsanstalten für Bürgertöchter. Die Vorsteher der adeligen Stifter erscheinen fortwährend unter dem Namen der Prälaten, welchen auch das Domcapitel zu Schleswig beigezählt ward. Prälaten und Ritterschaft aber blieben unter gemeinschaftlicher Hoheit und Regierung. Der vierte Bruder, Friederich, empfing keinen Landesantheil. Er ward mit geistlichen Pfründen versorgt. Der gefangene Christian II. entsagte allen Ansprüchen, erlangte 1549 eine mildere Haft, in dem er von Sonderburg nach Kallundburg gebracht ward, und ist 1559 wenige Tage nach Christian III. mit Tode abgegangen.

Es war aber am Neujahrstage 1559, als Christian III. zu Kolding ein wahrhaft erbauliches Ende nahm, würdig des Lebens, in welchem er mit besonderer Liebe sich der Religion und dem Kirchlichen zugewandt hatte. Sein für Dänemark schon 1536 als Nachfolger angenommener ältester Sohn Friederich bestieg nun als der zweite dieses Namens den Dänischen Thron, und folgte auch im Königlichem Antheil der Herzogthümer seinem Vater als Herzog, unter Vorbehalt der Ansprüche seines jüngsten Bruders Johann, indem der mittlere, Magnus, mit den Stiftern Desel und Kurland abgefunden ward. Die erste wichtige That Friederichs II. war aber in Verbindung mit seinen Vaterbrüdern Adolph und Johann der Eroberungszug nach Dithmarschen, der in demselben Jahre so vollständig gelang, daß jeder der drei Herren einen Theil dieses Landes seinen Besitzungen hinzufügen konnte, indem man das Land durch Dreitheilung zerriß. Der König erhielt den südlichen, Johann den mittleren, Adolph den nördlichen Theil. Mittlerweile aber erreichte der jüngste Bruder des Königs, Johann, seine Mündigkeit, und ihm wurde 1564 der dritte Theil des Königlichem Antheils der Herzogthümer eingeräumt, bestehend aus Sonderburg und Nordburg mit Alsen, Sundewit, Nerroe, und in Holstein Plön sammt dem ehemaligen Kloster Arensböf. Zu einer Huldbigung der Stände konnte aber Herzog Johann, der nun zum Unterschiebe von seinem älteren gleichnamigen Vaterbruder, welcher zu Hadersleben residirte, den Zunamen der Jüngere erhielt, es nicht bringen, und ward also als mitregierender Landesherr von den Ständen nicht anerkannt, besaß aber seine Besitzungen mit Landeshoheit und als Bestandtheil derselben auch Kirchenhoheit. Die Stände wollten auf die Huldbigung nicht eingehen, obgleich der König sie von ihnen für seinen

Bruder begehrte, allein dieser hatte in seinem Landestheile alle Regierungsrechte..

Mit dem Tode Herzog Johann des Älteren aber, 1580, 2. October, schließen wir diese Periode. Dieser um das Kirchenwesen seines Landesanteils hochverdiente Fürst starb zu Hadersleben unvermählt in einem Alter von 59 Jahren, und sein Landesanteil ging darauf zur Theilung, wodurch auch die kirchlichen Verhältnisse in den Herzogthümern nicht wenig verändert wurden.

Verfloß diese Periode meistens in äußerem Frieden, so sind es dagegen große Umwälzungen im Innern, welche dieselbe bezeichnen. Die gänzliche Umwandlung des Kirchenwesens mit Allem, was davon abhängig war, steht obenan. Auf dem kirchlichen Gebiete gährte und wogte es gar gewaltig. Hatte die Reformation hier freilich im Ganzen einen ruhigeren Verlauf, als in manchen andern Ländern, und drang die lutherische Confession auch völlig durch, so blieb doch auch unser Land nicht von den Bewegungen und Erschütterungen ganz unberührt, welche durch Ausartungen des Reformationseifers herbeigeführt wurden. Mit Sorgfalt, ja mit Strenge wehrte man aber dem Eindringen schwärmerischer und wiedertäuferischer Meinungen, und die Erscheinungen solcher stehen vereinzelt da, ohne daß sie hier eigentlich festen Boden haben gewinnen können. Bei der Reformation selbst sehen wir die Volksmassen sich betheiligen, doch hauptsächlich in den Städten: das Landvolk erscheint als mehr theilnahmslos (jedoch mit Ausnahme der freien Landesgemeinden) und fügte sich den neuen Anordnungen, größtentheils wohl nicht unwillig. Der Landesadel ist anfangs unter sich zwiespältig; jedoch bald gewinnen die Anhänger der neuen Lehre die Oberhand. Der Adel aber verstärkt sich in dieser Periode, zum Theil auch durch den Wegfall der bisherigen geistlichen Macht, und aus dem geistlichen Gut fiel Manches ihm zu. Dazu kommt von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an ein bemerkenswerther Umschwung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen, die gerade für unser Land von so besonderer Wichtigkeit sind. Der Adel wendet sich dem Landbetrieb zu. Die Zeiten, wo er dem Kriegshandwerk einzig oblag, gehen allmählig vorüber. Die Nothwendigkeit drängt, sich neue Erwerbsquellen zu öffnen, und die veränderten Verhältnisse des Handels verschaffen den landwirthschaftlichen Erzeugnissen Absatzwege. Da wurden nun Dörfer niedergelegt und Meierhöfe errichtet, aus welchen

in der Folge selbstständige Güter geworden sind, die zur Vertheilung unter die mehreren Söhne eines Vaters kommen konnten, nachdem diesen die Versorgung durch geistliche Stellen abgeschnitten, ihnen die kriegerische Laufbahn mehr beschränkt war, und Viele zu Hofbedienungen nicht gelangen konnten.

Herzog Johann der Jüngere ging mit seinem Beispiel voran. Unermüßlich war dieser erwerbsame und sparsame Fürst, auszutauschen und einzutauschen, um ganze Dorfsfeldmarken zu gewinnen, aus welchen er dann Höfe errichtete und dazu als hofdienstpflchtig die übrig bleibenden Bauern legte. Das ging freilich nicht ohne manche Härte ab. Aber er hatte auch dreiundzwanzig Kinder aus zwei Ehen, die versorgt sein sollten. Auf Ankauf von Gütern hat er nach einer genauen Berechnung die für die damalige Zeit gewaltige Summe von 1,610,437 Mark und 8 Schilling verwendet. So konnte er fünfen seiner Söhne jedem ein Fürstenthum hinterlassen, das aus einer Anzahl von Herrenhöfen mit dazu dienstpflchtigen Leuten bestand, und konnte seine vielen Töchter standesmäßig aussteuern. Ein solches Beispiel mußte Nachahmung finden. Wir werden bei der folgenden Periode darauf zurückkommen. Jedenfalls aber hob sich die Cultur des Landes, wemgleich vielfältig der Zustand der Bauern, besonders der Gutsuntergehörigen sich verschlechterte. Leidlicher hatten es die Amtsunterthanen, und die Marschgegenden behaupteten ihren Wohlstand und ihre Communalfreiheit, obwohl wiederholte Fluthen nicht geringen Schaden anrichteten. Eine der höchsten, von denen man überhaupt weiß, war die in der Nacht vom ersten auf den zweiten November 1532, die sogenannte Allerheiligenfluth, die fast ganz Nordstrand überschwemmte, wo 1500, nach andern Berichten gar 1900 Menschen ertranken. In Tonbern, Büsum und an andern Orten mehr stand das Wasser hoch an der Kirchenmauer, und die beiden Kirchen zu Biehorst und Asfleth an der Elbe sollen damals ganz weggespült worden sein, so wie auch die Simonsberger Kirche weiter zurückgelegt werden mußte. Das folgende Jahr brachte wieder am Montage vor Allerheiligen ein großes Sturmwecker, und die Marschen wurden wieder stark überschwemmt. 1552, vierzehn Tage vor Fastnacht, ging ein großer Theil von Eiderstedt unter Wasser; 1559, den 14. November geschah ein Gleiches auch in den Störgegenden, und es wird in diesem Jahre gewesen sein, daß eine Kirche auf Alt-Mandde unterging,

welches sonst zum Jahre 1558 berichtet wird. 1561, 27. Juli war abermals eine Ueberschwemmung in den Marschen, wobei viele Menschen das Leben verloren. 1570 trat wiederum auf Allerheiligen eine sehr verderbliche Ueberschwemmung ein, und von Nordstrand und Eiderstedt blieb Weniges wasserfrei, so auch 1571, 1573, 1578. Manche Kirchen und Kirchenländereien an unserer Westküste litten dabei auch bedeutend. Sehr auffallend wechselnd waren übrigens, nebenher bemerkt, in diesem Zeitraum die Jahre mit Wohlfeilheit und Theuerung. 1529 stieg die Tonne Roden, die man sonst in diesen Ländern für 8 bis 10 Schill. hatte kaufen können, auf 16 Mark, und die Theuerung hörte erst nach 9 Jahren, 1539 auf, worauf ein großer Ueberfluß an Korn, Hopfen und Mast folgte. 1540 war der Roden wieder auf 8 Schill. die Tonne gefallen, ja er fiel bis auf 6 Schill.; eine Tonne Gerste kaufte man für 4, Hafer für 2, eine Tonne Butter für 24 Schill. 1544 war wieder Theuerung, wo der Roden 3 Mark, Gerste 4 Mark, Buchweizen 1 Mark 4 Schill., Hafer 1 Mark 8 Schill. kostete; auch 1546, nachdem 1545 der Roden auf 12 Schill. gesunken war. 1553: 9 Mark, aber 1555 nur 1 Mark 8 Schill. 1562, wo der Roden 4 Mark galt, wird über Theuerung geklagt, auch 1573 bei einem Preise von 3 Mark 4 Schill., 1575 aber sind 2 Mark ziemlich wohlfeil. Es sind diese Preise besonders bemerkenswerth, weil vielfältig in der nächsten Zeit nach der Reformation Abhandlungen der kirchlichen Einkünfte Statt fanden, die ursprünglich in Kornlieferungen an die Kirchen oder die Geistlichen bestanden hatten. Ueberhaupt unterblieb es nicht, daß, als die alte Hierarchie fiel, Zustände eintraten, die anfangs sehr ungeordnet waren. Es thaten sich von mehr als Einer Seite Bestrebungen hervor, aus der Umwälzung Privatvorthelle zu ziehen, und die Zeitumstände möglichst im eigenen Interesse auszubenten. Man würde überhaupt sich irren, wenn man die Reformation sich als eine rein auf geistigem und geistlichem Gebiete vollzogene Umwälzung vorstellte; die weltlichen Interessen wirkten von verschiedenen Seiten bedeutend mit. Fürsten und Edelleute, Bürger und Bauern suchten vielfältig, sobald es sich als unzweifelhaft herausgestellt hatte, daß die alten Zustände einer neuen Ordnung der Dinge Platz machen würden, diesen Uebergang zu ihrem besonderen Vorthheil auszubenten; und das von der höheren Geistlichkeit besessene und verwaltete Kirchengut bot einen Gegenstand

bar, welcher für nicht Wenige sehr anlockend und verführerisch wurde. Es ist bereits dies im Vorhergehenden angedeutet, und die folgende Erzählung der Vorgänge im Einzelnen wird die Belege dazu geben, wie der größte Theil des Klostergutes in landesherrlichen Besitz überging. Manche Edelleute nahmen die Gelegenheit wahr, ihre Güter durch Besitzthümer, welche die Geistlichkeit zu verkaufen genöthigt war, zu vermehren und neue Güter zu gründen; wie die Städte theils von Gerechtfamen, welche die geistlichen Stiftungen innerhalb ihrer Mauern erworben, sich meist befreiten, theils die Bettelkloster als nunmehr städtische Armenanstalten erhielten. Die Landgemeinden erlangten durch Wegfall des Bischofszehnten eine Erleichterung, auch wußten sie sich manchmal durch Abhandlungen mit den Kirchen und Inhabern der Pfarrstellen von alten Abgaben zu befreien, wo nicht gerade die Verhältnisse so waren, daß die Obrigkeit dafür sorgte, die früheren Normen fort dauern zu lassen. Bei allem dem soll aber nicht geläugnet werden, daß bei der Reformation die höheren geistigen Interessen doch entschieden vorwiegend waren, und dies um so mehr, da kein Menschenalter seit den Anfängen der Reformationsbestrebungen verging, ehe in einer Weise, wie man es noch nicht erlebt hatte, Kenntnisse und Einsichten sich allgemeiner verbreiteten, und ein ausgedehnteres und höheres Unterrichtsweisen zu Stande kam. Es wuchs bald aus Eingebornen eine beträchtliche Anzahl Geistlicher und Lehrer heran, die eine größere Einwirkung auf das Volk haben mußten, als dies den vielen Auswärtigen, die anfangs ins Land gekommen, schon wegen der Sprachverhältnisse möglich gewesen war. Ueberhaupt ist auch in unserer Specialgeschichte für ein richtiges Verständniß derselben stets von dem Grundgedanken auszugehen, daß die Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts ein Erzeugniß höherer Geistesentwicklung gewesen ist. Dabei müssen wir bedauern, daß der urkundlichen und attemmäßigen Nachrichten zur Geschichte⁽¹⁰⁾ dieser Epoche in den

⁽¹⁰⁾ Ein fleißiges und verdienstliches Werk ist die „Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts“ von G. J. Th. vau, (Hauptpastor in Ottenfen, gest. 1875), Hamb. 1867. Einen klaren Ueberblick über unsere Reformationsgeschichte giebt Pastor Carlens zu Londern (jetzt Propst daselbst) in seiner Abhandlung „Die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein“ in den Nordalbingischen Studien II, 119—160.

Herzogthümern zu wenige vorliegen, um sich ein ganz anschauliches Bild von dieser großen Veränderung und ihren tiefgreifenden Einwirkungen auf alle öffentlichen Verhältnisse unseres Landes entwerfen zu können. Gleichzeitige Historiker oder Chronisten, welche die Ereignisse jener Zeit aufgezeichnet und dargestellt hätten, sind fast nicht vorhanden. Man wird jedoch aus den Archiven noch manches Material im Einzelnen herbeischaffen können, und wir selbst haben uns im Stande gesehen, in unseren urkundlichen Beilagen verschiedene wichtige Documente mitzutheilen.

II.

Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen.

Schon ein Jahrzehnt vor dem eigentlichen Anfange der Reformation spürt man bei uns unverkennbar in urkundlicher Landesgeschichte das Herannahen einer bevorstehenden Umgestaltung des bisherigen Kirchenwesens, und zwar im Bereiche der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Die zu Ende des Mittelalters stark erweiterte Landeshoheit und ausgebildete Staatsgewalt mit der zusehends wachsenden Regierungsthätigkeit machte häufige und starke Eingriffe in die seitherigen Machtbefugnisse und die gewohnte Praxis der Kirchenoberen. Wir theilen in unsern urkundlichen Beilagen⁽¹⁾ archivalische Belege mit aus den Jahren 1509 bis 1512, deren Zahl leicht vermehrt werden kann. Es erhellt daraus, wie die Herzogliche Regierung oftmals willkürlich in die Verwaltung und in die Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit eingegriffen hat. Es mußte dabei die Autorität des bestehenden Kirchenregiments natürlich Abbruch erleiden, und man mußte sich daran gewöhnen, manche Dinge, die von jeher für geistliche gegolten hatten, fortan als weltliche anzusehen. Der Zeitgeist unterstützte die Regierungspolitik, nachdem das alte Herkommen seine Wurzeln und seinen Halt in den Herzen der Menschen verloren hatte, auch die Wissenschaft gegen die mittelalterliche theologisch-dialektische Zwangsherrschaft im Reiche des

⁽¹⁾ Urk. Nr. 2.

Geistes kämpfte. Man wollte sich nicht mehr willenlos dem alleinherrschenden Regimente der Geistlichkeit hingeben, deren Sittenlosigkeit und Rohheit zu oft vor Augen trat und das sittliche Nachdenken der Menge, die mehr selbstthätig zu denken begann, zu häufig beleidigte.

Es gab sich diese Stimmung besonders gegenüber den allgemeinen Ablassertheilungen kund. Jedoch handelt es sich dabei eigentlich nicht um die Ablassverkündigungen, die manchmal auf 40 Tage von den Kirchenoberen im Lande zum Besten geistlicher Institute erlassen wurden, sondern vielmehr um die großen Ablasse, welche der Papst durch Delegaten verhandeln ließ. Letztere waren selbst bei vielen Papstischgesinnten ein wirkliches Aergerniß. Dieselben arteten aus in verwerfliche Finanzspeculationen, wobei man jedoch zweifelhaft sein kann, wenn man die archivalischen Aktenstücke studirt, ob die papistische oder die landesfürstliche Geldgier, sowohl bei dem Abschluß der betreffenden Vereinbarungen zwischen den Landesregierungen und den Delegaten des Papstes, als auch bei der Theilung oder gewaltsamen Wegnahme der Ablassgelder, auffallender war. Solcher päpstlicher Ablass kommt bei uns schon im fünfzehnten Jahrhundert öfter vor, und ist wiederholt in den ersten Decennien des sechszehnten^(*).

Wir geben in unseren Beilagen nach der Urschrift^(*) auf Pergament vom Jahre 1501 einen Vertrag über die Verkündigung des Ablasses in dem Herzoglichen Antheil der Lande Schleswig und Holstein. Hiernach vereinbarte sich mit dem Herzoge Friederich I. der Abt und Dr. der Theologie Johannes Speglin im Namen des Cardinals Raimund, päpstlichen Legaten für Deutschland, Skandinavien, Friesland und Preußen, über die Verkündigung des Ablasses nach Inhalt einer päpstlichen Bulle für die Kosten eines Krieges gegen die Türken, als die Erzfeinde der Christenheit. Es sollte bei den Kirchen in Schleswig, Hadersleben, Tondern, Husum, Eiderstedt und Nordstrand, so wie in den Kirchen zu Kiel und zu Ikehoe, das Kreuz aufgerichtet und Risten mit drei Schließern, von denen ein Schlüssel dem Herzoge gebühre, aufgestellt werden. In diese Risten sollten alle Einnahmen fallen, die von den Commissarien und

(*) Lau, Reformationsgesch. S. 75.

(*) Urk. Nr. 1.

Untercommissarien gehoben würden, als baares Geld, goldene Ringe, Silbergeräth, Verschreibungen; selbst Stücke Vieh werden erwähnt, die gegeben werden könnten. Die Zehrungskosten, die auf 60 rheinische Gulden täglich veranschlagt werden, sollen aus den Kästen bezahlt werden. Die Gesamteinnahme solle verpflegt bei dem Herzoge stehen bleiben, bis man aus den benachbarten Fürstenthümern die Erlaubniß zum Ablass und die Auszahlung desselben erkundet habe. Der dritte Theil der gesammten Einnahme solle bei der schließlichen Abrechnung dem Herzoge verbleiben. Es wurde auf die geleistete Zusage von den Commissarien, Confessionaren und Unterbeamten in ihrem Dienste in Gemäßheit der päpstlichen Bulle ein Eid geleistet. Die feierliche Verschreibung ist unterzeichnet und unterpflegt worden zu Schleswig am Andrestage 1501.

Im Jahre 1513 erging für den Bau der grandiosen Petri-Kirche in Rom wieder die Verkündigung eines großen päpstlichen Ablasses, und ein solcher wiederholte sich 1517. Es erschien Johannes Angelus Arcembold, um das Geschäft in unserem Lande und in Scandinavien zu betreiben, nachdem er 1516 in Lübeck reiche Ausbeute gehabt hatte⁽⁴⁾. Von da ging er zuerst nach Dithmarschen, welches Land mit Lübeck stets in genauer Verbindung stand. Christian II. erteilte ihm die landesherrliche Erlaubniß, ließ sich aber dafür eine erhebliche Summe entrichten. Ein Jahr lang machte er in den Herzogthümern und in Dänemark gelbliche Geschäfte, wobei seine Indulgenzbrieife die Clausel, daß sie nur den wahrhaft Reuigen und aufrichtigen Bekennern ihrer Sünden die Sündenvergebung erteilten, nicht enthielten. Er ging darauf mit geheimen politischen Aufträgen des Königs Christian II. 1518 nach Schweden, wo er den König verrieth und schamlos intriguirte. Dahlmann hat diese Hergänge ebenso bündig als treffend charakterisirt, so daß wir ihn selber hier reden lassen. Er sagt wörtlich⁽⁵⁾: „Schon im Frühling 1518 verlegte der päpstliche Legat Angelus Arcembold seinen Aufenthalt von Dänemark nach Schweden. Er hatte ein Jahr lang Ablasshandel in Dänemark getrieben und theils an baarem Gelde, theils an Butter und Käse ein so Bedeutendes zusammengebracht, daß die Abgabe von 1120 Gulden rheinisch, die der König

⁽⁴⁾ Christiani, Gesch. der Herzogth. unter den Oldenburgern, I, S. 283.

⁽⁵⁾ Dahlmann, Gesch. von Dänemark. III, S. 330 ff.

sich ausmachte, ihm nicht schwer fiel. Jetzt soll dieselbe Wohlthat den Schweden widerfahren und zugleich dem Befehle des Papstes, dahin zu wirken, daß sie ihrem rechtmäßigen Könige und rechtmäßigen Erzbischofe sich unterwürfen, genügt werden. Arcembold sagte scheidend dem Könige seine besten Dienste zu. Allein wie bald war seine Ansicht verändert, als ihm in dem Reichsvorsteher ein goldenes Gestirn aufging. Der ehrenvollste Empfang, die glänzendste Rundschaft von Sünden, die freigebigsten Geschenke, endlich die Eröffnung der Aussicht auf das Erzbisthum Upsal für den Legaten ließen diesen bald vergessen, daß der edle Spender ein Gebannter war. Arcembold überzeugte sich, daß Gustav Trolle im Unrecht sei, rieth ihm, sich ruhig zu verhalten, berichtete gegen ihn und den König nach Rom. Er ging so weit, dem Reichsvorsteher das Geheimniß aller Verbindungen, welche Christian in Schweden hatte, zu enthüllen. Als der König endlich hinter die Wahrheit kam, hielt er sich an die Waaren, Eisen, Kupfer, Butter, welche Arcembold als Ertrag seines Sündenhandels in Schweden und Norwegen nach Dänemark geschickt hatte, um dort bis zu seiner Rückreise durch seine Unterbediente in baares Geld umgesetzt zu werden, nahm Alles zu sich. Der Legat selber wußte seiner Rache zu entgehen, entkam glücklich nach Lübeck.“

Während solche Dinge in unsern nördlicheren Gegenden sich begaben und das sittliche Nachdenken und Urtheil des Publikums herausforderten, trat Martin Luther ebenso muthig wie kraftvoll gegen den Ablasshandel in Sachsen auf, indem er wider den Commissionsär bei dem Ablasse, den Dominikaner Johann Tetzel, durch seine 95 Thesen nach damaligem Brauch eine öffentliche Disputation eröffnete. Somit wurde die Bahn der Reformation betreten. Luther erkennt in seinen Thesen, die sehr rasch aus Hamburg bei uns bekannt wurden und entschiedenen Beifall fanden, das Recht des Papstes zur Ablassertheilung zwar insofern an, als er die auferlegten Bußwerke, also die canonischen Strafen, erlassen könne; aber das Princip und Wesen aller Buße sei die aus Reue und Leid und dem Vorsatze zur Besserung bestehende innere Buße; das gesammte Leben des Christen solle in der That eine stete Buße sein. Johann Tetzel hatte in der Umgegend von Wittenberg den Ablasshandel nicht bloß mit der größten Unverschämtheit und Frivolität getrieben, sondern auch die verderbliche Irrlehre ausgebreitet, daß der Ablass allein schon Ver-

gebung der Sünden wirkte. Luther ließ sich durch die wider ihn erhobenen ernstern Drohungen nicht zurückschrecken. Sein Auftreten war überhaupt von der imposanten Art, daß es aus dem Schummer, in den man versunken war, wecken mußte, zumal in jener Zeit, in welcher die Wissenschaft mehr Gemeingut und dem Monopol des Clerus entrissen wurde. Die Zeit war überhaupt eine geistig ergriffene und tief bewegte, in welcher sich ein lebendiges Streben für höhere Bildung und Geistesfreiheit kundgab, wodurch das Mittelalter zurückgedrängt und in den Hintergrund gestellt ward. In Martin Luther, dem gefeierten akademischen Lehrer, culminirte die neue Richtung des Zeitalters, und er ist für uns ihr Hauptrepräsentant geworden, so daß in ihm und seiner Wirksamkeit die geistigen Bestrebungen und Tendenzen, die schon seit mehr als einem Menschenalter sich vorbereiteten, ihren Höhepunkt erreichten. Er war ein begeisterter Sprecher für die Rechte des Geistes und die Volksfreiheit in den höchsten Angelegenheiten des Menschen; er hat es verhütet, daß nicht eine Epoche todtter Ungläubigkeit eintrat, sondern vielmehr durch seine tiefgläubige Evangelisation die Bewegung in die Sphäre der Kirchenlehre und des Gottesdienstes geleitet ward, während die vorhergegangenen Neuerungen wesentlich nur auf die Administration der Kirchensachen sich bezogen, und nicht aus religiösem Bedürfnisse, sondern vielmehr aus staatlichem Interesse hervorgingen. Luther forschte und schöpfte in der Heiligen Schrift und hat durch sein erhabenes Meisterwerk der Bibelübersetzung die größte Epoche in der Geschichte unserer Nationalsprache herbeigeführt.

Wir übergehen an diesem Orte die lebhaften Anläufe, welche der ungestüme König Christian II. für die Einführung der lutherischen Lehre in Dänemark unternahm, weil sie die Herzogthümer nicht betreffen. Nicht minder lassen wir die reformatorischen Gesekentwürfe für Kirche und Staat, welche großentheils der demokratisch-absolutistischen Kirchenpolitik des Königs entsprangen, wesentlich darauf berechnet, die Macht der Geistlichkeit und des Adels rasch zu brechen, hier auf sich beruhen. Dieselben blieben auch in Bezug auf Dänemark bloße Entwürfe.

Bereits 1519 waren Studenten von Wittenberg, der neuen, rasch aufblühenden Universität, nach Kopenhagen zurückgekehrt, welche für Luther begeistert waren, und Paul Elsä, Vorsteher des dortigen Carmeliter-Klosters, der auch an der Universität angestellt war,

eiferte gegen manche Mißbräuche⁽⁶⁾. Er diente im folgenden Jahre dem Magister Martin Reinhard, welchen der König sich von seinem Oheim, dem Churfürsten Friedrich von Sachsen, zum Prediger an der Nicolaikirche in Kopenhagen erbeten hatte, als Dolmetscher, fiel aber bald ab, und dem Magister Martin suchte die Kopenhagener Geistlichkeit, welche über die Predigten dieses Wittenbergers höchlich erzürnt war, das Leben zu verleiden, indem man ihn dem Gespött Preis gab. Der König schickte ihn indessen 1521 Anfangs März nach Sachsen, um wo möglich Luther selbst zu bewegen, nach Dänemark zu kommen, und es fehlte nicht viel, so wäre ihm dies gelungen. Luther war um diese Zeit auf dem durch ihn so denkwürdig gewordenen Reichstage zu Worms; am 25. April, dem Tage vor Luthers Abreise, berichtete Reinhard dem Könige, daß Luther geneigt sei, dem Rufe des Königs zu folgen. Es ist aber bekannt, wie auf seiner Rückreise Luther auf Veranstaltung seines Churfürsten scheinbar gefangen genommen und auf die Wartburg gebracht wurde. Statt Luther kam Carlstadt, damals noch sein Freund, nach Kopenhagen, kehrte indessen bald wieder zurück. Christians II. Herrschaft neigte sich überdies zum Ende, und 1523 im April ward er landflüchtig. Als Grund, weswegen die Sütländischen Prälaten und Edelleute ihm den Gehorsam aufkündigten, wurde insbesondere auch seine Hinneigung zum Luthertum angeführt. Die Krone wurde dem Herzoge Friederich angetragen, der unter dem Namen Friederich I. den Thron bestieg, nachdem er in seiner harten Handfeste hatte angeloben müssen, das papistische Kirchenwesen aufrecht zu erhalten.

Es scheint, als ob in den Herzogthümern die ersten Regungen der Reformation nicht so entschieden hervortraten, als in Kopenhagen; erklärlich ist dies daraus, daß Kopenhagen eine Universität hatte. Die Hochschulen waren die Punkte, wo zu allererst die Funken zünden mußten, indem die Reformation anfänglich in der Form eines gelehrten Streits aufgetreten war, und in ihrem anfänglichen Verlauf wenigstens vor den Augen der Ungelehrten kaum als etwas Anderes erscheinen konnte. Volkssache in weiten Kreisen wurde sie erst, nachdem der Bann über Luther ausgesprochen, als er (am

(6) C. L. Engelstoft, *Reformantes et Catholici tempore quo sacra emendata sunt in Dania concertantes*. Kopenhagen 1836.

10. December 1520) die päpstliche Bannbulle verbrannt hatte, und am 17. April 1521 auf dem Reichstage zu Worms den Widerruf standhaft verweigerte. Der Bruch war nun geschehen; es mußten Allen die Augen aufgehen, und noch mehr geschah dies, als das Neue Testament in Luthers Verdeutschung herauskam (September 1522) ⁽⁷⁾.

In diese Zeit fallen denn auch hier die ersten offen hervortretenden Hinneigungen zur evangelischen Lehre, die ersten Kämpfe gegen das Papstthum und dessen Anhänger ⁽⁸⁾. Der Kronprinz Christian (später als König Christian III. der eifrige Beschützer und Vorkämpfer der Reformation unseres Landes) war als noch nicht siebenzehnjähriger Jüngling auf dem Reichstage zu Worms anwesend, lernte hier Luther kennen und neigte sich zu ihm hin. Ein Ausbruch jugendlichen Uebermuths bei dem Prinzen veranlaßte schon damals Kaiser Karl V. zu der Aeußerung, er möchte wohl mit der Zeit den Mönchen Verdruß genug verursachen. Es predigte ein Franciscaner-Mönch und eiferte gewaltig wider Luther. Beim Niederknien nach der Predigt zum Gebet glitt das Ende des Stricks, mit dem er nach der Weise seines Ordens umgürtet war, durch eine Ritze der Kanzel. Prinz Christian, der nahe daran seinen Stand hatte, schlug einen Knoten an dem Ende des Stricks, und der Mönch konnte nun nicht wieder aufstehen, rief um Hülfe und beklagte sich bitterlich vor dem gleichfalls gegenwärtigen Kaiser, der indessen, als er erfuhr, wer der Urheber sei, die Sache unbeachtet ließ. Von Worms zurückgekehrt, soll der Prinz seinen Vater, den Herzog Friederich, auch dem Evangelium geneigt gemacht haben, wiewohl derselbe, staats-

⁽⁷⁾ Das 1523 in Wittenberg erschienene Neue Testament in plattdeutscher Sprache wurde bereits 1524, 1525 und 1526 neu aufgelegt. Die 5 Bücher Moses kamen 1523 plattdeutsch heraus, der Psalter 1524, worauf die anderen Bücher des Alten Testaments bald folgten. Und in der plattdeutschen Uebersetzung von Dungenhagen erschien 1533 die ganze Heil. Schrift zu Lübeck; vgl. Rau, Reformationsgesch., S. 101. Die bis 1518 herausgekommenen vierzehn hochdeutschen und zwei plattdeutschen Bibelübersetzungen waren nicht aus der Urquelle, sondern aus der lateinischen Vulgata übertraffen; vgl. den Anhang zum dreißigsten Jahresbericht der Schlesw.-Holst. Landes-Bibelgesellschaft. Schleswig 1846.

⁽⁸⁾ Es ist manchmal berichtet worden, es sei als erster Reformator in hiesigen Landen Thomas Knudsen, Pastor zu Hygum im Amte Sadersleben, aufgetreten, und zwar schon 1520 oder 1521. Allein das ist ein Irrthum, denn derselbe wurde erst 1527 von dem katholischen Bischof in Ripen zwar Munt dafelbst angestellt; vgl. Dr. Jessen, Vorgesch. der latein. Schule in Sadersleben. 1867. S. 23.

kug wie er war, sich noch nicht öffentlich dafür erklärte. Indessen ließ er es geschehen, als in seinem Landesantheil die frühesten Reigungen der Reformation hervortraten.

Es war dies zu Husum 1522. Hermann Tast, einer der 24 Vicare an der dortigen Kirche, der durch das Studium der Schriften von Luther belehrt und belehrt worden war, machte den Anfang mit der evangelischen Predigt, und zwar zuerst, da ihm die Kirche dazu nicht verstattet wurde, in dem Hause des der Reformation geneigten Bürgers Matthias Knugen, dann als hier wegen der Menge der Zuhörer kein Raum mehr war, auf dem Kirchhofe an der Südseite unter einer großen Linde. (Jener Matthias Knugen zog später nach Kiel und ist dort als Rathsherr 1559, 14. Februar, verstorben.) An Nachstellungen und Verfolgungen fehlte es Hermann Tast nicht; seine Anhänger aber geleiteten ihn bewaffnet von und nach dem Kirchhofe. Seine Gehülfen bei dem Husumer Reformationswerke wurden bald die beiden Vicare M. Theodor Becker oder Pistorius und Franz Hamer. Für die neue Lehre wurden die Einwohner von Husum in den nächstfolgenden Jahren sämmtlich gewonnen, worauf 1527 ein Vertrag der Vicare mit der Gemeinde eingegangen ward, bestätigt vom Herzoge zu Gottorf am Sonntag nach Martini 1527, nach welchem die Vicare evangelische Messen anstatt der bisherigen papistischen zusagten. Dagegen wurde ihnen der Genuß der Einkünfte von den Altären auf Lebenszeit zugesichert. Allein nach dem Ableben der Vicare sollten die Einkünfte der Altäre den Armen zufallen. Nur diejenigen von der Vicarie S. Jürgen wurden zur Unterhaltung der evangelischen Prediger bestimmt, indem Hermann Tast zum Pastor, Theodor Becker zum Archidiaconus und Franz Hamer zum Diaconus erwählt ward. Von den 18 Altären in der Kirche wurde nur einer beibehalten. Das Klostergebäude der Franciscaner, die man vertrieb, bestimmte der Herzog zu einem Armenhause. Auf solche Weise vollzog sich in Husum die Reformation.

Im Jahre 1524 hielt Hermann Tast auch zu Garbing evangelische Predigten. Da sang er nach der Predigt ein deutsches Lied von Luther der Gemeinde vor. Auf solche Weise lernten die Gemeinden in jener Zeit die Lieder. 1524 erschienen im Druck deutsche Gesänge von Luther, so auch 1525 und 1529. Das Lesen war aber damals auf dem Lande noch nicht sehr verbreitet. Nur

in den Marschgegenden fand man bei dem größeren Wohlstande und bei der freieren Commüneverfassung überhaupt mehr Geistesbildung; wie wir denn auch gerade da etwas später den Trieb zur Verbesserung der Schulen am ersten hervortreten sehen. Es kam nicht selten vor, daß damals schon die Söhne bemittelter Hausleute aus den Marschen studirten, und so waren es auch aus Wittenberg zurückkehrende Candidaten, die auf Nordstrand zuerst die evangelische Lehre verkündigten. Unter ihnen wird neben Anderen Laurentius Hummersen genannt, der dem Kirchherrn zu Gaitebüll, Johann Rickelsen, auf der Kanzel in einer Controvers-Predigt widersprach, bis letzterer sich für überwunden erklärte. Dies öffentliche Widersprechen gegen die Prediger in der Kirche ward übrigens später, als schon die Reformation eingeführt war, durch einen Beschluß der fünf Nordstrandischen Harden abgestellt und mit Strafe bedroht. — Ebenso disputirten drei in ihre Heimath zurückgekehrte Föhringer Studenten auf einer Kindtaufe mit den katholischen Geistlichen; der Capellan an der Laurentii-Kirche erklärte sich für überzeugt; der Kirchherr Duf Ritter beharrte beim Papstthum. Auf Amrom, wo die Kirche ein Filial von S. Johannis auf Föhr war, gab es auch Bewegungen. Die Geistlichkeit an der Johannis-Kirche sandte einen aus ihrer Mitte zur Ebbezeit zu Pferde hinüber, um zur Standhaftigkeit in der alten Lehre zu ermahnen. Er vermaß sich zu sprechen, wenn die katholische Lehre nicht die rechte wäre, so begehre er nicht lebendig wieder heim zu kommen. Auf der Rückkehr stürzte er, als er schon Föhr erreicht hatte, zwischen Witsum und Heddehusum mit dem Pferde und brach den Hals. Dieser Vorfall, wie ein Gottesurtheil betrachtet, machte nicht geringes Aufsehen und soll dazu beigetragen haben, der evangelischen Lehre Eingang zu verschaffen. Ein Steinhaufen bezeichnete noch lange den Platz, wo jener Unfall geschehen war. Die Mönche, welche als Geistliche fungirten, mußten sich entfernen, es traten lutherische Prediger an die Stelle, aber von der Bevölkerung blieben viele noch längere Zeit beim alten Glauben.^(*) — Vom Festlande der Nordfriesen haben wir aus diesen ersten Zeiten noch keine Nachrichten über die reformatorischen Bewegungen, obwohl dieselben ohne Zweifel stattfanden. Auf der

(*) Es ist zu vergleichen: Richard Petri, Nachrichten von Föhr, abgedruckt in der Dänischen Bibliothek St. VI, pag. 313 ff.

Insel Sylt dauerte der Katholicismus noch lange fort, so daß erst nach 1543 das Luthertum einbrang.

Uebrigens waren die Städte es hauptsächlich, wo das Evangelium Anhänger fand, und zwar zunächst unter der eigentlichen Bürgerschaft, während in nicht wenigen Städten bei dem Rath und den Vornehmeren sich ein Widerstreben gegen die Reformation kundgab. Wie weit es schon mit der Anhänglichkeit an die evangelische Lehre gediehen war, ist im Allgemeinen daraus unverkennbar, daß Herzog Friederich, nach seiner Thronbesteigung als König, sowohl für Schleswig-Holstein als für das Königreich Dänemark im Jahre 1524, 7. August die denkwürdige Verordnung erließ, Niemand solle bei schwerer Strafe um der Religion willen, weder um der päpstlichen noch lutherischen, einem Andern an Leib, Ehre oder Gütern Schaden zufügen, sondern sich in Religionsfachen so verhalten, wie er es gegen Gott den Allmächtigen mit reinem Gewissen gedächte zu verantworten, und im Weltlichen alle Ruhestörungen unterlassen; der Verkündigung des Evangeliums aber solle freier Lauf gelassen werden. Dies war also ein förmliches Toleranzedict.⁽¹⁰⁾ Nach welcher Seite sich der König persönlich neigte, war unzweifelhaft. Vergeblich suchte ein päpstliches Schreiben vom 8. December 1525 den König zur Unterdrückung der Lutheraner zu bewegen und zu ermahnen.⁽¹¹⁾ Im Königreiche aber standen noch größere Schwierigkeiten der Reformation entgegen als in den Herzogthümern. Dort war er durch die bei seiner Erwählung zum Könige geleisteten Versprechungen gebunden; die hohe Geistlichkeit war mächtiger, da namentlich die Bischöfe im Reichsrathe von großem Einfluß waren; auch war sein landesherrliches Ansehen dort noch weniger befestigt, weil der landesflüchtige Christian II im Volke noch bedeutenden Anhang hatte. Inzwischen förderte er das Reformationswerk persönlich dadurch, daß er 1526 den bekannten Reformator M. Hans Tauson zu seinem Capellan ernannte und in seinen besonderen Schutz nahm, ihm auch erlaubte, in Wiburg, wo die Reformation schon vielen Beifall gefunden hatte, zu bleiben, um dort zu prebigen.⁽¹²⁾ Außerdem erteilte er den aus Wittenberg heimkehrenden jungen

⁽¹⁰⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 114.

⁽¹¹⁾ Münter, Kirchengesch., B. III, pag. 115.

⁽¹²⁾ Das königliche Schreiben steht Dän. Bibl. I, 7 ff.

Theologen sicheres Geleit und erlaubte ihnen, das Lutherthum ungehindert zu predigen. Auf dem Herrentage zu Odensee 1527 trat Friederich in einer Rede, die er hielt, offener hervor. Habe er, so ließ er sich vernehmen, freilich angelobt, die katholische und Römische Religion in diesen Reichen aufrecht zu erhalten, so wolle er doch dies nicht so geedeutet wissen, als sei er verpflichtet, alle Irrthümer und altvettelischen Fabeln, die sich neben dem Worte Gottes eingeschlichen hätten, zu vertheidigen, und daß solche Mißbräuche und falsche Lehren eingeschlichen wären, sei ja bekannt genug. Nur was auf den Fels des göttlichen Wortes gegründet wäre, sei zu halten. Dahingegen die Ehren und Vorrechte der Bischöfe aufrecht zu erhalten, wenn sie ihres Amtes treu warteten, das verspreche er abermals. Weil übrigens die Reformation Lutheri bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, daß sie ohne viel Blutvergießen und Unheil des Reichs nicht ausgerottet werden könne, so sei sein Königlicher Wille, daß beide, die lutherische und die päpstliche Religion freizulassen seien, bis etwa eine allgemeine Kirchenversammlung zu Stande käme. Das war der Hauptinhalt der Königlichen Rede, die freilich lebhaftere Verhandlungen hervorrief, welche aber doch zu dem Beschlusse führten, die Gewissensfreiheit zu sanctioniren und die Priesterehe zu gestatten. Im Jahre vorher (1526) hatte übrigens der König seinen Uebertritt zur evangelischen Lehre dadurch öffentlich an den Tag gelegt, daß er zu Kopenhagen angefangen hatte, an den Fasttagen Fleischspeisen zu genießen und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen. In den Herzogthümern hatte die Reformation unterdessen bedeutendere Fortschritte gemacht, wengleich auch hier der Widerstand nicht ausblieb.

Nachdem schon 1524 in den Herzogthümern die Glaubensfreiheit verkündet war, was erst, wie wir gesehen haben, einige Jahre später im Königreiche geschah, hatte die Reformation bedeutendere Fortschritte machen können. In dem gedachten Jahre hatte Friederich I. in Odeseo einen evangelischen Pastor angestellt, Peter Petersen, dem sich ein aus Deventer in den Niederlanden vertriebener Prediger Peter Christian von Friemersheim zugesellte. Es war dies wegen der Nähe von Lübeck von besonderem Einfluß. Die Lübecker Bürger, welche auf der Trave bedeutenden Handel trieben, hörten hier Beide, und ruhten nicht, ehe sie den zuletzt genannten Prediger 1526 als Pastor für ihre Jacobi-Kirche erlangten, obgleich es dort in Lübeck noch

bis 1530 harte Kämpfe gab, ehe die Reformation gegen den Willen des Rathes durchdrang. Die ausführlichere Erzählung dieser Kämpfe gehört nicht hieher, da die Stadt Lübeck schon seit Jahrhunderten gänzlich von Holstein getrennt war.⁽¹³⁾ Als evangelischer Pastor findet sich schon 1525 zu Ikehoe Johannes Amandi von Campen,⁽¹⁴⁾ zu Wilsler nicht lange nachher (1526) Johannes Sina und mit größerem Erfolge dessen Nachfolger Joachim Franke. Es ist nicht ermittelt, ob der König diese evangelischen Prediger ernannt habe, daß er aber da, wo er Stellen zu besetzen hatte, evangelisch gesinnte Männer wählte, ist nicht zu bezweifeln. Uebrigens waren der Stellen, die der Landesherr zu vergeben hatte, verhältnißmäßig nicht viele; die meisten waren von den Bischöfen, Klöstern, Domcapiteln und anderen geistlichen Stiftungen abhängig, und überhaupt ließ auf diesem Wege allein die Reformation sich nicht durchführen. Ueberdies war Friederich als Herzog von Schleswig und Holstein eingeschränkt durch die Landstände, bestehend aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte. Zu den Prälaten gehörten namentlich die Bischöfe zu Lübeck und Schleswig; die Capitel zu Schleswig, Hamburg, Lübeck, Eutin und Hadersleben; der Propst zu Bordesholm, die Präpste zu Breez, Keinbel, Uetersen mit den Priörinnen dieser Klöster, sowie des S. Johannis-Klosters vor Schleswig; die Aebte zu Keinsfeld, Eismar, Lügum-Kloster, Rube-Kloster, die Aebtissin zu Ikehoe, der Pater zu Segeberg, der Pater zu Morikirchen, der Prior zu Arensbk. Ob der Bischof zu Ripen und das dortige Domcapitel wegen ihrer Besitzthümer im Herzogthum Schleswig den Prälaten beigezählt wurden, ist nicht ganz sicher. Es waren auch noch zwei Nonnenklöster in Holstein zu Neustadt und Plön, die aber keine Güter hatten, so wenig als die Klöster der Bettelmönche. — Die Stände waren aber der

⁽¹³⁾ Starck's Lüb. Kirchenghist. S. 6 ff. Nelle, Nachricht von Lübeck, S. 100 ff. Ausführliche Geschichte der Lübecker Kirchenreformation in den Jahren 1529—1531, aus dem Tagebuche eines Augenzugen und Beförderers der Reformation, herausgegeben von Petersen, Lübeck 1830. Es ist dies bis dahin ungebrannte Tagebuch zur Jubelfeier 1830 von Pastor Petersen daselbst veröffentlicht worden, und dasselbe enthält verschiedene Nachrichten für unsere Reformationsgeschichte, welche unseren vaterländischen Geschichtsschreibern bisher nicht bekannt waren. Vgl. Archiv f. St. und K. Gesch. I, 1 S. 263.

⁽¹⁴⁾ Genaueres über Ikehoe giebt Schröder, Gesch. des Münsterdorfer Con-
fessor, im Arch. für St. und K. G. B. IV, S. 197.

Reformation größtentheils abgeneigt. Unter der Ritterschaft waren freilich Einige, die der evangelischen Lehre ergeben waren, namentlich verschiedene Ranzau's, insbesondere der berühmte Johann Ranzau, des Königs Rath und Feldherr, ferner Wendix von Ahlesfeldt zu Lehmküßlen (nicht zu verwechseln mit einem andern gleiches Namens zu Gelting), welcher von sich selbst schreibt, er sei vielleicht der erste unter den Edel-leuten gewesen, welcher 1524 von Wittenberg Luthers Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ins Vaterland gebracht habe. Dagegen waren Andere, und damals gewiß die Mehrzahl, der Reformation abgeneigt. Sand die hohe Geistlichkeit es ihrem Nutzen gemäß, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, um an Einkünften nicht zu verlieren, so lag es auch den Adelsfamilien daran, daß die hohen kirchlichen Würden in ihrem Bestande bleiben möchten, indem sie nicht selten zur Versorgung der jüngeren Söhne dienten.

Auf dem Landtage⁽¹⁵⁾, der 1525 nach Rendsburg berufen ward, brachte indessen die Mannschaft (Ritterschaft) Klage vor über den Mißbrauch des Bannes von Seiten der Prälaten, ferner daß man an den Kirchspielskirchen meistens ungelehrte Kirchherren hätte, die Fabeln predigten und das Evangelium nicht auszulegen wüßten; dem möge Wandel geschafft werden, so wie dem Verkauf der Sacramente, die den armen Leuten in Krankheiten und in ihrer letzten Noth von den Kirchherren verweigert würden, wenn man ihnen nicht Geld, eine Kuh oder ein Pferd gäbe. Der König ließ nach Berathschlagung mit seinen Rätthen durch den Kanzler verkündigen, daß diese Mißbräuche abgestellt werden sollten, dahingegen aber sollten Ritterschaft und Städte den Bischöfen, Prälaten, Aebten, Capiteln, Klöstern, Kirchherren und Geistlichen Zehnten und übrige Einkünfte unweigerlich entrichten, wie es die Prälaten erbeten hatten. Auf dem Landtage des folgenden Jahres 1526 zu Kiel aber gerieth man härter an einander. Es handelte sich hier von Seiten des Königs um die Bewilligung beträchtlicher Geldhülfe, die vornehmlich von der Geistlichkeit geleistet werden sollte, um die großen Schulden, in die der König durch den Krieg gerathen war, zu decken. Den Vortrag

⁽¹⁵⁾ Die Berichte über die Schleswig-Holsteinischen Landtage von 1525, 1526, 1533, 1540, von dem Lübecker Canoniker M. Johannes Parper größtentheils verfaßt, sind mitgetheilt von Dr. Levertus in Michelsen und Asmusen's Archiv für St. und R. Gesch. B. IV, S. 451—507.

machte in des Königs Namen der Ritter Wulf Bogwisch aus einem ansehnlichen Adelsgeschlechte, das der Reformation widerstrebte. Mit großer und schwerer Mühe habe der König seinen Sohn, Herzog Karsten, dahin vermocht, daß er der Lutherischen Secte entsagen wolle, und daß demnach die Martinischen (wie man die Lutheraner nannte) unterdrückt werden sollten, aber nur unter der Bedingung, daß die Geistlichkeit dem Könige mit Geld aushelfe; sonst wisse der König keinen Rath, sie bei ihren Vorrechten zu erhalten. Da gab es große Noth für die geistlichen Herren. Sie versuchten, der Ritterschaft und den Städten einen beträchtlichen Theil der verlangten Steuer zuzuschieben, nachdem sie sich bitterlich beklagt, daß der Martinischen Secte halber sie ohnehin schon an ihren Einkünften Abbruch litten, aber es gab nur harte Worte: Die Ritterschaft müsse bei Tage und bei Nacht bereit sein mit Pferden und Harnischen, die Geistlichen hätten gute Tage und legten die Hände in den Schooß. Der Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlesfeldt, erwiederte dagegen, sie dienten Tag und Nacht Gott dem Allmächtigen, und von ihrem Gebete käme aller Sieg. Traurig und bebend, heißt es in dem Berichte eines anwesenden Abgesandten des Lübecker Domcapitels, mußte endlich nothgedrungen der Bischof als Wortführer der Stände die Bewilligung der Steuer erklären, die nach vielem Dingen und Verhandeln auf 100,000 Mark bestimmt war, wovon 80,000 Mark der Geistlichkeit zur Last fielen. Es hatte freilich den Anschein, als hätten die Prälaten dadurch sich und ihr Wesen gerettet, aber in der That war ihnen ein empfindlicher Schlag versetzt. Die Lübecker Herren, welche auf der Rückreise im Kloster Breeß übernachteten, äußerten sich dort, wie uns aufbehalten ist, darüber als über eine förmliche Niederlage: man werde fortfahren, sie von Jahr zu Jahr mehr auszupressen. Detlev Reventlow, damals Domherr des Stifts Lübeck, wünschte, seine Mutter möge ihn lieber ersauft haben, als sie ihn zum Priester bestimmte; Detlev Sehestedt, Propst zu Breeß, auch Lübecker Domherr, sah die Zeit nahe, wo die Ranzau's ihre Drohung erfüllen würden, Gutin, welches nach ihrer Behauptung ihre Vorfahren besessen hätten, den Bischöfen wieder wegzunehmen. Das Chorherrenstift Bordesholm wußte sich, um den Antheil zu dieser Schatzung (4000 Mark) aufzubringen, nicht anders zu helfen, als daß es an Johann Ranzau die Marschländereien an der Stör verkaufte, aus denen zum Theil die Herr-

schaft Breitenburg entstanden ist⁽¹⁶⁾. Das Schleswiger Domcapitel verpfändete, um seine Beiträge zu leisten, seine Güter zu Ulsnis, Steinfeld, Rjus und Hesel mit der Mühle 1527. Und wo auch noch die geistlichen Stiftungen, ohne ihr Grundvermögen anzugreifen, die Steuer abhielten, da trat doch eine beträchtliche Verminderung ihrer Einkünfte ein, als nun die Geschenke, Vermächnisse, Gaben für Seelmessen u. s. w. immer seltener wurden; und etwas später sehen wir nicht wenige derselben bedeutende Schulden machen. 1528 Dienstags nach Oculi verkauften die Nonnen des Klosters Reinbek in Abwesenheit ihres Propsten an König Friederich für 12,000 Mark alle Dörfer, Höfe und Güter ihres Klosters. In dem Kaufbrief bekennen sie, sie hätten sich von dem Irrthum der Verdienstlichkeit des ehelosen und klösterlichen Lebens überzeugt und wollten das Kloster verlassen. Jede empfing 300 Mark. Vor ihrem Abzuge gaben sie noch eine lustige Gesellschaft. Der Propst aber, jener vorhin erwähnte Lübecker Domherr Dr. Detlev Reventlow, erklärte, er habe darum nicht seine Propstei verlaufen, weil die Nonnen aus dem Kloster gelaufen; er behielt auch seine Einkünfte, um so mehr, da er königlicher Kanzler war. Eben dieser hochgestellte Mann, der in der Folge Bischof von Lübeck wurde, welcher zu Anfange des Jahres 1526 in seinem Unmuth gewünscht hatte, seine Mutter möchte ihn lieber erfauft, als zum geistlichen Stande bestimmt haben, erscheint bald nachher als ein Beförderer und Ordner des Reformationswerks, nachdem nämlich Prinz Christian oder Herzog Karsten, wie er oft genannt wurde, welcher keineswegs sich hatte wegen lassen, von der lutherischen Partei abzutreten, nun von seinem Vater, dem Könige, als Statthalter der Herzogthümer verordnet war, und als solcher sich der Reformation eifrig annahm. Eben das Jahr 1526, an dessen Anfange die Prälaten, in der Hoffnung, gänzliche Unterdrückung der von ihnen sogenannten Marzinischen Secte zu erlangen, so große Opfer wenngleich mit schwerem Herzen gebracht hatten, täuschte ihre Hoffnung aufs Empfindlichste. Es war in diesem Jahre, wo vornehmlich die Städte sich für die evangelische Lehre erklärten, und es trat deutlich hervor, daß das Reformationswerk nicht mehr aufzuhalten war.

⁽¹⁶⁾ Vgl. S. Ratjen, Johann Rantzau und Heinrich Rantzau. Kiel 1862. Dr. Kemmerich, Die Herrschaft Breitenburg, im Arch. f. St. u. R. Gesch. B. V.

Gehen wir vom Norden aus, so ist es Habersleben, wo in diesem Jahre die Reformation sich völlig entschied⁽¹⁷⁾. Hier hatte Herzog Christian seine Residenz und berief zu seinem Hofprediger Dr. Eberhard Weidensee. Derselbe, 1486 zu Hildesheim geboren, hatte sich bereits in Halberstadt als Reformator ausgezeichnet, ward jedoch verfolgt, worauf er nach Magdeburg floh, wo er auf Luthers Empfehlung Pastor an der Jacobi-Kirche wurde und die evangelische Lehre mit Erfolg verbreitete. Auch vertheidigte er öffentlich in Sachsen Thesen gegen die päpstlichen Einrichtungen, die Klostergebäude, das Meßopfer, den Primat des Papstes, das Fegefeuer, die Vigilien, die Rechtfertigung durch die Werke. In Magdeburg wirkte er eine Zeitlang mit dem berühmten Reformator Ambsdorf zusammen und wurde dann zur Beförderung des Reformationswerks nach Habersleben berufen. Er wurde dort zugleich nicht bloß als Prediger an der Marien-Kirche bestellt, sondern auch als Rector der Theologie. Der bisherige Pfarrherr Johann Wulf, der zugleich Propst der Barwithshffeler Propstei war, mußte abtreten. Die Franciscaner-Mönche daselbst vertrieb man auf Befehl des Prinzen Christian am Tage der heil. drei Könige 1527 nach dem Gottesdienste. — Im Advent 1526 ist zu Apenrade der erste evangelische Pastor Johannes Drum angestellt worden. In Tondern trat der Kirchherr Hieronymus selbigen Jahres zur evangelischen Lehre über. — Nachdem Hermann Last aus Husum die erste evangelische Predigt in Flensburg gehalten hatte, jedoch nur auf dem Kirchhofe, da es ihm in der Kirche nicht gestattet ward, predigte am ersten Adventsontage, 30. November 1526, M. Geerd Stewarth das Evangelium in der Nicolai-Kirche und ward sofort von der Bürgerschaft als Pastor angenommen. Er war gebürtig aus Campen in Over-Byffel in den Niederlanden und Augustinermönch in Magdeburg gewesen. Nach Flensburg kam er auf einer ihm vom Kronprinzen Christian aufgetragenen Inspectionreise. Er predigte darauf auch an den anderen Kirchen der Stadt, die im folgenden Jahre gleichfalls evangelische Pastoren erhielten. (Die Marien-Kirche Nicolaus Johannis, der früher Rector der Schule gewesen zu sein scheint,

(17) Rhode, Samlinger til Haberslev Amts Beskrivelse, pag. 202, giebt für den Anfang der Reformation dort das Jahr 1523 an, Lau in der Reformationsgesch. S. 107 1525. Vgl. Rörbam in Ny kirkehist. Samling. II, pag. 253. Dr. Jessen (Conrector), Borgesch. der latein. Schule in Habersl., S. 23 ff.

die Johannes-Kirche Johann Berndes.) Es wird berichtet, die Bürger hätten zwölf „Messpriester“ aus der Stadt vertrieben, doch findet sich nichts Bestimmtes darüber. — In Schleswig⁽¹⁸⁾, dem Hauptsitze der katholischen Geistlichkeit, mußte auf der einen Seite der Widerstand gegen die Reformation kein geringer sein, auf der anderen Seite aber zeigte sich damals gerade in den bischöflichen Städten, wo man das Verderbniß, in welches der Clerus verjunken war, am besten kannte, oftmals am entschiedensten das Verlangen des Volks nach einer besseren Gestaltung des Kirchenwesens. So ging auch hier das Jahr 1526 nicht vorüber, ohne bedeutende Bewegungen hervorzurufen. Was die Domkirche betrifft, von der die übrigen Kirchen der Stadt abhängig waren, so ist zum Verständniß des Folgenden zu beachten, daß sie als eigentliche Domkirche, als deren Pfarrherr der Bischof angesehen wurde, dem Domcapitel zur Abhaltung des Gottesdienstes, den freilich die Domherren meistens durch ihre Vicare verrichten ließen, diente, daneben aber auch Pfarrkirche für einen Theil der Stadt war. Der obere Chor (Sanct Petri) war für die Domherren bestimmt, der untere (der mittlere Theil der Kirche) wurde als Chor der Pfarrkirche betrachtet (Sanct Laurentii), und es war für die Gemeinde ein eigener Pfarrherr oder Leutpriester angestellt. Ein seinem Kloster entwichener Mönch, Namens Friederich, seines wüsten Benehmens wegen nachher der tolle Friederich genannt, war es, der zuerst hier als Reformator auftrat, obwohl es ihm an Geschick dazu mangelte. Während die Domgeistlichen im hohen Chor ihre lateinischen Gesänge hielten, ließ er in der Kirche deutsche Kirchenlieder anstimmen, tobte und schalt in seiner Predigt gegen die Papisten, wußte aber das Volk an sich zu ziehen. Die Bürger mit ihrem Gesinde geleiteten ihn nach und von der Kirche, um ihn zu schützen, und wohlgefällig ward es aufgenommen, wenn er lehrte, die rechten Prediger des Evangeliums mußten nach apostolischer Weise in geringer Kleidung eihergehen, wie er denn selber auch nur einen Rock von grobem blauen Tuch hatte; sie mußten keine feste Besoldung haben, sondern ihr Brot vor den Thüren erbitten, u. dergl. m. Dabei fehlte es auch an Ausfällen gegen die Obrigkeit nicht. Man weiß, wie in der Reformationszeit auch anderswo solcherlei Neben ungemainen

(18) Vgl. Dr. A. Sack, Gesch. der Stadt Schleswig (1875), S. 199 ff.

Beifall fanden und die furchtbaren Aufregungen hervorriefen, welche in den Bauernkriegen und später durch die wiedertäuferischen Unruhen so viel Unheil stifteten. Der Rath zu Schleswig wandte sich an den König mit der Bitte um einen tüchtigen und gelehrten evangelischen Geistlichen. Marquard Schulborp, ein geborener Kieler, wurde darauf von Wittenberg, wo er studirt hatte, berufen, und nachdem er eine Predigt über Römer 1, 16 („Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht“) gehalten hatte, von Rath und Gemeinde einhellig angenommen, 1526 oder 1527. Er behielt als Capellan den Friederich noch ein halbes Jahr neben sich, dessen früheres Ansehen aber verloren ging, zumal seitdem er eine Frau genommen hatte, sich in Sammet und Seide prächtig zu kleiden anfing und anders lebte, als er lehrte. Daneben fuhr er in seinem Ungefüg fort, fiel einem gewissen Marquard Bülow, des Bürgermeisters Drewes Bülow Sohn (der vielleicht mit dem Marquard Schwerdtfeger, welcher bereits 1507 Pfarrer des S. Laurentii-Chors war, dieselbe Person ist), während der Predigt in die Rede, erklärte Alles, was derselbe sagte, für Lügen und Narrenpossen, griff auch den königlichen Kanzler Wolfgang heftig an und beschuldigte ihn der Verlogenheit, worüber sich derselbe beim König beklagte. Nun war seines Bleibens nicht länger; er entwich, ward aber zu Neumünster ergriffen und ins Halseisen gesteckt, doch ward er zwar auf königlichen Befehl wieder freigelassen, mußte aber das Land räumen. Solche Züge geben uns ein anschauliches Bild der derzeitigen Aufregung und Verwirrung. — Von Eckernförde mangeln aus dieser Zeit Nachrichten, ja es scheint, als ob noch 1535 dort zwei katholische Geistliche gewesen. Es wird indessen berichtet, daß Friederich I. 1528, als er zu Eckernförde sich befand, den Dr. Petrus Mellitius bei sich gehabt habe, den er von dort nach Rendsburg sandte, um daselbst die Reformation zu Stande zu bringen, wo er denn auch bis 1532 als erster evangelischer Pastor im Amte gewesen ist. Jedoch erst unter dem folgenden Prediger, Johann Meyer, der ein angesehenener Theologe war, wurde die Stadt evangelisch. — In Kiel hingegen trat die Reformation schon 1526 ein, indem Wilhelm Praxest hier Pastor an der Nicolai-Kirche ward und die evangelische Lehre verkündigte. Allein bald wurde er verdächtig, und Luther selbst, der ihn anfangs für einen seiner getreuen Freunde gehalten hatte, wurde enttäuscht,

als ihm Spottlieder, die Brawest auf ihn verfaßt hatte, zu Gesichte kamen. Er schrieb desfalls an ihn 1528 einen Vermahnungsbrief, und warnte auch die Kieler vor diesem Manne. Dieser packte nun die besten Sachen in der Webeme (dem Pastorathause) ein und zog sich unter seine Chorherren zu Vorbesholm zurück, welches Kloster das Patronat über die Kieler Stadtkirche hatte. Neben Brawest war seit 1527 in Kiel angestellt Melchior Hoffmann, jener unruhige Kopf, von dem wir bald weiter hören werden. In Kiel predigte auch 1529 Johann Walhof aus Lübeck⁽¹⁹⁾. — Von den kleineren Städten in Wagrien hören wir mit Ausnahme von Olbesloe um diese Zeiten noch nichts, nur daß in Oldenburg 1528 ein evangelischer Prädicant ohne Erfolg aufgetreten sei. Helduader (dessen Hinneigung zum Katholicismus bekannt ist), der dies berichtet, fügt hinzu: „Sie wollten ihm nicht Glauben geben und hielten über ihre Freiheit“. Uebrigens dauerte es gerade in Wagrien, welches den Lübecker Bischofsprengel ausmachte, mit am längsten, ehe die kirchlichen Verhältnisse sich ordneten. Außer den wenig bedeutenden Städten war diese Landschaft fast ganz unter die zahlreich dort vorhandenen Edelhöfe oder unter die Klöster Preetz, Eismar, Arensböf, Reinfeld, Segeberg, das Lübecker Bisthum und Domcapitel und andere geistliche Stiftungen vertheilt. Hier konnte im Volke selber die Reformation nicht aufkommen unter diesen Verhältnissen, und der Einfluß der Landesherrschaft war hier schwächer.

Unter den Landbistricten waren es, nachdem die Reformation zuvörderst, wie erwähnt, in den Städten Wurzel gefaßt hatte, zunächst die landesherrlichen Aemter, wo das Reformationswerk einigen Fortgang gewann. Es soll eine Visitation angeordnet worden und in den Jahren 1526, 1527 und 1528 thätig gewesen sein. Als Visitatoren werden genannt Detlev Reventlow und Johann Ranzau, ferner Dr. Eberhard Weidensee, Hofprediger und Pastor zu Habersleben, M. Johannes Wend oder Bandalus, Lector der Theologie daselbst (den Prinz Christian gleichfalls dahin berufen hatte, und der nachher Bischof zu Ripen ward), M. Geerd Stewarth zu Flensburg, Hermann Taft zu Husum. Jedoch von dieser Visitation sind nur wenige Nachrichten aufbehalten, was um so mehr zu bedauern ist, da wir sonst, wenn Protocolle darüber vorlägen, im

(19) Arch. f. St. u. R. Gesch. I, 1 (Kiel 1833), S. 263 ff.

Stande wären, uns ein anschaulicheres Bild von den damaligen Zuständen zu machen, als jetzt möglich ist; aber gewiß werden diese Visitatoren keine erfreulicheren Erfahrungen gemacht haben, als Luth^{er} auf seinen Visitationen in Sachsen. Es scheint übrigens diese Visitation sich nicht über das ganze Land erstreckt und auch gleichzeitig in verschiedenen Gegenden Statt gefunden zu haben. In den Aemtern Hadersleben und Törning, die zusammen das jetzige Amt Hadersleben ausmachen, visitirte Weidensee. Eine große Anzahl der dortigen Kirchen hatte bisher unter dem Ripenschen Bischof gestanden, allein darauf ward keine Rücksicht genommen, weil sie im Bezirk des Herzogthums Schleswig lagen. Die meisten Kirchherren nahmen das Evangelium an und behielten ihre Stellen, bekamen auch vom Herzog Christian neue Bestellungen. Eine solche Bestallung für einen Pastoren in Aggerstov, welches bis dahin zum Ripener Bischofssprengel gehört hatte, ist noch aufbehalten⁽²⁰⁾. Vorher aber mußten die Pastoren einen Eid ablegen, der wörtlich so lautete: „Ego juro per Deum viventem, quod plebem parochiae, cui praefectus sum, diligenter ac fideliter curabo, nullum articulum Sacramentarium, Anabaptistarum aut aliam quamlibet doctrinam erroneam tenebo, defendam aut docebo publice vel privatim. Ebrietatem autem ac alia vitia atque crimina cum auxilio Dei vitabo. Insuper Serenissimo Principi meo Christiano ejusque successoribus fidelis ac obtemperans ero in omnibus licitis et honestis. Ita me Deus adjuvet.“ — Dies geschah auf dem Schlosse zu Hadersleben, wohin alle Prediger beschieden waren, 1528. Damit war im nördlichsten Theile des Herzogthums Schleswig die Reformation so weit eine vollendete Thatsache⁽²¹⁾. Im Amte Apenrade wird für das Jahr 1528 auch schon von lutherischen Predigern berichtet, jedoch sind die Nachrichten sehr unvollständig. Im Tonberschen wie im Flensburgerischen und im Sundewith, in welchen Gegenden die Reformation

⁽²⁰⁾ Abgedruckt bei Rhode, Haderslev Amts Bestriivelse, S. 478—480; plattdeutsch. Der Mann, dem diese Bestallung ertheilt wurde, Peter (oder nach Andern Thorfeld) Møgen, ist, beiläufig bemerkt, persönlich merkwürdig, weil er 71 Jahre im Amte gestanden und erst 1594, 105 Jahre alt, gestorben ist.

⁽²¹⁾ Ueber den Anfang der Reformation in den einzelnen Gemeinden vom Amte Hadersleben und Apenrade s. Rhode a. a. D., S. 375, und Lau a. a. D. S. 110.

im Ganzen langsamer fortschritt, jedoch sporadisch sich verbreitete, visitirte zuerst wahrscheinlich Geerd Siewarth, wenigstens hatte er bis 1543 die geistliche Aufsicht auch über das Amt Tondern. Im Bredstedtischen, welches damals und noch lange nachher zum Amte Flensburg gehörte, ist namentlich der Hergang bei der Reformation zu Wißl aufgezeichnet. Es war dort ein alter katholischer Priester Johannes Bernow, der von seiner Weise nicht lassen wollte. Er blieb aber allein bei den Bänken und Bildern in der Kirche, als sein Brudersohn Nicolaus Bernow das Evangelium von einer Anhöhe auf dem Kirchhofe predigte, und um ihn draußen die Gemeinde sich sammelte. Der König ernannte darauf den jungen Bernow zum Pastoren, und der alte wurde in den Ruhestand versetzt. Im Husumischen, auf Nordstrand und in Eiderstedt visitirte Hermann Last. Als die Visitatoren 1528 nach Nordstrand kamen, hielt Jochim Leve, nachheriger Staller (Oberbeamter), auf seinem Hofe zu Morjum schon einen evangelischen Prädicanten. Die Bellwormer hatten bereits 1525 den M. Johannes Meyer, der hernach lutherischer Prediger in Rendsburg wurde, sich von dem Magistrat zu Hamburg erbeten, um bei ihnen die Reformation zu Stande zu bringen. Dagegen hatte 1527, am 18. Juni der Bischof Gottschalk v. Ahlefeldt noch den Kirchhof zu Odenbüll, der durch einen Todtschlag entheiligt war, wieder eingeweiht und bei dieser Veranlassung einen 40tägigen Ablass ertheilt. In Eiderstedt war der Senior des Schleswigschen Domcapitels Otto Ratlow noch 1527 Propst. 1528 werden lutherische Prediger zu Kolbenbüttel und Kokenbüll genannt; zu Tetensbüll aber konnte der erste lutherische Prediger Laurentius Tönnies, der schon 1530 da gewesen sein soll, erst 1544 mit dem katholischen Kirchherrn Nicolaus von Gröningen zu einem Vergleich kommen, wonach dem letzteren ein Theil der Geschäfte verbleiben sollte, namentlich Taufen, Krankenbesuche und die Verfertigung der Testamente, auch ein Theil der Einkünfte. Das Predigen aber sollte er einstellen. Er möge entweder einen andern Dienst suchen oder nach Wittenberg gehen, um zu studiren, da er dann wieder solle angenommen werden.

Der Zustand war überhaupt in jener Zeit ein sehr schwankender. Die katholischen Kirchen-Oberen behaupteten ihre alten Gerechtigkeiten, wo und so lange sie konnten. So scheinen im Gortorfschen noch 1527 und in den beiden nächstfolgenden Jahren Be-

vollmächtigte des Archidiaconus und Groß-Pfropsten die Kirchenrechnungen aufgenommen zu haben, dann nimmt seit 1530 der Amtmann daran Theil. Die Kirchenrechnung zu Gattorf im Dänischen Wohld ist auch noch 1527 von dem Commissarius des Groß-Pfropsten abgehört. Bei den Kirchen, wo ablige Gutsbesitzer das Patronat hatten, kam es immer darauf an, in wieferne diese der Reformation zugethan waren oder nicht. Unter den Holsteinischen abligen Kirchen scheinen Westensee und Bovenau schon ziemlich früh evangelische Pastoren gehabt zu haben. An der erstgenannten Kirche stand nämlich von 1529 bis 1539 Johann von Wehrden, welcher vorher Informator der Kinder Friederichs I. gewesen war, und 1539 nach Bovenau kam als Nachfolger des M. Johannes Jüngling, der vorher Hofprediger auf Gattorf gewesen war. Zu Kellinghusen trat der erste lutherische Pastor Hinrich Fischer 1529 an. In Süderau hat Johann Bochholt schon 1522 die evangelische Lehre gepredigt. Sonst sind von den Holsteinischen Landkirchen aus der Reformationszeit wenige Nachrichten vorhanden; daß in Wagrien die Reformation sich noch etwas verzögerte, ist bereits erwähnt. Das Pinnebergische Gebiet stand noch unter den Schauenburgischen Grafen; Dithmarschen war noch ein Freistaat. Der Gang, den die Reformation in diesem merkwürdigen Lande nahm, verdient eine besondere Darstellung, die wir geben wollen, wenn wir erst gesehen haben, wie die Kirchenverbesserung in Schleswig und Holstein sich vollzog.

III.

Melchior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg.

Melchior Hoffmann, der 1527 nach Kiel kam, zeigt sich hier zu Lande als der Repräsentant derjenigen Richtung, die bald nachdem die Reformation begonnen hatte, fast allenthalben hervortrat und insgemein unter dem Namen der wiedertäuferischen befaßt zu werden pflegt. Wie verschiedenartig auch im Einzelnen die Ansichten Derjenigen waren, welche dieser Richtung huldigten, so läßt sich dieselbe doch im Allgemeinen als eine solche bezeichnen, die über die Gränze, welche die Reformatoren sich selbst durch die unbedingte

Unterwerfung unter die Schrift stecken, weit hinausschweifte, mit Hintansetzung des geschriebenen Worts auf ein Walten des Geistes sich berief, in Folge davon alle bisherigen äußerlichen Ordnungen, selbst die Sacramente, geringschätzte, und einen Zustand anstrebte, in welchem nach Beseitigung alles dessen, was als äußeres Hemmnis betrachtet wurde, eine Darstellung des Gottesreiches in einem Kreise besonders Erleuchteter verwirklicht werden sollte. Es waren die Männer, welche jene Richtung vertraten und derselben folgten, auf dem damaligen kirchlichen Gebiete etwa solche, die man in unsern Zeiten Radicale nennen würde, und es darf nicht befremden, wenn von der Partei der Conservativen sie sehr häufig mit dem Namen der Schwärm-Geister belegt wurden. Die Keime jener Richtung lagen aber bereits in früheren Zuständen, und es bedurfte nur einer Gährung, wie die Reformationszeit sie mit sich brachte, um jene Keime ans Tageslicht hervortreten zu lassen, und ihr Wachsthum sehr zu fördern. Eine große Gefahr für den Fortgang des Reformationswerks lag in dieser Richtung, und die Erfahrung zeigte, daß wo derselben nicht mit Entschiedenheit entgegengetreten wurde, sie in Bahnen einlenkte, welche zu heillosen Auflösung und revolutionärem Umsturz hinführten, wie dies namentlich in Münster, wo diese Richtung eine Zeitlang zur Herrschaft gelangte, bekanntlich der Fall gewesen ist.

Etwas von jener Richtung zeigte sich hier schon bei dem vorhin erwähnten Mönche Frieberich, der in Schleswig auftrat, doch am meisten, wie bemerkt, bei Melchior Hoffmann.⁽¹⁾ Von Geburt war er ein Schwabe, seines Handwerks ein Kürschner, Pelzer, oder wie man hier zu Lande sagt, Bunifutter, jedenfalls ein offener Kopf und nach seiner Art nicht ohne Kenntnisse. Er war von einer großen natürlichen Beredsamkeit, von Charakter unerschrocken und von sittlichem Lebenswandel, aber dem Fanatismus stark zugeneigt,

⁽¹⁾ Ueber Melchior Hoffmann und die durch ihn erregten Unruhen findet sich hin und wieder Vieles in einheimischen, wie in auswärtigen Schriften, fleißig citirt von Carstens in dem Abschnitte die Hoffmannsche Controverse betreffend in seiner Abhandlung: „Die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein“ in den Nordalbingischen Studien II, 134—140. In Krafts zweifachem 200jährigen Jubelgedächtniß S. 105—116 findet sich auch eine Zusammenstellung der Hauptfachen, sowie in den Beilagen mehrere auf diese Streitigkeit bezügliche Documente mitgetheilt sind, namentlich Nr. VIII, S. 440 ff. Hoffmanns Vorrede zum 1. Capitel des Evangelisten Matthäus, Nr. IX, X und XI, S. 446—448, Luthers Briefwechsel in dieser Angelegenheit.

so wie apokalyptischen Phantasien und Träumereien hingegeben.^(*) Wie zu jener Zeit Manche aus dem Handwerkerstande sich bei der Reformation thätig bewiesen und Prediger abgaben, so hatte auch er in Viefland in evangelischem Sinne gepredigt, war, nachdem man ihn dort wegen eines zu Dorpat erregten Tumults vertrieben hatte, nach Stockholm geflüchtet, wo er bei der deutschen Gemeinde predigte; von da aber war er 1525 nach Wittenberg gegangen. Hier hatte er Luthers und Bugenhagens Bekanntschaft gemacht, die anfänglich ihn als einen Verkündiger der reinen Lehre ansahen. Im folgenden Jahre 1526 ließ er aber eine Auslegung des zwölften Capitels des Propheten Daniel und des Evangeliums am zweiten Adventsontage in Druck ausgehen, worin er Meinungen über die letzten Dinge äußerte, welche ihm viele Widersacher zuzogen. Nicol. Amsdorf in Magdeburg, der auch wider ihn schrieb, bewirkte sogar, daß er eine Zeitlang ins Gefängniß kam. Dann wandte er sich über Hamburg nach Kiel, wo er von Friederich I. als Prediger angestellt wurde 1527. Er nannte sich daher in einer Schrift, die in der von ihm selbst zu Kiel eingerichteten Druckerei 1528 herauskam: „Melchior Hoffmann, Rönnicklicher Majestät tho Dennemarden gesette Prediger“. Eben daselbst ging von ihm eine Schrift gegen Amsdorf aus, so grob wie er angegriffen worden war: „Daß N. A., der Magdeburger Pastor, ein lügenhafter falscher Nasengeist sei, öffentlich bewiesen durch M. H.“ Sein heftiger Charakter läßt sich schon aus diesem Titel erkennen, und überhaupt legte er einen leidenschaftlichen Ungeßüm an den Tag, sowohl in Schriften als Reden, der ihm freilich wohl manche Anhänger erwarb, aber auch viele Widersacher erweckte. Mit Marquard Schulborp, einem gebornen Kieler, der von Wittenberg heimgekehrt und Pastor zu Schleswig geworden war, gerieth er gleichfalls in Streit und gab heraus: „Beweis, daß Marquard Schulborp in seinem Inhalt vom Sacrament und Testament Christi legerisch und verführerisch geschrieben. 1528“. Er machte es Marquard Schulborp auch zum Vorwurf, daß derselbe seine eigene Schwestertochter zur Ehe genommen, worüber indessen Luther Schulborp beruhigte. Hoffmanns Treiben in Kiel veranlaßte den dortigen Kirchherrn Wilhelm Prawest, an Luther zu schreiben,⁽²⁾ um eine

(*) Wir verweisen auf die ausführlichere Erörterung in Lau's Reformationsgesch. S. 156 ff.

(2) Das Schreiben findet sich bei Krafft, Husumsche Kirchengesch. p. 446.

Autorität zu gewinnen, gegen Hoffmann zu wirken. Prawest stellte in diesem Briefe, der aufbehalten ist, sich als dem Evangelium ergeben dar, nannte sich Luthers Mitbruder in Christo, machte ihn darauf aufmerksam, daß ihm die Schuld für mancherlei Irrlehren aufgebürdet würde, die sich erhoben hätten, und wies besonders auf Hoffmann hin, erbat sich auch Luthers Anweisung für sein Verhalten Hoffmann gegenüber. Luther gab den Rath, es möge bei der Obrigkeit dahin gewirkt werden, daß dem Schwärmer das Predigen verboten würde. Das war es, was Wilhelm Prawest gewünscht hatte, und nun ließ er die Maske fallen. Er machte verleuzende Verse gegen Luther, dem nun auch die Augen aufgingen, und der, wie er 1528 Sonnabend nach Jubilate dem Bürger Conrad Wulff zu Kiel meldet, einen harten Brief an Wilhelm Prawest schrieb: „Ik hebbe jumen Parrhern epnen hardenn Dreff gescrevenn, vnnne spner Lögenn wylten, dar myt he myt bedragenn hefft.“ Luther meint, er werde diesen zweiten Brief nicht so umhertragen, wie den ersten. Auch an den Bürgermeister Paul Heugen schrieb er selbigen Tages: „also be hec van dem Parrher schentlich bedragenn nycht anderß gewetenn hebbe, denn also were he de beste vnse Fründt“. Ueber Melchior Hoffmann urtheilt Luther in diesem Briefe, er verfare zu unbesonnen, obgleich er es wohl gut gemeint haben möge.^(*) Wilhelm Prawest zog sich nach Bordesholm zurück; Melchior Hoffmann blieb noch in Kiel, ging aber in seinen abweichenden Ansichten und Behauptungen immer weiter. Es war besonders die Abendmahlslehre, hinsichtlich welcher er sich schroff ausließ. Eberhard von Weidensee verfaßte, dazu vom Prinzen Christian aufgefordert, eine Gegenschrist: „Een Underricht na der hilligen Schrift. Melchior Hoffmann's Sendbref, darin he schryft, dat he nich bekennen kunne dat en Stück liveliken Brodes syn Gott sy, belangende. Hadersleben. 1529“. Er wollte blos von einer geistlichen Genießung wissen, und soll selbst beim König darum angehalten haben, daß er wegen seiner Lehre vom Abendmahl möchte gehört werden. So kam es denn zu einem Colloquium, welches in der That von der öffentlichen Meinung gefordert wurde, und 1529 im Franciscaner-Kloster zu Flensburg angestellt ward. Es war

(*) Die Briefe Luthers an den Bürgermeister und an den Bürger Wulff bei Kraft a. a. O. p. 447 und 448. Den letzten Brief an Prawest bei Muhlius, Diss. Hist. theol., p. 149 und 150.

Carlstadt, wegen Heterodoxie hinsichtlich des Abendmahls bekannt, nach Holstein zu gehen im Begriff, wie es scheint, um Hoffmann bei dem Streithandel beizustehen. Prinz Christian lud Bugenhagen, der damals in Hamburg war, dagegen ein, zur Vertheidigung der rechten Lehre zum Colloquium nach Flensburg zu kommen. Carlstadt blieb deshalb aus. Prinz Christian selbst führte den Vorsitz, an Rätthen hatte er mitgebracht den Kanzler Detlev Reventlow, Johann Ranzau und Detlev Fogwisch. An Theologen waren zu dieser Besprechung gefordert vor allen Dr. Bugenhagen als Obmann, damals gerade mit Einrichtung des Hamburger Kirchenwesens beschäftigt, aus Hamburg Johannes Arpinus, Stephanus Kempe und Magister Theophilus, Rector des Johanneums daselbst; von Husum Hermann Taft, und aus Dithmarschen der Pastor Nicolaus Boje von Weslingburen. Es wurden sechs Notarien erwählt, die sich verpflichten mußten, die Disputation getreulich, wie sie gehalten worden, niederzuschreiben, namentlich Franciscus Strienius, des Königs Capellan, Diederich Becker (Theodoricus Pistorius) von Husum, Hermann Tafts Colleague, Joachim Francke aus Wilster, Johann Slavus oder Wend, Rector zu Hadersleben, Tesmarus Halebeck und Johann Benekendorf aus Kiel. Die Disputation ward bei offenen Thüren gehalten, und der Zuhörer waren viele. Solche öffentliche Disputationen waren bekanntlich in jenen Zeiten an der Tagesordnung und verfehlten auch gewöhnlich ihres Endzweckes nicht, auf die allgemeine Meinung einzuwirken. Es war am Donnerstage nach Quasimodogeniti 1529, als dieses Colloquium von Dr. Bugenhagen mit einer Vermahnung eröffnet wurde, die also lautete: „Hochgeborner Fürst, Gestränge edle Herren, liebe Herr und in Christo Brüder! Weil diese Sache Gottes und nicht unser ist, vermähne ich euch, daß ihr mit Ernst wollet anrufen den Vater aller Barmherzigkeit, durch Jesum Christum unsern Herrn, daß er uns, weil sein Evangelium am Tage ist, nicht wieder lasse fallen von seinem Wort in Irrthum. Zwar, wann wir uns recht wollten erkennen, so hätten wir an diesem Ort wohl einen gräulichen Irrthum oder sonst eine schwere Strafe um Gott verbienet, darum daß viele das liebe heilige Evangelium lästern, viel Mißbräuche seyn, darzu bleibt viel Sünde, Schande, ja Mord ungestraft. Doch wir wollen um unsrer Unwürdigkeit nicht zweifeln an Gottes Barmherzigkeit und Zusage, sondern bitten, daß er uns gnädig sey, und in dieser Sache

weder diesem noch jenem Theil, sondern allein seiner Wahrheit wolle beistehen, denn dieser Hader trifft an die Wort und Befehl unsers Herrn Jesu Christi von seinem Sacrament. Es gilt eben gleich, wer hier oben oder unten liegt; menschliche Ehre soll hier keinen Raum haben; Gott ehre allein seines lieben Sohnes Wort und Wahrheit. Amen. Spreche ein Vaterunser.“ — Darauf fielen der Herzog und alle dabei Stehenden auf ihre Kniee und beteten. Es begann der Ritter Johann Ranzau mit der Frage an Melchior, der von seinen Anhängern Johann von Campen und Jacob Hegge aus Danzig bei sich hatte, warum er alle Prediger in seinen Büchern falsche Propheten gescholten habe? Hoffmann erwiderte: „darum weil sie Christum an sonderliche Orte und Stätte binden, denn wer da sagt, daß das Brodt Christus sey, der bindet ihn an ein sonderlich Ort u. s. w.“ Demnächst trat Hermann Taft auf und trug eine Auseinandersetzung der Lutherischen Lehre vom Sacrament vor, wehrte die Beschuldigungen ab, die Hoffmann wider die Prediger gemacht habe, und forderte ihn schließlich auf, irgend einen namhaft zu machen, der behauptet hätte, wie er geschrieben, „wir rühmeten uns, daß wir Christum in ein Stück Brodtes zaubern könnten.“ Offenbar kämpfte Hoffmann gegen die römisch-katholische Verwandlungslehre; er maß dieselbe aber auch den Lutherischen bei, und wollte sich nicht bedeuten lassen, daß von ihnen die Abendmahlslehre anders gefaßt würde. Er blieb bei seiner Meinung von einer bloß geistlichen Genießung und bediente sich heftiger Ausdrücke. Entweder, sagte er unter Anderm, müsse man eine bloß geistliche Genießung annehmen, oder sonst müßte „Christus im Sacrament empfindlich mit Haut, Haar, Bein, von den Jüngern sehn gegessen und verzehrt worden“. — Ferner ließ er sich dahin aus: „Wenn ich ein Geschmierter wäre und lateinisch könnte und nicht ein Rörkner oder Pelger, so würde ich wohl vor euch Larvengeistern Frieden haben“. Hermann Taft, der meistens das Wort führte, antwortete ihm sanftmüthig, jedoch nicht mit der genügenden dialektischen Schärfe. Es wurde viel hin und her disputirt, aber zu einer Verständigung war nicht zu kommen. Mitunter nahm Prinz Christian auch an der Disputation Theil. Als er fragte: „Melchior, wie stehet es mit dem Artikel von der Taufe? denn ihr sollt gelehrt haben, man könne wohl ohne Wasser taufen,“ wollte Hoffmann sich nicht darauf einlassen, und Bugenhagen hat den Herzog, davon abzustehen, da

ihn Niemand in diesem Artikel anklage. Bugenhagen wollte ihn überhaupt, wie es scheint, milder beurtheilt wissen, als einige der Anwesenden, die ein strenges Verfahren gegen ihn anriethen, „als der selbst so oft bei dem königlichen Gericht den Galgen, das Rad, das Feuer und Wasser, wo er in seiner Lehre unrecht erfunden würde, erwählt hätte“. Bugenhagen wollte selbst nicht bei der Publication des Urtheils zugegen sein, und fand sich nur auf Bitte des Herzogs dabei ein, um noch etwa Gelegenheit zu haben, die Irrenden zu gewinnen. Das Urtheil lautete, nachdem die Acten an den König, der sich auf Gottorf befand, eingesandt waren, auf Landesverweisung für Melchior Hoffmann und seine Anhänger, wenn sie nicht widerrufen wollten. Jacob Hegge hat nachher zu Hamburg gegen Bugenhagen, als dieser von der Kanzel zu S. Petri kam, öffentlichen Widerruf gethan. Daß auch Johann von Campen widerrufen habe, wie von Einigen behauptet ist, läßt sich nicht erweisen. Melchior Hoffmann selbst aber war am wenigsten zum Widerruf geneigt. Er gab zu Straßburg noch in demselben Jahre einen Bericht über das Colloquium in Druck.⁽⁵⁾ Gleichfalls stellte Bugenhagen zu Wittenberg die Acten ans Licht.⁽⁶⁾

Die entschiedene Abweisung der durch Melchior Hoffmann erregten Spaltung war gewiß dem Fortgange des Reformationswerks in diesen Landen förderlich, und seiner Heftigkeit, die sowohl in Schriften als bei der Disputation selbst zu Tage trat, mochte er es beimessen, daß nicht gelinder mit ihm verfahren wurde. Er ist nachher völlig zu wiedertäuferischen und schwärmerischen Lehren in seiner Bahn fortgegangen. Schon Wilhelm Brauest erwähnt es in seinem Briefe 1528, er habe behauptet, das Ende der Welt werde nach sieben Jahren eintreten. Von Straßburg, wohin er sich zuerst begab, ging er noch 1529 nach Ostfriesland, wo er zu Emden eine Secte errichtete. Dann ging er wieder nach Straßburg 1532, wo er am elften Juni des folgenden Jahres eine Dis-

(5) Hoffmanns Schrift ist betitelt: „Dialogus und gründliche Berichtung gehaltener Disputation im Lande zu Holstein unterm Könige von Dänemark vom hochwürdigem Sacrament oder Nachtmahl des Herrn — in Gegenwerdigkeit Königl. Majestät Sohn, Herzog Kersten, samt Königl. Rätthen, vieler vom Adel und großer Versammlung der Priefterschaft.“

(6) Acta der Disputation zu Flensburg, die Sache des hochwürdigem Sacraments betreffend im Jahr 1529 des Donnerstags nach Quasimodogeniti gesehen. Wittenberg 1529. 4.

putation mit den Theologen hielt, in welcher er behauptete, die Kindertaufe sei vom Teufel; der Sohn Gottes habe keine menschliche Natur von Maria angenommen; er habe nur Eine Natur; die Seligkeit gründe sich auf den freien Willen des Menschen und dergl. m. Er gerieth darauf ins Gefängniß und ist in demselben gestorben 1543, nachdem die Haft in verschiedener Weise sehr verschärft worden war.⁽⁷⁾ Die Anhänger Hoffmanns, die Melchioriten, verloren sich nachher unter andere Secten der Wiedertäufer. Sie hatten übrigens immer größere Mäßigung gezeigt als die Wiedertäufer in Münster.

War somit nun freilich dem Eindringen wiedertäuferischer Meinungen durch Hoffmanns und seiner Anhänger Verbannung gleich beim Beginn der Reformation Einhalt geschehen, so haben dieselben dennoch später auf anderen Wegen wiederum sich Bahn gebrochen. Von den Mennoniten, in welchen geläutert sich das Wesen der Taufgesinnten darstellte, wird später die Rede sein, da ihnen hier zu Lande Religionsübung gestattet ward; es mag, was diesem Zeitraum angehört, hier bemerkt werden, daß der Stifter dieser Religionsgesellschaft, Menno Simonis, zuletzt eine Ruhestätte auf dem Gute Fresenburg bei Odesloe fand und dort 1561 verstarb, nachdem er viel hatte umherwandern müssen.⁽⁸⁾ Der Besitzer dieses Gutes gewährte einem Häuflein vertriebener Taufgesinnten dort einen Aufenthalt.

Eines andern merkwürdigen Mannes unter den Wiedertäufern muß auch noch hier gedacht werden, da er dieser Periode angehört, obgleich er nicht hier gelebt hat, aber weil sein Name in seinen Anhängern fortlebte, die einige Gegenden unsers Landes später in nicht geringe Bewegung versetzt haben. Es ist David Soris oder David Georgii, geboren zu Delft in den Niederlanden 1501; es ist jedoch nicht unsere Absicht, auf seine Lebensgeschichte hier weiter einzugehen. Er hielt sich anfänglich zu Melchior Hoffmann, zerfiel aber nachher mit ihm, schrieb auch gegen das Unwesen und die Ausartung der Wiedertäufer in Münster. Es hat sich späterhin ergeben, daß er 1549 schon in Holstein, Eiderstedt und Dithmar-

⁽⁷⁾ Es ist jetzt zu vgl.: Köhrig, Zur Gesch. der Strassburgischen Wiedertäufer u. s. w., in der Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1860, Heft I. Die Darstellung stützt sich auf archivalische Nachrichten.

⁽⁸⁾ Dänische Biblioteket St. IX, p. 322.

schen Anhänger gehabt, an die er 1550, 4. Januar und wiederum 1552, 24. April besonders an seine Gemeinde in Eiderstedt und Holstein geschrieben hatte. Diese Leute aber verbreiteten ihre Lehren in der Stille, sonderten sich von der Landeskirche nicht ab, und blieben unbemerkt, bis nachher erst der Sturm wider sie ausbrach, wovon später ein Mehreres.

IV.

Vollführung des Reformationswerks unter Christian III. Die Kirchenordnung.

König Friederich I. starb 1533 am Gründonnerstage den dritten April auf Gottorf. Schon am Stillfreitage ließ Herzog Christian die Landstände der Herzogthümer zu Pfingsten nach Kiel berufen wegen der Hulbigung, die auch ihm und seinen unmündigen Brüdern geleistet wurde. Auf diesem Landtage wurden vielerlei Beschwerden vorgebracht von den Prälaten wegen des Verlustes an Einkünften, namentlich wegen vorenthaltener Zehnten, von der Ritterschaft und den Städten anderweitige Beschwerden wider die Geistlichkeit. Doch war der Adel unter sich getheilt. Einige verlangten, es sollte freigegeben werden aus den Klöstern zu gehen; Andere dahingegen, man sollte es beim Alten bleiben lassen. Die Bogwischen machten Ansprüche auf das Kloster Bordesholm, welches ihre Vorfahren gestiftet hätten, und dessen Verbitter sie waren. Der Abgeordnete des Lübecker Domcapitels auf diesem Landtage beklagt sich in seinem Bericht über die schmählischen und unziemlichen Reden einiger von Adel, die er „ungeschickt und evangelisch“ nennt, wider die Prälaten und Aebte, und dieser Bericht läßt deutlich genug erkennen, daß es, besonders in den Zusammenkünften nach Mittag, wo gut gegessen und getrunken war, nicht eben zum sanftesten herging.

Was übrigens auf diesem Landtage verabschiedet worden, ist hauptsächlich aus der Privilegienbestätigung der Landstände 1533

Trinitatis⁽¹⁾ wahrzunehmen. Darnach sollte der Glaube frei sein bis zur Volljährigkeit der Brüder des Herzogs, und dann von Prälaten, Räten, Mannen und Städten mit Zuziehung der Geistlichkeit bestimmt werden, was für göttlich, ehrlich und christlich und zur Erhaltung gemeiner Eintracht anzunehmen sei. Sowohl die alte als die neue Lehre durfte gepredigt werden, aber die Prediger sollten sich des Scheltens enthalten. Die für die Bisthümer, Capitel, Klöster und geistlichen Stiftungen getroffenen Bestimmungen werden von uns nachher erwähnt werden.

Mit der Nachfolge im Königreich hatte es bekanntlich für Herzog Christian große Schwierigkeiten. Er ließ freilich für sich oder einen seiner Brüder beim Reichsrath um die Krone anhalten, aber man konnte sich nicht einigen, wen man erwählen solle. Der Grund lag aber vornehmlich in dem kirchlichen Zwiespalt. Die katholische Partei hatte auf dem Reichstage zu Kopenhagen 1530, wo eine Disputation zwischen den Päpstlichen und Lutherischen angeordnet war, eine empfindliche Niederlage erlitten. Hans Tausen, ein ehemaliger Mönch, berühmt als Dänischer Reformator, stand kräftig an der Spitze der Evangelischen, deren Zahl namentlich in den Städten beständig im Wachsen begriffen war; die nun auch in Dänemark bekannt gewordene Augsburgerische Confession wirkte bedeutend; der König war 1531 dem Schmalkaldischen Bunde der Deutschen evangelischen Fürsten und Städte beigetreten, jedoch beschränkt auf Schleswig-Holstein. Dies Alles bestimmte die Bischöfe und die mit ihnen verbundenen Prälaten des Reichs, nun nach des Königs Ableben Alles daran zu setzen, um das Verlorene wieder zu gewinnen. Von Christian konnten sie für ihre Sache nichts Günstiges erwarten. Sie hatten unter Friedrichs I. Söhnen ihr Augenmerk auf Johann gerichtet, der erst ein zwölfjähriger Knabe, und wie sie hofften, noch katholisch zu erziehen wäre. Von den weltlichen Reichsräten waren die meisten für Christian gestimmt. Unter den Bürgern und Bauern aber hatte der gefangene Christian II. eine große Partei. Für ihn fochten die Lübecker; die sogenannte Grafenfehde brach aus. In dem Nothstande des Krieges berief der Adel in Jütland Herzog Christian zum König; die dortigen

⁽¹⁾ Christiani, Neuere Gesch. der Herzogth. unter den Oldenburgern, Bd. II. p. 61 ff. — Pau, Reformationsgesch., S. 128.

Bischöfe mußten nothgebrungen nachgeben. Mit Thränen in den Augen unterzeichnete der Bischof zu Aarhus, Owe Wilde, die Urkunde der Wahl Christians; er sah voraus, daß er das Todesurtheil der katholischen Kirche in Dänemark unterschrieb — und so kam es auch. Christian III. mußte freilich noch harte Kämpfe bestehen, ehe er des Reiches mächtig ward; erst 1536, den 29. Juli ergab sich Kopenhagen nach harter Belagerung. Wenige Tage nach dem Einzuge des Königs ward in aller Stille mit Genehmigung der weltlichen Reichsräthe ein Staatsstreich gegen die Bischöfe vorbereitet. Am 20. August, an einem Sonntage, wurden die sämtlichen Bischöfe, ohne daß einer von dem Schicksale des andern etwas wußte, gefangen genommen, und erhielten erst nach einiger Zeit ihre Freiheit wieder, auch hinlänglichen Lebensunterhalt, nachdem sie ihrem vorigen Amte entsagt hatten. Nur der Seeländische wollte sich dazu nicht verstehen und blieb in Gefangenschaft. Owe Wilde, dessen vorhin gedacht ist, der Aarhusische Bischof, wandte später sich der evangelischen Lehre zu. Der Sieg des Luthertums in Dänemark war damit entschieden. Auf einem Reichstage zu Kopenhagen, noch im Herbst desselbigen Jahres, setzte auf offenem Markte vor allem Volk der König auseinander, weshalb er, wie er gethan, gegen die Bischöfe habe verfahren müssen, und die Frage, ob man wiederum Bischöfe mit solcher Gewalt haben wolle, ward einstimmig verneint. Jetzt aber mußte man auf eine neue Einrichtung des Kirchenwesens bedacht sein. Wie bei dieser Einrichtung Manches aufgenommen ward, was bereits in den Herzogthümern, wo die neue Ordnung der Dinge etwas früher sich hatte entfalten können, zur Ausführung gekommen war, so hatte wiederum die jetzt im Königreiche zu Stande kommende Einrichtung auf die Herzogthümer eine Rückwirkung. Es ward 1537 nach Kopenhagen eine Versammlung von Geistlichen berufen, theils von Mitgliedern der Domcapitel, theils von evangelischen Predigern aus den Städten.⁽²⁾ Der König übersandte den Entwurf einer neuen Kirchenordnung⁽³⁾ zur Genehmigung

⁽²⁾ Vgl. Münter, Kirchengesch. v. Dänemark, Bb. III. S. 487 ff.

⁽³⁾ Ueber die Entstehung und Vollführung der Dänischen und der darnach angefertigten Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung haben wir eine eigene gelehrte Abhandlung von Lachmann: *Historia ordinationis ecclesiasticae regnorum Daniae et Norwegiae et ducatum Slesvicensis, Holsatiae etc.*, angehängt dem dritten Theil seiner Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, 212 Seiten stark.

an Luther und erbat sich einen Sächsischen Theologen, der bei der neuen Einrichtung behülflich sein könne. Bugenhagen, oder Dr. Pommeranus, wie man ihn von seinem Vaterlande Pommern oftmals nannte,⁽⁴⁾ ohnehin dem Könige schon bekannt von der Hoffmannschen Angelegenheit, war dazu willig. Dieser, sowohl durch Gelehrsamkeit, wie durch seinen Charakter und seine hohe praktische Tüchtigkeit hervorragende Reformator kam nach Kopenhagen,⁽⁵⁾ brachte den von Luther gebilligten Entwurf der Kirchenordnung mit, verrichtete die Krönung des Königs und der Königin am 12. August 1537,⁽⁶⁾ und am 2. September die Ordination der neuernannten evangelischen Bischöfe oder Superintendenten, wie man sie lieber wollte genannt wissen. Jedem derselben ward ein Stifts-Befehlshaber oder Stifts-Amtmann zur Seite gestellt; damit hängt zusammen die Eintheilung des Landes in Stiftsämter und die auch in kleineren Kreisen bis jetzt noch immer angewendete Einrichtung, einen weltlichen und geistlichen Beamten zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten neben einander zu stellen, eine Einrichtung, die einen Grundzug unserer kirchlichen Verfassung bildet (— die Visitatorien —). Es wurde auf dieser Synode zu Kopenhagen auch der Entwurf der Kirchen-Ordnanz oder Kirchen-Ordnung berathen⁽⁷⁾ und in des Königs Namen, versehen mit den Unterschriften aller Anwesenden, herausgegeben, datirt vom 2. September, dem Tage der Einweihung der neuen Bischöfe. Gegenwärtig waren dabei aus dem Herzogthum Schleswig: Johannes Slabus oder Vandalus (Wend), Rector zu Hadersleben, der nun Bischof zu Ripen ward, Antonius Keiser,

(4) Carstens hat in den Nordalb. Studien II, S. 152—158 das Wichtigste aus Dr. Johann Bugenhagen's Leben und Wirken zusammengestellt, mit weiteren Hinweisungen auf die Quellen, aus denen eine ausführliche Biographie des hochverdienten Mannes zu schöpfen. Er war geboren 29. Juni 1485 zu Bollin in Pommern, seit 1523 Stadtprediger und nachher auch Professor der Theologie zu Wittenberg. Diesen seinen Platz hat er ungeachtet vielfacher Berufungen nicht verlassen wollen, sondern bis an seinen Tod, der in der Nacht vom 19. auf den 20. April 1558 zu Wittenberg erfolgte, beibehalten.

(5) Balthasar Münter, Symbolae ad illustrandam Bugenhagii in Dania Commorationem. Kopenhagen 1836.

(6) Mohnike hat über diese erste lutherische Königskrönung eine kirchengeschichtliche Monographie herausgegeben: „Die Krönung Christian's III. durch Bugenhagen“. (Stralsund 1832.)

(7) Lau in der Reformationsgesch. S. 194 bemerkt, daß der erste Entwurf vielleicht in Hadersleben verfaßt sei. Vgl. Rhode, Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse, p. 71 und 152. Es wurde in Hadersleben eine begüligte Versammlung von Theologen aus dem Königreiche und aus dem Herzogthum Schleswig abgehalten.

Pastor zu Hadersleben (an die Stelle des 1533 als Superintendent nach Goslar berufenen Dr. Eberhard Weidensee getreten), Reinhold Westerholt, Pastor zu Schleswig (Nachfolger des schon 1529 verstorbenen Marquard Schulbop), Hermann Last, Pastor zu Husum, Gerhards Elewerth, Pastor zu S. Nicolai in Hlensburg, und Georg Winther, Prediger zu Hadersleben (nämlich Schloßprediger daselbst). Aus Holstein waren keine anwesend, auch keine Abgeordnete des Schleswiger Domcapitels. Der Bischof zu Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, war auch nicht, wie die Dänischen Bischöfe, gefangen genommen, sondern bei seiner Würde und seinen Einkünften gelassen worden, weil er sich ruhig verhielt und der Reformation nicht hindernd in den Weg getreten war. Es waren in der Bestätigung der Landesprivilegien 1533 der Besitzstand und die Rechte dem Bischofe von Schleswig und seinem Capitel garantirt. Die Zuziehung jener Prediger aus dem Herzogthum Schleswig aber ist (wenn man nicht annehmen will, daß sie blos ihrer persönlichen Befähigung wegen zur Synode berufen wären, als Sachkundige, was sie allerdings waren) wohl daraus zu erklären, daß nach der bisherigen Verfassung Schleswig mit zur Kirchenprovinz von Lund gehört hatte, Abgeordnete von daher also nicht fehlen durften, wenn anders diese Synode als die Dänische Nationalkirche darstellend angesehen werden sollte. Zur vollen Gültigkeit und Sicherstellung der Kirchen-Ordnung war aber noch die Einwilligung der Dänischen Reichsstände erforderlich. Diese erfolgte auch auf dem Reichstage zu Odensee 1539, den 14. Juni. Ein Gleiches war erforderlich für die Herzogthümer, und die Annahme der freilich in einigen Punkten veränderten und vermehrten Kirchen-Ordnung ward denn auch zu Stande gebracht auf dem desfalls nach Rendsburg berufenen Landtage 1542, den 9. März.

Vorher aber noch war ein Landtag gewesen 1540, auf welchem es harte Kämpfe gab und die Annahme der Kirchen-Ordnung nicht hatte durchgesetzt werden können. Der Landtag war ausgeschrieben auf Oculi, also kurz vor Ostern. Nachdem man erst in gewöhnlicher Weise wegen der Steuerbewilligung gedungen und dem Könige, der 4 Gulden vom Pflug begehrte, erst Einen Gulden geboten, dann doch 2 Gulden bewilligt hatte, und, wie ein Berichterstatter über diesen Landtag sich ausdrückt, „Königl. Majestät darmit gesegiget (gesättigt) geworden“, ließ der König verkündigen, er habe

Mittwoch etwas Besonderes vorzutragen, woran Seiner Königlich Majestät und seinen Landen und Unterthanen gelegen. Am gedachten Tage nun geschah der Antrag an die Stände, sie möchten in die Ordinanzen, welche der König zu Gottes Ehre habe machen lassen, willigen und dieselbe annehmen. Der König trat ab und nahm mit sich die beiden Bischöfe von Lübeck und Schleswig. Als Herr Wulf Bogwisch, der Ritter und Rath, nun die Mannschafft in des Königs Namen um Antwort befragte, „is eyn groth rumor darfüßes up dem Rathhuse geworden unde de eyne is gegen den anderen gewesth“. Herr Johann Kanzau suchte das Getümmel zu stillen, vermochte es aber nicht. Einige beriefen sich darauf, der König habe es gelobt, alle Sachen des Glaubens frei zu lassen; Einige die dem alten Glauben zugethan waren, sagten, sie wollten auch gern selig werden, wüßten, daß ihr Glaube gut und befestigt wäre, könnten und wollten das Neue nicht annehmen. Johann Kanzau, da er viel Widerstand merkte, wollte anfangen, die Gegenbemerkungen zusammenzufassen, aber sein Bruder Kay Kanzau, Claus von Ahlesfeldt und Andere beriefen sich darauf, man hätte Bischöfe und Prälaten im Lande, denen gebühre es ein Aufsehen zu haben über das, was die Seligkeit und die kirchlichen Gebräuche anbelange, ihnen möge die Kirche anbefohlen werden; Einige schalten auf die „Prädicanten“. Die Abgeordneten beider Parteien gingen zum Könige zu vielen Malen ab und zu. Endlich verlangte der König zu wissen, wer für den alten und wer für den neuen Glauben sich erkläre. Herr Wulf Bogwisch und Kay Kanzau forderten zu sich mit lauter Stimme die vom alten Glauben wären, Herr Johann Kanzau ebenso die vom neuen. Da wurden nun zu den Altgläubigen geschrieben: der Bischof von Lübeck und der Bischof von Schleswig, Herr Wulf Bogwisch und Kay Kanzau, Herrn Johans Bruder; ferner drei Kanzauen mehr, Andreas, Claus zu Rastorf, Wulff zu Wittenberge; fünf von Ahlesfeldt, Claus, Hinrich, Jürgen zu Nöder, Jürgen und Goslic zu Königsförbe; Henneke Rumor; vier Sehestedten, Henneke, Otto zu Rendsburg, Ewald, Benedictus, Ottos Sohn; Diedrich Blome; drei von Buchwald, Marquart, Christopher, Henneke zu Bronstorf; Joachim vom Hagen zu Mübel; aus dem Geschlecht der Bogwischen und von der Wisch endlich noch neun: Wulff Bogwisch zu Dobersdorf, Benedictus, Johann, Hans zu Farbe, Hans Bogwisch, Herrn Wulffs Sohn, der alte Jürgen von der Wisch, der

alte Wulff von der Wisch, Fürgen von der Wisch zu Glasau, Christopher von der Wisch^(*) zu Dobersdorf; zusammen also 31. Wie viele und welche auf die evangelische Seite traten, wird nicht gemeldet; es muß aber nach dem Ueberschlag, den man machen kann, deren Anzahl weit größer gewesen sein. Unter den Anhängern der alten Kirche waren indessen sehr angesehene und so mächtige Männer, daß der König diese nicht unberücksichtigt lassen konnte. Vier Abgeordnete von jeder Partei verhandelten mit dem Könige noch bis an den Abend, wo man endlich auseinanderging. Am folgenden Morgen ließ der König anzeigen, es solle in der Religions-sache Alles bis künftigen Weihnachten in seiner bisherigen Verfassung bleiben, wäre dann noch kein Concilium gehalten, oder vom Kaiser eine von beiden Theilen angenommene Ordnung gemacht, so wolle der König eine Ordinanaz in seinen Landen und Fürstenthümern ausgehen lassen. Würde später aber noch ein Concilium gehalten und von beiden Theilen dessen Beschlüsse angenommen, so wolle er sich dem unterwerfen, wie einem Liebhaber des Friedens und des wahren christlichen Glaubens gezieme. Am Sonnabend ward nun der Landtag geschlossen, nachdem noch der Bischof von Lübeck, Balthasar Ranzau, zum Königlichen Rath angenommen war und seinen Eid geleistet hatte.

Ueber die Verhandlungen des nächsten Landtages 1542 liegen uns keine ausführlichen Berichte vor. Sehr interessant wäre es zu erfahren, wie etwa die Parteien einander noch hier gegenüber gestanden haben, und in welcher Weise die Einigung zu Stande gekommen ist. Ein Großes war es indessen, daß die Kirchenordnung eigentlich schon vorlag, ja im Königreiche bereits zur vollen Geltung gelangt war. Es konnte sich daher hauptsächlich nur darum handeln, da der Sieg der Reformation in den Herzogthümern bereits nicht minder entschieden war, welche Abänderungen für diese nach ihren besonderen Verhältnissen mit der vorliegenden Kirchenordnung zu machen sein möchten. Der Entwurf der Kirchenordnung war in Kopenhagen von einheimischen Theologen gemacht, und zwar in Lateinischer Sprache, darauf Luther zur Genehmigung zugesandt worden, und die Uebearbeitung war im Einverständnisse mit den hinzugezogenen Theologen durch Bugenhagen geschehen. Daß bereits, ehe Bugen-

(*) Ist im Verzeichniß ein Schreibfehler, soll heißen Christopher Pogwisch.

hagen kam, eine Arbeit zu Stande gebracht war, geht deutlich hervor aus dem Briefe, in welchem der König sich Bugenhagen vom Kurfürsten von Sachsen zur Vollführung des Werks erbat. Es heißt in demselben: „Wiewol wir zur Förderung der Sachen durch unsere Gelehrten eine Kirchen-Ordnung haben stellen lassen, und dieselbige Martino Luthero Doctori haben zugeschickt zu besichtigen, so wil doch unser und der Sachen Notdurfft erfordern, daß solche Ordnung nicht durch schlechte, sondern durch treffliche erfarnе ansehnliche Personen ferner aufgerichtet und an Tag gegeben werde, so daß wir nicht zweiffeln E. L. werden Pomeranum (wie erbeten) hiezu verleuben.“ Wie die anfänglich Lateinisch verfaßte Ordnung von Petrus Palladius ins Dänische übersetzt und 1539 zu Koeskilde gedruckt herausgegeben war,⁽⁹⁾ so übernahm Bugenhagen eine Uebersetzung in die Niebersächsische Sprache zum Behuf der Vorlage auf dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, bei welcher Arbeit ihn hiesige Geistliche unterstützten, namentlich Hermann Taft.⁽¹⁰⁾ 1541 war Bugenhagen, nachdem er inzwischen wieder sich südlicher in Deutschland aufgehalten hatte, in der Stadt Schleswig, um nach Ableben des letzten katholischen Bischofs Gottschall von Ahlefeldt († 1541, 25. Januar)⁽¹¹⁾ den ersten Lutherischen Bischof Tilemann von Hussen zu introduciren. Bugenhagen selbst hätte Bischof zu Schleswig werden können, hatte dies aber abgelehnt. „Wenn ich solches thäte möchte es heißen, man stieße die päpstlichen Bischöffe vom Stuhl um sich selbst wieder darauf zu setzen.“ Jene Erledigung des bischöflichen Stuhls hatte aber für das Herzogthum Schleswig ein bedeutendes Hinderniß der endlichen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse hinweggeräumt. Es kam nun zu einer Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und dem Capitel zu Schleswig, worüber das Document der Kirchenordnung eingefügt ist, doch ohne Datum. Es fällt indessen dieser Vergleich in das Jahr 1541 und bildet die Grundlage der kirchlichen Verfassung, die für das Herzogthum Schleswig zu Stande kam. Für die Holsteinischen Kirchen, welche meistens unter dem Hamburger Dompropsten gestanden hatten und

⁽⁹⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 199 und 200.

⁽¹⁰⁾ Ladmann, Hist. Ord., p. 110, Heimreich, Nordfr. Chronik, I. 3. ep. 4 p. 240.

⁽¹¹⁾ Sein Grabmal ist im Schleswiger Dom mit einer längeren lateinischen Inschrift, vgl. Sach, Gesch. der Stadt Schlesw. (1875), S. 186.

nicht Lübschen Stifts gewesen waren, wurde ein Propst angeordnet. Davon handelt der letzte Abschnitt der Kirchenordnung: „Vam Praweste yn Holsterlandt“. Der vorletzte Artikel des Inhalts, daß diejenigen, welche in Kirchen oder auf Kirchhöfen Gewaltthat üben würden, von der Obrigkeit bestraft werden sollten, scheint auch erst auf dem Landtage hinzugefügt zu sein. So sind auch einige Beschlüsse aufgenommen, die sich offenbar auf die Landtagsverhandlungen beziehen. Zum Beispiel von Verlehnung der Kirchen bitten Prälaten, Adel und Städte, daß eines Jeden Herrlichkeit ungekränkt bleiben möge. „Late wy tho“ sagt der Landesherr dazu, „hdoch dat se de Kerckheren so se hetten erslick tho dem Bisschoppe schicken vnde densulven albar examineren laten“. Wegen der Zehnten bitten Prälaten, Adel und Städte, daß sie bei dem bleiben möchten, was vormals von der ganzen Landschaft verabschiedet worden. Der König begehrt, daß sie denselben Zehnten den Kirchen und Kirchherrn, wie von Alters gewesen und auf dem Landtage bewilligt worden, geben sollen. Die Edelleute, nachdem sie in die reine Lehre des Evangelii mit den andern gewilligt, sollen, wo sie von Rechtswegen die Lehnware oder das Patronat haben, im Besitz davon bleiben. Einen Bischof zu Schleswig zu setzen oder zu erwählen in Gegenwart der Kirchherren, bitten Prälaten, Adel und Städte, daß das Domcapitel denselben allein wählen möchte, auch daß der Bischof alle noch vorhandene Herrlichkeit und Einkünfte haben möge. „Darup satte wy, dat wy nicht willen dem Bisschoppe vnde Stifte wat yn herrlicheit edder yn humpt affgebracht hebben, hthgenamen de Jacht. Averst van der Election antwerben wy, dat datsulue also nicht syn kan. Bth orsake, dat de Kerckhern van Schlesewick, Husem, Flensborch vnde Haberslene, scholden mit yn den Electionibus syn. Desgeliken schal hbt mit Köninckliker Maiesität vnde versülven Bröder vnde nakamen weten vnde willen tho hebet tidt gescheen.“ — Aus allem diesem läßt sich abnehmen, welcherlei Verhandlungen vorhergingen, ehe die völlige Annahme der Kirchenordnung erfolgte, deren Bestimmungen übrigens schon auch vor dieser Annahme in den landesherrlichen Ämtern so ziemlich durchgeführt waren, wie denn der König auch bereits in dem der Annahme auf dem Landtage vorangegangenen Vertrage mit dem Domcapitel sich auf seine Kirchenordinanz beruft. Die mannigfache Umänderung aber und Uebersetzung, welche durch alle angeführten Umstände mit dem ersten Entwurfe der Kirchen-

ordnung vorgenommen werden mußte, hatte zur Folge, daß, als nun endlich dieselbe unter dem Titel: „Christlike Kercken Ordeninge, den den Fürstendömen Schleswig, Holsten ꝛc. schall geholden werden“ 1542 gedruckt erschien,⁽¹²⁾ ihre Form im Einzelnen keine ganz präcise war und allerdings, namentlich was die Uebersichtlichkeit und Anordnung betrifft, mancherlei Ausstellungen zuläßt. Nach der ganz vortrefflichen Vorrede, die auch in sprachlicher Hinsicht ein Meisterstück der Ausdrucksweise in Niedersächsischer Sprache genannt werden kann, folgt eine Inhaltsangabe, worin gesagt wird, die Kirchenordnung bestehe vornehmlich in 6 Stücken, von der Lehre, von Schulen, von Cärimonien, von Aufrihtung allgemeiner Kassen zum Unterhalte der Kirchendiener und Armen, vom Bischof und seinen Präpsten, und endlich von guten Büchern der Kirchendiener. Im ersten Stücke bei der Lehre ist die Rede von der Predigt, von den Sacramenten und von der Auslegung des Catechismus. Hier wird besonders darauf eingegangen, was gepredigt und gelehrt werden solle; und bei den Sacramenten wird gesagt, man solle das dritte hinzuthun, nämlich die Buße. Statt nun von der Schule zu reden, welche nach der Inhaltsangabe hätte folgen sollen, kommt als zweites Stück das von den Cärimonien, wohin 16 Punkte gerechnet werden: 1. die Weise, wie die Kinder in der Kirche lesen und singen sollen; 2. wie man den öffentlichen Gottesdienst („eine gemene Messe“) abhalten, 3. wie man das Wort Gottes predigen solle; daran schließt sich 4. der Punkt von Feiertagen, welcher nach dem vorangeschickten Verzeichniß erst der siebente Punkt hätte sein sollen, und wohl noch richtiger seinen Platz hätte vor der Predigt finden können. 5. Von der Taufe. 6. Von der Absolution. 7. Von der Communion („wo men de Lüde berichten schall“). 8. Von der Copulation. 9. Ordination, wobei ein Anhang von Abschaffung der Bettelmönche und der wunderthätigen Bilber. 10. Von dem Bann. 11. Von Besuchung der Kranken und Armen. 12. Von Besuchung der Verurtheilten. 13. Vom Begräbniß der Todten. 14. Von Unterweisung der Hebammen („wo man de Bademömen vnderwijen schal“). 15. Von Unterweisung der Kindbetterinnen. Endlich 16. wie man mit den Frauen umgehen soll, die ihre eigenen Kinder todt drücken.

⁽¹²⁾ Dieser ersten Ausgabe unserer Kirchenordnung, gedruckt in Kl. 4 ohne Angabe des Druckorts, ist das große Landesherrliche Wappen am Anfange und am Schlusse in Holzschnitt vorgelegt.

Nun erst folgt als das dritte Stück das von den Schulen, vornehmlich den lateinischen Schulen in Städten und Flecken. Angefügt sind hier die Privilegien der Gelehrten. Darauf ist im vierten Stück die Rede vom Unterhalt der Kirchendiener und der Armen. Sodann folgt als fünfter Abschnitt der, welcher nach der Inhaltsanzeige erst der sechste hätte sein sollen, der von den Büchern, welche die Kirchherren auf den Dörfern nicht entbehren können. Angehängt sind hier Artikel von Versorgung „abgearbeiteter“ Kirchen- und Schuldiener (emeriti), von der Aufsicht, welche die Amtleute und Obrigkeiten zu führen haben, von Mönchen und Nonnen. Darauf erst folgt das letzte Stück vom Bischof und der Visitation, woran die Verfügungen für das Schleswiger Domcapitel sich anschließen, wie auch, da das Capitel eine höhere Schule aufrichten sollte, eine ziemlich ausführliche Schulordnung. Dann ist eingefügt der Vergleich mit dem Schleswiger Domcapitel und darnach wird gesetzt: Lehre und Rath Bugenhagens, wie die Domherren und Mönche in ihren Kirchen den Gottesdienst abhalten möchten, 50 Seiten stark. Schließlich kommen noch die Artikel von Kirchhöfen und Kirchen, und vom Propsten in Holstein. Ueber dieses ganze Gesetz ertheilt der Landesherr seine Sanction: „Desse vorgeschreuen Ordninge hebben wy Christiann obgemelt tho Dennemarden vnd Norwegen Könind Mit sampt den Ehrwerdigen Gestrengen vnde Ehrnfestenn vnser Neben, Prelaten, Ridderchopp, Mannen vnde Steden vnser Hertoch- vnde Fürstendörme Schlesewid, Holstenn etc. Vp einem gemenen Landtage yn vnser Stadt Rendsborch derhalben gehalten, eubrechtiglick angenamen, beleuet vnd bewilliget yn allen eren stücken Puncten vnde Artickeln, stede vast vnde vvorbracken tho holbende, Annemen, beleuen vnde bewilligen solckes yn Krafft vnde Macht besses apenbaren vnde derhaluen ythgegangenen Druckes vor Vns, Vnsere vnmündigenn Bröder vnser aller Sitzes Eruen vnde Nakhmelinge Hertogen tho Sleswid, Holsten etc. Dermaten vnde also dat wy Vns na gegenwardiger Ordinantie mit gemelden vnser Neben Prelaten, Ridderchopp, Mannen vnde Steden allenthaluen Nichten, ock desulunge mit allen eren Puncten, Artickeln vnde Clausulen allenthaluen holben schölen vnd willen. Vnde so ynn einem Gemenen fryen Christliken Concilio etwas beters ebber mehr beschluten wörde demfuluigen willen wy vns ock glickmetich vnd Volghafftich ertögen. Actum vnd Datum, Rendsborch Vp einem Gemenen Landtage ynn

Bywesfen gemelber vnser Kede, Prelaten, Ribberschop, Mannen vnde Steben dartho beropen. Am negenden Dage Martij. Anno ym XLII. Vnder vnsem Secret etc."

Wir können mit diesem Act der Annahme und Bestätigung der Kirchenordnung⁽¹³⁾ das Reformationswerk als in hiesigen Landen vollbracht ansehen, wenngleich die Ausführung aller und jeder Bestimmungen an manchen Orten sich noch verzögerte. Es waren wenigstens die Grundzüge der Kirchenverfassung und des Kirchenwesens gegeben, und diese Kirchenordnung ist das Fundament des ganzen späteren Zustandes geblieben. Sie konnte das um so mehr, da sie in der That ihrem Inhalte nach, auf welchen wir später noch im Einzelnen mehrfach zurückkommen werden, sehr wohlbedachte, klare und dennoch keinesweges zu eng beschränkende Bestimmungen enthält, vielfach verbunden mit Angabe der Gründe. Durch das Ganze weht ein recht evangelischer Geist, und wie wenig auch im Allgemeinen etwas Systematisches vorherrschend ist, so ermangelt im Einzelnen unsere Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung keinesweges des inneren Zusammenhanges, der bei einem Werke solcher Art so wesentlich nothwendig ist. Daneben ist die Ausdrucksweise durchgehends so populär und zutreffend, daß den Vergleich damit die allermeisten Verordnungen und Verfügungen späterer Zeiten, mit ihrem verschlungenen, von Fremdwörtern unmäßig durchwebten und kanzleinäßigen Styl schwerlich aushalten. Man war noch nicht in die Zeiten getreten, wo unter der Herrschaft einer neuen Scholastik Alles erstarrte. Es ist hier noch die volle Lebensfrische des reformatorischen Zeitalters, ja stellenweise möchte man die Kirchenordnung erbaulich nennen. An verbienter Anerkennung hat es denn auch dieser unserer Kirchenordnung nicht gefehlt, wenngleich in späterer Zeit sie immer mehr hinter der Masse einzelner Verfügungen, die erlassen wurden, zurücktrat.

Noch in demselben Jahre, als die Kirchenordnung auf dem Landtage der Herzogthümer angenommen wurde, 1542, bedurfte die für das Königreich erlassene Kirchenordinanz⁽¹⁴⁾ einiger näheren

⁽¹³⁾ Cronhelm hat in dem historischen Bericht vor dem Corp. Stat. Holsat. darüber genauere Nachrichten ertheilt.

⁽¹⁴⁾ Dieselbe ist abgedruckt in Krug, Geschichte Christians III. im ersten Bande S. 542 ff. Der lateinische Anhang von Bugenhagen ist merkwürdig. Derselbe lautet folgenbermaßen: „Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio ceremoniarum pro canonicis et monasteriis.“

Bestimmungen und erhielt dieselben durch die sogenannten 26 Ripenschen Artikel, die in einer Zusammenkunft der Bischöfe des Reichs zu Ripen abgefaßt wurden und Donnerstags nach Philippi und Jacobi, also Anfangs Mai 1542, die königliche Bestätigung erlangten. Es würde derselben, als blos für das Königreich gültig, hier nicht weiter zu erwähnen sein, wenn nicht in der That später dieselben für diejenigen Districte im Schleswigschen, welche wieder wie vor Alters den Bischöfen zu Ripen und Obensee untergeben wurden, zur Geltung gelangt wären, ja auch selbst für andere Districte des königlichen Antheils je zuweilen auf jene Artikel verwiesen worden wäre.

Diese unsere alte plattdeutsche Kirchenordnung kann als Schlußstein der Reformation angesehen werden, nachdem die erste reformatorische Bewegung bereits 1522 begonnen hatte. Es war zwei Decennien hindurch eine Zeit der Gährung. Durch die Kirchenordnung ist die Schleswig-Holsteinische Landeskirche gesetzlich begründet worden. Die erste Ausgabe ist, wie auf dem letzten Blatte steht, gedruckt worden durch Hans Walthër zu Magdeburg 1542. Sie wurde wieder abgedruckt zu Hamburg 1557, dann zu Frankfurt 1565, zu Schleswig 1601 und abermals 1612. Diese Schleswiger Ausgabe von 1601 ist ein bloßer Abdruck von der ersten Magdeburger⁽¹⁵⁾. Doch sind in dieser Ausgabe von Nicolaus Wegener einige Druckfehler verbessert, während freilich einige andere sinntstellenbe stehen geblieben sind. Auch findet sich die Kirchenordnung später aufgenommen in die allgemeine Gesetzsammlung unseres Landes⁽¹⁶⁾.

Obgleich die alte Kirchenordnung die Grundlage unserer Kirchenverfassung und unseres heimathlichen Kirchenrechts bildet, so ist sie doch dem späteren Geschlechte immer mehr aus der Hand gekommen. Dieselbe hat freilich, nach dem heutigen Maßstabe gemessen, bedeutende Mängel, aber sie hat auch eigenthümliche Vorzüge, die auch schon längst unter den Sachkundigen Anerkennung gefunden haben. Sie ist unleugbar deutlich und klar abgefaßt, einfach und volksthümlich, in einer Gesetzesprache, deren wir kaum noch fähig zu sein

⁽¹⁵⁾ Ueber die Ausgaben der Kirchenordnung ist nachzusehen Cronhelm a. D. S. 17.

⁽¹⁶⁾ Corpus Statutorum provinc. Holsatiae, (1750) herausgegeben von F. D. E. von Cronhelm S. 11—112.

scheinen. Auffallend ist dabei, daß gewisse hochwichtige Ausdrücke in der damaligen Landessprache noch nicht vorhanden waren, wie z. B. Gewissen, wofür immer das lateinische Conscientie gebraucht wird. Im Ganzen ist aber der Ausdruck durchaus gemeinverständlich, während in manchen heutigen Verordnungen, selbst solchen, die man in den Kirchen verliest, Fremdwörter nicht selten sind, die nur halb verstanden werden. Wir möchten für unsere künftige Kirchengesetzgebung dem Geiste der alten, wie sie uns vorliegt, volle Anerkennung wünschen. Die Kirchenordnung hat mehrere Jahrhunderte hindurch in vollster Geltung, Würdigung und Werthschätzung unter unseren Vorfahren gestanden, sie ist und bleibt daher ein hohes Denkmal und Zeugniß unserer Kirchengeschichte. Sie wurde, als 1559 Dithmarschen erobert und in das Herzogthum Holstein einverleibt ward, auf dieses Land ausgebehnt, und während des langen Zeitraumes der Landestheilungen blieb sie ein Band kirchlicher Einheit unter den getrennten Landestheilen. Die kirchliche Gesetzgebung der folgenden Zeit hat sich auf sie als ein durch die Reformation gelegtes Fundament zurückbezogen. Jedoch sind daneben besondere, wenn auch nicht so umfassende Kirchenordnungen erlassen worden für einzelne Landestheile, wie für Apenrade von Herzog Johann Adolph zu Gottorp am 1. Januar 1598, für den vormals Schauenburgischen Antheil die Constitution vom 19. März 1662, für den Großfürstlichen Antheil die Kirchenordnung vom 9. October 1731, für den Plönischen Antheil die Kirchenordnung vom 10. September 1732. In dem Stifte Lübeck hatte unsere allgemeine Kirchenordnung keine Geltung⁽¹⁷⁾. In der Rendsburger Synode 1691 werden die gefaßten Beschlüsse auf dieselbe gegründet, allein es wurde im Laufe der Zeit Manches in ihr veraltet, indem die Zustände, auf welche sie sich bezog, oder die sie voraussetzte, nicht selten einen andern Charakter angenommen hatten. Es änderte sich Manches durch die Praxis und das Gewohnheitsrecht, und es erschien nach und nach eine sehr große Anzahl auf das Kirchenwesen bezügliche Verordnungen und Verfügungen der Landesherren. Es war daher eine

(17) Im Stifte Lübeck wurde die Reformation 1535 eingeführt und ein Superintendent angestellt, der die geistliche Aufsicht zu führen hatte. Die zum Stifte gehörenden Kirchen waren: Eutin, Malent, Bosau, Neuenkirchen, Rensfeld, Genten, Hamberge. In der Stadt Lübeck kam die Reformation 1530 zu Stande, und die dortige Kirchenordnung wurde von Bugenhagen entworfen.

Bereinfachung des Rechtszustandes sehr wünschenswerth. Eine Revision der Kirchenordnung wurde vergeblich angestrebt von den Landtagen zu Kiel 1588 und zu Flensburg 1590, weil besonders die Kirchenbehörden nicht dafür gestimmt waren. So hat namentlich der Gottorpsche General-Superintendent M. J. Fabricius in einem Gutachten und Bedenken im Herzoglichen Auftrage sich gegen jede Revision und Abänderung der Kirchenordnung erklärt, und dieselbe entschieden widerrathen⁽¹⁸⁾. Eine solche vielseitige Vorbereitung und reife Ueberlegung, wie der alten Kirchenordnung zu Theil geworden ist, kann freilich der neueren Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten oftmals nicht nachgerühmt werden.

V.

Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich von Bütphen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559.

Gleichwie in den angränzenden Fürstenthümern die reformatorische Bewegung nicht in der Sphäre des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern im Bereiche der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit ihren historischen Anfang nahm, so trat auch in der freien Landesgemeinde Dithmarschens dieselbe Erscheinung hervor. Es zeigt sich dies sehr bald nach dem kräftigen Auftreten Luthers gegen schreiende Mißbräuche und Uebelstände im Kirchenwesen. Eine schroffe Opposition wider die Kirchenoberen regte sich jetzt in auffallender Weise. Bereits im Jahre 1518 wurden wegen obwaltender Mißbräuche nicht blos mehr oder minder berechtigte Angriffe gegen die geistliche Jurisdiction des Hamburgischen Dompropsten gemacht, sondern vielmehr das Jurisdictionrecht selbst nebst allen vom Dompropsten und dem Capitel bisher bezogenen Einkünften war man in Dithmarschen abzuschaffen im Begriff. Jedoch

⁽¹⁸⁾ Lau (Reformationsgesch. S. 205) erhielt von Professor Dr. Asmussen in Segeberg eine Abschrift dieses Gutachtens. Es widerlegt sich dadurch die Darstellung von Cronhelm in dem Hist. Bericht p. 19, wonach Fabricius sich für die Revision ausgesprochen haben soll.

1523 kam es in dieser Beziehung noch zu einem erträglichen Abkommen. Allein bald machte die Opposition sich wieder geltend, und es wurde von der Landesgemeinde das bisherige Recht der Kirchenoberen aufgehoben. Da wandte sich das Hamburger Domcapitel an den mit Dithmarschen sehr befreundeten Rath zu Lübeck mit der Bitte, durch seine Intercession eine Vergleichsverhandlung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen einzuleiten. Bürgermeister und Rath zu Lübeck richteten auch zu Anfang des Jahres 1525⁽¹⁾ entsprechende Zuschriften an die Achtundvierziger, die jedoch resultatlos blieben, indem die Dithmarscher sich auf die Verhandlungen nicht einließen, sich vielmehr entschuldigten wegen ihres Nichterscheinens auf der angesetzten Tagfahrt.

Darauf reichte im nächstfolgenden Jahre der Dompropst mit seinem Capitel eine ausführliche Klageschrift bei dem Reichskammergerichte ein, und in diesem Prozesse wurde nun mehrere Jahre hindurch schriftlich und mündlich bis zur Duplik verfahren. Beide Parteien hatten ihre rechtsgelehrten Anwälte und Vertreter an dem damaligen Sitze des Reichskammergerichts zu Speier. Es lehren die Acten, die wir erst 1828 durch den Druck bekannt gemacht haben⁽²⁾, wie die beiden Parteien, was bei derartigen Processen so leicht geschieht, ihre Angaben und Ansprüche überspannten und übertrieben, wenn man sie mit dem bekannten geschichtlichen Rechtsbestande zusammenhält. In dem Klagebelle stellen die Kläger, der Dompropst und das Capitel, alle die Gerechtfame dar, um welche die Beklagten sie gebracht hätten. Sie nehmen dabei nicht blos das geistliche Gericht in Anspruch, vielmehr selbst das weltliche, als angeblich erzbischöfliches Recht, welches auf den Dompropsten übertragen worden. Was von diesem Ansprüche zu halten sei, das ist für den Zeitraum von Jahrhunderten schon längst aus den alten Landrechten, wie aus der Verfassungs- und Rechtsgeschichte Dithmarschens sehr bekannt. Ferner das Synodalgericht, welches der Dompropst allerdings persönlich oder durch seinen Official bisher immer jährlich gehalten und die dabei fälligen Brückgelber erhoben hatte. Ferner die Belehnung mit den Kirchenämtern. Wir übergehen

⁽¹⁾ Beilage Nr. 3.

⁽²⁾ Michelsen, wichtige Aktenstücke zur altdithmarschen Staats- und Kirchengesch., in Falck's staatsbürgerl. Magazin VIII, S. 311—342.

hier die vielen einzelnen Einnahmen, die bisher vom Dompropsten und Capitel aus Dithmarschen bezogen und nunmehr verweigert wurden. Die Gesamtsumme, für welche jetzt Ersatz zu leisten wäre, wird in der Klage auf 45,300 Mark und an rückständigen Zehnten auf 2016 Tonnen Roden angegeben. Die Beklagten setzten den Klägerischen Behauptungen einen entschiedenen Widerspruch entgegen und stellten in ihrer Einrebeschrist umständlicher dar, wie der Dompropst und das Capitel öfter ein gewaltsames und tyrannisches Verfahren bei der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit sich erlaubt habe. Daneben opponirten sie die den Gerichtsstand ablehnende Einrede, indem sie ausführten, daß die Sache gar nicht vor das Reichskammergericht gehöre. Die weltliche Jurisdiction des Propsten in Dithmarschen sei nichts als Anmaßung, und vom Lande niemals anerkannt worden. Mithin könne nur von einer geistlichen Jurisdiction des Propsten die Rede sein. Diese habe aber derselbe in so ungerechter und unbilliger Weise gehandhabt, daß es für die Landeseinwohner unleidlich geworden sei. Sie wären manchmal in rein weltlichen Sachen und wegen einfacher Geldschulden vor das geistliche Gericht 12 Meilen weit geladen worden, selbst durch Feindesland hindurch, wodurch veranlaßt worden, daß die Holsten sie überfallen und erschlagen hätten^(*). Wenn sie aber aus Furcht ausgeblieben, so wären sie durch das Gericht in den Bann gethan und selbst ihr Wohnort mit Interdict belegt worden. In solchem Nothstande hätten sie dann die Kinder in Holstein oder im Bisthum Schleswig taufen lassen und ein kirchliches Begräbniß mit 100 Gulden bezahlen müssen. Da solche Fälle sich wiederholten, wären die Leute dadurch sehr aufgeregt und empört worden, und diese Volksstimmung habe den Dompropsten und seinen Offizial dermaßen eingeschüchtert, daß die Ausübung der Jurisdiction aus Furcht eingestellt worden sei, ohne von der Landesregierung untersagt zu sein. Wenn man gegen den Offizial gewaltsam aufgetreten sei, so sei das deshalb geschehen, weil mehrere Dithmarscher, die vor ihn citirt waren, von den Holsten eingefangen und ihnen ein hartes Lösegeld abgepreßt worden, der Propst aber, nachdem die Holsten zur Herausgabe des Lösegeldes genöthigt worden, dasselbe

(*) Vgl. z. B. Dahlmann's *Neocorus* I. pag. 644.

für sich zurückbehalten habe. Ueberhaupt habe der Official sich diese Gelderpressungen erlaubt durch arge Gebührenschneiderei, ferner habe er durch Einmischung in weltliche Angelegenheiten die öffentliche Ruhe gefährdet, und außerdem einen lästerlichen Lebenswandel geführt. Wenn die Dithmarscher die Pfarrstellen selbst besetzt hätten, so wären sie dazu genöthigt gewesen, da der Propst ihnen schlechte und unfähige Subjecte gegeben habe, und diese Priester sich nicht in ihren Stellen hätten aufhalten wollen. Allerdings hätten die Dithmarscher bis zum Ausgange des Rechtsstreites alle Emolumente der Kläger einbehalten, welche nicht durch Brief und Siegel nachgewiesen wären, aber darüber habe der Erzbischof von Bremen, nicht das Reichskammergericht, zu erkennen.

Nach geschlossenem Verfahren gab am 10. April 1532 das Reichskammergericht das Erkenntniß ab, daß die Klage abzuweisen und vor den ordentlichen Richter der Beklagten zu verweisen sei, unter Verurtheilung der Kläger in die Proceßkosten. Mit dieser Entscheidung war von Seiten der 48 Regenten des Landes Dithmarschen, den obwaltenden Verhältnissen und Zuständen nach, der Proceß wider die bisherigen Kirchenoberen definitiv gewonnen.

Inzwischen hatte, während die Dithmarscher diesen merkwürdigen Proceß bei dem Reichskammergerichte in Speier führten und gewannen, in ihrer Heimath die düstere Begebenheit des Märtyrertums des Bremischen Evangelisten (wie Luther ihn nannte) sich ereignet. Durch diese düstere Katastrophe, zu deren Erzählung wir jetzt übergehen, hatte in ihren moralischen Nachwirkungen die neue Lehre selbst bei den Altgläubigen in Dithmarschen, die dem Mariencultus sehr ergeben waren, mehr und mehr Boden gewonnen.

Der Hauptort des Landes, Meldorf, war es, an welchem die evangelische Lehre zuerst sich Bahn brach, und zwar durch einen Mann aus einem der angesehensten Dithmarscher Geschlechter (aus dem der Voigdemannen), welcher Umstand nicht wenig sein Unternehmen gefördert haben mag. Es war M. Nicolaus Boje (Nicolaus Boétii, wie er sich zu schreiben pflegte), gebürtig aus Brunshüttel, welcher, nachdem er Luther selbst zu Wittenberg gehört hatte, 1524 Kirchherr zu Meldorf geworden war und bald durch seine Predigten einen Theil der Einwohner für die lutherische Lehre gewann. Eine besondere Freundin derselben, die eifrig das Reformationswerk beförderte, war die Wittve des Achtundvierzigers

Claus Junge, eine Schwester von dem Achtundvierziger Peter Nanne von Hemmenswurth, Wiebe Jungen, die von Hemme nach Meldorf gezogen war und hier ihren Wohnort hatte. Auf ihre Veranlassung ward gegen Ende des Jahres 1524 nach Meldorf als Mitarbeiter an dem Reformationswerke der Mann berufen, welcher als Opfer für diese hohe Sache fallen und in Dithmarschen die Märtyrerkrone für den Protestantismus erwerben sollte, Heinrich Möller oder gewöhnlicher nach seinem Geburtsort in den Niederlanden Heinrich von Zütphen genannt, wo er 1488 das Licht der Welt erblickt hatte. Er war Augustiner-Mönch und darauf Prior eines Klosters in Antwerpen gewesen, hatte 1521 dem Klosterleben entsagt und war nach Wittenberg gegangen, wo er mit Luther und Melancthon in enger Verbindung stand. Er ging nach Antwerpen zurück, ward gefänglich eingezogen als Ketzer, entkam aber^(*) und begab sich nach Bremen, wo er thätig für die Reformation wirkte und sehr bald angestellt ward als Pastor an der Ansgariuskirche. Seine Predigten machten großen Eindruck. Der Stadtrath nahm den Prediger gegen den Erzbischof in Schutz. Von Bremen riefen ihn die der Reformation Geneigten in Meldorf zu sich. Er nahm den Ruf auf zwei Monate an, obgleich seine Freunde ihn ernstlich warnten und abmahnten. Kaum war er angelangt, als die Gegenpartei, an deren Spitze der Prior des Dominicaner-Klosters zu Meldorf, Augustinus Torneborch, ein schlauer Charakter, stand, Alles aufbot, sein öffentliches Auftreten zu verhindern. Der Prior begab sich am Sonnabend vor dem zweiten Advent nach Heide zur Landesversammlung und wußte von den achtundvierzig Regenten des Landes einen Befehl an Nicolaus Boje zu erwirken, Heinrich nicht predigen zu lassen. Boje erkannte aber diesen Befehl nicht an, da nach der Landesverfassung die Regenten in solcher Sache nichts zu befehlen hätten, vielmehr diese Angelegenheit vom Kirchspiel als solchem abhinge. Heinrich hielt seine erste Predigt, an Röm. 1, 9 sich anschließend, über das Evangelium am zweiten Advent. „Soll ich in Dithmarschen sterben“, hatte er gesagt, „so ist der Himmel da eben so nahe, als anderswo“. Als die Predigt gehalten war, rief man nach beendigtem Gottesdienste das ganze Kirchspiel zusammen; der Prior gab einen Brief der achtundvierzig Regenten an das

(*) Lau, Reformationsgesch., S. 137 ff.

Kirchspiel ab, den Mönch Henricus bei Strafe von 1000 Rheinischen Gulden nicht predigen zu lassen, und zum Montag Bevollmächtigte nach Heide zu senden. Der Kirchspielsbeschuß aber fiel dahin aus, sie würden von ihren Landesleuten sich nicht verbieten lassen, wenn sie zu einem Prediger setzen wollten, da jedes Kirchspiel dazu Macht habe. Heinrich trat wieder am Nachmittage auf und predigte über die Epistel Römer 15. Montags aber zogen die Bevollmächtigten des Kirchspiels nach Heide mit einem Briefe von Nicolaus Boje. Die Versammlung war stürmisch; zuletzt ging der Vorschlag eines der Ältesten, Peter Detlers, durch, die Sache wegen des Glaubens bis auf ein künftiges Concilium auszusetzen, wenigstens bis nächsten Ostern Alles ruhen zu lassen, mittlerweile würde sich's wohl ausweisen, was recht oder unrecht wäre. Diesen Beschluß brachten die Bevollmächtigten nach Meldorf zurück, und vor der Hand konnte Heinrich von Zütphen wieder auftreten. Er predigte zweimal am Tage Nicolai und gleichfalls am Feste der Empfängniß Mariä mit großem Beifall. Aber seine Feinde ruhten nicht. Der Prior der schwarzen Mönche von Meldorf begab sich zu den grauen Mönchen nach Lunden. Hier ward Rath gepflogen, einige der Achtundvierziger hinzugerufen und ihnen vorgestellt, wie der Keger das Volk verführe, wie Gefahr sei, daß Mariens Lob ganz falle, und daß die beiden heiligen Stätten im Lande (die Klöster) zu Grunde gehen würden. Man beschloß eine heimliche Ueberrumpelung. Gegen 500 Mann wurden zusammengebracht aus verschiedenen Kirchspielen, zum Theil ohne zuerst den Zweck zu kennen; der Weg nach Meldorf ward gesperrt, damit keine Kunde dorthin gelange. Drei Tonnen Hamburger Bieres erhitzte die Schaar, und um Witternacht rückte der Haufe in Meldorf ein. Das Pfarrhaus ward umzingelt, geplündert, Nicolaus Boje aus dem Bette gerissen und gemißhandelt, darauf Heinrich von Zütphen gleichfalls aus dem Bette gerissen, fast unbekleidet und mit auf dem Rücken festgebundenen Händen den Weg nach Heide durch Wasser und Eis geschleppt, daß ihm das Blut aus den Füßen sprang. In Hemmingstedt sank er ermattet hin; er bat, man möchte ihn auf ein Pferd setzen, man antwortete ihm mit Hohn und Spott und schleppte ihn weiter nach Heide. Hier sperrte man ihn in einen Keller der Pfarrwohnung. Der Haufe aber, der ihn bewachte, soff die ganze Nacht hindurch. Morgens um 8 Uhr, es war an einem Sonnabend, den 11. De-

cember 1524, versammelte man sich auf dem Marktplatz in Heide. Mit wildem Geschrei ward sein Lob verlangt.

„Tom Füre to,
So werden wie hūden
bi Land un Lūden
Ehre gewinnen“.

So ward gerufen. Man holte ihn aus dem Kerker, zerrte ihn an langen Stricken aus dem Orte hinaus nach dem Plage, wo er verbrannt werden sollte, auf der Ostseite von Heide auf dem sogenannten Mönchenberge. Um der Rechtsform äußerlich zu genügen, war der erzbischöfliche Vogt aus Henstedt dazu bewogen worden (für eine Gebühr von zehn Gulden, wie berichtet wird) ein Urtheil zu verkünden. Es lautete: „Dieser Bösewicht und Missethäter hat gepredigt wider Maria, die Mutter Gottes, und den Christenglauben, aus welcher Ursache ich ihn verurtheile von wegen meines gnädigen Herrn, des Bischofs von Bremen, zum Feuer“. Bruder Heinrich antwortete bloß: „Das hab' ich nicht gethan, doch, Herr, Dein Wille geschehe“. Er hob seine Augen gen Himmel und betete: „Herr, vergieb es ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun; Dein Name ist allein heilig, himmlischer Vater!“ Wiebe Jungen warf sich vor der wüthenden Menge nieder und flehte um Aufschub zum Verhör. Sie erbot sich, statt seiner sich sträufen zu lassen. Sie bietet tausend Gulden, wenn man ihn bis zum Montage aufsparen wolle, damit er vom ganzen Lande ordentlich verhört werde. Alles vergeblich. Man ließ sie liegen, man trat sie mit Füßen. Nun greift man Bruder Heinrich an. Einer sticht ihn mit einem Stoßbegen in den Kopf; Andere verwunden ihn an den Armen, im Rücken, in den Seiten, wo sie ihn nur erreichen können. Magister Günther Werner, der Landsecretair, hegt das Volk auf, ruft: „Frei zu, lieben Gefellen, hier spielet Gott mit“. Das Feuer will aber in dem Unwetter und Regen nicht brennen. Ueber zwei Stunden wird er gequält. Man bindet ihn auf eine lange Leiter und wirft ihn auf den Holzstoß. Endlich tritt Johann Holm hinzu und versetzt ihm einen Schlag auf die Brust mit einem Hammer, daß er sich nicht mehr regt. Der Leichnam wird, da das Feuer nicht brennen will, gebraten. Man zählt über zwanzig Wunden. Kopf, Hände und Füße werden am folgenden Tage abgehauen und verbrannt; der Leib wird eingescharrt, nachdem man um denselben

herumgetanzt hatte. So endete ein treuer Befenner des Evangeliums, nur 36 Jahre alt⁽⁵⁾.

Die Nachricht dieses grauenhaften Ereignisses, welche sich bald in den weitesten Kreisen verbreitete, rief die größte Bestürzung und Betrübniß hervor. Tief erschüttert war man zu Bremen in der evangelischen Gemeinde. Luther erzählte den Hergang der Schreckensthat in einer gedruckten Broschüre, welche jene Barbarei in Dithmarschen heftig angriff, und er sandte dieselbe, die zuerst in hochdeutscher, dann auch in plattdeutscher Sprache gedruckt war und daneben eine Auslegung des 10. Psalms enthielt, zum Troste an die Bremische Gemeinde⁽⁶⁾. Zugleich schrieb er an die tief ergriffene edle Frau Wiebe Junge und an die Meldorfer Bürger, um sie zu trösten. An dem Plage, wo Heinrich von Zütphen verbrannt wurde, ist 1825 der neue Begräbnisplatz der Heide Gemeinde angelegt, und 1830, als das Jubelfest der Augsburgerischen Confession gefeiert ward, dem Märtyrer ein Monument errichtet⁽⁷⁾.

Der Märtyrertod des ermordeten Heinrich von Zütphen erfüllte die Dithmarscher, zunächst die Meldorfer, mit tiefem Schmerz und wirkte heilsam für die Ausbreitung der Lutherischen Lehre. Nicolaus Boje predigte jetzt in Meldorf mit solchem Erfolge, daß nun bald die Mehrzahl der Gemeinde sich für die Reformation entschied, während noch kurz vorher die Leute, welche zu Boje in die Kirche gingen, durch Bewaffnete vor Ueberfall hatten geschützt werden müssen. Die Mönche, welche den Prediger Boje so viel gequält hatten, wurden 1526 gewaltsam aus ihrem Kloster vertrieben⁽⁸⁾, nachdem ihre Effekten zum Theil verbrannt worden waren. Dieselben flüchteten sich zunächst in das Kloster zu Lunden. Im

(5) Man vgl. übrigens die Landeschronik von Neocorns II. 5, pag. 1—150. Die betreffende Literatur ist vollständiger angeführt in Lau, Reformationsgesch., S. 137.

(6) Unser unvergeßlicher Claus Harns, von Geburt und Gesinnung ein Dithmarscher, hat zum Reformationsfeste am 31. Oktober 1817 eine Geschichte des Märtyrers in plattdeutscher Sprache drucken lassen. Der Titel ist: „Den bloodtillige för unsen glooben, Henric van Zütphen syn saal, arbeid, lyde un dood in Dithmarschen. Kiel 1817.“

(7) G. E. W. Schetelig (damals Pastor zu Heide, jetzt zu Borsfleth) gab als Beitrag zur Geschichte des Confessions-Jubiläums am 25. Juli 1830 eine Nachricht über das dem Andenken Heinrichs von Zütphen errichtete Monument heraus, welche auch eine Lebensbeschreibung des Märtyrers und eine Abbildung des Monumentes enthält. Altona 1830.

(8) Bb. II. S. 122.

folgenden Jahre wandte Boje sich nun wieder um einen Gehülfsen an die Prediger zu Bremen. Diese schlugen Adolph Klarenbach, damaligen Conrector zu Osnabrück, vor. Er nahm auch den Ruf als Caplan in Melbors an, ward aber, als er vorher einige seiner Zöglinge nach Köln brachte, dort 1528 gefänglich eingezogen und, nachdem er über ein Jahr gefangen gehalten worden, 1529, 28. September, als Reker verbrannt. Nicolaus Boje erhielt jedoch demnächst einen Gehülfsen an Johann Halversdorp, der ihm von Bremen verschafft wurde, wahrscheinlich 1529. In eben diesem Jahre war dahingegen zu Wührden unter dem eifrig papistischen Kirchherrn Simon Moselage das alte Wesen noch völlig im Gange, und es ward dort eine neue Frühmesse gestiftet. Dahingegen zu Wesselburen wirkte der gleichnamige Vetter des Nicolaus Boje zu Melbors mit sehr glücklichem Erfolge für die Reformation. Dieser Nicolaus Boje der Aeltere, aus dem Norder-Boigdemannsgeschlechte, war Vicarius zu Wesselburen, predigte anfangs seinen Hausgenossen und Freunden in seinem Hause am Kirchhofe die gereinigte Lehre, und fand bald bei Vielen Beifall, während seine Gegner ihm so sehr nachstellten, daß er zu Zeiten sich tagelang in seinem Brunnen versteckt halten mußte, und seine eigenen Vettern, die zu Süderbeich wohnten, gegen ihn aufbrachten, so daß dieselben gewaffnet in sein Haus kamen, um ihn zu tödten. Er trat ihnen aber mit ruhiger Milde entgegen, redete sie vetterlich und gastfreundlichst an, und hieß sie willkommen in seinem Hause. Die Vettertschaft ließ sich sein Bier gut schmecken und söhnte sich mit ihm aus. Die Zahl seiner Zuhörer nahm zu. Die Kirche wurde verlassen und immer mehr gingen nach Boje's Hause. Da bestiegen zwei von den Landesregenten den Glockenthurm, um aufzuzeichnen, welche zu Boje eingingen. Diese überzogen sie nun mit fliegenden Fahnen des Kirchspiels und pfändeten sie an Hab und Gütern, bis sie sich zu Geldbußen verstanden. Einen dieser beiden Achtundvierziger, Claus Marquard Haring, wandelte indessen die Luft an, Boje's Vortrag zu hören, so sehr der Andere auch widerrieth. Haring hörte und ward überzeugt. Dies war entscheidend. Nicht nur hörten die Verfolgungen auf, sondern es kam dahin, daß man Boje die Kirche für seine Predigten einräumte und ihn förmlich zum Pastoren annahm. Er aber nahm keine Besoldung an, sondern lebte als ein wohlhabender Mann von seinen Gütern. Dies war schon

1529 vorgegangen, denn in diesem Jahre war er bei dem Colloquium mit Melchior Hoffmann in Flensburg als Pastor zu Wesselsburen zugegen. Er starb, vom ganzen Lande betrauert, 1542 in der Fastenzeit⁹⁾. Gleichfalls zu Brunsbüttel ward ziemlich früh die evangelische Lehre verkündigt durch einen Bruder des Melbendorfer Bojen, M. Voëtius Boje oder Marquardi, der ebenfalls zu Wittenberg studirt hatte und 1525 Vicar zu Brunsbüttel wurde, wo auch der Kirchherr Hinrich Dimerbrock der lutherischen Lehre zugethan war. Ebenfalls Marne wurde nun für die Reformation gewonnen, jedoch erst nach gewaltsamen Auftritten zwischen den beiden Parteien.

Während so in einigen Kirchspielen die neue Lehre durchdrang, hielt sich dagegen in anderen noch die alte Lehre. Dabei mußten begreiflich in einem Lande wie Dithmarschen große Bewegungen entstehen. Denn wenn auch die überwiegende Mehrheit zur neuen Lehre sich bekannte, so war doch eine gesetzliche Einführung der Reformation nicht möglich, bevor der oben erwähnte Proceß gegen den Dompropsten und das Capitel zu Hamburg glücklich durchgeführt war. Das geschah erst, wie wir oben berichtet haben, durch Erkenntniß des Reichskammergerichts am 10. April 1532, wodurch dasselbe sich in der Sache für incompetent erklärte. Nunmehr wurde durch einen Landesbeschuß 1532 auf Pfingstabend der papistische Messgottesdienst überall abgestellt und die Reformation gesetzlich eingeführt. Die Geistlichen, welche dieselbe annahmen, blieben in ihren Aemtern; die Widersetzlichen mußten weichen; einigen Alten, die für ihre Person bei dem alten Glauben verbleiben wollten, aber der Reformation keinen Widerstand leisteten, wurde erlaubt, ihr Amt durch evangelische Vicare verwalten zu lassen. Die Geistlichen traten nun in den Ehestand. M. Johann Schuid zu Heide soll der erste gewesen sein, welcher sich verheirathete (1532, am Mittwoch nach heiligen drei Könige). Dem M. Nicolaus Boje zu Melbendorf wurde seine Frau von seinen Freunden von Süderbeich im Kirchspiel Wesselsburen mit gewaffneter Hand zugeführt. Von Hermann Emme zu Hemme wird berichtet: „Düsse, so der Kerlen

⁹⁾ Wir haben von ihm ein geistliches Lied in plattdeutscher Sprache, welches Luther so ansprechend fand, daß er es in seine Liedersammlung aufnahm. Dasselbe ist gedruckt bei Neocorus II, pag. 37 und bei Lau, S. 343.

Hemme od im Pawestdom gedehnet, is nachdem he de lutherische Lehre angenahmen, by dem Pastorat dasülvest gebleven un heft sine Meyersche gefrhet, un nachdem se tovdre etliche Kinder thosamen getüiget, sünt desülben als se thosamen copuleret der Meierschen under den Hünen gestahn un barnach vor ehrlich geachtet“⁽¹⁰⁾. Aber es war Mangel an Geistlichen. Wenn auch Luther und Melancthon die Wittenberger Studenten gern nach Dithmarschen hinwiesen, so war man doch noch oft in Verlegenheit. So berichtet Neocorus: „Idt is od to verwundern, dat so halb een schlechter Husmann Andreas Hennings „de sünst van Natur tom Timmerhandwerk geschickt, also dat he od Windmühlen gebuwet, gar nichts studeret, so veel in lorter Tydt in Gades Wort togenamen, dat he dár enen Kapellanen in der Karlen tho Tellingstede angenamen worden un dem Amte wohl vârgestanden“.

Es wurde, nachdem die Reformation durch Landesbeschluß angenommen war, eine neue Einrichtung getroffen hinsichtlich des Kirchenregiments. Zur kirchlichen Aufsicht wurden vier Superintendenten ober Superattendenten ernannt, die ein Collegium bildeten und an der Spitze der Landesgeistlichkeit standen. Nicolaus Boje in Meldorf hatte den Vorsitz, convocirte die Superintendenten und Pöbiger und führte die Correspondenz mit den Achtundvierzigern. Sehr groß war aber die Autorität der Kirchspielsvorstände⁽¹¹⁾, und in den betreffenden Kirchensachen entschied zuletzt die Landesversammlung. Das Kirchspiel entschied ohne Theilnahme des Pöbigers an den Verhandlungen über die Kirchenrechnungen. Die unmittelbar kirchlichen Angelegenheiten wurden erledigt durch die Superintendenten und die zum Kaland versammelte gesammte Geistlichkeit⁽¹²⁾. So war namentlich die eigentliche Kirchenordnung mit der Bestimmung der Liturgie von der Geistlichkeit selbst unter der Leitung der Superintendenten gegeben worden. Es konnte jedoch nach dem Charakter der einzelnen vorliegenden Sache die Genehmigung des gefastén

⁽¹⁰⁾ Es war dies nämlich die Form bei der Legitimation der vor der Ehe erzeugten Kinder.

⁽¹¹⁾ Wir verweisen in Ansehung des Kirchspielsvorstandes und des Kirchspielsgerichts, bestehend aus den Schließern (clavigeri) und Swaren (Geschworenen jurati) auf Volten, Dithmarsische Gesch., IV, S. 117; Dahlmann zu Neocorus II, S. 540 ff., Michelsen, Samml. altbithm. Rechtsq., S. 353 ff.

⁽¹²⁾ Volten IV, S. 59—61.

Beschlusses durch die Achtundvierziger und selbst durch die Landesversammlung nöthig werden⁽¹³⁾.

In den nächsten Jahren nach Einführung der Reformation gab es wiederholt harte Konflikte des Landes mit der Geistlichkeit, welche eifrig, selbst mitunter übereifrig, unter Führung ihrer Superintendenten, kirchliche und bürgerliche Reformen, die von ihr für nützlich und nöthig angesehen wurden, durchzusetzen sich bestrebte. Mehr als Ein Mal kam es dahin, daß die gesammten Geistlichen in schriftlichen Eingaben an die Achtundvierziger ihr Amt niederzulegen drohten. Dabei ist zu bedenken, daß damals die Prediger von den Kirchspielen gewählt wurden und gekündigt werden konnten, und daß auch dem Geistlichen das Aufkündigungsrecht zustand. Die Verbesserungen in der Verfassung, welche die Geistlichkeit dringend verlangte, betrafen aber vornehmlich: das Eherecht, die Sabbathordnung, das Eideswesen, die Einführung der Todesstrafe für Mord und Todtschlag. Es ist an sich klar, daß solche Neuordnung in der Rechtsverfassung, wie die Geistlichkeit sie fordern zu müssen überzeugt war, und mit größter Energie ihre Ueberzeugung geltend machte, sehr tief in die meistens auf alter Sitte und Gewohnheitsrecht beruhenden Einrichtungen eingreifen mußte, und daher heftige Kämpfe mit der demokratischen, aber sehr conservativen Landsgemeinde unvermeidlich wurden. Solche fanden auch statt, und manches Blatt der Landeschronik mit einer ganzen Reihe von Documenten bezieht sich darauf⁽¹⁴⁾.

Mit Recht forderte die Geistlichkeit, daß künftig die Copulanden drei Sonntage nach einander von der Kanzel proclamirt werden sollten, um Collision von Eheversprechen und die Ehe unter zu nahen Verwandten zu vermeiden⁽¹⁵⁾. Andere Bestimmungen über das Eherecht übergehen wir an dieser Stelle. Mit der eingeführten Kirchenreformation war die geistliche Jurisdiction und die bisherige Synodalgerichtsbarkeit aufgehoben, letztere ging auf die Kirchspielsgerichte als die ordentlichen Untergerichte des Landes über. Es blieb auch die Rügepflicht⁽¹⁶⁾ des Kirchspielsvorstandes bei manchen,

⁽¹³⁾ Es sind hierbei die kirchlichen Landesverordnungen von 1537—1554 zu vergl., welche Michelsen's Samml. altdithmarsf. Rechtsq. S. 179—194 enthält.

⁽¹⁴⁾ Neocorus an verschiedenen Stellen.

⁽¹⁵⁾ Michelsen a. a. D.

⁽¹⁶⁾ Michelsen, über die Genesis der Jury (1847) S. 142 ff.

der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Verbrechen, namentlich Ehebruch, Unzucht, Wucher, Zauberei, Wahrsagerei, Mißhandlung der Eltern durch die Kinder, Uebertretungen der Sabbathordnung. Es blieben die Kirchspiele und Kirchspielsgerichte verpflichtet, alle solche Vergehen, sobald sie Straßen- und Mühlenrüchtig, d. h. offenkundig waren, gehörig zu verfolgen. Die Vorstände der Kirchspiele aus dem ganzen Lande mußten deshalb jährlich am Sonnabend nach Pfingsten vor dem versammelten Lande auf treue Pflichterfüllung eine eidliche Versicherung abgeben. Daneben war für das Jahr im Kirchspiel eine sogenannte Kirchnemebe (d. i. eine Jürj nach dithmarscher Recht) aus den Bauerschaften ernannt, um Aussage zu thun über solche vorgefallene Vergehen. In dieser Hinsicht war es Observanz, daß vor dem Rügeetermin die einzelnen Mitglieber der Kirchnemebe ihre Bauerschaften zusammenriefen, um sich nach den Rügefällen zu erkundigen, und es pflegte jede Bauerschaft ihrem Mitgliebe der Nemebe zwei Mann zu stellen, welche vor dem Gericht und der Kirchspielsversammlung bei Anbringung der Rüge den Boreid zu leisten hatten.

Die von der Geistlichkeit durchgesetzte Verordnung über die Bestrafung des Todtschlags wurde am Sonnabend vor Vätare 1554, wie es in der Verordnung heißt, nach Eingabe des Heiligen Geistes, Gott zum Lobe und dem Lande zur Ehre und Wohlfahrt, und zwar mit der Uebertreibung „sunder jennige behelp van Rodtwerüchnusse“, mit Berufung auf Gottes Gebot und die Heilige Schrift, dahin verkündigt, daß jeder Todtschläger mit dem Schwerte gestraft werden solle. Die Geistlichkeit, welche das mittelalterliche Princip der Mannbuße als schlechthin sündhaft und dem göttlichen und kaiserlichen Recht widerstreitend unbedingt verdamnte, bestand unerbittlich auf den Grundsatz: „Hals gegen Hals“. Eine nähere Erörterung dieses Punktes würde aus der Kirchengeschichte uns tief in die Rechtsgeschichte hineinführen, und wir wollen nur wiederholen, was wir in dieser Beziehung an einem andern Orte bereits gesagt haben⁽¹⁷⁾, daß die damals leitenden Geistlichen weder die Mäßigung noch die Rechtskunde hatten, die den verstorbenen Nicolaus Boje auszeichneten. Denn das ganze Gesetz ist, wie Form und Inhalt desselben bezeugt, ein von der Geistlichkeit vorgeschlagener und schriftlich über-

(17) Michelsen, Samml. altdithm. Rechtsq. S. 349.

gebener Artikel gewesen. Besonders tief einschneidend war die von der Geistlichkeit bewirkte Auflösung der alten Geschlechtsverbindungen, so daß diese aufhörten, corporative Bedeutung in der Landesverfassung zu haben und nur als Gilden fortbestanden, namentlich im Kirchspiele Büsum, wo sie als private Vereine bis auf unsere Tage sich erhalten haben. Es war bei der im Jahre 1538 zur Auflösung der Geschlechtsvereine erlassenen Verordnung zunächst auf die Aufhebung der sogenannten Bundbriefe, d. i. schriftlichen Statuten, abgesehen, weil dieselben zur Eideshülfe und zum Beistand in Eidsrechten verpflichteten. Sie führten daher vielfach zu Meiniden und zu einer gewissenlosen Behandlung des Eides überhaupt, indem die Bundbriefe die Mitglieder der Geschlechter wie Eideshelfer behandelten, die ohne Weiteres mitzuschwören hätten auf das, was ihr Geschlechtsgenosse im Prozesse behauptet und geschworen hatte. Es sind uns darüber in der Landeschronik von Neocorus lehrreiche Nachrichten aufbewahrt, und liegt auch aus der damaligen Epoche ein geistliches Memorandum vor, welches die Verderblichkeit der Geschlechterbünde theologisch auseinandersetzt und ernstlich beklagt. Auch ist es nicht zu leugnen, daß dieses ganze Institut, wie es aus dem Mittelalter her noch bestand, als ein in verschiedenen Beziehungen überlebtes und ausgeartetes erscheint⁽¹⁸⁾.

Durch die aus Anlaß der Reformation und auf Anregung durch die einheimische Geistlichkeit erlassenen Landesgesetze trat eine Einrichtung des Kirchenwesens ins Leben, welche der von dem hervorragenden Reformator Bugenhagen geschaffenen Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein, in Lübeck, in Hamburg vollkommen ebenbürtig war und damit auf gleicher Kulturstufe stand. Es wurde durch die Achtundvierziger das alte Dominikanerkloster in Melbörf zu einer Gelehrten Landeschule umgewandelt und ausgestattet⁽¹⁹⁾. Durch jene Landesgesetze wurde das Eherecht in zeitgemäßer Weise normirt. Für die Heilighaltung und Feier der Sonn- und Festtage sorgte eine eigene Sabbathordnung. Eine andere Verordnung schrieb eine genaue Aufzeichnung der Kirchengüter, so wie gehörige Buch- und Rechnungsführung darüber vor, mit Rücksicht auf die ausdrücklich hervorgehobene Bestimmung für den

⁽¹⁸⁾ Michelsen, Ueber die Genesis der Filry, S. 148 ff.

⁽¹⁹⁾ S. das letzte Schulprogramm von Kolster (1875), bei seinem Abgange als Rector der Gelehrtenschule in Melbörf.

Unterhalt der Kirchendiener, wie auch für die Nothdurft der Armen. Selbst das Gnadenjahr der Predigerwitwen wurde festgesetzt und genauer angeordnet. Die Superintendenten hatten wesentlich dieselbe Stellung und amtliche Wirksamkeit wie in anderen lutherischen Ländern von Norddeutschland. Die Versammlung der Geistlichen, wie früher Kaland genannt, bildete unter der Direction der Superintendenten das Consistorium. Die Kirchengucht wurde auf ähnlichen vollsthümlichen Grundlagen wie in älterer Zeit organisirt und streng gehandhabt.

Unter den bei der Zustandbringung der reformatorischen Kirchenverfassung vorzugsweise eifrigen und thätigen Geistlichen des Landes ragen bekanntlich die beiden Bojes, der Engländer Rogier und der alte Creisbach hervor, und haben sich dadurch in der Kirchengeschichte Dithmarschens ein ehrenvolles Andenken gesichert. Wie groß das Verdienst der beiden Nicolaus Boje in Weslingburen und in Melbors um die Annahme und Durchführung der Kirchenreformation gewesen ist, das ist so allgemein bekannt, daß es an diesem Orte nicht weiter ausgeführt zu werden braucht. Beide waren unter den ersten Superintendenten und haben als solche eine höchst erfolgreiche Thätigkeit mit ebenso viel Einsicht als Muth und Standhaftigkeit entwickelt. Beide starben im Jahre 1542. Der Nachfolger des jüngeren Nicolaus Boje in Melbors als Pastor und Superintendent war Johann Roger, ein geborener Engländer, als Geistlicher zuerst Prediger in Antwerpen, in Dithmarschen durch Melanchthon empfohlen⁽²⁰⁾. 1549 in der Fastenzeit unterzeichnete und expedirte Roger noch als Kirchspielschreiber eine Beliebung des Kirchspiels in Melbors. Bald nachher lehrte er in sein Vaterland zurück, wo er Canonicus, Pastor an der Paulskirche in London und Professor der Theologie daselbst ward. Allein 1555, den 4. Februar, mußte er der Religionsstreitigkeiten wegen sein Leben auf dem Scheiterhaufen beschließen, als unter der Königin Maria die fanatische Verfolgung der Protestanten eintrat. Merkwürdig ist auch namentlich Johann Creisbach. Er war geboren zu Soest in Westphalen 1503 und anfangs ein Mönch in dem westphälischen Kloster Bbbelen⁽²¹⁾. Er ließ sich dazu gebrauchen, auf Antrieb

⁽²⁰⁾ Moller, Cimbr. Lit. T. II, pag. 733.

⁽²¹⁾ Nach der Darstellung von Lau in der Reformationsgesch. war Creisbach

von Luthers Feinden nach Wittenberg zu gehen, um Luther meuchlings aus dem Wege zu räumen. Wie er ihn aber erst predigen hört, wird er anderen Sinnes, geht zu ihm, entdeckt ihm unter Bezeugung seiner Reue sein böses Vorhaben, und bleibt nun bei Luther als Famulus bis 1534, da er Prediger zu Welwer bei der Stadt Soest wurde. Als er dort wegen seiner Weigerung, das Interim anzunehmen, nicht länger bleiben konnte, begab er sich nach Dithmarschen, und war hier zuerst 1548 Diaconus zu Neuenkirchen, 1556 Pastor daselbst, 1559 Pastor zu Währden, zugleich auch 1568 Propst im Mittelthelle von Dithmarschen. Erst 1598 am 8. August ist er in sehr hohem Alter mit Tode abgegangen.

Bei dem Einwandern vieler anderswo vertriebener Prediger in Dithmarschen war darauf zu achten, daß die lutherische Lehre rein erhalten bleibe. Damals handelte es sich ganz besonders um die Rechtgläubigkeit⁽²²⁾ in der Abendmahlslehre; es gab aber Manche, die sich der reformirten Lehre in diesem Punkte zuneigten, selbst der Superintendent Johann Roger. Zu diesen gehörte insbesondere Immanuel Ortzenius, der von Wesel vertrieben war und von 1548 bis 1559 als Pastor zu Delve stand, bis er wieder nach Wesel zurückberufen ward⁽²³⁾. Als indessen der Superintendent Joachim Westphal zu Hamburg mit Calvin in einen heftigen Streit wegen des Abendmahls gerathen war, und die Bekenntnisse verschiedener Kirchen sich darüber erbat, unterzeichneten 1556 sämtliche Dithmarscher Prediger (auch jener Ortzenius) eine Bekenntnisschrift, worin sie der lutherischen Auffassung beipflichteten⁽²⁴⁾. Auch über die synergistischen und flaccianischen Streitigkeiten gab es hier verschiedene Disputationen unter der Geislichkeit. Insbesondere aber scheinen hier Anhänger des David Joris gewesen zu sein, wovon nachher noch weiter die Rede sein wird.

Die Eroberung und gewaltsame Einverleibung Dithmarschens in das Herzogthum Holstein im Sommer des Jahres 1559 brachte

schon als papistischer Geistlicher in Dithmarschen und wurde von den dortigen Mönchen veranlaßt, nach Wittenberg zu gehen, wo er aber zur lutherischen Lehre belehrt ward.

⁽²²⁾ Es wird selbst in einer Supplik der dithmarschen Geislichkeit an die neuen Landesherren, welche gleich nach der Eroberung geschrieben ward, darauf hingedeutet. Dithm. Urkundenbuch (Altona 1834) S. 219.

⁽²³⁾ Dithm. Urkundenbuch S. 227.

⁽²⁴⁾ Neocorus II, pag. 103 ff.

eine große Veränderung nicht allein in den staatlichen, sondern auch in den kirchlichen Verhältnissen hervor. Bereits in dem am Sonnabend nach Visitat. Mar. 1559 zu Rendsburg erlassenen Receß, wie hinfür das Recht und Gericht im Lande Dithmarschen bestellt und besetzt sein solle⁽²⁵⁾, erklärten die Eroberer, daß zwar der rechte Gottesdienst nach der Heiligen Schrift und der Evangelischen Augsburgischen Confession aufrecht erhalten werden solle, dagegen aber alle Bestimmungen aufgehoben sein sollten, die nach Meinung der jetzigen Regierung der Heiligen Schrift, der Augsburgischen Confession, den christlichen Kirchengebräuchen, der natürlichen Billigkeit und Vernunft und der Unterwerfungscapitulation widerstritten. Es wurde ferner in zehn Artikeln, publicirt zu Rendsburg am Dienstag nach Michaelis desselben Jahres, zuvörderst das Land nach den drei Landestheilen, in welche dasselbe für die drei Herzöge zerrissen worden war, in drei Superintendenturen vertheilt. Sämmtliche Prediger Dithmarschens wurden auf Dienstag vor Martini nach Rendsburg beordert und durch die dazu von den drei Landesfürsten verordneten Geistlichen unter Theilnahme von drei landesherrlichen Amtmännern examinirt. Diese Amtmänner waren: Claus Ranzau, Jwen Reventlow und Joachim Ranzau; die Geistlichen: Johann Grevenbrof, Hofprediger und Pastor zu Krempe, früher Prediger in Dithmarschen; der Hofprediger Wolquard Jonä und der Hofprediger Georg Voethius Agricola. Die drei Prediger, welche am besten bestanden, wurden vorläufig auf Ein Jahr zu Superintendenten oder Präpsten verordnet: im Königl. Theil Heinrich Dimerbrof, Pastor in Brunsbüttel; im mittleren Theile des Herzogs Johann M. Johann Spelberg von Lennep, Pastor in Weslingburen; im Theil des Herzogs Adolph zu Gottorp Pastor Theodorich Cant zu Webbingstedt. Jene Commission zu Rendsburg erließ unterm 10. November den sogenannten Rendsburgischen Ersten Abschied⁽²⁶⁾, welcher die neue Kirchenverfassung Dithmarschens in den Grundzügen bestimmte. Die Hauptbestimmung darin war die, daß die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung auch in Dithmarschen ein-

⁽²⁵⁾ Michelsen hat im Dithm. Urkundenbuch Altensilde von der mit der Dithm. Geistlichkeit zu Rendsburg 1559 gehaltenen Tagsagung veröffentlicht. S. 220—227. Vgl. Westphalen, Mon. Ined. III, p. 1798 ff. Reocorus II, p. 436 ff.

⁽²⁶⁾ Reocorus II, p. 443 ff. Muhlius, Diss. Hist. Theol., p. 174—178.

geführt wurde. Es waren damit die Dithmarscher Landesverordnungen aus der Reformationsepoche aufgehoben. Jedoch wurden einige Artikel zur Ergänzung der Kirchenordnung hinzugefügt. Der von den Geistlichen zu leistende Amtseid war dahin formulirt, daß sie auf die reine Lehre laut der Augsburgischen Confession zu halten, ihrem Amte treu vorzustehen mit Prebigen, Darreichung der Sacramente, Ermahnung und gutem Rathe, wie sie es vor Gott und den Herzögen verantworten könnten, auch ihrer fürstlichen Obrigkeit Treue und Gehorsam zu leisten angelobten⁽²⁷⁾.

VI.

Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst.

Einen ganz von dem übrigen Holstein abgesonderten Distrikt bildete der Antheil der Schauenburgischen Grafen in Stormarn⁽¹⁾ — ein recht gut abgerundetes Gebiet unterhalb Hamburg an der Elbe und weiter landeinwärts. Es gehörten dahin die Kirchspiele Webel, Nienstedten, Ottensen, Eppendorf, Kelling, Barmstedt, Elmshorn, Uetersen, Seester und Herzhorn; doch gehörte das Kloster Uetersen zu den Holsteinischen Landständen, und nur über das Gebiet desselben hatten die Schauenburger Grafen die Landeshoheit. Abgesehen von diesem Kloster war hier die Landesherrschaft der regierenden Grafen sehr wenig beschränkt; einen eigenen Adel gab es in diesem Landestheile nicht, da Alles den gräflichen Vogteien Pinneberg, Hatzburg und Barmstedt unterlag. Uebrigens waren die ge-

⁽²⁷⁾ Die Gestalt der S. S. Kirchenordnung ist in dem neuen Dithmarscher Landrecht von 1567 bestätigt.

⁽¹⁾ Zu vergleichen Voltens Aton. Kirchennachrichten; Carstens in den Nordalb. Studien II, 151. 152. Wiegmann, Kurzgefaßte Kirchengeschichte.

nannten Kirchen gleich den benachbarten Holsteinischen der geistlichen Aufsicht des Hamburger Dompropsten untergeben. Es kam demnach, wenn von oben her die Reformation eingeführt werden sollte, Alles auf den Grafen an; der damalige Graf Jobocus I. aber war eifrig der Römischen Kirche zugethan. Er nahm 1528 einen vom Dom in Hamburg vertriebenen katholischen Geistlichen als Schloßprediger zu Pinneberg an, wovon sich folgende Nachricht findet: „Mester Fridrich Bullgreve od Prediger in dem Dom is od gewecken mente he wulde od nicht webberropen. Düsse is gereiset na Binnenberge, des Drosten Predicant geworden, vth Verschrywing des Graven vom Schauenborg, barna uth Gnade des Erzbischofes und enes Domherrn tho Bremen erlanget ene Vicarie tho Verden unde darfüßest vor enen Pastoren und Prediger angeneamen.“ —

Es konnte indessen bei der Nähe von Hamburg, wo bald die Reformation völlig zu Stande kam, nicht fehlen, daß das Licht des Evangeliums auch hieher drang. Es mangeln uns übrigens genauere Nachrichten über die Anfänge der Reformation in den hier in Betracht kommenden Kirchspielen. Erst 1558 nahm Graf Otto V. von Schauenburg die evangelische Lehre an und führte die Reformation in seinem Lande an der Weser ein. Doch hat es hier an der Elbe so lange nicht gedauert, ehe die Reformation auch ohne Zuthun des Landesherrn sich wenigstens bei einigen Kirchen Bahn brach. Da Uetersen, wie vorhin bemerkt, als Kloster mit Holstein in Verbindung stand, so war König Christian III. als ein eifriger Beförderer der Reformation darauf bedacht, einen evangelischen Geistlichen dahin zu setzen. Dieser hieß Balthasar Schröder und ward vom Könige selbst in eigener Person eingeführt 1541 ungeachtet der Protestation der Schauenburgischen Grafen. Der Widerstand gegen die evangelische Lehre war aber groß im Kloster, und nach sieben Jahren mußte Schröder weichen, worauf die Nonnen wieder einen katholischen Geistlichen annahmen. Als aber der König das Kloster besuchte, verjagte er diesen und verordnete abermals einen evangelischen Prediger Johann Plate 1555. Zu Ottenen ist wenigstens schon 1556 ein evangelischer Prediger gewesen, Numond Walther, der in diesem Jahre den 13. Juli zum Pastoren an der Marien-Magdalenen-Kirche zu Hamburg erwählt ward. Wie lange vorher er aber zu Ottenen gestanden, findet sich nicht bezeugt. Etwa im Jahre 1546 ist Johannes Sina, der erst zu Wilster die Reformation be-

trieben hatte, dann seit etwa 1534 Diaconus zu Krempe gewesen war, Pastor zu Eppendorf geworden. Es wäre möglich, daß noch vor ihm schon ein evangelischer Prediger daselbst gewesen, da Eppendorf dem Kloster Harstehude zuständig war, welches die Hamburger eingehen ließen, und daher Hamburgischer Seits das Patronatrecht über die Eppendorfer Kirche in Anspruch genommen ward, wiewohl von Schaenburgischer Seite nachher die Episcopalhohheit behauptet wurde (*). Zu Mienstedten scheint auch schon wenigstens 1555 ein evangelischer Prediger gewesen zu sein. Damals stand hier nämlich Johann Botthann, den wir 1561 als evangelischen Prediger zu Mellingen finden.

Als Graf Otto V. die Reformation in seiner Grafschaft an der Weser einführte, ernannte er seinen Hofprediger zum Superintendenten. In der Folge wenigstens hatten diese Schaenburgischen Superintendenten zugleich die Aufsicht über die gräflichen Kirchen in Holstein, und muthmaßlich wird es von Anfang an so gewesen sein. Der erste aber war Jacob Dammann aus Celle, seit 1558 Hofprediger und noch in demselben Jahr zugleich Pastor an der Kirche zu Stadthagen, wo damals der Hof sich aufhielt. Er hat gelebt bis 1591.

Der Graf ließ 1561 den 23. Januar durch den Drost Hans Darnier zu Pinneberg alle Prediger seines Gebiets in Holstein auf das Schloß zu Pinneberg laden, nebst einem Juraten von jeder Kirche, und ließ ihnen die 1552 zu Wittenberg gedruckte Mecklenburgische Kirchenordnung vorlegen, nach welcher man sich hinführo, was die Ceremonien in der Kirche und die Feiertage anlangt, zu richten habe. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir actenmäßig die Namen der unter gräflicher Episcopalhohheit stehenden Kirchen und der an denselben damals angestellten Prediger. Der Pastor Johann Blath zu Uetersen weigerte sich, die Mecklenburgische Kirchenordnung anzuerkennen; aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies aus dem Grunde geschehen sein, weil er vom Könige eingesetzter Prediger und bereits auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung verpflichtet war.

Wie bei der Auflösung der alten kirchlichen Ordnung der Schaenburgische Antheil in Holstein seinen eigenen Weg ging, unbe-

(*) Ob. II, S. 94 ff.

rührt von dem, was in den Schleswig-Holsteinischen Landen nach ihrem damaligen Umfange sich ergab, dies indessen hier um so mehr erwähnt werden mußte, da dieser Landesanteil später mit Holstein vereinigt worden ist: so hatte auch die Reformation ihren eigenthümlichen Fortgang in den Gebieten, die zur Zeit, als dieselbe eintrat, von der politischen Verbindung mit den Herzogthümern abgelöst waren, oder sich immer mehr ablösten. Es ist hier der passendste Platz, das Nöthige darüber beizubringen, wobei indessen nur die Hauptsachen hervorgehoben werden können, da diese Gebiete in der historischen Darstellung uns fortan nicht mehr angehen. Es gehörten aber dahin die Städte Hamburg und Lübeck mit ihren Gebieten, und das Gebiet des Bischofs von Lübeck, sowie des dortigen Domcapitels.

Hamburg^(*) hatte so viele Freiheiten und eine so selbstständige Stellung, daß die Reformation hier in unabhängiger Weise zu Stande kommen konnte. Es handelte sich hier besonders um das Verhältniß zu dem Domcapitel, welches in dieser Stadt seinen Sitz hatte. Bereits 1521 hatte Otto Steinmeel oder Stemmel zu St. Catharinen gegen das Verderben der Geistlichkeit geefert, war aber zum Schweigen gebracht. Stephan Kempe aus Rostock, ein vormaliger Franciscaner, predigte seit 1523 die evangelische Lehre und fand unter der Bürgerschaft Beifall, während die hohe Geistlichkeit Alles aufbot, die Ausbreitung derselben zu verhindern. Auch die Stellung, welche der Rath der Stadt einnahm, war anfänglich mehr zu Gunsten des Alten. Die Bürgerschaft fühlte aber ihre Macht gegenüber dem Rathe, und es hatte dies in der nächsten Zeit nicht geringen Einfluß auf manche Veränderungen in der innern Verfassung der Stadt, die mehr demokratisch sich ausbildete. Die Bürgerschaft berief Johann Zegenhagen von Magdeburg als Prediger. Der Rath ließ ihm andeuten, er solle sich binnen drei Tagen in einem dazu bereiten Fuhrwerk wieder hinwegbegeben. Nach einer von Kempe gehaltenen Predigt versammelten sich aber 2000 Bürger, und der Rath mußte zugeben, daß Zegenhagen an der Nicolai-Kirche bleibe. Hier ist er nun um Michaelis 1526 der erste evangelische

(*) Es ist besonders zu vergleichen, wie wir schon oben hervorhoben: Lappenbergs Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerchaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. September 1828. D. Krabbe, *Ecclesiae Evangelicae Hamburgi Instauratae Historia*. Hamburgi 1840.

Hauptpastor geworden. Der Streit der katholischen und evangelischen Partei währte unterdessen noch fort. Der Rath forderte Abgeordnete beider Parteien auf das Rathhaus, wo eine lange Disputation gehalten wurde. Es kam dahin, daß Kempe, der inzwischen in der Marien-Magdalenen-Kirche gepredigt hatte, 1527 Michaelis Pastor zu St. Catharinen wurde, wo er bis an seinen Tod 1540, 23. October, eifrig für die Reformation gewirkt hat. Wie vom Domcapitel, so ging von den Mönchen der heftigste Widerstand aus; der Subprior der Dominicaner that sich dabei besonders hervor. Es kam zu einer abermaligen Disputation auf dem Rathhause, wo es namentlich die Lehre von dem Ablass und dem Fegefeuer war, wobei die katholische Partei den Kürzeren zog, und sich der Sinn der Bevölkerung immer mehr der Reformation zuneigte. 1528 ward Bugenhagen nach Hamburg berufen, um die neuen kirchlichen Einrichtungen zu treffen. Er entwarf die Hamburger Kirchenordnung, welche 1529 am Pfingstabend von Rath und Bürgerschaft angenommen ward. Mit dem Dom aber hatte es eine eigene Bewandniß. Dieser konnte nicht schlechthin als eine Stadtkirche angesehen werden. Die Domherren verließen Hamburg 1529, als die Reformation völlig zu Stande gekommen war, erhoben aber Klage wider die Stadt beim Reichskammergericht. Auf Befehl des Gerichts wurden ihnen von der Stadt 1535 die heiligen Gefäße der Kirche und die Urkunden ausgeliefert, zu einem Vergleich aber konnte es noch nicht kommen, indem das Domcapitel auf Wiedereinführung der römisch-katholischen Religion bestand. Einer der eifrigsten Verfechter des Papstthums war der Domherr Nicolaus Birstorp gewesen; als derselbe aber andern Sinnes geworden, ward er 1534 am Sonntage Reminiscere als Pastor an der Domkirche wieder eingesetzt. Erst 1561 kam ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Capitel zu Stande, wodurch das Capitel zugab, die Stadt bei der Augsburgischen Confession und bei ihren Kirchengebräuchen zu lassen, und auf die geistliche Gerichtsbarkeit künftig keinen Anspruch zu machen. Dahingegen gestattete der Rath dem Capitel die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Beamten und Diener des Capitels, wovon aber ausdrücklich der Superintendent, die beiden Rectoren der Theologie, die Diener des Altars und die Schulmeister in der Stadt und ihrem Gebiete ausgenommen wurden. Die Canonicathäuser sollten ihre Freiheiten behalten, wenn sie von Geistlichen bewohnt wurden. Wegen

Besetzung der Pfründen vereinbarte man sich gleichfalls. Die beiden Lectoren der Theologie sollten von dem Structurarius und dem ältesten Bürgermeister ernannt werden. Doch sind damit die Mißhelligkeiten nicht zu Ende gewesen. Als im Westphälischen Frieden 1648 das Erzbisthum Bremen der Krone Schweden als ein Herzogthum überlassen ward, erlangte diese dadurch auch Ansprüche an die Domkirche. Erst 1692 wurden mit Genehmigung des Königs von Schweden die noch obwaltenden Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem Hamburger Magistrat beigelegt. Wir wollen hier noch gleich hinzufügen, daß erst 1803 das Domcapitel säcularisirt und die Domkirche der Stadt überwiesen wurde, worauf man dieselbe 1806 abbrach⁽⁴⁾.

Lübeck⁽⁵⁾, seit der Bornhöveder Schlacht 1227 vollkommen freie Reichsstadt und unabhängig von den Holsteinischen Landesherren, vollzog daher auch seine kirchliche Reformation durchaus selbstständig. Der Hergang war aber ähnlich wie in Hamburg. Die Bürgerschaft war der Reformation mehr geneigt als der Rath, und so mußte dieselbe gegen die obrigkeitliche Gewalt durchgesetzt werden. Der erste Aufstoß dazu ward gegeben, als Peter Peterfen und Peter Christian von Friemersheim 1524 zu Oldesloe die evangelische Lehre predigten und viele Lübecker Bürger dieselben besuchten. Sie ruhien nicht, ehe sie den letzteren zum Prediger an ihrer Jacobi-Kirche bekamen 1526, wo er als Pastor 1574, 3. April, in einem Alter von 80 Jahren verstorben ist. In Lübeck traten nun auch 1528 M. Andreas Wilmes oder Wilhelmi zu S. Regidien und Johann Balhof zu S. Marien als evangelische Prediger auf. Es gab noch harte Kämpfe, da die Oberen der Stadt theils mit dem Capitel in naher Verbindung standen, theils auch die Macht des Kaisers und des Papstes fürchteten. Als aber der Rath genöthigt war 1529, den 11. September, die Bürgerschaft um Bewilligung einer Steuer anzusprechen, machte letztere die Einwilligung von der Annahme der Reformation abhängig. Nach langem Widerstreben

(4) Ueber die Säcularisation der Domstifter von Hamburg und Lübeck, vgl. die Nachweisungen in Fald's Handb. I, S. 93 ff. Gaspari, der Deputationsrecess. (Hamburg 1803.)

(5) Wir wiederholen hier die Nachweisung: Starck, Lüb. Kirchenhist. Nelle, Nachricht von Lübeck, S. 101 ff. Peterfen, Ausführliche Geschichte Der Lüb. Kirchenreformation in den J. 1529 bis 1531, aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation. Lübeck 1830.

willigte der Rath ein, und es kam 1530, 29. Juni, zu dem Schluß, daß in Lübeck keine andere als die evangelische Lehre herrschen solle. Bugenhagen ward zur Vollführung des Reformationswerks nach Lübeck eingeladen, langte den 28. October an und verfaßte die Kirchenordnung, die 1531 im Druck erschien. Gleichzeitig wurde von Bugenhagen eine „Ordeninge der Lubischen buten der Stadt yn erem gebede“ verfaßt und in Druck gegeben, in welcher eine besondere Ordnung für die Stadt Mölln, wonach noch jetzt in dieser Stadt die Wahl von Kirchenbienern und Lehrern vollzogen wird, so wie eine besondere Ordnung für Travemünde mit Hinweisung auf die Kirchenordnung der Stadt Lübeck enthalten ist⁽⁶⁾. In Kirchensachen, z. B. Veränderungen in der Liturgie, Festtagen u. s. w. verfügte fortan der ganze Rath nach gehaltener Rücksprache mit dem geistlichen Ministerium. Die kirchliche Oberaufsicht wurde einem Superintendenten übertragen. Zum ersten Superintendenten ward 1532 berufen der hiesige Rector M. Herrmann Bonnus aus Quatenbrück, welcher bis 1548, 12. Februar, gelebt hat.

Die Reformation brachte auch eine Umgestaltung des Hochstifts Lübeck und des Domcapitels hervor, und es gab hinsichtlich dieser nicht geringe Streitigkeiten, die eine gänzliche Ausscheidung des Hochstifts und des Domcapitels mit ihren Besitzungen aus dem Verbande mit Holstein zur Folge hatte. Sowohl der Bischof als das Domcapitel hatten bis dahin zu den Holsteinischen Landständen gehört, aber auch die geistliche Aufsicht über ganz Wagrien gehabt. Diese letztere war es nun, welche zunächst wegfallen mußte. In der Stadt Lübeck war dies schon ganz und gar seit 1530 geschehen; in den Wagrischen Städten hatte sich auch schon die Reformation zum Theil Bahn gebrochen; auf dem Lande, besonders da, wo die Klöster Einfluß hatten, ging es freilich nicht so schnell, und bei den adligen Kirchen kam es darauf an, wie der Patron gestimmt war. Jedenfalls aber war die bisherige bischöfliche Gewalt gebrochen, wie sehr auch der damalige Bischof Hinrich Bockholt (1523—1535) der Reformation widerstrebte. Er ließ wenigstens bei seinen Stifts-

(6) Diese „Ordeninge der Lubischen buten der Stadt yn erem gebede“ ist gedruckt durch Johan Balhorn 1531. Ein solches gedrucktes Exemplar, vielleicht das einzige, befindet sich in der Kirchenlade, mit der Lübeckischen Kirchenordnung von 1531 zusammen, der St. Nicolai-Kirche zu Mölln. Dieselbe ist aber jetzt aufgenommen in die große Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen von Kem. Ludwig Richter, erschienen zu Weimar 1846.

kräften die Reformation nicht aufkommen. In seiner Domkirche selbst, die zugleich Stadtkirche war, hatte er sie jedoch nicht verhindern können. Der Bischof hielt sich zu Eutin auf, und den Domherren war der Aufenthalt in Lübeck auch nicht sicher. Viele von ihnen waren 1533 in Eutin, und am 10. Juli ward der Beschluß gefaßt, daß die Autorität des Capitels bei den um den Decan außerhalb Lübecks versammelten Domherren sein sollte. Kaum war die sogenannte Grafenfehde 1534 ausgebrochen, welche die Lübecker unter Führung ihrer Bürgermeister Marcus Meyer und Georg Bullenweber (¹) begannen, nachdem sie dem Grafen Christoph von Oldenburg den Oberbefehl über die gesammelten Truppen übertragen, so ward auch Eutin von den Lübeckern überrumpelt, und Bischof und Capitel flüchteten nach Hamburg. Bald aber rückten Herzog Christian und Johann Ranzau vor Eutin und eroberten Schloß und Stadt, welches von ihnen innebehalten wurde, während der Bischof und der größte Theil der Domherren im Exil blieben. Der Decchant des Capitels unterschrieb sich in einem Briefe Anfangs Januar 1535 an die noch in Lübeck anwesenden Domherren: „Joannes Parper Exul et infelix decanus etc. vnd Capittelspersonen to Hamburg“. Bischof und Capitel waren in der That in einer sehr bebrängten Lage. Einerseits geküßtete den Adel nach den Stiftsgütern. So hatte unter Anderen Jürgen von Ahlesfeld zu Cronenberge die Unterthanen der Domkirche im Dorfe Danquarstorp mit Auflagen belastet. Andererseits geschahen vom Herzoge Anforderungen zur Abtragung der Steuern von den Stiftsgütern. Unter den Stiftsherren selbst war keine rechte Einigkeit. Man wollte bei der Bezahlung gerne die vorschieben, welche die großen Pfänden hätten. Die noch zu Lübeck anwesenden Domherren entschuldigten sich zum Landtage zu kommen. Es hieß: *De ehne is kranl ahn Hovebe, de andere leybeth an den vöthen, de drubde is doeff, Goth sy loff so hefft eyn iber sin gebred*“. Der Landtag ging vorüber, aber die Bebrängniß ward größer. Der Decchant Parper ließ es an Vorstellungen, nachzugeben, nicht fehlen. Es war der zwanzigste Pfennig gefordert. Er rieth, diese Auflage von den Marienbüchern zum Umschlag einzubringen, sonst sei zu befürchten, daß dieselben zum Ante Segeberg gelegt würden, rieth ferner, eine

(¹) Waig, Lübeck unter Jürgen Bullenweber und die Europäische Politit (Watin 1855.)

Schätzung der Capitelsgüter zu machen, die er auf 20,000 Mark an Werth tarirte, und also 1000 Mark zu geben. Man dürfe sie nicht unter dem wahren Werth angeben, sonst nähme der Herzog sie dafür an „edder vorgunneth se eynem utsem Abell, de vnsē Gubere doch geren hedden“; man bekäme sonst auch nicht Dankquartorp wieder; man möge nur Geld nach Kiel schicken, wo der Herzog noch sei, damit man neben einem gnädigen Herrn und Fürsten auch die Güter behielte. „Dith is woll van den grotesten haden, de so lange de kercke gestaem nicht is vorhanden gewesem“, fügt er hinzu den 14. Januar 1535. Und allerdings stand wohl die Existenz des Stifts auf dem Spiel. Herzog Christian hatte Stadt und Schloß Eutin inne, und wollte es nicht herausgeben, ehe er wegen der darauf verwendeten Kosten entschädigt wäre. Man wußte, daß im Lande Holstein Junker wären, die ihm wol 20,000 Mark und mehr dafür geben wollten. Indessen man versuchte das alte beliebte Mittel des Abdingens: Es ward vorgeschlagen, nur erst eine Summe baaren Geldes darzubringen: „vnde gelth mith bringem weldt woll dingen helpet“. Darauf sollte denn die klägliche Lage des Stifts gehörig dargestellt werden, der erlittene Kriegeschaden, daß man Summen zinsbar aufnehmen müsse u. s. w. Allein auf der andern Seite verstand man es auch sich hart zu halten. Jürgen Wulff, der Propst zu Habersleben, der zugleich Canonicus zu Lübeck war, und der Domherr Bernhard Alnewinkel verhandelten mit den Räten des Herzogs, die große Zähigkeit zeigten. Die Vermittlung des Propsten Detlev Reventlow von Reinbel, der auch Lübecker Domherr war, ward in Anspruch genommen. Ein Punkt war es besonders, den Herzog Christian festhielt, ehe er Eutin herausgeben und mit dem Capitel zu einem Abtrag kommen wollte, daß nämlich das nächste Mal der Bischof nach seinem Rath und Willen solle erwählt werden, wogegen das Capitel sich auf das freie, demselben zustehende Wahlrecht berief. Wegen der Schätzung konnte man nicht davon frei kommen, einen Eid über den Werth der Capitelsgüter abzulegen, selbst der Bischof von Schleswig hatte schwören müssen. Von jedem 1000 Mark Werth seiner Güter mußte das Capitel 50 Mark geben, die Vicarien von den übrigen von jedem 1000 Mark 25 Mark. Die außerdem zu erlegende Pfingschätzung von den Capitelsleuten, weil dieselben viel gelitten hätten, ward ermäßigt auf zwei Gulden für jeden Husner und einen Gulden

für jeden Rätbner. Auch das Dorf Danquarstorf kam endlich 1536 wieder in Besiz des Capitels, welches dafür Jürgen von Ahleselbt zu einer stattlichen Verebrung Ein Hundert Gulden in Münze zustellte. Christian III. hatte diese Sache, wie geschrieben wird, „In triumph der victorien in Frölichkeit“ vergessen. Kaum hatte das Capitel so durch große Aufopferungen sein Fortbestehen gesichert, ohne daß noch die Angelegenheit wegen der nächsten Bischofswahl und der Herausgabe von Eutin erlebigt war, als der Bischof Heinrich Voßholt 1535, 25. März, zu Hamburg mit Tode abging und zwar, wie in einem alten Verzeichniß der Bischöfe angeführt wird, vergiftet. Es kam nun darauf an, mit wem der bischöfliche Stuhl wieder besetzt werden sollte, und der Dechant Parper, aus dessen Aufzeichnungen das bisher Angeführte entlehnt ist, machte darauf aufmerksam, daß man bei der Wahl berücksichtigen möge, wie die bedrückte Kirche wiederum zum Hause Eutin und des Stifts Gütern kommen möchte, sonst gäbe es einen Bischof ohne einige Güter, welches ja ganz kläglich sei. Man faßte dies wohl auf, und setzte in den Eid, den alle Domherren zu schwören pflegten, ehe sie zur Wahl schritten, nach den herkömmlichen Punkten diesmal auch, jeder solle, wenn die Wahl auf ihn fielen, allen Fleiß anwenden, daß der Herzog von Holstein ihm das Schloß Eutin mit den Stiftsgütern ohne Entgelt oder Bezahlung wieder herausgebe, auch von dem zwanzigsten Pfennig und andern aufgelegten Beschwerden befreie, er solle auch die abgebrannten Gebäude wieder bauen und das Schloß nach dem Willen des Fürsten besfestigen auf seine eigenen Kosten, und für das, was er so in des Stiftes Nutzen wende, den Lohn nur vom Geber alles Guten erwarten. Diese Bedingungen erscheinen auffallend, wenn man erwägt, daß es dabei doch auch auf den Herzog vornehmlich ankam, finden aber ihre volle Erklärung darin, daß der Mann bereits gefunden war, dem die Bischofswürde zu Theil werden sollte, und für den Fall seiner Erwählung ohne Zweifel Alles schon mit dem Herzoge in Richtigkeit gebracht war, eben weil es der Mann war, den er gerade haben wollte. Es war Dr. Detlev von Neventlow, Propst zu Reinbel, der schon Friederichs I. Kanzler gewesen war und bei Christian III. auch hoch angeschrieben stand. Selber, wie vorhin bemerkt, Domherr zu Lübeck, war er nun durch diesen Eid gebunden, und bestätigte diesen Eid, als er einhellig erwählt worden war, mit Hand und Siegel. So war die Wahlgerechtigkeit des

Capitels gewahrt, das bischöfliche Gut ward erhalten, das Fortbestehen des Bisthums war gesichert, und dabei hatte der Herzog seinen Willen bekommen. Aber schwer genug mag diese Wahl den meisten Domherren geworden sein, denn Detlev Reventlow war schon erklärter Lutheraner, und die Reformation war also entschieden. Man zog indessen die Reformation der Säkularisation und mithin dem gänzlichen Untergange vor, und wählte von zweien Uebeln, die man vor sich sah, das kleinere, wie schon Parper an den Senior und die Domherren zu Lübeck am Freitag vor Mariä Reinigung 1535 geschrieben hatte: „na legenheit disser tidt moth man von twen quaden eyn uthlesen“.

Die nächste Folge von Detlev Reventlows Erwählung zum Bischof von Lübeck war, daß in dem bischöflichen Gebiet die Reformation eingeführt ward. Noch in demselben Jahre 1535, in welchem er erwählt war, verordnete er einen lutherischen Pastor an der Entiner Collegiat- und Pfarrkirche. Es war dieser Paulus Severini, den Christian III. dem Bischof empfohlen hatte, als geeignet das Reformationswerk hier durchzuführen, wobei sich ihm freilich nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstellten, indem es noch viele der römischen Kirche Anhängende in Entin gab. Dazu werden auch wohl besonders die Mitglieder des Collegiatstifts gehört haben, denn es wird berichtet, er habe aus dem Chor weichen müssen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach eben diese Domherren in Anspruch genommen haben werden. Er selbst war früher eifrig der alten Kirche zugethan gewesen und hatte sich nach Wittenberg begeben, um mit Luther zu disputiren, war aber anderen Sinnes zurückgekehrt^(*). Er hat bis 1569 gelebt und sein Amt verwaltet. Der Bischof Detlev Reventlow starb schon 1536; daß von den zunächst folgenden Bischöfen nicht alle der lutherischen Lehre zugethan waren, scheint von keinem weiteren Einfluß auf die einmal bei den Kirchen des Stifts eingeführte Reformation gewesen zu sein^(*).

(*) Ledmann, S. v. Gesch. I, S. 375.

(*) Pauly's Beiträge Bd. I, S. 85 ff. In Folge des Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 erhielt, wie wir hier nur andeuten können, der bisherige Bischof die Besitzungen des Domstifts Lübeck als erbliches Fürstenthum. In die Stadt Lübeck kamen jedoch einige Ställe vom Bisthum und vom Domcapitel, worüber ein Vertrag am 2. April 1804 geschlossen ward. Hamburg überließ durch einen Vergleich vier Dörfer an Holstein, empfing dagegen das Dorf Alsterdorf und die Herzoglich Holsteinischen Rechte an dem Domcapitel. Vgl. Pauly, a. a. O. S. 99.

VII.

Erste Einrichtung der kirchlichen Aufsicht nach der Reformation.

Wie die Reformation nicht mit Einemmale geschah, sondern allmählig, so konnte auch anfangs keine gleichförmige Anordnung eines Kirchenregiments für alle Landestheile gegeben werden. Die Gewalt und der Einfluß der bisherigen Kirchen-Oberen erlosch nach und nach, indem die Reformation an einzelnen Orten und in einzelnen Gegenden zu Stande kam; sie suchten ihre Macht so lange aufrecht zu erhalten, als es möglich war, und es trat dadurch ein sehr ungleichförmiger Zustand ein, während dessen es hin und wieder überhaupt an aller kirchlichen Aufsicht fehlte; wobei es geschehen konnte, daß, worüber geklagt wird, eine Verschleuderung des Kirchenguts Statt fand, indem es Manche gab, die während dieser Zeit ihres eigenen Vorteils wahrnahmen. Von den liegenden Gründen und Einkünften der geistlichen Stiftungen und Kirchen ging erweislich manches während dieser Zeit in die Hände von Privat-Personen über: von den Kostbarkeiten und Kirchengeschätzen ward manches entwendet und unterschlagen. Es ist in der Hauptsache nicht unrichtig, wenn Lau in seiner Reformationsgeschichte sich dahin äußert: „Für das Kirchenvermögen war die Zeit von 1526—1540 sehr verderblich, und der größte Theil desselben ging verloren. Vieles dabon eignete sich die Landesherrschaft zu, die sich als den rechtmäßigen Eigenthümer betrachtete. Sie verwandte nicht blos die Materialien der niedergebrochenen Kirchen und Klöster zu Schloßbauten, sondern ließ sich auch sämmtliches Gold und Silber und was sonst in den Kirchen und an den Klären Werthvolles war, ausliefern. Das Gold an den Heiligenbildern und den Kirchengeschätzen wurde abgeschabt und nebst allen goldenen und silbernen Kirchengeschätzen bis auf Einen Kelch an die herrschaftliche Kasse abgegeben. 1532 mußten alle Glocken bis auf die kleinste ausgeliefert, und wenn eine Gemeinde eine größere Glocke zu behalten wünschte, dieselbe von der Regierung mit Gelde abgelöst werden. Solches geschah z. B. 1530 von dem

Kirchspiel Brokdorf, welches für die größte Glocke schweres Gel an die Landesregierung zahlen mußte. Mit Nordfriesland wurde darin eine Ausnahme gemacht, daß Christian III. 1536 von jede Kirche nur Eine Glocke nahm und sie nach Husum bringen ließ. Der Ertrag aus dem, was so die Kirchen dem Staate einbrachten war nicht unbedeutend⁽¹⁾. Selbst die Kirchen wurden von der Landesherrschaft theils verschenkt, z. B. die zum Grauen Kloster i Schleswig gehörige Paulskirche an die Bürgerschaft zu einem Rathhause, theils an die Gemeinden verkauft, z. B. 1547 die große Kirche auf Pellworm an die Kirchspielseinwohner für 1000 Mark von Herzog Hans. Wo das Kirchengeräth zum Besten der Kirche selbst verkauft wurde, geschah dieses nur mit Bewilligung und al Gunstbezeugung der Regierung, wie z. B. der Statler Marquar Seestede im Namen des Landesherrn den Pellwormern erlaubte zwei vergoldete Schränke, alle silbernen Silber und loses Silber zum Besten der Kirche zu verkaufen. In Dänemark nahm die Landesherrschaft auch den Bischofszehnten zu sich, der in den Herzogthümern ganz wegfiel, mit Ausnahme des Amtes Hadersleben, wo er der Kirche und den Predigern überlassen wurde. Der Staat gewann auch bedeutend durch die Säkularisation des geistlichen Gutes. Freilich war der Gewinn davon in Dänemark größer, da die reiche Bisthümer von der Krone eingezogen wurden, in den Herzogthümern aber die beiden Stifter Schleswig und Lübeck, wenigstens vorläufig, unangetastet blieben, so weit deren Güter und Einkünfte nicht anderweitig bereits benutzt worden waren. Aber in den Herzogthümern mußte der Staat sich auf andere Art zu entschädigen. Er brandschatzte die Güter der Bischöfe, Domcapitel und Klöster durch wiederholte bedeutende Abgaben, um berentwillen manche Güter und Renten verkauft werden mußten, die dann der Adel an sich zu bringen mußte, und zog die meisten Herrenklöster ein. Das Amt Bügunkloster, die Munkbrarupharde und das Amt Morkirchen in Herzogthum Schleswig sind aus dem Gebiete der eingezogenen Klöster gebildet, und im Herzogthum Holstein sind die Ämte

⁽¹⁾ Dieser Vorgang wird insofern auch in die Zukunft hinein nicht ohne Einfluß darauf gewesen sein, daß unser Land im Ganzen sich so wenig durch sein Glockengeläute auszeichnet, während verschiedene Eagen des Mittelalters auf starkes Geläute der Kirchenglocken hinzubeuten scheinen.

Ahrensbül, Bordeholm, Eismar, Reinbeck und Reinfeld und ein großer Theil der Ämter Segeberg, Travandahl und Trittau früheres geistliches Gut gewesen, welches vom Staate säcularisirt worden ist. Wahrlich ein nicht zu verachtender Vortheil, den die Reformation dem Staate brachte!“⁽²⁾

Solches geschah durch die Staatsgewalt, „als die Kirche zu einem bloßen Staatsinstitute wurde“, und es läßt sich nicht leugnen, „daß die Reformation häufig nur als Mittel für ganz andere Dinge benutzt“ worden ist. Solches ist vorgegangen, obgleich Luther in einem bekannten Schreiben an den König Christian III. vom Jahre 1536 ernstlichst von der Vergebung des Kirchenguts abmahnte und namentlich an die nothwendigen Fonds für den gehörigen Unterhalt der Geistlichen eindringlich erinnerte⁽³⁾. Wir haben eine Abschrift nach dem archivalischen Original mitzutheilen nicht unterlassen wollen.

Es war freilich schon 1533 verordnet worden, das Kirchengut bei den frommen Stiftungen zu lassen, aber es mangelte damals noch an einem Inventar über das Kirchenvermögen. Um so mehr war es unter solchen Umständen nothwendig, daß eine Ordnung getroffen wurde, um wenigstens doch das Kirchengut für die Zukunft sicher zu stellen, und die Gemeinden, die der neuen Lehre sich zugewendet hatten und deren Geistliche zu beaufsichtigen. Dazu war hier durchaus ein Zutreten der Landesobrigkeit nöthig, wenn nicht Anarchie in der Kirchenverwaltung überhand nehmen sollte, und es ist deshalb natürlich, daß man so wenig hier, als in anderen Ländern, wo die Reformation eintrat, der Landesobrigkeit ein solches Eingreifen streitig machte. So finden wir denn, noch ehe die Kirchenordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542 von den Ständen angenommen ward, daß hinsichtlich des Kirchenregiments durch die Landesherrschaft Anordnungen getroffen wurden. Mittelst der Gefangennehmung der dänischen Bischöfe 1536 — ein Schritt, der übrigens mit Einwilligung des Reichsraths und unter Billigung des Volkes geschah — hörte, soweit die geistliche Gewalt der Bischöfe von Ripen und Obensee sich über Theile des Herzogthums Schleswig

⁽²⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 491 ff.

⁽³⁾ Beil. No. 5.

erstreckt hatte, solche in diesen Landestheilen völlig auf. Der Bischof von Schleswig, Gottschall von Ahlefeldt, blieb freilich, da er der Reformation sich nicht widersetzte, in seiner Würde, hielt sich aber mehr und mehr zurück, und die geistliche Jurisdiction der Domherren erlosch gleichfalls, außer etwa an den Kirchen, über welche vermöge ihrer Patronatsrechte oder ihrer sonstigen Gerechtsame, insofern die Kirchen gewissen Präbenden beigelegt waren, diese geistlichen Herren einen größeren Einfluß übten; doch auch nicht einmal diese Kirchen alle verblieben ihnen, und es kommt sogar ein Beispiel vor, daß einer der Domherren kein Bedenken trug, über die Einkünfte einer Pfarre, deren Inhaber er war, einen Handel abzuschließen⁽⁴⁾. Dagegen traten bereits mehrere Stadtprediger, welche besonders um die Reformation sich verdient gemacht hatten, als mit einer kirchlichen Aufsicht bekleidet hervor, und dieselben wurden zur Unterschrift der auf der Synode zu Kopenhagen 1537 angenommenen Kirchenordnung hinzugezogen. Es haben diese Kirchenordnung unterzeichnet: Johannes Slavus, lector Haderslevianus, Reinholdus Westerholt, Pastor Slesvicensis, Herrmannus Tast, ecclesiae Husumensis Pastor, Gerhardus Sleweth, ecclesiae Flensburgensis ad Divum Nicolaum Pastor, Georgius Winther concionator Haderslevianus (Hofprediger). Wir sehen hier also schon die Prediger zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum hervortreten, und um diese vier Orter bildeten sich für das Herzogthum Schleswig eben so viele kirchliche Kreise, in welchen die genannten Männer mit der kirchlichen Inspection betraut waren. Sonst wird freilich berichtet, es sei die Aufsicht über das Kirchenwesen im Schleswigschen dem Dr. Nicolans Krage übertragen worden, und derselbe habe dieses Amt in den Jahren 1536 bis 1545 verwaltet, doch erheben sich dagegen gegründete Zweifel⁽⁵⁾; vielmehr zeigt sich in dem gedachten Zeitraume sehr bestimmt die erwähnte Abtheilung des Herzogthums in vier Viertel, wenn wir so sagen wollen, für die bald der Name Propsteien aufkam, wozu vielleicht zunächst der Umstand mag Veranlassung gegeben haben, daß

(4) Es fand dieser Fall Statt zu Cappeln, wo die Kirche vom Domcapitel abhängig war.

(5) Vgl. Lau, a. a. O. S. 313.

zu allererst zu Habersleben die dort bestehende alte Praepositura in Barwith-Syssel reformirt wurde⁽⁶⁾.

Demnach würde sich der folgende Thatbestand ergeben. 1. Zu Habersleben hatte bereits 1526 Prinz Christian seinen Hofprediger Dr. Eberhard Weidensee zum Propsten bestellt und ihm auch die zum Amte Habersleben und Törning gehörigen Kirchen, welche zur Ripenschen Diocese bisher gehört hatten, untergeben. Hier findet sich die erste durchgreifende Ausübung⁽⁷⁾ der Landeshoheit in Kirchen-sachen gemäß der nachherigen Regel: Cujus regio, ejus religio. Da aber Weidensee der dänischen Sprache nicht mächtig war, so wurde dies der Anlaß, daß eine Anordnung getroffen ward, die später mehrfach erneuert, und seit 1537 auf ganz Dänemark ausgebehnt ward, die der Farbes-Pröpste⁽⁸⁾, indem in jeder Farbe ein Prediger ausersehen ward, um die Kirchen-Rechnungen aufzunehmen, wobei ein unmittelbarer Verkehr mit den Vorstehern der Gemeinden nöthig, und wozu allerdings die Kenntniß der Volkssprache unumgänglich nothwendig war. Weidensee ging 1533 nach Goslar, und es kam in seine Stelle M. Johannes Wend oder Slavus, wie er sich manchmal schrieb, welcher 1537 der erste lutherische Bischof zu Ripen geworden ist. Dann folgte als Propst M. Antonius Kepsler, der schon seit 1533 Pastor zu Habersleben gewesen war. Er ward 1541 auf dem Landtage zu Rendsburg vom Könige mit der Bestallung als General-Propst in den Ämtern Habersleben, Törning und Apentade versehen. Es ist dadurch der Umkreis, in welchem er die geistliche Inspection hatte, ziemlich bestimmt, und es mögen in diesem Bezirk, der einen beträchtlichen Theil von Nord-Schleswig umfaßte,

(6) Wenn Lan, Reformationsgesch. S. 314 die Aufsicht von Jensen (Zur Gesch. des Schlesw. Capitels. Arch. f. St. u. R.-Gesch. II, p. 466) über diese Propsteien entschieden in Zweifel zieht, so können wir ihm darin nicht ohne Weiteres beistimmen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Darstellung von Jensen, welche er nicht auf bestimmte Zeugnisse gründet, weil solche nicht vorhanden sind, sondern vielmehr aus den geschichtlichen Umständen folgert, nicht als eine grundlose behandelt werden darf.

(7) In Ansehung des bei der lutherischen Reformation erfolgten Ueberganges des Kirchenregiments auf den Landesherrn als sogenannten obersten Bischof (s. g. Summebischof) wollen wir hier in der Kürze nur verweisen auf: Hald, Handb. d. S. P. Rechts, III, 2, S. 193, 692; Jensen, im staatsb. Magazin VII, 370, in der kirchl. Statist. I. 48, im Arch. f. St. u. R.-Gesch. II, 466.

(8) Jensen, kirchl. Statist. d. Herzogth. Schlesw., S. 49.

nur einige wenige Kirchen gewesen sein, über welche er die Aufsicht nicht hatte, wie etwa die von Rügumkloster abhängigen. Den Haredes-
pröpsten wurden durch Kaysers Bestallung 1541 die Kirchen-Nach-
nungen abgenommen⁽⁹⁾.

2. Zu Flensburg war Gerhard Slewert, Pastor an der Nicolai-Kirche, mit der kirchlichen Inspection betraut. Nach dem Flensburger Propstei-Buch⁽¹⁰⁾ hat er schon 1538 im Amte Flensburg visitirt, und dafür Sorge getragen, daß die Einkünfte eines jeden Predigerdienstes und jeder Kirche gehörig verzeichnet wurden. Namentlich findet sich diese Jahreszahl 1538 bei Munk-Drarup, welches freilich vom Rile-Kloster abhängig war, wo indessen schon sehr früh die Reformation zu Stande kam. Zum Amte Flensburg gehörte damals auch und lange nachher noch das Bredstedtische, über welches also seine kirchliche Inspection, wie aus dem Propstei-Buch zu ersehen, sich gleichfalls erstreckte. 1540 erhielt er eine königliche Bestallung als Superintendent (Superintendent) in den Aemtern Flensburg und Tondern⁽¹¹⁾. Wie es bis dahin in dem letztgenannten Amte mit der kirchlichen Inspection gestanden hatte, darüber mangelt es an bestimmten Nachrichten. Ferner hat es den Anschein, als ob Slewert auch die Aufsicht über die Sundewithschen Kirchen gehabt habe. Ob auch über die auf Alsen, bleibt ungewiß, da es an jeder Andeutung darüber fehlt, wie es auf dieser Insel, nachdem der letzte katholische Bischof von Odensee 1536 abgesetzt worden, mit der kirchlichen Inspection sich verhalten habe. Die Reformation war dort aber 1536 wenigstens schon im Gange. Möglich, daß hier, wie auf Herroe und Fehmern, die gleichfalls Denejeischen Stifts waren, die Inspection von den Pröpsten dieser Inseln fortgeführt worden.

3. Zu Husum und für die Umgegend wurde die geistliche

⁽⁹⁾ Rhode, Saml., 142 ff.

⁽¹⁰⁾ Dies in vieler Hinsicht merkwürdige sogenannte Propstei-Buch ist abgedruckt in Johannsen's canonischem Recht für die Herzogth. Schlesw. u. Holst. Friedrichstadt 1804.

⁽¹¹⁾ Slewerts Bestallung, datirt Habersleben Donnerstag in d. Fasten 1540, ist abgedruckt bei Muhlins, dissert., S. 162—165; Lachmann, Einl., S. 403—407. Es ist in dieser Bestallung schon Bezug auf die „ausgegangene königliche Kirchen-Ordinanz (v. 1537)“ genommen. Er wird auf dieselbe verwiesen, ihm besonders die Aufsicht über die Geistlichen zur Pflicht gemacht, und mit dem Amtmann zusammen die Sorge für die Kirchengüter übertragen, wie auch die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Aufsicht in die Hände des um die Reformation so hoch verdienten Hermann Taft gelegt. Er hat in der Süder-Göes-Herde (dem jetzigen Amte Husum) von 1541 bis 1547 visitirt⁽¹²⁾, in Eiderstedt und auf Nordstrand schon von 1539 an⁽¹³⁾. Vorher war seit 1534 auf Nordstrand Johannes Nickelsen, Pastor zu Gaitebüll, Visitator gewesen.

4. Zu Schleswig war die Inspection dem Pastor an der Domkirche Reinhold Westerholt übertragen. Schon 1538 hat er Visitation zu Satrup gehalten. 1540 gleichzeitig mit Slewert zu Hensburg erhielt er eine Bestallung als Superintendent oder Propst im Amte Gottorf. Da dieses Amt damals sich fast über den ganzen südlichen Theil des Herzogthums erstreckte, so hat er einen weitläufigen District gehabt, zu welchem unter andern auch Stapelholm und das jetzige Amt Hütten gehörten, hingegen war die Süder-Göes-Herde, obgleich damals noch zum Amte Gottorf gehörig, Hermann Taft in Husum überwiesen. In wie weit seine geistliche Inspection über die ziemlich zahlreichen adligen und Domcapitels-Kirchen in diesem südlichen Theile des Herzogthums sich erstreckt habe, oder anerkannt worden sei, darüber mangeln Nachrichten, wie denn überhaupt für diese Zeit sich Manches im Einzelnen nicht ganz aufklären läßt.

Zu Anfange des Jahres 1541, den 25. Januar, ging der letzte katholische Bischof, Gottschalk von Ahlefeldt, mit Tode ab auf seinem Gute Bollingstedt im Kirchspiel Eggebek, und ward in der Domkirche bestattet. Mit dem Domcapitel kam in Folge dieser Erledigung des bischöflichen Stuhls noch in demselben Jahre ein Vergleich zu Stande⁽¹⁴⁾. Dadurch wurde das Capitel als eine fortbestehende Corporation anerkannt, die im Besitze ihrer Güter und Einkünfte geschützt⁽¹⁵⁾, und wenn die Noth es erfordere, daß der begüterten

⁽¹²⁾ Danst Atlas VII, 862. Heimr. Nordfr. Chr. 316. Zu vergleichen ist auch das Msc. von Fabricius.

⁽¹³⁾ In dem Msc. v. Fabric. steht hiebei: ex mandato Reg. Maj., also auf besonderen Königlichem Befehl.

⁽¹⁴⁾ Die Hauptpunkte dieses Vergleichs, dessen Datum übrigens fehlt, sind abgedruckt bei Lachmann, Einl. I, S. 409—415; der Vertrag ist auch vollständig bei 1542 publicirten Kirchenordnung angefügt, doch gleichfalls ohne Datum.

⁽¹⁵⁾ Bericht von den Veränderungen, welche sich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen, Ms. vom Rector Hoyer in Schleswig. Jensen, Zur Geschichte des Schlesw. Domcapitels, besonders nach der Reformation, im Arch. f. St. u. R.-Gesch. II., p. 451—555.

Geistlichkeit Schatzungen auferlegt würden, nur verhältnißmäßig und nicht bis zu dem Grade besteuert werden sollte, daß dadurch das Capitel sich genöthigt sähe, von seinen Landgütern zu veräußern. Die Wahl eines Bischofs sollte das Capitel gemeinschaftlich mit den Superintendenten oder Pastoren zu Schleswig, Husum, Flensburg und Hadersleben vornehmen, doch mit Rath und Bewilligung der Landesherrschaft, und dazu keinen anderen als einen bewährten Doctor oder Licentiaten der Theologie, der an einer Universität ein Lehr- und Predigt-Amt bekleidet habe, erkiesen, demselben auch aus den Einkünften des Stifts eine jährliche Besoldung von 900 Mark löblich anweisen. Der Bischof aber sollte der Landesherrschaft, der Kirche und dem Capitel einen Eid leisten, so auch sollten die Prälaten und Domherren sich verpflichten, der Kirchenordnung oder Ordinanß, wie sie genannt wird, gemäß sich zu verhalten. Bischof und Capitel sollten ermächtigt sein, auf das Haus Schwabstedt einen von Abel zum Amtmann zu setzen, desgleichen Bögte, Schreiber und Diener. Die hohe Jagd im Amte Schwabstedt behielt der Landesherr sich vor; was das Amt nach Abzug der Besoldung des Bischofs an reinem Ueberschuß einbrächte, sollte nach Ermessen des Bischofs und Capitels zum Besten der Schule in Schleswig verwendet werden. Zu gleichem Zwecke sollten die Vicarien, Commenden und Lehne des Stifts und der Kirche zu Schleswig verwendet und darüber dem Landesherrn und dem Bischofe jährlich Rechnung abgelegt werden. Das Capitel ward übrigens hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder eingeschränkt. Es sollten nur zwei Prälaten sein, der Archidiaconus und der Cantor, und diese ihre Güter, Lansten und Höfe behalten. Ferner nur sechs Domherren, weil das Capitel in den letzten Jahren, um der Noth des Vaterlandes abzuhelpen, wohl die Hälfte seiner Einkünfte verloren habe; doch sollte, was von König Friederich oder Christian an einzelne Personen etwa vergeben oder verlehnt worden, nach Absterben der Inhaber wieder dem Stift zugestellt werden. Die Prälaten und Canonici wurden zu einem Consistorium verordnet. Bei dem Abgange eines Prälaten oder Domherrn sollte dem Capitel die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zustehen unter landesherrlicher Bestätigung, doch vor allen Dingen darauf gesehen werden, daß die Prälaturen und Präbenden an solche Personen ertheilt würden, die zu geistlichen Aemtern tüchtig wären. Das Capitel zu Hadersleben sollte eingehen und

aus den Einkünften eine Schule errichtet werden. Es ward noch schließlich von Seiten der Landesherrschaft das Recht der Untersuchung und Bestrafung vorbehalten, wenn diesem Vertrage gemäß nicht Alles verhalten würde.

Es war dieser Vertrag für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit. Dem Capitel war nun eine zeitgemäße Einrichtung gegeben und eine nuchbare Wirksamkeit als Landes-Consistorium zugetheilt, und es war ein wahrer Landes-Bischof wieder eingesetzt. Dies geschah in der Person des Dr. Tilemann von Hussen, der aus seiner Vaterstadt Eleve wegen der Religions-Unruhen hatte weichen müssen, sich darauf nach Hamburg, sodann nach Wittenberg begeben hatte und von dort nach Kopenhagen, wo er sich im Prebigen hervorthat, auch Informator der Königl. Prinzessin Anna gewesen war, und bei der neuen Einrichtung der Universität sich verdient gemacht hatte. Er ward im Dom zu Schleswig von Bugenhagen ordinirt, welcher selbst die ihm zuge dachte Stelle eines Bischofs zu Schleswig ausgeschlagen hatte. In der im folgenden Jahre 1542 auf dem Landtage zu Rendsburg publicirten Kirchenordnung enthält der Abschnitt „Vom Bisschope vnde Visitation“ die näheren Bestimmungen über das Amt des Bischofs in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Vertrage. Es wird in diesem Abschnitte freilich beklagt, daß von den Gütern und Einkünften des Stifts und Capitels zu Schleswig der meiste Theil dahin sei, aber es wird hinzugesetzt: „Nobt findet Nadt“ und zu guter Haushaltung ermahnt, auch der landesherrliche Beistand versprochen, die verlorenen Güter wieder herbeizubringen, damit für Schule und Arme könne gesorgt werden. Der Bischof oder Superintendent aber sollte sich aller Kirchen im Fürstenthum Schleswig (also auch der vormals unter Ripen und Odensee gehörigen) annehmen, alle Jahre visitiren in allen Städten und zusehen, wie es mit dem Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen stehe. Die Pfarrer der Dorfkirchen sollten dann in die Städte oder in den Landestheilen, wo keine Städte wären, nach einem oder zwei von ihm bezeichneten Dörfern zu ihm kommen, denn er sollte damit verschont werden, nach jedem Dorfe zur Visitation zu reisen, es sei denn, daß man seiner irgendwo begehrte. Auf seinen Visitations-Reisen durfte er überall ordiniren, sonst sollten die Ordinationen in der Domkirche geschehen. Wohin er käme, sollte er prebigen, daß er

dem Volk helfe. In der Domkirche sollte er wöchentlich einmal predigen, wenn er nicht mehrmals wolle, zweimal aber im Rectorium Vorlesungen halten. Ueber das Consistorium hatte er die Aufsicht zu führen, doch ohne verpflichtet zu sein, demselben jedesmal beizuwohnen außer in wichtigen Sachen, denn seine Haupt-Arbeit sollte am Worte sein. Zu Canonicis oder Domherren sollten solche erwählt werden, die auch einmal predigen könnten, wenn ihnen der Bischof solches auftrüge, oder zum wenigsten die Schrift im Rectorium auslegen. Es sollten Männer sein, die etwas vom kaiserlichen (d. i. römischen) Rechte und vom canonischen Eherechte verstanden, und aus denen man mit der Zeit Bischöfe und Pastoren machen könnte, und sollten eingedenk sein, daß sie ihren Namen Canonici a canonica scriptura, von dem Canon der Schrift hätten. Bischof und Canonici dürften sich verehelichen. Einer von den Canonicis sollte Lector ordinarius sein, wöchentlich zweimal über die heilige Schrift Vorlesungen halten, und wenn der Bischof auf Visitationsreisen abwesend sei, für ihn predigen. Zum Consistorio sollten vier von den Domherren verordnet werden, von welchen die zwei hauptsächlich sich mit den Ehefachen zu befassen hatten, und von diesen beiden mußte der jüngere ein Notarius sein, die beiden anderen aber Beisitzer, und zugleich das Amt als Provisores haben, alle Güter und Einkünfte zu verwalten und die Gebäude im Stande zu erhalten. Das Consistorium wurde angewiesen, sowohl ein Ehe-Gericht, als auch das Gericht über Kirchen-Sachen und kirchliche Personen zu bilden, jedoch war dabei aufgegeben, an Ort und Stelle zu vergleichen, was möglich wäre, um den Bischof und das Consistorium nicht zu sehr zu beschweren, daß des Dinges nicht zu viel werde. Die übrigen Domherren sollten vornehmlich sich der Schularbeit annehmen, einer, der Magister wäre, als Libermoderator oder als Rector, wie wir sagen würden, mit einer Besoldung von 100 Gulden, der andere, auch ein Magister artium, als Subrector, mit 80 Gulden jährlich; der dritte, ein gelehrter Musicus, als Cantor mit 60 Gulden. Wenn die Präbenden nicht so viel austrügen, so werde man die Besoldung mit Vicarien oder andern Stiftsgütern ergänzen, und wenn der Cantor ein gelehrter Mann wäre und an seiner Besoldung nicht genug hätte, möge man ihm wohl mehr zuwenden. Wenn diese Schulmänner in ihrem Dienste sich „abgearbeitet“ hätten, möge man sie wohl mit anderen

Präbenden im Capitel oder mit der Rectorie belehnen. So sei auch darauf zu sehen, daß man alte verdiente Pfarrerherren, die ihrem Amte nicht mehr vorstehen könnten, in das Capitel nehme, damit sie mit ihrer Erfahrung im Consistorio dienen könnten⁽¹⁶⁾. Auf solche Weise wurde allen Mitgliedern des Capitels ein Amt zugetheilt, damit Niemand auf unchristliche Art müßig gehe. Der Notarius des Consistoriums aber war beauftragt, mit dem Bischof auf Visitation zu ziehen und ihm zur Hand zu gehen, unterdessen die Uebrigen im Consistorio selbst zu schreiben und was nöthig anzudeuten hätten, bis der Notarius wieder käme. An der Schule sollten noch vier Gesellen oder Pädagogi sein, nicht zum Capitel gehörig, die der Ludimagister anzustellen hätte, mit 40, 40, 25 und 20 Gulden Gehalt. Der Kirchenordnung ist noch an- oder vielmehr eingefügt eine Lehre und Rath Bugenhagens, wie die Domherren und Mönche ihren Gottesdienst in der Kirche halten und verrichten möchten, und die gewöhnlichen canonischen Betstunden abwarten.

Die Kirchenordnung hat darauf noch einen Artikel: „Vom Proweste im Holsterlande“. Darnach sollte über die Kirchen in Holstein (und Stormarn), die nicht Lübschen Stifts waren, einer der Pfarrerherren, den die Pastoren zu erwählen hätten, als Propst und Visitator gesetzt werden, der einmal des Jahres in gleicher Weise, wie der Schleswiger Bischof, visitire, die Priester examinire, und in der Stadt, wo er wohne, ordinire, wenn solches nicht etwa auf seinen Visitationstreifen geschehen könne. Dafür sollte er zu seinen Pfarr-Einkünften 100 Gulden Zulage jährlich aus den Klöstern haben, bis man ihn besser stellen könnte. Es wurde für diesen geistlichen Inspector der Name Propst ohne Zweifel deswegen gewählt, weil bisher der Hamburger Dompropst über die meisten Holsteinischen Kirchen die Aufsicht geführt hatte. Das Amt eines Holsteinischen Propsten soll bereits 1541 dem Pastor Johannes Anthonii zu Ikehoe übertragen worden sein. Zum Consistorio ward der Münsterdorfsche Kaland eingerichtet, doch erst 1544. Da die zur Lübecker Diocese gehörigen Kirchen dem Propsten noch nicht untergeordnet waren, Dithmarschen noch nicht erobert war, und

⁽¹⁶⁾ Ueber unpassende Vergabung der Präbenden s. Lau, Reformationsgesch., S. 411.

das Pinnebergische noch seine besondern Landesherren aus dem Schauenburgischen Stamme hatte, so kann die Aufsicht des Propsten im Holsterlande sich nur über ungefähr 40 im eigentlichen Holstein und Stormarn belegene Kirchen erstreckt haben. Es waren folglich in Holstein bis zur Landestheilung von 1544 nicht, wie in Schleswig, Amtspropste bestellt. Jedoch macht davon Rendsburg eine Ausnahme insofern, als der Pastor Meyer schon 1532 die Geschäfte eines Propsten in Rendsburg und bei den naheliegenden Landkirchen zu verwalten hatte⁽¹⁷⁾.

VIII.

Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren.

1544—1580.

Die Landestheilung vom 9. August 1544, die in ihren Folgen auf lange Zeiten hinaus für die Herzogthümer so verderblich geworden ist, war auch von dem entschiedensten Einflusse auf die Gestaltung des Kirchenwesens. Sie zerstörte zum Theil, was durch die Kirchenordnung von 1542 in dieser Beziehung festgestellt war. Noch später freilich berief man sich öfters auf die Kirchenordnung, und manche ihrer Bestimmungen blieben auch fortwährend in Kraft; es sollte die Theilung des Landes selbst die Einheit nicht aufheben, aber doch geschah dies in staatlicher wie in kirchlicher Hinsicht immer mehr, und in so viel größerem Maße, als allmählig auf der einen Seite die Territorialhoheit sich mehr entwickelte, auf der andern auch auf die kirchlichen Verhältnisse das herrschende Territorial-System immer mehr Einfluß gewann. Blieben auch gemeinschaftliche Landstände, blieben Prälaten und Ritterschaft auch der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen, und gemeinschaftlich die Ansprüche an Hamburg und an Dithmarschen, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß jeder Landesherr in seinem Antheil Anordnungen

⁽¹⁷⁾ Rollet, Cimb. Lit. T. I. p. 399.

traf, und gerade in kirchlichen Angelegenheiten hatten sie dazu am meisten freie Hand, weil hier keine Macht, wie die, welche der Landtag in Staatsangelegenheiten übte, ihnen gegenüber stand, indem es an einer organisirten Landessynode mangelte. Die Reformation war im Großen und Ganzen durchgeführt; die alten kirchlichen Oberen waren beseitigt, die neu eingesetzten kirchlichen Behörden ohne besonderen Einfluß, ja sie hatten selbst sogar kurz vor der Theilung mit Bezug auf dieselbe zum Theil ihre Macht abgeben müssen. So folgte aus und mit der Landestheilung sofort eine neue Gestaltung des Kirchenregiments.

Wir müssen zunächst uns die Art der Theilung vergegenwärtigen. Diese geschah nach Maßgabe des Umfangs der damals bestehenden Ämter, von welchen eine Anzahl aus jedem Herzogthum nebst den innerhalb derselben belegenen Städten zu einem Landestheil zusammengelegt wurden, doch so, daß man es absichtlich vermied, gerade angrenzende Ämter zusammenzulegen, um nicht durch ganz abgerundete Gebiete eine gänzliche Absonderung der drei Fürstengebiete herbeizuführen, und eine solche Abrundung wäre auch ohnehin unthunlich gewesen, wenn nicht zugleich die über das ganze Land zerstreuten geistlichen und abligen Besitzthümer mit zur Auftheilung kommen sollten. Herzog Adolf erhielt das Hauptschloß Gottorf mit dem damals sehr ausgedehnten dazu gehörigen Amte, ausgenommen vier Dörfer bei Rendsburg, ferner Hüften und Wittenfee, zwei ehemalige ablige Güter, das vormalige Kloster Morkirchen, Stadt und Amt Apenrade, die Landschaften Stapelholm und Eiderstedt, und den um jene Zeit sehr aufblühenden Ort Husum, dergleichen in Holstein Stadt und Amt Kiel, Neumünster, die Stadt Oldenburg, das Amt Trittau, die Klöster Reinbel und Eismar, die Stadt Neustadt.

Im Königl. Antheil war das Hauptschloß Sonderburg und was dazu auf Alsen, Herroe und Sundewith gehörte, Flensburg mit dem Amte und Klostern; Segeberg (mit dem Amte), Olbesloe, Heiligenhafen, Großen-Bröde und die drei Klöster Reinfeld, Arensböl und Segeberg; die Steinburg mit dem Kirchspiel Ikehoe, den Städten Ikehoe, Krempe und Wilster und den dortigen Marschen; Schloß und Stadt Plön, wie auch das vom Amte Gottorf abgenommene Dorf Fockel.

Endlich erhielt Herzog Johann Habersleben als Hauptschloß

mit der Stadt und dem Amte, das Amt Törning, Stadt und Amt Tondern mit Osterland-Föhr, Lügum-Kloster, Nordstrand, Rendsburg, wozu die drei vom Amte Gottorf getrennten Dörfer Borgstedt, Lembel und Campen gelegt wurden; Fehmern und das bisherige Kloster Bordesholm.

Prälaten und Ritterschaft blieben, wie vorhin schon bemerkt, ungetheilt. Bei solcher Zertheilung kam es nun freilich überaus häufig vor, daß verschiedene Herren in demselben Kirchspiele Unterthanen hatten, weil längst nicht mehr die weltliche und geistliche Eintheilung mit einander übereinstimmten; indessen es stellte sich bald hinsichtlich des Kirchenregiments der Grundsatz fest, daß es entscheidend werde, auf wessen Grunde die Kirche lag. Unzählige Mißhelligkeiten und Unzuträglichkeiten sind davon die Folge gewesen. Eine andere üble Folge davon war die, daß diejenigen Kirchen, die auf dem den Prälaten und der Ritterschaft zuständigen Grunde lagen, von der Ordnung, welche in den Gebieten der Fürsten getroffen wurde, mit Ausnahme weniger, ausgeschlossen blieben, ja selbst in einigen sich die Reformation verzögerte.

Wir wollen nun eine Uebersicht der kirchlichen Einrichtungen geben, wie dieselben sich in Folge der Landestheilung gestalteten.

I. In dem Antheil des Herzogs Johann bestanden bereits

1. eine Propstei oder Superintendentur zu Hadersleben. Dieselbe erstreckte sich über die Stadt Hadersleben und über die Ämter Hadersleben und Törning; doch waren die Kirchen, welche von Altersher unter dem Bischof von Ripen gestanden hatten, demselben schon 1543 vor der Theilung wieder zugestellt. In der Stadt Hadersleben waren zwei Hosprediger, an der Marien-Kirche ein Pastor, ein Archidiaconus (seit 1556) und ein Diaconus (seit 1576). Letzterer ward auch als Prediger an dem Hospital angestellt, das Herzog Johann 1569 stiftete. Zum Amte Hadersleben gehörten:

a. die Haderslebener Harde mit 10 Kirchen: Alt-Hadersleben, Hopstrup, Wilstrup, Starup, Grarup, Hall, Desbbye, Wonsbel, Aastrup und Molstrup.

b. die Thyrstrup-Harde mit 16 Kirchen: Bjerning, Fjellstrup, Thyrstrup, Hjendrup, Aller, Taps, Heils, Weistrup, Stendrup, Bjert, Wonsbyd, Dalbbye, Debbis, Stepping, Frörup, Seest. Die Kirche Seest aber ward 1566 an Fütland abgetreten.

Vom Amte Lörning gehörten hierher:

- a. aus der Frös-Herde eine Kirche: Schottburg.
- b. aus der Gram-Herde 7 Kirchen: Opnawatt, Jels, Sommerstedt, Wangstrup, Sägerup, Hammelø, Wittstedt.

Was nun aber die von Altersher zur Ripenschen Diöcese gehörigen Kirchen in den beiden Aemtern Hadersleben und Lörning anbelangt, so waren dies folgende:

zum Amte Hadersleben gehörig:

- a. die Norder-Rangstrup-Herde mit 5 Kirchen: Vestoft, Tiislund, Løstlund oder Herrestedt, Aggerstov und Brandrup.

zum Amte Lörning gehörig:

- b. die Hvidding-Herde mit 11 Kirchen: Arrild, Højrup, Spandeth, Bødder, Roagger, Seem, Westervest, Hvidding, Reishøje, Brøns, Scherrebøl.
- c. aus der Frös-Herde 5: Hügum, Rødding, Skrafve, Øster-Smet und Fohl.
- d. die Ralslund-Herde mit 5 Kirchen: Farstrup, Hjortlund, Ralslund, Lintrup, Hjerting.
- e. aus der Gram-Herde 3 Kirchen: Gram, Rustrup und Skrupstrup (nachdem die S. Theocari-Kirche bei Endrupstov und die Capelle zu Villholt eingegangen waren).

Ueber diese 29 Kirchen war Streit⁽¹⁾. Da die meisten derselben in Lörning-Lehn oder im Lörninger Amte belegen waren, so bediente man sich der Kürze wegen des Ausdrucks: die Lörning-lehnischen Kirchen oder die Kirchen in Lörning-Lehn, woraus denn in der Folge für diesen ganzen District der Name Lörning-Lehn entstand als Bezeichnung des Complexes dieser Kirchspiele, zumal als nicht lange nach 1580 das Amt Lörning einging und mit dem Amte Hadersleben verschmolzen wurde. Der Ausdruck ist also ein ungenauer, da Lörning-Lehn ursprünglich nicht einen kirchlichen Bezirk, sondern einen Amts-Bezirk bezeichnet hat, der gar nicht einmal mit demjenigen District, den man jetzt Lörning-Lehn in kirchlicher Beziehung nennt, in seinen Grenzen zusammenfiel, indem abgesehen von den Streugütern die Norder-Rangstrup-Herde zum Amte Hadersleben gehörte, hingegen die ganze Gram-Herde und die ganze

(¹) Man vergleiche das Repertorium des Gemeinschaftlichen Archivs zu Gottorf, welches 1733 nach Kopenhagen gebracht und noch immer in dem Geheimen Archive daselbst befindlich ist. Vgl. Fald's Samml. III. S. 277 ff.

Frösharde zum Amte Törning⁽²⁾. Der Streit entspann sich darüber, daß der König die bischöflichen Rechte über diese Kirchen, als von Altersher seinem Bisthum Ripen unterworfen, ausüben wollte, der Herzog hingegen vermöge seiner Landeshoheit, da diese Kirchen auf Schleswigischem Grunde, und zwar in den ihm gehörigen Ämtern Habersleben und Törning belegen waren, diese Rechte für sich in Anspruch nahm. Der Streit zog sich sehr in die Länge. Endlich wurde vom Kurfürsten von Sachsen, der zum Schiedsrichter erwählt war, den 4. März 1578 der Spruch gethan, wonach der Grundsatz der Landeshoheit siegte, und die streitigen Kirchen dem Herzog zugesprochen wurden. Sie wurden ihm nun erst übergeben und zur Propstei Habersleben gelegt⁽³⁾.

Dieserigen Kirchen aber, welche auf königlichem Territorio, obgleich innerhalb der alten Gränzen von Schleswig lagen, verblieben, ohne daß darüber Streit sich erheben konnte, unter dem Stifte Ripen, und kommen für uns nun nicht weiter in Betracht, nämlich außer der Stadt Ripen (wo mehrere Kirchen eingingen, unter andern auch die mit einer Landgemeinde versehene Grab-Kirche oder S. Sepulcri), die auf Mandoe übrig gebliebene, nachdem eine andere Kirche daselbst 1558 in einer Fluth untergegangen war, die Kirchen zu Mägel-Londern, Daler, Emmerlev, Bisbye, Randrup, Döstrup, Nebolben, Ballum, S. Clemens auf Römde. Ja, man ging noch weiter. Zwei Kirchen, die bis auf die Reformation zum Schleswigischen Kirchsprengel gehört hatten, aber zur Reformationszeit schon unter das Amt Ripen gelegt waren, wurden auch dem dortigen Bisthum zugetheilt, nämlich die S. Laurentii-Kirche auf Westerland-Föhr, und die S. Clemens-Kirche auf Amrom: ein Verhältniß, das bis auf die Gegenwart gedauert hat, obgleich die Kirchen- und Schulsprache in diesen beiden Kirchspielen die deutsche ist.

2. Eine zweite Propstei im Antheil des Herzogs Johann ward zu Londern gebildet. Nachdem Gerth Elewerth zu Flensburg, dem die Londerschen Kirchen untergeordnet gewesen waren, dieselben bereits 1543 vor der Landestheilung hatte abgeben müssen, in welcher Stadt und Amt Londern dem Herzog Johann zufielen, setzte der Herzog seinen Haberslebenschcn Propsten M. Antonius

⁽²⁾ Jensen, Kirchl. Statistil I, S. 1454 ff.

⁽³⁾ Staatsbürgerl. Magazin V, S. 456 ff. Fald, Handb. des S. S. Rechts III 2, S. 684.

Kaiser zugleich über die Tonderfchen Kirchen. Dieselben erhielten aber darauf 1549 einen eigenen Propsten, nämlich den dortigen Pastor Vincentius Alberti, der zugleich Herzoglicher Generalpropst oder Superintendent war, und bis 1553 lebte. Sodann hatte M. Johannes Vorstius, Generalpropst zu Hadersleben, die Propstei Tondern 1554—1560, worauf dieselbe 1561, 25. Juni, dem Pastor zu Tondern, Georgius Peträus aus Apenrade, übertragen ward, der erst 1585, 2. August, gestorben ist.

Auch in diesem Amte waren Kirchen, die von Altersher zum Ripenschen Bischofssprengel gehört hatten, namentlich Tondern selbst, in der Tonder-Herde Abbild und Uberg, in der Hoyer-Herde Hoyer, Terpstedt und Schabs. Nicht minder über diese sechs Kirchen war zwischen dem Könige und dem Herzog Johann Streit. Der Ausspruch des zum Obmann in dieser Streitfache erwählten Kurfürsten August von Sachsen fiel aber 1578 dahin, daß dem Capitel zu Ripen die Visitation und die Abhörnung der Kirchen-Rechnung verbleiben solle, jedoch im Beisein des vom Herzog verordneten Schreibers. Der Herzog aber sollte die Hoheit und das Patronatrecht haben. So gehörten also diese Kirchen nicht zur Tonderfchen Propstei, zu welcher nur diejenigen des Amtes Tondern gelegt werden konnten, die zum Schleswiger Stift gehört hatten. Es waren dies folgende:

a. In der Kundtoft-Herde 5: Rinkenis, Hølebüll, Feldstedt, Entstedt, Uk. Die Capelle zu Arup ging ein. Klipplev, Quars und Berndrup waren adlige Kirchen und kamen nicht unter die Propstei.

b. Die Schlux-Herde mit 6 Kirchen: Tinglev, Durtkarl, Raapstedt, Bülverup, Høist, Høstrup.

c. Die Karr-Herde mit 10 Kirchen: Medelbøe, Ladelund, Süder-Rügum, Humpdrup, Braderup, Klizbüll, Karlum, Ved, Enge, Stebefand. Die Capelle zu Strichsand, deren noch 1531 erwähnt wird, ging ein.

d. Die Böding-Herde, wo 7 Kirchen waren, nämlich im sogenannten Risummoor die vier: Niebüll, Deegbüll, Lindholm und Risum, auf den Halligen drei: Fahretoft, Dagebüll, Galmsbüll.

e. Die Hørsbüll- oder Widing-Herde, gleichfalls mit 7 Kirchen: Emmelsbüll, Hørsbüll, Klantzüll, Rodenäs, Richelsbüll, Aven-toft, Neufkirchen. Diese letztere Kirche ward 1566 nach dem Gottes-

Kooge verlegt, der in den Jahren 1562—1566 eingebeicht war, wodurch die Wibing-Harde landfest gemacht worden.

f. Auf Söhl 4 Kirchen: Morjum, Keitum, Westerland und Rantum.

g. Auf Osterland-Föhr 2: S. Nicolai und S. Johannis.

Das ergibt im Ganzen 42 Kirchen im Amte Tondern. Dazu kam nun aber noch, weil dem Herzog Johann auch Lügumkloster zugefallen war, dieses mit seiner Klosterkirche und mit der Kirche zu Nord-Lügum. Es waren Lügum-Kloster, Nord-Lügum und Brede in der Zahl derjenigen Kirchen, über welche Streit obwaltete, da auch diese Ripenschen Sprengels gewesen waren. Das Urtheil fiel 1578 dahin aus, daß der Herzog an diesen Kirchen die Hoheit, das Patronatrecht, wie auch die Visitation und Aufnahme der Kirchenrechnung haben solle. Hätte aber das Capitel zu Ripen die Visitation und Rechenschaft zu Brede gehabt, so solle es diese auch ferner behalten. Da dies nachgewiesen wurde, so behielt der Archidiaconus zu Ripen diese Gerechtfame, das Patronat und die Hoheit aber der Herzog. Brede ward somit nicht wie Lügumkloster und Nord-Lügum der Propstei Tondern zugelegt.

3. Ueber Nordstrand setzte Herzog Johann 1545 seinen Generalpropsten, den Pastor zu Tondern Vincentius Alberti. Nach dessen Tode 1553 wurde die Propstei im Nordstrande dem Hofprediger M. Georgius Voëthius zu Hadersleben übertragen, der seit 1560 auch Generalpropst war und 1569 starb, worauf der Pastor Peter Voëthius zu Königsbüll und der Pastor H. Taft zu Wopsee als Vice-Praepositi fungirten, bis M. Georgius Schröder 1573 Generalpropst und Propst über Nordstrand wurde, und letzteres auch blieb bis 1581, da des Herzogs Johann Lande zur Theilung kamen. 1556, 22. Juli, gab der Herzog der Landschaft Nordstrand eine besondere Kirchenordnung⁽⁴⁾.

Die hierher gehörigen Kirchen waren folgende:

a. In der Bellworm-Harde war anfangs nur noch Eine Pfarrkirche übrig, die S. Salvators-Kirche auf Bellworm, das eine Insel für sich war, und erst jetzt (1551) durch den nach siebenjähriger Arbeit gewonnenen Norder-Neuloog mit der Insel Nordstrand landfest wurde. Die Capelle des heiligen Kreuzes wurde aber 1556

(4) Abgedruckt bei Sackmann, Einleitung I, S. 479—486.

auch zur Pfarrkirche erhoben und hieß nun die neue Kirche auf Pellworm, auch die kleine, im Gegensatz der alten oder großen.

b. Die Edoms-Harbe. Darin 9 Kirchen: Buphever, Illgroff, Brunof, Stintebüll, wo 1544 die Kirche neu gebaut ward, Gaittebüll, Trindermarsch, Odenbüll, Evensbüll, Herzbüll.

c. In dem seit 1489 bei Nordstrand verbliebenen Theile der Sundenberg-Harbe 3 Kirchen: Litz, Hamm, Morsum.

d. Die Beltring-Harbe mit 9 Kirchen: Cesbüll, Kürbel, Wolgsbüll, Königsbüll, Bupsee, Bupten, Osterwold, Westerwold. Dazu noch die Hallig Gröbe mit einer Kirche.

e. Die Wiederichs-Harbe lag außerhalb des Deichbandes und bestand nur noch aus Halligen, von welchen das einzige Land eine Kirche hatte. Die Bewohner von Nordmarsch hielten sich nach Föhr zur Kirche und hatten ihre Begräbnisse theils zu S. Nicolai, theils zu S. Johannis.

Es gehörten demnach zu Nordstrand, wie es damals beschaffen war, 24 Kirchen.

4. Auf der Insel Fehmern, die ebenfalls dem Herzoge Johann zuftiel, sind schon zu dessen Zeiten die Pastores zu Burg Kirchen-Inspectoren gewesen. So M. Michael Rhad bis 1570, nach ihm M. Laurentius Wessel. Außer der Stadtkirche zu Burg sind hier noch drei Kirchen mehr: Petersdorf, Landkirchen und Bannesdorf^(*).

In Holstein waren in Herzog Johanns Antheil gefallen Kendsburg und Bordesholm, und es wurde

5. die Propstei Kendsburg errichtet. Der Pastor Johannes Meyer, welcher 1561 starb, wird als Propst genannt; von seinem Nachfolger im Pastorat, Franz von der Lohse, ist es ungewiß, ob er Propst gewesen ist, wohl aber verwaltete die Propstei der auf ihn folgende Bolquard Jonä.

Die hierher gehörigen Kirchen waren außer der Marien-Kirche in Kendsburg: Jevensstedt, Nordtorf (wo das Kloster Igehoe das Patronatrecht behielt), Hohenwestedt, Kellinghusen, Schenefeld.

(*) Auf Fehmern war schon in der katholischen Zeit, da die Insel unter dem Bischof von Slesien stand, einer der dortigen Pastoren regelmäßig Landespropst. Fehmern kam aber nach der Reformation nicht wieder unter das Bisthum Odensee. Der Zweifel von Sarau im N. Staatsb. Magazin IV, S. 515, ob Fehmern im Mittelalter zur Odenseer Diöcese gehört habe, ist unbegründet und widerspricht vielen Urkunden.

Es ist glaublich, daß die Kirchen des Amtes Bordesholm, wo das Kloster 1566 säcularisirt und in eine Schule verwandelt ward, nach der Reformation dem Propsten zu Rendsburg untergeordnet gewesen sind, nämlich Brügge und Flintbek.

6. Zum Herzoglichen Antheil kam endlich noch durch die Eroberung Dithmarschens 1559 hinzu der mittlere Theil dieses Landes mit den 6 Kirchen zu Weslingburen, Heide, Weddingstedt, Wöhrden, Nordhastedt und Albersdorf. Auch hier ward eine Propstei eingerichtet, und Pröpste waren 1559—68 Joh. Spelberg, Pastor zu Wesselfburen, darauf 1568—80 Joh. Creisbach, Pastor zu Wöhrden. Nimmt man die Zahl aller Kirchen in dem Antheil des Herzogs Johann in den letzten Jahren seiner Regierung zusammen, so waren deren außer der Schloßkirche in seiner Residenz Hadersleben gerade 150, die beiden Klosterkirchen zu Lügumkloster und Bordesholm eingerechnet. Die Oberaufsicht aber führten die Generalpröpste, welche gemeiniglich auch eine oder mehrere Propsteien zu verwalten hatten. Es sind deren nach einander vier gewesen:

Vincentius Alberti, von 1545 zugleich Visitator in Nordstrand, von 1549 an auch Pastor zu Tondern und Propst daselbst, gestorben 1553.

M. Johannes Vorstius, von 1554 Generalpropst, zugleich Propst zu Hadersleben bis 1560, da er als Pastor nach Tzehoe ging und königlicher Propst des Münsterdorfschen Consistorii ward.

M. Georgius Boëthius Agricola von 1560; zugleich Propst zu Hadersleben und schon seit 1553 Propst über Nordstrand, gestorben 1569.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Generalpropsten verzögerte sich darauf bis 1573 wegen der vergeblichen Unterhandlungen mit dem Professor Lucas Bachmeister zu Rostock, welchen der Herzog für dies Amt zu gewinnen suchte. Es ward darauf ernannt M. Georgius Schröder, Pastor zu Hadersleben, zugleich Propst daselbst und über Nordstrand.

II. Wenden wir uns zum Herzoglich Gottorfischen Antheil der Herzogthümer. Soweit derselbe im Herzogthum Schleswig gelegen war, concentrirte er sich hauptsächlich im südlichen Theile desselben um Gottorf, demnächst um Apenrade.

1. Zu Apenrade entstand eine eigene Propstei. — M. Antonius

Rapfer, Pastor zu Habersleben, hatte von 1537 an die geistliche Inspection über Stadt und Amt Apenrade gehabt, und soll dieselbe bis 1549 fortgeführt haben, also noch zu der Zeit, da in Folge der Landestheilung 1544 Apenrade Gottorfisch geworden war. In diesem Jahre 1549 oder 1550 ward M. Petrus Generanus, ein Schüler Luthers und Melanchthons, gebürtig aus Gjenner im Kirchspiel Oster-Vügam, seit 1546 Hofprediger zu Habersleben — Pastor zu Apenrade und zugleich Propst. Er lebte bis 1584, hatte aber seit 1560, wo nach einer Krankheit seine Stimme sehr schwach geworden, Abjuncte halten müssen. Außer der Stadtkirche in Apenrade kommen hier in Betracht die Landkirchen des Amtes, nämlich:

- a. in der Ries-Herde: Loyt, Ries, Jordfjär und Bjolderup;
- b. in der Süder-Rangstrup-Herde: Webstedt, Hellewatt, Edwatt und Oster-Vügam;
- c. im Birke Warnis: Warnis, eigentlich auf Sundewith belegen.

Die Kirchen Webstedt, Hellewatt und Edwatt gehörten vor der Reformation zum Ripenschen Bischofsprengel. Die Kirchenhoheit über dieselben wurde an den Herzog Adolph abgetreten, und er legte sie zur Propstei Apenrade^(*).

2. Die Gottorfer Propstei wurde vielleicht anfangs noch von dem Dompastor Reinhold Westerkholt verwaltet, doch nicht bis an seinen Tod 1554, denn 1548 bis 1552 ist Dr. Nicolaus Krage Propst gewesen; darauf folgten als Präpste die Herzoglichen Hofprediger: Volquard Jonä bis 1567; Johann Schaffnicht 1567 bis 1572 und Bartholomäus Embß 1572 bis 1585.

Die hierher gehörigen Kirchen sind:

a. Aus der Schlies-Herde: Lösstrup, Rabenkirchen (wo freilich das Domcapitel das Patronatrecht hatte, aber Gottorf das jus visitandi), Süder-Brarup, Loyt, Taarstedt (wo später das Visitationsrecht Schwabstedt zuerkannt ward), Brodersbøye; also 6 Kirchen. Holstoft war eingegangen, Ulens stand unter dem Domcapitel, Vorne war adlige Kirche, zu Dänisch-Lindau gehörig.

b. In der Struzdorf-Herde: Molbenitt, Loll, Norber-Brarup, Vbel (an welchen beiden Kirchen das Kloster Morkirchen, welches

(*) Vergl. v. Stemann, Rechtsgeschichte des Herzogthums Schleswig, II, S. 121.

jetzt, da es in den Gottorfischen Antheil gefallen war, säcularisirt ward, das Patronatrecht gehabt hatte), Struxdorf, Thumbhe, Satrup, Havetost, Uelsbhe, Fahrenstedt, also 10 Kirchen. Mübel stand unter dem Domcapitel.

c. In der Ahrens-Harde: S. Michaelis vor Schleswig, Habdebhe (an welchen beiden Kirchen dem Domcapitel das Patronatrecht zustand) und Hollingstedt.

d. In der Berg-Harde, die aus den vormaligen Gütern Hütten und Wittensee gebildet ward: Borbhe, Hütten, Bünstorf.

e. Die Stadtkirche zu Eckernförde.

f. In der Kropp-Harde: Kropp.

g. In dem Districte Wester-Kroch (so wird 1554 die jetzige Hohner-Harde in einem Gottorfer Amtsregister genannt): die Kampen-Kirche vor Rendsburg, obgleich das Dorf Kampen zum Antheil des Herzogs Johann gelegt war.

h. In Stapelholm: Erbe, Bergenhusen, Süderstapel.

i. In der Süder-Gödes-Harde, wo bis 1547 Hermann Taft noch die kirchliche Aufsicht hatte, sie dann aber abgab, gehörten seitdem zur Gottorfer Propstei die Kirchen zu Mildstedt, Ostensfeld, Schwesing, Olsberup, und die ein besonderes Birk bildenden beiden Frießischen Kirchspiele Hattstedt und Schobüll. Schwabstedt und Treha waren vom bischöflichen Amte Schwabstedt abhängig.

k. In dem seit 1489 von dem Nordstrandischen Gericht abgetrennten Theil der Lundenberger Harde waren die Kirchen Lundenberg, Pabeled (1567 von neuem erbaut) und Simonsberg, wo die Kirche, nachdem sie 1532 aus dem Reichbunde hatte ausgeworfen werden müssen, 1545 neu aufgeführt wurde. Ueber diesen District wird, bis er unter die Propstei Gottorf kam, auch Hermann Taft zu Husum die kirchliche Aufsicht gehabt haben, so wie er dieselbe gleichfalls in Eiderstedt, Everschop und Utholm geführt hat, von welchen drei Landschaften seit 1572 die erstere den Namen Ostertheil, die beiden letzteren den Namen Westertheil-Eiderstedt empfangen. Seit 1562 wurde Eiderstedt eine eigene Propstei.

l. Im eigentlichen Eiderstedt waren, nachdem das 1547 noch als Kirchspiel genannte Alversum eingegangen war, die 8 Kirchen zu Törning, Kolbenbüttel, Wigworth, Olsensworth, Rozenbüll, Rating, Vollerwiek, Welt.

m. In Everschop 6 Kirchen: Garding, Catharinenheerd (wo

nach Heimreichs Bemerkung die Kirche, „1557 an F. F. Gn. verfallen darum, daß die Kirchspielsleute einen Pastoren ohne des Propsten Consens angenommen“, Uelvesbüll, Tetensbüll (wo 1558 das Thor an die Kirche angebaut ist), Poppensbüll und Osterhever, woselbst die Kirche 1565 von dem Lehnsmann Dwe Schweins neu errichtet ward.

n. In Utholm: Westerhever, Tating, Sanct-Peter (wo 1563 von einem neuen Kirchenbau die Rede ist, nachdem um 1556 die Kirche zu Süderhöved eingegangen war), endlich Drbing.

Einige der genannten Kirchspiele in diesen Dreilanden erhielten durch glücklich vollbrachte Einweihungen in dieser Periode einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs.

o. Endlich wird noch hierher zu rechnen sein die Kirche auf Helgoland.

Nimmt man alle diese zur Propstei Gottorf zu rechnenden Kirchen zusammen, so kommen 57 heraus, doch kann es von ein paar derselben zweifelhaft sein, ob bei denselben die Gottorfische Episcopalhohheit anerkannt worden, wo nämlich z. B. das Domcapitel das Patronatrecht hatte.

Es ist zu vermuthen, daß auch die zum bischöflichen Amte Schwabstedt gehörigen Kirchen zu Schwabstedt und Treha der Gottorfischen Kircheninspection untergeordnet worden sind, wenigstens seitdem von 1556 an Herzog Adolph Inhaber des gedachten Amtes geworden war.

3. Der um diese Zeit sich sehr hebende und mehrfach begünstigte Ort Husum, wo auch 1577 bis 1582 von Herzog Adolph das Schloß mit einer Capelle erbaut ward, blieb, als 1547 Hermann Taft die Inspection über die umliegenden Kirchen verlor, welche zur Gottorfer Propstei gelegt wurden, für sich mit einem eigenen Stadt-Consistorium, und die jedesmaligen Pastores blieben Kirchen- und Schul-Inspectoren.

4. Wenn wir nun zu Holstein übergehen, finden wir dort im Gottorfischen Antheil folgende Kirchen: Kiel, Neumünster, Schönkirchen, Oldenburg, Grube, Grämitz, Trittau, Bergstedt, Eickede, Nahlstedt, Steinbeck. Dazu kam noch 1571 Bargteheide in dem Amte Tremsbüttel, welches seit 1474 Rauenburgisch gewesen war, obgleich auf Stormarnischem Boden gelegen, aber jetzt vom Rauenburgischen Herzog Franz an das Gottorfische Haus pfandweise über-

lassen und später (1649) förmlich verkauft wurde. Ferner brachte Herzog Adolph 1574 pfandweise und im folgenden Jahre käuflich an sich das Lauenburgische Amt Steinhorst, wozu die Kirchen Sandesneben und Siebenbäumen gehörten, welche vor der Reformation Rakeburgischen Sprengels gewesen waren.

Wie es mit der Inspection über diese Holsteinischen Kirchen gestanden hat, darüber mangelt es an ausführlichen Nachrichten, man weiß jedoch, daß die Gottorfischen Generalproöpfe die Aufsicht führten.

5. Als Dithmarschen 1559 erobert war und darauf unter die drei Landesherren vertheilt wurde, fiel der Nordtheil dem Herzog Adolph zu, mit 9 Kirchen: Büsum, Hemme, Neufkirchen, Lunden, S. Annen, Schlichting, Henstedt, Delse, Tellingstedt. Für diese Kirchen wurde eine eigene Propstei errichtet, und Proöpfe waren zuerst Theodorich Cant, Pastor zu Weddingstedt, und nach seinem Tode 1561 M. Marcus Wrangle, Pastor zu Neuenkirchen.

Die kirchliche Ober-Aufsicht im Gottorfischen Antheil scheint noch anfänglich von dem Bischof Tilemann von Hussen, so weit sein Sprengel reichte, fortgeführt worden zu sein. Da er aber 1549 den Gottorfischen Prinzen Friederich als Coadjutor annehmen mußte, und es nun mit dem Bisthum eine andere Bewandniß bekam (welches nicht sowohl als ein geistliches Amt, sondern vielmehr als eine Art weltlichen Besitztums unter geistlichem Titel betrachtet wurde, dessen Inhaber, auf dessen Versorgung es abgesehen war, die geistliche Inspection selber nicht führen konnte, noch wollte), so hing es damit zusammen, daß 1549 ein Generalpropst im Gottorfischen Antheil eingesetzt wurde, seit 1562 Generalsuperintendent titulirt. Dazu ward der Hofprediger Wolquard Jonä ernannt. Er war ein geborener Eiderstedter, stand beim Herzog Adolph sehr in Gunst, seine Stellung war aber unter den verwickelten Verhältnissen besonders auch mit dem Domcapitel (?) keinesweges eine leichte. 1557 ward ihm nebst dem gleich zu erwähnenden Paul von Eigen und dem Pastor Peter Bokelmann zu Hujum von dem Herzog, der seit seines Bruders Friederich Tode 1556 nun auch Bischof war, eine Visitation der Fürstlichen Kirchen aufgetragen. Er sehnte sich aus seiner Stellung hinweg, erhielt auch 1559 vom Herzog die Vocation

(?) Mühlhuss, Dissert. Hist. Theol., p. 178 ff.

zum Pastorat in Garbing^(*), konnte aber dasselbe noch nicht eher als 1562 antreten, da er inzwischen den Herzog auf einer Reise nach England begleiten mußte. Darauf ward 1562 als Herzoglicher Generalpropst und Oberhofprediger berufen Dr. Paul von Eizen (geb. zu Hamburg 1521, 25. Januar, erst 1544 Rector des Gymnasiums zu Cöln an der Spree, 1547 Professor zu Rostock, 1549 Pastor am Dom zu Hamburg, 1555 Superintendent daselbst, Dr. theol. 1556). Von diesem ausgezeichneten Manne, einem Schüler Luthers und Melancthons, wird im Verfolg noch öfter die Rede sein. Er bekam als Gehalt die 900 Mark, welche dem Bischöfe anfänglich beigelegt waren, und galt als Vicarius oder Suffragan des Bischofs, der zugleich Herzog war. Er hat bis 1593 in seinen Aemtern gestanden und ist 1598 gestorben. Volquard Jonä behielt den Titel als Kirchenvisitator und Propst mit 50 Mark Zulage. 1565 im November nennt ihn Paul von Eizen noch „Kürstl. Holsteinischen Hoffprediger und Præweste“; er hat auch noch bis 1567 im Gottorfischen und Eiderstedtischen visitirt, und in diesem Jahre erst trat Johannes Schaffenicht als Hofprediger und Propst in seine Stelle, und erst damals scheint er nach Garbing sich ganz übergeben zu haben, wo es ihm aber auch nicht behagte, da er es in einem Briefe einmal sein ergastulum et purgatorium nennt. Er ging 1570 als Propst nach Neudenburg, 1587 als Hofprediger nach Kiel und starb ums Jahr 1592.

III. Zum Königl. Antheil, zu welchem wir jetzt fortschreiten, war im Herzogthum Schleswig zuvörderst gelegt worden Stadt und Amt Flensburg. Hier bestand nun fort:

1. Die Propstei Flensburg, wo noch bis 1570 der verdiente Propst Gerd Slewertß lebte. Er starb am 30. November, demselben Tage, an welchem er vor 44 Jahren die erste evangelische Predigt in der Nicolai-Kirche gehalten hatte. Ihm folgte als Propst der Pastor zu S. Marien, M. Johannes Meyer, welcher bis 1584 lebte. Es gehörten zu dieser Propstei:

a. Die Stadt Flensburg mit den 3 Kirchen: S. Johannis, S. Nicolai und S. Marien, nachdem die S. Gertruden-Kirche, welche Friederich II. der Stadt 1566 schenkte, 1571 abgebrochen war.

(*) Krafft, Hufumer Kirchengesch. S. 228 ff.

b. Die Husbhe-Herde mit Abelbhe, Kullschau, Hürup, Husbhe, Grumtoft.

c. Die Nie-Herde mit Luern, Steinberg, Esgrus, Steerup, Sörup.

d. Die Uggel-Herde mit Groß-Solt, Klein-Solt, Stenderup (Sieverstedt), Eggebel und Jörl.

e. Die Wies-Herde mit Wanberup, Groß-Wiehe, Handewith, Ban, Wallsbüll, Nord-Hackstedt.

f. Die Nord-Göes-Herde mit Joldelund, Biöl, Drellsdorf, Brelum, Drebstedt, Vorkum, Bargum, Langenhorn, zu welchen 8 Kirchen 1555 als die neunte Loholm hinzukam, nachdem dieses be-
deicht und gewonnen war.

Auch Nüe-Kloster mit der dazu gehörigen Kirche Munt-Drarup war in den königlichen Antheil gefallen, und 1568 heißt der Flensburger Propst Gerb Stewerth „Abt zu Nudelkloster“, womit wohl bezeichnet werden soll, daß er auch hier die geistliche Aufsicht führte.

2. Auf Sundewith, Alsen und Aerroe, die zum königlichen Antheil fielen, traten in diesem Zeitraum hinsichtlich des Kirchenregiments mehrere Veränderungen ein, die theils davon abhingen, daß vor der Reformation Sundewith unter das Schleswigsche Bisthum gehört hatte, die beiden Inseln aber unter das Dänseer, theils davon, daß nach Christians III. Ableben (1. Januar 1559) dessen Gemahlin, die Königin Dorothea, Sonderburg zu ihrem Wittwenitz und Sundewith, Alsen und Aerroe, so viel davon der Krone gehörte, zum Leibgebirge erhielt. Erst nach ihrem Tode (1571, 7. October) konnte ihr jüngerer Sohn Johann, dem der ältere Friederich bereits 1564, 27. Januar, diese Districte zugetheilt hatte, zum Besiz derselben gelangen.

a. Ueber Sundewith, wo die Kirchen Broader, Düppel, Kübel, Axbüll, Satrup, Ulberup, hatte Christian III. 1540 den Pastor Nicolaus Johannis zu S. Marien in Flensburg zum Bisitator verordnet; nach dessen Tode 1558, 15. November, dessen Nachfolger daselbst M. Petrus Brand, der bis 1565, 4. August, lebte.

b. Auf Alsen, wo:

aa. in der Süder-Herde 8 Kirchen: Sonderburg, Ulkebüll, Hörup, Vhsappel, Landslet, Retting, Akerballig, Rottmark;

bb. in der Norder-Herde 5: Igen oder Eken, Svendsstrup, Hagenberg, Öxbüll und Lundtoft;

findet sich ein besonderer Propst genannt, der nicht vom Dänseer

Bischof abhängig war: 1554—1557 Paul Godelyffe, Pastor zu Sörup, mit welchem der 1558 vorkommende Paul Spleth wahrscheinlich Eine Person ist; Johann Georg Thomä, Pastor zu Eelen, als Propst seit 1563 bis 1566.

c. Auf Aerroe, wo noch nur 4 Kirchen waren, nämlich die zu Aerroestjöbing, Riese, Tranderup und Dreigninge, kennen wir für diese Zeit keinen besonderen Propsten.

1566, den 12. Juni, aber verordnete die Königin Dorothea den Pastor Johann Berndes zu Broacker zum Propsten über Alsen, Aerroe und Sundewith, also für ihren ganzen District. Der Propst Georg Thomä auf Alsen mußte also seine Propstei abgeben. Es dauerte dies indessen nicht lange, indem der König sich der Jurisdiction des Bischofs zu Fühnen annahm, der jedoch den von der Königin Dorothea ernannten Propsten bestätigte. Nach dem Tode seiner Mutter übergab König Frieberich II. die geistliche Gerichtsbarkeit über Alsen und Aerroe dem Fühnenschen Bischof M. Nicolaus Casparus, unter welchem nun wieder von 1571 an der vorhin genannte Georg Thomä als Propst fungirte bis an seinen Tod 1581. Johann Berndes behielt also nur unter seiner Aufsicht die Kirchen auf Sundewith und vielleicht Sonderburg, von welchem man nicht weiß, daß es wieder jemals unter das Dönsseer Stift zurückgekehrt sei, ohne daß sich mit Bestimmtheit der Grund davon nachweisen läßt. Dieser Johannes Berndes lebte noch bis 1596, 17. April. Johann der Jüngere protestirte zwar gegen diese Jurisdiction des Bischofs, jedoch ohne Erfolg.

3. In Holstein bestand zur Zeit der Landestheilung schon eine Propstei zu Tzehoe, und 1544 ward der Münsterdorfische Raland, der 1540 von Christian III. aufgehoben war, zum Consistorium eingerichtet⁽⁹⁾. Der Propst Johann Anthonius verlor durch die Landestheilung diejenigen Kirchen in Holstein und Stormarn, welche in den Antheilen der Herzöge Johann und Adolph lagen, von welchen schon die Rede gewesen ist, sowie einige adlige Kirchen. Dagegen verblieben dieser Propstei außer den Kirchen in den königlichen Städten Tzehoe, Krempe und Wilster und den Kirchen des königlichen Amtes Steinburg: Süderau, Hohenfelde, Horst,

⁽⁹⁾ Schröder, Versuch einer Geschichte des Münsterdorfischen Consistoriums im Archiv für S. S. St. u. R.-Gesch., II, S. 152.

Neuenbrook in der Krempen-Marsch und Vorsfleth, Beienfleth, Bewelsfleth, Broddorf, S. Margarethen in der Wilster-Marsch, auch noch eine Anzahl Klösterlicher und ablicher Kirchen, deren Prediger vorher schon zum Münsterdorfschen Kaland, aus dem das Consistorium gebildet ward, gehört hatten, namentlich: Neuenkirchen in der Krempen-Marsch, Heiligenstedten, Krummendiel, Hohen-Aspe, auch Breitenberg, woselbst der Pastor erst 1577 auf Bitte des Statthalters in den Kaland aufgenommen ward. Neuenhof und Collmar sind erst später aufgenommen.

Der Propst Johannes Anthonii lebte noch bis 1557, den 7. Juni. Ihm folgte im Pastorat und in der Propstei Johannes Bullichius, der früher Pastor zu Wöhrden und zu Büsum in Dithmarschen gewesen war. Er starb schon 1559, den 4. Juni. Ihm folgte M. Johannes Vorstius, gebürtig aus Antwerpen, 1551 bis 1554 Pastor zu Norden in Ostfriesland, dann seit 1554 Pastor und Propst zu Hadersleben. 1559 ward er Pastor zu Ikehoe und Propst des Münsterdorfschen Consistoriums bis 1599, 13. April, wo er 70 Jahre alt starb.

Zu seiner Zeit erweiterte sich der District, über den der Propst die kirchliche Aufsicht zu führen hatte, dadurch daß auch die Königlichen Kirchen des Amtes Segeberg und einige andere in Wagrien belegene, die bisher noch Lübschen Stiftes gewesen waren, hinzukamen. Es ist dies aber erst gegen Ende der Amtsführung des Propsten Vorstius 1586 geschehen, wohingegen allerdings die beiden zum Amte Segeberg gehörigen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen, welche nicht zum Lübecker Sprengel gehört hatten, schon gleich von Anfang an unter dem Königlichen Propsten zu Ikehoe gestanden haben müssen, obgleich sie mit dem Münsterdorfschen Consistorium keine Verbindung hatten. Ähnlich wird es gewesen sein mit den beiden abligen Kirchen zu Haselhof und Haselau, die immer bei einseitigen Königlichen Episcopalhobeit unterworfen geblieben sind.

Jene Königlichen Kirchen Lübschen Stiftes waren aber folgende: die Stadtkirchen zu Segeberg, Plön, Olbesloe, Oldenburg, Heiligenhafen; die Landkirchen zu Großen-Bröde, Vornhöved, Leezeh, Gleschendorf, Rattau, Ahrensbböl, Süffel, Gniffau, Kurau, Reinfeld, Zarpen, Wesenberg u. a.

4. Nach der Eroberung und Theilung Dithmarschens wurde die Propstei Süder-Dithmarschen eingerichtet. Es gehörten dazu

die Kirchen zu Melbors, Windbergen, Hemmingstedt, Süderhastedt, Burg, Eddelaf, Brunsbüttel, Marne und Barlt.

Eine allgemeine kirchliche Obergewalt fand im Königl. Antheil nicht Statt. Die Präpste hatten das Ordinationsrecht und die Visitationen, jeder in seinem Antheil.

IV. Es ist nun noch derjenigen Kirchen zu erwähnen, die in den Districten lagen, welche bei der Landestheilung gemeinschaftlich blieben. Gemeinschaftlich waren aber Prälaten und Ritterschaft.

Im Herzogthum Schleswig gehörten zu den Prälaten das Domcapitel und das Jungfrauenkloster S. Johannis vor Schleswig. Von dem letzteren war abhängig die Kirche Kahlebye in Angeln, welche, obgleich sie mit Moldenit denselben Prediger hat, doch niemals zur Propstei Gottorf gekommen ist. Das Domcapitel hatte an nicht wenigen Kirchen das Patronatrecht gehabt, bei einigen derselben aber ward das Patronat demselben streitig gemacht. Besonders schwierig war das Verhältniß der Domkirche in Schleswig selbst. Dieselbe war nicht bloß Stiftskirche, sondern auch, wie wir früher gesehen haben, zugleich Pfarrkirche für die Stadt, daher das Domcapitel schon früh im Anfange der Reformation die Predigt eines Verkündigers der neuen Lehre im Dom hatte dulden müssen. Es hatten übrigens in diesem Zeitraume die Kirchen des Stifts und Domcapitels zu Schleswig, zehn an der Zahl, von denen jedoch zwei in dieser Beziehung zweifelhaft sind, ihren eigenen von dem Capitel angestellten Propsten.

An abligen Kirchen haben wir im Schleswigischen aufzuzählen: im Dänischen Wohl: Hagen (Slabbenhagen), Jellenbel, Gattorf, Sehestedt; in Schwansen: Kiesebye, Waabs, Siesebye, Schwanskirche; in Angeln: Borne, Cappel, Gelting; in der Lundsöft-Parde: Klippel, Quars, Berndrup. Die letztgenannte Kirche ging schon vor 1559 ein.

Für alle diese abligen Kirchen nun war keine geistliche Aufsicht angeordnet, und die Edelleute, welchen das Patronatrecht zustand, oder die dasselbe in Anspruch nahmen, schalteten ziemlich willkürlich mit Beziehung auf das Kirchenvermögen, mit Ein- und Absetzung der Prediger und in allem, was sonst die kirchlichen Angelegenheiten betraf, nur daß sie im Allgemeinen sich nach der Kirchenordnung zu richten hatten. So erlaubte sich z. B.asmus Rumohr auf Rödest, der nach dem Patronatrecht zu Cappel trachtete, mancherlei

Eigenmächtigkeiten. Das Domcapitel zu Schleswig war bisher im Besitze des Patronatrechts gewesen. Es geschah noch im Namen des Capitels, daß Asmus Numohr dem Kirchherrn Geerd, der wegen seiner Lehre und seines Lebens abgesetzt werden sollte, 1562 den Dienst aufkündigte, und es ward darauf Rochus von Hoven, bisheriger Prediger zu Waabs, vom Capitel für Cappeln präsentirt, ob seine Probepredigt dem Junker und der Gemeinde gefallen möchte. Da er angenommen wurde, erfolgte seine Einsetzung Ostern 1563, aber bald gerieth er in Streit mit dem Herrn von Rdest, welcher ihn ohne Weiteres absetzte, ihn aus dem Hause vertrieb, und seiner Unterthanen bei Hals, Leib und Gut verbot, ihn aufzunehmen, so daß er mit seiner Familie vier Tage unter freiem Himmel zubringen mußte. Der vertriebene Prediger bewirkte freilich ein Mandat bei dem Herzog wider Asmus Numohr, kam aber doch nicht wieder zu seinem Dienst. Der Edelmann setzte nun ohne Bewilligung des Capitels einen gewissen Andreas 1565 ein, der aber nachher von einem der Diener des Asmus Numohr erschlagen ward. —

In Holstein war dasselbe Verhältniß hinsichtlich der Kirchen die von Prälaten und Ritterschaft abhängig waren. Zu den Prälaten wurden gerechnet die drei Klöster zu Ikehoe, Uetersen und Breez. Das erstgenannte hatte Patronatrechte zu Ikehoe Heiligenstedten und Nordtorf, doch waren von diesen Kirchen die letztere der Propstei Rendsburg, die beiden andern der Propstei Münsterdorf angehörig. Eben so wenig hat das Kloster Uetersen sich der Aufsicht der landesherrlichen (damals noch Schauenburgischen) Hoheit über seine Kirchen Uetersen, Seester und Elmshorn entziehen können; das Kloster Breez hingegen mit den dazu gehörigen Kirchen zu Breez, Schönberg, Propsteierhagen, Elmshagen und Barkau die sämmtlich Lübschen Stifts gewesen waren, kam zu keiner Propstei Ueberhaupt löste in dem Lübschen Stift, welches in der Kirchenordnung von 1542 von der Aufsicht des Holsteinischen Propstei ausgenommen war, sich, so wie die Reformation zu Stande gekommen, alle bestehende Ordnung mehr auf, als in anderen Theilen des Landes, und somit erhielten auch die Patrone der hier ziemlich zahlreichen abligen Kirchen freiere Hand. Solcher abligen Kirchen aber waren folgende: Neuenkirchen im Lande Oldenburg, Hohenstein, Hansbühn, Blekenhof, Gilau, Schönwalde, Lensahn, Alten-Kremp, Sarau, Schlammersdorf. Was Prohnsdorf und Warde anbetrifft

so waren diese Kirchen, gleichwie Leezgen und Gniffau, vom Kloster Segeberg abhängig gewesen und wurden daher einseitig königlich.

Noch waren hin und wieder einige adlige Kirchen außerhalb des Bisthums, die in Gemäßheit der Kirchenordnung anfangs müssen unter dem Propsten im Holsterlande gestanden haben, aber gleichfalls der pröpstlichen Aufsicht sich entzogen, wie im eigentlichen Holstein: Flemlübe, Dovenau, Westensee, Habemarschen als zum Gute Panerau gehörig; im Stormarnschen: Stellau, Süllfeld.

Wie es mit diesen Patronatskirchen gestanden, z. B. hinsichtlich der Ordination neu angestellter Prediger und in anderen Dingen, darüber mangeln Nachrichten. Die Patrone haben wahrscheinlich nach Gutdünken gehandelt, auch mit der Verwaltung des Kirchenvermögens. Bei sehr wenigen Kirchen finden sich soweit hinreichende Kirchenrechnungsbücher, und es läßt sich daher nicht viel über jene Zeit ermitteln. Visitationen fanden bei den Patronatskirchen in diesem Zeitraum noch nicht Statt mit Ausnahme der wenigen, welche unter dem Münsterdorfschen Consistorium standen, und die Visitationen, wiewohl sie durch die Kirchenordnung jährlich zu halten verfügt waren, wurden wohl kaum regelmäßig vollführt. Wie es scheint, hat man das meiste auf den Zusammenkünften des Ralands abgemacht. Wie es dabei verhalten wurde, darüber sind wir im Wesentlichen unterrichtet durch die Constitutio consistorii Münsterdorpiensis von 1574⁽¹⁰⁾, mit einigen späteren Zusätzen. Es waren 14 eigentliche Ralandsherren, die ältesten Mitglieder; doch gehörten 17 Kirchen dazu, worunter Breitenberg eigentlich erst 1577 völlig aufgenommen wurde. Nur die Pastoren, nicht die Diaconen, waren Mitglieder des Ralands und Consistoriums. Montags und Dienstags nach Trinitatis wurden die regelmäßigen Zusammenkünfte gehalten, wobei noch Manches von den alten Sitten des Ralands beibehalten war. Am Montage gingen die Versammelten in Münsterdorf paarweise zur Kirche und setzten sich dort nach dem Range. Es ward eine Lateinische Collecte gesungen, der Propst hielt eine Lateinische Anrede, die der Senior gleichfalls Lateinisch beantwortete. Waren Novizen da, so wurden diese aufgenommen. Dann fragte der Propst, ob man Beschwerden vorzutragen habe, oder für besondere Fälle des Rathes bedürftig sei. Wenn das etwa Vorgebrachte

⁽¹⁰⁾ Schröder, a. a. O., II, S. 123 ff.

erlebigt worden, machte wieder eine Lateinische Collecte den Schluß. Man ging darauf nach dem Kalandshause zum Essen. Dienstag Morgen um 7 Uhr ward zur Kirche geläutet, wo auch der Königliche Statthalter und der Amtmann von Steinburg sich einzufinden pflegten. Es wurde nun wieder ein mit der Lateinischen Collecte eröffneter Gottesdienst gehalten, wobei der dem Amte nach jüngste Pastor eine Predigt hielt. Darauf mußten Alle, die nicht zum Consistorium gehörten, die Kirche verlassen, deren Thüren zugemacht wurden. Der Propst dankte nun dem Statthalter und Amtmann für ihre Gegenwart, theilte mit, was am vorigen Tage verhandelt worden und bat, die Ehesachen mit entscheiden zu helfen. Die Thüren wurden nun wieder geöffnet, die streitigen Parteien vorge lassen, Entscheidungen gegeben und die vom Amtschreiber verfaßten Urtheile öffentlich vorgelesen. 1565 hatte man besondere Ehesachen-Artikel abgefaßt⁽¹¹⁾, die zweimal jährlich in allen Kirchen des Consistorii verlesen wurden und bei den Entscheidungen zu Grunde lagen. Eine Lateinische Collecte beschloß die Sitzung. Nun begab man sich zum Schmause ins Kalandshaus, wo es hoch herging (wie die noch vorhandenen Rechnungen ausweisen). Man war noch im Besitz vieles Hausgeräths und sonstiger werthvoller Sachen. Unter anderen waren 14 Betten da für die übernachtenden Pastoren⁽¹²⁾. — Nicht nur für die Ehesachen war das Consistorium die Behörde, sondern auch Angelegenheiten der Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener standen zur Erkenntniß desselben, wovon sich Beispiele finden. Das Münsterdorfsche Consistorium fungirte zugleich als eine Synode für den demselben unterworfenen District und hatte in dieser Beziehung für die Einheit der Lehre zu sorgen und bezügliche Verfügungen zu erlassen. Die Zahl der Mitglieder des Kalands ist in späterer Zeit durch Hinzulegung von abligen Kirchen gestiegen auf 22. Um Mitglied zu werden, mußten die Pastoren vorher ein Jahr in der Propstei ihr Amt geführt haben. Bei ihrer Aufnahme hatten sie eine Abgabe zu entrichten und einen Eid zu leisten, gerichtet auf die Bewahrung der einheitlichen Lehre, untadelhaften Lebenswandel, Verschwiegenheit über die Synodalverhandlungen und nichtbegangene Simonie bei ihrer Amtserwerbung.

⁽¹¹⁾ Archiv II, 119 ff.

⁽¹²⁾ Ebenbaselst II, 130—132.

Der Umtreis der Wirksamkeit dieses Ralands war dadurch ein sehr bedeutender, daß derselbe als Ehegericht competent war für den gesammten königlichen Antheil von Holstein, wie nicht minder für die 13 Kirchspiele der späteren Propstei Segeberg, wo nachher ein eigenes Consistorium errichtet ward. Der Raland war gleichfalls theologisches Examinationscollegium für die Münsterdorfsche Propstei. Der Aebtissin des Klosters zu Ikehoe stand in einigen Beziehungen ein gewisses Hoheitsrecht über den Raland zu, welches in der katholischen Zeit seinen Ursprung hat, und damit zusammenhängt, daß die Ralle vom Kloster abhängig war. Es mußte deshalb immer die Zustimmung der Aebtissin des Klosters zu Ikehoe erhalten werden. Es ist vorgekommen, daß die Aebtissin ihre Gerechtsame überschritt, und der Raland dawider bei der Landesherrschaft Schutz fand. So verkaufte sie z. B. 1574 ein Grundstück, welches dem Raland gehörte; allein der König Friedrich II. erließ dagegen ein Inhibitorium. Die Kosten des Consistoriums wurden bestritten aus den Einkünften des früheren Münsterdorfer Ralands, welche Christian III. auch nach der Reformation dem Raland überlassen hatte.

Nachdem wir in dem Vorstehenden genügende Angaben über die Einrichtung der Propsteien gemacht zu haben glauben, wird es nöthig sein, den Geschäftskreis der Propstei übersichtlich zu schildern. Wir sind aber über die Stellung der Generalpropstei durch Berichte des Generalsuperintendenten Fabricius, über die Inspection und Administration der Kirchen im Herzogthum Schleswig erst in neuester Zeit genauer unterrichtet worden⁽¹⁸⁾. Es geht aus diesen archivalischen Quellen hervor, daß die Generalpropstei mit der Visitation und der Abnahme der Kirchenrechnung nichts zu thun, aber daß sie in wichtigeren Fällen Gutachten und Bedenken zu erstatten hatten. Fabricius sagt darüber in seinem Bericht wörtlich Folgendes: „Es haben, jedes Ohrtes, Praepositi speciales ihre jährlichen Visitations, wie auch bei begehender notdürftigkeit Consistoria gehalten, die Vocationes oder Berufung der Kirchendiener befördert und was sonst fürgefallen, erörtert und in Wichtigkeit gebracht. Ist etwas nöthiges fürgefallen, haben sie solches an den Generalem Praepositum oder Superintendentem gelangen lassen, welcher denn bei

⁽¹⁸⁾ Diese Berichte von Fabricius sind von Professor Asmussen (damals Seminar-director in Segeberg) abschriftlich an Pastor Lau für seine Reformationsgeschichte mitgetheilt und in dieser wiederholt dankbar benützt worden.

J. F. G. sich gnädigen Befehls erholet, wie denn solches Wochentlich, ja oft täglich geschehen muß“. Von den Pröpsten im Gottorfischen Landestheile äußert er sich speciell unter Anderm dahin: „ohne Hinderung des Superintendenten wie vorhin jedes Ortes ihre Inspection, Visitation, Kirchenrechenschaft, ihre Consistoria in den dazu gehörigen Sachen gehabt und richtig ohne Jemandes Hinderung und Klage gehalten. Wie auch vermöge der hohen landesfürstlichen Obrigkeit den Landen, Städten respective gegebene Rechte, gedruckte Polizeiverordnung und andere Statuten freigegeben wird, Caland, Convent und Consistoria, wann es die Noth gefordert, zu halten, in Sachen zu erkennen, doch *salva appellatione*“.

Ein Hauptgeschäft der Generalpröpste war die Generalvisitation, deren Haltung aber zu bestimmten Zeiten noch nicht angeordnet war, sondern nach den obwaltenden Umständen sich richtete. Sie hatten ferner die Anzeige der zu haltenden Buß- und Bettage, und zwar mit Angabe des Textes, über den gepredigt werden sollte, und mit hinzugefügter Disposition. Dieselben waren im Gottorfischen zugleich Mitglieder des Schleswiger Domcapitels, welches die Jurisdiction in Ehesachen hatte. Zu den Geschäften der Generalpröpste gehörte ferner das Examen und die Ordination der Geistlichen, und sie hielten, wenn es nöthig schien, Zusammenkünfte der Pröpste und Prediger. Die Entwicklung dieser Verhältnisse nahm in Holstein einen etwas verschiedenen Gang, wie schon aus dem Obigen hervorleuchtet, und auf die Gerichtsbarkeit in Ehesachen werden wir später noch wieder zurückkommen.

Dagegen ein Hauptgeschäft der Pröpste in den Amtsdistricten war die jährliche Visitation mit der Aufnahme der Kirchenrechnung. In Holstein jedoch waren jährliche Visitationen noch nicht die Regel. Den Pröpsten wurden als weltliche Beamte zur Besorgung der obliegenden Geschäfte und Wahrnehmung der Rechte der Kirchenhoheit, die durch die Reformation der Landesherrschaft zugefallen war, die Amtmänner beigeordnet⁽¹⁴⁾. In dieser Einrichtung hat der Anfang der Kirchenvisitationen und der Unterconsistorien in unserm Lande gelegen. Die Bestellungen der Pröpste dienen schon schon dafür zum Beweis.

Bei der Visitation des Propsten, an welcher der weltliche

(14) Falk, Handb. d. S. H. Rechts, III, 1, S. 194 ff.

Beamte Theil nahm, wurde nicht allein die Kirchenrechnung aufgenommen, sondern auch das Leben und die Lehre der Geistlichen und Schullehrer untersucht, etwaige Differenzen zwischen den Predigern und Gemeinden ausgeglichen, die Kirchengebäude besichtigt, hinsichtlich der Kirchengelüste das Nöthige angeordnet. Daneben kam das kirchliche Leben der Gemeinde zur Sprache, in welcher Beziehung den Eidgeschworenen über die offenbaren Sünder, die ein ärgerliches Leben führten, und über die Beobachtung der Sabbathgesetze bestimmte Fragen gestellt wurden. Im Amte Hadersleben pflegte der Propst bei seiner Visitation, bei welcher der Prediger des Ortes über einen freien Text einen kurzen Sermon zu halten hatte, drei oder vier Prediger des Amtes als Zeugen mitzubringen⁽¹⁵⁾. Der Propst hatte ferner bei der Wahl der Prediger eine bestimmte Thätigkeit und mit den Gewählten ein Colloquium zu halten⁽¹⁶⁾. Wie es scheint, stand auch schon in dieser Periode dem Propsten das Recht der Introduction der Prediger zu. Auch pflegten die Präpste mit sämmtlichen Predigern der Propstei jährlich ein paar Mal sich auf einem Convente zu versammeln. Sie hatten ferner die Pflicht, für die Wittve und Kinder eines verstorbenen Predigers möglichst Sorge zu tragen. Mit dem Amtmann zusammen hatte der Propst die geistliche Gerichtsbarkeit in den Sachen, welche die Kirche und Prediger betrafen, wie auch einen gewissen Antheil an der Jurisdiction über die Ehesachen. Die eigentliche Visitation wurde zunächst als dem Propsten zustehend angesehen.

IX.

Schicksale der Prälaten, Stifter und Klöster nach der Reformation.

Von der Reformation wurden ganz besonders die Prälaten und die geistlichen Stiftungen berührt, welche die eigentlichen Stützpunkte des alten Kirchenwesens abgegeben hatten, und gegen welche daher am meisten die reformatorischen Bestrebungen gerichtet waren.

⁽¹⁵⁾ In Rhode, Saml. S. 151 ff. Bericht des Propsten Agricola.

⁽¹⁶⁾ Vgl. Heimreich, Nordf. Chronik S. 261.

Gerade in den höheren Regionen der Geistlichkeit hatten die Mißbräuche sich gehäuft, welche abzustellen man bemüht war, gerade hier hatte die Verweltlichung der Kirche am meisten um sich gegriffen; von hier aus erfolgte auch der meiste Widerstand, und so konnten diese Stiftungen, die ohnehin größtentheils von ihrer ursprünglichen Bestimmung sich weit entfernt hatten, fortan nicht mehr, wenigstens in ihrer damaligen Weise nicht mehr bestehen. Bei Erzählung des Verlaufs, den die Reformation nahm, ist bereits bemerkt, welche Stellung die höhere Geistlichkeit und die Klöster dabei einnahmen, und zum Theil erwähnt, wie es ihnen erging. Es wird aber nicht unbienlich sein, hier in einem eigenen Capitel ihre durch die Reformation herbeigeführten Schicksale zusammen zu stellen, die Veränderungen, welche sie erlitten, anzugeben, namentlich auch nachzuweisen, was aus dem großen Grundbesitz wurde, den sie erworben hatten, und durch welchen sie, abgesehen von ihrem sonstigen Einflusse, so bedeutend waren; dabei denn auch um des Zusammenhanges willen hier gleich über diesen Zeitraum hinaus, wo es nöthig, ihre Geschichte fortzuführen; doch erreichten schon in diesem Zeitraume die allermeisten völlig ihre Endschafft.

Die geistliche Aufsicht über die in Betracht kommenden Lande war, wie bereits im ersten Theil dieses Werks dargestellt ist, unter die Bischöfe von Ripen, Odensee, Schleswig, Lübeck und den Erzbischof von Bremen vertheilt, und es kamen dabei noch insbesondere die Domcapitel zu Ripen, Schleswig, Lübeck und Hamburg mit ihren Prälaten, welche die geistliche Jurisdiction ausübten, in Betracht, während ein specieller Einfluß des S. Knuds-Klosters in Odensee, das dort die Stelle eines Capitels vertrat, nicht nachzuweisen ist, so wenig als an der geistlichen Aufsicht die Collegiatstifte zu Hadersleben und Gutin eigentlichen Antheil hatten, deren wir indessen am füglichsten hier gleich mit erwähnen können.

Es ist oben von uns erzählt worden, wie 1536 durch Gefangennehmung sämmtlicher Bischöfe des Königreichs Dänemark die bischöfliche Macht nach alter Weise dort ihre Endschafft erreichte, und dies war denn von Einfluß auch auf diejenigen Theile des Herzogthums Schleswig, die den Sprengeln von Ripen und Odensee angehört hatten, wiewohl schon vor 1536 hier die bischöfliche Gewalt erloschen und eine anderweitige kirchliche Aufsicht angeordnet war. Doch kehrten in der Folge jene Landesanthelle größtentheils

unter die Aufsicht der lutherischen Superintendenten zurück, welche als Nachfolger jener Bischöfe eingesetzt wurden, und für welche bald wiederum der alte Bischofsname gebräuchlich wurde. Der Grundbesitz aber, auf welchen jene alten Bisthümer fundirt waren, fiel der Krone zu. Dies war namentlich auch der Fall mit dem nicht unbeträchtlichen Besitztum, welches der bischöfliche Stuhl zu Ripen im Umfange des Herzogthums Schleswig gehabt hatte. Auf dem Schlosse Mägeltondern pflegte der Bischof einen Amtmann zu halten; 1539 hatte noch Detlev von Ahlesfeldt dasselbe inne, aber nicht mehr von des Bischofs, sondern von des Königs Hand, und noch 1543 war die Verbindung mit dem Herzogthum nicht aufgelöst, denn im Pflugschazregister dieses Jahres steht Detlev von Ahlesfeldt „tho Groten-Tondern“ noch mit 105 Lansten aufgeführt. 1545 erhielt er es pfandweise vom Könige für 16000 Mark, und hatte es im Besitz, bis er 1562 von Niels Lange ausgelöst wurde. Darauf besaßen es die Ranzaus, ohne Zweifel auch pfandweise, bis 1661, 5. September, der König Mägeltondern an den Stiftsamtmann Hans Schack zu Ripen verkaufte und es 1671 zu einer Graffschaft Schackenburg erhob. Troppburg hatte 1532 Wulf Pogwisch auf Buchhagen vom Bischof als Lehn erhalten und besaß es noch 1550. Darauf waren hier noch verschiedene Königl. Lehnsleute, bis 1570 Peter Ranzau zu Ahrensburg tauschweise Troppburg vom König gegen Wandrup an der Königsau eigenthümlich erwarb, und seitdem ist es ein abliges Gut gewesen.

Das Domcapitel zu Ripen, welches auch im Bezirk des Herzogthums Schleswig begütert war, blieb vor der Hand noch in seinem Bestande, indessen freilich in anderer Weise als bisher. Das Capitel behielt seine Güter und Einkünfte; die Prälaturen und Canonicate aber wurden dazu benützt, um Männern, die in andern Aemtern standen, einen Zuschuß zu ihrer Besoldung zu gewähren, oder solchen, die sich auf irgend eine Weise verdient gemacht hatten oder in Gunst standen, ein gewisses Einkommen zu verschaffen. So verließ Christian III. 1545 dem jedesmaligen Stadtarzt zu Ripen ein Canonicat. Mitunter wurden Prediger, Secretaire, Hofbediente, auch wohl Wittwen damit begnadigt. So findet sich 1662, wo das Capitel noch bestand, unter andern als Inhaberin eines der zehn Canonicate Margaretha beati Doct. Erics Monradi vidua. Auch die Prälaturen dauerten noch fort.

1526 hatte Frierberich I. zum Archidiaconat einen Kanzler Nicolaus Börzen präsentirt, und der Bischof Iver Munk denselben noch confirmirt. Die folgenden Archidiaconi übergehen wir. Später ward das Archidiaconat mit dem Bischofsamte vereinigt, so daß die Bischöfe beständig Archidiaconen sein sollten, woraus noch verschiedene Verhältnisse hinsichtlich der Abnahme der Kirchenrechnungen in einem Theil von Lörning-Kehn ihre Erklärung finden. — Mit dem Cantorat, von welchem gleichfalls eine Anzahl Kirchen in Lörning-Kehn abhängig war, ging es ähnlich. Es ward nach Abgang des Cantors Börzen Petersen 1554 vom Könige dem Reichskanzler Anton Brydste verliehen. 1662 war es vacant und scheint nicht wieder besetzt worden zu sein, denn die Einkünfte, welche das Cantorat von den Kirchen in der Frös- und Kalslund-Herde für die Kirchenrechnungen hatte, wurden 1665 der Kathedralkirche beigelegt als Vergütung für abgetretene Ländereien und Lanstengüter, und dem Doctor der Medicin zu Ripen von Kalslund, Hjortlund und Farstrup, dem Pastor der Domkirche von Hygom, Rødding und Strafve, und endlich dem Rector der Theologie durch einen Gnadenbrief Christians V. vom 2. Juni 1672 von Fohl, Lintrup, Hjerting und Linnet ein Gehalt angewiesen. Das ganze Capitel ging nun allmähig, sowie die Inhaber der Canonicate ausstarben, ein⁽¹⁾. Die im Herzogthum belegenen Capitelsgüter, für welche noch 1543 zum Landregister contribuirt wurde, blieben bis 1735 noch dingpflichtig zu den Herden, worin sie belegen waren, wurden damals aber zum „Ribe Virk“ gelegt und auch hinsichtlich der Jurisdiction vom Herzogthum gänzlich abgesondert.

Mit dem Bisthum Schleswig hatte es ein etwas andere Bewandniß, und es war wohl nicht allein dem gemäßigten Verhalten des Bischofs Gottschall von Ahlesfeldt zuzuschreiben, daß dieses Bisthum nicht das gleiche Schicksal wie die des Königreichs 1536 hatte. In der Privilegienbestätigung für die Landstände, als diese 1533 Herzog Christian und seinen unmlündigen Brüdern huldigten, ausgestellt am Sonntage Trinitatis⁽²⁾, war enthalten, daß der Herzog sammt seinen Brüdern die beiden Bisthümer Schleswig und

(¹) Ueber das Capitel zu Ripen finden sich ausführlichere Nachrichten in Terpager, Rip. Cimbr.

(²) Christiani, Neuere Gesch. der Herzogth. II, 61—63.

Lübeck mit ihren Capiteln, als die vornehmsten Lehnen des Landes, das eine vom Reiche Dänemark, das andere von dem Römischen Reiche abhängig, an deren Herrlichkeit, Lehnwahrheit und Aufrechterhaltung dem Landesherrn und dem Adel ungemein viel gelegen, bei ihren alten Freiheiten bis auf eine allgemeine Reformation des Römischen Reichs und des Reichs Dänemark lassen wolle. Wie Gottschalk von Ahlefeldt bereits 1526, als er vom Deutschen Reiche wegen gewisser ihm zugemutheter Leistungen in Anspruch genommen war, in einem an das Kammergericht erlassenen Schreiben es nachgewiesen hatte, daß sein Bisthum, außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs gelegen, seine Regalien nicht vom Deutschen Reiche, sondern von den Königen von Dänemark erhalten habe^(*): so suchte er nun auch 1533, als die Dänische Königswahl zur Verhandlung stand, sich der näheren Verbindung mit dem Königreiche zu erwehren^(*). Er schrieb an den Reichsrath, es möge sein Ausbleiben bei dem Reichstage, zu dem er entboten war, entschuldigt werden. Er habe alle Hochachtung gegen den Reichsrath und erkenne den Erzbischof von Lund als seinen Metropolitan an, könne aber bei der Königswahl keinen der Prinzen begünstigen, ohne zugleich die anderen zu beleidigen, und sich nicht der Ungnade seiner Landesherrschaft aussetzen. An den Erzbischof von Lund schrieb er und trug die Bitte vor, mit dem Hulbigungseide verschont zu werden, der den Königen geleistet zu werden pflegte. Dagegen unterzeichnete er selbigen Jahres am 5. December die bekannte Union der Herzogthümer mit dem Königreiche. Er blieb freilich der katholischen Lehre zugehörig, widersetzte sich aber der Reformation nicht, und zog sich persönlich immer mehr zurück, bis er am 25. Januar 1541 auf seinem Gute Bollingstedt mit Tode abging. Nun kam es zu dem oben erwähnten Vergleich mit dem Domcapitel, und Tilemann von Hussen ward zum ersten evangelischen Bischof erwählt und ihm ein Gehalt von 900 Mark angewiesen, während das Capitel im Uebrigen im Besitze und in der Verwaltung der Stiftsgüter blieb, namentlich auch das Recht behielt, einen Amtmann auf das Haus Schwabstedt zu setzen. Dieses Schloß Schwabstedt mit den davon abhängigen Vogteien,

(*) Christiani, a. a. O. II, 20—22. Fald, Handb. d. S. S. Rechts III, 2 S. 676.

(*) Christiani, S. 64.

die reichlich 260 Pflüge ausmachten, war es eigentlich, um welches als um das Bisthum Schleswig es sich fortan handelte, nachdem 1544 die Landestheilung eingetreten war, bei welcher man schon darauf bedacht gewesen, den jüngsten der fürstlichen Brüder, Friederich, mit geistlichen Pfründen zu versorgen. Es war damals schon dahin gekommen, die Bisthümer, wenn man gleich den Namen derselben beibehielt, als Fürstenthümer zu betrachten; ihrem Wesen nach nicht erbliche, sondern Wahlfürstenthümer, die überaus passend dazu erschienen, um die jüngeren Prinzen standesmäßig zu versorgen. Man that hiermit einen Rückschritt, wiederum in das alte Wesen hinein. Das geistliche Bisthum, wie es allerdings durch die Kirchenordnung bestimmt war, trat nun mehr zurück, und als in Folge der Landestheilung jeder der drei Landesherrn in seinem Antheil als oberster Bischof (summus episcopus) kirchliche Anordnungen traf, war in der That für den geistlichen Bischof kein Raum mehr. Tilemann von Hussen predigte in der Domkirche und legte die biblischen Bücher aus. Bei Auslegung des Psalters ereilte ihn der Tod den 14. Mai 1551. Es war aber schon 1549, als Prinz Friederich 20 Jahre erreicht hatte, so gemacht worden, daß er mit Bewilligung des Bischofs Tilemann und des Capitels ersterem als Coadjutor zugesellt war, natürlich ohne daß seinerseits dabei ein Eintreten in den geistlichen Stand beabsichtigt ward oder Statt fand; es handelte sich, wie gesagt, nur um die Versorgung. 17. 9 Sonnabends nach Oculi stellte er die Versicherung an das Capitel, dasselbe in seinen Freiheiten nicht zu beeinträchtigen, in bündigster Form aus, nahm das Bisthum von der Krone Dänemark zu Lehn, reservirte aber den Herzögen ihre Gerechtfame daran, und damit war Alles geschehen, was nothwendig erschien. Schon 1543 und 1544 waren Verhandlungen gepflogen, ihm dem damals erst 14- bis 15jährigen zur Coadjutor in dem freilich weit ansehnlicheren Erzstift Bremen zu verhelfen. Inzwischen erhielt er 1551, bald nachdem er nach Tilemann von Hussens Tode in das Schleswiger Bisthum eingerückt war, welches dadurch geschah, daß das Capitel ihn auf das bischöfliche Schloß Schwabstedt führte, auf gleiche Weise auch das Bisthum Hildesheim, welches durch Todesfall erledigt war. Seine Lebenszeit war eben kurz zugemessen. Er litt an der Auszehrung und starb zu Kiel 1556, 27. October, etwa 27 Jahre alt. Als sein Ende nahe schien, war sein Bruder, der regierende Herzog Adolph

von Gottorf, darauf bedacht, sich des Bisthums zu versichern, und bewog den Dahinschwindenden, ihn als Coadjutor anzunehmen, erlangte auch des Domcapitels Genehmigung unter für das Capitel sehr vortheilhaften und dasselbe sichernden Bedingungen. Namentlich verpflichtete er sich, diese ohne Vorwissen des Königs, des Herzogs Johann und der Stände vorgenommene Wahl bei diesen zu entschuldigen und zu vertreten⁽⁵⁾. Es war leicht vorauszusehen, daß es dabei Schwierigkeiten geben würde. Gegen seinen Bruder Johann erklärte sich Adolph bereits 1556, daß er auf die Ausübung der bischöflichen Rechte in dessen Landesantheil verzichte, Königlicherseits aber ward protestirt, und erst 1563 gab König Friederich II. seine Zustimmung zur Wahl des Herzogs Adolph. Dieser aber hatte noch weitere Pläne. Er wollte seinem Hause gerne das Bisthum sichern, und brachte es dahin, daß 1569 sein ältester Sohn Friederich zum Nachfolger im Bisthum postulirt wurde; allein nach Herzog Adolphs Tode 1586 nahm der König das Bisthum in Besitz, und zwar mit Genehmigung des Capitel, mit welchem Adolph sehr zerfallen gewesen war. Der bekannte Kanzler Adam Traginer hatte im Interesse seines Herzogs dem Capitel ganz außerordentliche Widernärtigkeiten bereitet⁽⁶⁾. Dem Amtmann zu Schwabstedt Otto von Qualen wurde das Schloß abgefordert, es ward dem Könige übergeben und Claus von Ahlesfeldt zu Gelting als Amtmann bestellt. Dawider erfolgten Protestationen des Gottorfer Hofes, allein factisch blieben Schwabstedt und die Stiftsgüter 72 Jahre hindurch in königlichen Händen. Während dieser Zeit belehnte Christian IV. seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Ulrich, mit dem Bisthum Schleswig 1602, und dieser hatte dasselbe bis zu seinem Tode 1624, worauf es wieder unter die Krone gezogen ward. Von einem Bischöfe war fortan nicht mehr die Rede. Im Rothschilber Friede mußte 1658 der König dem Herzoge das Amt Schwabstedt nebst der Hälfte des Domcapitel abtreten. Auf die vielen Streitigkeiten wegen des Stifts Schleswig weiter einzugehen, auch die Ansprüche, welche wiederum das Deutsche Reich erhob, um das Stift zur Steuer

⁽⁵⁾ Der Inhalt dieses Reverses bei Sachmann I, 472—474. Zu vergleichen die Urkunden bei Westphalen IV, 3171—3173; Cypr. annal. 447; Christiani, Neuere Gesch. II, 278 ff.

⁽⁶⁾ Moller, Cimbr. Lit. T. II, p. 895 ff., vgl. Lau, Reformationsgesch. S. 418 ff.

zu ziehen (1557—1587), und die daraus erwachsenen Verhandlungen näher zu erörtern, möchte hier nicht am Platze sein; es gehört dies Alles mehr der politischen als der Kirchengeschichte an, und es handelte sich immer nur um ein kleines Fürstenthum, das bloß den Namen eines Bisthums noch führte, dann aber auch diesen verlor und zu einem Amte herabsank, zuletzt mit seinem Ueberrest zu einer Vogtei des Amtes Husum, als 1701 die Auflösung des Amtes erfolgte.

Wie man dem Domcapitel zu Schleswig eine veränderte und allerdings recht nuzbare Einrichtung gab, welche durch die Kirchenordnung bestätigt ward, ist erwähnt. Aber die Landestheilung 1544 richtete auch diese Einrichtung zu Grunde, und als das Capitel nun das nicht sein konnte, wozu es bestimmt worden war, mußte es allgemach seinem Ende entgegengehen⁽¹⁾. Der Einfluß des Capitels hörte immer mehr auf. Nur für den Gottorfer Antheil blieb es noch Consistorium bis 1595. Die Hohe Schule, welche besonders der Fürsorge des Capitels anempfohlen war, konnte nicht recht zu Stande kommen; erst später theilten mit einigem Erfolge sich einige Mitglieder des Capitels⁽²⁾ an diesem Pädagogium. Der Revers, den Herzog Adolph dem Capitel gegeben hatte, um zum Bisthum zu gelangen, ward nicht gehalten, ward vielmehr, nachdem es zu bedeutenden Mißthelligkeiten gekommen, gänzlich vernichtet. Der Herzog hatte seinem Hofprediger Volquard Jonä und ein paar anderen Geistlichen 1557 eine allgemeine Visitation seiner Kirche aufgetragen, und dies gab die erste Veranlassung zum Streit mit den Domherren, die darin einen Eingriff in ihre Gerechtsame sahen. Dem Volquard Jonä ward das Leben so sauer gemacht, daß er sich vom Hofe wegsehnte, auch wirklich als Pastor nach Garbing zog. In seinen Briefen beschwert er sich besonders über den Rector M. Cäso Eminga, den Archidiaconus Hieronymus Cypräus oder Kupferschmidt und den Domherrn Conrad Hochgreve. Der Hofprediger verfuhr auch nicht säuberlich mit ihnen. In einem seiner Briefe nennt er sie: „Epicuri de grege porcos“. Es ging

(1) Wir beziehen uns hier auf die Abhandlung von Jensen: „Zur Geschichte des Schlesw. Domcapitels besonders nach der Reformation“ in *Vb. II. des Archivs f. St. u. L.-Gesch.* S. 451—508.

(2) Sach, *Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig während des XVI. Jahrhunderts.* (Schleswig 1873.)

so weit, daß der Hofprediger dem Dompastor M. Johannes Lucht in der Kirche eine Dyrseige gab. Inzwischen hatte der Herzog 1562 Dr. Paul von Eitzen als Oberhofprediger berufen und ihn zu seinem Superintendenten bestellt. Er wurde als Suffragan- oder Weihbischof des Herzogs, der zugleich Bischof war, dargestellt, empfing die 900 Mark Gehalt, die früher der Bischof Tilemann von Hussen bezogen hatte. Nun mußte er aber dem Capitel einen Eid leisten^(*); ehe er aber vom Capitel angenommen ward, stieg die Erbitterung aufs Höchste. Die Einrichtung des Pädagogiums, das unter Eitzen's Leitung auf Befehl des Herzogs ins Leben treten sollte, und woran die Domherren nach der Kirchenordnung mitzuwirken hatten, war ihnen nicht genehm. Nachdem einige der Domherren verhaftet waren, mußten sie harte Bedingungen eingehen, und der Herzog setzte seinen Willen durch. Am 30. September 1565 kam es endlich zu einer Ausöhnung und gegenseitigen Erklärung aller beim Streit Betheiligten, auch die Dyrseige mußte vergeben werden, und 1567 ward das Gymnasium eröffnet, an welchem einige der Canonici Lehrerstellen übernahmen; doch hatte es damit keinen rechten Fortgang. Man fing auch schon an, Mitglieder in das Capitel aufzunehmen, die von keinem Nutzen weder an der Schule noch im Consistorium sein konnten. 1564 ward der damals erst siebenjährige Sohn des Statthalters Friederich Ranzau Canonicus; ihm wurde sogar 1573 das Archidiaconat übertragen. 1569 erhielt der erst im vorigen Jahre geborene Prinz des Herzogs Adolph, Friederich, schon ein Canonicat und ward nun bald zum Bischof postulirt. Man sieht, wie die Domherrenstellen damals schon als bloße Pfründen betrachtet wurden. Dies ergibt sich auch aus einer Uebersicht des Personals des Capitels zu der Zeit, als der König nach Herzog Adolph's Tode das Bisthum 1586 einzog. Wir wollen hier einige Personalien anführen. 1. Friedrich Ranzau war Archidiaconus und hatte auch ein Canonicat. Letzteres verwaltete für ihn der Rector M. Hilbebrand Eminga (des vorhingedachten Caso Eminga Sohn), der seit 1582 die Anwartschaft auf dieses Canonicat hatte; das Archidiaconat versah aber für ihn als Vice-Archidiaconus M. Erasmus Heitmann, zugleich Archidiaconus zu Ripen, der als königlicher Diener bereits 1564 recommandirt war, und den das Capitel 1574

(*) Muhlins, De ref. p. 183.

als Vice-Archidiaconus angenommen hatte, auch nachdem Frieberich Ranzau 1587 in Frankreich gestorben war, wirklicher Archidiaconus wurde und bis 1603, den 14. April, lebte. 2. Michael Stanhusius, an der Schule angestellt, war Cantor des Capitels. 3. Paul Kupferschmidt oder Cypräus, Doctor der Rechte, der berühmte Gelehrte. 4. M. Bartholomäus Embs, Hofprediger, war Lector capituli. 5. Berend Soltaw, fürstlicher Kammermeister. 6. Johann Kulmann, fürstlicher Kammersecretair, Notarius capituli. 7. Dr. Paul von Eitzen, Generalsuperintendent; 8. dessen Sohn, der jüngere Paul von Eitzen. — 1595 wurden dem Capitel auch die Ehesachen abgenommen, so daß es aufhörte, Consistorium zu sein. Nach der Zeit finden sich als Canonici meistens königliche, doch auch einige fürstliche Hofbediente; die Canonicate waren bloße Pfründen, und das Domcapitel hatte allein noch Einfluß als Landstand und als Corporation, die über zahlreiche Untergehörige zu gebieten hatte. Vermöge des Rothschilber Friedens 1658 trat eine Theilung des Capitels zwischen dem Könige und dem Herzoge ein. Der König säcularisirte sofort die ihm zugefallenen vier Präbenden; der Herzog behielt die Präbenden bei, bis die Inhaber ausstarben. Der Letzte war Johann Heinrich Kielmann von Kielmannsegge, der noch um 1680 die Rechte der Canonici ausgeübt hat und 1686 mit Tode abgegangen ist. Man schritt 1660 zur Theilung der Domcapitelsgüter. Das Domcapitelssamt bestand noch bis 1777, da es gänzlich aufgehoben ward, und die 330 Pflüge, welche noch dazu gehörten, den Aemtern, worin sie belegen, incorporirt wurden. Es ist nur noch der Name „Domcapitelshufen“ in diesen Aemtern übrig geblieben.

Das Collegiatstift oder Domcapitel zu Habersleben erreichte bald nach der Reformation sein Ende. Da in dortiger Stadt frühzeitig die Reformation durch Herzog Christians Bemühung durchgeführt ward, so hörte des Capitels Wirksamkeit und Einfluß auf. Der Prälat mußte abtreten, und es handelte sich eigentlich auch hier fortan nur um die Einkünfte der Domherren. In dem Vergleich mit dem Schleswiger Capitel 1541 wurde über das Haberslebener, welches als eine Tochter von jenem betrachtet ward, bestimmt, daß die Güter der Haberslebener Domherren, die noch lebten und zu vergeben wären, nach Abgang der damaligen Inhaber zur Errichtung einer Gelehrtenschule und eines theologischen Rectorates ver-

wendet werden sollten⁽¹⁰⁾. Ein Theil der Domcapitelsgüter mit einigen Kirchenländereien mehr wurde dem von Herzog Johann 1569 gestifteten Hospital beigelegt. Die Fundationsurkunde⁽¹¹⁾ zählt die Bestizungen auf, die ansehnlich sind, und 33 Pflüge betragen. Es wurden zwei Vorsteher und ein Armenvogt bestellt. Die Verpflegung im Hospital war nicht karglich; davon zeugt ein vorhandener alter Speisezettel.

Bevor wir weiter fortschreiten, ist hervorzuheben, daß bereits ein Jahr vor Erlaß der Kirchenordnung zwei Pastoren als Commissare an die Stifter und Klöster im Lande abgesandt wurden, um den Uebertritt zur neuen Lehre und Liturgie unbedingt zu fordern. Die beiden Commissare, welche Christian III. dazu abordnete, waren die Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Rendsburg, und den von ihnen 1541 erstatteten Bericht haben wir nach der Urschrift angefügt⁽¹²⁾. Derselbe, in hochdeutscher Sprache abgefaßt, berichtet darüber, wie sämtliche Klöster und Prälaten, mit Ausnahme des Klosters Uetersen und des Bischofs von Lübeck, sich dem königlichen Befehl demüthig unterworfen hätten, so daß sie die papistische Lehre und Liturgie gänzlich fallen lassen und abstellen würden. Das Nonnenkloster zu Uetersen verweigerte hingegen eine Erklärung mit Beziehung auf die Schauenburgische Landesherrschaft, unter welcher das Kloster gelegen sei, und der Landdrost zu Pinneberg Hans Werner fand sich ein und gab einen gleichen Bescheid ab, auf die Landeshoheit der Schauenburgischen Grafen sich berufend; er sprach dabei die Hoffnung aus, der König werde das Kloster ungestört bei seinen alten Gerechtferten und mit diesen neuen Dingen unbeschwert lassen. Er werde darüber an seinen Landesherrn Bericht erstatten. Der Bischof Balthasar (Ranzau) ließ sich auf Verhandlungen nicht ein, indem er sich darauf bezog, daß zuvörderst ein gemeiner Landtag gehalten werden sollte. Dabei empfing er die Herren Commissare mit aller Ehren, lud sie bei sich zu Tische ein und ließ sie in seiner Equipage weiter befördern.

⁽¹⁰⁾ Radmann, Einl. I, 412. Chr. Jessen (Corrector), Vorgesichte t r latin. Schule in Habersleben. (1867.)

⁽¹¹⁾ Rhode, Saml. p. 134—137. Lautrup, Chronik von Habersleben. S. 97 ff.

⁽¹²⁾ Urkundl. Beil.

Die Kirchenordnung, welche in dem nächstfolgenden Jahre erschien, gestattete vorläufig den ruhigen Fortbestand der begüterten Klöster, jedoch wurde der Austritt aus denselben ganz freigegeben, indem die Reformatoren die Unwiderrufflichkeit der Klostergelübde verworfen hatten. Die Bettelklöster wurden jedoch verboten, auch hatten die Mönche und Nonnen in denselben bereits seit mehr als einem Jahrzehnt ihre Klöster räumen müssen. Wir erinnern daran, daß die Reformatoren⁽¹³⁾ die klösterlichen Institute nicht an und für sich für unzulässig hielten, sondern nur die Unwiderrufflichkeit der Gelübde. In der Bestätigung der Landesprivilegien von 1533 werden die begüterten Klöster als „Weltklöster“ bezeichnet, d. h. die fundirten, mit Feldern, mit Ländereien ansässig. Dieser Ausdruck ist in älteren Urkunden nicht eben häufig, kommt aber doch in früheren Documenten unseres Landes mitunter vor⁽¹⁴⁾. Diese sogenannten Feldklöster sollten bestehen bleiben, jedes Kloster aber einen gehörig besoldeten Prediger haben, der die Heilige Schrift erkläre, regelmäßig predige, den Katechismus lehre. Die Mönche, welche im Kloster bleiben wollten, sollten ihrem Obersten gehorsam sein und dem neuen Gottesdienste fleißig beiwohnen, denjenigen von denselben, welche aus der Anstalt austreten wollten, sollte dies nicht verweigert werden, vielmehr entspreche es der Billigkeit, wenn diese armen Leute bei dem Auszuge eine Kleidung und eine angemessene Summe Geldes erhielten.

Nachdem aber diese Mönchsklöster 1544 durch die Landes- theilung den drei Landesherren zugetheilt waren, erfolgte allmählig die Säkularisation derselben, jedoch erst nach längeren Zwischen- räumen, so wie die Mönche ausstarben. Unsere folgenden An- gaben werden darüber genügende Auskunft geben.

Wir wenden uns also zuerst zu dem Bisthum und Capitel zu Lübeck, welches als weltliche Pfründe noch bis zum Jahre 1803 bestand. Es ist vorhin erzählt, wie, nachdem in Lübeck die Refor- mation zu Stande gekommen war, die Lübecker beim Ausbruch der

⁽¹³⁾ Vgl. die Augsb. Confession in dem Artikel: de votis monachorum.

⁽¹⁴⁾ Es ist ein auffallender Irrthum Falds (N. Staatsb. Mag. IV, S. 535. Handb. d. S. G. R. III, S. 720), wenn er die Benennung „Weltklöster“ für einen Schreibfehler hält und meint, es müsse „Bettelklöster“ gelesen werden. Allein es ist unabweisbar, daß unter jenen Weltklöstern gerade die begüterten Klöster und begüterten Stifter verstanden sind im Gegensatz der Bettelklöster, welche aufgehoben oder umgestaltet waren.

sogenannten Grafenfehde Gutin überfielen, welches indessen wenige Tage nachher von Herzog Christian eingenommen und im Besitze behalten ward; wie Bischof und Domherren nach Hamburg entflohen waren; in welcher Verdrängniß das Stift sich befand und in Gefahr seiner Güter verlustig zu gehen, dennoch aber durch Leistung der Schätzungen das Capitel sich noch rettete. Nachdem Bischof Heinrich Voßholt am 25. März 1535 zu Hamburg mit Tode abgegangen war, sicherte sich das Stift durch die Wahl des Dr. Detlev Reventlow zum Bischof auch den Fortbestand des Bisthums mit seiner weltlichen Ausstattung. Freilich bekam es nun einen neulich lutherisch gewordenen Bischof, der auch sogleich die Reformation im weltlichen Gebiet des Bisthums durchführte. Unter solchen Umständen war an eine fernere geistliche Jurisdiction über die der Holsteinischen Landeshoheit unterworfenen Kirchen nicht zu denken. Bischof Detlev lebte indessen nur bis zum folgenden Jahre 1536. Es ward nun Balthasar Ranzau, Dompropst zu Schleswig, König Christians III. Rath, 1536 zum Bischof erwählt, gewiß nicht ohne Einfluß des Königs. Er hatte das Unglück, von Martin von Waldenfels, einem Edelmann aus der Mark Brandenburg und Widersacher des Königs, 1545, 7. August, auf seinem Hofe Kaltenhof überfallen und gefangen weggeführt zu werden, blieb auch in Gefangenschaft und starb darin 1547⁽¹⁵⁾. In einem alten Verzeichnisse der Bischöfe wird bemerkt⁽¹⁶⁾, die Brüder des Bischofs, die Ranzaus (von Neuenhaus), hätten über drei Jahre das Haus Gutin und das Stiftsgebiet inne gehabt, und sich nur durch Auslieferung der Hälfte des Kornes und des Viehes so wie des gesammelten Geldes zur Abtretung bewegen lassen, und es wird die Warnung hinzugefügt, einen Edelmann zum Bischof zu wählen wegen der Macht seiner Freunde. (Videant posteri ne Nobilem eligant episcopum propter potentiam ne dicam quidem crudelitatem amicorum.) Der nächstfolgende Bischof war denn auch von geringer Herkunft, eines Hutmakers Sohn aus

⁽¹⁵⁾ Ueber diese merkwürdige Geschichte, die viele Blicke in die Sitten und Ansände jener Zeiten thun läßt, im 2. Bande des Archivs f. St. u. K.-Gesch. S. 301—372; „Nachrichten über die Entführung des Bischofs von Lübeck Balthasar Ranzaus durch Martin v. Waldenfels“ von Canzleirath Behrmann in Altona.

⁽¹⁶⁾ Archiv f. St. u. K.-Gesch. V, ©. 274.

Osnabrück, Jobocus Hodsfilter genannt. Er war Dompropst seit 1536, zugleich auch Auditor rotae zu Rom, wo er verblieb, ohne hierher zu kommen, und daselbst 1553 starb. Er stand bei den damaligen Päpsten in großer Gunst, und hatte viele Pfründen. Seine Erwählung auch zu Lübeck mag aus Rücksichten auf Kaiser und Papst geschehen sein. Dessen Freund und ehemaliger Mitschüler Diebrich von Rheden, gebürtig aus Meppen im Münsterischen, auch von geringer Herkunft, aber durch Fähigkeiten ausgezeichnet und am päpstlichen Hofe wohlgelitten, erlangte nun das Bisthum Lübeck vielleicht aus ähnlichen Rücksichten. Er war Doctor des päpstlichen Rechts und Domherr zu Mainz, übrigens schon ein alter Mann und fast erblindet. Er kam freilich nach Lübeck, fand die Einkünfte des Stifts aber nicht nach seiner Erwartung und überhaupt Manches nicht nach seinem Sinn, weshalb er sich bewogen fand zu resigniren und nach Mainz zurückzugehen. Die Domherren wollten ihn gerne behalten, aber er entschuldigte sich damit, das Hochstift bedürfe eines Bischofs, der nicht nur zwei sehende, sondern zwei sehr scharf sehende Augen habe. Das Domcapitel wählte nun 1555 Andreas von Barby, König Christians III. Kanzler, auf dessen und seiner Herzoglichen Brüder Empfehlung, einen in Staatsgeschäften gewandten Mann, der aber meistens sich in Dänemark aufhielt, wo er auch 1559 am 12. August starb. Die Bischofswahl fiel dann auf den bisherigen Dechanten des Domcapitels (seit 1554) Johann Tidemann 1559, der löblich regierte, aber nur bis 1561 den 17. April lebte. Er war der Römischen Kirche zugethan, wie er denn auch vorher sich sieben Jahre zu Rom aufgehalten hatte. Von jetzt an folgten aber lauter evangelische Bischöfe. Zunächst durch Vermittelung König Friederichs II. und Herzog Adolphs Eberhard von Holle, bisheriger Abt des Michaelis-Klosters zu Lüneburg. Er war auch zugleich Bischof von Verden. 1586, 5. Juli ist er zu Lüneburg mit Tode abgegangen. Er war ein Schwager des Statthalters Heinrich Ranzau, und hat in mehrfacher Beziehung sich um das Stift verdient gemacht. — Darauf sind lauter Prinzen des Holsteinischen Hauses zur Bischofswürde befördert worden, und man gewöhnte sich allgemach daran, das Lübecker Bisthum als eine Versorgung für Prinzen dieses Hauses anzusehen. Es genügt hier ganz in der Kürze die Folge derselben anzugeben. Herzog Adolphs von Gottorf Sohn, Johann Adolph, ward 1586 in einem Alter

von nur 10 Jahren zum Bischof gewählt, behielt auch, als ihm 1590 die Regierung der Gottorfischen Lande zugefallen war, das Bisthum noch bis 1607, wo er sich bewogen fand, zu Gunsten seines Bruders Johann Friederich zu resigniren, den das Domcapitel zum Coadjutor wählte. Er war zugleich Erzbischof von Bremen, hat gelebt bis 1634, 12. September. Nachfolger wurde sein Brudersohn Herzog Johann oder Hans. Beim Abschluß des Westphälischen Friedens drohte dem Bisthum die Gefahr, aufgehoben zu werden, doch schützten der König von Dänemark und der Herzog Friederich von Gottorf es noch. Letzterer aber schloß mit dem Domcapitel 1647 einen Vergleich, wonach von jetzt an nach einander sechs Prinzen aus dem Hause Gottorf zu Bischöfen von Lübeck erwählt werden sollten, jedoch mit der Bedingung, daß jeder das Bisthum niederlegen sollte, sobald er zur Regierung der Gottorfischen Lande käme. Durch den Westphälischen Frieden wurde übrigens der Bischof ein unmittelbarer Reichsfürst und schieb somit gänzlich aus der Verbindung aus, in welcher das Bisthum bisher noch mit Holstein gestanden hatte⁽¹⁷⁾. Bischof Hans starb 1655, den 18. Februar. Das Capitel erwählte nun Christian Albrecht, den Sohn des Herzogs Friederich, damals erst 15 Jahre alt, zum Bischof, zugleich den noch jüngern Sohn August Friederich zum Coadjutor. Obgleich Ersterer bereits 4 Jahre nachher regierender Herzog wurde, gab er das Bisthum doch erst 1666 seinem Bruder August Friederich ab, ward indeffen, aus Mangel an anderen Prinzen des Gottorfischen Hauses, nun wiederum Coadjutor. Daraus erwuchs ein Streit mit Dänemark; der Herzog und Coadjutor starb vor dem Bischöfe, und als es 1701 zur Coadjuturwahl kam, wählten zwölf Domherren den Prinzen Carl von Dänemark, neun den Prinzen Christian August von Gottorf, Sohn des verstorbenen Coadjutors. Da gab es nun einen Kampf, als der Bischof August Friederich 1705, den 1. Oc-

(17) Bei der Revision der Landesmatrikel (vgl. Fald, Samml. z. R. d. Vaterl. II, 73) 1652 ward erwähnt, daß nach der alten Matrikel Bischof zu Lübeck und Domcapitel, wie auch das Stift Eutin, für 513 Pflüge in den Landlasten contribuirten hätten, seit undenklichen Jahren aber außer der Fräuleinkener 1622 von 221 Pflügen nichts eingekommen sei. In eben den gedachten Sammlungen II, 175—220 steht eine Abhandlung: „In welchem Verhältniß stand das Hochstift Lübeck mit dem Herzogthum?“ Schon Bischof Eberhard von Holle hatte 1568 die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch genommen, und Herzog Friederich hatte 1586 in dieser Beziehung dem Domcapitel Zusicherungen gegeben. Vgl. Fald, Handb. d. S. H. R. I. S. 316.

tober, verblieben war. Gottorfisches und königliches Militair rückte ein und schlug sich vor dem Gutiner Schlosse; Englische und Holländische Vermittelung führten die Verhandlungen dahin, daß Prinz Carl mit einer Pension abtrat, Christian August Bischof wurde. Er führte als Administrator zugleich die Gottorfische Landesregierung für seinen minderjährigen Brudersohn, starb 1726, 24. April. Sein Sohn Carl, schon zum Coadjutor erwählt, trat aber noch die bischöfliche Regierung nicht an; im Begriff, mit einer Tochter Peters des Großen, der nachherigen Kaiserin Elisabeth, sich zu vermählen, starb er zu Petersburg an den Blattern 1727, 1. Juni. Das Domcapitel ergriff wieder die Regierung und erwählte dann 1727, 16. September, den Prinzen Adolph Friederich, den zweiten Sohn von Christian August, der 1739 auch die Verwaltung des Gottorfischen Holsteins für den minderjährigen Herzog Peter (nachherigen Russischen Kaiser Peter III.) übernahm, 1743 durch Einfluß der Kaiserin Elisabeth zum Schwedischen Thronfolger erwählt ward, und 1750, den 29. October, das Bisthum resignirte zu Gunsten seines Bruders Friederich August, der 1743 zum Coadjutor erwählt worden war. Nun war der Vertrag von 1647 hinsichtlich der sechs aus dem Gottorfischen Hause zu erwählenden Prinzen erfüllt; das Capitel machte von seiner Freiheit Gebrauch und erwählte 1756 zum Coadjutor den damals erst dreijährigen Prinzen Friederich von Dänemark. In dem Tauschvertrage zwischen Rußland und Dänemark über das großfürstliche Holstein gegen Oldenburg ward festgesetzt, daß Friederich auf seine Würde als Coadjutor Verzicht leisten sollte; Rußland aber trat die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die 1774 zu einem Herzogthum erhoben wurden, an den Bischof Friederich August ab, der also nun zugleich Herzog wurde; das Capitel beförderte dessen Brudersohn (einen Sohn des jüngsten und vierten Sohnes des Bischofs Christian August, des Prinzen Georg Ludwig) Peter Friederich Ludwig 1776 zur Coadjuturwürde, der, nachdem 1785, den 6. Juli, der Herzog und Bischof Friederich August gestorben war, am 5. August 1785 zum Bischof erwählt ward, zugleich auch Landesadministrator für den gemüthskranken Sohn des verstorbenen Herzogs, Peter Friederich Wilhelm, war und nach dessen 1823 zu Plön erfolgten Tode auch das Herzogthum erlangte. Das Domcapitel hatte ihm inzwischen 1799 die Versicherung gegeben, daß die drei nächsten Wahlen wiederum auf Prinzen des Gottorfischen Hauses

fallen sollten, allein es trat in Folge der Friedensschlüsse von Amiens und Luneville 1802 die Säkularisation des Hochstifts Lübeck ein, und Herzog Peter Friederich Ludwig ward 1803, den 25. Februar, Erbfürst. Sein Sohn und Nachfolger Paul Friederich August nahm demnächst den Titel eines Großherzogs an, und das ehemalige Bisthum; jetzige Fürstenthum Lübeck, war seitdem ein Theil des Großherzogthums Oldenburg. Der Bestand desselben aber ward durch Austauschungen mit der Stadt Lübeck 1804 und mit Holstein 1842 hinsichtlich einer nicht geringen Anzahl Dorfschaften verändert, so wie es seit 1803 durch die Besitzungen des Domcapitels und des Gutiner Collegiatstifts vergrößert war.

Das Domcapitel zu Lübeck erhielt sich, wie vorhin erzählt ist, in der Reformationszeit in seinem Bestande, behielt seine Güter und wurde noch lange Zeit hindurch als Holsteinischer Landstand betrachtet, trug auch für seine auf Holsteinischem Boden belegenen Besitzungen die Landeslasten mit. 1622 wurde noch von 221 Pflügen Fräuleinsteuer erlegt. Das war aber das letzte Mal. Als das Gottorfische Haus 1647 den vorhin erwähnten Vertrag wegen Wahl von sechs Bischöfen aus diesem Hause abschloß, mußte Herzog Friederich III. versprechen, daß das Stift und Domcapitel mit keiner Besuchung Holsteinischer Landtage, Einquartierungen und Contributionen zu beschweren sei, sondern das Stift ein Immediatstand des heiligen Römischen Reichs verbleiben solle. Schon vorher aber hatte sich erst das Bisthum, etwas später das Capitel, dem Landesverbande entzogen. Es war jedenfalls von Einfluß, daß die Gottorfischen Herzoge das Domcapitel brauchten, um ihre Prinzen zu versorgen, und wenn von königlicher Seite auch mehrmals gedroht ward, das Capitel herbeizuziehen, so kamen die Drohungen doch nicht zur Ausführung. Da somit das Capitel aus der Verbindung mit den Herzogthümern austrat, beschränken wir uns darauf, zu bemerken, daß dieses Capitel gleich so vielen andern bloß eine Versorgungsanstalt für die Söhne des Abels wurde⁽¹⁸⁾, bis es am Ende mit vielen andern das Schicksal theilte, aufgehoben zu werden. Dies geschah

(18) Die innere Einrichtung des Capitels erhellt aus einem Aufsatze von etwa 1731 in Falck's Samml. z. K. d. Vaterl. II. 79—174. Es waren im Ganzen 36 Canonicate. Vicariate waren sehr viele; an der Domkirche (in summa) nicht weniger als 67; bei den andern Kirchen auch viele, z. B. an S. Marien 27. Man wußte zuletzt kaum mehr recht Bescheid darum.

1803; die Domcapitelsgüter wurden unter dem Namen einer Großvogtei dem Fürstenthum zugelegt, wogegen der Fürst die Verpflichtung übernahm, den Domherren lebenslänglich Pensionen auszusahlen. 1842 lebten von den ehemaligen Domherren noch 11, von den Vicaren noch 21. Die Besitzungen innerhalb der Stadt fielen an diese.

Das Collegiatstift zu Eutin blieb auch noch bei der Reformation bestehen, aber gleichfalls ohne eine gemeinnützige Thätigkeit an den Tag zu legen. Nachdem die Stiftsherren, die dem ersten evangelischen Pastor Paul Seberini noch das Leben sauer machten und ihn aus dem Chor verdrängten, nach und nach zur lutherischen Lehre übergingen, hörte das Horas-Singen auf, doch waren 1624 noch vier Catholici, nämlich 2 Canonici und 2 Vicarii. Eine Präbende ward dem Pastorat incorporirt, so auch eine Vicarie, eine andere Vicarie bekam der Capellan. Das Stift ging 1803 völlig ein, die noch lebenden Canonici behielten indessen ihre Hebungen. Die Dörfer wurden dem Fürstenthum einverleibt⁽¹⁹⁾.

Der Einfluß des Erzbisthums Bremen war deshalb ein geringer, da die geistliche Jurisdiction nördlich von der Elbe nicht unmittelbar von demselben ausgeübt wurde. In seinem eigenen Lande konnte der Erzbischof Christoph (1502—1558) der Reformation nicht wehren. Die benachbarten Fürstenhäuser, auch das Gottorfische, waren darauf bedacht, ihren Prinzen die bischöfliche Würde und die Einkünfte der ansehnlichen Stiftslande zuzuwenden. Der Westphälische Friede brachte diese Stiftslande 1648 als ein weltliches Herzogthum an die Krone Schweden. Der letzte Erzbischof war Friederich, der unter dem Namen Friederich III. in demselben Jahre den Dänischen Thron bestieg. Auf kurze Zeit ward es nachher Dänisch, dann an Kurbraunschweig abgetreten⁽²⁰⁾.

— Die alten erzbischöflichen Besitzungen im Norden der Elbe, namentlich die Haselborfer Marsch, waren schon längst vor der Reformation veräußert, auch über Dithmarschen war nur eine scheinbare Oberhoheit vorhanden, bis dasselbe 1559 erobert ward. Was das Gut Wellingsbüttel an der Alster anbetrifft, das erzbischöflich Bremisches Lehn gewesen sein soll, so ward dasselbe 1565 an

⁽¹⁹⁾ Vgl. Ukert, Annalen der Residenz Eutin. S. 27—36.

⁽²⁰⁾ P. v. Kobbe, Gesch. u. Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden, 2 Theile.

Heinrich Ranau mit Consens des Hamburger Domcapitels und des Erzbischofs verkauft. 1680 ist davon die Rede, es sei Bremisches Lehn. Die Familie von Kurzrock, welche es nachher besaß, machte wegen desselben den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit; 1806 aber kaufte der König es über den Werth an, um allen Prätenstionen ein Ende zu machen.

In näherer Verbindung stand mit Holstein das Domcapitel zu Hamburg, theils wegen der geistlichen Jurisdiction, welche der Dompropst und der Dechant über einen großen Theil des Landes übten, theils wegen der in Stormarn belegenen Capitelsgüter. Die Jurisdiction des Capitels in Hamburg und in den Landdistricten erlosch in Folge der Reformation, ohne daß es dem Capitel möglich war, dieselbe länger zu behaupten. Es ist vorhin schon erwähnt, daß, nachdem aller geistlicher Einfluß des Propsten oder seines Officials factisch aufgehört hatte, die kirchliche Aufsicht in Holstein 1542 durch die Kirchenordnung unabhängig vom Capitel landesherrlich angeordnet wurde, auch für die Schauenburgischen Kirchen die Reformation eintrat, wie denn auch die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiet sich gänzlich der Aufsicht des Capitels entzog. Mit der Stadt aber gab es nicht geringe Streitigkeiten, die sich sehr in die Länge zogen, als dieselben an das Reichskammergericht gelangten. Mit Holstein war hauptsächlich wegen der Capitelsgüter Streit, die dort lagen.

Aus einem Schreiben des Lübecker Dechanten Joh. Barper vom Januar 1535⁽²¹⁾ erfieht man beiläufig, indem er dadurch die Lübecker Domherren warnen will, daß dem Hamburger Capitel, welches die letzte hohe Schatzung nicht rechtzeitig bezahlt hatte, dessen Güter abgenommen worden, und der Vogt (Amtmann) zu Trittau die Häuer, mehr als 8000 Mark, davon erhoben habe. Jedoch hat, wie man sieht, das Capitel sich zur Zahlung verstanden und die Güter wieder erhalten. Zuletzt gebieh die Sache zum Vergleich; die Domherren standen 1557 auf 100 Jahre gegen eine jährliche Pension 14 Dörfer ab, die der Herzog zum Amte Trittau legte, bei welchem sie auch verblieben sind⁽²²⁾. Das Hamburger Domcapitel, welches übrigens gleichwie das Lübecker bloß eine Ver-

⁽²¹⁾ Archiv f. St. u. R.-Gesch. V. S. 253.

⁽²²⁾ S. oben S. 74.

forgungsanstalt geworden war, ging endlich wie jenes unter, und Kirche und Güter wurden an die Stadt Hamburg abgetreten⁽²³⁾.

Nunmehr zu den Klöstern übergehend, haben wir oben schon bemerkt, daß von denselben, als die Reformation den Sieg davongetragen hatte, zuerst die der Bettelorden ihre Endschafft erreichten. Sie waren lästig geworden, jetzt den Bürgerschaften verhaßt, und die veränderte Anschauung und Stimmung führte es herbei, daß man ihrer am wenigsten schonte. Höchstens wurden mit alten und schwachen Mönchen Rücksichten der Humanität genommen. Die Mönche zu Hadersleben⁽²⁴⁾ wurden schon 1527 am heiligen Drei Könige-Tage, da sie eben aus der Messe kamen, auf Befehl des Kronprinzen Christian verjagt und ihr Kloster säcularisirt. Das Dominicaner-Kloster zu Schleswig ward, wie Cypräus meldet, zerstört⁽²⁵⁾. Die Dominicaner zu Tondern sollen schon 1523 ihr Kloster haben verlassen müssen; Friederich I. richtete es zu einem Hospital ein. Auch das Ripener Dominicaner-Kloster ward in ein Hospital verwandelt 1545, die dazu gehörige Catharinen-Kirche (Sortebröbde-Kirche) aber als Stadtkirche 1537 beibehalten. Die Predigermönche zu Melbork, welche bei der Verurtheilung Heinrichs von Zütphen so thätig gewesen waren, mußten 1532 fort, und das Kloster ward nachher 1540 zu einer Schule eingerichtet. Als 1530 in Lübeck die Reformation zu Stande gekommen, ward im folgenden Jahre das Dominicaner-Kloster zu einer Wohnung für arme Leute bestimmt (die Kirche — Burgkirche — hat bis 1818 noch gestanden). Zu Hamburg aber war der Prior mit seinen Mönchen schon 1526 aus der Stadt verwiesen, und die Kirche stand 20 Jahre ungebraucht, bis sie 1546 wieder in Stand gesetzt wurde und nun ein Filial von S. Petri war. (1813 wurde sie größtentheils zerstört und 1830 abgebrochen.) In das Kloster wurden die Nonnen, welche zur lutherischen Lehre übergetreten waren, 1530 versetzt, und es ist dort ein Frauenstift verblieben; die Schule zu S. Johannis aber, das berühmte Johanneum, ward von Bugenhagen 1529 eingerichtet.

Den Franciscanern erging es nicht besser als den Dominicanern. In Lübeck mußten sie bei der Reformation die Stadt

⁽²³⁾ Falck, Handb. d. G. H. N. I, S. 350.

⁽²⁴⁾ S. Bb. II, S. 123.

⁽²⁵⁾ Vgl. Sach, Gesch. v. Schleswig, S. 80. (Schleswig 1875.)

räumen gleich jenen, ihre S. Catharinen-Kirche ward ein Filial von S. Marien, im Kloster aber wurde eine Gelehrtenschule eingerichtet und durch Bugenhagen 1531 eingeweiht. Das Kloster zu Hamburg ward 1531 geräumt. Es wurde den Frauen im Elisabeth-Hospital überwiesen, und zu einer milden Stiftung bestimmt. (Die Kirche ist 1808 abgebrochen. Der Platz empfing den Namen Adolphs-Platz; die Stiftung aber ward nach dem Walle, nahe am Steinthor verlegt.) — In Schleswig erhob sich ein Sturm wider die Barfüßer-Mönche 1528⁽²⁶⁾, und dieselben wurden von der Bürgerschaft vertrieben. Friederich I. schenkte das Kloster der Stadt. Die Pauls-Kirche ward nun zum Rathhause bestimmt und in zwei Stockwerke abgetheilt. In dem oberen hielt der Rath seine Sitzungen, das untere wurde zu Fleischstrangen eingerichtet, theils auch zum Rathskeller „zur öffentlichen Taberne, da man Bier und Wein schenkt“, wie Helbuader sagt und daran nicht geringen Anstoß nimmt, noch mehr aber daran, daß man dem Büttel oder Scharfrichter seine Wohnung im ehemaligen Chor der Kirche angewiesen. Das Gebäude hat als Rathhaus gedient, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts das jetzige neue Rathhaus erbaut ward, dessen Grundstein am 28. März 1794 gelegt wurde. Das Kloster selbst aber ward zu einem Armenhause bestimmt, dazu wurden auch die Güter des Heiligengeisthauses und des S. Bürgenhofes gelegt, und die Armen aus diesen Stiftungen nach dem Grauen Kloster versetzt⁽²⁷⁾. In dem Refectorium ward die noch vorhandene Capelle dieser Armenstiftung eingerichtet. — In Londern ließ Friederich I. 1530 einen lutherischen Prädicanten in der Laurentii-Kirche des dortigen Klosters vor sich predigen, und da er nach geendigter Predigt im Chor auf und nieder ging, trat zu ihm der Guardian Nicolai Tybo mit der Bitte, daß die Mönche nach wie vor ihren Gottesdienst dort halten dürften. Der König hatte das ganze Kloster außer dem Schlaf- und Speisesaal der Mönche wie auch das Chor der Kirche mit Proviant füllen lassen. Der Guardian erhielt zur Antwort, das Kloster läge den Mauern des Schlosses zu nahe, daher es nicht länger bestehen könne. Als der König weggezogen war, ließ der Lehnsmann auf dem Schlosse die Brüder vertreiben, die nur ihre Kleider behielten und zwei Pferde, um

⁽²⁶⁾ Sach, a. a. D. S. 82.

⁽²⁷⁾ S. die Befestigung Christians III. darüber vom Jahre 1543 in Schröders Beschreibung v. Schleswig. Beilagen, S. 24–26.

damit die Alten und Kranken nach Flensburg zu schaffen. Damit hatte also dies Kloster ein Ende. Die Bürgerschaft legte freilich, was die Kirche betraf, Protest ein, weil sie innerhalb der Stadt-Freiheit läge und eine Pfarrkirche sei. — Als die Tonderschen Brüder 1530 nach Flensburg zogen, muß das dortige Kloster noch in seinem Bestande gewesen sein. Die Reformation hatte freilich in Flensburg schon 1526 den Sieg davongetragen, aber man ließ die Mönche noch in Ruhe. 1530 schenkte der König das Kloster an seinen Hofbeamten Magnus Gjæ, aber dieser mußte es noch selbigen Jahres wieder abtreten, wofür er das Graubrüberkloster zu Randers erhielt, und 1530, Mittwoch nach Cantate, schenkte Friederich I. der Stadt das Kloster mit Kirche, Kirchhof und allem Zubehör zu ihrem Nutzen, und behielt sich nur den Baumhof des Klosters vor (der indessen auch 1566 halb dem Kloster, halb der Schule geschenkt ward). Die Kirche und der Umgang sollten so eingerichtet werden, daß darin arme ehrliche Leute wohnen könnten. Noch aber kam die Einrichtung des Klosters zu diesem Zwecke nicht zu Stande. Die Mönche waren noch im Kloster verblieben. „Und solches darum“, sagt Jonas Hoyer, „weil die papistische Religion in den Herzen vieler von den vornehmsten Bürgern noch nicht erkaltet war“. Da begab es sich aber, daß auf einer Hochzeit zwei junge Leute sich verunwilligten, und einer dem andern ein Messer in den Leib stieß, so daß er starb. Der Thäter entkam ins Kloster. Die Verwandten des Entleibten, „so von den Festersen, als dem vornehmsten Geschlechte waren“, begehrten die Auslieferung, welche die Mönche verweigerten. „Nachdem aber dieser Troß ihnen geschah, ist der gemeine Mann zugefallen und hat das Kloster mit Gewalt eingenommen, die Mönche herausgejaget und es dahin gewandt, dazu es von Königl. Mayt. gnädigst ist verordnet worden. Und hat man, weil sie Bettler oder Baarfüßer-Mönche waren, überflüssig viele Victualien und allerley Getränke bei ihnen gefunden“. Es mag dies etwa in die Zeit um 1536, vielleicht auch noch später fallen. Einer der Mönche, Broder Lütke Naamann, der anfangs im Kloster zu Tondern gewesen zu sein scheint, erbte von seinen 1549 verstorbenen Aeltern, die viele Landgüter in Langenhorn, wo sie auf Lohede eine Zeitlang gewohnt, und anderswo besaßen, sich zuletzt nach Flensburg begeben hatten, ein beträchtliches Vermögen. Er hätte nun gerne ein neues Kloster aufgerichtet, was ihm

aber nicht gestattet ward, daher er denn zu einer Schule die Mittel hergab, welche 1566 zu Stande kam im Kloster oder vielmehr neben demselben, wovon unten weiter die Rede sein wird. Er hat dort auch noch bis Ende des Jahres 1574 gelebt, festhaltend an seinem alten Glauben, ist auf sein eigen Begehren auf dem Klosterkirchhof vor seiner Thür begraben, 77 Jahre alt. — Inzwischen hatte Christian III. 1551 in der Kirche des heiligen Geistes ein Armenhaus oder Gasthaus gestiftet und dazu alle Güter und Einkünfte der alten Heiligengeist-Stiftung, des S. Jürgenshauses, des Kalandes und der Marianer gelegt, auch das Graue Kloster mit seinem Gebäude. Die Vorsteher sollten den Klosterkirchhof aufs Baldigste reinigen und zum Begräbnißplatz der Verstorbenen einrichten lassen. Es ward 1563 dies 1551 fundirte Armenstift nach dem ehemaligen Kloster versetzt, die Heiligengeist-Kirche aber stand nun wüste, bis sie nachher zur dänischen Kirche bestimmt worden ist. Die Klosterkirche stand noch, als 1563 das Hospital oder Gasthaus nach dem Kloster verlegt ward, sie wird aber sehr verfallen gewesen sein, denn Keinhusen sagt in seinem Manuscript: „1579 den 6 Mart. Fredages im Fastelavende fel de Kloster Kercke tho Flensborch dal“. Damit stimmt auch Jonas Hovers Nachricht über die im Kloster begrabene Markgräfin Sophie von Brandenburg (sie lag in einer sonderlichen Capelle, die an das Kloster angebaut war, nach dem Norden, und ihre Leichenstein hatte diese Inschrift: Anno 1248, 3 Novembris obiit domina Sophia Marchionissa de Brandenburg, filia quondam Regis Woldemari II. hic sepulta cum prole sua de novo edita): „Als aber das Gebäude Ao. 1579, den 5. Martii, heruntergefallen, hat der Herr Stadthalter Hinrich Rantzow ihre Gebeine aufgraben und weil die Stätte wüste nach S. Nicolai Kirche vor dem Altar transferiret und wieder bestätten lassen. Ihre und ihres Kindes gar zarte Gebeine sind beieinander als wenn sie in einem Sarg zusammengelegten gefunden worden. Zu ihrem Haupt hat sie eine wächserne Krone gehabt, so doch mehrentheils verweset“. Helvuader, der um 1620 schrieb, sagt: „vor kerzen Jahren da das Kloster zerstöret“, sei die schöne Kirche heruntergerissen, zu den Zeiten des Statthalters Hinrich Ranzau — und auch dies stimmt mit obigen Nachrichten überein. Die eisernen Klammern an der Nordseite des jetzigen Klostergebäudes zeigen die Jahreszahl 1638, wo also wohl ein Neubau Statt gefunden hat.

Doch scheinen die Grundmauern alt. — In Husum wurden die Bettelmönche 1528 vertrieben, und demnächst schenkte Herzog Christian dem S. Jürgen-Hospital die Gebäude des Grauen Klosters, welche abgebrochen, und auf dem S. Jürgen-Kirchhofe in der Stadt davon Armenhaus und Capelle erbaut wurden. Auf dem Platze, wo das Kloster gestanden hatte, wurde nachher 1573 das Schloß erbaut⁽²⁸⁾. — Das Kloster zu Kiel⁽²⁹⁾ schenkte Friederich I. 1530 der Stadt Donnerstags nach Dionysii, also im October, nachdem er kurz zuvor Montags nach Francisci (Francisci-Tag ist der 4. October, Dionysii der 9.) dem Guardian und anderen grauen Brüdern in Kiel kund gethan: „dat ih juw alles juwes predigendes afdon un enthoben, ock henfürder schlichts, noch binnen este buten Klosters kein Wissen celebreren, edder andre Cerimonien, dar gh dat Volk süß lang mede versvret hebben, gebruden“. Sie sollten an Bürgermeister und Rath alle Kleinodien und alles Hausgeräth überantworten und weiteren Bescheid erwarten. 1531 Montags nach Palmatum schrieb er an den Magistrat, derselbe möge die noch vorhandenen Mönche, acht an der Zahl, „welcke byna alle ser krank, ock tom Dele lam un blind, un tom Dele mit schwerem Olber beladen wesen scölen, so dat se sich gar weinig behelpen un etliche van en weber gan effte stan können“, im Kloster behalten und Zeit Lebens mit Kost und Kleidung versorgen. Wäre es dem Magistrat nicht gelegen, daß dies im Kloster geschähe, so möchte ihnen außerhalb des Klosters eine passende Wohnung und Versorgung angewiesen, es solle ihnen aber bedeutet werden, „dat se sich dermaten schiden, dat se twischen dem Adel un Bürgern edder ock sünst mit alle, gar keen Upror, Wedderwillen edder Twitracht erwecken“.

Nicht lange nachher wurden die Armen aus dem Heiligengeist-Hause, das in der Nähe der Holstenbrücke gestanden hatte und verfallen war, nach dem Marien-Kloster gebracht. Ferner wurden dahin die Armen aus dem verfallenen Gasthause in der Holstenstraße 1555 versetzt, und ihnen ein Gebäude eingeräumt, „so wandages bi der Mönke tiden dat Gasthus genömet worden“. 1562 wurde wegen dieser beiden Stiftungen eine Ordnung getroffen. Beide sollten von einander geschieden sein, die Mönchenkirche aber beiden

⁽²⁸⁾ Beccan, Geschichte von Husum (Schleswig 1854), S. 182 ff.

⁽²⁹⁾ S. betreffende Urkunden bei Westphalen, Mon. Ined. IV, p. 3359 ff. 3368 ff.

gemeinsam. Diese Kirche, welche damals restituirt, erneuert und stattlich gebauet war, sollte „hernachmals tho aller Tidt der hilligen Drysalbicheit tho sondere Loff, Pryse und Ehren des hilligen Geistes Kerle heten“ und darin jeden Montag um 8 Uhr gepredigt werden. Vielleicht ist auch damals erst die Versekung der Heiligengeist-Stiftung nach dem Kloster geschehen. 1598 stürzte das Kloster und die Kirche größtentheils ein, ward aber im folgenden Jahre wieder reparirt und 1601 eine Collecte in der ganzen Stadt gesammelt, 1632 auch ein eigener Prediger bei dieser Kirche angestellt. Als in der Folge 1665 die Klostergebäude für die Universität eingeräumt wurden, verlegte man die Armenstiftungen nach dem Rüterthor, wo sie blieben, bis sie endlich 1822 mit den übrigen Armenstiftungen zu dem neuen Stadtkloster vereinigt und nach der S. Jürgens-Kirche hinaus verlegt wurden. Die Universität blieb aber in dem ehemaligen Kloster, bis 1767 ein neues akademisches Gebäude beim Schlosse erbaut und am 1. October 1768 eingeweiht wurde. Die alte Marien-, nachher Heiligen-Geist-Kirche war inzwischen Universitätskirche (templum academicum) gewesen. — Das Franciscaner-Kloster zu Lunden in Dithmarschen, dessen wir oben schon gedacht haben, bestand bis 1532. Damals wurde am Sonntage Quasimodogeniti den Mönchen das Messelesen verboten, das Predigen noch erlaubt, aber auch dieses am Tage Allerheiligen ihnen untersagt, und ihnen der Befehl ertheilt, das Kloster zu verlassen. Die Klosterkirche ward noch einige Jahre benutzt, um bisweilen darin Predigten zu halten; 1539 aber wurde sie mit sämmtlichen Klostergebäuden abgebrochen, und die Materialien zur Verbesserung des Hammhauses verwendet.

Man sieht aus allen diesen Nachrichten, daß gerade gegen die Bettelklöster im Ganzen wenig Schonfameit bewiesen ward, und die Bewohner derselben mögen viel dabei verschuldet haben, sowohl durch ihre vorige Lebensweise, wodurch sie in der Achtung sehr gesunken waren, als auch vielleicht durch ihr Verhalten beim Beginn der Reformation, welcher sie sich wohl oft mit einem gewissen unverschämten Trog widersetzen. Die Dominicaner waren ja ohnehin die Ketzermeister und mußten sich sehr dazu aufgefordert fühlen, der von ihnen sogenannten Lutherischen Ketzeri sich entgegenzustellen; ohnehin sahen sowohl sie als die Franciscaner in der Reformation ihren augenscheinlichen Untergang. Wir erblicken daher diese beiden

einander sonst so feindseligen Orden auch verbündet in Dithmarschen, als es galt, Heinrich von Zütphen vom Leben zum Tode zu bringen.

Mit den armen Nonnen dieser Orden, deren übrigens nicht viele waren, mag man doch mehr Mitleiden gehabt haben. Die zu Neustadt im Annen-Kloster wird man gelassen haben, bis sie ausstarben. In Plön bestand das Schwesternkloster noch 1542; die Matersch schien damals ihres Amtes überdrüssig. Es war schon um 1523 dem Kloster gestattet worden, sich nach Neumünster überzusiedeln. Zu Neumünster finden wir es 1560 aber in Auflösung begriffen. Die Matersch war eben so häufig auf der Mühle als im Kloster; die Schwestern fingen an das Kloster zu verlassen.

Im Zusammenhange mit den vorstehenden Angaben über die bei der Reformation erfolgte Verwendung der Heiligengeisthäuser, der S. Jürgens-Hospitäler und Bettelklöster in den Städten für die Armen und Kranken ist hervorzuheben, daß diese neu eingerichteten Anstalten, die zum Theil reichlich dotirt wurden, eine zeitgemäße Einrichtung und Ordnung erhielten. Im Großen und Ganzen ist jedoch in Ansehung der Armenpflege mit Recht gesagt worden, daß unsere lutherische Kirche die Fürsorge für Arme und Kranke gleichsam als ein Vermächtniß ihrer Vorgängerin erhalten habe⁽²⁰⁾. Es waren der Stiftungen zum Besten der Armen nicht wenige vorhanden, welche erhalten blieben, ihr eigenes Vermögen und bestimmte Einkünfte hatten, die zum Theil vermehrt wurden. Es wurde noch lange nach der Reformation auch das Betteln für wirklich Hilfsbedürftige speciell gestattet, und die Ausschreibung von Armengeldern über die Commüne kommt noch während des siebenzehnten Jahrhunderts selten vor. Es ist erst in neueren Zeiten durch ausführliche Anordnungen diese Angelegenheit gesetzlich näher bestimmt worden⁽²¹⁾. Dabei sind jedoch die Anstalten zur Versorgung der Armen immer noch mehr oder minder kirchliche Institute geblieben, so daß dieselben unter der Oberaufsicht der geistlichen Vorgesetzten standen, und die Prediger jedes Orts fortwährend an der Verwaltung des Armenwesens einen wesentlichen Antheil nahmen. Dabei wurden jedoch für die Armenpflege Armenvorsteher und eigene Armenpfleger

⁽²⁰⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 489.

⁽²¹⁾ Vgl. Fald, Handb. d. S. G. R., S. 734 ff; Callisen, Anleitung mit den Landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden. Ausg., 2, S. 226 ff.

so wie ein Armencollegium in jedem District bestellt. Unsere lutherische Kirchenordnung von 1542 schärft den Predigern ein, die Kranken und Armen fleißig zu besuchen. Dieselbe bestimmt ferner, daß die Einnahme der Armenkasse von zwei Armenvorstehern, welche auch den Klingbeutel tragen sollten, gehörig zu bewahren und alljährlich darüber vor der Geislichkeit und der Obrigkeit Rechnung abzulegen sei. Auch ist darin eine bestimmte Anordnung getroffen, wie in allen Städten eine Armenliste aufgerichtet werden sollte, in welche die aus verschiedenen Einnahmequellen fließenden Einkünfte (Almosen, Abgaben von Testamenten, von Gilden, Kalanden, Memorien, Vicariengeldern) gesammelt werden sollten, und zwar unter Aufsicht der höchsten geistlichen Behörde im Lande.

Dahingegen waren die begüterten Klöster so leicht nicht zu beseitigen wie die Bettelklöster. Sie gehörten zu den Landständen; durch ihren beträchtlichen Landbesitz waren sie gleichsam festgewachsen, und überdies in mancherlei Weise mit den mächtigsten Familien des Landes verbunden. Ein besonderes Interesse hatte aber die Aristokratie für die Jungfrauenklöster als passende Versorgungsanstalten für die adligen Fräulein; worauf wir später noch zurückkommen werden. Indessen das Nonnenkloster zu Reinbek hatte sich schon 1528 aufgelöst, indem die Cistercienserinnen, die es bewohnten, sich einig wurden, dasselbe an den Landesherrn Friederich zu verkaufen. Der Kaufbrief ist 1528 Dienstags nach Oculi ausgestellt, und die Klosterjungfern bekennen in demselben, daß sie den Irrthum der Verdienstlichkeit des klösterlichen und ehelosen Lebens eingesehen hätten und daher das Kloster verlassen wollten, welches sie für 12,000 Mark mit allen Gütern dem Könige übertragen. Jede empfing 300 Mark, so daß man schließen kann, daß ihrer 40 gewesen. Damit gingen sie nun in die Welt, nachdem sie noch vor ihrem Abzuge einen lustigen Polterabend gehalten hatten. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß unter den Nonnen, deren Namen wir größtentheils kennen, und an deren Spitze die Priörin Anna von Plessen stand, viele nicht aus Schleswig-Holstein waren, sondern aus Mecklenburg, aus Hamburg und aus angränzenden Ländern. Der Einfluß der Stadt Hamburg, welche selbst eine gewisse Verbittung oder Schutzgerechtigkeit über das Kloster hatte, und aus welcher die vornehmsten Familien ihre Töchter oft als Nonnen dorthin gaben, war hier ein überwiegender, und in Hamburg hatte Bugenhagen nicht allein in

dieser Zeit die Reformation durchgesetzt, sondern auch die Aufhebung der Nonnenklöster stark befürwortet⁽⁸²⁾. Der Propst des Klosters, jener bekannte Detlev Reventlow, nachher Bischof zu Lübeck, war persönlich gar nicht mit jenem Handel zufrieden, der während seiner Abwesenheit geschlossen war. Er äußerte sich, hätten die Nonnen auch das Kloster verlaufen, so hätte er darum seine Propstei nicht verlaufen. Er soll auch die Einkünfte der Propstei behalten haben. Die Lübecker brannten inbessien bei ihrem Einfalle 1533 Kirche und Kloster ab. Der Propst behielt die Verwaltung, bis er 1535 zum Bischof von Lübeck gewählt ward. Darauf war es mit Trittau verpfändet, zuerst an Cay Ranzau und dann an Christopher von Beltheim, dessen Bruder Günzel auch noch in dem Landregister von 1543 dabei genannt wird⁽⁸³⁾. In diesem Jahre aber kam es in den Pfandbesitz von Heinrich Ranzau, dem Sohne Pauls, für 15,000 Mark, welche Pfandschuld auch mit der für Trittau in der Theilungsacte des folgenden Jahres dem Herzoge Adolph angerechnet ward⁽⁸⁴⁾. Nach seinem Tode 1546 ward Reinbek seinem Vaterbruder, dem Ritter Johann Ranzau, pfandweise auf Lebenszeit übertragen⁽⁸⁵⁾, und es ging dann auf seinen Sohn Paul Ranzau über, welcher als Amtmann von Trittau, Tremsbüttel und Reinbek bezeichnet wird. Nachher wurde jedes dieser Aemter für sich verwaltet. Nach dem Ableben des Herzogs Adolph (1586) besaß dessen Wittve Christine von Hessen das Amt Reinbek als Leibgeding, überließ es aber 1596 ihrem Sohne, dem Herzoge Johann Adolph⁽⁸⁶⁾. Es hatten zum Kloster aber auch 8 Dörfer jenseits der Ville im Lauenburgischen gehört: Köfel, Mühlenrade, Fuhlenhagen, Tolkau, Bornhagen, Escheberg, Wentorf und Moltorf. Nachgehends aber erhob über diese Dörfer sich Streit. Der Herzog von Sachsen=Lauenburg zog dieselben ein, worüber 1564 ein Proceß bei dem Reichskammergericht eingeleitet ward, der sich sehr in die Länge zog, bis Braunschweig Lauenburg erhielt, worauf die Dörfer dann endlich an Lauenburg kamen.

Für die Erhaltung der begüterten Mannsklöster waltete nicht

⁽⁸²⁾ Bgl. Bd. II, S. 98—99.

⁽⁸³⁾ N. Staatsb. Mag. VI, 294.

⁽⁸⁴⁾ N. Staatsb. Mag. III, 70.

⁽⁸⁵⁾ Zeitschrift unserer Hist. Gesellschaft IV, 194.

⁽⁸⁶⁾ Nordalb. Stud. V, 148.

das Interesse ob, welches der Adel für die Fräuleinklöster hatte. Es war hier viel seltener, daß in die Mannsklöster die adlige Jugend sich begab. Man ließ diese Klöster vorläufig bestehen; als aber der Glaube an die Verdienstlichkeit des Mönchslebens dahin war, verfielen sie ihrem Untergange, waren ohnehin zum Theil in ihren öconomischen Verhältnissen durch die großen Schatzungen, welche ihnen in der letzten Zeit auferlegt waren, bedrückt und entbehrten des Zuflusses, der ihnen sonst durch die Andacht des Volkes zugewendet war. 1544 kamen diese Klöster zur Theilung. Dem Könige fielen Ruckloster, Reinfeld, Arensböt und Segeberg zu; Herzog Adolph nebst dem schon vorhin aufgehobenen Jungfrauenkloster Reinbet das Haus der Antoniter-Herren zu Morkirchen und das Kloster Eismar; Herzog Johann Rügumkloster und Vorbesholm.

Zu Ruckloster (Rus regis) hatte frühzeitig schon der Abt Hilbebrand sich der lutherischen Lehre zugewendet. Peter Generanus widmete ihm 1541 eine lateinische Uebersetzung der Schmalkaldischen Artikel und sagt in der Zueignung, er sei der erste unter allen Aebten gewesen, der das Wort Gottes angenommen, die damit nicht übereinstimmenden Cärimonien, die abgöttischen Gebräuche und Messen abgeschafft habe, das Wort Gottes lauter und rein den Seinigen predigen und ihnen die Vergebung der Sünden, Heil, Gerechtigkeit und Leben allein um Christi willen verkündigen lasse, weshalb auch der König ihn vor Allen liebe und hochschätze⁽²⁷⁾. 1543 hatte dieser Johannes oder Hans Hilbebrand noch die weltliche Verwaltung der Klostergüter, denn damals erlegte er die Contribution von 112 Kanften; 1553 hat er noch die geistliche Aufsicht gehabt, da er Kirchenrechnung zu Munkbrarup hielt; nach 1544 scheint aber die Verwaltung der Klostergüter ihm genommen und Thomas Thor Smede in Flensburg übertragen zu sein, der 1548 im Klosterforst Bäume hauen ließ. Darnach nennt der Amtmann zu Flensburg, Bertram von Ahlesfeldt zu Lehmkühlen, sich „Inhaber des Klosters Ruckloster“ und „Vorweser“, ist auch 1571 daselbst mit Tode abgegangen. Später (1582) ward das Kloster sammt den Klostergütern an Herzog Johann den Jüngeren abgetreten, der die Klostergebäude abbrechen und das Schloß Glücksburg erbauen ließ, auch ein Amt dieses Namens einrichtete. Der Platz, wo das Kloster gestanden, ist

(27) Muhlius, De ref., 43—44.

seitdem vom Wasser des Schloßgrabens oder vielmehr des durch Vorkämmung entstandenen Sees, in dem das Schloß liegt, bedeckt. Wenn der See abgelassen wird, sind noch Grundmauern zu sehen.

Lügum-Kloster blieb in seinem Bestande bis zum Tode des letzten Abtes Martinus 1548. Es ward sodann säcularisirt und vom Herzoge Johann in ein Amt verwandelt, das Klostergebäude in ein Amtshaus unter dem Namen eines Schlosses. Die Mönche wird man haben aussterben lassen. Der letzte Prior, Peter Arndt oder Adeler, ward evangelischer Pastor zu Abbild. Das Amt wurde zuerst durch einen Vogt verwaltet. Allein bei der Hulbigum 1564 ward es durch den Amtmann zu Londern vertreten, um zwar noch, wie auch Kuekloster, unter den Prälaten; später hat es seinen eigenen Amtmann, und zwar von 1560—1589 Dietrich von Landsberg und nach ihm Henning von Hagen⁽²⁸⁾ zu Rübbel. Darauf wurde es dem Amtmann von Londern untergeleget.

Auch über die Hergänge bei Aufhebung des Antoniter-Klosters zu Morkirch in Angeln ist wenig bekannt. Der Pater zu Morkirch wird noch 1535 unter den Prälaten der Herzogthümer genannt. Nachdem 1544 Herzog Adolph Morkirch erhalten hatte, ward es als Domainengut angesehen und hofmäßig eingerichtet, da ein bedeutendes Klosterfeld vorhanden war, welches nun durch Hofdiener der Untergehörigen bebaut ward. Zuweilen erscheint in der Folge Morkirch als ein eigenes Amt, zuweilen dem Amte Gottorf untergeleget. Nachdem der Hof 1777 parzellirt worden und die Gebäude welche zum Theil die des alten Klosters waren, abgebrochen, ist an dem Plage, wo vorhin dieses Kloster gestanden hatte, nur ein Schutthaufen in einer Niederung unweit der Morkircher Stamm parzelle, und in der Umgegend kaum eine Kunde davon, daß hier vormals ein Kloster gestanden habe. Allein in der Theilungsact von 1544 wird Morkirch neben Gottorf besonders genannt, was aber damals an Otto von der Wisch für 10,000 Mark verpfändet und der König verpflichtete sich, diese Pfandschuld abzulösen, und bis dahin die Zinsen mit 600 Mark dem Herzoge Adolph auszu zahlen⁽²⁹⁾. Es scheint also damals schon das Kloster säcularisirt gewesen zu sein. Der Herzog übertrug in demselben Jahre an

⁽²⁸⁾ Angelus, Chronik 57.

⁽²⁹⁾ R. Staatsb. Mag. VI, 214.

Otto v. d. Wisch Morikirch („unse Kloster Morkert im Ambte tho Gottorp belegen“) auf 8 Jahre, so wie demnächst auf Ründigung, gegen eine jährliche Abgabe von 600 Mark, und auf gleiche Weise ward es 1553 demasmus von Ahlesfeldt übertragen⁽⁴⁰⁾. Ebenso wurde es bis in das folgende Jahrhundert hinein regelmäßig an verschiedene Edelleute verlichen, so namentlich 1580 an Moritz von Ahlesfeldt, 1587 an Sievert v. d. Wisch, 1593 an Detlev von Brockdorff zu Windebeye, 1598 an Moritz Ratlow.

Lange erhielt sich in seinem Wesen das Chorherrenstift zu Vorbesholm. Zuerst geschah demselben dadurch Abbruch, daß bereits in den Jahren 1526 und 1527 in Kiel, wo das Stift das Patronatrecht über die Kirche besaß, die Reformation Eingang fand. 1528 überließ der Convent dem Magistrat das Patronat, erst auf einige Jahre, 1534 aber „to ewige Tyden“, gegen eine jährliche Abgabe von 10 Mark, die indessen, so bedang der Magistrat es sich aus, wegfallen sollte, wenn das Kloster sollte verfürdt, niedergelegt oder in einen weltlichen Stand und Regiment verwandelt werden. Wegen der Geldforderungen der Landesherren mußte das Stift Klostergüter verkaufen: 1526, als 4000 Mark zur Tilgung der Landeschulden beigetragen werden sollten, für 4000 Mark an Johann Kanzau das Kirchspiel Breitenburg (welches aber damals seit Jahren unter Wasser stand), „alle und isliche unse Dörper und Güder, sid van der Münsterdörper Sitwendinge anhevende und sid beth vpp de Stellnouwe vorstreckende“; 1535 an Joh. Kanzau, als 3000 Mark vom Kloster gefordert waren, für 2200 Mark das Dorf Kenschwähren, auch an Clemens v. d. Wisch das Mönkerecht, welches dieser wieder 1542 an das Kloster Uetersen überließ; 1543, als wieder 3000 Mark bezahlt werden sollten, die Dörfer Breitenbel und Büstorf an Johann Kanzau für 1000 Mark, und an Jasper Wittorf für 300 Mark einige Aeder und Wiesen in Neumünster. Doch besaß das Kloster noch Kapitalien, die es aber in Voraussicht der Auflösung wohl nicht so gern hat angreifen wollen, als seine Landbesitzungen. Obgleich das Kloster 1544 in der Landesheilung dem Herzoge Hans zugefallen war, blieb das Stift ungefürdt. Der Propst benahm sich mit großer Klugheit, er hatte sich deshalb von seinem Oberen, dem Bischof in Windsheim, Rath

⁽⁴⁰⁾ Vgl. Jahrb. u. Hist. Gesellsch. IX, 475.

geholt. Dieser gab die Ermahnung⁽⁴⁴⁾, in die bösen und schwierigen Zeiten sich zu schicken, das Kloster nicht zu verlassen, in der Hoffnung, daß ein allgemeines Concil die alten Zustände wieder herstellen werde. Es müsse freilich dem landesherrlichen Befehl gehorcht werden, die Messe zu ändern, „jedoch sei sie, wo möglich, nach altem Ritus privatim bei verschlossenen Thüren zu halten, und das Venerabile an einem geheimen Orte aufzubewahren. Dürfe man nicht öffentlich mehr zu den Heiligen und für die Verstorbenen beten, so müsse es von Jedem geheim geschehen. Dürfe man in der Mönchskutte nicht außerhalb des Klosters gehen, so könne es in weltlichen Kleidern geschehen. Wollte die Regierung die Mönchs-Kleidung ganz abschaffen, so müsse man es durch Bitten und Geschenke abzuwenden suchen, aber wenn das nichts helfe, in Hoffnung auf bessere Zeiten nachgeben. Der Propst müsse vor allen Dingen verhüten, daß ein Lutheraner als Lehrer im Kloster angestellt werde, denn dann sei es um das Kloster geschehen, und jede Hoffnung auf Erhaltung der Religion verschwunden. Gehe es nicht anders, so müsse man einen gelehrten, frommen Mann katholischen Glaubens anstellen, der etwas aus der Schrift vorlesen könne, um dadurch dem größeren Uebel vorzubeugen, daß ein „Factiosus“ angestellt werde. Junge Leute möge man lieber nicht ins Kloster aufnehmen, damit der von dem Könige geforderte Eid unnötig werde“. — Der Propst Nicolans Olde ließ übrigens die Zucht im Kloster sehr verfallen, und hatte selbst ein verdächtiges Verhältniß mit der Matersck des Nonnenklosters zu Neumünster, die 1560 ein „junges Mensch“ genannt wird. Als 1561 Herzog Hans zu einer Reformation in Bordesholm Schritte that und verlangte, man solle den Magister Erasmus Heinsen in das Kloster aufnehmen, damit er Sonntags in der Kirche predige, und in der Woche den alten und jungen Herren den Katechismus erkläre, lehnte der gedachte Propst dies bittend ab: es bedürfe, da es keine Kirchspielskirche sei, eines besonderen Predigers nicht, für die Katechismus-Erklärung sei im vorigen Sommer schon ein guter gelehrter Magister angenommen, und es werde den Klosterherren „toll“ anstehen, diesem guten alten Manne den Abschied zu geben; Alles gebe im Kloster ordentlich

(44) Diplom. Bordsholm. Urf. 434 bei Westphalen. Mon. In. T. II, p. 530 ff. — Lau, Reformationsgesch. S. 435.

und christlich zu, und insbesondere werde der Predigtstuhl seit lange mit rechter christlicher Lehre besorgt. Der Fürst bestand aber auf Ausführung seines Befehls; bald nachher aber warb der Propst vom Schlage gerührt und bettlägerig. Der Herzog ernannte 1565 den Procurator des Klosters Marquard Stammer zum Administrator oder Propst. 1565 um Pfingsten legten die Conventualen auf den Wunsch des Herzogs die Mönchskleidung ab. 1566, Sonnabend nach Reminiscere, erließ aber der Herzog, da das Evangelium aus der dicken Finsterniß des Papstthums ans Licht gebracht, und „wir durch die Diener und treuen Lehrer desselben lieben Evangelii gelehret, und uns täglich fürgehalten wird, daß wir Abgötterey und falschen Gottesdienst bey den unsern nicht dulden oder leiden sollen, da wir anders des allmächtigen ewigen Gottes schwere Strafe und ewige Ungnade und Verdammniß zu vermeiden gedenken“ — eine Verordnung, wodurch das Kloster aufgehoben und in ein Gymnasium verwandelt ward. Die alten Mönche sollten zeit lebens im Kloster versorgt, die jungen aber zu Kirchen- und Schulämtern gebildet werden. Marquard Stammer, der Propst, dem dies nicht genehm war, ging 14 Tage nach Ostern davon, begab sich nach dem Kloster Betlehem bei Zwoll und nahm die Briefschaften, Kleinodien und Baarschaften des Klosters mit. Der Herzog sandte seinen Secretair nach, der wenigstens die Herausgabe des Archivs verlangte: 1567 aber leiteten Stammer als Propst und Johann Bogwisch der Ältere als Verbitter des Klosters wider den Herzog einen Proceß bei dem Kaiserlichen Kammergericht in Speyer ein, der mehrere Jahre dauerte, ohne daß dadurch die Umwandlung des Klosters in eine Gelehrtenschule aufgehalten ward. Es scheinen damals nur fünf Fratres oder alte Herren im Kloster zurückgeblieben zu sein. Bertram Bogwisch, der sich temporär im Kloster aufhielt, begab sich nachher auf eine Reise nach Rom, starb aber unterwegs⁽⁴²⁾. Ein früherer Mönch Hartwig Hartiges ward Amtschreiber zu Vorderholm, welches nun in ein landesfürstliches Amt verwandelt wurde.

(42) Der bekannte, stark papistisch gesinnte Bertram v. Bogwisch besuchte oft noch das Kloster, um Andachtsübungen dort zu halten, und publicirte Flugschriften gegen das Luthertum. Er suchte auch die Gymnasialen in Vorderholm zum alten Glauben zurückzuführen, weshalb ihm der Aufenthalt daselbst untersagt ward.

Wie es mit Aufhebung des Chorherrenstifts zu Segeberg zugegangen, darüber findet sich nichts Gewisses aufgezeichnet. Daß das Kloster 1534 zugleich mit der Stadt und Gieschenhagen solle von den Lübeckern in Asche gelegt sein, wie man angenommen hat, verhält sich nicht so. 1541 schickt der Superior des Generalcapitels des Augustinerordens in einem Schreiben an den Propsten zu Bordesholm noch dem benachbarten Pater Prior zu Segeberg Grüße. In der Landestheilung 1544 fiel das Kloster dem Könige zu, und als Christian III. 1550 das Hospital zu Segeberg bestätigte, wozu Pater und Convent ein Haus hergegeben hatten, wird dem Pater noch eine Stimme bei Anordnung der Vorsteher des Hospitals eingeräumt. Von den Klostergebäuden ist 1588 und 1597 noch so die Rede, als ob sie bestünden⁽⁴³⁾. Man wird die Chorherren ruhig haben aussterben lassen. Das Klostergut aber ward später zum Amte geschlagen. Etwas davon war indessen in der Reformationszeit veräußert, namentlich an Johann Ranzau vor 1526 58 Morgen Landes in der Wisltermarsch, und 1536 das Dorf Bokhorst im Kirchspiel Neumünster.

Das Kloster Eismar ward noch nicht gleich, nachdem es in der Landestheilung 1544 an Herzog Adolph gefallen war, aufgehoben, denn es findet sich, daß noch 1546 der Abt Augustinus, um die Schulden des Klosters zu erleichtern, das Gut Manhagen an Margaretha Brodendorff verkauft, auch noch 1552 das Kloster eine Schuld in Lübeck von 157 Mark bezahlt hat⁽⁴⁴⁾, woraus hervorgeht, daß es noch eine selbstständige Verwaltung gehabt hat. Dann aber ward es in ein landesherrliches Amt verwandelt und das Kloster zum Amtshause eingerichtet. Die Capelle des Klosters blieb erhalten, und es wurde darin je zuweilen von dem Pastor zu Grube gepredigt. Die Klosterfelder sind in späterer Zeit parcelirt worden. Nachdem das Kloster dem Gottorfer Landestheile zugelegt war, übertrug Herzog Adolph die Verbitung desselben dem Amtmanne zu Oldenburg. Uebrigens ließ er aber das Kloster, wie wir eben gesehen haben, unter einem Abte noch eine Reihe von Jahren bestehen⁽⁴⁵⁾, obgleich Joachim Ranzau in Urkunden als Amtmann von Oldenburg und Eismar bezeichnet wird. Nachher aber ward

⁽⁴³⁾ Westphalen, M. In. I. p. 25.

⁽⁴⁴⁾ Diplom. Coen. Cim. bei Westphalen M. In. IV, p. 3470 n. 3476.

⁽⁴⁵⁾ Staatsk. Mag. IX. 690. Zeitschrift d. Hist. Gesellsch. IV, 190.

Eismar an Detlev Ranzau zu Klettamp pfandweise übertragen, welcher auch als Amtmann zu Eismar und seit 1584 zugleich zu Oldenburg oft genannt wird⁽⁴¹⁾. Im Jahre 1597 erhandelte die Königin Sophie das Amt Eismar vom Herzoge Johann Adolph für eine jährliche Abgabe von 3000 Reichsthlr.; es ward aber 1601 dem Herzoge wieder überliefert, welcher es seinem Bruder, dem Erzbischof Johann Friederich, abtrat. — Die kleinen Städte Grömitz, Grube, Zarpn, welche Lübisches Recht hatten, verloren mit der Abnahme und dem Eingehen der Klöster, in deren Bezirk sie lagen, ihren städtischen Charakter.

Wie lange eigentlich die Karthause zu Arensböf bestanden habe, welche mit ihren Gütern 1544 dem königlichen Landesantheil zufiel, ist nur annähernd zu bestimmen. Der Prior Henning hat 1551 in großer Geldnoth noch 2000 Mark von Henneke Ranzau auf Rehmten aufgenommen und dafür das Dorf Swientuhlen zu Pfande gesetzt; ferner nahm er von demselben 1558 1000 Mark auf und gab das Dorf Sebelin zu Pfande dafür. Noch 1562 hat das Kloster Anleihen gemacht und dafür Grundstücke verpfändet⁽⁴²⁾, ist also damals noch im Bestande gewesen; 1565 aber zahlte die Königin Dorothea die Zinsen von obgedachten 2000 Mark an Henneke Ranzau aus. Sie hatte unter Anderm auch Arensböf zum Leibgedinge, welches übrigens schon 1564 ihrem Sohne, Herzog Johann dem Jüngeren, zugetheilt war, der aber erst 1571 nach dem Tode der Mutter in Besitz treten konnte. Noch 1566 ist die Karthause als bestehend und zur Lübecker Diöcese gehörig angesehen worden⁽⁴³⁾. Inzwischen wurde 1575 ein Amtmann nach Arensböf gesetzt; Herzog Johann ließ die Klostergebäude 1584 abbrechen und statt dessen in einiger Entfernung 1593 — 1601 ein Schloß auf-führen. Zum Vorwerk wurden 1593 das Dorf Arensböf und 1599 das Dorf Kellershagen niedergelegt, das Amt durch Ankauf von Gütern vergrößert. Wann in Arensböf die Reformation zu Stande gekommen, darüber findet sich keine gewisse Nachricht; der

⁽⁴¹⁾ Nordalb. Stud. IV, 265. V, 302. VI, 97. Zeitschr. S. Hist. Gesellsch. II, 147. IV, 327.

⁽⁴²⁾ Hansen, Nachricht von den Holstein-Plönschen Landen, S. 91. Der Güterbesitz des Klosters wird 1555 angegeben zu 39 Dörfern, mehreren Mooren, Mühlen und Fischteichen.

⁽⁴³⁾ Archiv f. St. u. R.-Gesch. V, 177.

hier angestellte Pastor Johannes Dierksen war aber 1593 Senior, woraus sich auf eine lange Amtsführung desselben schließen läßt.

Das reiche und sehr begüterte Kloster zu Reinfeld ward lange in seinem Bestande gelassen, wozu wohl der Umstand beitrug, daß über die auswärtigen Besitzungen desselben ein Streit obwaltete, um dessen willen man es nicht konnte völlig eingehen lassen. Schon 1546 ward in der Pfarrkirche beim Kloster lutherisch gepredigt, und zwar in Anwesenheit der Königin von Dänemark, die Mönche aber hatten noch ihren katholischen Gottesdienst in der Klosterkirche. Allein 1550 mußte im Kloster selbst ein evangelischer Prediger angenommen werden⁽⁴⁹⁾. Diese Veränderung trat ein unter dem 35sten Abte Otto⁽⁵⁰⁾. Nachher zerstreuten sich die Mönche, und der letzte Abt Johann Kule, der einen anstößigen Lebenswandel führte, begab sich nach Hamburg, wo er noch 1600 lebte. Die Besitznahme des Klosters erfolgte aber 1582 durch Herzog Johann den Jüngereren, dem dasselbe als Ersatz für seinen Antheil an Johann des Älteren Verlassenschaft zugetheilt wurde. Nur einige der Klosterbesitzungen wurden zum Königl. Amte Segeberg gelegt, als Bimöhlen, Fuhndorf und ein Haus zu Oldesloe. Die Güter im Lande Oldenburg waren 1561 den Ranzau's pfandweise eingethan; Wolbenhorn und Ahrensfelde aber vor 1569 schon an Daniel Ranzau veräußert. Ueber die Reinfeldischen Klostergüter in Pommern in der Gegend von Anklam und Treptow, welche die Hafenmeisterei genannt wurden, war Streit, da die Pommerschen Herzoge dieselben in Besitz genommen hatten. Es kam darüber 1543 zu einem Vergleich zwischen dem Könige und den Herzogen zu Pommern. 1561 heißt es, das Kloster habe wenig Jährliches von diesen Gütern zu verhoffen, und der König war gewilligt, sie unter der Hand zu veräußern, und was dafür zu erlangen sei, zu des Klosters Bestem zu belegen; der Abt wollte aber nicht gerne darin willigen, daher es noch aufgeschoben ward. Eben damals sollte wegen der im Mecklenburgischen in den Vogteien Grevismühlen und Schwerin belegenen Klostergüter ein Proceß bei dem Kammergericht fortgesetzt werden. Auch diese Güter sind verloren gegangen, so wie die im Rauenburgischen und die in Biesland, welche letzteren die Einwohner von

⁽⁴⁹⁾ Lau, Reformationsgesch. S. 431.

⁽⁵⁰⁾ Näheres über die folgenden Abte und die Geschichte des Klosters unter ihnen findet sich bei Lau, a. a. D. S. 432.

Neval in Besitz nahmen. Aus dem Rest der klösterlichen Besitzungen in Holstein ward nun das Amt Reinfeld gebildet, das nachher noch durch das angekaufte Gut Wulfsfelde 1599 vergrößert ward. 1584 ward Bertram Sebestedt zum Amtmann verordnet. Die Klostergebäude wurden 1599 zum Theil abgebrochen und 1600 bis 1604 ein fürstliches Schloß aufgeführt.

Nachdem wir in dem Vorstehenden von der Säkularisation der begüterten Mannsklöster berichtet haben, wenden wir uns nun zu den vier bestehenden Frauenklöstern, welche den Charakter ablicher Damenstifter erhielten: S. Johannis bei Schleswig, Preez, Ikehoe, Uetersen. Bevor wir aber das Rechtsverhältniß dieser Institute näher begründen, wird es nöthig sein, auf die bezüglichen Festsetzungen und Hergänge in der Reformationszeit zurückzugehen. Wir bemerken dabei zuvörderst, daß wir oben dargethan haben, wie wenig haushälterisch man im Ganzen mit dem Kirchengut verfahren ist, ungeachtet der ernstern Mahnungen Luthers, der die klösterlichen Besitzungen, die im Laufe von Jahrhunderten so umfänglich geworden waren, verwandt wissen wollte für den künftigen Unterhalt der Kirchen und evangelischen Geistlichen, so wie für das Schulwesen und für milde Stiftungen. Am meisten that in diesem Sinne von unseren Landesherren jener Periode Johann der Ältere zu Hadersleben, der nicht allein daselbst die Gelehrte Schule und ein Rectorat der Theologie, sondern auch das bedeutende Hospital aus Kirchengütern dotirte. Derselbe eble Fürst widmete die reichen Besitzungen des aufgehobenen Chorherrenstiftes zu Bordesholm dem dort gegründeten Gymnasium, dessen Vermögen ein Jahrhundert später der Stiftung der Universität zu Kiel als Dotationsfonds gebient hat. Herzog Johann giebt in der Fundationsacte des Bordesholmer Gymnasiums unter andern lesenswerthen Aeußerungen folgende denkwürdige Erklärung ab: „Ob auch wol verschiedner Jahre an etlichen vielen Orten solche Reformationen allerding nicht wol gerathen, besondern die Klöster und geistlichen Güter aus einem Mißbrauch in den andern verrückt, daß weder der Kirchen, Schulen, noch irgendes dem gemeinen besten damit gebienet werden, lassen wir uns solches nicht irren noch abschrecken, gute Veränderung und anstiftung auch für uns fürzunehmen und zu versuchen, ob uns Gott besser Glück, Gnade und gedeihen dazu verleihen wolle“.

Wenn aber die vier gedachten Frauenstifter nicht das Schicksal

gehabt haben, rücksichtslos in landesherrliche Amtsdistricte umgewandelt und für Schulden der Landesherrschaft bald an diesen und bald an jenen Gutsbesitzer oder Amtmann verpfändet zu werden, so beruht das zuvörderst auf Landesverträgen aus der Reformationszeit. Diese Klöster wurden Versorgungsanstalten für unverheiratete Fräulein und sind anerkannte Corporationen mit abligen Rechten geblieben. Schon 1533, indem von dem Grundsätze ausgegangen ward, daß das Kirchengut bei den frommen Stiftungen verbleiben solle, enthielt nach Vereinbarung der Stände mit der Landesherrschaft die Bestätigung der Landesprivilegien von Christian III. die Zusage, daß es in Ansehung der begüterten Klöster und namentlich der Jungfrauenklöster bei dem Bisherigen gelassen werden solle, es jedoch Jeder frei stehen müsse, im Kloster zu bleiben oder aus demselben auszutreten. Im letzteren Falle aber dürfe die Ausgetretene nicht wieder aufgenommen werden. Es trat aber nun in den Klöstern ein gemischter Religionszustand ein, da die Conventualinnen allmählig zu der neuen Lehre übertraten. Ein deutliches Zeugniß davon liegt uns aus dem Kloster zu Igehoe vor, welches wir in den Beilagen nach der Urschrift im Geheimen Archiv zu Kopenhagen mittheilen. Es sandten nach diesem Schreiben 28 Conventualinnen, durch die lutherischen Predigten in ihrer Klosterkirche belehrt, zur evangelischen Confession sich bekennend, einen Eilboten am Donnerstage nach Septuagesimä 1538 an den König mit einer von ihnen selber verfaßten Vorstellung. Sie erzählen in der Einleitung, wie sie von der in Aussicht stehenden neuen Kirchenordnung vernommen hätten, und bitten flehentlich, daß sie mit den katholischen Gesängen künftig verschont werden möchten, da ihr Inhalt dem Worte Gottes widerspräche. Sie hätten ihre Aebtissin um Abhülfe dringend gebeten, seien aber von ihr damit abgefertigt worden, daß der König es noch nicht befohlen habe, und sie habe dabei geäußert, sie könnten im Herzen anders denken, als sie mit dem Munde sängen; sie erklärten dabei, sie wollten das Singen und Lesen gar nicht einstellen, also die Chorstunden beobachten; sie begehrten auch nicht, das Kloster zu verlassen, auch nicht das klösterliche Kleid zu ändern, sondern nur das gottlose Wesen abgestellt zu wissen, was sie gegen ihr Gewissen nicht länger mitmachen könnten. Es seien ihrer ja 28 evangelische, der andern aber nur 13, es sei daher ein Jammer, wenn die 28

um der 13 willen so hencheln müßten. Deshalb wendeten sie sich mit ihrer Bitte an den König. Und wir können wohl mit Sicherheit annehmen, daß in Folge dieser Supplik nicht allein die latholischen Gefänge sind abgeschafft worden, sondern auch die 13 bei dem alten Glauben gebliebenen Nonnen das Kloster demnächst geräumt haben. Die Aebtissin, deren in der Supplik gedacht wird, war übrigens Katharina Kanzau, eine Schwester des berühmten Ritters Johann Kanzau, des eifrigen Beförderers der Reformation.

Im Jahre 1540 verkündete der Landtag in Rendsburg den Grundsatz, daß das Kirchengut den frommen Stiftungen verbleiben solle, und die Kirchenordnung von 1542 verordnete, daß die vorhandenen Kirchengüter und Einnahmen erhalten, die verlorenen wiederhergestellt werden sollten, zur Unterhaltung der Kirchen und Prediger wie zum Bedarf des Schulwesens und der Wohlthätigkeitsanstalten. Dieses kirchliche Grundgesetz enthält auch ein eigenes Capitel über die Klosterjungfrauen, wonach dieselben das Kloster sollten verlassen dürfen, jedoch nur mit Einwilligung ihrer nächsten Verwandten, welches wörtlich so ausgedrückt wird: „doch eerlicher wise nicht ane vorwilliging erer negsten fründschop“. Für die, welche im Kloster bleiben wollten, wurde vorgeschrieben, daß sie ihrer Priödin oder Aebtissin gehorchen und ohne deren Erlaubniß nicht aus dem Kloster gehen oder reisen sollten, ferner daß sie fleißig und gottselig leben und sich unter Anleitung eines anzustellenden und anständig zu besoldenden evangelischen Klosterpredigers mit dem Evangelium beschäftigen sollten. Dieser Prediger solle ein gelehrter und tüchtiger Mann sein, der verheirathet sei und ein ehrenhaftes Hauswesen führe. Daß die Conventualinnen, nachdem sie lutherisch geworden und von der Verbindlichkeit des Gelübdes befreit waren, sämmtlich im Kloster blieben, ist natürlich. Ihre Anverwandten werden ihnen auch ernstlich angerathen haben, das Kloster nicht zu verlassen. Das Leben in demselben war aber noch länger als ein Jahrhundert hindurch ein durchaus klösterliches, und die Chorstunden haben sich bis über die Mitte des achtzehnten Säculums erhalten.

Auch die Verfassung und das Rechtsverhältniß dieser Fräuleinstifter blieb im Wesentlichen unverändert. Dazu trug insonderheit bei, daß diese Corporationen mit ihren Besizungen 1544 nicht unter die drei Landesherren vertheilt wurden, sondern vielmehr unter der Gemeinschaftlichen Regierung mit der Ritterschaft verblieben, daher

auch unter kräftigem Schutze der Landstände sich erhielten. Wiederholt ist auf den Landtagen in diesem Sinne über den Rechtsstand der Fräuleinstifter verhandelt worden, wie auf dem Landtage zu Kiel am 16. September 1588 und zu Flensburg im September 1610, wobei ein Gravamen der Ritterschaft dahin gestellt ward, „daß alle Jungfrauenklöster, so noch in esse, unter demselben Zustand gelassen werden sollten“. Landesherrlich confirmirt wurden die Privilegien des Johanniisklosters bei Schleswig 1566 vom Könige Friederich II., nur mit Hinweisung auf die geltende Kirchenordnung, und eine gleiche Privilegienbestätigung ertheilte Herzog Johann am 16. August 1567. Das Preeker Kloster empfing gleichmäßig, mit Berufung auf die Kirchenordnung, eine Bestätigung seiner Privilegien durch Christian III. unterm 25. Februar 1542. Dem Kloster Igehoe bestätigte Friederich II., jedoch unter Hinweisung auf die Kirchenordnung, am 25. October 1561 in Flensburg die Privilegien. Diejenigen des „jungfräulichen Feldklosters“ zu Uetersen wurden selbst mit der Zusage Kaiserlichen Schutzes (was mit den Streitigkeiten Zusammenhang zwischen den Herzögen von Holstein und den Grafen von Schauenburg in Betreff der Hoheitsrechte über das Kloster) bestätigt 1576 durch Kaiser Maximilian II. und 1577 durch Kaiser Rudolph II. Der Streit über die Hoheitsrechte wurde durch den Vertrag von Mönkeloe 1578 scheidsrichterlich erledigt, wonach das Kloster unter die Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge von Holstein kam.

Diese Gemeinschaftliche Regierung sorgte also für den ungeführten Fortbestand der Fräuleinstifter als Versorgungsanstalten für adlige Jungfrauen. Sie blieben bestehen unangefochten als vollberechtigte Corporationen. In dieser Stellung ist nach gemeinem Recht das Kloster eine moralische Person, also das Subject des Eigenthums ihrer Besitzungen und ihres Vermögens, und die daraus fließenden Rechte werden ausgeübt zunächst durch den Convent mit seinen Vorsteherinnen; wobei jedoch die Landesregierung ein bestimmtes Aufsichtsrecht hat, und auch der Ritterschaft gewisse Rechte eingeräumt worden sind. Sowohl die Vorsteherinnen, die Priödrinnen und die Aebtissin, als auch die Pröpsite und die Verbitter, gleichwie die Klosterdögte werden von den Conventen gewählt und von der Landesherrschaft bestätigt. Der Convent hat mit den Vorsteherinnen zwar die ordnungsmäßige Benutzung und Verwaltung des Kloster-

gutes, jedoch so, daß von den Einkünften und Gerechtigkeiten des Klosters nichts veräußert werden darf. Die Vorsteherinnen wie die Conventualinnen werden auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten beedigt in Gemäßheit der Klosterordnung. Die Conventualinnen sollen sich regelmäßig im Kloster aufhalten, und eine längere Reise bedarf der Erlaubniß der Vorsteherin. Die Aufnahme der klösterlichen Rechnungen geschah früher alljährlich durch landesherrliche Commissarien. Nach späteren Verfügungen hat die Ritterschaft alle fünf Jahre zwei ihrer Mitglieder vorzuschlagen, welche alle fünf Jahre die Revision der Rechnungen vorzunehmen haben⁽⁶¹⁾.

Dem Landesherrn steht seit der Reformation bei dem Antritt seiner Regierung das Recht der „ersten Bitte“ zu, und zwar so, daß die eingebetene Conventualin die Einschreibungsgebühren nicht zu erlegen hat. Es scheint, daß vor der Reformation die Gemahlin des Herzogs bei ihrer Vermählung das Recht der ersten Bitte in den begüterten Nonnenklöstern ausübte, und zwar dergestalt, daß die Eingebetene weltlichen Habit tragen durfte, also nicht eigentlich in den Nonnenstand trat, sondern nur die Präbende zu genießen hatte. In solcher Weise wurde durch die Herzogin Anna, Markgräfin von Brandenburg, erste Gemahlin Friederichs I., ein Fräulein von Rigerau 1502 eingebeten in das Breeker Kloster⁽⁶²⁾.

Man hat die Ansicht aufgestellt, es könne der Landesadel vor der Reformation kein Recht darauf gehabt haben, diese Klöster ausschließlich für die Töchter der ritterschaftlichen Familien als Versorgungsanstalten zu benutzen, obwohl nach der Reformation ein solches ausschließliches Klosterrecht fortwährend unwidersprochen, mit- hin eine mehrhundertjährige Observanz unangefochten für sich habe, und durch Landesverträge und Landesgesetze vielfach bestätigt sei⁽⁶³⁾. Allein dieser Ansicht kann geschichtlich nicht beigezogen werden. Es ist ausgemacht, daß schon vor der Reformation, wie früher von uns hervorgehoben worden⁽⁶⁴⁾, diese begüterten Nonnenklöster vor-

⁽⁶¹⁾ Es ist besonders in dieser Hinsicht Falds Handb. d. S. H. R. III, 2. S. 720 ff. zu Rathe zu ziehen.

⁽⁶²⁾ Christiani, Neuere Geschichte d. Herzogth. I, 398. Falds Samml. III, 214.

⁽⁶³⁾ Fald, a. a. D. S. 719—721.

⁽⁶⁴⁾ S. Bb. II, S. 97, 103, 106.

zugeweihe zur Aufnahme von Töchtern des Landesadels dienten, und daß schon längst nur solche ablige Jungfrauen darin aufgenommen wurden, und daher blieben sie auch nach der Reformation als Versorgungsanstalten für diese bestehen. Nicht anders war es bei dem Kloster Harrostedde in Hamburg, welches zur Versorgung diente für Töchter des höheren Bürgerstandes daselbst, was die uns erhaltenen Namen der Nonnen beweisen; und ebenso bei dem Johannis Kloster in Lübeck, in welches vorzugsweise die Töchter aus angesehenen Lübecker Familien Aufnahme fanden, und zwar so zahlreich, daß bei der Reformation 71 Nonnen darin lebten. Wesentlich dasselbe Verhältniß findet Statt bei manchen weiblichen Versorgungsanstalten in unseren Städten, welche aus landesherrlich geschenkten Klöstern der Bettelorden bei der Reformation entstanden sind, nämlich daß statutarisch oder observanzmäßig nur die Töchter der Bürger der Stadt darin Aufnahme finden. Was die Jungfrauenklöster unseres Landes betrifft, so ist daran zu erinnern, daß die Aufnahme und Einschreibung sowohl vor als nach der Reformation von dem Convente abhängt. Die dabei gezahlten Gebühren oder Einkaufsgelder waren besonders in der vorreformatorischen Zeit eine Haupteinnahme dieser Anstalten. Für diesen Stand der Sache, wenn wir sie in größerer Allgemeinheit auffassen, zeugt übrigens auch die Analogie mancher Damenstifter in verschiedenen deutschen Ländern (wie in Mecklenburg, der Lausitz u. a.). Die Aufnahme in dieselben ist in solcher Richtung dadurch in noch engere Schranken gezogen, daß nicht blos auf die Töchter des Landesadels ausschließliche Rücksicht genommen wird, sondern daß selbst Ahnenprobe geleistet werden muß, daß also auch die Ritterbürtigkeit der Mütter Erforderniß ist. Dieses Requirit ist bei unseren vier Fräuleinstiftern niemals verlangt worden, obgleich dasselbe vorzüglich bei den Klöstern vom Benedictinerorden, zu welchem namentlich das Johannis Kloster bei Schleswig und das Kloster in Breeß gehörten, als statutarische Stiftsfähigkeit Geltung hatte. Wenn in neuerer Zeit für das Schleswiger Johannis Kloster etwas modificirte Bestimmungen gelten, so rührt das bekanntlich aus Dänischer Einwirkung her.

Die speciellen Rechtsverhältnisse dieser Klöster beruhen auf den älteren Klosterordnungen von 1620 und 1625 und auf späteren landesherrlichen Verordnungen. Die letzte Klosterordnung ist vom

18. October 1636⁽⁵⁵⁾, welche noch, obgleich in manchen Stücken antiquirt, fortwährend gilt. Eine nähere Erörterung dieser rechtlichen Verhältnisse gehört hier nicht in unsere Aufgabe.

X.

Veränderte Stellung der Geistlichkeit.

Eine sehr große Veränderung brachte die Reformation in der Stellung der Geistlichkeit hervor, und wir werden diese im Einzelnen nachzuweisen haben. Zuvörderst fiel das ganze complicirte System der Hierarchie in sich zusammen. Wie von oben herab die höchsten Grade und Würden der geistlichen Rangordnung ihre Bedeutung und ihren Einfluß verloren, wie vom Papste fortan nur als vom Antichrist die Rede war, wie die Erzbischöfe sowohl als die Bischöfe überhaupt nach ihrer Bedeutsamkeit, die sie gehabt hatten, beseitigt wurden, die alten bischöflichen Sprengel aufgelöst, und Superintendenten nach Maßgabe der weltlichen Gebiete zu Aufsehern des Kirchenwesens eingesetzt, wie auch die Domherren ihre bisherige geistliche Gerichtsbarkeit verloren: so fielen auch bei der niederen Geistlichkeit die Ordnungen hinweg, durch welche diese bisher war unterschieden worden. Von Priestern, Diaconen und Subdiaconen war im alten Sinne nicht mehr die Rede. In der Volkssprache blieb freilich die Benennung Priester (niedersächsisch „de Prestler“; dänisch „Præst“), ohne den Nebenbegriff, den die hochdeutsche Sprache mit diesem Worte verbindet; allein die ersten lutherischen Geistlichen nannten sich selbst am liebsten und wurden genannt „Prädicanten“, Prediger, Diener des Wortes, *Ministri Verbi Divini*, anfangs noch ohne Unterscheidung nach ihrer sonstigen amtlichen Stellung. Als aber diese amtliche Stellung sich fester regelte, blieb für den Pfarrherrn der altherkömmliche Name Kirchherr (plattdeutsch „de Kerlherr“; dänisch *Sognepræst*), der indessen bald mehr und mehr dem Namen Pastor Platz machte,

⁽⁵⁵⁾ Samml. d. gemeinsch. Verordnungen S. 305, 380, 537. Falds Handb. S. 721.

während für die übrigen Geistlichen, die an einer Kirche etwa angestellt waren, dieser Titel Pastor noch nicht zugesandt wurde, was erst in weit späterer Zeit geschehen ist, wovon an seinem Orte die Rede sein wird; die Benennung der Vicare ging mit ihrem Amte selbst ein. War ein zweiter und dritter Prediger an einer Kirche erforderlich, so bot sich hier der alte Name Capellan dar, Sacellanus schrieben sich auch Einige. Sonst erlosch das mehr untergeordnete Verhältniß, in welchem eine Anzahl kleinerer Kirchen bisher als Capellen gestanden hatten, nur bei ganz wenigen, namentlich in Dithmarschen, blieben noch einige darauf hinweisende Spuren, wie z. B. zu Schlichting, von wo noch bis jetzt, da kein eigener Kirchhof vorhanden, die Leichen nach Henstedt gebracht werden müssen. Sonst wurden in der Regel nun, bloß mit Ausnahme einiger städtischen Nebenkirchen, alle Kirchen, und somit auch die Kirchherren derselben, als einander gleichstehend betrachtet, nur daß anfänglich ein gewisser Vorrang der Städte sich bemerklich machte, der seinen natürlichen Grund darin hatte, daß in den Städten meistens zuerst die Reformation vollzogen worden war, und man hier die ausgezeichneteren Männer haben konnte, während man bei den Landkirchen sich anfänglich behelfen mußte.

Die Kirchenordnung erwähnt, daß es Pfarrkirchen gebe, dazu nicht soviel Volks oder so viele Einkünfte, daß eine jede Kirche ihre Kirchendiener ernähren könne, daher es verursacht sey, daß oft ein Kirchherr mehreren Kirchen mit großer Arbeit und wenigem Einkommen dienen müsse. Es solle hinzühro kein Kirchherr mehr Kirchen haben, als er bequem mit dem Worte und den Sacramenten versehen und mit seinem Küster die Leute den Catechismus lehren könne; darum solle der Bischof solche kleine Kirchen zusammenlegen und daraus Eine machen. Das Verhältniß, worauf hier Bezug genommen wird, fand sich besonders häufig im Königreiche, und es sind diese Bestimmungen aus der Dänischen Kirchenordnung in die Schleswig-Holsteinische übergegangen, indem sie allerdings auch im Schleswigischen zur Anwendung kommen konnten, wo viele kleine Kirchspiele waren, während Holstein von jeher meistens große Kirchspiele gehabt hat. Doch finden sich wenige Beispiele, wo zwei kleine Kirchspiele zu Einem sammgelegt wurden, wie z. E. mit Berndorf und Klipplev geschah; häufiger richtete man es so ein, daß zwei Kirchen gemeinschaftlich einen Prediger erhielten, ein Verhältniß, das noch fort dauert, im

Holsteinischen sich dahingegen gar nicht findet. Daß Ein Prediger drei Kirchen zu besorgen gehabt habe, wie es noch in Jütland an einigen Stellen der Fall ist, davon haben wir nur Ein Exempel im Haberslebenschen, wo Wonslyd, Dalbye und Seest noch verbunden blieben bis 1566, da Seest an Jütland abgetreten wurde und einen eigenen Prediger bekam. Mit der Verbindung und Trennung von Kirchen gingen auch hin und wieder Veränderungen vor. Man richtete sich nach den Umständen. So hatten die Kirchen Aller und Taps, gleichfalls im Haberslebenschen, anfangs jede ihren Prediger. Zu Taps war 1544 Herr Dampe Pastor, als dieser aber verstorben war, heirathete der Pastor zu Aller dessen Wittwe, und es wurde nun so gemacht, daß er Taps als Annex bekam. Anderswo wandte man sich der Verbindung wegen bald an eine bald an eine andere benachbarte Kirche. So war dies der Fall mit der kleinen Gemeinde Loyt in Angeln, die zu Zeiten mit Taarstedt verbunden war, dann mit Ulsnis, endlich mit Süder-Brarup.

Während allerdings bei den kleineren Kirchen im Schleswigschen es ziemlich häufig der Fall war, daß nicht jede ihren eigenen Pastor oder Kirchherrn haben konnte, wie sonst doch bei den größeren in der Regel thunlich war, wie in Holstein selbst auf dem Lande überall, so stellte es sich für größere Gemeinden doch sehr bald als Bedürfnis heraus, dem Pastor einen, auch wohl zwei geistliche Gehülfen zuzuordnen, Capelläne, wie vorhin erwähnt, anzustellen, die nun bald auch den Namen Diaconi erhielten, eine Benennung, die unbestimmt genug war, um Zunder für zahllose spätere Mißthelligkeiten und Streitigkeiten abzugeben, die sich lange Zeiten hindurchzogen⁽¹⁾. Der Name Diaconus hatte in dem katholischen Kirchensystem eine niedere Weihe der Geistlichen bezeichnet, und somit nicht allein eine amtliche Verschiedenheit von dem Priester, sondern auch einen Unterschied nach Stand, Ordnung oder Würde ausgebrückt. Man konnte dies nicht vergessen, und es dient dies zur Erklärung mancher später vorkommenden Streitpunkte. Bei der Messe scheint vor der Reformation, wo kein eigentlicher Diaconus war, der Küster die dem Diaconus sonst zukommenden Verrichtungen gehabt zu haben, daher im Dänischen der Küster „Degn“ heißt,

(1) Man vgl. Jensen, Historische Nachrichten über unsere Diaconate, Arch. f. Et. u. K.-Gesch. I, 2 p. 265 ff.

welches aus Diaconus zusammengezogen ist. Nun wollte man noch nach der Reformation den Diaconen gewissermaßen die Stelle des Küsters anweisen, und dies geschah um so leichter, da auf dem Lande wenigstens vielerwärts die Diaconen in der That ordinirte Küster waren, oder man Küster zu Diaconen machte, um den Pastoren unter besonderen Umständen eine amtliche Aushilfe zu gewähren. Daher brauchten die zweiten Prediger anfangs nicht gerne den Ausdruck Diaconus. In Dithmarschen, wo deren schon gleich nach der Reformation eine ziemliche Anzahl war, bediente 1544 bei der Unterschrift der von „Pastoren und gemene Capellanen“ aufgesetzten Artikel noch kein einziger sich dieses Ausdrucks. Voëtius Marquarbi zu Brunsbüttel schreibt sich noch „Vicarius“, so auch Henricus Pentens „Vicarius“ in Hemme; der Geistliche an der Kirche zu Schlichting, die wohl nicht als vollberechtigte Pfarrkirche angesehen wurde, Jasper Wagen, „Prädicant to der Schlichten“. Die zweiten Prediger zu Meldorf, Weslingburen, Lunden, Neuenkirchen, Weddingstedt, Heide, Marne, Henstedt, wie auch der dritte Prediger zu Meldorf, nennen sich „Sacellani“, der in Delve und einer in Weslingburen „Concionator“, Tilemann Ernbe „Seminator Verbi“ in Oldenwürden. Gebräuchlich war im gemeinen Leben wohl hauptsächlich der Name Capellan, während nach der Reformation die Benennung Diaconus an einigen Orten auch in der biblischen Bedeutung als Almosenpfleger und Armenvorsteher aufkam, wie gleichfalls in der Kirchenordnung. In den Städten, wo Nachmittags- und Wochenpredigten gehalten werden sollten, war gleich anfangs die Anstellung von Amts-Gehülfen der Pastoren erforderlich. Zu Habersleben geschah dies 1556, und 1578 kam noch ein zweiter Capellan hinzu. In solchen Fällen empfing denn der erste Capellan den Namen Archidiaconus, freilich in einem ganz anderen Sinn, als in welchem diese Benennung vor der Reformation für jene hochgestellten Prälaten der Domcapitel, von welchen öfter die Rede gewesen ist, gebräuchlich gewesen war. Auch an der Schloßkirche zu Habersleben war ein zweiter Prediger angestellt. Schon 1528 kommt hier Franciscus Strienius als Diaconus aulicus vor. Zu Apenrade ist vor 1588 und wahrscheinlich schon geraume Zeit vorher ein Diaconus gewesen, zu Sonderburg um 1569, zu Tondern wenigstens 1561; ja es wird berichtet, daß der erste evangelische Pastor Hieronymus schon einen Gehülfen, Johann Deder, gehabt habe, der 1537 ihm im Pastorat

folgte. — Zu Flensburg waren an den Kirchen S. Mariä und S. Nicolai schon gleich von der Reformation an Diaconen; an der Johannis-Kirche ist es wohl etwas später der Fall, aber „Herr Erasmus, Capellan zu S. Johannis und Pastor zu Abelbøye“, starb 1565. — An der Domkirche zu Schleswig war man frühzeitig auf die Anstellung eines Diaconus bedacht. Christian III. belehnte zu diesem Zwecke den Magistrat mit einer damals erledigten Vicarie am Dom. — Zu Ederneförde war wenigstens 1550 ein Diaconus. Tönning, welches zu der Zeit freilich noch keine Stadt war, hatte 1550 schon vor dem damaligen Diaconus einen anderen gehabt, und Garding, auch noch nicht in die Reihe der Städte aufgenommen, hatte 1544 schon einen. In Husum, damals noch einem Flecken, waren an der Kirche schon seit 1527 zwei Diaconen angestellt. Burg auf Fehmern scheint auch schon frühzeitig zwei Diaconen gehabt zu haben. — Wenden wir uns nun zu den Holsteinischen Städten, so waren zu Krempe und Wilster gleich von der Reformation an zwei Diaconen dem Pastor zugeordnet; zu Tzehoe anfangs einer, bis auch in der Folge ein zweiter hinzukam. In Rendsburg war ein Diaconat wenigstens schon 1570, zu Kiel gleich von der Reformation an zwei Diaconate. Zu Lügensburg und Heiligenhafen waren die Diaconate schon vor 1564 vorhanden, das zu Oldenburg vor 1566, zu Plön vor 1571, zu Segeberg gewiß schon um dieselbe Zeit, zu Oldesloe gleich von der Reformation an; zu Neustadt aber ist das Diaconat erst 1682 errichtet.

Abgesehen von diesen Diaconaten in den Städten waren, wie vorhin bemerkt, dieselben besonders in Dithmarschen zahlreich. Zu den bereits angeführten mögen noch hinzugefügt werden: das zu Darlt, wo schon der katholische Capellan Andreas Zelle zur evangelischen Lehre übergetreten war; das zu Ebbelaf wenigstens schon 1556, zu Burg ebenfalls 1556; zu Silberhastedt und Albersdorf schon 1544, Hemmingstedt 1556, Büsum bereits 1528. In Tellingstedt ward 1556 Andreas Hennings, ein Zimmermann, Capellan.

Die Diaconate in der Krempen- und Wilstermarsch gehören einer etwas späteren Zeit an; nur das zu Heiligenstedten, wo wenigstens seit 1562 Capellane waren, fällt schon in diesen Zeitraum. Sonst erscheinen in Holstein in den ersten Zeiten nach der Reformation nur noch wenige Diaconate, zu Neumünster eins erst

* *Mischelien, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins.* III.

1573, zu Schönberg 1570, welches 1555 noch nicht existirte. Das zu Bramstedt ging bald ein, schon 1534. Zu Uetersen war ein Diaconus gegen das Jahr 1580, wenigstens 1586. Zu Herzhorn war von 1579 Johann Böllers, der vorher Küster gewesen, Diaconus.

Im Schleswigischen finden auf dem Lande besonders in Eiderstedt und Nordstrand sich frühzeitig schon viele Diaconate. So zu Kolbenbüttel 1536, Witwort vor 1552, Oldenswort wenigstens 1563, Rogenbüll vor 1573, zu Letenbüll schon 1538 zwei Diaconate, von denen das eine aber nicht lange Bestand hatte. Osterhever wenigstens von 1565, Lating gleich von der Reformation an, S. Peter schon 1555. Ebenso in Nordstrand, wo gleich von der Reformation an zu Pellworm zwei Diaconate waren, die Nordsee-Capellanie und Süder-Capellanie, zu Evensbüll ein Diaconat schon 1550, Gaitebüll vor 1568, Hamm geraume Zeit vor 1551, Morsum schon 1529, Königsbüll, Bupsee vor 1566, Bupste vor 1532, Buphever vor 1566. Nicht minder finden sich frühzeitig Diaconate oder Capellaneien auf den übrigen Friesischen Inseln und bei den Festlands-Friesen, sowie in mehreren an Friesland angrenzenden Gegenden. Zu S. Johannis auf Föhr war ein Diaconus wahrscheinlich gleich von der Reformation an, sicher 1566, zu S. Laurentii vor 1563. Zu Emmelsbüll in der Widingharde lange vor 1557, in Horsbüll vor 1562. Zu Deegbüll und Niebüll werden frühzeitig Diaconate gewesen sein, wiewohl man keine bestimmten Jahreszahlen angeben kann und von Deegbüll bloß die Namen zweier Diaconen weiß. Zu Leck 1563; Bredstedt vermuthlich seit 1540, Bredlum bereits 1550, Borelum 1563, Langenhorn wenigstens 1575, Drellsdorf vor 1569. Zu Hattstedt war ein Diaconat bereits 1535.

Auch der dritte Kirchendiener (Küster und Schulhalter) pflegte bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinein ordinirt zu sein und als zweiter Diaconus zu fungiren. In den zunächst an Friesland gränzenden Gegenden finden sich Capellane oder Diaconen zu Süderstapel schon 1562, Schwabstedt (doch mit Bestimmtheit erst 1589), Wildstedt bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zwei Diaconen, Schwefing 1572.

So zahlreich nun die Diaconate bei den Friesen und in den ihnen zunächst liegenden Gegenden waren, so selten auf dem Rücken

des Landes. Es scheint, als ob unter den Friesen ein regerer Sinn gewesen sei, auch auf diese Weise für den Unterricht der Jugend zu sorgen. Nur in einigen größeren und weitläufigeren Gemeinden des übrigen Schleswigischen kommen frühzeitig Diaconate vor. So in Nebelbøe 1577 und noch 1621. Zu Eggebel ward auf Veranlassung einiger Adligen, die Höfe in diesem Kirchspiel besaßen (Vollingstedt, Langstedt), ein Diaconat errichtet. In der großen adligen Gemeinde Gettorf im Dänischen Wohlb blieb eine Capellanei gleich bei der Reformation; es wird aber berichtet, man habe 1548 und 1549 keinen Capellan bekommen können. In Angeln wurden bloß zu Grundtoft und Sörup Diaconate eingerichtet. Wenigstens der Diaconus zu Grundtoft hatte anfangs auch die Kirchspielschule zu besorgen. Zu Hoist bei Tondern kommt ein Diaconus vor Namens Nicolaus Jensen, der schon in katholischer Zeit 1506, als Hoist noch Annex von Hostrup, angestellt war und erst 1564 mit Tode abgegangen ist. Er blieb Capellan, auch als Hoist einen eigenen Pastor erhielt, um den Gottesdienst in der Kirche zu besorgen, da der Pastor häufig auf dem Hofe Sollwitz predigen mußte. Als dieser Hof sich aber nach Hostrup zur Kirche wandte, ward der Diaconus entbehrlich. — Zu Hoyer weiß man die Namen von drei Diaconen, aber nicht die Zeit, wann sie im Amte gestanden; doch wird dies muthmaßlich im sechszehnten Jahrhundert gewesen sein. Weiter nördlich kommen um diese Zeit noch keine Diaconate vor, nur später einige. — Was die Diaconate auf Sundenwith anbelangt, so läßt nur von dem einzigen zu Broader sich ein höheres Alter als 1580 nachweisen, indem berichtet wird, daß der Diaconus Eggardus Calixti 1556 gestorben sei. — Auf Alsen waren im sechszehnten Jahrhundert und bis in das siebzehnte hinein ziemlich viele Diaconate. Zu Eelen bereits um 1543. Die zu Landslet, Ewendstrup, Ketting lassen sich schon aus den Jahren 1567, 1568, 1569 nachweisen; von denen zu Hörup, Eysappel, Ulkebüll weiß man freilich erst ums Jahr 1608 mit Bestimmtheit; doch mögen dieselben älter sein, wie denn auch zu Nordburg schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bestimmt ein Diaconat war, das gleichfalls älter sein wird. Obgleich erst 1608 zu Herroeshöbing ein Diaconus genannt wird, mag auch dort das Diaconat älter sein. Noch ist schließlich hier der Insel Fehmern zu erwähnen. Wie in der Stadt Burg schon im sechszehnten Jahrhundert zwei

Diaconate waren, so scheinen auch die zu Landkirchen und Petersdorf bereits früh vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens rückte zu Petersdorf schon 1567 der vierte in der Reihe der dort bekannten Diaconen zum Pastorate auf.

Nachdem wir mit den vorstehenden speciellen Anführungen, die jedoch für die Localgeschichte nicht unwichtig sind, unsere Leser wohl etwas ermüdet haben möchten, geben wir zum Schlusse die Gesamtzahl der Diaconate gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts dahin an, daß man damals in Holstein etwa 54, in Schleswig 76 zählte^(*).

Eine tiefeingreifende Veränderung ging mit dem geistlichen Stande dadurch vor, daß nun die Ehelosigkeit der Geistlichen aufhörte, und es ihnen gestattet ward, sich zu verheirathen. Eine Folge der Aufhebung des Elibats war nicht allein, daß in dieser Hinsicht das Recht der Natur wieder hergestellt ward, sondern auch die moralische Wirkung, daß man in weiten Kreisen nicht mehr so nachsichtig über das Concubinats der Geistlichen dachte, welches so oft vor Augen trat, daß es zuletzt fast keinen Anstoß mehr erregte, ja, daß man die Pfaffenkinder manchmal kaum noch als wirklich uneheliche betrachtete. Unsere Kirchenordnung schreibt vor, daß die Geistlichen sich „ehrlich“ verheirathen mögen.

Daß die Geistlichen eine amtliche Kleidung zu tragen haben, namentlich bei den gottesdienstlichen Handlungen, kann man ebenso sehr wie eine Pflicht, als wie ein Recht ansehen. Diese Priesterkleidung entlehnten unsere lutherischen Geistlichen von den Reformatoren in Kursachsen, sie ist aber im Laufe der Zeit nicht ohne allen Einfluß der Mode geblieben^(*). Auch nach der Reformation wurde noch lange für die Feier des Heil. Abendmahls ein weißes Messgewand über dem schwarzen Priesterrock getragen, wenigstens in manchen Theilen unseres Landes.

Der Gerichtsstand der Geistlichen war in allen Sachen, welche das Amt betreffen, als consistoriale Jurisdiction unter dem Propsten und Amtmann, auch in Criminalfällen. In Civilsachen konnten die Geistlichen von den Laien vor dem ordentlichen Gericht belangt werden, nachdem die Visitatoren vorher den Versuch der

(*) Lau, Reformationsgesch. S. 392.

(*) Vgl. Abhandlungen aus den S. S. Anzeigen III, S. 411 ff. Falck's Handb. d. S. S. Rechts III, 2, S. 707.

gütlichen Weilegung gemacht hatten. Die Beendigung des geistlichen Amtes wurde auch nach der Reformation nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilt. Da das Amt ein lebenslängliches ist, so war die Kündigung des Predigers durch die Gemeinde, wie sie besonders in Dithmarschen öfter vorkam, eigentlich immer ein Mißbrauch⁽⁴⁾. Die Beerbigung eines verstorbenen Predigers in der Kirche war vor der Reformation und auch lange nach derselben regelmäßig in Gebrauch⁽⁵⁾.

Die Verleihung der geistlichen Aemter beruhte vor der Reformation auf dem Collations-Recht der Bischöfe, welches aber durch die Reformation auf den Landesherrn überging, jedoch so, daß den Gemeinden dabei eine bestimmte Verechtigting zukam, und auch die hergebrachten Patronatrechte fortbestanden. Nach der Kirchenordnung ist der Gemeinde die Wahl des Predigers eingeräumt, nachdem seine Ordination durch den Bischof erfolgt ist. Es ging dieser ein Examen vorher, und zwar ein dreifaches, wie es schon nach dem katholischen Kirchenrecht erfordert ward, und wie es in unserer Kirche in veränderter Form beibehalten ist: Tentamen, Examen und bei der Ordination selbst das Colloquium. Unsere Kirche kennt aber allein die Weihe zum Prediger-Amt, während die katholische Kirche für jede Stufe des geistlichen Standes eine eigene Weihe hat⁽⁶⁾. Die Predigerwahl durch die Gemeinden gestaltete sich frühzeitig in sehr verschiedenen Formen, anfangs immer mit Zuziehung des Propsten; es blieben aber dabei die Patronatsrechte, und zwar in der Weise, daß die Guts Herren, denen das Patronat, die sogenannte Lehnware zustand, den von der Gemeinde Gewählten dem Bischof zu präsentiren hatten zur Ordination und Einsetzung, gleichwie in den Städten der Stadtrath solche Präsentation des gewählten Predigers vorzunehmen hatte. Im siebenzehnten Jahrhundert hörte jedoch das Wahlrecht der Gemeinden vielfach auf⁽⁷⁾. Nach der Ordination und Wahl erfolgte die Introduction,

⁽⁴⁾ Abhandlungen aus den Anzeigen, III, S. 430.

⁽⁵⁾ Callisen, Anleitung S. 315.

⁽⁶⁾ Eine Bischofsweihe ist bei uns unbekannt, aber nicht im Königreiche Dänemark, worüber zu vgl. ist: Clausen, De muneris episcopalis in ecclesia evangelica gravitate et pulchritudine. Kopenhagen 1831. N. Staatsb. Mag. I, 405.

⁽⁷⁾ Vgl. Michelsen, Entstehung und Begründung der Predigerwahl in S. S. Kiel 1841. (Universitätsprogramm zum Jubiläum unseres unvergeßlichen Claus Harms.)

welche die Kirchenordnung einem benachbarten Prediger übertragen hat, bald nachher aber den Präpsten zugewiesen wurde. Nach der Form der Wahl, wie sie sich bald gestaltete, pflegte der Landesherr zufolge des Patronatrechts, welches er über manche Kirchen hatte, sein Präsentationsrecht durch den Amtmann und Propsten ausüben zu lassen, und zwar dergestalt, daß der präsentirte Candidat vor der Gemeinde eine Probepredigt zu halten hatte, und wenn die Gemeinde ihn nicht wählte, ein Anderer zur Wahl präsentirt werden mußte. Gleichartig gestalteten sich diese Verhältnisse in den Städten, wo dem Magistrat das Präsentationsrecht zustand.

Die Kirchenordnung hat den Geistlichen ihre hergebrachte Immunität zugesichert, so daß sie von aller Besteuerung und Belastung frei sein sollten, welches mit diesen Worten motivirt wird: „wente solde Råde hebben genoch tho donde, dat se up ere Ampte, welckere dem gemeenen manne thom besten künpt, seken unde acht genen möthen.“

Die Einkünfte der Geistlichen hatten ihre Hauptquelle in dem Kirchengute, welches zum Amte gehörte. Sie hatten zunächst die Nutzung der Pfarrwohnung, des Pastorathauses mit Zubehör (ehedem *Wedeme*, *Wedumstede* genannt), so wie die Nutzung der damit verbundenen Ländereien, welche ursprünglich zur Ausstattung bestimmt, oder später hinzuerworben waren. So lange die Feldgemeinschaft die herrschende Agrarverfassung war, bestanden auch die Pfarrländereien theils in gewissen Antheilen am Gemeinseibe, theils in gesonderten Grundstücken. Unsere Kirchenordnung verfügt, daß die Güter, welche bisher zum Unterhalte der Kirchenlieder bestimmt gewesen und von Alters her dazu gehört hätten, dabei verbleiben müßten. Dieselbe verheißt aber daneben, daß wenn diese Güter nicht ansreichten zum Unterhalte, die Landesherrschaft andere Güter dazu anweisen werde, sobald der Bischof darüber Vorstellung gemacht habe. Es wird ferner darin verordnet, daß alle Länsten, Aecker, Wiesen, Hölzungen, Fischereien, Dorffelder oder was sonst desgleichen den Kirchenliedern entzogen worden, wieder zum Kirchenlied durch den Bischof gebracht werden müsse. Ebenso Alles, was von den Kirchen abgetommen sei, indem die Landesherrschaft sich verpflichtet halte, das Kirchengut, sowohl was den Kirchen als den Kirchenliedern zugelegt worden, unberrückt zu erhalten und in vollen Schutz zu nehmen. Es seien daher in jedem Kirchspiel zwei Kirch-

geschworene (Juraten) zu bestellen, um über das Kirchenvermögen zu wachen, alle Einkünfte desselben zu erheben, mit dem Propsten zusammen das Interesse der Kirchenbiener zu vertreten, und nöthigenfalls dem Bischof davon Anzeige zu machen, wenn sie die Einkünfte in der Güte nicht erlangen könnten; indem es ihnen obliege, den Kirchenbienern ihr gebührlches Einkommen zur rechten Zeit zu liefern. In einem besonderen Capitel über die Wohnungen der Kirchenbiener, wie über die Häuser der Schulen und Schullehrer, wird sowohl für die Städte und Flecken als auch für die Landgemeinden die Anordnung getroffen, daß die Gebäude vollständig gebessert und gebaut werden sollten, und daß in Rücksicht auf die Baulast^(*) es in jeder Beziehung so zu halten sei, wie es der alten Gewohnheit entspreche.

Es waren diese Intentionen der Bugenhagen'schen Kirchenordnung ohne Frage sehr gut gemeint, aber die Wirklichkeit entsprach nicht immer diesen guten Absichten. Wir haben darüber oben schon im Allgemeinen gesprochen, können uns aber nicht enthalten, aus der Einleitung einer Verordnung des gottesfürchtigen Herzogs Hans zu Hadersleben vom 27. Juli 1556^(*) für das Amt Londern Folgendes anzuführen: „Als wi dorch de Pastoren und Kerckschwaren bemelbtes unsers Ampts underbenig klagende berichtet, dat ehnen de olde gewöhnlike Tegen im Börtiden eins Dehls mit geringem Gelde afgehandelt und belegt, etlike aderst ganz und gar enttagen, de geisilike Keente und Vicarien an etlikem Derden vör-rückt und undergeschlagen, und den die Kercken-Wische und Acker bergestalt misbruket, dat de Kercke nichts ebder jo weinig darvan gebetert, und allein sonderbarer eigennütte, der Kercken tho Beschwer, Schaden und Nachbeel damit gesöcht wert, also dat besorglick, wo si albereit leider ansehen let, de Kercken-Dener, uth mangel notrofftigen gebörliken Underholts, ere Kercken und Denste werden overgeven mäten, de Kercken und dersülvigen thogehörige Gebüwte vörwösten und vörfallen, und daruth nicht allein Ubergang Christliker Denste und Gebruke, sondern veelmehr Vöbrachtung des göttliken heilsamen Wordes und Rahmens tho besorgen, woruth endlich Göt-

(*) Man vgl. über die Baulast im Allgemeinen in Ansehung der Pfarrhäuser Richters Lehrbuch des Kirchenrechts. Aufl. 5. (Leipzig 1858) S. 737.

(*) Sie steht bei Rackmann, Einleitung I, p. 487 ff.

licher Torn, Straff und Ungnad tho erwegen und tho vörorsaken, welches alles vörtholamen, wy neben unsem leben getrüwen Neben tho Gemöte geföret, wo sulden Unheil by Tiden tho bejegnen, und de Midbel tho erscheppen und densülwigen gebörende Mathe gegeben“ u. s. w.

Neben den Nutzungen des mit dem Amte verbundenen Kirchengutes, der Gebäude, Gärten, Ländereien, Hölzungen, Torfmoore u. a. bilden einen Bestandtheil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen die Gebühren (*jura stolae*) bei kirchlichen Amtshandlungen, sowie für die Ausstellung gewisser Scheine, welche theils auf gesetzlichen Bestimmungen, theils auf localen Observanzen beruhen. Sie sind aus dem canonischen Rechte in der protestantischen Kirche als gemeinsames Recht beibehalten worden und für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen in Uebung. Der Betrag der Stolgebühren ist sowohl durch ältere Kirchenverordnungen als in späteren Gesetzen normirt. Aber schon in der Reformationszeit wurde es Praxis, daß wenigstens für gewisse Amtshandlungen von armen Eingepfarrten die Geistlichen die Gebühren nicht forderten⁽¹⁰⁾. Neben den Stolgebühren kommen noch vielfach aus alten Zeiten kleinere Accidientien vor, Opfer und Lieferungen, welche zum Theil sehr verschieden sind, sofern sie in Naturalien bestehen, die nach der Verschiedenheit der Landwirthschaft sehr verschieden sein müssen.

Eine Haupteinnahme für die Kirchen und Kirchendiener bildeten bekanntlich in früheren Zeiten die Zehnten, über deren Geschichte im Mittelalter wir bereits in unserm vorigen Bande⁽¹¹⁾ das Nöthige beigebracht haben. Die Veränderungen aber, welche mit dem Zehntenwesen vorgingen, bilden in der Reformationsgeschichte ein bedeutsames Moment, und es läßt sich nicht leugnen, daß ein Theil unserer Landbevölkerung dabei einen sehr beträchtlichen ökonomischen Vortheil davon trug. Dies wurde bewirkt durch die Erleichterung, die für sie im Zehntenwesen stattfand. Ein Theil des Zehnten, im Schleswigischen namentlich der dritte Theil, war Bischofszehnte, und dieser Bischofszehnte fiel nun weg. In den Gegenden, wo das Zehntenwesen am drückendsten war und wirklich in der zehnten Garbe bestand, gab dieser Wegfall natürlich die

⁽¹⁰⁾ Ueber die Stolgebühren in der evangelischen Kirche ist zu Rathe zu ziehen Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts, Aufl. 5, S. 501 ff. und die dort angeführte Literatur.

⁽¹¹⁾ Bd. II. Cap. XIII, S. 244 ff.

größte Erleichterung. Der Zehnte reducirte sich dort durch Wegfall des einen Drittels auf den Fünfzehnten, wie er noch zum Beispiel im Haberslebenschcn gereicht wird. Der Wegfall des Bischofszehnten hat zuerst darin seinen Grund gehabt, daß Christian III. in dem Landesprivilegium von 1533 die Zusage erteilte, daß der Zehnte nicht mehr entrichtet zu werden brauche, wenn nicht Jemand Siegel und Briefe, d. h. ein urkundliches Recht, darauf habe. Dagegen im Königreiche Dänemark wurde der Bischofszehnte in einen Königszehnten umgewandelt. Für die Herzogthümer ist dabei zu bemerken, daß der Theil des Zehnten, welcher Kirchenzehnte war, in einigen Gegenden zwar bestehen blieb, aber die Abhandlungen in Folge der Reformation sehr erleichtert wurden, wo nicht schon etwa Abhandlungen gegen ein bestimmtes Quantum getroffen waren. Wo Patronatskirchen waren und die abligen Patrone ein Interesse dabei hatten, daß die von ihnen abhängigen Einzelkirchen ein Vermögen haben oder solches sammeln möchten, da blieb vielfach eine bestimmte Kornlieferung statt der Kirchenzehnten. Wo aber dies nicht der Fall war, wo die Gemeinde als im Besitz der Kirche befindlich angesehen wurde, also eigentlich nur mit sich selbst zu thun hatte und es darauf ankommen lassen wollte, erforderlichen Falls bei Brandschäden oder sonst hinzutreten zu müssen: da ward abgehandelt, oft gegen eine sehr kleine Geldabgabe, und die Kirchenzehnten sind an den meisten Orten so gut als gänzlich verloren gegangen, wo nicht sie etwa in einer geringfügigen Hebung, welche die Kirche oft unter einem andern Namen hat, noch zu entdecken sind. Die Kirchenvorsteher, als Mitglieder der Gemeinde und also selbst dabei betheiligt, scheinen oftmals solche Abhandlungen gerne gefördert zu haben. Somit blieben nur die Predigerzehnten, welche aber meist halb ein ähnliches Schicksal hatten, indem sie solchen Abhandlungen unterworfen wurden. Herzog Johann der Aeltere erließ freilich für die Propstei Tondern 1556 jene Verordnung, wonach der Zehnte, wie er von Alters her üblich, entrichtet werden sollte, und daß ein früherer Vertrag oder eine Abhandlung durch eine Geldsumme unverbindlich wäre. Eine gleiche Verordnung wurde für die Propstei Habersleben erlassen den 27. October 1575, welche ebenfalls bestimmte, daß ein von Predigern oder Kirchengeschworenen früher geschlossener berartiger Vertrag keine Verbindlichkeit habe, auch in Zukunft bei Vermeidung hoher Strafe nicht eingegangen werden dürfe. König Friederich II. befohl eben-

falls durch ein Mandat vom 30. August 1574 für das Amt Flensburg, daß die zum Nachtheil der Kirchen und Kirchendiener eingegangenen Abhandlungen der Zehnten ungültig seien, und künftighin sowohl der Korn- wie der Viehzehnte unverkürzt geleistet werden sollten. Unsere Kirchenordnung enthielt nur die allgemeine Verordnung in Uebereinstimmung mit einem darauf gerichteten Antrage der Landstände, daß dieselben Zehnten, wie von alter Zeit her üblich, den Kirchen und Kirchherren geliefert werden sollten.

Zum Schlusse darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirchenordnung sehr bestimmte Zusagen und Vorschriften giebt, sowohl über das Gnadenjahr der Predigerwitwen, als über die Versorgung der emeritirten Kirchen- und Schuldiener. Die Aufhebung des Eölibats der Geistlichen führte die dringende Nothwendigkeit herbei, für eine anständige Versorgung der Predigerwitwen gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Wie wir weiter oben berichtet haben, wurde bereits 1539 durch einträchtigen Beschluß der Landesversammlung auf eingebrachten Antrag der Superintendenten des Landes in der Republik Dithmarschen ein Gnadenjahr der Predigerwitwen angeordnet⁽¹²⁾. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, drei Jahre später erlassen, enthält ausführliche Festsetzungen über diese Materie, wobei die nachgelassenen Wittwen der verstorbenen Landprediger unterschieden werden von den Wittwen der Kirchendiener in den Städten. Jene sollen mit ihren Kindern ein ganzes Jahr lang im Besiz der Pfarrwohnung und der Einnahme bleiben, jedoch den Amtsnachfolger in ihr Haus nehmen und ihm den Unterhalt reichen, bis er selbst eine gewisse Hebung hat. Die Wittve selbst bezog aber nach dem Ableben ihres Mannes die Ernte von der Winter- und Sommersaat und die Hälfte der Zehnten. In dieser Beziehung befinden sich in dem Gesetze ganz genaue Zeitbestimmungen in Ansehung der Bestellung der Saat und des Sterbetages⁽¹³⁾. Es wird aber bei der Festsetzung des Gnadenjahres ausdrücklich hinzugefügt, daß sie hernach eine anständige Versorgung erhalten sollen: „besh so lange se wol vorsorget un upgehouden möge werden“. Dieselben Principien sind angewendet

⁽¹²⁾ Michelsen, Samml. altdithm. Rechtsquellen, S. 182.

⁽¹³⁾ Vgl. Calliens Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 328. Valentiner, Berechnung bei der Abgabe und Annahme der Predigerdienste auf dem Lande. Ausg. II. Hamburg 1810.

auf das Salair des Predigers in den Städten zu Gunsten der Wittve, und auch da wird hinzugesetzt, daß ihr nöthigenfalls Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zukommen solle. In Ansehung der emeritirten Kirchen- und Schuldiener, welche in ihrem Amte thätig gewesen sind und lange und treu gedient haben, nunmehr aber wegen ihrer Schwäche nicht länger dienen können, ertheilt der König in einem eigenen Capitel der Kirchenordnung das Versprechen einer anständigen Versorgung auf deshalb eingereichtes Gesuch. Diese Verordnung schließt über den Emeritus mit folgenden Worten: „Wenn wy darumme angelanget werden, So wille wy eme eine gnebige vorsorginge don“. Es ist also hiermit die Aussicht auf Pensionirung aus der Staatskasse ausdrücklich verheißen.

XI.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und einzelnen gottesdienstlichen Handlungen.

Die durch die Reformation bewirkte Aenderung in der Kirchenlehre mußte folgewise große Aenderungen im Cultus und Ritus herbeiführen. Die in Ansehung der Erkenntnißquellen der christlichen Lehre selbst bestehende Verschiedenheit zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche mußte zu großen Gegensätzen in der Dogmatik führen und war daher auch von erheblichem Einflusse auf die kirchlichen Cerimonien und Einrichtungen. Für beide Kirchen ist die Heilige Schrift, alten und neuen Testaments, die Quelle der Religionslehre; während die katholische neben der Heiligen Schrift die Ueberlieferung oder die Tradition annimmt, wird die letztere dagegen von der protestantischen verworfen, und viele bedeutende Lehren der katholischen Kirche wurden in der evangelischen Dogmatik als irrig erkannt. So wurden von den sieben Sacramenten der Katholiken nur die zwei, die Taufe und das Abendmahl, in der protestantischen Kirche beibehalten; denn es findet sich zwar die Beichte sowohl in der Augsburgerischen Confession und deren

Apologie, wie auch in unserer Kirchenordnung als ein eigene drittes Sacrament bezeichnet, aber in der lutherischen Dogmatik diese Auffassung in der Folge nicht aufrecht erhalten, vielmehr die Beichte wesentlich als heilsame Vorbereitung zur Feier des Abendmahl angesehen worden⁽¹⁾. Die Firmelung oder Confirmation, gleichwie die Priesterweihe, wurden zwar beibehalten, jedoch nicht als Sacramente, sondern nur als erbaulicher Ritus, die letzte Delung gänzlich verworfen, und die Ehe verlor ihre sacramentalische Qualität. Von großem Einflusse war ferner die Verwerfung der katholischen Lehren von den guten Werken. Die Augsburgerische Confession in Article XX verwirft namentlich den Heiligendienst, den Rosenkranz, die gesetzten Fasten, Wallfahrten, Indulgenzien, Ablass u. a. Und unser Kirchenordnung nennt als abzuschaffende Mißbräuche u. a. Ablass Befahrt, Vigilien, Salbungen, das Messopfer, Segesfeuer, Weihwasser. Bei dem Abendmahle insonderheit wurde sowohl die Lehr von dem Messopfer und von der Brotverwandlung, als die Ausschließung der Laien von dem Genuße des Kelchs als irrig verworfen. Mit der Verehrung der geweihten Hostie verschwanden aus den lutherischen Kirchen Monstranz, Tabernakel und die vor dem Heiligthum brennende ewige Lampe. Es wurden selbst die Monstranzen und Tabernakel, obgleich sie manchmal wahren Kunstwerth hatten, als Ueberreste des Papstthums zerstört oder verhandelt. Ein gleiches Schicksal hatten manche Heiligenbilder der Kirchen, besonders solche, denen man bisher Verehrung gewidmet hatte, obgleich eine derartige Bilderfürmerei, wie sie anderswo vorlam, bei uns nicht vorgefallen ist.

Diese von uns nur ange deuteten Gegensätze mußten mit innerer Nothwendigkeit in der Liturgie sich ausdrücken. In der katholischen Zeit war die liturgische Form des Gottesdienstes theils durch das canonische Recht für die gesammte römische Kirche, theils durch Anordnungen der Bischöfe für die einzelnen Diöcesen geregelt und in den am Schlusse des Mittelalters gedruckten Missalen⁽²⁾ genau be-

⁽¹⁾ Falck's Handb. des C. S. Rechts III, 2. S. 695. Eichhorn's Kirchenrecht II, S. 265.

⁽²⁾ Das Missale für die Diöcese Schleswig wurde zu Lübeck 1486, zu Paris 1512 und zu Moskau 1522 gedruckt, für Hamburg das von Albert Kranz verbesserte Missale zu Straßburg 1511, das für Lübeck am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts. S. oben Bd. II, S. 205—6.

stimmt, während hingegen in unserer lutherischen Landeskirche eine längere Zeit verlief, bevor die Liturgie einen festen und gleichförmigen Charakter erhielt. Jedoch läßt sich im Allgemeinen sagen, daß, als die Reformation sich hier allmählig Bahn brach, die Wittenberger Ordnung des Gottesdienstes es war, nach welcher man sich hauptsächlich richtete. Dies lag ganz in den obwaltenden Verhältnissen, indem theils die ersten Verkündiger der evangelischen Lehre meistens ihre theologische Bildung an der Universität zu Wittenberg erhalten hatten, theils darin, daß Bugenhagen, zu Wittenberg als akademischer Lehrer und Pastor angestellt, die Kirchenordnungen hier und in den Nachbarländern verfaßte oder wenigstens die letzte Hand an dieselben legte. Zwar findet man in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung keine dergestalt ins Einzelne gehende Anordnung des Gottesdienstes, daß man, wie manchmal bei späteren Kirchenordnungen der Fall war, unsere Kirchenordnung als eine vollständige Agende charakterisiren kann. Es wird vielmehr darin, indem allgemeine Vorschriften ertheilt werden, manches Einzelne, was Gebete, Gesänge, Formulare anbetrifft, offenbar als bekannt vorausgesetzt. Für den Gottesdienst ward anfangs, und speciell für den Altardienst, noch der altherkömmliche Name „Messe“ gebraucht, und das um so mehr, weil der Wittenberger Ordnung Luthers Schrift von der deutschen Messe zu Grunde lag. Unsere Kirchenordnung regelte also nunmehr grundgesetzlich die evangelische Liturgie unserer Landeskirche, so daß die subjectiven Ansichten der einzelnen Geistlichen nicht mehr wie bisher auf die schwankende Praxis einzuwirken vermochten. Denn dieselbe befahl mit Strenge die Beobachtung ihrer liturgischen Anordnungen, so daß eine Abweichung davon für strafwürdig erklärt ward, und deshalb auf den folgenden Kirchenvisitationen eine Vernehmung in dieser Beziehung stattfand. Allein ehe wir zu dem hierauf bezüglichen Inhalte der Kirchenordnung übergehen, wollen wir noch gewisse Andachtsübungen und verschiedene gottesdienstliche Handlungen mit den betreffenden Einrichtungen in der Kürze berühren, welche in Folge der Umwandlung in der Lehre von den guten Werken wegfällig wurden und aus unserem Kirchenwesen verschwanden. Dahin gehören die Seelmessen, so wie die Verehrung der Heiligen, deren oben schon gedacht worden. Es bestanden dafür an den größeren Kirchen nicht allein vielfache Stif- tungen und eigene Renten, sondern auch Nebenaltäre und Capellen,

an welchen sogenannte Vicarii fungirten. Von den Capitalien sind manche aus Anlaß der Reformationsbewegungen verloren gegangen, von den Vicariengeldern viele zur Befoldung von Diaconen oder zur besseren Dotirung der Pfarr- und Küsterstellen verwendet worden. Zu den abgeschafften Andachtsübungen gehört ferner die Abhaltung der canonischen Tageszeiten, welche insonderheit den Stiftsgeistlichen und den Ordensmitgliedern oblag, sich auch noch lange nachher in den Fräuleinstiftern unseres Landes erhalten hat, obwohl letzteres mit bedeutenden Modificationen. Bei diesem täglichen Gottesdienste wurden in der katholischen Zeit die Breviere gebraucht, wie ein solches Breviarium für die Kirchen in der Diöcese Schleswig schon 1486 zu Lübeck und wieder 1512 zu Paris gedruckt worden ist (*). Verbotten wurden in unserer Kirchenordnung die Processionen oder Verfahreten, gleichwie die Pilger- oder Wallfahrten, unter denen die Procession am Frohnleichnamsfeste ausgezeichnet feierlich gewesen war. Der Wallfahrtsorte und der wunderthätigen Bilder gab es, wie es im vorigen Bande dieser Kirchengeschichte zur Sprache gekommen ist, eine ganze Reihe, wogegen die Kirchenordnung ein ausdrückliches Verbot richtete. Unter den Wallfahrtsorten außerhalb Landes, welche bei uns in besonderem Ansehen standen, sind namentlich anzuführen: Jerusalem mit dem Heiligen Grabe, Rom, Compostella, und sehr oft bis an das Ende des Mittelalters pilgerte man aus hiesigen Landen nach dem Heiligen Blute in Wiltsnat(†); es kommt selbst in Testamenten aus dem fünfzehnten Jahrhundert vor, daß für die Seele des Verstorbenen dahin eine Pilgerreise unternommen werden sollte. In diese Kategorie gehört auch das gänzliche oder theilweise Fasten, welches sowohl durch allgemeine Kirchengesetze geboten war, als auch zur Pönitenz auferlegt oder durch specielle Ge-
 lübde übernommen wurde. Diese und gleichartige Andachtsübungen und religiöse Pflichterfüllungen waren als gute Werke in der katholischen Zeit hauptsächlich durch das Institut des Ablasses befördert, wobei an den Besuch gewisser Kirchen, die Verrichtung gewisser Gebete und besondere Gaben zu frommen Zwecken ein bestimmter Ablass, gewöhnlich ein vierzigtagiger geknüpft ward. Als durch die Reformation bei diesen Andachten die Idee des verdienstlichen Werkes

(*) Falck's Handb. des S. H. Rechts III, 2. S. 713.

(†) S. oben Bd. II, S. 265.

aufhörte, fielen sie theils von selbst weg und wurden theils untersagt, ja, durch den Kampf Luthers gegen den Ablass und die Indulgenzien war ja der Anfang der Reformationsbewegung ins Leben gerufen worden.

Durch unsere Kirchenordnung wurde die Anzahl der kirchlichen Feiertage nicht unbedeutend eingeschränkt, und in den folgenden Jahrhunderten ist dies noch mehr geschehen. Für die drei Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurden je drei Festtage bestimmt und dabei gesagt: „um der Historie Christi willen“. Die besondern Heiligtage fielen weg; die Aposteltage wurden auf den folgenden Sonntag verlegt, jedoch blieben für dieselben in den Städten, in welchen täglich gepredigt wurde, die Festevangelien. Eigene Fast-, Buß- und Betttage wurden mitunter auf Anordnung der Regierung, wovon die Kirchenordnung nichts sagt, zuerst selbst drei Tage lang mit Predigt, Gebet, Psalmen und Litaneien gefeiert. Dies geschah anfangs zu unbestimmter Zeit, aber seit 1580 wurde aus Veranlassung der damals grassirenden Pest die jährliche Feier von zwei Buß- und Betttagen kurz vor dem Sonntage Rogate fester Gebrauch, wobei der Superintendent für diese Tage einen Predigttext mittheilte und denselben zugleich disponirte und kurz erklärte⁽⁵⁾. Die größeren Feste wurden in den Städten mit besonderer Feierlichkeit gehalten, mit eigenen Festgesängen und Begleitung musikalischer Instrumente. Am Abend vor den drei Hauptfesten hielt man eine kurze sogenannte Intimationspredigt. In den Städten wurde nicht bloß regelmäßig am Sonntage eine Frühpredigt gehalten für die Erklärung des Katechismus, eine Hauptpredigt für das Evangelium und eine Nachmittagspredigt für die Epistel, sondern auch Wochengottesdienst wenigstens am Mittwoch und Freitag; in den größeren Städten wurde täglich gepredigt, und selbst auf dem Lande fanden, wo mehrere Prediger an einer Kirche standen, Wochengottesdienste Statt. Eigentliche Fasten- oder Passionspredigten gab es noch nicht, sie sind aber geschichtlich ein Ueberbleibsel der früheren Wochenpredigten. Wenn Erbauungsstunden außerhalb der Kirche verboten waren, so geschah das damals wegen der Anabaptisten und Sacramentirer. Die katholische Zeit kannte übrigens wie die spätere den Unterschied zwischen ganzen und halben Festtagen, jedoch

(5) Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 445.

waren die letzteren höchst selten. Die Kirchenordnung forderte kategorisch, daß alle Erwachsenen sonntäglich zum Gottesdienste sich einfinden sollten, und diese Pflichterfüllung ist während des sechszehnten Jahrhunderts durch besondere Verordnungen eingeschränkt worden. So enthält namentlich die Kirchenordnung des Herzogs Johann des Älteren für Nordstrand von 1556 das Gebot, daß alle Hausväter mit ihrer Familie und ihrem Gesinde die Kirche regelmäßig besuchen sollten. Wer darin säumig war, und wer zu spät kam, oder wer während des Gottesdienstes störend ein- und auslief, der wurde brüchfällig, gleichwie derjenige, der während des Gottesdienstes arbeitete. Die Bruchregister jener Periode, welche hin und wieder noch existiren, sind in dieser und anderer Hinsicht bemerkenswerthe Zeugnisse für die Culturgeschichte.

Die Feier der Sonn- und Festtage wurde durch die Gesetze gesichert, welche die Sabbathsordnung und deren Handhabung bestimmten. Die Uebertretungen derselben wurden in der katholischen Zeit von kirchlichen Behörden untersucht und bestraft, während man nach der Reformation die Zuwiderhandlungen gegen die Sabbathsgesetze mehr und mehr als Polizeisache⁽⁶⁾ ansah. Zur Handhabung der Sabbathsordnung waren damals in jedem Kirchspiel zwei Männer ernannt als Heiligtagsvögte, die sogenannten Wörger, d. h. Rüger, welche die Uebertreter der Sabbathsordnung bei der Behörde anzuzeigen hatten, und bei den Kirchensitationen wurden die Prediger darüber vernommen, ob auch die Sabbathsvögte alle Contraventionen zur Brüche gehörig gerügt hätten. In Dithmarschen war schon vor der Eroberung des Landes diese Einrichtung sehr bestimmt ausgebildet, worüber wir bereits oben genügende Auskunft in der Reformationsgeschichte der Republik ertheilt haben.

Es stand aber mit dieser Einrichtung die Ausübung der Kirchenzucht und der kirchlichen Strafgewalt in innerem Zusammenhange. In Gemäßheit der Kirchenordnung hatten alle offenbaren Sünden und Laster, auch wenn sie weltlichen Strafen unterlagen, den Bann zur Folge. Der Kirchenbann oder die Excommunication war eine gänzliche oder theilweise Ausschließung von den Rechten christlicher Gemeinbeglieder und besonders von der Theilnahme am Abendmahl, und wurde theils als Strafe, theils als Besserungs-

(6) Fald's Handb. des S. S. Rechts III., 2, S. 700.

mittel angesehen. Wer der Gemeinde ein öffentliches Aergerniß gab, wer der Kirche und deren Sacramenten Verachtung zeigte, wer der Unzucht, des Wuchers, der Gotteslästerung, des Meineides, des Todtschlages schuldig befunden ward, der sollte nach der Kirchenordnung zuvor zwei Mal nachdrücklich vermahnt, und wenn diese Ermahnungen fruchtlos blieben, in den Bann gethan werden. Ein solcher durfte weder Taufpathe, noch Zeuge bei der kirchlichen Verlobung und Copulation sein, noch am Abendmahle Theil nehmen, ja bei der Feier desselben nicht einmal anwesend sein. Es war jedoch dem Gebannten nicht untersagt, in der Kirche die Predigt zu hören, denn nach dem Ausdruck der Kirchenordnung sollte der Bann „eine Arstodie der Kirchen“, d. h. ein Besserungsmittel, sein. Der Geistliche sollte daher auch solche Leute, obwohl sie für Aegerer galten, ernstlich zur Buße ermahnen, und es war zwar erlaubt, wegen des öffentlichen Friedens, mit den Gebannten zu verkehren, aber man sollte sie doch nicht wie christliche Brüder behandeln. Die vom Consistorium erkannte Excommunication wurde in der Gemeinde, zu welcher der Verurtheilte gehörte, nach Verschiedenheit der Fälle entweder von der Kanzel oder vom Altar verkündet, und man unterschied deshalb zwei Arten der Kirchenbuße, Altarbuße und Kanzelbuße^(?). Nach geleisteter Kirchenbuße wurde der Bann wieder aufgehoben, und die Buße, welche vom Kirchenbann befreite, galt als das Mittel zu einer Ausöhnung mit der Gemeinde; weil aber die mit der Kirchenbuße verbundenen Gebräuche sehr demüthigend, ja zum Theil wirklich beschimpfend waren, so hatte diese Praxis zur Folge, daß in der öffentlichen Meinung nicht die Excommunication, sondern vielmehr die erlittene Kirchenbuße als die wirkliche Strafe angesehen ward. Den Gebannten, welchen nicht nach öffentlicher Buße die öffentliche Absolution erteilt war, wurde ein christliches Begräbniß versagt, so daß die Leiche ohne Gesang, ohne Begleitung des Predigers entweder außerhalb des Kirchhofes oder in einer besonderen Ecke desselben begraben ward. Außer dem Banne, welcher die härteste kirchliche Strafe war, wurden unbußfertige und offenbare Sünder und Kirchenverächter auf die Weise gestraft, daß man ihnen, bis sie ihre Sünde öffentlich bekannt hatten, die Theilnahme am Abendmahle und die Annahme zu Gebatterschaften verweigerte. Solche

(?) Falck's Handb. des S. P. Rechts III, 2, S. 751—753.

Kirchenzucht, als gänzliche oder theilweise Entziehung der kirchlichen Rechte, welche von dem Prediger des Ortes nach bestehenden Gesetzen ausgeführt wurde, konnte nur eine rechte Bedeutung behalten, so lange ein hoher Werth auf den Besitz der kirchlichen Rechte gelegt wurde. Sie hat sich aber bei uns nicht bloß im sechszehnten, sondern auch größtentheils im siebenzehnten Jahrhundert in Gebrauch erhalten (*).

Fassen wir nun die ganze Form der Liturgie bei dem öffentlichen Gottesdienste ins Auge, so tritt uns nach Inhalt der Kirchenordnung zuvörderst der liturgische Altardienst entgegen, der im Gesetze die „gemene Messe“ genannt wird. Die innere Bedeutung dieser deutschen Messe wird dahin erklärt, daß sie ein Gebrauch des Abendmahles Christi sei und für diejenigen stattfinde, welche sich wollten „berichten“ lassen, d. h. das Abendmahl empfangen wollten; wobei zu erinnern ist, daß eigentlich jeden Sonntag Communicanten da waren. Solche Messfeier, welche der Geistliche im Messgewande celebrierte, hatte, wie ausdrücklich gesagt wird, viel von alter Gewohnheit an sich, indem man das bisher Uebliche beibehielt. Sie fand vor der Predigt statt. Der Geistliche kniete vor dem Altare nieder und sprach für sich Confiteor und that Fürbitte für die Prediger des Evangeliums, für den König und das Reich, so wie für unsere Herzogthümer. Darauf hielt er die Messe „na olber Gewanheit“, jedoch ohne jeden papistischen Ausdruck. Dann möge er einen Introitus singen oder lesen, dessen Inhalt gleich sei den Gesängen, welche an Sonn- und Festtagen aus dem Psalter genommen würden. In den Dorfkirchen könne man für den Introitus einen deutschen Psalm singen. Darauf habe der Priester das Kyrie eleison und das Gloria in excelsis anzustimmen und die Gemeinde zu vollenden. Hierauf wandte sich der Geistliche zum Volke und sprach: Dominus vobiscum; dann las er zum Altare gewandt eine deutsche Collecte, welche die Gemeinde mit Amen beantwortete. Wiederum zur Gemeinde gewandt las er die Epistel in deutscher Sprache, und der Chor stimmte das Hallelujah mit seinem Verse an, und sodann für das Graduale einen deutschen Psalm, oder ein Gradual, das nur zwei Verse habe. Die Sequentien und Prosen sollten allein in den drei großen Festen gesungen

(*) Lau, S. 5. Reformationsgesch. S. 470 ff.

werden, nämlich von Weihnachten bis Lichtmesse das *Grates nunc omnes* im deutschen Gesange, ebenso von Ostern bis Pfingsten das *Victime Paschali*, und in den Pfingsten das *Veni sancte Spiritus*. Nun wandte sich der Geistliche wieder zur Gemeinde und verlas in deutscher Sprache das Evangelium, jedoch anfangend mit den lateinischen Worten: *Haec sequentia verba etc.*, und sang wiederum zum Altare gewandt das *Credo in unum Deum*. Nachdem so die Messefeier beendet war, folgte die Predigt, und nach dem Schlusse der Predigt die Abendmahlsfeier. Solche solenne Messefeier ist einen längeren Zeitraum hinurch in Uebung geblieben, wurde aber allmählig, wie der Verfasser unserer Reformationsgeschichte^(*) sich wörtlich ausdrückt: „immer mehr abgefürzt und beschritten, bis als deren kümmerlicher Ueberrest und Verstümmelung unser gegenwärtiger kahler, nackter, zum Theil bedeutungsloser Altardienst übrig geblieben ist, der wenig Aehnlichkeit mehr mit der früheren erhebenden Feier am Altare hat.“

Was den Altar als solchen anlangt, so hatte man in unserer lutherischen Kirche überall nicht allein den Hauptaltar gelassen, sondern auch seinen hergebrachten Schmuck mit der Altartafel, die noch in vielen Kirchen unseres Landes aus katholischer Zeit herrührt; wovon bereits in unserm vorigen Bande die Rede gewesen ist. Allein vielfach hat man auch in den letzten Jahrhunderten neue Altartafeln aufgerichtet, meistens geschmückt mit Gemälden, welche die Einsetzung des Abendmahls, die Kreuzigung oder die Auferstehung darzustellen pflegen. In dieser Beziehung fand auch die Frömmigkeit und Freigebigkeit Gelegenheit, sich zu bethätigen, so wie an demjenigen, was sonst zum Schmucke des Altars dienen konnte, als Decken, Leuchter, Kannen, Kelche u. dgl. Manche dieser Gaben sind für die spätere Generation und zunächst für die betreffende Gemeinde historische Denkmale.

Einen wesentlichen Haupttheil unseres ordentlichen Gottesdienstes bildete seit der Reformation die Predigt, welche selbst zu ihrer Ausbreitung so mächtig gewirkt hatte. In dem betreffenden Capitel der Kirchenordnung wird die Bedeutung der Predigt in der Ueberschrift folgendermaßen erklärt: „Van der Predinge des Evangelii, welcker nicht anders is, men de rechte ware denst des

(*) Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 458 ff.

hilligen Geistes und unser Saligkeit, dardurch od de Prediger ein Ebenbilde des Herrn Christi an sich hebben, wo geschreven steit, wol juw höret, de höret my, daromme nicht lichtferbich, sondern also tho handelende ys, dat Gades Wordt van den Predigern up eine gewisse Art und mit grottem Ernste, gelick wo van Gade sploest, gerebet wart. Im Angesichte Gades, dorch Ihesum, und dat de Prediger nicht dat Wordt dorch thodont edder affncment schenden.“ Die Kirchenordnung hebt eine Reihe von Artikeln hervor, worüber vorzugsweise gepredigt werden solle, vor allen den Artikel von der Rechtfertigung, um Jeden darüber zu belehren, was der Glaube sei, was er wirke, wie man ihn erlange, und was man unter der Vergebung der Sünden zu verstehen habe. Für gewisse Sonntage war eine bestimmte Materie für die Predigt angeordnet. Es wurden übrigens als Text der Sonntagspredigt die althergebrachten evangelischen und epistolischen Perikopen beibehalten. Am Stillfreitage sollte die von Bugenhagen verfaßte Passionshistorie verlesen und mit einer halbstündigen praktischen Anwendung begleitet werden. Der Michaelistag war zugleich Erntedankfest.

Die Länge der Predigt ist in der Kirchenordnung im Allgemeinen auf eine Stunde festgesetzt, auf dem Lande ist sie auf eine halbe Stunde beschränkt, weil die andere halbe Stunde der Katechismuserklärung dienen sollte. Es wurde den Predigern ausdrücklich untersagt, bei der Rüge von Lastern die Personen mit Namen zu nennen, es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, sich aller Scheltworte und Bitterkeiten zu enthalten, selbst nicht auf die Papisten zu schelten, falls es die Sache nicht durchaus nöthig machte. Als die rechte Weise des Lehrens von den Mysterien des Glaubens wurde fleißiges Gebet, Lesen guter Bücher und insonderheit die Hervorhebung der Sünde und der Sündenvergebung empfohlen. Diese und ähnliche Bestimmungen der Kirchenordnung sind bald nachher wiederholt eingeschärft worden, und es wurde selbst den Predigern unter Androhung von Strafen geboten, sich des Scheltens und Lästerens von Privatpersonen und Universitäten gänzlich zu enthalten. Es durfte übrigens nur der Theologe predigen, welcher ordinirt war, wosern nicht die Pröpste dazu eine besondere Erlaubniß erteilten.

Ganz eigenthümlich waren die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismuspredigten; sie bezweckten die Erklärung des

Katechismus, um das Volk allmählig zum gehörigen Verständniß der evangelischen Lehre zu führen. Für die Städte war diese Katechismuspredigt im Frühgottesdienst angeordnet; in den Landkirchen wurde nach der halbstündigen Predigt über das Evangelium in der andern halben Stunde der Katechismus erklärt. Der kleine Katechismus, der erklärt ward, sollte jährlich wenigstens ein Mal absolvirt werden. Diese Katechismuspredigt ist nicht der Kinderlehre späterer Zeit gleichzustellen, denn die Zuhörer waren nicht die Kinder, und eine Katechisation kam nicht dabei vor.

Da es in den ersten Decennien gar sehr an tüchtigen Predigern mangelte, indem die katholischen Priester, welche sich zu der neuen Lehre bequerten, in ihren Stellen verblieben, im Predigen aber sich nicht geübt hatten, ja selbst mitunter unstudirte Leute Predigerstellen erhielten: so erlaubte die Kirchenordnung vorläufig das Ablesen einer Predigt aus empfohlenen Postillen. Diese provisorische Erlaubniß findet sich so ausgedrückt: „Wo den jo etlike van Kerckherren so ungeschicket weren, dat se sülvest nicht recht predigen könden, mögen se uth düdeichen Postillen van Worde tho Worden eren Carspellüden vorlesen, sowol de Uthdüdinge des Evangelii, als des Catechismi, beth so lange se oc sülvest predigen leren, dartho se sück mit der Tidt gewinnen und besittigen scholen.“ Für die Kirchen des Gottorpschen Landestheils wurde durch eine Herzogliche Verordnung vom 21. September 1591 befohlen, die Postille des Paul v. Eitzen anzuschaffen, damit die Prediger nach diesen Musterpredigten ihre Predigten einrichten könnten.

Hiebei bemerken wir, daß schon nach der Kirchenordnung zum Nutzen der Prediger auf Kosten der Kirchen auf dem Lande gewisse theologische Bücher angeschafft werden mußten, die sogenannten libri parochiales. Es handelt davon ein eigenes Capitel des Gesetzes, welches diese Bücher genau aufzählt, und folgende Ueberschrift hat: „Van den Böken der Kerckhern vp den Dörpern der Se nicht entberen können.“ Dahin gehörten die Bibel, „welcker is ein Born der rechten Godtsalicheit“, die Postillen Luthers, um daraus die Behandlung der Evangelien für das Volk zu lernen, die Augsburgerische Confession und deren Apologie als Lehre dessen, was man zu glauben und zu lehren habe, die Loci communes von Melancthon; ferner den kleinen Katechismus und eine Erklärung desselben (d. i. den großen), um daraus zu lernen, wie die

Jugend in den Anfangsgründen der christlichen Lehre zu unterrichten sei; die Erklärung des 29sten Psalmes von Bugenhagen, um daraus die Nothwendigkeit der Kindertaufe und damit zusammenhängende Gegenstände zu erlernen; ferner das Buch von der Unterweisung der Visitatoren im Kurfürstenthum Sachsen; endlich die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung. Diese Kirchenbibliothek wurde später im Gottorpischen Landestheile durch folgende vorgeschriebene Bücher vermehrt: die drei Bände *Bibliorum trilingium*, das *Corpus Doctrinae*, die *Ethik* von Paul v. Eigen, seit 1585 die *Instructio de Praedestinatione et Sacramento Altaris* von demselben, der Deutsche Psalter und die *Consilia Dedekoni*, endlich seit dem 21. September 1591, wie schon erwähnt, die Predigten des Paul v. Eigen über die Evangelien. Als König Christian III. 1553 zum letzten Male in Holstein war, schenkte er sämtlichen Predigern in seinem Landestheile die Werke Luthers⁽¹⁰⁾. Bei den Visitationen wurde nachgesehen, ob die vorgeschriebenen Bücher vorhanden, und gefragt, ob sie benutzt waren. Wo sind diese *libri parochiales* durchgehends bei unseren Kirchen geblieben? Sie sind zum Theil verschleubert, größtentheils aber in den feuchten Kirchenschränken vermodert, und letzterer Uebelstand war eine Hauptursache, weshalb man in neuerer Zeit vorschriftsmäßig die Schränke in die Pastorate verlegte.

Die Sprache, in welcher gepredigt und in der Kirche gesungen wurde, war die Landessprache, also die niedersächsische oder plattdeutsche in Nordalbingien, d. i. in ganz Holstein, in Dithmarschen, in Lübeck und Hamburg, gleichwie in dem größeren Theile von Schleswig, namentlich in allen Städten dieses Herzogthums, Hadersleben mit einbegriffen⁽¹¹⁾, in ganz Nordfriesland und in der Landschaft Angeln. Dagegen war es die dänische Sprache im Amte Hadersleben, wie auf den Inseln Alsien und Aerrö. Die Gränze des dänischen Sprachgebietes ist für die angränzenden Gegenden in der Reformationszeit nicht ganz unzweifelhaft. Wir wollen uns jedoch auf diesen Sprachenstreit, der bekanntlich in unseren Tagen eine stark politische Farbe angenommen hat, hier nicht weiter einlassen, und nur zum Schlusse bemerken, daß erst am Ende des

⁽¹⁰⁾ Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 388.

⁽¹¹⁾ Daf. S. 449 ff.

sechszehnten Jahrhunderts hin und wieder hochdeutsche Predigten vorkamen, und daß dieselben im Verlaufe des siebenzehnten Jahrhunderts nach und nach die Regel wurden.

Neben der Predigt bildet der Kirchengesang einen wesentlichen Theil des öffentlichen Gottesdienstes, und man kann sagen, daß in der That der Gemeindegang eine Wohlthat der Reformation ist. Dies gilt insonderheit von der lutherischen Kirche; sie hat das Verdienst, durch vollendete Ausbildung des Kirchenliedes und Kirchengesanges in der Zeit ihrer Blüthe über die gesammte Christenheit einen wahren Segen gebracht zu haben, weshalb man sie auch als die vorzugsweise singende charakterisirt hat⁽¹²⁾. Zwar wurde vorher in der Kirche viel gesungen, ja mehr als gegenwärtig, aber es war hauptsächlich der Chorgesang der Schüler, der mit vielem Eifer eingeübt ward. Allein höchst einflußreich waren bekanntlich bei der Reformation die deutschen Kirchenlieder, und namentlich die von Luther selbst, der auf diesem Gebiete Meister war. Von bewunderungswürdiger Wirksamkeit waren, um diese Thatsache hier nicht unberührt zu lassen, unter andern die lutherischen Kernlieder: „Ach Gott vom Himmel sieh' darein“ und: „Ein' feste Burg ist unser Gott.“ Durch Anstimmung des erstgenannten dieser Gesänge wurde in Lübeck, wie die Stadtchronik jener Zeit erzählt, ein katholischer Priester, der gegen die lutherische Lehre predigte, zum Schweigen gebracht⁽¹³⁾. Wenn unsere Historiker erzählen, Hermann Last habe am Schlusse seiner ersten Predigt in Garding 1524 gesungen: „Ein' feste Burg ist unser Gott“, so kann es dieses Kraftlied nicht gewesen sein, denn dasselbe kann erst 1529 von Luther gedichtet sein, wie neuere genaue Untersuchungen nachgewiesen haben⁽¹⁴⁾.

⁽¹²⁾ Man vergleiche darüber die reichhaltige Literatur in Guericke's Handb. der Kirchengeschichte. Aufl. IX. (Leipzig 1867) S. 250, 251.

⁽¹³⁾ In dem von uns angeführten Tagebuche aus den Tagen der Reformationsbewegung in Lübeck wird erzählt, der Rath habe verlangt, daß die Prediger die Gemeinde anhalten sollten, das viele deutsche Singen in der Kirche zu unterlassen. Allein im Gegentheil, es wären Volkshäufen, wenn die Pfaffen die lateinische Messe lasen, in die Kirche gedrungen, das Lied singend: „Ach, Gott vom Himmel sieh' darein z.“, und der Verfasser des Tagebuches setzt hinzu: „wente dat grote Kraft und Sterke nicht hebbe to wege bringen können, dat bede wulle Psalm.“ Vgl. Asmussen. im Arch. f. St. und K.-Gesch. I., 1. S. 266.

⁽¹⁴⁾ Johannes Geffken (Pastor zu S. Michael in Hamburg), Die Hamburgischen Niederländischen Gesangbücher des sechszehnten Jahrhunderts (Hamburg 1857), S. 257 ff.

Es ist erfreulich, daß auch in der Geschichte der Musik die große Bedeutung der Reformation in dieser Hinsicht immer mehr erkannt und anerkannt wird. Denn man kann mit Recht behaupten, daß „was in Italien Palestrina und dessen Schule für die gesammte Tonkunst dieses Landes wurde, das ist in Deutschland Luther und die protestantische Kirche“⁽¹⁵⁾. Luther wurde bekanntlich auch Reformator des Kirchengesanges, und er hatte alle die dazu erforderlichen Eigenschaften und insbesondere eine hohe Begabung für Poesie und Gesang. Seine Werke enthalten eine Reihe von begeisterten Lobsprüchen auf die Musik. Er sagt u. a.: „Singen ist die beste Kunst und Übung. Wer diese Kunst kann, der ist guter Art, zu Allem geschickt.“ In solchem Geiste äußert auch unsere Kirchenordnung in dem Capitel von der „Sangstunde“, welches vorschreibt, daß der Cantor alle Knaben, große und kleine, täglich im Singen unterrichten solle, sich folgendermaßen: „Dat also de Kinderen yn der Musica lustigen unde wol geduet werden, daruth se ock wackerer unde geschickede Kinder werden ander Künste tho lerende, wente de Musica ys eine Kunst von den fryen Künsten, de me den Kindern van hōget vp syn unde vaste wol leren kan, unde dan thom besten ock wol brufen kan“⁽¹⁶⁾.

Nach derzeitiger Anordnung und Einrichtung wurde an jedem Werkeltage, um 8 oder 9 Uhr morgens, ein liturgischer Gottesdienst gehalten, bei welchem in der Regel zwei Knaben die Antiphonen sangen, und die andern in zwei Wechselchören respondirten. Die Gesänge waren meistens lateinische, jedoch folgte auf die Verlesung eines Abschnittes aus dem neuen Testamente in lateinischer Sprache entweder ein deutscher Gesang oder das Benedictus mit der Antiphonie. Es wurde dann das Kyrie eleison und Pater noster knieend gesungen, worauf der Geistliche sprach: „Ostende nobis Domine Misericordiam tuam“, und der ganze Chor antwortete: „et salutare tuum da nobis“. Dann folgte das Dominus vobiscum nebst einer Collecte, und zuletzt der Gesang Benedicamus

⁽¹⁵⁾ Fr. Brendel, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich Aufl. IV. (Leipzig 1867) S. 148.

⁽¹⁶⁾ Der Kirchengesang der Reformation, beiläufig bemerkt, erscheint wesentlich als Wiedergeburt des Ambrosianischen Gesanges in verklärter Gestalt und reicherer Fülle, sich unterscheidend von dem Gregorianischen dadurch, daß er, wenn ihm gleich der Name Choralgesang blieb, volkstümlicher Gemeindegesang war und zugleich ein lebendiger Rhythmus mit mehrstimmiger Modulation.

Domino. Eine ähnliche Liturgie, wenn auch abgekürzt, fand nachmittags bei der Vesper statt. Auch war vorgeschrieben, daß ein Mal wöchentlich nach der Predigt die Vitae in der Landessprache gesungen werden sollte. Solcher tägliche liturgische Gottesdienst, besonders in den Städten gehalten, diente auch zur Uebung für die Schuljugend, wie die Kirchenordnung ausdrücklich angeht, und es gestaltete sich derselbe an Sonn- und Festtagen auch zu einer Art von Kinderlehre, indem der Katechismus in lateinischer Sprache mit halblauter Stimme von den Kindern vor dem Schulmeister hergesagt wurde.

Wie aus unserer Darstellung erhellet und auch allgemein bekannt ist, verstummten bei der Reformation die althergebrachten lateinischen Lieder nicht in der Kirche, und die deutschen Kirchengesänge bildeten noch lange eine Ausnahme; worüber man sich nicht wundern kann, denn die Sitte, zumal die kirchliche, ist „zäher Natur, sie verändert sich nicht plötzlich, sondern allmählig“, und das in der Vorzeit noch mehr als in der Neuzeit. Indessen war doch durch die Reformation der Bann gelöst worden, den der Katholicismus gleichsam auf den Gemeindegesang und die Muttersprache im Gottesdienste gelegt hatte. Selbst im siebzehnten Jahrhundert behielten freilich die lateinischen Gesänge ihre Geltung neben den deutschen, ja erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind sie gänzlich verstummt in der Kirche⁽¹⁷⁾. Als die Reformation begann, da waren die nöthigen Lieder in deutscher Sprache noch gar nicht vorhanden, und Luthers Lieder waren anfangs hauptsächlich Bearbeitungen lateinischer Gesänge. Er hatte selbst besondere Freude an den schönen lateinischen Hymnen, und seinem Sinne entsprach es durchaus nicht, daß sie ganz aus dem Gottesdienste verschwinden sollten. Er sagt vielmehr darüber wörtlich⁽¹⁸⁾: „Ich will in keine Wege die lateinische Sprache aus dem Gottesdienste ganz lassen wegkommen, denn es ist mir Alles um die Jugend zu thun. Und wenn ich's vermöchte, und die griechische und hebräische Sprache wäre uns so gemein, als die lateinische, und hätte so viel feiner Musica und Gesanges, als die lateinische hat, so sollte man einen Sonntag um den andern in allen vier Sprachen, deutsch, lateinisch, griechisch und hebräisch, Messe halten und singen.“

⁽¹⁷⁾ Johannes Gesslen, a. a. O.

⁽¹⁸⁾ Das. Einl. S. X.

Die Lieder, welche Luther theils den besseren lateinischen Kirchengesängen nachbildete, theils selbstständig verfaßte, theils auch von Anderen entlehnte und mit den seinigen zugleich in Druck gab, fanden sehr bald eine weite Verbreitung und freudige Aufnahme. Es waren anfänglich nur einzelne Lieder, die unter das Volk kamen, diese wenigen wurden dann um so öfter gesungen. Zu förmlichen Gesangbüchern gelangte man sogleich nicht, vielfältig wurden die Lieder einzeln oder in geringer Anzahl von drei oder vier abgedruckt, in ähnlicher Weise, wie zu unseren Zeiten weltliche Lieder in solchen Abdrücken auf Bogen und Blättern auf Jahrmärkten und sonst pflegen feil geboten zu werden. Dadurch kamen sie desto leichter unter das Volk und wurden auswendig gelernt, auch von solchen, die nicht lesen konnten, und dahin gehörte freilich eine große Zahl der Bevölkerung, wenigstens auf dem Lande. Förderlich war dabei auch, daß man geistliche Lieder nicht nur nach schon bekannten Volksweisen und Melodien dichtete, sondern selbst weltliche Lieder zu geistlichen umänderte, wie solches schon vor der Reformation geschehen war⁽¹⁹⁾. So ist z. B. die bekannte Melodie: „Nun ruhen alle Wälder“ einem weltlichen Liede entlehnt, nach welchem auch ein geistliches gemacht wurde. Die Entstehung der Lieder von Luther fällt in den Zeitraum von 1523—1543. Schon 1524 veranstaltete Luther Ausgaben von deutschen Gesängen, die oft wieder aufgelegt wurden; es erwachsen daraus allmählig Gesangbücher. Wenn die lateinischen Lieder sich so lange in unseren Gegenden erhielten, so ist dabei auch zu bedenken, daß im Volke noch die niederländische Sprache allein herrschend war, und daß daher hochdeutsche Gesänge ins Plattdeutsche übersetzt werden mußten. Letzteres geschah jedoch zum Theil frühzeitig; wenigstens 1526 waren schon hochdeutsche Gesänge in die niederländische Sprache übertragen. So weiß man von einem solchen Gesangbuch aus diesem Jahre mit einer Vorrede von Paul Speratus, 12 halbe Bogen stark, unter dem Titel: „Eyn ganz schöne vnde sehr nutte ghesangboeck, tho dagelyker övinge gheslyker Gesenge vnd Psalmen, vth Christliker vnd Evangelischer Schryfft, bevestiget, beweret, vnde vp dat nyge

(19) Vgl. Wadernagel, Das deutsche Kirchenlied von Martin Luther bis auf Nicolaus Hermann und Ambrosius Blaurer. (Stuttgart. Zweite Ausg. 1848.)

gemeret, corrigert vnd in Saffhscher Sprale klarer wen to vore verbudeschet, vnd mit flyte gedruckt. M. D. XXVI.“ Ferner kamen zu Magdeburg 1538, 1540, 1543 Niedersächsische Gesangbücher heraus bei Hans Walthar. Das letztere hat schon im ersten Theil 280 und im zweiten Theil 177 Lieder. Unsere Gegenden sind, wie erweislich ist, vorzüglich von Hamburg aus mit Gesangbüchern versorgt worden. Dabei ist es aber auffallend, daß aus den ersten 30 Jahren nach Einführung der Reformation kein Hamburgisches Gesangbuch mehr bekannt ist, obgleich solche aus Rostock, Lübeck, Magdeburg vorliegen. Die erste Hamburger Sammlung, die wir bis jetzt kennen, ist ungeachtet der gelehrten hymnologischen Studien und Sammlungen, die sich höchst rühmensewerth damit beschäftigt haben⁽²⁰⁾, erst vom Jahre 1558, die zweite von 1565, die dritte von 1598. In den beiden ersteren finden sich auch lateinische Gefänge, in dem letzteren nur niedersächsische, aber eine Sammlung von 1592 enthält neben lateinischen auch hochdeutsche Lieder, und scheint für die Schule den Uebergang von der plattdeutschen in die hochdeutsche Sprache angebahnt zu haben. Eine Sammlung von David Wolber, Prediger zu S. Petri, vom Jahre 1608, ist das erste größere hochdeutsche Gesangbuch. Es waren dies lauter Privat-Unternehmungen, die sich vielleicht öfter wiederholten, als man jetzt weiß, da solche alte Gesangbücher zu den Seltenheiten gehören und nur wenige Exemplare derselben aufbehalten sind.

Weiläufig erwähnen wir, daß Hermann Vespasius, Prediger zu Stade, 1571 zu Lübeck ein Gesangbuch herausgab, worin 102 Gefänge von ihm selber und 24 von anderen Verfassern sich finden. Er widmete es als Neujahrsgabe dem Bürger Harder Bate zu Flensburg. Zufolge der Zueignung war diese Sammlung hauptsächlich zur häuslichen Erbauung bestimmt, daß gottselige Hausväter und Hausmütter mit ihren Kindern und Gesinde diese Lieder gebrauchen und sich in ihrer Arbeit damit erquicken möchten, auch

⁽²⁰⁾ Wir verweisen namentlich auf: H. J. Kambach, Anthologie christlicher Gefänge. Altona 1817—1833. 6 Bände. Seine merkwürdige Sammlung von hymnologischen Werken (2200 Bände) nennt Gessden jetzt eine der größten Zierden der Hamburger Stadtbibliothek, die schon von manchen fremden Forschern benutzt worden ist. — Winterfeld, Der evangelische Kirchengesang. Joh. Gessden, a. a. D.

ihr Herz dadurch zu gottseligen Gedanken erwecken, „vnde darmede der schencklyken Vollen-Veder vnde anderer Godeslesterlyken Ryppelecreye vörlathen, vnde thom lesten vörgheten. Vnde insunderheit, demyle disse Gedichte vnder den olden schönen Melobhen mögen gesungen werden, de dar thovörn tho den lichtverdigen Vederen synt mißbruket geworden“⁽²¹⁾.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch ursprünglich plattdeutsche Gesänge in unserm Lande verfaßt wurden. So z. B. von Nicolaus Boje zu Wexlingburen ein Loblied oder Gratiäs nach Genießung des Abendmahls und ein Gratiäs nach der Mahlzeit, beide mit dem Anfange: „O Godt, wy danken dyner güde“. Es finden sich diese beiden Lieder schon in dem zu Magdeburg 1543 gedruckten Gesangbuche.

Was übrigens das Singen der Gemeinde in der Kirche betrifft, so geschah das nicht wie jetzt nach einem und demselben Liederbuche, denn die Meisten werden aus dem Kopfe gesungen haben. Wir wollen darüber ein zuverlässiges Zeugniß⁽²²⁾ anführen, welches so lautet: „Die kleine Zahl von Liedern, die in der Kirche wirklich gesungen wurden, prägten sich dem Gedächtnisse leicht ein, vielleicht mochten bei unbekannteren Liedern die Zeilen vorgesprochen werden. Die aber Gesangbücher mitgebracht, hatten keineswegs ein und dasselbe, der Eine mochte ein Lübecker, der Andere ein Kostocker, der Dritte ein Rigaer, der Vierte ein Magdeburger haben, Andere wiederum eins der Hamburger. Die für den Volksgebrauch bestimmten drei Hamburgischen waren nun im höchsten Grade bequem und compendiös, sie waren so klein, daß man sie füglich in den Handschuh schieben konnte, wenn man zur Kirche ging. Aber ging denn aus einer solchen Regellosigkeit nicht große Unordnung hervor? Das war doch so lange nicht zu besorgen, als die Zahl der Lieder klein war, die Texte der Lieder nicht von einander abwichen und im Gedächtnisse des Volkes lebten, und Jeder ein, gar nicht nach der Nummer, sondern nach den Anfangsworten vom Prediger bezeichnetes Lied in seinem Büchlein leicht zu finden wußte.“ Allein im

⁽²¹⁾ Vgl. Wadernagel S. 787 und die daselbst S. 835 und 836 abgedruckte Zueignung, nach der es scheint, als ob der Buchbinder Pawel Knufflod zu Lübed, bei dem dieses Buch gedruckt ist, überhaupt einen nicht unbedeutenden Vertrieb von geistlichen Schriften gehabt habe.

⁽²²⁾ Joh. Gesslen, a. a. O. Einleitung S. XVII.

siebenzehnten Jahrhundert, welches an neuen und ausgezeichneten geistlichen Liedern fruchtbar war — wobei wir an unseren Landsmann Johann Nist⁽²³⁾ besonders erinnern wollen — und in welchem die Gesangbücher einen großen Umfang erhielten⁽²⁴⁾, wurde es schon anders, indem man lange den Mangel eines bestimmten Gesangbuches für Alle schmerzlich entbehrte. Es hatte zwar 1590 der Herzog von Gottorf die Psalmen und geistlichen Lieder Luthers und anderer geistreicher Personen sammeln, in Schleswig drucken und in seine Kirchen einführen lassen, jedoch gab es übrigens ein officielles Gesangbuch für unsere Landeskirche noch nicht.

In denjenigen Theilen von Nordschleswig, wo dänisch gepredigt ward, muß man auch dänischen Gesang voraussetzen, und schon 1528 gab Claus Mortensøn Tondebinder zu Malmö ein dänisches Gesangbuch heraus⁽²⁵⁾, indem er deutsche Lieder ins Dänische übersetzte. 1529 und 1534 erschienen neue Auflagen mit verschiedenen Zusätzen. 1544 gab Hans Thausan sein dänisches Gesangbuch heraus. 1565 erschien auf Königlichem Befehl von dem Bischof Niels Jespersøn auf Fühnen ein officielles Graduale für die Küster, und 1569 von M. Hans Thomissøn ein allgemein eingeführtes dänisches Gesangbuch für die Gemeinden⁽²⁶⁾.

In dem Vorstehenden ist die durch die Reformation bewirkte Umwandlung des öffentlichen Gottesdienstes von uns in der Kürze geschildert worden; wir haben aber noch anzudeuten, wie die Einwirkung selbst auf die innere Einrichtung der Kirchen sich erstreckt hat. Es ist bereits oben hervorgehoben, daß der Hauptaltar im Chor unverändert blieb, dagegen die Nebentäpfe, deren es in den größeren Kirchen der Städte eine Mehrzahl gab, und die vornehmlich zur Heiligenverehrung und zu Seelmessen dienten, durchgehends abgebrochen wurden. Zu den Veränderungen, welche die Reformation, nachdem sie einigermaßen durchgeführt war, hinsichtlich

⁽²³⁾ Theodor Hansen (Pastor zu Lunden in Dithmarschen), Johann Nist und seine Zeit. Halle 1872.

⁽²⁴⁾ Das Kirchenlied des sechszehnten Jahrhunderts ist ebenso kirchlich als volksmäßig. Erst später wird es mehr subjective Poesie. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sammelte J. Jac. v. Moser ein Register von 50,000 deutschen geistlichen Liedern.

⁽²⁵⁾ Dänische Bibliothek IX., p. 690 ff. Abhandlungen aus den Anzeigen III. S. 166 ff. N. Staatsb. Magaz. I, S. 938 ff.

⁽²⁶⁾ xau, Reformationsgesch. S. 452.

der Kirchengebäude herbeiführte, gehört ferner, daß man diejenigen Kirchengebäude, welche als überflüssig erschienen, und zu deren Unterhaltung keine Mittel mehr vorhanden waren, abbrach oder eingehen ließ⁽²⁷⁾. Dies war besonders der Fall an den Orten, die eine verhältnißmäßig große Anzahl von Kirchen hatten, und mit den Kirchen der Klöster, welche eingezogen wurden. So war Schleswig, eine verhältnißmäßig nicht sehr volkreiche Stadt, mit sehr vielen Kirchen versehen. Mehrere derselben gingen ein und wurden abgebrochen oder zu anderen Zwecken benutzt. Als aber 1571 der Herzogliche Kanzler Adam Thraziger die seit 44 Jahren schon wüthe gestandene Kirche auf dem Holm für 200 Mark Lübsch vom Magistrate zum Abbrechen erkaufte und die Materialien zum Bau eines schönen Hauses verwandt haben sollte, wurde dies mißfällig im Publicum aufgenommen⁽²⁸⁾. Von den ehemaligen Capellen, welche aus der katholischen Zeit herstammten, sind in unserem Lande sehr wenige zu Kirchen eingerichtet worden; wobei wir bemerken, daß im Ganzen die katholische Eintheilung der Diöcesen in Gemeinden, so wie das Verhältniß der einzelnen Parochien durch die Reformation fast keine Veränderungen erfahren hat⁽²⁹⁾. Hin- gegen, die innere Einrichtung der Kirchen betreffend, waren es vornehmlich die größeren in den Städten, mit denen man Veränderungen vornahm, die der veränderten Weise des Gottesdienstes entsprechend schienen. Zu bedauern ist aber, daß dabei mancherlei, was von antiquarischer Bedeutsamkeit war, oder einen Kunstwerth hatte, seinen Untergang fand oder verschleubert ward, und es wurde in dieser Beziehung, wie es ganz den Anschein hat, selbst allerlei Unterschleif begangen. Besonders wichtig mußte es erscheinen, Kanzeln oder sogenannte Predigtstühle in allen Kirchen anzubringen, während solche in manchen Kirchen sich noch nicht fanden, indem vor der Reformation seltener gepredigt worden war. Die meisten noch vorhandenen alten Kanzeln stammen aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, und man hat sich offenbar recht beeifert, solche manchmal mit Bildschnitzwerk oder Malerei reichlich versehen den Kirchen zu verschaffen. Magistratspersonen in den

⁽²⁷⁾ Vgl. Falks Handb. des S. H. Rechts III, 2, S. 697 ff.

⁽²⁸⁾ Vgl. Sach. Gesch. der Stadt Schleswig, der die Tradition berichtet.

⁽²⁹⁾ Falk a. a. D.

Städten, Patrone auf dem Lande, sonst auch wohlhabende Gemeindeglieder verehrten Kanzeln, welche in den größeren Kirchen an einem Pfeiler, in kleineren Landkirchen in der südöstlichen Ecke des Schiffs neben dem Schwibbogen aufgerichtet wurden, und deren Inscriptionen manchmal das Andenken ihres Ursprungs bewahren. Die Kanzel über dem Altare anzubringen, wie in neueren Zeiten häufiger geschehen ist, unterließ man absichtlich. Es war dies mehr eine Weise der Reformirten, die gerade dadurch hatten in Gegensatz zu der katholischen Kirche sich stellen wollen, welche von jeher es gescheut hat, der Kanzel ihren Platz über dem Orte anzuweisen, wo das Messwunder vollzogen wird, und den Altar so unter des Predigers Füße zu stellen; und auch der lutherischen Anschauungsweise mußte es bei aller Hochhaltung des Wortes doch unangemessen erscheinen, den Altar, den man beibehalten und nicht wie die Reformirten mit einem Tisch vertauscht hatte, auf solche Weise augenfällig unter die Stätte der Verkündigung des Gotteswortes treten zu lassen, welches, das Wort nämlich, man als Gnadenmittel den Sacramenten beizubringen, aber nicht überordnen wollte. Von besonderer Wichtigkeit mußte es auch erscheinen, für die Zuhörer in der Kirche Plätze zu gewinnen. Die Kirchenstühle werden erst nach der Reformation angebracht sein, während sie in den katholischen Kirchen entweder fehlten oder als bewegliche Sitze vorhanden waren. Bei uns wird es vor der Reformation nicht anders gewesen sein. Mit der Einrichtung fester Sitzplätze oder sogenannter Kirchenstände, der jetzt gewöhnlichen Kirchenstühle, war aber auch die Vertheilung an die eingeweihten Gemeindeglieder oder Genossenschaften (z. B. die Kluftverbindungen in Dithmarschen) verbunden, und es entstand der Begriff und das Rechtsverhältniß der bezüglichen Kirchen-Gerechtfame, damit zugleich aber die Ursache zu vielem Zank und Hader in den Gemeinden. Der Mangel an hinreichenden Sitzplätzen führte Johann bei wachsender Bevölkerung die Erbauung von sogenannten Emporkirchen, Böden, Ambonen (auch hie und da als Chor oder Rector bezeichnet) herbei, um so mehr, da bei der ersten Erbauung der Kirchen keineswegs die Größe der Gemeinde zum Maßstab für die Größe der Kirchengebäude gedient hatte. Den Vornehmern ward oftmals die Errichtung von Emporstühlen gestattet, welche dann nicht selten ganz unsymmetrisch angebracht und buntscheckig genug ausgeziert wurden. Letzteres ist namentlich bei den Patronat-

stühlen in manchen Landkirchen und in einigen Stadtkirchen der Fall gewesen.

Nachdem wir nunmehr die Form des öffentlichen Gottesdienstes im Ganzen betrachtet haben, wenden wir uns zu einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, und zwar zunächst zu unseren beiden Sacramenten, Taufe und Abendmahl, und darauf zur Confirmation, zur Copulation und zum Begräbniße.

Die Taufe wurde in der Kirche in deutscher Sprache vorgenommen. Der Geistliche hatte unter Recitation der Einsetzungsworte drei Mal über das Kind Wasser zu gießen. Der Exorcismus war beibehalten, und dies das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch. Es wurde das mit solcher Strenge gehalten, daß bei den Kirchenvisitationen danach gefragt, und im Falle der Weglassung desselben der Geistliche ernsthaft bestraft ward⁽³⁰⁾. Die Gevattern hatten für das Kind den Glauben zu bekennen und wurden ermahnt nach dem Formular im kleinen Katechismus, ihre christliche Pflicht zu erfüllen, wenn die Eltern vor dem Kinde versterben sollten, in welcher Beziehung in der Kirchenordnung eines Taufbüchleins als Agende Erwähnung geschieht. Das Kind wurde eingesegnet mit den Worten: „Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.“ Das Kind sollte innerhalb der ersten drei Tage nach der Geburt oder sonst spätestens am ersten folgenden Sonntage zur Taufe gebracht werden. Die Zahl der Gevattern, anfänglich unbestimmt und in der Praxis oft ungemein groß, wurde bald gesetzlich auf drei eingeschränkt. Die geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), welche schon nach dem Römischen Rechte zwischen dem Paten und dem Täufling entstand⁽³¹⁾, und als ein Ehehinderniß galt, ist nach dem Kirchenrechte der Protestanten nicht anerkannt.

Höchst wesentlich war die Veränderung bei der Feier des Abendmahls, indem die evangelische Kirche sich dabei in der Liturgie an den Gebrauch der ältesten christlichen Kirche angeschlossen; das Abendmahl wurde daher unter beiderlei Gestalt gereicht, und die Handlung durch die Einsetzungsworte Christi als Sacrament bezeichnet. Die Handlung heißt in unserer plattdeutschen Kirchenordnung die

⁽³⁰⁾ Kraft, Ausführliche Historie vom Exorcismo. (Hamburg 1756.) Calistens Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen. S. 108.

⁽³¹⁾ Const. 26. Cod. de nuptiis.

„Berichtinge“, und es wurde dabei nach evangelischer Lehre alles von den bisherigen Gebeten und Gebräuchen weggelassen, was auf das Messopfer oder die Transsubstantiation, welche die evangelische Kirche verwarf, Beziehung hatte. Ebenso wurde die Ausschließung der Laien von dem Genuße des Kelchs als Irrthum verworfen. Die Feier fand an dem Hauptaltare statt, den man ungeändert behielt, und zwar sonntäglich nach der Predigt, sobald sich Communicanten gemeldet hatten. Unsere Kirchenordnung fand es indessen noch nothwendig, zu bestimmen, daß diejenigen, welche aus Unwissenheit oder aus Gewissensscrupeln das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nicht empfangen wollten, drei Monate lang darüber belehrt werden sollten, und wenn sie nach Verlauf dieser Frist als Halsstarrige erkannt würden, vom Abendmahl auszuschließen wären. Ueber die Zulassung und Ausschließung überhaupt enthält die Kirchenordnung genaue Festsetzungen, wonach Alle ausgeschlossen waren, die sich im Kirchenbanne befanden, so wie die Ketzer und alle offenbar Lasterhaften, welche letztere im Einzelnen aufgezählt sind. Es wurde ferner zurückgewiesen, wer das vorhergehende Katechismus-Examen nicht bestehen konnte, und ermahnt, sich vorher im Christenthum unterrichten zu lassen. Daher hatte sich jeder Communicant zuvor bei dem Prediger zu melden und sich dem Examen zu unterziehen. Die Zurückweisung durfte aber von dem Geistlichen, unter Androhung von Strafe, nicht vor dem Altare und nicht vor Zeugen geschehen. Allein jährlich wurden alle diejenigen, die vom Abendmahl ausgeschlossen waren, zwei Mal von der Kanzel abgekündigt, und zwar am Sonntage Palmarum und am vierten Adventsonntage. Wer durch private und öffentliche Ermahnungen sich nicht bessern wollte, durfte weder Gevatter noch Zeuge bei einer Verlobung oder Trauung sein. Von den früheren Gebräuchen bei der Abendmahlsfeier wurde übrigens Manches beibehalten: die Wachslichter auf dem Altare wurden angezündet, und der Geistliche trug sein feierliches Messgewand, auch wurden mehrere der bisher gebräuchlichen Gesänge in lateinischer Sprache gesungen. Die Elevation, obgleich von Manchen als päpstlicher Aberglauben betrachtet, blieb doch einen längeren Zeitraum hindurch hin und wieder in Übung, indem das Volk sehr daran hing. Die Consecration verrichtete der Geistliche zum Altare gewandt, indem er das Vaterunser und die Einsetzungsworte in der Landessprache sang. Die Austheilung des Sacraments

geschah nach der Consecration, während von der Gemeinde ein sang gesungen ward.

Dem Abendmahle ging regelmäßig die Beichte mit der Absolution vorher. Der Geistliche fand sich deshalb vor der M in der Kirche ein, oder am Sonnabend zur Zeit der Vesper, Beichte zu hören; und diejenigen, welche Absolution erbat, mu nicht allein über Leben und Wandel Aussage thun, sondern Sünden bekennen, indem der Prediger eine Art von Verhör mit u anstellte, so daß die Beichte eine Privatbeichte war, deshalb Ohrenbeichte (*Auricularis confessio*) genannt ward. Es galt t für die Absolution als Grundsatz, daß wer öffentlich gesündigt h auch öffentlich knieend vor dem Altare absolvirt werden mußte. zum Tode Verurtheilten durfte auf ihr Begehren weder die Absolu noch das Abendmahl verweigert werden. Es wird nach den maligen Rechtsverhältnissen unter Anderem hervorgehoben, daß I schlägern, welche an das Geschlecht des Getödteten keine Mann entrichten wollten, nur ausnahmsweise im Nothfalle die Absolu ertheilt werden durfte, und daß der Geistliche ihnen keinen sch lichen Revers darüber ausstellen sollte, damit sie nicht zur Verwu rung der Mannbuße denselben mißbrauchten.

Die Firmelung (*Confirmatio*) wurde in der katholischen Ki als die Kindertaufe allgemein in Uebung kam, frühzeitig im Mi alter ein eigenes Sacrament. Sie war ein Amtsgeschäft der schöfe, welches sie bei ihren Reisen in der Diocese vorzuneh pflegten, und wobei auch in der Regel besondere Firmpathen (*patr* zugezogen wurden. Im Anschlusse an diesen alten Kirchengebr ging bei der Reformation die Confirmation in die evangelische Ki über, jedoch in veränderter Bedeutung. Es wird mit ihr der sondere Religionsunterricht der Confirmanden, auf welchen die e gelische Kirche von jeher ein vorzügliches Gewicht legte, mit e Prüfung der Katechumenen beschlossen. Die Confirmation ist feierlicher, aber nicht sacramentlicher Act, regelmäßig vor versamme Gemeinde, in welchem die Katechumenen ihr Glaubensbekenm ablegen und ihre Einsegnung unter Handauflegung erfolgt. bedingt als Erneuerung des Taufgelübdes die Würdigkeit zum Sa mamente des Abendmahls zugelassen zu werden. Anfänglich war in unserem Lande eine Function der Superintendenten und Bisch wurde aber hernach zu den Parochialrechten der Pfarrgeistlichen

rechnet, nachdem sie eine Zeitlang fast außer Gebrauch gekommen war, darauf aber wieder allgemein angeordnet und eingeführt worden ist. Dieses fällt jedoch nicht in diese, sondern vielmehr in die folgende Periode vorliegender Kirchengeschichte unserer Heimath⁽³²⁾. Die spirituelle Verwandtschaft, welche nach canonischem Recht⁽³³⁾ aus der Firmelung entsteht, wie aus der Taufe, ist von den Protestanten nicht anerkannt worden.

Nicht minder trat in Ansehung der Ehe und des Eherechts eine wesentliche Aenderung ein. Das katholische Dogma, daß die Ehe ein Sacrament sei, woraus die Unauflösbarkeit des Ehebandes (*vinculi matrimonii*) eine Folgerung, wurde von den Protestanten verworfen. Allein die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts⁽³⁴⁾, aus denen wir vorzüglich das gemeine Kirchenrecht der Protestanten in Deutschland zu schöpfen haben, gehen von der Grundidee aus, daß die Ehe nicht ein bloßes Rechtsverhältniß ist, sondern vielmehr ein sittlich-religiöses, heiliges Verhältniß, deshalb auch bei der Eingehung desselben einer Weihe und Einsegnung durch die Kirche würdig und bedürftig⁽³⁵⁾. Dieser Grundsatz ist auch vorzugsweise in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung ausgesprochen, indem in der Ueberschrift des Capitels vom Ehestande von der Pflicht der Geistlichen, die Eheleute zusammenzufügen (*Tohopegeven*) die Rede ist, und es darin dann wörtlich heißt⁽³⁶⁾: „Unde geit desse Stand de Dener des Wordes nicht wider an, denn so vele, alse bedript dat Tjohopegevent, und yrringe der Conscientien, dat ander, wes mer hirynne tho donde ys kumpt der Adericheit by, dat men ein gudt Consistorium uprichte“. Hiernach ist also die Zusammenfügung der Eheleute, also die kirchliche Ehe-

⁽³²⁾ Frogil Arnkiel (Propst und Hauptpastor zu Apenrade), *Christliche Confirmation derer Katechumenen*. Ausg. II. Schleswig 1698. Fald, Bemerkungen über die Confirmation im N. Staatsb. Magaz. I, S. 533, 943; II, S. 668. Galliens Anleitung S. 114.

⁽³³⁾ Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2 de ref. matrim.

⁽³⁴⁾ Eine sehr verdienstliche Sammlung derselben ist herausgegeben von Aem. Rudw. Richter, unter dem Titel: „Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland“. (Weimar 1846.)

⁽³⁵⁾ Otto Goeschen, *Doctrina de Matrimonio ex ordinationibus Ecclesiae Evangelicae Saeculi Decimi Sexti adumbrata*. (Halle 1847.) Es ist dies eine übersichtliche, zweckmäßige Zusammenstellung der Bestimmungen über die Ehe, welche in den evangelischen Kirchenordnungen aufgestellt sind.

⁽³⁶⁾ S. die Sammlung von Richter I, S. 356.

schließung, lediglich ein Geschäft der Geistlichen, und soll nur von den Kirchendienern, wie es in dem Capitel weiter heißt, verrichtet werden, nicht aber von Laien, und zwar nach alter Landesweise und nach dem Formular in dem kleinen Katechismus Luthers. Als gesetzliche Erfordernisse der Trauung werden angeordnet, daß die Elter oder Vormünder ihre Einwilligung erteilt haben, ferner, daß kein verbotene Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft als Ehehinderniß entgegenstehen, endlich daß eine gehörige Abkündigung in hinzugefügter Fürbitte in der Kirche vorangegangen ist. Wenn in den öfter gebrauchten Ausdruck „Tohopegeben“ mit dem Wort „Zusammenfügung“ wiedergeben, so geschieht das deshalb, weil letzterer Ausdruck, wie eine Vergleichung zeigt, in den hochdeutschen⁽³⁷⁾ Kirchenordnungen ganz gleichbedeutend ist mit dem ersteren Ausdruck in den plattdeutschen. Die Trauung geschah regelmäßig in der Kirche vor dem Altare, gewöhnlich acht Tage nach der letzte Proclamation, und es wird in der Kirchenordnung gesagt, sie soll geschehen „in Bywesende der Råde na older Landesweise“; woraus hervorgeht, daß sie schon seit alter Zeit so gebräuchlich war, und dies wird auch durch Zeugnisse aus dem Mittelalter bestätigt, und zwar im Königreiche Dänemark⁽³⁸⁾ wie in den Herzogthümern. Es konnte zu jeder Zeit vorgenommen werden, nur nicht in der Abden und Fastenzeit, aber wohl an jedem Tage der Woche, selbst spi am Abend, welches letztere jedoch später untersagt ward. Auch wurde bald verordnet, daß das Brautpaar, wenn es am Sonntage copulirt werden wollte, sich dazu in der Kirche vor Anfang des Gottesdienstes einstellen sollte. Dies letztere war Rücksicht darauf, daß der Gottesdienst nicht gestört werden sollte. Hinsichtlich des Ehehindernisse

(37) S. z. B. in der Braunschweig-Wolfenbüttler Kirchenordn. von 154 „na der Messe vor dem Altare im Chore vortruwet und tohope gegeben werden“ in der Hessischen Kirchenordn. von 1566 wird über das Wesen und die Schließung der Ehe wörtlich gesagt: „Die Ehe bei den Christen ist ein rechtmessige von Gott verordnete Zusammenfügung eines Manns und Weibs, welche zusammen gegeben werden von Gott nach seinem Wort und Befehl, mit beiderseits Freundschaft gutem Gewissen, auch irer beider Verwilligung, das sie bis an ir Ende für und für, in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit bei einander wohnen und ir Leben in der allerhöchsten Gemeinschaft aller Ding in Lieb und Tre beschließen sollen, Kinder zu zeugen, und die selbigen Gott, seiner Kirchen, ir Gemeinem Nutz recht auff zu ziehen, unzucht zu vermeiden, und das ire ein sich mit dem andern als ein gehülff jme von Gott gegeben, nicht allein zu dieser sondern auch zum ewigen Leben erzeuge und beweise“.

(38) Im Dänischen heißt diese Religionshandlung „Vielse“.

wegen zu naher Verwandtschaft bestimmte die Kirchenordnung, daß die Ehe im vierten Grade canonischer Computation erlaubt sein sollte, und damit stimmt eine Verordnung Herzogs Johann des Älteren vom 8. Januar 1577 überein. In der Kirchenordnung ist, wie wir oben angegeben haben, die Errichtung eines Consistoriums für die Ehesachen vorgeschrieben, dagegen von dem Verlöbniße, dem der kirchlichen Eheschließung vorhergehenden Vertrage, nicht weiter die Rede. Dies erklärt sich daraus, daß zu jener Zeit das Verlöbniß ein reiner Privatvertrag ohne Mitwirkung der Geistlichen war, und die Kirchenordnung ausdrücklich bestimmte, daß nur die Einsegnung ein priesterliches Geschäft sei, alles Uebrige aber, was die Ehe betreffe, eine Angelegenheit der Obrigkeit. Für die Thätigkeit des Consistoriums ist an einer anderen Stelle in der Kirchenordnung⁽³⁹⁾ die Bestimmung getroffen, daß zwei der Consistorialräthe des Eherechtes vorzüglich kundig sein müßten, und sie werden dabei verwiesen auf „etliche Böker, de by dessen Tiden uth der Hilfigen Schrift und Gades Worde darvan geschreven sint.“ Diese zu jener Zeit eben erschienenen Schriften sind unzweifelhaft: Luther, „von Ehesachen“, Dugenhagen, „vom Ehebruch“, Melanchthon, „de gradibus“, gedruckt zu Wittenberg 1540, welche Sammlung man nicht selten in älteren Exemplaren mit unserer Kirchenordnung zusammen eingebunden findet; was offenbar mit obiger Hinweisung auf diese Autoritäten zusammenhängt, indem sie dadurch gewissermaßen eine Ergänzung der Kirchenordnung bilden.

Wenngleich die Kirchenordnung nicht genauer über das Verlöbniß handelt, so setzt sie doch bestimmt voraus, daß der förmlichen Eheschließung⁽⁴⁰⁾ durch die Trauung eine eigentliche Verlobung vorhergegangen sei, und versteht darunter nach ausdrücklicher Bestimmung nicht ein einfaches Versprechen oder bloßes Jawort, sondern vielmehr einen feierlichen Act. Die auf der Landesitte beruhenden Verlöbnißsolennien waren in den einzelnen Gegenden bei den verschiedenen Volksstämmen in unserem Lande nicht ganz dieselben, aber im Wesentlichen doch gleichförmig und übereinstimmend.

⁽³⁹⁾ Cronhells Ausgabe S. 65.

⁽⁴⁰⁾ Ueber das ältere Eherecht in unserem Lande ist besonders zu benutzen: Hr. Grassan, Auszug aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchenverordnungen in dem Capitel von Ehesachen, herausgegeben von A. Chr. Kirchof. 1731.

Es wurde dazu immer eine größere Anzahl von Zeugen herbeigerufen, zwei von den Freunden und Angehörigen des Mannes warben zuerst förmlich um die Hand des Mädchens, die Eltern oder Vormünder erklärten ihre Einwilligung. Dabei wurden von beider Personen Geschenke vor den Zeugen überreicht, gewöhnlich die „Handtreue“⁽⁴¹⁾ (Handtruw), auch mitunter „Mahltschag“ genannt. Dies Geschenk diente zur Bestätigung und hernach zur rechtlichen Beweisführung. Nur ein solches feierliches Verlöbniß war rechtsverbindlich und begründete eine Klage auf Eingehung der Ehe.

Nachdem das Schleswiger Domcapitel als Consistorium zur Verhandlung der Ehesachen eingesetzt war, kam sehr bald eine Ehesache aus Rörbek in Nordstrand zur gerichtlichen Erledigung. Intheilen in den Beilagen⁽⁴²⁾ das Endurtheil vom 25. September 1543 mit. Es hatte ein Eingeseffener von Nordstrand sich mit der Tochter einer Wittwe in aller Förmlichkeit verlobt unter erklärter Einwilligung der Mutter und des Vormundes, und nachher machte die Braut mit ihrer Mutter Einwendungen gegen die Abschließung der Ehe. Als darauf der Verlobte bei dem Consistorium Klage erhoben hatte, wurde ein Inhibitorium erkannt und zugleich allen Pfarrern und Pöredigern in Nordstrand die Einsegnung einer Ehe der Braut untersagt. Die Braut hatte nämlich inzwischen sich mit einem anderen Eingeseffenen feierlich verlobt. Das Paar erschied nun ungeachtet des Inhibitoriums die Copulation eines incompetenten Pöredigers im Lande und lebte ehelich beisammen. Die Entscheidung des Consistoriums ging dahin, daß die Ehe, welche nach dem zweiten förmlichen Verlöbniß eingegangen war, nichtig sei, und über beide Personen wurde der große Kirchenbann ausgesprochen, auch ein durch das weltliche Gericht zu erkennende Geldstrafe vorbehalten. Es habe demnach die Braut zu ihrem ersten verlobten Bräutigam sich zu begeben und bei ihm als Ehefrau zu verbleiben⁽⁴³⁾.

⁽⁴¹⁾ Von dieser „Handtreue“, welche sich unter diesem Namen bei uns bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, redet schon eine Verordnung Friedrichs I. für Flensburg von 1526, im Corp. Statut. Slesv. I S. 228.

⁽⁴²⁾ Urkunde Nr. 9.

⁽⁴³⁾ In gleichem Sinne hat die Goslarische Consistorial-Ordnung von 1555 und die Brandenburgische von 1573 solchen Fall entschieden: „virum de nova publica sponsalia ineuntem eaque concubitu roborantem pro adultero haberi“. Die sehr deutlichen Stellen aus den Consistorial-Ordnungen der Reformationszeit sind mitgetheilt von Goeschen a. a. D. S. 47.

Wie es scheint, erregte aber dieses Erkenntniß des Consistoriums, welches sich später im Staatsarchive auf Pergament geschrieben vorfand und mit dem Siegel des Bischofs beglaubigt, nicht geringes Aufsehen. Denn es verging kein Jahr, ehe König Christian III. am Johannisstage 1544 zu Hadersleben eine Verordnung⁽⁴⁴⁾ über die Ehesachen erließ, als einen Anhang zur Kirchenordnung, nach welcher die Verlöbniße nicht bloß vor einigen Zeugen sondern vor dem Geistlichen solennisirt werden mußten. Somit war jetzt für ein rechtsverbindliches und klagbares Verlöbniß die Mitwirkung des Predigers angeordnet, und diese Bestimmung wird wiederholt in den wichtigen Artikeln⁽⁴⁵⁾ des Münstersdorffischen Consistoriums de Sponsalibus von 1565. Die Verordnung Christian's III. von 1544 erschien nur sechs Wochen vor der Landestheilung des Königs mit seinen Brüdern, und war also für das gesammte Land erlassen.

Sehr bemerkenswerth sind insonderheit auch die analogen Rechtsbestimmungen über diese Materie in der damaligen Republik Dithmarschen. Etwa um dieselbe Zeit, als die Schleswig-Holsteinischen Landstände zu Rendsburg die von Bugenhagen vorgelegte Kirchenordnung 1542 beriethen und annahmen, hatte die Geistlichkeit in dem benachbarten Dithmarschen eine evangelische Eheordnung aufgesetzt⁽⁴⁶⁾, und im nächstfolgenden Jahre wurde der Landesversammlung zu Heide eine Landesverordnung von den Superintendenten über das Eherecht vorgeschlagen, welche die Geistlichkeit des Landes vorher in einer Versammlung berathen hatte. Diese wichtige Landesverordnung⁽⁴⁷⁾, die auch andere Gegenstände betrifft, enthält zuerst vier Artikel über die Ehe, die sehr zu beachten sind⁽⁴⁸⁾. In dem ersten einleitenden Artikel werden die folgenden unter Berufung auf die Heilige Schrift und Androhung des Kirchenbannes für die Zuwiderhandelnden als Ergebnis der Beratungen der Superintendenten und Prediger dargelegt. Darauf folgt ein Ar-

⁽⁴⁴⁾ Diese Verordnung steht im Corp. Const. Hols. I, S. 379 und bei Grassau S. 94—96.

⁽⁴⁵⁾ Abgedruckt bei Grassau, S. 97—100 und in der Geschichte d. Münstersdorff. Consist. von Schröder im Archiv f. St. u. R. Gesch. II, S. 119 ff.

⁽⁴⁶⁾ Sie ist abgedruckt bei Neocorus in Dahlmann's Ausg. II, S. 128 ff.

⁽⁴⁷⁾ Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. (Altona 1842.) S. 190 ff.

⁽⁴⁸⁾ Rau hat in seiner Reformationsgesch. dieses Landesgesetz ganz über-

titel über die verbotenen Grade der Verwandtschaft, worin das Land dem Rathe der Superintendenten folgte, welche auf das Kaiserrecht, d. i. das römische Recht, sich beriefen. Der dann folgende Artikel handelt von der Verlobung der Jungfrauen und Wittwen und hebt einen Artikel des älteren Landrechts auf, welcher bestimmte, daß, wenn Jemand ein Verlöbniß nicht halten wolle, und es zurückginge, so solle er dem anderen Theil 30 Mark und dem Gerichte 30 Mark zu büßen haben. Es wird dabei ein rechtes übliches Verlöbniß als ein solches definiert, wobei die beiderseitigen Freunde versammelt gewesen, der Ehrenbecher getrunken und die Fähnlein vor die Thür gestellt worden⁽⁴⁹⁾. Das Trinken aus dem Becher und die Aufstellung der Fähnlein vor der Thüre vollendeten den feierlichen Act, und darauf heißt es in dem Landesgesetz weiter von dem Verlöbniße: „dat schal dat by bliven, de darboven sîc noch erst vorlovet, de schal me straffen alse eebreker hört, und vor unechte holden und bliven“. Hierin ist offenbar dasselbe Urtheil über eine zweite Verlobung ungeachtet der Rechtsgültigkeit der ersten ausgesprochen und angewandt, wie in dem oben von uns vorgelegten Urtheile des Consistoriums zu Schleswig über den vorgekommenen Fall in Nordstrand. Darauf hat der folgende Artikel des Gesetzes die bezeichnende Ueberschrift: „Dat allene de Pastoren und Predicanten scholen den echten staet gheben und bestebighen“. Dies entspricht völlig unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, und es wird darin gesagt, daß das Zusammensprechen und Zusammengeben (thoseghende vnd thosamendeghevende) zum Amte der Pastoren und Capellanen gehöre, und daß, wenn Jemand irgendwie dieses sich anmaße, er in eine Brüche von 30 Mark an die Landescaffe verfallen sei. Diese letzte Bestimmung möchte daraus zu erklären sein, daß bei der Verlobung, die oft in der Kirche geschah, die Verwandten nach getroffener Verabredung der Mitgift dem Bräutigam mit einem Handschlag im Namen des dreieinigen Gottes die Braut ehelich zugesichert hatten. Solches wurde also 1543 abgeschafft und die priesterliche Copulation als alleingültig aufgestellt.

sehen, obgleich seine Darstellung sonst die Verhältnisse Dithmarschens, wo er vorher selber Pastor zu Brunsbüttel gewesen war, durchgehends fleißig zu berücksichtigen pflegt.

⁽⁴⁹⁾ Von dem Ehrenbecher, aus dem nach alter Sitte der Dithmarscher getrunken ward, ist auch anderswo die Rede; vgl. Neocorus II, 130, in dem Artikel „Van Vorloffen“.

Endlich haben wir zum Schlusse dieses Capitels noch des Begräbnisses in der Kürze liturgisch zu gedenken. Davon handelt auch in unserer Kirchenordnung eine besondere Sagung⁽⁵⁰⁾, worin das Geschäft des Geistlichen dabei als ein Werk der Barmherzigkeit charakterisirt wird. Allein an einzelnen Orten, wo mehrere Geistliche an der Kirche waren, bildete sich mitunter die feste Observanz, daß der Dienst bei den Beerdigungen nicht dem Hauptpastor, sondern dem Diaconus oblag. Eine durch die Reformation bewirkte Hauptänderung bestand darin, daß die Vigilien und Seelmessen wegfielen, die mit den Vorstellungen vom Fegfeuer zusammenhingen. Die Kirchenordnung erwähnt des Glockengeläuts, welches für die herkömmliche Gebühr verlangt werden könne. Auch wird gestattet, daß an den Orten mit größeren Schulen die Schüler mit Gesang vor dem Sarge hergehen könnten, und es werden dafür die lateinischen Psalmen zuerst genannt, aber auch geeignete Gesänge in der Landessprache zugelassen. Als die zu singenden Psalmen sind angegeben: Benedictus, Domine refugium, De profundis, Miserere mit der Antiphonie, Media vita. Es wird ferner der Leichenfolge der Verwandten und Nachbarn des Verstorbenen Erwähnung gethan; wobei daran zu erinnern ist, daß die Leichenfolge eine religiöse Pflicht war, nicht bloß in den Artikeln der Gilden und derartigen Genossenschaften, sondern auch nicht selten in den Statuten der Bauerschaften den sämmtlichen Mitgliedern auferlegt.

XII.

Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten.

Von den vielfachen theologischen Streitigkeiten, zum Theil wirklichen Zänkereien, von welchen die lutherische Kirche in Deutschland besonders nach Luthers Tode so sehr beunruhigt ward, wurde freilich die Geistlichkeit unserer Gegenden weniger unmittelbar be-
rührt; doch nahm man allerding's Antheil daran⁽¹⁾, ganz besonders

⁽⁵⁰⁾ Corp. Statut. Holsat. S. 40.

⁽¹⁾ Lau hat in Cap. VI. und VII. seiner Reformationsgesch. umständlich behandelt über: „Die Theilnahme der beiden Herzogthümer an den Lehrstreitig-

an den sogenannten crypto-calvinistischen Streitigkeiten, als die Wittenberger oder kursächsischen Theologen, Melancthons milderer Auffassung zugethan, von den Theologen in Jena, die strenger an Luthers Worten hingen, geheimer Hinnegung zu Calvin, besonders in der Abendmahlslehre, beschuldigt wurden. Der Pastor Westphal⁽²⁾ zu Hamburg verschaffte sich, wie aus manchen Orten außerhalb unseres Landes ebenfalls auch von dem geistlichen Ministerium in Dithmarschen und zu Husum, im Jahre 1556 Bekenntnisse über die Abendmahlslehre, worin man sich, streng rechtgläubig nach der lutherischen Auffassungsweise aussprach; jedoch meint man, und wohl nicht ohne Grund, daß einzelne Mitglieder dieser Ministerien mehr der calvinischen zugeneigt gewesen, obgleich unsere Geistlichkeit im Ganzen sich zu der geltenden Orthodoxie hielt⁽³⁾. In Husum war gegenüber dem Pastor Peter Bodelmann⁽⁴⁾ (1556—1576), der ein strenger Lutheraner war, und die Wittenberger wohl gelegentlich von der Kanzel schalt und ihre Schriften verdammt, der Diaconus M. Johann Hamer (1562—1572, dann Archidiaconus bis 1576, darauf Pastor) den Schülern des Melancthon sehr zugeneigt, und das Verhältniß unter den Collegen war desfalls nicht immer das beste. Auch an anderen Orten kamen dergleichen Gegensätze vor. Uebrigens war man für die Reinigkeit und Einigkeit in der Lehre wenigstens im Gottorfischen Landesantheil schon 1557 durch eine Visitation und demnächstige Confession der Geistlichkeit zu sorgen bemüht. Es griff also hier die Staatsgewalt sofort in das theologische Gebiet ein. Unterm 2. August 1557 ließ Herzog Adolph ein Mandat ausgehen, worin er eine Visitation anordnete „weil Wir befunden daß etliche verführerische Lehrer und Rotten-Geister an etlichen Orten unsrer Fürstenthümer einzuschleichen sich unterstanden, welchen sorglichen Unheil Wir in Zeiten fürzukommen und auch ohne das eine Christliche Visitation und Reformation in den Kirchen unsrer Fürstenthümer und Gebiethe an die Hand zu nehmen für ganz nothwendig geachtet“. Zu dieser Visitation wurden bestellt Dr. Paul

keiten der Protestantischen Kirche bis zur Abfassung der Concordienformel“, S. 206—265, und über: „Die Theilnahme der Herzogthümer an den Streitigkeiten über die Einführung der Concordienformel“, S. 266—304.

⁽²⁾ Vgl. Wändeberg, Joachim Westphal und Johannes Calvin. (Hamburg 1865.)

⁽³⁾ Bolten, im 4. Bande der Geschichte von Dithmarschen. S. 406 ff.

⁽⁴⁾ Lau, S. 210.

von Eigen, damals noch Superintendent zu Hamburg, der Fürstliche Propst Volquard Jonä und der Pastor Peter Botelmann zu Husum. Die Prediger, die durch Unverstand in ihrer Lehre, Predigt oder sonst geirret, sollten, wenn sie Vermahnung und Unterricht annehmen und sich wollten weisen lassen, zu Gnaden angenommen werden, und der Herzog wollte mit ihnen friedlich sein; die aber von Irrthum und verführerischer unseliger Lehre nicht wollten absehen, sollten ihres Amtes entsetzt werden. Die Visitatoren sollten dahin sehen, daß in allen Kirchen mit den Cärimonien und christlichen Gesängen es der Ordinanß, d. i. der Kirchenordnung, durchaus gleichförmig verhalten werde. Die Confession, welche den Predigern vorgelegt war, wurde schon folgenden Tages zu Tönning von den Visitatoren verfaßt^(*). Ihr Hauptinhalt ist dieser: Weil zu diesen Zeiten der listige Satan vielerlei greuliche Irrthümer erregt von den vornehmsten Artikeln unsrer Christlichen Lehre und Religion, als nämlich von unsrer Justification und Seeligkeit und von dem heiligen hochwürdigem Sacrament: so wird bekannt

1. Von unsrer Justification und Seeligkeit glauben und lehren wir, daß wir allein aus lauter Gnade und Barmherzigkeit Gottes um des Verdienstes unsers lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi willen durch den Glauben ohne alle unsre Verdienste und Werke von unsern Sünden gerechtfertigt werden und die ewige Seeligkeit erlangen. Wir verdammen allerlei Irrthümer, die unsre Justification und Seeligkeit auf unsre eigene Dignität, Qualität, Verdienste und Werke bauen und sagen, daß die Werke nicht sind causa justificationis et salutis, sondern sind die rechten Früchte, die aus einem rechten Glauben folgen und denselben beweisen.
2. Von den heiligen Sacramenten glauben wir, daß dieselben sollen gebraucht und dispensirt werden, als sie vom Herrn Jesu sind eingesetzt und verordnet, und daß sie nicht allein sind auswendige kraftlose Zeichen, sondern daß die göttliche Majestät in und durch die Sacramente kräftig würlte nach seinem Wort und Zusage.
3. Von der Taufe folgt nun ein besonderes Bekenntniß mit angezogenen Bibelstellen; es wird verworfen die Lehre der Wiedertäufer, „die den armen Kindern die Taufe weigern“.
4. Ebenso insbesondere vom Abendmahl, „daß nicht allein Brodt und Wein, sondern auch der

(*) Sie ist vollständig abgedruckt Dänische Bibliothek St. IV. p. 186—192.

wahrhaftige wesentliche Leib und Blut des Herrn Jesu Christi, welches er für uns gegeben und vergossen hat, ausgetheilt und empfangen werde, nicht allein von frommen, sondern auch von bösen Christen (nach angezogenen Bibelsprüchen); bekennen auch, „daß die Lehre vom Sacrament des Abendmahls von dem ehrwürdigen und gottseligen Mann und Propheten Gottes Dr. Martino Luthero in dem großen und kleinen Catechismo und andern vielen Schriften recht und wahrhaftig durch Gottes Gnade und Geist ist erklärt und ausgelegt, und gegen der Sacrament-Schwärmer falsche und erdichtete Opinion und Argument verthädiget, und verpflichten uns, daß wir von diesem Sacrament und desselben Genießung und Gebrauch nicht anders wollen predigen und lehren“. Verworfen wird die papistische Transsubstantiation mit den abgöttischen Mißbräuchen, so daraus gefolget, sowie andrerseits „alle Irrthümer der Sacramentschwärmer, die zuvor und jetzt gelehret haben und noch lehren und auch noch in zukünftigen Zeiten mögten erwecket werden von dem Satan, als da sind: Carlstadt, Zwinglius, Oecolampadius, Calvinus, Lasco, Ochinus, Bullinger, Micron, Muntzer mit ihrem ganzen Anhang“. Hinzugefügt ist die Verpflichtung, diese und dergleichen Irrthümer nach Gaben und Vermögen, wenn es die Noth und Gelegenheit erfordert, zu „helfen strafen und widerlegen“. Endlich die Einwilligung, daß die Prediger, wenn sie anders predigen und lehren würden, heimlich oder öffentlich, und sich im Leben würden mit ärgerlichem Wandel verhalten, besonders mit Krügerei, Trunkenheit und Schwelgerei, „daraus viel wüßtes und ärgerliches in moribus und Leben folget“, im Amte nicht sollten geduldet, sondern desselben entsetzt werden.

Es scheint indessen doch nicht, daß es zu Entsetzungen gekommen ist; die allermeisten wenigstens werden die Confession unterschrieben haben. Diese war in der That eine sehr gemäßigte nach jenen Zeiten betrachtet, wo man schon sehr die Neigung hatte, sich mit vieler Spitzfindigkeit in dogmatische Subtilitäten zu vertiefen. Einzelne hartscheinende Ausdrücke, wie, daß die gegnerischen Lehren als Satans-Werk dargestellt werden, daß man dieselben verdammt u. dgl. m., dürfen nicht befremden, da sie im Geist und Styl jener Zeit liegen. Man hatte die meiste Besorgniß hauptsächlich wegen einiger Niederländer, die besonders im Eiberstedtischen sich niedergelassen, wie vorhin schon erwähnt ist bei Gelegenheit der wieder-

täuferischen Bewegungen, die hier zu Lande durch Melchior Hoffmann sich zuerst gezeigt hatten, aber auf anderen Wegen wieder einzubringen suchten. Um die reine Lehre und Einigkeit festzuhalten, ward 1574 von König Friederich II. in seinem Lande, ohne Zweifel auch in seinem Antheil der Herzogthümer, den Predigern eingeschärft, den Artikel vom Abendmahl nicht anders als der Augsburgischen Confession gemäß vorzutragen. Für den Gattorfer Antheil wurde vom Generalpropsten von Eizen gleichfalls 1574 der bei der Ordination zu leistende Prediger-Eid abgefaßt, welcher auf die heilige Schrift, das apostolische Glaubensbekenntniß und die übrigen von der christlichen Kirche angenommenen Symbole, die Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und den großen und kleinen Katechismus Lutheri als symbolische Schriften verwies, und einschärfte, die Lehre vom Abendmahl demgemäß vorzutragen, imgleichen die Kraft der Taufe und die Lehre von der Allmacht Christi und der unzertrennlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur rein und lauter wider alle Irrgeister beizubehalten. Dieser Eid mußte z. B. von der gesammten Eiderstedter Geistlichkeit den 14. September 1574 zu Garding unterschrieben werden. Wie sehr man allerdings die reine Lehre zu bewahren suchte, so ward eine gewisse Mäßigung darin inne gehalten, daß man auf weitere Bestimmungen, über welche damals auf deutschen Universitäten so viel Haber und Streit war, sich einzulassen eine Scheu trug. Der Ultra-Lutheraner, oder wie man sie zu nennen pflegte, der Flaccianer (weil Matth. Flaccius, Professor zu Jena, nach dieser Seite hin wohl am weitesten gegangen war, besonders durch die Behauptung, die Erbsünde sei die Substanz des Menschen) waren im Ganzen wohl die wenigsten, und eine bedeutende Anzahl huldigte entschieden den milderen Ansichten Melancthon's. Es zeigte sich dies besonders auch gegen Ende dieses Zeitraums durch den Gang, den hier die Verhandlungen in Betreff des Concordienbuches nahmen.

Das hauptsächlichste über die Vorgänge in dieser Angelegenheit ist actenmäßig das Folgende^(*): Der Lübinger Theologe Dr. Jacob Andreaë (auch Schmidlin genannt), welcher sich anstrenzte,

(*) Dänische Bibliothek St. IV, p. 212—365. St. V, p. 365—884. St. VII, 186—192.

eine Einigung unter den streitenden Gottesgelehrten herbeizuführen und bereits mehrere deutsche Fürsten dafür gewonnen hatte, kam 1569 nach Hamburg, wo er inbess'en wenig ausrichtete, auch, und es scheint, im Spätjahre noch nach Gottorf oder Schleswig. Man vernimmt aber nichts von dem Erfolg seiner Bemühungen. Im Jahre 1576 der Kurfürst August von Sachsen sich der Sache angenommen hatte, zuerst zu Lichtenberg einen Convent von Theologen veranstaltet, die den Vorschlag gethan, man solle die Bücher Philippi (Melancthon's) und der Calvinisten abschaffen, die symbolische Bücher zur Richtschnur annehmen, eine Erklärung aufsetzen und Niemand gestatten, ohne Erlaubniß etwas drucken zu lassen, um auf diese Weise Frieden zu schaffen; nachdem im Mai selbigen Jahres noch mehr Theologen dazu gefordert waren, und in ihrer Versammlung zu Torgau eine Einigungsformel aufgesetzt hatte, das sogenannte Torgauische Buch: so ward dieses nun vom Kurfürsten August an verschiedene evangelische Fürsten noch im Juli 1576 verfanft, um sie zu bewegen, dieses Concordien-Werk zu fördern. Unter andern ward es den Herzögen Johann dem Älteren, Adolph und Johann dem Jüngeren mitgetheilt. Herzog Adolph ließ am 14. September seine Theologen und Prediger, 72 an der Zahl, zusammenfordern, damit sie ihre Erklärung darüber abgeben möchten. Diese Erklärung, vom Superintendenten Paul von Eigen abgefaßt, „Bedenken des Superintendenten und Prediger in Holstein auf der Schwäbische Unionschrift“, wurde am 14. September von ihnen sämmtlich unterschrieben, war aber ablehnend^(*). Man führte verschiedene Gründe für die Nicht-Aannahme dieser Artikel an: 1. Man habe bei uns außer dem Worte Gottes und den allgemeinen Symbolis der alten Kirche die Augsburgerische Confession, deren Apologie, die Schmalcaldischen Artikel und die beiden Katechismen Lutheri als Schriftstücke auf die man vereidigt wäre; in denselben wären die streitigen Artikel viel klarer als in der vorgelegten Formel ausgedrückt, und Jeder könne hinlänglich daraus, ersehen, was anzunehmen oder zu verwerfen sei. Wäre noch etwas dunkel, so hätte man ja die bei Lebzeiten verfaßten Bücher Melancthon's, die alles deutlich erklärten. Daher sei die neue Formel nicht nothwendig, die man

(*) Es ist abgedruckt in den Schlesw.-Holst. Anzeigen, f. Falck's Sammlungen aus denselben, Bd. 4, Heft 1, S. 211—232.

neuen Streit hervorbringen würde. 2. Man gäbe den Widersachern, den Päpstlichen, dadurch nur Veranlassung zu sagen, daß man immer die Lehre ändere, und nicht an der Augsburgerischen Confession festhielte. Es sei Maß zu halten mit der Herausgabe von Confessionen. 3. Im Lorgischen Buche würden allerlei Meinungen berührt, die theils schon in Vergessenheit gerathen, theils auch, nicht dem Volke allein, sondern selbst den Lehrern unbekannt wären. Es sei bedenklich, dies in deutscher Sprache ans Licht zu stellen; dies würde nur dahin führen, daß die Einfältigen nicht wüßten, was wahr oder falsch sei. 4. Es wären in diesem Buche viele Redensarten und Disputationen, die dem Worte Gottes und den approbirten Symbolis entgegen, auch viele Paradoxa aus dem Buche des Brentius über die Majestät Christi, wodurch mit der Zeit viel Unruhe entstehen könnte. Der Kurfürst möge vor dem Schwaben Jacob Schmidlin sich hüten; es wäre, um Eintracht zu bewirken, das Beste, wenn die symbolischen Bücher zusammen als ein Corpus doctrinae allenfalls mit einer Vorrede herausgegeben würden⁽⁸⁾. Es war die Absicht gewesen, daß die Schleswig-Holsteinischen Herzöge gemeinschaftlich ein Bedenken hatten einsehen wollen; darüber verzögerte sich die Absendung an den Kurfürsten August bis zum December 1576, da Herzog Adolph ihm das Bedenken seiner Theologen, begleitet von einer besonderen Schrift des Dr. v. Eigen, übermachte, und dabei schrieb: „Es wäre wohl gut, daß man bei dem einfältigen Verstande der Dinge bliebe: dies wäre die beste Waffe wider die Schwärmer und Nottengeister“. Herzog Johanns des Älteren Theologen hatten sich anfangs mit denen des Herzogs Adolph zu einer gemeinsamen Erklärung vereinigen wollen, nahmen aber Anstoß daran, daß die letzteren des Brentius erwähnt hätten, was nicht zur Sache gehörte, wollten sich überhaupt nicht so weit als jene erklären, und gaben unterm 25. October 1576 ein besonderes Bedenken ab, verfaßt von dem Propsten Georg Peträus zu Londern. Dies Bedenken⁽⁹⁾ war kurz und gut. Es stützte sich gleichfalls auf vier Ablehnungsgründe: 1. Die Convente und Col-

⁽⁸⁾ Joh. Brentius, auf den man nicht gut zu sprechen war, war 1570 als Propst zu Stuttgart gestorben; Jacobus Andrea lebte noch bis 1590; er ließ übrigens Eigen und den Schlesw.-Holst. Predigern Gerechtigkeit widerfahren daß sie in der Lehre rein wären und entschuldigte nur Brentius.

⁽⁹⁾ Abgedruckt Dänische Bibl., St. IV, S. 275—281.

loquia wären bisher fast ohne alle Frucht abgegangen, ja es wären nur mehr Weiterungen daraus erfolgt. 2. Es würde in der Unionschrift etlicher zwistiger Punkte gedacht, die vor vielen Jahren vertragen, beigelegt und nun fast vergessen, und sei zu besorgen, daß sie wieder möchten erregt und erweckt werden. 3. Es sei im Geringsten nicht der loci communes Melancthons gedacht, unseres lieben und gemeinen Praeceptoris, welches Buch der heilige Lutherus über alle Schriften aller Gelehrten, alt und neu, so nach den Zeiten der Apostel geschrieben, erhoben habe. 4. Daß man in der Erklärung der hochgelahrten Theologen etliche ungewöhnliche und ungebräuchliche Nebformen finde, die nicht übel möchten gemeint sein, wovon aber zu besorgen, daß sie zu neuer Uneinigkeit möchten Ursache geben. Schließlich wird erklärt, die Prediger möchten nicht gern in den Zwiespalt mit hineingerathen; sie seien bisher friedlich und einig gewesen; nach ihrem geringen Verstande sei kein besseres Mittel als eine Synode, die von allen Augsbургischen Confessionsverwandten beschiedt würde, und auf der auch die verdächtigen Theologen müßten gehört und unterrichtet werden.

Auch an Herzog Johann den Jüngeren war die Aufforderung ergangen, der Concordienformel beizutreten, wie vorhin erwähnt. Derselbe bezeugte sich diesem Werke günstiger. In einem Schreiben vom 18. November 1576 an den Kurfürsten von Sachsen erklärt er, er habe die Formel den prophetischen und apostolischen Schriften, wie auch den Symbolis der christlichen Kirche, der Augsburgischen Confession und deren Apologie und dem Katechismo Lutheri gemäß befunden, und es sei das eben dieselbe christliche Religion, worin er erzogen sei und bis an sein Ende zu beharren, auch die Seinigen dazu anzuhalten von Herzen geneigt sei. Man findet indessen nicht, daß einer von seinen Predigern die Concordienformel unterschrieben habe.

Inzwischen ward nun 1577 von verschiedenen Theologen, die im Kloster Bergen bei Magdeburg vom 1. März bis in den Mai hinein versammelt gewesen waren, der bisherige Entwurf oder das sogenannte Torgische Buch wieder durchgesehen und mit Berücksichtigung der von vielen Seiten her eingegangenen Bedenken überarbeitet. Abermals wurden nun unterm 28. Juni und wiederum 5. September die drei Schleswig-Holsteinischen Herzöge vom Kurfürsten von Sachsen darum angegangen, dieses verbesserte Buch

anzunehmen. Auch an den Superintendenten P. v. Eigen ward von mehreren namhaften Theologen geschrieben. Herzog Johann des Aelteren Antwort lautete im October dahin, er wolle sich mit den beiden anderen Herzögen und mit dem Königlichen Statthalter, der auch müsse hinzugezogen werden, über die Sache besprechen. Die Theologen Herzogs Johann des Aelteren, namentlich zuerst Georg Petrejus zu Tondern, M. Albertus Meigerius, Pastor zu Lindholm, M. Canutus Bramtius, Pastor zu Desbye, demnächst sämtliche zusammenberufene Prediger beharrten bei ihrer im vorigen Jahre abgegebenen Erklärung. Erstere hoben wieder hervor: „daß darin nicht allein des Ehrwürdigsten und hochgelahrtesten Herrn Philippi Melancthonis, unseres und aller dankbaren Theologen liebsten Praeceptoris, mit nichten gedacht, sondern auch seine Loci communes (vergleichen Buch nach der Apostel Zeiten nicht geschrieben und von Luthero selbst zum höchsten recommendiret und canonisiret), und darneben auch der erle Schatz Corpus doctrinae ausgeschlossen“; die Gesammtheit der Prediger erklärt ihren „Unverstand und Einfalt“, so hohe und subtile Fragen, als in diesem Buche berührt, zu beurtheilen, und die unerhörten und dunkeln Nebensarten, von denen ein Verzeichniß angelegt war, zu fassen. Sie bitten sämmtlich, mit Unterschreibung dieser Formel verschont zu bleiben. Im Gottorfischen kam es gar noch nicht zu einer Erklärung. 1578 schrieb Eigen, „auf das Bergische Buch hätten er und seine Mitbrüder sich nicht eingelassen, weil es von der Königlichen Majestät und Fürstlichen Durchlauchtigkeit den Geistlichen nicht zur Verhandlung darüber zugestellt worden, ohne Zweifel aus christlichem, gottseligem Bedenken, in dieser friedlichen Kirchen keine Gelegenheiten zuzulassen, dadurch die christliche Einigkeit möchte in Gefahr gesetzt und zerstücket werden“. — Eigen hatte überhaupt viel in dieser Angelegenheit zu correspondiren, besonders nach Hessen, wo der Landgraf Wilhelm auch der Meinung war, daß die Concordienformel nicht zur Unterschrift vorzulegen sei, ehe man sich so weit geeinigt habe, daß eine allgemeine Unterschrift in der Lutherischen Kirche zu erwarten stehe. Man wollte, es möge Eigen zu einer Zusammenkunft nach Cassel sich begeben; der Herzog gestattete dies aber nicht, vermuthlich um den Kurfürsten von Sachsen, der das Concordien-Werk so eifrig betrieb, nicht zu beleidigen. Eigen mußte indessen auf Anfordern mit einer Erklärung hervortreten.

Dies geschah 1579, den 14. Januar. Die Schrift war betitelt „Ursachen, warum die Subscription des Bergischen Buches o Confession billig soll werden abgeschlagen, genommen aus t Befehl Christi: Hütet euch vor den falschen Propheten u. s. und aus dem Befehl des Heiligen Geistes: Glaubet nicht ein jeglichen Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott sey Ad illustrissimum Hassiae Principem.“ Vorsichtigerweise wa um allen Verdacht irriger Lehre, und daß man etwa durch B weigerung der Unterschrift der Concordienformel die Sacramenti und Schwärmer begünstigen wolle, abzuwehren, eine Abschrift Eidesformulars der hiesigen Prediger angelegt. Diese Erklärung war ziemlich hart abgefaßt und zog dem alten v. Eitzen viele fällige Urtheile zu. Gleich der Anfang lautet: „Zum Erst Weil Jacobus Andreae Schmidlein unter dieser Confession se gotteslästerliche Schwermerey bedeckt, daß alle Creaturen mit t Sohne Gottes persönlichen vereiniget seyn, und daß in dem So Gottes Jesu Christo kein andere Gegenwärtigkeit seye des göttlic Wesens als in allen andern Creaturen“ ⁽¹⁰⁾. — Als der Kurfürst von Sachsen von dieser Erklärung Kunde bekam, schrieb er an Herzog von Gottorf, ob wirklich dieses Bedenken von dem Gener Superintendenten von Eitzen herrühre? Dieser bekannte sich da übernahm dasselbe vertreten zu wollen, und der Herzog könne einf gegen den Kurfürsten erklären, es sei ohne sein Wissen und ol seinen Befehl geschehen, im Uebrigen beweiße die mitgesandte Eid formel, die vor Jahren schon, weil viele Niederländer hieher kommen, die schwärmerische Meinungen mitgebracht, abgefaßt i eingeführt worden, daß man hier reiner Lehre sei und den Sacram tirern und Schwärmern keinen Vorschub leiste. Der Kurfürst san nun Eitzen Erklärung an Jacob Andreae zu seiner Verantwortung daran dieser es denn auch nicht ermangeln ließ. Er erklärte, i Alles, was Dr. Paulus v. Eitzen in dieser Schrift vorgebra „nichts dann schändlicher, unverschämpter Zwinglischer, Calvinisd und Sacramentirischer Ungrund und mutwillige teuflische calumni seynd, deren sich ein Christenmensch, ich geschweige ein Doc

⁽¹⁰⁾ Die ganze Erklärung ist gedruckt: Dänische Bibl. St. VIII, S. 395—4. ins Lateinische übersezt von seinem Cotel Joh. Ad. Cypræus und mitgetheilt dessen Annal. Ep. Slesv. 448—463.

Theologiae schämen sollte". — Noch in selbigem Jahre erließ Paul v. Eitzen eine weitere Erklärung, schrieb auch an den Kurfürsten von Sachsen und widerrieth die Bekanntmachung des Vergifischen Buches, stellte unter Anderem vor, es habe der „leibige und listige Satan lange Zeit gesucht, wie er es könnte dahin bringen, daß Lutheri und Philippi Lehre getrennt, und Philippi Schriften öffentlich verdächtig gemacht und aus den Schulen weggethan würden. Des Teufels Absicht aber sey die, weil Philippus Melancthon die Augsburgische Confession und Apologie gestellt und geschrieben, so sollten durch Lästern seines Namens und seiner Lehre diese Bücher nicht allein der Schmähung der Feinde, sondern auch dem Verdacht der frommen Christen ausgesetzt und demnach ganz und gar verworfen werden. Das möchte Se. Kurfürstliche Gnaden gewißlich für des Teufels Suchen, Intention und Meinung halten.

Nachdem die Concorbienformel mit einer Vorrede versehen worden, ward sie abermals 1579, 10. September, von den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz an die Herzöge von Schleswig-Holstein, Johann den Älteren, Adolph und Johann den Jüngeren gesandt, um sie zu bewegen, daß das Werk der Einigung durch ihre Theologen nicht möge ferner hintertrieben werden. Es gelangte das Schreiben zuerst an Herzog Adolph, der am 4. November Johann dem Älteren davon Nachricht ertheilte, auch versprach, Johann dem Jüngeren davon Bericht zu erstatten, sowie eine Berathung darüber in Vorschlag brachte, ob man sich absondern oder den Fürsten anschließen solle, „welches beiderseits wegen des Ewigen und Zeitlichen gar ein hoch und gefährlich Werk sey, und man also, wie im Sprichwort enthalten, den Wolf bei den Ohren habe". Von Herzog Johann dem Jüngeren und dem Verhalten seiner Geistlichen bei der Sache verlautet wiederum nichts Dessenfälliges; der ältere Johann aber und Adolph kamen überein, zwar eine Antwort zu geben, aber keine definitive. Ihre Theologen sollten sich weiter berathschlagen, auch müsse dem Könige, als mitregierendem Herrn in den Herzogthümern, die Sache eröffnet werden. Uebrigens würden sie bei der Augsburgischen Confession verbleiben. So wurde am 19. November 1579 geantwortet, selbigen Tages auch dem Könige Mittheilung gemacht. Dessen Antwort aber unterm 8. December lautete sehr ablehnend. Bereits zuvor habe der König sich geweigert, in diese Sache sich

inzumischen, seinem Statthalter Befehl gegeben, die Prediger i
 Königlichem Gebiete davon abzuhalten. Da die Kurfürsten b
 Sache allein an die Herzöge hätten gelangen lassen, ginge sie u
 nichts an. Die Herzöge hätten besser gethan, sich auf ihn gar nie
 zu berufen. Das Wort wäre ihm sehr bedenklich, er habe i
 seinem Lande alle gefährlichen öffentlichen und Privat-Disputation
 gänzlich einzustellen geboten, um die unruhigen und ehrgeizige
 Köpfe unter den Theologen dadurch zurückzuhalten. Man ihm
 ihn desfalls keiner Absonderung beschuldigen, weil er in seine
 Lande reine Lehre und Eintracht hätte. Die Herzöge mücht
 ihre Resolution ohne Rücksicht auf den König abgeben. — Es ist
 hier gleich erwähnt werden, daß König Friederich II., als d
 Concordienbuch endlich wirklich erschienen war, unterm 24. Juli 156
 von Antvortskov aus eine sehr strenge Verordnung dawider erließ ⁽¹¹⁾
 Es wäre, heißt es darin, dem Könige ein Exemplar des Buche
 opus concordiae genannt, gekommen. Weil in demselben ei
 Lehre sich finden solle, die ihm und seinen Kirchen fremd un
 ungewöhnlich, so daß leicht die Einigkeit, welche hier sey, ihm
 dadurch gestört werden, so sollte in jedem Stift den Buchführer
 angedeutet werden, keine Concordienbücher einzuführen oder zu ve
 kaufen bei Androhung, daß sie ihre Wohnstätte sollten verbroche
 haben und ohne alle Gnade am Leben gestraft werden. Alle
 Predigern und Vorstehern der Schulen im Stift sollte geschriebe
 werden, daß sie dieses Buch nicht sollten bei sich finden lassen b
 Verlust ihres Amtes und Strafe dazu ohne alle Gnade, als solch
 die der Obrigkeit Befehle nicht in Acht genommen. Sähren di
 welche darüber halten sollten, damit durch die Finger, so sollte
 auch sie abgesetzt und andere verordnet werden, die bessere Auffid
 führten und des Königs Willen thäten, denn er wolle rechte Lehr
 und Einigkeit im Reiche halten ⁽¹²⁾. Diese scharfe Verordnung gel
 freilich nur das Königreich an, allein daß auch im Königliche
 Antheil der Herzogthümer das Concordienbuch nicht wird geduld
 worden sein, ist leicht zu ermessen, da der Landesherr entschiede
 gegen dasselbe war. Er soll ein ihm gekommenes Exemple

⁽¹¹⁾ Sie steht in dänischer Sprache und in deutscher Uebersetzung im 2. S
 der Dänisch. Bibl. S. 113—117.

⁽¹²⁾ Der Befehl ist wahrscheinlich an die Stiftsamtmänner gerichtet, wie
 leicht auch an die Bischöfe.

sogar ins Feuer geworfen haben. Die starken Aeußerungen des Königs waren allem Anscheine nach nicht ohne allen Zusammenhang mit auswärtiger Politik. Es hatte die Königin Elisabeth von England bereits am 29. October 1577 ein Schreiben an den König von Dänemark gerichtet, worin sie vorstellig machte, es möge das beabsichtigte Concordienwerk gehemmt werden durch Einwirkung auf den Kurfürsten von Sachsen, indem dasselbe die Calvinisten, daher auch die Engländer, verdamme. Dieses Schreiben der Königin von England über sandte König Friederich II. an den Kurfürsten, worauf ihm aber die Antwort ertheilt ward, daß die Urheber des Concordienwerkes auf die Ansichten der Calvinisten gar kein Gewicht legen könnten⁽¹³⁾.

Im Gottorfschen Antheil traten auf Herzoglichen Befehl im November 1579, noch unter Eigens Vorsitz, eine Anzahl Geistliche zusammen, die vom 25. November bis 14. December in Schleswig ihre Beratungen hielten, deren Resultat war, daß abermals von dem Bergischen Buche abgerathen wurde, nachdem man dasselbe sammt der Vorrede artifelweise durchgegangen und Bemerkungen dazu gemacht hatte. Eigen schreibt an den Landgrafen von Hessen, die vornehmsten Theologen und Prediger, an der Zahl etwa 20, wären dazu hinzugezogen worden. Die Zahl der Unterschriften beläuft sich auf 18, und beiläufig ersehen wir daraus, welches zu jener Zeit die vornehmsten Theologen im Gottorfschen Antheil gewesen sind. Es waren folgende: 1) Paul v. Eigen selbst. 2. Marcus Wrange, Pastor zu Neuentkirchen in Dithmarschen. 3. Paul Maltherus, Pastor zu Hattstedt bei Husum (seit 1570, vorher Archidiaconus zu Wesselburen, lebte bis 1589, 23. Januar). 4. Ewald Thurow, Pastor am Dom zu Schleswig. 5. M. Martin Coronäus oder Krey, Pastor zu Kiel (seit 1570, vorher zu Weienfleth, gestorben 1585). 6. M. Johann Hamer, Pastor zu Husum. 7. M. Petrus Mumsen, Pastor zu Lönning (seit 1540, gestorben 1580). 8. Johannes Pistorius oder Becker, Pastor zu Tetenhüll (seit 1558, nachher 1588 Propst zu Eiderstedt, gestorben 1605). 9. Johann Schaffennicht, Pastor zu Oldenburg (seit 1579 dort,

⁽¹³⁾ Ueber diese Correspondenz und die übrigen, die ganze Angelegenheit betreffenden Documente enthält Lau, Reformationsgesch. S. 288 289, detaillirte Nachweisungen.

vorher Diaconus am Schleswiger Dom und 1564 Pastor Haddebye, nachmals 1587 Propst zu Oldenburg). 10. Johan Bostelius, Pastor zu Eckernförde (seit 1576, gestorben 1611. M. Georg Crusius, Pastor zu Rogenbüll (gestorben 1644. Februar). 12. Petrus Aurifaber oder Goldschmidt, Pastor Garding (seit 1570, vorher seit 1554 auf Sylt, dann seit 1570 zu Schwesing). 13. Herrmann Bodelmann, Pastor zu Oldensow (seit 1572, vorher Diaconus daselbst seit 1563). 14. M. Johan Lucht, Pastor zu Haddebye, hernach zugleich Prediger am Johan Kloster und Professor der Griechischen Sprache am Gymnastium später von 1580 bis zu seinem Tode (1592, 12. October) Pastror am Dom, an welcher Kirche er vorher Diaconus gewesen ist. 15. Bernhard Horsteinus, Pastor zu S. Peter (gebürtig Dösnabrück). 16. Johann Pauli, Pastor zu Hemme. 17. Hardev Splettenius, Pastor an der Campen-Kirche vor Rendsburg, nachher zu Lunden in Dithmarschen, wo er 1614 gestorben. 18. Johan Strickerius oder Striker, Pastor zu Grube und Prediger zu Eiderstedt.

Bemerkenswerth ist, daß unter den 18 der dritte Theil aus Eiderstedt ist, hingegen aus dem Amte Apenrade keiner.

Im Januar 1580 war das Bedenken noch nicht abgesehen, ja noch am Johannistage 1580 erinnerte Herzog Adolph Johan den Aelteren an die Beantwortung des Kurfürstlichen Schreibens, das lange Schweigen möchte den Kurfürsten verdrüßen. Es scheint, daß mit Zusammenberufung der Geistlichen im Gebiete des Herzogs Johanns gezügert worden. Inzwischen erfolgte das Ableben des Herzogs, und aus diesem Anlasse unterblieb der Beitritt Habersleben'schen Theologen.

Nachdem Andrea und Chemnitz das Bergensche Buch einmahl revidirt hatten, wurde die Concordienformel durch den Kurfürsten August von Sachsen als Richtschnur der reinen Lutherischen Lehre eingeführt. Der Kurfürst richtete auch noch einmal eine Verordnungsart an unser Landesherrn, die Concordienformel als Landesgesetz sanctioniren. Selbstverständlich geschah das im Gebiete des Herzogs Adolph nicht. Ebenso wenig, wie wir gesehen haben, in der Königlich Dänischen Landestheile; der Statthalter in diesem Theile Herzogthümer, der gelehrte Heinrich Ranzau, trat persönlich Dänischen Abneigung gegen die Concordienformel ganz bei. Am wenigsten setzte der Superintendent Paul von Eitzen, der eine theologische

Celebrität war⁽¹⁴⁾, seine Polemik wider das Concordienbuch eifrigst fort, theils als Schriftsteller in verschiedenen Publicationen, theils in Correspondenzen im In- und Auslande. Noch in seinem hohen Alter veranstaltete er deswegen im Dom zu Schleswig ein Colloquium, wozu der Bischof von Røgeburg, Dr. Conrad Schlüßelburg, sich einfaßte, und in welchem v. Eitzen in den heftigsten Aeußerungen sich über das Buch erging. Auch in Kiel griff der Pastor Martin Coronäus die Concordienformel auf das Heftigste an, und hielt starke Predigten dagegen, die ihn in lebhaften Disput mit Hamburgischen Theologen verwickelten, von denen er selbst zu einem Colloquium nach Hamburg gefordert warb, jedoch dies ohne weitere Folgen. Der Superintendent Pouchenius in Lübeck richtete sogar wider den Pastor Coronäus eine Klageschrift an den Kieler Magistrat, allein der Gottorfische Superintendent v. Eitzen nahm ihn dagegen in Schutz.

Hiernach erlangte also das Concordienbuch⁽¹⁵⁾ in Schleswig-Holstein nicht Gesetzeskraft als obligatorische Bekenntnisschrift. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß später eine Zeit lang der Religionseid der Prediger nicht allein auf die von der Lutherischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, nämlich die Augsburgerische Confession und deren Apologie, die Catechismen Luthers, und die Schmalkaldischen Artikel, sondern auch speciell auf die Concordienformel, obwohl dieselbe mehr Zwietracht als Eintracht gebracht hatte, gerichtet worden ist⁽¹⁶⁾. Jedoch die Praxis war nicht in allen Theilen unseres Landes und nicht zu allen Zeiten eine ganz gleichmäßige⁽¹⁷⁾. Daneben ist es indessen unzweifelhaft, daß in

⁽¹⁴⁾ Ueber Paul v. Eitzen als Theologen und insonderheit über dessen „Ethik“ hat L. Belt (Professor der Theologie in Kiel) eine ausführliche Nachricht ertheilt in Ullmann und Umbreit, Theol. Studien und Kritiken, Jahrg. 1849, Heft II., S. 271—319. Der Aufsatz ist titulirt: „Die christliche Ethik in der Lutherischen Kirche vor Calixt und die Trennung der Moral von der Dogmatik durch denselben“.

⁽¹⁵⁾ Zu dem Vorangeführten unterlassen wir nicht, noch hier schließlicb zu bemerken, daß eine Sammlung von noch niemals edirten und größtentheils unbekanntem Urkunden, welche die Formulam concordiae und deren Fata insonderheit in den Herzogth. Schlesw. u. Holstein betreffen, nebst einer kurzen historischen Erzählung, sich findet in der Dänischen Bibliothek St. IV, S. 212—365; V, 355—389, VII, 273—364; VIII, 333—468; IX, 1—178.

⁽¹⁶⁾ In dieser Beziehung können wir mit Lau, Reformationsgesch., S. 301 ff., nicht übereinstimmen, müssen vielmehr Fald in seinem Handbuch III, 2, S. 695 und 696, beipflichten.

⁽¹⁷⁾ Vgl. Fald I, 317, III, 2, S. 696, Anm. 85; Hegewisch, Gesch. der Herzogth. III, S. 25; Schlegel, im N. Staatsb. Mag. II, S. 473 ff. über die Einführung symbolischer Bücher in Dänemark.

dem Schauenburgischen Antheile von Holstein seit 1581 die *Cordienformel* formell durch ein Gesetz als symbolisches Buch Geltung hatte⁽¹⁸⁾.

Gelegentlich soll hier zum Schlusse des gegenwärtigen Capitels eine düstere Episode nicht unberührt bleiben, weil sie zeigt, namentlich allein wie inhuman man gegen die Andersgläubigen damals besonders aus Anlaß des Streites zwischen dem strengen Lutherthum und dem Calvinismus auftreten konnte, sondern auch wie groß Scheu und Furcht in jener Periode vor Schwärmern und Sectirern war, obgleich dieses Ereigniß zufällig mehr auf dem Boden Dänemarks, als innerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich zutrug. Wir meinen das harte Verfahren wider Johann von Lasco und seinen Anhang⁽¹⁹⁾. Dieser Mann, von Geburt ein Pole, hatte sich aus Frömmigkeit der Theologie ergeben und verließ deshalb sein Vaterland. Er wurde später Superintendent in Ostfriesland, mußte aber wegen seines Auftretens gegen das Interim sich von dort entfernen, und begab sich nach England. Er stiftete 1550 in London eine Gemeinde der sogenannten *Pilgrime*, für die er mit mehreren Freunden eine eigene Kirchenordnung aufstellte, in welcher auch Einiges von dem Lutherischen Cultus verworfen ward, namentlich auch die Feiertage, so wie die priesterliche Ordnung der Geistlichen. Die Gemeinde aber erlangte in London hohe Achtung, bis zu der Zeit, da die Königin Maria die Restauration des Papstthums betrieb, während der vorhergehenden Regierung König Eduard in seiner Toleranz die Gemeinde der *Pilgrime* Schutz genommen hatte. Nun begab sich die Gemeinde, 1553 vertrieben, mit Lasco an der Spitze, nach Dänemark, indem man in Duldung hoffte. Ein Theil der *Pilgrime* ging sogleich nach Helsingör, wo sie im October 1553 landeten, direct nach Kopenhagen. Johann von Lasco begab sich hingegen mit dem andern Theile der Gemeinde nach Kolding in Jütland zu dem daselbst regierenden Könige Christian III. Doch die Hofprediger verteidigten die calvinische Auffassung vom Abendmahl, welcher die *Pilgrime*

⁽¹⁸⁾ Man vgl. *Lau, Reformationsgesch.* S. 297—304.

⁽¹⁹⁾ Bei unserm summarischen Bericht beziehen wir uns hauptsächlich auf die in *Lau, Reformationsgesch.* S. 211, enthaltene Erzählung und die von dem angegebene Literatur. *Pontoppidan, A. E. D. VII, ep. 2, p. 317—318*; *Böcher, Hist. Mot., Thl. II, B. 3, ep. 1 §. 15.*

huldigten, und erklärten selbst von der Kanzel herab die anwesenden Sacramentirer für Irrgläubige und Feinde des Kreuzes Christi, nach dem Texte Philipper 3, 17—21, mit allen Folgerungen aus demselben. Lasco klagte darüber bei dem Könige persönlich und bat um ein Religionsgespräch in Gegenwart von Zeugen mit dem Hofprediger über das Abendmahl. Allein eine königliche Resolution verweigerte das begehrte Colloquium und erklärte, daß der Gemeinde Lascos nicht gestattet werden könne, sich im Lande aufzuhalten, weil sie einer abweichenden Meinung vom Abendmahle anhängen. Lasco reichte dagegen ein theologisches Bedenken dem Könige ein, woraus hervorleuchtete, daß er auf die Heiligung des Lebens das Hauptgewicht legte. Er trug aber hinsichtlich des Abendmahles vor, „daß allerdings Christi Leib und Blut im Sacrament des Abendmahles sei, wenn man das Wort Sacrament nicht bloß auf die Elementa terrostris, sondern auf die ganze Handlung beziehe, aber er verwarf die Meinung, daß der wesentliche Leib Christi unter und in dem Brote sei, weil dieser sich zur Rechten des himmlischen Vaters befinde“. Die beiden Hofprediger hielten in Anwesenheit einiger Hofbeamten eine freundliche Besprechung mit Lasco über dessen theologische Ansichten und vorzüglich in Betreff des Abendmahles, wodurch jedoch kein Einverständnis erzielt ward. Ein öffentliches Colloquium, wie es die Pilgrimme verlangten, wurde nochmals abgeschlagen, und es wurde von einem Hofprediger die Erklärung abgegeben, „der König werde eher den Papisten als den Calvinisten den Aufenthalt in seinem Lande gestatten“. Demgemäß erfolgte ein königliches Decret der Ausweisung der bei ihrem Glauben beharrenden Pilgrimme; selbst das Gesuch derselben, den Winter über im Lande bleiben zu dürfen, wurde abschlägig beschieden. Der König gab ihnen ein Reisegeld von 100 Rthlr., ertheilte dabei aber den Befehl, daß sie mitsammt ihren Glaubensbrüthern in Kopenhagen unverweilt das Land zu räumen hätten.

Die so rücksichtslos Ausgewiesenen lebten bis dahin in Kopenhagen wegen ihres durchaus sittlichen Wandels und Benehmens gebuldet und in dem besten Rufe. Der Bischof von Seeland, Palladius, stellte mit ihnen eine theologische Prüfung an und kam dabei zu dem Resultat, daß der Dissens der Pilgrimme in der Abendmahlslehre nicht von der Bedeutung wäre, daß man sie deshalb nicht wie Brüder im Glauben behandeln dürfe, und er

versprach ihnen seine Fürsprache bei der Regierung. Seine Vorstellung bei dem Könige war erfolglos, im Gegentheil, es wurde an den Magistrat zu Kopenhagen der Befehl gegeben, daß die Exulanten binnen drei Tagen aus der Stadt und dem Lande geschafft werden mußten. Die armen Leute, welche in Dänemark Gasifreundschaft erwartet hatten, wurden in wahre Noth gebracht, da sie mitten in einem harten Winter und ohne Reisemittel das Land unverzüglich verlassen sollten. Beim Anhören des Königlichen Mandats brachen sie in bittere Thränen aus, und baten um zwei Monate Frist, besonders auch mit Rücksicht auf ihre Kranken, Altersschwachen und Säuglinge. Alles war vergeblich. Sie baten um Einen Monat und darauf um nur vierzehn Tage Aufschub, um durch Verkauf ihrer Borräthe sich Reisegeld zu verschaffen. Alles Bitten und Flehen war umsonst. Jedoch der Magistrat von Kopenhagen, geführt durch die traurige Lage der Exulanten, erlaubte auf seine eigene Verantwortung zuletzt einer kleinen Anzahl von Greisen und Wöchnerinnen den Aufenthalt während des Winters in der Stadt. Die übrige Schaar fuhr am 12. bis 16. December ab, und zwar zuerst nach Rostock, wo ein Colloquium mit ihnen abgehalten ward, in Folge dessen sie ebenfalls von dort vertrieben wurden. Sie zogen nach Wismar, wo man sie nur vierzehn Tage lang duldete, indem die Prediger von den Kanzeln sie als Irrgläubige schalteten, und sie bei den Gemeinden verhaßt machten. Darauf zogen sie nach Lübeck, woselbst die Geistlichen ein Colloquium mit ihnen hielten, und sie darnach kurzweg für Calvinisten erklärten, worauf der Senat ihnen nur einen Aufenthalt von vier Tagen gestattete. Nun zogen sie nach Hamburg, und forderten bald hartnäckig, wie früher, ein förmliches Colloquium, bei welchem Pastor Westphal sich als ein unfehlbarer Glaubensrichter benahm und ihre kirchliche Verdammung bewirkte, nachdem die Disputation ohne Verständigung geendigt hatte. Also auch aus Hamburg mußten sie weichen, und fanden schließlich Aufnahme und Duldung bei den für den Calvinismus toleranteren Ostfriesen. Ein Theil der Gemeinde ließ sich in Embden und Norden nieder, ein anderer Theil mit Johann von Lasco selber zog aber später nach Frankfurt am Main, wo ihnen ebenfalls Duldung zu Theil ward, so daß sie dort eine Gemeinde gründen konnten.

XIII.

Der Zustand des Schulwesens.

Es ist anerkannt, daß das Unterrichtswesen einen Fortschritt der Reformation verdankt; aber derselbe hat sich mehr auf die Gelehrtenschulen, als auf die Ausbildung des Volksschulwesens bezogen. Es war, nachdem das eigentliche Reformationswerk eine vollendete Thatsache geworden, eine Neugestaltung des Schulwesens in hohem Grade Bedürfnis. Es that noth, das Zerstörte wieder aufzurichten und im Geiste der neuen Ordnung zu bilden. Die Reformation hatte das bis dahin vorhandene Schulwesen, wie es besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sich unter manchen Kämpfen gestaltet hatte, was wir in unserem vorigen Bande ⁽¹⁾ in den Hauptzügen geschildert haben, folgeweise meistens zu Grunde gerichtet. Die Klosterschulen gingen mit der Säkularisation der Klöster unter. Die Mönche, welche den Unterricht bis dahin erteilt hatten, wurden meistens vertrieben oder wanderten aus. Wo in einer Stadt kein Kloster bestand, hatte man nicht selten sogenannte Marianer oder Marienbrüder (wie z. B. in Apenrabe), welche eine Fraternität bildeten und sich zu einem klosterähnlichen Leben verpflichteten, in Einem Hause zusammen lebend, gemeinschaftlich essend und schlafend. Sie halfen als untergeordnete Geistliche den Priestern bei der Verrichtung des Gottesdienstes, und sie unterrichteten die Jugend, waren also die Schullehrer in der Stadt. Aehnlich die Beghinen in kleineren Städten, wo keine Nonnenklöster waren, für den Mädchenunterricht. Sie mußten wie die Mönche weichen. Der Unterricht der Mädchen, den die Nonnen in den Klöstern gaben, hörte mit der Säkularisation gleichfalls auf, wie es z. B. mit dem Johannis Kloster vor Schleswig der Fall war. Die Erziehungsanstalten der Töchter der höheren Stände, die zum Theil einen bedeutenden Ruf hatten und seit Jahrhunderten wirksam waren, wie z. B. in den Nonnenklöstern Harstehude und Reinbek bei Hamburg, verschwanden mit der Säkularisation. Die große Anzahl der Geistlichen, welche in der

(¹) Bb. II, S. 180—206.

katholischen Kirche war, verminderte sich ungemein mit dem Uebergange zu der neuen Lehre und Kirchenverfassung; diese Menge von Geistlichen hatte aber nicht allein in den Kirchen, sondern auch in den Schulen gebient und daneben zahlreich, wie erweislich ist, Privatunterricht ertheilt. Dazu kam, daß der durch die ganze Gesellschaft gehende Riß und Gegensatz zwischen der alten und neuen Kirche das Unterrichtswesen vor der Hand in wirkliche Unordnung und in Stillstand bringen mußte. Unter solchen Umständen war eine große Neuordnung, eine totale Reform eine bringende Pflicht der Fürsten, denen die Kirchengewalt zufließt, wie der Commünen, die für die Bildung ihrer Jugend zu sorgen hatten.

Sehr merkwürdig ist es, in welchem Maße König Christian II., vielleicht durch den Geist der Zeit, vielleicht aber auch durch seine persönliche Erfahrung belehrt, indem er bekanntlich in seiner Kindheit sehr schlechten Unterricht gehabt hatte, in seinen stürmischen Reformplänen für das Königreich Dänemark auch eine tiefgreifende neue Schulordnung entwerfen ließ. Und dies geschah ganz zu derselben Zeit, als im Herzogthum Schleswig Hermann Taft seine ersten evangelischen Predigten auf den Kirchhöfen zu Husum und zu Garding in Eiderstedt hielt, folglich die Reformation noch bevorstand. Dieser entworfenene Schulplan^(*) handelt in 26 Artikeln von der Eintheilung der Schulen, der Schulzeit, den Unterrichtsgegenständen, dem Schulbesuch, den Schullehrern, den Schulen in den Städten, den Lehrbüchern, dem Schullohn und der Schuldisciplin. Man sieht daraus, wie sehr schon bei dem Anfange der Reformation die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung des Schulwesens eingesehen ward. Man war durch die Humanisten und deren Studium der Classiker der Zeit weit vorausgeeilt; aber der Plan des Königs blieb in Folge seines stürmischen Vorgehens, seines bald nachher erfolgten Sturzes und des Ganges der politischen Dinge ein bloßer Entwurf, ohne ins Leben zu treten, bleibt aber doch ein merkwürdiges Zeugniß des Standpunktes und des Reformgeistes jener Periode, der nicht minder in Scandinavien als in Deutschland sich lebendig regte. Nach diesem Entwurfe sollten die Höheren Schulen

(*) Wir halten uns bei dem Reserat darüber zunächst an den Bericht von Lan. Der Entwurf der Schulordnung selbst wurde zuerst herausgegeben von Langehel im Dänischen Magazin IV, S. 364 ff. Vgl. Münter, Magazin I, S. 326 ff.

in mehrere Classen eingetheilt werden, und wurden die Kenntnisse bestimmt, die für die Entlassung zur Universität nöthig wären. Es wurde zugleich angeordnet, daß halbjährliche Examina gehalten werden sollten, um die Beförderung der Schüler von einer Classe in die andere zu entscheiden. Die Schulzeit wurde bestimmt von 5—8 Uhr im Sommer und von 6—8 Uhr morgens im Winter; wobei für Dänemark wie für Schleswig-Holstein daran zu erinnern ist, daß man damals sehr frühzeitig aufstand, und um 10 Uhr zu Mittag zu essen pflegte. Von 8—9 Uhr sollte Freistunde sein, von 9—10 wieder Unterricht, von 10—12 frei, von 12—2 Repetition, von 2—3 frei, von 3—5 Unterricht. Um tüchtige Lehrer zu haben, sollte den Obrigkeiten der Städte verboten werden, Schullehrer zu ernennen, die nicht vorher von der Universität oder von dem Rector der Domschule examinirt wären, und in den kleineren Städten, wo keine ordentlichen Schulmeister wären, sollte man solche sich von der Universität ernennen lassen. Wenn aber solche tüchtige Lehrer nicht zu haben wären, so solle es dabei bewenden, daß die Kinder das Ave-Maria und das Vateroster auswendig lernten, und daß sie dänisch lesen und schreiben könnten. Die Lehrer dürften nicht mehr die Kinder mit Stöcken in der Schule schlagen und nicht wie bisher unmäßig mit Ruthen züchtigen. Es müsse aber auch für eine angemessene Besoldung der Lehrer gesorgt werden, weshalb den Bischöfen aufgegeben ward, dem tüchtigen Lehrer an einer gelehrten Schule die Einkünfte einer Pfarre oder doch einer guten Vicarie zuzuwenden. Als Schulgeld wurde für den Oberlehrer von jedem Schüler 2 Schilling, für den Unterlehrer 1 Schilling jährlich festgesetzt. Es wurde ferner vorgeschrieben, daß kein Schüler zu Chor gehen dürfe, der nicht zwei vollständige Anzüge habe und reine Kleider trage, auch den Lehrern und Schülern strenge untersagt, zur Fastnacht verkleidet und verummumt umherzulaufen oder Poffen zu treiben, wie es bisher üblich gewesen, nicht minder das Betteln verboten unter Androhung strenger Strafen. Sodann wurden viele der alten Schulbücher abgeschafft und dabei verordnet, daß sie verbrannt werden sollten, deren Titel verzeichnet sind, und an ihre Stelle wurden bessere gesetzt, z. B. die Flores vocabulorum Antonii Mancinelli anstatt der Puerilia, der Cato anstatt des Facetus. Daß in dieser beabsichtigten neuen Schulordnung, nach dem Maße der damaligen Verhältnisse gemessen und gewürdigt, viel

Beachtenswerthes liegt, ist nicht zu leugnen, sie blieb aber, wie gesagt, ein bloßer Entwurf und kam nicht zur Durchführung.

Dahingegen wurde zwei Jahrzehnte später von Christian III. die neue Schulordnung für die Herzogthümer als Gesetz verkündet, welche ein bedeutendes Stück in der Kirchenordnung ausmacht und einen Anhang hat, der eine besondere Schulordnung enthält für die von dem Capitel zu Schleswig zu errichtende höhere Schule. Allein schon fünfzehn Jahre vor der Publication der Kirchenordnung von 1542 war im Geiste der Reformation und aus Anlaß derselben in Hufum, welches zwar nur ein Flecken war, aber ein sehr blühender, der die meisten Städte des Landes an Handel und Gewerbsamkeit übertraf, eine neue lateinische Schule gegründet worden. Dies geschah durch denselben ausgezeichneten Prediger, der am frühesten in unserem Lande die evangelische Lehre gepredigt hatte, Hermann Taft, und der intelligente und wohlhabende Bürger Matthias Knutzen leistete ihm dabei wieder den wirksamsten Beistand. Und in Hamburg hatte Bugenhagen als Reformator, indem er daselbst die neue Kirchenverfassung organisirte, eine für die damalige Zeit treffliche Schulordnung aufgestellt und das Johanneum^(*) eingerichtet, welches bald manche Schüler aus Schleswig-Holstein und aus Dithmarschen frequentirten und dort höhere Schulbildung für die Universität erhielten.

Unsere Kirchenordnung, welche vorzüglich auf die Organisation von sogenannten lateinischen Schulen gerichtet ist, hebt besonders auch den Gesichtspunkt hervor, daß die Schule eine Vorbereitung für die Ausbildung eines geschickten geistlichen und weltlichen Beamtenstandes sein möge. Es wird verordnet, daß in allen Städten und Flecken lateinische Schulen sein müßten, und daß die Prediger an allen Orten die Eltern an ihre Schuldpflicht, die Kinder zur Zucht und Lehre zu halten, ernstlich erinnern und ermahnen sollten; wobei ihnen auch vorgestellt werden müßte, daß dies für die gemeine Nothdurft unentbehrlich wäre: „nömlikē, dat wy lude hebben mögen, wordorch vnse naldmelingē de reine lere des Evangelii van ons ontfangen, vnde der wy tho regeringe der lande vnde lude gebroten mögen“. Dabei wird hinzugefügt, daß der Bischof, wenn er

(*) F. C. Kraft, Disputatio de Joannis Bugenhagii in res scholasticas emendatas meritis. Hamburg 1829. (Programm des Directors zur dritten Säkularfeier des Hamburgischen Johanneums).

im Lande die Kirchenvisitation halte, darauf bringen und im Namen des Landesherrn gebieten müsse, daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schickten. Es ist mithin hierin schon die allgemeine Schulpflichtigkeit sanctionirt im Widerspruche mit den vorher geltenden Grundsätzen; denn Gottes Wort sollte ein Gemeingut für Alle werden, während bis dahin eine bevorrechtete Priesterschaft fast alleinige Inhaberin alles höheren Wissens gewesen, und schon dadurch die große Masse des Volkes der Priesterschaft gegenüber hinsichtlich der Lehre unberechtigt war.

Was aber die Einrichtung der lateinischen Bürgerschulen betrifft, so wurde darüber bestimmt, daß in denselben Classen sein sollten, und zwar, wo drei Lehrer wären, vier Classen, wo aber nur zwei Lehrer, drei Classen. In die unterste Classe gehörten die Kinder, welche Buchstaben und Lesen lernten. Die noch mit den Buchstaben beschäftigt wären, sollten aus dem Katechismus gelehrt werden, „den kindtlichen Enchiridiis“, wie es heißt, „welcher yn sich holden dat Vaber vnse, de tein Gebade, den Gelowen, de wordt der Döpe, de wordt des Abendmals des Heren sampt andern kindtliken gebeden“. Des Abends solle man sie mit zwei lateinischen Vocabeln zum Auswendiglernen nach Hause gehen lassen. Die aber die Wörter zusammensetzen können, sollen ihren Donat und Cato lesen lernen, auch täglich etwas schreiben und ihre Schrift dem Schulmeister vorzeigen und dann mit zwei lateinischen Vocabeln nach Hause gehen. Zur zweiten Classe gehören die, welche ordentlich lesen können. Diesen werden nun andere lateinische Bücher gegeben. Sie sollen allzeit Latein reden, und ihnen soll ein lateinischer Spruch mit nach Hause gegeben werden. Die dritte Classe bilden die, welche decliniren, conjugiren und die Wörter recht zusammensetzen können. Diese bekommen die Comödien des Terenz, auch des Plautus zu lesen und auswendig zu lernen, und nehmen zwei lateinische Verse abends nach Hause mit; sie schreiben auch ein Mal wöchentlich Episteln. Die in der vierten Classe haben schwerere Schriften: Virgil, Ovid, Cicero; sie müssen alle Tage aus dem Virgil auffagen, auch schon Verse machen. Wo eine fünfte Classe ist, wie zu Schleswig, soll in dieser mit dem Griechischen der Anfang gemacht werden, doch daß die lateinische Sprache dadurch ja nicht versäumt werde. Dem Lateinischen ist durchweg die größte Wichtigkeit beigelegt; wobei man sich erinnern muß, daß damals und

noch Jahrhunderte nachher Latein der Weg zu allem höheren Wissen war.

In solcher Weise, wie eben angedeutet worden, bestanden noch lange die Lateinischen Schulen in fast allen unseren Städten und Flecken, ja man meinte durchgehends, es sei kaum thöulich, richtig Deutsch zu lernen anders als vermitteltst des Lateinischen, denn darin liege der Schlüssel zu aller Wissenschaft.

Daneben wurde sehr auf die Musik und den Gesang gehalten; täglich von 12—1 Uhr wurde darin Unterricht ertheilt, und zwar nicht bloß „na gemeiner wyse, sondern od yn figurativis“.

Vor allen Dingen aber wurde auf den Religionsunterricht gesehen. Die Schüler der obersten Classe gingen zwei Mal täglich zu Chor, um 8 Uhr Morgens und von 2—3 Uhr Nachmittags, und unterdessen wurden die Elementarschüler verhört. Wie es im Chor verhalten wurde, zeigt der erste Abschnitt der Kirchenordnung, und ist von uns bereits früher in dem Capitel vom Gottesdienste dargestellt worden⁽⁴⁾. Demnach sollten die Schüler um 8 oder 9 Uhr, wenn man mit den Glocken läutete, nach alter Gewohnheit zur Kirche gehen, da sollte man sie drei Psalmen singen lassen sodann zwei Octonarien mit der Antiphonie. Darauf sollten die Kinder mit halber Stimme den Katechismus lesen; wobei der Schulmeister jedes Stück des Katechismus mit lateinischen Worten anzufangen und die Schüler ebenso langsam zu antworten hatten. Nach dem Katechismus war, wenn nicht gepredigt wurde, eine Lectio ein Responsorium, das Gloria Patri und zuletzt Te Deum laudamus. In der Vesper an den Sonn- und Festtagen sollte es gehalten werden wie an den Festabenden, wobei bemerkt ist, daß wenn das Singen zu lang und dadurch die Predigt gehindert würde, so möchte der Kirchherr dem Schulmeister gebieten, die Gesänge abzukürzen. In der That war auch des Singens sehr viel. Das Ganze aber war offenbar eine Nachahmung des in den Domstiftern und Klöstern gebräuchlichen Chorgesanges, wie denn auch ausdrücklich hinzugefügt wird, daß es in den Stiftern in derselben Weise zu halten sei. In Rücksicht auf die Schule ist ferner vorgeschrieben, daß am Mittwoch Morgen repetirt werden sollte, und die Kinder, wenn sie in der Kirche gesungen hätten, nach Hause gehen und den Nachmittag

(4) S. oben S. 184—185.

frei haben möchten. Der Sonnabend aber sollte ausschließlich dem Religionsunterrichte gewidmet sein; wobei der Katechismus aufs aller-einfältigste ausgelegt werden müßte. Denn den etwas verständigeren Schülern möge man auch aus dem neuen Testamente etwas vorlesen, etwa den Matthäus oder einige leichte Briefe Pauli, dazu auch etwa Psalmen und die Sprichwörter Salomonis. Das viele Vorlesen, wird dabei bemerkt, macht es aber nicht aus, sondern die Kinder müssen auch, was sie gehört, auswendig lernen. Die Elementarschüler oder sogenannten Primarii sollten dahin gebracht werden, daß sie den Katechismus wörtlich aussagen könnten; die andern, daß sie ihn aufs einfältigste zu deuten wüßten; die obersten Schüler oder sogenannten Quartarii, daß sie auserlesene Psalmen und einige besondere Stellen der Heiligen Schrift auswendig gelernt hätten. Damit aber die Kinder solches nicht vergäßen, sollte der Magister alle Sonnabende von ihnen fordern, daß ein Jeder das Seine auswendig der Reihe nach aussage. Wenn das geschehen, sollten die Kinder zur Vesper gehen und dann nach Hause. Es war übrigens die Schulzeit von Simon Judä (28. October) bis Mariä Reinigung (2. Februar), also zur Zeit der kürzesten Tage, morgens von sieben Uhr bis nachmittags vier Uhr; zu andern Zeiten war der Anfang schon um sechs Uhr; wie man denn überhaupt in jener Zeit mit Allem früh bei der Hand war.

Sehr lehrreich ist in der Kirchenordnung eine ausführlichere Schulordnung für die Schleswiger Gelehrtenschule. Das Gesetz schreibt dem Domcapitel vor, eine Schule zu Schleswig mit drei Abtheilungen zu errichten, mit sieben Lehrern und in der Folge mit fünf verschiedenen Localen. Diese Schule sei dergestalt einzurichten, daß die Kinder aus beiden Herzogthümern dahin gesandt werden könnten, namentlich wenn dieselben in geringeren Schulen einigermaßen in der Grammatik unterrichtet worden wären. Sie könnten alsdann in der Domschule höhere Ausbildung erlangen, um für die Universität reif zu werden. Der erste Lehrer, Ludimagister oder Rector titultret, müsse ein gelehrter Mann sein, promovirter Magister artium. Derselbe solle zum Capitel gehören und mit 100 Gulden jährlich besoldet werden. Der zweite Lehrer, Subrector, ebenfalls ein Magister artium, müsse auch einen Sitz im Capitel haben und besoldet werden mit 80 Gulden jährlich. Der dritte Lehrer, der Cantor, solle ein gelehrter Musicus sein und auch zum Capitel ge-

hören, seine Präbende müsse jährlich 60 Gulden betragen, um wenn er ein besonders geschickter Mann sei, könne sie auch erhöht werden. Ferner müßten an der Schule noch vier Lehrer, Schulgesellen, angestellt werden, welche der Rector zu ernennen und zu leiten habe. Sie hießen „Pädagogi“; der erste unter ihnen sollte vom Capitel jährlich 40 Gulden Besoldung haben, der zweite gleichfalls 40, der dritte 25, der vierte 20. Diese Ordnung für die Hohe Schule enthält einen vollständigen Lehrplan für die vier Classen der Schüler und zwar so berechnet, daß die Schule in drei Jahren absolvirt werden könnte. In der untersten Classe saßen zwei Abtheilungen der Schüler, auf der einen Seite die „Fibelisten“ auf der anderen die Knaben, welche schon den Donat lernten um den Cato exponirten; wobei hinzugesetzt wird, daß man die letztere auch abends im Latein vornehmen könne, und ihnen dabei einige Vocabeln oder auch einige Verse und lehrhafte Sprüche aufgegeben werden möchten. In die oberste Classe sollten nach Bestimmung des Rectors die Schüler versetzt werden, welche die vorhergehenden Classen gehörig durchgemacht hätten, und dieselben wären in Dialekt und Rhetorik, wie auch in den Anfangsgründen der Mathematik und des Griechischen, zu unterrichten, gleich wie sie mindestens die Buchstaben des Hebräischen zu lernen hätten. Mit Uebergang dessen was für alle Classen über den Unterricht und die Uebung im Lateinischen, so wie über die bezüglichen Lehrbücher, verordnet war bemerken wir nur noch, daß genaue Vorschriften für den Gottesdienst gegeben wurden. Dem Cantor sollte obliegen, alle Knaben, große und kleine, gut singen zu lehren. Sämmtliche Schulgesellen sollten ihm helfen, wenn er mit seiner Cantorei in der Kirche einen Festgesang aufführen wollte; wobei die hohe Bedeutung der Musik für die Erziehung der Jugend hervorgehoben wird. Doch am Mittwoch sollten die Schüler des Mittags schon Erlaubniß haben, so daß sie dann auch nicht Vesper zu singen brauchten: „so können die Scholgesellen einmal rouw hebben wat sonderlikes tho studerende, solck h̄s ock den Kindern gudt, dat se nicht auerdratig tho der lere werden, vnde desto frischer des andern dages wedder henankamen.“

Als eine gute Uebung wird vorgeschrieben, daß die Schüler welche dazu tüchtig wären, wöchentlich lateinische Episteln oder Carmina einreichten; ferner daß sie fleißig angehalten werden sollten Latein zu reden, und die Präceptoren, so viel möglich, mit ihnen

auch die Colloquia von Erasmus gebrauchten und lateinische Comödien aufführten.

Sowohl diese Höhere Schule zu Schleswig, als die gewöhnlichen Lateinischen Stadtschulen, waren vorzugsweise für die Jugend bestimmt, die sich den akademischen Studien widmen wollte. Den Lehrern war deshalb vorgeschrieben, auf das Ingenium der Schüler Acht zu haben und diejenigen, die zum Studiren keine Anlagen hätten, wenn sie zwölf Jahre alt geworden, den Eltern anzuzeigen, damit man sie in Zeiten einem anderen Verufe widme. Aber die Schüler, welche von guten Fähigkeiten wären, sollte man in der Schule bleiben lassen, bis sie 16 Jahre alt geworden, ehe man sie zur Universität abgehen ließe; und die, welche Gaben hätten, Anderen das, was sie gelernt, mitzutheilen, sollte man der Gottesgelehrsamkeit widmen und dieselben auf eigene oder öffentliche Kosten dafür auf die Universität schicken.

Aus der letzteren Bestimmung geht sehr deutlich hervor, daß man besonders auch darauf bedacht war, geschickte Männer zum Lehrstande heranzubilden. Allein für den Volksunterricht begnügte die Kirchenordnung sich damit, der Orts-Obrigkeit die Sorge für die ordentliche Erhaltung⁽⁵⁾ dieser Schulen zu übertragen. Der Wortlaut dieser Aeußerung ist: „Wp de düdeschen Scholen der Kinder unde Megebeken, de nicht Latin leren, mach de Auericheit seen, dat se vnderholden werden, wj begeren nicht mer den dat man solchen Kindern beneuenst anderer geschicklichkeit den anfang eines Godtsaligen leuendes vorholde“. Es sind hiermit offenbar die sogenannten Deutschen Schreibschulen gemeint, und daneben werden ausdrücklich die Mädchenschulen erwähnt. Die Geschicklichkeit, von der die Rede ist, muß man zunächst auf das Lesen, Schreiben und Rechnen beziehen, zugleich aber wird als eine Hauptsache der Religionsunterricht gefordert.

Was die Stellung des Lehrerstandes überhaupt anlangt, so geht unsere Kirchenordnung davon aus, daß die Lehrer zum geistlichen Stande gehören und die Privilegien der „Gelehrten“ genießen. Die Schulen und Schuldiener standen unter der Aufsicht der Geistlichen. Der evangelische Bischof hatte die Amtspflicht, bei

(5) Falk in seinem Handbuche III, 2. S. 732 hat die hierauf sich beziehende Stelle in der Kirchenordnung ganz so aufgefaßt, wie wir sie verstehen.

seinen Kirchenvisitationen die Kirchen, die Schulen und die Armeanstalten zu beaufsichtigen, um sich zu überzeugen, wie es damit stief. Es wird dem Bischof speciell aufgetragen, zu bewirken, daß in all Städten und Flecken den Schulmeistern und ihren Gefellen eine stoffe und angemessene Besoldung zu Theil werde. Dabei wird verordnet, daß von den Kirchenlehenen oder Vicarien, die jetzt vacant wären, od bei dem Ableben der Inhaber ledig würden, wenn es nöthig wäre, 1 der Verleihung die erforderlichen Einkünfte den Schuldienern zugele werden sollten. Wie den Geistlichen, wenn sie ausgedient hätte so wurde auch den emeritirten Schullehrern, welche ihr Amt lan mit Geschicklichkeit und mit Treue verwaltet hätten, von der Lande herrschaft die nöthige Aushilfe versprochen. Nicht minder wur vorgeschrieben, daß die Kirchengesworenen in den Städten und Fleck wie für die Kirchengebäude und Predigerwohnungen, so auch für d Schulgebäude und die Wohnungen der Schullehrer dergestalt sorgf sollten, daß dieselben beständig in Bau und Vesserung gehörig g halten würden.

Sehr eigenthümlich sind in der Kirchenordnung die Bestir mungen hinsichtlich des noch ganz unvollkommenen Schulwesens a dem Lande. Wenn es auch Landschulen hin und wieder gab, w unzweifelhaft ist, so waren sie doch nicht in allen Kirchspielen, und d Unterricht war äußerst unvollkommen, indem blos die Unterweisung durch den Katechismus gefordert ward, welche die Rüster zu geb hatten. Es sollten aber die Dorfkirchen, welche den Städten na gelegen waren, aus den Schulen der Städte Rüster annehmen, u denselben zur Hülfe ihrer Studien das Gebührliche geben, und zw „nach alter Gewohnheit“. Aus diesem Zusätze geht offenbar herdc daß diese Einrichtung eine alte und längst gewohnte war, also sch vor der Reformation bestand. Die Praxis dabei war, daß solc sogenannte „Kaufküster“, wie sie insonderheit bei der Domschule Ripen schon in katholischer Zeit vorkommen^(*), einmal in der Woche dem Kirchorte sich einstellten, um dem Geistlichen beim Gottesdienl beizustehen und den Kirchengesang zu leiten, sowie die Bauernkind den Katechismus zu lehren. Für diesen Unterricht hatte der Pafst das Haus und die Stunde zu bestimmen, so daß dabei auch e Wandeltisch stattfand. Die Kirchenordnung betrachtet diese Einric

(*) Terpaguer, Ripae Cimbr., p. 501 ff.

tung, mit der manche Unzuträglichkeiten verknüpft waren, wovon verschiedene Verfügungen jener Zeit zeugen, als einen bloßen Nothbehelf, denn sie äußert, daß künftighin ein tüchtiger Küster, welcher den Katechismus zu lehren im Stande wäre, an jeder Dorfkirche angestellt werden solle. Diejenigen Küster aber, welche dazu nicht geschickt wären, sollten das Küsteramt nicht mehr verwalten.

Einen Beweis für die Thatsache, daß wenn auch nicht bei allen Dorfkirchen, so doch bei manchen bereits Schulgebäude bestanden, finden wir darin, daß die Kirchenordnung, indem sie den Juraten vorschreibt, daß sie für die Kirchengebäude, die Pfarr- und Schulgebäude gehörige Sorge tragen sollen, diese Verpflichtung auch speciell hervorhebt in Beziehung auf die gleichen Gebäude in den Dörfern, und sich dabei auf alte Landesgewohnheit beruft. Uebrigens ist wohl nicht zu leugnen, daß in der ersten Zeit nach der Reformation für die Schulen auf dem Lande noch sehr wenig gethan ward. Eine bemerkenswerthe Ausnahme, indem wir hier noch von den Marschdistricten absehen, liegt urkundlich für das Kirchspiel Bolderup in Nordschleswig vor. Hier bestand in früherer Zeit eine nicht unerheblich dotirte Vicarie. Diese eignete bei der Einführung der Reformation eine dortige Gilde sich zu. Allein Herzog Johann der Aeltere, der diese Eigenmacht mit Unwillen erfuhr, erließ dawider ein Inhibitorium und gab darauf die Verfügung, „daß hinfürter eine feine bequeme Schule in dem Kirchspiel für die gemeine Jugend solle angerichtet, und eine geschickte, tüchtige Person, die die Capellanei, Küsterei und Schule zugleich verwalten möge, bestellt werden“. Die Gilde mußte folglich die zurückgehaltenen Einkünfte wieder herausgeben⁽¹⁾. Diese Verfügung steht freilich vereinzelt da, aber man muß bedenken, daß es uns überhaupt an urkundlichen Nachrichten in solcher Hinsicht gar sehr mangelt.

Unzweifelhaft war das Unterrichts- und Schulwesen viel besser bestellt in unsern Marschgegenden an der Westküste von Holstein und Schleswig, wo eine größere Wohlhabenheit, mehr Bildung und stärkere Autonomie durch Communalfreiheit herrschte. Dieses gilt namentlich von dem selbstständigen und volksfreien Dithmarschen, und wir haben bereits in dem Capitel über das Schulwesen im letzten Jahrhundert vor der Reformation darauf aufmerksam gemacht.⁽²⁾

(1) Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 503.

(2) S. Bb. II, S. 202 ff.

Wenn wir jetzt die in unserer reformatorischen Kirchenordnung enthaltenen genauen und eingreifenden Bestimmungen über das Unterrichtswesen dargestellt haben, so wollen wir schließlich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß wir in der gegebenen Schulordnung eine enge Verwandtschaft mit Schulordnungen außerhalb unseres Landes welche Bugenhagen entworfen und eingeführt hatte, erkennen. Die ausgezeichnete Gelehrte, der vertrauteste Freund von Luther und Melanchthon, war nicht bloß ein gefeierter Kirchenreformer, sondern auch ein sehr berühmter Schulmann, und dies als Schuldirektor wie als Organisator. Er war, bevor er eine theologische Professur und ein Hauptpastorat zu Wittenberg übernahm, 15 Jahre lang Director der Gelehrtenschule zu Treptow in seinem Heimathlande gewesen, und unter seiner Oberleitung und seiner Lehrthätigkeit wurde diese Schule auch aus entfernteren deutschen Ländern so besucht, daß sie sich des höchsten Rufes in weiten Kreisen erfreute. Bugenhagen war dann als Professor an der Universität zu Wittenberg ein vielgesuchter Reformator des Kirchen- und Schulwesens geworden, ehe er für diesen großen Beruf zu uns und nach Ropenhagen kam, in mehreren Städten von Pommern und von Sachsen sodann in Braunschweig, in Hamburg 1528, in Lübeck 1530. Seine eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit für die evangelische Reform der Kirche, wie für die Verbesserung und Vervollkommnung der Schulen ist wahrhaft bewundernswerth⁽⁹⁾. Er hielt auch, wie Luther⁽¹⁰⁾ den er wie einen Vater verehrte und liebte, den Lehrerstand hoch in Ehren und sorgte eifrig für das Wohlergehen desselben durch Feststellung und Aufbesserung der Besoldungen, durch bessere Schulgebäude, wofür besonders die leer gewordenen Klöster dienten, durch anständige Lehrerwohnungen, wie durch die Verbesserung der amtlichen Stellung und Verhältnisse der Lehrer überhaupt in ihrem hochwichtigen und dabei so mühevollen und oft verbrießlichen Leben.

(9) F. Koch, Erinnerungen an Dr. Johann Bugenhagen Pomeranum (Stettin 1817); Nothnits, in Ersch u. Grubers Encyclopädie, XIII, p. 41 F. C. Kraft, Disput. cit.

(10) Luther äußert über die Würde und hohe Bedeutung des Lehrberufs sich unter Andern so: „Wenn ich vom Predigtamte und andern Sachen lassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber haben denn Schullehrer oder Knaben-Lehrer seyn. Denn ich weiß, daß dies Werk nächst dem Predigtamte das allernützlichste, größte und beste ist, und weiß dazu nicht, welches unter beiden das beste ist.“

berufe. Unsere Kirchenordnung, worin die Winkelschulen verboten werden, woraus erhellet, daß die Reformation auch Privatschulen vorfand, sagt in dem Capitel von den Lateinischen Schulen, daß die öffentlichen Lehrer in allen Orten behalten sollten, was sie zuvor gehabt hätten, und wo solche sich fänden, welche nicht hinlänglichen Lebensunterhalt hätten, diese die nöthige Verbesserung ihres Gehalts aus landesherrlichen Mitteln erwarten könnten, sobald der Bischof oder der Kirchherr darüber berichten würde.

Sehr merkwürdig ist die von Bugenhagen getroffene Anordnung über den Schulunterricht der heranwachsenden Töchter der angesehenen Bürgerschaft in Hamburg. Die in seiner Hamburgischen Schulordnung darüber enthaltene Bestimmung ist nach Inhalt und Form durch ihre Gemüthlichkeit und Originalität so ansprechend, wie uns scheint, daß wir uns nicht versagen können, dieselbe hier wörtlich herzusetzen. Der Wortlaut ist nämlich folgender⁽¹⁾: „In enem iden Karspel mutt men holden ene Junckfruwen-Schule. Solckes scholen in idem Karspel verschaffen de Verordnete des Rades und Diaken des Karspels; den erwehleden Scholmeisterinnen schall men den Huftinse bethalen uth der gemenen Schatt-Kasten, und schölen wahren, da id den Junckfruwen des Karspels wohl gelegen is. Vor solcken Huftinse schölen se schuldig syn oc sündelicke und christliche Dvinge mit den Junckfruwen tho hebbende, Spröcke uth der H. Schrift, den Catechismum und christliche Gesänge tho lerende, den Solb averst und dat Lohn vor ere Arbeit schölen de Oibern der Junckfruwen, so se vermögen syn, desto mehr und redlicker geben und bethalen alle Jahr, und andehl ehres Jahrs Lohn alle veerdel Jahrs und tho Thyden wat in de Röcken schaffen, dewille solcke Lehr Möge und Arbeit hy sich hefft, und wert doch in ringer Thydt uthgerichtet. Wente de Junckfruwen darven allene lesen lehren und hören ebdicke Dübunge up de X Gebade Goddes, up den Glogen und Bader unser, und wat de Döpe is, und wat dat Sacrament des Lwes und des Blodes Jesu Christi, und lehren uthwendig up seggen ebdicke Spröcke uth den nien Testament, van dem Glogen, van der Leeve und Gedult edder Crütze, und etliche hillige den Junckfruwen denende Historien edder Geschichte tho Dving ehrer Memorien edder Gedächtnüß, oc mit solcker Wiese inthobildende

⁽¹⁾ Kleseler, Samml. d. Hamb. Ges., S. 100.

dat Evangelium Christi, dartho ock christliche Gesänge lehren, solches können se in enem Jahr edder thom höchst in 2 Jahren lehren. Darüm gedenken ock de Olbern, dat se den Meisterinnen nich tho geringe geben vor solcke Arbeit, wowohl in korter Tydt gedaht. Und de Junckfrewen schölen man ene Stunde edder thom höchst twe des Dages in de Schole gahn⁽¹²⁾, de andere Tydt schölen se överlesen. Item ehren Olbern denen, und lehren Fuß holben thosohn etc. Van solcken Junckfrewen, de Goddes Wort gefatet hebben, werden barna nüttliche, fröliche, geschickende, fründliche, gehorsame, gadesfürchtige, nich hylövische und egenköppische Husmodern, de ehr Volk in Tüchten können regeren, und de Kinder in Gehorsam, Ehren, Gadesfürcht upthen, und de Kinder vordan werden ehre Kinder ock so upthen, und so vordan Kindes-Kind. Schäl averst wat darmanck nich wohl geraden, dat mutt men Gade regeren lathen, wie schölen dat unse dohn, dat uns Godd befohlen hefft. Ewo böse were idt, wen men solcke gude Ohrsacken vor de untwete Zuygent nich föddert. So aber een Börger ganz arme were, un wollte syne Dochter ock gerne lehren lathen, de spreck de Boständer der gemenen Kasten tho der Armen in synen Rarspel, dat se solches wolden uthrichten, üm Gadeswillen“.

Nachdem in dem Vorstehenden die Grundsätze unserer Kirchenordnung über die Lateinischen Schulen dargestellt worden, indem der deutschen Schreibschulen, wie der Mädchenschulen im Gesetze nur nebenher und kurz hin Erwähnung geschieht, haben wir jetzt die Frage zu beantworten, wie jene Principien und Intentionen zur Ausführung gebracht worden sind. Die Ausführung war freilich keine leichte Aufgabe unter den damaligen Zeitverhältnissen, und man kann sich deshalb nicht wundern, daß es noch geraume Zeit nach Erlassung der Kirchenordnung dauerte, ehe man mit dem verbesserten Schulwesen einigermaßen zu Stande kam. Ein Hinderniß war dabei die 1544 geschehene Landestheilung, welche die allgemeine Geltung und Wirksamkeit der Kirchenordnung im ganzen Lande hemmte, und ein anderes die bedrängte Lage des Domcapitels in Schleswig

⁽¹²⁾ Auffallend ist, daß Bugenhagen in der Pommerschen Schulordnung für die Mädchenschulen täglich vier Lehrstunden bestimmte. (Koch, a. a. O. S. 57.) Es scheint, daß solche öffentliche Mädchenschulen noch etwas Ungewohntes waren in Hamburg, und daß man da sehr strenge auf die Häuslichkeit und das Erlernen des Haushalts für die Töchter hielt.

welches die Höhere Landeschule daselbst zu errichten beauftragt war. Indem wir nunmehr dazu übergehen, es im Einzelnen zur Anschauung zu bringen, wieweit die guten Absichten der Kirchenordnung realisiert wurden, haben wir die dreitheilige Landesherrschaft ins Auge zu fassen und die Schöpfungen der drei Landesherren, denen durch die Reformation die Kirchenhoheit zugefallen war, nach einander zu betrachten. Wenn wir aber zuerst den Gottorfischen Landestheil vorführen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil die Kirchenordnung speciell die Errichtung der Höheren Landeschule in Schleswig dem Capitel zur Aufgabe gemacht hatte. In Schleswig⁽¹³⁾ wurde in Gemäßheit der Kirchenordnung die Domschule auf Veranstaltung und Kosten des Capitels verbessert und erweitert, so daß sie jetzt fünf Classen in gesonderten Localen und sieben Lehrer erhalten sollte; jedoch ließ die völlige Durchführung dieses Plans noch viel zu wünschen übrig, weil es an den geeigneten Persönlichkeiten und einer zureichenden Dotation zu sehr mangelte. Es sollten jetzt die Stellen im Capitel nicht bloße beneficia, sondern auch officia sein, und für die Schule verwendet werden, was aber den Domherren nicht zusagte. Jedoch wurde die Schule geleitet einige Jahre hindurch von dem Rector M. Hieronymus Kupferschmied (Cypräus), einem Sohn des Bürgermeisters der Stadt Schleswig, dem Conrector Conrad Hogrewe aus Husum und mehreren Collaboratoren oder sogenannten Schulgefelln. Später berief man Michael Stanhusius von der Universität Wittenberg für das Rectorat der Domschule zu Schleswig, der im ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit über die Schule, welche er in sehr mangelhaftem Zustande vorfand, und deren Verbesserung eine Abhandlung in lateinischer Sprache herausgab und dieselbe dem Herzoge Adolph widmete. Allein es gedieh die Domschule unter seinem Vorstande nicht, und er fand für seine Pläne kein rechtes Gehör. Besondere Schwierigkeiten lagen auch in den zu geringen Einkünften, wie in der bedrängten Lage überhaupt, in der das Capitel sich damals befand.

Allein die Hauptsache war, daß man bei der Regierung durch die Domschule, als sogenannte schola trivialis et particularis, die in der Kirchenordnung gestellte Aufgabe nicht als erfüllt ansah.

(13) A. Sach, Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig während des 16. Jahrhunderts. (Schleswig 1873.)

Sowohl der regierende Herzog, der zugleich Bischof zu Schleswig geworden war, wie der Generalsuperintendent Paul von Eitzen hatten den Plan gefaßt, ein Gymnasium in höherem Styl u nicht bloß für den Herzoglichen Landestheil, sondern für die Herzogthümer im Ganzen zu gründen: ein Paedagogium publicum neben der fortbestehenden Domschule. Der Generalsuperintendent richtete deshalb an die drei Landesherren, den König Friedrich I und die Herzöge Johann und Adolf, im Jahre 1563 oder 1564 (eine ausführliche Vorstellung⁽¹⁵⁾), worin er entwickelte, daß die Intention der Kirchenordnung dahin ginge, daß in Schleswig eine wohlbestellte und wohlgeordnete Gelehrtenschule errichtet werde für die Herzogthümer im Ganzen. Dieser Plan wäre aber noch immer nicht ausgeführt zum großen Schaden für das ganze Land. Paul von Eitzen ersuchte daher die drei Landesfürsten, in Gemäßheit der Kirchenordnung in energischer Weise neben der Particularis schon ein solches Paedagogium publicum herzustellen und spricht zuvörderst die Hoffnung aus, daß eine solche höhere Lehranstalt, welche für die Herzogthümer eine besondere Zierde wäre, einen bessereren Fortgang haben werde, als die bestehende Particular-Schule. Er erörtert dabei, daß eine solche Anstalt schon deshalb großen Beifall finden werde, weil sie für unser Land den Besuch der Universität nachdem die jungen Leute eine lateinische Schule durchgemacht hätten zu ersetzen vermöge. Es müßte daher in einem solchen Paedagogium nicht bloß in den alten Sprachen, sondern auch in den freien Künsten und selbst in Facultäts-Wissenschaften Unterricht erteilt werden wofür gelehrte und tüchtige Lectoren berufen werden müßten. Es würde ohne Zweifel bei den Eltern große Anerkennung finden, wenn ihnen die Söhne in der Heimath mit geringeren Unkosten „usque ad gradum magisterii vel studia facultatum“ gefördert werden könnten. Diese Vorstellung begleitete der gelehrte und thatkräftige Mann mit einem eigenen wissenschaftlichen Bedenken über die Errichtung einer derartigen Paedagogiums, welches den beabsichtigten Lehrplan an einander setzt und zugleich über die Gebäude, die Bibliothek, die Wohnungen, die Freiwohnungen der Studenten, die Disciplin-Vorschriften u. s. w. sich verbreitet.

(14) Sach, a. a. D. S. 5, Anm. 2.

(15) Nordam, Ny kirkehistoriske Samlinger, (Kopenhagen 1868) IV, 4. p. 6

Allein dieser großartige Plan des Herzogs Adolf, der allerdings sehr hoch gegriffen war, wurde von den beiden mitregierenden Landesfürsten nicht unterstützt. Deßungeachtet ließ der Herzog diese Hochschule aus eigenen Mitteln ins Leben treten, obwohl das Domcapitel mehr zur Vervollkommnung der Domschule beizutragen sich bereit erklärte. Der Herzog dagegen suchte vermittelst seines Kanzlers Adam Traßiger jegliche Widersetzlichkeit des Capitels niederzuschlagen, und der Kanzler ließ sich zu Gewaltmaßregeln brauchen, die übrigens auch seinem Charakter gemäß waren. Daneben empfing er vom Herzoge große Geschenke auf Kosten des Capitels. Aller Widerstand des Capitels wurde gebrochen durch Gefangennehmung und strenge Haft der drei ältesten Domherren: Casp. Eminga, Hieronimus Cypräus und Conrad Högrove, welche alle drei an der Domschule oberste Lehrer gewesen waren. Der vorgeschriebene Plan des neuen Pädagogiums mußte nunmehr angenommen werden. Durch ein Herzogliches Patent vom Dienstag nach Palmarium 1566 wurde die Eröffnung des Pädagogiums verkündet, und bald darauf machten die daran angestellten Professoren den Anfang ihrer Vorlesungen durch einen gedruckten Lectionscatalog bekannt zu Michaelis desselben Jahres, und der Catalog kündigt in der Theologie vier, in der Jurisprudenz eine, in der Medicin eine (wofür die Professur noch nicht besetzt war), in der Philologie (römischen, griechischen, hebräischen) sechs, in der Philosophie zwei, in der Mathematik und Astronomie, so wie in der Physik je eine Vorlesung an, außerdem noch Declamationsübungen der Studenten. Allein noch in dem nämlichen Jahre brach in Schleswig eine pestartige Krankheit aus, weshalb die erwarteten fremden Studenten ausblieben, auch die feierliche Inauguration noch unterbleiben mußte. Erst am 17. November 1567 kam es zur feierlichen Eröffnung in Gegenwart des Herzogs in der Domkirche. Die Privilegien der Anstalt wurden am 5. Januar 1568 publicirt, und in denselben wurde allen Professoren mit ihren Familien und den Studenten Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Stadtrathes, sowie von allen bürgerlichen Lasten zugesichert; die Anstalt erhielt ein eigenes Siegel mit dem Christusbilde und der Umschrift: „Sig. Paedagogii publ. Slesvicen. 1567; dem Collegium der Professoren wurde gänzliche Zollfreiheit ertheilt. Indessen das Pädagogium hatte durchaus nicht ein Gedeihen, welches den davon gehegten Erwar-

tungen entsprochen hätte, obgleich die Vorlesungen vor einer, für einen guten Anfang genügenden Anzahl von Zuhörern begannen. Die Professoren, welche meistens dem Capitel angehörten, hatten die Professur nicht aus Neigung, sondern vielmehr nothgedrungen übernommen. Eine wahre Zierde der Anstalt war jedoch Paul v. Eitzen als theologischer Docent wie als Schriftsteller. Er gab jetzt seine „Ethik“ heraus, ein sehr bald berühmt gewordenes Werk, und sein Buch über die Elemente der Dialectik, hielt auch mit den Studirenden praktische Uebungen. Ueber die Thätigkeit der anderen Professoren ist sehr wenig zu sagen. Der Herzog setzte gegen das Domcapitel aus verschiedenen Ursachen in wahrhaft empörender Weise despotische Maßnahmen fort, auf welche näher einzugehen hier nicht der rechte Ort sein möchte⁽¹⁶⁾. Die gelehrte Männer, unter denen Caeso Eminga, Hieronimus Cypräus, Hogreve, Stanhusius zu nennen sind, wurden durch das Herzogliche Verfahren nicht allein in ihren Studien und Arbeiten gestört, trotz ihrer Nachgiebigkeit gegenüber den willkürlichen und verfassungswidrigen Ansprüchen des Herzogs, sondern in Wahrheit geplagt, ja wiederholt in harte Haft gesetzt. Der Herzog war durch eine erzwungene und erschlichene Wahl zugleich Bischof geworden, und setzte selbst die Wahl seines einjährigen Sohnes zum Coadjutor vermittelst eines völlig unrechtlichen Verfahrens durch. Sein Kanzler Adam Tragiger, ein gelehrter und geschickter Beamter, war ihm dabei ein mehr als verdächtiges Werkzeug⁽¹⁷⁾. Die Frequenz des Pädagogiums nahm nach einigen Jahren sehr ab, indem aus den andern beiden Landestheilen sehr wenige Studenten kamen. Es starben bald nach einander eine Reihe der ältesten Professoren (Hieronimus Cypräus den 8. Mai 1573, Caeso Eminga den 13. Februar 1574, Conrad Hogreve den 1. Januar 1575, welche sämmtlich ihre Grabstätte im Dom haben), die dadurch entstandenen Lücken konnten unter den obwaltenden Verhältnissen

⁽¹⁶⁾ Dr. Sach hat in dem angeführten Programm in gedrängter Darstellung genauer darüber berichtet.

⁽¹⁷⁾ Daß die Domherren auf den Kanzler persönlich einen besondern Haß warfen, ist nach den Umständen ganz natürlich. Denn er rieth zum Mißbrauch der Regierungsgewalt, ließ sich auch aus den Capitelsgütern eine Reihe von städtischen Grundstücken und Gebäuden schenken. Wenn aber erzählt worden, er habe die Materialien der ihm überlassenen baufälligen Marienkirche auf dem Holm in Schleswig in eines seiner Häuser verwendet, so ist darüber von Westphalen und von Sach anders berichtet.

nicht alsbald ausgefüllt werden. Die ganze Lehranstalt gerieth allmählig fast in Stillstand. Der Herzog ließ sein Pädagogium noch ein Mal feierlichst inauguriren im Jahre 1576; wobei drei solenne lateinische Reden gehalten wurden von den Professoren Paulus Cypräus und Paul v. Eitzen, so wie im Namen seiner Commilitonen von dem Studiosus Detlev Kumohr, dem Sohne von Asnuß. Es fanden sich auch wirklich Studenten in größerer Zahl ein, selbst aus mehr entlegenen Landen. Aber nach wenigen Jahren verminderte sich wieder der Besuch sehr, und es wurde besonders darüber geklagt, daß keine sogenannte Communität für ärmere Studenten vorhanden war. Das „illustre“ Pädagogium fristete nachgerade kaum sein Leben. Als der letzte Rector desselben wird der 1608 gestorbene Michael Stanhusius genannt, und gewiß ist es, daß nach dem Tode des Herzogs Adolph 1586 diese Hochschule ganz einging. Und zu derselben Zeit wurde auch über den Verfall der Capitelschule, welche die Schüler für das Pädagogium wissenschaftlich ausbilden und reif hätte machen sollen, ernstlich geklagt, wozu die durch die schlechte Lage des Domcapitels herbeigeführte Mangelhaftigkeit der Subsistenzmittel wesentlich beitrug.

Wir haben gesehen, wie schon eine geraume Zeit vor der Publication unserer Kirchenordnung durch Hermann Taft, unseren frühesten Reformationsprediger, in Husum, dem in jener Periode durch angesehene Kaufleute, Künstler und Handwerker sich auszeichnenden und glücklich ausblühenden Flecken im Gottorfischen Landestheile, die Gründung einer lateinischen Schule⁽¹⁸⁾ betrieben und ins Werk gesetzt ward. Der Stiftungsfonds dieser neuen Rectorschule, deren älteste Lehrer unmittelbare Schüler Luthers und Melancthons waren, gewährte aber nur kärgliche Subsistenzmittel, indem derselbe größtentheils durch freiwillige Beiträge von gebildeten Ortseinwohnern zusammengebracht ward. Die Schule hatte anfänglich nur einen Rector und einen Cantor, und erst nach Verlauf von sechs Jahren wurde noch ein Lehrer angestellt. Der König Christian III. verlieh damals auf Vorstellung der Kirchenvorsteher ein von seinem Vater, dem Könige Friederich I., an das Armenhaus überlassenes Capital von 1100 Mark nebst einigen

⁽¹⁸⁾ D. Kallsen (Conrector), Geschichte der Husumer Gelehrtenschule, Husum 1867.

Häusern, Renten und Ländereien „zum Unterhalt der Schule und Schuldiener“. Jenes Capital hatte einst im Jahre 1486 die Königin Dorothea dem Kalande für Seelmessen vermacht, und die übrigen Gelder und Güter hatten ebenfalls dem Kalande und Gilden in katholischer Zeit gehört⁽¹⁹⁾. Sie wurden jetzt für die Verbesserung der evangelischen Schule verwendet. Der älteste Rector war Peter Bokelmann aus Braunschweig, von 1527—1540, der in Wittenberg studirt hatte und dort sich befreundete mit Studirenden aus der Friesengegend und mit ihnen in das hiesige Land kam, um hier für die evangelische Lehre zu wirken. In diesem Geiste übernahm er die Leitung der neuen „in ziemlichen Anfang gebrachten“ Schule zu Husum, wurde aber schon 1540 Prediger in Hattstedt und 1552, nach dem Tode von Hermann Taft, Hauptprediger in Husum. Bei dem gedachten Abendmahlsstreite wider die Calvinische Abendmahlslehre hatte er das für Westphal in Hamburg abgefaßte Bekenntniß concipirt. Er war ein strenger Lutheraner und ein freimüthiger Prediger. Sein Portrait hing wie das des Hermann Taft in der alten Kirche. Er starb 1576. Auch der erste Corrector, Johannes Nischmann, hatte in Wittenberg studirt und war daselbst Luthers Famulus, auf dessen Empfehlung er 1533 Corrector und Diaconus in Husum wurde. Allein 1553 legte er sein Schulamt nieder, worin ihm Johann Meher aus Hamburg folgte. Nischmann hatte Bokelmanns Schwester zur Ehefrau und war mit ihm höchst befreundet, er starb 1572 und wurde in der Kirche vor dem Altare begraben. Der zweite Rector war Wolquard Ingwersen aus Hattstedt, ebenfalls noch ein unmittelbarer Schüler von Luther und besonders durch Bokelmann empfohlen. Er verwaltete das Rectorat von 1540—1556, worauf er als Prediger nach Nordstrand ging. Dann folgen bald nach einander fünf Rectoren von 1556—1582, zum Theil noch Schüler von Melancthon, die nach einigen Jahren meistens ein Pfarramt übernahmen. Durch diesen raschen Wechsel im Rectorate kam die Schule „in ein bedenkliches Schwanken“, bis der achte Rector, Johannes Oldenburg, geboren in Husum, der als Schulmann seine Vorgänger alle übertroffen hat, im Lehrplan wichtige Reformen vornahm während einer Lehr-

⁽¹⁹⁾ Krafft, Husumer Kirchen- und Schulhistorie, S. 319, 587. Friedrichsen (Rector). Erneueretes Andenken an die bisherigen Lehrer der hiesigen Gelehrten-
schule, in Programmen 1823 ff.

thätigkeit von 33 Jahren. Er starb 1605 und ward bestattet im Chor der Kirche. Ueber seine Wirksamkeit an der Schule, zuerst als Conrector, dann als Rector, werden wir in unserer nächstfolgenden Periode näher zu berichten haben. Wir wollen an dieser Stelle hier nur noch erwähnen, daß 1531 für die Lateinische Schule das Gebäude neben der Kirche aufgeführt ward, welches bis 1866 gedient hat.

Während diese Stiftungen von neuen Lehranstalten im Gottorfischen Gebiete vollführt wurden, erwarb sich der Herzog Johann der Ältere in Hadersleben ein hohes Verdienst um das höhere Unterrichtswesen durch eine gründliche Verbesserung der Domschule in Hadersleben, so daß dieselbe mit Recht nach diesem hochgefinnten Landesheerrn den Namen „Johanneum“ führt, so wie durch die Gründung des Gymnasiums zu Bordesholm. Beide diese Lehranstalten wurden gleichzeitig mit den Stiftungen des Herzogs Adolf zu Schleswig, von denen wir erzählt haben, ins Leben gerufen, so daß man offenbar aus dem Zusammenhange der Dinge und dem Charakter der dabei wirksamen Hauptpersonen einen Wett-eifer der Fürsten oder vielmehr den Ehrgeiz des Herzogs Adolf zu Gottorf wahrnehmen kann. Wir wenden uns nun zuerst zu der neugeschaffenen Lateinischen Schule in Hadersleben, welche die ganz in Verfall gerathene Domschule des dortigen Collegiatstifts zu ersetzen bestimmt war⁽²⁰⁾, und bemerken nur, daß die Gründung des Gymnasiums in Bordesholm in das Jahr 1566, die der Lateinischen Schule in Hadersleben in das Jahr 1567 fällt.

Als Christian III. die Reformationsbewegung in Hadersleben leitete, wurde zwar das dortige Collegiat-Capitel aufgehoben, die Capitelschule dagegen erhalten, und ihr eine besondere Fürsorge zugewendet. Der Herzog befahl, daß alle Renten, die bisher zur Unterhaltung der Geistlichen und der Lehrer bestimmt gewesen, auch fernerhin ungeschmälert entrichtet werden sollten. In der Verordnung vom 25. Mai 1533 wird darüber gesagt: „Darmit ein jeder inn dem gottlichen Worde der Selen Selichkeit und befogent in Underwisinge und Lere geistlicher und weltlicher Nottrost Dogent Gesicklichkeit gelert und opgetagen mogen werden“. Und

⁽²⁰⁾ Chr. Jessen (Conrector), Vorgeschichte der Haderslebener Lateinischen Schule, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Collegiatstifts in Hadersleben. (Hadersleben 1867).

unter den Personen, welche daraus besoldet werden sollten, wir ausdrücklich der „Schulmeister“ genannt, der 40 Mark jährlich bezog neben freier Beköstigung auf dem Schlosse, so wie sein Gehülfe, der 10 Mark erhielt. Zugleich erfährt man von einer damals schon bestehenden Schulsteuer, und zwar, daß von einer Hause in der Stadt zwei Witten, von einer Bude ein Witt gezahlt werden sollte. Die Ausstattung der Schule war aber doch noch eine sehr kargliche, und die Vorbereitung für den Kirchendienst ihre eigentliche Aufgabe. Nachdem Christian III. den Königsstern bestiegen hatte, konnte man die Erwartung hegen, daß die Lateinische Schule in Hadersleben, für welche Stadt der König eine besondere Vorliebe hatte, im Geiste unserer Kirchenordnung verbessert und bald vervollkommen werden würde. Allein eine solche Erwartung erfüllte sich noch nicht, obgleich die Aussichten und Vorbereitungen dazu bekannt wurden, und man die Einrichtung eines Gymnasiums, wie in Schleswig erwarten konnte. Es mußte einleuchten, daß die Errichtung einer höheren Lateinischen Schule für den dänisch redenden Theil in Nordschleswig von großer Wichtigkeit wäre. Auch lag in der Anschauung der dänischen Cathedralschule zu Ripen in der Nähe eine starke Aufforderung zu einem solchen Unternehmen. Diese benachbarte Domschule zählte am Schlusse des Mittelalters vor dem Anfange der Reformation nicht weniger als 700 Schüler und wurde stark aus Nordschleswig besucht; dieselbe blieb auch nach der Reformation im Flor, so daß sie im Jahre 1592 noch 315 arme Schüler hatte, für welche nicht bloß eine Communität diente, sondern auch 35 Küsterstellen an benachbarten Kirchen, und von diesen lagen viele innerhalb des Herzogthums Schleswig. Selbst als Herzog Johann der Ältere seit 1544 als regierender Herr seine Residenz in Hadersleben hatte, welcher Stadt er ebenfalls mit besonderer Liebe zugethan war, und wo er sich ein Schloß erbaute, erfolgte eine neue und gründliche Umgestaltung der Lateinischen Schule noch nicht. Es standen die Mittel dazu noch nicht zur Verfügung, obgleich Herzogliche Verordnungen Einiges für das Aufkommen der Schule thaten; so namentlich, daß einer der Lehrer immer das Pastorat an der S. Severins-Kirche in Alt-Hadersleben inne haben sollte. Wir bemerken dabei zur Erklärung, daß die Kirche zu Alt-Hadersleben, wie die zu Starup, von jeher ein Annex des Collegiatstifts gewesen war, welches dieselbe durch Vicare verwalten ließ, mit einer damals noch kleinen Gemeinde. Die Einnahmen

der Schule waren fortwährend so gering, daß sie nicht wirklich gedeihen und aufblühen konnte. Erst im Jahre 1567 wurde die lateinische Schule durch den Herzog neu fundirt, und nur eine Deutsche Rechen- und Schreibschule in der Stadt daneben gestattet, übrigens aber alle Winkelschulen daselbst untersagt⁽²¹⁾. Eine Herzogliche Verordnung gab die ersten Bestimmungen für die Einrichtung der Schule. Die Dotation derselben bestand zunächst darin, daß der Herzog aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Kirchen in der Propstei Hadersleben eine Summe von 6000 Mark für die Schule aussetzte; es sollten davon fünf Lehrer besoldet werden, ein Rector mit 150 Mark, ein Conrector mit 100 Mark, ein Cantor mit 70 Mark, und zwei Collaboratoren jeder mit 50 Mark Gehalt außer freier Wohnung. Da aber diese Einnahmen nicht zureichten, so wurde 1571 durch den Herzog Johann das Gehalt des Rectors auf 200 Mark erhöht, des Conrectors auf 150 Mark, des Cantors auf 100 Mark und der Collaboratoren auf je 80 und 70 Mark. Zugleich wurde dem Rector das Haus der alten theologischen Lectur und dem Conrector ein anderes Haus zur Wohnung überlassen. Diese Zuwendungen und Einrichtungen des Herzogs Johann wurden sämmtlich durch König Friederich II. 1580 bestätigt, auch ein Rechenmeister bei der Schule angestellt, und ihr am 27. Mai 1584 wiederum ein Capital von 6000 Reichsthalern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Kirchen in der Propstei zugewendet. Es war für die Unterhaltung armer Schüler eine sogenannte Communität eingerichtet mit bestimmten Einkünften, oder ein Convict zur gemeinschaftlichen Bepfeisung von zehn Schülern, an welchem auch die Lehrer Theil nahmen. Diese führten die Aufsicht und hatten besonders darauf zu achten, daß lateinische Gebete gesprochen, lateinische Kirchenlieder gesungen und nur lateinische Reden geführt wurden, und der Vorschneider bei Tische hatte zu bestimmten Zeiten ein Capitel aus dem Alten oder Neuen Testamente vorzulesen. Der Rector und Conrector sollten promovierte Magister sein, und die Schule fünf Classen haben. Die

⁽²¹⁾ Die Fundationsacte ist vom Herzoge in Lügnunkloster unterschrieben worden, es fehlt aber darin der Tag der Ausstellung. Vgl. Haderslebener Schulprogramm v. J. 1863. Rhode giebt aber in seiner dänischen Beschreibung des Amtes Hadersleben (1775) d. 6. Februar als Datum der Ausstellung an: aus welcher Quelle, wissen wir nicht. Jessen, a. a. O. S. 33.

Kinder der Pastoren und der Eingefessenen des Amtes Habersleben genossen gewisse Vorzüge bei dem Besuch der Schule. Es waren vier Conservatoren der Schule aufgestellt, welche die Aufsicht führen sollten, deren Geschäftskreis im Einzelnen vorgeschrieben ward der Amtspropst, ein Prediger aus dem Amte, ein studirtes Mitglied der Herzoglichen Kanzlei und der Bürgermeister der Stadt. Die ersten Rectoren dieser Gelehrtenschule waren: Johannes Bock von 1567—1570, zugleich zweiter Schloßprediger, Laurenz Wilhabius 1570—1573, Hermann Bistorius 1573—1584; die ersten Conrectoren Laurenz Wilhabius 1567—1570, Ranut Bramsen 1570—1573, Martin Plekuis 1575—1584. Bis 1640 blieb die zweite Schloßpredigerstelle verbunden mit dem Rectorate der Schule⁽²²⁾. Schon im Jahre 1567 ließ Herzog Johann das Schulgebäude erbauen auf dem S. Marien-Kirchhofe, und seiner Munificenz und Frömmigkeit verdankte Habersleben zwei Jahre nachher die Stiftung des ausgezeichneten Hospitals. Und ein Jahr früher hatte er das Gymnasium zu Bordesholm gegründet.

Am Sonnabend nach Reminiscere des Jahres 1566 erließ der Herzog eine landesherrliche Verordnung⁽²³⁾, zunächst „an Unsere lieben andächtigen und getreuen Propsten und die Anderen Unser Klosters Bordesholm“ gerichtet, worin die Reformation des Klosters zu erkennen gegeben und die Umwandlung desselben in ein höheres Unterrichtsinstitut ausgesprochen wurde. Es schwebte dabei der Herzoge und seinen theologischen Räten als Vorbild das Muster der sächsischen Fürstenschulen vor, und die Einrichtung des neuen Gymnasiums war in der Verordnung genau vorgeschrieben. Es sollten darin 16 Schüler (welche Zahl später verdoppelt worden ist) Wohnung und Kost haben, um unter strenger Zucht in den höheren Schulkenntnissen und den Anfangsgründen der theologischen Wissenschaft Unterricht und Erziehung zu bekommen, nachdem sie vorher auf lateinischen Schulen den Elementar-Unterricht empfangen und gute Fähigkeiten bewiesen hätten. Der Aufnahme in das Gymnasium sollte, um das Talent und das Betragen der Alumnen kennen zu lernen, eine halbjährige Probezeit vorhergehen. D

⁽²²⁾ C. A. Brauneiser (Rector), Abriß der Geschichte der Gelehrtenschule zu Habersleben, 1828.

⁽²³⁾ Die bezüglichen Documente sind abgedruckt im 2. Bande von Westphalen, Mon. Ined. p. 558 ff.

definitive Aufnahme erfolgte mit einer gewissen Feierlichkeit, und die Alumnen hatten eine besondere Kleidung. Im ersten Jahre erhielten sie nur freie Kost, dann aber bei guter Aufführung auch Kleidung und Bücher, und für ihre Studienzeit das Versprechen eines Stipendiums von 40—80 Thalern. Nach absolvirtem Gymnasium wurden sie in der Regel auf die Universität zu Kostock gesandt, woselbst zwei Professoren dafür salarirt waren, eine Aufsicht über die Bordesholmer Alumnen zu führen. Die ersten Inspectoren des Bordesholmer Gymnasiums selbst waren Otto v. Qualen und Regibius v. der Landen. Als die ersten Lehrer werden genannt: Georg Sartorius, Bernhard Baget und Simon Brandes. Baget, ein geborener Hamburger, dichtete alsbald ein großes Lobgedicht: „De Schola illustri Bordesholm.“, worin er den Herzog und seine Rätthe wegen der Schulstiftung hochpreist⁽²⁴⁾.

Ueber die Einrichtung des Internats, welche viel Klosterliches hatte, bemerken wir kurz, daß der fungirende Inspector, Rector titulirt, als der Vorsteher der Anstalt, nicht bloß die Administration der Güter hatte, sondern auch den Fleiß und das Benehmen der Lehrer wie der Schüler beaufsichtigte, über die Beobachtung des Lectionscatalogs⁽²⁵⁾ wachte und ein gewisses Strafamt über die Alumnen ausübte. Der Unterricht begann morgens um 6 Uhr; die Schüler waren in zwei Classen eingetheilt. Von 7 bis 7½ Uhr hatten die Schüler zu repetiren, und von 7½ bis 8 Uhr fand ein Examinatorium statt. Von 8 bis 9 Uhr wurde den jüngeren Schülern Stylübung ertheilt, während die älteren mit ihrem Pädagogen zusammen der theologischen Vorlesung des Rectors beiwohnten. Um 9 Uhr war Gesang im Chor, und um 10 Uhr Mittagessen. Dabei ist zu erinnern, daß die Klosterkirche keine eigentliche Gemeinde hatte, aber am Freitag und Mittwoch hatte der Rector die Predigt zu halten, und an Sonn- und Festtagen war feierlicherer Gottesdienst und Communion, wobei der Schülerchor

⁽²⁴⁾ Westphalen, II, p. 584 ff. hat dieses lateinische Gedicht vollständig mitgetheilt.

⁽²⁵⁾ Bei Westphalen, M. I. II, p. 561 ff. steht der Lectionscatalog, woraus man die Unterrichtsgegenstände und die Stunden derselben ersehen kann: Ordo lectionum atque Exercitii ex Illustrissimi Principis et Domini Johannis Slesvicensis Ducatus et Holsatiae Ducis mandato constitutus pro Studiosis, qui ejus Celsitudinis Beneficio in Coenobio Bordesholm aluntur. A. 1566.

mitwirkte. Um 12 Uhr fing täglich die Schule wieder an, und um 1 Uhr wurde theils musikalischer Unterricht gegeben, theils ein Autor erklärt, namentlich Terenz oder Ovid, Virgils Bucolica, Ciceros Briefe, Jesus Sirach und die Sprüche Salomonis. Von 1 bis 2 Uhr wurden die Schüler verhört über die auswendig gelernten Vocabeln und Phrasen. Von 2 bis 3 Uhr hatten die kleineren Schüler Selbstbeschäftigung, die größeren aber wieder der Vorlesung des Rectors beizuwohnen. Um 3 Uhr war Stylübung, bis man zu Chor ging, und nach dem Gottesdienste fand Abendessen statt. Später am Abend hatten die Schüler das Aufgegebene auswendig zu lernen. Am Mittwoch Morgen wurde nach dem Gebete bis zur Kirchzeit Griechisch getrieben. Um 12 Uhr war Stylübung nach dem Erasmus, bis man wieder zur Kirche ging. Am Sonnabend von 6 bis 7 Uhr wurde der Katechismus gelehrt, von 7 bis 8 Uhr das auswendig gelernte Latein verhört, und von 8 bis 9 Uhr die Arbeiten der Schüler durchgesehen. Darauf wieder Chorgesang. Um 12 Uhr Examinatorium über den Unterricht in der ganzen Woche; um 3 Uhr Erklärung des Evangeliums des nächsten Sonntags, wie der Epistel am Sonntag-Nachmittage.

Das Gymnasium hatte zwei Lehrer, die promovirte Magister sein mußten, die mit den Knaben zusammen speisten und dabei die Aufsicht führten. Der eine hieß Paedagogus, der andere Lector oder Lesemeister, welcher täglich theologische Vorlesungen hielt und zugleich der Prediger und Beichtvater des Klosters war. Der Pädagog stand der ersten, der Lector der zweiten Classe vor. Letzterer las am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag über die vier Evangelien und abwechselnd über einen apostolischen Brief, am Nachmittage um 3 Uhr über das Examen theologicum oder die Loci communes von Melanchthon, oder über die Margerita theologica, zuweilen auch einen der kleineren Propheten; Mittwochs um 9 Uhr erklärte er in der Kirche die Psalmen und Nachmittags die Dialektik und Rhetorik Melanchthons. Am Sonnabend Morgen lehrte er Dialektik und am Nachmittage den Katechismus.

Im Jahre 1587 wurde die Schulordnung in einigen Artikeln renovirt, und 1595 beabsichtigte man eine Verlegung des Gymnasiums, was jedoch nicht zur Ausführung kam. Der zweite Lector an der Anstalt, M. Simon Brandes, wurde wegen seiner Lehre über die Gnadenwahl und über die Person Christi verdächtig und

deshalb entlassen. Er wird deswegen in alten Verzeichnissen mit dem Zusatz „Hugenotta“ bezeichnet. Der erste Rector war, aber nur auf kurze Zeit, M. Erasmus Heitmann aus Habersleben gewesen. Er war zuvor in Kopenhagen angestellt als Cantor, studirte darauf in Wittenberg, um besonders Melancthon zu hören, erhielt dann die Anstellung in Vordeholm, wurde aber demnächst nach Schleswig versetzt.

Zu dem Gebiete Johannis des Älteren gehörte auch Nordstrand in Nordfriesland, umfänglich und reich wie diese Marschinsel vor der großen Fluth von 1634 war, mit einer wohlhabenden und geistig regsamen Bevölkerung. Es bestanden dort während dieses Zeitraumes durchgehends Kirchspielschulen, in denen die Küster die Schulmeister waren. In diesen Deutschen Schulen wurde der Katechismus gelehrt und im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, auch hin und wieder in den Anfangsgründen des Lateinischen. Dieselben waren Annexen der Kirchen. Allein der Herzog war durch den Zustand der dortigen Kirchen- und Schul-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen nicht befriedigt. Er erließ deshalb für Nordstrand eine besondere Kirchenordnung vom 22. Juli 1556, in welcher mehrere wichtige Artikel das Schulwesen betreffen. Es wurde verordnet, daß die Schulgebäude nicht mehr aus der Kirchen-casse, sondern durch die Kirchspielsleute unterhalten werden sollten. Ferner wurde in dieser Kirchenordnung vorgeschrieben, weil der Herzog befunden habe, daß das Land nicht gehörig mit Schulen versorgt wäre, so daß die Söhne gehörig ausgebildet werden könnten, um auf der Universität sich für den Kirchen- und Schuldienst und andere öffentliche Stellungen vorzubereiten: so sollten zwei bessere Schulen an geeigneten Orten errichtet werden, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Daneben wurde befohlen, daß die Prediger von der Kanzel die Eltern ermahnen sollten, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuche anzuhalten. Ob diese beabsichtigten Schulen gegründet worden, ist nicht bezeugt, aber wohl, daß begüterte Einwohner ihre Söhne zum Studium auf fremde Schulen und Universitäten geschickt haben, sowie daß in den Nordfriesischen Gegenden hauptsächlich mit Rücksicht auf den Schulunterricht Diaconen oder Capellane an den Kirchen angestellt worden sind. Auch wird berichtet⁽²⁶⁾, daß

⁽²⁶⁾ Anton Heimreich, Nordfriesische Chronik in der Ausg. von Fald (Lübeck 1819) I, S. 397 ff.

die Nordstrandinger in den folgenden Jahrzehnten wiederholt 1 Stiftung höherer Schulen anregten, und daß sie den Plan hegten drei Lateinische Schulen zu Gaitebüll, Königsbüll und Morsb einzurichten. Der Herzog schenkte dazu auch die Einkünfte d ehemaligen Priestertalands zu Stintebüll und gab die Verordnu daß zwei geistliche und zwei weltliche Patrone darüber zu Insp toren bestellt werden sollten. Allein der Plan kam doch nicht z Ausführung, weil es an den gehörigen Mitteln fehlte, indem 1 Renten des Kalands sich nicht als zureichend erwiesen. Aehnli wie in Nordstrand erging es mit der beabsichtigten Errichtung ein Gelehrtenschule in der benachbarten und stammverwandten Landsch Eiderstedt, die zu dem Gottorfischen Gebiete gehörte. Hier ha schon im Jahre 1538 Christian III. die Errichtung einer Höher Schule befohlen und dafür die Einkünfte von Gilden, Kalant und Memorien angewiesen; aber es fand sich, daß diese Rem bereits eine anderweitige Verwendung gefunden hatten, und dal blieb die Sache liegen. Die in Nordstrand und Eiderstedt bes sichtigten Lehranstalten waren sogenannte Rectorschulen auf d Lande, wie sie zu jener Zeit nach und nach in den kleiner Städten des Herzogthums gegründet worden, an denen ein theologi gebildeter Rector, der den Unterricht in der lateinischen Spra zu geben vermochte, mit einem oder zwei Gehülfen, die in t Elementar-Kenntnissen unterrichteten, angestellt war⁽²⁷⁾. Eine sol Rectorschule ist namentlich bezeugt in Burg auf Fehmern, 1 1545—1550 als Rector M. Johannes Posselius vorkommt, weld darauf zu Rostock Professor der griechischen Sprache wurde. 1 Tonbern ist wenigstens vor dem Jahre 1580 ein Rector gewese das Conrectorat war hier mit dem Diaconat verbunden, so sch ums Jahr 1570; wenigstens 1571 kommt als dritter Lehrer 1 Cantor vor. In Eckernförde war Detherus Mauritius, aus Mint gebürtig, Rector von 1561—1571, da er als Rector nach R kam, später dort Propst wurde. Ein zweiter Lehrer ist an t Schule zu Eckernförde erst im siebenzehnten Jahrhundert angeste worden. In Bredstedt findet man 1564 einen Rector angestel

(27) Vgl. Friedrichsen (Rector der Gelehrtenschule in Husum), Ueber Lage und die Verhältnisse der Schüler der Gelehrtenschulen in früheren Zeit mit besonderer Beziehung auf unseren Norden. In Falcks Archiv I S. 412 ff.

in Sonderburg 1569, in Apenrade 1570, in Garbing 1571, in Lönning 1581⁽²⁸⁾.

Gleichfalls in dem Königlichen Landestheile wurde in dieser Periode zu Flensburg ein Gymnasium⁽²⁹⁾ errichtet; aber die Entstehung desselben ist eine sehr eigenthümliche, indem selbiges seinen Ursprung einem Franciscanermönche verdankt. Dieser Mönch war Ludolph Naamann⁽³⁰⁾, im Volke „Broder Lütte“ genannt, geboren in unserem Nordfriesland 1498, der Sohn eines angesehenen Kaufmannes Naamann Jansen, der später nach Flensburg übersiedelte und hier Rathsherr wurde. Der Sohn Ludolph trat zu Flensburg auf den Wunsch seiner Eltern in das Franciscanerkloster, studirte dann zu Paris in den Jahren 1526—1528 und kehrte darauf zurück in sein Kloster. Als man 1536 in Flensburg die Mönche aus dem Kloster trieb, ging Naamann auf Reisen, kehrte aber 1545 nach Flensburg zurück mit ausdrücklicher Erlaubniß Christians III., doch unter der Bedingung, daß er weder predige noch lehre, und weder öffentlich noch heimlich Jemanden zum Katholicismus zu bringen suche. In Flensburg besuchte er oftmals den lutherischen Gottesdienst und hatte freundlichen Umgang mit manchen Lutheranern, blieb aber bei seinem väterlichen Glauben, und ist hier 1575 in seinem 78sten Jahre verstorben, bis zu seinem Tode beschäftigt mit ascetischen Uebungen und mit literarischen Arbeiten⁽³¹⁾. Seinen geschriebenen Werken hat zuletzt Pastor Lau ein gründliches und unbefangenes Studium gewidmet und uns das Ergebnis in der vaterländischen Reformationsgeschichte mitgetheilt. Er hat darin nicht bloß eine anziehende Schreibart in der plattdeutschen Landessprache und einen eminenten Scharfsinn gefunden, sondern auch eine respectable theologische Gelehrsamkeit und einen hervorragenden Reichthum an Ideen, vorzüglich eine innige Vertrautheit mit den besseren Mystikern des Mittelalters und namentlich eine sehr große

⁽²⁸⁾ Vgl. Jensen, Kirchl. Statistik v. Schlesw. S. 11.

⁽²⁹⁾ B. L. Königsmann (Rector), Geschichte der Flensburgerischen Stadtschule. Eine Reihe von Programmen aus d. J. 1800 und in den folgenden Jahren.

⁽³⁰⁾ Von Lau haben wir „Eine biographische Skizze des Flensburger Franciscanermönchs Ludolphus Naamani“ in der kirchl. Monatschrift (Ikehoe 1852) Heft 7, S. 281—317.

⁽³¹⁾ Seine Schriften befinden sich handschriftlich, wie Lau anmerkt, in vier Bänden von ihm selbst 1547 zusammengestellt, in der Bibliothek der Flensburger Gelehrtenschule.

Berehrung des Gerson, dessen Schriften er nebst mehreren ähnlichen Werken des Thomas von Kempfen und Heinrich Suso in das Niedersächsische übertrug. Zugleich fand er aber darin eine tiefe Antipathie gegen Luther und die Reformatoren und heftigen Unwillen gegen die Reformation, den er auch in satyrischen Gedichten ausgesprochen hat. Er verurtheilte die Reformation völlig, weil er sie als ein Zerstören und Niederreißen altehrwürdiger Einrichtungen und Gebräuche betrachtete, und die Uneinigkeit unter den Bekennern der neuen Lehre scharf geißelte. Ueber den theologischen Standpunkt Naamanns fällt Lau ein sehr bestimmtes Urtheil und äußert darüber sich unter Anderem folgendermaßen:

„Er vertheiligte zwar die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, war aber doch ferne von eigentlicher Wertheiligkeit, er kannte in der Gnade Gottes und dem Verdienste Jesu Christi die einzige Ursache der Gerechtigkeit des Menschen vor Gott, und wies die Sterbenden nicht auf ihre eigenen und der Heiligen Verdienste hin, sondern empfahl ihnen, alle Hoffnung auf Jesu Leiden und Sterben zu setzen. Ascetische Uebungen hielt er zwar hoch, gab aber den inneren Tugenden den Vorzug und drang auf ein praktisch frommes Leben. Er verkannte auch nicht die Mißbräuche in seiner Kirche, wollte vor Allem Anerkennung der Heiligen Schrift, blieb aber bis an sein Ende ein heftiger Gegner Luthers und der Reformation“.

„Er wich also von Luther ab in der Auffassung des Glaubens und der guten Werke: den Glauben nahm er in katholischem Sinne, während Luther ihn im Paulinischen Sinne verstand, und unter den guten Werken verstand er den kindlichen Gehorsam gegen Gott, in dem sich das gläubige Gemüth äußern sollte, während Luther bei seiner Polemik gegen die guten Werke dieselben in dem Sinne und in der ihnen zugeschriebenen Bedeutung in der katholischen Kirche vor Augen hatte. Daher kamen Beide zu ganz verschiedenen Resultaten, zumal da auch die Auffassung des Wesens der Kirche bei Beiden verschieden war, und Naamann die Beibehaltung mancher durch die Reformatoren aufgehobenen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Gebräuche und Einrichtungen in der Kirche zur Bethätigung eines frommen Lebens für nöthig hielt. Denken wir nun daran, daß auch manchen Anhängern Luthers das eigentliche Wesen des evangelischen Glaubens ein Mysterium blieb, und die theologischen

Kämpfe die Meinung erwecken konnten, daß auch in der neuen Kirche der Glaube das Festhalten des doctrinellen Elementes in der Religion sei; denken wir ferner daran, daß von lutherischer Seite oft gegen die guten Werke geeifert wurde, ohne das Werk im katholischen Sinne von den biblisch guten Werken zu unterscheiden: so erklärt es sich, daß Naamann von der Lehre Luthers einen Verfall des christlich frommen Lebens befürchtete, und wenn auch mit Luther einverstanden in dem, was dieser gegen die offenkundigen Mißbräuche in der katholischen Kirche geschrieben und gethan hatte, doch um so weniger darin einen Grund zum Abfall von der bestehenden Kirche erkannte, je weniger er zu erkennen meinte, daß es in sittlicher Hinsicht in der neuen Kirche besser geworden sei“.

Nachdem Naamann, wie wir erzählt haben, 1545 nach langem Aufenthalte im Auslande heimgekehrt war, errichteten bald seine Eltern im Einverständnisse mit ihm ein gemeinschaftliches Testament über ihr gesamtes nicht unbeträchtliches Vermögen für eine milde Stiftung unter nächster Berücksichtigung der Mitglieder ihrer Familie. Sie ernannten darin ihren Sohn zum Executor mit der Bestimmung, daß ihm, falls er sie überlebe, ganz freie Verfügung zuzustehen solle wegen der Verwendung ihrer Güter zu jenem frommen Zwecke. Die streng katholischen Eltern starben beide im Jahre 1549, und es ist kaum zweifelhaft, daß sie die Absicht gehabt hatten, eine Versorgungsanstalt für Mönche in Flensburg einzurichten zu lassen. Aber ihr Sohn zögerte unter den obwaltenden Umständen mit der Vollziehung des Testaments, bis der Flensburger Magistrat ein Gesuch bei dem Könige einreichte, um den Sohn zur Vollstreckung des letzten Willens seiner Eltern anzuhalten. Rudolph Naamann baute nun auf dem Klosterkirchhofe neben dem ehemaligen Franciscaner-Kloster ein neues Gebäude, welches 1557 fertig war, und verschrieb die Renten aus den Häusern, Ländereien und Capitalien, die seinen Eltern gehört hatten und jährlich mehr als 600 Mark betragen, zu diesem Gebäude, dessen Bestimmung aber noch nicht fest ausgesprochen war. Gewiß aber ist nach dem Ausdruck der betreffenden Acte, daß dabei an „Cleriker“ und Studierende gedacht war, wobei man schwerlich an eine Bildungsanstalt für lutherische Theologen denken darf. Naamann ersuchte auch den König Friederich II., aus diesem Gebäude ein „Collegium“ zu

machen, und gab in einer Stiftungsurkunde⁽³²⁾ vom 17. April 1566 die Einrichtung der von ihm gegründeten Anstalt bestimmt an. Es sollten daran drei Lehrer angestellt werden, welche die Benutzung der Wohnung und des Gartens haben, aber von armen Schülern kein Schulgeld nehmen sollten; es sollten vielmehr arme Schüler aus der Naamanschen Familie auch freie Wohnung haben in dem Schulgebäude, für dessen Unterhaltung jährlich 100 Gulden angewiesen waren. Von den drei Lehrern, welche als erster, zweiter und dritter Rector bezeichnet werden, sollte jeder ein Gehalt von 100 Gulden bekommen, und jedem von ihnen wurden gewisse theologische Vorlesungen auferlegt, darunter Erklärung des hebräischen Textes der Heiligen Schrift, so wie des griechischen Textes des Neuen Testaments, und Vorlesungen in lateinischer Sprache über die Theologie „nach der Auslegung der Doctoren der allgemeinen christlichen Kirche“, d. h. also katholische Dogmatik. Zugleich schenkte Naaman seine Bibliothek an die Anstalt. Solche Stiftung wurde zwar am 19. Juli 1566 durch den König förmlich bestätigt, jedoch mit Hinzufügung eines Vorbehalts in der bedenklichen Clausel: „Jedoch sol uns und ermelten Rhatt zu Flensburg jederzeit vorbehalten sein die lectiones und disciplin in gerürter Schulen mit und nach Rhatt gelehrter Leute zu ordnen und zu verbessern“. Es kam hiermit die Lehranstalt unter die Leitung des Stadtrathes und der evangelischen Geistlichen in Flensburg.

Daß der Stifter hiermit sehr unzufrieden war, das läßt sich leicht ermessen. Er hatte seine Anstalt als ein „Gymnasium trilingue et theologicum orthodoxae ecclesiae“ bezeichnet, im nahm großen Anstoß an jener Clausel in der königlichen Bestätigung, ja er änderte sogar 1574 seine Stiftungsurkunde und schrieb seinen Verwandten das Recht zu, darauf zu halten, daß seine Bestimmungen ausgeführt würden. Die Folge davon war nur, daß nach seinem Ableben wegen der Veränderung der Stiftung der Rechtsbestand der Anstalt von seinen Erben angefochten war. Allein in dem deshalb geführten Proceß wurde endlich 1591 gegen die Kläger entschieden.

Diese Gelehrtenschule war übrigens 1566 mit drei Lehrern einem Rector, einem Conrector und einem Cantor, als Lateinisch

(32) Noobt, Beiträge II, 2, S. 297—304.

Stadtschule eröffnet worden, und die zwei Schulen aus der katholischen Zeit ⁽²⁸⁾ an den beiden Kirchen S. Nicolai und Mariä wurden in Deutsche Schulen umgewandelt. Jonas Hoyer berichtet über diesen Vorgang: „Ehe die Lateinische Schule vollkommen nach dem Kloster ist transferiret und verordnet worden, hat es mit den Schulen in der Stadt eine solche Gelegenheit gehabt: Es sind auf jedem Kirchhof, in Marien und St. Nicolai Kirchspiel, eine Schule gewesen, bei welcher ein Rector, der einen Collegen gehabt. Der Rector hat allein mit denen zu thun gehabt, so Latein gelernet; sein Collega aber hat diejenigen, so Teutsch, imgleichen die, so Lateinisch bis an die Grammatic gelernet, unterwiesen“. Bei der Eröffnung der neuen Gelehrtenschule wurde der erste Rector derselben M. Joachim Dobbin, bisheriger Rector an der Nicolaischule, der aber schon 1568 nach Lübeck ging als Diaconus an der dortigen Marienkirche, und sein Nachfolger im Rectorate, M. Hieronimus Harberding, blieb es nur bis 1570, worauf M. Sebastian Schröder folgte, der schon 1571 Pastor an der Nicolai-Kirche in Flensburg wurde. Der erste Conrector war hier Johann Bue, bisher Rector an der Marienschule daselbst. Der Stadtrath war Patron der neuen Lehranstalt, und die Inspection über dieselbe wurde dem Propsten und den beiden Hauptpastoren übertragen.

Nachdem wir in dem Obigen über die Errichtung der neuen Gelehrtenschulen in den Fürstengebieten von Schleswig und Holstein übersichtlichen Bericht erstattet haben, fassen wir nunmehr die gleichartige Thätigkeit in dem republikanischen Gemeinwesen der Geistlichen und der freien Landleute in Dithmarschen ins Auge, und es wird sich zeigen, daß man hier nicht zurückgeblieben ist.

Im Lande Dithmarschen war das Volksschulwesen im sechszehnten Jahrhundert, wenigstens vor dem Ausgange desselben, besser bestellt als in irgend einer benachbarten Landschaft. Es erwies sich darin die Autonomie der von jeher sehr selbständigen Kirchspiele auf eine löbliche Weise. Die Kirchspiele wollten alle eine Rectorschule haben. Dieselben hatten, wie die Landschaften Nordstrand und Eiderstedt, durchgehends Küsterschulen; sie hatten sowohl Küster, Deutsche Schreib- und Rechenmeister, Organisten, als auch wissenschaftlich gebildete Rectoren, die entweder Gelehrtenschulen

(²⁸) S. Bb. II, S. 199.

besucht oder auf Universitäten studirt hatten, und daher in der lateinischen Sprache zu unterrichten fähig waren⁽³⁴⁾.

Dabei ließen es aber die Dithmarscher nicht bewenden. Nach dem die Reformation angenommen und organisirt war, kam man sehr bald auf die Idee, eine Höhere Schule für das ganze Land zu gründen, um Schüler für die Universität gehörig vorzubereiten. Der Urheber dieses Planes war hauptsächlich der Superintendent M. Nicolaus Boje, Hauptpastor in Melbors, der in Wittenberg studirt und sich persönlich mit Luther und Melancthon befreundet hatte. Wir haben diesen edelgesinnten und hellsehenden Marschon als den ersten Anreger der Reformationsbewegung in seiner Heimathslande kennen gelernt, und jetzt trug er ganz im Geiste der Reformatoren darauf an, das von den Mönchen geräumte Dominicanerkloster in Melbors für eine zu stiftende Gelehrtenschule zu verwenden. Sein Vorschlag fand im Lande Anklang, aber auch Opposition, und letztere von gewichtvollen Stimmen, daher in der kleinen Republik, in welcher nicht von Oben her nur befohlen ward, nicht so leicht zu besiegen. Unter den Opponenten war selbst sein College und Geschlechtsgenosse, der gleichnamige Superintendent und Hauptpastor Nicolaus Boje in Wesselburen, dessen Wirksamkeit und Charakterfestigkeit bei der Durchführung der Reformation wir nicht minder schon kennen. Man meinte, die Anlegung einer Gelehrtenschule in Melbors, der alten aber kleinen Stadt, würde nicht am rechten Orte sein; denn wohlhabende Leute im Lande würden wahrscheinlich lieber ihre Söhne zu einer höheren Ausbildung in größere Städte schicken, wobei wohl an das Catharineum in Lübeck oder das Johanneum in Hamburg gedacht ward. Die Meinung ging deshalb dahin, daß es rathsamer sein möchte, die Klostergelder für Stipendien an Studierende aus Dithmarschen zu benutzen. Allein der Melborscher Superintendent beharrte fest bei seinem Plane und drang bei den Achtundvierzigern und in der Landesversammlung damit durch. Somit kam es zu dem Landesbeschlusse, in dem Klostergebäude zu Melbors eine Gelehrte Landes-
schule zu errichten⁽³⁵⁾. Die darüber im Namen der Achtundvierzig

⁽³⁴⁾ Man vergl. darüber Vostens Dithmars. Gesch. S. 403 ff.

⁽³⁵⁾ H. Dohrn (Rector), Stoff zu einer Geschichte der Schule. Programm zu der dreihundertjährigen Stiftungsfeier der Gelehrtenschule in Melbors. 1840. W. S. Kofster (Director), Älteste Actensilcke über die Geschichte der Melborscher Schule, besonders über ihr Verhältniß zur Kirchenverwaltung. (Melbors 1875.)

Regenten, der Bbgte, Schließer und ganzen Gemeinde des Landes Dithmarschen in aller Form ausgestellte und in der plattdeutschen Landessprache bündig abgefaßte Urkunde vom 19. Juni 1540 spricht zuvörderst in der Einleitung von der Sacularisation des Klosters zu Melbors mit seinen Gütern und Zugehörungen, und daß die Klostergüter, indem sie ursprünglich zu Gottes Ehre gegeben worden, nicht ibleicher und chrislicher angewendet werden könnten, als wenn man daraus eine Schule für die Jugend des ganzen Landes aufrichte. Um deswillen habe man die Stiftung einer Gelehrten-
 schule im Kloster zu Melbors beschloffen, dergestalt, daß alle Güter, Renten, liegenden Gründe, in welchem Kirchspiel sie sich auch befänden, von den Vorfahren dem gedachten Kloster aus frommer Andacht gegeben, nummehr der Schule zufallen sollten. Um aber dieses nützliche Werk zum gemeinen Besten zur Ausführung zu bringen, habe die Landesversammlung zehn ehrenwerthe Männer gewählt, die mit Namen in der Acte aufgeführt werden⁽³⁶⁾, und die in Pflicht und Eid genommen wurden. Die Zehnmänner werden dann in der Stiftungsacte beauftragt und bevollmächtigt, die Klostergüter rings im Lande zu verkaufen, die dafür gelöste Summe verzinsbar zu belegen, und daraus die Kosten für die Schule und die Besoldung des Meisters und seiner Schulgesellen zu bestreiten. Es wird in der Acte angeordnet, daß die Commission mit dem Superintendenten die Angelegenheiten der Schule zu berathen und definitiv zu beschließen haben sollte. Weiter ist darin verordnet, daß für die Schule das aus dem aufgehobenen Kloster zu Lunden etwa zu lösende Geld ebenfalls zu verwenden wäre. Würden sich aber nach der Auszahlung des jährlichen Gehaltes an den Schulmeister und die beiden Schulgesellen Ueberschüsse ergeben, so sollten Dithmarscher Landeskinder, die sich tüchtig erwiesen hätten, davon auf der Universität zu Wittenberg oder auf anderen Universitäten Stipendien erhalten, jedoch unter der Verpflichtung, hernach dem Lande dienen zu wollen. Die Achtundvierziger bestimmen darin schließlich, daß die Zehnmänner jährlich dem Lande Rechnung über das gehobene und belegte Geld, sowie über die Ueberschüsse für tüchtige Studenten, ablegen sollten.

⁽³⁶⁾ Kofler hat treffend bemerkt, daß die Landescommission der Zehnmänner nach den Döfsten zusammengesetzt ist, aus jeder Döfst zwei Mitglieder.

Hiernach war also aus dem Klosterzuge ein eigener Schulfonds gebildet und der Verwaltung der Zehnercommission anvertraut, jedoch unter Zuratheziehung des Melborfer Superintendenten. Dieser war folglich der Inspector über die Schule, und wir erfahren, daß er derselben bis an seinen Tod eine eifrige Fürsorge gewidmet hat. Aus der Landeschronik von Neocorus⁽²⁷⁾ lernen wir, daß sich für den Schulfonds ein Capital von 6000 Mark ergab, folglich für die damaligen Zeitverhältnisse eine genügende Dotation. Der angestellte Rector erhielt ein Gehalt von 1 Mark, der Conrector 10 Mark und der dritte Lehrer 60 Mark. Als erster Rector wurde, ohne Zweifel durch den Superintendenten berufen Johannes Olphenius, geboren zu Olphen im Stifte Münsingen als erster Conrector Johann Grevenbrock, nachher Pastor in Neukirchen und dann in Barlt; als erster Tertius M. Andreas Joebed der schon 1544 Prediger in Delbe und später in Lunden war. An dem Superintendenten hatte die Schule zuerst einen warmen Gönner, welcher derselben eine vorzügliche Thätigkeit widmete, Schulexamina abhielt, und an die fleißigen Schüler Bücher schenkte. Es war daher sein Ableben, welches schon 1542 erfolgte, ein schwerer Schlag. Die Anstalt hatte aber zugleich die bedenkliche Lage, daß über einen Theil ihres Vermögens processirt ward.

Obgleich die Anstalt bei ihrer Stiftung einen sehr eifrigen Förderer hatte an dem hervorragenden Achtundvierziger Reimer Wolberich⁽²⁸⁾, der ein besonders thätiges Mitglied war in der Zehnercommission, so fand sie doch viel Anfechtung, die er nicht abzuwehren vermochte. Er war der Schwiegersohn von Frau Wiebe Junge, die aus der Reformationsgeschichte Dithmarschen berühmt ist, und der Schwiegervater von Peter Bruhn, Bürgermeister von Meldorf, dem Großvater des Landvogts Nicola Bruhn des Älteren. Reimer Wolberich soll, bei der Eröffnung der Schule eine Inaugurationsrede gehalten haben. Es machten aber mehrere Kirchspiele Anspruch auf einen Antheil an dem Klostergelde, mit welchem die neue Gelehrtenschule dotirt worden war, indem sie sich darauf beriefen, daß das Kloster nicht durch Meldorf, sondern durch das gesammte Land gegründet

⁽²⁷⁾ Neocorus I, S. 257.

⁽²⁸⁾ Bolten, Dithm. Gesch. IV, S. 80.

und allmählig ausgestattet worden sei, daß sie aber jetzt des Geldes für die Verbesserung ihrer Kirchspielschulen bedürftig seien. Diese Reclamanten wurden auf den Rechtsweg verwiesen und verloren den Proceß. Die Acten des Rechtsstreites sind uns leider nicht aufbewahrt, aber wir wissen aus officiellen Berichten, daß die Kläger durch definitive Entscheidung, nach der Landesverfassung Erkenntnisse der Achtundvierziger und der Landesversammlung, mit ihrer Klage abgewiesen und dem Kirchspiele Melbors die Schuleinkünfte zugesprochen wurden. Hiermit war die Hohe Schule in ihrem Rechtsbestande aus einer Landesstiftung zu einer Kirchspielschule geworden. Die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Schule, der Besoldung der Lehrer und der Baulast, wie der verschiedenen Einnahmen derselben, fiel folgeweise dem Kirchencollegium zu. Die Vereinigung in der Administration, ja in der Folge Verschmelzung des Vermögens der Schule mit dem der Kirche war ersterer, wie erweislich ist, durchaus nicht günstig⁽⁹⁾. Dazu kam im Juni des Jahres 1559 die Katastrophe der Eroberung des Landes durch die benachbarten Fürsten. Der Krieg hatte die Stadt Melbors mit großem Unheil heimgesucht. Es war mit der Unterwerfung des Landes eine radicale Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse eingetreten, die freie Communalthätigkeit gestört, der Landesgeist gelähmt. Das Land Dithmarschen, welches durch die Reformation und die neue Kirchenverfassung zu rühmenswerther Einheit und Eintracht gelangt war, wurde in Folge der Eroberung für die Fürsten zuerst dreitheilig, dann nach dem Ableben Johannis des Älteren zweitheilig in verschiedene Territorien gespalten. Diese Spaltung dauerte ein paar Jahrhunderte und hat den Nordtheil von Dithmarschen dem Südtheile in mancher Beziehung mehr entfremdet. Der Südtheil kam zu dem königlichen Antheile der Herzogthümer; daß aber König Friederich II. eine landesväterliche Fürsorge und Aufhülfe der Melborscher Schule gewidmet hätte, davon ist keine Spur zu entdecken. Wir finden vielmehr diese lateinische Schule während der folgenden Jahrzehnte in wirklicher Bedrängniß, da ihr die nöthigen Geldmittel so sehr mangelten, daß wegen dieses

⁽⁹⁾ Man findet diese Behauptung aus vorhandenen Actenstücken und Rechnungen zur Genüge nachgewiesen in dem neuesten, oben von uns citirten Programm von Koller.

Mangels wiederholt eine zeitweilige Vacanz des Rectorats eintreten und dasselbe unbefetzt gelassen wurde, weshalb natürlich die Zahl der Schüler sehr abnahm. Man fing schon an, das Eingehen dieser Schule zu befürchten, bis sie endlich durch patriotische Maßnahmen und Vermächtnisse aus dem Schlusse des sechszehnten und Anfange des folgenden Jahrhunderts sich wieder erhobte.

XIV.

Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte.

Es ist nicht unsere Absicht, über den Verlauf und das Ergebnis der Weltbegebenheit der Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts eine allgemeine Betrachtung anzustellen; wir halten uns vielmehr innerhalb der Schranken unserer heimatlichen Reformationsgeschichte. Was wir aber in der Vorrede dieses Werkes geäußert haben, daß die Specialgeschichte einer Landeskirche die allgemeine Kirchengeschichte zur Voraussetzung und zum Hintergrunde hat, das hat für uns auch ganz besonders seine Geltung für die Geschichte der Reformation, so daß stets auf den Zusammenhang mit der Geschichte derselben, zunächst der deutschen und der dänischen, die Aufmerksamkeit gerichtet sein muß.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Reformation überhaupt, ihrem Wesen nach, in der kirchenhistorischen Literatur, zumal der in neuer Zeit, einer sehr verschiedenen Betrachtungsweise unterliegt. Ja, es ist merkwürdig, in welchem Maße selbst sehr entgegengesetzte Richtungen sich auf dieselbe in ihrem Sinne berufen, und selbige so auffassen und darstellen, daß eine jede dieser Richtungen den Anspruch macht, eigentlich in der Fortführung des Reformationswerkes begriffen zu sein. Bald erscheint die Reformation und wird dargestellt als ein Ringen des menschlichen Geistes nach Licht und Freiheit überhaupt, bald als Bestrebung nach irgend einer besonderen Art der Befreiung, sei es vom Aberglauben, sei es von Priestergewalt oder Römischer Fremdherrschaft, oder vom Druck

zu weltlichen Gewalthabern gewordenen Kirchenoberen, oder wie oft. Häufig wird sie unter den Gesichtspunkt gefaßt, es habe sich vornehmlich gehandelt um Abschaffung der in der Kirche herrschenden und traditionellen, aber nicht in der Bibel begründeten Lebenssitten und der damit zusammenhängenden Unreinheit der Lebenslehre und kirchlichen Mißbräuche. Eine unbefangene historische Betrachtung läßt allerdings es nicht verkennen, daß die angedeuteten Momente bei der Reformation hervorgetreten sind, und insbesondere muß der zuletzt bezeichnete Gesichtspunkt um so mehr festgehalten werden, als man wahrnimmt, wie in ihrem weiteren Verlaufe und Ergebnisse die Reformation überwiegend auf das eigentliche theologische Gebiet übertrat. Bei dem Lesen mancher Kirchengeschichten könnte es Einem fast so vorkommen, als sei durch die Reformation eigentlich nichts weiter vorgefallen, als der Kampf um theologische Streitpunkte, und habe es sich eigentlich um weiter nichts gehandelt, als um die Lehre, deren genauere Bestimmung und weitere Ausführung, oder Anfechtung und Vertheidigung. Wenn man diesen Theil der Kirchengeschichte, indem man überwiegend die theologische Seite hervorhebt, im Wesentlichen wie eine Geschichte der Lehre und der Lehrer darstellt, so war das nicht richtiger, als wenn man die Staatsgeschichte fast allein wie eine Regentengeschichte behandelte. Denn die Reformationsgeschichte ist keineswegs die eines Streithandels der Theologen; noch weniger bloß eine negative Kritik der katholischen Confession und Dogmatik durch die Protestanten. Unsere Reformatoren haben gegenüber dem vorher bestehenden Kirchenwesen sich viel conservativer verhalten, als Manche jetzt meinen. König Christian III., der vorzüglich das Reformationswerk in unserem Lande geleitet, gesichert und organisiert hat, von seiner Jugend her ein Bewunderer und warmer Anhänger Luther's war, ihm später auch, wie seiner Wittve, ein Jahrgehalt gab, sagt in unserer von ihm mit Einwilligung der Stände 1542 erlassenen Kirchenordnung zum Schlusse derselben: Falls in einem allgemeinen, freien, christlichen Concilium etwas Besseres oder ein Mehreres beschloffen würde, so wolle er sich auch demselbigen gleichmäßig und folgsam erweisen.

Die Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts, wie dieselbe in Deutschland, in Scandinavien, in der Schweiz, in den Niederlanden, in England sich vollzog, ist als eine weltgeschichtliche Epoche

aufzufassen und zu würdigen, mit welcher das Mittelalter zu Ende ging, und die Neuzeit ihren Anfang nahm. Als der berühmte Historiker und in unserer Gegend viel geltende Staatsmann, Dr. Albert Krantz, die Thesen Luthers wider den Ablasshandel gelesen hatte in seiner letzten Krankheit und nicht lange vor seinem Hinscheiden, da war er, der Dechant des Domcapitels zu Hamburg von der Ueberzeugung erfüllt, daß eine große und allgemeine Veränderung bevorstehe. Solche Veränderung wurde aber für unsere Landeskirche mit wahrer Vorsicht und Mäßigung eingeleitet. Am vorberst ist dabei zu beachten, daß anfänglich die Umwandlung der kirchlichen Formen und Gebräuche keine so totale war, daß die große Masse des Volks darin ein gänzlichliches Ausscheiden aus der alten Kirche hätte erblicken müssen. Auch behielt man ja auf dem Lande vielerwärts die alten Pfarrherren, und ließ durchweg die bisherige Parochien unverändert. Dazu kommt, daß selbst die Veränderung im Gottesdienste nur als interimistische erschienen, so lange noch immer von einem künftigen Concil die Rede war, auf welchem Alles definitiv entschieden werden sollte. Es fand mithin ein Uebergangsstadium Statt, in welchem die Landesregierung mit Wohlwollen und Weisheit verfuhr, indem keine gewaltsamen Umänderungen veranlaßt und begünstigt wurden. Es wurde dem Alten wie dem Neuen Freiheit gelassen, und damit wurde Ruhe und Zeit gewonnen, in welcher die Parteien sich unbehindert gestalten, die Ueberzeugung sich befestigen und die nothwendig hervortretenden verschiedenen Interessen zu größerer Bestimmtheit gebracht und klar gemacht werden konnten; so daß diese Interessen demnächst auf allen Seiten Berücksichtigung und, so weit thunlich, einigermaßen Zufriedenstellung finden möchten.

Wir erfahren namentlich aus den Landtagsverhandlungen, wie eine solche Verschiedenartigkeit der Interessen immer deutlicher hervortrat. Und es ist nicht zu leugnen, daß auch hier, wie es bei großen Aenderungen der öffentlichen Verhältnisse und socialen Zustände zu geschehen pflegt, die materiellen Vortheile bei dem Confessionswechsel mit in die Waagschale geworfen worden sind. Wir haben dies in unserer Erzählung von den Hergängen und den Resultaten der Reformationsbewegung bereits dargelegt, und wollen deshalb an dieser Stelle nur nebenher darauf hindeuten. Die Landesfürsten, Friederich I. und zumal Christian III., hatten be-

Samtlich persönlich ein lebhaftes Interesse für die Sache des Evangeliums selbst, waren daneben aber auch in solcher Lage, daß die Durchführung der Reformation ihren weltlichen Bestrebungen nicht minder entsprach. Die landesfürstlichen Tendenzen waren sowohl auf Vergrößerung ihrer Macht als ihres Kammergutes gerichtet. Die Autorität des Papstes, der Bischöfe und der Prälaten im Lande fiel weg. Die eingezogenen Klöster und Klostergüter gewährten dem landesherrschaftlichen Vermögen einen sehr erheblichen Zuwachs. Die Klosterhöfe verwandelten sich bald in fürstliche Schlösser und Amtshäuser, die Besitzungen in landesfürstliche Amtsdistricte. Sehr übel war es dabei, daß in Folge davon die Armenlast auf dem Lande da, wo Klöster belegen waren, nicht unerheblich erschwert ward, indem die Klöster einen Theil davon getragen hatten, theils durch die an bestimmten Tagen in der Woche ausgeheilten Almosen, theils durch fortwährende Beköstigung einer gewissen Anzahl von Nothleidenden innerhalb des Klosters. So fand man z. B. bei der Säkularisation des Vordesholmer Klosters zwölf Arme vor, die besänftigte Kost in demselben genossen, und deren ferneren Unterhalt in dem säkularisirten Kloster, nunmehr Gymnasium, der Herzog Johann urkundlich zusicherte. Die Versorgung der Armen blieb auch nach der Reformation eine kirchliche Obliegenheit der Pfarochien, aber man hatte „der Kirche vielfach die Mittel genommen, die vormem gegen Arme und Kranke ausgeübte Wohlthätigkeit fortzusetzen“⁽¹⁾. Nur das schöne Kloster zu Vordesholm wurde für das Kirchen- und Schulwesen hergegeben mit allen seinen Einkünften, vorher ein Chorherrenstift, durch Herzog Johann den Älteren dem gelehrten Unterrichtswesen gewidmet: gleichwie die freie Landsgemeinde in Dithmarschen ihre einzigen, wiewohl kleineren Klöster, das der Dominicaner in Meldorf und das geringfügige der Franciscaner in Lunden, zur Dotation der neu gestifteten Landeschule gewidmet hatte.

Gegenüber standen in den Herzogthümern die stark berechtigten, auf ihre Gerechtfame im Verhältnisse zur Fürstengewalt höchst eifersüchtigen Stände mit ihrem Steuerbewilligungsrechte, vornehmlich eine bis dahin einflußreiche und sehr begüterte Hierarchie und eine schwer zu lenkende Aristokratie; während die Städte des Landes, in

(1) Lau, Reformationsgesch. S. 489 ff.

) XIV. Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschid

den aber die reformatorischen Bewegungen ihren hauptsächlichsten Erfolg hatten, wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Anzahl und geringeren Bedeutsamkeit von so großem Gewicht nicht waren. Städte durften aber doch keinesweges unberücksichtigt bleiben, und war am leichtesten, ihnen zu genügen und sie in das landesherrliche Interesse zu ziehen, wenn man den reformatorischen Bewegungen keine Hindernisse in den Weg legte und die Stadtgemeinden dem Drucke der Hierarchie entthob^(*), daneben ihnen einige so große Vortheile gewährte. Letzteres konnte geschehen und geschah dadurch, daß die Landesherrn ihnen das Eigenthum und die Verwaltung der Bettelklöster in der Stadt, so wie der geistlichen, ohnehin schon als städtische Institute behandelten kleineren Kirchen- und Stiftungen, der Heiligengeisthäuser, Sanct-Jürgenshöfe, Hospitälern überließ, daneben die zahlreichen Vicariate der Stadtkirchen. Diese Anstalten ergaben einen Fonds für das Bedürfniß der städtischen Armenversorgung; letztere stellten eine hinreichende Dotierung, weitere Belastung der städtischen Commüne, für das neue Gemeinwesen in Aussicht. Zugleich wurde in den Städten, wie in Markschlanschaften manche Einnahme gewonnen für das Schulwesen, dem bei steigender Bildung besonders in den Städten die öffentliche Aufmerksamkeit sich immer mehr zuwenden mußte. Den Inhabern der geistlichen Stellen suchte man dadurch zu genügen, daß sie während ihres Lebens im Besitze ihrer Präbenden bleiben konnten. Sie waren aber größtentheils Bürgeröhne, und wenn auch für die mancher bürgerlichen Familie die angenehme Aussicht entging, ihre Söhne wie bisher auf solche Weise versorgen zu können, waren doch die einmal Versorgten sichergestellt, und bei ihrem Tode als Vicare kamen die erlebigen Vicarien dem Gemeinwesen zu Gute. Allerdings waren es zum Theile die angeseheneren Familien in den Städten, die Mitglieder des Rathes, von denen wir wissen, daß sie gerne das Alte aufrechterhalten hätten; aber einzelne Glieder derselben scheinen doch durch Vergnügung mit Ländereien, die zu den Stiftungen gehört hatten, gewonnen zu sein, wie z. B. der bürgerliche Bürgermeister Franz Holst. Jedensfalls wurden durch die Anordnungen, welche die Landesherrschaft of-

(*) Wir erinnern beispielsweise an die Stadt Kiel in ihrem Chorherrenstifte in Bordesholm.

er bisherigen geistlichen Behörden traf und ohne wirksamen Widerstand von Seiten der letzteren durchzuführen vermochte, sowohl ihre Autorität in den Städten selbst, als auch ihre Landeshoheit überhaupt gegenüber den Prälaten und bisherigen Inhabern der geistlichen Jurisdiction und Administration. Die Hoffnung, diese geistliche Macht und kirchliche Verwaltung auf die Dauer fortzuführen zu können, mußte die höhere Geistlichkeit wohl ziemlich bald aufgeben, so daß von Versuchen, dieselbe der Landesherrschaft gegenüber zu behaupten, sehr wenig die Rede ist. Desto mehr aber bemühten sich die Prälaten und geistlichen Corporationen, sich wenigstens den Grundbesitz zu conserviren, durch welchen nicht allein ein großer Theil ihres Einkommens, vielmehr auch ihr politischer Einfluß auf die Landesangelegenheiten bedingt war. Daneben hätte man freilich herzlich gerne, wo es möglich schien, die sonstigen Zufüsse aus der Jurisdiction, aus Vermächtnissen und Seelgaben sich bewahrt, jedoch stand dies immer in zweiter Reihe.

Dagegen lag es aber nun offenbar im landesherrlichen Interesse, sowohl die höhere Geistlichkeit zu schwächen, als auch mehr Geldmittel zu erlangen, und die pecuniären Mittel waren zum großen Theil in den Händen von Prälaten, wenn auch nicht immer baar, so doch in dem Werthe der Kleinodien und der Stiftsgüter. Wir haben gesehen, wie diplomatisch von Seiten der Staatsgewalt zu Werke gegangen wurde, um ihre Zwecke zu erreichen. Anfangs ward die Aussicht eröffnet auf Siftirung der Reformation, also auf Bestand des Alten, und solche Aussicht geknüpft an die Verwilligung sehr bedeutender Geldbeiträge, deren Aufbringung die Bischöfe, Stifter und Klöster in die harte Nothwendigkeit versetzte, Landgüter und Dorfschaften zu verpfänden oder zu verkaufen, und dadurch ihren Bestand immer mehr zu schwächen, zumal weil diese Anforderungen sich wiederholten. Wenn es darauf ankam, den Geistlichen einen großen Antheil an den Landeslasten zuzuschieben und sich selbst dadurch zu erleichtern, da waren die anderen Landstände bei dem wachsenden Parteigeiste und im eigenen Interesse sehr bereitwillig, gegen die Geistlichkeit Partei zu ergreifen. Die landesherrliche Gewalt ließ denn auch gelegentlich im Weigerungsfalle ihre harte Hand fühlen. Aus den Hamburger Domcapitelsgütern wußte der Vogt zu Trittau alsbald Schatzung herbeizubringen; der Segeberger Vogt oder Amtmann scheint angewiesen gewesen zu sein, ein Gleiches

mit den Lübecker Capitelsgütern vorzunehmen. Der Schleswiger Bischof äußerte auf dem Landtage, er müsse suchen, einen gnädigen Herrn zu behalten, und der Bischof Gottschalk von Ahlefeldt war Staatsmann genug, um die politische Lage zu durchschauen. Es war überhaupt unschwer für die höhere Geistlichkeit, die Rechnung zu machen, bei dem Verfliegen der Quellen, die bisher aus der Volke reichlich geflossen waren, bei den fortwährenden Contributionen und dadurch nothwendigen Verpfändungen und Veräußerungen der Güter. In solcher bedrängten Lage war das Ende abzusehen, welches auch wirklich eintrat, die völlige Auflösung, bei der über kurz oder lang das geistliche Gut entweder der Landesherrschaft oder dem Adel zufallen würde.

Das entging auch dem Adel selbst nicht, wie sich hier eine Gelegenheit darbietet, seinen Grundbesitz zu vermehren und abzurunden. War in früheren Zeiten viel Gut der Edelleute an die Kirche gekommen, das will zunächst sagen an Bisthümer, Capitel und Klöster — und die Erinnerung daran war nicht völlig erloschen —, so wandte sich nun die Lage der Dinge dahin, daß umgekehrt geistliches Gut in abligen Besitz kam. Es waren, wie uns berichtet wird, Junker im Lande Holstein, welche sehr darnach trachteten, und es wird dabei speciell auf die Ranzaus gezielt. Es ist auch urkundlich sicher, daß es der Ritter Johann Ranzau war, der mit der in jener Zeit durch Contributionen hart bedrückten Stifterin handelte, namentlich mit Uetersen, vornehmlich aber mit Vordestholm, aus dessen Besitzungen an der Stör großentheils die ansehnliche Herrschaft Breitenberg gebildet ward. Es war ferner ein Caspar Ranzau, der vom Schleswiger Bischof Gerebhe und mehrere andere Dörfer erhandelte, um daraus das Gut Gerebhe zu errichten. Es waren aber die von Ahlefeldt auf Sargdorf, des Bischofs Vettern, welche das altberühmte, aber längst zerstörte Schloß Stubbe mit dem Gute in Schwansen ankauften. Aus ganz Schwansen verschwand während des ersten Jahrhunderts nach der Reformation alles geistliche Besitzthum, in die Hände des Adels übergehend, so daß seitdem in diesem Ländchen Rittergut an Rittergut sich reihte. Ein Gewinn für die Ritterschaft insgesamt in Folge der Reformation war auch, daß sie das ausschließliche Klosterrecht in den bei Bestande gebliebenen Jungfrauenklöstern sich auf Landtagen sicherte; nur das Kloster Reinbek war eben mittelst einer Geldabfindung

in landesherrlichen Besitz übergegangen, während Breez, Ueterfen, Brehoe und das S. Johannis-Kloster vor Schleswig für die Fräulein aus der Ritterschaft sich erhielten, dagegen die Herrenklöster durch die Landesherrschaft eingezogen und auf den Aussterbeetat, wie man jetzt sagt, gesetzt wurden. Die Landstände erhoben gegen diese Aufhebung und Aneignung der großen Klosterbesitzungen nunmehr keinen Einspruch, und bei einigen dieser Herrenklöster wurde der Uebergang auf die Landesherren dadurch vermittelt, daß schon Einzelne vom Landesadel damit beliehen waren, wie dies im dänischen Königreiche noch häufiger vorkam, bis dann später die völlige Einziehung erfolgte.

Wenn man endlich fragt, welchen Gewinn der Bauernstand gehabt habe, so ist zuvörderst zu antworten, daß derselbe zu den Ständen in staatsrechtlichem Sinne eigentlich nicht gehörte, und daß auch selbst die Marschlandschaften nicht in die ständische Corporation aufgenommen worden waren. Die letzteren standen freilich in einer gewissen Selbständigkeit da und in althergebrachter Communalfreiheit, und es mußte daher, wenn gezahlt werden sollte, mit ihnen ordnungsmäßig verhandelt werden (*). Uebrigens verschlechterte sich selbst in Folge der Reformation der Zustand eines nicht geringen Theils unseres Landvolks durch den Umstand, daß die Kansten oder Hinterlassen der geistlichen Stiftungen größtentheils nun entweder adlige Gutsuntergehörige, oder landesherrliche Amtsuntergehörige wurden, damit aber allgemach in eine härtere Dienstbarkeit gerathen waren, denn das alte Sprichwort: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“ war auch hier zu Lande nicht ohne eine gewisse Wahrheit. Hierbei ist jedoch nicht zu verschweigen, daß bei solchem Uebergange, besonders bei dem in die landesherrliche Amtsuntergehörigkeit, doch vielfältig die persönlichen Rechte gewahrt worden sind, und dies in viel spätere Zeiten hinein als das Reformationszeitalter. Jedoch verloren freilich mehrere kleine Stadtgemeinden, die unter dem Krummstabe städtische Verfassung und Köbliches Recht bekommen hatten, in Folge der Säkularisation ihrer Klosterherrschaft die Stadtqualität, namentlich Jarpen im Klosterbezirke von Meinfeld, Grube und Grömitz in dem von Eismar.

(*) Vgl. Michelsen, Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Ämter und Landschaften. (Hamburg 1831.)

Allein in Rücksicht auf die Landbevölkerung im Allgemeinen dürfen wir auch hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, derselben ein beträchtlicher ökonomischer Vortheil durch die Reformation zufiel. Es war dies die Erleichterung, die im Zehntenwesen stattfand, von der wir früher ausführlicher gehandelt haben. Und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Umstand, der zu den unmittelbaren tatsächlichen Folgen der Reformation gehörte, sehr geeignet sein mußte, derselben in einem großen Theil des Landes die Neigung zuzuwenden, und es mag dieser Umstand wohl beigetragen haben, daß wir auf dem Lande, abgesehen von den Marschlandschaften, fast nirgends eine Widerseßlichkeit gegen das Reformationswerk wahrnehmen. Wie einstmal das Zehntenwesen die Einführung des Christenthums bei der landbauenden Bevölkerung erschwert hatte, so wurde durch theilweise Minderung der Zehntenleistung unverkennbar die Einführung der Reformation erleichtert.

Aber alle diese materiellen Dinge blieben doch immer Nebensache. Die Hauptsache und der geistige Mittelpunkt des Reformationswerks war und blieb beständig im Anfange und Fortgange desselben, im Ganzen und in allen Ständen, das religiöse Interesse. Sonst hätte das Volk in allen seinen Schichten, besonders das damals noch so wenig unterrichtete Landvolk in weiten Kreisen, ohne Zweifel nicht einen so regen Antheil an dieser Bewegung genommen. Denn mit Recht haben tiefere Historiker ausgeführt, wie die religiösen Ueberzeugungen neben den materiellen Dingen das Hauptinteresse bilden, das jedem Einzelnen ans Herz geht. Allerdings war es eine Lehre, um die es sich handelte, aber eine ganz bestimmte Grundlehre, von welcher der Einzelne, auf welcher Stufe der Geistesbildung und Erkenntniß er stehen mochte, in seinem Innersten sich ergriffen fühlte. Es war die Lehre von dem Verhältnisse des einzelnen Menschen zu Gott; und daß die Reformation bei uns wirklich so aufgefaßt wurde, das bezeugt die Ausdrucksweise, deren man sich anfangs über dieselbe bediente, und wie z. B. der Mann schriftlich bezeichnete, der nicht geringes Gewicht darauf legte, daß er der erste gewesen sei, der diese Lehre hierher gebracht habe. Der Mann ist Wendig von Ahlesfeldt zu Lehmkulen, verstorben 1586 Propst des Jungfrauenklosters Preetz.

Es war demnach der Lehrsatz von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott durch den Glauben, welcher den Mittelpunkt

der Reformation, dieser neuen Evangelisation, bildete^(*). Mit hin war es nicht eine Sache des Wissens, sondern des Gewissens, und dies wurde von unserm ernsten Volke ernst genommen. Es kam auf die große Frage an: Wie soll ich selig werden? — Und wo diese Frage allen Ernstes aufgeworfen wird, da ist natürlich die Masse des Volkes, die bei theologischen Fragen der Wissenschaft untheilnehmend bleibt, mit in die Bewegung hineingezogen. Bleiben wir bei den Zuständen der Zeit, als Luther auftrat, stehen, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß einerseits die katholische Kirche das Sündenbewußtsein wohl weckte und wach erhielt, vermöge des in derselben vorwaltenden, alttestamentlich gesetzlichen Wesens, somit wie alles Gesetz ein Zuchtmeister auf Christum werden mußte, andererseits aber die rechte Befriedigung und den rechten Frieden bei dem Mangel der unmittelbar evangelischen Verkündigung zu gewähren nicht vermochte, sondern vorwiegend auf äußere Heilmittel hinvies. Es ist bekannt, welchen Weg Luther selbst in dieser Beziehung hat gehen müssen, und es ist unzweifelhaft, daß es bei uns der geschreckten und angefochtenen Gewissen nicht wenige gab. Da bot nun die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben den um ihr Seelenheil bekümmerten Gemüthern einen Weg des nur durch Christum, nicht durch die Kirche und deren Satzungen oder Anstalten und die Heiligen vermittelten Zutritts zu Gott dar. Dabei kam es aber ebenso wohl darauf an, diese Lehre von dem Glauben und der Gnade ins Licht zu stellen durch Hinweisung auf die Schrift, als auf einen Kampf wider das, was im Widerspruch mit der Heiligen Schrift sich geltend gemacht hatte. Dieser Kampf, in den man zu treten genöthigt war, konnte aber nur mit den geistigen Waffen der Wissenschaft geführt werden. Daher das Vorwalten der Predigt, die Verbreitung der Bibel und auf dieselbe hinweisender Schriften, zum mindesten des Katechismus als kurzen Inbegriffs der notwendigsten Stücke christlicher Erkenntniß. Daher wurden auch Disputationen angestellt, in welchen die Vorfechter der einander gegenüber stehenden Parteien über die Lehre verhandelten. Es war folglich sehr natürlich, wenn die Lehre hauptsächlich hervortreten

(*) Wir möchten unsere Leser auf die Vorrede von Merle d'Aubigné (Professor der Theologie in Genf, früher französisch-reformirter Pastor in Hamburg und darauf in Brüssel) zu seinem großen und umfangreichen Werke über die Geschichte der Reformation hingewiesen haben.

und in ihrer ganzen Wichtigkeit sich darstellen mußte; wobei freilich sehr bald eine so einseitige Richtung auf buchstäbliche Rechtgläubigkeit eingeschlagen ward, daß die Mehrzahl der Bevölkerung zu einem regen und festen Theilnahme um so weniger herbeigezogen werden konnte, als es dieser Mehrzahl an der Bildung fehlte, die erforderlich gewesen wäre, um den Gelehrten auf ihren Wegen folgen zu können. Daß aber in gleichem Maße, wie die Lehre überwiegend in den Vordergrund trat, die Gelehrten, und das heißt hier zunächst die Theologen, an Einfluß gewinnen mußten, das ist leicht begreiflich. Das nächste Zeitalter nach der durchgeführten Reformation charakterisirt sich dadurch, daß ohne Beirath der Hoftheologen fast nichts unternommen ward von Seiten der Fürsten, unter denen selbst manch fast wie gelehrte Theologen angesehen werden können, und die wenigstens an Allem regen Antheil nahmen, was auf dem theologischen Gebiete vorging.

Als nun in dem nächsten Zeitalter nach der Reformation die Fürstengewalt sich sehr erweiterte, und dabei durch die persönliche Theilnahme der Fürsten an den Angelegenheiten der Kirche, wie durch den beständigen Beirath der Theologen und deren Zuziehung bei allen kirchlichen Anordnungen, die Kirche als hinlänglich vertreten erschien, so traten auch bei uns, wie fast überall in den lutherischen Ländern, die Gemeinden, also das christliche Volk, fast ganz zurück, und eine Betheiligung des Volks an dem Kirchenwesen konnte in solcher Weise, wie es in der reformirten Kirche geschehen ist, nicht aufkommen. Höchstens war es der Fall, daß in den Städten die Magistrate gewisse kirchliche Gerechtsame wahrten, und ähnlich in den mit freierer Communalverfassung versehenen Districten, also namentlich den Marschlandschaften, wo die Gemeinden Vorsteher hatten mit gewissen Rechten^(*). Dagegen waren sonst die Gemeinden selbst in der Regel außer Stande, irgendwie an der kirchlichen Verwaltung weiter Theil zu nehmen, als daß der Einzelne sich dasjenige anzueignen suchte, was durch die von obenher getroffenen kirchlichen Einrichtungen und Maßregeln dargeboten wurde. Und gewiß geschah dieses von nicht Wenigen, die das

(*) Wir sehen natürlich hier ganz ab von dem schon damals in der That vollkommen freisäbdtischen Hamburg, wo die durch die Reformation begründete kirchliche und bürgerchaftliche Verfassung unter dem Beirathe des Reformators Bugenhagen selbständig ins Leben gerufen ward.

Wesentliche der geläuterten Lehre begriffen und ergriffen hatten, den eröffneten Heilsweg betraten, und in der evangelischen Verkündigung Befriedigung fanden, mochte auch immerhin dasjenige, was von theologischer Gelehrsamkeit in die Vorträge kam, für sie verloren gehen. Daneben ist jedoch nicht zu verschweigen, daß es eine große Masse gab, welche auf die neuen Formen die alten Ansichten übertrug, so daß bei ihr das Anhören der Predigt in die Stelle des Anhörens der Messe trat, und sie den heiligen Gebräuchen nach wie vor durch bloße äußerliche Theilnahme daran seligmachende Kraft zuschrieb. So blieb ein großer Rest übrig von demjenigen, was man später mit dem Namen „papistischer Sauerteig“ bezeichnete, und wovon noch Manches in die neuere Zeit hineingereicht hat, zum Theil mit allerlei Aberglauben des Volks verknüpft und vermischt.

Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken in dieser Beziehung, daß tief in der menschlichen Natur die Neigung und das Streben liegt, mit Gott und dem Himmel einen Vergleich abzuschließen, ohne wahre Bekehrung doch selig werden zu wollen. Dazu giebt es aber keinen leichteren Weg, als sich durch äußere Kirchlichkeit gleichsam mit dem Himmel abzufinden, wenn man dabei auch im Herzen bleibt, wie man eben ist. So konnte es denn geschehen, wie es in der That geschehen ist, daß bereits in dem Jahrhundert der Reformation selbst, und noch mehr in dem darauf folgenden, bei allem Eifer für die buchstäbliche Rechtgläubigkeit die rechte Gläubigkeit gar Vielen fehlte. Daher zeigte sich auch ein großer und wesentlicher Mangel an Glaubensfrüchten, wie wir es leider erblicken, so daß bei vorwiegender Kirchlichkeit eine auffallende Sittenlosigkeit bestehen konnte. Und eine solche bestand allerdings, wovon nur zu sprechende Beweise vorliegen, wie z. B. noch vorhandene Bruchregister. Selbst die Geislichkeit war zum Theil von Unsittlichkeiten nicht frei, obgleich es vielen Mitgliedern derselben vornehmlich daran lag, weder gegen die Katholiken, noch gegen die Reformirten sich persönlich und der streng lutherischen Rechtgläubigkeit irgend etwas zu vergeben. Eine solche Haltung leistete dann vielfältig dem so leicht sich einschleichenden Irrthume Vorschub, der auf der Selbsttäuschung beruht, daß man ein Wissen von der Religion für Religion selbst hält.

Wir haben übrigens in dem Gesagten nur im Allgemeinen den Gang bezeichnen wollen, den nicht allein in den ersten Zeiten

nach der Reformation, sondern ferner noch für lange Zeit das Kirchenwesen, wie anderswo, so auch hier zu Lande genommen hat. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in der Reformation die Ideen wirksam waren, welche einen Umschwung auf dem geistigen Gebiete hervorgerufen haben; doch ebenso wenig ist es zu leugnen, daß die völlige Entfaltung der Reformation bei uns sehr bedingt wurde durch die politischen Verhältnisse, und daß von vielen Seiten her auch die Berechnung und der Eigennuß der Umwandlung Vorschub leisteten. Diese Thatfache leuchtet aus den Nachrichten deutlich genug hervor, obwohl dieselben zum Theil sehr unzusammenhängend und im Ganzen unvollständig sind, so daß wir aus dem Reformationszeitalter über die Vorgänge im Einzelnen nicht immer ganz befriedigenden Aufschluß zu geben im Stande sind. So viel liegt uns aber klar vor, daß zum Theil das alte Wesen durch die Idee gehalten wurde, es sei kein Heil außer in der bis dahin bestandenen Kirche, so daß es bei dem Austritt aus derselben sich um das ewige Heil der Seelen handele. Es versteht sich daher, daß die von diesem Glauben Durchbrungenen in redlicher und gewissenhafter Ueberzeugung an der alten Kirche festhielten. Wir sehen solche Männer unter der Ritterschaft, noch mehr unter der höheren und niederen Geistlichkeit, und wir zweifeln nicht, daß viele aus dem Volke in ganz einfacher Weise dem beige stimmt haben, was auf dem Landtage einige Edelleute aussprachen: Sie gedächten, selig zu werden, und wollten daher bei dem alten Glauben bleiben. Wie festgewurzelt aber dieser alte Glaube in der Masse der Bevölkerung gewesen, und wie zahlreich die Menge derer, die wirklich mit innerer Ueberzeugung der alten Kirche anhängen, die sich die allein seligmachende nannte, das läßt sich freilich nicht constatiren. Es ist aber sicher, daß auch die Gesamtheit des Volkes längst nicht blind war gegen die offenbaren Mißbräuche im kirchlichen Wesen, und daneben bekannt, daß manche von der Geistlichkeit persönlich unbeliebt waren, und dahin gehörten schon längst namentlich die Bettelmönche. Daß deshalb gegen diese das Volk mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit und Härte sich wandte, sobald die reformatorischen Ideen in den Städten Eingang gefunden hatten, das ist leicht erklärlich. Als nun aber vermöge dieser Ideen die Vorstellungen vollends schwanden, auf welchen hauptsächlich die Macht der alten Kirche beruhte, daß an ihr und ihren Gnadenmitteln, den Fürbitten und Cäremontien

Das zeitliche und ewige Heil ausschließlich hänge und dadurch allein bedingt sei: da war ihr der eigentliche Lebensnerv abgeschnitten. Daher kamen schon frühzeitig die Klagen der Geistlichkeit, daß die Einkünfte für Seelmessen, wie die Opfer und Gaben sehr abnähmen. Doch ist nicht zu verkennen, daß der Aberglaube, der vor Allem der Kirche, ihren Handlungen und Einrichtungen eine magische Zaubergewalt zutraute bei allerlei Unfällen und Lebensbedrängnissen, in Volke tief wurzelte. Noch geraume Zeit nachher besuchten Viele die Orter, wo man glaubte, Heilung finden zu können für gebrechliche Menschen oder Rettung für krankes Vieh. Aber es gaben sich auch noch andere Helfer an, und es scheint, daß das bald nach der Reformation stark in Schwang kommende Hexenwesen wohl einigen Zusammenhang damit hat, daß sich Menschen fanden, die den Aberglauben auszubeuten suchten, und vermuthlich auf eine für das Volk wohlfeilere Art, als bisher durch die Kirche geschehen war.

Indessen wir kehren mit unserer Betrachtung nun noch einmal zu den Landesherren zurück, um darauf aufmerksam zu machen, wie ihre Stellung, oder wenn man will, das Verhältniß des Staats zur Kirche sich änderte. Die landesfürstliche Macht war nicht allein durch den aus der Hand der Geistlichkeit in die der Landesherrschaft übergegangenen reichhaltigen Grundbesitz bedeutend gewachsen, sondern auch durch die Episcopalrechte, welche jetzt die Landesherrschaften in kirchlichen Angelegenheiten ausübten. Durch die Praxis kam es allmählig dahin, daß von einer Selbständigkeit der Kirche kaum mehr die Rede sein konnte, seitdem hier wie anderwärts, und eigentlich in allen lutherischen Territorien, die kirchlichen Angelegenheiten ganz so wie ein anderer Zweig der Staatsverwaltung behandelt wurden. Es war diese fundamentale Aenderung das Resultat einer längeren Ausübung der sogenannten Episcopalhoheit, welche mehr als eine religiöse Pflicht der Landesherrschaft aufgefaßt wurde. Luther selbst bedurfte der monarchischen Gewalt der Landesherren, um die evangelische Lehre sicherzustellen und die Macht der Bischöfe „auszurotten“, wie er es selbst ausdrückte. Die katholische Kirchenverfassung mit der Autorität der Bischöfe ist Glaubenssache, ein wesentliches Moment in der Kirchenlehre. Solches gilt hinsichtlich der lutherischen Kirchenverfassung nicht. Durch den Reichstag zu Speier von 1526 wurde festgesetzt, daß jeder Reichsstand „so leben, regieren und es halten möge, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät

zu verantworten sich getraue“. Die Folge davon war, daß die territoriale Entwicklung des Kirchenwesens freigegeben worden, und es bildete sich nunmehr eine Vielheit von neuen Landeskirchen; und später wurde durch den Augsburger Religionsfrieden in Rücksicht auf die Reichsverfassung sanctionirt, daß in Religionsfachen Majoritätsbeschlüsse der Reichsversammlung nicht gefaßt werden dürften. Das territoriale Princip war somit in politischer wie in kirchlicher Beziehung maßgebend geworden, und es mußte mithin die neue Kirchenverfassung in jedem Territorium für sich organisirt werden; was darauf verschiedenartig geschehen ist, wenn auch das von den Reformatoren in Wittenberg, der Metropole der neuen Kirchenlehre, ausgehende Beispiel für die Verfassung und Verwaltung des Kirchenwesens im Ganzen als mustergültig betrachtet ward und daher starken Einfluß übte. Durch die Reichsgesetze war freilich die Gewalt der Bischöfe suspendirt, aber eine Uebertragung, eine Devolution derselben auf die Landesfürsten ist thatsächlich nicht erfolgt. Im Königreiche Dänemark war die Gewalt der Bischöfe mit Einem Schlage beseitigt worden 1536 durch den Staatsstreich die Gefangennehmung und erzwungene Abdankung der Bischöfe. Dagegen in den Herzogthümern war die Ausübung der Kirchenregierung durch die Herzoge ein allmäliger und langsamer Proceß welcher schon Decennien vor der Verkündigung der lutherischen Lehre begonnen hatte und sich damit einleitete, daß die fürstliche Regierungsgewalt vielfach die bisherige Machtbefugniß der bischöflichen Administration der Kirchensachen, mit dem Bestreben und dem Bewußtsein staatlicher Machtvergrößerung, schwächte und durchbrach. Die demnächst erfolgte Annahme der evangelischen Lehre Luthers entwurzelte die episcopale Autorität vollends.

Um aber in der Geschichte unseres Landes und unserer Landeskirche diese Hergänge und diese allmälige geschehene große Aenderung richtig zu verstehen und zu würdigen, muß man nicht bei den hiesigen Landesverhältnissen allein stehen bleiben, sondern dieselben in einem weiteren Gesichtskreise anschauen, weil hier sich eigentlich nur dasjenige abspiegelt, was in dieser Beziehung anderswo vorging. Bei einer solchen allgemeineren Betrachtung ist aber zuvörderst zu beachten, welchen Einfluß auf die Stellung, die der Kirche im Verhältniß zum Staate zu Theil wurde, zunächst die Art und Weise haben mußte, wie die Reformatoren selbst dies

Verhältniß auffaßten. Man wird jedoch kaum leugnen können, daß diese Auffassung nicht immer eine ganz klare war, und daß sie auch in Berücksichtigung der Zeitumstände mehrfach eine schwankende war. Wir wollen auch denen nicht widersprechen, welche ausführen, „daß bei den Reformatoren selbst die organisatorische Begabung, ihre Ideen im Leben praktisch durchzuführen, nicht im Verhältniß stand mit der Gabe, der Wahrheit principiell wieder zum Durchbruch zu helfen“^(*).

Neuere Schriftsteller haben Luther vorgeworfen, daß er in seinen Gedanken über die Principien einer protestantischen Kirchenverfassung so geschwankt, daß er den Schwerpunkt bald in die monarchische Staatsgewalt, bald in die geistliche Aristokratie, bald in die Demokratie der Gemeinde gelegt habe, und man hat sich zum Beweise auf verschiedene seiner Schriften berufen. Wenn wir auch jede gedruckte Aeußerung von ihm wissenschaftlich zu vertreten nicht gesonnen sind, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß er keine kirchliche Verfassungstheorie und keine Kirchenrechtslehre schrieb, und daß er auf der neuen Bahn, welche er betreten hatte, neue Erfahrungen machen mußte, die zu berücksichtigen waren. Seine berühmten Schriften, aus denen man prägnante Sätze als Beweismittel zur Kritik hergeholt hat, sind zum größten Theil vollständige Flugschriften, die aus geschichtlichen Anlässen entstanden, und worin Rücksicht genommen ist auf die derzeitigen Vorkommenheiten und Zeitströmungen, welche ihn in seinem lebhaften und tiefen Gemüthe mitunter sehr aufregten und aufregen mußten.

Die von Luther anfänglich ausgesprochene Ansicht, nachdem die Idee von dem allgemeinen Priesterthum aller Christen in ihm lebendig geworden, und somit die Vorstellung von der Nothwendigkeit eines besonders bevorrechteten Priesterstandes hinsällig geworden war, gestaltete sich so, daß die Obrigkeit als eine christliche wie ein wesentlicher Bestandtheil der allgemeinen Kirche anzusehen sei, nach göttlicher Ordnung: „die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen“. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen; in dieser Gemeinschaft findet wie der Lehrstand, so auch der obrigkeit-

(*) Vgl. F. Heinrich Geffken (Professor in Straßburg), Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt. Berlin 1875, S. 223.

liche Stand seine nothwendige Stätte, während in der Gemeinde selbst gleichfalls Jeder auf sein Gewissen gestellt ist und sein göttliches Amt hat. So äußert er sich 1520 in seiner gewaltigen, ganz Deutschland entflammenden Schrift, die auch in manchen anderen Ländern von Europa mit auffallender Schnelligkeit sich in Tausenden von Exemplaren verbreitete: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“. Er erklärte: „Weltliche Herrschaft ist ein Glied worden des christlichen Körpers“. Wenn er dabei wiederholt hervorhob, die wahre Kirche sei eine unsichtbare, und nur da und daran erkennbar, wo Taufe, Abendmahl und Evangelium sei, so hatte es freilich seine Schwierigkeit, dem sichtbaren Kirchen-Organismus in dieser unsichtbaren Kirche seine feste Stellung anzuweisen. Der Staat selbst oder die Obrigkeit als Träger desselben sollte ein Organ der unsichtbaren Kirche, also ihr angehörig und innerhalb derselben sein; andererseits aber wurde die Kirche aufgefaßt als etwas Geistiges, außerhalb des Staates Liegendes. Am ehesten noch war die Stellung des Predigtamtes näher zu bezeichnen, sowohl der Gemeinde als dem Staate gegenüber; weshalb auch dieses Amt ganz besonders hervortrat, zumal da durch dasselbe vorzugsweise die Zwecke des Reiches Gottes gefördert wurden. Wenn aber von der Idee ausgegangen war, daß Gemeinde, Lehrer und Obrigkeiten gleichmäßig für die Kirche zusammenwirken würden, so mußte freilich die Wirklichkeit gar bald andere Erscheinungen zu Tage legen. Nachdem nun Luthers Ausgabe des Neuen Testaments in Meissen, Brandenburg, Bayern mit Beschlag belegt war, da gab er 1523 eine Schrift heraus: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“. In dieser Schrift wird von ihm schon das Weltliche und Geistliche scharf unterschieden. Das weltliche Regiment ist auch von Gott geordnet, denn die Obrigkeiten sind „Gottes Diener und Handwerksleute“; es hat mit denjenigen zu thun, die nicht Christen sind. „Die Obrigkeit soll aber ihre Hand nicht zu weit strecken, und Gott nicht in sein Regiment und Reich greifen“. Das geschieht aber, wenn sie den Seelen gebieten will. Die Obrigkeit soll glauben lassen, wie Jeder könne und wolle; selbst der Kezerei soll sie nicht wehren, „kann es auch nicht“. Wie hart sie (die Obrigkeiten) gebieten, und wie sehr sie toben, so können sie die Leute ja nicht weiter bringen, denn daß sie mit dem

Runde und mit der Hand ihnen folgen; das Herz mögen sie ja nicht zwingen, sollten sie sich zerreißen“. Und weiter heißt es: „Keterei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken“. Um diese Zeit war Luther überhaupt das Vertrauen auf die Schirmherrschaft der Fürsten und Obrigkeiten über die Kirche entschwunden. Er spricht in demselben Jahre 1523 sich mehrfach in Briefen und sonst darüber aus, und äußert sich zum Beispiel dahin, „das weltliche Schwert solle die bösen Daben mit Furcht des Schwertes weiden, die Christen aber müsse ein Bischof ohne Schwert allein mit dem Worte Gottes regieren“. Es gehöre freilich nicht zu den Unmöglichkeit, daß ein Fürst Christ sei, aber es sei doch immer selten: wer wisse denn nicht, daß ein Fürst „Wildprät im Himmel“ sei? Mit dieser damals vorherrschenden Stimmung Luthers stand es in naher Verbindung, daß er, bei allem Ansehen des Lehrstandes doch wiederum ein ungebührliches Hervortreten desselben befürchtend, wie er solches eben in der alten Kirche bekämpft hatte, nun den Schwerpunkt vorzugsweise in die Gemeinde legen wollte. Dies geschah bereits in demselben Jahre 1523 in einer neuen Handschrift: „Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Sachen zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“. Der Inhalt erhellet genugsam aus diesem Titel. Es ist darin eine demokratische Grundlage für die Kirchenverfassung befürwortet, und noch 1526 in seiner berühmten Schrift „Von der deutschen Messe“ hegt Luther unverkennbar diese Theorie; aber er will noch nicht eine solche Gemeinde errichten, denn er sagt: „Ich habe noch nicht Leute und Personen dazu, so sehe ich auch nicht Viel, die dazu bringen“. Ja, er spricht sich dabei sehr hart über seine Nation aus: „Wir Deutschen sind ein wild, roh, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Noth“. Allein wir dürfen dabei nicht übersehen, daß zwischen 1523 und 1526 der schreckliche Bauernkrieg lag.

Während also Luther theoretisch in Ansehung der Kirchenverfassung allerdings geschwankt hat, thaten die faktischen Verhältnisse und der Gang der Geschichte das ihrige, und es stellte sich in der Wirklichkeit eine Grundlage her, auf welcher sich nun der Bau erhob, wie es unter solchen Umständen eben werden konnte.

In demselben Jahre 1526 wurde nämlich, wie wir gesehen haben, der Reichsabschied von Speier maßgebend, und damit war nun alles Kirchenregiment den Reichsständen überwiesen, und zwar jedem Stande für sich, und hierin lag offenbar eine rechtliche Begründung der kirchlichen Territorialhoheit, wie sie von einzelnen Reichsfürsten bereits ergriffen war, oder bald ergriffen wurde. Jedoch wurde damals das Recht dazu weniger angesprochen, als ihre Verpflichtung dazu anerkannt. Der Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach erließ schon 1526 eine Kirchenordnung für alle Eingefessenen seines Gebiets, worin er anstatt der Bischöfe die Amtleute, Bürgermeister und Räte zu Aufsehern über das Pöbigitamt bestellte. Somit wurde also von diesem Fürsten schon die volle kirchliche Territorialgewalt in Anspruch genommen. In Kurachsen, welches in Sachen der Reformation begreiflich als muster-gültig betrachtet ward, ging man jedoch damals so weit noch nicht.

Ein wichtiges Actenstück ist in dieser Beziehung die Sächsische Instruction für die Visitatoren vom Jahre 1527. Es wird darin bevormortet, die Wiederherstellung der bischöflichen Würde sei höchst nothwendig, aber von den lutherischen Geistlichen keiner dazu berufen, keiner als solcher bestellt, der gewissen Befehl hätte, so daß keiner vor dem andern sich der Würde unterwinden könne. Es wäre deshalb der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herzog Johann zu Sachsen, des Römischen Reiches Erzmarshall und Kurfürst, als Landesfürst und „unser gewisse weltliche Oberkeit von Gott verordnet“, mit Bitten angegangen, dasjenige, wozu er als weltliche Obrigkeit gar nicht schuldig sei, „aus christlicher Liebe und um Gottes Willen“ zu thun, Visitatoren zu bestellen u. s. w. Die eigentliche Landesherrliche Gewalt wird aber in Betracht, „daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu lehren und geistlich zu regieren nicht beholfen ist“, für den Fall vorbehalten, daß Zwietracht, Kotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben würde. Hiernach erschien die Uebertragung kirchlicher Gewalt an den Landesherren allerdings wie ein Nothbehelf; und es ist wohl nicht zu leugnen, daß Luther, wie an manchen seiner Aeußerungen um diese Zeit hervorgeht, im Grunde seines Herzens ungerne zu diesem Auskunftsmitel sich bequeme. Allein die Umstände drängten immer mehr dahin, daß man dem Fürsten eine kirchliche Gewalt zugestehen mußte, zumal da sie 1529 als protestirende Stände gegen den zweiten Speierischen Reichstags-

abschied in der Religionsangelegenheit auftraten, und von ihrer Haltung in dieser Angelegenheit nun Alles abhing. Freilich trat in der Augsburgerischen Confession 1530 die zur Thatfache gewordene Kirchengewalt der Fürsten mehr zurück, und das eigentlich nie aufgegeben lutherische Princip der Unterscheidung geistlicher und weltlicher Gewalt wieder hervor. Es wurde die bischöfliche Würde wieder sehr bestimmt hervorgehoben, und dies unverkennbar in der Hoffnung, noch eine Verständigung mit der alten Kirche zu bewerkstelligen. Melancthon namentlich, mehr zum Nachgeben geneigt, lenkte gern in diese Bahn ein; er würde am Ende mit gewissen Einschränkungen die alten Bischöfe vielleicht wieder hergestellt haben, und ihm war wenigstens bange, daß die Kirche, falls die bischöfliche Regierung gänzlich abgestellt würde, unter eine noch ärgere Tyrannei als vorhin kommen könnte. Luther schwankte auch um diese Zeit: er wollte den Grundsatz der Unterscheidung des kirchlichen und weltlichen Regiments festhalten, die das Papstthum heillos vermischt und unter einander geworfen habe (*administraciones quas mire confudit et miscuit Satan per papatum*); allein was die Durchführung betraf, so wußte er nicht recht Rath. Er konnte in Einer Person die beiden Gewalten nicht scheiden, wenn auch unterscheiden. Es könne ja doch, meinte er, Pommeranus (Bungenhagen) zugleich Pfarrer und Verwalter sein, zweierlei in Einer Person; am Ende, wenn solche fürstliche Bischöfe eine Unterdrückung der Kirche herbeiführen wollten, so geschähe das immer ohne Schuld und Zustimmung der Reformatoren. Man sieht, wie es stand, wenn Luther mit solchem leidigen Troste sich zu beruhigen suchte. Als nun alle Hoffnung auf Verständigung und Vereinigung mit den Römisch-Katholischen schwand, da trat in den nach dem Jahre 1530 erscheinenden Kirchenordnungen das Territorialprincip immer stärker hervor. Es lassen die weltlichen Obrigkeiten in Ländern und Städten solche Ordnungen verfassen, und lassen sie von Obrigkeitswegen; wobei sie indessen vielfach auf ihre Verpflichtung sich berufen, für das Seelenheil der Unterthanen zu sorgen. Dieser Gesichtspunkt wurde in der That noch lange festgehalten, auch in den strengeren Kirchenordnungen, wie z. B. in der Straßburger von 1534, nach welcher Rechenschaft gefordert werden sollte von Allen, die sich von der Gemeinde Christi absondern würden, weshalb sie vor der Lehre und den Sacramenten

sich scheneten, welche doch die Obrigkeit und ganze gemeine Stadt für christlich erkenne und halte. Es heißt darin: „Weil das ganze menschliche Heil daran stehe, daß man Gottes Wort höre und glaube, und daß auch das arme, arbeitssame, am Verstande so schwache und ungeübte Landvolk zu seinem Nutzen geführt werde, dem es noch viel mehr als Anderen von nöthen sey, durch die Obrigkeit gezogen zu werden: so solle ihnen von Obrigkeitswegen geboten werden, Sonntags sich mit Knechten und Gesinden zur Predigt zu begeben“. Die Bremer Kirchenordnung aus demselben Jahre beruft sich zum Beweise der obrigkeitlichen Pflicht, sich der kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen, sogar darauf, daß Nimrod ein gewaltiger Jäger gewesen sei vor dem Herrn. Luther selbst, ohne Zweifel durch manche Erfahrungen erschüttert in seinen früheren Ansichten über die Befähigung des Volks für eine solche Gemeindefreiheit in kirchlichen Dingen, wie er sie vorher im Sinne gehabt hatte, bricht wiederholt in Klagen aus, daß der Haufe die Freiheit mißbrauche. Er äußert sich einmal selbst dahin: „Es wäre fein, wenn der Fürst aus weltlicher Obrigkeit Pfarrherrn und Pfarrkindern bei Strafe geböte, den Katechismus zu treiben und zu lernen, auf daß sie, wenn sie Christen sehn und heißen wollten, auch gezwungen würden, zu lernen und zu wissen, was ein Christ wissen solle, Gott gebe er glaube daran oder nicht“. Allein er hielt immer noch fest an seiner Unterscheidung zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente. Auch Melanchthon schreibt einmal, er ließe es sich gefallen, wenn die Obrigkeit ernstlich darauf hielte, daß das Volk sonderlich an Feiertagen zur Kirche getrieben werde. Er will indessen doch dem Staate nur die Handhabung des Gesetzes anvertraut wissen, aber nicht die Einführung des Evangeliums. In einem Gutachten der Wittenberger Theologen (Luther, Bugenhagen, Cruciger, Jonas und Melanchthon) von 1536 ist das Territorialprincip schon deutlich ausgesprochen: jede Obrigkeit müsse bei den Kirchen, die zu ihrem Gebiete oder Patronate gehörten, gottlose Culte abschaffen und gottwohlgefällige einführen; die Obrigkeit sei nicht bloß Hüterin der zweiten, auch der ersten Tafel des Gesetzes. In diesen schwankenden und vergeblichen Versuchen, ein klares Verhältniß zu begründen, kam noch hinzu, daß vielfach die Begriffe von Staat und Kirche mit den Begriffen von Staatsämtern und Kirchenämtern verwechselt wurden. Melanchthon äußert

sich einmal in dem Sinne, daß in der Kirche keine Demokratie, sondern eine Aristokratie sein müsse: die Kirche bedeutet hier die Geistlichen und Fürsten. Der Staat übernahm unter den gegebenen Umständen faktisch die Kirchenleitung, theilte aber dieselbe insoweit mit der Geistlichkeit, als dies durch dringende Rücksichten geboten schien. Es kam unter den obwaltenden Verhältnissen, wenigstens vor der Hand, zur Errichtung der Consistorien nach dem Jahre 1540; womit aber zugleich die Periode des für den Staat erfolgreichen Strebens eintritt, die Kirche gänzlich von sich abhängig zu machen. Es war aber damals, halb unbewußt, halb sträubend, im Drange der Umstände fast alle Macht schon in die Hände der Obrigkeit gelegt, so daß man sagen kann, daß durch die Errichtung der Consistorien ein Ansatz zu selbständigerer Verwaltung des Kirchenwesens erfolgt ist. Das Wittenberger Consistorium kam 1542 auf Gutachten der Theologen zu Stande, zunächst als kirchliche Gerichtsbehörde, vor welche besonders die Kirchenzucht und die Ehefachen gehören sollten. Die Stellung und Wirksamkeit der Consistorien nahm aber bald den Charakter landesherrlicher Verwaltungsbehörden an. Der Landesherr selbst behielt sich dabei die Gesetzgebung und die Ertheilung der Dispensationen vor, gestattete auch Appellationen vom Consistorium an die Landesherrschaft. Somit erschien denn immer mehr alle Kirchengewalt als eigentlich in dem Landesherrn beruhend. Die Wissenschaft ist erst hinterher gekommen und hat dies Verhältniß theoretisch zu begründen versucht; wobei man sich lange begnügte, bloß festzuhalten, was schon die Reformatoren ausgesprochen hatten, daß die beiden Regimente, das geistliche und das weltliche, unterschieden werden mußten. Die Obrigkeiten seien als vorzüglichste Glieder der Kirche verpflichtet und berechtigt, auch das Kirchenregiment zu führen; der Landesherr könne aber diese Gewalt nur durch kirchliche Organe ausüben, sei dabei an das Urtheil des Lehrstandes gebunden, in welchem die Kirche sich eigentlich repräsentire.

Die Reformation wurde auch in unserem Lande, wie wir berichtet haben, von der Landesherrschaft in die Hand genommen, aber weil deren Macht damals durch die Landstände sehr beschränkt war, in Gemeinschaft mit diesen, und wie wir gesehen haben, unter bestimmten Verhandlungen und Vereinbarungen. Jedoch war es immer der Landesherr, von dem die Sache hauptsächlich ausging,

und wir haben darauf aufmerksam gemacht, wie dies am entschiedensten geschehen ist durch die Reformation, welche Christian III 1528, damals noch königlicher Statthalter, zunächst in den Ämtern Hadersleben und Törning, die ihm besonders überwiesen waren durchgeführt hat; ebenso entschieden nachher im dänischen Königreiche nach der Verhaftung der Bischöfe⁽⁷⁾. Wir wissen ferner daß der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, die von den Landständen genehmigt ward, frühere Ordinanz, die eben durch jene Vorgänge hervorgerufen waren, zu Grunde liegen. Charakteristisch ist auch für den Geist, in welchem die Landesherrschaft die Reformation aufnahm, die Vorrede der Kirchenordnung. Dieselbe hebet an mit dem Danke gegen Gott für die Erkenntniß aus Seinen Worten, für die wunderbare Erhaltung bei Land und Leuten, mit der Hoffnung, Gott werde Weisheit zum Regieren verleihen. Der Landesherr habe aus Dankbarkeit gegen Gott, und damit sein Erblande nicht so jämmerlich in verderblicher Unordnung bleibe möchten, sich aus Gottes Gnaden nebst seinen Räten und seiner Landschaft vorgenommen, eine christliche Kirchenordnung nach Gottes Wort und Christi Befehl aufzurichten. „Nicht wat nyet thmakende (dat behöde vns Gott vor), sonder apenbar mit vnser Erfflanden anthonemende, dat vns vnse leve Here Gott dorch syn Propheten vnde Apostelen bevalen hefft“. Er will dem Beispiel heiliger Richter und Könige folgen, des David, Ezechias, Josaphat Josias. Zu solchem Gottesdienste erkennt er sich schuldig nach der Schrift, denn Jesaias hat von der heiligen Christenheit geweissagt Könige sollen deine Väter werden und Königinnen deine Amme u. s. w. Die Obrigkeit sei dann erst recht Gottes Dienerin, wenn sie gute, christliche Ordnung verschaffe.

Es wird dann in dieser Vorrede berichtet, wie diese Kirchenordnung zu stellen zuvörderst den gelehrten Präbikanten und Pastoren befohlen worden, dann Bugenhagen dazu gebeten und erfordert sei darauf die Landschaft dieselbe bewilligt habe. „Und wem sollte dem diese Ordnung nicht gefallen, der den Christen-Namen führen wolle? Hierin seien ja lauter christliche Dinge, ja selbst die Bauernkinder sollten ja nun dasjenige wissen, was bisher auch die Edelleute, ja die Könige und Fürsten nicht gewußt hätten. Auch habe der Landes

(7) Münter, Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen, III, 4, S. 460 f

herr sich nicht allein anderer Leute Rath dabei bedient, ihm selber sei auch aus Gottes Gnaden Verstand des Heiligen Evangelii gegeben und verliehen. Er halte aber von dieser Ordnung Folgendes: Die Ordnung sei zwiefältig: zuerst von göttlichen Dingen, daß Gesetz und Evangelium rein und lauter gepredigt werde, daß man die Sacramente recht austheile, die Kinder lehre, die Diener der Kirchen und Schulen versorge, wie auch die Armen verpflege. Es wird darauf geschilbert, wie im Papstthume das Alles entstellt worden sei. „Darum wollen wir solche Lügen des Antichrists dem Teufel wieder zuschicken, daher sie gekommen“. Demnächst wird die rechte Lehre dargestellt und dann gefragt: was man denn weiter begehren könne? Diese erste Ordnung, sagt der Landesherr, solle nicht seine Ordnung heißen, wohl aber möge die zweite so genannt werden, obgleich auch diese eine Ordnung Gottes sei, nämlich die von Personen und Zeiten, von Orten und Zahlen, von Weisen und Stunden und Cäremonien. Auch dieses gehöre zum Dienste der göttlichen Ordnung. „Wer wollte nun aber so närrisch sein, den unnützen, eiteln Cäremonien, die man für einen Gottesdienst ausgegeben habe, den Vorzug zu geben vor demjenigen, was hier in dieser Ordnung verfaßt worden?“ Schließlich aber, nachdem also in einer recht väterlichen und schulbreichen, belehrenden und ermahnenden Weise das Wesen dieser Ordnung dargelegt worden, giebt der Landesherr zu bedenken, daß schon Paulus spreche, daß die der Gewalt des Schwertes als auch einer göttlichen Ordnung Widerstrebenden über sich selbst Gericht und Verdammniß herbeiziehen, wie aber diejenigen in ein noch schwereres Gericht fallen, die dem Evangelium widerstreben. Endlich zum Schlusse verkündet der Landesherr, daß er nach der Macht, die ihm von Gott gegeben sei, auch diejenigen nicht ungestraft lassen wolle, welche dieser Ordnung aus freventlichem Muthen widerstreben würden, „sie seien, welche sie wollten“.

In solcher Vorrede und Declaration ist klar genug dargelegt, wie die Kirchenordnung aus der Machtvollkommenheit des Landesherrn erlassen und als Norm für unsere Kirchenverfassung fortan feste Geltung haben sollte. Allein es konnte doch nicht fehlen, daß die Erscheinungen und Einrichtungen in anderen lutherischen Ländern auch bei uns von Bedeutung und Einfluß sein mußten. Das sehen wir auch im Verlauf der Geschichte, und es stellt sich noch mehr in

den folgenden Perioden heraus, als in dieser. Die Kirche war in der That gänzlich dem Staate unterthänig geworden, so weit nicht die oberen Staatsgewalten in der Entfaltung ihrer Macht etwa einen Widerstand fanden in der Gemeindefreiheit, in einem demokratischen Element, welches bei uns zu keiner Zeit völlig beseitigt werden können. Es ist ein Element, welches man wohl demokratisch nennen kann, jedoch nicht in dem modernen politischen Sinne, wie dies Wort in den neuesten Zeiten gebraucht zu werden pflegt. Dieses Gemeinde-Element war besonders in den Marschgegenden immer sehr lebenskräftig, hat aber auch in anderen Regionen unseres Landes niemals seine Lebenskraft völlig verloren; am meisten freilich verlor es sie in den Gutsdistricten. Es ist das ein conservatives und altfreiheitliches Element, wie über dasselbe den neuesten Zeitbegebenheiten gegenüber ein preussischer Staatsmann sich recht bezeichnend ausgedrückt hat, daß es Widerstand leistet „nicht sowohl mit demokratischem Enthusiasmus, als mit aristokratischem Starrsinn“. Somit blieb doch auch in kirchlichen Dingen ein gewisses, wenn auch kleines Maß von Gemeindefreiheit, und dies, wie wir behaupten, auch im Interesse der Fürstengewalt, die seit der Reformation zur Absolutie anstrebte, wobei es auch dahin ging, sich des kirchlichen Gebiets zu bemächtigen, welches durch die Reformation und die dabei eingetretene Verwirrung als ein herrenloses Gebiet sich darstellte, auf welchem Eroberungen für die Machtvergrößerung zu machen waren. Weniger tritt dies, wie bemerkt, in dieser Periode hervor, aber zum Verständniß dessen, was in den folgenden Zeiträumen geschah, wollen wir noch einen Blick auf die Erscheinungen in anderen Ländern werfen, und über unser Territorium in Rücksicht auf die Wirkungen des Gemeindeclements hier nur nebenher daran erinnern, wie sich dasselbe fortwährend in einem gewissen Grade auch bei der Besetzung der Pfrödenstellen durch Bestätigung der Gemeindevahl zu erkennen gab (*).

Dasselbe Jahr, in welchem die Annahme und Publication unserer Kirchenordnung erfolgte, 1542, brachte in Sachsen die folgende Veränderung des dort ein paar Jahre früher provisorisch eingerichteten Consistoriums, welches ursprünglich nur als Gericht für Ehefachen und um die Bauern zur Ordnung zu bringen (ad rus-

(* A. L. F. Michelsen, Ueber die Entstehung und Begründung der Pfrödenwahl in Schleswig-Holstein. (Kiel 1841.)

ticos cogendos in ordinem aliquem disciplinae), und insbesondere um sie zur gesetzmäßigen Entrichtung der Abgaben an die Kirchen und Kirchendiener zu nöthigen, eingesetzt worden war. Es war in Sachsen die evangelische Kirchenverfassung durch die Visitation von 1528 schon begründet worden, und ein Hauptmoment dabei dasselbe gewesen wie jetzt für die Errichtung des Consistoriums. Luther hatte den Kurfürsten inständigst um diese Einrichtung gebeten und sagte in seinem Gesuche unter Anderem: „Da wollen die Bauern schlechtes nichts mehr geben, und ist solcher Unbath unter den Leuten für das Heilige Gottes Wort, daß ohne Zweifel eine große Plage fürhanden ist von Gott da ist keine Furcht Gottes noch Zucht mehr, weil des Papstes Bann ist abgegangen, und thut Jedermann, was er nur will“. Das Consistorium wurde aber 1542 (in welchem Jahre auch unsere Kirchenordnung die Errichtung eines Consistoriums als Ehegerichts ankündigte, das auch im nächstfolgenden Jahre eingesetzt ward) ein Kirchengesetz für Wandel und Leben der Kirchendiener und demnächst mit der allgemeinen Verwaltung der Kirchensachen beauftragt. Der Kurfürst erklärte, ein solcher „äußerlicher Kirchenzwang“ habe nicht ausbleiben dürfen, weil sonst Jung und Alt immer zügelloser, roher und wilber geworden wären. Das Consistorium bildeten zwei Theologen und zwei Doctoren des Rechts mit dem sonst nöthigen Personal an Notaren, Boten u. s. w. Diese Consistorien in den kursächsischen und benachbarten Landen nahmen immer mehr einen juristischen Charakter an. Insbesondere war aber viel die Rede in der Consistorialordnung von der anzustrebenden Gleichförmigkeit der Lehre und der Cärimonien. Der Kirchenbann wurde eingeführt, aber dem Kurfürsten auch anheimgestellt, statt desselben bürgerliche Strafen eintreten zu lassen: Geldstrafen, Gefängniß, Leibesstrafen, Landesverweisung. Besonders sollte mit Strafen verfahren werden gegen diejenigen, welche vier Jahre oder länger Sonntags nicht zur Kirche gingen oder in mehreren Jahren nicht zum Sacrament. Solches war durchaus nicht in Luthers Sinne. Er äußerte namentlich 1543 in einem Briefe: wenn es dahin käme, daß die Hölle die Kirche nach ihrem Gutdünken regieren wollten, würde der Zustand ärger dem zuvor werden; denn was ohne Veruf geschehe, das geschehe ohne Glauben und könne nimmer von Bestand sein. Würdten jene entweder Pfarrer werden, predigen, taufen u. s. w., oder aufhören,

die verschiedenen Berufe unter einander zu mengen, und ihre Hofgeschäfte abwarten. „Satan fährt fort Satan zu seyn. Unte dem Papste hat er die Kirche mit dem Staate vermengt, zu unserer Zeit will er den Staat mit der Kirche vermengen. Aber wir wollen mit Gottes Hilfe Widerstand leisten“. Indessen das geschah nicht, konnte auch wohl nicht geschehen, nachdem einmal die geschichtlichen Vorgänge und Verhältnisse es bewirkt hatten, da den Regenten eine so große kirchliche Gewalt eingeräumt war. Dabei ist auch zu bedenken, daß das Volk, zumal die Masse des Landvolks, auf einer niedern Stufe der Ausbildung stand, und daß die Vorbedingungen einer freieren kirchlichen Gemeinbeverfassung fast gänzlich fehlten.

Nachdem Luther 1546 verstorben war, äußerte sich Melancthon zwar mitunter auf eine freisinnigere Weise über die Kirchenverfassung, billigte aber dann wiederum die Anwendung von Gewaltmaßregeln durch die Obrigkeit gegen Irrgläubige. Er wollte dieselben zuweilen durch die Unterscheidung rechtfertigen, es werde nicht der Glaube bestraft, sondern die Kezerei, das Bekenntniß eines falschen Lehrsatzes, welches Bekenntniß, wie andere äußerliche Vergehen, in unserer Gewalt stehe. Man sieht, wie Melancthon wenig geeignet war seinem ganzen Wesen nach, bei seiner bekannten Milde und Nachgiebigkeit, auch einiger Aengstlichkeit, persönlich der Richtung entgegenzutreten, die täglich mehr eingeschlagen wurde, und die dahin ging, die Kirchenangelegenheiten polizeilich zu behandeln. In der Vorrede zu einer Ausgabe von Luthers Schriften 1565 redet sein ehemaliger Jannulus, Johann Aurifaber (der Herausgeber auch von Luthers Tischreden, Prediger zu Erfurt, gestorben 1575), dem Reformiren durch die Potentaten das Wort, und wenn es damit nicht recht fort wolle, sei der Hosterfel daran schuld. In dem uns benachbarten Mecklenburg verfügte die 1552 erlassene Kirchenordnung die Verwandlung des Kirchenbannes in leibliche Strafe für die, welche den Bann nicht achteten, und stellte andererseits als ein wünschenswerthes Ziel auf: „es möchten alle Menschen die ganze christliche Lehre mit gleichen Worten und Syllaben ausreden können“. Solchen Wunsch erhoben in der That die Kurfürstlichen Generalartitel von 1557 zum Gesetz. Es wurde verkündet, Seine Kurfürstliche Gnaden wollen, daß alle Pfarrherren den biblischen Schriften, der Augsbürgischen und der Sächsischen Confession von 1551 gemäß

und gleichförmig predigen, und daß sie sonst in Kurfürstlichen Landen länger nicht geduldet werden sollten, damit das gemeine, sonderlich das junge und alberne Volk die nöthigsten Stücke der christlichen Lehre desto besser verstehen, lernen und fassen möchten. Es sollte daher Luthers Katechismus „stetig auf Eine Form und Weise tractirt, insonderheit aber das junge Volk zu ausdrücklicher Nachsprchung desselben gewöhnet, darin auch oft und öffentlich befragt, examinirt und verhört werden“. Diejenigen, so an Sonn- und Festtagen vor- und nachmittags (sonderlich aber auf den Dörfern) die Predigten versäumten, ohne sich wegen nothwendiger Geschäfte vorher bei den Pfarrherren und Richtern jedes Orts entschuldigt zu haben, sollten mit ziemlicher Gelbbuße, oder wenn sie nicht des Vermögens, mit dem Halsseisen an den Kirchen oder mit Gefängniß gestraft werden. Daß dawider keinerlei Stimmen sich erhoben, vielmehr man dies ganz in der Ordnung fand, mag als Zeichen jener Zeit gelten.

Nach solchem Vorgange kann es nicht befremden, wenn die Kurfürstliche Kirchenordnung von 1580 sogar voranstellt, daß wo im Geringsten an einem Kirchen- und Schuldiener vermerkt würde, daß er sich Neuerungen zu Schulden kommen lasse, so solle mit ihm alsbald die Gebühr vorgenommen werden. Es ward ferner für die Visitationen Alles höchst inquisitorisch angeordnet, bergestalt, daß 52 Fragen an den Prediger gerichtet werden sollten, 20 andere Fragen an den Küster, sowie daß die Superintendenten die Pfarrer und Kirchenbiener hinfüro nicht ohne Landesherrliches Mandat zusammenberufen dürften.

Jene Kirchenordnung fällt mit dem Schlusse der Periode zusammen, die wir gegenwärtig behandeln. War freilich um jene Zeit hier zu Lande eine Opposition rege gegen die von dort ausgehenden kirchlichen Bestrebungen, was namentlich hinsichtlich der Concordienformel von uns gezeigt ist: so werden wir dennoch später ganz Aehnliches bei uns hervortreten sehen. Deswegen schien es uns zweckmäßig zu sein, jene auswärtigen Verhältnisse und Zustände hier nicht unberührt zu lassen, namentlich was in Kurfachsen, der Wiege der Reformation, wie man es oft genannt hat, sich damals gestaltete, weil Sachsen für alle Länder, welche die lutherische Reformation annahmen, mehr oder minder maßgebend gewesen ist.

Eine Zusammenstellung unserer hiesigen Kirchenordnung mit

jenen auswärtigen Kirchenordnungen der Periode ist in mehrfach Hinsicht lehrreich, und wir können nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie sehr eine wissenschaftliche Vergleichung der zahlreichen territorialen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts für das kirchenhistorische Verständniß, wie für eine kirchenrechtliche Beurtheilung sowohl der durch die Reformation hervorgerufenen Gesetzgebung im Ganzen, als auch der einzelnen partikulären Kirchenordnungen wesentlich beitragen kann.

Nach den protestantischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, in denen ein so reichhaltiger Stoff für die Geschichte der kirchlichen Verfassungsverhältnisse und Institutionen sich darbietet, hat jede Landeskirche ihre Eigenthümlichkeiten und ihre geschichtliche Individualität. In allen diesen evangelischen Kirchenordnungen herrscht aber der Grundgedanke, daß die christliche Obrigkeit nicht bloß berufen sei zum weltlichen Regiment, sondern auch zum Regiment in der Kirche: sie habe die Ordnung der rechten Cäramonien und die Verfassung aufzurichten, die Einheit des evangelischen Glaubens zu erhalten, das Predigtamt zu schützen, die Kirchenzucht zu hüten, die Consistorien einzusetzen, für die Ausstattung der Kirche mit dem nöthigen weltlichen Gut zu sorgen. Die Kirchenordnungen beziehen sich dabei stets auf die Pflicht der Obrigkeit nach göttlichem Gebot.

Zu dieser im Princip theologischen Begründung kam aber seit dem Jahre 1556 noch eine juristische^(*), die nicht unwirksam blieb, indem sie in den einflußreichen Kreisen Billigung und Beifall fand. In dieser Argumentation der Juristen, die den actualen Besitzstand zu rechtfertigen beflissen waren, lag der Kern darin, daß man dem Augsburger Religionsfrieden eine Uebertragung der in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte, die bisher dem Papste und den Bischöfen zugestanden hatten, auf die evangelischen Landesfürsten finden meinte. Der Religionsfriede hatte bestimmt, daß „die geistliche Jurisdiction wider die Augsburger Confessionswandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie usgericht aber nicht richten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, — und also — bis zu er

(*) Ludwig Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. (Leipzig 1851) S. 100 ff.

licher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt sehn und bleiben" solle. Als aber nun der Ausgleich mit den Katholiken sich als ganz unerreichbar zeigte, berief man sich für die Rechtsbegründung der Landesherrlichen Kirchengewalt auf die reichsgesetzliche Anerkennung in dem Passauer Vertrage von 1552 und in dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. Die bischöfliche Regierung der Kirche war gebrochen, die Aussicht auf deren Wiederherstellung geschwunden; weshalb man nicht bloß mit den Theologen auf das göttliche Gebot, sondern auch mit den Juristen auf das Gesetz des Reiches sich bezog. Diese Auffassung findet man in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wiederholt klar ausgesprochen. Die Rechtsansicht war dabei, daß zwar die Kirchengewalt nicht in der Landeshoheit als solcher liege, wie ja auch in den Bekenntnisschriften die durch Grund und Zweck gegebene Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche anerkannt ist⁽¹⁰⁾, daß dieselbe aber durch den Gang der Geschichte und durch das positive Recht im Deutschen Reiche den Landesherren „übereignet“ worden sei⁽¹¹⁾. Die technische Bezeichnung für die in dem Kirchenregimente enthaltenen Rechte war schon vor dem Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts *jus episcopale*⁽¹²⁾. Hiernach erschien der protestantische Landesfürst als *summus episcopus*, und diese Idee blieb in den folgenden Perioden für die Theorie und Praxis eine Grundlage.

⁽¹⁰⁾ S. z. B. in der Augsburgerischen Confession den Artikel *de potestate ecclesiastica*.

⁽¹¹⁾ Hefling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung. Aufl. 3. (Erlangen 1853.)

⁽¹²⁾ Richter, a. a. S. 107.

Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.
Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten
Jahrhunderts.

I.

Das Kirchenwesen unter den beiden Landesherrschaften.

Wir beginnen diesen Zeitraum unserer Landeskirchengeschichte mit dem Absterben des Herzogs Johann des Älteren zu Hadersleben, wodurch die Herzogthümer fortan nur zwei Landesherrn hatten, indem dessen Antheil zur Theilung kam. Wir sehen dabei ab von den Landestheilen der Sonderburger Nebenlinie, welcher ebenfalls die Kirchenhoheit zustand. Diese Zweitheilung, auch für das Kirchenwesen von einschneidender Bedeutung, dauerte für das Herzogthum Schleswig bis 1720, für das Herzogthum Holstein bis 1773.

Durch die Theilung des Haderslebenschcn Antheils ward der Landestheil des Königs wie des Herzogs Adolph zu Gottorf nicht unbeträchtlich vergrößert. Die Theilung kam nach manchen Schwierigkeiten, so daß deshalb Fürbitte in das Kirchengcbet aufgenommen ward, endlich 1581, 19. September, zu Stande. In des Königs Loos fielen Hadersleben, Lörning und Rendsburg, so wie die südliche Hälfte von Mittel-Dithmarschen; zu Herzog Adolphs Antheil kamen Tonbern, Nordstrand, Fehmern, Lügumkloster, Bordeholm und die nördliche Hälfte von Mittel-Dithmarschen. Zur Abfindung Herzog Johanns des Jüngeren, des Stammvaters der Sonderburger Linie, räumte König Friederich II. diesem seinem Bruder statt des dritten Theils aus der Hälfte von Johann des Älteren nachgelassenen Besitzungen 1582, 23. April, die Klöster Reinfeld und Ruelkloster, einen Antheil von Sundewith und zerstreute Güter im Amte Hadersleben ein, welche letzteren aber wieder 1584 gegen Güter auf Aerrde ausgetauscht wurden.

Dies wirkte nun auf die kirchlichen Verhältnisse in mehrfacher Beziehung ein, wie weiter gezeigt werden soll.

I. Zum Gottorfischen Antheil kamen zwei neue Propsteien

hinzu, Londern und Nordstrand und, wenn man will, noch eine dritte, die Insel Fehmern, obgleich dort nicht der Name Propst sondern Kirchen-Inspector damals üblich war. Die übrigen durch die Theilung erworbenen Kirchen wurden bereits bestehenden Propsteien zugetheilt.

1. Die Propstei Gottorf bestand in ihrem großen Umfange fort, und stand unter Aufsicht der Herzoglichen Hofprediger. Sie war seit 1572 M. Bartholomäus Embs bis zu seinem Tode 1587 Propst, dann Wolquard Jonä und von 1588 M. Jacobus Fabricius, der 1593 Ober-Hofprediger wurde und auch als solcher die Propstei über Gottorf beibehielt. — In dem Gebiete dieser großen Propstei richtete die Fluth 1634 in der Gegend von Husum große Verwüstungen an, wo die drei Kirchspiele Lundenberg, Simonsberg und Pabelek überschwemmt wurden. Bei der Wiederbedeckung mußte man die beiden erstgedachten Kirchen außerhalb des Deichs lassen; die Kirche zu Pabelek ward 1654 geschlossen (und nachher 1666 abgebrochen) und eine neue Kirche mitten in dem wiedergewonnenen Lande erbaut, für die der Name Simonsberg üblich geblieben ist.

2. Von Gottorf ward als eigene Propstei die Landschaft Eiderstedt abgelegt 1584, und der erste Propst war Johannes Pistorius oder Becker, Pastor zu Tetenhüll. 1591 erhielt Eiderstedt auch ein eigenes Consistorium, welches 1593 zum ersten Male gehalten wurde. Dem Propsten wurde 1624 das Recht der Ordination und Introduction beigelegt, 1633, 6. April, eine Instruction für den Propsten erlassen, und 1653, 30. April, die Art bestimmt, wie der Propst gewählt werden sollte. Hier wurde nämlich den Predigern das Recht eingeräumt, einen Propsten aus ihrer Mitte zu wählen.

3. Die Stadt Husum verblieb in ihrer kirchlichen Selbstständigkeit mit einem eigenen Stadtconsistorium, und die jeztmaligen Haupt-Pastoren waren zugleich Kirchen- und Schul-Inspectoren. — Auf dem Schlosse zu Husum residirte Herzog Joh. Adolfs Wittve Augusta 23 Jahre lang, von 1616 bis an ihren Tod 1639, und hielt sich ihre Hofprediger.

4. Die damals große Insel Nordstrand (1) blieb zwar eine

(1) Vgl. Jenseus Kirchenstatistik von Schleswig S. 1304 ff.

Propstei für sich, wurde aber der Aufsicht der Gotorfischen General-Superintendenten untergeordnet seit 1581. Diese fungirten zugleich als Pröpste. Das Consistorium der Landschaft ward 1611 vom Herzoge bestätigt. Ueber diese fruchtbare Marschinsel brach 1634 eine furchtbare Verwüstung herein durch die Fluth vom 11. auf den 12. October, wo durch 44 Deichbrüche oder Wehlen das Meer hineinströmte, und 6408 Personen ihr Leben einbüßten, darunter 9 Prediger und 12 Küster^(*). Nachdem die Kirche zu Brunot durch die Fluth 1615 zerstört worden war, bestanden hier bis 1634 folgende Kirchen nach der neuen Einteilung, die 1593 getroffen war, als die vormaligen fünf Harden auf drei reducirt wurden: In der Pellworm-Harde die alte oder große Kirche auf Pellworm mit einem Pastor und zwei Capellänen, die kleine Kirche daselbst, 1622 neu erbaut, mit einem Prediger, Buphever mit einem Pastor und einem Diaconus, Illgroff mit einem Prediger. Auf der Hallige Hooge ward schon seit etwa 1580 ein Prädicant gehalten, und die Einwohner erhielten 1622 die Erlaubniß, eine Capelle zu errichten, wozu der Generalsuperintendent Fabricius den Platz anwies, die aber erst nach der Fluth zu Stande kam. In der Edoms-Harde: Stintebüll, Gaitebüll, Trindermarsch, Odenbüll, Evensbüll, Hersbüll, Rith, Hamm, Morsum. Zu Gaitebüll, Odenbüll (bis 1626), Hamm, Morsum waren Diaconen, auch 1609 zu Stintebüll. In der Beltring-Harde: Esbüll, Rörbek, Bolgsbüll, Königsbüll, Bupsee, Bupte, Osterwold, Westerwold, und auf den Halligen Gröde, Oland und Nordmarsch, auf der letzteren seit 1599. Zu Königsbüll, Bupsee, Bupte und Osterwold standen zwei Prediger. Im Ganzen waren es also 24 Kirchen mit 36 oder 37 Predigern. Davon blieben nur übrig die beiden Kirchen auf Pellworm, die zu Odenbüll, und die auf den Halligen Gröde, Oland und Nordmarsch. Freilich setzte man an ein paar Orten mehr anfangs den Gottesdienst fort: zu Buphever, wo wieder an der Kirche gebaut ward, die aber nicht zu Stande kam, daher man 1640 die Materialien verkaufte; zu Gaitebüll, wo man noch 1640 die Kirche unterhielt, aber 1642 die Einwohner nach Odenbüll

(*) Kurz vor der Ueberschwemmung waren 8610 Einwohner gezählt. Die neuere Verfassung von Nordstrand gründet sich auf die Octroy, welche am 18. Juli 1652 den Nordstrandischen Participanten ertheilt ward. Corpus Statut. Slesv. I, S. 560. Heimreich, Chronik v. Nordfriesland II, S. 174.

eingepfarrt wurden, ebenfalls so zu Trindermarsch, wo 166 Kirche abgebrochen ward; zu Evensbüll, wo der Gottesdienst noch eine Zeitlang fortwährte, bis die Einwohner 1638 nach büll eingepfarrt wurden. Was sonst an Kirchengebäuden stehen geblieben war, das ward in den Jahren 1637 und abgebrochen. Die daraus gelösten Gelder, sowie was für Einkünften aus den Kirchspielen Morsum, Esbüll, Nörbel, Vol. Königsbüll und Stintebüll noch übrig war, wurden 164 Gemeinde zuerkannt, die nach der Fluth sich auf dem Moo eine etwas höhere Lage hatte, sammelte. Dies Nordstra Moor, dessen Bewohner sich bis dahin vorläufig nach Di zur Kirche gehalten hatten, erhielt damals die Erlaubniß, eigenen Gottesdienst einzurichten. Hier war der Chronist frieslands, Heimreich, der auch eine Kirchengeschichte von Es verfaßt hat, Prediger. Auf dem Pastorenbohl zu Nörbel ein Kirchhof angelegt, das Pastorathaus 1650 und die Kirche erbaut. Auf der Hooge wurde auch 1637 der Bau einer oder Capelle fertig aus angekauften Materialien von den i Fluth zerstörten Nordstrandischen Kirchen; doch blieb Hoog immer in einer gewissen Abhängigkeit von Pellworm, um 1653 ward das Besuch der Einwohner um völlige Trennu der dortigen „Alten Kirche“ abschlägig beschieden. — Uel Nordstrandischen Kirchen ward Johannes Heimreich, Pr Trindermarsch und dann seit 1639 Pastor an der eben i Alten Kirche auf Pellworm, 1637, 2. September, zum Commissarius und 1638 zum Kirchen-Inspector bestellt.

5. Die Propstei Tondern blieb unter veränderter s schaft fortbestehen. Doch gehörte die Stadt Tondern dazu, sondern blieb unter Aufsicht des Bischofs zu Rip die Landkirchen zu Abbild, Uberg, Hoher, Terpstedt u Es war dies ein besonderes Verhältniß. Der Tond war also als Pastor zu Tondern der Visitation des Ripen unterworfen. Von den drei Kirchen des Amtes wurden die zu Lügumkloster und Nord-Lügum der Pr zugelegt, die dritte Kirche, Brede, aber verblieb unter später änderte sich dies Verhältniß. — Die Kirche zu der Wibing-Parde fand in der Fluth 1615, 1. T Untergang, und der Ueberrest des Kirchspiels wart

eingepfarrt. Die alte Titumer Kirche auf Splt mußte abgebrochen werden, und statt derselben ward 1637 die zu Westerland erbaut. Von der Kirche zu Enstedt in der Lumbtoft-Herde wird 1608 berichtet, „daß die von Sehegaard nach dem jus patronatus dieser Kirchen sehr stehen“; doch blieb sie bei der Londerschen Propstei.

6. Die Propstei Apenrade bestand unverändert fort.

7. Fehmern bestand, wie oben bemerkt, für sich unter einem Kirchen-Inspector. Das Amt desselben ist immer von den Hauptpastoren zu Burg besetzt worden.

8. Zu der für Norder-Dithmarschen bestehenden Propstei kamen durch die Landestheilung 1581 aus dem Herzog Johann gehörig gewesenen Mitteltheile die Kirchen Wesselburen, Heide und Webbingstedt hinzu.

Im Uebrigen wurden die Herzoglichen Kirchen in Holstein 1587 unter drei Propsteien vertheilt: Kiel, Oldenburg und Reinbek.

9. Zu Kiel wurde erster Propst der dortige Pastor Detherus Mauritii 1587, und er lebte bis 1611. Vermuthlich sind ihm untergeordnet gewesen die Kirchen zu Schönkirchen, Neumünster und die aus Herzog Johanns Erbschaft erlangten Kirchen des Amtes Vorderholm, Flintbek und Brügge. Mehr Herzogliche Kirchen waren in jener Gegend nicht.

10. Zu Oldenburg ward der Pastor Johannes Schaffenicht 1587 Propst, der schon früher als Hosprediger zu Gottorf Propsteigeschäfte verwaltet hatte. Daß sein Nachfolger Nicolaus Albinus, der 1603 antrat, auch Propst gewesen sei, findet sich nicht bezeugt. Die Propstei kann sich nur über Oldenburg, Grube, Grömitz und Neustadt erstreckt haben. Neustadt erhielt 1603 ein eigenes Stadtconsistorium.

11. Wer zu Reinbek Propst geworden, findet sich nicht angezeichnet. Diese Propstei wird, wenn sie wirklich zu Stande gekommen, die Stormarnschen Kirchen besetzt haben in den Aemtern Reinbek, Trittau, Tremsbüttel und Steinhorst.

Jedenfalls scheinen diese drei zuletzt genannten Propsteien nicht von langem Bestande gewesen zu sein. Um 1643 findet sich Paul Sperling als praepositus Holsatiae genannt. Ihm wurden 1640 auch die Kirchen zu Barmstedt und Elmshorn in dem, dem Herzoge zugefallenen vormals Schauenburgischen Landestheile untergeben. Als dieser District, das Amt Barmstedt, 1649 an Christian

Ranzau vertauscht und 1650 zur Reichsgrafschaft Ranzau erhoben, wurde die Kirchenhoheit den Grafen übertragen, und ließen dieselbe bald durch benachbarte Prediger, bald durch Pastoren zu Elmshorn ausüben.

Ueber sämtliche Kirchen des Herzogs war anfangs der Generalpropst verordnet. Diese Würde bekleidete noch bis 1571 der alte Dr. Paul von Eitzen. In dem gedachten Jahre ward M. Jacobus Fabricius, bisheriger Hofprediger, ihm adjungirt und übernahm die Verwaltung der Geschäfte^(*), so wie ihm und dem Dompastor Martin Pleccius auch 1595 die Ehesachen übertragen wurden⁽⁴⁾. Nach dem 1598, 25. Februar, erfolgten Ableben des alten von Eitzen blieb er in dieser Würde, bis er 1610 in Ungnade fiel, und trat wieder in dieselbe ein 1616, nachdem inzwischen Dr. Philippus Caesar als Generalpropst ein kurzes Regiment geführt hatte, worüber das Nähere an seinem Orte. Der jüngere M. Jacobus Fabricius ward 1622 seinem Vater adjungirt, und beide erhielten 1636 den Titel eines Generalsuperintendenten. Der ältere lebte darnach noch bis 1640, 5. November⁽⁵⁾. Ka

(*) Joh. Adolphi mandatum, quo Jac. Fabricio vices D. Pauli ab Eitzen deferuntur, ut Theologiae candidatos examinet et ecclesiarum utriusque ducatus aequae ac Nordstrandenses visitet. Gottorpii 1611 d. 28. Jan.

(4) In dem Msc. Fabr. wird dies so ausgedrückt Fol. 61: Herzog Adolph Gottorff, 6. Jun. 1595. Ehesachen ad capitulum non permittimus, igitur alle Ehesachen so aus unserm Erblande und Ämtern an euch überwiesen werden, accipite, partes citate, audite et pronunciate seu ordinetur was den Rechten gemess. Geben euch zu dero Behuff vollkommne Macht und Gewalt. — Die Hauptsache war, daß das Capitel nicht mehr als Consistorium fungiren sollte.

(5) Jacobus Fabricius der Ältere war geboren zu Tondern 1560, 30. Jun. und hieß eigentlich Jacob Schmidt, latinisirte aber seinen Namen nach der Sitte der damaligen Zeit, als er sich den Studien widmete. Schon ehe er an die Akademie bezog, ward ihm 1580 das Rectorat in Tondern angetragen, er schloß es aber aus und ging 1581 nach Helmstädt. Zu Rostock ward er 1584 Magister, 1586 Diaconus zu Tondern und verheirathete sich 1587 mit Agneta Peträa, Tochter des Propsten Peträus zu Tondern. 1598 erhielt er auf Rathen des Generalpropsten v. Eitzen den Ruf als Hofprediger nach Gottorff und 1593, wie gemeldet ist, wurde er dessen Adjunct. Als er 1610, 2. Jun. seine Entlassung erhalten hatte, wurde er Pastor zu S. Jacobi in Hamburg von wo er 1616 nach Gottorf zurückberufen ward. Von seinen 6 Söhnen wurden die vier ältesten an Einem Tage zu Rostock Magister 1613, 13. Octo. (Jacob, des Vaters Adjunct seit 1622, Philipp, nachmals Pastor zu Lüneburg, der Pastor zu Poppenbüll, und Johann Adolph, der Prediger zu S. Jacobi in Hamburg geworden); ebenso an Einem Tage die beiden jüngeren (Johannes und Petrus, die Pastoren zu Steinbek und Wisenbüll geworden) zu Erreichte ein Alter von 80 Jahren. Vgl. Krafft, 200jähriges Jubel-Gedächtniß

Jahre später, 21. April, folgte der Sohn ihm schon im Tode nach⁶⁾. Nun wurde M. Johannes Reinboht, bisheriger Propst und Hofprediger zu Hadersleben, als Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Propst nach Gottorf berufen, und ließ auf höchsten Befehl 1645, 17. Juli, zu Rostock sich zum Doctor der Theologie promoviren. Er lebte bis 1673, 27. Juli.

Noch ist zu bemerken, daß in der neu angelegten Stadt Friedrichstadt an der Eider die evangelisch-lutherische Kirche, welche 1649 eingeweiht wurde, unter unmittelbare Aufsicht des Generalsuperintendenten kam, worunter gleichfalls die auf Helgoland stand.

II. Im königlichen Antheil der Herzogthümer waren folgende Propsteien:

1. Flensburg, wozu auch das Drebstedtische (die Norbergoesharde) gehörte, bestand fort. Die Propstei war an keine gewisse Stadtkirche geknüpft. Es folgten auf einander in diesem Amte M. Johannes Meyer zu S. Marien, gestorben 1584; M. Sebastian Schröder zu S. Nicolai, 1585—1593; M. Thomas Schattenberg zu S. Marien, 1593—1604; M. Friedr. Dame zu S. Nicolai, 1604—1635; M. Joh. Reinboht, 1636—1639; dann Dr. Stephan Lotz, von 1639—68, zugleich Generalsuperintendent seit 1636. — Die Kirche zu Munk-Brarup wurde 1582 an Herzog Johann den Jüngeren abgetreten.

2. Die Propstei Hadersleben ward, als Stadt und Amt dieses Namens an den König fielen, beträchtlich verkleinert, indem die vormals zu Ripen gehörig gewesenen 29 Kirchen, über die so viel Streit stattgefunden hatte, 1581 davon abgenommen und in Stift Ripen wieder zugelegt wurden, bei welchem sie fortan unter dem Namen der Lörninglehnschen Kirchen verblieben. Die Propstei zu Hadersleben aber, zu welcher außer der Stadt nur noch 33 Kirchen gehörten, verwalteten die Schloßprediger daselbst.

wo von S. 366—431 eine ausführliche Lebensbeschreibung dieses um die Kirche hochverdienten Mannes sich findet.

⁶⁾ M. Jacobus Fabricius der Jüngere war geboren 1589 und der älteste unter seinen Brüdern. Er studirte von 1610 zu Rostock, ward daselbst Magister 1613, darauf Pastor zu Runden in Dithmarschen 1614 und 1615 zugleich Propst über Nord-Dithmarschen. Im folgenden Jahre aber schon verließ ihn die Wittwe des Herzogs Johann Adolph, Augusta, zu ihrem Hofprediger nach Jümm, wo er bis 1622 blieb, da er seinem Vater abjungirt ward. Er erreichte nur ein Alter von 56 Jahren, ist aber nicht weniger als jener für das Wohl der Kirche besonders thätig gewesen; vgl. Krafft l. c. S. 293—301.

Es ist bereits bei dem vorigen Zeitraum erwähnt, daß Kirchen auf Alsen und Aerröe in dem Herzog Johann dem II eingeräumten Landestheile schon 1571 unter das Bisthum zurückgelehrt waren. Ueber ganz Alsen war nur Ein Probst, bald ein Pöbiger aus der Norde- bald einer aus der Harde; und zwar zuerst noch Georg Thomä, Pastor zu Et beim vorigen Zeitraume erwähnt ist, der 1581 starb. Die Aellen aber, an der er stand, hat nachher viel Streit veranlaßt ward der Aufsicht der Präpöste auf Alsen entzogen und der des Herzogs untergeordnet. Die Alfinger Präpöste aber nicht Königl.iche, so z. B. hieß der Pastor zu Retting, welcher 1599 bis 1623. dies Amt verwaltete, in dem damals beliebten recht hochtrabend Johannes Monradus regius Elysiorum positus. Auf Aerröe finden sich in dieser Periode besondere z. B. Petrus Andrea Bandalus, Pastor zu Tranderup, der starb.

Herzog Johann aber befiel als Propösten den Pastor Broacker, Johannes Bernbes, dem 1582, 31. Mai, auch die erlangte Kirche Muntbrarup in Angeln untergeben wurde. Bernbes 1596, 17. April, mit Tode abgegangen war, ward Propöstei dem Herzoglichen Hofprediger zu Sonderburg, M. Ni Gerhardus, übertragen und kam, als dieser 1598, 2. April, verwar, wieder nach Broacker, indem der dortige Pastor Peter Ja 1598, 15. November, zum Propösten ernannt wurde. — Von 1587 ließ der Herzog auf dem Plage, wo das alte Kue-Kloster gest das Schloß Glücksburg aufführen mit der darin befindlichen Kirche; von 1594 bis 1600 die Stadtkirche zu Sonderburg neu 1615 machte er die Halbinsel Refenis an Alsen, welche bis dahin mit Wald bedeckt gewesen war, bewohnbar, legte daselbst zwei und zwei Höfe an, und erbaute eine Kirche, welche den Namen Johannis-Kirche erhielt. Gegenüber in Angeln wurde gleichfalls ihm in einer Willkür 1621 und 1622 ein neuer Ort, einem Handelsorte bestimmt gewesen sein soll, angelegt, a von 32 Häusern nebst einer Kirche, die 1622 vollendet ward den Namen Neukirchen erhielt, sowie der Ort Niebye g wurde. Ueber die genannten Kirchen, so wie über die sechs Sundewith belegenen: Broacker, Düppel, Nübel, Agbüll, und Ueberup, erstreckte sich die Propöstei, und daß auch wenn

im Jahre 1616 Eken auf Alsen dazu gehört habe, sieht man daraus, daß am 1. November der bisherige Schulcollege zu Sonderburg als „electus Sacellanus tho Eken“ in Broader die Ordination empfing. Als 1622, den 9. October, Herzog Johann der Jüngere starb, gründeten sich durch seine Söhne mehrere fürstliche Häuser. In der Theilung bekam der älteste Sohn Christian Aerröe, wo alle Kirchen unter königlicher Episcopalhohheit standen; der fünfte Sohn, Johann Adolph, erhielt die Norder-Harde auf Alsen, wo gleichfalls die vier Kirchen Hagenberg, Svendstrup, Dybüll und Tumbtoft der königlichen Episcopalhohheit unterworfen waren. Wegen der Kirche Eken aber, bei der dies nicht der Fall war, gab es hier Streit. Herzog Philipp (der Stifter der Glücksburgischen Linie) trat das Patronatrecht zu Eken 1623, 21. October, seinem Bruder Johann Adolph für dessen Lebzeit ab; als dieser aber schon 1624 starb, und der Nordburgische Antheil nun an den sechsten Bruder, Friederich, kam, wollte dieser sich die Kirche nicht nehmen lassen, vielmehr „den Pastoren, der Herzog Philipp mit Eid und Pflicht zugethan, mit Weib und Kind verjagen“. Der König erließ darüber 1625, 9. Februar, ein Schreiben an Herzog Friederich in recht unsanften Ausdrücken. 1631 ward eine Commission in dieser Sache niedergesetzt; es ist die Kirche dem Herzog Friederich verblieben, denn er hat 1631 und 1640 die Glocken zu Eken geschmitten, und Inspector der Kirche war sein Hofprediger Dominicus Lorenzen. Es war nämlich im Schlosse zu Nordburg eine Hofcapelle, die auch nicht unter dem Bischof von Odensee gestanden haben wird.

Herzog Alexander empfing zu seinem Antheile das Silber-Lehn auf Alsen und Sandberg auf Sundewith. Er nahm seine Residenz zu Sonderburg und hielt hier seine Hofprediger an der Schloßcapelle (Egardus Heshufius aus Westphalen von 1623—1635; darauf Johannes Boldichius von 1635, der erst 1674 verstorben ist), die zugleich Pröpste über seinen Landesantheil waren; da aber die Kirchen der Silber-Harde (Ulkebüll, Hörup, Psappel, Landslet, Retting, Akerballig, Rottmark) unter königlicher Episcopalhohheit standen, so erstreckte die Propstei sich nicht weiter als über die Stadtkirche zu Sonderburg, die Kirche auf Rekenis und die beiden Kirchen zu Düppel und Akebüll auf Sundewith.

Herzog Philipp erlangte zu seinem Antheile die Besitzungen,

die sein Vater in Angeln gehabt hatte, und einen Theil von Sundewith. Er hielt Hof zu Glücksburg und ist der Stifter der 1778 ausgestorbenen Glücksburger Linie geworden. Außer der Schloßkirche waren in seinem Fürstenthum in Angeln die Kirchen zu Muntbrarup und Neufkirchen, auf Sundewith die zu Broacker Mübel, Ulberup und Satrup. Ueber das Patronatrecht der letzter war Streit mit Herzog Alexander zu Sonderburg, denn beide hatten im Dorfe Unterthanen. Der König als erwählter Schiedsrichter sprach 1624, 25. November, dem Herzog Philipp die Kirche zu, und machte erblidte für die Richtigkeit dieser Entscheidung eine Billigung des Himmels und ein Gottesurtheil in dem Umstande, daß in dem folgenden Jahre am Sonntage Oculi in einem heftigen Sturme der hohe Thurm der Kirche niederfiel und zwar auf Herzog Philipps Grund der denn auch nicht ermangelte, zur Wiederaufrichtung der Spitze Bauholz, Knopf und einen Flügel mit seinem Namenszug zu berechnen. Unweit der Satruper Kirche, aber noch im Kirchspiel Ulberup, ließ Herzog Philipp 1635 ein Schloß erbauen, das er Philippsburg nannte, und darin eine Kirche einrichten, welche 1636 den 28. August, eingeweiht wurde. — Propst blieb anfangs noch Petrus Fabricius, Pastor zu Broacker, fiel aber 1631 in Ungnad und ward abgesetzt. Darauf wurde das Propstenamt den Hofpredigern auf Glücksburg übertragen. Da war zuerst Johann Kiesler, der aber innerhalb eines Jahres schon seinen Abschied suchte, und nachher Prediger zu Stade ward; dann Johann Gravlejus von 1632, der aber 1637 schon removirt ward, weil er „ungestüm von dem Herzog das Korn von Broacker (vermuthlich die 6 Tonne Gerste, die von Sundewith an den Glücksburger Prediger geliefert werden) an sich pochen wollen“, zum Herzog gesagt habe, er hätte nicht so viel von seiner Besoldung, daß er sich ein Paar kahle Hosen davon kaufen könne; und diese Materie habe er dem Herzog in Beichtstuhl statt der Absolution vorgehalten. So heißt es in den Untersuchungs-Acten; überdies, er habe sich vom Geizteufel einnehmen lassen, seine Predigten seien trostlos u. s. w. Es ward darauf der Präceptor der jungen Prinzen, Bonaventura Weiser aus Erfurt, zum Hofprediger ordinirt und zum Propsten bestellt 1638. Dieser blieb im Amte bis an seinen Tod 1651, 13. November. Dann kam auf Empfehlung des Herzogs von Sachsen M. Christoph Jäger, aus Steuditz in Meissen gebürtig, 1652; der aber gerieth in Streit mit

dem Hofbäcker, und dies ward Veranlassung zu seiner Absetzung. Es war dies 1660, und Nicol. Bruno macht in seinem Manuscript bei diesem Säger die Bemerkung: „Hestt övel gejaget.“

Wir wenden uns nun nach Holstein und können da, um im Zusammenhange zu bleiben, bei dem abgetheilten Sonderburgischen Fürstenhause den Anfang machen.

Herzog Johann der Jüngere hatte hier die Ämter Plön und Arensböl, wozu noch 1582 Reinsfeld kam. Dahin gehörten zunächst die Kirchen zu Plön, wo in der Neustadt noch eine neue Kirche erbaut ward. Wir wollen jedoch hier auf statistisches Detail nicht weiter eingehen, sondern lassen unmittelbar nach dem Herzoglich Plönischen Landestheile folgen im eigentlichen Königlich Antheile:

4. die Münsterdorfische Propstei, welche nunmehr um einige Kirchen vermehrt ward. Die Capelle zu Münsterdorf nämlich erhielt Pfarrgerechtigkeit im Jahre 1600, und der dortige Pastor ward 1646 in das Consistorium aufgenommen. Von König Christian IV. wurde eine neue Stadt angelegt, der er den Namen Glückstadt gab (*). Der Pastor trat 1620 in das Consistorium, in welches auch 1637 Colmar und Neuendorf aufgenommen wurden, so daß seitdem die Zahl der dazu gehörigen Kirchspiele 21 betrug. Das Consistorialgericht ward gegen Ende dieses Zeitraumes von Münsterdorf, welches im Kriege 1644 ganz abbrannte, verlegt und wenigstens seit 1652 in Krempe als dem Wohnorte des Propsten gehalten. Präpste waren nach Vorstius Tode 1599 die folgenden Pastoren zu Ikehoe: 1601—23 Matthias Elobius, 1623—32 Detlev Meier, 1634—51 Vitus Barbarossa; sodann von 1652 der Pastor zu Krempe Johann Hubemann.

5. Die Propstei Segeberg ist als in diesem Zeitraume erst entstanden anzusehen, obgleich sie noch anfänglich keinen besonderen Propsten hatte, sondern dieses Amt von den Münsterdorfischen Präpsten verwaltet ward. Es dauerte bis 1684, bevor sie einen eigenen Propsten bekam. Aber bereits 1596 ist vom Convent „der Pastoren des Ralandes tho Segeberge“ die Rede^(†). Es gehörten aber

(*) Der Fundationsbrief datirt vom 22. März 1617; vgl. Witt, Säcularisier der Stabi- und Landgemeinde Glückstadt. 1801. Ueber das eigentliche Jahr der Erbauung der Stadt Staatsbürgerl. Magaz. II, S. 695.

(†) S. Burghardi, Von den Synoden, S. 16. 17. Unter dem Voritze des Propsten M. Johannes Vorstius vertrugen damals die Pastoren des Segeberger Conventes eine Streitsache wegen des Gnadenjahres in Ratkau.

hieß die Kirchen zu Segeberg, Olbesloe, Heiligenhafen, Brod-
stedt, Kaltkirchen, Leegen, Bornhödd, Rattau, Gleschendorf, ~~an~~
die adligen Kirchen zu Großen-Brode⁽⁹⁾, Warder⁽¹⁰⁾, Prohnstorf⁽¹¹⁾
an welchen der König einseitig die Episcopalhohheit hatte, wozu no-
1634 Wandsbet⁽¹²⁾ kam.

6. Zur Propstei Silber-Dithmarschen kamen aus Herz-
Johann des Aelteren vormaligem Antheile hinzu: die Kirche-
Währden, Nordhastedt und Albersdorf, so daß diese Propstei nun
zwölf befaßte. Diesen ward als die dreizehnte noch hinzugefügt
Michaelis-Domn, 1610 von Marne ausgegangen. Die Kirche wurde
eingeweiht am 18. September 1611 und ist später wiederholt er-
weitert worden.

7. Rendsburg fiel aus Herzog Johanns Antheil 1581 dem
Könige zu, und die hiesige Propstei blieb in ihrem Bestande. Als
der König 1613 das Gut Hanerau mit der Kirche Hademarschen
verkaufte, wurde diese der Propstei, wie das Gut dem Amte Rends-
burg zugelegt, und wemgleich in späterer Zeit das Gut wiederum
verkauft worden, so ward doch die Episcopalhohheit vorbehalten, und
Hademarschen ist unter der Propstei Rendsburg geblieben.

8. Aus dem Schauenburgischen Antheile fielen 1640 dem
Könige die Aemter Pinneberg und Hagburg zu, mit den Kirchen
Kelling, Quickborn, Eppendorf, Ottenjen, Nienstedten, Wedel; ferner
Herzhorn und das unter Pinnebergischer Territorialhohheit belegen.

(9) Woher die einseitige Episcopalhohheit über die Kirche zu Großen-Brode
an der äußersten Spitze Holsteins rührt, darüber findet sich freilich kein aus-
drückliches Zeugniß, allein die Geschichte dieses Guts, zu dem der Kirchort ge-
hört, läßt es leicht erkennen. Als der König Großen-Brode an Hans Ranzau
verkaufte oder vielmehr gegen Lütgenburg vertauschte, erhielt Ranzau freilich das
Patronatrecht, aber der König behielt sich das jus episcopale vor.

(10) Das königliche Episcopalrecht über die Kirche zu Warder stammt
ohne Zweifel davon her, weil die Kirche vorhin vom Kloster Segeberg abhängig
war, obgleich das Patronat bei dem adligen Gute Rohlfors sich befand. Das
Gut Rohlfors verschenkte Christian IV. an Christian Summen, und als dieser
ohne Leibeserben von seinen Bauern erschlagen war, erhielt das Gut des Königs
natürlicher Sohn Christian Ulrich; nach dessen Tode ward es an den Obristen
Georg Walter verkauft, zwar mit dem Patronat, aber mit ausdrücklicher Reser-
virung des königl. Episcopalrechts. S. Burcharbi, Syn. S. 33.

(11) Mit Prohnstorf verhielt es sich wie mit Warder, wiewohl das Patronat-
recht bei dem Gute Prohnstorf war. Aber 1594 schon war der Pastor Affessor
des Segeberger Consistorii. S. Burcharbi, Von den Synod:n, S. 34.

(12) Zu Wandsbet kam die Episcopalhohheit daher, daß König Christian IV.
diese Kirche 1634 gegründet hatte. Als Friederich III. Wandsbet verkaufte mit
dem Patronatrecht, behielt er sich ausdrücklich das Episcopalrecht vor.

Kloster Uetersen mit der davon abhängigen Kirche zu Seeſter. Zwischen dem Könige und dem Herzoge ward 1647 ein Vergleich getroffen, wornach das Kloster als ſolches und mit ſeinen Gebäuden der **Gemeinſchaftlichen** Regierung unterworfen ſein ſollte, das klöſterliche Gebiet hingegen als ein Stück des Pinnebergiſchen der einſeitigen königlichen Hoheit. — Der aufblühende Ort Altona, welcher bis dahin zu dem benachbarten Ottensen eingepfarrt geweſen war, trennte ſich nun davon als eigene Gemeinde. Der Grundſtein zu der Kirche ward 1649, 10. April, gelegt, und die Einweihung derſelben hatte 1650 am Palmſonntage, den 7. April, Statt. Zum Propſten über dieſe Pinnebergiſchen Kirchen wurde 1641 der Schloßprediger zu Glückſtadt, M. Johannes Rothlöben, beſtellt, dann 1646, 21. Februar, deſſen dortiger Amtsnachfolger M. Bonaventura Rehfeld, der 1649 als Propſt nach Habersleben kam. Sodann war der Paſtor Albert Kirchhof zu Kelling eine kurze Zeit Propſt über das Pinnebergiſche, dann aber ward dem Münſterdorfiſchen Propſten M. Joh. Hudemann auch die Pinnebergiſche Propſtei übertragen 1653. Derſelbe bemerkt in einem Bericht⁽¹³⁾ 1669: es ſei ihm bei der Collation der Präpoſitur daſelbſt befohlen, darauf zu ſehen, daß die *jurisdictio ecclesiastica* in der Herrſchaft Pinneberg mit der im Herzogthum Holſtein nicht confundiret werde, ſondern davon ſepariret ſeyn und bleiben ſollte.

Unter einſeitiger königlicher *Episcopalhoheit* ſtanden auch die beiden an das Pinnebergiſche angränzenden abligen Kirchen Haſelbort und Haſelau.

Bis zum Jahre 1636 war noch kein allgemeiner Aufſeher über die Kirchen des königlichen Antheils der Herzogthümer beſtellt. Damals aber wurde als königlicher Generalſuperintendent angeſtellt Dr. Stephan Klog. Die Anſtellung eines königlichen Generalſuperintendenten erfolgte mit beſonderer Rückſicht auf die **Gemeinſchaftlichen** Kirchen. Dieſe wurden nun auch einer kirchlichen Oberauſſicht unterworfen, in welcher die beiden Generalſuperintendenten jährlich abwechſeln ſollten nach Maßgabe, wie die **Gemeinſchaftliche** Regierung abwechſelnd bei ihren Landesherren war. Der König trat die Regierung um Michaelis der ungeraden Jahreszahl an und führte ſie bis zum nächſten Michaelis der geraden Jahres-

(13) Archiv f. St. u. K.-Geſch. II, S. 148.

zahl, wo sie an den Herzog überging. Demgemäß hatte der königliche Generalsuperintendent die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Kirchen von Michaelis 1637—1638, der fürstliche von 1638—1639 u. s. w. Zu diesen gemeinschaftlichen Kirchen gehörte namentlich in Schleswig die Kirchen des Domcapitels und darunter die Domkirche selbst. Hierbei stieß freilich die angeordnete Visitation auf Schwierigkeiten, indem dieselbe dem damaligen Pastor am Dore Dr. Christian Sebanus, gar nicht genehm war. Es gab sogar als der Generalsuperintendent Dr. Klog Visitation halten wollte, zwischen ihm und dem Dompastor in der Kirche recht ärgerliche Händel, auf welche näher einzugehen wir jedoch als überflüssig ansehen.

Zum Schlusse dieses Capitels bemerken wir in Rücksicht auf den oben vorgekommenen Schauenburgischen Landestheil noch speciell, daß derselbe, in politischer wie in kirchlicher Hinsicht, während des größten Theils dieses Zeitraumes bis 1640 immer abgeondert bestand. War bisher, wie es wahrscheinlich ist, dort die 1552 herausgekommene Mecklenburgische Kirchenordnung in Gebrauch gewesen, so kam unter dem Grafen Ernst, dem Sohne des Grafen Otto V., 1614 eine besondere Kirchenordnung heraus, die er durch seine Theologen Michelbach und Bernhardi hatte aufsetzen lassen, unter dem Titel: „Kirchen-Ordnung unjerer von Gottes Gnaden Ernst, Grafen zu Holstein-Schauenburg, wie es mit Lehr und Cerimonien in unseren Graffschaften und Landen hinfüro mit göttlicher Hülfe gehalten werden soll“.

Die Inspection über die gräflich Schauenburgischen Kirchen hatte der Pastor Jacob Dammann zu Stadthagen, welcher bis 1591 lebte. M. Johann Strube war ihm seit 1589 adjungirt, und ist der erste gewesen, welcher den Titel eines Superintendenten geführt hat, blieb aber nicht lange, sondern ward 1592 anderswo Superintendent, wahrscheinlich zu Bosenem im Hildesheimischen. Es folgte ihm 1592 M. Heinrich Richart als Hofprediger und Superintendent, sodann aber waren von 1605 zwei Hofprediger und Superintendenten zugleich, M. Johann Michelbach und Dr. Johann Jacob Bernhardi. Ersterer (geboren 1559 zu Rauschenberg in Hessen, dort von 1585 seines Vaters Nachfolger im Pastorate bis 1605, wo er nach Stadthagen kam, gestorben 1625, 1. December) nannte sich 1612 einen „Superintendenten an der Weser und in Holstein“. Ob Bernhardi (geboren zu Marburg 1579,

seit 1605 Hofprediger und Superintendent, seit 1610 zugleich Pastor zu Stadthagen, Professor des Gymnasiums daselbst und Dr. theol.) einen abgesonderten District gehabt, oder, wie es scheint, mit Michelbach in der Verwaltung der Superintendentur gemeinschaftlich gewirkt habe, ist nicht vollkommen klar; er starb aber 1615, 29. Juli, also 10 Jahre vor Michelbach, und als sein Nachfolger trat 1615 Dr. Josua Stegmann ein (geboren zu Sulzfeld bei Meiningen 1588); er ward 1617, Doctor der Theologie, und ging 1621 von Stadthagen nach Kinteln, wohin das Gymnasium als Universität verlegt ward, als Professor mit Beibehaltung der Superintendentur, die er nach Michelbachs Tode 1625 bis zu seinem Ableben 1632 jedenfalls allein führte. Dem Professor der Theologie zu Kinteln (seit 1621, vorher zu Gießen und Straßburg), Dr. Johann Gijenius, wurde darauf die Superintendentur übertragen; 1633 hat er zu Nienstedten, 1639 in Elmshorn visitirt. Seine hiesigen Amtsverrichtungen aber hörten auf, als 1640 der Graf Otto VI. ohne männliche Erben mit Tode abging, und nun der Schauenburgische Antheil von Holstein an die königliche und Gottorfer Linie gelangte.

Es kam 1640, 7. December, zu einer Theilung des angefallenen Landes zwischen König Christian IV. und Herzog Friederich III. Der König erhielt vier Fünftel, der Herzog ein Fünftel. Der königliche Antheil, welcher den Namen der Herrschaft Pinneberg erhielt, befaßte die Kirchen zu Kelling, Quickborn, Eppendorf, Ottenjen, Nienstedten, Wedel, Ueterjen, Seester und Herzhorn; der Herzogliche Antheil oder das Amt Barmstedt nur die beiden Kirchen Barmstedt und Elmshorn. Es blieben indessen beide Antheile außer Verbindung mit dem übrigen Holstein, obgleich die Holsteinischen Landstände auf eine solche antrugen. Jeder Landesherr bestellte einen Drost über seinen Antheil und für die kirchliche Aufsicht einen Propsten.

Der Herzog verordnete zum Propsten über das Amt Barmstedt seinen Holsteinischen Propsten Paul Sperling, der wenigstens 1643 als solcher fungirt hat, aber nicht länger als 1649. In diesem Jahre nämlich verkaufte der Herzog das Amt Barmstedt mit aller Landeshoheit an den königlichen Statthalter Christian Ranzau, und es ward 1650, 16. November, vom Kaiser dieses Amt zu einer Reichsgrafschaft Ranzau erhoben, und damit der

Besitzer und seine Nachkommen zugleich in den Reichsgrafensto—
Es findet sich eine Andeutung, daß M. Johann Feustking, Pa—
zu Elmshorn (1625—1664), die kirchliche Aufsicht über die Grafschaft Ranzau gehabt habe⁽¹⁴⁾, bis später 1662 dieses Ländchen an Lassenius einen besonderen Propsten erhielt.

Ueber die Herrschaft Pinneberg ernannte der König 1642, wie oben schon erwähnt worden, zum Propsten den Schloßprediger von Glückstadt, M. Johann Rotlöben, der 1645 als Propst nach Hadersleben kam, darauf 1646 den folgenden Schloßprediger dajelbst M. Bonaventura Rehesfeld, welcher gleichfalls nach Hadersleben berufen wurde 1649 und später 1668 Generalsuperintendent geworden ist. Sodann wurde die Pinnebergische Propstei dem Pastor zu Kelling, Albert Kirchhof, übertragen. 1653 aber ward zum Pinneberger Propsten ernannt M. Johann Hudemann, damaliger Pastor zu Krempe und Münsterdorfsicher wie auch Segebergischer Propst, später Königl. Generalsuperintendent.

Es war zu den Zeiten, als Pastor Kirchhof zu Kelling die Propstei verwaltete, daß durch diesen in dem Umfange der Herrschaft Pinneberg 1650 am Palmsonntage eine neue Kirche eingeweiht, und bei derselben Arnold Scheppler als erster Prediger eingeführt ward, an einem Orte, der in der Folge die größte Kirchengemeinde beider Herzogthümer bilden sollte — Altona⁽¹⁵⁾. Es war damals ein Flecken, der sein Wachsthum der günstigen Lage ganz in der Nähe von Hamburg, wie den besonderen Bevorzugungen von Seiten der Schauenburgischen Landesherrschaften zu danken hatte. Der Ursprung des Ortes, der jedenfalls kein hohes Alter hat, ist ungewiß; Einige meinen, es sei anfänglich ein Fischerort an einer hier in die Elbe einmündenden Aue gewesen, davon zuerst Altenau genannt. Im Jahre 1664 erhielt es die Stadtverfassung, und die Stadt wurde ein privilegirter Wohnort für aufgenommene abweichende Religionsparteien⁽¹⁶⁾.

⁽¹⁴⁾ Moller behauptet, Feustking sei Propst gewesen. Volten hat aber keine Spuren davon gefunden. Doch heißt er Senior und hat auch 1661 die Elmshorner Kirche eingeweiht.

⁽¹⁵⁾ Schmidt, Beschreibung der Stadt Altona. 1747. 4. Prätorius, Merkwürdigkeiten der Stadt Altona. 1780. (Gähler) Kurze Beschreibung der Stadt Altona in Niemanns Vaterlandskunde I, S. 28—62. Staatsb. Magaz. II, S. 698.

⁽¹⁶⁾ Für die Kirchengeschichte des ehemals Schauenburgischen Gebietes ist zu Rathe zu ziehen: Volten, Hist. Kirchnachrichten von der Stadt Altona, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau. 2 Bde. Altona 1790—91.

Uebrigens muß noch hervorgehoben werden, daß in dem Zeiträume, in welchem wir uns befinden, eine besonders wichtige Veränderung erfolgt ist, nämlich die Veränderung der Kirchensprache, welche im größten Theile des Landes allmählig vor sich ging. Im üblicheren Schleswig und in Holstein, wo man seit der Reformation allgemein sich des Plattdeutschen in der Kirche bedient hatte, trat allmählig an dessen Stelle das Hochdeutsche. Diese große Veränderung, welche der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts angehört, erfolgte nicht auf Einmal und durch eine Verordnung, vielmehr nach und nach durch die Praxis. Sie ist daher in den einzelnen Gegenden und Gemeinden unseres Landes zu verschiedener Zeit eingetreten, je nachdem etwa der Prediger alt oder jung war. So z. B. in Flensburg hat M. Friedr. Dame, welcher von 1594 als Diacomus, 1600 bis 1635 als Pastor an der Nicolai-Kirche stand, in den ersten Jahren seiner Amtsführung noch plattdeutsch gepredigt, dann aber sich der hochdeutschen Sprache bedient. Von 1604 haben wir noch eine plattdeutsche Schrift von ihm: „Ede unde Boddvermahninge edder Erinnerung van Eeben unde Meneden“. Damals wird er also noch plattdeutsch gepredigt haben. Spätere Schriften von ihm aus den zwanziger Jahren und ferner sind hochdeutsch. Zu Husum fing der Pastor Petrus Dankwerth 1617 an, hochdeutsch oder „meißnisch“ (wie man es nannte) zu predigen, während er bis dahin sich bei seiner Amtsverrichtung der niedersächsischen Sprache bedient hatte. Und zwar geschah dies auf Ersuchen der Herzogin Augusta, die, nachdem sie ihren Wittwenstuh auf dem Husumer Schlosse bezogen hatte, 1617, 13. Juli, zum ersten Mal nach der Stadtkirche gekommen war, auch in derselben am achten Sonntage nach Trinitatis mit ihrer ganzen Hofhaltung communicirte, wobei der Pastor Dankwerth und der Hofprediger Fabricius den Gottesdienst in hochdeutscher Sprache verrichteten. Der Prediger Paul Walther zu S. Marien in Flensburg, vorher zu Hemmingstedt in Dithmarschen, veröffentlichte 1635 sein „Kercken Handbökeschen“, und dieses Buch kam im Lande, während die Kirchensprache noch plattdeutsch war, sehr allgemein in Gebrauch. Allein in den folgenden Decennien sollen die meisten Schleswig-Holsteinischen Prediger den Gottesdienst in hochdeutscher Sprache gehalten haben⁽¹⁷⁾, und darauf gab 1665 Adam Olearius in Schleswig

(17) Man lese die Vorrede von Olearius zum Kirchenbuche.

„das Schleswigische und Holsteinische Kirchen-Buch“ heraus, worin er auch diejenigen Gesänge hochdeutsch lieferte, welche sich bei seinem Vorgänger Paul Walthers plattdeutsch fanden⁽¹⁸⁾.

II.

Wiedertäuferi, Schwärmeri, Separatismus, Krypto-Calvinismus.

Wir haben in dem Vorhergehenden gesehen, welche Scheu man vor der Wiedertäuferi hatte, und es ist aus der Geschichte der Reformation in Deutschland überhaupt bekannt, in wie hohem Maße dazu Grund und thatsächlicher Anlaß war. Schon im Jahre 1552 wurden bei uns landesherrliche Gesetze in dieser Beziehung erlassen. Es erschien am 1. August und am 29. September d. J. von den drei Herzögen und von König Christian III. eine besondere Verordnung gegen die Wiedertäufer.

Die von den Wiedertäufern zur Zeit der Reformation ausgegangenen Lehren und Ansichten hatten sich aber in der Stille fortgepflanzt, und das größtentheils sehr im Geheimen, so daß man vielerwärts, wenn die Anhänger derselben sich nur zum öffentlichen Gottesdienste und zum Abendmahle hielten, von Seiten der Geistlichkeit wenig darauf aufmerksam geworden war. Indessen kam später die Zeit, wo man die Wachsamkeit sehr schärfte und sorgsam beachtete, was sich bisher davon heimlich fortgepflanzt hatte. Es waren nicht bloß einzelne Fanatiker und Enthufiasten, gegen welche man einschritt, vielmehr wurde in der theologischen Welt viel davon gesprochen, ja selbst Streitschriften wurden gewechselt über eine geheime Gesellschaft und einen Bund solcher Enthufiasten und Schwärmer. Man glaubte, es bestche eine solche geheime Verbindung unter dem Namen der Rosenkreuzer, wußte aber doch nicht recht, wo dieser Bund eigentlich zu finden wäre. Man fürchtete sich davor wie vor einem Gespenst, durch welches die Wächter über die Reinheit der Lehre ge-

(18) Volten, Dithmars. Gesch. IV, S. 425 ff.

sprechend wurden, das man nirgends fassen konnte und darum allenthalben fürchtete. Zuerst im Jahre 1611 erschien über diesen Bund eine Druckschrift, die von einem deutschen Mönche erzählte, welcher der Stifter der Verbindung sein sollte; genannt Christian Rosenkrenz, der schon im vierzehnten Jahrhundert gelebt hätte. Derselbe wäre in Morgenlande gewesen, hätte dort die Magie erlernt, die Kunst verstanden Gold zu machen und das menschliche Leben zu verlängern, wäre eingedrungen in die Geheimnisse der Kabbala und hätte diese in die gestiftete Bruderschaft niedergelegt. Sogar der fromme Johann Arndt blieb von dem Verdachte nicht frei, daß er mit dazu gehöre. Man meinte, wenn er nicht den Stein der Weisen gehabt und nicht das Goldmachen verstanden hätte, wie wäre es ihm sonst möglich gewesen, den Armen so viele Wohlthaten zu erzeugen. Weit stärkerer Verdacht lastete aber auf den sogenannten Weigelianern. Diese wurden benannt nach einem Prediger, M. Valentin Weigel, der 1567 bis 1588 zu Tschoppau bei Chemnitz in Meissen lebte, wo er auch gestorben ist. Nach seinem Tode gab der Cantor zu Tschoppau, Weickert, dessen Schriften heraus, ein paar Duzend an der Zahl. In diesen Schriften fand man so viele und auffallende Irrthümer, daß man den Verfasser hernach als den Großvater aller Schwärmer bezeichnete. Jene Irrthümer bezogen sich aber hauptsächlich auf die Lehre von Christo, von welchem (ähnlich wie dies in der Reformationszeit der schlesische Edelmann Caspar von Schwenkfeld und dessen Anhänger, die Schwenkfeldianer, gesagt hatten) behauptet war, er habe einen doppelten Leib gehabt, einen himmlischen und einen irdischen, und der letztere sei gekreuzigt worden. Die wesentliche Einwohnung des himmlischen Christus in den Gläubigen sei es, wodurch die Seligkeit bedingt werde, nicht durch die zugerechnete Gerechtigkeit Christi. Die Erleuchtung geschehe durch ein besonderes inneres Licht, das äußere Wort sei ein todtes. Den Sacramenten wurde weiter keine Kraft zugestanden, als daß sie Erinnerungszeichen wären. Damit stand in Zusammenhang, daß das Predigtamt gering geschätzt wurde. Solche und ähnliche Lehren nannte man damals Weigelianische.

Bevor aber von diesen Lehren und den Rosenkreuzern öffentlich viel die Rede war, war man darauf aufmerksam geworden, daß es hier im Lande Leute gäbe, die einer ähnlichen Richtung sich zuneigten, und daß diese Ansichten von David Foris herrührten.

Wir haben früher schon bemerkt, daß dieser Prediger schon um 1549 und 1550 in Holstein, Dithmarschen und Eiderstedt Anhänger hatte, die sich aber stille hielten, bis man zu Tönning gegen Ende des Jahrhunderts auf sie aufmerksam wurde. Damals war Pastor zu Tönning M. Henricus Moller, gebürtig aus Henstedt in Dithmarschen, der vorher Rector zu Riga gewesen war. Daselbst war er aber 1585 bei den Unruhen wegen des Gregorianischen Kalenders theilhaftig gewesen, in welchen Johann Last, der dortige Gerichtsvoigt, ein Sohn des Husumer Reformators Hermann Last, hingerichtet ward⁽¹⁾. Moller war in die Acht erklärt worden, darauf geflohen, aber abwesend am 5. September 1589 zum Schwert verurtheilt. Im Jahre 1593 wurde er auf Michaelis zum Pastor in Tönning angenommen, und hat bis zum 28. Mai 1603 gelebt, wo er 49 Jahre alt gestorben ist. Bereits 1588 waren auf Klage des Stallers Caspar Hoyer mehrere Wiedertäufer aus Eiderstedt verwiesen worden. Moller griff aber 1596 die dort noch übrig gebliebenen David-Soriten heftig an, gerieth jedoch darüber mit dem Bürgermeister und mehreren Rathsherrn in ernstem Streit. Seine Gegner schrieben über ihn nach Riga, um von dort ein Zeugniß zu erlangen. Die Antwort aus dem Jahre 1596 war daher, M. Moller sei ein Mann, dazu geboren, daß durch ihre Städte und Länder in Aufruhr gebracht werden könnten, er sei des Lebens nicht werth, und könnte man seiner in Riga habhaft werden, so wäre man gewilligt, das Todesurtheil an ihm zu vollstrecken. Moller vertheidigte sich freilich kräftigst wider diese Anschuldigungen und diese Verlästerung, doch diese Streitsache wurde erst durch Vermittelung des Superintendenten Fabricius 1597 zu Gottorf verglichen. Allein 1602 brach der Streit gegen die David-Soriten wieder aus, und derselbe zog sich viele Jahre hindurch. Auf kaiserlichen Befehl mußten am 29. März 1602 der Staller (Oberbeamte) Hermann Hoyer, der Propst M. Johannes Pistorius, der Pastor M. Henricus Moller und der Landschreiber Agmus Moldenit ein Examen mit diesen Leuten anstellen. Am 31. August 1607 wurden wieder einige derselben vorgeladen zu einem Religionsgespräch, welches der damalige Propst M. Georgius Kruse mit ihnen zu

(1) Eine ausführlichere Nachricht darüber findet sich bei Kraft, Husumer Kirchengesch.

halten hatte. Sie verstanden sich zur Einreichung eines schriftlichen Glaubensbekenntnisses, welches auch unterm 22. Juli 1608 erfolgte. Danach wurden sie aber wieder am 16. August vorgefordert, um wegen ihrer Lehre Rede zu stehen vor dem Generalsuperintendenten, dem Staller und dem Propsten. Das Colloquium wurde indessen nach Schleswig verlegt und hier vom 13. bis 15. September 1608 abgehalten. Darauf erging am 10. November der Fürstliche Befehl, daß Alle, die sich zu Davidjoritischer und wiedertäuferischer Lehre bekenneten und ihre Meinung nicht änderten, bis nächsten Pfingsten die Eiderstedtischen Lande zu räumen hätten. Dabei wurde für die Zukunft allen denjenigen, die nicht in allen Stücken sich im Gottesdienste den anderen Untertanen gleichmäßig bezeigen würden, Landesverweisung und Verlust der Hälfte ihrer Güter angedroht (*).

Indessen bald wurde doch von Seiten der Regierung, wie es schien, etwas eingelenkt. Auf Ansuchen mehrerer Eingefessenen wurde unterm 9. April 1613 dem geistlichen Ministerio in Eiderstedt aufgegeben, den Exorcismus bei der Taufe wegzulassen bei denjenigen, die sich darüber beschwerten. Aber die Geistlichkeit erklärte sich sofort einhellig gegen diese Verfügung in einer Eingabe vom 27. April, worin sie sich auf den von ihnen auf die Kirchenordnung geleisteten Eid beriefen. Gleichzeitig liefen Klagen ein, daß die Mennoniten heimliche Zusammenkünfte hielten, und der Staller Hermann Hoyer ließ deshalb am 14. August 1614 einige derselben gefänglich einziehen. Auf Erinnerung der Geistlichkeit trugen die Landschafts-Gewollmächtigten darauf an, daß laut des Eiderstedtischen Landrechtes und der geltenden Polizeiordnung die Wiedertäufer nicht geduldet werden müßten. Dennoch wußte einer derselben, der als Reichgräfe persönlich bei dem Herzoge in Gunst stand, eine Herzogliche Erklärung vom 1. November 1614 zu erwirken, daß die Wiedertäufer geduldet werden sollten, wenn sie in Handel und Wandel sich ehrbarlich schiden würden; sie hätten sich stets still und ohne Kergerniß zu halten; aber weder ein öffentlicher Gottesdienst noch Privat-Conventikel könnten ihnen zugestanden werden. Hielten sie sich

(*) In handschriftlichen Visitations-Artikeln vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts lautet eine Frage folgendermaßen: „An haeretici et schismatici deprehendantur, Anabaptismo, Sacramentariismo infecti, vel qui nolint baptizari, qui ecclesias nostras blasphemant, et dissidia moveant aut conventicula in aedibus privatis habeant.“

nicht eingezogen und still zurück, so sollte mit Gütereinziehung und Landesverweisung wider sie verfahren werden. Eine nach dem Ableben Herzog Johann Adolphs wiederholte Eingabe der Landesbevollmächtigten auf Unterdrückung der Wiedertäuferi blieb auch ohne Erfolg, vielmehr wurde darauf die Antwort ertheilt, weil die Wiedertäufer jetzt unschädlich gemacht wären, müsse es dabei sein Bewenden haben. Ja, es geschah in dieser Richtung noch ein Mehreres. Es wurde wegen des Eides verfügt, daß diese Leute damit zu versehenen wären, und daß ihre Beteuerung bei Ja und Nein für rechtsgültig angesehen werden sollte, jedoch falls befunden würd, daß eine Sache von ihnen fälschlich bejaht oder verneint wä, die Strafe des Meineids mit Abhaunng der beiden ersten Finger vollzogen werden sollte.

Man hatte darauf in dieser Beziehung eine Zeitlang Ruhe, bis 1635 einberichtet ward, daß sehr viele verdächtige Bücher eingeführt würden. Demnach wurde unterm 28. August 1635 dem damaligen Propsten in Eiberstedt, M. Johannes Moldenit, Pastor zu Tönning, besondere Obacht darüber anbefohlen, so wie daß, wofern sich verführerische Lehre kund gebe, dem Generalsuperintendenten und dem Staller Anzeige davon zu machen sei. Zugleich wurde von den Kanzeln abgekündigt, daß ein Jeder, der neue und unbekante Bücher bei sich habe, dieselben zur Durchsicht einliefern sollte.

Einige Jahre nachher bekannte sich trunkenen Muthes ein Einwohner Tönning's für einen David-Joriten und äußerte sich dahin, Christus habe nur für sich selbst gelitten, die Prediger hätten keine Macht, Sünden zu vergeben u. dergl. m. Auf Fürstlichen Befehl wurde er 1642 durch den Staller verhaftet, und darauf eine scharfe Untersuchung durch den Propsten Moldenit und den Diconus M. Friederich Jessen wegen verbotener Bücher angestellt. Aus den vorgefundenen Büchern zog der Propst nicht weniger als 32 Artikel aus, welche Irrlehren enthielten; und einige der am meisten geheim gehaltenen wiedertäuferischen Bücher, deren man habhaft ward, verbrannte auf Fürstlichen Befehl des Scharrichters Hand auf öffentlichem Markte zu Tönning. Inzwischen hatten sich Einige, die wegen Kezerei in Verdacht standen, mit einer Petition an den Herzog gewandt, daß den Predigern zu Tönning die Verbammung der David-Joritischen Lehre untersagt werden möchte. In

folgte dessen wurde am 24. Mai 1642^(*) eine Landesherrliche Commission ernannt, bestehend aus dem Kanzler Kielmann, dem Generalsuperintendenten, dem Staller in Eiderstedt und dem dortigen Propsten Moldenit. Im Mai und Juni wurden von dieser Commission die Verhöre mit den David-Foriten in der Landtschreiberei & Tönning angestellt. Die Commissarien konnten aber, weil sie in ihnen „große Unbeständigkeit“ gefunden, über ihre Lehren nicht recht ins Klare kommen. Sie ließen deshalb von zehn verdächtig gefundenen Personen eine ihnen vorgelegte Glaubensformel eigenhändig unterschreiben. Auf erstatteten Bericht erklärte der Herzog am 10. October, er wolle diejenigen, welche sich mit „David-Forischen Büchern geschleppt“, des starken Verdachtes ungeachtet entlassen. Dabei war aber die Drohung hinzugefügt, weil die David-Foritische Secte eine abscheuliche, gotteslästerliche Lehre habe, daß dieselbe keineswegs geduldet werden könnte, und daß daher wer hinfüro mit solchen Büchern „sich schleppe, sie mittheile, rühme, verheißige, oder das Urtheil der Univerſität Basel über David Foris und seine Lehre ein Lasterbuch nenne“, alsbald für einen übertriebenen David-Foriten gehalten und Anderen zum Exempel willkürlich gestraft werden sollte. Staller und Propst sollten als Visitatoren darüber gut Acht geben. Allein die Leute, die unterdrückt hatten, dürfte man nicht mehr David-Foriten schelten; diese aber müßten sich auch gegen diejenigen, welche sie angegeben hätten, alles Scheltens, Beschimpfens und Nachrufens auf offenen Haßsen oder sonstigen gänzlich enthalten. Dabei wurde schließlich den Predigern ihr bisheriges Strafamt ausdrücklich vorbehalten.

Aus solchem Frieden erkennt man, wie der Krieg gewesen war, und wir haben zu bemerken, daß drei Decennien später, 1670 und 1677, die Streitigkeiten nochmals ausbrachen. Doch dies gehört schon der folgenden Periode an. Ein besonders rüstiger Kämpfer in dieser Streitsache war der 1653 verstorbene M. Moldenit gewesen. Derselbe hatte in seinem Eifer noch mancherlei andere Streitigkeiten gehabt, besonders weil er sich den Fastnachtsspielen und Nummereien widersetzte und mit dem Bürgermeister Roseltz sich anzweifte, den er des Socinianismus verdächtig gefunden hatte.

(*) Man vergl. das Herzogl. Gottorfische Mandat von 1642. die David-Foriten betreffend, im Corp. Const. Slesvic. I, S. 265.

Während der Kampf gegen die David-Foritische Secte stattfand, trat in der Nachbarschaft eine andere Streitigkeit ein, welche zunächst nur gegen zwei Personen gerichtet war, Teting und Lohmann genannt, aber weiter um sich griff. Nicolaus Teting oder Knuzen war geboren in Husum, hatte in Holland zu Leyden Medicin und speciell Chemie studirt und sich in Flensburg niedergelassen. Hier ging er viel mit dem Stadtsecretair Hartwig Lohmann freundschaftlich um. Es war in der Zeit, wo viele Schriften über die Rosenkreuzer und Weigelianer herauskamen, und überhaupt viel von solchen Dingen die Rede war. Knuzen, der in Leyden besondere stark auf Chemie sich gelegt hatte, war jenen neuen Lehren geneigt und theilte sie seinem Freunde Lohmann mit; Beide zusammen brachten auch in Flensburg Manches davon unter die Bürgerschaft. Anfangs begnügten sie sich damit, wie der Flensburgische Propst M. Friederich Dame später berichtet hat, „über das falsche Christenthum zu klagen, über das gottlose Fressen, Saufen, Prachtsucht, Hofahrt, Unzucht und das wüste Leben der Menschen, die sich Christen nennen und ärger leben als die Heiden“. Dabei empfahlen sie den Bürgern Joh. Arndt's Bücher vom wahren Christenthum und dessen Postillen. Der Propst tabelte letzteres nicht, „weil das historische Christenthum“, wie er sagte, „leider mehr als am Tage ist, daß sie die Menschen einbilden, wenn sie nur der Historien glauben und zum Sacramente gehen, so werden sie selig, und werde ihnen die Gerechtigkeit Christi zugerechnet, ob sie schon in aller Ungerechtigkeit und in Ungehorsam gegen Gott leben und ohne wahre Gottseligkeit, ohne christliche Liebe und Gerechtigkeit nach dem Fleisch wandeln“. Zum Ausbruche kam der Streit erst, als der Pastor zu S. Maria, M. Sabakut Meyer, anfing, auf der Kanzel die Schriften Weigel's zu bekämpfen und dieselben zu widerlegen, namentlich in der Lehre von der Person Christi. Knuzen und Lohmann waren der Meinung, wohl nicht ohne Grund, daß der Pastor auf sie gezielt habe. Sie setzten deshalb eine Confession auf und übergaben diese dem Pastor Meyer und dem Propsten Dame. Der Propst fand in dem Bekennnisse einige irrige Sätze und andere, die auf Schrauben gestellt waren, weshalb er darüber Vorstellungen machte, namentlich gegen Lohmann, der aber schon im Sinne hatte, seinen Dienst in der Stadt aufzugeben, „darum daß man die Mißethäter, sonderlich die Diebe, so lieberlich hinrichtete“. Die Sache erregte Aufsehen,

Der Amtmann nahm sie sehr ernst, ließ die Bürgermeister, den Propsten, das ganze geistliche Ministerium, wie auch persönlich Teting und Lohmann auf's Schloß entbieten, und man disputirte einen ganzen Nachmittag. Bei dieser Disputation bekannte sich Teting zu der Weigelianischen Lehre gegen die wahre Menschheit Christi. Teting und Lohmann verließen Beide im Jahre 1622 die Stadt Flensburg. Lohmann hielt sich ein paar Jahre lang zu Schwabstedt auf, von wo er oft nach Husum kam. Teting⁽⁴⁾ lebte in Hattstedt als praktischer Arzt, bis ihn die Wittve des am 13. September 1622 verstorbenen Stallers in Eiderstedt, Hermann Hoyer, einlub, auf ihrem Gute Hoyersworth im Pforten-Hause zu wohnen. Er hielt nun mit dieser Frau Anna Dwena (Dwens) Hoyers zu Hoyersworth Privatgottesdienst, nachdem er sich von dem öffentlichen Gottesdienste ganz abgesondert⁽⁵⁾ hatte. Der Eiderstedtische Propst mußte jetzt auf Fürstlichen Befehl ein Religionsgespräch mit ihm halten, wobei er manche schwärmerische Gedanken äußerte und fest behauptete, das Reich Christi werde 1625 seinen Anfang nehmen. Bald darauf begab er sich nach Husum, und die Wittve Hoyers, die dort ein eigenes Haus besaß, zog auch bald mit ihren Kindern und ihrem Gesinde dahin. Das brachte die Husumer Prediger in Bewegung, die es als ihre Pflicht ansahen, die auftauchenden Schwärmerieen näher zu untersuchen⁽⁶⁾. Lohmann und Teting überreichten dem Magistrat 1624 einen sogenannten „wahrhaftigen Bericht“, worin sie die Prediger beschuldigten, durch ihre Predigten die Obrigkeit ermahnt zu haben, sie unverhörter Sache hinzurichten, wie die Pharisäer bei Christo gethan; und daß sie, wenn die Obrigkeit solches nicht wollte, den Gemeinen Mann wider sie aufgereizt hätten. Diese Beschuldigung

(4) Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, IV, S. 377 ff.

(5) Falk in seinem Handb. III, 2, S. 754 hat hinsichtlich des Separatismus irrenrechtlich bemerkt, daß die sogenannten Separatisten, die sich aus irrigen Principien von der Kirche und Gemeinde trennen, keineswegs als eine eigene Religionspartei anzusehen sind, und daß bei uns die wenigen gesetzlichen Ausprägungen über die Separatisten sich mehr nur auf einzelne, nicht ganz gleichartige Fälle beziehen.

(6) Der nordfriesische Chronist Heimreich drückt sich so darüber aus: „Als die Husumer Prediger den Wolff gespürret, haben sie denselben ernstlich angeschrien und ihre Schwärmerie, wie sie von Gottes und Amptswegen schuldig gewesen, verkleret und verdammet“.

war nicht der Wahrheit gemäß. Was aber ihre Lehre betreffe, wollten sie behaupten, Christus habe seine menschliche Natur nicht von dem Fleisch Mariä; Christus wohne wesentlich und leibhaftig mit seinem Fleisch und Blut dergestalt in den Gläubigen, wie Gott der Vater leibhaftig in dem Sohne wohne. Es wurde über diese Sache an den Landesherrn Bericht erstattet, und viele Schriften wurden gewechselt. Teting appellirte wider das Husumsche Ministerium vor den Richtersstuhl Gottes; mit Lohmann zusammen ließ er ihren Bericht drucken und verbreiten; es erging aber Befehl, daß alle Exemplare davon bei 50 Reichsthälern Brüche für jedes ausgeliefert werden sollten. Der Propst Dame gab ebenfalls eine Relation heraus, die noch 1706 zu Flensburg in einer neuen Auflage wieder erschienen ist. Inzwischen gingen Teting und Lohmann Beide fort als Ausgewiesene. Letzterer ging zuerst nach Kopenhagen, woselbst er 1635 seine früheren Aeußerungen widerrufen hat, hernach wohnte er zu Odensee, und ward dort förmlich wieder in die Kirche Christi als ein rechtschaffenes Mitglied aufgenommen, und dies von der Kanzel bekannt gemacht. Teting oder Kruken ging nach Hamburg und lebte dort von seiner medizinischen Praxis. In den verschiedenen gegen ihn gerichteten Schriften wurde er bald ein neuer Prophet genannt, bald vieler alter und neuer Ketzereien beschuldigt. Er selbst wollte in seinen Erwiderungen alle seine Meinungen aus den Schriften Luthers, Melancthons und anderer bewährter lutherischer Theologen beweisen. Die Wittwe Hoyer rächte sich wegen der Verbannung Tetings aus dem Lande durch ein Gedicht in plattdeutscher Sprache, betitelt „De Denisch Dörp-Pape“.

Die Wittfrau Anna Dwena Hoyer machte übrigens der Geistlichkeit zu Husum und besonders dem Pastor Peter Dankwerth noch viel zu schaffen. Sie war geboren zu Kolddenbüttel in der Landschaft Eiderstedt 1584, eine Tochter von Hans Dwens, und wurde am 15. April 1599 verheirathet mit dem Staller Hermann Hoyer. Erst nach dessen Tode 1622 wurde sie mit Nicolaus Teting bekannt, indem sie mit seinen besonderen religiösen Ansichten harmonirte und sich ihm dankbar verpflichtet fühlte, weil er ihren kränklichen Kindern durch ungewöhnliche chemische Mittel ein heilsamer Arzt geworden war. Die Mutter selbst war auch kränklich, sehr reizbar und von schwärmerischer Disposition, dabei reich und

wohlthätig bis zur Verschwendung ihres Vermögens (?). Als Schülerin von Leting wurde sie Schriftstellerin und war nicht ohne Geist und Kenntnisse, verirrte sich aber immer mehr in ihre phantastischen Anschauungen, und war von bitterem Haffe erfüllt gegen die bestehende Kirche und deren Diener, die sie oft auf unziemliche Art angriff. Als sie in Husum in ihrem Hause eine Privatcapelle einrichtete, berief sie sich auf die besonderen Privilegien ihres Freihauses. Das Husumer Ministerium wurde klagbar bei der Herzogin-Wittve Augusta, die auf dem Schlosse zu Husum ihren Wittwensitz hatte. Die Frau Hoyer wurde aber vom Hofe beschützt und blieb unangefochten in Husum, bis sie 1632 in erbitterter Stimmung nach Schweden ging, empfohlen von der Herzogin Augusta an die verwitwete schwedische Königin Maria Eleonora, die hinterlassene Gemahlin von Gustav Adolph. Die Frau Hoyer fuhr aber in Schweden fort, in Prosa und in Versen heftig gegen die hiesige Geistlichkeit zu eifern. Sie und ihre drei Söhne lebten in Schweden, wo sie nach 1648 gestorben ist. In ihren plattdeutschen und hochdeutschen Gedichten herrscht eine auffällige Derbheit und die grobe Geschmacklosigkeit jener Epoche. Dieselben erschienen gedruckt 1650 zu Amsterdam bei Ludewig Elzevir, unter dem Titel: „Geistliche und weltliche Poemata“^(?).

Gleichwie man ein wachsames Auge hatte auf alle und jede Bewegung, die von den „Schwärmgeistern“ ausging, wie man von der Reformation her Wiedertäufer und Andere, welche mehr oder weniger mit ihnen in Verbindung standen, zu nennen pflegte: so war man auf der anderen Seite nicht minder wachsam hinsichtlich der Reformirten und aller derjenigen, die in irgend einer Weise sich zu ihnen hinzuneigen schienen. Schon längst witterte man in der lutherischen Kirche geheime Calvinisten, und dieser Krypto-Calvinismus wurde mündlich und schriftlich sehr viel verhandelt. In unserem Lande kam es aber wirklich dahin, daß diese Sache

(?) Man findet über Lohmann, Leting und die Anna Hoyers ausführliche Nachrichten in Krafft's „Zubel-Gedächtniß“ S. 161 ff. und S. 483—501 als Beilagen viele auf diesen Streit sich beziehende Aktenstücke abgedruckt, auch werden S. 175—177 die irrigen Angaben über diese Streitigkeiten berichtigt, die in Arnolds „Kirchen- und Keger-Historie“ sich finden.

(*) Das Portrait der Anna Dwena Hoyer ist zu sehen in Westphalen, Mon. Ined. T. IV, Tab. 28.

in der That eine Gefahr⁽⁹⁾ wurde; denn es gab eine Periode, in der an dem Gortorfer Hofe die Calvinischen Ansichten warme Günte fanden. Zugleich wird aus jener Zeit nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß selbst unter der Geistlichkeit des Landes gewisse Hinneigungen dazu sich geregt hätten. Dies läßt sich leicht daraus erklären, daß schon in der vorigen Periode die Schüler von Melancthon hier sehr zahlreich waren, und daß manche unter ihnen den strenglutherischen Theologen sich nicht zuneigten, die insgemein mit dem Namen der Flacianer bezeichnet zu werden pflegten. Die Orthodogie der Anhänger von Flacius in Jena stand damals der freieren und milderen Richtung in Wittenberg gegenüber. Selbst der alte Superintendent und hervorragende Theologe Dr. Paul von Eizen war der Melancthonianischen Richtung zugethan, obgleich ihn sonst kein Verdacht einer Hinneigung zu Calvin trifft. Etwas strengerer Orthodogie mochte wohl Jacob Fabricius sein, der 1588 zum Hofprediger berufen war, damals noch ein junger Mann von 28 Jahren, bald auch 1591 Propst, und als Eizen 1593 seine Aemter niederlegte, Oberhofprediger und Superintendent oder Generalpropst ward. Er stand anfangs sehr in Gunst bei dem Herzog Johann Adolph, von welchem man übrigens wissen wollte, daß derselbe, in Cassel erzogen, dem Calvinischen Lehrbegriff nicht abhold sei. Soviel ist wenigstens gewiß, daß ihm das Eifern der lutherischen Theologen gegen die Calvinisten, welches damals an der Tagesordnung war, gar nicht gefiel. Schon bei einer neuen Auflage eines für die Prinzen bestimmten lateinischen Katechismus 1605 war Fabricius bemüht, in der Zueignungsschrift an die Prinzen auch deren Informator Johann Pincier ans Herz zu legen, die Prinzen, soweit ihr zartes Alter es zuließe, zu warnen und zu bewahren vor allen irrigen Lehren, die der unveränderten Augsburgerischen Confession irgend zuwider wären. Früher schon erregte es Aufsehen, daß der Herzog 1597 es anbefohlen hatte, es solle bei allen seinen Kirchen eine von M. David Wolders, Prediger zu S. Petri in Hamburg, besorgte Bibelausgabe (biblia trilingua) angeschafft werden⁽¹⁰⁾, in welcher die Uebersetzung des Neuen

(9) Ueber den Einfluß auf die Geistlichkeit in Dithmarschen und den herrschenden Flacianismus daselbst ist zu vergleichen. Volten, Dithm. Gesch. IV, S. 412 ff.

(10) Von diesem Opus Cimbricum, wie er es nennt, spricht Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen in Dahlmanns Ausg. S. 331.

Testaments von Theodor Beza, Calvins Collegen, beibehalten war. Wolbers suchte das damit zu entschuldigen, daß es auf einem Irrthum beruhe, und daß er auch besondere Randanmerkungen hinzugefügt habe. Auffallend war ferner, wie einige Personen, deren Calvinische Gesinnung notorisch war, am Gottorfer Hofe Einfluß gewannen: so namentlich Johann v. Wovern und Johann v. Münster, Erbherr auf Bortlage, ein Adliger aus dem Teclenburgischen. Letzterer hatte in der Zueignungsschrift eines Buches gelußert, daß „Gott den Herrn Herzog begierig gemacht hätte, der reformirten Kirche geschwinde und ungebührliche Verdammungen zu verhindern; der Herzog habe täglich in der Nähe einige Prädicanten, deren Verdammung der reformirten Kirche er oft ungern anhören müßte“. Damit waren wohl Fabricius und der Pastor am Dom, Dr. Sledanus, gemeint. Dem gedachten Johann v. Wovern, einem Adligen aus Westfalen, wurde es zugeschrieben, daß unterm 11. April 1609 ein Herzogliches Edict an alle seine Pastoren und Kirchenbiener erging, worin ihnen bei Verlust ihres Amtes und nach Befinden der Umstände bei fernerer Ungnade und Strafe ernstlich befohlen wurde, daß sie sich alles unzeitigen und ungebührlichen Schmähens, Scheltens und Verdammens, wie auch aller persönlichen Anziehung derjenigen, so im heiligen Römischen Reiche nicht verdammt wären, gänzlich enthalten sollten u. s. w. Dieses wurde aber den Umständen nach so aufgenommen und dahin gedeutet, daß die Grundsätze der Reformirten nicht mehr widerlegt werden dürften. Der Wittenberger Theologe Hutterus schrieb darüber, und die gebrauchten Ausdrücke mögen zeigen, wie die Sache wahrscheinlich von Vielen aufgefaßt ward: dem Heiligen Geist würde dergestalt das Strafamt verboten; man solle jedoch den Calvinischen Wolf ruhig passiren lassen. Die Wirkung des Landesherrlichen Edicts mußte aber zuerst der Oberhofprediger und Generalpropst Fabricius erfahren, als er eine Predigt, die ein junger Calvinischer Student von Stade in der Schloßkirche zu Gottorf den 29. December 1609 über die Worte Philipper 2, 9: „Darum hat ihn Gott erhöht“ u. s. w. gehalten hatte, am nächsten Sonntage bei der Erklärung des Evangeliums Luc. 2 von der Durchdringung des Schwertes durch Mariä Seele, zu widerlegen nicht unterließ. Man sieht freilich nicht recht, wie diese Texte die Darlegung des Calvinischen oder Lutherischen Lehrbegriffs haben veranlassen können; allein nach da-

Kirchensachen verändert sein möchte. Der alte Predigereid wurde wieder eingeführt und mußte auch von denjenigen unterschrieben werden, die von Cäsar ordinirt waren⁽¹³⁾. In der Formel dem eigentlichen Religionseide noch die Verpflichtung hinzugefügt „Nichts Disputirliches, Krauses, Neueres, Zweifelhaftiges od zuvor Unerhörtes fürzubringen“. Die Mandate von 1609 und 1614 wider das Schelten und Verdammn auf der Kanzel ist übrigens der neue Herzog Friederich, sobald er die Regierung angetreten hatte, am 26. Februar 1617 erneuern und wieder publiciren. Er schrieb in dieser Beziehung an die Husumer, die Publicatio geschähe „wegen vieler unverantwortlichen Enormitäten und grobes Excesse, so sich hin und wieder in unseren Fürstenthümern bei den Pastoren und Kirchendienern sowohl in ihrem Predigen als in ihrem Leben und Wandel befinden“. Es war diese Publicatio ohne Vorwissen des Superintendenten Fabricius geschähen, wie derselbe an seinen Sohn schrieb, den Hofprediger der zu Husum residirenden Herzogin Augusta. Die Herzogin wollte das Mandat nicht gerne in Husum publicirt haben, und der Pastor Danneberg daselbst suchte daher Dilation, aber umsonst. Es mag auch in der That Veranlassung gewesen sein, jenes Mandat wieder einzuschärfen, denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß, als die reformirte Partei hatte weichen müssen, nun gar Viele Lust hatten, ihrem Eifer Lust zu schaffen. Hatte man doch selbst am Hofe davon eine Art vor Vorspiel gesehen. Wenige Stunden nach dem Ableben des Herzogs Johann Adolph sah man einen Zwerg, das Eläschen genannt, der als Hofnarr in Diensten stand, mit einem Licht in der Hand im ganzen Schlosse umherlaufen, wobei er rief: „Ick seh Calvinisten, Calvinisten Bether hebben se sich im Düstern ophollen, nu wille wi se ma recht lehren“! Seine Frau mit einem Besen in der Hand hinterher laufend, rief: „Ick will se herutfegen, se schölen daran denken“! — Die Hofnarren haben bekanntlich immer das Privilegium gehabt Wahrheiten sagen zu dürfen.

Ernstlicher Klang es in dem Kirchengebete, welches der Propst Andreas Donnerus zu Garbing verfaßte: „Wir danken Dir billig, dal Du bisshero gottselige, christliche, friedliebende, fromme Obrigkeit

⁽¹³⁾ Die weitläufige Eidesformel ist abgedruckt in Krafft, Jubelgedächtniß S. 388.

bescheret, unter welchem fürstlichen und väterlichen Schutz und Schirm wir bei Friede und daneben bei Deinem seligmachenden Wort, rein und unverfälscht in diesem Lande geprediget, gegen mancherlei gefährliche und hochschädliche attentationes, Praktiken und Anschläge des Leibigen Teufels unversehrt erhalten sind u. s. w.“ Wohin diese Worte zielten, ist leicht zu verstehen. Ohne Zweifel würden Viele sich lauter und stärker geäußert haben, wenn nicht das fürstliche Mandat dagewesen wäre. So ward vor der Hand Ruhe geschafft.

Wie ernst übrigens die Sache war, erkennt man daraus, daß die Morder-Dithmarscher, als zu Lunden am 9. September 1616 die Hulbigung für den neuen Herzog Friederich vor sich gehen sollte, sich vorher eine beruhigende Erklärung darüber erbaten, daß sie bei der reinen, unverfälschten lutherischen Confession gelassen werden möchten; und die Zusicherung wurde ihnen ertheilt. Der Wortführer der Dithmarscher vor dem Herzoge Friederich, der zur Hulbigung selber erschien, war der alte Peter Nanne, der dabei eine Rede hielt, die ihm bei seinen Landsleuten großen Ruhm erwarb, indem er sich freimüthig auf die Landesrechte berief, und dabei als ersten Punkt der Landesherrlichen Zusagen hervorhob, daß sie bei der reinen unverfälschten Confession gelassen werden sollten⁽¹⁴⁾.

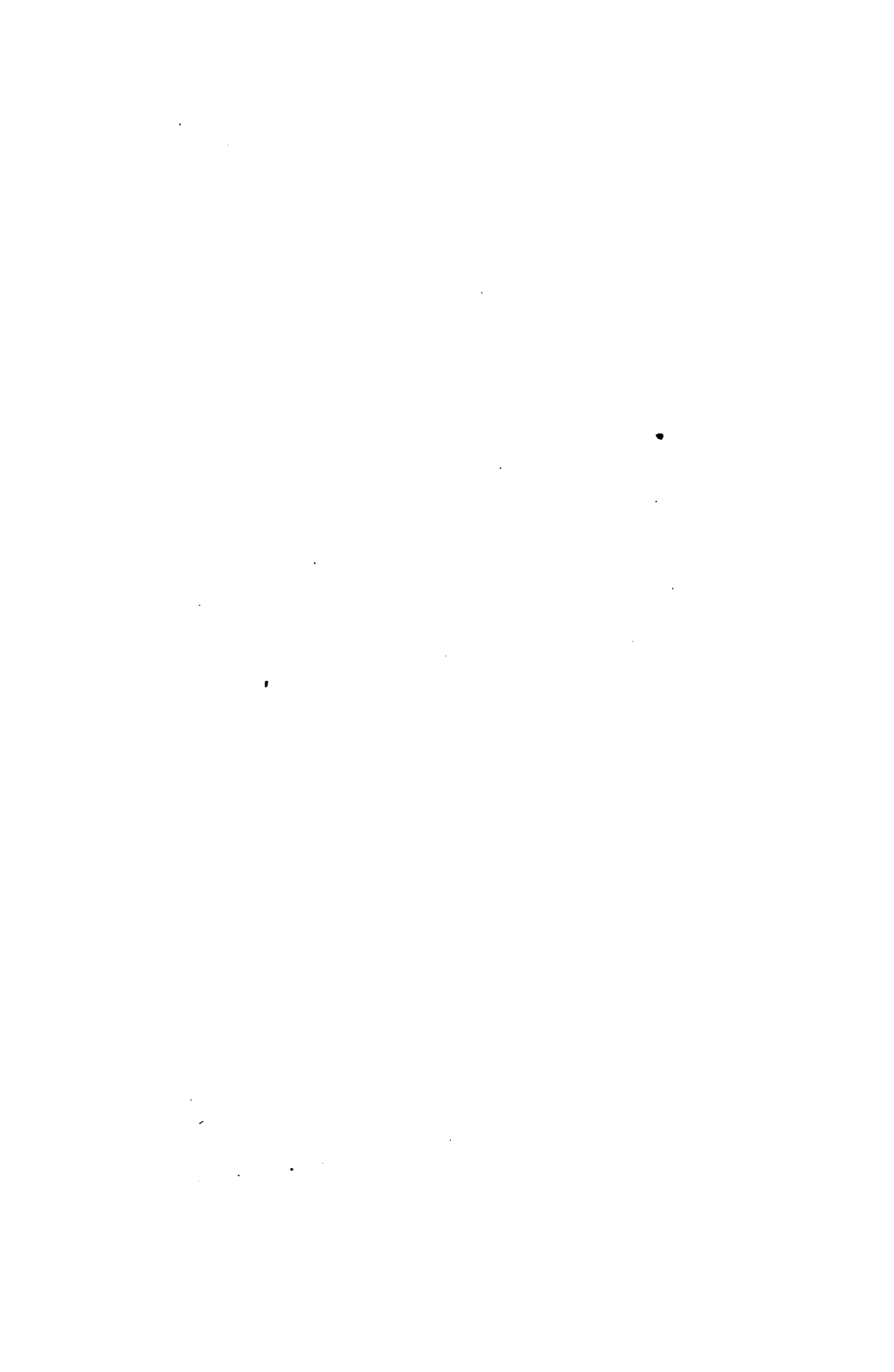
Zum Schlusse⁽¹⁵⁾ wollen wir noch kurz erwähnen, daß man nicht allein in dem Fürstlichen Antheile der Herzogthümer Roth hatte mit dem sogenannten Krypto-Calvinismus, sondern auch im Königreiche Dänemark, wo diese Richtung damals weit verbreitet war. In demselben Jahre, da Dr. Philipp Casar von Gottorf sich entfernen mußte, wurde der Bischof von Odensee wegen des Calvinismus angeklagt und abgesetzt. Dieses berührt uns aber hier insofern, als seiner Aufsicht auch die Kirchen auf Alsen und Arrhöde untergeben waren. Es war M. Johannes Canutusius (Hans Knudsen), der diesem Amte seit 1606 vorstand. Man wurde aber 1614 darauf aufmerksam, wie er nicht allein in Predigten sich unbedacht-

⁽¹⁴⁾ Der Inhalt dieser Rede ist näher angegeben von Neocorus in der Chronik, S. 415—416. Es wird dabei erzählt, daß der Herzog eben zuvor die Predigt von M. Philipp Fabricius gehört habe, welche „veel van dem Amte der Overicheit unnd schuldigen Denste der Underdanen“ enthielt.

⁽¹⁵⁾ Bei diesem Capitel ist im Allgemeinen zu vergleichen: Matthia, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schlesw. u. Holst. 2 Theile. Flensburg 1778 u. 1786.

ſam äußerte, ſondern auch auf ſeinen Viſitationsreiſen den Predigern die Schriften Calvins empfahl, ja, in Diſputationen mit denſelben Calvinische Lehrſätze verfochten und die Prediger verwirrt hat. Er wurde zum 13. September 1615 nach Kolding vor eine Synode geladen, die aus Reichsräthen und den Biſchöfen gebildet werden ſollte, aber erſt im folgenden Jahre in Kopenhagen zu Stockholm kam, wo er am 26. Mai verhört ward, und das Urtheil der Synode am 3. Juni erfolgte. Er wollte nicht leugnen, daß er Luther in der Abendmahlslehre nicht übereinstimme. Es wurde aber auch der Vorwurf gemacht, daß er den ihm untergebenen Predigern nicht Luthers und Melancthons Schriften empfohlen, daß er wider das Kniebeugen bei dem Namen Jeſu ſich geäußert habe, und letzteres namentlich auf einer Viſitation, als ein Prediger ſeine Kinder dazu ermahnte. Nach ſeiner Abſetzung lebte mehrere Jahre in ſeinem Geburtsorte Weile in Jütland, iſt aber im Jahre 1629 zu Franeker in den Niederlanden geſtorben, wo er ſeine Söhne auf die reformirte Univerſität gebracht hatte.

Urkundliche Beilagen.



beraintunft des päpfflichen Legaten Raimund und dessen Subdelegaten . Johannes Speglin mit dem Herzoge Friederich I. zu Sottorf wegen der großen Ablahverfündigung in dem Herzoglichen Lande, um zu den kosten des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Novbr. 30.

Wii Johannes Speglin Doctor in der Hilligen schrift, Abbet Alterippe Cisterciensis Ordens vnde des Erwerbbigesten in got ders vnde Heren, Hern Raimundi des titels Sancte Marie nue. presters Cardinalis vnßes Hilligesten vaders des Paweses a tere Legaten ouer dudsche lant, Dennemargken, Sweden, Norwegen, eslant vnde Prüssen Subdelegat Don wittlich openbare bekennen de betugen In vnde mit desseme vnßeme openen breue vor eswemen, So als vns denn mitßampt vnßen Commissarien vnde eneren, de Hochgeborne Furste vnde Here, Here Frederich Erffname to Norwegen, Hertog to Sleswigk od Hertog to Holsten tormarn vnde der Ditmerschen, Greue to Oldemborg vnde Delmenrft. Soban gulden jare gnade vnde afflat von vnßem Hilligesten der deme Pawese Inholde Pawestlicher Bullen, derhaluen jegen n Bigent Cristi vnde vnßes gelouen den Türken vthgegangen, me Bewestlichen stole to Rome to gehorsame, eren vnde wolgefalle syner furßlichen gnaden landen, steden vnde gebeden, Nomenben bynnen Sleswigk, Haderfleue, Husum, tom Kyle, to Igeho, mbern, Eyderstede vnde Strant vnde nergen anders in syner ade landen to vorkündigende, dat crüce vptorichtende in eyner then vorden. stede vnde lande eyn, eyne Dreslotige kysten, swan syne fürßliche gnade van islicher kisten eynen stotell by sit vortwaringe hebben schall, to förrende, van allen vnde islichen en, articulen vnde faculteten inholde vnde vermoge dersuluen westlichen Bullen, alle gelt so derhaluen fallende werdet, van vnß, zen Commissarien, bichtesöreren vnde deneren darhen in to wissende vnde intoleggende, vnde mit vnde by allen anderen,

als gulden ringen, gelde, suluer, suluersmide, qwete, allen Richte-
 vnde dispensation breuen vnde weß vns vnde den vnßen also alles
 mach behendet werden vnde tofamen, synen fürstlichen gnaden mede
 tom besten getruwelich by to farende in aller maten, Da alle
 maente, de wyle desset pewestliche afflat waret vnde in den vorben.
 steden vnde landen geholden werdet, vor vns vnde vnße denere
 dagelix mit uns vmmegande Söstich rinste gulden tor terunge vnde
 vor vnße anderen Commissarien vnde denere in den obgenannten
 steden vnde landen ouerhouethen ere teringe van alleme gelde vth
 den kysten vnde gangen Supen to nemende vnde to betalende vnde
 wanner denne sodane afflat vnde gnade in dessen vorbenom.
 steden vnde landen vullendet vnde vthe is, denne alle sodane gelt
 vth allen kysten vnde wes dar beneuen furdermer van Dingen wo
 obgeschreuen steytt, gefallen is, vp lechlike stede alhiir bynnen landes
 vp syner fürstlichen gnade beleuent by en to bringende vnde to
 tellende, mit deme drubden Parte van alleme gelde vnde weß dar
 to furder mer vorgerörter mate gefallen is, wo napolget, by to
 farende vnde de anderen twe dele geldeß hiir to lande vorsegelt by
 en tor stede bliuen, So lange tijt men wittlich erfare, wo dat ander
 Heren vnde Fürsten syner gnade naburen vnde vmmelangeß beseten
 erer lande dergelichen togelaten afflatesgelt vthstadebende werden od
 denne vngeshindert vthstaden vnde folgen to latende. Da vor der
 tijt der vthstadinge der twier Parte geldeß vnde alleß anderen
 wo gefallen vorben. in nenermaten myt rechte to manende edder
 to forberende, manen edder forderen to latende, gnedichlich vor-
 gunnet togelaten vnde geleydet hefft. Darumme hebben wy Johan
 Abbet vnde Pewestlicher Subdelegat vorben. myt sunbergem woll-
 bebachtem mode, friiheme guden willen vnde ungedwungen synen
 fürstlichen gnaden, wanner sodane vorben. afflatsgeld vth allen
 kysten vorben. vnde weß darbeneuen alleß mer gefallen is, by en
 gebracht, getellet vnde ouerretenet werdet, denne dat drubde Part
 van allen dessen vorgeschreuen dingen, dat sy van gelde, gulden
 ringen, golde, suluer, suluersmide, alleme breuegelde, qwete vnde
 weß deß alles mach syn, vnde dar noch enbauen eyne sunberg
 erlantnisse synen fürstlichen gnaden gutlich to günnende, to ent-
 richtende, vnde to syner gnade nütt vnde beste folgen to latende,
 vnde darup synen fürstlichen gnaden vor vns, vnße Commissarien,
 Richteheren vnde deneren in dessen vnde allen vorgeschreuen Inholde

vnde vermoge der Bewestlichen bullen getruw vnde vast to synde gefwaren, Ock denn vort strax by ouertellinge vnde ontfanginge des brudden Partes van allen wo obgestemmet derhaluen syne fürstliche gnade mit nochafftigen zegelen vnde breuen dorch den Bewestlichen stoell to Rome den Erwerbigesten Heren Raymunden Cardinali Legaten vnser Principall vnde vns woll vorwaret vor alle namaninge, beschuldunge vnde belangent na aller notdrofft vnde gebore touorsorgende vnde behenden to latende togesecht vnde gelauet hebben, toseggen vnde lauen eynsodanns alles synen fürstlichen gnaden vnde syner gnade eruen vnde nakomelinge also stede, vast vnde vnuerbrotten in cristlichen truwen vnde gelouen in allermaten woll to holbende vnde in tokomende tiden nenes rechtes gestliches edder wertliches, absolutien, argelift edder Hülperede hiir en jegen vortonemende vnde togebruchende in neniger maten. Datum Sleswid nah Cristi vnseß Heren gebort veffteyhundert vnde eyn jare am dage Sancti Andree des Hilligen Apostels, to orkunde vnde merer vorwaringe vnder vnser Ingesegel vorsegelt, vnde myt egener hant hiir benedden vndergeschreuen vnde ock myt des obgeschreuen Hern Cardinalis Ingesegel vorsegelt.

Johannes Speglin Abbas Alterippe
subdelegatus etc. ⁽¹⁾

2.

Verschiedene Herzoglich-Gottorfische Verfügungen an die Kirchenoberen in
Hollstein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512. ⁽²⁾

a.

Wir Fridrich pp. Vnsern grus zuuor, würdiger erbar liber getrewer, es ist vns zuuilmalen vnnb noch teglich clagweß vorkommen vnd angetragen, das vnser vnderthanen in vnserm Ampt

⁽¹⁾ Es sind diese urkundlichen Beilagen aus Michelsens Samml. von Handscr. zur S. H. Gesch. entlehnt, und gilt über dieselben, was im vor. Bande S. 337 gesagt worden. Diese erste Nummer befindet sich im Original auf Pergament im Geheimen Archive zu Kopenhagen.

⁽²⁾ Diese Documente sind entnommen aus den urchriftlichen Kanzlei-Registranden von Gottorp, und sind nur einige wenige Beispiele von derartigen Regierungserlassen jener Periode. Die hochdeutsche Sprache erklärt sich aus dem Concept des damaligen Kanzlers, der ein Oberfachse war, daher „meißnisch“ schrieb, wie man es zu jener Zeit hier nannte.

vnd Bogedye zur Steynburg durch ewer Official vnd Stadthalber der thumkirchen zu Hamburg in sachen die ganz vnd allenthalben wertlich, vnd vor vnser Amptleuthe vnd gerichtshalber zurichten vnd entscheyden geböden, vnersucht vor vns vnsern Ketzen oder ihn, mit der vnsern großem nachteyl, vnkost vnd schaden, mit geystlichen gerichtten vorfolget werden, Vnd wywol wyr hirinne denselben officialen vnd vorweyern sulchs furder abzustellen geschriben, auch durch vnsern Amptman zur Steinburg müntlich haben reden vnd handeln lassen, in gantzer zuvorsicht, es solt den vnsern zu gedheye vnd hülf komen seyn, So finden wir doch teglich, das dorinne leyh auffhöden, funder dermaßen nach wie zuuor für vnd für vorgefaren vnd gehandelt werde, das vns, vnsern Amptleuten vnd gerichtshelbern zu vorckeynung, auch den vnsern zu merglichen schaden, nachteyl vnd vnkost, dermaßen lenger gescheen zubeulden in leyhen wegt fügen noch leyhlich sein wil, Begeren derhalben ernsts vleys, Ir wollet mit ewerm Officialen vnd statholder der geystlichen gerichte vnd probstehe zu Hamburg stracks vorschaffen vnd bestellen, das sie vnser vnderthanen alleyn in geystlichen sachen vnd desselben gerichte belangende fordern vnd darinne wider ihn recht nicht vorgefaren wolden, dartzu Wyr nach vormugen gotlichs rechts nicht hynberlich sonder furderlich vnd beholffen seyn wollen, sich also alle andern wertlichen sachen, die vor vns vnser Amptleute vnd gerichtshelber gehöden mochten, ganz vnd allenthalben zu euffern vnd enthalben, Auff das wyr anders dorin zusehen nicht geursacht, daran thut vnser ernste vnd ganz meynung mit gnaden zuerkennen, Vnd was ir des zuthun gefindt, begern Wir bey gegenwertigen ewer rechte vnd zuuorlesfige antwortt, vns bornach zu richten. Geben Gottorp Freytags in den paschen. Anno XVC nono.

An Thumprobst zu Hamburg
Hern Joachim Ghytzen.

b.

Wir Friderich pp. Vnser besondere gunst zuuor, werdiget achtpar lieber andechtiger vnd getreuer, nachdem ir etwo den kerpsleuthe zu Sant Margarethen einen neuen kor zu der ere gotes vnd lobe Sant Margarethen mit volworte des lehenbesitzers doselbst zu bawen vergunnet, den sie auch, als wir bericht, zürlich

vorfertiget haben, vnd sind nu willens derselben andacht, so sie emer gunst vnd laube dorzu gehaben mögen, die ander kirche zu brechen vnd mit hilffe des almächtigen loblich wider von newes zu erbawen, Begern derhalben gutlichs vleiß wollet gote zu lobe gedachten kerspilleutthen die alte kirchen zu brechen, vnd eine andere von newes loblicher vnd zürlicher dann die alte gewest zu bawen glauben vnd vorgunnen, Sind wir mit geneigtem willen allezeit zubeschulden geneigt. Dat. 3. Iheho II post Laurencii Anno XVCIX.

An thumprobst von Hamburg! Hern
Joachim Glitzin.

c.

Wi Frederick pp. Vnse gunste touorn, Erwerbige in gott, leue andechtige Rat vnd getruwe, vnse vnderdanichen leuen getruwen, de ganze gemeinheit bynnen Hussem het vns mit antdugung einer Citation, van Iw genamen van meister Johan Knuzen, weder se vthgegangen, clagende bericht, Wo se na inholve der Citation der grundt vnd meininge sich vp dry punct ungeferlich erstrecket, nemelich dat brudigam vnd brudt vor den einen frumen vth dem kindelbehr etc., den andern mit vilfollich personen etc., vnd vor den dritten, alle bröder vnd suster einer gilbe mit dem Vorstorben erer gilbe tor kercken komen, vnd by peen des hannes oppern scholben, angefochten, geladen, hin vnd her bemöget werden, dorch welche klage wy bewogen, vnd dar beneuen eynen vordracht twischen den kerckherren vnd gemeinheit to Hussem dorch vns mit willen vnd volwort Ewers vorfaren bischof Dietleffs zeligghen gemacht, vber weldt gh an der tidt vnser Cangler, Rat vnd Doctor mit gewest, der ganzen tovorsicht, wo einem iglicken christglouigh menschen to synem fryen willen nicht gelaten vnd gesettet were, dat he in angerörten dryen articeln oppern mochte eber nicht, id weren de vnfen van Hussem mit erem kerckherren dergestalt nicht vordragen, Befinden aber igundes anders nicht an dem kerckherrn dann motiwullen vnd nhesundt, so dat he van vnfen vnderdanen mit peen vnd gewalt der dryer articel dryngen vnd hebben will, dat gott, de heilige kerck, Constitutiones, eber Recht to geuen nicht gebotten, dann gott vnd Recht im opfer der dryer stück nicht mehr ersfordern, dann so vel einem iglicken menschen syn rebliche andacht eber christglouigen selen selicheit

ermahnt, darup oc vnse vordracht mit gedachtes bischopes volwort, Juwen vnd anderer vnser Rede ripem rade, vppericht, de wy, (se werde dann mit mererem vnd heterem Recht torügke gedreuen) vnderlettet by volmacht to handhaben gedenden, vnd het vns to ju nicht vorsehen, laten vns oc bedünken, ob gy hinder sid vnd torügk gedenden willet, gy scholbet dem kerkherren to Hussem sein vornehmen vns to vorcleinung, den vnjen to vnkost vnd müße, vnd webder Juwen eigen vns gegeuen Rade, nicht mehr scherffen vnd sterken, dann id an sid selvs is, in dem dat gy in Juwer Citation antehet, id sy eine olde lobliche gewonheit, dorch Juwen vorfaren bischoff Dietleff vnd vns vornichtiget, des wy doch in dem fall, wo wy vnjer vnderthanan vorderess vnd vbersliffige bekostigung vormercken, wol mechtig syn, oc dat de van Hussem Ju to Sleswid gebeten, ehn meister Knuzen to einem kerkherren touornueren vnd to Rademiß gelouet, de olde gewanheit webder anthomenen, dat wy in sinem werth nu tor tidt moten bliuen laten, Wo auer dem allen, so is an Ju vnse ganze meininge, ansinnen vnd beger, gy willet den kerkherren to Milsteden Meister Knuzen dohin halben vnd vormögen, de vnjen van Hussem, de sid in dem na vns als erem rechten naturlichen Herren, vnjer gegeuen vnd ewers vorfaren beleuet vordracht regieren schollen, mit duffer besweringe vnd Citation gang vnd all vnbenühet vnd vnangefochten bliuen to lathen, ein iulck nyerfunde, de vnjen mit bannen vnd motwilligem farnemen igund hir vnd dar to citiren nicht nageuen, vpper dat vns of dorch ander mittel darto tho gedenden nicht noth werde, wyllen Ju oc nicht bergghen, dat wy den vnjen van Hussem, beide Fruwen vnd Mannen, ernstlick geboden, vp de vorschriuing so se hirin hebben, anheim to bliuen, vnd den angefekten termin nicht tho besöken, dat wy Ju des weten to hebben, vnd furder webder se (id were dann fact dat Juwe vorfarens beleuete vorschriuinge touor vorleget, ebber cassiert, vnd to recht erkannt werde, dat de vnjen in angetogen dryen puncten auer fryen wyllen to offern vorpflicht syn) nicht to procedieren, darto wy vns gentslich, müße so vnkost geberen wolde touornyden, by Ju vorlathen, doch vns darby vnd den vnjen to holden, Juwe beschreueue vnd touorlatige antwort. Dat. Witten-
tundern midwegtens na Egibii XVXXI.

Commissione principis per se.
An Bischof to Schleswig.

d.

Wir Friderich pp. Unser gunst zuuor, Wirdige leue anbedchtige, vns berichten mit klagen die kirchgeschwornen zur Wilster von wegen des ganzen kerspils darselbst, das sie, das ganze kerspil, eine lange tzeit one ire schult auch one citirt vnd rechtsvorfolgung in bann gefündiget, ire kirchen geschlossen vnd alle Sacrament interdicert vnd vortboden seyn, vmb sach, das eyner, genandt Lewes Dltgarth auß einem vortboten fruge vff dem kirchhoffe von zweyen andern vnsern vnderthanen gewundet seyn solle, dauon doch die teters den kirchhoff widerumb haben weyhen lassen, auch vmb die vielatien sich mit zuoh oder deme thumprobste vortragen, sonder allein das sie gemelten gewuntten Lewes Dltgarth vor seinen blutigen schaden nicht gebettert, des sie sich doch an gebörlichen ende zu thun allenege erbotthen auch noch erbithen, Welchs vns warlich nicht wenig befremdet, Denn auch gar vnbillich bedünket, das ganze kirchspil vmb einen blutigen schaden one ir wissen gescheen, euch auch zu rechte nicht angehörig, dorumb die teters, die doch den gottesdienst nicht hindern mochten, aus dem kirspil gewichen, ongecitirt vnd vnuorfolct, vortbannet vnd interdicert sein sol. Ist darumb vnse ganze ernst meiningh, sindtmal das kirchspil zur Wilster mit der sachen nichts zu thun vnd die teter dorauff in ein ander landt gewichen, und darinne nicht seyn, Ir wollet den ban vnd interdicit von stundan wider relaxiren vnd abthun, auch die teters, so den blutigen schaden gethan, vnd sich derwegen zu abtrage an gebörlichen enden erbiten, widerumb einstaten vnd irenthalben vber suliche zimliche gebot wider das kirspil furder nicht fürnhemen, oder mit geistlichen processen dorgegen procediren, sonder allein euch an die II hauptsecher, ob ir sie nicht erlassen woldet, haldet vnd anders nymandes in vnkost füret, domit vns, ob nicht nachgelassen wurde, anders dorin zutrachten nicht noth werde, doran geschidit vnser ganze ernste vnd zuuorleffige meinung. Dat. XVCCXII.

An den Official des Thumprobsten
von Hamburg.

e.

Wir Friderich pp. Unser gunst zuuor, duchtige leue getruer, deyn schriben von wegen des kirspil zur Wilster haben wir vor-

nomen, vnd darauff an den Official des Thumprobsten von Hamburg geschriben, zuvorsichtig er vnser schriben ermessen, vnd das kirspil sampt der kirchen wider auß dem banne thun werdet, vns berichten aber die kirchgesworen, das der vrsacher, von dem sulcher vnloft herfleust, Lewes Oltgarth hynnen Gheho auff der borg in Diderid Hacken haüße wonen sol, derwegen dir hirmitte ernstlich beuelen, Du willest denselben annehmen vnd dohin vormogen, das er borgen stelle, sich gen iberman den vnsern vor dir, dem rathe oder sunst vnsern amptleuden an vnser stat an gleich vnd recht wille genügen lassen, auch widerumb den so yn zu beschuldigen haben gleich vnd recht thun, vnd ob er die burgen nicht hette, yn, so lange er die oberkomme, gefenglich vnd wolvornart enthalde. Auch vff kunftigen vastelabendt mit deiner hausfrauen dich bey vns gen Gotorff zum vastelabende erfügen, vnd zuor 1 last hamburger bier hir zur stette herschicken, vnd der keyns anders halben oder nachlassen. Doran geschirt vnser ganze gefellige meinunge. Dat. XVXCII.

An Gozigt von Aneselt
zur Steinburg.

3.

Schreiben (*) des Hamburger Domcapitels an den Rath zu Lübeck wegen der Verhandlung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen. 1525. Jan. 5.

Vnse fruntlyke deynste myt vormoghe alles guden touorn, Ersamen vnde achtbar gunstigen Heren vnde Fründe. De entschuldynghē der acht vnde vertich Vorweser des landes tho Dithmarschen ores vthebluende, van juw düth paß vor gut angesehen, laten wy ock dar by bluen, vnde bydden fruntlyken gy vns iegen gedachte Vorweser des landes wyllen vorscrhuen vnde vorbidde, se vns wente tho deme thohumpstigen daghe wyllen webder tho vnser possession vnde langem gebruke vnser kercken, tegeben, vnde anderen renthen by gehstlyken vnde wartlyken bluen lathen, dat wy myt der dath des vnser so nicht entfründet werden, allent wes dorch juw erlanth vnde gehandelt wart, wyllen wy vns der gebore an

(*) Das Original auf Papier wird im Stadtarchive zu Lübeck aufbewahrt, und ist daselbst im August 1841 von Michelsen eigenhändig copirt.

allen mangel richtig vinden lathen vnde holden tho nemende vnde tho genende. Zuw hvr anne gutwyllich vnynden lathen, vordenen wy alle thdt wyligen gerne. Bidden jo doch dusses juwe trostlike antworde. Gesecreuen vnder vnser kercken Secrete ame Donnerdaghe in auende trium Regum Anno Domini XXV.

Clemens Grothe Dombeken Seniore vnde ganze Capittel der kercken to Hamborch.

Aufschrift:

Den Erfamen vnde wysen Herrn Borghermestere vnd Radtmanne der Stadt Lubek vnser gunstigen Heren.

Auf dem Rücken:

Rec. Sabb. 7 Januarii 1525.

Vorschrift den XLVIII Vorweßers pp.

4.

König Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Gutachten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Kiel Henneke v. Sehestedt Erlaubniß zur Wiederverheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529. (*)

Consent vnd Bewillinge Henneke Seesteden sich wedderumme in deme ehelichen Standt, derwyl ehme syne vorige Husvrouwe heimlich enthagen vnd in Ehebrock gefallen, begeben möge. Anno XXIX.

Wy Frederich, van gots gnaden tho Dennemardcken pp. Koning pp. bekennen offentlich myt dysssem vnsem breue vor alswemen. Nachdeme de Duchtige vnd Erbar Henneke Seesteden, vnse leue getruwe Radt vndt Amptmann thom Ryll, sich vast an vhsen vnd mennichsolbigen orden sunderlich by Doctor Martinus Luther in der Uniuersiteten Wittenberg od by Johanne Buggenhagen deme Pommere ikundes tho Hamborch, sampt velen anderen Prebicanten vnd Gelerden beradtslaget hefft, isst he sich nicht wid-

(*) Henneke Sehestedt war Besitzer des Gutes Krummendiel und Landrath der Könige Friederich I. und Christian III.

derumme in den ehelichen Standt (derwylt ehne syne vorige Husvrouwe heimlich enthagen vnd in Ehebrote gefallen were) begeuen mochte. Vnd defuluen gelerden ehne eindrechtlich dartho geraden hebben, dat he sollichz myt guder Consciencz vnd myt vnbeswerben gewethen woll dhoen mochte. Darup se denne etliche wolgegrunde Evangelische geschriften ingesehret hebben, wo des denne ere eygene Breue, de Wy geseen vnd gelesen, klarlich medebringen vnd vormelden: dat wy derwegen deme obgemelthen Hennelen Seefieden vñ syn flytich ansöfendt vnd erforderendt n̄ha vtgehadter Runtschop, wo sich de Dinge myt syner affgeschedene Husfrouwen begeuen, sodans tho doende genedichlich n̄hagelathen: vnd darinne vnsser Conjent, Wylten vnd Fulbordt sso vhele des an vns is, genzlich gegeuen hebben, consenteren, bewylligen vnd befullborden darinne also iegenwardigen hirmit vnd in Crafft dißes vnßes Breues: darby wy eme ock, angesehen dat sollichz nicht wedder Godt is, stetlich beschütten, handthauen, beschermen vnd vordegingen wylent vor idermennichlich. Des tho orkunde myt vnßerm Secrett.

5.

Bischof Heinrich zu Lübeck unterjagt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Wagrien den Abbruch der dortigen Marien-Capelle. 1533. März 24. (*)

Heinrich van Gots gnaden
Bischopp tho Lübeck

Unsen gunstigen grues tovoren, Ersamen guden frunde, wy hebben jue scriuen der Capellen halven vor und by Oldenburg gelegen belangende entfangen, und hebben juen houetmanne neen vorloff gegeben, mogen ock nicht vorlouen Capellen und anders wes in gots und siner benedigeden moder Marien ere gestiftet und gebuwet to brekende, schal ock will gott mith unsem weten nicht scheen, willen ock juen houetmanne derhalven scriuen, he sich de dinge affdoen und entholden moge, und isst dat ichtes wes buten unsen verlouent vorgenommen wert, moten wy gaden geven, dat wy ju vnargetoget wedderumme nicht laten wolben, ju süss in andern to be-

(*) Dieses Document findet sich im Stadtarchive zu Oldenburg.

hagen sin wy geneigt. Datum Uthin am avende annunciacionis
Marie MDXXXIII.

Inscriptio:

Den Ersamen unsen guden Frunden Borgermeistern und
Rathmannen thu Oldenburgh.

6.

Dr. Martin Luther's Schreiben an König Christian III. zur Warnung
gegen Vergeudung des Kirchengutes. 1536. December.

Snad vnd Friedeynn Christo vnserm Herrn vnd Heiland,
auch mein arm Vater Nofter. Großmechtigster Durchleuchtigster
Fürst, Gnebigster Herr König. Ich hab E. R. M. schrift fast
gerne vernomen, vnd mir wolgefallen, daß E. R. M. die Bisschoue
(so doch nicht können auffhören Gotts Wort zu verfolgen vnd
weltlich regiment zu verwirren) außgerottet haben. Wil auch solches, wo
ich kan, zum besten helffen deuten vnd verantworten. Bitte aber auch
demütiglich, E. R. Mt. wolten von den geistlichen gütern, so unter
die Kronen gelegt, so viel absondern, damit die Kirchen dennocht
auch wol vnd zimlich versorget werden mügen. Denn, wo sie zer-
trennet vnd zerrissen worden, womit wolt man die Prediger er-
halten? Solchs vermane ich (vielleicht unnötiglich) E. R. M.,
welche werden on das sich wol vnd christlich hierin wissen zu
halten, des ich keinen zweiucl trage. On das mich vnser Leute
Exempel solchs zu melden bewegt, unter welchen viel sind, die gar
gern alles zu sich rissen, Vnd wo vns Gott nicht solchen fromen
Landsfürsten hette gegeben, der es so gar mit allem ernst vnd
trewen meinete, vnd drüber hielte, so würden viel pfarrhen wüste
liegen. Ob nu der Satan auch ettliche ynn E. R. M. Landen
würde trengen, so helffe Gott E. R. M. zu bedenden der Kirchen
Not, dis ist des Götlichen Wortts, vnd aller die beydes igt vnd
künfftig dadurch sollen lernen selig werden vnd dem ewigen tode-
entrinnen. Denn an Gottes Wort liegt es alles. Christus, vnser
lieber Herr, sey mit E. R. M. hie vnd ewiglich, Amen. Sonn-
abends nach S. Andreas dag 1536.

E. R. Mt.

williger

Martinus Luther D.

Aufschrift:

Dem Großmchtigsten Durchlechtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn,
 H. Christian Erwelten Könige zu Denemart und Norwegen, Herzogen
 zu Schleswig und Holstein, meinem gnedigsten Herrn.

7.

28 Conventualinnen des Klosters zu Ikehoe bitten den König
 Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottesdienstes in
 ihrer Kirche. 1538. (*)

Dorchluchtegefter grotmechtegefter Konnynd gnebegefter Here, vn se
 andechtege demobige gebeth sy iwer R. M. vnßes hochesten vormögens
 stedes bereht tovrn.

Gnebegefter Konnynd vnde Here, wy arme kyndere können
 iwer R. M. nycht bergen wo wy gehöret hebben dat Iwe R. M.,
 wyl eyne chrystliche ordenunge na godes worde auer Iwer R. M.
 lande vnde larden gan lathen vnde vnser och anderer kloster hvr
 hyn lande to vergeten, so ys doch vnser XXVIII de godes wort
 begeren demobegefte vnde hogeste bede vm godes willen Iwe R. M.
 willen syck doch erbarmen, dat wy ho vor anderen klosteren godes
 wort so lange lutter reyn vnde klar gehat hebben vnde weten den
 willen des Heren vnßes godes vnde moten vorjätlich vnde wyllych
 so hoch wedder got spngen vnde lesen dat wy doch alle dage van
 vnsem pastor hören dat yt so hoch wedder got ys dat wy syngen,
 wy leggen dat den creaturen an dat dem schöpper ho hyllych höret,
 wen wy so vnßen lyfflyken vader lasterden, also wy leyder vnßen
 hemmelschen vader moten lasteren, so were wy ho nicht wert, dat
 vns de erde dragen scholde, nu mothe wy alle dage van vnser eb-
 dyssen hören, ya wen de konnynd büth, so wyl hæt don vnde se
 iw suft nicht dar vmmen an, gy schollent don, secht se, wylle gy
 (still) wesen, gy könt ho wol hyn harten anders denken, vnde lytelwol
 myt dem munde syngen, suft plaget se vns Wy
 bydden nicht, dat wy genslich fryg syn also wolde wy nycht syngen
 este lesen, men dat yt ho nicht wedder got sy, dat wy syngen vnde
 lesen, wy begeren och nicht dat keth ebder kloster to anderen, dat
 tho werde wy och nicht geleret vnde gehalten, men dat dat got-

(*) S. oben S. 152.

lose wesent ho aftame, wy könnent nycht lenger don, vnser synt ho **XXVIII**, de gades wort begeren, der anderen sind men **XIII**, ys yt denne nycht hammer, dat vnser **XXVIII** den **XIII** so hemerlych schollen to wyllen huchelen, gnedegester here. Iwe R. M. wyllen vnse bede beter annemen alse wy schryuen kont, wente got wet, worde wy nycht hocher myt der constenshen haluen gedrungen, men wolden hynnedt iwe R. M. nycht beschweren, vnde wo wol wy vns dyffer vnser bede tho Iwer R. M. genzlich vorseen, bydde wy denne noch Iwer R. M. schryftlych antwort by hechtenwerdychen. Wy wyllen got vor Iwen R. M. wedderomme flyttich bydden, dat Iwe R. M. vast yn gades worde mogen blyuen, dat helpe got I. R. M. vnde vns allen, amen. gescreuen ilych to D'heho den Donrsdag na septuagesima anno 1538.

I. R. M. arme kyndere, klosterjundfern des klosters to D'hehoe so vele vnser gades wort begeren vnd synt **XXVIII**.

8.

Bericht der Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Neudsburg an König Christian III. über ihre Sendung zur königlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Klöstern. 1541. (¹)

Grosmechtigster durchleuchtigster Hochgeborner König, Eur Kon. May. seind vnser andechtigs gebet zw Got vnd gehorsam ganz willige Dienste in aller vnderthenigkeit zuvor, Gnedigster König. Diessel wir künfft von Ew. Kon. May. mit Derselben beuehlich sambt Instruction, Eredenzen vnd notdürftigen passorth brieuen an alle Stifte vnd Klöster so in Eur Kon. May. Fürstendomen Schleswich vnd Holstein belegghen abgefertigt worden. Haben wir demnach vns keinerlei weis darinnen etwas verhindern lassen. Sondern vnserß hoigsten vermügendß fleis vnd verstands die Stifte vnd alle Kloster allenthalben besucht. Ihnen soliche trefentliche werbung vnd beuehlich neben gnüßsamen notdürftigen vnderricht fleißig fürgetragen. So haben die Jungfrawen im Kloster zw Btersen sich auf Ihre vermeinte vberigkeit beruefen. Vnd dem Drosten zum Pynnenberge

(¹) S. oben S. 125.

Hansen Berner zw sich vorschrieben. Derselbig sich dan gegen vns vernemen lassen, ungeferlich auf die meinung, wie der grundt vnd Boden darauf solich Closter gebawet, seinem Herrn dem Schöwenburgischen Grafen solle zustendig vnd angehörig sein. Versehe auch sich Eur Kon. May. würde sie bei alter gerechtigkeit vnd das Closter mit denen Dingen vnbeschwert lassen. Wolle dannoch nichts dester weniger solichs alles an obgemelte seine Herrn aufsfürderlichst gelangen lassen vnd nach deren andtwordt sich ferner unverweislich wol zw halten wissen. Darmit abgeseiden. So hat auch der Hübichwürdiger Herr Balthassar Bischof zw Lübeck sich auf solche meinung entschuldigt. Vnd wie die Instruction nicht sonderlich auf Ihn gestellt were, so sei auch beschloffen, das noch ein gemeiner Landtag zuuor solte gehalten sein werden, mit vil weitläufigen vmbstenden nach der lenge angezeigt. Derhalben stehe seiner G. nicht an, sich also in die Sache zubegeben, vnd entlich den handel damit abgeschlagen. Dannoch vns ehrlich empfangen, bei sich zw tisch gehabt, vnd darnach mit wagen vnd sonst weiter gefördert. Aber alle ander Closter haben sich angebrachte Eur Kon. May. Gebot vnd beuelich demütiglich vnterworfen, vnd dasselbig in aller vnderthenigkeit dermassen angenommen, das sie alle vnchristliche Vere, Ceremonien vnd wesen, so noch nicht abgethan, gentslich fallen lassen vnd abstellen wollen. Wie sie desse alles von vns berichtet vnd gelernt sein worden. — Wen aber Eur Kon. May. widerumb in diese lender anher komen, werden Eur Kon. May. wir dieffer aller sachen halben mündlichen vnd klarern bericht vndertheniglichst antzeigen. Das alles haben wir Eur Kon. May. vndertheniglichst nicht mogen vorhalten. Vnd seind Derselbigen gehorsamlich vnd in steter vnderthenigkeit zw dienen in alwege ganz willig. Wollen hiemit Eur Kon. May. dem Almechtigen Got in ewigkeit beuolhen haben. Datum Dinstags nach dem Sontag Iudica Anno etc. 41.

Ew. Kon. Mayt^{tt}

Vnderthenigst

Er Rudolph von Nim-
wegen zum Ryle vnd Er
Johan Meyer zw Rendesburg, Pastores.

9.

Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehefache. 1543. September 25. (*)

Ich Tilemannus von Huesen der Hilligen Schrift Doctor, Biscopp tho Schleswig, Bekenne vnde öffentlich hvr mitß vor iber-
meniglich betugende, dat hude dato vor my vnd vorordenten wer-
digen Herrn Richtern des Consistorii tho Schleswig persönlich tho
der stede erschienen synt de Ersamene Junge Hans vnd Obbe Jansen
tho Nörebete im Nordstrande wanafflich in der allerbesten forme,
matße vnde wise (wo von rechte geborlich) tho erkennen geuen, wo
dat se ethwan van Leue Obbessen alsße vulmechtige vthgeschicket weren
an Poppen Broders vmb ere dochter Kerstineken tho weruen, offt se
gestinnet, wollden Leue Obbessen de tho der Ge geuen. Na besprake vnd
ripem rade hebben van dersuluen Kerstineken mit fulbort erer moder
dat Sawort des Celken bandes vnde thosage van wegen Leue
Obbessen gutlich erlanget vnde seße vpgemelte Kerstineke se wolbe
nemant tho einem eliken manne hebben dan Leue Obbessen, wo
wol III edder V na ere frieten vnde se hadden darjulueft Kersti-
neken Poppen dochter van wegen Leue Obbessen de Handtrume ge-
geuen, vnde Kirstineke gaff ere Handtrume den beiden wedderumb,
de hvr in gericht gelecht wort vnde se noch hebben. Mittel der
tidt is Inguer Harressen gelamen, list gebruket, sic dar twisten
gemenget, na dersuluen Kerstineken oß gefriet, ere moder affwendich
gemaket vnd velichte Celike thosage van der moder vnd ethliche lude
(de sic ere vormunderschop na eres vaders hode annemen) mit
finanzen erlanget. Welch vormalß vor my vnd werdigen Consistorio
van Leue Obbessen geklagt is worden, dat eme in siner rechten
Celken Vortruwinge sodan vnchristliche vnbillige Inpasse vnde
Hinder gescheen were, eine Citation auer Poppen Broders vnde
ere dochter Kirstineken gebeden, welche id eme wo billich nicht wuste
tho weigern. Se rechtlich citert, eschet, hvr vor my vnd den Richtern
des Consistorii tho erschynen tho Leue Obbessen rede vnde anlage
tho antworten, sint se in deme orth gebleuen, doch den Ersamen
Herren Wigen, voget tho Husen, vor sic gesant, he my vnd ganze
Consistorium flitich gebeden, de sake doch ein stillestandt muchte ge-

(*) Nach dem Original auf Pergament mitgetheilt. Der Inhalt ist von uns S. 198 dargelegt.

neten beth v̄p Philippi v̄nd Jacobi apostolorum negeſtumſtrich v̄nd nicht wider mit dem Rechte wolben procebern laten, er danne Marqvart Geſtede webder in den Strandt inheimiſch were. D̄t ergemelte Hermen Wige leet ſich dat male van Marqvart Geſteden Vormunderschop (dar se nu de ſake mebe ſmuden willen) nihtes merden. Hebbe J̄t Tilemannus Biſcop v̄p gemelt v̄nd ganze Conſiſtorium mit beleuinge beider Parte der ſake ein ſtilleſtandt vorgegunnet, doch by ſobanen wilkoer v̄nde beſcheide, dat Poppe Brobers mit erer dochter Kerſtinen v̄p vorbenomede Philippi v̄nde Jacobi apoſtolorum dach ſcholden h̄r vor my v̄nde Conſiſtorio erſchienen, tuge v̄nde nogeaſtigen bewys vorbringen, darmit se vorhapeten van Leue Dbbeſſen des Celiken geloſſtes loes v̄nd entfriet werden. Dar neuent ōc mit̄ fulbort des Conſiſtorii hebbe by chriſtliker gehorſame v̄nde R̄n. Maht. ſtraffe v̄nde peen vorbaden, dat̄ Poppe Brobers mit̄ erer dochter Kerſtinen v̄nd Inguer Harreſſen in der vorge-namen Celiken ſake nicht wider ſcholden vornemen, beth tho ſo lang vakengemelte Kerſtineke were h̄r vor my v̄nd vorordenten Richtern des Conſiſtorii van Leue Dbbeſſen entlich entſcheiden, ſo se dar jegen vortvoren mit̄ der Celiken ſake, ſholde vor ein Gebrode geholben v̄nde gekent werden, hebbe ōc allen Kerckhern v̄nde Preſtern im Strande in̄hibert v̄nde ſtronge vorbaden, de vakengemelte Kerſtinenen na Chriſtliker ordeninge tho nenem manne tho wigen, ere dan de ſake h̄r ein v̄thdrach hebbe. Duffes alles, wo gemelt: Citation, Steffninge, Inhibition, Vorbot by chriſtliker gehorſame ſint se contumaces v̄nde widderſtreuich geworden, R̄n. Maht. v̄nd dat Conſiſtorium in deme vorachtet ōc na Inholt der wedderparten Klegers Supplication an R̄n. Maht. doch mit erer Geſake vortgeuaren mit̄ eren vorwanten ehnen Preſter Ern Voie Ebbeſſen, Kerckhern tho Korebete, gefurbert v̄nde muſte Kerſtinenen v̄nd Inguer Harreſſen vorgeſchreuen jegen Gott v̄nd alle Chriſtliche billicheit dar tho wigen v̄nde heſſt Her Voie Ebbeſſen dar mit dem rechten Kerckhern des Kerſpels in ſyn ampt v̄nd frieheide gegrepen ane allen fulbort Mumme Leueſſens, des rechten naturliken gebaren ōc in Kerſtinenen vaders doetbedde gekaren v̄nd v̄mb gades willen gebeden vormunders, ōc Mumme Leueſſen h̄r vor my v̄nde Conſiſtorio geſecht v̄nde tho Gade Almechtigen v̄nd v̄p dat Hillige Euangelium certificert, dat vakengeſechte Kerſtineke mit ſynen willen v̄nde fulbort were Leue Dbbeſſen gelouet, ere danne Inguer Harreſſen se trech.

Derhaluen Neue Obbessen hir vor my vnde Confistorio Inguer Jarressen hart angeklaget vor eynen nothwilligen Rouer, vnchristlichen Gebreker angelanget, hebde eme syne leueste vortruwede Bruth nit liste boslich entfert, des he sich vor gade almechtigen vnd allen Christen wider wolde beclagen. Begert von my vnde dem Confistorio eyn Sentencie, dersulvigen wil he geneten vnd entgelten. Hefft darvp Inguer Jarressen darvp geantwort, he hebde eme ine vortruwede Bruth nicht entfert ebder genamen, se were Inguer Jarressen rechtlich van erer moder, van eren gesetten vormunder vnd frunden gegeben. Dar tho sebe Mumme Neuessen Kerstineken negeste vedder, he were rechte naturlike van der Swertiben gebaren vormunder, deme se od in eres seligen vaders doet hebde vp lyff vnd sele beualen was, he muste vnde hadde nochten ho rechte vor se antworten, wo er des nobich were, vnde nicht Marqvart Sestede pp.. Na velen reden vnd wedderreden leuendige wgeafftige tuge, breue vnd bewys, so by dem rechte beholden syn, nd alles tho langt were tho schriuen. De wile denne erkant is, at vpgemelte Marqvart Sestede Kerstineken valengeschreuen van rer moder tho eynem vormunder na botlikem affgange des vaders nit nenem Rechte, geistlich, kaiserlich ebder lantrecht mach gesettet verben, och darbauen ein richter van wegen Kön. Mapt. im lande, em de vormunderschop nicht themet, vnd de rechte naturlike gearen vormunder alse Mumme Neuessen hefft syne rechte vormunderschop noch nergens wor mede vorbraten. Hebbe Id Tilemannus Biscop vpgestimpt my mit den vorordenten Hern Richtern des Confistorii eindrechtlich besproken, ein ieder synen stymmen gegeben, amptlich erkent, gefunden vnd vor Recht affgesproken: De wile Inguer Jarressen wedder Neue Obbessen so boslich gehandelt, eme yne leue vortruwede Bruth entwendt, so hefft Inguer Jarressen e in auerspele gehatt. vnd alse ein Gebreker iegen alle billichkeit vslapen, schall se derwegen nustraz vorlaten, se nicht meer beennen, sid erer entholden, alse christlich is, vnd se schall hir iamals Neue Obbessen, erem ersten vortruweden Brudegame, na veme beuele gades des allmechtigen volgen vnd Gelich by eme bliuen. Dar so geschege vnd in der warheit befunden wurde, dat Inguer Jarressen vnd Kerstineke vorgeschreuen na duffem dage in deme vorigen leuende des Gebrokes vnd horerie mit maldander handelen, cholen se beide vor gade almechtigen na Inholt der Hilligen

Schrift in deme Banne syn, van aller Christen gemeinschop i den Hilligen Sacramenten gescheden syn, vnd so erer ein edder beide in sodaner horerie vnd Ebroke vorstoruen, scholen se de greuenisse der Christen vp den Kerchouen berouet syn. Watt hi des auerspele, Ehebrokes, Homodes, Contumacien vnd ungehors Inguer Harressen Poppe Broders mit erer dochter Kerstinelen A Maqt. ersten darna tho der gemenen armen Nottorfft inne vorfa sin, willen hgundes vorholden vnd Rbn. Maqt. vnd S. F. (Hochwysen Reden heimstellen tho richten. De wile den ocl u nogeafftigen tugen, Handtruwe vnd bewysen hir vor my vnd E fistorio ertzoget is, dat vakengeschreuen Poppe Broders*) sich D Reuessen Gelid vorpflichtet hefft, sentenciern vnde spreken wy recht, de beide Obbe Reuessen vnd Poppe Broders vor Gade E lude vnd mit nenem rechte mogen gescheden werden, hebben se ti etlicher guber haluen; dat beuele wy de ouericheit tho richi Hyr mith Rbn. Maqt. vnd Hochwysen Reden vnd alle christ ouericheit vnderdanichlich willen gebeden hebben sodanne vnchristi Horerie vnd Ebrock willen dempen vnd vthroben, vp dat I almechtich durch sodan gruwel der sünde nicht werde vororsa tho torne gereikt, lande vnd lude den vnschuldigen mit dem sc digen straffe pp. Des tho warem vrkunde hebbe Id Tilemann Biscop vpgemeft, myn Ingesegel mit willen vnd fulbort des r digen Consistori wtllichen an dussen breff heten hengen. De ge is tho Sleswigk im iare na Christi vnsers Heilandes gebort vefste hundert vnd dar na in deme dre vnd vertichsten iare den viff i twintichsten dach des Maentis Septembris.

10.

Entscheidung eines Rechtsstreites über Besitzungen von zwei Vicarien
Kirche zu Alsbüll. 1583. (*)

In Sacken Balthasar Lorch Kläger contra Söncke Brod
fens Erven Beklagte belangend twe onderscheedliche Vicarien to d

*) Tochter.

(*) Dieses Actenstück giebt einen urkundlichen Beleg für die Angabe, I namentlich in den Marschbistricten manchmal früher von den Vorfahren I machte Schenkungen an die Altäre aus Anlaß der Reformation zurückgen men wurden. Vgl. Lau, Reformationsgesch. S. 404.

Altar Unser leben Fromen und S. Nicolai in der Kercken to Klids-
 bill gehörig, so Beklagten Vorfahren gestiftet, overst veer Guder
 to genandter Vicarien gehörig van Beklagten in Besit und Brucking
 besolden, deren Jasper Lorich und nunmehr Balzer Lorich beth up
 hädigen dag nicht hefft mächtig werden können, ungeachtet König
 Friedrichs hochmilder Gedächtnis, Begnadung und Befehligschreibendes
 dateret Anno 1531, und darop erfolgte König Christian des dritten
 Confirmation und gesprochen Urteil, dateret Anno 34, inglicken
 Herzogen Johansen Seligen Confirmation de anno 1551, so doch
 daruth to vernehmen, dat Balthasar Lorichen Moder das jus pa-
 tronatus der angeübeten Vicarien toerkannt, und Folgendes ehr
 Sohn Jasper Lorich die jährliche Hevinge darvan tho sinen studiis
 Tdt sinen Lebendes tho hörende belehnet worden, wor legen van
 Beklagten ingewendet, dat ehnen van den veer Gubern, so to der
 Vicarie Unserer leben Frome gehörig nichts bewusst, sintemahl se
 junge Süde und von dissen Sacken van eeren Vorfahren allerdings
 nicht berichtet worden, hebben averst uth eeren olden Documenten
 bekunden, dat ere Vorfahren mid eerem beschwarken Sachgeven⁽¹⁰⁾ eere
 Guder begrundet und darover in rowliger Besitting solcher Güder
 over 40, 50, 60 und mehr Jahren gebleven, alleen dat se nielicher
 Tdt durch Balzer Lorichen verunruhiget und darum to Recht be-
 spraden worden, verhapen derowegen, dat se solches to geneten und
 billig van angestelster Klage to absolveren.

Na gehörter beider Deele Klage, Antwort und fernere Nothdurft,
 od Verlesung unterschiedlicher Königlichen und Fürstlichen Begna-
 dung Confirmations-Erkenntniß und Befehlig-Breve, Erkennen Wi
 Adolph etc. Nadem uth angeübeten Königlichen Breven, Er-
 klärungen und Mandaten gnugsahm beschreven, dat de veer Guder
 to de Vicarie S. Marie gehörig Söncke Brodersens Erben im
 Besit und Brucking hebben, sintemahl solcke veer Guder sowohl in
 den Königlichen Sententien als den Executorial uthdrücklich ge-
 nomet sind, dat derowegen dem belehnten Jasper Lorich solcke Güder
 samt der jährlichen Afnutzung mit Ungehör vorentholden und dat
 Beklagte schuldig sin schülen de geklagte und in der Königlichen
 Urthel specificirte Guder hernachmals van uns to festen und de
 jährliche Hüer und Abgift van gemelten Gubern Balzer Lorich und

(10) Nach Züt. Lov.

den folgenden Possessoren der Vicarien jährlich to entrichten, welche Hler op künftigen Andreas Dag angahn und also fortan continueret, jedoch schölen Beklagte wegen der verseten Hler van Tidt hero der Königlichen Begnadigung uth sonderbaren Uns dartho bewegenden Ursachen vom Kläger und andern nicht to belangen, sondern schal he Balzer Vorich Tidt fines Levendes sich an der künftigen jährlichen Abgift genögen laten. Alles billig von Rechts wegen. Anno 83 tho Lütken Tonbern eröpnet.

Nichelsen,
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

Vierter Band.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Schleswig-Holsteinische
Kirchengeschichte.

Nach hinterlassenen Handschriften

von

H. N. A. Jensen,

Doctor der Philosophie, Pastor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

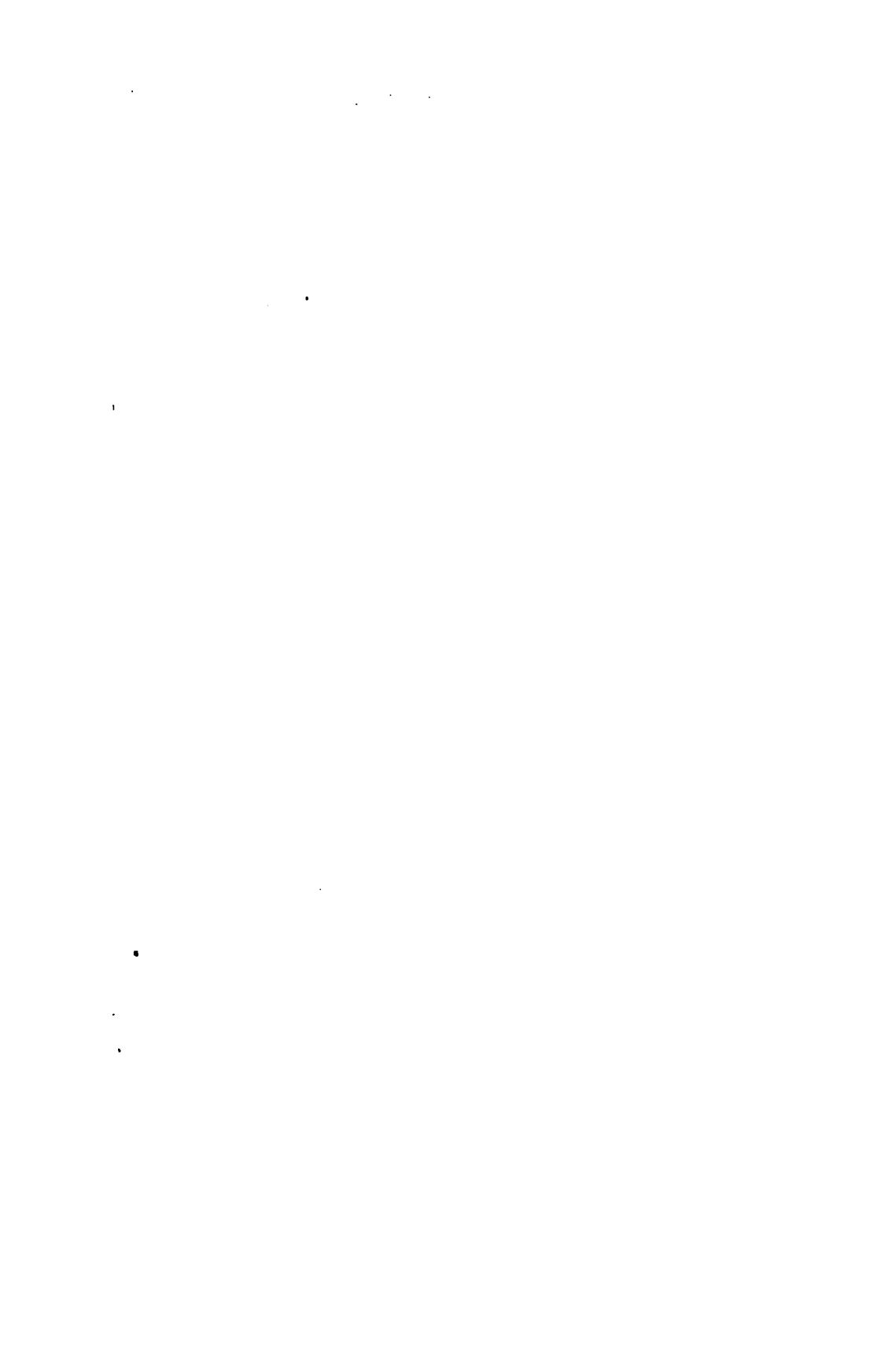
von

A. I. J. Michelsen,

Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-
Rathe, Comthur und Ritter etc.

Vierter Band.

Kiel,
Ernst Homann.
1879.



Inhalt.

Zweiter Theil. Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

	Seite
Confessionelle Rechtgläubigkeit und theologische Streitigkeiten . . .	1
Verordnungen über die Kirchenzucht	34
Die Gesetzgebung über die Ehe	44
Entstehung der Geschichte des Schulwesens	57
Gründung der Universität in Kiel	81

Dritter Abschnitt.

Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1773.

Hauptmomente in diesem Zeitraume	99
Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720	112
Das Kirchenregiment von 1720—1773	130
Die Synoden	139
Liturgische Bewegungen	160
Die Bräutigamsgemeinde in Christiansfeld	190
Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amtsverhältnissen der Geistlichen	202
Über die Errichtung verschiedener höherer Lehranstalten	221
Aufnahme fremder Confessionsverwandten	245

Vierter Abschnitt.

Von der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht dieser Periode	265
II. Von den Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise	289
III. Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende	301
IV. Reform des Volksschulwesens	313
V. Das Kirchenregiment von 1773—1848	332

Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.
Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten
Jahrhunderts.

Fortsetzung.

11

12

III.

Confessionelle Rechtgläubigkeit und theologische Streithändel.

Nach der religiösen Begeisterung, welche die Reformationszeit wach hatte, und nach dem hohen Beispiele, welches Luther in der Behandlung der Muttersprache und seiner Meisterschaft in der Hebelübersetzung gab, hätte sich erwarten lassen, daß eine Blütheperiode der theologischen Wissenschaft und der kirchlichen Beredsamkeit nachfolgen werde. Allein bald nach dem Heimgange des großen Reformators erkaltete die Begeisterung, und gerieth die Sprache in Verfall. Die größere Zahl der lutherischen Geistlichen war jetzt weniger religiös als theologisch gestimmt; die Epigonen hatten den Stoff, welchen die Reformatoren, Luther mit seinen Mitarbeitern und Schülern, aus der Heiligen Schrift darlegten, zu formuliren und in logische Glaubenssätze zu bringen. Die Gottesgelehrten wurden Streittheologen. Sie hatten confessionelle Glaubensreinheit lehrmäßig zu vertreten; leidenschaftliche Streitigkeiten störten den Frieden in und außer der Kirche; die Polemik artete nicht selten in egoistische Rechthaberei, ja in Angeberei und Verfolgungssucht wider Andersdenkenden aus. Im Kanzelvortrage trat meistens an die Stelle herzlicher Wärme und sinnvoller Klarheit eine unfruchtbare Erörterung von Begriffen der Schultheologie. Welchen Eindruck die damaligen Predigten, selbst die der ersten Geistlichen des Landes, auf das vornehmere Publikum machten, läßt sich unter Andern entnehmen aus einer Beschwerbeschrift des Magistrats der Stadt Schleswig. Sie ist gerichtet gegen den Dompredigten Christian Ebbornus, früheren Professor der Theologie in Rostock, der freilich in seiner Natur die Eigenthümlichkeit hatte, „daß er ohne Streit und Unruhe nicht leben konnte“. In dieser Beschwerbeschrift des Magistrates ist es unter Andern: „Der Doctor und Hauptprediger macht sich selten, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. III.

ein langes, weitläufiges, nirgends gebräuchliches Exordium. Danach wird das Evangelium kaum Digito oder wenig tangieret, sondern die ganze Predigt mit verdrießlicher Confusion und seinen Privataffekten und Händeln gar ärgerlich zugebracht. Seine Patrone, Defensoren und Wohlthäter, die Propheten und Apostel, wie seine Worte lauten, hebt er in den Himmel, die übrigen werden verflucht und verdammt, das Vaterunser wider Gottes Befehl dergestalt extendieret, daß bei Vielen aus der Andacht ein Gelächter wird, als zum Exempel: „„Vater unser, der du bist im Himmel, der du auch siehest über Rostock, ach! das herrliche Rostock! mein hochgeehrtes Vaterland“““, und so bei jeglicher Bitte einen sonderbaren Anhang. In seinen Predigten schilt und flucht er auf der Kanzel; dahingegen sagt er auch: Alle meine wohlthätigen Gönner und Freunde, die mich ehren und gutes thun in Worten und Werken, Gant und Gabe, Gott erstatte es ihnen tausendfältig und lasse ihnen das, was sie mir geben, nicht geringer werden, sondern ihnen und ihren Nachkommen zum Ueberfluß segnen; denn was ihr mir also gebet, das gebet ihr nicht mir, sondern Gott selbst und dem großen Priester Jesu, dessen Diener, Vicarius und Statthalter ich bin, und ihr sollt es thun und wehe dem, der es nicht thut.“ Ueber die lutherische Theologie im siebenzehnten Jahrhundert giebt ein hervorragender, berühmter Lehrer und geistvoller Schriftsteller⁽¹⁾ in unsrer Zeit eine treffende und bündig zusammenfassende Charakteristik, welcher wir im Allgemeinen folgen. Dieselbe lautet in ihren Grundzügen wie folgt, er sagt nämlich in seiner Darstellung des inneren Ganges des Protestantismus in Deutschland unter Andern: In dem Charakter der lutherischen Kirche, welche sich vorzugsweise für die Pflegerin der schriftgemäßen Lehre hält, ist eine Vorliebe für die Dogmatik begründet. Das Reformationszeitalter forderte das eifrige Studium der Schrift, um aus der Schrift die Glaubenslehren zu ziehen. Es war aber natürlich, daß, nachdem die lutherische Kirche in dem Concordienbuche festgestellt hatte, welche Glaubenslehren sie in der Schrift gefunden habe, eine Zeit kommen mußte, wo man an die Schrift mit der Voraussetzung fester Glaubenslehren ging, die aus jeder Untersuchung wieder herauskommen müßten. Solch' eine Zeit

(1) R. F. A. Rahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus. Ausg. 3. Leipzig 1874. Th. I, S. 100 ff.

aber mußte sich allmählig heimischer in der Dogmatik als in der Exegese fühlen. Und so war denn das siebenzehnte Jahrhundert das Zeitalter jener großen dogmatischen Werke, in welchen die Glaubenslehren mit allen Mitteln der Auslegung kirchenhistorischer und scholastischer Studien, der Moral, des Kirchenrechts, der Kirchenpraxis, der Polemik und der zeitalterlichen Formalphilosophie durchgearbeitet sind.^(*) Die Loci von Gerhard (1610—1621) sind die gelehrteste, objektivste und anerkannteste Dogmatik des siebenzehnten Jahrhunderts, deren Hilfe bis auf diesen Tag kein lutherischer Dogmatiker entbehren kann. — Die Bedeutung von Gerhard's Loci liegt aber in den einzelnen Glaubensartikeln, nach der sogenannten analytischen Methode behandelt. Nach dieser Methode verarbeitet dann eine zweite Generation die Loci in Systeme, und diese Generation hat eine größere formale und materiale Schärfe. Es ist ja immer so, daß was die Meister, die einen Stoff erzeugt haben, in der Sache leisten, die Schüler, welche die Sache übernommen haben, in der Form einzubringen suchen. Der Epigone formulirt gern. Während die Häupter jener ersten Generation stets aus dem Leben, in welchem sie standen, einen weihenden und mildernden Einfluß aufnahmen, hat sich bei den orthodoxen Häuptern der zweiten Generation die Theorie vom Leben abgelöst und macht doch den Anspruch, das Leben tyrannisch zu beherrschen.

Die ganze Lehrweise auf den Gelehrtenschulen, welche für das Universitätsstudium vorbereiten sollten, und die Art des akademischen Studiums selbst war so beschaffen und dahin gerichtet, nach dem Reformationszeitalter eine neue Scholastik aufkommen zu lassen. In der Reformationszeit gaben die klassischen Studien die Vorbereitung, und das Studium der Heiligen Schrift war der Anfang und das Ende aller Theologie. Später lag der Schwerpunkt der Theologie in Dogmatik und Polemik, und die Exegese trat so zurück, daß bald in Leipzig keine einzige exegetische Vorlesung zu Stande kam. Die Kirchengeschichte wurde völlig vernachlässigt; sie wurde im siebenzehnten Jahrhundert meistens nicht von den Theologen, sondern nur von den Historikern von Profession getrieben, und durch diese in die Geschichte der vier Weltmonarchien eingefügt. Von den prat-

^(*) In Rücksicht auf die Dogmatik dieser Zeit und das Persönliche in dieser Beziehung sind die trefflichen Schriften von Tholuck zu vergleichen, welche Rahnis a. a. O. anführt.

tifchen Disciplinen war wenig die Rede; die praktifche Uebung ward vielmehr durchgehends dem Scholarius überlaffen. Dogmatifche Controversen bildeten in dem Studium der Theologie eine Hauptfache, und die Streitfchriften diefer Zeit waren von fo grober Tonart, daß man gefagt hat, fie wären die „Hallebarden der Rängknechte in das Theologifche überfetzt“.

Nachdem eine neue Scholaftik nach der Reformation fich Bahn gebrochen hatte, wurden die Theologen dazu angeleitet, das Wefen von der Religion als Religion zu betrachten, und alle Fragen, welche von der Schulgelehrfamkeit im Gebiete des Glaubens aufgeworfen werden können, in der subtilften und fpitzfindigften Art und Weife zu behandeln. Es galt als das höchfte Ziel, dahin zu gelangen, fchulgerecht alle diefe Fragen beantworten zu können. Der größte Ruhm war, in der bis in das Einzelfte hinein feft beftimmten Rechtgläubigkeit unftäglich erfunden zu werden. Noch über den Zeitraum hinaus, den wir behandeln, war folche Orthodoxie das, worauf von der großen Mehrzahl das meifte Gewicht gelegt wurde; und felbft in einer abweichenden Ausdrucksweife oder in ungewöhnlichen Redensarten fand man nicht felten etwas ernftlich Bedenkliches. Es mußte dabei begreiflicherweife die Aufmerkfamkeit auf Alles, was irgend den Schein des Verdächtigen an fich tragen konnte, fehr gefchärft werden, und nicht schwer war es für gelehrte Leute, denen alle und jede alte und neue Kegerei aller Jahrhunderte mit Allem, was dagegen zur Widerlegung gefagt worden, stets vor Augen fchwabte, Verdächtiges gegen die Reinheit der Lehre zu finden. Sehr leicht war es für folche Rechtgläubige, in jedem ungewöhnlichen Ausdruck Etwas zu entdecken, was irgend an eine folche Kegerei anftreifte. Wie nahe lag auch die Verfuchung für Manche, mit der erworbenen Schulgelehrfamkeit wie auf der Univerfität fo auch noch im Amte zu glänzen; wie verdienftlich erfchien es dabei auch noch, für die Reinheit der Lehre auf dem Kampfplatze zu treten. Es war fo, als ob der kriegerifche Geift auf diefem Felde der Gelehrfamkeit feinen Tummelplatz fand und hier Vorbeeren fuchte. Es galt aber nicht bloß die eigene Kirche gegen andere Kirchen zu vertheidigen, demnach für den Lutheraner Alles von fich abzuwehren, was als papiftifch oder calviniftifch auch nur halbweges angefehen werden konnte; es mußte auch innerhalb der eigenen Kirche ftrenge Wacht gehalten werden gegenüber

an Kollegen, die irgend eine ungewohnte Wendung sich erlaubten, wie gegen Alles, was etwa in den Gemeinden irgend Verdächtigtes sich regte. Selbst der fromme Johann Arndt, der die Sendung erfüllte, seinem Zeitalter zu sagen, „daß der Lutheraner zuerst ein wahrer Christ, der Christ aber ein im lebendigen Glauben stehendes Kind Gottes sein müsse“, und der statt des unfruchtbaren Wissens die Gottlosigkeit drang, hatte die schwersten Anfechtungen von den gemeinlich allein Rechtgläubigen zu erleiden. Er war geboren am 1. December 1555 zu Ballenstedt und starb am 11. Mai 1621 als Superintendent in Celle. Seine Bücher vom wahren Christentum^{*)}, die aus dem Born der innigsten Religiosität geschöpft sind, erschienen manchen orthodoxen Theologen verdächtig. Sein Hauptwerk vom wahren Christentum in vier Büchern kam zuerst 1605 in Braunschweig heraus und dann ungeheuer oft, so daß es ein vierhundert Ausgaben erlebt haben soll, und noch in unseren Tagen ist es wieder neu herausgegeben worden. Es ist in unserm Lande von zahlreichen Lesern in den letzten Jahrhunderten gelesen worden, auch oftmals in fremde Sprachen übersetzt. Es ist ein köstliches Volksbuch in der edelsten Bedeutung geworden, das Werk eines frommen Christen, der durch schwere Erfahrungen belehrt war, wer viele Verfolgungen hatte erdulden müssen. Das Buch wurde nicht den strengen Lutheranern verlesen, welche dem Verfasser falsche Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Wort, irrige Lehren im geistlichen Amte und vom Sacramente und andere Regereien vorwarfen. Ein berühmter Literaturhistoriker unserer Zeit äußert sich gegen über Arndt's Bücher vom wahren Christentum und sein Traubensgärtlein, welches ebenfalls mehrere hundert Auflagen erlebt hat; daß diese Bücher viele tausend Herzen erquickt, mit Gott und mit sich selbst versöhnt und ihnen den Himmel aufgeschlossen haben, haben sich allein dem Glauben öffnet. „Und dieser salbungsvolle Rediger, in der Wüste erfuhrt von evangelischen Schriftgelehrten misliche Verfolgung und auch nach seinem Tode noch Verleumdung. Ich segnet die Schaar der Gläubigen und dem Glauben Gerettet seinen Namen; dieser Mann steht in einem Zeitraum von Jahr als hundert Jahren allein als frommer Lehrer des nach

^{*)} Kahnis, S. 117, sagt über die vier Bücher vom wahren Christentum: „dies hat aus dieses Wort einen Segen gelegt wie auf keine andere Schrift im sechzehnten Jahrhundert.“

Himmelsbrot lebenden Volkes, als Berather der Verlassenen, als Führer zu Dem, der allein helfen und retten kann.“

Die Drangsale des dreißigjährigen Religionskrieges in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts waren wie ein Grab der deutschen Nationalliteratur (*), welche ein Jahrhundert früher einen freieren Aufschwung genommen und besonders die Prosa entwickelt hatte. Luther und seine Genossen, denen die religiöse Begeisterung die Seele ihrer literarischen Productionen gewesen war, fanden unter den streitsüchtigen Theologen keine Macheiferer. Der Eifer für Geistesfreiheit und Geistesrecht des Volkes war völlig erkaltet. Die lebendige Gemeinschaft mit dem Volke hörte auf, daher im Vortrage die echte Popularität, die Einfachheit und Herzlichkeit. Es trat in den Predigten die Erörterung von theoretischen Streitigkeiten und schulgelehrten Controversen an die Stelle. Die Prosa verdarb überhaupt, sie wurde durch technische Ausdrücke und lateinische Brocken verunstaltet, durchspielt mit fremden und geschmacklosen Redensarten, mit lateinischen und halblateinischen Floskeln. Ein großer Kenner sagt über die Predigtweise dieses Zeitraumes: „Man führte den Text hebräisch und griechisch an, mengte viel Latein ein, berief sich nicht bloß auf alte und mittelalterliche Kirchenlehrer, sondern auch auf Klassiker und Rabbinen, kam auf historische und chronologische Untersuchungen, donnerte nicht bloß gegen Katholiken, Reformirte, Socinianer u. a., sondern auch gegen Macedonianer, Patripassianer und Valentinianer, und führte aus Natur und Geschichte viele Beispiele an, deren Beweiskraft und Erbaulichkeit mehr als zweifelhaft ist.“ (†)

Bei uns wurde zu jener Zeit als Kanzelredner gerühmt der königliche Generalsuperintendent Dr. Klog, von dem weiter unten die Rede sein wird. Er war in seinen jüngeren Jahren mit einer so starken Gedächtniskraft begabt, daß er mit bewundernswerther Leichtigkeit und Sicherheit eigene und fremde Predigten auswendig wußte, wovon noch jetzt Anekdoten erzählt werden. Man hat auch

(*) E. Wachler, Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Frankfurt a. M. 1818. Th. I, S. 214 ff.

(†) Rahnis, a. a. O. über die Predigt im Zeitalter der Rechtgläubigkeit, S. 115. Wachler bemerkt über die Predigten jener Zeit nicht mit Uebertreibung: „Bei weitem die meisten Predigten aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts müssen Unwillen und wehmüthige Empfindungen erregen; und dieses Uebel nahm späterhin eher zu als ab.“

von ihm viele gedruckte Predigten, besonders Leichenpredigten über vornehme Personen, die auch in einer Sammlung herausgegeben sind, z. Th. über wunderliche Themata. Die Titel geben schon die Geschmacklosigkeit und den Schwulst jener Tage zu erkennen⁽⁶⁾. Sehr geklagt wurde damals in unserem Lande überhaupt über die Länge und Breite der Predigten und berichtet von dem vielen Schlafen in der Kirche. So z. B. pflegte M. Andreas Teglevius (Pastor zu Husum 1604—1614) sieben Viertelstunden zu predigen, und es wird erzählt, es sei deshalb zu seiner Zeit eine Scheibe mit einem Zeiger unter dem Thurm in der Kirche angebracht worden, damit er sich danach richten könne. Auch versprach die Bürgerschaft dem Herrn Pastor jährlich einen fetten Schlachtochsen zu geben, wenn er die Predigten auf das gehörige Maß einschränken wolle⁽⁷⁾. Von den Kanzeln hörte man in jener Zeit sehr häufig solches Schelten und solche persönliche Auslassungen, daß sie den Geistlichen bei der herrschenden Rohheit der Sitten von den Angegriffenen die größten Mißhandlungen zuzogen. Ein merkwürdiges Zeugniß von solchen abscheulichen Mißhandlungen, welche er persönlich erlitten hatte, hat der Pastor Detlef Johannis⁽⁸⁾ zu Deegbüll (gest. 1647) durch eine plattdeutsche Einzeichnung in das Kirchenbuch hinterlassen. Es ist aufgenommen in allgemeine theologische Werke.⁽⁹⁾

Das kirchliche Wesen hatte eine starre und todte Form angenommen, die nicht geeignet war, den Bedürfnissen des Herzens zu genügen. Man las in der Stille mehr ansprechende Bücher, zunächst in den Städten, und dann auch in denjenigen Land-districten, wo durch etwas mehr vorgeschrittenen Schulunterricht der

⁽⁶⁾ „Geistliche Cypressentränzelein“. Andere Titel sind z. B.: „Antidotum mortis, Gift-Latwerge wider den Tod und dessen Bitterkeit, oder Leichpredigt über Georg Johannsen, Prediger zu Hadsleb, aus Joh. 5, 24 1641; Getreuer Lehrer Kautentränzelein oder Leichpredigt über M. Johann Mohr, Pastor zu St. Marien in Flensburg, aus Daniel 12, 3 1642; Eine Handvoll Heu oder Leichpredigt über Frau Brigitta, Herrn Jürgen Valentiner's Ehelebste aus Jes. 40, 6. 7. 8 1655. Eine Sammlung Passionspredigten, die sein Onkel Stephan Sebßen 1714 herausgegeben, führt den Titel: „Jesus, der himmlische Kaufmann, wie er die Menschen durch sein Blut als geistliche Waaren erkaufte.“

⁽⁷⁾ Kraft, Jub.-Gedächtn. S. 145.

⁽⁸⁾ Der Pastor Johannis (Johannsen), geb. zu Langenhorn, wurde 90 Jahre alt und starb nach 61jähriger Amtsführung; vgl. Jensen, Kirchl. Statistik I, S. 510.

⁽⁹⁾ Pontoppidan, Annal. oeccl. dan. IV. p. 373. Tholuck, Das kirchl. Leben des siebenzehnten Jahrh. 1861. I, S. 117. Rahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus. I, S. 110.

Sinn für das Lesen stärker erweckt war. Unter diesen Büchern waren auch ohne Zweifel manche, die in der That viel Schwärmerisches enthielten. Die Geistlichkeit hatte aber darauf ein sehr scharfes Auge gerichtet, um so mehr, da jene mystischen Abhängen nicht allein wirklich mit manchen Irrthümern behaftet waren, sondern auch meistens das mit einander gemein hatten, daß eine Geringschätzung, wenn nicht offene Anfeindung des äußeren Wortes und der Sacramente denselben anlebte. Schon das alte wiedertäuferische Wesen, welches auch durch Landesherrliche Verordnungen verfolgt ward, hatte solche Richtung sehr hervortreten lassen, und sich zu der Kirche, welche auf Wort und Sacramente sich aufbaute, in einen entschiedenen Gegensatz gestellt; es trat aber heimlich in mancherlei Gestaltungen auf. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unseren vorigen Band.

Der lange, verwüstende und verwildernde Krieg hatte für das religiös-sittliche Leben die verderblichsten Folgen. Das Hochgefühl in der Nation wurde abgestumpft, der Volkswohlstand zerstört, die Noth und Entsittlichung befördert. Die Theologie war hauptsächlich eine herbe Polemik und strengste Wacht über den confessionellen festbestimmten Lehrbegriff im Ganzen und im Einzelnen. Die Amtsentsetzung, die mit größter Rücksichtslosigkeit gehandhabt ward, erschien überhaupt als das Mittel, unter den Predigern Ruhe zu erhalten und Streitigkeiten zu unterdrücken. So wurde z. B. in Gütin dieses Mittel ergriffen, wo die beiden Prediger Valentin Breitherd und Hinrich Hamer am 11. Juli 1633 entlassen wurden, weil sie vier Jahre lang über die Höllenfahrt Christi mit einander gestritten hatten und nicht zu besänftigen waren. Der Diaconus Hinrich Hamer kam jedoch im Plönischen später wieder ins Amt als Pastor in Gniffau. Was das streitige Thema betrifft, so war es ein solches, welches zu jener Zeit an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint. Denn auch im Königl. Antheile von Holstein erhob sich damals darüber ein Zwist unter Collegen, der zur Entlassung beider Streitenden führte.

Der Pastor und Propst zu Isehoe, M. Detlev Meier seit 1623, gerieth wegen einer 1631 gehaltenen Predigt mit seinem Collegen Martin Frey oder Coronaeus in Streit, indem dieser dieselbe als nicht mit den symbolischen Büchern übereinstimmend angriff. Er mußte auf Königl. Befehl 1632 am 13. August in Glüxstadt

vor einer Commission erscheinen, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt war, und mußte in Gegenwart seines Kollegen Rede und Antwort stehen. Da er nicht widerrufen wollte, wurde er sofort durch das Absehungsurtheil bedroht. Aus der Abbitte, zu welcher er sich darauf verstand, ist am besten zu ersehen, was Meier behauptet hatte. Diese Abbitte lautete folgendermaßen: „Ich, M. Detlev Meier, bekenne hiemit vor Gott, J. R. M. zu Dänemark, Norwegen u. meinen gnädigsten König und Herrn, und vor allen rechtgläubigen augsburgischen Confessionsverwandten, daß durch etlicher Scribenten Meinung ich mich habe verleiten lassen und zu diesen Gedanken gerathen, daß Jesus Christus derzeit, wie er im Garten Gethsemane seinen himmlischen Vater um Wegnehmung des Todeskelches zum dritten Mal hat angerufen, blutigen Schweiß geschwitzet und am Kreuz, wie er geschrien: „mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen“ — seine Höllenfahrt verrichtet, und man aus Heiliger Schrift von keiner anderen Höllenfahrt wisse. Jungleiches ob die Hölle ein gewisser Ort sey, gezweifelt, auch wider den Artikel unsres christlich. apostolischen Glaubens, daß Christus nach seinem Tode zur Hölle gefahren sey, zu Phebo in officio meae praepositurae öffentlich gelehret und geprediget habe. Wodurch ich die Gemeine Gottes und Höchstgeehrte Majestät, meines gnädigsten Königs und Herrn Reichs und Fürstenthümers zum höchsten habe geärgert, und weil ich bei solchem Irrthum usque ad eventum Synodalis sententiae beharrlich geblieben, in mehr Höchstgedachter Majestät Ungnade gefallen und die von J. R. M. Dero vornehmen, adelichen und gelehrten Raths- und Hofräthen und denen dazu gezogenen Königlich. Theologis. abgesprachenen Synodal-Urtheil einverleibte poenam ademptas praepositurae billig verfallen und verdammet worden. Wenn ich nun aus Heiliger, Göttlicher Schrift des Erroris überwunden und überzeugt so bekenne ich kraft dieses meine wider mehr Höchstgedachte J. R. M., meinen gnädigsten König und Herrn und die in Dero Reich und Fürstenthümem vorhandene christliche Gemeine begangenen Fehler, trage auch klägliche Reue, daß ich solches Aergerniß verursacht, und bezeuge hiemit vor Gott, J. R. M. und der ganzen Christenheit, daß ich nunmehr glaube, daß Jesus Christus mit Leib und Seele nach seinem Tode wieder lebendig wahrhaftig zur Hölle gefahren als ein Ueberwinder und triumphirender Siegesfürst der

Höllern und aller Teufel, daß auch die Seelen der Menschen, sobald sie vom Leibe abgesondert, entweder zur ewigen Ruhe oder zur ewigen Qual gelangen. Und ob man schon solche Art der Qual nicht eigentlich weiß, so glaube ich jezo dennoch ganz gewiß und ungezweifelt, daß die Hölle sey ein Abgrund und Finsterniß des Heulens und Zähnelapperns, worin die Teufel, imgleichen die gottlosen Seelen bis auf den Tag des Gerichts der Lebendigen und der Todten, an welchem Tage die Gottlosen und die frommen Christen durch dieses schreckliche Urtheil: Gehet hin, ihr Verdammten, in das schreckliche Feuer — abgesondert behalten werden. Ob aber wohl Christus im Garten Gethsamane und am Kreuz unsägliche Schmerzen und Höllenangst im Stande der Erniedrigung empfunden, so glaube ich dennoch, wie obgemeldet, von ganzem Herzen, daß er in halt des Symboli apostolici nach seinem Tode sey zur Hölle gefahren, und sich daselbst als ein Ueberwinder und Siegesfürst der Hölle und aller Teufel gezeigt habe, maassen solches Eph. 4, 1; 1. Petri 3, 19 und anderer Derter heil. Schrift erörtert und berührt wird. Will demnach schließlich alles was ich hierwider habe gelehret, geprediget, geschrieben und publice und privatim geredet, renunciiret und retractiret, der Höchstgemeldeten J. R. M. meinen gnädigsten König und Herrn, auch alle unter J. R. M. Flügeln geschlossene Christen um Verzeihung durch Jesum Christum gesucht, benehft meinen gnädigen König und Herrn, daß er die Gnadenhand von mir und den Meinigen nicht gar abziehen wolle, höchst flehentlich gebeten haben, J. R. M. sammt Dero Königlichem Hause der Göttlichen Allmacht zu allen stets florirenden Königlichem Prosperitäten getreulichst empfehlend. Jhehoe, den 2. September 1632.“ — Solcher altentmässige Widerruf half ihm indessen schließlich nicht. Er mußte vielmehr sein Amt aufgeben und aus dem Lande ziehen. Im September 1653 ist er zu Aurich in Ostfriesland als Prediger gestorben. Aber auch sein Gegner Coronaeus ging seines Dienstes verlustig, wurde jedoch später Prediger zu Krummendiel.

Aus Allem ist ersichtlich, mit welcher Strenge darüber gewacht wurde, jede Abweichung von dem festgestellten Lehrbegriff sofort in Untersuchung zu ziehen, um dadurch die Streitigkeiten niederzuschlagen, und durch Entfernung derjenigen, welche nicht Ruhe hielten, auf solche Weise einzuschreiten, daß dadurch Andere ge-

schreckt werden mußten. Bei den in unserem vorigen Bande⁽¹⁰⁾ erwähnten Verhandlungen mit dem Bischof von Odensee kommt die Erklärung von Seiten des Königs vor, es wären Disputationen erregt, welche „unsere angenommene Religion in Zweifel ziehen“, und wird dies scharf gerügt. Im Jahre 1621 wurden auf königlichen Befehl alle Personen im Lande aufgesucht, die sich nicht zur lutherischen Kirche bekannten. Die in Kopenhagen sich fanden, wurden von dem Bischof Hesenius in der dortigen Frauenkirche versammelt. Es wurde ihnen erklärt, sie hätten unter zweien Bedingungen eine zu wählen, entweder das Land zu räumen, oder die „hier zu Lande festgesetzte und allein zugelassene Religion anzunehmen“. Gegen die Zulassung fremder Religionsverwandten erklärte sich auch im Gottorfschen der Generalsuperintendent Jacob Fabricius am 21. September 1619, als es im Werke war, Friedrichsstadt anzulegen. Allein es kam nicht allein dort, sondern auch bald anderswo zur Gestattung der Niederlassung solcher, die nicht der Landeskirche angehörten. Friedrichsstadt⁽¹¹⁾ verdankt seinen Ursprung und Namen dem Herzoge Friederich III. von Gottorf, welcher, dem Mercantilsystem in der Staatswirthschaft zugethan, die Remonstranten in Holland, die durch die Dortrechter Synode bedrückt waren, zur Erbauung einer Stadt einlud, welcher am 27. September 1619 ausgedehnte Privilegien vom Herzoge erteilt wurden. Dieselben wählten dazu einen Platz in Stapelholm am Zusammenfluß der Treene und Eider. Allein die Stadt wollte nicht zu einem bedeutenden Handelsorte erwachsen, und die reichsten Einwanderer lehrten bald in ihre Heimath zurück. Den Katholiken wurde durch ein Manifest des Herzogs Friederich III. zu Gottorf in Friedrichsstadt freie Religionsübung gestattet, und diese erhielten dort auch die Remonstranten, Mennoniten und Juden, und ein Gleiches geschah durch die dortige Landesherrschaft in Altona, in Glückstadt u. a. Indessen wenn auch an einzelnen Orten die freie Religionsübung durch Privilegien gestattet ward, so wurde dagegen desto strenger und sorgfältiger an denjenigen Orten, wo die freie Religionsübung nicht privilegiert war, darüber gehalten und gewacht, daß keine von dem orthodoxen Lutherthum abweichende Lehre auf-

⁽¹⁰⁾ Bd. III, S. 321—22.

⁽¹¹⁾ (Laf) Nachricht von Friedrichsstadt bei Camerer II, S. 69. 136. Jensen, Kirchl. Statistil. S. 1298 ff.

tauchte. Selbst in Bezug auf Friedrichstadt bemerkten wir heilküßig, daß die katholischen Parochialgerechtsame sich nicht über die Stadt hinaus erstreckten. Die lutherische Kirche daselbst wurde 1644 zu bauen angefangen, und 1649 fand die Einweihung statt, doch schon 1672 wurde ein großer Neubau erforderlich, und während desselben hatten die Remonstranten ihre Kirche den Lutheranern zum Mitgebrauche eingeräumt.

Die Streitfälle unter den Geistlichen waren fortwährend häufig, und sehr viel Persönliches mischte sich ein. So kam der Pastor zu Hadersleben Peter Sinknecht (ein Lübeder von Gehmut, seit 1613 in Hadersleben angestellt) 1635 wegen abweichender Lehren in Untersuchung. Sein Ankläger war der Propst und Hofprediger M. Johannes Schröder. Die vorgebrachten Beschuldigungen wurden hauptsächlich darauf gerichtet, es habe Sinknecht sich gegen die akademischen Grade und Würden erklärt unter Berufung auf den Ausspruch Christi Matth. 23: „Ihr sollt euch nicht Weisheit nennen lassen“; wobei zu bemerken ist, daß er selber nicht die Magisterwürde hatte, wohl aber der Propst. Ferner, er gebrauche das weigelianische Wort „Gelassenheit“ zu häufig in seinen Predigten, dringe auf den täglichen inneren Seelen-Sabbath und verkleinere damit die Heiligung des äußerlichen Sabbaths, brauche zu viele Allegorien und wunderliche Gleichnisse in seinen Predigten, table die Art, wie die Brautleute getraut würden, läugne die Auferstehung des Leibes, der in der Erde Staub und Asche werde (welche Anschuldigung jedoch als unerwiesen beurtheilt ward), table die Besung der heidnischen Schriftsteller in den Schulen und die Sprachen, um derentwillen sie getrieben würden, weil sie für den Prediger nicht nothwendig wären. Dazu komme, daß er sich geweigert habe, vor dem Consistorio zu erscheinen, und daß er die Einwohner der Stadt auf seine Seite ziehe, die sich über die anderen Prediger beschwerten. Es wurde darauf eine Synode nach Mendsburg ausgeschrieben unter dem Voritze des königlichen Statthalters Christian v. Bentz, vor welcher am 17. März 1635 Sinknecht erscheinen sollte. Er legte aber vorher sein Amt nieder, dennoch wurde er für unwürdig erklärt, jemals wieder die Kanzel zu betreten; wobei Dr. Hunnius in Lübed thätig war, an welchen Sinknecht auch sein Glaubensbekenntniß einsandte, das jedoch keine Beachtung fand. Sinknecht verfaßte nun eine Vertheidigungsschrift und wandte sich um Gutachten in seiner Sache an den

Propst M. Friederich Dame in Flensburg und den Dompastor Dr. Sleidanus in Schleswig. Letzterer tabelte reilich die dunkeln Nebenarten, gab ihm aber in der Sache nicht Unrecht. Dame erklärte sein Bekenntniß für schriftgemäß und mit der Augsbürgischen Confession übereinstimmend. Ehe die Rechtfertigungsschrift von Sintnecht erscheinen konnte, ward er durch den Tod von aller Unruhe und Anfechtung erlöst. Auf seinem Sterbebette beklagte er, unzeitig von seinem Amte abgetreten zu seyn, bekannte sich mit der lutherischen Kirche übereinstimmend, widerrief Alles, worin er möchte geirrt haben, und vergab ausdrücklich seinen Widersachern.

Wir sehen in diesem Prediger den Vorläufer mancher anderen Männer, die, wenn nicht ganz so, so doch in manchen Stücken ähnliche Ansichten aussprachen und darüber mit der Parthei der streng orthodoxen Kirchlichen zerfielen, welche Parthei vornehmlich darauf ausging, schlechthin das Bestehende zu behaupten und gar keine Aenderung zu dulden. Die beiden Geistlichen, an welche Sintnecht sich um ein Gutachten über seine Anschauungen gewandt hatte, Sleidanus und Dame, gehörten jedoch keineswegs zu denjenigen, welche lebiglich auf der betretenen Spur des damaligen Kirchenwesens einhergingen. Sleidanus stand allerdings, als die reformirte Parthei in Schleswig unter Dr. Casar freie Hand hatte, wie eine Säule der lutherischen Orthodoxie da, hatte aber sonst viel Eigenthümliches, wovon nachher noch die Rede sein wird. Friederich Dame zu Flensburg haben wir schon bei Gelegenheit der Streitigkeiten erwähnt, welche sich über Bohmann, Teting und die Anna Hoyerin erhoben; er konnte mit Grund nicht als in einem Punkte der Lehre verdächtig angesehen werden.

Ebenfalls gegen den Flensburger Conrector M. Jacob Neubauer, der über die Auferstehung der Todten abweichende Meinungen in einer Druckschrift geäußert hatte, versocht Dame die Kirchenlehre 1626, und zwar mit solchem Eifer, daß es in diesem Streite an gegenseitigen Beleidigungen nicht fehlte. Der Injurienproceß wurde indessen am 30. April 1627 vor dem Magistrat verglichen; worauf jedoch der Conrector sein Amt niederlegte. Dame, ein in damaliger Art gelehrter Mann, erst Rector zu Ikehoe 1592, dann seit 1594 Diaconus und seit 1600 Pastor zu St. Nicolai in Flensburg und seit 1604 zugleich Propst daselbst, gehörte aber keinesweges zu denjenigen, welche alles Heil allein von dem Vortrage der orthodoxen

Lehre erwarteten, ohne zugleich ernftlich auf Besserung des Lebens zu dringen. Er war nichts weniger als blind gegen die derzeitigen großen Gebrechen der lutherifchen Kirche, erging ſich in ſeinem Eifer auch dawider und drang auf ein innerliches Chriſtenthum in der Weiſe Johann Arndt's, was von ihm ſein Enkel, der hernach zu nennende Friedrich Bredling, bezeugt, welcher ihn in das Verzeichniß der „Zeugen der Wahrheit“ ſetzt.⁽¹²⁾ Solchen Inhalts wird beſonders ſeine Schrift⁽¹³⁾ gewefen ſein: „Vier Büchlein vom Alten und Neuen Menſchen; woher dieſer Unterſchied entſtanden, und daß allein die neuen Menſchen die wahre Kirche Gottes ſind, welche die Kennzeichen und Seligkeit des neuen Menſchen, ſeine Gewiſſheit, Verderben, davor er ſich hüten ſoll, Kampf, Streit, Sieg, die Mittel des Sieges und endlich die Uebung des wahren Chriſtenthums, welche darinnen beſtehet, daß der Menſch ſich ſelbſten verläugne, und wie ſolches beides gegen Gott und Menſchen geſchehen muß“. Ihm zur Seite ſtand ſein College und Schwager (ſie hatten Beide die Töchter des vormaligen Diaconus Laurentius Jacobi oder Baumeiſter zu Franen), der Diaconus M. Fredericus Johannis, gebürtig zu Ladelund, 1601—1626, der gleichfalls mit Lohmann und Teting ſich viele Mühe gegeben hatte. Uebereinstimmend mit ihm waren auch, wie Friedrich Bredling bemerkt, M. Johannes Moth, erſt Conrector 1603, dann Rector 1604—1626, wo er Diaconus an der Nicolai-Kirche, dann aber 1630 Paſtor zu St. Marien ward, und bis 1642 lebte, ſo wie auch der Diaconus zu St. Marien 1627—1640, M. Paul Walthſer. Dabei iſt zu bemerken, daß Dame auch in ausgebreiteten Familien-Verbindungen ſtand; drei ſeiner Söhne wurden Prediger zu Bövel, Esgrus und Deverſee; vier ſeiner Töchter waren an Prediger verheirathet. Dieſe Verhältniſſe gaben dann wieder Verſchwägerungen, und ſolche verwandſchaftliche Verbindungen darf man bei den Kämpfen, die ſpäter ſich erhoben, nicht außer Acht laſſen. Denn auf ſeine Enkel und weiter pflanzte ſich eine gewiſſe Richtung fort, welche der ſich erhebenden ſtarren Buchſtabentheologie entgegen trat, und die Bemühungen um beſſere Zuſtände unterſtützte. So iſt namentlich ſein vorhin genannter Enkel Friedrich Bredling ſelbſt nicht ohne Einfluß auf Spener und deſſen thatkräftiges Wirken in

(12) Arnold, R. und R.-Geſchichte. III, S. 911.

(13) Die Schrift iſt erſchienen zu Lübeck 1632 in 8.

dieser Richtung geblieben, wie später hervorgehoben werden soll. Das Lebensende des alten Dame nahte sich übrigens bald nachdem er, wie schon erwähnt worden, sein Gutachten über Sinknecht abgegeben hatte. Er starb den 18. December 1635 im 69. Jahre seines Alters, im 42. seines Predigtamtes.

Es trat nun auf den Kampfplatz ein Mann, der nicht unmittelbar, aber doch nicht lange nachher, Dame's Nachfolger im Pastorat wurde, welcher ganz und gar der streng orthodoxen Richtung zugehörig war, wie sie damals auf den meisten deutschen Universitäten herrschte, und von dessen Leitung und Einfluß mehr als dreißig Jahre hindurch Vieles abhing. Dieser Mann war Dr. Stephan Klotz, bisher Professor der Theologie zu Moskau, der in dem rüstigen Alter von dreißig Jahren Generalsuperintendent des königlichen Antheils der Herzogthümer wurde. Er wurde dazu 1636 auf Empfehlung des Kanzlers Detlev v. Reventlow ernannt vom König Christian IV., welcher ihn zuvor, um ihn predigen zu hören, von Moskau nach Flensburg hatte kommen lassen. Dr. Klotz war der erste Generalsuperintendent, indem bisher im königlichen Landestheile noch kein solcher gewesen war. Im Gottorfischen Landestheile wurde der verdiente Generalpropst Jacob Fabricius, dem bereits seit 1622 sein gleichnamiger Sohn als Gehülfe zugeordnet war, gleichzeitig zum Generalsuperintendenten ernannt, indem die beiden regierenden Landesherren darüber sich verständigt hatten, zur besseren kirchlichen Aufsicht sowohl in ihren einseitigen Landesanteilen, als in dem gemeinschaftlichen Theile der Herzogthümer, wo es bis dahin fast ganz an einer solchen Aufsicht gefehlt hatte, diese Einrichtung zu treffen. Im Pastorat an der Nicolai-Kirche zu Flensburg war auf Dame in Folge königlicher Empfehlung 1636 M. Johannes Reinboht gefolgt, und von Rath und Gemeinde vocirt worden. Als dieser, von dem später als Gottorfischen Generalsuperintendenten noch die Rede sein wird, wenige Jahre nachher als Propst nach Hadersleben versetzt ward, erhielt Dr. Klotz, der inzwischen schon in Flensburg sich aufgehalten zu haben scheint, das abermals erledigte Pastorat zu St. Nicolai den 18. April 1639 durch Vocation des Raths und der Ältesten namens der Gemeinde. Es geschah dies wohl wiederum nicht ohne Einfluß des Königs oder dessen Sohnes, des Prinzen Friedrich, der als königlicher Statthalter zu Flensburg zu residiren pflegte, und mit besonderem Wohlgefallen Klotz predigen

hörte. Dieser war auch in der That ein mit vielen Gaben ausgerüsteter Mann. Bei seiner Berufung war es ohne Zweifel auch nicht ohne Einfluß, daß er im Rufe strenger Rechtgläubigkeit stand, und daher bei seiner Wahl gehofft werden konnte, er werde kräftigst das wider die confessionelle Orthodorie sich etwa Erhebende niederhalten und unterdrücken. Eräumte auch nicht, dies zu zeigen, und da innerhalb seines Sprengels sich noch nicht sogleich eine Gelegenheit dazu fand, trat er wider den gelehrten Dänischen Reichsrath Holger Rosenkranz auf, welcher in einer Schrift, wiewohl sehr gemäßiget, sich dahin geäußert hatte, daß die Gläubigen durch die Werke doch auch gewissermaßen vor Gott für gerecht geachtet würden. Holger Rosenkranz hatte schon früher sich beklagt, daß zu einseitig der zweite Artikel, von der Erlösung, hervorgehoben, der dritte, von der Heiligung, zu sehr zurückgestellt würde. In einer heftigen Schrift, die freilich nicht gedruckt wurde, aber abschriftlich in weiten Kreisen circulirte, beschuldigte nun Klog den Dänischen Reichsrath des Papiasmus, Arminianismus, Oslanbrismus, ja des Socinianismus. Die theologische Facultät zu Kopenhagen gab darüber ein Gutachten ab, das aber nicht befriedigte. Rosenkranz durfte aber seine Vertheidigungsschrift nicht drucken lassen.⁽¹⁴⁾ Er mußte sich also damit begnügen, seinen Freunden handschriftlich seine Vertheidigung mitzutheilen. Des Königs Gnade soll er aber nicht wieder erlangt, sondern dieser eigenhändig an ihn geschrieben haben, daß er die Klage der Theologen über seine seltsame Meinung von einer Seligkeit aus den Werken ohne Christi Verdienst⁽¹⁵⁾ vernommen habe, und daß er seine böse Schrift widerrufen sollte, und sich dergleichen Lehre zu enthalten hätte, widrigenfalls würde er an einen Ort gebracht werden, wo er es wohl lassen solle. Rosenkranz lebte nur wenige Jahre nachher, bis zum Jahre 1642, und der Streit mit Klog wurde auch nicht weiter fortgesetzt. Letzterer ließ sich überhaupt hernach auf eigentliche Streitschriften nicht ein. Selbst an dem zu seiner Zeit heftig geführten Streit wider die Helmstädter Theologen,

(14) Pontoppidan in den Ann. eccl. dan. IV, p. 279—294 giebt darüber viel Material und sagt über das an Rosenkranz ergangene Verbot einer Vertheidigungsschrift wörtlich: „damit die Funken nicht weiter fliegen und eine Feuerbrunst erwecken möchten, welche Vorsorge hiesiger Regenten jederzeit zur Unheil von unserer National-Kirchen abgewendet hat.“

(15) Das war indessen keinesweges seine Behauptung gewesen.

an deren Spitze unser Landsmann Calixt stand⁽¹⁶⁾, obwohl er nach seiner ganzen Richtung ihnen nicht gewogen sein konnte, nahm er keinen unmittelbaren Antheil. Persönlich angegriffen wurde er jedoch in späteren Jahren (1659), wie wir hören werden, von Friedrich Bredling. Klog war und blieb aber der hauptsächlichliche Repräsentant der strengen Schultheologie seines Zeitalters, und suchte in seiner amtlichen Stellung dieser Richtung bei uns vollkommene Geltung zu verschaffen. Das konnte aber nicht ohne Härte geschehen, und man kann sich daher nicht wundern, wenn gegen ihn eine Menge von Beschuldigungen vorgebracht wurden, wie es später der Fall war. Wir wollen dabei nicht in Abrede stellen, daß manche Anschuldigungen nicht völlig begründet gewesen sein mögen. Indessen vor der Hand blieb ihm gegenüber Alles still, indem er von der Gunst des Königs getragen und gehalten ward, und er die in jener Zeit angestrebte fürstliche Absolutie billigte und unterstützte. Er selber scheint auch in seinem Kreise recht eigenmächtig gewaltet zu haben, namentlich was die Besetzung der geistlichen Aemter anbelangte. Seine strenge Richtung, welche er rücksichtslos verfolgte und mit absolutistischen Neigungen verband, brachte das natürlich mit sich. Es ist daher nicht überraschend, wenn besonders für seine späteren Jahre berichtet wird, daß er bei der Anstellung der Geistlichen oftmals einen ungebührlichen Einfluß übte in der Absicht, Männer seines Sinnes und seiner Richtung anzustellen, während hingegen andere und tüchtigere Theologen zurückgesetzt wurden. Unter den Zurückgesetzten waren aber Söhne aus den weitverzweigten einheimischen Predigerfamilien. Das setzte dann viel böses Blut, theils wegen der verletzten Familieninteressen, theils aber auch wegen einer in manchen dieser Familien überlieferten und gleichsam erblichen Richtung, welche von der des Generalsuperintendenten mehr oder minder abwich. Diese der starren

(16) Henke, Georg Calixt und seine Zeit. 2 Bde. Marburg 1853. Eine sehr gelehrte und gründliche Monographie. Calixt war geboren in Flensburg d. 14. December 1586. Der Vater dieses hochberühmten Helsingör'schen Professors der Theologie, Johannes Callisen (Calixtus), war geboren in Apenrade, der Sohn eines Handwerkers und wurde 1588 Pastor zu Nebelbye, wo er nach 50jähriger Amtsführung im Alter von 80 Jahren starb 1618. Derselbe war ein Schüler und großer Verehrer von Melancthon. Sein Sohn, der berühmte Georg Calixt, ist aber nicht der Stammvater der Familie Callisen, aus welcher so viele hervorragende Geistliche unseres Landes geboren worden, sondern diese stammt von seinem Bruder her, Johann Callisen, der 1634 als Bürger in Flensburg gestorben ist. Vgl.: Jensen, Kirchl. Statistik, S. 466.

Orthodoxie gegenüber stehende Richtung hatte ihre Ausgangspunkte in der Lehre Melancthons und von seinen Schülern. Dazu kam, daß unter den von Dr. Klotz Begünstigten sich auch entschieden Unwürdige fanden, über welche er dennoch seine Flügel ausbreitete. Dabei war die öffentliche Meinung herrschend, daß seine Strenge Manche zur Heuchelei führe. Es wird dies weiter auszuführen sein, wenn wir zu der Geschichte des Friedrich Bredling kommen.

Schwerlich war es auch der Mehrzahl der ihm untergebenen Geistlichen genehm, als er 1647 von dem Prinzen Friedrich, der damals in den Herzogthümern noch Statthalter seines Vater, Christians IV., war, es erlangte, daß die Concorbienformel⁽¹⁷⁾ als symbolisches Buch eingeführt ward, so daß Niemand, der nicht durch seine Unterschrift die Uebereinstimmung mit derselben in allen Stücken erklärt hätte, zu einem geistlichen Amte befördert werden sollte. Sechzig bis siebenzig Jahre früher war ja dieselbe von der gesammten Geistlichkeit der Herzogthümer abgewehrt worden. Großentheils waren aber dieselben Familien noch wie damals Inhaber einer Menge von Predigerstellen. Es war dies ein Sieg der starren Schultheologie und des abgeschlossenen Systems, wogegen eine alte Opposition noch vorhanden war. Davon ist schon im vorigen Bande die Rede gewesen und wird unten noch mehr erhellen. Allein vor der Hand war wider den mächtigen Mann, der gelehrt und allerdings auch praktisch tüchtig war, gar nicht aufzukommen. So herrschte vorläufig Ruhe. Um diese zu erhalten, dazu sollten auch die Synoden dienen, welche Klotz anempfahl, und die auf seinen Vorschlag eingeführt wurden, von denen er auch die Erhaltung der schulmäßigen Orthodoxie, welcher er huldigte, für die Zukunft hoffte.

Während des Schwedenkrieges hatte Dr. Klotz 1657 Flensburg verlassen und sich nach Dänemark begeben, von wo er erst 1659 zurückkehrte. Seine Pfarrgeschäfte hatte unterdessen für ihn Friedrich Bredling versehen, wie er behauptete, ohne daß Klotz sich im min-

⁽¹⁷⁾ S. „Sammlung von vielen noch unedirten und größtentheils unvollständigen Urkunden, welche die Formulam Concordiae und deren fata insbesonderheit in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffen, nebst einer kurzen historischen Erzählung“ in der Dänischen Bibliothek St. IV. S. 212—365, St. V. S. 355—388, St. VII. S. 273—364, St. VIII. S. 335—408, St. IX. S. 1—178.

desten dafür erkenntlich gezeigt hätte. ⁽¹⁸⁾ Dieser merkwürdige Mann, Friedrich Bredling, gehörte einer weitverzweigten Predigerfamilie an, welche ihren Namen von dem Dorfe Bredlum oder, wie es vormalig genannt zu werden pflegte, Bredling angenommen hatte. Der Stammvater derselben war Johann Hansen oder Johannes Johannis Bredlingius, wie er sich schrieb. Er war nordfriesischer Abstammung. Jener Johann (oder Hans) Hansen, geb. 1532, war 1558 Pastor zu Bredstedt, sodann 1573 Pastor in seinem Geburtsorte Bredlum geworden und lebte bis 1621 um Weihnachten, wo er im 90. Jahre seines Alters starb. Er war ein Mann von ungewöhnlich kräftigem Körper; wovon der von ihm mit eigenen Händen aufgeworfene große Wall bei dem Pastorate, der noch lange nachher als eine Merkwürdigkeit gezeigt wurde, redendes Zeugniß ablegte. Dabei war er von so rüstigem Geiste, daß er noch in seinen letzten Lebensjahren die Amtsgeschäfte verrichten konnte. Es war um diese Zeit, nach 1614, daß das merkwürdige Ereigniß sich begab, daß an Einem Tage in der Kirche zu Bredlum Vater, Sohn und Enkel zusammen predigten und die Sacramente verwalteten, nämlich dieser alte Johannes Bredling, sein Sohn, auch Johann Hansen Bredling genannt, der seit 1585 dem Vater abjungirt war und denselben bis 1630 überlebt hat, und dessen Sohn, geboren 1587, gleichfalls Johann Hansen Bredling, welcher etwa von 1614 an daselbst Diaconus war, dem mittleren Johannes Bredling 1630 im Pastorate folgte, aber nur bis 1637 lebte. ⁽¹⁹⁾

Des Letzteren Bruder, ein Sohn des mittleren Johannes Bredling, war M. Johannes Bredling, wie er sich schrieb, eigentlich mit dem Taufnamen Jens, der öfter damals im Lateinischen durch Johannes ausgedrückt ward, geboren 1589, erst Diaconus zu Borlum

⁽¹⁸⁾ Er schreibt wörtlich: „Nicht einen Heller von ihm bekommen, auch nicht zu einem Paar Schuhe, da er mir's doch in seinem Briefe so milde versprochen.“

⁽¹⁹⁾ Zur Erinnerung daran, daß alle drei, Vater, Sohn und Enkel, hier zu gleicher Zeit als Prediger angestellt waren, und an Einem Sonntage in der Kirche fungirten, wurde hinter dem Altar der Kirche angeschrieben: *Filius atque parens et avus, quid? tempore eodem. In templo hoc verbum tres docuere Dei.* — Zum Andenken daran ist auch ein Kirchenschrant, in welchem die Bücher und die heiligen Geräthe aufbewahrt wurden, in Holz schön geschützt worden im Jahre 1593. Auf demselben ist der alte Johann Bredling dargestellt, wie er den Segen vor dem Altar spricht, sowie der junge Johann Bredling im Tranercothüm, wie er als Diaconus eine Leiche zu begleiten hat. Dieser Schrant von monumentaler Bedeutung ist gegenwärtig mein (Michelsens) Eigenthum.

1622, dann seit 1623 Pastor zu Sandewitz bei Flensburg, verheirathet mit Agatha Dame, einer Tochter des 1635 verstorbenen Flensburger Propsten M. Friedrich Dame. Der älteste Sohn dieses Ehepaars Johannes hatte schon 1650 eine Anstellung als adjungirter Pastor zu Rindholm erlangt, wo er 55 Jahre bis 1705 stand. Der zweite Sohn, nach dem Großvater mütterlicher Seite Friedrich genannt, 1629 geboren, ist der hier in Rede stehende.⁽²⁰⁾ Fast zehn Jahre lang, von 1646—1656, hat er die meisten deutschen Universitäten besucht, wie es damals öfter vorkam, war zu Gießen 1653 Magister geworden, hatte sich auch auf das Studium der Chemie gelegt, und war zu Hamburg, wie er selbst meldet, durch einen Apotheker-Gehülfen zu einer tieferen Erkenntniß dessen, was zur Gottseligkeit gehört, geführt worden. Er trat aber nun als Gegner der gangbaren Philosophie und formalistischen Schultheologie auf.

Als Dr. Klok, den wir als Verfechter des herkömmlichen Systems bereits kennen, nach Flensburg zurückgekehrt war, da fand Dreckling sich gedrungen, seinem Generalsuperintendenten und Propsten im August 1659 eine Schrift einzureichen, in welcher er die großen Mängel des bestehenden Kirchenwesens darlegte. Es wurde darin ausgeführt, wie schwere Gebrechen im geistlichen Stande obwalteten. Der Verfasser sah in dem gottlosen und heuchlerischen Wesen vieler Geistlichen die Hauptursache des Verderbens, welches in den letzten Jahren über das Land gekommen wäre, und betrachtete dieses als eine göttliche Strafe für das Verderbniß. Er drang dabei auf Abstellung vieler Uebelstände und sprach den Wunsch aus, daß im Consistorio die Sache erwogen werden möge. Dr. Klok aber ließ die Schrift liegen. Als Drecklings Erinnerungen fruchtlos blieben, überarbeitete er seinen Aufsatz und gab denselben in Druck mit einer Zueignung an den König Friedrich III. ungeachtet des Verbots des Dr. Klok. Die Schrift erschien zu Amsterdam im Anfange des Jahres 1660 unter folgendem weitschweifigen Titel: „Speculum seu Lapis Lydius Pastorum darinnen alle Prediger und Lehrer dieser letzten Welt sich beschauen und nach dem Gewissen als für Gottes alles sehenden und richtenden Augen, ohne Heuchelei ihrer selbst, ernstlich prüfen und examiniren sollen, ob sie rechte von Gott gesandte und erkannte Prediger, Lehrer, Bischöfe und Superintendenten seien

(²⁰) Vgl. Jensen, Kirchl. Statistik, S. 514.

oder nicht; ob sie den rechten oder falschen Propheten gleich; ob sie Christi oder des Antichrists Bild an sich haben; ob sie mit der rechten oder falschen Apostel Kennzeichen und Eigenschaften bezeichnet: denen frommen, und die sich vom Geiste Gottes lehren und strafen lassen zu Christbrüderlicher Erinnerung, Aufweckung, Prüfung und Besserung; den Gottlosen, Heuchlern, Halsstarrigen und Widersprechenden aber zum Zeugniß aufgesetzt, und auf ihr Gewissen nach der Regel des Wortes Gottes vor Augen gestellt.“ — Wir haben den ganzen weitläufigen Titel hiehergesetzt, um eine Probe seiner schwülstigen Wortfülle zu geben, wovon alle seine zahlreichen Schriften trocken. Ohne Zweifel war Bredlings Unternehmen wohlgemeint, und es mag Grund und Ursache genug gewesen sein, einem großen Theil der damaligen Geistlichkeit scharf in das Gewissen zu reden. Sehr begreiflich ist es aber, wie er damit nun, wie das Sprichwort sagt, in ein Wespennest griff. Schon daß er das Verbot des Dr. Kloß, diese Schrift drucken zu lassen, nicht beachtet hatte, reizte diesen, der unbedingten Gehorsam verlangte und zu finden gewohnt war. Er berief am 6. Februar 1660 zwölf Prediger zusammen, um diese Sache zu verhandeln. Der Pastor zu Bredstedt, Hermann Trayenlamp, ein Landsmann des Dr. Kloß (aus Westfalen, geboren zu Osnabrück) und ein besonderer Günstling desselben, mußte als Fiscal wider Bredling auftreten, der aufgefordert ward, sich zu erklären, welchen Beruf er dazu habe, so zu schreiben, welche Personen er in seiner Schrift meine, und welche Vergehen er denselben beweisen könne. Bredling berief sich darauf, er habe im Allgemeinen geschrieben. Wer sich schuldig finde, möge sich bessern. Solche Erinnerungen hätten vor seiner Zeit auch Andere gethan, z. B. der eilige Bernhard, der selbst den Päpsten ihre Sünden vorgehalten habe. Nach weitläufigen Verhandlungen eröffnete man Bredling, er habe seine Schrift innerhalb vier Wochen zu widerrufen und zwischen sich des Schreibens und Druckenlassens zu enthalten; wo nicht, würde er von seinem Amte abgesetzt werden. Darauf erwiderte er: schweigen könne er nicht, in diesem Falle müsse man Gott mehr gehorchen als Menschen.

Nach fünf Wochen, am 15. März, war wieder der Convent der Geistlichen versammelt, der Haderslebensche Propst, Donaventura Rehesfeld, war auch anwesend, und die andern Pröpste hatten ihr Gutachten schriftlich eingesandt. Bredling hat, sich schriftlich ver-

theidigen zu dürfen; es ward ihm nur eine mündliche Bertheiligung geftattet und diefe als Injurie aufgenommen. Am Nachmittage ftimmte man ab, und die Sentenz fiel dahin, daß er vom Amte fufpendirt fei, daß er dem Generalsuperintendenten Abbitte thun folle, und daß er der weltlichen Obrigkeit zu überliefern und von derfelben in Verwahrſam zu nehmen fei. Bredling proteftirte und appellirte an den König. Der Hausvogt, dem er übergeben ward, nahm ihn, anftatt ihn nach dem Forthauſe am Schloffe zu bringen, in fein Haus auf und hielt ihn da in Arrest. Prediger traten auf, welche für feine Freilaffung Caution leiſten wollten; aber dies wurde nicht angenommen. Magifter Joachim Sturm, Paſtor zu St. Marien und Senior des Conſiſtoriums, verließ die Verſammlung und wollte nicht abſtimmen, nachdem auf ſeine Mahnung, milde zu verfahren, nicht geachtet war. Dlaus Moller, der Diaconus zu St. Nicola, welcher eine Schwefter von Friedrich Bredling zur Gattin hatte, wurde von Kloß vor der Abſtimmung entfernt. Moller, ſo wie der Diaconus zu St. Marien, Georg Lange, und der Paſtor zu Deverſee, Magifter Henricus Damer, legten vergeblich bei Kloß Bitte um milderes Verfahren ein. In der Sentenz des Conſiſtoriums, wodurch die Sufpenſion Bredlings ausgeſprochen und ſeine Sache zur Königlich Gnade oder Ungnade verſtellt war⁽²¹⁾, iſt unter anderem hervorgehoben, er habe ohne Beruf eine Reformation des evangeliſch-lutheriſchen Predigtamts anfangen wollen, indem ſolche Reden von dem lutheriſchen Predigtamt den Schwentfelbianern, Weigellianern, Enthufiaften und dergleichen Leuten gebräuchlich wären. Man habe ihn wegen des Schwentfelbianismus hart befragt, aber er habe ſich durchaus nicht darüber erklären wollen; er habe die Kirche kräftiges Irrthums beſchuldigt, daß ſie die Liebe zur Wahrheit nicht habe annehmen wollen u. ſ. w.

Seine Appellation an den König half ihm nicht. Er ſollte nach Stendsbürg auf die Feſtung abgeführt werden, da gelang es ihm, vorher aus ſeiner Haft in Flensburg zu entkommen und ſich nach Hamburg zu flüchten, wo man ihm freilich nachſuchte, aber ſeiner nicht habhaft ward. Von dort begab er ſich nach Holland, und gab hier noch 1660 eine heftige Schrift heraus, welche folgenden weilküftigen Titel hat: „Veritatis Triumphus, pro veris contra Pseudo-

(21) Die Sentenz iſt abgedruckt bei Moller, Cimbr. litt. III, 74.

Apostolos Evangelicos et Lutheranos et eorum Antesignanum Dr. Stephan Klotzium; die bittere, aber doch heilsame Wahrheit zu Wiederaufrichtung und Genesung des Reiches Dennemard, und anderer Fürstenthümer, Länder und Städte von dem verzweifelt bösen Schaben und den fast unheilbaren Wunden, Striemen und Eiterbeulen, darin sie bisher durch die Heuchler, Mieblinge und Rauchstener, süße und prächtige Worte, Heuchelei und Lügen, als eine genug bisher geprüfete falsche, schädliche unnütze und vergebliche Cur gestärket: zu Rettung seiner Unschuld und Offenbarung des Begleitmens eines frembden und stolzen Hamans an ihre Königl. Majestät zu Dennemard als Vatern des Vaterlandes übergeben.“ — In dieser Schrift legte er das wider ihn beobachtete Verfahren dar und theilte die Aktenstücke mit. Er fügte aber auch noch einige Abhandlungen hinzu, z. B. „Kurze Delineation der Greuel und Mißbräuche der gottlosen Prediger und Superintendenten“; ferner „Spiegel und Politika der weltförmigen Superintendenten, insonderheit Dr. Stephani Klotzii“. Es ging aber das Jahr nicht zu Ende, ehe er schon wieder eine Anstellung gefunden hatte als Prediger an der lutherischen Gemeinde zu Zwoll. Allein nach wenigen Jahren wurde er hier wegen seiner Hinneigung zum Ghiblasmus und wegen zu starken Gebrauchs des Strafamts entlassen. Darauf lebte er noch etwa 45 Jahre als Privatmann zu Amsterdam, wo er in einer Buchdruckerei als Corrector beschäftigt war, dann im Haag, wo er sich 1700 aufhielt, und ist erst 1711 im Alter von 82 Jahren gestorben.

Uebrigens hat es ihm an Unterstützung in seinem Exil nicht gefehlt; seine Angehörigen und Freunde hier zu Lande, auch viele im übrigen Deutschland und in Holland nahmen sich seiner an. Er fuhr fort, eine Menge Schriften herauszugeben, stand in Briefwechsel mit Vielen, die wie er die Gebrechen und Mängel des Kirchenwesens beklagten und darin Wandel zu schaffen suchten. So ist er auch von Einfluß auf Spener gewesen, der das, was Breckling zu früh und in zu heftiger Weise anregte, in späterer Zeit milder als „fromme Wünsche“ darlegte, auch Hand ans Werk legte, wobei es ihm gleichfalls an Widersachern nicht gefehlt hat.

Bemerkenswerth ist es, daß Breckling auch dem Missionswerke unter den Heiden das Wort geredet und mit Eifer dazu ermahnt hat.

Er neigte sich übrigens einer mystischen Theologie zu, hat sich

jedoch niemals von der lutherifchen Kirche losfagen wollen, wie hart er auch viele ihrer Diener angriff. Daß bei einem Manne wie er, dem die damaligen Zustände fo wenig zufagten, Hoffnungen des baldigen Anbruches einer besseren Zeit starken Eingang fanden, ist leicht begreiflich. Er gab fich aber auch den damals weitverbreiteten Erwartungen des Eintritts des tauſendjährigen Reiches Chrifti hin, fo daß er allerdings von chiliastiſchen Ideen nicht freizusprechen iſt.

Die ſehr verſchiedenen Urtheile über ihn, ſo wie das ausführliche Verzeichniß aller ſeiner Schriften hat der gelehrte Moller mit vielem Fleiße zuſammengestellt. ⁽²²⁾ Der berühmte Literaturhiſtoriker Johann Moller ſtand dieſem merkwürdigen Manne nahe und war mit ihm verwandt, denn derſelbe war ein Bruder ſeiner Mutter. Es blieb überhaupt manche Verbindung aus der Heimath mit dem vertriebenen Manne, ſo daß er auch zuweilen Beſuche von Landsleuten erhielt. So meldet er unter Anderem, daß ihn zu Amſterdam ein anderer Schweſterſohn, Bruder jenes gelehrten Rectors, beſucht habe, nämlich Dlaus Moller der Jüngere, welcher 1686 Paſtor in Eggebeſt wurde, wie ebenfalls ein Sohn des Flensburgiſchen Propſten Lyſius.

Jedenfalls gab das Auftreten Friedrich Bredlings, wie kurz daſſelbe auch hier zu Lande war, und das Verfahren gegen ihn, Manchen eine beſtimmtere Richtung wider das durch Klotz und einige ſeiner Nachfolger vertretene System. Solche Richtung hat ſich aber bei den ſpäteren pietiftiſchen Streitigkeiten beſonders in der Stadt Flensburg und in der dortigen Umgegend bemerklich gemacht. Auch wandte ſich ein und der andere Geiſtliche allmählig von Klotz ab, wie es namentlich der Fall war mit dem Paſtor Kreyenkampf zu Bredſtedt, welcher früher als Fiſcal in Bredlings Sache agitirt hatte. Dieſer ſtand in Verbindung mit der Bredlingiſchen Familie, indem er eine Tochter des letzten Johann Bredling zu Breklum, des Vaterbruders von Friedrich Bredling, heirathete. ⁽²³⁾ Dort in Breklum war die Familie Bredling ſchon 1637 mit dem eben genannten Johannes Bredling erloſchen, der nur das 50. Jahr erreichte, als ſein Sohn, der gleichfalls Johannes hieß, und der

⁽²²⁾ Moller im 3. Bande der Cimbr. litt.

⁽²³⁾ Es war dieſe Tochter Dorothea erſt verheirathet geweſen an den Stiftsvogt Hans Carſenſen in Borlum, und wurde die zweite Frau des Paſtors Kreyenkampf. Dieſer war ein beliebter Prediger und lebte noch biß 1671.

vierte in der Reihe hätte werden können, erst 16 Jahre alt war. Letzterer ist 1645 als Candidat 24 Jahre alt zu Bredstedt verstorben. Die Wittve seines Vaters (zweite Frau), Brigitta Lange aus Flensburg, blieb indessen beim Dienst, indem der Nachfolger M. Nicolaus Mohr sie heirathete. Diese Pastorin lebte später noch 64 Jahre im Wittwenstande, bis sie 96 Jahre alt 1706 zu Karlum mit Tode abging bei ihrer an den dortigen Pastor Andreas Hoyer verheiratheten Tochter Katharina Bredling, durch welche sie die Großmutter des nachherigen Generalsuperintendenten Andreas Hoyer geworden ist.

Zu Bredlum aber trat in dem Jahre 1649 ein neues Predigergeschlecht ein mit Daniel Luther, einem Urentel des Reformators, gebürtig aus Soest in Westfalen, welcher sich zu Klogens Parthei hielt und Streitschriften mit Friedrich Bredling gewechselt hat. Dieser hatte ihn in seinem „Triumphus Veritatis als einen lasterhaften Mann charakterisirt und ihn besonders des Geizes beschuldigt. Dagegen ließ derselbe 1661 eine Druckschrift ausgehen: „Daniel redivivus et e spelunca leonum resurgens: Daniel Lutherus kommt endlich aus der giftigen Triumph-Höhle oder Löwen-Grube vieler Calumnien Frid. Breclingii wieder hervor, und beweiset mit Grunde der Wahrheit, und vielen Testimonien, daß so oft er seiner gedacht, so oft habe er crimen falsi, grobe Lügen und schändliche Fehler begangen.“ — Bredling schwieg dazu, wie sich denken läßt, nicht stille, wiederholte vielmehr seine Beschuldigungen, worauf dann keine weitere Entgegnung Daniel Luther's sich findet. Letzterer lebte bis zum 23. November 1683 und starb im Alter von 75 Jahren. Adjungirt war ihm 1673 sein Sohn Theodor Luther, der 1683 sein Nachfolger wurde und gestorben ist am 2. August 1732 nach einer beinahe 59jährigen Amtsführung in einem Alter von 81 Jahren, und vor ihm in demselben Jahre war sein Adjunct und Schwiegersohn gestorben.⁽²⁴⁾ Es ist in der Kirche zu Bredlum zum Andenken

(²⁴) Durch Theodor Luther kam ein Bildniß seines Aelternvaters, nach dem Urtheile Sachverständiger von Lucas Kranach gemalt, in die Kirche und wurde an einem Hauptpfeiler aufgehängt. Dasselbe stellt den großen Reformator in seinen jüngeren Jahren vor, wurde aber später durch Vernachlässigung beschädigt, darauf mit altem Gerumpel aus der Kirche verkauft, endlich aber durch glücklichen Anlauf gerettet und gut restaurirt. Wenn behauptet worden, es sei das Bildniß des Urentels, so widerspricht schon das Costüm.

eine Genealogia Lutherorum⁽²⁵⁾ angezeichnet, welche ergibt: 1. Hans Luther montanus. 2. Martinus Luther S. S. Th. D. et Pr. 3. Johann Luther, miles. 4. Martin Luther, mercator. 5. Daniel Luther, Past. B. senior. 6. Theodor Luther, Past. junior. 7. Martin Luther, Past. Delmenhorst. 8. Martin Luther, mercator.

Was dagegen die Familie Bredling anlangt, so mußte der alte M. Johannes Bredling zu Handewitt wieder an seines Sohnes Friedrich Stelle einen Adjuncten haben. Dies wurde Conrad Thordsen aus Sonderburg, vermuthlich ein Sohn des dortigen Diaconus Johann Thordsen. Warum derselbe aber schon nach kurzer Zeit von Handewitt entwich⁽²⁶⁾, wird nicht gemeldet. Jetzt erhielt die Adjunctur ein jüngerer Sohn des M. Johannes Bredling, Hinrich, welcher aber auch nicht lange da war, denn er begab sich nach Lindholm (wo der ältere Bruder Johannes Pastor war), wurde daselbst wohnhaft und heirathete und lebte bis 1709. Der alte Bredling verließ nun auch Handewitt, indem er 1664 sein Amt niederlegte, und zog nach Flensburg zu seinem Schwiegervater Claus Woller, wo er 1672 am 15. Mai 84 Jahre alt starb. Es wird seiner nachher noch Erwähnung geschehen. Sein Sohn Friedrich sagt, Dr. Klotz habe ihn aus seinem Dienste gebrängt, und einen Anderen hineingeschoben. Dieser Andere war M. Hartwig Meier aus Klostod, von dem sich auch sonst die Nachricht findet: „Von Dr. Klotz zum Prediger in Handewitt gesetzt“.

Als kurz vorher der Pastor Johann Andreas Jessen den 2. December 1663 in dem benachbarten Großen-Wehe gestorben war, da verhinderte Klotz es, daß einer der Söhne, wie man erwartete, den Dienst erhielt, und ein Klostoder wurde daselbst Pastor, Albert Genske, in welchem aber eine unglückliche Wahl getroffen war, indem derselbe ein Mal über das andere von der Gemeinde verklagt ward. Jener Pastor Jessen hatte zur ersten Frau eine Tochter des Propsten Dame, also eine Mutterschwester Friedrich Bredlings,

⁽²⁵⁾ Man vergl. S. S. Prov. Ber. von 1817, 5, S. 531 ff. von 1818, 1, S. 69.

⁽²⁶⁾ Im Msc. Brun. heißt es: „1662 d. 23. Oct. Conrad Thordsenius Pastor Handewitt aufgit“. Sonst findet sich angegeben, daß er schon 1660 davon gegangen sei. Er wurde Pastor zu Hellewatt bei Apenrade, wo er aber keinesfalls lange gewesen sein kann, da dort schon 1664 ein anderer Prediger war, und als sein Todesjahr 1662 angegeben wird. Vermuthlich ist 1660 richtig, denn die Predigerstelle zu Hellewatt und Schwatt war b. 23. Nov. 1659 erledigt durch den Tod des Pastors Voethius.

gehabt. Seine zweite Frau war Margaretha Lange, eine Schwester der vorhin gebachten Brigitta. Sonst war er auf doppelte Weise mit den Brecklings verschwägert. Unter solchen Umständen entfagten die Söhne dem geistlichen Stande, studirten Jura und gelangten nachher zu hohen Aemtern, und der eine von ihnen, Thomas Balthasar, wurde geadelt. Mit einem gewissen Wohlbehagen führt Friedrich Breckling dies an, und indem er davon spricht, daß Mehrere seiner Anverwandten später zu hohen Stellen gelangten, wie die Hoher, Mohr u. a., bemerkt er auch, daß ein Abkömmling seiner Vaterschwester, Andreas Panli, in den Adelsstand erhoben wurde. Er führt weiter aus, „wie auch alle diejenigen, die dem Dr. Klogens beigestimmt und im gantzen Lande von allen Kanzeln wider mich gebetet, auf Klogens Verordnung, daß weil der Teuffel in mir ihr heilig Predigtamt reformiren wollte, Gott dem Teuffel und mir steuren und stürzen wolle, bis alle solche Widersacher in die Grube gefallen, die sie mir gegraben, und so plötzlich gestorben sind, daß alles Volk im Lande darans gemercket, daß bis Gottes Wert wäre.“

Indessen Klog waltete fort, und suchte vor allen Dingen Einfluß auf die Besetzung der vacanten Predigerstellen zu üben. Bemerkenswerth ist, was Friedrich Breckling noch darüber anführt, daß M. Marcus Esmarch ein Gelübde zu Gott gethan habe, die verkehrten Händel und Schritte zu beschreiben, welche Dr. Klog bei der Berufung der Prediger in Holstein begangen habe, und alles Bezügliche zu offenbaren. Von diesem Gelübde habe ihn jedoch der fürstliche Superintendent und das dortige Consistorium absolvirt, da sie ihn in ihrem Fürstenthum zu einer Stelle berufen hätten. Dieser M. Marcus Esmarch, aus Angeln gebürtig, wurde nämlich 1667 Pastor zu Kirzbüll im fürstlich Gottorpischen Amte Londern an der Stelle seines früh verstorbenen Veters M. Johannes ⁽²⁷⁾ Esmarch, dessen Sohn Johann Detlev Esmarch, Pastor zu Nordhaffstedt, eine Schwestertochter des Friedrich Breckling heirathete.

Es hatte übrigens Klog vielfach einen leichten Sieg gehabt.

⁽²⁷⁾ Er war geboren 1616. Der Propst Dr. Stephan Kendel hat die am 21. August 1666 gehaltene Leichenpredigt zu Schleswig in den Druck gegeben. Sie enthält am Schlusse Personalia. Darnach war sein Vater sein Vorgänger im Amte zu Kirzbüll, sein Großvater Jacob Esmarch Pastor zu Fahrenstedt in Angeln. Sein Großvater mütterlicher Seite war M. Johannes Lucht, Hauptpastor am Dom zu Schleswig. Sein Nachfolger war sein Vetter M. Marcus Esmarch, gest. 1699 den 6. Juli.

Er stand fortwährend in hohen Gnaden bei dem Könige, und wurde 1667 nach Kopenhagen berufen. Hier predigte er mehrmals in der Schloßkirche, und es wurde die Einleitung dafür getroffen, daß er fortan in des Königs Nähe sein und als oberster Kirchenrath die höchste Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen im Königreiche sowohl als im Königl. Antheile der Herzogthümer führen sollte; wobei wir bemerken, daß der Titel Kirchenrath ihm 1648 schon beigelegt war. Es wird sogar gemeldet, daß er nach dem Tode des durch seine Thätigkeit bei der Einführung der absoluten Souveränität des Königs bekannten Bischofs Svane, welcher nun den Titel als Erzbischof führte, zu dessen Nachfolger in solcher Würde bestimmt gewesen sei. Königl. Fahrzeuge holten im Frühjahr 1668 Kloz's Sachen und Bibliothek von Flensburg ab. Er selbst wollte zu Lande nachfolgen, hatte auch schon am 7. November 1667 seine Abschiedspredigt in der Nicolaikirche gehalten, nachdem kurz vorher sein Schwiegersohn M. Gregorius Michaelis aus Rostock zu seinem Nachfolger bestimmt war im Pastorat und in der Propstei. In seiner Abschiedspredigt soll er gesagt haben, Flensburg hätte sich um ihn nicht so verdient gemacht, daß es seine Knochen bewahren sollte. Aber es kam doch so. Fünf Wochen nachdem er zum zweiten Mal geheirathet hatte, starb er in Flensburg den 13. Mai und wurde im Chor der Nicolaikirche beerdigt. An einem Pfeiler wurde ihm ein Monument errichtet mit seinem Bildnisse. Dieses ist später in Kupfer gestochen, und der nachherige Prediger an dieser Kirche, Heinrich Brafer, setzte darunter, im Geschmack jener Tage, diese Verse:

Der große Kloz steht hier in Erz zu sehn,
 Von dessen Gottesfurcht so Thun als Schriften sagen.
 O! möchte solcher Kloz auf allen Kanzeln stehn,
 So würde manches Holz auch gleiche Früchte tragen.

Sein Nachfolger war M. Gregorius Michaelis, zuvor Pastor zu Esgrus, dann Adjunct des alten Pastor Sturm zu St. Marien in Flensburg, ein Mann, der viel Gelehrsamkeit besaß und dieselbe auf der Kanzel vortrug. Er blieb hier bis 1680, da er Superintendent in Oldenburg wurde. Nun rückte endlich Claus Moller, welcher schon seit 35 Jahren Diaconus an der Nicolai-Kirche und lange Colleague von Dr. Kloz gewesen war, zum Pastorat auf, ein milder und friedfertiger Mann. Die Propstei aber wurde dem

Pastor zu St. Marien, Osius, übertragen: was wir hier wegen späterer Verhältnisse und Vorgänge nicht unbemerkt lassen wollen.

Während Klok im Königl. Landestheile das Kirchenregiment führte 1636—1668, hielt er die confessionelle Rechtgläubigkeit, wie sie durch das gelehrte System der damaligen Theologie ausgebildet war, mit Härte und Rücksichtslosigkeit aufrecht, alles davon Abweichende unterdrückend. Auf solche Weise blieb hier im Allgemeinen die Ruhe ungestört. Dagegen im Gottorpischen Antheile der Herzogthümer herrschte ein etwas weniger strenges Walten. Die kirchliche Aufsicht hatte hier Dr. Johannes Reinboht, der früher in Königl. Diensten gestanden hatte, seit 1645, und hat bis 1673 gelebt. Nicht als ob er nicht auch bemüht gewesen wäre, die Reinheit der Lehre aufrecht zu erhalten. So hatte er sich der Aufnahme der Socinianer in Friedrichsstadt widersetzt, und hatte einen Versuch, den ein Jesuit Jodocus Reddius machte, sich einzuschleichen, entschieden verhindert. Er war aber nicht der Ansicht, daß innerhalb der Kirche es nöthig sei, dem Volke alle gelehrten Streitigkeiten vorzutragen, und meinte, diese Streitigkeiten würden dadurch beschwichtigt werden können, wenn man sich mehr an die Katechismuslehre hielte, wie er denn überhaupt viel Gewicht auf die Katechisationen legte. In dem Halten an der Katechismuslehre erblickte er ein Mittel, um die streitenden Parteien in der Kirche zu einigen. Da konnte es nicht fehlen, daß er von den Theologen, die alles Gewicht auf die akademische Schulwissenschaft mit den derzeitigen Spitzfindigkeiten legten, literarisch angefochten ward. So wurde er in einen weitläufigen Streit verwickelt mit dem Straßburger Theologen Dr. Dannhauer, und dieser hätte gerne den Königl. Generalsuperintendenten Dr. Klok mit hineingezogen. Jedoch dieser hielt sich zurück, und Reinboht schwieg zuletzt. Dessen größere Milde zeigte sich besonders in seinem Verhalten bei der Streitigkeit, zu der wir nunmehr übergehen.

In den Jahren 1671—1676 erregte die damals in hiesigen Gegenden sich aufhaltende Antoinette Bourignon viel Aufsehen und veranlaßte mancherlei Streitigkeiten. Diese allerdings merkwürdige Dame stammte aus den Niederlanden, wo sie am 13. Januar 1616 geboren war zu Aysffel in Flandern⁽²⁸⁾, die Tochter eines reichen

(28) Segewisch, Gesch. der Herzogth. unter dem Oldenburg. Hause.

Kaufmannes. Von früher Kindheit an war ihre Phantasie religiös aufgeregt und ihr Sinn auf eine Devotion gerichtet, wie sie in der katholischen Kirche der Niederlande herrschte. Während andere Kinder von ihren Spielen sprachen, redete sie immer von Kirchen, Klöstern und Einsiedeleien. Bald glaubte sie auch besonderer göttlicher Offenbarungen gewürdigt zu sein. Als zwanzigjährige Jungfrau, da ihr Vater sie verheirathen wollte, meinte sie, die göttliche Stimme in sich gehört zu haben: „In die Wüste, in die Wüste!“ Sie verließ in der Stille das elterliche Haus 1636; man fand sie endlich zu Blatton in Hennegau bei einem devoten Pfarrherrn, und sie mußte nun nach Aysfel zurück. Bei dem Ableben ihres Vaters erbte sie 1648 ein beträchtliches Vermögen, von welchem sie viel verwendete auf eine Anstalt für arme Mädchen, das „Hospital der sieben Schmerzen Mariä“, über welcher sie 1653 die Aufsicht übernahm, dieselbe aber nach neun Jahren 1662 wieder aufgab. Dabei wird berichtet, die Ursache sei gewesen, weil viele der gedachten armen Mädchen einen Bund mit dem Teufel geschlossen und die Antoinette durch Zauberbissen hätten vergiften wollen. Sie begab sich nun nach Brabant, hielt sich auch zum Theil zu Gent und Mecheln auf. In letzterer Stadt, wo sie im Convent der schwarzen Schwestern wohnte, machte sie die Bekanntschaft des Superiors des Dratorii, Christian de Cort. Dieser war aber bei der Wiederbedeichung von Nordstrand thätig und einer der dortigen Hauptparticipanten. Er setzte die Bourignon zu seiner Universalerbin ein, und dies gab die Veranlassung, daß sie, nachdem er 1670 verstorben war, von Amsterdam, wo sie zuletzt sich aufgehalten hatte, hieher kam. Denn durch das Dratorium zu Mecheln wurde das Testament angefochten, und darüber entstand ein weitläufiger Proceß, welcher am Gottorfischen Hofe entschieden werden sollte. Eine Zeitlang hielt sie sich in Schleswig auf, dann 1673 meistens in Hufum, darauf in Flensburg. Sie ging nicht darauf aus, Leute an sich zu ziehen, veröffentlichte aber Druckschriften, und hatte in ihrem Hause eine eigene Buchdruckerei, aus welcher die Schriften erschienen. Sie war der Meinung, daß die Verfolgungen wider sie besonders von einigen Geistlichen veranlaßt wären. Daß die Geisteslichkeit freilich, wo sie sich aufhielt, ein wachsameres Auge auf sie hatte, das läßt sich nach dem Geiste des damaligen Zeitalters wohl annehmen. Sie gab in deutscher, französischer und holländischer

prache verfchiedene Schriften heraus. Die in franzöfifcher Sprache gefaßt wurden von ihren Anhängern, von denen fie allmählig abgeben ward, in das Holländifche und Deutfche überfetzt. Ihre nützlichften Schriften find 1686 zu Amfterdam erschienen in neun-
 zu Bänden, woraus fchon die Menge derfelben abzunehmen ift⁽²⁹⁾.
 unter diefen Schriften find befonders bekannt: „Gezeugniß der
 Wahrheit“; „Licht der Welt“; „Lichtfchein in die Finfterniß“; „Grab
 : falſchen Theologie“ u. a. m. Selbft ihre Gegner geftehen zu,
 daß fie eine große Begabung und viel Wiſſen habe; unſchwer wurde
 ihnen aber, alte und neue Kezereien in Menge und viele Wider-
 fprüche in ihren Schriften nachzuweiſen. Bald wollte fie der katho-
 lifchen Kirche noch immer angehören, bald fand fie diefelbe aber
 enſo verderbt als die anderen Kirchen. Sie hatte auch über die
 reinigkeit, die Perſon und das Verdienſt Chriſti und andere
 Punkte von den allgemeinen Symbolen fehr abweichende Meinungen.
 Sie behauptete fie, der Glaube, daß Chriſtus für die Sünden der
 Menſchen genug gethan haben ſollte, ſei vom Teufel: „die da ſagen,
 daß fie ſo an Jeſum Chriſtum glauben, die glauben an den Chriſt
 des Teufels, der ein Geiſt iſt der Irrung und Lügen; denn es iſt
 ein Lügen, daß Jeſus Chriſtus für uns genug gethan hat.“ So
 ließ fie ſich verlauten im „Grab der Theologie“, und fie ſelbſt
 nannte ſich eine „Mutter der Gläubigen“ und berief ſich auf be-
 ſondere göttliche Offenbarungen. Sie hatte übrigens nach ihrem
 eignen Geſtändniſſe das alte Teſtament gar nicht und das neue
 nur einmal flüchtig geſehen. Es iſt das nicht zu überſehen, da ſie
 ſo leicht dahin gelangen konnte, ſich ſelber eine Religion bilden
 zu wollen. Sie ſtellte ein neues Reich Gottes in Ausſicht, und
 dachte, der Herr habe Nordſtrand dazu auserſehen, ſein Reich auf-
 zuſtellen und dort ſeine wahren Bekenner zu ſammeln, wurde je-
 doch nachher daran zweifelhaft. Weil ſie die Mängel des beſtehen-
 den Kirchenweſens bei jeder Gelegenheit aufdeckte, ſo fand ſie nicht
 wenig Beifall bei allen denjenigen, die ein Gleiches zu thun ſich
 ſtrebten, und auf den Eintritt einer beſſeren Zeit warteten, und
 ſen gab es hier zu Lande nicht wenige.

Die Angriffe auf die beſtchende Kirche aber waren es, neſt

⁽²⁹⁾ Vgl. Moller, Cimbr. litt. II, S. 99—100, wo überhaupt eine aus-
 führliche Nachricht und Nachweiſung über die Schriften, die von ihr handeln,
 85—103 ſich findet.

den in ihren Schriften zu Tage liegenden Heterodoxien, welche die Geiftlichen wider fie fo ftark in Harnifch brachten. Der Generalſuperintendent Dr. Reinboht verfuhr gegen fie noch gimpflich; allein nach feinem Tode 1673 trat fein Nachfolger Dr. Sebaftian Niemann wider fie in die Schranken, und unter den Schlefwiiger Geiftlichen befonders M. Georg Heinrich Burghardus. Im December 1673 begab fie fich deshalb auf Königliches Gebiet nach Flensburg und fuchte fich dort zu verbergen. Indeffen nach einigen Wochen wurde ihr Aufenthalt daſelbſt bekannt, und es erhob fich eine große Bewegung im Publikum. Die Geiftlichen eiferten nun in ihren Weihnachtspredigten wider ihre Irrthümer. Sie entfloß nach Husum am 5. Januar 1674. Auf Königlichem Befehl wurden den 30. Mai 1674 ihre Bücher auf dem Markte durch den Scharfrichter verbrannt, und einer ihrer Anhänger, Haafe, mußte dies mit anfehen und wurde dann des Landes verwiefen. Nach Husum kam ein fürftlicher Commiffär und führte gewaltſam ihre Druderei nach Gottorf im Februar 1674, wobei auch ſonſt vieles in ihrem Hauſe ſpolirt wurde. Der Herzog ſoll ſogar die Abſicht gehabt haben, fie nach dem Tönninger Schloſſe in Gefangenſchaft bringen zu laſſen. Dies unterblieb jedoch, wie berichtet wird, auf Vorſtellungen des mit ihrer Verhaftung beauftragten Offiziers, eines Herrn von der Witt. Bei dieſem hielt fie ſich nachher in Schlefwig verborgen, bis bei Hofe ihre Sache eine beſſere Wendung nahm, und begünſtigt vom Präſidenten Kielmann ihr Proceß wegen Nordſtrand einen günſtigen Verlauf gewann.

Inzwiſchen erſchien 1675 von dem Paſtor M. Wolfgang Duv zu Flensburg: „Apocalypſis haereſeos“ oder „Offenbarung der Ketzeren, Lügen und Irrthümer, welche Antonetta Bourignon in unterſchiedlichen Büchern, und ſonderlich im Gezeugniße der Wahrheit, zu Tage gelegt.“ — Das Huſumſche geiſtliche Miniſterium hatte ſchon 1674 ein Schreiben an ſie erlaſſen in ziemlich gemäßigtem Ton, welches von dem Paſtor Holmer abgefaßt war.⁽³⁰⁾ Doch die Geiftlichen in Schlefwig ruhten nicht und verlangten von ihr ein Glaubensbekenntniß. Nachdem ſie dieſes eingereicht hatte, blieb ſie ungefährdet, bis die Dänen Schlefwig in Beſitz nahmen, worauf ſie am 2. März 1676 nach Hamburg entfloß. In Schlefwig

⁽³⁰⁾ Gedruckt in Kraft „Jubelgedächtniß“ S. 507—563.

jatten sich viele ihrer Verehrer zu ihr gesellt, von welchen sie jedoch Manche wieder entließ. In Hamburg kam sie 1677 wiederum in Untersuchung; die Geißlichkeit hatte auch hier gegen sie gepredigt. Nachdem sie eine Zeitlang sich verborgen gehalten hatte, flüchtete sie am 26. Juni 1677 nach Ostfriesland. Ihre Freunde und Anhänger, unter denen besonders häufig ein gewisser Poiret genannt wird, verließen auch allmählig das hiesige Land. Sie hat, als sie von Ostfriesland nach Amsterdam sich begeben wollte, auf der Reise am 30. October zu Franeker in Westfriesland ihr bewegtes Leben beschlossen in ihrem 65. Jahre. Ihren Lebenswandel hat man nirgends mit Grund tadeln können. Durch ihre sehr phantastischen Schriften rief sie die Verfolgungen hervor, welche sie vielfach erlitten hat, obwohl auch in ihren Büchern Manches sich findet, als gewiß nicht verwerflich genannt werden kann.

Die David-Jorittischen Streitigkeiten, welche früher schon so viel Unruhe erregt hatten, schlugen noch ein Mal in helle Flammen auf. Der Schwiegersohn des Propsten Moldenit zu Tönning, der ebenfalls schon als dortiger Diaconus bei der Bekämpfung der David-Joriten zur Seite gestanden hatte, M. Friedrich Jessen, war am seit 1650 Pastor an der Nicolai-Kirche in Kiel. Derselbe sah sich veranlaßt, 1670 der Welt die Lehre jener Secte zur Warnung vorzulegen in einer Schrift, betitelt: „Die aufgedeckte Larve Davidis teorgii“. Denn zu Tönning regte es sich wieder, und der dortige Pastor und Propst M. Nicolaus Marbus wurde durch die David-Joriten, wie Heimreich sich ausdrückt, „veranlasset, daß er sie um am C. 1677 und folgendes in den Predigten weiblich angegriffen.“ Er gerieth aber darüber in nicht geringe Gefahr, ja man trachtete ihm sogar nach dem Leben. Dieser Gefahr entging er, als König Christian V. ihn, der inzwischen 1679 zu Kiel Doctor der Theologie worden war, 1686 zum Generalsuperintendenten über Oldenburg und Delmenhorst und zum Hauptpastor zu St. Lambert in Oldenburg ernannte. Er war hier der Nachfolger des oben erwähnten Schwiegersohnes von Klog, M. Gregorius Michaelis.

Es war damals die Zeit, in welcher der König den Herzoglich dottorfischen Antheil der Herzogthümer besetzt hielt 1684—1689, und wo der königliche Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarz auch über diesen sequestrierten fürstlichen Antheil die kirchliche Aufsicht führte, ein Mann, der fast mit dem früheren Generalsuperinten-

dentem Dr. Klotz verglichen werden konnte. In den sechszehn Jahren seit dessen Ableben hatten die Königlischen Generalsuperintendenten schnell gewechselt. Anfangs war die Superintendentur getheilt. Für Schleswig war Bonaventura Mehesfeld 1668 ernannt, bisheriger Propst in Habersleben, welcher nur bis 1673 lebte. Für Holstein M. Johann Gudemann, bisheriger Propst zu Münsterdorf, Segeberg und Pinneberg, und er erhielt nach Mehesfeld's Tode 1673 auch die Aufsicht über Schleswig, starb aber schon 1678. Dann war über beide Herzogthümer Dr. Christian von Stöden ernannt, den auch schon 1684 der Tod abrief. Sodann folgten in Holstein 1684 bis 1687 M. Herrmann Erdmann, und 1688—89 Dr. Just Valentin Stemann. Für Schleswig aber hatte die Generalsuperintendentur schon seit 1684 Josua Schwarz, und er erhielt nun auch die Holsteinische. Der nach Sebastian Niemann's Ableben (1684, 6. März) ernannte Gottorfische Superintendent Caspar Hermann Sandhagen, bisher zu Lüneburg, konnte wegen der dänischen Occupation des Landes nicht antreten vor 1689. Mit diesem Zeitpunkt beginnen neue Streitigkeiten, nachdem es eine geraume Zeit in der Kirche hiesigen Landes ziemlich ruhig gewesen war, obgleich im Stillen sich Vieles vorbereitet hatte, was in der Folgezeit zum Ausbruch kam.

IV.

Verordnungen über die Kirchenzucht.

In jenem händelsüchtigen, leidenschaftlich bewegten und rohen Zeitalter lag eine dringende Aufforderung und ernste Mahnung für die Regierungen vor, die hergebrachte Kirchenzucht zu verschärfen und legislatorisch näher zu bestimmen. Die Sittenlosigkeit und Rohheit war so allgemein, daß sie überall sich kund gab, sowohl allenthalben in deutschen Landen wie in allen Klassen und Schichten der Gesellschaft. Aus den Kreisen der Geistlichkeit selbst wurden nicht selten wahrhaft skandalöse Vorgänge ganz bekannt. (1) Nicht

(1) Man vergl. die Schriften von Tholuck, Kahnis u. a., deren wir oben schon gedacht haben.

besser stand es bei dem Landesadel; derselbe war auch der Duellsucht hingegeben, und es mehrte sich die große Menge der „Casus tragici“.

Insonderheit lassen aber alte Bruch-Register dieses Zeitraumes uns Blicke in das Leben des Volkes thun, in welchen verzeichnet ist, was an solcherlei Gefällen in Stadt und Land zur Einnahme kam. Schon die erheblichen Summen dafür geben zu erkennen, wie es mit den sittlichen Zuständen traurig stand. So steht ein Schwabstedter Amts-Register (*) vom Jahre 1581 uns zu Gebote, wonach die „Summa Summarum der gebingeten Bröke“ 999 Mark 9 Schilling beträgt. Darunter zeichnet sich unvortheilhaft aus das Kirchspiel Schwabstedt mit 498 Mark 9 Schilling, wo Jahrhunderte lang der Residenzort des Bischofs von Schleswig war. Es sind in diesem Bruch-Register nicht weniger als Ein Hundert Sieben und Siebenzig Personen in Brüche gesetzt. Rechnet man davon auch die acht Fälle ab, wo deswegen Brüche erkannt worden ist, weil die Untergehörigen ausgeblieben waren, wenn sie zu Führen oder Handdiensten angefragt gewesen, was jedesmal mit vier oder acht Schilling bestraft ward: so bleiben doch noch über hundert Fälle, von denen sehr viele Fälle die herrschende Rohheit und Gewaltthätigkeit bezeugen. Sehr oft kommen bei Zänkereien Messerstücke und lebensgefährliche Schlägereien vor, so wie andere Gewaltthaten und grobe Mißhandlungen. Die höchste Brüche war hundert Mark, und diese wurde in einem gewissen Ehebruchsfall erkannt. Ein Untergehöriger aus der Vogtei Hüsing in Angeln wurde mit zwölf Mark gestraft, „dat he dem Pastoren tho Kalebül up dem Fußwege in den Binger gewundet“.

Es liegt uns ferner die Landesrechnung von Evershop und Utholm vor (dem jetzigen Westertheil der Landschaft Eiderstedt) vom Jahre 1616. An Bruchgeldern kamen mit den Restanten ein 995 Thaler 21 Schilling, den Thaler zu 40 Schilling gerechnet. Sehr viele Thätlichkeiten waren vorgekommen, auch Entführungen von Jungfrauen. Aus dem Kirchspiel Tetenbüll waren 60 Bruchfälle zu Buch gebracht, aus Poppenbüll 31, aus Osterhever 25, worunter ein Ehebruch mit sechszig Thaler bestraft. In Ulvesbüll sind zwanzig

(*) Vergl. Michelsen, Nachricht von den Schleswigschen Aemtern und Amtmännern im 15. und 16. Jahrh. in der Zeitschrift unserer Gesellschaft für E. S. Gesch.

Fälle angeführt. Es ergiebt dies zusammen für Evershöp 218 Bruchfälle; in Utholm waren es 77, und zwar in Tating 37, in St. Peter 17; in Westerhever 15. Häufig sind die Verwundungen mit Messern, woraus erhellet, daß man Stichelmesser immer bei sich geführt hat; auch nicht selten die Mißhandlungen mit Kannen und anderen Trinkgefäßen, woraus zu schließen, daß sie oft bei Trunkgelagen vorgefallen waren. Wegen zweier Mordthaten konnten die Kosten von den Thätern nicht bezahlt werden. Also auch hier stellt sich ein sehr düsteres Bild dar.

Ein Landregister über das eigentliche Eiderstedt vom Jahre 1639 hat verhältnismäßig der Bruchfälle freilich nicht so viele, nämlich nur 80 an der Zahl, die sich zusammen auf 251 Thaler 15 Schilling belaufen, aber es waren wahrlich doch immer noch sehr viele. Es kommen darunter mehrfache Betrügereien vor, auch Ueberrfälle auf der Landstraße, sowie die gewöhnlichen Verwundungen und Mißhandlungen, obwohl diese in etwas geringerer Anzahl, worunter auch die Entführung einer Braut, so wie Brüche für ausgesprochene Flüche.

Indem zu der Zeit die Kirchenzucht gewissermaßen in manchen Fällen die Polizei zu vertreten hatte, lag es für die Regierungen nahe, der Kirchenzucht eine bestimmtere Gestalt zu geben und ihr schärferes Eingreifen gesetzlich zu regeln. Es war dies ein Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit der Regierungen sehr in Anspruch nahm und in der Praxis sich stark geltend machte, wie wenig auch solche Richtung der Landesherrlichen Gesetzgebung den Gesinnungen und Grundsätzen Luther's und Melanchthon's, wie wir sie in der Reformationsgeschichte^(*) kennen gelernt haben, entsprechen mochte. Der Kirchenbann war schon längst eingeführt, aber es konnten auch weltliche Strafen statt desselben eintreten, und es war Praxis, daß Vergehungen aller Art, auch kirchliche Unordnungen, in der Regel durch die Obrigkeit mit Geldstrafen geahndet wurden. Doch dieses Verfahren zeigte sich nicht mehr als ausreichend, man mußte folglich auf andere Mittel bedacht sein. Die Zeitverhältnisse, welche wir in dieser Beziehung nur nebenher berühren können, drängten dahin, Verordnungen zu geben und Einrichtungen zu treffen, welche für solchen Zweck dienksam erschienen.

(*) Bb. III, S. 281—282.

So wurde ein Versuch gemacht mit der Einrichtung eines Instituts in jeder Gemeinde, welches eine bessere Kirchenzucht herbeizuführen bezweckte. Eine Königl. Constitution vom 27. März 1629 verfügte, daß Censoren oder Inspectoren überall angestellt werden sollten, und in der Anordnung vom „Amt und der Potestät der Kirchen wider die Unbußfertigen“ heißt es wörtlich: „Wir wollen, daß in den Städten jedem Priester in seinem Kirchspiel etliche der gottesfürchtigsten, eifrigsten, aufrichtigsten und besten Kirchspielleute zugeordnet werden, welche zur Erhaltung christlichen Wandels, Zucht und Ehrbarkeit dessen Gehülffen und Beistehere sein sollen. — Ebenermassen wollen Wir, daß der Amtmann mit des Propsten Rath auf den Dörfern zwei gottesfürchtige und meist vermögende Kirchspielleute zu Kirchen-Vorstehern ordne und bestelle, die denn des Pastoren Gehülffen sein sollen. — Bemeldte Gehülffen und Beistehere sollen dem Priester um nachfolgender Ursachen halber zugeordnet werden: 1. Damit sie, wenn es begehret wird, sich zu ihm verfügen; 2. in Allem, was der anvertrauten Zuhörer christliches Leben und Wandel angehet, auf Begehren ihm getreulich einräthig seyn; 3. wann es nöthig, helfen und beistehen; 4. so auch selbstn Acht geben, inquiriren und sich fleißig befragen wegen dessen so zweifelhaft, zu Gottes Ehr und seiner Gemeine Erbauung ersprießlich seyn mag; 5. und das ohn' Ansehen der Personen unverlangt ihren Seelsorgern zu erkennen geben. Daseru auch befunden würde, daß sie mit Einigen Gunst oder Gaben halber durch die Finger sehen, sollen sie an ihrer Obrigkeit oder die Armen, im Fall es mit der Obrigkeit Zulass geschehen kann, zehn Reichsthaler verbroschen haben, welche der Obrigkeit Voigt und der Pastor, sofern sie nicht selber dafür wollen gehalten sein, einfordern sollen. Der Eid auf vorbemeldte fünf Artikuln soll von denen, die darzu benennet, geleistet werden. Ich N. N. erwählet zu dieses meines Pastoren Gehülffen, verspreche mit allem Fleiß und Treue diesem christlichen Amt vorzustehen, nach äußerstem Vermögen Gottes Ehre, der Kirchen und Armen Nutz und Bestes zu befördern und dem Pastoren in der Kirchendisziplin beizustehen, als in vorbemeldten fünf Artikuln gesagt, wie ich es für Gott und der christlichen Obrigkeit verantworten will, so wahr als mir Gott helfe und sein heilig Evangelium.“ — Der Pastor sollte mit diesen seinen Gehülffen zum wenigsten viermal jährlich und dann, wenn außerordentliche Vorfälle

sich ereigneten, zusammenkommen. Der Pastor und die Gehülfen sollten besonders auf solche Laster achten, welche nicht zu beweisen oder mit gewöhnlichem Gerichtszwange abzuschaffen wären, als Versäumniß des Gottesdienstes, Mißbrauch der Feiertage in Gilden, Spielen, Saufen, Fechten, Gauleln u. dergl., ferner da Jemand ein Viertel, halbes oder ganzes Jahr sich des Sacraments enthielte, continuirlich schwöre und fluchte, mit Gottes Wort schimpfete, dessen im Leben und Wandel mißbrauchete, item auf Zwietracht zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, so sich ohne Ursach unchristlich gegen einander bezeigten, die Conversation mit ruchlosem Gesinde, Kupplerey, Böllerey und stets währende Trunkenheit (*), unbilligen Vortheil im Kaufen und Verkaufen, ungebührlichen Wucher und Geiz, insonderheit diejenigen, so die Jugend zum Saufen, Spielen, Leichtfertigkeit, Ueberfluß, unnöthigen Ausgaben und Verschwendung anreizen und verleiten. In allen diesen Fällen sollten so wohl der Pastor als seine Gehülfen, wer es zuerst inne würde, zuwörderst mit geheimer Vermahnung einschreiten. Würde dies keine Frucht schaffen, so sollte der Pastor die schuldige Person durch den Küster vorfordern lassen, und in der Gehülfen Gegenwart mit Eifer und Ernst tabeln und strafen. Ausbleiben sollte mit einem Thaler Brüche, beharrliches Ausbleiben mit Ausschließung vom Abendmahl bestraft werden. Würde alles verachtet, so sollte der Priester ihn an drei Sonntagen in den Damm thun, zuvor aber auf der Kanzel für ihn beten und bitten. Erfolgte dann noch keine Besserung, so sollte der Priester darauf diese Person namentlich aus der Gemeine Gottes ausschließen, und zwar in dieser Form: „Demnach Unser Herr Christus seiner wahren Kirche und Gemeine des Himmelreichs Schlüssel verliehen, daneben was dieselbe auf Erden bindet, bei Gott im Himmel gebunden, was sie aber dagegen löset, im Himmel gelöset seyn soll, welches der Herr nach seiner Auferstehung weiter erkläret, daß wem selbige die Sünden vergeben, dem sollen sie vergeben werden, wem sie aber behalten, dem sollen sie behalten seyn.“

(* Auch das Tabacktrauchen war untersagt; es wurde „Taback-Trinken“ genannt. So heißt es z. B. in der Erneuerung der Flensburger Knuds-Gilde 1652, welche zu einem Bogelschießen eingerichtet ward (Claeden, mon. p. 47), Artikel 35: „so soll auch bei dieser Versammlung kein Spielend und Würfeln, Karten oder dergleichen, wie auch Taback-Trinken gestattet werden, es sey im Convivio oder unter der Vogel-Stange, bei Strafe jeder, so dawider handelt, 1 Rthlr.“

Weil auch der Apostel Paulus durch Jesu Christi Geist ernstlich befohlen, daß die so offenbar sündigen, auch für Allen sollen gestrafet werden, damit andere sich fürchten mögen, denn es giebt der Gemeinde schlechten Ruhm, wenn die groben Laster und ärgerlichen Sünden nicht bei Zeiten abgeschaffet: so will demnach gebühren, uns in dieser christlichen Gemeinde ein Ebenmäßiges wohlbedächtlich zu thun, und der christlichen Kirchen Gebrauch bei dieser letzten Zeit getreulich und fleißig wie es für Gott zu verantworten, nachzuleben.

Weil dann, leider Gottes, bei uns, dieser grober ärgerlicher Sünder, der dieß und das begangen befunden wird — (hier wird die Art der Sünde bezeichnet) — so will uns als rechtschaffenen Christen gebühren, den alten Sauerteig auszurotten und diesen offenbaren Sünder abzusondern, damit er oder sie nicht weiter diese Gemeinde ärgere oder verderbe und Gottes gerechten Zorn über uns sämmtlich, sich selbst zu wahrer Strafe und Verdammniß erwecke, darum denn ich nicht zweifelnd, jedweder unter euch, als ein rechtschaffener Christ werde aus Gottes Geist, wegen solcher teuflischer Art und Gräuels mit mir einig seyn, Amts und der christlichen Kirche halber, durch Kraft unsers Herrn Jesu Christi jetzt anmelden und öffentlich verkündige, daß N. N. wegen des groben Verbrechens ein verbannter Mensch und wie ein Heide von der christlichen Gemeinde und den Sacramenten auszuschließen und abzuhalten sey, bei solcher seiner Sünden Behaltung, Bann und Gottes Zorn, so er oder sie, dergestalt mit seiner Halsstarrigkeit und unbußfertigen Herzen bis auf den Tag des Zorns und Offenbarung Gottes gerechten Gerichts immerzu häufet, übergeben dem Satan zu Verderbung des Fleisches, damit die Seele, nach wahrer Buße, frei, und auf des Herrn Jesu Christi Tag seelig werden möge.“

In Ansehung des Kirchenbannes wurde übrigens vorgeschrieben, daß der Pastor, so bald irgend ein Zweifel obwaltete, mit dem Bann nicht eilen, sondern erst bei Bischof, Propst oder benachbartem Prediger sich Raths erholen sollte. Wenn aber über Jemand der Bann erklärt war, so sollte er nicht zum Abendmahl oder Gevatterstand zugelassen, noch zu ehrlicher Versammlung eingeladen werden, ehe er mit Gott und seiner Gemeinde sich öffentlich verglichen habe. Wer ihn zum Gevatterstand oder zu ehrlicher Versammlung einläde, der sollte entweder öffentlich Beichte stehen oder den Armen etwas zulehren nach Gutachten des Pastors und seiner Gehülffen. Gottes

Wort dürfe der Gehannte hören, aber an einem besonderen ihm angewiesenen Plage. Würde er binnen Jahr und Tag sich der christlichen Gemeinde nicht wieder einverleiben, so sollte er vor den Landesconvent citirt, durch Urtheil seiner Herrschaft überliefert und sodann des Landes verwiesen werden. Wenn aber ein Gehannter sich bekehrte, sollte er öffentliche Abbitte in der Kirche thun, und mit der Absolution wieder aufgenommen werden. Dafür war gleichfalls ein ausführliches Formular vorgeschrieben. Würde Jemand im Bann krank, und begehrte das Abendmahl, so möge er es wohl nach christlicher Vorbereitung empfangen, sollte aber, wenn er wieder genesen, der Gemeinde die öffentliche Abbitte thun. Wer im Bann stürbe, sollte weder in der Kirche noch auf dem Kirchhofe begraben werden.

Wegen des leichtsinnigen Fluchens und Schwörens enthält diese Verordnung die Bestimmung, daß die Magistrate in den Städten, auf den Märkten oder sonst Halsseisen setzen lassen sollten, um solche zu schließen, welche sich öffentlich damit hören ließen, und der Eingeschlossene sollte dem Stadtknechte vier Schilling geben, ehe er wieder losgelassen würde.

Noch viele gleichartige Bestimmungen mehr enthält dieses merkwürdige Edikt⁽⁵⁾ vom 27. März 1629, auf das wir uns noch öfter werden beziehen müssen. Um die Kirchengucht aufrecht zu erhalten, sollten auch damals die neu angeordneten Synoden dienen. Bei diesem Wort darf man aber nicht daran denken, als ob hier zu Lande eine eigentliche Synodalverfassung bestanden hätte, etwa wie die Reformirte Kirche sie besitzt, oder selbst die Lutherische an einigen Orten, oder gar wie man heutiges Tages eine Synodalverfassung der Landeskirche herstellt. Was hier von Synoden vorkommt, das war eine Einrichtung anderer Art, ein Zusammentreten der Superintendenten mit den Präpsten oder etwa einigen Predigern mehr. Im Königreiche Dänemark war solches Institut von der Reformation

(5) Pontoppidan hat es in seinen Annalen III, S. 771—792 vollständig abdrucken lassen in einer wenig gelungenen deutschen Uebersetzung nach dem dänischen Original, indem er bemerkt, dasselbe sei in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein so publicirt worden. Er fügt hinzu, er wolle es anführen, damit gesehen werde, „daß man an dem zu Zion überbliebenen Babelschen Unwesen jederzeit zu sünden gehabt, ja daß, wenn diese elende Flücker nicht gesehen wäre, es noch viel elender stehen und das Verderben viel weiter eingerissen seyn würde.“

her schon einigermaßen organisiert. Es gab dort Reichssynoden, wo die Bischöfe zusammentamen. Vorher hatten sie mit ihren Präpsten und Predigern synodirt. Auch hielt man hier Zusammentünfte der Prediger einzelner Distrikte, wie z. B. auch bei uns im Münsterdorffischen Consistorio oder in den Kalanden, wie sie namentlich für Söder-Dithmarschen und Segeberg bestanden. Eine allgemeinere Synode (*) wurde aber auf Vorschlag des Generalsuperintendenten Dr. Hög im October 1646 zu Rendsburg gehalten, jedoch nur von den Präpsten zu Tzeho, Meldorf und Rendsburg unter Hinzuziehung einiger Prediger. In der am 24. October 1646 ergangenen königlichen Bestätigung der Synodalbeschlüsse (?) heißt es, es hätten der Generalsuperintendent u. s. w. auf gnädigsten Befehl „gleichsam einen kleinen Synodum gehalten.“ Es wurde indessen dabei verfügt, daß „jährliche Synodi oder Conferenzen der Präpositorum mit dem Superintendenten auf bestimmte Zeit und Orte angestellt und gehalten werden sollten“.

Diese Synoden waren in der Hauptsache eine eingefetzte Aufsichtsbehörde, indem verordnet ward: „für diesem Synodo müssen insonderheit diejenigen, sie seyen Prediger oder Zuhörer, jährlich gefordert werden, so etwan in der Religion suspect oder verdächtig oder sonst in ihrem Amt und Leben strafbar und doch auf vorhergehende der Präpste Privatermahnung sich nicht gebessert oder corrigirt.“ Daneben wurden über das Leben der Gemeiniglieder verschiedene Vorschriften ertheilt, besonders auch den Schulbesuch der Kinder betreffend, und die schon früher gemachte Einrichtung bestätigt und eingeschärft, daß den Predigern aus ihren Kirchspielen besondere Gehülfen zugeordnet werden sollten. Es ist daraus abzunehmen, daß das Edikt von 1629 nicht zur völligen Ausführung gekommen war. Es heißt in dieser Beziehung: „um dieses alles desto besser in Acht zu nehmen, sollen allenthalben in den Kirchspielen beidigte Censores bestellet werden, welche die Aufsicht haben, ob unter den Zuhörern Gotteslästerer, Verächter des Wortes und der heiligen Sacramente, oder auch Andere, so den Sabbath mit

(*) Es ist besonders zu vergl. S. Chr. Burckardi (jetzt Pastor zu Oberup bei Husum) Ueber Synoden, und besonders über die im 17. und 18. Jahrh. gehaltenen Schleswig-Holsteinischen, königlichen Antheils, aus handschriftlichen Nachrichten. Oldenburg (in Wagrien) 1837.

(?) Burckardi, S. 21—27.

unnöthiger Arbeit enttheiligen, oder sonst anderen öffentlichen Lastern übergeben, vorhanden seien, welche sie denn allsofort anzumelden, und können die Censores aus den Kirchengeschworenen und Ältesten genommen werden, dann solches Zeit ihres Lebens zu continuiren.“ Es wurde ferner verfügt, daß die Kirchendisziplin nicht nur gegen diejenigen, welche gegen das sechste Gebot sich vergangen, sondern auch wider Andere, welche gegen andere Gebote sich gröblich und offenbar vergriffen, geübt werden solle, doch dies auf Erlaubniß des Generalsuperintendenten und der Pröpste. In der letzten Vorschrift liegt eine Einschränkung der Macht des einzelnen Predigers, mit dem Bann zu verfahren. Eine andere Beschränkung war diese. In dem Edict von 1629 hieß es: diejenigen sollten in den Bann gethan werden, welche ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr nicht zum Abendmahl gewesen wären. Nun hieß es, „die Verächter der Sacramente und die, welche über Jahr und Tag sich von dem Hochwürdigem Abendmahl absentiren und abhalten“. Alle Obrigkeiten sollten den Consistorien und den Pröpsten die Hand bieten im Verfahren gegen halsstarrige Sünder und gegen mutwillige Gesellen, wenn dieselben vor die geistlichen Behörden geladen würden. So erscheinen die Synoden jedenfalls wie eine höhere Behörde. Allein es kam vor der Hand nur Eine Synode mehr zu Stande am 19. Juni 1650, auf welcher verschiedene Punkte, die Ehefachen und Kirchengebräuche betreffend, verhandelt wurden, aber nichts Erhebliches in Betreff der Kirchenzucht.

Zum Schlusse sei hier noch kurz erwähnt, daß wir, und zwar in besonderer Beziehung auf diese Periode in unserer Kirchengeschichte, wohl die Aeußerung vernommen haben, es sei verwunderlich, daß in der Zeit nach der Reformation Dinge, von denen mit einem so großen Mißfallen sich die neuere Zeit abwendet, wie Leibeigenschaft und Hexenprocesse, hätten aufkommen können. Aber dieser Gedanke hat in der That keine wahre Realität. Denn aufgekomen sind beide Erscheinungen keineswegs nach der Reformation. Zwar hat es seine Richtigkeit, daß in unserem Lande die Leibeigenschaft während des siebenzehnten Jahrhunderts allgemeiner und drückender wurde; aber die Ursache davon lag in Verhältnissen, welche außer dem Bereiche der Kirche waren. Hexenprocesse hat es so gut vor der Reformation als nach derselben gegeben, nur daß die Proceßacten so nicht vorliegen, wie aus späterer Zeit. Manches

Lehrreiche in dieser Beziehung enthält die Geschichte der christlichen Mystik des Mittelalters.^(*) Das Unwesen der Hekerei und der Zauberei trat nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien stark hervor, und nicht Weniges davon kommt gleichmäßig in den verschiedenen Ländern zum Vorschein; worin ein Beweis zu liegen scheint, daß das Unwesen sich von Land zu Land verbreitet hat im Verborgenen, gleichwie ein Unkraut fast ganz Europa überwuchernd. Es ist nachgewiesen^(*), wie der Kirche gegenüber sich eine frivole Nachäffung des Kirchlichen ausbildete, gewissermaßen, wie man sie bezeichnet hat, eine „Satans-Kirche“. Dahin gehört namentlich auch die Bezeichnung „Sabbath“ für jene visionären Zusammenkünfte auf gewissen Bergen, von denen viel erzählt wird, auch „Synagoge“ genannt. Der Aberglaube bewirkte die Verfehrung und Verzerrung alles Heiligen und Ehrwürdigen in das Scheußlichste, wie wenn z. B. ein Symbolum angeführt wird: Credo in Deum patrem Luciferum — et in filium ejus Belzebub — in spiritum sanctum Leviathan. Anderer Dinge zu geschweigen, die damit in Verbindung standen. Die Zauberei und was damit zusammenhängt, ist von dem kirchlichen Standpunkte aus von jeher als eine Fortsetzung des Heidenthums betrachtet worden. Diese Auffassung hat auch einen historischen Grund. Denn das ganze Zaubere- und Hekerenwesen hat wirklich seine Wurzeln in dem Heidenthum, wie es auch seinem Wesen nach ein Abfall von dem wahren Gotte ist. Dazu kommt, was bei jeder wesentlichen Religionsänderung hervortreten wird, daß Dasjenige, was überwunden ist und dennoch bleibt, durch das Neue als den Mächten der Finsterniß angehörig betrachtet wird. So wurde selbst im Odinischen Heidenthume das Zauberewesen den Gegnern zugeschrieben, welche der vorodinischen Religion zugethan blieben. Im hohen Norden blieb der Glaube an die „Trolbs“, und die Finnen waren bei den Odins-Berehrern mehr als im bloßen Verdacht der Zauberei. Darauf kam das Christenthum, und es wurden nun die Götter der Heiden als Dämonen und Teufel dargestellt. Und als die Reformation

(*) Man sehe u. a. J. v. Görres, Die christliche Mystik, Bd. III, S. 61 ff., wo Belege von dem 6. Jahrh. bis zum 16. angeführt werden.

(*) Manches Lehrreiche in dieser Beziehung enthält das angeführte Werk von Görres (Regensburg 1842), der 4. Band, Abthl. II. Dieses Werk, das übrigens im Ganzen unter uns wenig Anklang finden dürfte, behandelt das Hekere- und Zauberewesen.

erfolgt war, findet sich, wie erweislich ist, daß vielfältig Reste des „papistischen Sauerteigs“ sich an das Zauberwesen angehängt hatten, und der Eifer für die Reinheit der Lehre erblickte darin und daran in mehr als Einer Beziehung nicht bloß Verwerfliches, sondern vielmehr Widerchristliches, und war bemüht, alles das auszurotten, was im Finstern dennoch in solcher Art unter dem Volke fortschleift. Auch ist nicht zu leugnen, daß es nach der Reformation Leute gab, welche gewerbmäßig den Abergläubischen Zauberkünste und Wunderheilungen anboten, welche diese dem vorreformatorischen Heiligendienste zugeschrieben hatten.

V.

Die Gesetzgebung über die Ehe.

Was unsere Kirchenordnung von 1542 über die priesterliche Copulation enthält, das haben wir bereits im vorigen Bande⁽¹⁾ dargelegt und erläutert. Zugleich ist hervorgehoben worden, daß eine Verordnung König Christians III. von 1544 das feierliche Verlöbniß, welches eine Klage auf Eingehung der Ehe begründete, zu einem kirchlichen Acte erhob, indem dasselbe vor dem Prediger in Anwesenheit mehrerer Zeugen geschlossen werden mußte. Aber in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, also in der Periode, mit welcher wir uns hier beschäftigen, wurde eine Reihe von Landesherrlichen Gesetzen⁽²⁾ über die Ehe erlassen. Diese Gesetze bilden hinsichtlich des Eherechts die Hauptquelle unserer particulären Gesetzgebung, und diese hat in ihnen ihre Grundlage. Wir haben deshalb nicht umhin gekonnt, dieselben hier in ihren Hauptpunkten zu berühren.

Dabei entsteht zunächst die Frage, ob die evangelische Kirche, welche das katholische Dogma von der sacramentalen Natur der Ehe verworfen hatte, die Ehe in ihrem Rechtsbestande und in ihrer Gültigkeit hat abhängig machen wollen von der Form, welche die Kirche stets bei der Eingehung der Ehe beobachtet wissen wollte.

⁽¹⁾ Bb. III, S. 195 ff.

⁽²⁾ Grassau, Auszug aus den S. S. Kirchenordnungen und andern Constitutionen in dem Kapitel von Ehesachen. Altona. 1731, 4. — Laß, Anleitung zur Kenntniß der S. S. Kirchenverordnungen. Ausg. 3. Flensburg 1768.

drauf ist zu antworten, daß das weder der Fall ist nach den Aussprüchen der Reformatoren, noch nach den Satzungen der reformatorischen Kirchenordnungen. Luther selber spricht sich in seinem ausführlein sehr bestimmt darüber aus und legt den Geistlichen die Pflicht auf, die Ehen einzusegnen: „so man von uns bejret, für (vor) der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, er sie zu beten oder sie auch zu trauen.“ In solchem Sinne sehen auch unsere besten Lehrbücher⁽³⁾ des Kirchenrechts es genauer an, daß die Bekenntnisschriften sich über die Form der Eheschließung nicht ausgesprochen haben, und daß die Kirchenordnungen den überjerten Rechtsstand unberührt ließen, und zwar so, daß der Schwerpunkt, wie nach dem canonischen Recht, in der Consenzerklärung lag. Die Verlobung war mithin eigentlich die Eheschließung, und die Einsegnung war die Ehebestätigung. Allein dieser kirchliche Act ist nach allgemeiner Rechtsansicht des sechszehnten Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe nothwendig. Doch schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts traten in der Uebung die Consenzerklärung und die Bestätigung durch die Einsegnung zu Einem Acte zusammen, zur Trauung im jetzigen Sinn, und zu diesem kirchlichen Acte sind dann auch durch die Gesetzgebung und die allgemeine Rechtsansicht beide Momente verbunden. Es lassen sich daher in der Trauung zwei rechtliche Momente unterscheiden, nämlich einerseits die Solemnisirung eines bürgerlichen Vertrages, die feierliche Ertheilung des Jaworts (Copulatio), andererseits der kirchliche Act der religiösen Ehe. (Benedictio).

Demnach hat das protestantische Kirchenrecht die seit Jahrhunderten hergebrachte Förmlichkeit der priesterlichen Trauung zur rechtlich nothwendigen Form für die Eheschließung erhoben, mithin wurde, was bisher thatsächlich üblich war, eine Rechtsnothwendigkeit, so daß auch bei uns nach Landesgesetzen die kirchliche Trauung die einzige rechtliche Form für die Eingehung einer Ehe wurde. Das Kirchenrecht der Protestanten ging von der Ansicht aus, daß nach der durch die Uebung und Gewohnheit der evangelischen Kirche bestimmten Rechtsansicht eine Verbindung, welcher die Trauung fehlte, die rechtlichen Wirkungen einer Ehe nicht haben könne, und daß der Anfangs-

⁽³⁾ Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II, S. 318 ff. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Aufl. V. (Leipzig 1858) S. 620 ff. Falk, Handbuch des Kirchenrechts, IV (Altona 1849), S. 380 ff.

punkt für die bürgerliche Wirksamkeit, auch in Rücksicht auf das Vermögensrecht der Gatten, sei es Gütergemeinschaft oder sei es das System des Sondergutes, der Moment der vollzogenen Trauung sei.

Daß diese Rechtsanschauung seit dem Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts so allgemein durchdrang, liegt zunächst darin, daß die kirchliche Trauung von jeher faktisch die allgemeine Regel war, welche man nach der herrschenden Orthodorie als ein Religionsprincip oder göttliches Recht beurtheilte. Sodann ist zu berücksichtigen, wie man nach damaliger Praxis ein eheliches Zusammenleben ohne vorherige Trauung, selbst wenn das Eheverlöbniß erweislich war, mit Anwendung der Kirchenbuße und mit polizeilichen Strafen belegte. Allein vorzüglich wird die Geltendmachung jener Regel der protestantischen Juristen seit dem siebenzehnten Jahrhundert der Autorität des berühmten Carpzov (4) zugeschrieben, welcher darin eine Norm des göttlichen Rechts in seiner Consistorial-Jurisprudenz fand und sie als solche verteidigte. Es wurde jener Grundsatz, daß die Trauung in der evangelischen Kirche nothwendige Form der Eheschließung ist und zur bürgerlichen Gültigkeit derselben wesentlich gehört, in den späteren Gesetzgebungen der Protestanten als bestehend und auch in den früheren Kirchenordnungen enthalten wie ein Religionsprincip vorausgesetzt, so daß die späteren Gesetze, welche diese Regel ausgesprochen haben, dieselbe in der That als eine Anwendung der früheren Bestimmungen geltend machen. Dies ist z. B. auch der Fall bei dem preußischen Landrecht (5), indem selbiges sanctionirt, daß eine vollgültige Ehe durch die priesterliche Trauung vollzogen sein müsse.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen in Ansehung der kirchlichen Form der Eheschließung wenden wir uns nunmehr speciell zu dem materiellen Inhalte der vorgedachten Gesetze über Ehesachen, welche unsere beiden Landesherrschaften am Schlusse des sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gegeben haben. Schon die Synodal-Artikel des Münsterdorfer Kalands von 1565, deren wir früher erwähnt haben (6), und eine wichtige Ver-

(4) Carpzov, Jurispr. Consist. Lib. 2. Titel 8. Def. 142.

(5) Preuß. Landr. II, 1. § 136. Die neue Einführung der obligatorischen Civilehe ist Nachahmung des Französischen Civilrechts. In dem Civil-Gesetzbuche der Franzosen hat Art. 165 diesen Wortlaut: „Le mariage sera célébré publiquement, devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties.“

(6) Bb. III, S. 199.

Ordnung König Friedrichs II. über Verlöbniße, Trauung und Ehecheidung vom 19. Juni 1582⁽⁷⁾ enthalten ausführliche Vorschriften über das Eherecht. Die letztgenannte Verordnung ist für das Königreich Dänemark erlassen, aber auch für den königlichen Antheil der erzogthümer, und seit dem Anfange des folgenden Jahrhunderts schienen mehrere sowohl königliche als herzoglich gottorpische Verordnungen, welche das Eherecht betreffen.

Nach der bezüglichen landesherrlichen Gesetzgebung war bei der reformirten Reformation das Ehegericht im Herzogthum Schleswig das bischöfliche Consistorium, im Herzogthume Holstein der Propst mit Hinzuziehung einiger Prediger. Zuerst aber in der Reformation wandte man sich öfter an die theologische Facultät zu Wittenberg, in welchem das von dieser abgegebene Gutachten wurde die Norm der Entscheidung. In unserer Kirchenordnung⁽⁸⁾ wird dem Consistorium die Jurisdiction in Ehefachen beigelegt, es heißt wörtlich darin: „Das Consistorium schäl annehmen de haderigen Gesaten.“ Die nähere Geschichte der Gerichtsbarkeit in Ehefachen steht in genauem Zusammenhange mit der Geschichte der Consistorialjurisdiction überhaupt, also mit der Entstehung der Oberconsistorien in beiden erzogthümern und der Unterconsistorien in den einzelnen Propsteien. In diesen bildeten schon sehr frühzeitig nach der Reformation die Propste und Amtmänner die Unterconsistorien, namentlich im Herzogthume Schleswig, während in Holstein die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsverfassung einen etwas anderen Gang genommen hat, und wenigstens theilweise mit dortigen Kalanden zusammenhängt.⁽⁹⁾

Das bischöfliche Consistorium zu Schleswig verlor seine Jurisdiction in Ehefachen seit der Landestheilung von 1544, indem sowohl der König als auch der Herzog Johann der Ältere die Gerichtsbarkeit über ihren Landestheil nicht gestatteten⁽¹⁰⁾, und im Jahre 1595 erlangte auch der Herzog Johann Adolph für seinen Landestheil dem Landcapitel diese Gerichtsbarkeit. Eigenthümlich gestalteten sich diese Verhältnisse in den Theilen des Landes, welche Theile von dänischen Besitzern blieben, und in denen die Herzoge die Episcopalhohheit

⁽⁷⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 479—480.

⁽⁸⁾ S. 64 u. 65.

⁽⁹⁾ Näheres giebt darüber Fald's Handb. III, 1. S. 193 ff.

⁽¹⁰⁾ Vgl. Jensen, in Michelsens u. Asmussens Archiv für Staats- u. Kirchengesch. II, S. 473.

nicht erworben hatten. Hier blieb der König von Dänemark der Summusepiscopus, und die Kirchenverfassung war hier in mancher Beziehung eine abweichende und beruhte auf Dänischem Rechte.⁽¹¹⁾ Dies gilt insbesondere von der Insel Alsen und dem nordwestlichen Schleswig.⁽¹²⁾ In Dänemark war das Consistorium der Oberamtmannt mit dem Capitel, welches sich vier Mal im Jahre versammelte.

Was die Eheverbote wegen zu nahen Grades der Verwandtschaft betrifft, so hatte das canonische Recht unter Innocenz III. das Verbot auf den vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft eingeschränkt.⁽¹³⁾ Daneben wirkte bei näheren Graden die Praxis der päpstlichen Dispensationen und der päpstlichen Legaten selbst in unseren Herzogthümern nicht unbedeutend ein.⁽¹⁴⁾ Allein jenes Princip blieb in der katholischen Kirche der Grundsatz bis auf den heutigen Tag, und auch die Protestanten folgten demselben, nicht direkt nach dem canonischen Recht, aber nach der herrschend gewordenen Meinung und Rechtsansicht. Daher erklärt es sich auch, daß unsere Kirchenordnung dieser Sazung entspricht, und einer Dispensation hat dieselbe hinsichtlich der verbotenen Grade nicht erwähnt. Aber in der nur zwei Jahre später erlassenen Verordnung über die Ehe von Christian III., welche ein Anhang zur Kirchenordnung sein sollte, hat der Landesherr sich die Dispensation reservirt. Merkwürdig ist es aber, in welchem Maße die Grundsätze über die verbotenen Grade nach der bezüglichen Gesetzgebung während des siebenzehnten Jahrhunderts geschwankt haben.⁽¹⁵⁾ Nach einer Verordnung König Christians IV. vom 17. October 1603 waren die Ehen im dritten Grade der ungleichen Linie frei gegeben, jedoch nur gegen eine zu zahlende Recognition. Später unter demselben Landesherrn wurde das Verbot ausgedehnt auf den vierten Grad der

⁽¹¹⁾ Hinsichtlich der Episcopalhohheit in Lörninglehn und in den benachbarten Gegenden war freilich längere Zeit viel Streit; worüber die literarischen Nachweisungen zu vergl. sind in Fald's Handb. III, 2. S. 684.

⁽¹²⁾ Vgl. v. Wimpfen, Die Kirchenverfassung in den Probsteien Sadersleben und Lörninglehn, Provinzialber. für 1831 S. 493. Ueber Alsen s. Fald's Handb. I, S. 71 u. III, 2. S. 684.

⁽¹³⁾ Cap. 8, X. de consanguinitate et affinitate. Die Bestimmung datirt v. J. 1216.

⁽¹⁴⁾ Man findet darüber Nachweisungen in Fald's Handb. d. S. S. Rechts IV, S. 338.

⁽¹⁵⁾ Fald's Handb. S. 339—340.

gleichen Linie. Dagegen Herzog Friederich III. stellte durch eine Verordnung vom 12. December 1649 die frühere Norm wieder her, das Verbot auf den dritten Grad der ungleichen Linie beschränkend; und diese Norm galt lange, bis im Jahre 1729 wiederum zu dem Grundsatz der Kirchenordnung zurückgekehrt ward, indem die Ehen im dritten Grad der gleichen Linie verboten wurden.⁽¹⁶⁾ Die Hauptgrundlage für diese Gesetzgebung bildeten für die Kirche die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft nach dem Mosaischen Gesetz⁽¹⁷⁾, welches als göttliches Recht beurtheilt und bezeichnet ward, daher als für alle Christen verbindlich und auch als Ehehinderniß des bürgerlichen Rechts wirksam von jeher betrachtet wurde. Was den Wechsel in der Gesetzgebung anlangt, so ist zu bemerken, daß das Schwanken sich nie auf die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten bezogen hat, vielmehr alle Veränderungen, die von uns angedeutet worden, immer nur die Ehen unter Seitenverwandten betroffen haben. So lange die Ueberzeugung herrschte von dem in den Mosaischen Eheverböten enthaltenen jus divinum, und daß dieses als eine Quelle von Rechtsnormen für alle Christen betrachtet werden müsse, lag in diesem Princip, wie es in den gedachten Königlich-Verordnungen vom 17. October 1603 und vom 8. August 1729 klar ausgesprochen ist, sowohl für die Gesetzgebung eine leitende Idee, als auch eine Grenze für die Zulässigkeit jeder Dispensation. Es wurde in den Erkenntnissen aus jener Zeit wegen Handlungen, welche das göttliche Recht verletzten, nicht bloß eine Herrschaftliche Brüche, sondern auch eine Geldstrafe ad *pias causas* erkannt. Schon jene Verordnung von 1544 hatte die Dispensation von den verbotenen Graden, so weit sie überhaupt zulässig war, dem Landesherrn vorbehalten; sie konnte durch den Prediger für eine Gebühr bei dem Propsten nachgesucht werden. Die Polizeiverordnung für Husum, von dem Herzog Adolph 1582 erlassen, hat die Bestimmung, daß der Herzog als Oberhaupt des geistlichen Regimentes die Dispensation sich vorbehalte gegen eine Gebühr nach den Vermögensverhältnissen für sich und für die Armen. Der Prediger hatte darum nachzusehen, und bei der Kirchenvisitation

⁽¹⁶⁾ Verordnung vom 8. August 1729. Corp. Const. Hols. I, S. 394.

⁽¹⁷⁾ Levit. XVIII, 6 ff. XX, 17. 19. Man vgl. darüber: J. D. Michaelis, Abhandl. von den Ehegesetzen Moses, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft unterlagen. 1768. 4. Dessen Mosaisches Recht Ausg. 2, Thl. II, S. 217 ff.

Richardsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. III.

wurde gefragt, ob die Dispensation eingeholt worden sei, und den Eidgeschworenen oder Brägern war anbefohlen, darauf zu achten, ob etwa im Kirchspiele Personen sich verheirathet hätten, die zu nahe verwandt wären. ⁽¹⁹⁾

Da schon nach der Kirchenordnung keine Ehe geschlossen werden durfte ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, welches sowohl eine Herzogliche Verordnung für Nordstrand von 1556, als die Münsterdorfer Artikel von 1565 bestätigten, so war jedes Eheversprechen ohne solche Einwilligung unwirksam; wer es dennoch gegeben hatte, wurde bestraft und hatte nach den Münsterdorfer Artikeln am Altare öffentlich Buße zu thun. Eine Verordnung Friedrichs II. von 1578 bedrohte sogar mit Güter- und Leibesstrafe denjenigen, der ohne Einwilligung der Eltern außerhalb des Landes oder auch nur in einer fremden Parochie sich hatte copuliren lassen. Eine Schranke gegen den Mißbrauch des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenzrechtes war dadurch gegeben, daß man an das Consistorium sich wenden konnte um Angabe der Ursachen für die Verweigerung. Waren die angegebenen Gründe nicht genügend, so hatten nach den Münsterdorfer Artikeln die Eltern oder Vormünder Brüche zu zahlen, und es war auf Gültigkeit der Vollziehung der Ehe zu erkennen. In diesen Artikeln findet man selbst die Vorschrift, daß danach zu fragen sei, ob die Eheschließenden sich ernähren könnten, und ob sie die vornehmsten Artikel der christlichen Religion herzusagen wüßten nach dem kleinen Katechismus mit der Erklärung, damit man erkennen könne, ob sie als rechter Hausvater und Hausmutter im Stande wären, den Kindern und dem Gesinde die nöthige christliche Unterweisung zu geben. In Gemäßheit der Verordnung von 1544 hatten deshalb die Copulanden vor dem Prediger am Sonntage oder Mittwoch vor der ersten Proclamation zu erscheinen, um sich im Christenthum examiniren zu lassen und besonders in dem Artikel vom Ehestande.

Um über die Eheverbote zu halten, waren besonders für den Fall, wenn Personen aus anderen Kirchspielen copulirt werden wollten, gewisse Bescheinigungen schon in der Verordnung von 1544 vorgeschrieben. Diese Scheine sollten enthalten ein Zeugniß über die Erkenntniß im christlichen Glauben, eine Bescheinigung der Ehe-

⁽¹⁹⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 481.

losigkeit, einen Geburtschein und Angabe des Ortes der Erziehung. Der Prediger des Kirchspiels, wo die Person sich aufhielt, hatte solche Bescheinigung auszustellen, und der copulirende Prediger so lange die Copulation aufzuschieben. Bei der Copulation von Ausländern war noch eine besondere Vorsicht angeordnet. Die Münsterdorfer Artikel bestimmen, daß Ausländer erst dann copulirt werden dürften, wenn sie glaubhafte Zeugnisse ihrer Ehelosigkeit beigebracht und wenigstens ein halbes Jahr an dem Orte bei ehrlichen Leuten gewohnt hätten. In Dithmarschen war man immer sehr strenge gegen Ausländer, welche einen gehörigen Ehelosigkeitschein nicht beibringen konnten, indem man nicht bloß glaubhafte Zeugen, sondern selbst die Stellung von genügenden Bürgen verlangte.

Wenn auch die Ehe kein Contract ist, sondern eine Familienverbindung, so kann sie doch nur mittelst Vertrages zu Stande kommen. Consensus facit nuptias. Es geht regelmäßig ein Verlobungsvertrag vorher, und dieser war von Alters her ein feierlicher Act mit Solennien⁽¹⁹⁾ begleitet. Deshalb ist zu unterscheiden die öffentliche Verlobung oder die eigentlichen Sponsalien und das Privatverlöbniß. Die üblichen Feierlichkeiten waren, wie wir früher schon bemerkt haben, nicht überall im Lande gleich, aber schon die Kirchenordnung hatte vorgeschrieben, daß ein rechtsgültiges Verlöbniß immer vor dem Prediger und mehreren Zeugen geschehen müsse. An einigen Orten geschah die Verlöbnißhandlung stets öffentlich in der Kirche, an anderen dagegen konnte sie im Hause vollzogen werden. In mehreren Gegenden unseres Landes gehörte selbst der Verlöbnißschmaus oder das sogenannte Löbel-Bier (Löbel-Beer) zu den gesetzlichen Solennien einer vollgültigen Verlobung. Eine Verordnung des Herzogs Johann Adolph von 1601 untersagte die Löbel-Biere, bei denen oft Schwelgereien vorgefallen waren, und bestimmte, daß nicht mehr als sechs Zeugen zugezogen werden dürften. Diese Bestimmungen wurden aufgenommen in die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1633 in dem Titel von Verlöbnißten.⁽²⁰⁾ Eine vor

⁽¹⁹⁾ Sehr reichhaltig waren die Verlöbnißfeierlichkeiten in Dithmarschen, worüber zu vergl. ist Bietzen, Beschreibung des Landes Dithmarschen, S. 87 und die bezüglichen Urkunden von 1593 im Staatsb. Mag. I, S. 623. Es liegt ein Bericht des Superintendenten Marcus Wrange vor v. 26. Oct. 1583, erstattet an Herzog Adolph.

⁽²⁰⁾ System. Sammlung der Verordnungen IV, S. 29.

einer geringeren Anzahl von Zeugen geschlossene Verlobung galt nicht, und begründete keine Klage auf Eingehung der Ehe. Das Verbot der Gastereien bei den Verlobnissen hatte keinen rechten Erfolg, wie „dies das Schicksal solcher Verordnungen zu sein pflegt“.⁽²¹⁾ Solches feierliches Verlobniß war ein kirchlicher Act, der gewöhnlich da stattfand, wo die Braut sich aufhielt, und in der Regel nach beendigtem Gottesdienste am Sonntage. Es war dabei die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu bezeugen und eine Untersuchung darauf zu richten, daß keine Ehehindernisse obwalteten. Gewöhnlich fand solche Verlobung sechs Wochen vor der Hochzeit statt, und sie konnte nur durch einen Spruch des Consistoriums wieder aufgehoben werden. Durch eine Herzogliche Verordnung vom 26. Februar 1701, wie wir hier gleich bemerken wollen, wurde für den Gottorpschen Antheil vorgeschrieben, daß die Verlobnisse vor dem Prediger und drei Zeugen geschlossen werden, sonst aber ungültig sein sollten.⁽²²⁾ Allein eine Königliche Verordnung vom 4. December 1723 hat diese Verordnung wieder aufgehoben, und die für den Königlichen Landestheil gegebenen früheren Bestimmungen wieder hergestellt.

In Ansehung der Einwilligung der Eltern zur Verheirathung ihrer Kinder und nach Absterben der Eltern der Einwilligung der Vormünder war verordnet, daß sowohl die Söhne wie die Töchter von jeglichem Stande und Alter ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Eltern keine Ehe eingehen dürften; und wenn die Kinder dieses Gebot nicht beachteten, so könnten sie von aller Succession in den Nachlaß der Eltern, auch selbst vom Pflichttheil ausgeschlossen werden. Eine Gemeinschaftliche Constitution vom 20. September 1692 bestimmte in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß Söhne und Töchter, sie seien mündig oder nicht, welche ohne oder wider ihrer Eltern Willen sich in Ehegelübde einließen und solche „heimliche Verlobnisse“ durch Copulation vollzögen, von der Erbfolge nach ihren Eltern gänzlich ausgeschlossen sein sollten, und daß diese nicht gehalten wären, ihnen einige Mitgabe oder Aussteuer zu geben; noch einen Pflichttheil zu hinterlassen. Daneben war jedoch bestimmt, daß die Kinder wegen

⁽²¹⁾ Vgl. Fald's Handb. IV, S. 359.

⁽²²⁾ Siehe v. Stemann, Rechtsgesch. des Herzogthums Schleswig. (1866) II, S. 243.

r grundlosen Verweigerung der Einwilligung sich an die Con-
 rrien sollten wenden können, und diese hätten dann über die
 eblichkeit der Weigerungsgründe zu erkennen. Den Predigern
 de bei Verlust ihrer Dienstes verboten, die Copulation vorzu-
 men, sobald in dieser Beziehung ein Mangel obwalte.⁽²³⁾ Ein
 desherrliches Rescript vom 7. Mai 1664 gab die nähere Be-
 mung, daß wenn die Kinder von solchen heimlichen Verlöbniß-
 willig zurückträten und dann auf Vollziehung der Ehe eine Klage
 stellt würde, die Eltern nicht verpflichtet sein sollten, ihre
 gerungsgründe anzugeben. Jene Gemeinschaftliche Constitution
 1632 wurde durch eine Verordnung König Christians V. vom
 Juli 1681 erneuert und eingeschärft, und zwar dahin, daß die
 fährer „nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden
 en“. Dabei war aber auch schon 1565 durch eine Verordnung
 ig Friederichs II. bestimmt, daß die Eltern ihre Kinder, Söhne
 Töchter, nicht ohne deren Wissen und Willen verloben dürften,
 ein solches „Gelobde“ solle nichtig und kraftlos sein. Dieser
 ndsatz ist in jener Periode wiederholt in Gesetzen ausgesprochen.
 ; Nordstrander Landrecht II, 13 sagt darüber (nach dem platt-
 schen noch nicht gedruckten Texte): „jedoch, so schölen od de
 ern ehre Kinder, idt sin Sohns edder thoneigere, tho nenen Per-
 m dringen, dar se nicht leve edder thoneigung tho dragen.“ Es
 : zu einer solchen Ehe die Einwilligung der Mutter ebenso gut
 iberlich wie die des Vaters. Nach der angeführten Verordnung
 1564 galten die feierlich Verlobten insofern als Eheleute, daß
 sich nicht trennen konnten durch willkürliche Aufhebung des ge-
 ffenen Verlöbnißes, so daß selbst wenn beide Partheien darüber
 z waren, nur das Consistorium eine Scheidung der Verlobten
 men konnte, und der Prediger war angewiesen, die Verlobten
 alb an das Consistorium zu verweisen. Es konnten also solenne
 löbniße nur durch den Spruch des Consistoriums wieder aufge-
 en werden, und der Zuwiderhandelnde hatte Brüche zu bezahlen,
 te vor dem Altare Buße thun und war sein Eheversprechen zu
 n verbunden. In dem alten Dithmarschen war in einem
 en Falle die Scheidung durch ein Kirchspielsgericht ausgesprochen

⁽²³⁾ Man vergl. Nordstrander Landrecht II, 13. Eiberst. Landr. II, 18.
 mer Stadtr. II, 18. v. Stemann's Rechtsgefch. II, S. 242.

worden, allein die sämmtlichen Prediger des Landes erklärten dieses für gottlos und drohten damit, ihren Abschied zu nehmen, wenn die Scheidung nicht wieder rückgängig gemacht würde.⁽²⁴⁾ Jene Verordnung Friederichs II. von 1582 stellte jedoch mehrere bestimmte Fälle auf, in denen eine Scheidung nach der feierlichen Verlobung zulässig sein sollte. Uebereinstimmend wurde durch eine Herzogliche Verordnung vom 27. August 1641 vorgeschrieben, daß Verlobte, es sei das Verlöbniß feierlich geschehen oder nicht, sich nicht trennen sollten ohne Erlaubniß des Consistoriums; der schuldig befundene Theil habe eine Brücke zu bezahlen oder dieselbe bei Wasser und Brod abzustehen; und ähnliche Bestimmungen enthalten mehrere andere Gesetze jener Zeit.⁽²⁵⁾ Die Heirath sollte bald nach der feierlichen Verlobung erfolgen, und in einer Reihe von Gesetzen ist das Verbot enthalten, daß Verlobte nicht zusammen in Einem Hause wohnen sollten.

Man findet übrigens in der angeführten Verordnung Christians III. von 1544 das feierliche Verlöbniß in eine nähere Verbindung mit dem Aufgebot gebracht, als in der späteren Gesetzgebung⁽²⁶⁾, und die Verordnung betrachtet die solenne Verlobung zunächst als eine Vorbereitung zum Aufgebot. Es läßt sich darin erkennen, daß die Solennisirung der Verlöbniße nur kurz vor der ersten Proclamation stattfand, und erst später kam es wohl in Gebrauch, die feierliche Verlobung längere Zeit der Trauung vorausgehen zu lassen. Die Verordnung vom 16. März 1637 schrieb daher vor, daß Verlobte baldigst und wo möglich innerhalb sechs Wochen nach der Verlöbnißhandlung sich copuliren lassen sollten. Die Proclamation erfolgte nach der Verlobung und dem Examen der Copulanten im Christenthum. Sie war aber der Zahl nach nicht allenthalben dieselbe. In Dithmarschen war sie zur Zeit der Republik eine dreimalige, im Gottorpischen Landestheile der Herzogthümer genügte zuerst eine einmalige, hernach eine zweimalige. Jene Königliche Verordnung von 1582 setzt jedoch eine dreimalige Proclamation voraus, und sie sollte in Fällen, wo eine Dispensation nöthig war, erst nach Erlangung derselben stattfinden. Ihr Zweck war, zu ermitteln, ob Jemand gegen die Verhehlchung eine

⁽²⁴⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 485.

⁽²⁵⁾ Vgl. Staatsb. Magaz. I, 623.

⁽²⁶⁾ Fald's Handb. a. a. O. S. 360.

Einwendung zu machen habe. Eine solche Einsage mußte vor der letzten Proclamation in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen bei dem Prediger gethan werden, und es mußte die Ursache derselben angegeben werden. Wurde sie später als ungegründet erkannt, so wurde der, welcher sie erhob, nicht bloß in sämtliche Kosten, sondern auch zur Erlegung einer Brüche verurtheilt. War keine Einsage gethan worden, und wenn kein Ehehinderniß im Wege stand, so erfolgte die Trauung, und zwar in der Regel in der Kirche der Parochie, wo die Braut sich aufhielt, oder auch an dem Orte der Hochzeit, wo die Brautleute ihren künftigen Wohnsitz nahmen. Aber schon vor Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts geschah die Copulation auch manchmal im Hause der Braut, jedoch die Münsterdorfer Artikel bestimmten, daß die priesterliche Einsegnung immer in der Kirche vorzunehmen sei, und zwar durch den competenten Pfarrer. Eine Reihe von Verordnungen aus dem siebenzehnten Jahrhundert schrieb vor, daß eine Hauscopulation nicht ohne vorher erlangte Dispensation vorgenommen werden dürfe, welche jedoch nach den späteren Verordnungen gegen Erlegung einer gewissen Recognition von den Ortsbehörden ertheilt werden konnte. Da die Copulationen am Sonntage manchmal den Gottesdienst störten, so wurde verordnet, daß die Hochzeitsleute schon vor dem Beginn des Gottesdienstes in der Kirche sein müßten und sich still und ruhig zu verhalten hätten. Nach einer Verordnung des Herzogs Johann Adolph vom 29. März 1600 war verboten, vorher ein festliches Frühstück zu geben, damit die Hochzeitsgäste „sein nüchtern“ zur Kirche kämen. Deshalb sollten die Gäste sich um 10 Uhr morgens im „Kosthause“ versammeln, dann zur Kirche gehen und erst um 12 Uhr mit der Mahlzeit beginnen. Dies war zunächst vorgeschrieben für Norderdithmarschen, während für andere Theile des Herzoglichen Gebietes bestimmt ward, daß das Brautpaar vor 9 Uhr, welches die gewöhnliche Anfangszeit des Gottesdienstes war, in der Kirche sein sollte. Die Münsterdorfer Artikel verboten alle Hochzeiten, welche den Sabbath entheiligten und zur Versäumniß der Predigt führten.

Die Hochzeit war in den einzelnen Gegenden unseres Landes nach Sitte und Gewohnheit verschieden, „doch ging es allenthalben dabei hoch her, und manche Einschränkung des dabei stattfindenden Aufwandes schien der vormundschaftlichen Fürsorge der Regierung

nothwendig.“ In dieser Richtung wurden seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts verschiedene Verordnungen erlassen. Für Norderdithmarschen verbot Herzog Johann Adolph die Geschenke der Braut an die Freunde des Bräutigams, wie sie bis dahin herkömmlich waren, und verordnete, daß die Hochzeit nur zwei Tage gefeiert, am dritten Tage aber eine Abendmahlzeit allein für die nächsten Verwandten des Ehepaars und die Schaffer gegeben werden dürfe. In anderen Verordnungen für den Gottorfischen Landestheil wurde die Hochzeit auf dem Lande auf Einen Tag beschränkt und festgesetzt, daß nur so viele Gäste geladen werden sollten, als höchstens drei Tonnen Bier austrinken könnten. In den Städten durften die Vornehmen ihre Hochzeit auf dem Rathhause geben, und dazu als Gäste „dreizig Paare“ einladen. Hierbei durften vier Gerichte gereicht und dabei auch „aus Landesfürstlicher Gnade“ Hamburger Bier getrunken werden. Es läßt sich urkundlich nachweisen, daß die Töchter aus der Ritterschaft im fünfzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich ihre Hochzeit hielten auf dem Rathhause zu Kiel während des Umschlages, in welchem bekanntlich die Väter ihre Geldgeschäfte zu machen pflegten und die Mitglieder der Ritterschaft zahlreich beisammen waren. Ein Hauptgesetz mit ausführlichen Anordnungen über die Hochzeiten und zur Einschränkung des Luxus ist die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636. Bei der Trauung geschah die Eintragung derselben in das Copulationsregister mit einer Nachricht über besondere dabei in Betracht kommende Umstände, um den Beweis über die gehörige Eingehung der Ehe zu sichern. Dieses Copulationsregister gehörte mit zu den Kirchenregistern, über welche jedoch erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts genauere Gesetze gegeben worden sind.⁽²⁷⁾

Nachdem die evangelische Kirche die katholische Lehre von der Unauflöslichkeit der unter Christen gültig eingegangenen und rechtsbeständigen Ehe verworfen hatte, wurde dagegen die Zulässigkeit der Auflösung des Ehebandes durch richterlichen Ausspruch anerkannt. Allein über die Gründe, welche eine Ehescheidung rechtfertigen sollten, wurde in der evangelischen Kirche keine vollständige Uebereinstimmung

⁽²⁷⁾ Man vergl. über die Führung der Kirchenregister das *Circular-Rescript* vom 6. August 1762 und die Verfügung über das approbirte Schema vom 9. April 1763.

herrschend.⁽²⁸⁾ Sehr früh kam bei uns auch eine Ehescheidung auf dem Wege der Dispensation mittelst Landesherrlichen Rescriptes vor⁽²⁹⁾. Ueber die gerichtliche Ehescheidung war zuerst in unserm Landesrechte⁽³⁰⁾ ein Hauptgesetz die Verordnung König Friederichs II. vom 19. Juni 1582, welche zunächst wohl für das Königreich Dänemark erlassen, aber auch in dem königlichen Antheil der Herzogthümer nach deutscher Uebersetzung publicirt ward, und später in den Herzogthümern allgemeine Geltung hatte.⁽³¹⁾ Daß der gehörig bewiesene Ehebruch ein hinreichender Grund zur Scheidung war, das stand fest. Die geschiedene Frau durfte sich ohne Erlaubniß nicht wieder verheirathen, und konnte die Erlaubniß erst nach Verlauf von drei Jahren erhalten; auch durfte anfänglich der schuldige Theil nicht in dem Kirchspiele, wo der unschuldige Theil wohnte, sich wieder verheirathen. Als gültige Ehescheidungsursache war ferner die bössliche Verlassung, worüber später genaue Landrechtliche Bestimmungen verordnet wurden, gesetzlich anerkannt. Es mußte jedoch drei Jahre gewartet und ein Desertions-Proceß angestellt werden. Der vor der Ehe verheimlichte Ausatz galt auch als Scheidungsgrund, so wie eine Lebensnachstellung oder auch eine thätliche Mißhandlung, welche lebensgefährlich war und als Sävitien bezeichnet ward. Das Nähere in diesen Beziehungen überlassen wir der Rechtsgeschichte und dem Kirchenrechte.

VI.

Aus der Geschichte des Schulwesens.

War in dem vorigen Zeitraume erst der Anfang gemacht worden mit solchen Einrichtungen des Unterrichtswesens, wie die Reformation dieselben erforderte, so waren diese Anfänge doch noch sehr unvollkommen und blieben hinter den Anforderungen und Hoff-

⁽²⁸⁾ Vgl. Eichhorn's Kirchenrecht II, S. 483 ff. Fald's Handb. d. S. S. Rechts IV, S. 482 ff.

⁽²⁹⁾ Oben Bd. III, S. 383. Ueber diese Art der Ehescheidung nach dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht vergl. Boehmer, Principia jur. can. § 408.

⁽³⁰⁾ Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 161, 185.

⁽³¹⁾ Vgl. Lan, Reformationsgesch., S. 480.

nungen, welche die Reformatoren in dieser Hinsicht hegten, weit zurück. Die beiden ersten Jahrhunderte nach der Reformation waren für die Schule und Volksbildung sehr ungünstig⁽¹⁾, aber man suchte doch zunächst mit der Verbesserung der Anstalten für eine gelehrte Ausbildung etwas vorwärts zu kommen, indem mehr und mehr das Bedürfnis gefühlt ward, für einen tüchtigeren Lehrerstand vor allen Dingen Sorge zu tragen. Vorher konnte ja auch an die Volksbildung im Allgemeinen nicht gedacht werden. Diese blieb auch sehr zurück, wenngleich, wie wir sehen werden, doch dafür auch schon etwas mehr als in dem vorigen Zeitraume geschah. Mit dem Schulwesen auf dem Lande war es aber im Großen und Ganzen fortwährend schlecht bestellt. Ein wichtiger Fortschritt für die Volksschulen lag in der Stiftung von Diaconaten. Nur in den Marschlandschaften im Westen der Herzogthümer stand es um die Landschulen besser, namentlich in Nordfriesland und in Dithmarschen. Heimreich⁽²⁾, der nordfriesische Chronist, konnte im Jahre 1660 mehr als dreißig geborene Strandinge aufzählen, „die ihre Studien auf Universitäten continuiret, damals noch am Leben gewesen und guten Theils Gott an Kirchen und Schulen als Pröpste, Pastoren, Diaconen, Rectoren dienen, auch Ländern und Leuten nicht ohne besondern Ruhm dieses Landes vorgestanden“. In Dithmarschen fanden die Eroberer 1559 in den meisten Kirchdörfern studirte Rectoren, denen an manchen Orten noch ein Literatus, als Conrector oder Cantor titulirt, zur Seite stand. Die von der neuen Landesherrschaft ernannte Commission zur Ordnung des Kirchen- und Schulwesens in Dithmarschen, aus drei Räten und drei Geistlichen bestehend, bestimmte in dem Rendsburger Abschied vom 10. November 1559: „dewile de Scholen ock hochnodigt, hebben gemelte Rebe vnde Prediger verordnet vnd bevhalen dat de sulven scholen restituert vnd erholden werden an den Orden, dar se gewesen sind, vnd Besoldunge so davorhen thobelecht, worup de Superintendenten flitiglaecht hebben scholen ock neffenst den Pastoren an den Orden tho sehen, dat se gude Scholbener hebben, dat Volk

⁽¹⁾ J. E. Jessen (Pastor zu Grömitz), Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom christlich wissenschaftlichen Standpunkt. Hamburg 1860.

⁽²⁾ Heimreich's Nordfriesische Chronik in Fald's Ausgabe. Lunden 1819. II, S. 66.

od' stitigt vormanen, dat se ehre Kinder thor Schole schiden.“ Man sieht hieraus, daß das Schulwesen in der volksfreien Republik der Dithmarscher, zeitgemäß beurtheilt, sich schon in einem sehr guten Stande befand, und es zunächst nur darauf ankam, das Bestehende gehörig zu erhalten. Die erste Visitation durch Paul v. Eitzen fand auch in Dithmarschen die Schulen in guter Ordnung.

Man war zu dieser Zeit in den Herzogthümern überhaupt bemüht, die Zahl der Lehrer zu vermehren. Wir geben darüber einige Notizen. So war namentlich in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an der Domschule zu Schleswig, wie es scheint, das Lehrpersonal ziemlich vollständig, denn es ist die Rede von dem ältesten Lehrer Severin Witte, der zugleich Prediger zu Mülbel ward. In Husum, wo wir die lateinische Schule im Anfange des Jahrhunderts in gutem Bestande finden, war neben dem Rector, Conrector und Cantor 1586 ein Schreib- und Rechenmeister als vierter Lehrer und seit 1632 auch ein Subrector. In Eckernförde war schon vor 1604 neben dem Rector ein College. In Apenrade, wo damals freilich kein Rector vorkommt, war doch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ein studirter Cantor. In Lönning und in Garbing werden 1594 und 1623 neben den Rectoren auch Cantoren genannt. Als Friedrichsstadt erbaut war, wurde auch dort vor 1624 als Rector Marcus Gualtherus angestellt, der aber nachher das Amt eines Stadtsecretärs annahm, worauf das Rectorat von den Diaconen an der lutherischen Stadtkirche verwaltet ward. In Kiel ward um 1590 ein Conrector angestellt, in Neustadt 1612 ein Cantorat errichtet, das erst in späterer Zeit in ein Rectorat umgewandelt ist. In den Städten Londern und Burg, welche von Herzog Johanns Antheil zum Gottorpschen Landestheile kamen, bestanden die früheren Stadtschulen fort; zu Burg findet sich aber neben dem Rector gegen 1650 hin ein College und ein Cantor.

Wir haben in dem vorigen Zeitraume gesehen, wie in Folge der Reformation die vier Gelehrtenschulen zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum, welche noch jetzt als die Gymnasien des Herzogthums Schleswig bestehen, theils ganz neu geschaffen, theils neu organisirt worden sind. Von solchen neuen Schöpfungen auf dem Gebiete des Schulwesens haben wir zwar für das folgende Jahrhundert nicht zu berichten; aber es liegen doch Ereignisse vor, welche von großem Belang sind, und es regt sich ein starker Re-

formgeist, durch mehrere hervorragende Schulmänner vertreten. Diese Dinge sind für den Geist der Zeit und die Geschichte des derzeitigen Schulwesens von historischer Bedeutung und dürfen daher hier nicht übergangen werden. Wir bringen sie also in dem Nachstehenden näher zur Sprache.

In Schleswig war das erst unter so großen Schwierigkeiten zu Stande gebrachte „illustre Pädagogium“, wie wir früher vorgetragen haben, bereits zu Anfange der Periode, in welcher wir uns befinden, wieder eingegangen. Auch die Domschule daselbst war stark in Verfall gerathen. Dieselbe war auf den Ueberschuß aus den Einkünften des Amtes Schwabstedt angewiesen; als aber dieses, das Bisthum Schleswig, wie man es nannte, durch den König 1586 nach Herzog Adolph's Tode eingezogen ward, verfiel diese Quelle, die zu keiner Zeit reichlich geflossen war. Dies lag übrigens auch in den Verhältnissen des Domcapitels, dem die Gelehrtenschule hauptsächlich anbefohlen war. In das Capitel wurden aber schon immer mehr Personen aufgenommen, die für die Schule nicht nutzbar sein konnten. Ueberhaupt wurde durch mancherlei Verhältnisse ihr Verfall herbeigeführt. Freilich bekleideten ein paar der Domherren noch Schulämter, aber in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts war längere Zeit hindurch gar kein Rector angestellt. In dieser Zeit findet sich nur eine fortlaufende Reihe von Correctoren, welche meist zugleich das Amt als Frühprediger am Dom bekleideten, und Subrectoren, die jedoch sehr häufig wechselten. 1640 wurde dann wieder ein Rector ernannt, und dazu M. Christoph Colerus von der St. Martins-Schule in Braunschweig berufen, der aber nach einem Jahrzehnt wieder abzog und auf der Rückreise bei der Ueberfahrt in der Elbe ertrank. Unter seinem Brudersohne und Nachfolger Henricus Colerus wollte die Schule nicht gedeihen, er starb auch schon 1655 plötzlich an einem Schlagflusse. Darauf wurde Johannes Jönsius von Stendeburg berufen, der ein berühmter Mann genannt wird, aber schon 1657 nach Frankfurt a. M. ging. Ihm folgte M. Petrus Peterfen. Die Schule kam allmählig so in Verfall, daß selbst das Schulgebäude im höchsten Grade haufällig wurde, und das Inventar fast unbrauchbar, so daß die nöthigsten Bücher nicht mehr vorhanden waren. Schon seit Jahrzehnten war vergeblich um eine hochdeutsche Bibel und ein lateinisches Lexicon nachgesucht worden. Die poli-

tische Lage der Domschule war in vielfacher Beziehung eine sehr schwierige, besonders in ihrer eigenthümlichen Stellung zu dem Dom und zu der Stadtgemeinde. Die Lage war allgemein, daß die Schüler auf der Domschule wenig oder nichts lernten. Die Zahl der Schüler nahm immer mehr ab, und die Menge der Winkel- oder Klippeschulen verringerte ungemein die Einnahme der Lehrer der Domschule. Einträglich waren besonders die Leichenaufzüge, an denen die ganze Schule Theil zu nehmen hatte, aber sie waren zeitraubend und veranlaßten nicht selten die ärgerlichsten Auftritte. „Vergeblich suchten Regierung und Capitel durch die strengsten Maßregeln gegen die Lehrer die Schule zu heben. Sie wurden damals zuerst in Eid und Pflicht genommen, zu unbedingtem Gehorsam gegen ihren Inspector angehalten und bei dem geringsten Anlaß mit Gehaltskürzung und Amtsentsetzung bedroht.“ Der Inspector der Schule war der Dompropst, und über diese Schulinspektion war von den Lehrern schon längst häufige und bittere Klage geführt worden. Ja, es wurde von den Rectoren sogar die Klage amtlich ausgesprochen, daß die geistlichen Patrone am Dome nicht ruhten, als bis sie Rector und Collegen unter die Füße gebracht hätten. Es waren schon wiederholt von den Rectoren Versuche gemacht worden, die Ordnung in der Schule wieder herzustellen, und es war officiell geäußert worden, daß man kein Mittel mehr wisse, die Schule in Aufnahme zu bringen.

Bei solchem Zustande des Verfalls der Domschule wurde ein ausgezeichnete Schulmann berufen zur Ausführung des Plans, dieselbe neu zu organisiren. Dieser Schulmann war Joachim Rachel, der unter seinen Zeitgenossen und in der nächsten Folgezeit hochberühmte Dichter.⁽³⁾ Er war geboren zu Lunden in Dithmarschen 1618, der Sohn des Pastors Mauritius Rachel, und war, ehe er nach Schleswig kam als Rector der Domschule, vorher zuerst Rector zu Heide in Dithmarschen und dann zu Norden in Ostfriesland gewesen. Sein Ruf an die Domschule erfolgte hauptsächlich auf Anregung seines jüngeren Bruders Samuel Rachel⁽⁴⁾, des ersten

⁽³⁾ August Sach, Joachim Rachel, ein Dichter und Schulmann des siebenzehnten Jahrhunderts. Schleswig 1869.

⁽⁴⁾ Samuel Rachel, Professor in Kiel, Autobiographie, mitgetheilt von Herrn Professor und Bibliothekar Ratjen im Archiv. f. S. D. Staats- und Kirchengesch. II, 335 ff. III, 99 ff.

Professors an der neuen Universität zu Kiel, bei deren Einrichtung er vorzüglich wirksam war, des namhaften akademischen Lehrers des positiven Völkerrechts. Dieser ging mit einem großen Plane um, eine eingreifende Reform der Gelehrtenschulen auszuführen. Sein Grundgedanke war, ein oberstes Scholarchat zu stiften, an dessen Spitze er selber treten wollte, um anstatt der oberen Geistlichen die Inspection über die Lateinischen Schulen zu führen. Bei diesem Plan, der von dem Gottorfischen Minister Kielmann von Kielmannsegge gebilligt und begünstigt ward, sollte dem Professor Samuel Rachel sein älterer Bruder Joachim Beistand leisten, und den Ruf annehmend kam er am 3. October 1667 nach Schleswig, von seinen Collegen an der Domschule freudigst begrüßt und willkommen geheißen. Allein es ließen sich nach den damaligen Verhältnissen große Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Ausführung des Reformplanes, welcher der Zeit vorausseilte, mit Sicherheit erwarten.

Joachim Rachel fand zwar vielseitiges Entgegenkommen, und hatte am Herzoglichen Hofe vielvermögende Gönner und Freunde, die zu dem Herzoge in nahen persönlichen Beziehungen standen und dessen Vertrauen genossen, namentlich den Gelehrten Nlearius und den Historienmaler Jurian Ovens. Der Rector Rachel, dessen Gehalt um 500 Thaler erhöht worden war, trat in seinem fünfzigsten Lebensjahre sein Amt mit Begeisterung und frischem Muthe an, und begann sofort die Reorganisation der Schule. Zu dem Ende bewirkte er schon im December 1667 die Schließung aller Klipp- und Winkelschulen, die im Widerspruche mit der Kirchenordnung bestanden, und die als unvereinbar mit dem Wohl der öffentlichen Schule angesehen wurden. Allein von der Bürgerschaft wurde das Verbot als ein schwerer Schlag empfunden, obgleich der Rector Maßregeln traf, welche darauf hinzielten, jene Schließung und Beschränkung der Winkelschulen zu mildern; doch die gereizte Stimmung der Bürgerschaft dauerte fort. Nicht minder strebte Rachel im Einverständnisse mit der Regierung dahin, seiner Schule dem Dom gegenüber eine freiere Stellung zu verschaffen; wobei er jedoch den Dienst des Schülerchors nicht verabsäumte, vielmehr den Gottesdienst durch Gesänge zu verherrlichen als eine Hauptaufgabe betrachtete, indem er davon ausging, daß der Ruf des Sängerschors wesentlich die Frequenz einer Domschule bedinge. Dieser Chor, der unter der Leitung des Cantors stand, sang nicht allein in der Dom-

Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste, so wie bei den Leichenauflügen, sondern auch an bestimmten Tagen in der Woche vor den Häusern der angeseheneren Bürger und Beamten in der Stadt.

Die von Rachel neu organisirte Schule war in vier Classen getheilt. In dem Lektionsplane kommen zum ersten Male eigene Stunden für Geschichte, Geographie und deutsche Poetik vor, während darin bis dahin nur Privatunterricht ertheilt worden war. Der Schulbesuch und die Ordnung in der Schule wurde streng gehandhabt. Die Zahl der Schüler mehrte sich bedeutend, und „besonders aus Dithmarschen zog des Rectors Ruf manchen strebsamen Jüngling herbei“. Mit dem öffentlichen Examen wurde ein sogenannter Redeactus verbunden, was bisher nicht gewesen war. Das erste Programm von Michaelis 1668 schloß mit sehr günstigem Bericht über den Zustand der Schule während des vergangenen Jahres.

Allein dennoch zeigten sich schon Vorboten von Kämpfen mit dem Dom und der Bürgerschaft, obgleich die Regierung mit den Leistungen Rachels höchst zufrieden war und ihm manche Gunst erwiesen ward. Je höher er in der Gunst des Hofes stieg, um so gereizter und feindseliger wurde gegen ihn die Stimmung seines Inspectors, des Dompropsten Martini, wie der Bürgerschaft. Jener war erbittert über die neuen Anordnungen und die Aenderung des Lehrplans, indem er darin nichts weiter als Eigenmächtigkeiten und Willkürlichkeiten Rachels erblickte. Die Bürger waren feindselig gegen den Rector wegen dessen Controle über den Schulbesuch ihrer Kinder. Besonders schürte die Feindseligkeit die Partei der Winkelschullehrer, deren Einkommen durch die neue Ordnung sich vermindert hatte. Der Dompropst war entschlossen, wie er sich ausdrückte, jedes Mittel anzuwenden, um den Rector unter die Füße oder aus der Stadt zu bringen.

Vor der Hand war Rachel durch das Ansehen, welches er am Herzoglichen Hofe genoß, vor den Wühlereien gegen die öffentliche Schule geschützt, bis es am Schlusse des Semesters zum offenen Bruche kam. Dieser wird in einem zuverlässigen Berichte folgendermaßen erzählt⁽⁵⁾: „Rachel sprach in seinem Osterprogramm mit

(⁵) A. Sach, a. a. D. S. 42.

strengen Worten seinen festen Entschluß aus, trotz aller Verfolgungen und Verleumdungen sein angefangenes Werk weiter zu führen, keine Winkelschulen zu dulden, Schul- und Holzgeld von jedem Schüler ohne Ausnahme zu fordern, und dem Dom gegenüber die Selbstständigkeit seiner Schule mit allen Kräften zu wahren. Als er nach der Sitte der Zeit das Programm an die Thür der Domkirche heften ließ, wurde es auf Befehl des Dompropsten wieder abgerissen. Rachel ließ es zum zweiten Male anschlagen, und bald sah er die Stücke wieder über den Kirchhof wehen. Kaum hatte er am andern Tage das öffentliche Examen begonnen, als plötzlich ein tobender und lärmender Menschenhaufe in das Zimmer drang und in kurzer Zeit seine ganze Schule aus einander sprengte. Während um das Schulgebäude ein förmlicher Aufruhr tobte, gewann Rachel mit seinen Collegen kaum Zeit, unbehelligt sein nahegelegenes Wohnhaus zu erreichen. Er hat seitdem das Schulhaus nicht wieder betreten und seine Schüler nicht wiedergesehen.“ Mit der Absicht einer Reform des Schulwesens war er nach Schleswig gekommen, aber seinen beabsichtigten und wohlbedachten Neuerungen zum Opfer gefallen. Aus Gram über seine verfehlten Hoffnungen erkrankte er und starb schon am 3. Mai 1669. Seine Grabstätte erhielt er in der Domkirche. Die kaum begonnene Blüthe der Domschule wurde mit ihm zu Grabe getragen, die folgenden Rectoren fanden sie fast leer an Schülern, kämpften vergeblich gegen die Macht des Dompropsten und klagten bitter über die Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen und über den traurigen Tod „ihres überaus gelehrten Vorgängers Joachim Rachel“.

Während auf solche Weise, wie wir in dem Vorstehenden übersichtlich dargestellt haben, die unternommene Reform im Geiste hervorragender Schulmänner damaliger Zeit an der Schleswiger Domschule kaum zu Stande kam und einen tragischen Ausgang hatte, wurde dagegen der Husumer Stadtschule das Glück einer solchen zeitgemäßen Reform zu Theil. Das geschah aber ein halbes Sæculum früher und zwar Decennien vor dem Anfange des dreißigjährigen Krieges, welcher allgemein Land und Leute materiell und moralisch zu Grunde richtete. Auch ist zu bedenken, daß die Verschiedenheit der rechtlichen und politischen Verhältnisse einer abhängigen Domschule und einer freien Stadtschule sich dabei geltend machte.

Der ausgezeichnete Schulmann, welcher die Husumer Schule reformirte, war Johann Oldenburg, geboren 1550 in Husum, der nach beendigten Studien Diaconus daselbst ward, aber alsbald sein Predigtamt niederlegte und Conrector an der Lateinischen Schule wurde. Als solcher wurde er am 31. September 1573 durch den alten Pastor Bokelmann introducirt, wobei er vor einer zahlreichen Versammlung eine solche Antrittsrede hielt, daß sie allgemeine Bewunderung erregte. Seine Reformen in der Unterrichtsmethode begann er jetzt sofort, zunächst des Unterrichts im Lateinschreiben, in seiner Classe, der Secunda. Sein Verfahren, besonders bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten, war ein eigenthümliches, worin er den ersten Schulmännern seiner Zeit folgte, unter denen der berühmte Johannes Sturm an der Spitze stand in der öffentlichen Meinung. (6)

Die Schule interessirte den regierenden Herzog Adolph sehr, schon mit Rücksicht auf ihre Lage an den Landschaften Eiderstedt, Norder-Dithmarschen und Nordstrand, aus welchen Landestheilen viele junge Männer sich den akademischen Studien widmeten. Der Herzog war deshalb mit dem Plan beschäftigt (7), die Schule so zu erweitern, daß sie vollständige Reife für das Universitätsstudium gewähren könne, und seine beiden Nachfolger, Herzog Friedrich und Herzog Philipp, hegten dasselbe Interesse. Die Bürger von Husum hatten den Gedanken mit Eifer ergriffen, und es wurde der Beschluß gefaßt, ein geräumigeres Schulhaus zu bauen. Dieser Bau wurde aus städtischen Mitteln und unter einer Beisteuer der Landschaft Eiderstedt alsbald ausgeführt und zur größten Zufriedenheit 1586 fertig. Oldenburg, der inzwischen 1582 Rector geworden war, fuhr mit seinen Verbesserungen im Unterricht eifrig fort, und durch den Schulvorstand wurde er jetzt veranlaßt, eine Schrift über die Neuordnung der Schule, über die Vertheilung des Lehrstoffes und über die Lehrmethode drucken zu lassen, und dieselbe dem Herzoge Philipp zu widmen. So entstand die ausgezeichnete Schrift (8) Oldenburgs „Designatio classium“, gedruckt zu Schles-

(6) Vgl. R. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik I, S. 230 ff.

(7) Kallfen (Conrector), Geschichte der Husumer Gelehrtenschule. Programm zu Otern 1867.

(8) Eine umständliche Analyse derselben giebt J. F. C. Eggers (Rector, später am Gymnasium in Altona) in zwei Husumer Schulprogrammen von 1814 und 1815.

wig 1588. In derselben findet man die damalige Lehrmethode und eine ausführliche Lectionstabelle mit vielen didactischen und pädagogischen Bemerkungen, welche sehr beachtenswerth sind. Auch werden darin die verschiedenen Lehrgegenstände und Uebungen ausführlich besprochen. Wir erfahren daraus, daß die reorganisirte Schule fünf Classen zählte. Die unterste oder fünfte Classe befaßte den Unterricht in den Elementen des Christenthums, so wie im Lesen, Schreiben und den Anfang im Lateinischen. Der Religionsunterricht bestand im Auswendiglernen des Katechismus, mit Uebergehung der Erklärungen, und einzelner Bibelstellen. Sonnabends wurde das Evangelium deutsch gelesen in einer Extrastunde. Die Unterrichtsgegenstände in der vierten Classe waren Religion, Schreiben und Latein. Es wurde Luthers kleiner Katechismus hier ganz gelernt, gleich wie einzelne Psalmen und auserwählte Stellen der Heiligen Schrift. In den Religionsstunden der Tertia wurden Luther's lateinischer Katechismus mit den Anmerkungen, gleich wie Stellen aus dem Evangelium und den Episteln grammatisch erklärt und auswendig gelernt. Als das Ziel der Secunda wird aufgestellt, außer der zu fördernden Gottesfurcht, das Lateinische grammatisch richtig sprechen und schreiben zu lernen, und dafür der Zeitraum von zwei Jahren als hinreichend bezeichnet. Jetzt wird der lateinische Styl schriftlich geübt, dagegen das Griechische nur so weit gelehrt, daß der Schüler fertig lesen und decliniren kann. In dieser zweiten Classe wird besonderes Gewicht auf die Anstands- und Sittenlehre gelegt, und der Katechismus daneben so erklärt, daß die Knaben nicht bloß die Worte hersagen können, sondern auch dieselben zu erklären im Stande sind. Zur Förderung der Frömmigkeit dient ebenfalls am Sonnabend Nachmittag das Vorlesen des lateinischen Evangeliums, und jede Lection wird mit Gebet begonnen und geschlossen. In der ersten Classe werden die Hauptlehren der christlichen Religion vollständiger gelehrt und eingeschärft. Die griechische Sprache wird eifrig getrieben, und es werden die Anfangsgründe der Dialektik, Rhetorik und Arithmetik, auch der Poetik, gelehrt. Von den griechischen Autoren sind nur die leichtesten zu wählen, unter denen Homer's Odyssee besonders hervorgehoben wird. Von der Arithmetik wird gesagt, daß sie den Geist schärfe und unentbehrlich sei für das praktische Leben. Für den Unterricht in den Hauptlehren des Christenthums dienten Luther's Katechismus und

Melanchthon's Examen, und zur Bedeckung der Andacht waren bestimmt die Morgen-, Mittags- und Abendgebete, das vierstimmige Abfingen einzelner Psalmen in Buchanan's metrischer Uebersetzung, das Herlesen eines Capitels der Bibel, und das Hören der Predigt in der Kirche, aus welcher die Primaner und Secundaner den Lehrern kurze Aufzeichnungen vorzulegen hatten.

Zuletzt ward in der Schrift Oldenburg's eine gute Schulzucht empfohlen, denn ohne sie sei bei der großen Verderbtheit des Jahrhunderts wenig zu erreichen, und in der Besprechung der Schuldisciplin giebt er manche Winke für die Schulmänner seiner Zeit mit Rücksicht auf das Benehmen der Schüler in der Schule, in der Kirche, auf der Straße oder an anderen Orten, und seine Bemerkungen geben einen feinen pädagogischen Blick zu erkennen. Er war gar kein Freund des damals herrschenden Prügelsystems in den Schulen, sondern empfiehlt andere Strafmittel, wie Nachsitzen u. dergl. Hierbei empfiehlt er den Lehrern angelegentlich, die Verschiedenheit der Charaktere der Schüler zu berücksichtigen und nicht ungleiche stets auf gleiche Weise zu behandeln, sondern verschiedenartige Straf- und Verbesserungsmittel zur Hand zu nehmen.

Als Resultat einer Würdigung des Rectors Oldenburg als Schulmann liegt uns folgendes sachverständige Urtheil^(*) vor: „Oldenburg nimmt freilich, dem Geiste seiner Zeit folgend, ein viel zu engbegrenztes Ziel der zu erreichenden Schulbildung an, und auch in diesem engumstakten Gebiet strebt er mehr nach Ansammlung von Kenntnissen, als nach geistiger Durchbildung; andrerseits aber ist ihm ein klarer pädagogischer Blick eigen, der nicht selten weiter sieht als seine Zeit. Alles Sprunghafte und Unvermittelte sucht er zu entfernen; den Weg zu seinem Ziele steckt er mit mathematischer Genauigkeit ab. Denn was man auch von der Verlehrtheit dieser alten lateinischen Schulmeister sagen mag, Eins besaßen sie in beneidenswerther Sicherheit: ein festes, unverrückbares Ziel und eine ebenso feste, unverrückbare Methode, dies Ziel zu erreichen. Dies Gefühl der Sicherheit tritt uns auch bei Oldenburg überall entgegen; das Ganze ist aus vollem Leben herausgeschnitten. Selbst der Umstand, daß die vorgelegte Methode nicht sein alleiniges Wert ist, vermindert unser Interesse nicht. Er sagt es geradezu: „was

(*) Dr. Kallfen, a. a. D. S. 18.

ich schreibe, gebe ich nicht dafür aus, als hätte ich es in meinem Studirzimmer oder in meinem Gehirn geschaffen; ich rühme nicht meine Einsicht, ich prunkte nicht mit meiner Gelehrsamkeit. Von den gelehrtesten Männern, welche zu dieser Zeit nicht ohne Ruhm die Studien der Knaben und Jünglinge leiten, habe ich entlehnt, was ich für diesen Ort, diese Zeit und unsere Jugend als das Zweckmäßigste ansah. Das Meiste habe ich aus meinen alten Lehrern geschöpft“ u. s. f. Diese Erklärung macht sein Werk nur noch um so anziehender; wir sehen darin, wie weit die Erziehungskunst seiner Zeit gediehen ist, und wie sie sich in einem genialen Kopfe zu einem Gesamtbilde gestaltet.“

Oldenburg leitete noch siebenzehn Jahre die Schule nach der Herausgabe seines interessanten Buches mit drei anderen Lehrern, einem Conrector, einem Cantor und einem Rechenmeister, die vor dem Ende des Jahrhunderts oft wechselten. Nachdem er zehn Jahre Conrector und drei und zwanzig Jahre Rector gewesen war, starb er 1605, und seine Freunde setzten auf seinen Leichenstein im Chor der Kirche in die Inscription ganz einfach: „Ecclesiae huic et Scholae utiliter servivit annos XXXIII.“

Husum war damals ein blühender Handelsort, so daß der gelehrte Statthalter Heinrich Ranzau in seiner Landesbeschreibung⁽¹⁰⁾ 1590 äußerte: Die Stadt ist reich, weitberühmt, mit Flensburg wetteifernd, durch die Menge der Häuser zu einem solchen Umfange herangewachsen, daß sie unter den Städten des Herzogthums Schleswig beinahe die größte ist, oder doch binnen Kurzem sein wird.“

Allein in dem verderblichen Kriege litt die Stadt, wie die Landschaft Eiderstedt, unsäglich.⁽¹¹⁾ Der Wohlstand wurde durch schwere Schulden und eine drückende Steuerlast stark geschädigt und zerrüttet. Defungeachtet blieb bei den Bürgern ein lebhaftes Interesse für ihre Stadtschule lebendig, und obgleich dort 1629 eine pestartige Krankheit grassirte, so wurde doch der Plan, den einst Herzog Adolph schon gehabt hatte, die Schule zu einer vollständigen Gelehrtenschule für die Ausbildung auf die Universität zu erweitern,

⁽¹⁰⁾ Westphalen, Monum. ined. I, 56.

⁽¹¹⁾ Beccau, Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums Schleswig 1854.

eder aufgenommen, und durch Subscriptionen unter den wohlhabenden Bürgern, und selbst unter den Aemtern der Handwerker, t bedeutenden Beiträgen die Ausführung des Werkes begonnen. s darauf die Husumer an ihren Landesherren, den hochgebildeten rzog Friedrich III. zu Gottorf⁽¹²⁾, sich mit einer Vorstellung ndeten, fanden sie nicht allein geneigtes Gehör, sondern auch ch fürstliche Munificenz und bedeutende Beiträge von manchen iten⁽¹³⁾ pecuniäre Unterstützung ihres Werkes. Nachdem so das hulcapital sich sehr ansehnlich vermehrt hatte, wurde zur Aus- jrung geschritten. Am 8. October 1632 erschien die „Herzogliche hulfoundation“⁽¹⁴⁾, durch welche die Husumer Schule zu einer llständigen Gelehrtenschule erhoben ward. Es wird darin gesagt, : Husumer Bürger hätten aus christlicher Devotion sich entschlossen, e Schule dergestalt anzurichten, daß nicht allein ihre eigenen, son- rn auch der benachbarten Städte und Landschaften Kinder, durch hqualificirte Schulmänner so unterrichtet werden könnten in ten Künsten und Sprachen, „daß sie mit Nutzen und Frucht von nzen auf Akademien geschicket werden können und mögen“. Die ndation schreibt daher vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und equenz der Schüler hinführo sechs oder mehr gelehrte Präceptoren halten werden sollten. Alle Winkelschulen wurden abgeschafft, und sollte neben der Husumer Hauptschule nur eine einzige deutsche hule für den Unterricht im Schreiben und Rechnen gebuldet rden.

Als Schulordnung wurde das „selbstteigene in Druck aus- zangene Directorium“ aufgestellt. Dieses von dem Rector Gott- ed Becker verfaßte und sogleich in Hamburg gedruckte Directo- rium⁽¹⁵⁾ enthält allgemeine und besondere Vorschriften, nebst den hulgesetzen, so wie die lateinischen und deutschen Gebete, die in n verschiedenen Classen gesprochen wurden. Die Schrift steht er der Oldenburgischen Designatio weit nach. Die Vorschriften er die Lehrmethode sind sehr gewöhnliche Wahrheiten, welche aber

⁽¹²⁾ Waik, S. S. Gesch. II, 447 ff.

⁽¹³⁾ Kraft, Jubelgeb. S. 322—324.

⁽¹⁴⁾ Die Urkunde ist mitgetheilt in Laß, Husumer Nachrichten, S. 255—261.

⁽¹⁵⁾ Das Directorium von Becker hat J. S. C. Eggers ebenfalls in zwei schulprogrammen von 1817 und 1818 behandelt, unter dem Titel: „Dar- lung der innern Einrichtung der Stadtschule zu Husum im Jahr 1632“.

nur auf eine Dressur und Abrichtung hinauslaufen. Die Religionsstunden sind bis zur Prima wesentlich nur ein Auffagen des Lutherischen Katechismus und einer Anzahl von Bibelsprüchen. Die ganze Lehrmethode hat in dem halben Jahrhundert zwischen Oldenburg und Becker keinen Fortschritt gemacht, ist vielmehr nur geistloser geworden. Der Werth des Becker'schen Directoriums ist nach sachverständiger Beurtheilung⁽¹⁶⁾ nicht sowohl ein pädagogischer, als lediglich ein historischer, weil das Buch das einzige schriftliche Denkmal über die Husumer Schule aus dem siebenzehnten Jahrhundert ist, und schon durch die Lectionstabelle einen werthvollen Beitrag zu unserer Schleswig-Holsteinischen Schulgeschichte liefert.

Nachdem der Rector Oldenburg den Unterricht in der Husumer Hauptschule neu organisirt und seine *designatio classium* im Jahre 1588 zu Schleswig hatte drucken lassen, wurde gleichzeitig in ähnlicher Art eine Neuordnung dem Flensburger Gymnasium zu Theil unter dem bekannten Rector M. Paul Sperling, einem unmittelbaren Schüler von Johannes Sturm zu Straßburg. Derselbe verwaltete jedoch nicht lange das Rectorat in Flensburg, indem er 1591 einem Rufe als Rector des Johanneums in Hamburg folgte, und hier diesem Amte mit großem Ruhme eine lange Reihe von Jahren hindurch vorstand.⁽¹⁷⁾ Seine Einrichtungen und Schulgesetze blieben jedoch sehr lange an der Flensburger Schule in Kraft, ja sie sind zum Theil bis auf die neueste Zeit geltend geblieben. Sperling hatte seine Schrift, welche diese Schulreform enthielt, zusammen mit seiner Antrittsrede von 1586 zu Wittenberg drucken lassen im Jahre 1589 unter dem Titel: „*Scholae Flensburgensis administratio, Rectore Paulo Sperlingio*“, die ebenfalls viel Aufsehen machte und von ähnlichen Grundprincipien ausgeht wie jene Oldenburgische Schrift. Es sind dies die Principien der ersten Schulmänner jener Zeit, und zunächst die des berühmten Johannes Sturm.

Nach der Schrift Sperling's war die Unterrichtszeit in Flensburg bestimmt für den Sommer Vormittags von 6 bis 9, Nachmittags von 12 bis 4 Uhr, für den Winter von 7 bis 10 Vormittags und Nachmittags von 12 bis 4; Mittewochs und Sonnabends bis 10 Uhr Morgens. Die ganze Schule war in sechs

⁽¹⁶⁾ Dr. Kallsen, S. 42 u. 43.

⁽¹⁷⁾ B. L. Königsmann (Rector), Geschichte der Flensburgerischen Stadtschule. Schleswig 1800.

Classen getheilt und hatte auch sechs Lehrer. In der sechsten und untersten Classe, in welche die Knaben schon mit dem 6. oder 7. Jahre eintraten, wurde Deutsch und Lateinisch Lesen und Schreiben gelehrt, auch schon das Decliniren und Conjugiren lateinischer Wörter, so wie einzelne Stücke aus Luther's kleinerem deutschen Katechismus auswendig gelernt. Die gebräuchliche lateinische Grammatik war in dieser wie in den übrigen Classen die von Melancthon. Die Unterweisung im Schönschreiben wurde bis in die dritte, das tägliche Aussagen lateinischer Wörter bis in die zweite, und eine wöchentliche Gesprächsübung bis in die erste Classe fortgesetzt. Die Schüler der fünften Classe lernten etymologische und syntaktische Regeln der lateinischen Grammatik auswendig, so wie statt des deutschen Katechismus eine lateinische Uebersetzung desselben. In dieser Classe wurden auch schon die ersten Versuche im Lateinschreiben gemacht. In der vierten Classe wurde das Hersagen des deutschen und lateinischen Katechismus, wie auch einiger Hauptstellen der lateinischen Bibel und einiger kürzeren lateinischen Psalmen als Religionsunterricht fortgesetzt. Die dritte Classe beschäftigte sich schon mit dem ganzen Inhalt der lateinischen Grammatik und schritt auch zur lateinischen Prosodie fort. Hier fing man auch an, mit den Anfangsgründen der griechischen Sprache sich bekannt zu machen, und las in dieser Sprache die sonntäglichen Evangelien. Die zweite und die erste Classe beschäftigten sich noch ferner mit der lateinischen und griechischen Grammatik und mit dem lateinischen Styl. Sie hatten auch täglich ein Hauptstück der griechischen Uebersetzung des Katechismus aufzusagen und lasen den Terenz, Virgil und Horaz. Cicero's Reden lernten sie auswendig und hatten sie herzusagen. Die zweite Classe schrieb auch lateinische Verse und lernte nach Melancthon's Lehrbüchern die Anfangsgründe der Rhetorik und Dialektik, dessen examen theologicum ebenfalls als Leitfaden gebraucht ward. Für die erste Classe werden folgende Lehrgegenstände aufgestellt: im Lateinischen erklärte sie den Cäsar, den Salust, etliche philosophische Gespräche des Cicero; im Griechischen des Pythagoras und des Phocylides Sittensprüche; die leichteren Reden des Demosthenes, den Hesiod, und aus dem Neuen Testament einige Paulinische Briefe. Hiernächst wurde das erste Buch von der Rhetorik Melancthon's durchgegangen, so wie die letzten Bücher seiner Dialektik, die Lehrsätze seines examinis theo-

logici, und diese wurden mit der Augsburgerischen Confession verglichen. In dieser Classe wurden zugleich allerlei lateinische Nebenverfaßt. Der Unterricht im Hebräischen war ganz ausgeschlossen. Geographie und Geschichte wurde sehr wenig getrieben. Die Beschäftigung mit der lateinischen und griechischen Sprache war die Hauptsache. Die fähigeren Schüler mußten immer Lateinisch sprechen, und wenn ein Schüler seinen Lehrern oder Mitschülern etwas zu sagen hatte und sich nicht Lateinisch ausdrücken konnte, so mußte er erst um Erlaubniß bitten, sie in seiner Muttersprache anreden zu dürfen. Es gab selbst für den Gebrauch der Muttersprache in der Schule zweierlei Zeichen, die man *notas sermonis* oder *vernaculas linguas* nannte, und die man von den Aufsehern bekam und nach genauen Vorschriften Abends für je einen Pfennig einzulösen hatte. Die Einrichtung der sechs Classen ist im ersten Theil der Schrift des Rectors Sperling ausführlich behandelt, und am Schlusse derselben wird ein Verzeichniß der Schriftsteller gegeben, wie auch der Gegenstände, die bis dahin in der Schule vorgenommen wurden. Zwei Mal im Jahre, zu Ostern und Michaelis, wurden *examina* gehalten in Gegenwart des Propsten, der Stadtprediger und zweier Rathsherrn, und dabei erfolgten die Versehungen.

Die Schuldisciplin war strenge und im Einzelnen ganz genau normirt. Der Batel und die Ruthe spielten dabei eine Hauptrolle. Aus den Schülern jeder Classe war eine dreifache Art von Aufsehern bestellt: *Decurionen*, *Notatoren* und *Coricäen*, welche das Auffagen des Gelernten leiteten, jede Uebertretung der Schulgesetze bewachten und das Benehmen der Mitschüler außerhalb der Schule beaufsichtigten. Sie mußten über alle Zuwiderhandlungen ein Register führen und dem Rector einreichen. Einige reichere Schüler hatten ältere *Commilitonen* zu Hauslehrern, um die Aufsicht zu führen und den Privatfleiß zu leiten; eine solche Hauslehrerstelle durfte aber nicht ohne Zustimmung des Rectors übernommen oder niedergelegt werden. Die Schüler waren zur größten Ehrerbietigkeit gegen die Lehrer verpflichtet, und diese benutzten ärmere Schüler als Aufwärter. Sämmtliche Schüler mußten stets dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, indem sie auf dem Chore jeder Kirche erschienen, um den Gesang zu leiten, und immer unter der Aufsicht eines Lehrers standen. In der Kirche wie in der Schule saßen übrigens die Schüler mit bedecktem Haupte.

Sehr bemerkenswerth ist in dieser, wie in den übrigen Gelehrten-
 schulen, in Gemäßheit der Kirchenordnung, die fleißige Ausbildung
 in Vocalmusik und die vielfache Ausübung der Gesangskunst durch
 die Schüler. Sperling hatte schon in seinen Schulgesetzen der
 Currende gedacht, sie wurde bald nachher förmlich eingerichtet und
 stand unter einem Custos aus ihrer Mitte. Dieselbe bildete einen
 Gesangverein, der vor den Häusern der Stadt Choräle sang und
 dafür Gaben erhielt. Die Currendaner durchwanderten die Straßen
 an bestimmten Wochentagen. Das eingedömmene Geld wurde
 halbjährlich in Gegenwart des Predigers und der Lehrer vertheilt.
 Daneben gab es einen eigentlichen Singschor, welcher eine sympho-
 nische Vocalmusik aufführte. Derselbe ging ebenfalls an Sonn-
 und Festtagen durch die Stadt und sang vor den Häusern der wohl-
 habenderen Einwohner, wurde auch bei Hochzeiten und Gastmahlen
 eingeladen. Das erhobene Geld hatte der Convector aufzubewahren,
 und nach einem halben Jahre in Anwesenheit aller Lehrer und
 eines Predigers unter die Choristen zu vertheilen. An einigen
 Gelehrtenschulen gab es noch einen sogenannten Davidchor, der
 Davidische Psalmen zu Martini und Weihnachten vor den Häusern
 sang und dabei Almosen sammelte, theils für die Lehrer und theils
 für die armen Schüler. Dieser Erwerb war ein Privilegium der
 Schule und wurde an Unberechtigten strenge bestraft.

Zur Erholung der Lehrer und der Schüler dienten Schulfeste
 und die Ferien, die drei Mal im Jahre auf einige Tage statt-
 fanden, aber an den verschiedenen Schulen zu verschiedener Zeit.
 Besonders pflegte jährlich am ersten Mai ein Fest gefeiert zu wer-
 den, indem die Schuljugend unter Anführung eines gewählten Mai-
 grafen aus der Prima, der mit Laub und Blumen geschmückt war,
 sich vor der Stadt versammelte und in Proceffion durch die Stadt
 zog. An manchen Schulen, auch den unteren, war das Gregorius-
 fest am 12. März bekannt, wobei die Proceffion unter Anführung
 des sogenannten Kinderbischofs stattfand. Zuweilen wurden von
 den Schülern der Lateinischen Schulen zum Vergnügen Terenzische
 Comödien oder geistliche Schauspiele mit den Lehrern zusammen
 aufgeführt.

Besonders müssen wir noch der Fürstenschule mit Internat
 zu Bordesholm gedenken, welche 1566 durch Herzog Johann den

Älteren gestiftet worden war. Wir haben über dieselbe früher ⁽¹⁹⁾ bereits die Nachricht mitgetheilt, daß der Rector M. Simon Brandes wegen seiner theologischen Ansichten 1591 seine Entlassung erhalten hatte. Es wurde darauf Virgilius Rothfeld, aus Kosla im Stolbergischen gebürtig, berufen, der seit 1585 Conrector zu Schleswig war. Dieser wurde aber schon 1596 Pastor in dem benachbarten Brügge, wo er bis 1630 lebte. Auch die folgenden Rectoren wechselten schnell. M. Enoch Svantenius wurde 1611 entlassen und an seiner Stelle Paulus Frisius aus Lübeck eingesetzt, welcher der reformirten Lehre zugeneigt war. Es geschah dies in der Zeit, als am Gottorfischen Hofe Philipp Cäsar in großem Ansehen stand, und die reformirte Lehre einzuführen beabsichtigte. Ein Anverwandter des Oberhofpredigers, Adam Cäsar aus Hessen, wurde als Conrector eingesetzt; jedoch dauerte diese Richtung nicht länger als bis 1616, als mit dem Tode des Herzogs Johann Adolph ein Umschwung der Dinge eintrat.

Die Vordestholmer Schule litt übrigens 1627 im Kriege sehr. Die Kaiserlichen unter Tilly hausten dort arg, die schöne Kirche ward als Pferdestall gebraucht, vieles zerschlagen und zerstört. Erst nach acht Jahren kam 1635 die Schule wieder zu Stande, ward am 7. August von dem fürstlichen Kirchen-Commissarius Johann Adolph Becker wieder eröffnet mit einer Deutschen Rede, die er im Chor der Kirche hielt; worauf der neue Rector P. Sperling mit einer Lateinischen Rede sein Amt antrat. Coronäus schreibt darüber folgendermaßen: „Diß gute Werk haben wir negst Gott unsern hochgeehrten Herrn Vatter Generali Superintendenten und desselbigen Sohne den guten Fabriciis zu danken; dieselben haben lange Zeit das Eisen geschmiedet, zur rechten und Unzeit. Ob nun wol Satan oft dem heißen Eisen viel Kälte zugeblasen, so hat doch Gott seine Gnade verliehen, daß diß gute Werk ist wieder glücklich geschmiedet worden und über 4 Jahren hernach als Anno 1639 die Zahl der Alumnorum von 16 bis 32 erhöht und also verdoppelt. O habt danck ihr redlichen auffrichtigen Patrioten; Gott erhalte euch und die Eurigen lange seiner streitenden Kirchen zum besten und Trost!“

Der Unterricht konnte den 15. August wieder angefangen werden.

Damals waren nur dreizehn Schüler da. Durch den jüngeren

(19) Bd. III, S. 244.

Jacob Fabricius wurde am 5. November 1635 ein Examen gehalten. Es waren auch 1635 ein Corrector und ein Cantor angestellt, wozu noch 1639 ein Subrector kam. Die Lehrer wechselten aber immer schnell, und dies konnte für die Schule nicht gedeßlich sein. Nur der Rector P. Sperling blieb, bis 1665 das Gymnasium ganz einging und die Universität zu Kiel mit den Einkünften desselben entstand. Dieser Rector war aber ein unvernünftig strenger Mann.

In die inneren Verhältnisse der Anstalt gewinnt man einen klaren Einblick durch Dasjenige, was Samuel Rachel in seiner Autobiographie⁽¹⁹⁾ darüber erzählt, der fünf Jahre, von 1638 bis 1643, und nachher wieder noch zwei Jahre hier Schüler war. Er äußert darüber in seiner Lebensbeschreibung, wie höchst ungern er, durch die Vermögensverhältnisse gezwungen, in die wiederhergestellte Bordesholmer Schule zurückgekehrt sei. Er habe so viel Leiden und Kummer sieben Jahre hindurch in dieser Zwangsanstalt ausgestanden, daß er es mit Worten nicht auszudrücken vermöge und schon die Erinnerung daran ihn mit wahren Schauder erfülle. Er räumt ein, daß freilich eine gewisse Strenge nöthig gewesen wäre, um die Zöglinge in Ordnung zu halten, jedoch keineswegs eine solche übermäßige, wie Sperling sie ausübte, welcher beständig nicht nur mit harten Scheltworten, sondern mit Schlägen bei der Hand war. Es wurde von dem gestrengen Rector manchmal selbst kein Unterschied gemacht zwischen Schuldigen und Unschuldigen, ja, entsetzlich gewüthet, so bald er durch Streit oder Wein erhitzt war, obgleich die Gesetze den Lehrern überhaupt nur eine mäßige Züchtigung gestatteten, und sie wegen übertriebener Härte belangt werden konnten. Sperling war ein so ungemeiner Freund der Musik, daß er daran nicht satt werden konnte. Wehe dem, der bei dem Singen auch nur einen falschen Ton angab. Da gab es Schläge in der Kirche und Entziehung des Mittagessens sogar auf drei Tage. Dies erfuhr einmal der Schüler Rachel, als er das Kyrie anstimmen sollte, die Orgel aber einen anderen Ton als Sperling angab und er, ängstlich gemacht, nicht in dem rechten Ton angestimmt hatte. Da wurde er sofort mit Schlägen gemißhandelt, aus der Kirche hinausgeworfen und zur Strafe auf drei Tage vom Mittagessen ausgeschlossen, wobei jedoch seine Mitschüler, eingedenk des gemeinschaftlichen Nooses,

(19) Archiv für S. H. Staats- und Kirchengesch. I, S. 335 ff.

mit halbverzehrten Bissen und Ueberresten seinem hungrigen Magen zu Hülfe kamen. Besonders wurden die Schüler auch gequält durch die langen Predigten Sperling's in der Kirche. Bei der strengsten Kälte predigte er oftmals zwei Stunden lang, und die Schüler saßen da und wandten sich im Schmerz über ihre erfrorenen Füße, ja weinten und jammerten. Im Sommer war unglaubliche Qual durch die Schwärme von Mücken, welche in den fischreichen Teichen, von denen das Klostergebäude umgeben war, sich erzeugten. Bei Nacht gab es deshalb keine Ruhe. Die Nahrung bestand meistens in Fischen. An drei Tagen der Woche gab es Fleisch und nur Ein Gericht Fische; an den übrigen vier Wochentagen bloß Fische. Bewegung in freier Luft ward nicht gestattet. Sperling ließ selbst bei Gelegenheit die Fenster vernageln und verstopfen.

Es war selbst in den Lehrstunden immer und immer die Rede davon, wie man nur mit strengen Gesetzen etwas auszurichten vermöge. Sonst war nach Rachel's Urtheil der Unterricht im Ganzen nicht übel, doch nur für die Zöglinge erster Ordnung, denn die niedere Ordnung hatte zuweilen solche Lehrer, daß sie von ihren Schülern viel hätten lernen können, und deswegen zum Gespött waren. Es wurden täglich acht Stunden von den Schülern im Schulzimmer hingebracht, wozu noch eine Stunde für Musik kam, und eine Betstunde am Nachmittage. Selten wurde es gestattet, frische Luft zu genießen und einen Spaziergang zu machen. Die ganze Einrichtung der Anstalt war so beschaffen, daß unter den Zöglingen häufige Krankheiten entstanden, und der nachtheilige Einfluß auf Körper und Geist manchmal auf die ganze Lebenszeit nachwirkte, und oft schwere Hypochondrie erzeugte, wie es namentlich bei Rachel der Fall war. Manche unter den jungen Leuten, wenn sie endlich aus der Zuchtanstalt entlassen wurden, stürzten sich in zügellose Ausschweifungen; Andere wußten, wenn sie in Freiheit kamen, sich nicht in der Welt und unter Menschen zurecht zu finden, waren vielmehr unbeholfen und wurden verspottet. Die lange harte Behandlung während der Bordesholmer Schuljahre brachte Einige zu slavischer Furcht, Andere zu ingrimmigem Trotz. Als 1643 das schwedische Heer unter Torstenson in das Land eingerückt war, litt das Kloster bald Mangel an Lebensmitteln, das Bier ging aus, und der Rector Sperling, um auch an dem Speisevorrath zu sparen, ergriff das Mittel, indem auch die Schüler einmal etwas versehen

hatten, das Mittagsessen eingehen zu lassen. Die Schüler sollten sich mit einem bloßen Frühstück behelfen. Dies aber ward ihnen manchmal von den schwedischen Soldaten vor dem Munde weggenommen. Da gab es denn einen förmlichen Aufstand. Die Alumnen drangen von Hunger getrieben gewaltsam in den Speisesaal und die Küche ein. Sperling rief bewaffnete Bauern, die eben die Wache hielten, zu Hilfe; es kam zum ersten Handgemenge, wobei Einige ergriffen und eingesperrt wurden, Andere entflohen. Zwei von den Schülern ließen sich bei dem schwedischen Militär einschreiben. Die Schule löste sich nun auf, um Sperling's Ansehen war es für immer geschehen. Nachher wurde freilich der Unterricht wieder fortgesetzt, doch nicht mehr viele Jahre, denn als abermals 1657 der Krieg wieder ausbrach, entließ der Herzog Lehrer und Schüler, und erst 1662 wurde die Schule wieder in Stand gesetzt, nachdem es in der Zwischenzeit arg hergegangen war. Sehr bald nachher wurde das Gymnasium ganz aufgehoben und dessen Einkünfte zu der Foundation der neugegründeten Universität verwendet.

In dem Vorstehenden haben wir hauptsächlich die theils versuchten und theils durchgeführten Reformen verschiedener unserer Gelehrtenschulen erörtert. Wir wollen jetzt noch auf das Volksschulwesen einen Blick werfen. Für dieses waren, abgesehen von den Marschlandschaften, deren wir vorhin schon wiederholt gedacht haben, auf dem Lande in dieser Periode die Einrichtungen noch äußerst dürftige. Es sollte zwar an jeder Kirche ein Küster sein, der die Landjugend im Katechismus zu unterrichten berufen war. Aber bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fanden sich keineswegs überall Küster, die dazu fähig waren, vielmehr wird öfter über Küster gellagt, daß sie weder lesen könnten, noch ihren Katechismus ordentlich auswendig wüßten. Im nördlichen Schleswig bediente man sich der reiferen Schüler der Gelehrtenschulen zu Hadersleben und zu Ripen als sogenannter Laufküster⁽²⁰⁾, welche in den benachbarten Kirchorten die dortige Jugend am Sonnabend unterrichteten, und am Sonntage den Gesang in der Kirche leiteten. Diese Einrichtung hatte viele Unzuträglichkeiten, aber erst am 20. August 1651 wurden die Laufküster ganz abgeschafft.

Erst im siebenzehnten Jahrhundert wurde der Unterricht überall

(20) S. Bb. III, S. 228—29.

auf Lesen, Schreiben und Rechnen gesetzlich ausgebehnt, und der Küster hatte als Schulmeister darin zu unterrichten. Der Unterricht wurde daher fast nur an dem Kirchorte ertheilt, jedoch kommen in den entfernteren Dörfern auch schon im siebenzehnten Jahrhundert Nebenschulen vor. Der größte Uebelstand war, daß es an fähigen Lehrern mangelte, denn Bildungsanstalten für Lehrer konnte man noch nicht. Der Prediger des Ortes hatte die Aufsicht über die Schule, und war als Schulinspector angewiesen, darüber zu wachen, daß der Küster seine Schuligkeit als Schulmeister thue. In der Gemeinde Ostensfeld z. B. wurde erst 1612 ein eigentlicher Küster angestellt. Bei der Kirchenvisitation wurde immer nicht bloß die Schuljugend, sondern auch der Schulmeister examinirt, ob er auch den Katechismus gehörig kenne. Besser stand es mit der Schule an den Orten, wo schon ein Diaconus angestellt war. Dieser war dann ein studirter Küster, der in der Kirchspielschule den Unterricht zu ertheilen hatte im Auswendiglernen des Katechismus wie in den elementaren Schulfertigkeiten.⁽²¹⁾ Sehr wichtig wurden für die Hebung des Schulwesens auf dem Lande die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismuspredigten und die damit verbundenen kirchlichen Katechismusexamina.

Bei diesem Katechismusexamen in der Kirche wurde nach dem Kleinen Katechismus nicht bloß die Jugend geprüft, sondern auch die Alten. Da diese Examina aber nicht überall recht in Aufnahme kamen, so wurden sie manchmal durch besondere Verfügungen eingeschränkt, und die Mandate zur Abhaltung oder Wiedereinführung derselben kommen im siebenzehnten Jahrhundert, selbst mit scharfen Strafandrohungen begleitet, häufiger vor. Eine Gemeinschaftliche Verordnung „wegen der Gottesfurcht und etlicher politischer Punkte“ vom 14. December 1623 lautet dahin: „Es ist unser befehlender Wille, daß alle und jede Pfarrherren in den Städten und Dörfern nicht allein den Katechismus fleißig predigen, sondern auch daraus nach geendigter Predigt am Sonntag, ja auch wohl am Mittwoch, die Zuhörer Alte und Junge examiniren.“ Eine Verordnung vom 20. Mai 1639 schrieb vor: „daß die Katechisationes nicht weniger in den Städten, aber auch in den Dörfern fleißig zu treiben.“ Eine Constitution vom 24. October 1646: „Solches Examen der

⁽²¹⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 500 ff.

jungen Leute soll in der Kirche continuiret werden, damit sie nicht Dasjenige, was sie einmal gehört, wieder vergessen mögen.“ Ein Rescript an den Generalsuperintendenten vom 14. August 1647 befehlt: „Die Prediger, besonders auf den Dörfern, sollen bei Strafe der Suspension und Remotion die eingegangenen Examina wieder einführen.“ Bei diesem Examen wurden vorzugsweise diejenigen Kinder geprüft, welche zum ersten Male zum Tische des Herrn gehen sollten, und dadurch trat auch die Confirmation, welche hin und wieder noch nicht stattfand, aber jetzt allgemein eingeführt ward, in eine nahe Beziehung zum Schulwesen, und gewann eine sehr große Bedeutsamkeit für die Volksbildung, zunächst für die religiöse Erkenntniß der aufwachsenden Generation. Während bis dahin die Kinder oft schon mit dem 12. oder 13. Jahre die Schule verlassen hatten, so wurden sie dagegen jetzt länger in der Schule gehalten, indem das Maaß der geforderten Erkenntniß sich steigerte, und diejenigen, welche dies Maaß nicht erreichten, in die Schule zurückgewiesen wurden. Eine feste Bestimmung über das Confirmationsalter war freilich noch nicht gegeben, und es war daher Vieles von dem Ermessen der einzelnen Prediger abhängig, aber in der Regel verließen die Kinder jetzt doch erst mit 14 Jahren die Schule. Auch machte sich in der Praxis die Tendenz mehr und mehr geltend, vermittelst der Confirmation den Kirchen- und Schulbesuch zu heben. Von großer Wichtigkeit war die Publication der Synodalbeschlüsse⁽²²⁾ unter König Christian IV. vom 24. October 1646, worin es heißt: „1. Sind die Schulen auf dem Lande sehr hochnöthig, und soll darin eine Generalconstitution gemacht, den Schulmeistern und Präceptoribus, wie im Amte Hlensburg schon geschehen, ein Gewisses, doch Geringes verordnet, und also, damit die Leute gleichsam gezwungen werden, ihre Kinder in die Schulen, welche Seminaria pietatis sind, abzufertigen und zu schicken. 2. Worüber die Beamte und andere weltliche Obrigkeit jedes Orts zugleich mitzusehen, und darüber mit Ernst zu halten. 3. Die Jugend, wann sie sich erst zum heiligen Abendmahl bereiten will, wie sie dann nicht eher dazu zu verstaten, soll öffentlich in der Kirche vor der Gemeinde aus dem Katechismo gefragt, und also darauf gleichsam confirmiret und eingesegnet, dann

⁽²²⁾ Burghardi, Ueber Synoden, S. 25.

erst dazu gelassen werden, welches die Eltern anreizen wird, daß sie desto fleißiger den Katechismus mit ihren Kindern treiben lassen.“

Sehr verdient machte sich um die allgemeine Einführung der Confirmation, besonders auch im nördlichen Schleswig, der Propst Trogillus Arnkiel zu Apenrade seit 1682 durch seine einflussreiche Schrift: „Christliche Confirmation derer Catechumenen“. (23) Erst am 16. Juni 1693 wurde die Herzogliche Verfügung erlassen, daß die Confirmation der Kinder, welche das Alter und die Fähigkeiten hätten, alle Jahre unternommen, und daß solche an den Orten, wo die öffentliche Confirmation noch nicht in Gebrauch gewesen wäre, ungesäumt eingeführt werden sollte. (24) Darin lag offenbar eine Epoche für die Volksbildung und den religiösen Unterricht in den Landschulen.

Indem wir dies Capitel vom Unterrichtswesen schließen, möge hier unser Landsmann, der als Didaktiker einen berühmten Namen hat, Wolfgang Ratichius (25) noch genannt werden. Er hieß ursprünglich Ratke und war in einer Bürgerfamilie zu Wilster 1571 geboren, besuchte das Gymnasium zu Hamburg und studierte Philosophie und Theologie zu Kofstod. Nachdem er durch verschiedene Länder Europa's größere Reisen gemacht hatte, trat er als Erfinder einer neuen Lehrweise hervor, welche Aufsehen erregte und vielfach besprochen ward, jedoch nicht in seinem Heimathlande, sondern in verschiedenen mittel-deutschen Ländern und vorzüglich in Thüringen. Seine neue Methode, eine mehr naturgemäße, stand in schneidendem Widerspruche mit dem herrschenden System des mechanischen Auswendiglernens. Er war aber, um dieselbe in einer entsprechenden Schuleinrichtung zu realisiren, nicht die geeignete Persönlichkeit. Durch die von ihm entwickelten Principien über die pädagogische Methodik erscheint er aber in der Geschichte dieser Wissenschaft in der That als ein Vorgänger von Pestalozzi. (26)

(23) Diese Hauptschrift über die Confirmation erschien zuerst zu Schleswig 1693, und die 2. Ausgabe 1698.

(24) Fald's Bemerkungen über die Confirmation im N. Staatsb. Mag. I, S. 533 und Nachträge das. S. 943, II, S. 668 ff. Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 114. Zessen, Grundzüge zur Gesch. des Schul- u. Unterrichtswesens der Herzogthümer S. u. P., S. 164 ff.

(25) C. E. Carflens (Propst und Pastor in Tondern), Wolfgang Ratichius, geb. in Wilster 1571, gest. 1635 in Erfurt. In der Zeitschrift der Gesellsch. für S. H. L. Geschichte. VII, S. 307 ff.

(26) R. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik II, S. 11 ff.

VII.

Stiftung der Universität in Kiel.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitte gesehen, daß Herzog Adolph, der Stammvater des Gottorf'schen Herzogshauses, die Idee hegte, eine akademische Hochschule, Pädagogium genannt, in seiner Residenzstadt Schleswig zu errichten, und wie er trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten und Hindernisse dieselbe wirklich durchführte. An dieser hohen Lehranstalt wurden nicht allein alle philosophischen Vorlesungen gehalten, sondern auch die Anfangsgründe der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin gelehrt. Das Pädagogium hatte jedoch kein glückliches Gedeihen und ging mit dem Tode seines Stifters ganz ein. Allein der Gedanke an die Errichtung einer Akademie blieb unvergessen bei beiden Landesherreschaften und kam allmählig von selbst zu größerer Reife. Bereits im Jahre 1623 wurde diese Idee zu Flensburg im königlichen Landestheile lebhaft besprochen, und man sammelte Subscriptionen zu großen Beiträgen für eine daselbst zu gründende Universität. Die Zeitverhältnisse verhinderten jedoch die Ausführung. Dagegen wurde durch die beiden Landesherrn, den König Christian IV. und den Herzog Friederich III., an die in Kiel versammelten Landstände der Herzogthümer am 2. December 1641 die Proposition gestellt, daß es „den Ständen und gesammten Einwohnern dieser Fürstenthümer sehr gedeihsam und ersprießlich sein werde, in den Herzogthümern eine Universität zu erigiren, da die Länder aller Orten sehr verwüstet, und eine gelegene Akademie, wohin die Jugend zur Vollführung ihrer Studien zu verschicken, in ganz Deutschland fast nicht zu finden sei“. Wie dieses „höchst gedeihliche Werk“ auszuführen sei, wurde darauf von den Ständen in Deliberation genommen, welche zu dem Resultate führte, daß die Stände auf den Antrag wegen der zu errichtenden Universität am 8. December 1641 die Antwort ertheilten, daß die Ausführung des „zwar gedeihlichen aber kostbaren“ Werkes mit Rücksicht auf die schweren Zeitverhältnisse und die drückende Steuerlast für eine bessere Zeit aufgeschoben werden möchte. Demnach kam der Plan der beiden Landesherrn, eine Gemeinschaftliche Universität für das Ganze der Herzogthümer zu errichten, nicht zur Ausführung.

Indessen der Herzog Friederich gab diesen schönen, für die Wissenschaften hochwichtigen Plan nicht auf; er hatte schon 1640 durch seinen Regensburger Gesandten Joh. Ad. Kielmann (v. Kielmannsegge) den Kaiser um die Ermächtigung zur Errichtung einer Universität in Holstein ersucht, und erlangte nunmehr vom Kaiser Ferdinand III. durch Diplom vom 26. April 1652 die Ermächtigung zur Gründung einer Universität in einem passenden Orte des Herzogthums Holstein, mit denselben Vorzügen, wie sie anderen deutschen Universitäten zuständen.⁽¹⁾ Jedoch die Zeitverhältnisse gestatteten dem Herzoge nicht die Ausführung des großen Planes, für welchen er die Einnahmen aus mehreren zwischen Eiderstedt und Husum neu eingebeichteten Roegen bestimmt hatte. In den Vorverhandlungen kam auch die Frage, ob Schleswig, die Herzogliche Residenzstadt, oder ob Kiel, die Hauptstadt des Herzogs in Holstein, der Universitätsort werden sollte, in Berathung und speciell zur Begutachtung. Es wurde für Kiel entschieden, dessen Magistrat bedeutende Vortheile in Rücksicht auf die Gebäude der Universität anbot, und es wurde die Lage der Stadt an der Grenze zwischen beiden Herzogthümern, so daß von Norden und von Süden man leicht dahin gelangt, ebenfalls berücksichtigt. Auch war ja schon in dem Kaiserlichen Diplom eine angemessene Stadt im Herzogthume Holstein für den Sitz der Universität bestimmt.

Daß es so lange Jahre dauerte, bevor man die Errichtung der Universität in Angriff nahm, lag in der Ungunst der Zeit und zunächst in den verheerenden Kriegen zwischen Dänemark und Schweden, welche zum großen Theil in den Herzogthümern geführt wurden, und eine größere Unternehmung für das öffentliche Beste verhinderten. Die Stiftung der neuen Universität in Kiel blieb aber beständig der Lieblingsgedanke des Herzogs.

Herzog Friederich III. war in mehreren Wissenschaften wohl bewandert und nach vielen Seiten hin hochgebildet. Er sprach Latein mit großer Geläufigkeit, verstand auch Hebräisch, liebte besonders die mathematischen Wissenschaften und vorzugsweise die Astronomie.

⁽¹⁾ S. Ratjen, Geschichte der Universität zu Kiel. Kiel 1870. Das Kaiserliche Diplom findet man abgedruckt in der Systemat. Samml. der für S. u. S. erlassenen Verordnungen. IV, S. 337 ff.

Der in einem Gebäude des neu angelegten Gartens⁽²⁾ stehende, gewaltig große Himmels-Globus galt allgemein für ein Wunderwerk. Der Fürst begünstigte hervorragende Gelehrte und Künstler. Der gelehrte Adam Olearius und der berühmte Hofmaler Jurian (Jürgen) Ovens wurden sehr geehrt und genossen am Gottorfischen Hofe großes Ansehen. Die Bibliothek zu Gottorf war weit berühmt und ausgezeichnet durch einen Schatz von Handschriften, und namentlich durch wichtige Codices alter Klassiker. Die Gottorfische Kunstkammer wurde musterträchtig für Kopenhagen wie für Berlin. Von Gottorf ging eine epochemachende Förderung der orientalischen Studien in jener Zeit aus. Letzteres ist unter uns so wenig anerkannt, daß wir uns erlauben, eine sachkundige Stimme⁽³⁾ darüber in den Verhandlungen der 27. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Kiel hier anzuführen: „Es war gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, daß ein Gelehrter des Herzogthums Schleswig, der vortreffliche Adam Olearius, der aus dem sächsischen Thüringen gekommen war, es zum ersten Male unternahm, zu zeigen, daß in Asien menschliche Herzen schlagen mit bedeutenden sittlichen Interessen und tiefer Empfindung. Dieser Olearius war es, der zuerst das Orientalische bekannt machte, indem er aus dem Rosengarten Saad's Sprüche mittheilte, in denen sich das deutsche Gemüth nicht allein, sondern die europäische Culturwelt überhaupt zu Haus fühlte. Aber wieder bedurfte es eines neuen Jahrhunderts, ehe der Ansatz weiter verfolgt wurde.“ Wir wollen dazu nur kurz bemerken, daß die Reisebeschreibung von Olearius über die Reise der vom Herzog nach Rußland und Persien, zunächst für commerzielle Zwecke, daneben aber auch mit gelehrten Aufgaben gesandte Gesellschaft, nicht bloß mit größtem Beifall aufgenommen, sondern auch ins Französische, Englische und Holländische übersetzt worden ist. Olearius war Bibliothekar des Herzogs und Director der Kunst- und Naturalienkammer, und wurde von dem Fürsten in vielfacher Hinsicht begünstigt und ausgezeichnet.⁽⁴⁾ Der Herzog verstarb am 10. August 1659

(²) A. Sach, Neuere Geschichte des Schlosses Gottorp. Programm der Schleswiger Domschule. 1866.

(³) Rede von Professor Dr. Gösche in den Verhandlungen der Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Kiel v. J. 1870. S. 64.

(⁴) Er war geboren zu Aschersleben 1599 und starb zu Schleswig 1671. Er ist bekanntlich Verfasser einer Schleswig-Holsteinischen Chronik (1674 erschienen)

zu Tönningen und vererbte den vorbereiteten Plan der Universitätsgründung auf seinen Sohn Christian Albrecht. Dieser folgte als Regierungsnachfolger mit Pietät ganz und gar den Ideen seines Vaters und behielt auch als Minister den Herrn v. Kielmannsegge, der ihm der Hauptrathgeber wurde für die Verwirklichung des gefaßten Planes, welcher völlig dem Ehrgeize des Ministers entsprach. Jedoch vergingen wieder in Folge der Zeitumstände noch sieben Jahre, ehe es zur wirklichen Ausführung kam.

Um die organisatorischen Arbeiten zu übernehmen, wurde Samuel Rachel berufen, welcher ein namhafter Professor des Natur- und Völkerrechts zu Helmstädt war, und wegen seiner juristischen und politischen Schriften einen bedeutenden Ruf hatte. Die Beratungen fanden unter dem Voritze des Ministers von Kielmannsegge statt, aber Rachel correspondirte mit den Gelehrten, die man als Professoren berufen wollte. Hegewisch in seiner Landesgeschichte^(*) berichtet von der Thätigkeit Rachel's actenmäßig wie folgt: „Er führte die Aufsicht über die Anlegung und Einrichtung der akademischen Gebäude; er schrieb die Programme, wodurch der Welt die Errichtung der neuen Universität angekündigt wurde; er erfand die Figuren und die Wahlsprüche für die verschiedenen Siegel, deren die Universität, und deren die vier Facultäten sich bedienen sollten; er entwarf den Eid für den Prorector und für die Professoren; er entwarf die akademischen Gesetze; er machte den Plan zu dem Freitische, der acht und vierzig Studenten sollte gegeben werden.“

Es war übrigens die Form und Einrichtung, welche der neuen Universität gegeben ward, die gewöhnliche anderer deutscher Universitäten. Die Wissenschaften wurden unter die vier hergebrachten Facultäten vertheilt. Für die theologische Facultät wurden drei ordentliche Lehrer angestellt, für die juristische fünf, für die Medizin zwei, und in der philosophischen Facultät neun Professoren.

Die Fundation^(*) der Universität ist ausgestellt am Michaelistage 1665. Als Dotation wurden durch den Herzog fünftausend

und eines Werkes über die Gottorfische Kunstammer, herausgegeben zu Schleswig 1666. 3. Ausg. 1703.

(*) Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause. IV, S. 170.

(*) Diefelbe ist gedruckt in der Systemat. Sammlung der Verordnungen. IV, 348 ff.

Reichsthaler jährlich zugesichert, mit welcher Summe damals die sämtlichen Gehalte der Professoren gedeckt werden konnten. Dies war also der ursprüngliche Fonds, der aus den Einkünften des nunmehr aufgehobenen Gymnasiums zu Bordesholm entnommen werden sollte. Dasselbe hatte aber jährlich 4898 Reichsthaler gekostet.⁽⁷⁾ Es war also das Opfer, welches aus den Herzoglichen Finanzen gebracht ward, ein äußerst geringes. Die Einnahme der neuen Koeege bei Hujum, wie man schon in der Zeit des verstorbenen Herzogs beabsichtigt hatte, der Universität als Dotation zu überweisen, wurde auf Rachel's Rath aufgegeben, weil sie nicht hinreichten und zu unsicher waren, indem jene Landschaften zu sehr der Gefahr von Ueberschwemmungen unterworfen waren. Um dem beschlossenen Convictorium für achtundvierzig unbemittelte Studirende den nöthigen Fonds zu verschaffen, wurden die freien Landschaften im Herzoglichen Landestheile veranlaßt, sich zu ansehnlichen Beiträgen zu verpflichten. Norderdithmarschen sollte 500 Rthl., Eiderstedt 600 Rthl., das Amt Tondern 500 Rthl. und Nordstrand 60 Rthl. zu dem Herzoglichen Convict jährlich zahlen.

Die Stadt Kiel gab ihrem Anerbieten entsprechend die nöthigen Gebäude her, welche sämmtlich in der nächsten Umgebung der Klosterkirche lagen. Das schon von Adolph IV. gegründete Franciscaner-Kloster war in Folge der Kirchenreformation mit seinen Zugehörungen an die Stadt überlassen worden.⁽⁸⁾ Diese hatte die Baulichkeiten später in Armenhäuser umgewandelt. Dieselben wurden nun für die Universität umgebaut als Gebäude für Auditorien, für die Senats-sitzungen, für die Universitätsbibliothek und für das Convict; und Professor Rachel, der speciell beauftragt war, diese Baulichkeiten zu besichtigen, erklärte sich zufrieden. In seiner Autobiographie äußert er darüber, er habe gestrebt, den Mäusen, wenn auch keine glänzenden, so doch auch keine schlechten Wohnungen zu verschaffen, und dies sei vor der Hand gelungen. Für jede Facultät war ein eigenes Auditorium eingerichtet. Das theologische war das geräumigste und auch zu Inaugural-Disputationen bestimmt. Das juristische Auditorium rühmt Rachel als das schönste, welches auch die freieste Aussicht hatte. Der Consistoriensaal des akademischen Senates war am wenigsten

(7) Man vgl. Staatsb. Mag. III, S. 242. Fald's Handb. III, 2. S. 731.

(8) S. oben Bd. III, S. 188.

befriedigend. Der Magistrat der Stadt berechnete den aus städtischen Mitteln gemachten Aufwand für die neue Universität auf 12 000 Rthl. Dazu kam die von der Stadt den Häusern und Wohnungen der ordentlichen Professoren und einiger Universitätsbeamten eingeräumte Hausfreiheit, welche Exemption von Steuern auf jährlich 360 Rthl. geschätzt ward, und die Stadt bemühte sich bald deshalb, doch ohne Erfolg, bei dem Landtage um Minderung ihrer Pfluggahl.

Die Universitätsbibliothek wurde ursprünglich gegründet mit den Druck- und Handschriften der ehemaligen Klosterbibliothek von Bordesholm, mit den Bibliotheken der Nicolaikirche in Kiel und der Gutiner Kirche, mit den Dubletten der reichen Gottorfer Bibliothek und mit verschiedenen Privatbibliotheken, welche der Universität geschenkt wurden.^(*) Die kleinen, der Bibliothek zugewiesenen Einnahmen waren längere Zeit hindurch ziemlich ungewiß; etwas später erhielt die Bibliothek einige Vortheile durch die Verpflichtung der Buchdrucker in dem Gottorfischen Theile der Herzogthümer, ein Druckexemplar an die Bibliothek zu liefern. Der Herzog und der Minister Kielmannssegge, welcher letztere Vorsteher der Bibliothek wurde, vermachten auch ihre lebensgroßen Bildnisse an die Bibliothek, welche der Künstler Jurian Owens verfertigt hatte, und die später zu beiden Seiten des Ratheders in der großen Aula hingen.

Was die Landesherrlich ertheilten Immunitäten anlangt, so ist in den Generalstatuten vom 2. April 1666 ausdrücklich bestimmt, daß „alle und jede Universitätsverwandte von allen oneribus, sowohl realibus als personalibus, contributionibus ordinariis oder extraordinariis, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie seien jetzt in Gebrauch oder möchten künftig eingeführt werden, es sei zu Fried- oder Kriegeszeit, befreit sein, jedoch daß sie sich auch bürgerliche Nahrung zu treiben enthalten sollen.“ In diesen Statuten wird ferner der Universität die Civil- und Criminal-Jurisdiction eingeräumt über die Professoren, deren Frauen, Kinder und Hausgenossen, so wie über die Studirenden und über Alle, der Universität mit Eid und Pflicht Verwandte, wie Bedelle, Buchdrucker, Buchbinder, Barbier, Dekonom des Convicts u. A. Die Criminalgerichtsbarkeit ist nur dahin beschränkt, daß Todesurtheile an den Landesherren

(*) Wegen der Universitätsbibliothek sind die Nachweisungen zu vergleichen bei Statjen a. a. O. S. 91 ff.

einzuwenden waren, und daß bei Relegationen über zehn Jahre eine Appellation stattfand. Die akademische Gerichtsbarkeit wurde ausgeübt durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren, das engere oder weitere Consistorium, oder Senat, unter Leitung des Prorectors. Später hat die Jurisdiction der Universität manche Streitigkeiten mit den städtischen Behörden veranlaßt.

Ueber die Darstellungen und Inschriften der oben von uns erwähnten Siegel der Universität und der einzelnen Facultäten, deren Erfindung wir dem Professor Rachel zuzuschreiben haben, wollen wir hier kurz bemerken, daß das Universitäts-Siegel ein Bild des Friedens zeigt, die Rechte einen Palmenzweig haltend, die Linke an das Füllhorn gelehnt, zugleich ein Messelblatt darstellend, das bekannte Wappen des Herzogthums Holstein, mit den Buchstaben C. A. (Christiana Albertina) und darüber die Herzogliche Krone. Die Devise ist: *pax optima rerum*, welche auf den nach dem schweren Kriege wieder hergestellten Frieden Bezug hat. Die theologische Facultät führt in ihrem Siegel als Sinnbild ein großes Buch, den Codex der Heiligen Schrift vorstellend, aus dessen Mitte das Heilige Kreuz, oben mit einer Dornenkrone geschmückt, sich erhebt, und die Inschrift lautet: „*scrutamini scripturas*“. Die Facultät der Juristen hat im Siegel eine im Gleichgewichte stehende Wage, über welche ein Scepter und ein Schwert sich erheben, mit einer Krone darüber und der Inschrift: *discite justitiam moniti*. Das Siegel der medizinischen Facultät zeigt einen Stab, umwunden von zwei Schlangen, und daraus erhebt sich ein Blumenstrauß, mit der bekannten Sentenz des Hippocrates: *ars longa, vita brevis*. In dem Siegel der philosophischen Facultät erblickt man eine Kette, gehalten durch eine aus einer Wolke sich hervorstreckende Hand, und darunter das Bild der Pallas in schwebender Gestalt, mit der Inschrift: „*commune artium vinculum*“.

Für den botanischen Garten hatte der Herzog den vierten Theil seines Schloßgartens gewidmet, was jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Dagegen finden wir in der Folge einen *hortus medicus* in der Nähe der Universitätsgebäude bei der Klosterkirche.

Das Rectorat verblieb dem Landesherrn, auf den Doctor-Diplomen wurde der Landesfürst an der Spitze genannt: *Christianae Albertinae rector et cancellarius magnificentissimus*. Der pro-

rector magnificus war einer der ordentlichen Professoren, und das Prorektorat sollte alle halbe Jahr nach den Facultäten wechseln. Zuerst war der Prorektor der erste Theolog, dann der erste Jurist, darauf der erste Mediziner, dann der erste in der philosophischen Facultät. Der Form nach fand aber eine Wahl durch die ordentlichen Professoren statt, und gewählt konnte nur werden, wer in Kiel oder auf einer andern Universität wenigstens zwei Jahre eine Professur bekleidet hatte. Die Uebertragung des Prorektorats war ein öffentlicher akademischer Act, zu welchem durch ein Programm eingeladen werden sollte. Die versammelten Professoren zogen in Procession in die Kirche, der abgehende Prorektor hielt eine Rede, beeidigte den neuen Prorektor und übergab ihm die Insignien der Universität. Durch den Universitäts-Secretär wurden die akademischen Gesetze verlesen, und der neue Prorektor hielt eine Antrittsrede. Die zu übergebenden Insignien waren ein Purpurmantel, zwei Scepter und zwei Schlüssel, das akademische Album und Siegel, die Sammlung der Universitätsgesetze.

Das Amt und die Würde des Ranzlers der Universität war gleichfalls dem Landesfürsten vorbehalten, welcher immer einen der Professoren zum Prokanzler ernannte. Dieser hatte „bei Doctorpromotionen die Landesherrliche Genehmigung zu erklären, für die Aufrechthaltung der Landesherrlichen Verfügungen zu wachen, für das Wohl und die Ordnung der Universität zu sorgen“. Nach der ursprünglichen Einrichtung wurde das Amt des Prokanzlers auf zwei Jahre ertheilt. Nach einer etwas späteren Verfügung sollte das Prokanzleriat alle zwei Jahre zwischen den Primariis der beiden ersten Facultäten abwechseln, war aber kein Amt von besonderem Einflusse.

Die feierliche Einweihung⁽¹⁰⁾ fand am 3. October und in den folgenden Tagen 1665 statt, und es hatte sich dazu Alles in Kiel eingefunden, „was sich in den Herzogthümern durch Stand, Rang oder Reichthum auszeichnete“. Der Herzog selbst, begleitet von seinem Bruder August Friederich, dem sich am folgenden Tage der Prinz Rudolph Friederich, ein Enkel Johanns des Jüngeren, aus der Norburger Linie, zugesellte, kam mit vielen Mitgliedern der

⁽¹⁰⁾ Thaulow, Die Feierlichkeiten bei der Einweihung der Kieler Universität in den Octobertagen d. J. 1665. Kiel 1862.

Ritterschaft und mit einer Anzahl hoher Beamten am 3. October 1665 nach Kiel, und wurde an der Grenze des Weichbildes von dem Königl. Kanzler Grafen zu Rantzau, dem Kieler Magistrat, mehreren Landrätthen und Anderen empfangen. Darauf wurde bei der Holsten-Brücke der Herzog von den Professoren und Studenten feierlich begrüßt; er stieg vom Pferde um die kurze Dankrede des Professors Musäus anzuhören. Am 4. October wurden Vorbereitungen für die Einweihungsfeier an dem folgenden Tage getroffen. Die solenne Inauguration geschah mit großer Festlichkeit in der Nicolai-Kirche. Die Procession der Professoren und Studenten ging von dem Universitätsgebäude zum Schlosse und von da nach der Kirche, der Herzog und die beiden Prinzen zu Pferde, der Minister von Kielmannsegge als Principalcommissar und Repräsentant des Kaisers in einem sechsspännigen Wagen. Vor dem Zuge wurden vorangetragen das Kaiserliche Privilegium von 1652, die Herzogliche Foundation, die Insignien und die fünf Siegel der Universität.

In der Kirche waren erhöhte Sitze rechts von dem Altar für den Kaiserlichen Commissar, links für den Herzog, in der Mitte zwei Ratheder. Nach einem Gesange hielt der fürstliche General-superintendent Johannes Reinboth von der Kanzel die Einweihungspredigt, die so lang war, daß sie im Druck fünfzig Seiten in Folio fällt. Darauf wurden durch Kielmannsegge zwei kürzere Reden gehalten, wobei er das Kaiserliche Diplom verlesen ließ, und in seiner zweiten Rede den Professor der Theologie Peter Musäus zum Prorector ernannte, worauf diesem die akademischen Scepter und die Gründungsurkunden überreicht wurden. Darauf folgte eine Rede des Prorectors, zwischen den einzelnen Reden wurde gesungen und muscirt. Der ganze feierliche Act hatte sechs Stunden gedauert. Darauf war auf dem Schlosse Festessen an sieben Tafeln, wobei der Kaiserliche Commissar den obersten Platz hatte. Am folgenden Tage wurden die Professoren auf dem Schlosse beeidigt, und der Prorector erhielt von dem Herzoge eine doppelte goldene Kette mit des Herzogs Brustbild. In dem akademischen Gebäude wurden an diesem Tage fünf Reden gehalten: von dem Theologen Christian Kortholt, dem Juristen Erich Mauritius, dem Mediziner Caspar March, dem Historiker M. Watson und dem Professor der Beredsamkeit D. G. Morhof. Nach dem ursprünglichen Programm sollten

die feierlichen Promotionen gleich bei der Einweihung stattfinden, sie wurden aber bis in den Januar 1666 verschoben. Demnach erließ der Prorektor und akademische Senat am 20. December desselben Jahres eine öffentliche Aufforderung, daß sich diejenigen melden möchten, welche am 22. Januar 1666 Doctoren, Licenciaten oder Magister zu werden wünschten, so wie auch diejenigen, welche zu Notaren ernannt werden wollten. Zum Prokanzler hatte der Herzog den Theologen Christian Kortholt ernannt. Die Candidaten, unter denen vier Kieler Professoren waren, disputirten vor dem bestimmten Tage, und der feierliche Promotionsact wurde in der Kirche vorgenommen nach dem altherkömmlichen Ritus deutscher Universitäten. Wir erwähnen speciell die Solennitäten für die theologischen Promotionen: „Erst redete der theologische Decan Peter Musäus, und erbat sich von dem Prokanzler die Erlaubniß, die drei theologischen Candidaten, Sperling, Wasmuth und den Propsten Stephan Kendl (von Tonbern) zu promoviren. Diese wurden beeidigt, dann als Doctoren der Theologie proclamirt, und auf dem oberen Katheder mit dem Doctorhut, dem Zeichen der Freiheit, dem Ring als Zeichen der Festigkeit, wie der theologische Decan sagte, oder der Verlobungsact der Wissenschaft, wie der juristische Decan bei der Promotion der Juristen deutete, versehen. Der Decan wies die Doctoren darauf hin, daß sie wie die vor ihnen brennenden Fackeln leuchten sollten. Die ihnen vorgelegte offene Bibel sollte sie zum Forschen, das zugeschlagene Buch zum Nachdenken ermuntern. Der Kuß und die Umarmung des Decans sollten Zeichen des Friedens und der Einigkeit sein.“ In ähnlicher Weise wurden die Promotionen der anderen Facultäten vollzogen.

Nachdem alle diese Festlichkeiten vorüber waren, wünschte der Minister eine glanzvolle Schilderung derselben in lateinischer Sprache und mit Kupfertafeln geziert, welche bald herauskommen sollte. Für diese Schriftstellerei suchte er einen eminenten Latinisten und wählte dafür einen geborenen Nyrier Alexander Julius Torquatus von Frangipani. Dieser Mann stand zuletzt in schwedischen Diensten und kam im Jahre 1665 an den Gottorfer Hof, ohne Zweifel für jenes Geschäft herbeigerufen. Er löste die Aufgabe, welche ihm gestellt war, in einem sehr schwülstigen Styl und mit declamatorischer Beredsamkeit. Das Werk erschien bereits im nächstfolgenden Jahre

zu Schleswig in Folio.⁽¹¹⁾ Es war aber Professor Rachel dadurch um die Ehre gekommen, die Geschichte der Universitätsstiftung zu beschreiben, obgleich ihm die Arbeit schon übertragen war, und er schon seine lateinische Geschichte der Stiftung und Einweihung für den Druck fertig hatte. Er hatte bei der Einrichtung der Universität und ihrer Anstalten, wie bei der Berufung und Anstellung der akademischen Lehrer die eigentliche Ausführung besorgt. Man sah aber in ihm mehr einen ausgezeichneten und gelehrten Geschäftsmann, als einen redefertigen Rhetor. Im Verdruss über seine kränkende Zurücksetzung warf er die von ihm ausgearbeitete Schrift ins Feuer, hat sich aber über die Sache in seiner Autobiographie unverhohlen ausgesprochen, und äußert dabei: „Andere haben die Ehre und den Nutzen, ich aber habe den Verdruss empfangen.“ Es war übrigens das Gefühl und die Ueberzeugung allgemein, daß in der Stiftung der Landesuniversität ein heilsames, höchwichtiges, für alle Zukunft ruhmvolles Werk vollbracht sei. Die wissenschaftlichen Bestrebungen im Lande hatten dadurch ein lebendiges Centrum, wirklich eine Herzkammer, bekommen. Das mußte dem Vaterlande nach vielen Seiten hin nützlich und ehrenvoll werden, und besonders wichtig war es von vornherein für das Studium der Theologie und für das heimathliche Kirchenwesen. In dem letzten Jahrhundert studirten die Schleswig-Holsteiner Theologie am meisten in Klostodk, welches fast wie eine hiesige Landesuniversität betrachtet werden konnte; und manche Mecklenburger sind dadurch als Prediger oder Lehrer in Schleswig und in Holstein zu Anstellungen gekommen, zu denen auch der Vater und der Vaterbruder Rachel's gehörten. Die Alumnus der Fürstenschule zu Bordesholm wurden auf die Klostodker Universität gesandt, genossen dort Stipendien und standen unter der Aufsicht von zwei Professoren daselbst, welche der Herzog dafür salarirte. Jetzt bezogen die Landesfinder hauptsächlich die einheimische Universität und die Zahl der Theologie Studierenden nahm zu, indem das Convictorium und bald auch gestiftete Stipendien eine nicht unbedeutende Hülfe gewährten.

Selbstverständlich stand die theologische Facultät in Kiel in der nächsten und unmittelbaren Beziehung zu der theologischen Bildung

⁽¹¹⁾ A. J. Torquati, *Academiae Kiloniae fundatae Inaugurationis Panegyrica descriptio*. Slesv. 1666.

und zu dem Kirchenwesen in unserem Lande, und es wird daher zweckmäßig sein, einen Blick speciell auf diese Facultät zu werfen.⁽¹²⁾ Der erste Professor der Theologie war Peter Musäus, zugleich der erste Decan der Facultät und am 5. October 1665 durch den Kaiserlichen Commissar zum ersten Prorector ernannt. Er war ein Schüler und Hausgenosse von Georg Calixt gewesen, zuerst Professor der Philosophie und dann der Theologie in Hirteln, dann ordentlicher Professor der Theologie in Helmstädt, also Colleague von Calixt, und von da nach Kiel berufen bei Errichtung der Universität. Nicht ohne Grund hat man behauptet, daß darin der Geist der neuen Facultät zu erkennen sei, der Melanchthonische Geist. Calixt war nach Rechts und nach Links dem Extremen abgeneigt, daher seine schroffen Gegner seine theologische Richtung als Synkretismus charakterisiren. Nicht minder wurde Musäus zu den Synkretisten gerechnet und wiederholt heftig deshalb angegriffen, wogegen er sich aber energisch vertheidigte. Zu der zweiten Professur der Theologie wurde Christian Kortholt berufen, ein Inländer, der Sohn eines Bürgers zu Burg auf Fehmern. Er hatte zu Rostock und Jena studirt, wurde dann Professor der griechischen Sprache in Rostock und 1664 daselbst Professor der Theologie, worauf er zur theologischen Professur in Kiel berufen ward. Nach Musäus' Tode wurde er 1675 hier Professor Primarius und war auch Prokanzler der Universität, nachdem er die Ernennung zum Propst und Hauptpastor in Kiel abgelehnt hatte. Ebenfalls lehnte er verschiedene andere Vocationen ab und blieb bis an seinen Tod in Kiel, welches er sehr liebte. Er ist gestorben als Prorector am 31. März 1694. Die pia desideria von Spener, die auf Kortholt einen starken Eindruck machten, veranlaßten ihn zu einer Schrift über die Verbesserung des Lebens und Wandels in der evangelischen Kirche. Jedoch später zog er sich mehr von den Pietisten zurück. Er war ein fleißiger und beliebter Docent und hat als fruchtbarer Schriftsteller sich sehr verdient gemacht um die historische Theologie, so daß er neben Bebel in Straßburg nach sachkundiger Beurtheilung⁽¹³⁾ damals in Deutschland für den ersten Kirchenhistoriker galt. Auch

⁽¹²⁾ Geschichte der theologischen Facultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel von E. Cr. Carstens, Propst und Hauptpastor in Tondern, in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. S. P. L. Gesch. V, S. 1 ff. (Kiel 1875.)

⁽¹³⁾ Schröckh, Kirchengesch. I, 173. Leipzig 1771.

machte er sich um unsere Landeskirche verdient durch Schriften über die Katechismuslehre, welche in mehreren Auflagen erschienen. Dieselben wirkten dahin, den kleinen Katechismus Luther's näher zu erläutern, wenn sie auch die herrschende Unterrichtsmethode in der Religion, welche fast nur in Aufgabenlassen des unverstandenen Katechismus bestand, umzugestalten nicht vermochten. (14)

Die dritte theologische Professur wurde dem vieljährigen Rector und Pastor in Bordesholm Paul Sperling, den wir schon vorhin kennen gelernt haben, mit Beibehaltung seiner Propstei übertragen. Er war geboren in Hamburg den 9. November 1605, sein Vater, Professor am Gymnasium daselbst, war früher Rector der Gelehrten-*schule* in Flensburg; er starb am 27. April 1679. Als Professor in Kiel hielt er nicht allein exegetische Vorlesungen, sondern auch vorzugsweise homiletische und katechetische. Mit diesen Collegien waren praktische Uebungen verbunden, die Zuhörer predigten unter der Leitung Sperlings wöchentlich zwei Mal in der Klosterkirche. (15) Somit wurde durch Kortholt und Sperling, von welchen ersterer 1672 sein Buch über Pastoraltheologie veröffentlichte, für das Studium der praktischen Theologie und die homiletischen Uebungen der Studierenden gehörig Sorge getragen. (16)

Außerdem wurde durch mehrere Professoren der philosophischen Facultät fördernd eingegriffen in den Cursus der Collegien für die Theologen. So las namentlich der berühmte Professor der Eloquenz D. G. Mohrhof eigens über geistliche Rhetorik. Der als Professor der Philosophie berufene Christoph Frank wurde schon 1666 außerordentlicher, und 1674 ordentlicher Professor in der theologischen Facultät, so wie nach Kortholt's Tode Professor primarius derselben, war zugleich Bibliothekar und Profanzler. Als Professor der orientalischen Sprachen war Matthias Wasmuth bei der Stiftung berufen, kam aber schon 1667 als außerordentlicher und 1675 als ordentlicher Professor in die theologische Facultät. Er hat in lateinischer Sprache eine Arabische Grammatik, und ebenso zu Kiel

(14) Jessen, Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schül- und Unterrichtswezens der Herzogthümer (Hamburg 1860) S. 183.

(15) Köster, Geschichte des Studiums der praktischen Theologie auf der Universität Kiel. 1825.

(16) Albert zum Felde, De meritis Ord. Theol. in acad. Kil. analecta. (Lub. 1719.) Moller, Cimbr. litt. III, 362 ff.

eine Hebräische Grammatik herausgegeben, beschäftigte sich aber später mit chronologischen und astrologischen Studien nach damaligem Geschmack und starb den 18. November 1688.

Ein solches Lehrpersonal war allerdings geeignet, eine größere Zahl von Studenten, besonders theologischen, herbeizuziehen, wobei wir gelegentlich bemerken, daß die Zahl der im ersten Semester unter Musäus inscribirten Studiosen 140 betragen hat, während bei der Einweihungsfeier 162 an der Proceßion Theil nahmen⁽¹⁷⁾, also auch von anderen Universitäten Mehrere dabei waren. Sehr zu beklagen war, daß die Universität nur für den Gottorfischen Landestheil gegründet worden war. Dabei ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Gemeinschaft mit dem Königlichen Antheile der Stiftung leicht in mancher Beziehung und namentlich in theologischer Hinsicht einen anderen Charakter gegeben hätte. Der Königliche Generalsuperintendent, Dr. Stephan Klog, war dem Synkretismus von Calixt entschieden feindselig und der schroffen Orthodoxie der Zeit zugethan. Unter seiner Leitung und Mitwirkung wäre auf die Berufung der neuen Professoren in diesem Geiste Einfluß geübt worden, das ließ sich von dem weltklugen und gelehrten, aber willensstarken und hochfahrenden Manne, der immer sehr hierarchisch verfuhr, gar nicht anders erwarten. Der intellectuelle Urheber der Neugründung der Universität, Herzog Friederich III., dessen Ideen und Pläne sein Sohn, der Herzog Christian Albrecht, getreulichst ausführte, war seiner ganzen Denkungsart nach sehr tolerant, und diese Gesinnung theilte der Minister von Kielmannsegge. Friederich III. hatte seine Toleranz wiederholt öffentlich gezeigt, wie namentlich durch den erneuerten Befehl gegen das Polemifiren auf der Kanzel, in welchem der Herzog bekannte: „in Ansehung einiger Glaubensartikel sei es noch unentschieden, welche Meinung am meisten in der Heiligen Schrift gegründet sei“.⁽¹⁸⁾ Einen anderen Beweis seiner toleranten Denkungsart hatte er durch die Aufnahme der Remonstranten gegeben, welche durch die Dortrechter Synode aus Holland vertrieben waren, und die hier die Stadt Friedrichstadt erbauten und sie nach ihrem Beschützer benannten. Demnach ist es nicht als Zufall anzusehen, daß nach Kiel Schüler und Anhänger

⁽¹⁷⁾ Bericht von den Proceßionen bei Inauguration der Holsteinischen Akademie. Schleswig 1665.

⁽¹⁸⁾ Hegewisch, Gesch. der Herzogthümer III, S. 135 ff.

von Calixt, die öffentlich als Synkretisten angefochten waren, bei der Stiftung berufen wurden und diese den Anfängen des theologischen Studiums daselbst solchen Geist einflößten, während der Königliche Generalsuperintendent Dr. Klog der buchstäblichen Orthodoxie dort eine Pflanzstätte bereitet haben würde.

Daß Eingeborene der Herzogthümer, wenn sie im Lande befördert werden wollten, einige Zeit in Kiel studirt haben müßten, das war schon am 3. Mai 1667 von der Gottorfischen Regierung vorgeschrieben worden, und eine Verordnung vom 23. Juni 1669 gab für die Theologen die nähere Bestimmung, daß zweijähriges Studium in Kiel erforderlich sei, „um ad ministerium zu aspiriren“. ⁽¹⁹⁾ Im Gegensatz davon war die Königliche Regierung ihrerseits bestrebt, die studirenden Landeskinder aus ihrem Landestheile der Herzogthümer nach Kopenhagen zu ziehen, so speciell durch Verordnung vom 4. Januar 1696, nach welcher die Schleswiger und Holsteiner mindestens Ein Jahr in Kopenhagen studiren sollten, ⁽²⁰⁾ und noch durch Verfügungen vom 1. April und 22. Juni 1743 wegen Frequentirung der Universität zu Kopenhagen. ⁽²¹⁾ Und erst nach der Ausgleichung der Differenzen zwischen dem Königlichen und dem Großfürstlichen Hofe hat die Regierung zu Kopenhagen zu Gunsten der Universität Kiel die Nothwendigkeit des Bienniums angeordnet für die Landeskinder aus den Herzogthümern überhaupt.

⁽¹⁹⁾ Ratjen, a. a. D. S. 20—21.

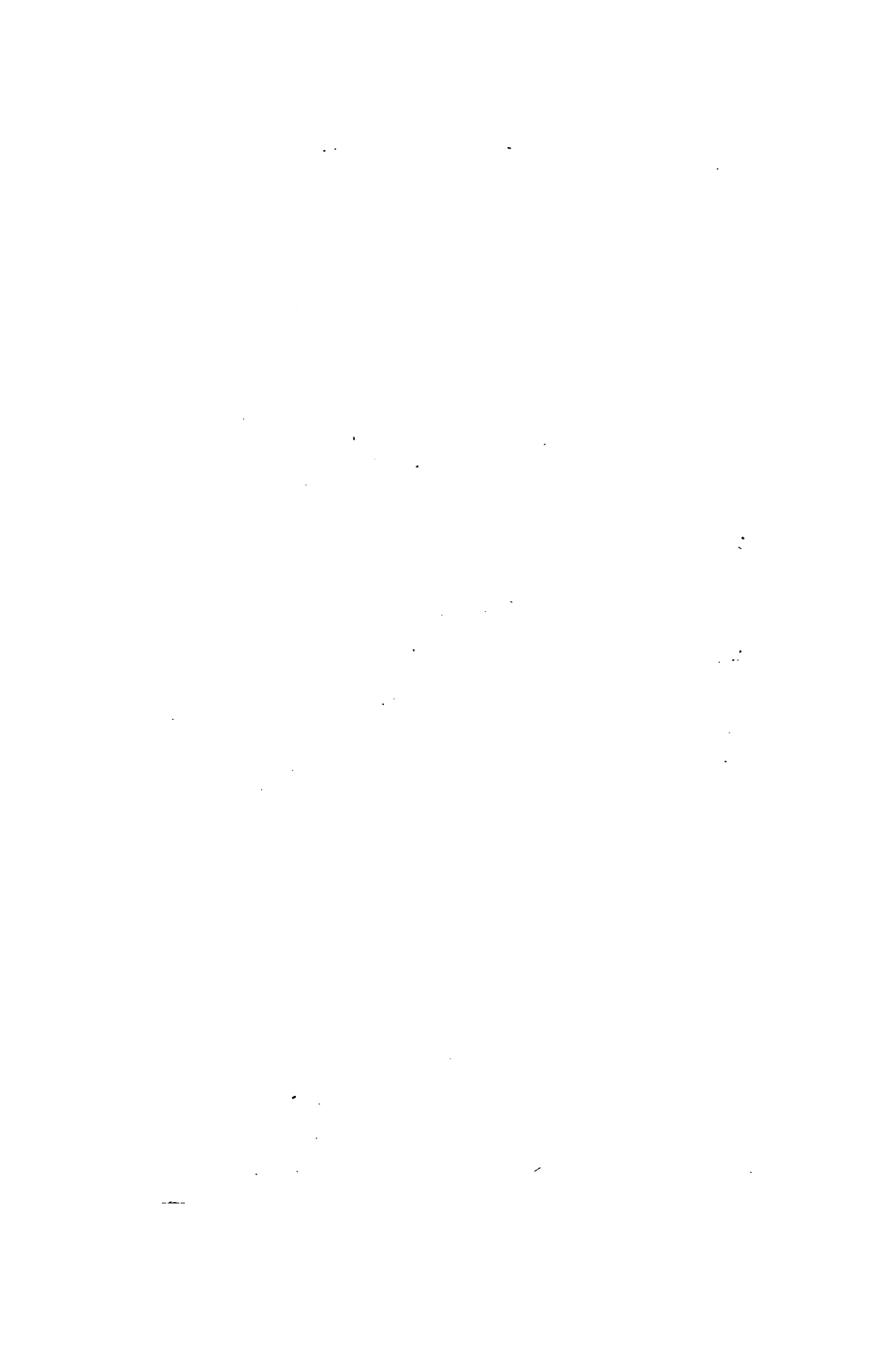
⁽²⁰⁾ Fald's Handb. d. S. S. Rechts, III, 2. S. 731.

⁽²¹⁾ Corp. Const. Holsat. I, p. 505 ff.



Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Dritter Abschnitt.
Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts
bis 1773.



I.

Hauptmomente in diesem Zeitraum.

Am Anfange der Periode, mit welcher wir uns nun zu befähigen haben, tritt uns der Westphälische Friede entgegen, abgeschlossen am 24. October 1648 zu Münster und Osnabrück, mitnimmt dem Friedens-Executions-Recess von 1650. Dieser weltgeschichtliche Friedensschluß greift freilich mit besonderen Bestimmungen gar nicht in unsere Landesgeschichte ein, aber der Geist, den derselbe verwirklichte, und die Principien, welche darin sanctionirt wurden, waren überhaupt von folgenschweren Wirkungen (¹). In politischer und staatsrechtlicher Beziehung war es der vollständigste Sieg der Landeshoheit der Fürsten über das Kaiserthum, so daß Deutschland fortan kein Bundesstaat mehr war, sondern nur ein Staatenbund, ein System conföderirter Staaten, denn die Kaiserliche Gewalt blieb künftig eine zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilte, indem bei der Ausübung der Rechte des Kaisers die Reichsstände jetzt verfassungsmäßig beständig concurrirten. Nach der Bestimmung des Westphälischen Friedens hatte der Kaiser im Reich keine Gesetzgebung ohne Einstimmung der Reichsstände, konnte für das Reich keine Steuern auflegen, keinen Krieg und keinen Frieden beschließen. Die Ausübung fast aller Regierungsgewalt war künftig von der Concurrenz der Stände abhängig, und in gewissen Fällen war sogar festgesetzt, daß unter den Reichsständen eine Stimmenmehrheit gelten sollte, und in diese Kategorie gehörten insbesondere die Religionsfachen. Ueber einen großen Theil des kirchengutes in Deutschland wurde definitiv entschieden, ohne den Papst gefragt zu haben; es war vielmehr, da der Widerspruch

(¹) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. § 525—26.

des Papstes vorausgesehen werden mußte, ausdrücklich vereinbart, daß der Friede ohne Rücksicht auf den Widerspruch irgend welcher weltlichen oder geistlichen Person volle Geltung haben sollte. Als später der Protest des Papstes publicirt ward, da achtete man in Deutschland gar nicht darauf.⁽²⁾

Hinsichtlich der Religions- und Kirchenverhältnisse bestätigte der Westphälische Friede den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden. Den Reformirten wurden völlig gleiche Rechte mit den Lutheranern zugesichert als Augsburgischen Confessionsverwandten. Beide diese Confessionen sollten neben der Katholischen die einzig geduldeten Partheien im ganzen Reiche sein, mit völlig gleicher Berechtigung. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß als entscheidend für den Besitz eines Religionstheils der 1. Januar 1624 für immer gelten sollte. Es wurde aber festgesetzt, jeder Landesherr sei befugt, die in seinem Lande herrschende Religion zu bestimmen, jedoch hatte er sich über einen neuen Cultus mit seinen Unterthanen zu vereinigen; war dies nicht geschehen, so sollte unter Lutheranern und Reformirten der Zustand zur Zeit des Westphälischen Friedens Geltung haben. Dabei war aber dem Landesherrn das Recht zugesprochen, seinen eigenen Religionsgenossen erweiterten Cultus zu gestatten, doch ohne Nachtheil für eine andere Confession. Hinsichtlich des Verhältnisses der Katholischen Unterthanen eines protestantischen Landesfürsten war das Entscheidungsjahr 1624 angenommen, indem überhaupt, wo in diesem Jahre eine Religionsparthei freie Religionsübung gehabt hatte, sie dieselbe in dem damaligen Umfange behalten sollte. Allein obwohl das Jahr 1624 zur Entscheidungsnorm zwischen den Protestanten und Katholiken gemacht ward, so sollte doch die Hausandacht nirgends gehindert sein, und niemand in bürgerlichen Verhältnissen der Religion wegen zurückgesetzt werden. Es wurde ferner bestimmt, daß in allen Religionsfachen, wo Katholiken und Protestanten einander gegenüber ständen, auf dem Reichstage keine Stimmenmehrheit gelten sollte. Für die Landesherrn war übrigens das jus territoriale ausdrücklich bestätigt, wonach sie mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen befugt waren für sich und zu ihrer Sicherheit, nur nicht gegen den Kaiser. Diese Territorialhoheit bedeutete den Inbegriff aller Rechte, welche sie allmählig während der

⁽²⁾ Moser, Von der Deutschen Religionsverfassung. S. 709 ff.

zweiten Hälfte des Mittelalters erworben und hergebracht, so daß die Landesherren sich nach und nach in die Ausübung einer vollen Staatsgewalt gesetzt hatten, und diese Verfassung wurde bald auch von publicistischen Schriftstellern als Theorie aufgestellt und entwickelt. Die vorstehenden übersichtlichen Angaben mögen genügen, um die staatliche und kirchliche Bedeutsamkeit des Friedensschlusses zu charakterisiren, der den dreißigjährigen Religionskrieg beendigte und für die kirchlichen Verhältnisse überhaupt so große Veränderungen und wichtige Bestimmungen herbeiführte, deren Wirkungen und Folgen nicht bloß in äußeren Umgestaltungen, sondern auch in ganz neuen Ansichten und Geistesrichtungen sich geltend machten. Mit diesem herrschenden Geiste hing es auch zusammen, daß bekanntlich halb nachher in Dänemark die merkwürdige und fundamentale Staatsveränderung eintrat, wodurch dem Könige Friederich III. die absolute Souveränität übertragen ward: ein Ereigniß, welches freilich die Herzogthümer unmittelbar nicht anging, das aber mittelbar für die Folgezeit auch in kirchlicher Beziehung allerdings von großem Einflusse gewesen ist, wie wir bald zeigen werden. Die Kirche stand schon dadurch, daß durch die Reformation der Landesregent der Inhaber der Episcopalhohheit geworden war, mit dem Staate in so enger Verbindung, daß so durchgreifende Veränderungen von dem entschiedensten Einflusse auf das Kirchenwesen sein mußten, und gerade in dieser Periode wurde diese Verbindung noch enger in demselben Maße, in welchem die Landesherrliche Staatsgewalt sich zu einer vollkommenen Absolutie entwickelte.

Unsere Landesgeschichte in jenem Zeitraume bewegt sich hauptsächlich um die unseligen Zwistigkeiten zwischen den regierenden Häusern, welche zwar mitunter zu ruhen schienen, aber immer wieder zum Ausbruche kamen und die Landesverhältnisse zerrütteten. Es muß hier hinreichend sein, die Hauptbegebenheiten in der Kürze übersichtlich zu berühren.

Nach einer mehr als vierzigjährigen Regierung starb 1659 den 10. August der Herzog Friederich III. von Gottorf. Ihm folgte vermöge des Rechtes der Erstgeburt sein Sohn Christian Albrecht, geboren 1641 am 3. Februar, seit 1655 Bischof zu Lübeck. Das Land war von fremden Kriegsvölkern besetzt, welche hier arg haufeten. Während der schwedische König Carl Gustav die dänische Hauptstadt Kopenhagen belagerte, war als Allirter König Friederichs III. der

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1658 mit einem bedeutenden Heere, in welchem sich viele Kaiserliche befanden, eingerückt in die Herzogthümer. Dahin kam auch im October ein starkes Corps von Polen, ebenfalls als Gegner der Schweden, um die Neutralität des Herzogs sicher zu stellen. Es dauerte bis zum Juni 1660, ehe die letzten dieser sogenannten Hilfstruppen wieder abzogen, welche ebenso wenig den Königl. wie den Fürstlichen Landesantheil geschont hatten. Die Erinnerung an diese unheilvolle „Poladenzeit“ hat sich noch in manchen Erzählungen im Munde des Volkes erhalten. Ganz besonders übten die Katholischen, welche in großer Anzahl sich unter diesen Hilfstruppen befanden, mit fanatischer Wuth Grausamkeiten gegen die hiesigen Geistlichen aus; worüber die Predigerchronik von manchen Orten berichtet. Es war das schwedische Heer im Juli 1657 in Holstein eingerückt und ging im folgenden Winter über das Eis nach Seeland, und in dem Rothschilder Frieden vom 26. Februar 1658 verlor Dänemark seine Provinzen jenseits des Sundes. Für den Herzog von Gottorf wurde zugleich die volle Souveränität über seinen Landestheil stipulirt, d. i. die Befreiung von dem bisherigen Lehnverbande mit dem Königreiche Dänemark, worauf am 2. Mai deshalb ein Vergleich abgeschlossen und gleichfalls an demselben Tage eine Urkunde vom Könige ausgestellt ward, welche nicht minder für den Königl. Antheil den Lehnstatus aufhob⁽³⁾. Der Kopenhagener Friede vom 27. Mai 1660 bestätigte für die Herzogthümer den Inhalt des Rothschilder Friedens. Die in Folge dieser unglücklichen Kriege herbeigeführte Veränderung der dänischen Reichsverfassung bewirkte die Einführung der absoluten Souveränität und die Uebertragung der unumschränkten und erblichen Regierungsgewalt auf den König, welche Staatsveränderung zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die Herzogthümer hatte, wie wir oben schon bemerkt haben, aber doch für unser Land so höchst wichtig geworden ist, „weil der König nach der neuen Verfassung in eine andere Stellung kam, und mehr geneigt werden mußte, als bisher, seine Staaten als ein zusammenhängendes Ganze zu behandeln.“⁽⁴⁾

(³) Die betreffenden Urkunden findet man in Hansen, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, S. 661 ff.

(⁴) Falk, Handbuch d. S. S. R. I, S. 299.

Es stellte übrigens der Kopenhagener Friede von 1660 die Ruhe im Lande wieder her, welches aber an den Nachwehen der letzten unglücklichen Jahre noch lange litt. Die Landesherren vertrugen sich leidlich. Es kamen verschiedene Verträge unter ihnen zu Stande, von welchen wir die im Jahre 1661 am 28. Juni abgeschlossene Theilung der Schleswigschen Domcapitelsgüter hervorheben und dabei bemerken, daß schon durch den Rothschilder Frieden vom 26. Februar 1658 das Amt Schwabstedt an den Herzog abgetreten worden war.⁽⁵⁾ Das Mißverhältniß zwischen den Landesherren dauerte jedoch fort, obgleich man wiederholt sich um die Ausgleichung bemühte⁽⁶⁾. Der Herzog Christian Albrecht schloß sich an Schweden an, und am 24. Mai 1661 kam selbst ein Bündniß mit dieser Macht zu Stande. Der König vergrößerte dahingegen sein Gebiet in den Herzogthümern 1667 durch Erwerbung des Sonderburger und 1669 des Nordburger Fürstenthums auf Alsen; beide diese Fürstenthümer waren so verschuldet, daß sie sich nicht länger selbständig halten konnten. Das Amt Nordburg ward aber nicht lange nachher dem Plönischen Fürstenhause gegen Aufgebung der Ansprüche desselben auf Oldenburg und Delmenhorst überlassen 1676.

Der König Friederich III. war am 9. Februar 1670 gestorben und ihm sein Sohn Christian V. gefolgt. Wegen der Oldenburgischen Succession kam es zwischen ihm und dem Herzoge Christian Albrecht zu ernstern Mißhelligkeiten. Der Herzog wurde am 10. Juli 1675 in Rendsburg zu einem Vergleich genöthigt, wodurch der Herzog sich der erworbenen Souveränität und des Amtes Schwabstedt begab⁽⁷⁾, so daß er seinen Antheil an Schleswig wiederum als Lehn vom Könige empfangen sollte, auch Schwabstedt und seinen Theil an den Domcapitelsgütern abtreten mußte. Auch sollten während der Kriegsunruhen die festen Plätze des Herzogs und die Stapelholmer Schanzen dem Könige eingeräumt werden. Die letzteren und Tönningen ließ der König im März 1676 schleifen. Der Herzog begab sich nun nach Hamburg, weigerte sich, die Belehnung zu empfangen und widerrief den Rendsburger Ver-

(5) Vgl. Hansen's Staatsbeschr. S. 675. Fald's Handb. I, S. 298, 319.

(6) Adlung, Kurzegefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzöge von Holstein-Gottorp mit der Krone Dänemark. Frankfurt 1762, 4.

(7) Begewisch, Gesch. der Herzogth. IV, S. 249 ff.

gleich als erzwungen, also nichtig. Der König ließ nun den Herzoglichen Anttheil von Schleswig besetzen und am 19. December 1676 sequestriren, und hat denselben darauf bis gegen Ende des Jahres 1679 inne behalten. Erst in Folge des Friedensschlusses von Fontainebleau wurde 1679 der Herzog restituirt, und ihm sein Land mit der Souveränität wieder eingeräumt.^(*) Jedoch bei den bald wieder erwachenden Controversen und in den gewechselten Schriften trat der König mit solcher Anmaßung auf, „daß er sich die alleinige Leitung der Landesdefension und aus diesem Grunde auch die Erhebung der Steuern zueignete“, also eine vollständige Hegemonie in Anspruch nahm. Der Herzog widersprach diesen Anforderungen. Darauf ließ der König das Herzogliche Schleswig einziehen vermittelst eines Patents vom 30. Mai 1684. Solche Sequestration dauerte bis zum 20. Juni 1689, indem damals ein Vergleich zu Altona geschlossen ward, welcher den Herzog in seine früheren Rechte wieder einsetzte, und erst am 17. Juli 1689 wurde das Herzogliche Land wieder geräumt. Die Sequestration führte für die Eingewohnten des Gottorfischen Anttheils im Herzogthume Schleswig nicht wenige Ungerechtigkeiten und Drangsale mit sich. Der Herzog kehrte nun von Hamburg, wo er seit 1675 verweilt hatte, in sein Land zurück, und es war jetzt Ruhe zwischen den Landesherren bis zum Tode des Herzogs Christian Albrecht am 27. December 1694. Ihm folgte sein Sohn, Herzog Friederich IV. Als bald kam es wieder zu Feindseligkeiten, und die Disharmonie nahm sehr zu, als der Herzog sich 1698 mit der Schwester Karls XII. vermählte, und schwedische Truppen ihm halfen, in seinem Lande Schanzen zu bauen bei Husum und in Stapelholm, welche aber der König sehr bald demoliren ließ. Der Herzog verbündete sich mit Hannover wie mit Holland, und der Krieg schien bevorzustehen, ja, es rückten schwedische, hannoversche und holländische Hilfstruppen des Herzogs in Holstein ein, während fremde Mächte den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhindern suchten. Während dieser Umstände ging König Christian V. mit Tode ab den 25. August 1699, und sein Nachfolger König Friederich IV. ließ im folgenden Jahre die Herzoglichen Schanzen schleifen, das Schloß Gottorf einnehmen und Tönningen belagern. Da machte Karl XII. eine Landung auf Seeland am

(*) Hegewisch S. 262.

4. August, wodurch Friederich IV. zum Frieden geneigt gemacht ward, und dieser kam bereits am 18. August auf dem Schlosse Traventhal zu Stande. Durch diesen denkwürdigen Frieden, über den Radmann in Kiel eigene Vorlesungen hielt, wurde dem Herzoge von Gottorf sein früherer Rechtsstand wieder hergestellt, aber die Gemeinschaftliche Regierung auf die Ritterschaft und ihre Besitzungen beschränkt und nur in einiger Hinsicht für die Städte aufrecht erhalten. Allein nicht lange genoß der Herzog die ihm gemachten Zugeständnisse. Am 19. Juli 1702 fiel er an der Seite seines Schwagers Karls XII. in Polen bei Clissof, kaum 31 Jahre alt, und hinterließ einen noch nicht zweijährigen Sohn Carl Friederich, unter Vormundschaft der Wittwe, Hedewig Sophia (die schon 1708 am 12. December mit Tode abging) und des Vaterbruders des Prinzen, Christian August, (der 1705 Bischof zu Lübeck ward) unter Mitwirkung eines Geheimen Rathes. Die beiden Höfe, der Dänische und der Gottorfische, näherten sich einander mehr im Jahre 1709, nachdem die Herzogin Hedewig Sophia 1708 gestorben war. Es wurde in Hamburg über die Beilegung der Differenzen unterhandelt, und die Verhandlungen schienen den besten Fortgang zu haben, indem mehrere Streitpunkte erledigt wurden. Aber dabei kam es auch zu einem geheimen Artikel⁽⁹⁾, der für die Schleswig-Holsteinischen Landtage unerhörte Festsetzungen enthielt. Das Ergebniß war der Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711, nach welchem die beiden Regierungen sich dahin einigten, daß sie im März desselben Jahres gemeinschaftlich eine Landescommission nach Schleswig berufen wollten, welche an die Stelle des bisherigen Landtags treten sollte. Die Ritterschaft protestirte dagegen und bestand auf die Berufung eines verfassungsmäßigen Landtages. Da wurde ein Landtag am 14. September nach Kendsburg ausgeschrieben, jedoch zum ersten Mal ohne die Städte zu berufen, wogegen Prälaten und Ritterschaft vergebliche Vorstellungen machten. Dieser Landtag zog sich bis in den April 1712 hinein und war der letzte im Lande⁽¹⁰⁾ bis auf unsere Zeiten. So waren die Regierungen zur Gründung der Absolutie mit einander einverstanden, und wurden

(9) Fald's Sammlungen I, S. 287.

(10) Dahlmann, Darstellung des Steuerbewilligungsrechts der S. H. Stände. S. 56.

auch noch in dem Rendsburger Erläuterungs-Recessse vom 30. April 1712 über einige andere Streitpunkte mit einander einig. Dänemark hatte dem Könige von Schweden nach seiner Niederlage bei Pultawa den Krieg erklärt und wünschte daher ein gutes Vernehmen mit dem Gottorfischen Hofe. Dieser Umstand wirkte dahin, daß 1711 und 1712 jene Vereinbarungen zu Stande kamen, wodurch manche bisherigen Mißhelligkeiten, die besonders seit 1701 obgewaltet hatten, endlich beseitigt schienen; aber es war kurz vor einer neuen Katastrophe. Diese ward herbeigeführt durch den Einmarsch des schwedischen Oberfeldherrn Grafen Steenbock, der nach der Niederlage der Dänen bei Gadebusch (20 December 1712) in Holstein einrückte, Altona einäscherte (9. Januar 1713), darauf über die Eider ging und Position nahm zwischen Friedrichstadt und Tönning, während hier Dänen, Ruffen und Sachsen ihn in die Enge treiben. Er sah sich dadurch genöthigt, am 14. Februar 1713 sich mit seinen Truppen in die Herzogliche Festung Tönning zurückzuziehen, ohne Zweifel im eventuellen Einverständnisse mit der Gottorfischen Vormundschaft.⁽¹¹⁾ Darin lag von Herzoglicher Seite entschieden ein Bruch der zugesagten Neutralität, und es begründete sich der Verdacht des geheimen Einverständnisses mit den Schweden. Dadurch veranlaßt zog der König Friederich IV. durch ein Patent vom 13. März 1713 die Gottorfischen Lande beider Herzogthümer ein. Steenbock konnte in Tönningen, welches mit Truppen überfüllt war, sich nicht lange halten, und es wurden deshalb vom Herzoglichen Hofe aus wegen Ergebung der schwedischen Armee Unterhandlungen angeknüpft. Die Capitulation wurde abgeschlossen zu Oldenswort am 16. März, wonach Steenbock als Kriegsgefangener aus der Festung Tönningen abzog, während die Belagerung der Festung noch fortbauerte. Allein am 7. Februar 1714 capitulirte auch die Festung durch die zu Letenbüll abgeschlossene Convention. Jetzt fielen dem Könige von Dänemark Papiere in die Hände, durch welche das geheime Einverständniß der Gottorfischen Regierung mit den Schweden enthüllt ward. An die Herausgabe der occupirten Herzoglichen Lande konnte jetzt nicht mehr gedacht werden, vielmehr dauerte die Occupation fort, wenn auch die definitive Besitznahme erst sieben Jahre später erfolgt ist. Falk⁽¹²⁾ bemerkt hierzu

⁽¹¹⁾ Ueber die Beweise s. Falk's Handb. d. S. F. R. I, S. 328.

⁽¹²⁾ Falk's Handb. I, S. 330—31.

wörtlich: „Die langen und doch noch nicht geendigten Fehden zwischen den Landesfürsten brachten des Unheils viel über das Land, Hemmung der Justizpflege, Störung mancher nützlicher Maßregeln, und alle die Leiden, welche Kriege zu begleiten pflegen. In diesen Zeiten der Verwirrung (Troublen nannte man diesen Zeitraum später) erlosch in den Städten der Sinn für die Landesverfassung und das Interesse an derselben. In den Aemtern und Landschaften scheint es nie groß gewesen zu sein, und konnte es auch nicht, da die Stände sich um jene Districte wenig oder gar nicht bekümmerten. Auf der anderen Seite hatten die Bestimmungen des Westphälischen Friedens einen Begriff von Landeshoheit erzeugt, der den Fürsten und ihren Räten besser anstand, und um so mehr ins Leben treten mußte, da noch lange Zeiten vergingen, ehe eine Mitwirkung der Stände möglich ward, bis dahin aber die Regierung Alles allein zu besorgen hatte. Ob übrigens dem Fürstlichen Antheile der Herzogthümer der Krieg oder der Friede am meisten Schaden brachte, ist schwer zu sagen. Dennoch trennte sich das Volk ungerne von seinem Regentenstamm, und blieb demselben noch lange Zeit mit Liebe zugethan.“

Der Fürstliche Antheil blieb fortwährend von Königlichen Truppen occupirt, während sonst der Nordische Krieg Schleswig-Holstein nicht weiter heimsuchte. Der Herzog wurde 1716 volljährig und trat, ohne zum Besitz seines Landes zu gelangen, die Regierung an. Als darauf Carl XII. vor Friedrichshall gefallen war, nahm Schweden den Herzog Carl Friederich nicht mehr in Schutz, versprach vielmehr Dänemark in dem geschlossenen Frieden, dem Herzog keine Hülfe zu leisten, und der Besitz des Herzogthums Schleswig wurde dem Dänischen Könige durch Garantien gesichert. ⁽¹⁸⁾ Der Herzog, von Schweden nach Deutschland zurückgekehrt, erwirkte vom Kaiser ein Restitutionsedikt vom 9. August 1720, und in Folge desselben wurde er in Holstein restituirt, während sein Schleswiger Landestheil dem Könige verblieb, womit auch die Gemeinschaftliche Regierung über Prälaten und Ritterschaft hier ein Ende hatte. Der Herzog hatte seine Residenz auf dem Schlosse zu Kiel genommen, während dagegen der König Friederich IV. am 7. September 1721 in Schleswig von Prälaten und Ritterschaft, so wie gleichzeitig in den

(¹⁸) Rousset, Recueil II, 494, und IV, 236.

Fürstlichen Aemtern und Landschaften sich die Huldigung leisten ließ. ⁽¹⁴⁾

Dabei ist ausdrücklich speciell zu bemerken, daß die Vorgänge von 1720 und 1721 während der letzten Jahre erst in das volle Licht getreten sind. Sie sind in unseren Tagen ein Streitpunkt von großer Bedeutsamkeit geworden. Die Worte des königlichen Patents vom 22. August 1721 konnten einer verschiedenartigen Deutung unterliegen, und es tritt mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß sie gerade so gestellt worden sind, wie sie lauten, um nach Befinden in späterer Zeit passend gedeutet werden zu können. Unverfänglich erschien es, wenn in dem gedachten Patent Friedrich IV. seine Absicht aussprach: „den hiebevorigen Fürstlichen Antheil mit dem Altköniglichen zu vereinigen und zu incorporiren.“ Beide Landestheile sollten also mit einander vereinigt werden, aber das Incorporiren hat nachher die Deutung erlitten, beide vereinigten Theile „der Krone zu incorporiren“, und also dem Königsgesetz, welches im Königreiche herrschend war, zu unterwerfen, unter Berufung auf die in dem Eidesformular der Huldigung befindlichen Worte *secundum tenorem legis Regiae*. Ging das auf das Erbstatut der königlichen Linie des Hauses Schleswig-Holstein von 1650 oder auf das nach Einführung der absoluten Souveränität eingeführte dänische Königsgesetz? Aber der Eid war nur verlangt von den vormaligen Fürstlichen und den Gemeinschaftlichen Unterthanen, und es sollte der gewöhnliche Erbhuldigungseid sein. Spätere Enthüllungen ⁽¹⁵⁾ stellen ins Licht, daß vor Erlassung des vielbesprochenen Patents die Frage zur Verhandlung gekommen ist, ob das Herzogthum Schleswig wirklich in das Königreich Dänemark zu incorporiren, oder ob es als ein separates souveränes Herzogthum zu regieren sei. Der König persönlich erklärte sich schriftlich für die Incorporation „*peu adpres peu*“. Dieses Actenstück ist lange als Staatsgeheimniß bewahrt worden. Das „*peu à peu*“ ist aber der rothe Faden gewesen, welcher durch die ganze politische Geschichte bis auf die Neuzeit sich hindurchzieht. ⁽¹⁶⁾

⁽¹⁴⁾ Wir verweisen hauptsächlich auf die berühmte Schrift von Fald über das Herzogthum Schleswig, besonders S. 83—104.

⁽¹⁵⁾ Droyßen und Samwer, Geschichte der dänischen Politik, S. 25 ff.

⁽¹⁶⁾ Der Geheimrath Gensch von Breitenau war mit einem Gutachten beauftragt und stellte die Gründe und die Gegengründe in Betreff der Incorporation zusammen; er führte für dieselbe drei Gründe an, dawider sechs. Der

In dem Vorstehenden haben wir die hauptsächlichsten äußeren Begebenheiten angedeutet, und schon nach diesem Abrisse läßt sich leicht schließen, welche unerfreuliche Zustände während dieses Zeitraumes obgewaltet haben. Ein im Einzelnen ausgeführtes Bild würde klar vor Augen stellen, wie vielfach auch die kirchlichen Verhältnisse dadurch gestört worden sind. Der Herzog von Gottorf suchte sich auf Rußland zu stützen und vermählte sich mit Peter des Großen Tochter Anna im Jahre 1725. Die Kaiserin Katharina nahm sich der Ansprüche des Herzogs auf Schleswig an, und der König von Dänemark suchte vergeblich ihn zum Verzicht zu bewegen, indem er ihn bei seinen Bestrebungen für die Königswahl in Schweden zu unterstützen versprach; jedoch der Herzog beharrte auf seinem bisherigen Standpunkte. Da starb die Kaiserin Katharina 1727, und der folgende Kaiser war dem Herzoge nicht gewogen, welcher sich daher nach Kiel zurückzog. Rußland und Oesterreich schlossen sogar 1732 mit dem Dänischen Könige Christian VI. ein Bündniß, welches ihm den Besitz von Schleswig garantirte. Das dem Herzoge gemachte Anerbieten einer Million Thaler wies derselbe ganz zurück und regierte das ihm übrig gebliebene Land in einem Verhältnisse zu Dänemark, welches weder Krieg noch Friede war und mancherlei große Unzuträglichkeiten mit sich brachte. Er starb am 18. Juli 1739 und hinterließ einen minderjährigen Sohn Carl Peter Ulrich. Da dieser erst im zwölften Jahre stand, führte der Herzog Adolph Friederich, Bischof von Lübeck, während der Minderjährigkeit die Vormundschaft und Administration des dem Prinzen zugefallenen Landestheils. Diesen beiden Fürsten eröffneten sich aber bald glänzende Aussichten. Den einen berief die Kaiserin Elisabeth von Rußland, da er ihr Schwestersohn war, zum Thronfolger 1742, und er erhielt den Titel eines Großfürsten aller Rußen. Dem andern Fürsten verschaffte sie 1743 die Thronfolge in Schweden. Für die Thronfolge in Rußland war die Annahme der griechischen Religion erforderlich. Der Fürst trat daher in Moskau zur griechischen Kirche über den 17. November 1742, empfing bei der Firmung den Namen Peter Feodorewitsch und ward am folgenden Tage als künftiger Kaiser proclamirt. Dieser

König Friederich IV. resolvirte darauf für die Annahme der drei Incorporations-Gründe, und „daß das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden könne.“

Uebertritt des Landesherrn zur griechischen Kirche blieb jedoch auf das von nun an sogenannte Großfürstliche Holstein in kirchlichen Beziehungen ohne Einfluß, außer daß zu Kiel eine Kapelle für diejenigen eingerichtet ward, welche sich dort aufhielten und der griechischen Kirche zugethan waren. Der Großfürst bestieg nach dem erfolgten Ableben der Kaiserin Elisabeth am 5. Januar 1762 als Peter III. den russischen Thron. Mit großen Festlichkeiten wurde diese Thronbesteigung auch in Holstein gefeiert. Aber es schien nun ein Krieg mit Dänemark bald unvermeidlich bevorzustehen, welcher ohne Zweifel Verheerungen über das jetzt schon längere Zeit im Frieden aufblühende Land gebracht haben würde. Der König hatte vergeblich geltend zu machen gesucht, daß der Großfürst durch seinen Uebertritt zur griechischen Kirche des Regierungsrechtes in Holstein verlustig geworden sei. Ebenso vergeblich war der Versuch, einen Austausch des Großfürstlichen Holsteins gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einzuleiten. Der Monarch des großen russischen Reiches wollte seine ererbten Ansprüche auf den von seinen Vorfahren besessenen, aber ihnen verloren gegangenen Antheil von Schleswig geltend machen. König Friederich V., der unter solchen Ausichten den Thron bestiegen hatte, machte große Rüstungen. Da kam unerwartet die Nachricht von dem, was in Rußland sich begeben hatte. Der Kaiser war am 17. Juli 1762 umgebracht; seine Gemahlin Katharina II. übernahm die Regierung für den unmündigen, 1754 geborenen Paul Petrowitsch und schloß mit Dänemark Frieden. Der Herzog Georg Ludwig aus der Eutinischen Linie des Hauses war Statthalter in dem Großfürstlichen Holstein, und nach seinem Ableben am 7. September 1763 übernahm der zu Eutin residirende Bischof von Lübeck, Friederich August, die Verwaltung, und ist bis zur Beendigung der Großfürstlichen Regierung Statthalter geblieben ⁽¹⁷⁾.

König Friederich V. hatte 1761, nach dem in der Nacht vom 18. auf den 19. October erfolgten Tode des letzten Herzogs von Plön, Karl Friederich, seinen Antheil an Holstein durch die bisherigen Plönischen Lande vergrößert, in Folge eines mit Plön abgeschlossenen Erbvertrages vom 29. November 1756; wobei die Herzoge von Glücksburg, Augustenburg und Bef (jetzt Glücksburg)

(17) B. Salem, Vermischte Schriften IV, S. 92.

gegen bestimmte Zusicherungen ihren Consens ertheilten. Friederich V. starb 1766 am 14. Januar, und es folgte Christian VII. Allein schon im Jahre 1762 war, wie gesagt, die Kaiserin Elisabeth gestorben, und Peter III. hatte den Thron von Rußland bestiegen. Er aber war entschlossen, seine Erblande sich wieder zu erobern. Friederich V. rüstete sich fast über seine Kräfte, hatte den französischen Marschall St. Germain an die Spitze des Heeres gestellt, und man erwartete den Anfang des Kampfes unter den beiden Armeen in Mecklenburg, wie zwischen den beiden Flotten. Da kam es plötzlich zum Frieden auf die Nachricht von der Entthronung Peters III. und seinem am 17. Juli 1762 erfolgten Tode.⁽¹⁸⁾ Es kam jetzt nach den langen und schwierigen Vorverhandlungen, welche der ältere Graf von Bernstorff⁽¹⁹⁾ mit vieler Ausdauer und größter Geschicklichkeit leitete, eine vorläufige Vereinbarung zwischen der russischen Kaiserin Katharina II. und dem Könige von Dänemark Christian VII. am 22. April 1767 zu Stande. Der Vertrag war ein provisorischer Traktat, indem die Vollziehung ausgesetzt werden mußte bis zur Großjährigkeit des Thronfolgers Paul. Von jetzt an war aber Einverständniß zwischen den beiden Regierungen in unserem Lande, und dies hatte einen günstigen Einfluß auf die Staatsgeschäfte, in Folge dessen auch der lange Streit mit Hamburg in Betreff der Reichsunmittelbarkeit endlich geschlichtet ward. Der Vertrag mit Hamburg wurde geschlossen den 27. Mai 1768 mit dem Gesamthause Holstein, erkannte die Reichsunmittelbarkeit der Stadt an und stellte die Grenzen des Territoriums fest. Nachdem der Großfürst Paul volljährig geworden war, kam wegen des Austausches des Großfürstlichen Antheils von Holstein der Definitivtractat am 1. Juni 1773 zu Stande. Dadurch wurden die Ansprüche auf Schleswig vom Großfürsten aufgegeben und der Austausch des Großfürstlichen Holstein und des Antheils an den Gemeinschaftlichen Districten bewirkt. Der Großfürst überließ die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst der jüngeren Linie seines Hauses, welche sie jetzt als

⁽¹⁸⁾ Ueber die Quellen sind die Nachweisungen von Falk zu vergleichen im Handb. I, S. 339—340.

⁽¹⁹⁾ Er starb d. 19. Februar 1772. Zu vergl. ist Johann Hartwig Ernst Graf von Bernstorff. Erinnerungen aus seinem Leben. Leipzig 1777. Wie Niebuhr über seine Staatsverwaltung urtheilte, ersieht man aus den Kieler Blättern III, S. 9.

Großherzogthum Oldenburg besitzt.⁽²⁰⁾ Es war also zummehr der Zweck erreicht, auf welchen die ganze innere Politik und Staatsverwaltung beharrlich gerichtet gewesen war, die Monarchie in sich möglichst zu consolidiren und das Jahrhunderte hindurch zertheilte Territorium zu reuniren. Jedoch läßt sich nicht leugnen, daß die dabei gebrachten finanziellen Opfer sehr groß waren, und daß diese später für das Land und dessen Finanzen sehr drückend wurden. Dabei erwarb auch die jüngere Linie des Hauses Gottorf ihre neueren Fideicommissgüter in Holstein, und erlangte für diese wie für die älteren Fideicommissgüter erhebliche Privilegien. Am 16. November 1773 erfolgte auf dem Schlosse zu Kiel in einer großen Versammlung durch eine rechtsfeierliche Solennität die Uebertragung des Großfürstlichen Landestheils von Holstein.⁽²¹⁾

II.

Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720.

Nachdem die Souveränität der Antheile der beiden Landesherren an den Herzogthümern erklärt war, trennten diese beiden Theile sich immer mehr von einander, und auch in kirchlichen Beziehungen war diese Trennung bemerkbar. Indessen blieb doch im Ganzen die kirchliche Verfassung, wie sie sich allmählig gebildet hatte, nur daß die Vorstellung von der Souveränität auch auf dem kirchlichen Gebiete immer mehr Platz griff. Jeder Landesherr traf in seinem Lande nach Belieben kirchliche Anordnungen. Ein Gleiches thaten die von der königlichen Linie abgetheilten Fürstenhäuser, welche jedoch keinen Theil hatten an der Gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten und Ritterschaft, hinsichtlich deren die kirchliche Aufsicht, wie es seit 1636 angeordnet war, auch von dem königlichen und dem Gottorfischen Generalsuperintendenten abwechselnd geführt wurde. Aber aus der Reihe der Prälaten schied nun das Schleswiger Dom-

⁽²⁰⁾ v. Halem, Geschichte des Umtausches des Gottorfischen Antheils im Herzogthum Holstein, in dessen Schriften IV, S. 72 ff.

⁽²¹⁾ Nachweisungen giebt darüber Fald's Handb. I, S. 342—43.

capitel aus, welches in der That sich längst überlebt hatte und den Zweck nicht erfüllte, zu welchem es bei der Reformation war beibehalten worden. Am 12. Mai 1658 erfolgte von königlicher Seite die Abtretung der ehemaligen bischöflichen Güter (des Amtes Schwabstedt), so wie der Hälfte der Domcapitels-Güter an den Herzog. Die wirkliche Auftheilung dieser Güter des Domcapitels verzögerte sich aber bis 1661, wo am 18. Juni über die zwei Hälften, in welche dieselben zerlegt waren, das Loos geworfen ward.

Indem wir jetzt zu dem Einzelnen übergehen, wollen wir uns zuerst zu dem Herzoglichen Landestheile wenden.

I. In dem Gottorfischen Antheile bestanden, wie früher, zunächst im Herzogthume Schleswig die Propsteien:

1. Londern mit Bügumkloster. Hier war es eine Folge der vom Landesfürsten erworbenen Souveränität, daß die sieben Kirchen, welche bis dahin noch unter dem Bischof von Ripen gestanden hatten, nämlich Londern, Uberg, Abild, Hoyer, Jersstedt, Schads und Brede im Jahre 1660 dem Herzoge mit der vollen Episcopalhohheit abgetreten und der Propstei Londern einverleibt wurden. Während des Sequesters des Herzoglichen Antheils von 1684 bis 1689 kehrten diese Kirchen wieder unter das Ripensche Stift zurück. — Präpste waren fortwährend die Hauptpastoren zu Londern, und zwar in diesem Zeitraume folgende: Dr. Stephan Kändel seit 1652, gest. 1691, dessen Sohn Bernhart Kändel, abjungirt seit 1686, gest. 1693; Petrus Zitschär, gest. 1697; Johann Konrad Kieffer, gest. den 5. October 1702; Samuel Keimarus, seit 1703.

2. Die Propstei Apenrade. Wenn die Kirchspiele Hellewatt, Schwatt und Bedstedt⁽¹⁾ vielleicht noch bis dahin, wie man aus einer Angabe des Jahres 1656 zu schließen geneigt sein möchte, zum Bisthum Ripen gehörten, so werden diese Kirchen doch gewiß jetzt abgetreten sein. Die Propstei verwalteten die Pastoren zu Apenrade, zuerst in diesem Zeitraume schon seit 1631 Georgius Süßschmann, von welchem Heimreich in seiner Schleswigschen Kirchengeschichte bemerkt, daß er „den Namen mit der That gehabt, und ein feiner, frommer Mann gewesen“. Darauf folgte seit 1672 M. Trogillus Arnkiel. Als der König 1684 das Herzogthum in Besitz nahm, verweigerte er dem Könige den Eid und mußte deshalb von

(1) Vgl. Jensen, Kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig. I, S. 289 ff. Michelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. IV.

seinem Amte weichen.^(*) Statt seiner wurde eingesetzt Johannes Wildenhein, bisheriger Pastor an der Friedrichsberger Kirche zu Schleswig. Aber die Propstei und das Pastorat zu Apenrade erhielt Arnkiel 1689 wieder und lebte bis 1713; worauf Dr. Christian Gottlieb Koch folgte, welcher schon seit 1700 im Pastorate und seit 1701 in der Propstei Arnkiel's Adjunct gewesen und sein Schwiegersohn war.

3. Die Propstei Gottorf wurde fortwährend von dem jedesmaligen Generalsuperintendenten verwaltet, hatte auch kein eigenes Consistorium, sondern stand unter dem Oberconsistorium. Die Kirchen Schwabstedt und Treva kamen zu der Propstei hinzu, imgleichen die Domcapitelskirchen, wie Kosel und Haddebye. Ueber andere Domcapitelskirchen hatte bereits früher Gottorf die Episcopalhohheit gehabt, z. B. Rabenkirchen, Rübøl. Zu Rübøl aber, welches zu der dem Könige zugetheilten Vogtei Berend gehörte, erlangte der König das Patronatrecht, welches erst 1711 gegen dasjenige der Kirche zu Langenhorn ausgetauscht wurde. Hier hatte früher der Thesaurarius des Capitels das Patronatrecht gehabt, welches darauf 1661 mit der Vogtei Langenhorn Herzoglich geworden war; die Episcopalhohheit hatte jedoch der König, und die Kirche gehörte zur Propstei Hensburg. Auf der kleinen Insel Arnis in der Schlei, zur Domkirchen-Vogtei Grodersbye gehörig, entstand eine neue Kirche. Diese Insel war den Capperler Einwohnern zum Wohnsitze eingeräumt, welche zum Theil auszuwandern beschloffen, weil sie von Detlef Hummelt auf Rüst 1666 hart bedrückt wurden. Darauf leisteten 64 ausgetretene Capperler am 11. Mai 1667 dem Herzoge den Unterthaneneid und bauten sich auf Arnis an, nachdem sie von dem Landesherrn einen speciellen Freiheitsbrief erhalten hatten. Anfangs hielt man Gottesdienst in einem Privathause, und der Capperler Prediger nahm sich der Ausgewanderten an, bis ihm dieses von dem Gutsherrn auf Rüst verboten ward. Mit dem Kirchenbau scheint man 1668 den Anfang gemacht zu haben, im folgenden Jahre wurde zur Fortsetzung desselben eine Collecte erlaubt, und 1673 kam endlich die Kirche zu Stande. Der erste Prediger daselbst wurde 1669 angestellt.

Die Domkirche in Schleswig wollte der Fürstliche General-

(*) Bezügliche Documente sind in Fald's Staatsbb. Mag. abgedruckt.

superintendent Niemann seiner Inspection unterziehen; allein der Pastor Martini behauptete sich bei seiner Exemption, und der Nachfolger Niemann's machte keine Ansprüche weiter. So blieb die Domkirche, wie es in einem Manuscript ausgedrückt wird, ein „separates corpus“, und der Dompastor blieb Propst an seiner eigenen Kirche. Noch im Jahre 1704 hat der Pastor Stricker den Diaconus Israel Noobt „nach alter Gewohnheit bei dem niedern Altar“ introducirt; aber die Ordination hat der Generalsuperintendent Muhlhus verrichtet.

In dem südlichen Theile der Propstei Gottorf wurde 1693 eine neue Kirche gestiftet, nämlich zu Hohn. Es lag hier dicht vor Kendsburg die alte Kampener Kirche, bei welcher seit 1539 der Flecken Bindschier entstanden war.⁽³⁾ Als nun der König die Festung Kendsburg durch das Kronwerk an der Nordseite erweitern wollte, brachte er tauschweise vom Herzoge die Kampenkirche und den Fürstlichen Antheil von Bindschier an sich. In der Kampenkirche wurde zum letzten Male Gottesdienst gehalten am 13. Sonntage nach Trinitatis 1691, darauf aber die Kirche abgebrochen. Der Gottesdienst zu Hohn wurde eröffnet am folgenden Sonntage für die Fürstlichen Unterthanen, und zwar zuerst in dem Hause des Hardevogts, wohin die Kirchenornamente, als Altar, Kanzel, Taufbecken, Bänke u. s. w., gebracht waren. Dagegen die Königlichen Unterthanen des somit aufgelösten Kampen-Kirchspiels hatten ihren Gottesdienst vorläufig zu Fockel, welchen ein Prediger zu Kendsburg besorgte, bis die Christ-Kirche im Kendsburger Neuwert zu Stande kam, zu welcher dann die Königlichen Unterthanen gelegt wurden. Zu Hohn aber, woselbst sofort ein Kirchhof eingerichtet und dahin der Glockenthurm der Kamper Kirche versetzt war, begruben die Fürstlichen Unterthanen ihre erste Leiche am 11. October 1691. Doch dauerte es bis 1693, bevor das Kirchgebäude in Hohn zu Stande kam.

Im westlichen Theile der Propstei in der Gegend von Husum richteten 1717 die Ueberschwemmungen große Verwüstungen an. Die Kirche zu Simonsberg kam außerhalb des Seedeichs zu liegen. Beide Pastorate an derselben für die Simonsberger und Babelöcker Gemeinde, welche sich gemeinschaftlich dieser Kirche bedienten, gingen verloren. Zuletzt hatte indessen M. Johannes Eröchel seit 1711

(³) Jensen, Kirchl. Statist. S. 1238.

beide Dienste verwaltet mit Hülfe eines ordinirten Rüstlers Gottlieb Zornau, der 1717 Cantor zu Husum wurde. Auch M. Eröchel zog nach Husum und lebte als wohlhabender Mann von seinem Vermögen bis 1723. Die übrig gebliebene Gemeinde konnte fortan nur einen Prädicanten halten, und die Amtsgeschäfte wurden durch einen benachbarten Prediger verrichtet.

4. Die Kirchen auf Nordstrand und Pellworm mit den zugehörigen Halligen hatten noch bis 1664 einen besonderen Kirchen-Inspector in der Person des Pastors Johannes Heimreich zu Pellworm. Als derselbe aber den 3. November 1664 mit Tode abging, wurde die Inspection über diese Kirchen dem Generalsuperintendenten übertragen. Es waren nämlich die beiden Kirchen auf Pellworm, wie die auf Hooge, Oland, Gröde, Nordmarsch. Dazu war 1663 eine Kirche oder Kapelle auf Langenes gekommen, wo man auch seit diesem Jahre einen Prädicanten hielt. Aber seit 1668 wurde den Langenensern erlaubt, „einen ordinirten Prediger zu vociren, doch ist dem Pastoren auf Oland seine vorige Gerechtigkeit daselbst vorbehalten worden“. Auf Oland wurde die alte hölzerne und verfallene Kirche 1709 abgebrochen, und eine neue von Brandmauer erbaut. Auf Nordmarsch war schon 1684 die Kirche neu erbaut. Die Kirchen auf diesen Halligen, so wie auf Nordstrandisch Moor litten sehr durch die Wasserfluthen, besonders 1717. In diesem Jahre gingen namentlich auf Nordstrandisch Moor Kanzel, Altar, Stühle und Fenster der Kirche verloren. Ueber die Kirche zu Obenbüll auf Nordstrand und über die auf dem Moor hatten die Niederländer, welche die Wiederbedeichung von Nordstrand übernehmen wollten, freilich 1652 das Patronatrecht erlangt, aber es blieben doch diese Kirchen unter der Aufsicht des Generalsuperintendenten. Dasselbe war der Fall bei der Kirche auf Helgoland, welche 1686 neu erbaut und 1707 mit einem Thurme 20 Faden hoch versehen wurde.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalsuperintendenten stand gleichfalls die Kirche zu Friedrichstadt, welche im Jahre 1672, wie wir früher gesehen haben, nachdem sie nur reichlich zwanzig Jahre gestanden hatte, fast ganz von Neuem wieder aufgeführt werden mußte. Das Kirchencollegium daselbst, aus dem Prediger und zehn der angesehensten Gemeindeglieder bestehend, wurde 1664 errichtet.

5. Husum blieb mit seinem eigenen Stadtconsistorium für sich, und die Pastoren fungirten als Kirchen- und Schul-Inspectoren. Die Kirche ward 1669 vom Blitze getroffen, der in den ansehnlichen 335 Fuß hohen Thurm schlug. Die ganze Spitze von 95 Fuß mußte abgenommen werden, und wurde nicht wieder aufgerichtet. Man begnügte sich damit, über dem Gitterwerk des Thurmes, der noch eine Höhe von 240 Fuß behielt, ein Verdeck anzubringen.

6. Die Propstei Eiderstedt bestand fort, und die Prediger behielten hier das Vorrecht, ihren Propsten zu wählen. Nach dem 1676 den 22. November erfolgten Tode des M. Andreas Sonnerus, Pastor zu Garding, der seit 1653 Propst gewesen war, verwalteten einweilen, während die Fürstlichen Lande vom Könige sequestrirt waren, die beiden Senioren im Oster- und Westertheile der Landschaft die Propsteigeschäfte. Endlich wurde am 19. August 1680 wiederum zur Propstenwahl geschritten, die auf M. Bernhard Oldermann, Pastor zu Rozenhüll, fiel, welcher aber schon am 9. December des folgenden Jahres verstarb. Darauf ward 1682 den 7. Februar der Pastor zu Tönning Dr. Nicolaus Mardus zum Propsten erwählt, legte aber die Propstei 1686 nieder, da er als Königlich Generalsuperintendent nach Oldenburg ging. Es war dies während des abermaligen Sequesters, und von König Christian V. wurde zu dessen Nachfolger im Pastorat und in der Propstei 1686 Achatus Majus „ernannt“, welcher bisher Hofprediger zu Heidelberg gewesen war. Er blieb auch im Amte, nachdem das Sequester 1689 den 12. Juli aufgehört hatte, und starb 1698 am 14. Mai. Darauf waren Präpste Dieterich Andrea zu Welt 1698—1700; Nicolaus Laurentius zu S. Peter 1700—1708; und M. Wilhelm Beselin zu Vollerwiel seit dem 12. April 1708. Als 1713 der König das Land in Besitz nahm, welches Gottorfisch war, legte Beselin die Propstei nieder, behielt indessen sein Pastorat. Der König übertrug nun seinem Generalsuperintendenten Daffovius die Propstei in Eiderstedt, welche derselbe bis an seinen Tod 1721 verwaltet hat.

Tönning litt besonders viel in diesem Zeitraume, nachdem es seit 1644 zu einer Festung gemacht worden war. Dasselbe hielt 1660 eine Blockade aus, ward 1675 dem Könige übergeben, der die Werke schleifen ließ. Der Blitz schlug 1686 in die Thurmspitze ein, welche bis auf das Gitterwerk abgesägt werden mußte, aber schon im folgenden Jahre wieder errichtet ward. Als 1692 der Herzog

die Festungswerke wieder hatte herstellen lassen, wurde 1694 auch der Anfang gemacht mit dem Bau einer Garnisonskirche, welche 1699 von dem Generalsuperintendenten Muhlins eingeweiht ward und zwei Prediger erhielt, einen Pastor und einen Compastor. Die Kirche wurde die Sophien-Kirche genannt. Sie litt aber im Jahre 1700 während des Bombardements sehr. Dasselbe war der Fall mit der Stadtkirche, deren Thurm bis auf das Mauerwerk niedergeschossen ward; Kanzel, Altar, Boden und Stühle wurden zerschmettert. Erst 1703 war die Kirche so weit hergestellt, daß am 31. October eine Wiedereinweihung statthaben konnte. Nachdem die Festung, in welche Steenbock 1713 sich hineinwarf, am 7. Februar 1714 sich ergeben hatte und darauf die Festungswerke abgetragen wurden, war die Garnisonskirche, die auch nach 1714 keine Prediger mehr hatte, überflüssig und ward in der Folge abgetragen. Zu Garding warf der Sturm am 16. November 1660 den Thurm über die Kirche, welche dadurch großen Schaden litt. Es dauerte bis 1752, ehe wieder eine Thurmspitze errichtet ward. Zu Lating wurde 1694 die Thurmspitze ebenfalls durch einen Sturm niedergeworfen und 1699 wieder aufgerichtet.

7. Von Fehmern ist in diesem Zeitraume nichts Besonderes zu berichten.

Was die Herzoglichen Kirchen in Holstein anbelangt, so bestand hier unverändert

8. die Propstei Norder-Dithmarschen, und zwar in zunehmender Unabhängigkeit von den Generalsuperintendenten. Es war hier der Propst nicht allein Special-, sondern auch General-Visitator, so daß bloß zuweilen auf besonderen Befehl der Landesherrschaft von einem Generalsuperintendenten Kirchenvisitation gehalten ward. (*) Bei vacanter Propstei präsentirte die Landschaft dem Landesherrn aus ihrem Ministerio drei Glieder, von welchen nach eingezogenem Berichte des geistlichen Ministeriums daselbst einer ernannt ward. Die dortigen Präpste waren in dieser Periode folgende: Peter Eddenius, Pastor zu Webdingstedt, Propst seit 1630, gest. am 17. Juni 1677; M. Hinrich Fischer, zu Lunden, seit dem 7. August 1667, gest. den 26. December 1679; M. Johann Krüger, zu Heide, seit dem 3. März 1680, gest. 1681; Samuel Schulz, zu Heide, wurde

(*) Volten, Dithmarsf. Gesch. IV, 397.

1681 Propst, ging aber 1684 nach Hamburg als Hauptpastor zu St. Petri, gest. am 30. Mai 1699; M. Martin Fischer, zu Lunden, wurde 1684 Propst und starb am 7. October 1723.

9. Wie es mit der speciellen Aufsicht über die übrigen Fürstlichen Kirchen in Holstein beschaffen gewesen, darüber mangeln vollständigere Nachrichten. Anfangs erscheint noch Paul Sperling als Praepositus Holsatiae. Er wurde 1665 Professor an der neu errichteten Universität zu Kiel. Seine Stellung als Propst ist aber nicht mit Sicherheit anzugeben; er lebte bis 1679 den 27. April. Im Jahre 1684 wurde der von Apenrade vertriebene Gottorfische Propst Arnkiel als Interims-Propst in den Holstein-Gottorfischen Aemtern angestellt, und blieb dies bis 1689; da er wieder nach Apenrade kam. Darauf wurde 1690 der Generalsuperintendent Sandhagen zum Propsten ernannt in den Aemtern Kiel, Bordschholm, Trittau, Reinbeck, Cismar, Oldenburg, Tremsbüttel und Steinhorst. Er starb 1697. Vorher war der Herzogliche Generalsuperintendent Dr. Johannes Reinboth, der bis 1673 den 27. Juni lebte. Auf Sandhagen folgte Dr. Henricus Muhlus 1698. Seit 1713 behielt er nur unter seiner Aufsicht die Fürstlichen Kirchen in Holstein, nachdem der Gottorfische Antheil von Schleswig vom Könige annectirt worden war. Muhlus starb zu Kiel am 7. December 1733.

II. In dem Königlichen Antheile der Herzogthümer bemerken wir:

1. von der Propstei Hadersleben, daß dieselbe ihren unveränderten Bestand hatte. Das Haderslebener Schloß war freilich im schwedischen Kriege 1644 in Brand gerathen und nicht wieder hergestellt; doch finden wir noch immer Schloßprediger bis 1688, welche zugleich die Verwaltung der Propstei hatten, namentlich: M. Bonaventura Meheselb, seit 1649, der von 1668 an zugleich Generalsuperintendent war, gest. 1673. Darauf M. Christophorus Krohn von 1673 an, nach dessen Tode 1688 die Schloßpredigerstelle einging. Zum Propsten wurde nun ernannt der Pastor an der Marienkirche M. Michael Stichelius, der 1714 abging und 1715 starb. Ihm folgte Arend Fischer als Pastor und Propst.

2. Die Propstei Hensburg bestand gleichfalls unverändert fort. Der Generalsuperintendent Dr. Klotz war zugleich Pastor zu St. Nicolai und Propst bis 1668; sein Nachfolger zu St. Nicolai

war M. Gregorius Michaelis, von 1668 an auch Propst bis 1680, da er nach Oldenburg ging. Sodann war der Generalsuperintendent Christian von Stöcken in Rendsburg zugleich Propst über Flensburg, nach dessen Tode aber 1684 Johannes Lysius, Pastor zu St. Marien, Propst wurde, der schon vorher Vice-Propst gewesen war. Nach seinem Ableben ward aber die Propstei wieder dem Generalsuperintendenten übertragen, damals Dr. Josua Schwarz, für den der Pastor zu St. Johannis Andreas Hoyer als Vice-Propst fungirte, welcher dann auch nach dem Ableben von Schwarz 1709 wirklicher Propst wurde.

3. In dem Bezirke des abgetheilten Sonderburger Fürstenhauses bestand noch bis 1667 ein Herzoglich Sonderburgisches Kirchenregiment über die Kirchen zu Sonderburg, Kelenis, Düppel und Ahbüll, während die übrigen Kirchen auf Wsen, welche der Sonderburger Linie zuständig waren, unter dem Bischof von Odensee standen, und der Königl. Episcopalhohheit unterworfen waren. Doch ließ die Herzogin Anna, geborene Prinzessin von Oldenburg, welche das Gut Gammelgaard im Kirchspiel Ketting als Wittwensitz inne hatte, auf diesem Hofe eine Kapelle einrichten und am 26. Juli 1665 durch den Herzoglich Sonderburgischen Propsten Johannes Wolbichius einweihen; sie hielt hier bis zu ihrem Tode 1669 als Hofprediger M. Johannes Westphal aus Hamburg, der später Pastor zu Krummendiel geworden und als solcher 1703 verstorben ist. Es war ferner in demselben Kirchspiele ein neuer Fürstensitz entstanden durch den Herzog Ernst Günther (den Sohn Herzog Alexanders), der 1651 die Domcapitelsdörfer Stavensbüll und Sebbelau erkaufte und an der Stelle des ersteren ein Schloß erbaut hatte. Dieses nannte er Augustenburg nach seiner Gemahlin Augusta; jedoch liest man von dortigen Hofpredigern um diese Zeit noch nichts.

Allein übrigens stand es um das Sonderburger Fürstenhaus damals nicht gut. Herzog Alexanders Enkel Christian Adolph, welcher nach dem Tode seines Vaters Hans Christian 1653 die Regierung angetreten hatte, mußte Schulden halber sein Land dem Könige abtreten. In Folge dessen wurde nun auch die Sonderburger Propstei eine Königl. und der Schloßprediger Johannes Wolbichius Königl. Propst. Er lebte noch bis 1674 den 4. April, wo er 77 Jahre alt starb. 1673 aber wurde die Kirche Düppel

abgetrennt, indem sie mit dem adeligen Gute Sandberg von dem Könige an Konrad von Reventlow überlassen wurde, und somit in die Reihe der adeligen Kirchen eintrat, so wie 1681 das Gut Sandberg zu einer Lehnsgrafschaft unter dem Namen Reventlow erhoben ward. Auch Åsbüll wurde abgetrennt und kam an die Besitzer von Gravenstein. Dieses Schloß war 1616 von Gregorius von Ahlesfeldt erbaut auf einem zu Seegaarden gehörigen Meierhofe. Dasselbe war dann eine Zeit lang im Besitze des Herzogs Philipp zu Glücksburg und kam 1662 an Friedrich von Ahlesfeldt, den nachherigen Grafen und Statthalter. An der Schloßkapelle waren seit 1672 gräfliche Hofprediger angestellt bis 1706, da diese Stelle mit dem Pastorate zu Åsbüll vereinigt ward. Åsbüll aber war eine längere Zeit hindurch gar keiner kirchlichen Aufsicht unterworfen, nachdem es von der Propstei Sonderburg getrennt worden. Die Jahreszahl können wir hierfür nicht mit Bestimmtheit angeben, doch ist es sicher nach 1661 geschehen. Zu Sonderburg war noch von 1677 bis zu seinem Tode 1694 Bernhard Bagmann Schloßprediger und Propst; darauf aber ward die Propstei Sonderburg mit der Hauptpredigerstelle an der Stadtkirche verbunden. Die Propstei erstreckte sich indessen nicht weiter als über die Stadt und Refens.

In der Norder-Harde auf Ålsen traten gleichfalls Veränderungen ein, welche für die kirchlichen Verhältnisse von Einfluß waren. Herzog Friederich starb 1659 in einer Zeit, da sein Land von Schweden, Polen und Brandenburgern verwüstet war. Sein Sohn Hans Bugislaus trat den Besitz des Landes tiefverschuldet an und sah sein Residenzschloß Nordburg 1665 in Flammen aufgehen. Er befand sich in der Lage, sein Ländchen 1669 an den König abtreten zu müssen, und ist 1679 als Privatmann unvermählt gestorben. Zu Nordburg waren Hofprediger angestellt, welche auch die Inspection über die Kirche zu Eten hatten, während die Kirchen Ewendstrup, Hagenberg, Drbüll und Lundtoft unter dem Bischof von Odensee und dem königlichen Propsten auf Ålsen standen, denn über beide Harde auf Ålsen war damals nur Ein Propst. Im Bezirk des Kirchspiels Eten war auf dem Hofe Osterholm, welchen Herzog Friederich's Wittve 1659—1681 zum Wittwenfide hatte, eine Kapelle, in welcher die Herzogin die Predigten durch

Candidaten halten ließ, während der Pastor zu Eten ihr Veichtvater war.

Im Jahre 1671 wurde vom Könige durch einen Vergleich mit dem Hause Plön an letzteres gegen Entfagung der Ansprüche auf Oldenburg und Delmenhorst das Nordburgische abgetreten, und des Herzogs Joachim Ernst von Plön zweiter Sohn August trat 1676 die Regierung der Nordburgischen Lande an. Wegen der kirchlichen Verhältnisse wurde bestimmt, daß über die vier Kirchen, an welchen dem Herzoge nur das Patronat gehörte, der Bischof von Odense das Visitations- und Ordinationsrecht behalten, solches aber alle Zeit von dem Fürstlich Plönischen Propsten als dafür eigens bestellten bischöflichen Vicarius ausgeübt werden sollte. Unter solchen Umständen wurden nun Herzogliche Präpste angeordnet und zwar zuerst, nachdem am 7. Juli 1676 die Geislichkeit dem Herzoge den Eid der Treue geleistet hatte, der Pastor Johannes Brand zu Eten. Dieser Zustand dauerte bis 1730. Ein Theil von Aerroe war freilich auch Nordburgisch, doch blieben dort wie früher die Königl. Präpste unter Oberaufsicht des Odenseer Bischofs.

Hiebei ist noch des Glücksburgischen Districtes zu erwähnen. So weit derselbe auf Aerroe lag, fand das eben bemerkte Verhältniß Statt, aber in Angeln und auf Sundewitt übte der Herzog die Episcopalhohheit aus über seine Kirchen Munkbrarup, Neukirchen, Broader, Nübel, Satrup und Ulderup, besetzte hier die Predigerstellen, ließ ein eigenes Consistorium halten, und bestellte zu Präpsten seine Hofprediger. Nachdem M. Christoph Jäger 1660 remorirt war, und M. Nicolaus Moht zu Brarup einige Jahre die Propstgeschäfte verwaltet hatte, wurde der Hofprediger Henning Petersen 1664 zum Propsten ernannt, nach seinem Ableben 1693 der seit 1687 abjungirte Hofprediger Heinrich Hammerich, dem 1710 Johannes Dätty folgte bis 1722.

Indem wir im Zusammenhange mit den Landestheilen der abgetheilten Fürsten uns nun wieder nach Holstein wenden, erwähnen wir

4. zuerst des Antheils der Plönischen Linie⁽⁵⁾, und bemerken zuvörderst, daß die Aemter Plön, Ahrensboel, Traventhal, Reinsfeld

⁽⁵⁾ Hansen, Nachricht von den holstein-ploenschen Landen. S. Eggers, Schloß und Stadt Ploen. Kiel 1877.

und Rethwisch ehedem das Herzogthum Plön ausmachten, welches 1761 bei dem Tode des letzten Herzogs Friederich Carl an die Königl. Linie vermöge eines Erbvertrages fiel. Ahrensboef und Reinfeld waren ehemalige Klöster, Rethwisch ein 1616 angekauftes Gut, das Amt Traventhal aus Theilen des Amtes Segeberg gebildet. In dem Herzogthume Plön führten in diesem Zeitraume die Herzoglichen Hofprediger die geistliche Aufsicht. Nachdem Christian Henricus Petri 1661 verstorben war, folgte Christian Hofmann bis an seinen Tod 1679, und darauf Joachim Schmidt, welcher bis 1729 gelebt hat. Derselbe weihte mehrere Kirchen ein, namentlich 1685 die Johannis-Kirche in der Neustadt Plön, welche der Herzog Hans Adolph stiftete, ferner am 29. Juli 1691 die Hauptkirche zu Plön, welche statt der 1689 abgebrochenen alten Kirche von Grund auf neu erbaut worden, so wie schon 1683 den 2. December die gleichfalls neu aufgeführte Kirche zu Curau. Von dem Königl. Amte Segeberg wurden nach einem Vergleiche vom 18. März 1671 und einem Vertrage vom 30. Mai 1684 die Kirchen zu Gleschendorf und Ratkau mit dem Patronatrecht und der Episcopalhohheit an den Herzog von Plön abgetreten.

5. Die Landschaft Süder-Dithmarschen bestand als Königl. Propstei unverändert fort. Die Präpste wurden hier unmittelbar von der Landesherrschaft ernannt, in der Regel die Hauptpastoren zu Meldorf. (6) In diesem Zeitraume waren hier folgende Präpste: M. Naamannus Bernhardinus seit dem 4. September 1634 Propst, Pastor zu Meldorf, gest. am 20. December 1669; Alexander Christiani, gest. den 10. Januar 1677; Cajus Arend seit dem 27. Juni 1677, gest. den 14. März 1691; M. Hinrich Fahn seit dem 9. März 1692, gest. den 24. Juni 1703; Siegfried Benzen seit 1704, gest. am 21. Februar 1709; Peter Sander seit 1710, gest. den 25. Juni 1723.

6. Die Propstei Münsterdorf bestand mit ihren 21 Kirchen fort, behielt auch ihren alten Namen bei, obgleich das Consistorium nicht mehr zu Münsterdorf, welches 1650 an die Herrschaft Breitenburg überlassen war, gehalten wurde. Das Königl. Episcopalsrecht über die zu dieser Propstei gehörigen adeligen Patronatskirchen ward aufrecht erhalten, nämlich über Ikehoe, Heiligenstedten (an

(6) Volten, Dithm. Gesch. IV, S. 387 ff.

welchen beiden Kirchen das Patronat vom Kloster Ikehoe abhängig war), Krummendiek, Hohenaspe, Breitenberg, Münsterdorf, Neuen-
dorf, Colmar und Neuentkirchen. Dahingegen war der Schlossprediger
zu Glückstadt dem Consistorium nicht unterworfen. Die Pöppste in
diesem Zeitraume waren: 1652—1678 Johann Gudemann, Pastor
zu Krempe; 1678—1695 Andreas Schwesinger von Cronhelm da-
selbst. Darauf die Pastoren zu Ikehoe: 1695—1696 Johann
Volkmar (der dann nach Hamburg ging); 1697—1713 Johann
Hieronymus von Bettum; von 1715 an: Albrecht Christian Kirckhof.

7. Die Propstei Rendsburg. Der Pastor und Propst M. Jo-
hann Jepsen (seit 1649) starb 1677. Ihm folgte Dr. Christian
von Stöden, zugleich Königlichcr Generalsuperintendent, und nach
seinem Tode 1684 im Pastorate und in der Propstei dessen Sohn
Hinrich von Stöden, welcher aber schon 1690 starb. Die Propstei
wurde darauf dem Generalsuperintendenten Dr. Josua Schwarz
übertragen, nach dessen Ableben 1709 der folgende Generalsuperin-
tendent Theodor Dasso dieselbe beibehielt bis 1721, da er starb.

Als Christian V. 1690 die Festung Rendsburg (?) durch das
Neuwerk an der Südseite erweitern ließ, war er zugleich darauf be-
dacht, für die Garnison die Veranstaltungen zu einer Kirche zu
treffen, zu welcher 1696 der Grundstein gelegt ward, und die 1700
zu Stande kam. Sie erhielt den Namen der Christ-Kirche, und es
wurden dazu sowohl die Garnison, als auch der neuerbaute Stadt-
theil, in welchem sie belegen war, das Neuwerk, so wie das Kron-
werk an der Nordseite der Stadt, und eine Landgemeinde jenseits
der Eider eingepfarrt. Die letztere wurde aus den Königlichcn
Dörfern der aufgelösten Campener Gemeinde gebildet, deren Fürst-
liche Unterthanen, wie vorhin erwähnt ist, eine Kirche zu Hohn
erhalten hatten. Die Einweihung des schönen, in Kreuzform er-
bauten Kirchengebäudes geschah 1700 den 15. Juli.

8. Die Propstei Segeberg hatte bisher unter dem Münster-
dorfschen Propsten gestanden, doch ihr eigenes Consistorium gehabt.
1684 erhielt sie auch einen besondern Propsten. Der erste war
der Pastor M. Georg Heinrich Burchardus zu Heiligenhafen. Er
starb am 15. Juni 1701 im Alter von 77 Jahren. Seit 1691

(?) N. v. Warnstedt, Rendsburg eine Holsteinische Stadt und Festung.
(Kiel 1850). Besonders S. 163 ff.

war ihm sein Sohn Peter Anton Burchardus als Vice-Pastor und Vice-Propst zugeordnet, der ihm im Amte folgte. 1711 ward er mit Beibehaltung der Propstei Pastor zu Segeberg und starb 1715. Darauf war 1716 Friederich Katenens und sodann von 1716 an M. Christian Theodor Haberforn Pastor zu Segeberg, welcher bis 1729 lebte.

In einem Bericht von 1669, nach welchem zur Segeberger Propstei folgende Kirchen gehörten: Segeberg, Heiligenhafen, Bramstedt, Kalkenkirchen, Leezen, Bornhöved, Gleschendorf, Kattau, Wandsbek, Warder, Prohnstorf und Großenbrode^(*), beantragt der Generalsuperintendent Hudemann eine Entscheidung wegen der Kirche zu Rütgenburg. Die Stadt sei vorhin einem Edelmann unterworfen gewesen, jetzt besitze sie der König. Es sei genehmigt, daß die Kirche zum Segeberger Königlichen Consistorio gelegt werden solle, und ihm, dem Generalsuperintendenten, sei befohlen worden, daselbst die Visitation als Segeberger Propst zu verrichten. Dagegen seien die Eingepfarrten mit einer Eingabe bei der Königlichen Kanzlei in Glückstadt eingekommen. Eine Entscheidung sei nothwendig, denn es wolle sich doch nicht wohl schicken, daß die Bürger als Königliche Unterthanen, wenn etwa der Turnus zur Regierung bei Gottorf wäre, daselbst Recht geben und nehmen sollten.^(*)

9. Die Propstei Pinneberg war seit 1653 dem Pastor zu Crempe, M. Johann Hudemann übertragen, welcher zugleich die Propsteien Münsterdorf und Segeberg verwaltete und 1668 auch Generalsuperintendent wurde. Nach dessen Tode 1678 ward M. Andreas Hoyer, Pastor zu Ikehoe, Pinnebergischer Propst, und war es bis zu seinem Ableben am 11. November 1693. Dann folgte der Pastor zu Crempe und Münsterdorfsche Propst Andreas Schwesinger, welcher 1695 starb, worauf die Propstei dem Pastor zu Ikehoe Johann Volkmar übertragen ward, welcher aber 1696 nach Hamburg als Pastor an St. Katharinen ging. Nun wurde die Pinnebergische Propstei mit dem Pastorat zu Altona verbunden, Altona selbst aber zu einer eigenen Propstei eingerichtet 1696. Wegen der Kirche zu Eppendorf wird in einem officiellen Bericht von 1669 bemerkt, daß das Johanniskloster in Hamburg das

(*) Archiv f. St. u. R.-Gesch. II, S. 142 ff.

(*) Man vergl. darüber auch Burchardi, Ueber Synoden, S. 34.

Patronatrecht in Anspruch nehme, auch den damaligen Pastor vocirt und eingesetzt habe, ohne daß er der Gemeinde durch Ablegung einer Probepredigt präsentirt worden sei.⁽¹⁰⁾ Dieser Pastor war Hermann Uphoff seit 1661. Nach seinem Tode aber 1683 wurde vom Könige Peter Krebs vocirt, der aus Drebstedt gebürtig war und bis 1724 lebte; worauf wieder Hamburgischerseits ein Pastor erwählt wurde. Die Episcopalhohheit aber war, wie in dem Bericht von 1669 bemerkt ist, bei Pinneberg, und der Pinnebergische Propst verrichtete die Kirchenvisitation.

10. Altona, welches 1664 zu einer Stadt erhoben ward, bekam schon im folgenden Jahre ein eigenes Consistorium, bestehend aus dem Präsidenten der Stadt, den beiden Predigern und dem Pastor zu Ottsen. 1696 wurde der Hauptprediger zum Propsten über Altona und zugleich zum Pinnebergischen Propsten ernannt. Zuerst war es Georg Richardi, welcher 1717 starb. Darauf war es seit dem 2. Juni dieses Jahres Daniel Saß, der aber schon am letzten Tage des Jahres mit Tode abging, worauf 1718 Georg Christian Fleischer folgte, welcher bis 1737 im Amte stand.

Von der Altonaer Gemeinde hatte sich 1682 der Hamburger Berg getrennt. 1688 wurden in Altona Glockenstuhl und Spitze, welche auf einem schwachen Kirchengebäude standen, abgebrochen, und in den Jahren 1688—1694 wurde ein Thurmbau vollendet. Es ist dies der Thurm, der noch steht, obwohl die eigentliche Kirche später neu gebaut ist. Bei der Einäscherung Altona's im Jahre 1713 blieb die Kirche stehen. Es war im Januar 1713, als das große Unglück über die Stadt Altona hereinbrach. Der schwedische Feldherr Magnus Steenbof, der mit seiner Armee eingerückt war, forderte eine Brandschatzung von hunderttausend Reichsthalern und drohte, wenn diese damals enorme Summe nicht sogleich bezahlt würde, die Stadt in Brand zu stecken, und diese Drohung wurde ausgeführt. Vergeblich war es, daß der Pastor Saß um Schonung der armen Stadt anflehte. In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar mußten die Soldaten Altona anzünden. Außer der lutherischen und der reformirten Kirche sollen nur dreißig Häuser stehen geblieben sein. Vor den obdachlosen Bewohnern schloß Hamburg seine Thore, wofür als Grund die dort grassirende Pest angeführt ward.

⁽¹⁰⁾ Archiv f. St. u. K.-Gesch. II, S. 147.

Ueber den Königlichen Antheil waren folgende Generalsuperintendenten: Zuerst im Anfange dieses Zeitraumes Dr. Stephan Klok, zugleich Propst und Pastor in Flensburg, über den wir früher schon umständlich gesprochen haben, und von dem noch weiter die Rede sein wird. Auf ihn folgte als Generalsuperintendent M. Johann Hubemann, welcher in seinem zweiundsiebenzigsten Jahre gestorben ist den 27. März 1678; demnächst Dr. Christian von Stöcken, gest. 1684 den 4. September; dann bis 1689 M. Hermann Erdmann; darauf Dr. Justus Valentin Stemann, welcher schon den 20. Mai 1689 starb; von 1689—1709 Dr. Josua Schwarz, gest. 1709 den 6. Januar, und auf ihn folgte Lic. Theodor Dasso, gest. den 5. Januar 1721.

III. Ueber die Kirchen, welche unter der Gemeinschaftlichen Regierung beider Landesregenten standen, führten die beiderseitigen Generalsuperintendenten die geistliche Obergewalt, wie es 1636 angeordnet war, wechselsweise Jahr um Jahr fort. Für die Schleswigschen Kirchen aber hörte dies schon 1713 faktisch auf durch die Besetzung des Landes, indem nun dort der Königliche Generalsuperintendent allein eintrat. Ein Gleiches war der Fall gewesen, während der König den Herzoglichen Antheil von Schleswig sequestriert hatte in den Jahren 1676—1679 und 1684—1689.

Zu den Gemeinschaftlichen Kirchen im Herzogthume Schleswig gehörten: die Klosterkirche zu St. Johannis vor Schleswig, die von dem Kloster abhängige Kirche zu Kahlebye in Angeln, ferner die adligen Kirchen im Dänischenwohl: Gattorf, Dänischen-Hagen, Jellenbek, Sehestedt; in Schwansen: Kiesebye, Siesebye, Waabs und Schwans; in Angeln: Borne, Cappeln, Gelting; endlich im Bezirk der Hundsthorde: Klipplev und Quars. Zu den adligen Kirchen kam Düppel 1673 hinzu, als mit dem Gute Sandberg veräußert, wie vorhin bei der Propstei Sonderburg bereits erwähnt ist. Die ebenfalls davon abgetrennte Kirche zu Ahbüll in Sundewitt blieb aber noch eine geraume Zeit von aller Aufsicht frei. Im Jahre 1711 wurde bestimmt, daß auch die beiden Kirchen zu Satrup in Angeln und zu Oiberup bei Husum, als zu den adligen Gütern Satrupholm und Arlewatt gehörig, den adligen Kirchen beigezählt, der Gemeinschaftlichen Episcopalhohheit unterworfen und somit von der Propstei Gattorf getrennt werden sollten. Allein es erfolgte bald darauf die Occupation des Herzogthums durch den König 1713,

womit die Gemeinschaftliche Regierung über die sogenannten abligen Kirchen ein Ende hatte.

Die Holsteinischen, der Gemeinschaftlichen Episcopalhohheit unterworfenen Kirchen waren folgende: das Kloster Preez mit seiner Kirche und der davon abhängigen im Flecken Preez, Schönberg, Propsteierhagen, Elmshagen und Barkau; die abligen Patronatskirchen zu Stellau, Westensee, Bovenau, Flemhude, Seelent, Lebrade, Gitau, Blekendorf, Hansühn, Hohenstein, Neufkirchen bei Oldenburg, Lensahn, Schönwalde, Alten-Premppe, Mächel, Sarau, Schlamersdorf, Sülffeld, Wolbenhorn. Ueber verschiedene andere Kirchen, welche abligen Patronates waren, waltete die Königliche Episcopalhohheit ob, wie bereits erwähnt worden, und dieselben waren den Propsteien Münsterdorf und Segeberg zugelegt, mit Ausnahme von Haselau und Haseldorf, die man keiner Propstei beigelegt findet. Es scheint auch, als ob Schönkirchen den Gemeinschaftlichen Kirchen zugezählt worden sei, wenigstens war dies später der Fall. Lütgenburg war, so lange es im abligen Besitze stand, der Gemeinschaftlichen Kirchenhohheit unterworfen, wurde dann aber, als es in den Besitz des Königs gekommen war, der Propstei Segeberg zugelegt.

Unter reinseitiger Königlicher Episcopalhohheit blieben auch die beiden abligen Kirchen zu Haselau und Haseldorf, ohne zu einer Propstei gelegt zu sein. ⁽¹¹⁾

IV. Ganz unabhängig vom Könige wie vom Herzoge existirte seit 1650 die Reichsgraffschaft Ranzau, in diesem Jahre aus dem Amte Barmstedt, welches bei der Theilung des Schauenburgischen Landes an den Herzog von Gottorf gefallen war, als Reichsgraffschaft für Christian Ranzau errichtet. Der Graf hatte in diesem kleinen Staate auch die Episcopalhohheit. Zu dem Ländchen gehörten aber nur die beiden Kirchen zu Barmstedt und zu Elmshorn, jedoch stiftete 1663 der Graf das Hospital zu Elmshorn mit einer Kapelle. Zu Elmshorn waren schon seit längerer Zeit zwei Prediger angestellt, dagegen zu Barmstedt bis 1670 nur einer. Es hat den Anschein, als ob der Pastor zu Elmshorn M. Johann Feusling, der 1663 oder 1664 starb, die kirchliche Aufsicht geführt habe. 1669 wurde von dem Grafen Detlef, welcher seinem 1663 am 8. No-

⁽¹¹⁾ f. Bb. III, S. 301.

vember gestorbenen Vater Christian gefolgt war, als Propst der Pastor zu Barmstedt und gräflicher Hofprediger berufen und den 25. November introducirt, Johann Lassenius, der aber 1676 nach Kopenhagen ging. Zu seiner Zeit wurde 1670 ein zweiter Prediger zu Barmstedt berufen, und dabei zugleich verfügt, daß die beiden Prediger einander gleichgestellt sein sollten, so daß einer vor dem andern keinen Vorzug weiter habe, als den ihm das Alter oder das Prädicat eines gräflichen Hofpredigers geben würde. Demnach waren hier also von Anfang an wirkliche Compastoren. Wie es nach Lassenius' Abzuge mit der geistlichen Aufsicht verhalten worden, das ist wiederum ungewiß; aber 1686 wurde der Münsterdorfische Propst Andreas Schwefinger v. Cronhelm auch zum Propsten der Grafschaft Ranzau ernannt und den 30. August auf dem gräflichen Herrnhofe Ranzau eingeführt. Nach dessen Tode 1695 ernannte der Graf Detlev den Pastor an der Michaeliskirche zu Hamburg Johann Winkler zu seinem Beichtvater, und übertrug ihm zugleich die Propstei seiner Grafschaft. Als er 1701 Senior zu Hamburg wurde, legte er die Propstei Ranzau nieder, und hier war nun bis 1710 kein Propst. Der Pastor Johann Berens zu Barmstedt war Senior constitutus. Dessen Nachfolger im Pastorat zu Barmstedt Matthias Schreiber, welcher jedoch nur bis 1712 hier blieb, war Propst, und ebenso dessen Nachfolger Franz Johann Müller, der bis 1738 lebte. Bei der Wahl desselben, welcher erst von 1702 an zu Elmshorn stand und dorthin auch 1726 wieder zurückging, erhob sich der berückigte Elmshorner Priesterkrieg.

Die Grafschaft Ranzau nahm der König 1726 durch Annection an sich, und stützte sich dabei auf einen Vertrag des Grafen vom 10. August 1669, worin dem Könige von Dänemark die Grafschaft und die Herrschaft Breitenburg auf den Fall geschenkt ward, daß der Graf ohne männliche Erben verstarbe.⁽¹²⁾ Die Annection des Königs erfolgte bekanntlich nach dem blutigen Bruderkwiste und den tragischen Vorgängen zu Ranzau. Mit der Schwester der Grafen, vermählten Gräfin von Castell, schloß der König einen Vergleich, worin ihr die Herrschaft Breitenburg und die Holsteinischen

⁽¹²⁾ Der Vertrag mit der Kaiserlichen Bestätigung von 1671 ist mitgetheilt in König, Specilegium seculare, I, S. 856.

Güter überlassen wurden. Die Annection der Grafschaft war anfänglich nur ein provisorischer Besitz, indem der Kaiser mit dem Verfahren gegen den Grafen Kanzau und das deutsche Reichsland nicht einverstanden war. (1^s)

III.

Das Kirchenregiment von 1720 bis 1773.

Bereits am 13. März 1713 hatte König Friederich IV. den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig in Besitz genommen, welcher in Folge des Friedensburger Friedens (1) vom 31. Juli 1720 eine definitive Annection wurde. Damit beschränkte sich denn der Herzogliche Landesantheil nunmehr auf Holstein allein, und von diesem,

I. dem Gottorfischen oder, wie er später genannt zu werden pflegte, Großfürstlichen Antheil, ist hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht bis auf die Zeit, wo auch dieser Landestheil an den König gelangte, Folgendes anzuführen:

1. Es dauerte hier die Propstei Norder-Dithmarschen unverändert fort, mit den Kirchen zu Heide, Weddingstedt, Westingburen, Büsum, Hemme, Neuenkirchen, Lunden, St. Annen, Delve, Henstedt, Schlichting, Tellingstedt.

Die übrigen Großfürstlichen Kirchen waren nicht in Propsteien vertheilt, sondern nachher für dieselben der gemeinsame Propstei-Bezirk vorlamm, doch ohne daß ein besonderer Propstei-gestell war, vielmehr der Generalsuperintendent die Propstei-Geschäfte verwaltete. Es gehörten aber dahin auch die St. Nicolai-Kirche und die Heiligen Geist Kirche in der Stadt Kiel. Diese beiden nunmehr ganz vom Könige in Besitz genommenen Herzogthümer Schleswig, Lübeck dessen normals Fürstlichen und Ge-

(1^s) Actenmäßiger Extract der in der gräflich Kanzauischen Blutsache angelegenen Inquisition, gedruckt in Glückstadt 1717. 4. Memoires du Comte de Kanzow. Amsterdam 1721. "Wegen der Rechte der Kanzauischen Blutsache" f. Bald, Handb. d. S. S. Rechts I, S. 335.

(1) Hansen, Staatsbeschreibung, S. 720.

meinsamen Antheil Friederich IV. bereits unterm 13. März 1713 seinem Generalsuperintendenten Daffow die Inspection in geistlichen Sachen übertragen hatte, gingen übrigens hinsichtlich des Kirchenregiments keine sonderlichen Veränderungen vor. Es blieben die Propsteien mit geringen Ausnahmen, wie sie bisher gewesen waren, und bestanden also in diesem Zeitraume deren folgende:

1. Die Propstei Hadersleben mit ihren 34 Kirchen. Das Amt eines Propsten blieb verbunden mit dem Hauptpastorat an der Marienkirche zu Hadersleben. Der Propst Arendt Fischer lebte noch bis 1736 den 6. August. Dann folgte Johannes Tüchsen, Consistorialrath, gestorben den 5. September 1750. Darauf Peter Petersen Wölbide von 1751—1759, wo er am 14. Mai mit Tode abging. Sein Nachfolger Johannes Lorenzen dankte 1763 ab, worauf Joachim Cretschmer ernannt wurde, welcher bis 1796 sein Amt verwaltet hat. Aus dem Kirchspiel Thystrup wurde durch die Dctroy, welche die Brüdergemeinde 1771 erhielt, der Platz ausgeschieden, wo dieselbe 1773 den Gemeindeort Christiansfeld anlegte, von welchem nachher noch besonders die Rede sein wird.

2. Die Propstei Apenrade erhielt unterm 12. Februar 1738 eine Vergrößerung durch die drei Kirchen des Amtes Lügumkloster: Lügumkloster, Nordlügum und Brede, so daß sie seitdem dreizehn Kirchen besaßte. Nordlügum und Lügumkloster, welche bisher einen gemeinschaftlichen Prediger gehabt hatten, wurden 1739 von einander getrennt, so daß jede Kirche ihren eigenen Prediger erhielt. Die Propstei blieb wie bisher mit dem Hauptpastorate in Apenrade verbunden, und es bekleideten dieses Amt Dr. Christian Gottlieb Koch seit 1713 bis an seinen Tod 1736, sodann von 1737 an Johannes Schmidt, Consistorialrath, gest. 1762. Demnächst seit 1763 Rudolph Konrad Bargum.

3. Die Propstei Sonderburg, bloß die Stadtkirche und die Kirche auf Rekenis befassend. Pröpste waren die jedesmaligen Pastoren zu Sonderburg: M. Nicolaus Thomsen seit 1694, gest. den 1. November 1739; Balthasar Petersen, von 1739—1747, nach Tonbern versetzt; Wilhabus Hoyer von 1747—1748; Johann Adam Fleßa 1748—1751, gest. 1775 als Superintendent zu Oldenburg und Delmenhorst; Hinrich Anton Burchardi seit dem 18. Januar 1751, gest. den 15. November 1772; Detlev Chemnitz seit dem 1. April 1773.

Die übrigen Kirchen auf Alsen und die auf Aerroe blieben in ihrem bisherigen Verhältnisse unter dem Bischof von Odensee. Die Süder-Herde auf Alsen hatte ihren besondern Propsten, dessen Ernennung von dem Herzoge von Augustenburg abhängig wurde, seitdem das Herzoglich Augustenburgische Haus hier sein Patronat recht über sämtliche sieben Kirchen (Ullebüll, Hörup, Dysappel, Landslet, Retting, Akerballig, Notmark) erlangte in den Jahren 1730, 1740, 1754, endlich 1764. Nachdem erst von 1739 an die Pastoren zu Akerballig Hofprediger auf Augustenburg gewesen, dann seit 1760 Cabinetsprediger angestellt waren, ward 1772 der bisherige Cabinetsprediger Christian Jessen zum Hofprediger ernannt, ohne dem Bischof von Odensee untergeordnet zu sein. In der Norder-Herde waren seit 1676 Herzoglich Nordburgische Präbste als Vicarii Episcopi. Als aber 1730 das Nordburgische Gebiet an den König kam, trat wieder das frühere Verhältniß ein, und die fünf Kirchen (Eken, Hagenberg, Svendstrup, Dybüll, Lundtoft) wurden dem Bischof von Odensee wieder völlig untergeordnet, behielten jedoch einen Herdespropsten. Auf Aerroe machte es in kirchlicher Beziehung keine Veränderung, daß der Nordburgische Antheil 1730 an den König kam, und der Glücksburgische Antheil gleichfalls 1749 von dem Herzoge Friedrich an den König veräußert wurde. Die Insel behielt nach wie vor einen Herdespropsten unter dem Bischof von Odensee. Zu den vier Kirchen Aerroestjøbing (welche in den Jahren 1756—58 ganz von Neuem erbaut und am 11. August 1758 vom Bischof Ramus eingeweiht ward), Niese, Tranderup und Breigninge, kam als fünfte Kirche 1738 Marstall hinzu, deren Gemeinde von Niese getrennt ward, aber mit der Mutterkirche denselben Prediger behielt, bis 1766 zu Marstall, welches aus einem kleinen Fischerorte zu einem nahrhaften Flecken sich erhoben hatte, ein eigener Prediger angestellt wurde. Ferner als sechste Kirche 1746 Soehye, das von Breigninge abgelegt ward und Annex davon blieb.

4. Londern. Diese Propstei verlor 1738 die drei Ägumklosterschen Kirchen, welche damals mit Apenrade vereinigt wurden, und behielt noch 46 Kirchen. Die Propstei blieb mit dem Londerschen Pastorat verbunden. Samuel Reimarus seit 1703, starb den 10. September 1727. Es folgte 1728 Johann Hermann Schrader, gest. 1738; darauf Johann Joachim Ahrends, gest. 1746 den 18. März; sodann von 1747 an Balthasar Peterjen. Auf Ser-

anstellung des Propsten Schrader wurde 1733. für die Londersche Landgemeinde ein Bethaus zu Emmerschede errichtet, wo der dänische Prediger sonntäglich Gottesdienst hält. Die Londersche Stadtkirche wurde 1752 inwendig reparirt, zu Niebüll 1729 die Kirche groß und geräumig von Neuem aufgeführt.

5. Flensburg. Die dortige Propstei bestand unverändert fort. Der Pastor zu St. Johannis Andreas Hoyer, seit 1709 Propst, wurde 1724 Generalsuperintendent. Als Propst folgte ihm von 1724 an der Pastor zu St. Marien, Franciscus Moller, welcher den 28. Juli 1735 starb, worauf die Propstei wieder nach St. Johannis kam, indem der dortige Pastor Christian Ernst Lundius 1735 dieses Amt erhielt, und bis in das 32. Jahr führte, da er am 21. Januar 1767 im 84. Jahre seines Alters, im 55. des Predigtamtes starb. Seit 1738 war er Consistorialrath und Mitglied des Oberconsistoriums gewesen, und zwei Mal hatte er die ihm angetragene Superintendentur (nach Conrabi und Neuß) abgelehnt. Sein Nachfolger in der Propstei, der Pastor Michael Geertens zu St. Nicolai vom 4. Mai 1767 an, verwaltete dieselbe nur wenige Wochen bis zu seinem Todestage den 6. Juli desselben Jahres. Am 28. September ging die Propstei an den Pastor zu St. Marien Matthias Fries über, der bis 1774 lebte. So war der merkwürdige Fall eingetreten, daß Flensburg in Einem Jahre drei Propste gehabt hatte, und zwar an allen drei Kirchen der Stadt. In die Kirche zu Grundtoft schlug am 16. Februar 1756 ein Blitzstrahl ein, und sie ging mit ihrem hohen Thurme bis auf die massiven Mauern in Flammen auf.

6. Die Gottorfer Propstei bestand in ihrem großen Umfange fort, erhielt indessen 1731 ein eigenes Consistorium, während sie bisher unter dem Ober-Consistorium gestanden hatte. Das Amt eines Kirchenpropsten führten die jedesmaligen Generalsuperintendenten über die Kirchen der Städte Schleswig und Eckernförde, der Kemter Gottorf, Hütten, Husum, Schwabstedt, des Domcapitelsamtes und der Nordstrandischen Inseln.

7. Die Stadt Husum behielt ihre bisherige abgesonderte kirchliche Verfassung, und die Pastoren blieben Kirchen und Schulinspectoren. M. Johann Melchior Krafft starb den 22. Juli 1751 im 78. Jahre seines Alters, im 52. seines Dienstes. Dann Konrad

Friederich Stresow von 1752—1760, wo er nach Fehmern ging. Johann Andreas Mayer 1760, gest. 1793.

8. In der Propstei Eiderstedt, welche nach der Besitzergreifung des Gottorfischen Antheils 1713 den Königlichen Generalsuperintendenten übertragen war, erhielt 1731 den 14. April das dortige Ministerium wieder die Freiheit, einen eigenen Propsten zu erwählen. Die Wahl fiel am 14. August auf Bernhard Christian Gengel, Pastor zu St. Peter. Ihm folgten Petrus Petrus, Pastor zu Garbing, vom 1. Mai 1742, gest. den 15. September 1745; Detlev Adolph Möllenhof, Pastor zu Welt, vom 3. Februar 1746, gest. 1774, und Christian Detlev Meyer, Pastor zu Vollerwiek, von 1774 an. Die überflüssig gewordene Garnisonskirche zu Lönning wurde 1748 abgebrochen. Die Kirche zu Ording, in welche man wegen des Flugsandes sich sonntäglich mit Schaafeln hineinarbeiten mußte, ward 1724 weiter landeinwärts gerückt.

9. Mit Fehmern gingen keine Veränderungen vor. Kirchen-Inspectoren blieben hier die jedesmaligen Hauptpastoren zu Burg, jedoch seit 1760 mit dem Titel Propst. Friederich Thomsen 1718, gest. 1748; Georg Ernst Friederici 1749, gest. 1753; Johann Gotthilf Reichenbach 1754—1760, da er nach Altona ging; Konrad Friederich Stresow von 1760 an.

10. Unter unmittelbarer Aufsicht des Generalsuperintendenten verblieben die Kirchen zu Friedrichsort und zu Friedrichstadt.

11. Die vormalig Gemeinschaftlich gewesenen Kirchen wurden, seitdem die Gemeinschaftliche Regierung im Herzogthume Schleswig aufgehört hatte, unmittelbar dem Königlichen Generalsuperintendenten untergeben, so wie dem nunmehr einseitig Königlichen Land-Ober-Consistorium. Als die am Eternförder Meerbusen gelegene alte St. Catharinen-Kirche zu Jellenbek haufällig geworden war, wurde dieselbe abgebrochen und statt ihrer auf Kosten des Patrons, des Geheimen Rathes Joachim von Brodörff auf Räder, im Dorfe Krusen Dorf ein schönes neues Kirchengebäude errichtet in den Jahren 1735—1737, und am dritten Adventssonntage dieses Jahres eingeweiht.

12. Für das Herzogthum Schleswig ist noch des Glücksburgischen Districtes zu erwähnen. Dem Herzoge stand hier die Episcopalhohheit zu. Hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache wurde unterm 23. Juni 1735 für den Glücksburgischen Antheil von

undemith eine Herzogliche Verordnung erlassen, worin es unter anderm hieß: „Da in unserem Sonnewittschen District sich sehr viele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht er doch so weit nicht kundig sind, daß sie die dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato sinuationis dieser Unserer Verfügung an zu rechnen in Unseren rden zu Broader, Ulberup, Satrup und Mübel die Predigten in deutscher Sprache gehalten, und solchergestalt beständig fortgefahren, daß die Jugend in denen Schulen sowohl in deutscher als in dänischer Sprache unterrichtet werden, als wornach, und daß darüber gehalten werde, Unser Probst zu sehen sich äußersten Fleißes anlegen sein wird.“

Wir gehen nun über zu Holstein, um den dortigen Königlichen theil in Betracht zu nehmen.

Mit Episcopalhohheit, gleichwie im Schleswigischen der Glücksburgische District, bestand hier der Plönische, bis derselbe 1761 dem hntige zustel. Die Herzoge hatten die kirchliche Aufsicht durch re Hofprediger als Superintendenten führen lassen. Es entstand in aus diesem Landestheil 1761 die Königliche Propstei Plön.

Gelegentlich sei hier erwähnt, daß in dem Plönischen Fürstentume eigene Synoden vorgekommen sind. Diese bestanden in dem Convente aller Prediger, wie es in dem kleinen Territorium nicht zu bewerkstelligen war, und zwar unter Leitung des verdienstlichen Superintendenten Peter Hansen. Die erste Synode fand t 9. Juli 1733 statt in Gegenwart des regierenden Herzogs und nes ganzen Hofstaats. Es wurden in der Versammlung theologische Disputationen gehalten. Die andere Synode war am 7. August 1737, und von weiteren hat man nicht vernommen.

13. Die Propstei Segeberg besaßte noch immer sehr von einander entlegene Kirchen, indem zu derselben namentlich alle Kirchen Wagrien gelegt waren, über welche dem Könige die Episcopalhohheit zustand. So verblieb dieser Propstei noch immer in dem hersten nordöstlichen Winkel von Holstein die Kirche zu Großenrode.

Die Propsteien zu Rendsburg, zu Münsterdorf, in Süderithmarschen, in Pinneberg, zu Altona und zu Ranzau blieben unverändert. In der letztgenannten Propstei wurde 1738 Gottfried Grüner, bisheriger Pastor zu Harble im Magdeburgischen, als

Pastor und Propst nach Elmshorn berufen. Er ward 1746 Con-
 fistorialrath und lebte bis zum 14. October 1781. Die Ranzauer
 Propstei wurde aber der Königlichen Generalsuperintendentur
 nicht untergeordnet. Königliche Generalsuperintendenten (*) sind in
 dem Zeitraume von 1720—1773 folgende gewesen: zuerst noch
 Daffovius, der bis zum 5. Januar 1721 lebte. An seine Stelle
 trat Dr. Thomas Claussen. Er war geboren in Flensburg am
 29. April 1677, und hatte seine Laufbahn im Schulamte begonnen,
 indem er 1709 Conrector in seiner Vaterstadt geworden war. Er
 ward indessen als Theologe in weiteren Kreisen bekannt, und zwar
 als Verfechter der Orthodogie in den damaligen Kämpfen zu Flens-
 burg gegen Otto Lorenzen Strandiger. 1712 wurde er Hofprediger
 in Kopenhagen und blieb daselbst bis 1721, als er unterm 12. Sep-
 tember die Ernennung zum Generalsuperintendenten so wie zum
 Propsten von Gottorf und Rendsburg erhielt, wozu noch 1722 die
 Propstei Eiderstedt kam. Er soll den ihm untergeordneten Pröpsten
 wenig genehm gewesen sein, indem er mit Königlicher Genehmigung
 die Befugnisse der Pröpste einzuschränken suchte, und namentlich be-
 wirkte, daß das den Pröpsten bisher zuständige Ordinationsrecht, so
 wie sie allmählig ausstürben, an die Generalsuperintendentur fallen
 sollte. Indessen erlebte er dies nicht, denn als er im Frühling 1724
 sich aus Gesundheitsrücksichten nach Hamburg begeben hatte, starb er
 daselbst. Er wurde hier sehr erschüttert durch eine unerwartete Be-
 gegnung mit seinem ehemaligen Widersacher Otto Lorenzen Strau-
 diger, und sein Tod erfolgte am 23. April 1724. Bald darauf
 ernannte König Friedrich IV. in Flensburg zum Generalsuperin-
 tendenten den damals schon achtzigjährigen aber sehr rüstigen
 Propsten Andreas Hoyer. Derselbe war geboren zu Karlum bei
 Londern den 15. Mai 1654. Sein Vater und sein Großvater
 waren daselbst Prediger; seine Mutter war eine geborene Breckling.
 1680 wurde er zum Diaconus an der St. Johannis-Kirche in
 Flensburg gewählt, 1685 Pastor an dieser Kirche, 1694 Vice-Propst
 für den abwesenden Generalsuperintendenten Schwarz, nach dessen
 Tode 1709 wirklicher Propst. In seinen Aemtern bewährte er
 seine Tüchtigkeit, indem er auf der einen Seite dahin wirkte, die

(*) Kübtert (Schloß- und Garnisonsprediger in Olufstadt), *Königliche
 Statist. Holsteins.* 1837. S. 48 ff. Jensen, *Kirchl. Statist. d. Herzogth.
 Schleswig.* (Flensburg 1840) I, S. 132 ff.

separatistischen und schwärmerischen Bewegungen in Flensburg zu beseitigen, auf der andern Seite aber den Eiferern in Schwartzens Geist und Sinn so freie Hand nicht ließ, als sie gewünscht hatten. Er starb aber nach vier Jahren am 10. Juli 1728. Darauf folgte ihm ein merkwürdiger Mann, dessen Name noch im Volke nicht verklungen ist, Georg Johannes Conradi, geboren in Liefland den 27. Februar 1679. Nach dem Tode seines Vaters kam er mittellos 1697 nach Deutschland, wo Verwandte in Stade ihn unterstützten, so daß er die Hallische Universität besuchen konnte, an welcher Franke sein Lehrer wurde. Nach beendigtem Studium nahm er eine Condition in Quedlinburg an, wo er mit Gottfried Arnold bekannt wurde, für den er einige mystische Schriften ins Deutsche übersetzte. Er konnte nun 1701 nach Leipzig gehen, wurde dort 1702 Magister und wollte sich dem akademischen Lehramte widmen. Indessen übernahm er 1703 die Stelle eines Feldpredigers bei dem Regimente des Schwedischen Generalgouverneurs im Bremischen, Graf Gylbenstjerna, und blieb in dieser Stelle sieben Jahre lang. Sein Regiment war unter den Kreistruppen, die 1708 wegen der Arumholzischen Unruhen in Hamburg einrückten. Hier hielt er sich zwei Jahre lang auf und predigte in der Domkirche mit ungemeinem Beifall. Er war zugleich ein witziger Gesellschafter, wovon man sich noch manche Anekdoten erzählt. Er war nahe daran, in Hamburg Pastor am Dom zu werden, da erhielt er 1710 einen Ruf nach Stockholm als Prediger der Deutschen Gemeinde, wo er zehn Jahre gestanden hat. Auch hier erfreute er sich großen Beifalls. Aber er hatte auch hier einen schweren Stand, theils wegen seiner Hypochondrie und seiner Schlaflosigkeit, theils wegen eines Streites mit einem Collegem, der ihn des Pietismus beschuldigte, theils in amtlichen Beziehungen, indem ihm das Geschäft zufiel, den bekannten Gottorffischen Minister, Baron von Görz, zur Hinrichtung vorzubereiten. Mit den Görzischen Angelegenheiten hatte er auch sonst noch zu thun, und mußte deshalb 1720 eine Reise nach Deutschland machen. Auf seiner Durchreise durch Kopenhagen mußte er vor dem Könige Friederich IV. predigen und bei seiner Rückkehr wiederum über das von dem Könige aufgebene Thema von der Sünde wider den heiligen Geist. Darauf wurde er zum deutschen Hofprediger in Kopenhagen berufen. Als er im Februar 1721 an dem Hofe zu Stockholm Abschied nahm, sagte ihm der König von

Schweden, wie höchst ungern er ihn entließe. Im Amte als Hofprediger zu Kopenhagen blieb er reichlich sieben Jahre und wußte darin unter delicaten Umständen mit Klugheit und doch mit Freimüthigkeit sich zu benehmen. Am 30. August 1728 erhielt er die Ernennung zum Generalsuperintendenten der Herzogthümer, blieb aber noch den Winter in Kopenhagen, bißte dabei am 20. October in dem großen Brande der Stadt sein Haus und seine Effecten ein. Großes Aufsehen erregte es, als er in seiner Abschiedspredigt den Teufel anredete, er möge aus der Hölle hervorkommen und ihn jetzt gleich anklagen, wenn er in seiner Lehre wesentlich von der Wahrheit abgewichen wäre. Am 4. Mai 1729 langte er in Rendsburg an, ein Mann von fünfzig Jahren, und hat noch achtzehn Jahre in segensreicher Wirksamkeit gestanden bis zum 7. September 1747, da er an der Wassersucht starb. Sein letztes Wort war: „Am Kreuz ist meine Krone.“

Zu seinem Nachfolger wurde ernannt Dr. Jeremias Friederich Reuß, einer von den gründlichen Württembergischen Theologen, ein Schüler von Bengel. Er war geboren zu Hornheim den 8. December 1700, hatte 1732 den Ruf als zweiter königlicher Hofprediger und Professor der Theologie in Kopenhagen erhalten. In diesen Aemtern stand er siebenzehn Jahre. Sein College Pontoppidan rühmt seine Demuth, Sanftmuth und Geduld; er stand auch in großer Liebe bei den Studirenden, wie bei Hofe, daher, als schon 1749 seine Ernennung zum Generalsuperintendenten erfolgt war, es sich noch wiederholt um sein Bleiben in Kopenhagen handelte, wobei er sich selber ganz passiv verhielt. Als Generalsuperintendent stand er jedoch hier nicht lange. Denn 1757 wurde er in sein Heimathsland zurückberufen, wo er Kanzler und erster Professor der Theologie zu Tübingen und Abt zu Lorch wurde. In seinem 77. Jahre ist er 1777 den 6. März verstorben.

Desto länger hat sein Nachfolger in der Generalsuperintendentur der Herzogthümer, Dr. Adam Struensee, gestanden; er bekleidete das Amt noch über diese Periode hinaus. Er war geboren den 8. September 1708 zu Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg, und kam sehr früh in das Predigtamt. Bereits in seinem 22. Jahre wurde er Hofprediger zu Berleburg bei der Gräfin von Wurmbrandt, vermählten Gräfin von Sayn und Wittgenstein. Schon in dem folgenden Jahre 1731 erhielt der junge Mann einen Ruf

nach Halle zum Pastor auf dem Neumarkt. Bald darauf wurde er Pastor an der St. Moritz-Kirche daselbst, dann 1739 Pastor an der St. Ulrichs-Kirche, demnächst auch Professor der Theologie an der dortigen Universität, und 1747 Pastor zu Unserer Lieben Frauen. Von Halle wurde er nach Altona berufen als Pastor und Propst mit dem Titel eines Consistorialraths. Als er Halle verließ, ertheilte die Theologische Facultät ihm die Doctorwürde, und er trat am 17. Sonntag nach Trinitatis 1757 sein Amt zu Altona an. Nachdem die Generalsuperintendentur nach dem Abzuge von Dr. Reuß zwei Jahre lang vacant geblieben war, wurde Struensee dazu ausersehen. Er erhielt diesen Ruf, so wie zu der Propstei über Rendsburg und die Aemter Gottorf, Hütten, Husum und Schwabstedt, den 10. September 1759, mit dem Prädicat eines Ober-Consistorialraths. In Altona dankte er Ostern 1760 ab und trat seine neuen Aemter an, welche er bis an seinen Tod den 20. Juni 1791 verwaltet hat. Ein überaus harter Schlag war für ihn der Sturz und das tragische Ende seines so rasch hochgestiegenen Sohnes Johann Friederich Struensee.

Der Generalsuperintendentur nicht untergeben blieben fortwährend die Propsteien Manzan, Pinneberg und Altona, indem aus Polstiel darauf gehalten ward, diese Landestheile als abgesondert von dem übrigen Holstein anzusehen. Daher behielten auch die dortigen Präpste das übrigen allmählig, so wie die Präpste ausstarben, an die Generalsuperintendentur gefallene Ordinationsrecht.

IV.

Von den Synoden.

Eine nicht unwichtige Stelle bei dem Kirchenregiment nahmen in diesem Zeitraume die Synoden ⁽¹⁾ ein. Um dieselben in ihrer Stellung und Wirksamkeit richtig verstehen und würdigen zu können,

⁽¹⁾ S. G. Burcharbi (Pastor in Oldenburg), Ueber Synoden, besonders über die im 17. und 18. Jahrhundert gehaltenen Schleswig-Holsteinischen, Königl. Antheils, aus handschriftlichen Nachrichten. Oldenburg in Holstein, 1837. Diese lehrreiche Abhandlung ist vornehmlich ein Referat aus hand-

ist es erforderlich, einen weiteren Gesichtskreis zu suchen. Man muß daher den kirchenpolitischen Geist, in welchem zu jener Zeit die öffentlichen Angelegenheiten geleitet und verwaltet wurden, sich vergegenwärtigen. Wir lassen darüber also einige Bemerkungen vorhergehen.

Hinsichtlich des Kirchenregiments gab in dieser Periode immer mehr das Streben sich kund, die Leitung der Angelegenheiten in die Hand der höheren Behörden zu bringen. Die von den beiden regierenden Linien seit 1658 in Anspruch genommene Souveränität blieb nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Kirchenwesen. Freilich bezog diese Souveränität sich direkt nur auf das Herzogthum Schleswig, welches dadurch von dem Dänischen Lehnsverbande abgelöst, in die Reihe der ganz selbständigen Staaten eingetreten war. Der Begriff der Souveränität ist aber ein so dehnbarer, daß gar Vieles in dieses Wort sich hineinlegen, wenigstens durch Ausdehnung desselben Vieles damit sich in Berührung bringen läßt. Dazu kam, daß zwei Jahre später im Königreiche Dänemark durch die höchst merkwürdige Staatsumwälzung die unumschränkte Macht des Königs, das absolutum dominium, anerkannt ward, und auch hier wurde das Wort Souveränität gebraucht, und zwar in der engsten Verbindung mit der absoluten Herrschaft. War es in Schleswig mit der Souveränität so gemeint, daß das Land unabhängig sein sollte, obgleich die Landesherren durch die Verfassung und die Landstände eingeschränkt blieben, so sollte nun in Dänemark, das als selbstständiges Reich nach Außen hin nicht erst unabhängig gemacht oder erklärt zu werden brauchte, der König in dem Sinne der Unumschränktheit unabhängig sein. Es sollte mithin neben ihm im Staate keine andere Macht bestehen, der Herrscher vielmehr, wie die

schriftlichen Nachrichten, welche der Verfasser als Candidat der Theologie zusammengestellt hat, aus den hinterlassenen Papieren seiner Vorfahren, würdiger Mitglieder der Geistlichkeit unseres Landes. M. Georg Heinrich Burckardt hat diese Collectaneen zuerst in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu sammeln begonnen. Er war ein Sohn des Hauptpastors in Kiel, M. Anton Burckardt, seit 1684 Propst über Segeberg und Hauptpastor in Heiligenhafen. Darauf sein Sohn Peter Anton Burckardt und dann dessen Sohn, der Consistorialrath Heinrich Anton Burckardi, Propst und Hauptpastor zu Heiligenhafen, darauf in Segeberg, seit 1751 Propst und Hauptpastor in Sonderburg, gest. 1772. Er erlebte zu seinem Schmerze die Auflösung der Synoden und war der Großvater des Verfassers, der Schwiegersohn des hervorragenden Oberhofpredigers Joh. Bartholomäus Bluhme.

Dänen sehr bezeichnend sagen, ein „Enevolds“-König, ein Alleinherrscher, sein. Sehr leicht übertrug sich aber nun diese Auffassung auch auf die Besitzungen desselben Herrschers außerhalb des Reichsgebietes, wo seine Alleinherrschaft rechtlich galt, hier auf den Antheil des Königs an den Herzogthümern, wo die Alleinherrschaft dem Rechte nach nicht galt. Aber Holstein? Da konnte freilich das Wort Souveränität keine solche Anwendung finden. Das Herzogthum war ein Theil des Deutschen Reiches und blieb unverändert im Reichsverbande. Dies wollte jedoch seit dem Westfälischen Frieden von 1648 in der That nicht viel sagen. Dieser Friedensschluß hatte die Landeshoheit der Reichsfürsten in einer Weise anerkannt, daß es nur ein lockeres Band war, durch welches das Reich fortan umschlungen und eigentlich kaum mehr zusammen gehalten ward. Die Unabhängigkeit der Fürsten im Reiche von einander und von dem Reichsoberhaupte selbst mußte nothwendig immer weiter dahin führen, daß jedes einzelne Reichsland sich in sich selbst abzuschließen und zu kräftigen strebte, und was im Innern sich dieser Kräftigung unter einer starken Fürstengewalt widersetzte, zu schwächen und niederzuwerfen. Dies Schicksal traf die Stände, die schon längst aufgehört hatten, eine eigentliche Volksvertretung zu sein. Dieses noch immer widerstrebende Element mußte folgerichtig in immer engere Schranken eingeschlossen werden, wosfern es auch nicht gelang, dasselbe gänzlich zu beseitigen. Hierin lagen die inneren Kämpfe in den deutschen Reichsländern seit dem Westfälischen Frieden, und aus diesen Kämpfen ging fast überall die Fürstengewalt mehr oder minder siegreich hervor.

Am leichtesten und mit dem geringsten Widerstande geschah dies bei uns in den kleinen Fürstenthümern. Die abgetheilten Fürsten dieser Lande, die Herzoge zu Nordburg, Sonderburg, Plön, Glücksburg, lebten und walteten in der That wie große Gutsbesitzer mit gewissen Vorrechten. Ihr Stammvater, Herzog Johann der Jüngere, hatte bereits dazu die Bahn angewiesen. An diesen kleinen Höfen bildete sich, wie dies in der Natur der Verhältnisse selbst lag, frühzeitig und ohne allen Widerstand die Concentration in der Verwaltung völlig aus. Es gab hier nicht viel zu regieren, desto mehr wurde bis in das Einzelnste hinein regiert. Was das Kirchenwesen betraf, so lag dasselbe einzig in der Hand der Hofprediger. Für diese kam es aber darauf an, sich zu halten im

Verhältnisse zu den Fürsten wie zu den Hofleuten. Das war aber nicht immer leicht. M. Christoph Jäger, der Glücksburgische Hofprediger und Propst seit 1652, vermochte es unter Andern nicht. Er gerieth in einen Injurienproceß mit dem Hofbäcker Joachim Schollen, und dieser Proceß führte 1660 seine Absetzung herbei. Wir wollen jedoch dahingestellt sein lassen, ob die Sache sich ganz so verhält, wie Friedrich Breckling sie berichtet, der diesen Hofprediger in seinem Verzeichnisse der Zeugen der Wahrheit aufführt. ^(*) Die Erzählung lautet folgendermaßen: „M. Christophorus Jäger, Hofprediger bei dem Fürsten zu Glücksburg in Holstein, ein Liebhaber der Wahrheit, der seinem Fürsten, nachdem alle gelinde Vermahnungen nichts geholfen, auch unerschrocken die Wahrheit, wie dieselbige Dr. Joachim Lüttemann zu Wolfenbüttel vor Augen gestellt, darüber der Fürst die Herren Dr. Kloß und Dr. Johann Reinboht, Superintendenten zu Flensburg und zu Schleswig, zu Hülfe gerufen, und den guten M. Christophorum Jäger verdammen und absetzen lassen, auch unter dem Vorwand Dr. Kloß ihn desto weniger vertragen konnte, weil er mit dem Magister Breckling umgegangen und ihn nicht verdammen wollte. Unterdessen hat der Herr Dr. Kloß ein Paar schöne Pferde vor seine Carosse, welche ihm die Schweden zuvor genommen, wieder bekommen, und Dr. Reinboht eine Tonne voll Butter für solchen Reiterdienst, welchen sie dem Fürsten bewiesen, wie mir Herr Magister Jäger solche Geschichte aus Sachsen, da er zu Hause gehöret, nach Schwoll überschrieben. So machen es viele Superintendenten.“ Ueber diesen M. Jäger und die Art seiner Absetzung findet man die gleichzeitige Aufzeichnung: „Serenissimus ließe ihm ein Paar Schuhe für die Thüre hangen und damit seinen Abschied andeuten.“ Diese Symbolik war allerdings sehr volksthümlich. Der Entlassene ging in sein Vaterland Sachsen zurück, wo er zu Steuditz gebürtig war und ist als Prediger zu St. Afra in Meissen 1675 gestorben.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns jetzt speciell zu den Synoden, wie dieselben vom Ende des siebenzehnten bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einen geregelten Bestand gehabt haben. Aber schon in dem vorhergehenden Jahrhundert waren auf besondere Veranlassung außerordentliche Synoden zu

(*) Arnold, R. u. R.-Gesch. II, 908.

weilen vorgekommen, wie bei der Berathung über die Concordienformel. Außerdem wurden aus ehemaligen Kalandsgesellschaften mit einzelnen Propsteien Consistorien verbunden, welche nicht bloß Ehegerichte, sondern auch Specialsynoden waren. Dies ist namentlich der Fall mit dem Münsterdorfschen Consistorium, über welches bereits in unserem vorigen Bande die Rede war, so wie im Lande Dithmarschen. In der Propstei Hadersleben fanden ähnlich wie in Dänemark jährlich zwei Convente der Prediger statt. Der Propst führte den Vorsitz und eröffnete die Versammlung mit einer lateinischen Rede. (3)

In dem freien Lande Dithmarschen wurde in Gemäßheit eines Beschlusses der Landesversammlung vom Pfingstabenbe 1533 jährlich zwei Mal Synode gehalten, um über die Reinheit der Lehre und des Lebens der Geistlichkeit zu wachen, und kirchliche Sachen und Streitigkeiten zu entscheiden. Die Versammlungen der Pastoren unter dem Voritze der Superintendenten wurden gehalten in Meldorf, der Protokollführer war der Landessecretär. Die Kosten wurden bestritten aus den Einkünften des ehemaligen Priesterkalands. Die Beschlüsse der Synoden waren von bedeutendem Einflusse auf die kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung. Nach der Eroberung des Landes wurde in dem Rendsburger Abschied bestimmt, daß die althergebrachten Synoden von den Superintendenten mit ihren Predigern zwei Mal im Jahre zu Meldorf gehalten werden sollten. Allein die Synoden behielten jetzt nicht mehr die frühere Bedeutsamkeit. Nach geschēhener Theilung des Landes unter den drei Herzogen von Holstein mußte die gemeinschaftliche Synode in Meldorf aufhören. Die Prediger jedes Landestheils kamen jetzt für sich zusammen in Meldorf für den Südertheil, in Heide für den Mitteltheil, in Lunden für den Nordertheil. Die Kalandsgüter wurden getheilt, wobei es dem Südertheil am besten erging, da die Besitzungen meistens im Kirchspiele Meldorf belegen waren. Der Nordertheil erhielt so wenig, daß die Synode von den Einkünften nicht bestritten werden konnte. Der Statthalter Heinrich Rantzau, der im Südertheil als dem königlichen Theil angestellt war, während der Nordertheil Götterfisch geworden, lehnte eine anderweitige Regalirung der Sache ab. Erst unter dem Superin-

(3) Bericht des Propsten Agricola in Rhode, Samlinger. S. 151 ff.

tendenten M. Marcus Brange, einem Dithmarscher von Geburt, wurde die Synode in Lunden, welche fast eingeschlafen war, wieder zu einer größeren Wirksamkeit belebt, indem die Kosten durch freiwillige Gaben von Privatleuten zusammengebracht wurden. Ein Herzoglich Gottorfisches Decret vom 12. Juli 1597 (4) ergiebt, daß die Abhaltung der jährlichen Synode von Norderdithmarschen wieder eingeschränkt war, und daß in dem dortigen Consistorium oder Raland die Vergehen der Kirchendiener, so wie die Streitigkeiten in Betreff geistlicher Personen und Sachen nach Stimmenmehrheit der Ralandsglieder, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den Landesherrn, erkannt und bestraft werden sollten.

Von dem Münsterdorfer Consistorium (5) oder Raland haben wir bereits im vorigen Bande gesprochen. Dasselbe hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, nachdem es aus dem früheren Raland unter Christian III. 1544 bei der Anordnung der kirchlichen Verfassung Holsteins als Consistorium eingerichtet worden. Es wirkte aber zugleich als Synode, wie es auch oft so bezeichnet ward, und hatte demnach nicht bloß die Ehesachen zu entscheiden, sondern auch für die Kirchendisziplin und für die Reinheit der Lehre die nöthigen Verfügungen zu treffen. Zuerst nahmen die Hauptprediger der Kirchen, welche ehemals zum Raland gehört hatten, daran allein Theil, später ist die Zahl vermehrt worden. Die vierzehn ältesten Pastoren wurden die Ralandherren genannt, die übrigen Mitglieder waren die Ralandbrüder. Bei der Aufnahme wurde ein besonderer Eid geleistet, der auch auf das Verschweigen der Synodalverhandlungen gerichtet war. Nach einer Verordnung von König Friedrich II. aus dem Jahre 1577 war die Synode die höchste Instanz in kirchlichen Sachen für die Unterthanen im königlichen Landesantheil und zugleich Examinationscollegium für die Candidaten der Theologie aus der Propstei. Sie hatte ferner die Wacht über die Lehre und das Leben der Geistlichen und traf Anordnungen in Betreff der kirchlichen Sitte und des Eherechts. Die Versammlung wurde zwei Mal im Jahre gehalten in dem Ralandhause zu Münsterdorf, sie war mit besonderen kirchlichen Feierlichkeiten verbunden und einer Procession zum Gottesdienste. Der Propst war

(4) Neocorus, herausgegeben von Dahlmann, II, S. 338.

(5) H. Schröder, Versuch einer Geschichte des Münsterdorfschen Consistoriums in Michelsen's und Asmussen's Archiv f. St. u. L.-Gesch. Bd. II u. folg.

der Vorsitzende; die Predigt wurde aber gehalten von dem jüngsten Mitgliede nach einer vorhergehenden lateinischen Collecte und dem deutschen Credo. Die Kosten wurden bestritten aus den Einkünften des ehemaligen Münsterdorfer Kalands, welche König Christian III. dem Consistorium geschenkt hatte.

Unser Hauptaugenmerk ist aber hier auf die Landessynode gerichtet, welche durch eine königliche Constitution (*) vom 24. October 1646 ins Leben gerufen ward für den königlichen Antheil der Herzogthümer. Sie war veranlaßt durch einen Antrag des Generalsuperintendenten Dr. Stephan Blok bei dem Könige Christian IV., und auf Empfehlung des Königs Friederich III., welcher damals als Statthalter der Herzogthümer fungirte, erlassen worden. Der Antrag ging auf Abhaltung einer Synode durch den Generalsuperintendenten mit den Pröpsten zu Jkehoe, Meldorf, Rendsburg und „zweien aus den angehörigen Districten dazu mit erforderlichen ehrbaren und verständigen Predigern“. Die Constitution handelt dabei von drei Punkten, nämlich erstlich von den theologischen Studien und von der Reinheit der Lehre gegenüber den vielen „einschleichenden Secten, als Mennonisten, Wiedertäufer, David-Georgiten“. Der zweite Punkt betrifft den Lebenswandel der Prediger und ihre etwaige Zanksucht; der dritte Punkt die Sittlichkeit und das kirchliche Leben der Eingepfarrten. Mit Rücksicht auf jeden dieser drei Punkte sind genaue Vorschriften gegeben und specielle Anordnungen getroffen, und zum Schlusse werden die Pröpste angewiesen, mit allem Ernst und Fleiß über alle diese Normen zu halten und sich danach in ihren Inspectionen genau zu richten. (†)

Die folgende Synode wurde danach gehalten zu Rendsburg am 19. Juni 1650, wo unter Andern der Beschluß gefaßt wurde, daß die Copulationen und Taufen in der Kirche vorgenommen werden sollten, die letzteren jedoch nicht, „wann im Winter auf den Dörfern, sonderlich in den Marschlanden, die Wege sehr tief und böse sind“. Darauf vergingen aber mehrere Decennien, bevor wieder eine Synode zusammen kam. Eine Zeit lang war, wie es scheint, zwischen dem königlichen und dem Gottorfischen Regiment

(*) (Versmann) Ueber die Rendsburger Synoden von 1646—1737 im Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Schulblatt von 1870 Nr. 42.

(†) Die gesetzlichen Bestimmungen findet man in der Schrift von Burckhardt über Synoden viel vollständiger als im Corp. Const. Hols.

über eine Vereinigung in dieser Beziehung verhandelt worden. Allein die Spannung zwischen beiden Theilen war zu groß, und der Geist, in welchem das Kirchenregiment geführt ward, so wenig gleichartig, daß ein Einverständnis und eine Einigung nicht zu erzielen war. Die Acten über diese Verhandlungen liegen uns jedoch nicht vor.

Erst im Jahre 1691 wurden im Königl. Antheile die Synoden wieder in Gang gebracht auf besonderen Vorschlag des Generalsuperintendenten Schwarz. Es war in der Zeit des lebhaften Kampfes zwischen der Orthodorie und dem Spener'schen Pietismus. Dr. Schwarz war ein Eiferer für die Reinheit der Lehre, er hielt die Kirche bedroht durch den Pietismus und andere sectirerische Lehren und hoffte die Synode für die Abwendung der Gefahr benutzen zu können. In Folge einer Verordnung wurde dieselbe also wieder ins Leben gerufen, die erste Synode 1691 im October und November abgehalten und dieselbe am 28. October zu Rendsburg eröffnet. Auf derselben waren erschienen die Präpste: von Münsterdorf Andreas v. Cronhelm, von Segeberg M. Georg Heinrich Burchardi, von Flensburg Johannes Dyflus, von Habersleben M. Michael Stichelius, von Melbors M. Hinrich Hahn. Secretär war der Pastor Naamann Jessen in Rendsburg. Wir haben über diese erste Synode nach deren Wiederherstellung, so wie über die folgenden, ausführliche und interessante Nachrichten in den Burchardischen Sammlungen.

Die Synoden im Königl. Antheil hatten nun fast jährlich ihren regelmäßigen Fortgang, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1698, 1699, 1700, 1703, 1704, 1705, 1707; dann erst 1711, worauf wegen des Krieges und anderer Hindernisse eine längere Unterbrechung stattfand, so daß man erst 1723 wieder zur Haltung einer Synode gelangte. In der Regel wurden die von den Synoden gemachten Consulta vom Könige genehmigt und demnachst als Synodalschlüsse mit Gesetzeskraft publicirt. Somit erschien die Kirche jetzt gewissermaßen in einer größeren Selbstständigkeit. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden auf diese Weise von kirchlichen Oberen behandelt, welche die genaueste Kunde von denselben haben konnten, von Männern, die aus eigener Anschauung und Erfahrung mit allen örtlichen Verhältnissen vertraut waren; mehrere derselben entwickelten dabei eine besondere Thätigkeit und eine große Läßtig-

keit. Die Synoden bildeten zugleich eine entscheidende Behörde in Sachen, welche die Lehre und den Lebenswandel der Kirchenlieder betrafen. Nicht selten wurden Prediger vor die Synode geladen, daselbst erinnert, zurecht gewiesen, den Umständen nach suspendirt und removirt. Es war, was man nachher vermist hat, eine Wacht in der Kirche. Was den Geist betrifft, in welchem verfahren wurde, so war es allerdings ein sehr strenger. Streng wurde insbesondere über die kirchliche Rechtgläubigkeit gehalten; wobei zu bedenken ist, daß es die Zeiten waren, als die pietisttschen Bewegungen stattfanden. Den Pietisten waren aber die damaligen Mitglieder der Synode nichts weniger als gewogen. Erst in den letzten Jahren der Synodalverfassung erhielt der Pietismus den einen und anderen Gönner. Die Pietisten waren in jener Zeit die Oppositionsparthei; die Synodalen waren die Conservativen. Das System war längst fertig. Die Formen und Formeln hatte die Synode gleich bei ihrem ersten Wiederzusammentreten bestimmt, und sich dabei größtentheils auf die Grundlage älterer gesetzlicher Anordnungen gestützt, deren Beobachtung sich zum Theil verloren hatte. Dabei sollte es nun sein Bewenden und Verbleiben haben, auch keine Abweichung in irgend einem Punkte stattfinden. Schon in dem ersten Synodalschlusse von 1691 kam die Bestimmung vor: „Was den Gottesdienst und die Kirchencereemonien betrifft, so soll kein Superintendent, Propst, Pastor oder Prediger befugt seyn, die geringste Ceremonie zu verändern, oder nach seinem Gutdünken zu vermehren oder zu verbessern.“ Nachdem in solcher Weise die Synoden im Königlichen Landestheile wieder in Gang gebracht waren, wurde besonders auch die Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen vermittelt derselben verschärft. Dabei ist nicht zu leugnen, daß die Synodalacten uns manche Fälle vor die Augen führen, welche uns Blicke unerfreulicher Art in das Leben mancher Geistlichen thun lassen. Das Treiben auf den Universtitäten, worüber mancherlei Klagen von Bessergefinnten sich erhoben, war in jenen Zeiten zum Theil von solcher Höhe, daß man sich nicht wundern kann, wenn Manche von Akademien kamen, denen Vieles anlebte, was für den geistlichen Stand sich nicht ziemte. Die am 28. Februar 1692 publicirten Beschlüsse der ersten Synode nehmen darauf Rücksicht. „Bei den Studiosis,“ heißt es, — und so nannte man damals auch die Candidaten — „ist auch auf ihr Leben und ihren

Wandel zu sehen und sind die nicht auf die Kanzel zu lassen, die ihr ungeistliches Gemüth mit Schlägereien und anderer unziemlicher Comportemenz, wie auch ihrem geistlichen Stande unanständiger, hochgefärbter, hamarrirter Kleidung zu erkennen geben.“

Einzelne Fälle, wo Prediger in Untersuchung waren, wollen wir anführen. Der Pastor Krull in Krefpe wurde wegen willkürlicher Verwerfung des sanctionirten Glückstädter Gesangbuchs in eine Brüche von 100 Reichsthalern auf der Synode von 1692 verurtheilt. Auf derselben Synode wurde der Pastor zu Grundtoft, M. Alter, ab officio et beneficio suspendirt, und dessen College, der Diaconus Probst, „wegen unpriesterlichen Wandels und Lebens“ einer speciellen Untersuchung überwiesen. Diese beiden Prediger konnten sich durchaus nicht mit einander vertragen. Der erstere, genannt Oberalter oder Alter, gebürtig aus Norwegen, wohin sein Vater aus Ungarn als Kaufmann sich begeben hatte, war seit 1690 in Grundtoft angestellt und vorher Prediger in Christianshafen gewesen. Er wandte sich in einer Supplil an den König, und die Folge war, daß ein Cabinetsbefehl die Suspension aufhob. 1696 wurden auf der Synode wieder hinsichtlich dieser beiden Prediger dreißig Klaggpunkte verhandelt, und es erschien zweifelhaft, auf wessen Seite die meiste Schuld wäre. Da kein Friede unter ihnen werden konnte und die Gemeinde gärgert ward, so kam es endlich dahin, daß der Diaconus Christoph Probst 1697 von der Synode auf vier Monate suspendirt ward. Derselbe wurde aber nun, gleichwie vormals sein College, beim Könige klagbar, worauf der Diaconus nach Nordhastedt in Dithmarschen versetzt ward, der dortige Diaconus aber, Jacob Made, nach Grundtoft. Auch dieser war in Nordhastedt seiner Gemeinde anstößig gewesen, weil er eine vom Rüster Geschwängerte geheirathet hatte. 1695 gab die Synode in Sachen der beiden Lütgenburger Prediger Claußen und Walter ein Erkenntniß ab. Beide mußten nachher öffentliche Abbitte thun. Die Prediger daselbst hatten schon dreißig Jahre lang über ihre Amtsverrichtungen und Accidentien Streit gehabt, und die beiden derzeitigen waren auf das heftigste an einander gerathen. Auch die Prediger zu Barlt, Wattenbach und Höpsen, waren in Streit, und die Synode verhandelte 1695 die Sache. 1699 finden wir Wattenbach wieder vor der Synode. Er war belangt wegen abweichender Ansichten über die Gottheit Christi und über die guten Werke. Er

erklärte, freilich solche Ansichten früher gehabt zu haben, jetzt aber davon zurückgekommen zu sein; worauf er mit einer Ermahnung zur Vorsichtigkeit in seinen Äußerungen und zur Friedfertigkeit mit seinen Collegen entlassen ward.

Auf der Synode des folgenden Jahres 1700 berichtete der Generalsuperintendent, daß Wattenbach inzwischen wegen Heterodoxie bei der Glückstädter Regierung verklagt sei, diese ihn suspendirt und gegen ihn eine fiscalische Untersuchung verfügt habe. Dagegen sei er, der Generalsuperintendent Schwarz, unmittelbar bei dem Könige eingetroffen, und es sei darauf der Regierung in Glückstadt untersagt worden, sich mit einer Sache zu befassen, welche vor die Synode gehöre. Die Synode nahm nun abermals die Sache genau vor, wonach Wattenbach einstimmig freigesprochen ward, indem die Beschuldigungen des Collegen als gänzlich hinfällig erschienen, und dieser entging kaum der Suspension. Das Synodalurtheil erhielt die Königliche Bestätigung unterm 26. October 1700, und Wattenbach ward wieder eingesetzt. Die Gemeinde hatte inzwischen sich dahin ausgesprochen, daß es klar geworden, wie die Anklagen gegen den Prediger von Privatfeindschaften herrührten. Diese Feindschaften ruhten auch nicht. Wattenbach ward vielmehr vor dem Melborfer Consistorium belangt; alle Mitglieder des Consistoriums sprachen ihn frei, mit alleiniger Ausnahme des Propsten Hahn. Dieser brachte die Sache abermals an die Glückstädter Regierung, welche am 1. April 1703 ein Urtheil wider Wattenbach fällte. Da begab sich etwas Außerordentliches, welches nicht nur damals das größte Aufsehen erregte, sondern auch bei Allen, die es gelesen haben, in der Folge einen ganz besonderen Eindruck gemacht hat. (*) Als Wattenbach sein Urtheil vorgelesen war, fragte er, ob dieser Urtheilspruch nun unabänderlich sei. Darauf wurde ihm zur Antwort gegeben, es finde keine weitere Appellation statt. Er erwiderte vor der versammelten Regierung: „So habe ich also keinen anderen als den Richter aller Richter und aller Menschen, an den jeder Bedrängte appelliren kann. Zu diesem nehme ich meine Zuflucht“; worauf er weiter folgendermaßen redete: „Ich, Johann Caspar

(*) Uebereinstimmend wird der Hergang erzählt von Scholz in seiner Holsteinischen Kirchengeschichte S. 371 ff. und in Durhard's uraltnthlicher Abhandlung über die Synoden, S. 59 ff. Auch andere alte Aufzeichnungen stimmen damit überein.

Wattenbach, nehme meine Zuflucht zu Dir, allmächtiger Gott, einig im Wesen, dreifaltig in Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Du, allwissender Gott, bist aller Unterdrückten erste und letzte Zuflucht. Du bist der Herr, der die Wahrheit hält in Ewigkeit, der Du Urtheil sprichst, stehest bei allen denen, die Dich in Wahrheit anrufen, thuest den Willen derer, die Dich vor Augen und im Herzen haben, beschirdest Alle, die Dich aufrichtig kennen und lieben, und verdirbst alle Widerspenstige. Dir will ich, besonders meinem Heilande Jesu Christo, Alles übergeben, befehlen und heimstellen. So bitte ich Dich nun, Herr Zebaoth, Du gerechter Richter, Du Bewahrer der Herzen und Nieren, da meine Feinde sprechen: Gott hat mit ihm nichts zu schaffen, Gott hat ihn verworfen und verlassen; siehe an meine Unschuld und Geduld. Nimm mich von meinen Feinden, Du bist mein Gott. Weiche Du nicht von mir, weil ich in der Welt verlassen bin. Sei Du der Richter zwischen mir und meinen Feinden. Ich appellire an Dich, mein Gott, ich flehe Dich kindlich im wahren Glauben an, daß der Propst heute über zwölf Wochen, der Landvogt heute über vierzehn Wochen, und das Kind des Verderbens, das wider besser Wissen und Gewissen, wider Recht und Billigkeit gegen mich gehandelt, sodann mit mir vor dem von Dir gesetzten Richter erscheinen und ihr Urtheil empfangen. Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel, und der mein Recht spricht, ist mein Heiland. Fromme, gottfürchtende und unpartheiische Herzen müssen innerhalb Jahr und Tag bezeugen, was ich bezeuget habe. Diese Appellation übergebe ich, Johann Caspar Wattenbach, meinem Herrn Jesu Christo, dem allgeredesteten Richter, der da weiß, erkennet, beschirmet und urtheilet eines jeglichen Menschen gerechteste Sache. Amen."

Der Kanzler, der diese Appellation an das Gericht Gottes, diese Ladung in das Thal Josaphat, wie man es nannte, aufgeschrieben hatte, erinnerte freundlich, es hätte nach den Acten das Urtheil nicht anders gefällt werden können; er sei aber erbötig, die Sache noch einmal ohne Kosten genau durchzunehmen. Eine solche Appellation aber halte er für unchristlich und für ein Zeugniß eines unverföhnlichen Gemüthes, da kein Sterblicher Gott zum Richter herausfordern dürfe, indem wir alle Sünder wären. Wattenbach erwiederte, dieser unrechtmäßige Proceß habe ihn um sein Vermögen und sogar um seinen ehrlichen Namen gebracht, ihn und

die Seinigen in Armuth und Verachtung gestürzt. Er sei vollkommen gewiß, daß sein Herr und Heiland Jesus Christus, den er, seine Feinde aber nicht, kenne und bekenne, und an den er glaube, ihn als ein gerechter Richter nicht verlassen werde. Alles Zeitliche habe er sich begeben, und Gott Alles anheimgestellt. So lange er lebe, sei seiner Feinde Grimm, Dual und Nachgier unersättlich. Er dankte dem Kanzler, empfahl die Weisker dem Schutze des Höchsten und begab sich nach Hause. Was geschah nun? Am 16. Tage darauf, den 16. April 1703, es war am Charfreitage, starb Wattenbach. Propst Hahn predigte am Johannistage den 24. Juni noch ganz rüstig über das Festevangelium in der Melborfer Kirche. Nach beendigter Predigt sendet er zum Landvogt und läßt ihm scherzend sagen, ob er sich wohl erinnere, daß heute die zwölf Wochen abgelaufen, sein Ladungstermin vor Gottes Gericht da sei; er befinde sich aber noch ganz wohl. Der Bote war aber noch nicht zurück, da hatte der Schlag den Propsten gerührt, und es war sein Todestag. Der Landvogt starb gleichfalls nach vierzehn Tagen, der Fiscal, in Wahnsinn gefallen, ebenfalls. Innerhalb zwei Jahren starben die Weisker des Confltoriums, die sich Wattenbachs angenommen hatten. Mag man verschiedenartig über die Sache urtheilen, gewiß ist die Angabe von den Todestagen. (*)

Wir kehren zu den Synoden zurück und zu den Sachen anderer Prediger, die dort zur Verhandlung kamen, zuerst zu den Streitigkeiten 1696 zwischen dem alten Pastor Christian Humler in der Propstei Hadersleben und dessen Adjuncten und Schwieger-sohne Anton Müden. Beiden ließ man Nachsicht angedeihen, dem ersteren wegen seines Alters, dem letzteren wegen seiner Unerfahrenheit; doch fehlte es nicht an ernstlichen Weisungen. Dem jungen Pastoren ward insonderheit zu Gemüthe geführt, unter Androhung der Absetzung, sich vor allem Unziemlichen zu hüten, und sich der Besuchung der Krüge und ärgerlichen Gesöffs in denselben, insbesondere auch in des Küsters Hause, und anderer unpriesterlichen Sitten zu enthalten, so lieb ihm die göttliche Gnade wäre.

(*) Nach einer abweichenden Angabe starb der Landvogt allerdings 1703, jedoch im März. S. S. Anzeigen v. 1750, S. 59. P. v. Robbe, S. S. Geschichte (Altona 1834), S. 136. Solche Ladungen in das Thal Josaphat kommen im 16. u. 17. Jahrhundert in unsrer Geschichte öfter vor. Von der Ladung des Landvogts in diesem Falle spricht Volten übrigens gar nicht.

Der Pastor Krull in Krempe, welcher schon 1692 vor der Synode gewesen war, lag 1696 in Fehde mit dem Magistrat der Stadt. Dem Münsterdorfschen Propsten wurde es überlassen, die Sache abzumachen. Krull galt für einen Wigbold, und wußte mit Geschick sich gegen den Rath zu vertheidigen, der ihn angeklagt hatte, er habe denselben genannt „eine Obrigkeit oder kleinen Herrn in einem Dreestädtlein.“ Bei der Bürgerschaft war er beliebt, und wurde auch von derselben nachher zum Hauptprediger erwählt.

Wider den Diaconus Johann Gerbsen in Eggebel war 1698 Klage angebracht, er habe den Abendmahlswein mit Wasser vermischt, was der Pastor zu Wanderup in einem Schreiben gebilligt hatte. Dagegen 1703 kam es auf der Synode zur Suspension des Diaconus Johann Gerbsen, der schon 1698 so angeklagt gewesen war. Der Pastor zu Wanderup, der dessen Parthei genommen hatte, war schon vorher dreimal vor die Synode geladen gewesen, aber noch immer nicht erschienen. Auch diesmal war er nicht gekommen, obgleich er verklagt war wegen schlechter Verwaltung seines Amtes, und seine Entschuldigungen für nichtig erachtet wurden.

Zu Rütgenburg war ein sehr unwürdiger Prediger Benedict Höppner, der aber den 24. Juni 1704 einen schnellen Tod fand.^(*) Er war geboren zu Lübeck 1666, eine Zeit lang Cantor zu Stahenburg, dann Hauslehrer bei einem Herrn von Pleffen gewesen, ward dann zum Diaconus in Rütgenburg gewählt. Bei dem Examen vor dem Propsten Burchardi in Heiligenhafen bestand er aber so schlecht, daß dieser ihn verwarf. Die Hebräische Bibel schob er zurück und sagte: „Ago tibi gratias, mir genügt die schöne deutsche Uebersetzung Lutheri.“ Auch auf das Griechische wollte er sich nicht einlassen. Auf Anhalten des Generalsuperintendenten Schwarz, der Höppner vor der Wahl tentirt hatte, und über seine Zurückweisung heftig wurde, erfolgte ein Befehl von der Glücksstädter Regierung an den Propsten, den Gewählten, wie er wäre, zu ordiniren und zu introduciren. Der Propst gehorchte. Ein Jahr nachher wollte Höppner heirathen. Bei der Proclamation thaten nicht weniger als vier Personen Einsage, denen er die Ehe versprochen hatte. Der Rütgenburger Magistrat hatte gleichfalls eine Klage

(*) Burchardi, Ueber Synoden. S. 86.

wider den Diaconus. Es wurde deshalb ein außerordentliches Consistorium gehalten, worin er verurtheilt ward, die Person zu heirathen, welche die ältesten Ansprüche habe, und die anderen mit Geld abzufinden; auch sollte er ein halbes Jahr suspendirt sein. Bei der Rückfahrt fiel er betrunken vom Wagen und starb auf der Stelle.

Unter den auf der Synode von 1705 vorgebrachten Klagen ist eine des Propsten Benzen in Süderdithmarschen über den Diaconus zu Burg, daß er in Krügen sitze und saufe und sich schlage; auch einen Mann dermaßen in die Hand gebissen habe, daß der kalte Brand nur mit Mühe abgewendet worden sei. Als der Diaconus vor die Synode citirt ward, sandte er sofort sein Gesuch um Entlassung ein.

Ueber einen Prediger in Bramstedt, Daniel Hartnack, kam es zu Mißhelligkeiten zwischen dem Generalsuperintendenten Schwarz und dem Segeberger Propsten Burchardi. Letzterer kam am 25. September 1705 auf königlichen Befehl nach Bramstedt, um die Hartnack'sche Sache zu untersuchen. Da er sah und hörte, wie die Sache stand, trat er rasch vor den Altar und suspendirte ohne Weiteres den Pastoren ab officio et beneficio. Dagegen erhob sich Schwarz, welcher noch die Höppnersche Angelegenheit in Lütgenburg nicht verschmerzt hatte, ohnehin dem Propsten Burchardi nicht gewogen war wegen seiner Verwandtschaft mit Muhlus, und verlangte in einer Vorstellung bei dem Könige die Wiedereinsetzung Hartnacks. Er drang aber damit nicht durch, vielmehr wurde Hartnack völlig removirt. Zu dessen Nachfolger wurde unterm 11. December 1706 der Candidat Ch. Kriegbaum ernannt.

Hiernach ist einleuchtend, wie umfanglich die Competenz und wie einflußreich die Thätigkeit der Synode war. Bereits in der Verordnung vom 24. October 1646 war ihr, wenn auch keine eigentliche Jurisdiction, so doch die Disciplinargewalt in weitem Umfange eingeräumt. Sie handhabte diese Autorität so, daß sie nicht allein auf Suspension, sondern auch auf Remotion erkannte. Es waren daher Kompetenzconflicte mit anderen Behörden in der That unvermeidlich. Und die Acten ergeben namentlich, daß wider das Verfahren der Synoden von den Consistorien zuweilen ernstlich protestirt ward, wie z. B. von dem Flensburgischen Consistorium

wider die Mendtsburger Synode von 1711.⁽¹⁰⁾ Die Synode bildete nach der bestehenden Einrichtung nicht bloß eine zurechtweisende, sondern auch eine strafende Behörde für Kirchen- und Schuldiener. Dieselbe hatte die Kirchenzucht in ihrem ganzen Umfange während der Zeit ihrer Versammlung auszuüben, was mit der Competenz der Consistorien manchmal nicht verträglich war. Besonders war sie auch von erheblichem Einflusse auf die kirchliche Gesetzgebung, indem sie die neuen Anordnungen vorbereitete. Die Präpste hielten nämlich ein oder zwei Mal im Jahre, so lange die allgemeine Synode bei uns stattfand, regelmäßig mit ihren Predigern Specialsynoden, welche die Angelegenheiten für die Landessynoden vorbereiteten, von denen dann die Vorschläge zu den Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen ausgingen. Es wurde dort selbst über eine Revision der Kirchenordnung verhandelt, die jedoch nicht zur Ausführung kam. Die Synodalschlüsse galten freilich nicht als eigentliche Kirchengesetze, indem sie die Gesetzeskraft erst durch Landesherrliche Genehmigung und Sanction erhielten, aber einzelne Synodalschlüsse sind doch ohne königliche Genehmigung zur Anwendung gebracht worden.⁽¹¹⁾ Die Beschlüsse der Synoden sind auch nicht immer in den Grenzen der kirchlichen Angelegenheiten stehen geblieben, sondern haben sich mitunter auch auf bürgerliche Rechtsverhältnisse erstreckt, wie z. B. der Mendtsburger Synodalschluß vom 5. Juli 1726 wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Katholiken und Reformirte.

Diese Synoden gingen 1737 ein, waren aber in dem letzten Decennium noch ein paar Male gehalten worden. Sie sollten nach den Instructionen an die Generalsuperintendenten jährlich, ja zwei Mal im Jahre gehalten werden, waren aber mehr und mehr in Abgang gekommen. Im Jahre 1711 war für den königlichen Antheil die letzte Synode in Mendtsburg gehalten worden. Krieg, Pest und allerlei Ungemach hatten dieselben unterbrochen. Nachdem Dr. Thomas Clausen königlicher Generalsuperintendent geworden war, wurde wieder zu Mendtsburg vom 13. bis 15. October 1723 eine Synode abgehalten. Während des zwölfjährigen Zeitraumes waren aber unter den Präpsten viele Veränderungen vorgegangen.

⁽¹⁰⁾ Burcharbi, Ueber Synoden, S. 74.

⁽¹¹⁾ Falk, Handb. d. S. S. Rechts, III, 2, S. 691—92.

Von früheren Mitgliedern waren nur Andreas Hoyer aus Flensburg und Nicolaus Thomsen aus Sonderburg zugegen. Als neue Mitglieder erschienen der Münsterdorfische Propst Kirchhoff, der Habersleben'sche Fischer, der Segeberger Habertorn, dazu aus dem vormals Fürstlichen Landesantheil von Schleswig Dr. Koch aus Apenrade und Reimarus aus Londern. Synodalsecretär war der Pastor Marcus Müller in Rendsburg. Die Synode war sehr thätig. Es wurden zur Verbesserung des Schulwesens zehn, des Kirchenwesens dreißig Vorschläge zusammengestellt, welche indessen auf der nächsten Synode noch einmal erwogen werden sollten. Jedoch ehe diese abgehalten ward am 5. Juli 1725, waren zwei Jahre vergangen. Inzwischen war der Generalsuperintendent Claußen verstorben und an seine Stelle Andreas Hoyer getreten, bisher Propst zu Flensburg. Die Beschlüsse der vorigen Synode wurden nun wieder vorgenommen, aber man ließ einzelne Vorschläge fallen, damit ihrer nicht zu viele werden möchten. Darauf wurden die neu überarbeiteten Vorschläge zur Königlichen Genehmigung eingesandt, und dieselben unterm 6. April 1726 mit den Königlichen Resolutionen bei jedem einzelnen Artikel und unter dem Auftrage zurückgesandt, diese Synodalschlüsse als Gesetz bekannt zu machen. Dies ist am 5. Juli 1726 geschehen.

Darauf ist die Synode erst wieder 1730 vom 11. bis 14. October versammelt gewesen. An die Stelle des verstorbenen Generalsuperintendenten Hoyer war jetzt Conradi getreten. Sieben Präpste waren zugegen: Dr. Koch von Apenrade, Kirchhoff von Münsterdorf, Fischer von Habersleben, Müller von Melbors, Müller von Flensburg, Schrader von Londern, Ottens von Segeberg. Der Propst Thomsen von Sonderburg hatte sich entschuldigen lassen. Die Punkte, welche zur Verhandlung kamen, waren hochwichtig, nicht weniger als eine neue Kirchenordnung, wozu ein Entwurf angefertigt war. Ferner ein neues Kirchenbuch, d. i. eine Agende, eine berichtigte Auflage des bisherigen; dann ferner die Anfertigung einer Sammlung der Kirchen-Constitutionen als eines kirchlichen Gesetzbuches, der Druck eines General-Gesangbuchs, welches alle approbirten Gesänge enthalten sollte; demnächst Einrichtung der Kirchenbuße und Abstellung vieler Unordnungen im Kirchenwesen. Auf die Eingaben dieser Synode ist aber die Königliche Resolution nicht erfolgt. Ob die Vorschläge zu weit umfassend waren, oder

was sonst die Ursache gewesen sein mag, das liegt uns nicht vor. Die Synode von 1730 hatte übrigens noch zu entscheiden über die Absetzung eines trunksüchtigen Küsters in Niebüll, der von den Kirchenjuraten „als Censoren und Presbytern der Gemeinde“ angeklagt war.

Wie es scheint, war vor 1734 keine Synode wieder versammelt. Zu der in diesem Jahre gehaltenen war aber besonders gearbeitet worden. Der Generalsuperintendent Conradi hatte den Präpsten vorher aufgegeben, mit ihren Predigern zusammenzutreten, um sich zu berathen, und danach die Mängel und Wünsche für Kirche und Schule schriftlich zu verfassen. Zur Synode den 13. bis 15. October 1734 fand sich zum ersten Mal der Kirchen-Inspector Thomsen von Fehmern ein. Auch hätte der Inspector Krafft aus Husum erscheinen sollen, hatte aber, gleich wie die Präpste Koch aus Apenrade und Thomsen aus Sonderburg das Ausbleiben entschuldigt, jedoch waren ihre Berichte eingegangen. Für die Synodalverhandlungen lag Material genug vor; es waren manche Vorschläge zur Höheren Genehmigung eingesandt. Um eine Kirchenordnung, um vollständige Herausgabe der kirchlichen Verordnungen, um Errichtung einer Wittwenpensionsklasse für Prediger und Schullehrer wurde angehalten. Allein auf alle diese Eingaben erfolgte nichts. Schon erwies es sich, daß die Synode nicht mehr geachtet ward. Conradi stand in offenem Kampfe mit den weltlichen Behörden, die ihm Alles erschwerten. Die Zeit neigte sich immer mehr dahin, Alles bürokratisch durch die Collegien regieren zu lassen, und alles Regiment in der Hauptstadt zu vereinigen. Ueberhaupt war es, wie man jetzt sagen würde, eine Zeit der Bürokratie und des Centralisationsystems. Die Centralbehörden fingen an, sehr zu erstarken, die nachher immer stärker gewordenen. Dennoch setzte Conradi eine Synode durch, von welcher ein Gutachten über die Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe erfordert ward. Aber an dem ersten Tage, nachdem die Synode am 20. Mai 1737 zusammengetreten war, unterschrieb König Christian V. den Allerhöchsten Befehl an den Generalsuperintendenten, künftig ohne besondere Königliche Autorisation keine Synode wieder auszusprechen. Seitdem wurde auch bis auf unsre Zeit keine wieder gehalten. Es war also wie eine Abschaffung der Synodalverfassung.

Auf der letzten Synode in Rendsburg von 1737 waren zugegen: Schrader aus Tondern, Krafft aus Husum, Kirchhoff aus Kehoe, Ottens aus Segeberg, Lumbius aus Flensburg, Schmidt als Apenrade, Tyhsen aus Hadersleben, Thomsen von Fehmern. Der 75jährige Propst Thomsen aus Sonderburg konnte nicht kommen. Ueber die Abschaffung des Exorcismus war man einstimmig. Dieser Gegenstand wurde gründlich behandelt, und dabei der Weg anzuschlagen angerathen, eine öffentliche Belehrung voranzugehen zu lassen. Man berieth ferner über die Herausgabe eines allgemeinen Gesangbuches, und vereinigte sich dahin, das Tonder'sche dabei zur Hand zu legen. Die Arbeit wurde dem Propsten Schrader in Tondern übertragen; er sollte sie der nächsten Synode vorlegen. Aber diese Synode war die letzte. Sie hat uns indeß eine andere schöne Frucht gebracht. Dies ist die herrliche Ansprache von wahrhaft apostolischem Geiste und Inhalte, an alle Geistlichen des Landes gerichtet. Sie ist abgefaßt von dem Consistorialrath und Propsten Schrader in Tondern, welcher dazu von der Synode 1734 den Auftrag bekommen hatte. Sein Entwurf wurde dem König Christian V. vorgelegt, darauf dem Generalsuperintendenten Conradi zur Revision übersandt, dann am 22. Mai 1737 auf der Synode in Rendsburg vorgelesen, von der Versammlung geprüft und mit wenigen Veränderungen angenommen, von den Synodalen unterschrieben, endlich mit königlicher Genehmigung zum Druck befördert. Der Propst Schrader besorgte die Herausgabe unter diesem Titel: „Des königlichen Synodi zu Rendsburg wohlgemeinte und herzliche Ansprache an sämtliche Lehrer der beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein auf Jeho Königl. Maj. allergnädigsten Befehl und mit Dero Allerhöchsten Approbation verfaßt und in Druck gegeben. (1737.)“ Zugleich bei der Publication wurde verfügt, daß jedem Tentanden und Ordinanden ein Exemplar davon sollte mitgetheilt werden. Doch solche Verfügung ist in diesem Jahrhundert nicht mehr befolgt worden. Nach hundert Jahren aber sorgte der Propst Callisen (Pastor zu Friedrichsberg in Schleswig) eine neue Auflage.

Indessen wurde noch einmal an die Haltung einer Synode gedacht, die aber nicht zu Stande kam. Mancherlei Bewegungen und Streitigkeiten standen im Wege. Mährische Brüder waren ins Land gekommen, und über die Brüdergemeinde war viel Streit.

Separatisten zeigten sich hin und wieder, und es wurden heimliche Zusammenkünfte gehalten. Da erging unterm 27. Juli 1742 an den Generalsuperintendenten Conradi der Auftrag, seine Vorschläge zu einer zu berufenden Synode einzusenden. Er antwortete, „daß er für sich keine Propositionen zu machen habe, indem das, was der Kirche noth sei, hinlänglich aus seinen Visitationsberichten hervorgehe“. Unterm 7. September 1742 erfolgte ein Königlich-Rescript: „Wir nehmen denen angezeigten Umständen nach Anstand Dich zu des Synodi wirklicher Ausschreibung vor der Hand zu autorisiren.“ Doch, heißt es weiter, solle er den Präpsten aufgeben, die Proponenden zu einer Generalsynode zu formiren, darüber weiter berichten und die Königl. Resolution erwarten. Dies Schreiben ging an die Präpste und durch diese an die Prediger. Es kam jedoch von den letzteren wenig Gehörtes ein. Alles wurde gesammelt und die Convolute durch Conradi nach Kopenhagen gesandt. Von dort gingen dieselben an das Oberconsistorium in Glückstadt zum Bericht. Ob dieser Bericht jemals eingegangen ist, das ist uns nicht bekannt. Aus einem Briefe des Oberhofpredigers Bluhm vom 18. März 1744 ist aber zu ersehen, daß damals das Oberconsistorium noch nicht damit fertig war, „dieses zusammen-gesammelte Chaos“, wie er es nennt, „zu separiren und zu determiniren.“ Es ist klar, daß Conradi die Synode nicht befördern wollte. Sie sollte vornehmlich gegen die Brüdergemeinde gerichtet sein; dieser aber war er immer mehr zugeneigt geworden, so daß er von derselben 1744 sogar zu ihrem Bischof verlangt ward. In gleichem Maße war er mit den Civilbehörden zerfallen. Es scheint, als ob darin ein Zusammenhang gewesen sei, und als ob eine mehr gefühlte als ausgesprochene Verschiedenheit hinsichtlich der Principien des Kirchenregiments damals obgewaltet habe. Die Brüdergemeinde ruht auf einer demokratischen Grundlage; diese aber stieß gegen die herrschenden Grundsätze an dem damaligen Hofe an. Dies wird sich vielleicht klarer ans Licht stellen, wenn nach hervon den Herrnhuthern die Rede sein wird. Dieses hier nur angedeutete Verhältniß mochte vermuthlich auch bei einigen der damaligen Präpste von Einfluß sein.

Genug, wir hören von keinen Synoden mehr, auch von keiner Klage über ihr Aufhören, oder von einer Bitte um ihre Berufung.

Nichts derart wurde öffentlich vernommen, obwohl einzelnen Synodalen der Verlust schmerzlich war. Alles Kirchenregiment fesselte sich mehr und mehr an die maßgebenden Kreise in der Hauptstadt. Dort war ein Kirchencollegium errichtet, in welchem auch die kirchlichen Angelegenheiten der Herzogthümer verhandelt wurden, oder eine General-Kirchen-Inspection, aus drei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern bestehend. Dadurch sollte allen Trennungen und Streitigkeiten vorgebeugt werden. Die Anordnung datirt vom 1. October 1737. ⁽¹²⁾

Am wenigsten befriedigend war übrigens, nach heutiger Beurtheilung und Würdigung des damaligen Synodalinstituts, die Zusammensetzung unserer Synoden. Es entspricht sicherlich nicht den protestantischen Grundsätzen, die Verathungen über die Angelegenheiten der Kirche ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit zu legen. Einer Nachbildung protestantischer Synoden nach dem Muster der katholischen Concilien mangelt die dogmatische Grundlage, auf welcher die Concilien der katholischen Kirche beruhen. Unsere Kirche ist keine Geistlichkeitskirche, sondern wesentlich ein Gemeinwesen, und diesem Princip muß eine organische Kirchenvertretung entsprechen. Allein der große und segensreiche Einfluß, den die Synoden auf eine bessere Ordnung in kirchlichen Dingen gehabt haben, läßt sich doch auf keine Weise verkennen, und wenn sich auch sagen läßt, daß es auch seit dem Aufhören der Synoden den Präpsten und Superintendenten nicht an Gelegenheit gefehlt hat, und auch jetzt nicht fehlt, der Regierung ihre Wünsche und Anträge über kirchliche Angelegenheiten vorzulegen: so darf dabei doch nicht übersehen werden, daß eine förmliche Versammlung zu einem solchen Zweck, und eine verbindliche, mündliche Verathung zu ganz anderen Resultaten führt, als die gerichtlichen Vorstellungen der Einzelnen.“ ⁽¹³⁾

⁽¹²⁾ Pontopp. annal. eccl. dan. IV, p. 11.

⁽¹³⁾ Falk, Handb. d. S. P. Rechts. III, 2. S. 685—86.

V.

Pietistische Bewegungen.

In unserer Landeskirche hat seit der Reformation, die von Wittenberg ihren Ausgang nahm, Alles, was hinsichtlich theologischer Richtungen und Streitigkeiten sich auf dem Boden des protestantischen Deutschlands begab, seine mehr oder minder starke Abspiegelung gefunden. Dies konnte in der That nicht anders sein, zumal so lange es eine einheimische Hochschule nicht gab, und auch selbst nachdem die Kieler Universität ins Leben getreten war, die zunächst nur für den Fürstlichen Antheil des Landes bestand. Es ist daher ganz natürlich, wenn die Kirche unseres Landes auch von den Streitigkeiten bewegt worden ist, welche unter dem Namen der pietistischen seit Spener's Zeiten auf eine so tief eingreifende Weise die lutherischen Länder Deutschlands erschütterten. Die Wirkung dieser Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete ist bis auf unsere Zeiten eine so nachhaltige gewesen, daß an dieser Stelle eine ausführlichere Darstellung derselben nicht fehlen darf.

Bei uns wie anderswo, und zwar zu jener wie in späterer Zeit, ist aber das Wesen dieser Bewegung nicht selten unrichtig oder doch sehr unvollständig aufgefaßt, ja, der Ausdruck „Pietismus“ und „pietistisch“ selbst in sehr unbestimmter Weise verstanden und angewendet worden. Schon Spener selbst meldet, daß der Name „Pietisten“ bereits 1681 in der Umgegend von Frankfurt gebräuchlich gewesen sei, und daß Diejenigen, welche die von Spener zu Frankfurt am Main von 1670—1682 in seinem Hause gehaltenen Collegia pietatis besuchten, sich anfangs gern diesen Namen gefallen ließen. Noch 1699 erschien eine Schrift unter dem Titel: „Der aufrichtige Pietist“; ja es wurde für die Gegner der Name Antipietisten gebraucht in dem Sinne, als ob es solche wären, die der Frömmigkeit widerstrebten. Auch um 1689 kam zu Leipzig, wo August Hermann Francke und mehrere seiner Freunde das Collegium philo-biblicum eingerichtet hatten, der Name „Pietisten“ recht in Uebung, seitdem J. B. Carpov bei der Beerdigung eines Studenten, welcher daran Theil genommen hatte, in der Leichenpredigt desfalls eine Erinnerung that, auch schon bereits mehrere

Studenten viel Wesens von der Pietät in besonderem Sinne zu machen anfangen und an ihrem Costüm bezügliche Aenderungen vornahmen. (1)

Während es überhaupt unrichtig und eine ganz oberflächliche Betrachtungsweise ist, den Pietismus als diejenige religiöse Stimmung und Gemüthsrichtung aufzufassen, bei der vorzugsweise eine Gefühlsregung und insbesondere das Verharren in dunkeln Gefühlen das Ueberwiegende wäre, so ist es vielmehr gerade nur das Gefühl der Sündhaftigkeit des Einzelnen, auf dessen Erregung und selbst einseitige Hervorhebung es abgesehen ist. Auch in dem geschichtlichen Verlauf giebt sich uns der Pietismus keineswegs als eine allgemeine Erregtheit religiösen Gefühlslebens kund. Dazu hat ohnehin unser Nationalcharakter geringe Hinneigung, und wenn einzelne schwärmerische Erscheinungen dabei vorgekommen sind, so hat man diese nur als gleichsam verwilderte Auswüchse und Ausläufer zu betrachten. Wir erblicken unter den Männern, welche der pietistischen Richtung zugethan waren und dieselbe zu fördern suchten, gerade sehr verständige und praktische Menschen, wie denn überhaupt ein Dringen auf das Praktische gleich bei dem Hervortreten des Pietismus sich zeigt. Man hat in dieser Beziehung, und nicht ganz mit Unrecht, sogar eine Aehnlichkeit mit dem späteren Hervortreten der rationalistischen Richtung gefunden, wo wiederum ein solches Dringen auf das Praktische sich zeigt, nur freilich aus einer ganz anderen Grundanschauung hervorgehend. Die Grundansicht des Pietismus war aber keine andere, als die durch die Reformatoren selbst auf das stärkste hervorgehobene des natürlichen Verderbens des Menschen und seiner Erlösungsbedürftigkeit, so wie der nur durch Christum zu erlangenden Vergnabigung. Somit trat der Pietismus keinesweges als eine Secte aus der Kirche aus, sondern derselbe trat auf, wie vielfach auch die Pietisten von

(1) Es möge hier, da von dem Namen die Rede ist, eine treffende Bemerkung von Tholud Platz finden: „So gleichgültig auch Namen erscheinen, so zufällig und bedeutungslos auch gewöhnlich ihr Ursprung ist, so wichtig sind sie besonders von Gegnern gegeben. Diese können eine noch flüchtige Partei kaum mehr befestigen, als durch ihre, sei es nun spöttische oder gehässige oder sonstige Bezeichnung.“ Er führt dann weiter aus, wie dies die Englischen Hochkirchlichen erfahren haben, indem sie ihre Gegner Puritaner nannten, wie das sich gegen sie selbst lehrte, als wären die Hochkirchlichen die in der Lehre Unreinen, dagegen die Puritaner die Reinen.

ihren Segnern mit Rehernamen belegt werden mochten, auf dem Boden der Kirche selbst. Gerade dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, demselben Beistimmung und Eingang im Volke zu verschaffen. Das Volk fühlte es heraus, daß es sich dabei nicht um einen Umsturz von Grundlehren handle, und der ernstere Volkscharakter kam dem ernstern Bußrufe der pietistischen Prediger entgegen. Daneben konnte es freilich auch in den Kreisen des Volkes an Segnern der dem Pietismus zugeneigten Geistlichen nicht fehlen, besonders insofern bei einigen dieser Geistlichen eine Seite schroff hervortrat, welche von Anfang an den Pietismus in seiner äußeren Erscheinung charakterisirt hatte. Es war dies die Strenge, mit welcher über das geurtheilt ward, was man „Welt“ nannte, über die Theilnahme an Vergnügungen und Zerstreuungen und an manchen Dingen des äußerlichen Lebens überhaupt, die man nicht als an sich gleichgültig angesehen wissen wollte. Darin lag die Anforderung einer in dem ganzen äußeren Lebenswandel durch Enthaltung von allem weltförmigen Wesen ausgeprägten Frömmigkeit. Ganz besonders wurden Tanz, Spiel und Kleiderpracht verworfen und sehr hart beurtheilt. Bis weit in das achtzehnte Jahrhundert hinein, ja bis gegen das Ende desselben, finden wir in unserem Lande einzelne Prediger, deren Namen zum Theil in den Kreisen des Volkes noch in frischem Andenken leben, welche es sich besonders angelegen sein ließen, dawider zu eifern, und so die einmal durch den Pietismus gegebene Richtung lange verfolgten. An die Stelle der weltlichen Zusammenkünfte sollten geistliche treten zur besonderen Erbauung, wie denn wegen solcher Zusammenkünfte, der Collegia pietatis, angefangen zu Leipzig 1689, den Theilnehmern an denselben bekanntlich zuerst der Name „Pietisten“ beigelegt worden war. Die Aengstlichkeit, auch in Nebendingen, welche ein unterscheidendes Merkmal der pietistisch Gesinnten blieb, rief manche Spöttelei und selbst manche offene Widersetzlichkeit auch im Volke hervor, und es pflanzte sich ein solches Widerstreben nicht weniger auch gegen die Anhänger und Freunde der Brüdergemeinde fort, als diese später hier zu Lande Aufnahme fand. Diese Gemeinde kann allerdings von Einer Seite her als aus der pietistischen Richtung entsprossen angesehen werden; andererseits aber hat sie freilich eine eigenthümliche Gestaltung angenommen. Es wird davon in unserm nächsten Capitel die Rede sein. Hier haben wir es zunächst mit dem

Pietismus zu thun, wie derselbe sich in seinen ersten Anfängen darstellte, wesentlich verschieden von den Schwärmereien, welche früher unser Land wiederholt beunruhigt, aber im Volke selbst wenig Anklang gefunden hatten.

Bei dem Pietismus aber trat sofort das Bestreben hervor, an die niederen Kreise des Volks sich zu wenden, sich der Unwissenden, der Einfältigen, der Unmündigen anzunehmen, das Christenthum als Herzenssache und als Angelegenheit des Lebens darzustellen. Es war ein oft ausgesprochener Hauptgedanke, daß es im Christenthum mehr darauf ankomme, fromm, als gelehrt zu sein, ja, es ging das in eine Verachtung oder wenigstens Vernachlässigung der Gelehrsamkeit und Wissenschaft über.

Das Ziel der Pietisten war nicht das historische Wissen, sondern das praktische Christenthum. Durch ihr ganzes Auftreten wurde die Classe der hochgelahrten Theologen gestoßen, die damals nicht geringe Zahl der Männer, welche einseitig sich auf die theologische Gelehrsamkeit geworfen hatten, darin lebten und webten, und solche, selbst von der Kanzel herab, vortrugen. Diese Gelehrten hielten fest an den hergebrachten Formen der Lehre, und waren zu rüstigen Kämpfern auf diesem Felde zu sehr ausgebildet, um nicht in der pietistischen Richtung viele Neuerungen und Abweichungen zu entdecken und darzulegen, und dieselben den Pietisten als Irrlehren und Ketzereien vorzurücken. Sie wollten gerne als die wahrhaft rechtgläubigen Kirchenlehrer bezeichnet werden und traten mit Entschiedenheit den Pietisten als Irrlehrern entgegen.

Demnach erhob sich, wie zu erwarten stand, zwischen der gelehrten Orthodozie und dem Pietismus ein heftiger Kampf, über welchen ein gehaltvolles Urtheil von Rahnis uns vorliegt, dessen Anfang hier wörtlich anzuführen wir uns nicht enthalten können. Er sagt: (*) „In dem Kampfe zwischen der Orthodozie und dem Pietismus war die Lösung der ersten: Rechter Glaube, die Lösung der zweiten: Lebendiger Glaube. Während im Zeitalter der Orthodozie der rechte Glaube den lebendigen verzehrte, hatte im Zeitalter des Pietismus der lebendige Glaube mindestens eine Neigung, den

(*) Rahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus. Ausg. III. (Leipzig 1874) I, S. 220.

rechten zu verzehren. Es war, wie wir uns überzeugt haben, un-
streitig von zeitakterlicher Nothwendigkeit, mit der Wahrheit, daß
das Christenthum Leben sei, eine matt und träge gewordene Nach-
gläubigkeit zu wecken. Das war die Sendung des Pietismus.
Niemand wird demselben das Zeugniß versagen können, daß er an
dies Ziel eine große Kraft gesetzt hat. Gott aber hat dem Pietis-
mus eine reiche Segensernte beschieden. Er hat eine mächtige Be-
wegung in dem protestantischen Deutschland und über Deutschland
hinaus, in Dänemark, Schweden und der Schweiz hervorgerufen.
In allen Ständen hat er edle Lebenszeugen gehabt."

Zu solchen Männern, welche auf ihre Orthodorie ganz beson-
deres Gewicht legten, gehörte um jene Zeit vorzüglich auch der Kö-
nigliche Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarz (1684—1709),
der aus seinem Vaterlande Pommern hatte flüchten müssen wegen
einer heftigen gegen die Reformirten von ihm gehaltenen Predigt.
Darauf war er in Schweden als Professor der Universität zu Lund
angestellt worden, hier aber in Streit mit mehreren Universitäts-
lehrern gerathen, so daß er auch von dort 1676 die Flucht ergreifen
mußte. Darauf hatte er als Königlich Hofprediger in Kopenhagen
Anstellung gefunden, und den Streit gegen die Reformirten mit so
großer Heftigkeit wieder aufgenommen, daß der König sich bewogen
sah, ihn vom Hofe zu entfernen, und ihm die Generalsuperinten-
dentur in den Herzogthümern zu übertragen, und zwar zuerst 1684
über Schleswig, 1689 auch über den königlichen Antheil von Hol-
stein. Zugleich führte er während des Sequesters 1684—89 die
geistliche Aufsicht über den Gottorfischen Antheil. Es war aber
während dieser Zeit, daß der Pietismus auch in den hiesigen Ge-
genden gespürt ward.

Zu Eutin war 1678 Hofprediger und Superintendent geworden
Johann Wilhelm Peterfen und blieb daselbst bis 1688, da er den
Ruf als Superintendent in Lüneburg annahm. Hier wurde er
aber 1692 abgesetzt wegen seiner Meinungen vom tausendjährigen
Reiche. Er war geboren den 1. Juni 1649 zu Osnabrück. In
Frankfurt am Main wurde er mit Spener bekannt, der hier Senior
der Geistlichkeit war, und hatte zuerst 1677 eine Anstellung zu
Moskau als Professor der Poesie erhalten und bald darauf als
Pastor an der Regidien-Kirche zu Hannover. Er und seine Frau,
Johanna Eleonora, geborene von und zu Merlau, kamen 1686

gleichzeitig, ohne es zuerst einander mitgetheilt zu haben, auf den Glauben, einen besondern Aufschluß über das tausendjährige Reich aus der Offenbarung Johannis erlangt zu haben. Die Frau hatte schon als achtzehnjähriges Fräulein 1662 einen Traum gehabt, in welchem sie die Jahreszahl 1685 mit goldenen Buchstaben gesehen und die Verheißung empfangen hatte, daß ihr in diesem Jahre etwas Besonderes solle eröffnet werden. So lange Petersen in Gütin lebte, trug er seine Meinungen nicht öffentlich vor; allein seine Ansichten verbreiteten sich doch schon damals. Erst als er nach Lüneburg gegangen war, trat er damit öffentlich hervor, zumal seitdem ein Fräulein, Juliane Rosamunde von der Asseburg, die sich besonderer göttlicher Offenbarungen rühmte, in seinem Hause sich aufhielt. Da Spener in einem Bedenken 1691 sich diesen Offenbarungen geneigt, auch sich überhaupt für Petersen erklärt hatte, so wurden nunmehr die chiliastischen Meinungen den Pietisten im Allgemeinen zugeschrieben, obwohl mehrere derselben sich dawider ausgesprochen hatten. Der Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarz fand es aber jetzt unter solchen Umständen nöthig, eine Synode der Präpste des Königl. Antheils zu beantragen im Jahre 1691. In dieser Zusammenkunft wurde aber der Beschluß gefaßt, daß man auf die Reinigkeit der Lehre zu sehen und darüber zu wachen habe, daß nicht chiliastische Meinungen und Irrthümer sich verbreiteten; daß von den Studirenden die verdächtigen Akademien vermieiden werden sollten, und daß die Prediger nicht die geringste Veränderung in den Kirchengebräuchen vornehmen, noch eigenmächtig anordnen dürften. Sehr bezeichnend sind die am 28. Februar 1692 publicirten Synodalbeschlüsse: „Weil die Kirche in den Fürstenthümern mit chiliastischen Meinungen von Heiligen und Frommen, so nun halb den Vorzug in der Welt haben werden, und daher entstehenden andern Irrungen mehr angesprenget wird: als daß die Vollkommenen ohne äußerliche Vocation lehren und besondere Versammlungen anstellen mögen, und es noch ein papistischer Wahn sei, daß die Lehrer der Kirchen einen sonderlichen Stand und Ordnung ausmachen, und was dergleichen mehr, dadurch gute Kirchenordnung turbiret, und das ordentliche Ministerium verachtet werden muß: so sollen Generalsuperintendenten und Präpste deswegen gute Aufsicht haben, und die durch die Fama Beschuldigten und Verdächtigen vor sich fordern und fragen, und da sie auf

irriger Meinung bestehen wollten, vor die Synode citiren, und was darüber judiciret und geurtheilt wird, zu Königlich Majestät weiterer Verordnung allerunterthänigst einsenden.“

Allerdings war Wachsamkeit nöthig, denn in der That zeigten sich in der Nähe schon Spuren besonderer Aufregung im Publikum, welche bald nachher einen gefährlichen Charakter annahm. Das war der Fall zu Hamburg. Die ausführliche Erzählung dessen, was dort sich begab, gehört freilich nicht hieher; jedoch mag davon der Verbindung wegen in der Kürze Folgendes angeführt werden.

Johann Winkler, der schon, als er 1676—78 Hofprediger zu Darmstadt war, Collegia pietatis gehalten hatte, wurde, nachdem er inzwischen Superintendent zu Wertheim gewesen war, 1214 als Pastor an die Michaelis-Kirche nach Hamburg berufen, und setzte hier die geistlichen Privat-Erbauungsstunden fort. Selbigen Jahres wurde an die Nicolai-Kirche berufen Johann Hinrich Horbius, geboren 1645 zu Colmar im Elsaß, gewesener Superintendent zu Trarbach an der Mosel, darauf zu Windsheim, ein Schwager von Spener. Diese, so wie Abraham Hinkelmann, seit 1685 Prediger zu St. Nicolai, seit 1688 aber Pastor zu St. Katharinen, wirkten im Spener'schen Sinne. Ihnen gegenüber aber und an der Spitze des übrigen Ministerii stand Johann Friedrich Mayer, gebürtig am 6. December 1650 zu Leipzig, 1686 von einer Professur in Wittenberg zum Pastorat der Hamburgischen Jacobikirche berufen, Doctor der Theologie. Er war seit 1688 auch Honorar-Professor der Theologie zu Kiel, erlangte nachher die Titel eines schwedischen und eines queblinburgischen Ober-Kirchenraths, obgleich er zu Hamburg verblieb bis 1701, da er Generalsuperintendent über Pommern und Rügen, Pastor zu Greifswald und Prokanzler der dortigen Universität wurde, und als solcher den 30. März 1712 gestorben ist. Er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit und von vielen Gaben, weshalb er auch zu Hamburg viel bei der Bürgerschaft galt, zugleich aber ein Mann von großer Heftigkeit und Härte. Zuerst gab es Streit über die Operspiele, welche Winkler für verwerflich erklärte, dagegen Mayer in Schutz nahm. 1690 wurde der Streit über die Erbauungsstunden heftiger, als allerlei verdächtige Leute Conventikel zu halten anfangen. Der damalige Senior Dr. Samuel Schulz, Pastor zu St. Petri, und Mayer

fanden für gut, einen Revers aufzusetzen, worin die sämtlichen Hamburger Geistlichen sich verpflichteten, die Irrlehrer und Fanatiker, die Freunde des Jacob Böhme und die Chiliasten, grobe und subtile, zu verwerfen, ihre Anhänger nicht als Brüder anzuerkennen, sie nicht zu entschuldigen, und alle Neuerungen zu verhüten. Horbius wollte den Revers nicht unterschreiben, weil er die Schriften von Jacob Böhme nicht gelesen habe, Hinkelmann nicht, weil er die subtilen Chiliasten nicht von der Bruderschaft ausschließen wollte. Winkler, der unterschrieben hatte, trat gleichfalls zurück. So entstanden zwei Partheien, und man holte theologische Gutachten ein. Die Facultäten zu Kiel, Wittenberg und Greifswald entschieden sich für das Ministerium; Spener und mehrere namhafte einzelne Theologen für die entgegengesetzte Parthei. Der Magistrat mußte sich hineinmischen. Man wechselte Streitschriften und beschuldigte Spener, die Ruhe der Hamburgischen Kirche gestört zu haben. Der Streit entbrannte heftiger, als Horbius 1693 als Neujahrsgeſchenk ein Büchlein vertheilen ließ, welches er von neuem hatte drucken lassen. Dasselbe führte den Titel: „Klugheit der Gerechten, die Kinder nach den Gründen des wahren Christenthums von der Welt zu dem Herrn zu erziehen.“ Das Büchlein war die Uebersetzung einer Schrift des Peter Poiret, der ein besonderer Anhänger der Frau Bourignon gewesen war und als ein Schwärmer galt. Horbius hatte nicht gewußt, wer eigentlich der Verfasser sei. Man fand aber in dem Büchlein viel Verdächtiges. Mayer war schnell bei der Hand, eine Warnungsschrift ausgehen zu lassen gegen dies „tekerische, verführerische“ Büchlein, und hielt auch Predigten dawider. Das Ministerium wollte Horbius nicht als Bruder erkennen. Der Rath suchte zu vermitteln, aber vergeblich. In der Stadt bildeten sich große Partheien. Das niedere Volk kam auf die Beine, die Horbianer wurden geschlagen. Gegen Ende des Jahres kam es dahin, daß das Verlangen gestellt ward, Horbius solle innerhalb acht Tagen die Stadt und ihr Gebiet verlassen. Am 27. November 1693 zog er nach seinem Gartenhause zu Schlem bei Schiffbeck auf holsteinischem Gebiete. Allein Winkler und Hinkelmann nahmen sich seiner an, und hielten deshalb scharfe Predigten. Man predigte wider einander, wechselte Streitschriften und erhitzte sich gegenseitig immer mehr. Das Verzeichniß der Streitschriften fällt in Moller's Cimbria literata, wo unter den

Namen der Hauptpersonen in diesem Streite ausführlich Bericht erstattet ist, viele Folio-Seiten. Der ärgste Unmuth entstand, als man Horbius' Frau, die bei den zurückgelassenen Sachen geblieben war, im Januar 1694 angreifen wollte. Einige hundert Mann Horbianer zogen auf das Rathhaus, um dies zu verhindern, wurden aber durch die Handwerksburschen, die sich gesammelt hatten, zurückgeschlagen. Nun ging die Lärmtrommel, die Bürgerschaft trat unter's Gewehr; die Hauptleute hielten es mit dem Ministerio, das Rathhaus blieb die Nacht von einigen Compagnien der Bürger besetzt. An dem nächsten und dem darauf folgenden Tage waren wieder Ausläufe. Der Rath mußte endlich bewilligen, daß die Frau Horbius die Stadt räumen sollte, und daß das Pastorat zu St. Nicolai für vacant erklärt ward. Die Erbitterung des Hamburger Ministeriums gegen Horbius war so groß, daß, als derselbe am 26. Januar 1695 auf seinem Landsitze bei Schiffbeck verstorben war, die vom Rathe bewilligte Beisetzung seines Leichnams in der Nicolai-Kirche verweigert ward. So wurde er denn in der Kirche zu Steinbek am 13. Februar 1696 begraben unter zahlreicher Begleitung seiner ehemaligen Pfarrkinder der Nicolai-Gemeinde. Diese ließen ihm auch dort ein Epitaphium errichten mit einer Inschrift, so lautend: „Wer dies liest, der merke darauf. Hier liegt begraben ein Mann, von dem man erst wird erfahren nach der Zeit, was man nicht glauben wollen in der Zeit: Herr Johann Heinrich Horbius, welchem A. 1645 zu Colmar im Elsaß der Tag Barnabä das Leben und zugleich auch die Deutung gegeben, was aus ihm werden würde. Dieß erwies sich, als er A. 1671 nach Trarbach an der Mosel, wie auch A. 1679 nach Winkheim in Francken zum Superintendenten und endlich 1685 zum Pastore an St. Nicolai-Kirche in Hamburg beruffen ward. Dieser letztere Ort war ihm, was Barnabä Lystra, aus welchem er ging den 26. November A. 1693, und starb auf seinem Garten zu Schleem in diesem Kirchspiel A. 1695 am Tage Polycarpi. So hat er sein Leben mit eines großen Lehrers Gedächtniß angefangen und auch beschlossen.“

Du Leser wer du bist, richt' ihn nunmehr nicht,
Denn seine Seele steht vor Gottes Angesicht.

An des Körpers Ruhestätt aber in sicherer Hoffnung einer frühlichen Auferstehung, haben seine durch reine Lehr' und christlichen Wandel erbaute Zuhörer ihm dieses Ehrengedächtniß aufgerichtet.“

Seine Freunde in Hamburg begnügten sich aber damit nicht, indem sie eine Medaille zu seinem Andenken prägen. Eine diese Medaille erschien zu Breslau, wie man meint, von schadenhaften Papisten, denen die Mißbilligkeiten unter den Lutheramern nicht wenig Wohlgefallen erregten. Diese Medaille zeigt auf der einen Seite das Bildniß des Horbuis mit den Worten: „Ein unerschütterlicher Pietist“; auf der anderen Seite Mayer's Bildniß mit der Aufschrift: „Ein reiner Lehrer ohne Gottessucht“; am äußeren Rande aber die Umschrift: „Beißet euch aber freßet euch nicht.“ Die Worte über Mayer sind sehr hart, wobei wir bemerken, daß in Manches wider sein Leben einzuwenden hatte. Von seiner Frau war er schon zu Wittenberg von Tisch und Bett geschieden, und wollte sie, so oft sie ihn darum bat, nicht wieder aufnehmen. Er erzählte sich, daß sie darüber in einen verkehrten Lebenswandel gerathen sei. Er soll auch wenigstens den Schein eines züchtigen Lebens nicht genugsam gemieden haben; auch war er nach dem und Aemtern zu begierig. So wäre er gerne, nachdem er zum Generalsuperintendent zu Greifswald geworden war, zugleich auch Pastor zu St. Jacobi in Hamburg geblieben, und gedachte, wenn er abwesend sein müßte, dies Amt durch einen Stellvertreter auszuwählen zu lassen. In der Jacobi-Gemeinde waren auch Viele nicht zufrieden, ja, es wurde darauf gedrungen, daß er wieder beiseite werden solle, und es gab deshalb große Unruhen. Ein steter Stillstand führte die Volkspartei an; der Rath verzögerte die Erneuerung der Vocation, wurde aber doch zuletzt vom Volk dazu gezwungen, einzuwilligen, unter der Bedingung, daß er seinen anderen Aemtern entsage. Jedoch der König von Schweden wollte ihn nicht entlassen, die Wiederbesetzung des Pastorates in Hamburg verzögerte sich bis in den Juli 1704, und man kennt deutlich, wie hoch Mayer bei dem Volke in Ansehen stand.

Indessen die Unruhen in Hamburg hatten damit, daß Mayer's Stelle wieder besetzt ward, noch kein Ende. Wir erwähnen hier nur kurz, daß in den religiösen Streit sich politische Elemente schloßen, so daß es zugleich ein Kampf der Hamburger Demokratie gegen die Aristokratie des Rathes wurde. Der Pastor Christian Ambholz zu St. Petri ergriff die Volkspartei und stand Stille, predigte wider den Rath und achtete nicht auf die Vorstellungen der übrigen Geistlichen. Das Ende war, daß 1708 Truppen aus

der Nachbarschaft in Hamburg einrückten unter dem Commando des schwedischen Generals Grafen Welling. Krumbholz wurde am 4. Juni 1708 abgesetzt, er und Stille zu dauernder Gefangenschaft verurtheilt. Ersterer ist 1725 zu Hameln verstorben, letzterer zu Dömitz.

Ein Geistesverwandter des Dr. Mayer in Hamburg war zu dieser Zeit bei uns der Königl. Generalsuperintendent Dr. Schwarz. Freilich was seine Gelehrsamkeit betrifft, so stand er hinter jenem sehr zurück. Manche wollten überhaupt die des Dr. Schwarz nicht sehr gelten lassen. Puffendorf urtheilt von ihm, er sei in den morgenländischen Sprachen, in den Kirchenvätern, in der Geschichte und den kirchlichen Alterthümern nicht eigentlich bewandert gewesen. Auch als Kanzelredner hielt man ihn schon in Kopenhagen nicht hoch, zumal da man damals dort Rassenius hatte. Auch hatte man ihn deshalb von dort entfernt und ihm die Generalsuperintendentur in den Herzogthümern übertragen. Aber die neueren Streitigkeiten verstand er und war im Besitze des ganzen Vorraths von Nebenarten der scholastischen Philosophie und Theologie. Auf Gründe ließ er sich mitunter gar nicht ein. Wurde er erinnert, daß in den Schriften eines Puffendorf, Spener oder Anderer, die er der Irlehre beschuldigte, sich dergleichen nicht fände, so waren seine Antworten: „Ist es nicht genug, daß ich es ihm imputire? Ist es nicht genug, daß ich also schließe? Ich concipire es nicht anders. Ich habe keinen anderen Begriff davon.“ Zum Streiten war er wie geboren, lebte und webte darin. Für die Reinheit der Lehre zu sechten, das war sein eifrigstes Bemühen. „Ein Christeifriger Mann“ wird er von einem seiner Freunde genannt; von einem anderen: „ein für die Reinheit der Lehre sehr bemühter Lehrer.“ Und an Gelegenheit, seinen Eifer an den Tag zu legen, fehlte es in jenem Zeitalter nicht. Ueberdies wurde ihm solcher Amtseifer noch eigens aufgetragen. 1694 erging von König Christian V. an ihn der Befehl, mit dem Pastor Dr. Johann Friedrich Mayer an der Jacobi-Kirche in Hamburg sich dahin zu vereinbaren, daß alle Schwärmer, Enthufasten, Chiliaften und dergleichen Leute aus dem Lande geschafft würden.

In Hlensburg hatte es schon Streitigkeiten gegeben, bei denen Schwarz sich veranlaßt sah, einzugreifen. Dasselbst war der Pastor zu St. Marien Johannes Lyfius seit 1681 Vice-Propst, seit 1684

trlicher Propst, anfangs Anti-Pietist gewesen, dann aber dem Pietismus geneigt geworden. Er war mit seinem Collegen, dem Diaconus Thomas Lumbius, in Streit gerathen über die Frage: ob Christus nach seiner menschlichen Natur der natürliche Sohn Gottes gewesen? Lumbius bejahte diese Frage, Lysius verneinte sie. Lumbius wollte den Streit in der Stille ausgeglichen wissen, Lysius aber brachte die Sache auf die Kanzel, und Lumbius meinte nun, öffentlich vertheidigen zu müssen. Am Ende bekam Lysius harte Verweise von Schwarz, daß er wider die Orthodorie streite, Lästerlichkeiten auf die Kanzel bringe, die starken Getränke liebe . s. w. Der Tod setzte diesen Fehden ein Ziel. Der Diaconus starb 1693 den 27. September, der Pastor und Propst 1694 den 7. Juli. Des letzteren Sohn Heinrich Lysius wollte man nun zu seinem Vaters Nachfolger im Pastorate haben, obgleich derselbe noch nicht voll 24 Jahre alt war, geboren den 24. October 1670. Er konnte aber nicht schnell genug von Halle, wo er studirte, nach Hause kommen. Doch Schwarz war ihm entgegen. Schon der Umstand, daß er in Halle studirte, welches der Sitz des Pietismus war, mußte ihn bei dem Generalsuperintendenten verdächtigen; dieser ließ ihn denn bereits am 19. Juli den von ihm begünstigten Diaconus Stephan Jepsen, einen Töchtersohn des ehemaligen Generalsuperintendenten Kloz, zum Pastorate aufrücken. Auch trug Schwarz selbst die erledigte Propstei davon 1694, wie er bereits seit 1690 die Kendsburger Propstei verwaltete. Die Angriffe auf den jungen Lysius, der keine sonderlichen Aussichten auf Beförderung haben konnte, da ihm das geistliche Oberhaupt stark entgegen war, zwangen ihn, die Studien vor der Hand aufzugeben. Er begann Kaufmannschaft zu treiben und verheirathete sich. Allein das Handelsgeschäft hatte nicht den erwünschten Erfolg. Nach fünf Jahren nahm er die Studien wieder auf, verkaufte sein Haus und zog 1701 nach Berlin zu seinem Bruder Johannes Lysius, welcher dort als Prediger an der Georgenkirche angestellt war. Darauf promovirte er in Halle 1702 zum Doctor der Theologie, und zu Ende dieses Jahres erhielt er eine Anstellung als Professor an der Universität zu Königsberg, wo er am 16. October 1731 nach mancherlei theologischen Streitigkeiten verstorben ist.

Um auf Josua Schwarz zurückzukommen, bemerken wir, wie wohl seine besonderen Gründe hatte, daß ihm zugleich zwei so

ausgedehnte Propsteien wie Rendsburg und Flensburg übertragen waren. Die Ursache war, damit er zugleich als Special-Bischof desto sorgfältiger gegen das Eindringen des Pietismus wirken könne. Namentlich in der Flensburger Propstei und insbesondere in dem dazu gehörigen Dredstedtischen fanden sich Elemente, die in jene Richtung hineinschlügen. Ein Vetter und Freund des vorhin erwähnten, zu Handewith abgesetzten Friedrich Dredling war der Diaconus zu Biöl, Friedrich Petri, gebürtig zu Horsbüll auf Nordstrand, ein Sohn des dortigen Pastoren Petrus Johanns. Seine Mutter Anna und die Mutter Friedrich Dredling's, Agatha, waren Schwestern, Töchter des Propsten Friedrich Dame zu Flensburg. 1664 ward er Adjunct des Diaconus Florus Florentius zu Biöl, und als dieser im Alter von 91 Jahren 1676 mit Tode abging, dessen Nachfolger im Diaconat geworden; „ist auch“ — heißt es in einem Manuscript — „auf diesem geringen Dienst bis an sein Ende geblieben.“ Die handschriftliche Lebensbeschreibung berichtet weiter: „weil er wohl sah, daß mit dem Predigen, von welchem die Einfältigen wenig Nutzen hätten, wenig ausgerichtet werde, so hat er nicht allein deswegen eine admonitionem fratrum ad confratres an seine Amtsbrüder in den Gemeinen herumgeschickt, sondern auch mit trefflichen Männern, nämlich Herrn Dr. Rortholten, Herrn Spenern, Giesen und Andern fleißig correspondiret. Er hat den Katechisationen fleißig obgelegen, und wie ihm dies von den Herren von Stüden und Michaëlis verboten worden, die Katechisationen in der Kirchen alle Sonntagmorgen gehalten, da dann ein jeglicher Schulmeister mit seinen Dorfskindern selbst zugegen sein und sich examiniren lassen müssen. Die Bibel hat er auf das fleißigste unter die Leute gebracht und ihnen Handbibeln verschaffet, indem er ihnen dieselben ankaufte, und wo sie nicht so viel Geld hatten zu bezahlen, hat er ihnen dieselben geschenkt. Daher denn ein jeder Hauswirth sein Testament im Hause hatte, die Hälfte aber der Gemeine (auf's wenigste) die ganze Bibel. Daraus er ihnen denn viele hundert Sprüche nach Anleitung Dr. Rortholt's goldener Gl. Ketten beigebracht. Er selbst hat seine Schule in dem Dorf, wo er wohnt, versehen. Mit dem Beichtstuhl ist er sorgfältig umgegangen und hat alle Zeit ein vollständiges Register im Hause gehalten von allen Namen der Beichtkinder seiner Gemeine, in welchem er anzeichnete, wann sie

in sacra sich eingefunden. Sein Geld hat er nie auf Wucher ge-
 ran, seinen nothdürftigen Kirchspielsleuten vieles mitgetheilt. Mit
 ner besessenen Dirnen zu Mantrum hat er vieles zu thun gehabt,
 z. er durch Gottes Gnade wieder zurechte brachte. — Er starb im
 2. Jahr seines Alters, da er seinen Nachbarn von seinem Tode
 vorher verkündigte. Sein Leichen-Text ist merkwürdig: Jeremias
 VII, 16. 17. „Ich habe Menschen-Tage nicht begehret, das
 eist du. Was ich geprediget habe, das ist recht für Dir. Sei
 t mir nur nicht schrecklich, mein Gott, in der Noth.“ So weit
 e. Handschrift.

Dieser Mann wurde vom Generalsuperintendenten Schwarz
 391 des Pietismus angeklagt und vor die Synode nach Rendsburg
 laden, um sich zu rechtfertigen. Es scheint ihm mit der Anlage
 cht sehr gelungen zu sein, wie man aus der Nachricht des Friedrich
 wölling erfieht, welcher ihn unter den Wahrheitszeugen mit auf-
 het. (*) Nachher ist er auch nochmals angefochten worden. Pred-
 ig schreibt von ihm: „Er colligirte aus Luthero und unseren
 enehmsten Theologis viele Testimonia von dem Verfall unserer
 rchen in praxi und vielen nöthigen Stücken, durch ihre eigne
 xperintendenten und Bauchdiener verursacht, und übergab solches
 len seinen Hartz-Predigern [soll wohl heißen: Harts-Predigern]
 f ihr Gewissen zu bedenken. Und bewiese, daß Dr. Lutherus,
 ffenius und Müller zu Rostock noch härter als ich wider das
 redigtamt geschrieben. Ist darüber von Dr. Josua Schwarzgen
 id seinem Anhang citiret und examiniret, und da sie ihm nicht
 klommen konnten, wieder in Friede zu seinem Dienst gelassen.
 a hat er mit Hülfe einiger von Gott durch meine Schriften und
 rfolgungen erweckter und hochbegabter Bauern die Wahrheit so
 ht er konnte ausgebreitet, und auch den Chiliasmum Christi be-
 nget, bis der Dr. Schwarz daburch wieder zu seiner völligen
 rfolgung und Ausstosung Gelegenheit suchte, bis Gott Friedericum
 tri, der beständig bis in den Tod mit mir correspondirte, und
 we übergebene Zeugnisse der Wahrheit mir zusandte, durch einen
 lgen Tod vor des Schwarzgen und Drachen Verfolgung zu sich
 den Himmel entrücktet. Dagegen die Bauern noch fest im
 lauben stehen, und des Dr. Schwarzgens Dräuung nichts achten.

(*) Arnold, R. u. S. Historie II, 907.

Auch einer darüber, daß er seinen Prediger vom geistlichen Diebstahl schriftlich überzeuget hat, vorgefordert, mit der Wahrheit bestanden und überwunden hat.“

Die Schrift, die dem Petri den Unwillen der geistlichen Oberen zuzog, war ein „Sendschreiben von den Mängeln der lutherischen Kirche und dem nothwendigen Gebrauche des Bindschlüssels, an die Prediger der Bredstedtischen Gegend oder des Nordgoeshardel den 28. August 1682 abgelassen.“ Um dieselbe Zeit übergab er dem Consistorium eine Schrift: (*) „Beweis, daß ein Prediger auf die Weise, wie das Predigamt in dem Christenthume heutiges Tages geführt wird, sein Gewissen nicht befriedigen könne.“ 1695 den 25. Juni starb Friederich Petri am Schlagflusse 62 Jahre alt, nachdem er 31 Jahre, wie nicht geleugnet werden kann, in segensreicher Amtswirksamkeit gestanden hatte.

Besonders seitdem der Königliche Befehl vom 15. December 1694 wegen der Schwärmer und Fanatiker ergangen war, und Schwarz mit dem Pastor Mayer zu Hamburg eine weitläufige Correspondenz geführt hatte, worüber er auf der Synode im September 1695 Bericht erstattete, wurde scharfe Aufsicht hinsichtlich der Pietisten gehalten. Aber jetzt brach auch bald ein Streit zwischen den beiden Generalsuperintendenten aus, dem Königlichen und dem Fürstlichen, der auf eine zum Theil sehr anstößige Art auch von ihren Nachfolgern lange fortgeführt ward. Der Fürstliche Generalsuperintendent Caspar Hermann Sandhagen hatte seinen Predigern eine Auslegung des 7. Capitels des Propheten Micha zu einer Bußpredigt zugeschickt. Darin glaubte Schwarz irrige Meinungen über das tausendjährige Reich zu entdecken und gab eine Druckschrift heraus: „Gründliche Widerlegung einer fast dem halben Theil des schleswig-holsteinischen Ministerii im Mai 1696 zur Bußpredigt fürgeschriebenen durchgehends aber dem Chillasmo dienenden Auslegung des siebenten Capitels Michä.“ Diese Schrift erschien 1697; Sandhagen hatte aber nicht Zeit, sich zu vertheidigen, denn sein Tod erfolgte den 17. Juni 1697. Sein Nachfolger Dr. Hierich Muhlhus nahm jedoch den Streit auf aus Anlaß einer Untersuchung, die über den Pastor Johann Christoph Rinckogel zu Glum verhängt wurde, welcher 1700 eine Schrift des ehemaligen Professors

(*) Moller, Cimbria literata I, 486.

zu Utrecht Franz Burmann über den Sabbath ins Deutsche übersetzt und mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben hatte. Darin stimmte er jenem Reformirten bei, der Sabbath sei ein bloß leuitisches Werk, und die Christen seien im neuen Testament nicht mehr verbunden, denselben zu halten. Schwarz suspendirte auf Königlichem Befehl am 16. März 1700 den Pastor Einekogel und gab wider ihn eine Schrift heraus unter dem Titel: „Wahrer Bericht vom Sabbath“, wo er in der Vorrede auf Sandhagen und Muhlhus anspielte. Ein Freund von Muhlhus, wie man meinte, der nachherige Pastor zu Kiel, Albert zum Felde, schrieb zu Muhlhus' Vertheidigung wider Schwarz eine Epistel. Diese Druckschrift aber wurde auf Königlichem Befehl durch die Hand des Scharfrichters auf öffentlichem Markte in Altona verbrannt. Darüber kam es zu ärgerlichen Aufsitzen in dem Land-Oberconsistorium zu Flensburg, wo Einekogel's Sache verhandelt ward, und beide Generalsuperintendenten anwesend waren. Muhlhus zog einige Blätter der Vorrede von Schwarzens „wahren Bericht vom Sabbath“ aus der Tasche, zerriß sie und warf sie letzterem ins Angesicht mit den Worten: „Das hat er als kein ehrlicher Mann geschrieben.“ Schwarz erwiderte: „Den unehrlichen Mann schick ich ihm zurück, bitte aber, daß das Hochpreislische Gericht, weil dessen Hoher Respect durch diese Insolenz höchlichst lediret worden, es der Hohen Sandesobrigkeit referiren wolle.“

In einem Briefe an den Pastor Johann Rastus zu Brügge verfuhr Muhlhus nicht gelinder mit dem Königlichem Generalsuperintendenten. Er nannte ihn einen aufrührerischen und zankfüchtigen Mann, der den Namen Schwarz mit Recht führe, einen Abab, welcher Jsrael verwirre, einen wüthenden Greis, den das Alter kindisch mache. Schwarz fand einen Vertheidiger an dem Pastor Siegfried Benzen zu Schenefeld, der 1702 eine Schrift herausgab „Chiliasienfreund und Sabbathseind“, und diese Schrift wurde nun wiederum auf Fürstlichen Befehl durch den Scharfrichter auf dem Markte zu Kiel verbrannt den 5. Mai 1702. Benzen aber suchte und erhielt den 16. Januar 1703 von dem Könige eine Ehrenerklärung, daß diese Verbrennung seines Buches ihm an seiner Ehre nicht nachtheilig sein solle.⁽⁵⁾ Dagegen M. Johann Melchior Krafft,

(5) Abgedruckt bei Burckardi „über Synoden“, S. 56.

damals Diaconus zu Schwabstedt, nachher Pastor zu Husum, veröffentlichte unter dem Namen M. Krato eine Schrift „Gewirkte Ehre zweier Hochfürstlich Holsteinischen Generalsuperintendenten“, welcher Schrift Schwarz eine andere entgegengesetzte, betitelt: „Dr. Johann Schwarz wider Dr. Henric Muhliti, Chiliasische Vorspiel, Principia und Chiliasmum selbst in seiner Apodixi und Paraenoni enthalten, und in einer, einem unter dem Namen Kratonis verkappten kraftlosen Chiliasistenbruder zur Vorrede gegebenen eilfertigen Anzeige mit fälschlich angegebener unchristlicher Beschuldigung vermittelst rechtgesinnter Theologen Aussprüche ungereimt entschuldiget. 1705.“ Dies war der schwerfällige Titel der Schrift, welche nicht unbeantwortet blieb. Muhlus selbst schrieb dagegen; Kratt gab heraus: „Wahrer historischer Bericht von denen schleswig-holsteinischen Kirchen-Streitigkeiten und Spaltungen, woraus erhellet, daß Dr. Josua Schwarz dieselben aus verkehrtem Eifer und keckermacherischem Sinne, zu großem Aergerniß angefangen und bisher ganz unchristlich und unverantwortlich fortgesetzt. Denebenst vielen Proben, was vor Greuel, Bosheit und Unwahrheit zu finden, in dem Dr. Muhliti entgegengesetzten Schwarzischen Traktat, Schleswig 1705.“ Ebenfalls erschien auch 1705: „Strigilis Schwartziana oder Dr. Josuas Schwartzons unverschämtes Beginnen wider Dr. Henr. Muhlium durch die Fessel der Wahrheit gezogen.“ — Schon aus den Titeln dieser Streitschriften ersieht man zur Genüge, daß man nicht säuberlich mit einander verfuhr. Unter solchen Umständen bedurfte es nur einer äußeren Veranlassung, um den Streit auf's neue anzufachen. Eine solche Veranlassung wurde dargeboten durch die Uneinigkeit der Prediger zu Glückstadt, Sibbern und Wildhagen.

In den pietistischen Streitigkeiten war eine lange Reihe von Fragen aufgeregt worden, deren man mehr als zwanzig zählte, welche nach und nach zur Sprache kamen. Dahin gehörte auch die über die Seligkeit der Gläubigen schon in diesem Leben. Nicolaus Sibbern behauptete in seinen Predigten, daß zwischen der Seligkeit der Gläubigen in diesem und in jenem Leben kein wesentlicher Unterschied sei. Dies war eine Meinung, welche Spener ausgesprochen hatte, und die in das Register der pietistischen Irrthümer gesetzt war. Caspar Wildhagen widersprach eifrig, und der Streit gedieh dahin, daß man Gutachten von theologischen Facultäten ein-

holte, die freilich etwas unbestimmt ausfielen. Schwarz gab auch ein Gutachten ab, wie zu erwarten war, gegen die Spener'sche Meinung, nahm also Wildhagen in Schutz. Darüber gerieth er aber in Streit mit dem Hofprediger Franz Julius Lüttens in Kopenhagen, der in einem Briefe sich beifällig für Sibbern geäußert hatte, und mit Muhlus, welcher 1708 eine besondere Schrift deshalb gegen ihn herausgab. Mit der Beantwortung und Widerlegung war Schwarz beschäftigt, als der Tod ihn den 6. Januar 1709 in einem Alter von fast 77 Jahren abrief. Die Schrift, die er zum Theil auf seinem Sterbebette dictirt hatte, erschien erst, nachdem er schon in das Jenseits hinübergewandert war, wo, wie er behauptet hatte, ein wesentlicher und wirklicher Unterschied von dem hier im Glauben geführten Leben sein sollte. Die Frage selbst aber beschäftigte noch eine Zeitlang die streitenden Theologen, bis sie durch andere Fragen verdrängt ward. Es war die letzte Streitfrage, welche der vorhin erwähnte Dr. Johann Friedrich Mayer, vormals zu Hamburg, nachher in Greifswalde vornahm, als er schon dem Tode nahe war. Er litt an der Brustwassersucht und hatte sich wegen der Kur nach Stettin bringen lassen. Hier unterhielt er sich gern mit seinem Arzte über theologische Materien. Als dieser die Frage aufwarf, worin denn wohl die Seligkeit der Gläubigen in jenem Leben bestehen werde, richtete Mayer in seinem Stuhl sich auf und hob an: „Das will ich Ihm sagen“, erstickte aber in demselben Augenblick an der Wassersucht den 30. März 1712.

Auf Schwarz folgte in der Generalsuperintendentur Theodor Daffau oder Daffovius 1709, bisheriger Professor der Theologie und der morgenländischen Sprachen, auch Pastor zu St. Nicolai in Kiel. Schon dort hatte er über die Frage wegen der Seligkeit der Gläubigen mit Muhlus Streit gehabt und Schwarz Beifall gegeben, wie er denn auch gleich ihm Anti-Pietist war. Indessen vergingen jetzt einige Jahre, ehe der Streit der beiden Generalsuperintendenten wieder aufgenommen ward. Dies geschah erst, als Daffovius, nachdem der König den Herzoglichen Antheil von Schleswig eingenommen, auch über diesen Landestheil die geistliche Aufsicht erhalten hatte. 1713 veröffentlichte er eine lateinische Ansprache an die ihm untergebenen Präpste und Prediger, worin er sie ermahnte, die reine Lehre auf das sorgfältigste zu be-

wahren, sie vor der Pietisterei warnte, von dem Lesen der Spenerischen Schriften abrieth, auch den Gebrauch des Hallischen Gesangbuchs verbot, weil darin enthusiastische und fanatische Lieder sich befänden, die mit der reinen Lehre nicht bestehen könnten. Unter mehreren wider diese Ansprache erschienenen Schriften war auch eine von Muhlhus, worauf er zu antworten nicht unterließ, und so zog sich der Streit eine Reihe von Jahren hindurch, bis Daffovius am 6. Januar 1721 verstorben war. In seinen Bemühungen wider die Pietisten hatte Daffovius einen Rückhalt an einer königlichen Verordnung vom 4. October 1712, nach welcher keine der pietistischen Lehre verdächtigen Bücher neu gedruckt oder verkauft werden sollten. Auch sollte Niemand befördert werden, der sich auf einer der Pietisterei verdächtigen Universität aufgehalten hätte. Die Synode vom September 1711 hatte auf eine solche Verordnung angetragen, mit welcher im Fürstlichen Landestheil schon der Administrator Christian August unterm 22. Juni 1711 vorangegangen war wider diejenigen, die unter dem Schein der Heiligkeit allenthalben wiedertäuferische, weigelianische und fanatische Lehrsätze behaupteten, die Orthodoxie und die Mittel zur Erhaltung derselben verspotteten, Taufe, Abendmahl und Predigten lästerten, sich von der öffentlichen Gemeinde absonderten und besonders heimliche Conventikel hielten. Die nächste Veranlassung dazu hatte ein Fanatiker Albert gegeben, der um das Jahr 1710 nach Schleswig und Friedrichstadt gekommen war und Anhänger gefunden hatte. Er hatte sich im Hallischen Waisenhanse aufgehalten, in Friedrichstadt sich an die Quäker angeschlossen, und war in Schleswig mit dem Pastor Striker in Streit gerathen, weshalb eine Untersuchungs-Commission dort niedergesetzt wurde.

Der königliche Generalsuperintendent und die mit ihm zur Synode versammelten Präpste waren aber am meisten in Verlegenheit mit dem zu Flensburg sich ausbreitenden Pietismus. Hier hatte der daselbst gebürtige Hinrich Draker, welcher bei seinem Abgange von der Schule, an welcher er 1690—92 als Lehrer angestellt war, sich auf Anrathen des Senators Helmer von Bitter und des Pastors Holländer in Sörup nach Berlin zu Spener begeben; und nach seiner Rückkehr hielt er in Flensburg Conventikel. 1695 und 96 war er vor die Synode geladen worden. Im letzteren Jahre reichte er sein Glaubensbekenntniß ein, gab seine

schlastischen Meinungen auf und trat selbst nachher auf die Seite der Anti-Pietisten. 1699 wurde er zum Adjuncten des Pastors Samuel Thomsen zu St. Nicolai erwählt, erhielt 1703 das Diaconat und 1707 das Pastorat an gedachter Kirche und hat bis zum ersten December 1728 gelebt. Er trat in Verbindung mit Otto Lorenzen Strandiger. Dieser war ein Sohn des Lorenzen Hansen in Flensburg und hatte den Beinamen Strandiger, weil er von Nordstrand herstammte. Seine Mutter war Adelheid Cypräus, eine Tochter des Pastors Petrus Cypräus zu Bupsee auf Nordstrand. Otto Lorenzen war zuerst zu Odenbüll in dem wiederbedeichten Nordstrande 1677 als Adjunct des Pastors Johann Boysen ins Amt getreten, welchem er auch im Pastorate folgte. Er hatte aber dort viele Streitigkeiten, da er hart gegen die Römisch-Katholischen verfuhr, welche sich dort niedergelassen hatten, und da er in der Kirchenzucht große Strenge übte. Diese Streitigkeiten führten dahin, daß er 1698 nach Sahms versetzt werden sollte. Er schlug aber diese Stelle aus, verließ Nordstrand und begab sich nach Flensburg, wo er noch in demselben Jahre als außerordentlicher Hülfsprediger an der Marien-Kirche eine Anstellung fand. Aber auch hier fehlte es ihm nicht an Streitigkeiten. Wegen verschiedener verdächtiger Redensarten ward er in Anspruch genommen und vor die Synode citirt, erschien aber auch zum zweiten Male nicht. Der Generalsuperintendent Schwarz zeigte auf der Synode 1703 an, daß er auf Königlichem Befehl ihn habe suspendiren müssen, bis er seine Irrthümer widerrufen, die Symbole der Kirche unterschrieben und aller pietistischen Schwärmerei eidlich entsagt haben würde. Seine Correspondenz mit seinem damaligen Freunde Drafer, die er an die Synode eingesandt hatte, wurde vorgelegt, und danach auf der Synode einstimmig beschlossen, daß seine Suspension nicht aufgehoben werden solle, weil er des Pietismus durchaus schuldig sei, und solche Predigten und Reden führe, daß dadurch andere Lehrer der Kirche und Prediger verkleinert und Spaltungen erzeugt würden. Nachdem seine Sache 1704 sowohl in Flensburg von dem Consistorium, als auch von den Theologen in Kopenhagen untersucht worden war, und er eine ihm vorgelegte Formel nicht hatte unterschreiben wollen, erfolgte durch Königlichem Befehl seine Absetzung. Er lebte dann noch drei Jahre in Flensburg als Separatist, verwarf den öffentlichen Gottesdienst und das Abendmahl;

auch trat er 1708 gegen die Kindertaufe auf. In einem Colloquium vor dem Consistorium äußerte er sich beleidigend gegen den Magistat und die Geistlichkeit, indem er die Gebrechen der lutherischen Kirche und insonderheit des geistlichen Standes darlegte. Er ging darauf nach Friedrichstadt, wo er sich damit ernährte, seine Tischlerarbeiten zu verfertigen. Jezuweilen aber ließ er sich wieder in Flensburg blicken und breitete seine Ansichten heimlich aus, weshalb das Consistorium ihn bei dem Könige angab. Darauf wurde ihm am 29. Februar 1716 der Aufenthalt in des Königs Landen untersagt, unter der Androhung, daß, wenn er sich hier betreten ließe, er nach Bremerholm gebracht werden solle. Er begab sich nun nach der Gegend von Hamburg und fand Unterstützung bei den Menoniten in Hamburg und Altona, hat auch zu Altona bei dem Prediger der Immurgenten Jacob Denner sich aufgehalten, bis er im April 1724 in der Nähe von Hamburg mit Tode abging. ⁽⁶⁾

Als Strandiger die Kindertaufe zu verwerfen anfing, erschienen zur Vertheidigung derselben mehrere Schriften, eine im Namen des Flensburger Consistoriums von Franz Möller, Diaconus zu St. Marien, nachherigem Pastor und Propst, eine andere von Arnold Fischer, dänischem Prediger in Flensburg, nachherigem Propsten zu Hadersleben, ferner eine vom Glücksburgischen Hosprediger Hinrich Hammerich, letztere eigentlich ein Extract aus einer früher in Hamburg verfaßten Schrift: „Zum heilsamen und nöthigen Unterricht vieler Frommen besonders durch Otto Lorenz Strandigers ohnlängst publicirte Schrift nicht wenig geärgerten und irre gemachten Christen wohlmeinend zum Druck übergeben. 1708.“

Allerdings mochten durch diese Streitigkeiten nicht Wenige in Flensburg und in der Umgegend verwirrt worden sein, wie überhaupt jene Zeit der pietistischen Händel eine sehr bewegte war. Hatte freilich das Flensburger Consistorium gegen Strandiger einschreiten müssen, so gerieth doch bald die dortige Geistlichkeit selbst mehr und mehr in Verdacht des Pietismus. Die Synode von 1711 fand sich veranlaßt, das Consistorium ernstlich zu erinnern, keine Lehrsachen an sich zu nehmen, als welche vor die Synode

⁽⁶⁾ Volten, Alton. Kirchnachrichten II, 101. Möller, Cimbr. lit. I, 336—337.

gehörten, um irrige Meinungen zu widerlegen: „den Elenchum zu treiben, weil solches in Gottes Wort gegründet, und nöthig ist, ja darüber zu halten.“ Das Consistorium habe sich des Lobes derjenigen Bücher, die von reinen Theologen widerlegt wären, hinführo zu begeben, auch daß solche gelesen würden, fleißig zu verhüten. Man wolle zu dem Herrn Propsten (dieser war seit 1709 Andreas Hoyer, Pastor zu St. Johannis) das Vertrauen haben, er werde seinen sorgfältigen Eifer vor Anderen sehen lassen. Er solle keine Bücher von geistlichen Dingen zu drucken vergönnen, ohne Censur des Generalsuperintendenten. Dem Propsten konnte man es nicht verzeihen, daß er seine Söhne nach Halle geschickt hatte, dem Consistorium überhaupt nicht, daß es der Synode sich nicht unterwerfe, nicht mit dem Strafamt auf der Kanzel gegen die Irrigen einschreiten wolle, obgleich es doch nöthig sei, wie der Superintendent Daffovius auf der Synode bemerkte, „da bei ihnen sich so viele Reformirte, Anabaptisten, Quäker und Pietisten eingenistet hätten.“

Es tritt aus Allem ziemlich klar hervor, wie eigentlich damals die Sache stand. Es war ein Kampf zwischen der alten Schule der kampflustigen Theologen, welche noch in Daffovius einen Vertreter hatten, und andrerseits der neuen Generation, die milder dachte. Die Tendenz der Alten war, das einmal Herkömmliche, das fest bestimmte Alte mit aller Macht aufrecht zu erhalten, als das allein Richtige zu vertheidigen, und kurzweg aller Neuerung entgegen zu treten. Dahingegen der sogenannte Pietismus war von Anfang an reformatorischer Tendenz, und hatte sich aus der Ueberzeugung entwickelt, daß an dem Bestehenden vielerlei zu ändern und zu bessern sei. Man faßt indessen die damaligen Zustände nicht richtig auf, wenn man nur in den Orthodoxen, wie sie so gern sich bezeichneten, die harten und heftigen Männer hat erblicken wollen. Auch unter der reformatorischen Parthei gab es heftige Gemüther, welche manchmal die Schranken überschritten, wie wir davon ein Beispiel gesehen haben an Muhlhus, der dem anderen Generalsuperintendenten die Blätter seines zerrissenen Buches ins Gesicht warf. Die sogenannten Pietisten waren nicht Alle die stillen Leute, wie man sie etwa in einem gewissen Zusammenhange mit den späteren Herrnhutern genannt hat, obgleich sich an die pietistische Parthei eine Anzahl der sogenannten Stillen im Lande angeschlossen, wie es solche zu allen Zeiten

gegeben hat. Demnächst standen auch mit den Pietisten in einem gewissen Einverständnisse die Gemäßigten, die weniger durch Streiten als durch Belehren glaubten wirken zu können. Diese wollten auch den abweichenden Ansichten eine Gerechtigkeit widerfahren lassen, wollten auch nicht Alles über den Reisten der Schultheologie schlagen, pflichteten überhaupt dem Grundsatz des alten Kirchenvaters bei: *In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.*

Allein in Zeiten der Aufregung gilt das oft nicht für erlaubt. So erging es einem berühmten Manne dieser Art, einem Manne von großer Gelehrsamkeit und von gemäßigtem Urtheile, dem durch seine *Cimbria literata* hochberühmten Jämsburger Rector Johann Moller. Auch er wurde ernstlich angefochten, er sollte ein Chiliaft sein. Seine mütterliche Abstammung aus der Bredlingischen Familie machte ihn in den Augen der strengen Männer verdächtig. Sein Vater war der Pastor Dlaus Moller zu St. Nicolai in Jämsburg, seine Mutter eine Tochter des M. Johann Bredling zu Handewith, eine Schwester des vorhin oft genannten Friedrich Bredling. Der Zusammenhang mit jenen Predigerfamilien Melanchthonianischer Richtung, deren früher erwähnt, die daraus fließende Verwandtschaft mit dem Propsten Hoyer machte ihn schon in den Augen der strengen Orthodoxen verdächtig. Braler, der zur Parthei der Orthodoxen übergetretene Pastor, griff ihn an, bezichtigte ihn chiliaftischer Irrthümer, stellte ihn dem Generalsuperintendenten Dassovius als einen gefährlichen Lehrer der Jugend dar, und wollte, daß die Lehrer Alle auf die symbolischen Bücher, zu denen längst schon auch die Concordienformel gehörte, verpflichtet werden sollten. Moller ward vor die Synode geladen, folgte aber der Ladung nicht, indem er sich darauf berief, seine Behörde sei das Consistorium, die Synode habe Aehnlichkeit mit der päpstlichen Inquisition. Die Synode konnte es nicht durchsetzen, ihn vor ihr Forum zu ziehen.

Um für einen Chiliaften gehalten zu werden, dazu gehörte damals in der That sehr wenig. Den Pietisten allzumal ward der Chiliasmus vorgeworfen. Spener hatte dazu Veranlassung gegeben durch seine Aeußerungen über die Hoffnung besserer Zeiten. Für einen Chiliaften galt, wer überhaupt den Glauben hatte an einen

besseren Zustand der Kirche, der kommen werde, und wer zur Herbeiführung eines solchen wirken wollte. Man brachte damit in Zusammenhang die um diese Zeit erwachten Missionsbestrebungen, die Versuche, die Heiden und Juden zu belehren, so wie die versuchte Einwirkung auf die niederen Volksklassen für deren Hebung, oder die Anfänge von dem, was man jetzt mit dem Namen der „inneren Mission“ zu bezeichnen pflegt. Man wollte sogar darin ein frevelhaftes Eingreifen in Gottes Wirken und Walten erblicken, dessen Werk, wie man meinte, in der schulgerechten Form geschah, das heißt durch Kämpfen gegen den Irrthum und durch Wegjagen derer, die nicht nachgeben wollten. So müsse es schulgerecht fortgehen durch die Mittel, die schon da wären, Predigt des reinen Wortes und Verwaltung der Sacramente in herkömmlicher Weise. Demnach war die praktische Richtung der Pietisten anstößig. Man fand es nicht einmal der Rechtgläubigkeit gemäß, wenn Spener sich dahin geäußert hatte, daß das ganze Christenthum auf die Praxis gehen solle. Scharf genug äußert sich hierüber und doch nicht unwahr, indem er diese praktische Richtung der Pietisten im Gegensatz zu den orthodoxen Häuptern der evangelischen Landeskirchen zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hervorhebt, ein neuerer Schriftsteller. (?) Ueber die von den Pietisten ausgegangenen Missionsbestrebungen redend, sagt er unter Anderem: „Davon nahm die protestantische Landeskirche keine Notiz. Die Hottentotten und Kaffern, die Grönländer und Eskimos hätten, um Christen zu werden, selbst kommen und sich bei dem Consistorium zur Taufe melden müssen. Sie selbst schickten Niemanden hin.“ Und an einer anderen Stelle, wo von der Sorge für die Nothleidenden die Rede ist: „Die Armen und Kranken hätten an der protestantischen Scheu vor guten Werken untkommen müssen, wenn nicht die weltliche Obrigkeit sich ihrer angenommen. Die Kirchen und Prediger selbst waren so gestellt, daß sie in der That von dem, was ihnen gesetzmäßig zukam, nichts missen konnten. — Der Pietismus war erst der Anfang des christlichen Socialismus.“

Liegt in dem letzten Satze allerdings eine Wahrheit, so leidet doch das Vorhergehende in seiner Anwendung auf unser Land eine

(?) Dr. Heinrich Alt, „der christliche Socialismus unserer Zeit“, in der irischen Vierteljahrsschrift Juli bis September 1844 Nr. 3, S. 1—54.

große Einschränkung, insofern als hier verhältnißmäßig viel von jeher für Wohlthätigkeitsanstalten geschah und fortwährend geschieht. Das Missionswesen aber hat freilich erst in weit späteren Zeiten rechten Anklang gefunden. Hier ist aber doch der passende Platz, um zu erwähnen, wie gerade durch den Einfluß der Pietisten an dem Hofe in Kopenhagen für das Missionswesen rege Theilnahme erweckt wurde. Es war der Hofprediger Dr. Franz Julius Lütrens (1704—1712), welcher dort diese Sache förderte. Er war vorher gleichzeitig mit Spener in Berlin angestellt gewesen, und auf seine Veranstaltung geschah es, daß 1705 die ersten Missionäre nach der dänischen Colonie Tranquebar in Ostindien gesandt wurden: Bartholomäus Ziegenbalg aus der Oberlausitz und Heinrich Plätzkau aus Wefenberg in Mecklenburg-Strelitz. Dieselben waren von Francke in Halle vorgeschlagen worden.

Uebrigens schlug sich zu der Parthei des Pietismus mehr oder minder noch eine Anzahl von Personen, welche mit dem bestehenden Kirchenwesen durchaus unzufrieden waren, sonst aber sehr verschiedene religiöse Ideen hegten. Diese Leute geriethen zum Theil auf Abwege, die allerdings ernstem Tadel verdienen. Alle Ausschreitungen Einzelner wurden aber dem Pietismus im Allgemeinen zur Last gelegt, und daher kam es, daß diejenigen Streitigkeiten, welche man insgemein mit dem Namen der pietistischen zu belegen pflegt, eine so mannigfaltige Gestalt hatten.

Eine Zeitlang waren es hier zu Lande hauptsächlich die sogenannten Holländer, welche in dem Rufe des Pietismus standen. Darunter sind zu verstehen die Pächter der Milchwirthschaften auf den abligen Höfen im Holsteinischen. Die ersten, welche solche größere Milchwirthschaften übernahmen, mögen wirkliche geborene Holländer gewesen sein; der Name „Holländererei“ für eine solche Milchwirthschaft und „Holländer“ für den Pächter derselben ist bekanntlich geblieben, obgleich längst Eingeborene, auch wohl Mecklenburger und Andere dieses Geschäft betreiben. Ob etwa irgend ein Zusammenhang zwischen jenen ersten Holländern und den Menoniten, welche bei Fresenburg unweit Oldesloe vormals zahlreich wohnten und nachher sich zerstreuten, ursprünglich gewesen sei, vermögen wir nicht nachzuweisen. Die Guts Geschichte jener Gegenden liegt noch zu sehr im Dunkeln. Die erste Anlage jener großen

Milchwirthschaften auf den Gütern reicht übrigens bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zurück, obgleich dieselben im siebenzehnten und noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts durch Niederlegung vieler Hufen und Errichtung von Meierhöfen zahlreicher geworden sind. Jedenfalls war es in jener Gegend, wo vorhin die Niederländischen Menoniten ihren Aufenthalt hatten, und woselbst die religiösen Bewegungen zum Vorschein kamen.

Der Holländer Abraham Fod auf Schulenburg im Kirchspiele Ulbesloe, welcher im Jahre 1703 schon seit acht Jahren sich von dem öffentlichen Gottesdienste entfernt gehalten hatte, trat gegen den Pastor Köpke auf, und brachte ihm eine Schmähschrift wider das Predigtamt ins Haus, die von einem im Auslande abgesetzten Prediger Johann Michaelis, welcher damals in Altona sich aufhielt, verfaßt war. Unter dem Vorstize dieses Michaelis hatte in der Nähe von Preetz eine große Versammlung von Schwärmern und Separatisten stattgefunden, welche meistens aus Holländerei-Pächtern bestand. Der Holländer Fod und Andere theilten in den Häusern das Abendmahl aus. Jetzt nahm die Synode von 1703 die Sache vor. Fod wurde vorgeladen und stellte sich ein. Es gelang dem Propsten Burchardi von Segeberg, ihn durch Vorstellungen dahin zu bringen, daß er der Secte und ihrem Patriarchen Michaelis entsagte. Gegen letzteren wurden von dem Könige Mandate durch die Synode erbeten. Dieser Johann Michaelis, auch Michael, wie er sich selbst schrieb, ging jedoch bald nach 1704 mit Tode ab, und so scheint wohl nichts weiter gegen ihn vorgenommen zu sein. Er war der Sohn eines Goldschmieds in Wittenberg Peter Michaelis, geboren den 21. Juni 1638, und war von 1670 an Pastor zu Milsdorf gewesen, hatte aber vor dem Consistorium zu Wittenberg sein Amt niedergelegt und sich dann zu Jüterbogk aufgehalten. Später nahm er wieder eine Predigerstelle an, wurde jedoch 1682 entlassen. Gegen das Ende des Jahrhunderts kam er nach Altona.

Mit Unrecht würde man ihn und seine Anhänger den Pietisten zuzählen. Er hat selbst gegen Arndt, Scriber, Spener und Andere Schriften veröffentlicht. Er war ein Fanatiker und hatte auch ein auffallendes Aeußere, indem er z. B. den Bart sich sehr lang wachsen ließ. Mit großer Heftigkeit und Bitterkeit hat er sich gegen die evangelische Kirche ausgelassen. Seiner Schriften hat man mehr als

dreißig verzeichnet. ⁽⁸⁾ Hier möge es genügen, den Titel seiner in Druck gegebenen Lebensbeschreibung herzusetzen: „Wagen und Wege des großen Gottes, der da ist und heißet Wunderbar, auf welchen Er seine wunderlichen Heiligen wunderbarlich führet, und doch Herrlich und Siegreich sie hinaus und hinauf führet. Wie Er solches jüngst erwiesen an einen seinen geringsten Wurm und elenden Knecht Johann Michaelen von Wittenberg in Sachsen, welchen Er aus göttlichen Gnaden und Gefallen zu seinem Knecht und Wahrheitszeugen erwählet und zubereitet hat, dem Teufel und allen seinen Anhängern zum Troß.“ Ein ander Mal nennt er sich „einen apostolischen Wahrheitszeugen Jesu Christi, dessen Nahme im Himmel angeschrieben, und heißet Johannes. Welchen aus sonderbarer Gnade Michael, der Großfürst und König in Zion, hat erwählet und erwecket zum Mitglied seiner Armee, zu streiten mit dem Drachen, seinem Monarchen-Thier und falschen Propheten.“

Um das Jahr 1733 zeigten sich unter den Friesen im Herzogthume Schleswig auf einigen Halligen und im Bredstedtischen separatistische Bewegungen, die eine längere Zeit fort dauerten und den Behörden nicht wenig zu schaffen machten. Diese Bewegungen gingen vornehmlich aus von zwei Candidaten der Theologie oder Studiosen, wie man damals noch die Candidaten zu nennen pflegte, indem das Examen erst bei dem Amtsantritte stattfand. Diese beiden Candidaten waren Petrus Lorenzen, geboren 1709, ein Sohn des Pastors Aegidius Lorenzen zu Vorbekum, und Franz Marcus Barsoenius, ein Sohn des Pastors Georg Leopold Barsoenius zu Bargum. ⁽⁹⁾ Dieselben hielten im Bredstedtischen Privatversammlungen, welche auch häufig von ernster gestimmten Christen besucht wurden. Der Pastor Friedrich Flor auf Langeneß (1731—70) hatte eine Schwester des Barsoenius zur Frau, und bei seinen dortigen Besuchen begleitete ihn sein Freund Lorenzen mehrmals. Beide predigten sowohl dort als auf Nordmarsch, wo die Gemüther bereits durch einen Schulmeister auf Rorderhörn, welchen Barsoenius dahin empfohlen hatte, dazu vorbereitet waren.

⁽⁸⁾ Ein Verzeichniß findet man bei Volten, Kirchengesch. v. Altona. II, 81—86.

⁽⁹⁾ Fald, Staatsb. Magaz. II, S. 908.

Liest man die Nachricht, welche Lorenz Lorenzen in seiner Beschreibung von Nordmarsch gegeben hat, so lag dabei ein sehr ernstes Streben nach Herzensheiligung zu Grunde. Lorenzen war der Sohn des Pastors Bernhard Laurentii auf Nordmarsch, selbst Pastor an der Alten Kirche auf Pestwurm von 1752 bis zu seinem Tode 1790, persönlich der Richtung zugethan, welche jene Bewegungen wenigstens in ihrem Anfange hatten, und die im Gegensatz standen zu einer weit verbreiteten und tiefgewurzelten Auffassung des Christenthums, die sich damit begnügte, dasselbe als eine Lehre anzusehen. Ueber die Reinheit dieser Lehre müsse allerdings gehalten werden, und deren Bekenntniß sei zum Heil nothwendig; wobei jedoch das Leben sehr nachsichtig beurtheilt werden dürfe, und wenn gar ein ehrbarer Lebenswandel erreicht sei, so bleibe nichts weiter zu wünschen übrig.

Nach dem Tode seines Vaters wurde Petrus Lorenzen Pastor zu Bordelum, war aber nur dreißig Wochen im Amte, da er bereits 1736 den 27. September im noch nicht vollendeten 27. Jahre starb. Sein Nachfolger Johann Wolfgang Hansen, 1737 erwählt, duldete die Conventikel, war aber hier nicht lange, da er 1739 nach Kalkenkirchen versetzt ward, und Oculi 1740 Abschied nahm. In demselben Jahre trat sein Nachfolger Martin Gottlieb Schönborn an, bisheriger Hofdiaconus zu Stolberg am Harz. Dieser bemühte sich sehr, die Separatisten von ihrem Wesen abzubringen, richtete aber damit nichts aus, und wurde nach vierzehnjähriger Amtsführung 1753 versetzt als Pastor nach Neuenbrook.

Am 25. Februar 1739 wurde von dem Flensburgischen Consistorium eine Commission ernannt wegen der Separatisten zu Bordelum. Die Untersuchung ergab, daß vornehmlich die Meinungen verbreitet waren und Beifall gefunden hatten, daß man nicht nöthig habe, dem öffentlichen Gottesdienste beizumohnen, noch das Abendmahl zu feiern, daß das eheliche Band gelöst werden müsse, daß alle Ordnungen und Stände überhaupt aufhören müßten, und daß den fortwährenden göttlichen Eingebungen zu folgen sei. Barjoenius und der Candidat Bär, von welchen die Verbreitung solcher Grundsätze, die nur zu viel Beifall gefunden hatten, ausgegangen war, ergriffen die Flucht, und letzterer nahm eine andere Frau mit. Allein noch in demselben Jahre wurde dieser David Bär arretirt und nach Glückstadt in das Zuchthaus gebracht. Nachdem er wieder

entlassen worden, gab er sich für den Messias aus, wurde nachher aber ganz verlahmt und starb 1743 zu Bredstedt. Man hatte ihn zuerst nach Bordingum gebracht, aber Niemand wollte sich hier seiner annehmen, so daß die Obrigkeit eintreten mußte, damit er nicht auf der Straße umkäme. ⁽¹⁰⁾

Der praktische Arzt zu Glückstadt Johann Hinrich Praetorius breitete dort fanatische Grundsätze aus zur Zeit des Pastors Piper (1737—47), welchen dieser entgegentrat. Praetorius ging nun nach Hamburg und schrieb gegen Piper, wurde aber in das Zuchthaus gesetzt. Dieses war aber damals noch keine eigentliche Strafanstalt, sondern eine polizeiliche Detention, zunächst gegen Heimathlose und Herumstreicher. ⁽¹¹⁾ Als er darauf im November 1742 entlassen ward, zugleich mit dem vorhin gedachten Bär, geschah es unter der Bedingung, daß er das Land räume.

Ebenfalls um diese Zeit trat in der Stadt Schleswig ein Fanatiker auf, Johann Christian von Arn, Rittmeister im Königl. Dienste, welcher dem Könige persönlich seine theologischen Ansichten vorlegte. Allein der Magistrat in Schleswig erhielt alsbald den Befehl, ihm die Weisung zu geben, das Königl. Gebiet sofort zu verlassen, widrigenfalls er in das Zuchthaus werde gesetzt werden. Was aus ihm geworden ist, das ist uns nicht bekannt.

Zu der Hallischen Schule gehörte auch der Pastor Johann Sigismund Ulitsch, geboren 1701 im März zu Frankfurt an der Oder aus einer adligen, vormals in Polen ansässigen Familie, die dort den Namen Ulitzki geführt hatte. In Halle, wo er studirte, erwarb er sich die besondere Gewogenheit Francke's, und ward auf dessen Empfehlung, nachdem er zwei Jahre Lehrer am Waisenhanse gewesen war, 1729 Hofdiaconus zu Wernigerode. Hier wurde er in manche theologische Streitigkeiten verwickelt. Die verwitwete Fürstin Sophia Carolina, welche 1764 zu Kopenhagen verstorben

⁽¹⁰⁾ Wegen der Separatisten im Bredstedtischen s. das Rescript des Oberster Ober-Conistoriums vom 4. März 1743 in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen v. J. 1754 S. 417. Abhandlungen aus den Anzeigen. II, Borreb. S. 12. Staatsh. Mag. II, S. 908. Volten, Kirchenachr. II, S. 3 ff.

⁽¹¹⁾ Man vergl. die gelehrte Auseinandersetzung über die Entstehungsgeschichte der Zuchthäuser in unserem Lande von Dr. Adolf v. Barmstedt, „Zur Lehre von den Gemeinde-Verbänden“. Hannover 1878. S. 30 ff.

ist, berief ihn 1736 als ihren Hofprediger nach Bierum in Ostfriesland, bewirkte auch, daß er 1739 das Pastorat zu Tönning erhielt. Hier machte er sich besonders einen Ruf durch sein heftiges Eifern gegen das Tanzen, und gab wider dasselbe 1742 eine Schrift heraus, worin er zu zeigen suchte, daß dieses Vergnügen niemals unschuldig, vielmehr in Wahrheit eine wirkliche Sünde sei. In demselben Jahre gelang es ihm übrigens, zu Tönning ein Waisenhaus zu Stande zu bringen, welches jedoch schon 1753 wieder einging, nachdem Ullrich 1751 als Propst und Pastor nach Zegeberg berufen worden war. Auch hier, wie in Tönning, erregte ein Eifer und seine Strenge, womit er das Tanzen und verschiedene andere Vergnügungen rügte, ihm viele Widersacher. Er ist gestorben am 21. April 1762. Als eine Merkwürdigkeit wird von Gleichzeitigen angeführt, daß seine einzige Tochter eine ganz außerordentliche Begierde und einen fast unwiderstehlichen Trieb für den Tanz und leidenschaftliche Neigung zur Musik gehabt habe, so daß sie ganze Nächte hindurch nach dem Tode ihres Vaters, wenn es auch nur in Gesellschaft einer einzigen Person geschehen konnte, sich damit unterhielt.

Es ist schon von Anderen die Bemerkung gemacht worden, daß die den Söhnen von den Vätern aufgedrungene Weltflucht jene oftmals zu Weltleuten gemacht hat. Die vorstehenden, vereinzelt Nachrichten, die sich leicht vermehren ließen, ⁽¹²⁾ zeigen deutlich, wie leicht der Pietismus in krankhafter Steigerung ausartet, und führen uns eine Anzahl Persönlichkeiten vor, durch welche wir an die

⁽¹²⁾ Hinsichtlich der beiden fahrenden Fanatiker und leidenschaftlichen Opponenten gegen die Kirchenlehre, des Candidaten Matthias Knugen aus Husum „Hans Friedrich von der Bernunft“ und des Gelehrten Johann Konrad Dippel (geb. zu Franckenstein an der Bergstraße den 10. Aug. 1673, gest. 1734 am 25. April zu Berleburg), der sich Christianus Democritus nannte, verweisen wir auf die allgemeinen Werke über die Geschichte des Protestantismus. Beiläufig sei bemerkt, daß Dippel am 2. Mai 1719 in Hamburg arretirt und darauf dem Oberpräsidenten Grafen v. Reventlow in Altona ausgeliefert ward. Näheres findet man bei Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus II, S. 56 ff.; Hermann Kossel, Matthias Knugen, in den Stud. u. rit. 1844, S. 969 ff. R. K. W. Klose, Ueber J. K. Dippel, in Medner's Mitthr. v. 1855 S. 467 ff.; R. Buchner, in Kaumer's historischem Taschenbuch v. 1858, S. 207 ff.; und besonders auch in der „Geschichte des Kirchenrechts und Kirchengesangs“ von C. Koch, Bd. VI, Aufl. 3. (Stuttgart 1869.) Dippel wurde wegen einer heftigen politischen Schmähschrift zu lebenslänglicher Gefangenschaft auf der Insel Bornholm verurtheilt, jedoch nach sieben Jahren ignabigt und freigelassen.

Schwarmgeister der Reformationszeit erinnert werden. Der Grundsatz des Pietismus, daß allein die in bestimmter Weise Wiedergeborenen die wahre Kirche seien, steigerte sich zur Exaltation, wie zum krankhaften Subjectivismus und Separatismus. ⁽¹⁾

VI.

Die Brüdergemeinde in Christiansfeld.

Unter der Leitung des Grafen Nicolaus Ludwig von Zinzendorf ⁽¹⁾ hatte sich auf dessen Gute Berthelsdorf in der Ober-Lausitz 1724 die Gemeinde der Mährischen Brüder zu Herrnhut gebildet. Aber es dauerte nicht lange, ehe wider diese, sich bald vermehrende und ausbreitende Gemeinde fast überall sich entschiedene Gegner erhoben. ⁽²⁾

In ihren Anfängen hängt freilich die Brüdergemeinde zusammen mit der pietistischen Richtung, welche von Spener und Francke ausgegangen war, wie denn auch Zinzendorf selbst von 1710—1716 das Hallische Pädagogium unter Francke besucht hatte. Allein abgesehen von den Gemeinde-Einrichtungen und der besonderen Verfassung der Herrnhuter trat bald ein Unterschied von dem älteren Pietismus hervor. Während dieser, der Spenersche und Franksche Pietismus, ganz besonders auf das Sündenbewußtsein, welches sehr in den Vordergrund gestellt ward, auf den Bußkampf, auf das Thun des belehrten Sünders und auf ein angstvolles Ringen nach

⁽¹⁾ Wir verweisen besonders auf die treffliche Erörterung über Licht und Schatten des Pietismus, in Kahnis, „Der innere Gang des deutschen Protestantismus.“ Th. I. Ausg. III. Leipzig 1874. S. 220 ff.

⁽²⁾ G. Burckhardt (Lehrer am theologischen Seminar in Gnadenfeld), Zinzendorf und die Brüdergemeinde. Abdruck aus Dr. Herzog, Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. XX. Gotha 1866.

⁽³⁾ Zu verweisen unter Anderen auf die im 13. Theil von Büschings Magazin S. 81—192 abgedruckte Nachricht von der Brüder-Unität der sogenannten Herrnhuter 1778, womit zusammen zu halten sind die in den 14. Theil des Magazins S. 347—386 aufgenommenen Verbesserungen von J. Lorrad Legner, und daselbst S. 551—556 die Anmerkungen des Verfassers der gedachten Nachricht.

der Seligkeit hauptsächlich den Nachdruck gelegt hatte, so ward dagegen von den Herrnhutern mehr die durch Christum geschehene Erlösung hervorgehoben und besonders verwiesen auf den Opfertod des Lammes Gottes, welches der Welt Sünde trägt, wie denn 1727 Zinzendorf bei der Vereinigung der Brüder zum Abendmahl in seinem Gebete „um die feste Gründung auf die wahre Blut- und Kreuz-Theologie“ flehte.^(*) Im Allgemeinen aber war zu erwarten, daß diejenigen, welche als Gegner der pietistischen Richtung aufgetreten waren, auch den Herrnhutern entgegentreten und ihnen Abweichungen von dem strenglutherischen Lehrbegriff nachweisen würden. Das konnte um so mehr erwartet werden, weil in der That die Herrnhuter die Unterscheidungslehren der protestantischen Confessionen mehr in den Hintergrund stellten und überhaupt der gelehrten Theologie eigentlich keine hohe Stelle einräumten, ja selbst für die Missionen, deren sie mit besonderem Eifer sich annahmen, keinesweges ausschließlich sich wissenschaftlich gebildeter Männer bedienten.

Die Missionen aber waren es, welche für die Brüdergemeinde den ersten Anknüpfungspunkt mit dem dänischen Hofe darboten. Unter dessen Schutze und Beförderung erfolgte von Kopenhagen die Ausendung der ersten Missionäre der Brüder-Unität 1732: Leonhard Dober und David Nitschmann nach St. Thomas in Westindien, und 1733 Matthäus und Christian Stach und Christian David nach Grönland. Wegen dieser Missionen in Westindien und Grönland erfreute sich die Brüdergemeinde fortwährend einer Begünstigung der dänischen Regierung, aber doch längere Zeit hindurch nur in dieser Beziehung und lediglich mit Rücksicht auf die Missionen. Graf Zinzendorf war 1731 bei der Krönung Christians VI. in Kopenhagen, wurde von dem Könige ausgezeichnet, der persönlich dem Grafen und seiner Gemeinde anfänglich sehr gewogen war, und ihm das Großkreuz vom Dannebrog verlieh. Gerade diese Anwesenheit Zinzendorf's am dänischen Hofe gab die Veranlassung zu den Missionen unter den Negern. Er hatte den Kammer-Mohren des königlichen Oberstallmeisters Grafen Laurwig kennen gelernt, welcher ihm den elenden Zustand der Negerclaven auf St. Thomas schilderte. Zinzendorf berichtete darüber bei seiner

(*) Sgl. Hegner im Magazin XIV, S. 352.

Rückkehr in Herrnhut, und bewog die vorhin genannten Männer, sich zu Missionaren auf St. Thomas anzubieten. Wegen dieser Missionsangelegenheiten von Grönland und von St. Thomas kam er 1735 wieder nach Kopenhagen, jedoch nicht auf längere Zeit, denn er stand nicht mehr in der früheren Gunst. Er war inzwischen Candidat der Theologie geworden, hatte als solcher zu Tübingen in der Stiftskirche gepredigt, wobei er die Decoration des Dannebrog in der Weise wie die katholischen Geistlichen um den Hals und den Stern auf der Brust trug. Man soll aber am dänischen Hofe hierin eine Herabwürdigung des Ordens erblickt haben. Bekanntlich ließ Zinzendorf zwei Jahre später sich zum Bischof der Brüdergemeinde weihen und leitete die Angelegenheiten derselben bis zu seinem Tode 1760.

Man hätte denken sollen, daß bei der an dem dänischen Hofe unter Christian VI. herrschenden Stimmung der Graf Zinzendorf und die Brüdergemeinde überhaupt sich besonderer Begünstigung müßten zu erfreuen gehabt haben; aber das war keinesweges der Fall. Die Angelegenheit wegen des Ordens wird es auch allein nicht gewesen sein, welche hierauf einwirkte. Es muß etwas anderes dabei zu Grunde gelegen haben, und ohne Zweifel Aehnliches, wie es sich 1737 an dem sächsischen Hofe geltend machte, als Zinzendorf dort des Landes verwiesen ward und selbst die Gemeinde zu Herrnhut ausgewiesen werden sollte. Letzteres unterblieb indessen, aber als man ihre Entfernung beabsichtigte, hieß es, sie bilde einen Staat im Staate (Status in statu), und sie wäre eine Quelle von großen Unordnungen. Wir wissen, wie sehr unter der Regierung Christians VI. das Staatsprincip herrschend war, die absolute Regierung möglichst zu befestigen, und Alles in der Hauptstadt zu concentriren, um von dort aus nach bestimmten Formen Geistliches wie Weltliches gleichmäßig zu regieren. Dies wird sich auch in dem Verfahren bei der Aufnahme und baldigen Entfernung der ersten Mitglieder der Brüdergemeinde geltend gemacht haben. Bereits 1735 kamen einige Mährische Brüder in das holsteinische Land. Der Herzog Carl Friederich wollte ihnen in seinem Gebiete den Aufenthalt nicht verstaten, und ließ durch die Prediger die Gemeinden vor ihnen warnen. Dagegen in dem königlichen Landestheile erlangten sie Aufnahme und die Erlaubniß, sich bei Odesloe

niederzulassen, wo sie ihre Ansiedlung Pilger-Ruß' nannten. (*) Vorher mußten sie aber im Consistorium zu Glückstadt einer Prüfung durch den Generalsuperintendenten Conradi sich unterwerfen. Nachdem sie diese Prüfung gut bestanden hatten, wurde ihnen die Bedingung gemacht, sich in Lehre und Leben nach den Hauptstücken der evangelisch-lutherischen Religion zu richten, den Grafen von Zinzendorf nicht als ihr Haupt anzuerkennen, mit der Gemeinde von Herrnhut keine Verbindung zu unterhalten, und der Ausbreitung ihrer Kirchen-Disciplin sich zu enthalten. Ihr Anführer war M. Johann Georg Waiblinger, gebürtig aus dem Württembergischen. Nachdem sie aus Kiel verwiesen worden waren, hatten sie sich zuerst nach Horst in der Nähe von Glückstadt begeben. Der dortige Prediger Christensen machte davon eine amtliche Anzeige und erbat sich Verhaltungsmaßregeln. Dies war Ausgangs des Jahres 1735. Am 13. März 1736 fand eine erste Abhörung des Predigers Waiblinger statt vor dem Ober-Consistorium zu Glückstadt. Die 20. unter den vorgelegten Fragen war diese: „Ob sie auch den wunderlichen Herren gehorsam wären, oder sich der Obrigkeit widersetzen würden, wenn sie ihnen Gewalt oder Unrecht anthäte.“ Man erkennt hieraus, wie politische Besorgnisse durchschimmerten. Die Antwort lautete: „Wir wissen von nichts als von Leiden und Beten. Die Probe hiervon haben die Brüder schon bewiesen in Ketten und Gefängnissen, darin auch Einige in größter Gelassenheit gestorben sind. Und da ein Gedanke wider die Obrigkeit schon eine Rebellion sei, so habe man sich noch weniger vor einem Ausbruche in die That bei uns zu fürchten.“ Am 15. April 1736 mußten sie noch gegen den Generalsuperintendenten sich schriftlich über neun verschiedene Punkte erklären, die den Zinzendorfanern als Irrthümer beigemessen wurden. Darunter war z. B. der Punkt: „Daß die Bruderschaft im Geistlichen und Leiblichen absolut zu gebieten habe und man ihr blindlings gehorsamen müsse, auch daß aus solchem Fundament alle ihre missionen geschehen;“ — ferner der Punkt: „Daß man nach den Umständen der Zeit, der Absichten und der Personen bald so bald anders reden könne.“

(*) Nachrichten und Actenstücke über diese Niederlassung der Mährischen Brüder zu Pilger-Ruß' findet man im 7. Stück der Dänischen Bibliothek S. 1—98.

Ueber diese und andere Punkte erklärten sie sich befriedigend. Dennoch waren die Bedingungen bei ihrer Zulassung, welche am 8. October 1736 zu Schleswig unterschrieben wurden, wie vorhin bemerkt, nicht wenig beschränkend. Dieser Beschränkungen suchten sie in der Folge entledigt zu werden, nachdem die Niederlassung bei Oldesloe schon geschehen war, und die bezügliche Verhandlung gab den Anlaß zu ihrer Auswanderung. Sie hielten namentlich darum an, mit dem förmlichen Huldigungseide verschont zu werden, und baten, statt dessen nur einen Handschlag leisten zu dürfen. Sie suchten ferner um Aufhebung des Verbots, Genossen fremder Gemeinden bei sich zum Abendmahle zuzulassen, ferner um Befreiung von der Aufsicht des Unterconsistoriums in Segeberg, um Gestattung eines Brudergerichts unter sich, um Erlaubniß zur ungehinderten Verbindung mit Zinzendorf und mit der Gemeinde zu Herrnhut, und anderes mehr. Würde ihnen dies nicht bewilligt, so bleibe ihnen nichts übrig, als um die Freiheit zur Auswanderung zu bitten, das „*Flabile beneficium emigrationis*“, wie sie sich ausdrückten.

Aus den Acten ist zu ersehen, daß sie hin und wieder, namentlich in Wülster schon 1739 und 1740 besondere Verbindungen angeknüpft hatten, und daß es darüber zu Unruhen dort gekommen war. Der Generalsuperintendent Conradi hatte sich dabei der Gemeinde angenommen, tadelte aber die Eingabe, welche sie gemacht hatten vom 4. Mai 1741, und die er als von Zinzendorf verfaßt bezeichnete. Waiblinger läßt ihm in seiner Antwort wegen der von ihm bewiesenen Güte volle Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren. Aber unter der Gemeinde selbst waren Spaltungen ausgebrochen, die ihre Sache schädigten. Da die verlangten Punkte nicht bewilligt wurden, entschlossen sie sich zur Auswanderung, obgleich Einige sich dagegen erklärten. Sie erhielten noch Dilation bis Johannis 1741, werden aber halb nachher abgezogen sein. Die beiden großen Gebäude, welche sie bei Oldesloe hatten aufführen lassen, standen eine Zeitlang leer und unbenutzt, bis sie verkauft wurden.

Bereits vor ihrem Abzuge erklärten die Mährischen Brüder sich bestimmter in einem Schreiben an den königlichen Hofprediger Bluhme, warum sie bei einer Beobachtung der sechs Punkte, welche sie anfangs unterschrieben hätten, nicht im Lande bleiben könnten.

Die Aufnahme Solcher, die sich zu ihnen wenden würden, und deren Zulassung zum Abendmahl glaubten sie nicht verweigern zu dürfen. Bei einer andern Gelegenheit hatten sie auf die Frage, ob es nicht ein Hauptstück ihrer Lehre sei, ihre Religion an allen Orten auszubreiten, die Antwort ertheilt: es sei ein Hauptstück in der Lehre der Mährischen Kirche, ein Salz zu sein, und die Erkenntniß Jesu auszubreiten. Ebenso wenig meinten sie, außer Verbindung mit der Brüdergemeinde überhaupt stehen zu können. Sie erklärten sich gegen den Hofprediger Bluhme, daß freilich von Verbindung mit dem Grafen Zinzendorf nicht ausdrücklich die Rede zu sein brauche, wenn nur überhaupt ihnen die Verbindung mit der Mährischen Gemeinde verbliebe, denn es sei ja noch ein anderer Bischof der Brüder da, Polycarpus Müller. Damit wollten sie indessen nicht dem Mißverständnisse Raum gegeben haben, als ob sie denjenigen Schriften, Reden und anderen dergleichen Sachen, welche das Herz Sr. Majestät von Zinzendorf abgewendet, Glauben beizumäßen. Sie blieben vielmehr, wie sie aussprachen, dem Grafen Zinzendorf auf das innigste verbunden, und „in allen Lehrpunkten Eines Sinnes, in allen Methoden, deren er sich zur Ausbreitung des Reiches des Heilandes bedienet habe, seiner Einsicht.“ Sie wären auch der fröhlichen Hoffnung, „daß das ganze Reich der Sügen an ihm zu Schanden werden, und daß Sr. Majestät Herz ihm, sobald es dem Heilande gefällt, so völlig werde zugeneiget werden, als es igo durch so viele harte Beschuldigungen, die entweder alle ganz falsch, oder wenn sie wahr, vor Gott und Menschen recht sind, gegen ihn eingenommen sei.“⁽⁵⁾

Eine solche Sprache war allerdings unter den damaligen Umständen nicht geeignet, ihnen Gunst zu verschaffen. Auf der anderen Seite ist freilich auch nicht zu verkennen, daß die aufgestellte Beschränkung größer war, als mit der freien Entfaltung der Verfassung und der Ausführung der Grundsätze der Brüdergemeinde

(5) Christian VI. war allerdings, wie man auch hieraus sieht, gegen Zinzendorf eingenommen. Es ist bezeugt, der König sei vor Zinzendorf gewarnt worden, als werde er einen Cromwell an ihm haben. Obgleich diese Vergleichung sehr auffallend zu sein scheint, so möchte sie doch einen tieferen Sinn haben und eine Wahrheit enthalten, wie bemerkt ist in einer Recension über Schriften, Cromwell betreffend, in Tholud's literarischem Anzeiger von 1849 Nr. 65 S. 516 ff.: „Cromwell steht Zinzendorf nahe. Jener wollte die Massen summarisch einer Theokratie anbillen, dieser aber dieselbe aus ihnen aufrichten.“

verträglich sein konnte. Mit Recht ward es von den Brüdern eingestanden, sie wären nicht vorsichtig genug darin gewesen, daß sie solchen Bedingungen sich anfänglich unterworfen hätten. Sie waren nun darüber sich völlig klar, daß wenn die Bedingungen nicht geändert würden, ihres Bleibens hier nicht sein könne, denn es ist so, wie ein ausgezeichnete Schriftsteller (*) neuer Zeit sagt: „Die Principien sind nicht bescheiden. Ihre Natur ist, daß sie herrschen, und darauf machen sie unerschütterlichen Anspruch. Treffen sie unterwegs andere Principien, die ihre Herrschaft streitig machen wollen, so kommt es zur Schlacht. Ein Princip ruht nur, wenn es gesiegt hat; anders kann es nicht sein: Herrschaft ist sein Leben, sonst ist es todt.“ Hier kam es nun freilich zu keiner Schlacht; denn man wich zurück, und das entgegenstehende Princip behielt das Feld. Es wurde übrigens später erkannt, als man der Brüdergemeinde wieder eine Niederlassung bewilligte, daß ihr viel größere Freiheit gelassen werden müsse. Ehe es aber dazu kam, verging jedoch eine lange Zeit. Inzwischen hatte hier zu Lande die Brüdergemeinde noch viele Gegner, wenngleich es hin und wieder Einzelne gab, die ihr zugeneigt waren.

Unter den Personen, welche sich immer mehr ihr zuneigten, war aber der Generalsuperintendent Conradi. Dies war so bekannt, daß die Brüder ihm 1744 eine Berufung zusandten, ihr Bischof zu werden. Er lehnte diesen Ruf jedoch ab, weil es weder die Verhältnisse seines damaligen Amtes gestatteten, noch seine Pflichten, sein Gemüth, sein Alter und sein „prekharfter schon zweimal vom Schlag angestoßener Körper“ es ihm erlaubten, an eine derartige Veränderung zu denken.

Aber hier wie anderswo stellte sich jetzt heraus, daß selbst diejenigen, welche dem Pietismus zugethan waren, dennoch keinesweges der Brüdergemeinde beipflichteten. Der Pietismus hatte allerdings die Kirche reformiren wollen, aber die bestehende Kirche, ohne sich von derselben abzusondern. Männer der Hallischen Schule waren allmählig zu einflußreicheren Kirchenämtern gelangt. Ein geläutertes Pietismus war zu einer Herrschaft gekommen über die alte Schule

(*) J. S. Merle d'Aubigné, Gesch. der Reformation des XVI. Jahrh. Aus dem Französischen übertragen von Dr. Martin Kunkel, I. Stuttgart 1848. Vorrede S. XVIII.

der bloß gelehrten, starr orthodoxen, unpraktischen Theologen. Die Hallenser waren überhaupt die Praktiker. Sie waren von dem Streben beseelt, eine bessere Praxis in der bestehenden lutherischen Kirche überhaupt und in den einzelnen Landeskirchen zur Geltung zu bringen. Den „Kirchlein in der Kirche“ waren sie nicht hold. Man sieht darin die immer wiederkehrende Erscheinung, daß wenn die Oppositionspartei an das Ruder gelangt ist, sie der ferneren Opposition nicht geneigt ist, vielmehr entschieden conservativ wird. Hatte Binzendorf allerdings im Schoße der pietistischen Schule zu Halle seine erste Bildung und bleibende Anregung empfangen, so bewahrte er stets seine Achtung gegen die alten Häupter, Spener, Francke, Anton und Andere, und hatte nur mit ihren Nachfolgern gebrochen, und diese mit ihm. Er stand nicht im Rufe der Orthodogie, welchen die Hallenser zu bewahren suchten. Ihm gefiel nicht der Zwang zum Bibellesen und Gebet, nicht die sehr in den Vordergrund gestellte Enthaltung von den sogenannten Mittelbdingen, nicht das Formenwesen, worunter nach seiner Ansicht sich viel Heuchelei und Unwissenheit versteckte. Er schrieb sogar im Unwillen den Vers:

„Ein einzig Volk auf Erden
 Will mir anßßig werden
 Und ist mir ärgerlich:
 Die miserablen Christen,
 Die kein Mensch Pietisten
 Betitelt, als sie selber sich.“

Freilich wollte er dieses, seiner eignen Erklärung nach, auf die Pharisäer und Heuchler eingeschränkt wissen, die er für verwerflicher hielt, als die sogenannten Weltmenschen. Doch die Hallenser blieben ihm abhold. Erst eine spätere Zeit führte die pietistisch Gesinnten oder doch dem Pietismus stärker Zugeneigten der Brüdergemeinde näher. Das war die Zeit, als in die Kirche der Abfall von den Grundwahrheiten des Christenthums eindrang, als die Versöhnungslehre Angriffe erlitt und die Gegner derselben in der Kirche freie Sprache erhielten. Da näherten sich diejenigen, welche an derselben festhielten, mehr der Brüdergemeinde, welche diese Lehre als ihren Mittelpunkt behauptete. Als der Unglaube einbrach, da erkannte man in der Brüdergemeinde eine Stütze des Glaubens.

Von denjenigen aber, die sich durch die strengere Weise der Pietisten hinsichtlich der weltlichen Vergnügungen abgestoßen fühlten, von sogenannten Weltleuten, die wenigstens die unschuldigen Mittel-dinge als für sich und Andere erlaubt ansahen, und doch deswegen nicht zu den Ungläubigen gehörten, wurden oftmals die Herrnhuter und die Pietisten ohne Weiteres zusammengeworfen. So eiferte um das Jahr 1767 namentlich der bekannte Flensburgische Bürgermeister Cläden in seinen historischen Monumenten gegen Pietisten und Herrnhuter. Er rühmt die Flensburger Geistlichen und insbesondere den damals verstorbenen Propsten Lundius, daß sie dem Eindringen der Herrnhuter sich widersezt hätten, und daß sie zu denselben überhaupt sich nicht hinneigten. Dabei macht er Anspielungen auf Vorfälle und Personen, die nicht mehr ganz verständlich sind, aber zur Genüge durchblicken lassen, daß es an Freunden der Bräbergemeinde nicht fehlte, ja, daß hin und wieder ein Hervortreten solcher Freundschaft stattgefunden hatte, welches Aufsehen erregte. So sagt⁽⁷⁾ er unter anderem, es hätten Bürger von Flensburg sich vorgenommen, den Besenstiel hinter die Thür zu stellen, weil sie besorgt wären, ihre Frauen möchten von Jemandem auf Herrnhutische Irrwege verleitet werden. Auch führt er an, daß in Flensburg Bücher der Bräbergesang viel feilgeboten worden, wie namentlich das 1754 gedruckte Buch: „Des evangelischen Liederbuches betitelt Bräbergemeinde zweiter Band enthaltend über tausend Lieder.“ Ferner sagt er, daß in einer der benachbarten Städte, falls man dem Gerüchte Glauben schenke, ein orthodoxos Praepositus heute nach der Augsburgischen Confession predige, ein anderes Mal nach den Herrnhutischen Principien das Aufgebaute wieder niederreiße. Es ist zu vermuthen, daß auf die Stadt Londern gezielt wird, wo damals der Propst Balthasar Petersen stand. Von ihm wird berichtet, daß er, auf gegebene Veranlassung durch einige Herrnhutisch Gesinnte, jahrelang die Concepte seiner Predigten an die Kanzlei habe einsenden müssen.⁽⁸⁾ Den Generalsuperintendenten Struensee spricht Cläden frei von dem Verdacht, daß er es mit der Bräbergemeinde halte; es liege die Correspondenz desselben mit dem Grafen Zinzendorf aus dem Jahre 1742 vor.

(7) Cläden, Monum. pag. 636.

(8) Burcharbi, Ueber Synoden. S. 106.

Dieser habe ihn zu der Brübergemeinde hinüberziehen wollen, Struensee habe aber alles abgelehnt. Wie es scheint, ist diese Anföhrung nicht ohne eine gewisse Absicht gemacht worden: wenigstens wurde nachher angenommen, daß durch die Verwendung Struensee's die Brübergemeinde 1771 die Erlaubniß erhalten habe zu ihrer Niederlassung auf Tyrstruphof bei Hadersleben.

Einstweilen aber bestanden scharfe Verordnungen wider die Herrnhuter. Am 7. December 1744 war verfügt worden, daß niemand zu geistlichen Bedienungen befördert werden sollte, der in den Seminarien oder Gemeindeorten der Mährischen Brüder sich dauernd aufgehalten oder studirt habe. Unterm 8. Januar 1745 wurde verordnet, daß diejenigen, welche das Land verlassen würden, um zu den Mährischen Brüdern zu gehen, ihrer zurückgelassenen Besitzungen verlustig sein sollten. Dergleichen Fälle waren vorgekommen. Conradi hatte im Sommer 1744 seinen jüngsten Sohn nebst dessen Informator nach Marienborn in der Wetterau gehen lassen, wo damals bis 1750 ein Hauptsitz der Brübergemeinde war, und wo Zinzendorf sich häufig aufzuhalten pflegte.

Diese strengen Verordnungen galten bis 1771, da sie den 20. December aufgehoben wurden, bald nachdem und in Folge davon, daß am 9. December 1771 den Mährischen Brüdern die Niederlassung bewilligt war. Die Brübergemeinde erwarb nun das Domanalgut Tyrstruphof und erhielt sehr ausgebehnte Vorrechte, jedoch nur derjenige Theil der Unität, der sich nach dem Lutherischen Tropa zur Augsbургischen Confession hielt. Die Gemeinde sollte keiner anderen geistlichen Inspection als der ihrer eigenen Bischöfe unterworfen sein, sonst unmittelbar unter dem Könige und dem Cabinets-Ministerium stehen. Es sollte Jedem erlaubt sein, sich zur Brübergemeinde zu wenden. Die Prediger der Gemeinde sollten mit denen des Landes gleiche Gerechtsame haben, nur nicht befugt sein, außerhalb des Gemeindeorts Amtshandlungen vorzunehmen. Der Gemeindeort wurde völlig von dem Kirchspiele Tyrstrup ausgeschieden. Dazu kamen noch besondere Vergünstigungen und Befreiungen: Zollfreiheit, Freijahre für die Anbauer, Militärfreiheit u. a. Unterm 25. August 1772 wurde freilich eine Verfügung an die Kirchenvisitatoren und die Prediger erlassen, ein wachsamcs Auge darauf zu haben, daß die ertheilten Vorrechte nicht gemißbraucht

würden, und daß, wenn etwas Bedenkliches sich ereigne, dies höheren Ortes anzumelden sei. Diese Verfügung that aber den Vorrechten selbst keinen Abbruch. (9)

Der nunmehr auf dem Vorwerke Tyrstruphof (10) erbaute Gemeindeort erhielt den Namen Christiansfeld. Der Anbau begann 1772, und am 13. November 1773 fand die Einweihung des geräumigen Betsaals der Gemeinde statt, wobei eine deutsche und eine dänische Predigt gehalten ward, gleichwie auch nachher beide Sprachen im Gottesdienste üblich geblieben sind. Der Gemeindeort gehört zu der allgemeinen unitas fratrum, und hat die regelmäßige Verfassung derselben. Die Gemeinde hat durch ihre Religiosität einen bedeutenden Einfluß auf die ganze Umgegend gehabt, was ganz bekannt ist, gleichwie dieselbe ebenfalls auf das Missionswesen in den dänischen Colonien, welches der Gemeinde zu Christiansfeld übertragen ward, bedeutsam eingewirkt hat.

Nach der Angabe von Rhode lag die eigentliche und nächste Veranlassung zur Gründung dieses Gemeindeorts darin, daß ein gewisser Herr in Kopenhagen, welcher früher auf Reisen in Schlessen die Bräbergemeinde und ihre Einrichtungen näher kennen gelernt hatte, den Vorschlag und Plan zu einer solchen Niederlassung hier zu Lande gegeben habe. Er bezeichnet diesen Herrn als ein Mitglied der Rentekammer Justizrath S. Diese Bezeichnung paßt aber nach den Staatskalendern auf niemand anders als auf den Committirten in der Rentekammer Justizrath Christian Schönning. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei der Regierung die Rücksicht auf Förderung des Fabrikwesens allerdings von Einfluß gewesen sein mag auf die Bewilligung eines Etablissements der Bräbergemeinde. Aus den Eingangsworten der erteilten Concession geht hervor, daß eine Vorverhandlung mit der Bräber-Unität stattgefunden

(9) Die Concession der Bräbergemeinde ist vollständig abgedruckt in Matthiä, Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Bd. I, S. 346 bis 353.

(10) Tyrstruphof, anderthalb Meilen nördlich von Habersleben, etwa auf dem halben Wege nach Kolbing gelegen, war ein alter Edelhof, vormalig im Besitze der abligen Familie Emmitsen, später der Ranzauen. 1617 veräußerte der Statthalter Gerd Ranzau das Gut tauschweise an den König Christian IV. Darauf pflegte der Hof verpachtet zu werden, bis er in sieben Parcellen zerlegt zum Verkaufe ausgestellt, der Verkauf aber nicht approbirt ward. Sieben Jahre später wurde dieses Vorwerk an die Bräbergemeinde verkauft.

hat. Der bevollmächtigte Deputirte von Herrnhut Johannes Praetorius, der die Verhandlungen wegen der Niederlassung geführt hatte, wurde als der erste ordentliche Prediger der Gemeinde bestellt.

Der Gemeindeort, in welchem am 1. April 1773 der Grundstein zu dem ersten Hause gelegt ward, und der ungefähr 700 Einwohner zählt, hat auf die Geschichte der Gewerksamkeit in dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig einen förderlichen Einfluß ausgeübt. Die Brüdergemeinde hat in einem weiteren Umkreise, besonders an der Ostküste des Herzogthums, nicht wenige stille Anhänger. Dieselbe ist aber auch, was uns hier zunächst angeht, kirchengeschichtlich sowohl auf ihrem weiten Missionsfelde, als auch in ihren Erziehungsanstalten für Knaben und für Mädchen und „in der geistigen Pflege einzelner Seelen in der Zerstreuung unter anderen Confectionen durch Diasporaprediger“⁽¹¹⁾ wirksam gewesen.

Noch ehe die Niederlassung der Brüdergemeinde in Christiansfeld zu Stande kam, erhielt dieselbe ein Bethaus in Altona. Damit hatte es folgenden Zusammenhang.⁽¹²⁾ Eine Abtheilung der Menoniten, die sogenannten Untertaucher, Immergenten oder Dompelaers, hatte im Jahre 1708 meist auf Kosten ihres Predigers Jacob Denner dort ein Bethaus erbaut. Nachdem die Gemeinde zu bestehen aufgehört hatte, predigte Denner vor allerlei Zuhörern noch bis Ausgang des Jahres 1745. Als er im folgenden Jahre starb, räumten die Denner'schen Erben ihr Kirchgebäude verschiedenen separatistischen Predigern ein, und zwar so, daß die Zinsen des Capitals und die Reparaturkosten von den freiwilligen Gaben der Zuhörer bestritten wurden, welche man am Eingange der Kirche sammelte, ähnlich wie dies wohl in Nordamerika noch der Fall ist. Die Einnahmen waren aber allmählig nur gering geworden. Da wandten sich 1763 mehrere Freunde der Brüdergemeinde in Hamburg an die Denner'schen Erben unter dem Anerbieten, ihnen einen geeigneten Mann für ihre Kirche zu verschaffen, der dieselbe wieder in Aufnahme bringen könnte. Darauf ward eingegangen. Von Herrnhut wurde Georg Jacob Engelbach berufen, der vierzehn Jahre Prediger in Kron-Weißenburg, darauf Hospprediger gewesen war und

⁽¹¹⁾ Rahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus, I. Ausg. 3. Leipzig 1874. S. 237—247.

⁽¹²⁾ Volten, Kirchengesch. v. Altona, I, S. 322 ff.

sich dann nach Herrnhut gewendet hatte. Er trat im September 1763 die Stelle zu Altona an. Der Propst Reichenbach daselbst mußte deshalb, indem die strengen Verordnungen wider die Herrnhuter noch bestanden, an die Staatsregierung Bericht erstatten. Darauf erfolgte unter dem 7. Januar 1765 eine Genehmigung der Regierung. Die dabei gewählte Form war die: die Junnergenten wären tolerirt und hätten die Freiheit, einen Prediger zu berufen. Da sie aber dieses Patronatrecht auf die Denner'sche Familie übertragen hätten, so könne nichts dawider einzuwenden sein, wenn dieselbe den Prediger Engelbach berufe, obgleich dieser erkläre, daß er kein Menonit sei, sondern der Augsburgischen Confession beipflichte. Einer Bestätigung für ihn bedürfe es nicht. Die Verwendung der gesammelten milden Beiträge stehe der Gemeinde frei. Engelbach ging nach fünf Jahren zurück nach Herrnhut, wo er 1768 starb. Er hat aber zu Altona Nachfolger im Predigtamte gehabt, welche von der Brüdergemeinde dahin gesandt worden sind.

VII.

Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amtsverhältnissen der Geistlichen.

Der Zeitraum, welchen wir behandeln, brachte zwar nicht viele, aber doch einige wichtige Veränderungen in dem Kirchenwesen der Herzogthümer. Dieselben wurden herbeigeführt durch Landesherrliche Verordnungen und Verfügungen. Denn die Lage der Dinge hatte sich so gestaltet, wie es schon der vorige Zeitraum anbahnte, daß es immer für die Kirche hauptsächlich darauf ankam, was die Landesherren zu verordnen und zu verfügen für heilsam befanden; wobei es nicht zu leugnen ist, daß in dieser Periode verschiedene Landesherren regiert haben, denen das Wohl der Kirche persönlich am Herzen lag. Dabei war freilich ihre nächste Umgebung sehr von Einfluß. Zu Anfang dieses Zeitraumes bemerkt man vorzugsweise den Einfluß der Hofprediger, am Schlusse den des Ministers Struensee in Kopenhagen, denn von Kopenhagen war und ward

immer mehr auch in kirchlichen Beziehungen das Schleswig-Holsteinische Land abhängig. Das Herzogthum Schleswig wurde nunmehr ungetheilt, mit Ausnahme des kleinen Glücksburgischen Lehnsterritoriums, von der königlichen Linie beherrscht. Dieser Linie war auch der ihr zuständige Antheil von Holstein unterworfen, während für den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein der Schwerpunkt in Kiel lag, zumal während der Regierung des Herzogs Carl Friedrich. Aber auch noch später war es so, als die Regenten dieses Landestheils in Rußland waren, weil Kiel der Sitz der Regierungsbehörden blieb, also hier die Verwaltung des Gemeinwesens in kirchlicher wie in weltlicher Beziehung ihr Centrum hatte. Das kleine Plönische Fürstenthum ging seinen eigenen Weg, bis dasselbe noch vor Ablauf unserer Periode zu bestehen aufhörte.

Die Ordnung des Gottesdienstes blieb im Allgemeinen während dieses Zeitraumes die althergebrachte. Es blieben namentlich die alten Festtage, bis 1771, also zu Ende unserer Periode, eine bedeutende Verminderung derselben verordnet ward, und zwar nicht nur im königlichen Landestheile, sondern gleichzeitig auch in dem Großfürstlichen Antheil, dessen Vereinigung mit dem übrigen Lande damals bereits eingeleitet war und in naher Aussicht stand. Da gingen neun Festtage jährlich ein, nämlich der bisher gefeierte dritte Tag der drei hohen Feste, ferner die Festtage der Heiligen drei Könige, Mariä Reinigung, Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, Michaelis und Allerheiligen. Die zuletzt genannten sechs Tage sind indessen, wenn auch ihre kirchliche Feier schon seit einem Jahrhundert abgestellt ist, noch im täglichen Leben, als eine für manche Beziehungen nicht unwichtige Bezeichnung von Zeitabschnitten, ausgezeichnetere Kalendertage geblieben. Man sieht daraus, daß die alte Kirche, wie vorhin an seinem Orte ⁽¹⁾ bemerkt worden, es wohl verstanden hatte, sich ihre Tage zu wählen, welche bequeme Ruhepunkte abgeben konnten. Es war freilich die religiöse Bedeutsamkeit dieser Tage schon vorläufigt mehr in den Hintergrund getreten. Das Fest der Verkündigung Mariä wurde auf den Sonntag Judica verlegt, und dabei verfügt, daß dessen Texte an diesem Sonntage zu Grunde zu legen wären, was jedoch wenig Beachtung gefunden hat. Das Reformationsfest, sonst auf Allerheiligen gefeiert,

(1) Siehe Bb. II, S. 286.

wurde auf den ersten Sonntag nach dem ersten November verlegt. ^(*) Das hundertjährige Jubelfest der Reformation war 1717 mit besonderer Feierlichkeit begangen worden.

An außerordentlichen Festen, welche in der zweiten Hälfte dieser Periode stattgefunden haben, sind folgende zu bemerken. Am 22. März 1714 ein öffentliches Dankfest, gefeiert wegen Aufhörens der Pest, die in Holstein und besonders in Hamburg geherrscht hatte und gegen 30,000 Menschen weggerafft haben soll. Am 14. November 1720 wurde auf Königlichen Befehl ein Dankfest gefeiert für den Abschluß des Friedens mit Schweden; wobei wir bemerken, daß der Friede diese ganze Periode hindurch erhalten blieb und über dieselbe hinaus bis 1801. Im Jahre 1730 ward hier wie in anderen Ländern des Protestantismus das 200jährige Jubelfest der Uebergabe der Augsburgerischen Confession feierlich begangen. Nach Königlichem Befehl war dazu der dritte Sonntag nach Trinitatis, als der 25. Juni, bestimmt, und dabei verfügt, daß zum Eingang der Predigt die Worte Matth. 10, 31. 32. erklärt und darauf die Gemeinde zum Dank ermuntert werden sollte. Der Herzog Carl Friederich von Holstein verordnete zur Feier drei Tage, den 25., 26. und 27. Juni. Darauf waren noch am 28. und 29. Juni in Kiel besondere akademische Feierlichkeiten, und es wurden von den vier Facultäten fünfzehn Doctoren promovirt. Auch im Plönischen fand auf Befehl des Herzogs Friederich Carl eine dreitägige kirchliche Feier statt.

Im Jahre 1748 wurde auf Königlichen Befehl am 28. und 29. October ein dreihundertjähriges Jubelfest gefeiert wegen Gelangung des Oldenburgischen Hauses auf den Dänischen Thron. Der erste Tag war für die kirchliche Feier bestimmt, am zweiten Tage wurden Schulfeierlichkeiten veranstaltet. Daß noch keine 300 Jahre vergangen waren, seitdem die Herzogthümer Regenten aus dem Oldenburgischen Hause gehabt hatten, und daß hier eigentlich erst 1760 eine dreihundertjährige Erinnerung daran hätte gefeiert werden können, das scheint unbeachtet geblieben zu sein. Dahingegen wurde 1760 ein Jubelfest wegen der vor hundert Jahren dem Könige von Dänemark übertragenen absoluten Souveränität

^(*) Man vergleiche darüber die Bemerkungen in Rübtert, Kirchl. Statist. Holsteins, S. 71.

angeordnet auf den 17. und 18. October, und dazu als Texte bestimmt: 1. Könige 2, 4; Psalm 18, 50. 51; Hiob 36, 7; 1. Kön. 8, 66. Sowohl im Herzogthume Schleswig, wie in dem königlichen Landestheile von Holstein fanden viele Feierlichkeiten statt. Man findet nicht, daß sich Stimmen erhoben, welche es ausgesprochen hätten, daß diese Feier die Herzogthümer nicht angehe. Das lag nicht in dem politischen Geiste der damaligen Zeit, welche dem Cultus des Absolutismus und dem Interesse der Dynastie zugewendet war.

In den Jahren 1623 und 1736^(*) erschienen wichtige Verordnungen wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feiertage, im Jahre 1741 über die sogenannten Conventikel oder geistlichen Privatversammlungen, welche kein Laie ohne Vorwissen des Predigers halten durfte.^(*) Diese Kirchenverordnungen haben bis in unsere Tage Gültigkeit behalten.

Eine bedeutsame Veränderung in der Liturgie erfolgte zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Gemäßheit von Synodalschlüssen. Bei dem Gottesdienste war noch immer nicht wenig Lateinisches gebräuchlich. Die Beschlüsse der Synode von 1691 geboten die Abstellung desselben in folgendem Wortlaute: „Was sonst aber in den Kirchen und bei Leichenbegängnissen bisher etwa lateinisch ist, soll hinführo deutsch sein; die Litanei auch an allen monatlichen Bußtagen ohne Reime gesungen werden; Niemandem aber bei der Communion eine besondere Musik vor Anderen zu Ehren angestellt werden.“

Aus den Synodalacten von 1691 ist ferner zu erkennen, daß die Confirmation⁽⁵⁾ noch nicht allgemein eingeführt gewesen sein kann, denn sonst wäre es nicht nöthig gewesen, durch die Beschlüsse

(*) Gemeinschaftliche Verordnung wegen der Gottesfurcht u. s. w. vom 14. December 1623 im Corp. Const. I, 244. Königl. Verordnung vom 16. April 1736 im Corp. Const. I, 301 ff.

(*) Königl. Verordnung vom 13. Februar 1741 im Corp. Const. I, 328. vgl. Lüblert, § 34.

(5) Fald, Ueber die Confirmation, im N. Staatsb. Mag. I, S. 533 u. 943. II, S. 668 ff. Callisen, Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 114. Der Hauptschrift über die Confirmation von M. Erogillus Arntiel, Pastoren und Propsten zu Apenrade, deren erste Ausgabe 1693 und die zweite 1698 erschien, haben wir früher schon gedacht.

dieser Synode einzuschärfen, daß die Confirmation nirgends unterlassen werden solle, so wenig in den Städten wie auf dem Lande. Dieselben Beschlüsse verfügten, daß die Examina der Confirmanden, wo zwei oder drei Prediger wären, in der Woche vor dem Sonntage, da die Confirmation geschehen solle, angestellt werden müßten, und zwar von demjenigen Prediger, den jeder zu seinem Beichtvater erwählen wolle. Die Confirmation solle aber nach altem Gebrauche den Pastoren allein zustehen. Eine eigentliche Vorbereitung der Confirmanden war damals noch nicht angeordnet. Die wiederholten Synodalschlüsse wegen Einführung der Confirmation bewirkten indessen dieselbe keinesweges überall. Demnach mußte noch auf der Synode von 1707 dem Flensburgischen Vice-Propsten Hoyer ernstlich aufgegeben werden, darauf zu sehen, daß die in dortiger Propstei ungeachtet der wiederholten Synodalbeschlüsse noch immer nicht allgemein eingeführte Confirmation unweigerlich beschafft werde.

Die Beschlüsse derselben Synode von 1691 schärften es gleichfalls ein, daß wo auf dem Lande den Diaconen obliege, Schule zu halten, sie dies selbst verrichten müßten, keinesweges aber Fug und Macht haben sollten, einen Anderen dazu zu bestellen.

Um dieselbe Zeit fangen bei uns an manchen Orten die Ministerialkirchenbücher erst an, wie das Studium der Kirchenarchive zeigt, über welche wir im Allgemeinen bemerken, daß man in den älteren Zeiten für dieselben nur eine Truhe gehabt hat, die sogenannte Kirchenlade. Dieselbe ward manchmal in der Kirche, aber anderwärts auch wohl im Pastorate aufbewahrt. Der Umfang oder vielmehr der Inhalt der Kirchenarchive war unbedeutend. Die große Papiermasse, wie sie sich jetzt in den meisten Kirchenarchiven findet, ist erst in neuen Zeiten hineingekommen, und unser Jahrhundert hat gewiß zwei Drittheile zu den Bestandtheilen dieser Archive geliefert. Sie und da hatte man auch in den Kirchen Wandchränke, in denen viele Papiere vermodert und von Feuchtigkeit verzehrt sein mögen, daher wurde d. d. Gottorf den 12. April 1803 die Erlaubniß ertheilt, daß die Prediger selbst die Archive in Händen haben möchten. Die Ordnung der Archive richtet sich jetzt nach einem vorgeschriebenen Schema, dessen Datum in der Geschichte der Kirchenarchive Epoche macht. Wegen Aufbewahrung der Kirchenbücher ist eine Verfügung erschienen d. d. Friedrichsberg den 27. August 1802.

Aber schon in einer Verordnung, gegeben zu Nyehoe den 13. September 1646, wurde befohlen, Kirchen-Register zu halten. Dennoch sind sie aber wohl an den wenigsten Orten damals zu Stande gekommen, die meisten erst in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; in den Städten jedoch findet man durchgehends ältere Register. Diese alten Register sind aber, zumal auf dem Lande, sehr mangelhaft geführt; zum Theil sind sie zugleich als Hebungsregister benutzt worden, und man möchte glauben, wenn man sie näher betrachtet und untersucht, daß sie wenigstens bisweilen allgemach aus Hebungsregistern entstanden sein mögen. (*)

Gedenkt man der theologischen Richtungen und der daraus hervorgegangenen Streitigkeiten, welche die vorhergehende Zeit erfüllten, so ist anzuerkennen, daß in der zweiten Hälfte unserer Periode wir im Ganzen aus der Zeit der theologischen Ketzten heraustreten, die so lange in der Landeskirche gedauert hatten. Die verschiedenen Richtungen waren freilich nicht untergegangen, aber wenigstens kam es zu solchen Ausbrüchen nicht mehr, wie man früher gewohnt geworden war. Auch war der Streit, falls es dazu kam, bei weitem nicht so umfassend wie ehemals. Der vorhin so sehr angefeindete Pietismus hatte sich innerhalb der Kirche selbst Anhänger und Freunde erworben, nachdem derselbe manches Anstößige abgestreift hatte und gewissermaßen geläutert war. Männer der Hallischen Schule gelangten zu höheren kirchlichen Aemtern, ja, sie hatten dieselben eine Zeitlang vorzugsweise inne, und es waren unter ihnen hin und wieder solche, die entschieden einer praktischen Richtung folgten. Dieses erhellt für den Königlichen Landestheil zur Genüge schon aus dem Vorstehenden. Für die Fürstlichen Kirchen in Holstein blieb aber Oberaufseher, auch nachdem die in Schleswig an den König gekommen waren, der bekannte Muhlhus, den wir bereits aus der vorigen Periode kennen gelernt haben durch seine Streitigkeiten mit den Königlichen Generalsuperintendenten Schwarz und Daffovius, die ihn des Chiliasmus und Pietismus beschuldigt hatten. Dieser übrigens sehr gelehrte Mann lebte seit 1712 in Kiel bis zum 7. December 1733, da er in seinem 68. Jahre mit Tode abging. Länger als 35 Jahre war er Generalsuperintendent gewesen, zugleich seit 1695 Professor der Theologie, also fast 40 Jahre

(*) Callisen, Anleitung z. Kenntniß d. Kirchenverordn., S. 226, Anm. 31.

lang, an der Universität zu Kiel. Es ist leicht zu ermessen, wie groß der Einfluß dieses Mannes durch seine Amtsführung gewesen sein muß. Dazu kam die Autorität des sehr religiösen Herzogs Carl Friederich, der seit 1727 sich wieder in Holstein aufhielt. Dieser Herzog hat übrigens verordnet 1734, daß für seine Lande die Concordienformel, der man sich sonst im Fürstlichen Landestheile nicht gewogen gezeigt hatte, und die hier noch immer nicht eingeführt war, wie es im Königlichen Antheil schon seit 1647 der Fall gewesen, nunmehr als symbolisches Buch fortan gelten solle. Zu diesem Ende ließ er einen neuen Religionseid für die Prediger seines Landes aufsetzen. (7)

Uebrigens vernimmt man im Fürstlichen Landestheile von theologischen Streitigkeiten aus diesem Zeitraume eigentlich nichts. Dieses Gebiet war, wenngleich in Holstein noch ziemlich ausgedehnt, doch in Ansehung der Zahl der Kirchen und Prediger nicht von bedeutendem Umfange. Jene Zahl überstieg nicht dreißig, diese nicht fünfzig. Das Staatswesen war so angeordnet, daß die ganze Verwaltung von Kiel aus leicht übersehbar war, und von dort aus bestimmt und geleitet werden konnte.

Noch mehr war dies der Fall in dem kleinen Plönischen Fürstenthume, welches bis 1761 noch bestand mit nur elf Kirchen und zwölf Predigern. Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten war hier dreißig Jahre lang in den Händen eines sehr verdienten Mannes, des Superintendenten M. Petrus Hansen, der in seinem Kreise mit vielem Segen gewirkt hat. Er war geboren zu Schleswig den 6. Juli 1686. In dem Kirchenbuche zu Rübøl nahe bei

(7) Im vorigen Bande S. 215 haben wir uns nicht glücklich ausgedrückt, als ob Lau in seiner Reformationsgeschichte die Einführung der Concordienformel als Symbol in den Herzogthümern überhaupt gelehret habe, während das nur für jene älteren Zeiten gilt. Derselbe hat in seiner Uebersicht unserer Landeskirchengeschichte, gedruckt in Herzog's theologischer Real-Encyclopädie, Supplementband von 1866, S. 706 ausdrücklich anerkannt, daß die Concordienformel als symbolisches Buch eingeführt ward 1647 im Königlichen und 1734 im Großfürstlichen Antheile. Nach einem späteren Formular des Eides werden aber die Prediger nur auf die ungeänderte Augsburgerische Confession verpflichtet. Die neue Formel ist durch Rescript von 1764 bestimmt worden. Mit Recht sagt Falk in seinem Handbuch III, S. 696, daß die späteren Veränderungen im Formular des Predigerides offenbar die Bedeutung nicht haben können, daß dadurch symbolische Bücher ihre Kraft verlieren, da es mit der protestantischen Lehre unvereinbar sein würde, wenn der Regierung in Angelegenheiten dieser Art eine Entscheidungsbefugniß beigelegt würde.

Schleswig, wohin das Dorf Berend eingepfarrt ist, steht folgende Notiz ihn betreffend: „Der seel. Plönische Superintendent und Hofprediger Peter Hansen, aus Schleswig von armen Eltern gebürtig, ist in Berend Schulmeister gewesen, konnte sich aber mit den Bauern nicht stellen, daher sie ihn abdankten, worauf er durch Vorschub des seel. Generalsuperintendenten Sandhagen in die Schleswiger Domschule kam und von daher nach Kiel nebst Professor Königsmann und Herrn Steinhammer aus Breckling „uppet Holt“, ⁽⁸⁾ welcher in Friedrichstadt Prediger ward. Herr Hansen ist den 23. März 1760 gestorben.“

Was die äußere Stellung der Geistlichkeit anlangt, so blieb sie in diesem Zeitraum im Ganzen dieselbe, wie sie in den beiden vorhergehenden Perioden seit der Reformation gewesen war. Die Geistlichen blieben in dem Besitze der ihnen zugewiesenen Einkünfte, wie der ihnen zugesicherten Freiheiten. In der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts wurden viele Kircheninventarien errichtet oder doch vorschriftsmäßig berichtigt, welche die Besitzungen der Kirchen und die Einkünfte der Kirchenbedienten verzeichneten. Aber erst durch Verordnungen aus dem Jahre 1763 wurde für Schleswig wie für Holstein diese Angelegenheit durch Verordnungen genau regulirt. ⁽⁹⁾ Die alte Kirchenordnung hatte bei der Reformation die geistliche Immunität als Freiheit von bürgerlichen Lasten und Abgaben garantirt mit den Worten „dat se van aller beschattinge vnde beschweringe frye syn schölen“. Allein die neuere Zeit hat in diese Steuerfreiheit, welche als *pars salarii* angesehen werden mußte, so viele Eingriffe gemacht, daß mit Recht von den Betheiligten gesagt worden ist, die ehemalige Immunität der Prediger oder Freiheit derselben von allen bürgerlichen Lasten sei „fast bis zum bloßen Schatten und leeren Namen herabgesunken“, ⁽¹⁰⁾ indem den Geistlichen außerordentliche Abgaben an den Staat nach und nach auf-

⁽⁸⁾ Dies ist der Name einer Kathe bei Breckling in demselben Nilsbeler Kirchspiel, welche Erich Steinhammer besaß, ein geborener Schwede. Johann Steinhammer wurde 1704 der erste Compastor und zugleich Rector zu Friedrichstadt und starb 1716. Jensen, Kirchl. Statistik v. Schlesw., S. 1302.

⁽⁹⁾ Callisen's Anleitung, Ausg. 2. S. 262.

⁽¹⁰⁾ Altkert, Kirchl. Statistik Holsteins, S. 94 ff. Vergl. J. Schuberoff (Superintendent zu Ronneburg), Bericht an das deutsche Volk über die Befreiung der protestantischen Geistlichen von bürgerlichen Leistungen und Lasten. Leipzig 1816. Callisen's Anleit. S. 312 ff.

erlegt worden sind. Bei den neueren Verfügungen wegen Zugehörigkeit der Ländereien der Kirchenbedienten zu den außerordentlichen Lasten und Abgaben⁽¹¹⁾ ist von dem Grundsätze ausgegangen, daß diese Lasten von dem Prediger als Nutznießer der Ländereien abzuhalten sind. Die erste Beeinträchtigung erlitt die Steuerfreiheit der Prediger 1710, wo eine Kriegsteuer ausgeschrieben ward, zu der auch die Geistlichen herbeigezogen wurden und zwar in sehr drückender Weise. So mußte z. B. der Propst zu Segeberg 400 Mark zahlen, und die Einhebung der Steuer geschah durch militärische Execution gegen die Säumigen. Daß die Synode von 1711 dagegen Vorstellungen machte und Protest erhob, blieb vergebens. Gleichzeitig war eine eigenthümliche Personalsteuer ausgeschrieben, eine Perrücken- und Fontangen-Steuer. Da nun aber nach damaligem Brauche die Geistlichen fast alle Perrücken trugen, so waren sie natürlich auch dieser Steuer unterworfen. Hart war es aber, daß eine Prediger-Wittwe in Segeberg für die noch aufbewahrte alte Perrücke ihres verstorbenen Mannes diese Steuer erlegen mußte.⁽¹²⁾

Um dieselbe Zeit war von vielen Orten her ernstliche Klage über die Niederlegung der Hufen durch die Gutsbesitzer, und daß dadurch die Einkünfte der Prediger erheblich geschmälert würden. Die Synode von 1711 nahm sich der Sache an. So waren z. B. von 103 Hufen im Kirchspiele Rütgenburg 41 niedergelegt, in Sörup 8 u. s. w.

In diesem Zeitraume befestigte sich aber in manchen Gegenden des Landes, besonders im Herzogthume Schleswig, die Ansicht und die Angewöhnung, daß die Predigerstellen, zumal auf dem Lande, aber auch selbst zum Theil in den Städten, gewissermaßen als erblich in einer Familie betrachtet wurden. Man fand es damals eigentlich in der Ordnung, daß es so gehalten würde. Der Sohn sollte dem Vater nachfolgen; war kein Sohn da, so sollte doch eine Tochter bei dem Dienste bleiben, also der Schwiegersohn folgen. Waren die Kinder noch unerwachsen, so hatte die Wittwe des verstorbenen Predigers bestimmte Aussicht, die Ehefrau des Nachfolgers ihres Mannes zu werden. In Folge davon hat die Prediger-

⁽¹¹⁾ Verfügungen vom 27. Juli 1810 u. 5. Januar 1811. Falk, Hamb. d. S. H. Rechts III, S. 709 ff.

⁽¹²⁾ Burcharbi, Ueber Synoden, S. 72.

geschichte des Herzogthums Schleswig und vorzüglich in dem nördlicheren Theile desselben einen ganz eigenthümlichen Charakter, sie wird fast eine Familiengeschichte, und es sind sehr viele Beispiele davon vorhanden, mit welcher Zähigkeit man die Familie berücksichtigte und sie bei dem Dienste zu conserviren strebte. Dabei lag allerdings zugleich ein Grund und Anlaß in der ökonomischen Beschaffenheit der Predigerstellen, die außer in den Marschlandschaften von Alters her hauptsächlich auf den Betrieb einer Landstelle fundirt waren. Jensen⁽¹³⁾ hat in seiner Kirchenstatistik in lehrreicher Weise sich darüber ausgesprochen: „Die Gebäude waren bis auf wenige Fact Eigentum des Predigers. Die Einlösung desselben, die Abfindung hinsichtlich des Landtrags, die Anschaffung des Inventars waren in jenen gelbarmen Zeiten nicht Jedermann's Ding, so daß es kaum anders zu machen war, als daß der Sohn, die Tochter, die Wittve beim Dienst bleiben mußte. Die Gemeinden sahen es aus Anhänglichkeit gegen die Prediger und ihre Familien gern, daß es so geschah; Ueberfluß an Candidaten war ohnehin nicht; die Prediger selbst hatten natürlich nicht weniger denselben Wunsch. Es wurde Sitte, baldmöglichst den Sohn sich noch bei Lebzeiten abjungiren zu lassen, oder einen Adjuncten anzunehmen, unter der Bedingung, daß er Schwiegersohn des Hauses werde; war die Gemeinde es so zufrieden, so kam es zu keiner weiteren Wahl; es bedurfte nur königlicher Bestätigung; die Nachfolge im Amte verstand sich für die Adjuncten von selbst. Ging es nun so ein Jahrhundert oder anderthalf, vielleicht zwei Jahrhunderte, wie an vielen Orten, so ward nachher, wenn die Familie ausstarb, an keine Wahl mehr gedacht; es war nicht nachzuweisen, daß Wahlgerechtigkeit gewesen; aus der königlichen Bestätigung ward nun königliche Ernennung.“ —

Die Kirchenordnung von 1542 geht in Rücksicht auf die Besetzung der Pfarren von der Voraussetzung aus, daß den Gemeinden das Recht der Predigerwahl zustehet. Es heißt darin wörtlich: „Wor einer Kerken eines Deners van nöden syn würde, den schal man erst van Gade na dem Exempel Christi bidden, barna mögen de jennen, de des tho donde hebben, mit erem Praweste einen erwelen, den se dartho geschickt erkennen.“ Doch im folgenden Jahrhundert verloren zahlreiche Gemeinden, ja in einzelnen Gegenden alle, die

(13) Jensen, Kirchl. Statist. des Herzogth. Schlesw., S. 96 ff.

Wahlfreiheit. Die Ursachen dieser Umwandlung der Wahl in unmittelbare Ernennung sind sehr verschiedenartig gewesen, die hauptsächlichste und allgemeinste Ursache des Verlustes der Wahlgerechtigkeit der Gemeinden lag aber in dem absolutistischen Geiste der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und mit Grund wird der Generalsuperintendent Dr. Klotz der Beförderung der Absolutie beschuldigt. Derselbe hatte das Beispiel von Dänemark⁽¹⁴⁾ vor Augen, wo nach der Gründung der absoluten Souveränität der Königsmacht die Prediger überhaupt nicht mehr durch Wahl berufen wurden, so daß nach Wegfall der positiven Wahlgerechtigkeit nur eine sogenannte negative Wahl oder die Exklusive aus besonderen Gründen⁽¹⁵⁾ übrig blieb. Obgleich demnach während des siebenzehnten Jahrhunderts die Wahlfreiheit vieler Gemeinden sich verloren hatte, so verblieb doch dieselbe noch einer großen Anzahl.⁽¹⁶⁾ Indessen wurde die Gemeindevahl, wozu wohl nicht selten Ungehörigkeiten Veranlassung gegeben haben mögen, in verschiedenen Beziehungen eingeschränkt und genauer normirt. Schon König Friederich IV. verordnete unterm 3. August 1723, daß bei Predigerwahlen, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, besonders auf die eingeborenen Landesländer, wenn sie mit Anderen von gleicher Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit befunden würden, vor Auswärtigen vorzüglich reflectirt werden solle. Zugleich wurde in dieser Verordnung bestimmt, daß Keiner zur Wahl präsentirt werden dürfe, der nicht seine vollen 25 Jahre zurückgelegt habe. Dennoch kamen auch in der Folgezeit noch viele Ausländer hier ins Amt. Wo der König das Präsentationsrecht durch den Gemeindevorstand und die Pröpste ausüben ließ, wurde letzteren unterm 12. November 1738 aufgegeben, die Präsentirten zur unmittelbaren Genehmigung anzuzeigen. Ein Gleiches wurde am 17. December selbigen Jahres den Magistraten in den Städten und den Kirchencollegien auf dem Lande, welche im Besitze des Präsentationsrechtes waren, Landesherrlich anbefohlen.

⁽¹⁴⁾ Für das Königreich Dänemark verweisen wir in dieser Beziehung auf „Theologisk Tidsskrift“, herausgegeben von Dr. Scharling und Dr. Engelstoft, auf die lehrreiche Abhandlung von letzterem: „Om Beskikkelse af Kirkes Tjenere i den danske Kirke fra Reformationen til vore Tider.“ Bd. V, S. 145—224. A. L. J. Michelsen, Ueber die Predigerwahl in Schleswig-Holstein. Kiel 1841.

⁽¹⁵⁾ Vgl. Pontoppidan in seiner Kirchen-Historie IV, 27.

⁽¹⁶⁾ Kahlert, Kirchl. Statist. Holsteins, §§ 59 u. 60. Jensen, Kirchl. Statist. v. Schlesw., S. 91 ff.

Jungleichen ward dies den 27. Mai 1746 ausgebehnt auf die Präsentirten zu denjenigen adligen Kirchen, die zu den Unterconsistorien gelegt waren, so daß auch die Patrone solcher Kirchen fortan die wirkliche Präsentation und Anstellung der Wahlpredigten nicht vorzunehmen hätten, ehe die Subjecte, welche die Patrone zur Wahl zu stellen gedächten, durch die Visitatoren an den König einberichtet worden, und die Königliche Approbation erfolgt wäre. Dieses bezog sich speciell auf einige Holsteinische adlige Kirchen; die allermeisten adligen Patrone, deren Kirchen nicht zu gewissen Propsteien gehörig waren, behielten indessen die Freiheit, auch ohne höhere Approbation zu präsentiren. War nun hiemit freilich für die Mehrzahl der Wahlstellen die wirkliche Präsentation von der Königlichen Genehmigung abhängig gemacht, so ist doch nur in seltenen Fällen davon Gebrauch gemacht worden, eine Präsentation zu cassiren oder abzuändern. Die sämmtlichen Landpredigerstellen der Ämter Hadersleben, Flensburg, Sonderburg, die meisten im Amte Gottorf werden nicht mehr durch Gemeindevahl besetzt. Im Amte Hadersleben fand die Predigerwahl noch statt bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.⁽¹⁷⁾ Im Bredstedtischen gab unterm 30. März 1695 eine Königliche Constitution die Wahlfreiheit wieder zurück. In Garding wurde das Wahlrecht 1603 durch förmlichen Ankauf wiedererlangt.

Die Form gestaltete sich übrigens in den einzelnen Ortschaften nach den eigenthümlichen Verhältnissen derselben und nach dem Herkommen nicht wenig verschieden. In den älteren Zeiten ließ derjenige, der das Präsentationsrecht hatte, also in den Ämtern der Amtmann und Propst namens der Landesherrschaft, in den Städten der Magistrat, bei den adligen Kirchen der Patron, an einem vorher bekannt gemachten Tage den Präsentirten vor der Gemeinde predigen. Darauf wurde es Sitte, drei zu präsentiren, welche an drei verschiedenen Sonntagen predigten, dann gestalteten sich in neueren Zeiten, wie es noch jetzt gebräuchlich ist, die Wahlen so, daß die drei Predigten an Einem Tage gehalten wurden. Der Gewählte erhielt einen Vocationsbrief in den Königlichen Ämtern im siebenzehnten Jahrhundert von dem Amtmanne, während früher die Gemeinden durch ihren Vorstand die Vocation gegeben hatten.

(17) Kjöbe, Saml. S. 348, führt für 1659 das Beispiel von Stepping an.

So z. B. war in Biöl die Vocation des Christian Martini, bisherigen Diaconus, zum Pastorat den 4. Juni 1613 von Zwölfmännern und Kirchen-Juraten unter dem Insiegel des Kirchspiels ausgestellt und zu „mehrerer Bekräftigung“ von den Kirchen-Bisitatoren, dem Amtmanne und Propsten, unterschrieben. Die seines Nachfolgers Paulus Fabricius hingegen war ausgestellt den 14. October 1653 im Namen des Königs als Patrons der Kirche.⁽¹⁸⁾ Am Schlusse des Jahrhunderts wurde solcher Vocationsbrief, der die Bestallung vertrat, von dem Amtmanne allein ausgefertigt als dem Landesherrlichen Oberbeamten. So z. B. für Heinrich Drummer als Pastor zu Haddebye bei Schleswig den 22. Mai 1693 von dem Landrath und Amtmann zu Gottorf, Hütten und des Schleswig'schen Domcapittels Jaspas von Buchwald auf Muggesfelde, worin es heißt: „Nachdem derselbe seine Probe-Predigt gethan, darob die sämmtlichen Kirchspielsleute ein gutes Vergnügen gehabt, auch nach gescheneher Berufung zur ordentlichen Wahl, sowohl die Fürstlichen, des Amtes Gottorf, als anderen Unterthanen, wie auch die Ältesten und Geschworenen auf seine Person einhellig gestimmt, denselben zu ihrem Seelsorger erwählet und begehret: Ich, nachdem solches alles vorhero ordentlich und geziemend geschehen, im Namen und von wegen Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, meines gnädigsten Fürsten und Herren, Consens und Bewilligung dazu gegeben und denselben zu einem Pastoren besagter Thumb Capittels Kirche zu Haddeby wiederum benennet, erwählet, angenommen und krafft dieses vociret habe.“

In beiden Landschaften Dithmarschens behielten seit der Reformation her die Gemeinden das Recht, ihren Prediger zu wählen, aber auf andere Weise in Süderdithmarschen, welches Königlich, als in Norderdithmarschen, welches Fürstlich war. In jener Landschaft stand der Landesherrschaft die Präsentation zu allen Pastoraten zu, und den Kirchenvorstehern nur zu den Diaconaten. Die Wahl selbst war aber unmittelbare Gemeindevahl. In Norderdithmarschen übten die Gemeinden selbst durch ihre Kirchenvorstehercollegien zu allen Predigerstellen das Präsentationsrecht aus, während hier die Repräsentanten und Gemeindevorsteher allein wählten.⁽¹⁹⁾ Wegen der

⁽¹⁸⁾ Jensen, Statistik, S. 98.

⁽¹⁹⁾ Volken, Dithmarsch. Gesch. IV, S. 399. Lübker, Kirchl. Statist. Holsteins, § 59 u. 60.

Predigerwahlen in Süderdithmarschen ward für nöthig gefunden, unterm 1. Februar 1717 eine Verordnung zu erlassen, daß niemand seine Freunde und Verwandte oder sonst zu ihm in naher Connexion Stehende präsentiren sollte, und daß solche Personen nicht berechtigt sein sollten, in die Wahl aufgenommen zu werden. Dabei wurde auch verfügt, daß durch Zettel gewählt werden mußte. Es scheint danach, als ob den verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Verbindungen zu viel Einfluß gestattet worden war.⁽²⁰⁾

Die schon vor Ablauf des siebenzehnten Jahrhunderts durchgehends feststehende Regel, daß für die Wahl drei Candidaten präsentirt wurden, erlitt bei ein paar Kirchen in Holstein eine besondere Ausnahme, daß statt drei Candidaten vier oder gar fünf zur Wahl gestellt wurden. Wir wollen darauf näher eingehen, weil es über die ganze Materie Licht zu verbreiten geeignet ist. Es waren namentlich Neukirchen im Lande Oldenburg und die Kirche zu Bovenau. Es hatte seinen Grund in den Com-Patronatsverhältnissen. Zur Wahl in Neukirchen präsentirten die vier Güter Siggen, Satjewitz, Vöhrstorf und Būrau jedes Einen. Siggen hatte ehemals das Patronatrecht allein gehabt. Nachher wollten die anderen Güter daran Theil nehmen. Satjewitz war von Siggen abgelegt, Vöhrstorf von Puttlos, Būrau von Gaarz. 1642 den 22. Februar ward der Pastor Otto Flor erwählt von Margaretha Ranzau auf Satjewitz. Wulf Ranzau zu Siggen, Wulf vom Damme zu Būrau, Detlev Broddorff zu Gaarz und Joachim Ranzau zu Vöhrstorf machten eigene Ansprüche. Der Herr von Gaarz hatte ein Recht wegen des Dorfes Gōddersdorf, welches nachher an Siggen kam, so daß Siggen nun zwei Vota hatte. Man schickte den Erwählten nach Klostod, wo er examinirt und ordinirt wurde. Claus von Dualen auf Siggen behauptete noch um 1656 den Vortritt gegen den Gutsbesitzer auf Būrau, der älter war und dem jüngeren nicht nachstehen wollte. Dem Otto Flor konnte keine Vocation ausgefertigt werden, sondern er erhielt von den drei Compatronen drei Specialschreiben, worin Jeder seinen Consens erklärte, und womit er an den Generalsuperintendenten Dr. Kloß zum Examen und

⁽²⁰⁾ Die betreffenden Verordnungen vom 5. Juli 1605, vom 27. Februar und 30. December 1624 und vom 22. October 1678, und mehrere Verfügungen die Wahlen betreffend finden sich, so weit sie königliche sind, im 2. Bande des Corp. Const. Holst.

zur Ordination gesandt ward. Sein Sohn und Nachfolger Johann Christian Flor wurde 1710 von der Gemeinde erwählt, welcher die Wahl übergeben ward, weil die Compatronne sich nicht einigen konnten. 1719, 1724, 1742, 1760 wurden nur drei zur Wahl gestellt.

Zu Bovenau fand ein ähnliches Verhältniß statt. Das Patronatrecht an dieser Kirche war ursprünglich bei Klunviesel. Schon vor 1533 ward bei einer Erbtheilung unter den Söhnen des Wendig Sehestedt von Cay der Hof Groß-Nordsee angelegt auf einem Plage, wo ein zu Flemhude eingepfarrtes Dorf lag. Er fand sich aber mit Flemhude ab, hielt sich zur Kirche in Bovenau und ward Com-Patron. Gegen 1564 wurde von Groß-Nordsee Kronsburg abgelegt, so wie 1554 von Klunviesel Osterrade. So entstanden vier Compatronne. Das Gut Boffsee hatte aber wegen des hieher eingepfarrten Volkshörn kein Compatronatrecht. 1729 predigten fünf Präsentirte zur Wahl; 1733 aber und 1743 nur drei; 1766 aber vier.

In dem Vorhergehenden ist beiläufig der kirchlichen Gemeinde-Verfassung wiederholt gedacht worden. Wir wollen daher nicht unterlassen, hier einige kurze Bemerkungen in dieser Beziehung einzufügen, um diesen Punkt für die Herzogthümer überhaupt nicht unberührt zu lassen. Die Gemeinde-Verfassung ließ hier an manchen Orten viel zu wünschen übrig. Jedoch war dieselbe in einigen Gegenden mehr entwickelt als in anderen. Die Marschlandschaften hatten die am meisten ausgebildete Verfassung, während die abligen Distrikte dagegen diejenigen waren, wo dies am wenigsten der Fall war, denn in diesen war die Abhängigkeit von der Gutsherrschaft zu groß und der Schulunterricht zu schlecht. Allein in allen Gemeinden pflegten seit der Reformation her, wie schon vor derselben in katholischer Zeit Kirchengeschworene bestellt zu werden. Diese Kirchengeschworenen oder Juraten finden sich schon im Mittelalter gleichsam als Vormünder der Ortskirche, diese als moralische Person betrachtet. ⁽²¹⁾ Unsere Kirchenordnung von 1542 bestätigte sie nicht

⁽²¹⁾ Callisen's Anleitung S. 61 u. 246 ff. Hinsichtlich der Juraten ist über das Geschichtliche zu vergleichen Lappenberg's Programm zur dritten Söcularfeier der bürgerchaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. September 1828. S. 13 ff.

allein, sondern wies ihnen bestimmt die Aufsicht an über die Kirche und ihre Besitzungen, die Einkünfte der Kirche und Kirchendiener, wie über die zugehörigen Gebäude. Eine Verordnung vom 22. August 1642 setzte die Dauer des Juraten-Amtes auf drei Jahre fest und befahl ihre gehörige Beeidigung. Hinsichtlich der Amtsdauer sind später hier und da Veränderungen eingetreten. Die Stellung der Juraten gegenüber den Kirchspielsmännern ergibt sich aus ihrer Instruction und nach dem Herkommen. Die Kirchspielsmänner sollen ihnen gegenüber als eigentliche Repräsentanten des Kirchspiels stehen; häufig aber hat es sich in der Praxis so gemacht, daß ihre Stellung keine reine blieb, ja daß sie in manchen Gemeinden ganz zu bestehen aufhörten. Sie wurden hin und wieder im siebzehnten Jahrhundert zugleich Censoren. So namentlich nach der Verordnung vom 14. October 1646, und es ist fraglich, ob sich der Name „Achtmänner“ nicht darauf bezieht, abzuleiten von „Acht haben“, nicht gerade von der Zahl „Acht“, obwohl diese Zahl allerdings häufig vorkommt. Aber der Name Achtmänner ist auch da gebräuchlich, wo ihrer vier, sechs oder zwölf sind, wo dann abwechselnd auch die Benennung Viermänner, Sechsmänner, Zwölfmänner üblich geworden ist. In den allermeisten Gegenden unseres Landes haben diese Gemeindevorsteher von alten Zeiten her existirt. Die neueren Instructionen aus dem Ende des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts (für die Propsteien Flensburg und Bredstedt 1769, für Eiderstedt, Husum, Apenrade und Lügumkloster 1770, für Londern 1790, für Sonderburg 1797, für Gottorf 1797, für Süderdithmarschen 1817) setzten durchgehends ihr Vorhandensein aus alter Zeit voraus. In Hütten sind sie erst durch eine Verfügung vom 14. August 1801 angeordnet worden. In Eiderstedt erwähnt ihrer schon das dortige Landrecht von 1591, und hat ihnen ihre Pflichten neben den Kirchgeschworenen angewiesen. In einigen Gemeinden finden sich die Kirchspielsmänner nicht, was namentlich in den adligen Kirchen vorkommt. Nicht selten sind sie zugleich die Armenvorsteher, während es in andern Kirchspielen besondere Armenvorsteher giebt. Einige Gemeinden hatten ihre Vorsteher zu wählen, während dieselben in anderen von den Visitatoren oder den Patronen ernannt wurden. Schon aus diesen Andeutungen

geht hervor, wie groß die Mannigfaltigkeit der Gemeindeverfassungen schon seit Jahrhunderten gewesen ist. ⁽²²⁾

Endlich lassen wir zum Schlusse dieses Capitels von den amtlichen Verhältnissen der Geistlichen einige Angaben folgen über gestiftete oder wieder aufgehobene Diaconate, ⁽²³⁾ doch ohne für die Vollständigkeit einstehen zu wollen.

In Dithmarschen gingen im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts einige kleinere Predigerstellen ein, namentlich nach einer Verordnung von 1707 zu Süderhastedt das Diaconat 1711, zu Hemmingstedt 1712, zu Burg 1719. Als in Norderhastedt durch die Verordnung von 1707 das Diaconat aufgehoben werden sollte, erhoben sich gegen diese Veränderung Bewegungen der in das Kirchspiel eingepfarrten, zum Gottorfischen Landestheile gehörigen Norderdithmarscher Dörfer, die erst im Jahre 1712 durch Vertrag mit der Landesherrschaft gestillt wurden. In der Landschaft Eiderstedt wurde 1713 das Diaconat zu Rogenbüll eingezogen auf Ansuchen der Gemeinde, welche bei der Belagerung von Tönning sehr gelitten hatte.

Zu Warnis in der Propstei Apenrade wurde das um 1690 durch Todesfall erledigte Diaconat aufgehoben. Im Jahre 1708 verstarb der letzte Diaconus zu Wülberup im Amte Tondern.

Dahingegen wurden in diesem Zeitraume mehrere Predigerstellen errichtet, nicht allein die Pastorate an den neu erbauten Kirchen, sondern auch Diaconate. So z. B. in Altona 1661, als der Pastor Schepler alt wurde, und die Stadt bedeutend zunahm; wozu 1692 hier noch ein zweites Diaconat kam, das aber von 1693 an unbesezt blieb, bis es 1717 wieder errichtet ward.

Bald nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts kam der Name Compastor zuerst auf. Derselbe kommt 1665 schon auf Pellworm vor. Dieser Name bezog sich anfänglich nur auf den Rang. 1670 wurde zuerst in Elmshorn ein Compastorat errichtet. 1690 ward der Diaconus zu Süderstapel Compastor. Wegen Streitigkeiten über den Vortritt zwischen den Bürgermeistern in Altona und

⁽²²⁾ Jensen, Kirchl. Statistik, S. 45 ff.

⁽²³⁾ Jensen, Historische Nachrichten über unsere Diaconate, im Archiv für St. u. L.-Gesch. I, 2. S. 265 ff.

dem Diaconus daselbst wurde letzterer 1693 zum Compastor erhoben. In demselben Jahre erhielt gleichfalls der Diaconus zu Töbning vermöge einer Herzoglichen Concession den Titel Compastor.

In der zweiten Hälfte unserer Periode erfolgte die Einziehung von Pöbigerstellen nur in vereinzeltten Fällen. So wurde namentlich 1722 das Diaconat zu Rating in Eiderstedt eingezogen. 1724 ging das mit der Küsterstelle verbundene Diaconat zu Desbye bei Sadersleben ein, 1745 das Diaconat zu Horsbüll in der Wiebingsharde; 1767 wurden die beiden Diaconate zu Mülstedt bei Husum zu einem Compastorate zusammengezogen.

Dagegen fand in diesem Zeitraume die Errichtung verschiedener neuen Pöbigerstellen statt. So wurde 1729 zu Tondern ein zweiter Diaconus angestellt, so daß dort seitdem ein deutscher Nachmittagsprediger (Archidiaconus) und ein dänischer Frühprediger (Diaconus) war. Zu St. Nicolai auf Föhr ward 1759 eine Katechetenstelle eingerichtet.

Der Titel Compastor wurde in dieser Periode mehreren Diaconen ertheilt. So um die Mitte des Jahrhunderts den beiden Diaconen zu Melbors, welche jetzt erster und zweiter Compastor hießen. Der Diaconus August Dibrichsen zu Lütgenburg erhielt 1740 den Titel Compastor. Im selbigen Jahre wurde dem Diaconus zu Segeberg dieser Name beigelegt, und als in derselben Zeit die Gemeinde Kalkenkirchen getheilt ward und zwei Pöbiger erhielt, wurden diese wirkliche Compastoren, so auch zu Mellingen, wo ebenfalls eine Theilung der Gemeinde stattfand. Dem Diaconus zu Altona, wo schon seit 1693 neben dem Pastor ein erster Compastor gewesen war, ward 1740 das Prädicat Compastor ertheilt. Als der Legationsprediger Chemnitz 1768 zum zweiten Pöbiger an der Neuworler Kirche in Rendsburg ernannt ward, erhielt er den Titel Compastor.

Im Zusammenhange mit dem Vorstehenden gestatten wir uns, aus der folgenden Periode unsere Aufzeichnung über die eingezogenen Diaconate hier mitzutheilen. 1776 ward das Diaconat zu Gemme in Dithmarschen eingezogen; 1777 das zu Broddorf in der Wilster Marsch; 1784 das zu St. Peter in Eiderstedt. 1785 wurde von den beiden Diaconaten zu Neumünster das eine eingezogen,

aus dem combinirten Archidiaconat und Diaconat ein zweites Compastorat gebildet, während der Pastor den Namen „erster Compastor“ erhielt. 1793 ward das Compastorat auf Sellworm eingezogen, 1794 das Diaconat zu Husum. Statt des Diaconus zu Kiel wurde 1798 ein Adjunctus Ministerii verordnet. 1799 wurde das Diaconat zu Vorlum eingezogen, desgleichen das Compastorat zu Friedrichstadt; 1801 das Diaconat zu Schwefing; 1803 das Archidiaconat zu Krempe. 1806 ging das Archidiaconat zu Habersleben ein, so wie das Diaconat zu Büsum in Dithmarschen und das Diaconat zu Neustadt; 1807 das zu Bredstedt und das zu Süderstapel. 1808 hörte an der Nicolai-Kirche auf Fähr die Katechetenstelle auf, welche seit 1759 bestanden hatte. 1811 ward das Diaconat zu Neuenbrook eingezogen und das Einkommen zur Verbesserung der Schulstellen bestimmt; 1812 das Diaconat zu Horst; 1813 zu Barlt und zu Biöl zum Besten des Schulwesens; 1815 die Frühpredigerstelle an der Marien-Kirche in Rendsburg zum Besten der dortigen Gelehrtenschule, und das Diaconat zu Obenbürg; 1817 das Diaconat zu Kolbenbüttel, 1818 zu Drellsdorf. Einige Stellen gingen auch nur für eine Zeit lang ein, und wurden nachher wieder besetzt, so das Compastorat an der Neuwerker Kirche in Rendsburg von 1813—1818. 1813 ward auch einstweilen das Diaconat zu Eternförde unbesetzt gelassen. Das Diaconat zu Bannesdorf auf Fehmern wurde durch Verfügung vom 22. Februar 1825 eingezogen und das zu Lating vom 23. März 1827. ⁽²⁴⁾

(²⁴) Zur vervollständigung ist zu verweisen auf die Abhandlung über die seit der Reformation eingegangenen und neu errichteten Pfarrämter in Schleswig-Holstein von Dr. Friedr. Volbehr in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. der Herzogth. IV, S. 206 ff.

VIII.

Ueber die Errichtung verschiedener höheren Lehranstalten.

Während im Herzogthume Schleswig die vier Gelehrten Schulen aus dem Zeitalter der Reformation bestanden, wie wir in unserem vorigen Bande berichtet haben, in Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum, und das vorhandene Bedürfniß nach gymnastischer Bildung zur Vorbereitung auf das Universitätsstudium vollständig befriedigten: war dagegen in dem viel umfanglicheren Herzogthume Holstein die Anzahl der höheren Unterrichtsanstalten nicht genügend. Es mußten deshalb die Landeskinder, welche sich den akademischen Studien widmeten, oftmals auswärtige Lehranstalten besuchen. Allein in diesem Zeitraume wurden die Gelehrten Schulen in Glückstadt und in Plön, so wie das Gymnasium in Altona neu errichtet, und in der folgenden Periode die Rendsburger Stadtschule als Gymnasium organisiert. Der Ursprung und die Anfänge dieser Anstalten muß hier nothwendig zur Sprache kommen, indem unsere Gelehrten Schulen aus dem Boden der Kirche erwachsen sind, und gewissermaßen als eine Art kirchlicher Institute sich charakterisiren, auch die Lehrer fast sämmtlich Theologen waren, so daß kaum einer oder der andere für seine Lebenszeit sich dem Schulfache gewidmet hatte. Selbst die Universität stand durch ihre erste Facultät, die theologische, in unmittelbarster Beziehung zum Kirchenwesen.

Zwar sind die Gelehrten Schulen, die Vorbereitungsanstalten für die Universität, zu einer großen Selbständigkeit erhoben worden, weshalb es nicht die Absicht sein kann, auch nur einen Abriss der neueren Geschichte derselben zu geben. Eine solche Geschichte würde ein eigenes Werk bilden müssen, für welches die zum Theil ausgezeichneten Programme dieser Schulen selbst die hauptsächlichsten Materialien liefern, von denen auch uns nicht wenige zur Hand sind. Wir beschränken uns aber in diesem Capitel darauf, einen Blick auf jene neu gegründeten Lehranstalten des Landes in Ansehung ihres Ursprunges und ihrer Anfänge zu werfen. Denn die Gelehrten Schulen sind nicht bloß gestiftet und organisiert worden als Unterrichtsanstalten für die Wissenschaft, sie sind vielmehr auch

reservirt, daß der König künftig das Präceptorat unmittelbar besetzen werde. Dieser Informator sollte täglich sechs Stunden unterrichten, alle Knaben aber, welche zur Schloß- und Garnisons-Gemeinde gehörten, freien und unentgeltlichen Unterricht in der Schule bekommen. Selbst auf die Unterweisung der Mädchen ist in der Schulfundation besondere Rücksicht genommen, indem bestimmt wird, daß dieselben, sobald sie so weit erwachsen wären, von ihren Eltern in die Näh-, Knütt- und Knüppel-Schule geschickt werden, vorher aber mit den kleinen Knaben zusammen in den Nebenschulen, deren künftig nicht mehr als zwei in der Schloß- und Garnisons-Gemeinde sein dürften, im Lesen, Beten und kleinen Catechismus unterrichtet werden sollten. Sobald aber die erwachsenen Mädchen zur Confirmation sich angemeldet hätten, sollten dieselben ein ganzes Jahr lang Mittewochs nachmittags eine Stunde von dem Präceptor unentgeltlichen Unterricht im Christenthume empfangen. Die Schule wurde der Aufsicht des Schloß-Pastoren und der Oberaufsicht des Generalsuperintendenten unterlegt.

Nach dieser neuen Einrichtung des Schulwesens in der Festung Glückstadt hatte die Stadtschule wieder nur drei Lehrer, und so hat sie bis zur Allgemeinen Schulordnung unseres Landes fortbestanden. Auf den Antrag des städtischen Magistrats wurde zur „Wieder-aufhebung“ für das dortige Schulwesen ein Collegium Scholasticum durch eine Verordnung vom 18. Mai 1747^(*) errichtet als eine obere Schulbehörde, um die Aufsicht über das Schulwesen zu führen, die Gerichtsbarkeit über sämtliche Schulbediente auszuüben, die Hebung der sich äußernden Mängel zu veranlassen und sonst alle dienlichen Veranstaltungen zur Aufnahme der Schule zu bewirken. Dieses „Consistorium Scholasticum“ sollte bestehen aus einem Mitgliede der Regierungs-Kanzlei, dem Präsidenten der Stadt, einem Bürgermeister, den beiden Stadtpredigern und als Actuar einem Stadtsecretär.

Im Jahre 1764 wurde der Schule eine Zulage erteilt aus den Einkünften des, 1674 der Stadt zum Unterhalte von Kirche und Schule geschenkten Außenreichs. Die Besoldung der Lehrer wurde jetzt etwas verbessert, blieb jedoch immer noch eine sehr knappe.

(*) Corp. Const. Holsat. III, S. 96 ff.

Das Rectorat war fortwährend mit Arbeiten überhäuft, indem der Rector außer seinen Amtsgeschäften jeden Sonn- und Festtag zu predigen und noch zwei Mal, am Sonntage und in der Woche, den Kirchengesang zu führen hatte. Die ganze Summe, wovon die Schule die Zinsen zu genießen hatte, betrug 2500 Mark. Bei der nachherigen Trennung der Gelehrten- von der Bürgerschule verblieb der letzteren ein Drittel der Zinsen.

Eine bemerkenswerthe Verbesserung war die ebenfalls 1764 erfolgte Abschaffung des Umfingens der Schüler am Gregorius-Tage, wobei freilich eine Umsammlung durch den Schulpedellen an die Stelle trat, die erst in der neuesten Zeit abgeschafft worden ist. Erst mit dem Jahre 1784 begann in der Geschichte der Glückstädter Schule eine neue Periode, indem die Besoldung des Lehrpersonals wesentlich verbessert und zugleich ein Collaborator angestellt ward. Auch wurde damals ein förmliches Schulreglement entworfen, dessen Bestätigung am 3. April 1786 erfolgte. Sehr verdient um die Schulverbesserung machte sich der damalige Schloß- und Garnisonsprediger, Consistorialrath Lange, welcher selbst vorher Lehrer an dem Altonaer Gymnasium gewesen war. Das Rectorat erhielt jetzt eine feste Einnahme von 334 Reichsthälern, das Conrectorat von 234 Reichsthälern. Das Classengeld in Prima und in Secunda ward erhöht, während es früher nicht mehr betrug als in der Bürgerschule. Großen Eifer bewies bei der Realisirung der damaligen neuen Schuleinrichtung der Präses des Schulcollegiums, der Kanzler Freiherr A. G. v. Eyben. Er eröffnete selbst die feierliche Einführung des neuen Rectors Sievers und des Conrectors Ludewig mit einer lateinischen Rede, welche er gedruckt seinem Sohne, dem Königlichem Gesandten am deutschen Bundestage, gewidmet hatte. Die neue Schulordnung, gleichwie die derselben angehängten Schulgesetze, waren in mancher Hinsicht sehr rühmlichwerth. Für das innere Leben der Schule wurde durch jene Schulverbesserung entschieden ein Schritt zum Besseren gethan. Es wurden neue Lehrer mit frischen Kräften angestellt und ihre äußere Lage im Verhältniß zu früheren Zeiten bedeutend verbessert. Aber die Schule behielt im Grunde doch nur zwei Classen.

Als die Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 die Erweiterung der

Gelehrtenſchule in Glückſtadt, wo die Königl. Regierung und das Ober-Conſiſtorium ſeinen Sitz hatte, nothwendig machte, hatte das Schulprogramm des damaligen Rectors⁽⁹⁾ die Anwendung der neuen Schulordnung auf die Glückſtädter Gelehrtenſchule zum Gegenſtande. Darin wird als die Hauptverbesserung die zu hoffende Einrichtung einer neuen Claſſe und die Anſetzung eines vierten Lehrers an die Spitze geſtellt und ausgeführt, daß die Gelehrtenſchule biſher, wie manche andere, nur aus drei Claſſen beſtanden habe, daher die Menge der zu erlernenden Kenntniſſe in zu große Curſus vertheilt werden mußte.

Gleichwie die Glückſtädter, ſo iſt auch die Plöner Gelehrtenſchule in ihren Anfängen eine gewöhnliche Stadtschule nach dem Zuſchnitt jenes Zeitalters. Ihre Umwandlung in eine höhere Lehranſtalt geſchah durch eine freigebige Stiftung des Königl. Geheimen Rathes Genſch von Breitenau, des in unſerer Landesgeſchichte namhaften Staatsmannes. Ueber das Schulweſen in Plön haben wir aus dem ſechszehnten Jahrhundert keine beſonderen Nachrichten.⁽¹⁰⁾ Allein 1633 wurde der Candidat der Theologie Henricus Hammer, der ſpäter Prediger in Gniffau ward, an der Plöner Schule als „Stadtpräceptor“ angeſtellt, und durch ihn wurde zuerſt ein höheres Unterrichtsweſen dort begründet. Die Schule hatte bis zur Breitenauſchen Stiftung zwei Lehrer, einen „ſtudirten“ mit dem Prädicate eines Präceptors, und einen „unſtudirten“, den Organiften; wie es damals bei den Stadtschulen in unſerem Lande gewöhnlich war. Der Nachfolger im Plönſchen Stadtpräceptorate war Simon Chelius, von dem ausdrücklich berichtet wird, daß er in der Schule Stunden im Lateiniſchen gegeben habe. Unter dem Präceptorate von Samuel Gernt aus Pommern erfolgte die Umgeſtaltung der Schule, „in der wir die Wiege der jetzigen Gelehrtenſchule finden können“, durch die Breitenauſche Stiftung, weſhalb auch die Anſtalt das „Breitenavianum“ genannt ward.⁽¹¹⁾

(9) J. P. A. Jungclauffen (Rector), Einige Vorſchläge über die Anwendung der allgemeinen Schulordnung auf die Glückſtädter Gelehrtenſchule. Glückſtadt 1816.

(10) P. Hanſen, Nachricht von den Holſtein-Plönſchen Landen, S. 40.

(11) Dr. Trede (Rector), Mittheilung aus der Geſchichte der Plöner Gelehrtenſchule. Schulprogramm von 1844.

Christophorus Gensch war geboren den 12. August 1638 zu Naumburg, der Sohn eines Justizbeamten, der 1648 starb. Die Wittve erzog ihren geistig reich begabten Sohn mit großer Sorgfalt, bis der Kurfürst von Sachsen ihn die Schulpforte besuchen ließ. Darauf studirte Gensch in Leipzig und erhielt seine erste Anstellung bei dem großen Herzog Ernst von Gotha, wo er die Studien des daselbst verweilenden Prinzen von Schleswig-Holstein-Norburg leitete. Dadurch kam er nach Norburg auf Alsen, wo die verwitwete Herzogin Eleonora ihn zum Herzoglichen Rath ernannte, später wurde er durch den Herzog Joachim Ernst nach Plön berufen und zum Hofrath ernannt. Jetzt begann seine erfolgreiche Thätigkeit als Staatsmann. Der folgende Herzog von Plön, Johann Adolph, ließ sich von ihm zu den Unterhandlungen nach Kopenhagen begleiten. Der König Christian V. bot ihm unter den günstigsten Bedingungen ehrenvolle Dienststellungen an, gab ihm ein Jahresgehalt und ernannte ihn zum Königl. Rath. Für erhebliche Dienstleistungen in dänischen Staatsunterhandlungen wurde er den 8. März 1681 in den Adelsstand erhoben mit dem Namen von Breitenau. Seine folgende Thätigkeit im In- und Auslande und als Gesandter in auswärtigen Angelegenheiten war höchst erfolgreich und rühmlich. ⁽¹²⁾ In seinem Alter zog er nach Lübeck und starb dort in einem Lebensalter von 93 Jahren am 11. Januar 1732 und hat sein Grab in der dortigen Aegidienkirche.

Im Jahre 1704 stiftete er mit edler Freigebigkeit das Lehrinstitut zu Plön, welches in der von ihm gegebenen Einrichtung bis 1821 Bestand hatte, da dasselbe in die jetzige Gelehrtenschule umgeformt ward. Nach der Fundationsurkunde ließ der Stifter die Gebäude für die Schule erbauen und widmete ihr ein Capital von 10,000 Reichsthalern. Das Patronat über die Schule ertheilte er der Familie v. Heespen mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Patron die Lehrer zu ernennen haben solle. Der Stifter ernannte selbst die ersten vier Collegen, einen Rector, einen Cantor, einen Schreib- und Rechenmeister und einen Pädagogus. Die Fundationsacte enthält genauere Bestimmungen über die Classeneintheilung und die Lehrgegenstände. Der erste Rector, den Breitenau in dem Jahre

⁽¹²⁾ Erbe giebt eine übersichtliche Skizze seiner großen Wirksamkeit in den schwierigsten Staatsgeschäften.

der Gründung 1704 berief, war Michael Caspius, geboren zu Bopford im Magdeburgischen, der das Rectorat bis 1715 verwaltete, da er Pastor zu Ratkau und später Hauptpastor zu Plön wurde. Er hatte unter seinen Schülern den berühmten gewordenen Andreas Heinrich Lachmann, Professor der Geschichte in Kiel. Mit Caspius gleichzeitig wurde Johann Christoph Schetelich, ein Thüringer, zum Cantor berufen, und hat diese Stelle als zweiter Lehrer bis zu seinem Tode 1729 bekleidet.

Bis zum Jahre 1744 hat die Schule fünf Rectoren gehabt, bis die Anstellung von Ernst Justus Alberti, einem Hamburger von Geburt, als Rector erfolgte, welcher 37 Jahre hindurch das Rectorat verwaltet hat. Der folgende Rector wurde 1780 auf Präsentation des Herrn von Hedemann-Heespen ernannt, welche Familie sich unausgesetzt der Dreitenauischen Stiftung mit erfolgreicher Treue angenommen hatte. Es war Nicolaus Gottschalk Bremer, der zu den berühmtesten Schulmännern unseres Landes gehört. Er war geboren in Hamburg den 19. Februar 1753, besuchte aber das Altonaische Gymnasium und studirte Theologie auf der Universität in Kiel. Während seines Rectorates hob sich die Frequenz der Schule bedeutend, und er war beständig im höchsten Grade geliebt und verehrt, so daß der Etatsrath Nitzsch als Ober-Schulrath bei der Feier der Einweihung des neuen Schulhauses öffentlich sagen konnte: „Die Plöner Schule wird heute nicht erst gegründet; sie zieht in ihre neue Wohnung mit werthen, auch dem Vaterlande werthen Erinnerungen und mit einem bewährten guten Geiste ein. In Ihrer Mitte lebt noch der hochverdiente Greis, dessen Wirksamkeit im ganzen Vaterlande mit solcher Achtung gefeiert wird, und dessen Schüler zu heißen eine unbefristete Empfehlung ist.“

Das Königliche Christianeum in Altona, nach seinem Stifter, dem Könige Christian VI. benannt, war in seiner ersten Stiftung eine dreifache Lehranstalt: die Vorbereitungsschule, eine gewöhnliche Bürgerschule; das Pädagogium, eine höhere Bürgerschule, welche zugleich eine Vorbereitungsanstalt für Studirende sein sollte; das akademische Gymnasium, bloß für Studirende bestimmt. Das Pädagogium stand in genauer Verbindung mit dem Gymnasium, indem mehrere Professoren desselben zugleich an dem Pädagogium angestellt

waren, auch alle Professoren des Gymnasiums in dem Pädagogium Stunden zu geben hatten. Die Vorbereitungsschule war eine abgesonderte Anstalt, aber insofern mit dem Pädagogium verbunden, daß sie unter dem Rector desselben stand, sie war nicht mit dem Gymnasium als ein Progymnasium verbunden; erst in späterer Zeit ist sie die Quarta desselben geworden. Durch die Gymnasienordnung von 1773 wurden das Gymnasium und das Pädagogium so mit einander vereinigt, daß der Name des Pädagogiums aufhören und die gesammte Anstalt den alleinigen Namen eines Gymnasiums führen sollte. Der Zweck dieses Gymnasiums ward dahin angegeben, „daß es eine der vollständigsten Schulanstalten sein solle, in welcher vornehmlich junge Studirende Alles lernen könnten, was ihnen von den ersten Anfangsgründen an nöthig ist, um dereinst mit Nutzen die Universität beziehen zu können, und in welcher hiernächst auch solche junge Leute, die nicht studiren wollen, aber doch sich sonst einer Lebensart in den gesitteten Ständen gewidmet haben, Gelegenheit fänden, zu den ihnen nöthigen und brauchbaren Kenntnissen eine gute Anführung zu erlangen.“ Der Hauptzweck ist immer Vorbereitung für die Universität gewesen. Eine Geschichte der Anstalt ist mit Sorgfalt durch den verdienstvollen Director, unsern hochverehrten Lehrer, Dr. Eggers,⁽¹³⁾ aus den Quellen dargestellt worden in einer Reihe von Schulprogrammen, aus welchen wir auch hier schöpfen. Die Stiftung fällt in das Jahr 1738.

Vorher bestand nur die Altonaische Stadtschule.⁽¹⁴⁾ Dieselbe war aber, nachdem der rasch aufblühende Ort 1664 völlige Stadtverfassung erhalten hatte, der öffentlichen Meinung nicht mehr genügend; die Bürgerschaft reichte daher bei dem Magistrat wiederholt ein Gesuch ein um Erweiterung und Verbesserung der Schule. Darauf fand am 6. Juni 1682 eine Versammlung der Cämmereibürger, Kirchengeschworenen und andern erbeingeseffenen Bürger vor dem Magistrat statt, um die Schulangelegenheit in reifliche Erwägung zu ziehen. Es wurde ihnen eröffnet, daß man dafür in der

⁽¹³⁾ J. S. E. Eggers (Director und erster Professor des Gymnasiums), Geschichte des Altonaischen Gymnasiums und des damit verbundenen Pädagogiums. Programm für die Jahre 1834, 1838, 1844. Derselben „Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Königl. Christianeums in Altona“. Programm für 1829.

⁽¹⁴⁾ J. S. E. Eggers hat 1831 gleichfalls von dieser eine Geschichte geliefert.

Stadt eine freiwillige Collecte angestellt habe, und daß man bei der obwaltenden Vacanz des Rectorats und des Conrectorats zwei taugliche Männer bis auf der Bürger Gutachten für jene Stellen vorschlage. Es wurde für einen neuen Schulbau eine Commission erwählt.

Allein die Stadtschule gerieth später sehr in Verfall. Der Rector Lüdeke starb am 7. April 1735. Sein Nachfolger wurde Johannes Gruse, seit 1725 Conrector, der aber schon am 8. Februar 1738 als Pastor nach Neuenbrot ging. Diese Umstände wurden die nächste Veranlassung zur Stiftung des Gymnasiums, die hauptsächlich ein Verdienst ist des damaligen Präsidenten der Stadt, des Regierungsraths Bernhard Leopold Volkmar von Schomburg, der gerade zu der Zeit, als Gruse sein Rectorat antrat, Präsident der Stadt geworden war. Er fand seine eifrigen Bemühungen für die Verbesserung der Stadtschule erfolglos und entwarf daher einen größeren Plan, „den er durch seine Beharrlichkeit und durch kluge Benutzung der Umstände für die damalige Zeit herrlich ausgeführt hat“. Dabei standen ihm nur geringe Hülfsmittel zu Gebote, denn die ganze jährliche Einnahme der Stadtschule betrug nicht viel mehr als 3500 Mark. Nachdem der Rector Gruse zum Neuenbroter Pastorate abgegangen war, trug der Stadtpräsident in einem umständlichen Bericht an die Regierung vom 6. Januar 1738 die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens in Altona vor und stellte dabei zwei Hauptpunkte auf, nämlich daß die Lateinische Schule zu einem Gymnasium erhoben, und daß der Rector in Wernigerode Eustasius Friedrich Schütze⁽¹⁵⁾ als Professor an demselben angestellt werden möge. Beide Anträge wurden durch ein Königl. Rescript vom 3. Februar genehmigt, und der Präsident von Altona zugleich beauftragt, den Rector Schütze möglichst bald nach Altona einzuladen, um mit ihm alles Nöthige zu bereden. Schütze kam darauf nach Altona, und nach sorgfältiger Berathung sandte der Präsident am 15. April seine bestimmteren Vorschläge nach Kopenhagen; und die Genehmigung derselben mit wenigen Modificationen erfolgte aus der deutschen Kanzlei am 8. Juni. Dabei war bestimmt, daß Schütze als Professor zugleich zum Director

⁽¹⁵⁾ Man vergl. über ihn Volken in den Kirchennachr. von Altona I. S. 118 ff.

ernannt werden solle, und daß zu dem bisherigen Gehalt des Rectors von 300 Reichsthalern aus der Königlichen Particulier-Kasse 100 Reichsthaler zugelegt werden sollten, bis hernach der Schulfonds oder die städtische Cämmerei diese Ausgabe werde übernehmen können. Was die von Schütze geforderte Ernennung eines besondern Rectors für das Pädagogium betreffe, so möge es vorläufig mit den gegenwärtigen Collegen versucht werden. Wir übergehen einige andere Nebenpunkte, und bemerken nur kurz, daß die Bestallung für Schütze als Professor und Director des Gymnasiums unter dem 4. Juli 1738 ausgefertigt, und derselbe durch den Consistorialrath und Kirchenpropsten Volten am 19. August in sein hiesiges Amt feierlich eingeführt ward. Volten redete bei dieser Gelegenheit de republica scholastica, Schütze de providentia dei circa scholas erigendas.

Nach weiteren Vorschlägen des Präsidenten wurde von der Staatsregierung am 3. October resolvirt, daß statt des bisherigen Correctors, dessen Stelle durch Todesfall erlebigt war, nun ein Professor der Philologie und Rector des Gymnasiums angenommen werden solle. Dazu ernannte die Regierung den Rector der Schule in Plön, einen geschickten Schulmann, M. Heinrich Scholz. Der Director Schütze führte ihn mit einer lateinischen Rede ein, und der neu ernannte Professor redete de lectionibus Gymnasticis apud veteres usitatis, und die Feierlichkeit schloß mit einem Te Deum laudamus. Zum Professor der Medizin wurde dann nach dem Antrage des Präsidenten von Schomburg der Stadt- und Land-Physicus Dr. Maternus de Cilano, geboren zu Preßburg, ernannt, dessen Antrittsrede handelte de philosophia naturali, insigni ad plures disciplinas incitamento. Das Gymnasium hatte demnach zu Ende des Jahres 1738 drei Professoren. Die Lehrer eröffneten dasselbe im Anfange des folgenden Jahres. Die Professoren luden Alle durch besondere Programme zu ihren Vorlesungen im Gymnasium ein, und es erschien ein lateinischer Catalog der Vorlesungen nebst den Sectionen im Pädagogium. Am 27. April wurde die Professur der Rechte besetzt mit dem Anwalte Christoph Andreas Mencke, einem Schwiegersohne des berühmten Heinemann. Sein Rang wurde ihm angewiesen zwischen dem Professor der Theologie und dem Professor der Medizin, also ganz in Gemäßheit des Ranges der Universitätsfacultäten. Seine Antrittsrede handelte de singulari

summi numinis providentia circa jurisprudentiam Romanam. Er hatte über die Justinianischen Institutionen zu lesen und mit den Studirenden Stilübungen anzustellen.

Der Gymnasialklasse wurden damals durch den thätigen Präsidenten einige außerordentliche Zuflüsse verschafft, und das nächste Jahr brachte noch einige Hülfsmittel mehr. Sehr günstig war es besonders, daß die neuen Bauten nicht der Gymnasialklasse zur Last fielen. Zu den Einnahmen der Anstalt gehörte auch die durch den Sängerkhor, der seine Umgänge durch die Stadt hielt, wie bei der älteren lateinischen Stadtschule. Dabei wird die Ansicht ausgesprochen, „daß ein öffentlicher und auf den Gassen eingerichteter *Conventus musicus* durch erweckliche Lob-, Bitt-, Buß- und Trostlieder, wie auch durch sonderliche, Kern- und Nachtsprüche heiliger Schrift im Munde führende Motetten und Arien viele Menschen erbauen werde“. Dieser Chor konnte auch bei Sterbefällen geladen werden, um bei Begräbnissen vor dem Sterbehause und in der Kirche zu singen. Der Gesang wurde durch den Cantor geleitet, an der Spitze der Sänger standen ein Präfect und ein Subpräfect. Es konnten sowohl Gymnasialisten als Pädagogisten in den Chor aufgenommen werden. Aber die Einnahme fing gerade in dieser Zeit an, abzunehmen, und der Chor hat im Ganzen nur ein Jahrzehnt bestanden.

Am 9. November 1739 wurde von der Staatsregierung die Mittheilung gemacht, daß die Zahlung von jährlich 500 Reichsthalern aus dem Amte Tondern, so wie aus den Landschaften Eiderstedt und Pellworm zur Einrichtung eines *Convictoriums* angeordnet worden. Demnach wurde zu Anfang des folgenden Jahres die Tischordnung für das *Convictorium* festgesetzt, nach welcher zehn Personen, fünf ganz frei, und fünf andere halb frei gespeist werden sollten. Der Präsident und der Kirchenpropst sollten darüber die Aufsicht führen, der Gymnasialdirector *Special-Inspector* sein. Ein *Deconomus* wurde von den Gymnasialarchen angenommen. Die *Convictoristen* sollten evangelisch-lutherischer Confession sein, und den Gottesdienst, wie die sonntäglichen *Lectiones asceticas* abwarten.

Zu derselben Zeit wurde für die Lehrer am Gymnasium und Pädagogium eine specielle Instruction in lateinischer Sprache erlassen und von den sämmtlichen Lehrern unterschrieben. Der

Hauptinhalt dieses ersten, nie gedruckten Grundgesetzes ist genau angegeben in den oben von uns citirten Schulprogrammen, und die stricte Befolgung desselben wurde noch am 30. December 1790 wieder vorgeschrieben. Bemerkenswerth ist noch für das Jahr 1739, daß in demselben am 7. August die erste Conferenz, von der ein Protocoll vorhanden ist, gehalten ward in Gegenwart der Scholarchen. Es wurde beschloffen, daß die Professoren sich regelmäßig Sonnabends um 11 Uhr zur Berathung versammeln sollten, und daß die Gymnasialarchen monatlich der Conferenz beizuwohnen hätten. In Folge einer unter dem Vorsitze des Präsidenten von Schomburg gehaltenen Conferenz wurde beschloffen, eine Nachricht von dem Gymnasium drucken zu lassen, welche um Ostern 1740 herauskam. Dieselbe ist verfaßt von dem Professor und Conrector Prose. Sie giebt eine genaue Auskunft über die Einrichtung und die Lehrstunden des Gymnasiums und Pädagogiums, in Uebereinstimmung mit dieser Nachricht erschien um Ostern der lateinische Lections-Catalog.

Die für die Gymnasiasten und Pädagogisten entworfenen Gesetze erhielten die Königliche Genehmigung am 21. März 1740. Sie sind in 22 Paragraphen für jene Zeit sehr zweckmäßig abgefaßt, und zur Beförderung der Religiosität unter den Gymnasiasten enthalten sie zwei bemerkenswerthe Anordnungen. Es sollten die Lehrer und die Lernenden zusammen jährlich zwei Mal an den damals festgesetzten monatlichen Bußtagen das heilige Abendmahl genießen. In Betreff der regelmäßigen Veststunden wurde bestimmt, daß der Director, dem schon das Asceticum am Sonntage zugefallen war, die Veststunde am Montag, der Rector am Dienstag, der Conrector am Mittwoch, der Subrector am Donnerstag und Freitag, und der Collaborator am Sonnabend halten solle.

Die öffentlichen Feierlichkeiten im Gymnasium bestanden seit 1740 in Neben und Disputationen. Lateinische Programme der Professoren erschienen sehr viele, man lernt sie kennen aus Cilano's *Altona literata*, einem Verzeichnisse der seit der Errichtung des Gymnasiums bis zum Jahre 1758 in Altona herausgekommenen Schriften.

Auf dem neuerbauten Flügel des Gymnasialgebäudes waren Stuben für Gymnasiasten als Freiwohnungen eingerichtet, über welche ein Professor „Flügelinspector“ war. Es erschienen eigene

Gesetze für die Bewohner des Flügels im Druck nach sorgfältiger Prüfung in der Conferenz am 3. Februar 1741.

Die Zahl der Selectaner betrug bei dem Abgange des Directors Schütze, der am 16. September 1740 nach seinem Wunsche Prediger an der Stadtkirche ward, die Zahl zwanzig. Kurz vor dem Abgange des ersten Directors erhielt das Altonaische Gymnasium von seinem königlichen Stifter ein eigenes Siegel, dessen Umschrift lautet: „Supernis alimur viribus“, welche umschlossen ist von den Worten: „Sigillum Gymnasii Academici Altonaviensis“.

Zum folgenden Director und zur Professur der Theologie wurde Johann Adam Fleffa berufen, Hofprediger, Consistorial-assessor und Professor am Gymnasium in Bayreuth. Derselbe wurde als Director in Altona feierlich eingeführt durch den Consistorialrath und Propsten Volten, und hatte durch ein Programm theologischen Inhalts eingeladen. Seine Antrittsrede lautete de studio ecclesiastico per incuriam e multis scholis exulante. Es wurde ein neuer Lehrplan entworfen und einige Aenderung in der Vertheilung der Lehrgegenstände unter den Professoren bestimmt. Allein bald darauf erfolgten wieder neue Veränderungen im Lehrcollegium, indem Professor Scholz als Hauptpastor nach Heiligenhafen ging, und zwei neue Lehrer angestellt wurden. Für die vacante Professur der hebräischen und griechischen Sprache und das ebenfalls erledigte Subrektorat wurde der Candidat der Theologie Joh. Christoph Sticht berufen, geboren im Bayreuthischen den 20. Januar 1701, früher schon mit Fleffa bekannt und von ihm empfohlen. Gleichzeitig wurde Paul Christian Henrici zum Adjunctus Gymnasii ernannt mit der besonderen Verpflichtung, die französische und italienische Sprache zu lehren. Er war geboren zu Stralsund den 1. Mai 1715, hatte studirt in Jena und war dort Repetent bei der philosophischen Facultät. Sehr bald nachher wurde Georg August Detharding zum siebenten ordentlichen Professor am Gymnasium ernannt. Sein Programm handelte de injusto antiquitatum septentrionalium contemptu. Die Zahl der Lehrer war jetzt von 9 auf 11 gestiegen. Die Ausgaben für den physikalischen Apparat und für die Bibliothek waren nicht unbedeutend. Die öffentlichen Feierlichkeiten, die Disputationen und Reden fanden bei manchen Veranlassungen statt. Der Director Fleffa

sorgte auch für die gehörige Abhaltung der Visitationen und Examina. Mit den Prüfungen war ein Redeact verbunden. In der obersten Classe, der Selecta, wurde die Prüfung auf Geschichte, Philosophie, Mathematik, Beredsamkeit und Sprachen beschränkt, während Theologie, Jurisprudenz und Medizin ausgeschlossen sein sollten.

Der Geburtstag des Königs wurde durch verschiedene Reden und Gedichte gefeiert. Ebenso die Vermählung des Kronprinzen Friedrich mit der Prinzessin Louise von England. Am königlichen Geburtstage sprach Flessa de sapientia Christiani VI. in constitutionibus ad rem ecclesiasticam pertinentibus. Am Geburtstage der Königin hielt der Gymnasiast, Graf von Stolberg, eine deutsche Rede; sie war angekündigt durch Professor Meyde mit einem Programm de juris Danici in Anglia vestigiis. Die Selectaner, welche zur Universität entlassen wurden, nahmen vom Gymnasium Abschied in Disputationen oder Reden.

Ueber die feierliche Einweihung des Gymnasiums, die noch bevorstand, wurde viel verhandelt, und es fehlte dabei nicht an sehr abweichenden Meinungen unter den Betheiligten. Dies war auch der Fall hinsichtlich der durchzuführenden Disciplin, für welche vor Flessa's Directorat zu wenig geschehen war. Die Frequenz des Gymnasiums nahm übrigens damals zu, so daß, als es zur Einweihung kam, die Zahl der Selectaner 42 betrug. Diese wurden aber als die eigentlichen Studirenden angesehen und erhielten bei ihrer Aufnahme eine lateinische Matritel wie Studenten. Zu der feierlichen Inauguration, die man lange erwartet hatte, kam es endlich im Mai 1744. Es wurde dazu eine Medaille und eine Sorte von Schaupfennigen geprägt, die jetzt große Seltenheiten geworden sind. Die Feierlichkeiten bei der Einweihung, die großartig waren, sind durch das Christianeum selbst in einer gedruckten Nachricht bekannt gemacht. Am ersten Pfingstfeiertage wurde die öffentliche Einladung des Directors nicht bloß am Gymnasium, sondern auch an den Kirchthüren und am Rathhause angeschlagen. Die königlichen Commissarien waren der Geheime Rath Freiherr von Sölenthal, Administrator der Grafschaft Ranzau, und der Geheime Rath Reichsgraf zu Lynar, Kanzler des Herzogthums Holstein und Amtmann zu Steinburg. Unter dem Geläute aller Glocken und Musik vom Thurm erfolgte ein feierlicher Zug in vier Abtheilungen,

vom Rathhause in die Hauptkirche, wo eine von einem Professor verfaßte Cantate aufgeführt und darauf von dem Propsten die Predigt gehalten ward. Darauf zog man in derselben Ordnung in den Hörsaal, wo wieder eine Cantate gesungen ward, worauf der Graf zu Slynar eine deutsche Rede hielt, worin er im Namen des Königs die Gymnasiarchen, den Director, dem er zugleich die Insignien übergab, und die Professoren formell ernannte, und die Foundation durch seinen Secretär verlesen ließ. Zum Schlusse sprach der Director Fleßa den Dank des Lehrercollegiums in einer lateinischen Rede aus. In den folgenden Tagen wurde die Feierlichkeit durch Disputationen und Reden fortgesetzt. Die akademischen Festlichkeiten dauerten bis in den folgenden Monat. Die Gymnasienklasse konnte die Ausgaben bestreiten, da sie in den letzten Jahren erhebliche Zuschüsse erhalten hatte. Außerdem wurde vom Könige der Anstalt eine jährliche Zulage von 900 Mark bewilligt.

Die Foundation ist öfter abgedruckt.⁽¹⁶⁾ Dieselbe handelt 1) von den Lehrern; 2) von dem Fonds der Anstalt; 3) von der Bibliothek. Der Bibliothekar wird aus der Mitte der Professoren durch das Gymnasiarchal-Collegium ernannt; 4) von den Privilegien des Gymnasiums. Die ganze Anstalt sollte ein eigenes, mit der *jurisdictio civilis et ecclesiastica* begnadigtes, vom Könige allein dependirendes Corpus sein, die Criminal-Gerichtbarkeit aber dem Gymnasium nur in Fällen zustehen, die nicht auf Hals und Hand gehen. Das Collegium Professorum war befugt, *consilia abeundi, relegationes privatas und publicas* zu verfügen. Die Professoren waren frei von persönlichen Leistungen für die Stadt, wie von allen Steuern, ihre Häuser frei von Einquartirung; 5) von den Schülern des Gymnasiums und deren Pflichten; 6) von dem Unterricht und den Ferien; 7) von den Behörden des Gymnasiums. Die nächste Aufsicht hat der Director mit dem Professoren-Collegium zu führen, in wichtigen Fällen aber mit seinem Gutachten an das Collegium Gymnasiarchale zu berichten. Dieses besteht aus dem Oberpräsidenten und dem Kirchenpropsten als Protogymnasiarchen, und hat in dem gelehrten Bürgermeister und dem Stadtsyndicus zwei

⁽¹⁶⁾ Sie findet sich abgedruckt in Schmid's „Historischer Beschreibung der Stadt Altona“, S. 248 ff.

Affessoren. Dasselbe schlägt bei Vacanzen tüchtige Männer zu Professoren vor, installirt den Director und verfügt Alles, was zur Oberaufsicht über die Anstalt gehört.

Die innere Einrichtung und Verfassung des Gymnasiums blieb unmittelbar nach der Inauguration unverändert dieselbe, obwohl sie so überkünstlich und verwickelt war, und so viele Schwierigkeiten darbot, daß sie besonders für das Directorat kaum zu bewältigen waren. Jedoch wurde um diese Zeit ein neues und wichtiges Lehrinstitut mit der Anstalt verbunden, nämlich ein theologisches Seminar. Sowohl der Präsident, als auch der Director, welche Beide sich eifrig dafür bemühten, hegten von diesem Institut große Hoffnungen, die sich jedoch nicht erfüllt haben. Die Fundationsacte des Seminars⁽¹⁷⁾ datirt vom 7. December 1744, eingeweiht ist es aber erst am 31. August des folgenden Jahres. Der Director Flessa lud zu dieser Feierlichkeit ein durch ein Programm de seminariis prophetiis tempore prisca foederis und hielt bei der Einweihung eine lateinische Rede über den wahren Zweck des theologischen Seminars. Von dem ersten Seminaristen Ludwig Schütze, einem Sohne des ersten Directors, wurde eine Abhandlung vertheidigt de seminariis theologicis priscae ecclesiae christianae. Ueber dieses neugegründete, jedoch nicht lange aufrecht erhaltene Seminarium Candidatorum ministerii Ecclesiastici et Scholastici hat Director Eggers sich in seiner Geschichte des Gymnasiums umständlicher geäußert. Wir halten uns ganz an seinen Bericht und sein Urtheil. Er betrachtet aber dasselbe für die damalige Zeit wie eine herrliche Stiftung, und meint, es hätte bei Flessa's Abgang, wenn sich auch Mängel und Mißbräuche eingeschlichen hätten, wohl verbessert, nie aufgehoben werden sollen. Das Seminar war fundirt mit einem Capital von 12,000 Reichsthalern. Der Zweck desselben ging dahin, jungen Candidaten der Theologie nach beendigten Studien Gelegenheit zu geben, sich theoretisch und praktisch für ihren künftigen Beruf weiter auszubilden.

Der Stiftungsbrief schreibt vor: Es sollen fünf, wenn der Fonds zunimmt, auch noch mehr Landeskinder von nicht fränklicher

⁽¹⁷⁾ Abgedruckt in Schmid's „Historischer Beschreibung der Stadt Altona“, erschienen in Altona 1747.

christliche Bildungsanstalten ⁽¹⁾, und von diesem Gesichtspunkte geht im vorigen Jahrhundert unsere Landesgesetzgebung aus, so daß es namentlich nach den Beschlüssen der Rendsburgischen Synode v. J. 1726 ⁽²⁾ in der Königlichen Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen vom 6. April 1726 speciell befohlen wird, daß in den Lateinischen Schulen mehr Zeit als bisher auf den Religionsunterricht verwandt und dafür die zweckmäßigsten Bücher angeschafft werden sollten. In demselben Geiste wird in der Instruction des Generalsuperintendenten der Herzogthümer vom 14. December 1739 ⁽³⁾ ausdrücklich angeordnet in § 36: „Der Generalsuperintendent soll wohl zu Herzen nehmen, wieviel dem gemeinen Wesen an guter Erziehung der Jugend gelegen sey und dannenhero bei der ihm anbefohlenen generalen Schulinspection seine einzige Absicht seyn lassen, daß die Schuljugend in nützlichen Wissenschaften unterrichtet, vornämlich aber, von ihrer Kindheit an, auf dem Wege des Heils und zur wahren Gottesfurcht angeführet, auch diejenige, die sich dem Studio praesprimis theologico gewidmet, mithin in den akademischen Jahren dem Umgang mit allerlei gefährlichen Leuten exponiret sind, vor Endigung ihrer Schuljahre in Theoria et Praxi ihres Christenthums dergestalt fest gegründet werden, daß sie nicht allein vor ruchlosen Principiis und der nur allzusehr im Schwange gehenden Freidenkerei gesichert sein, sondern vielmehr als fromme Unterthanen und brauchbare Leute zur Ehre Gottes und des Landes Besten aufwachsen mögen.“

. Wenn wir uns nun zur Geschichte des Ursprungs und der Anfänge der in dieser Periode errichteten höheren Lehranstalten wenden, so haben wir zuvörderst die Glückstädter Schule als die älteste unter diesen Gelehrtenschulen ins Auge zu fassen. Dieselbe ist eine Erweiterung und Entwicklung der dortigen Lateinischen Stadtschule, welche mit der Gründung und dem Aufbau der Stadt selbst entstand. Diese wurde bekanntlich in handelspolitischen Ab-

⁽¹⁾ Friedrich Lübker (Conrector), Die Organisation der Gelehrtenschule mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Leipzig 1843. S. 14 u. § 16 über „Das kirchliche Leben der Gelehrtenschule“. Dr. Th. Schreier, Ueber das historische Princip des Gymnasial- und namentlich des Religionsunterrichts. Rendsburger Schulprogramm für 1844.

⁽²⁾ Corp. Const. Holsat. I, 259.

⁽³⁾ Corp. Const. Holsat. I, 265—290.

sichten durch König Christian IV. in den sogenannten Wildnissen an der Elbe angelegt, einem Marschdistrict, den der König im Jahre 1615 bedeichen ließ. Im folgenden Jahre wurde der Platz für die Stadt abgesteckt, welche der König Glückstadt benennen ließ, und 1618 der Bau der Stadtkirche begonnen, in der bereits 1619 am Allerheiligen-Tage die erste Predigt gehalten ward. (4) Der Schule, wie in den Städten und Flecken der Herzogthümer überhaupt nach Maßgabe unserer Kirchenordnung gegründet, geschieht schon Erwähnung in einem Vertrage vom 14. Mai 1626, der in Betreff der Kirchen-Zulagen zwischen der Stadtgemeinde und den eingepfarrten Bewohnern der Wildniß abgeschlossen ward. Wenn von einem Schriftsteller (5) behauptet worden, das Lehrpersonal an dieser Schule sei gleich anfangs größer gewesen, als anderswo, da in einem gerichtlichen Vergleiche wegen der Kirchen-Zulagen vom 17. Juli 1650 schon ein Conrector genannt werde, und daß nach einem etwas späteren Rescript die Schule vier Lehrer („Docentos“) gehabt habe, so läßt sich diese Eigenthümlichkeit vielleicht erklären. Es hat damit nämlich eine besondere Bewandniß. Die Schule hatte ursprünglich drei Lehrer, einen Rector, einen Cantor und einen deutschen Schulmeister für den Unterricht im Schreiben und Rechnen. (6) Darauf wurde durch königliche Resolution vom 23. Februar 1646 verordnet, daß der Cantor der Schloßkirche „Mit-Collega Scholae“ sein, und die Knaben seines Bezirks in der Stadtschule mit unterrichten sollte. Dieser Präceptor war ein Candidat der Theologie. In solcher Weise hatte die Schule nunmehr vier Lehrer. Erst unterm 26. Juli 1737 erfolgte die Fundation (7) einer Schloß- und Garnisonsschule in der Stadt und Festung, und zum Behuf dieser Schule ward ein Haus gewidmet, und zwar das sogenannte Alt-Frauen-Haus. Zum Präceptor wurde der Candidat der Theologie Krieger verordnet, und dabei

(4) Nach einer vorhandenen Aufzeichnung des ersten Stadtschreibers Wülber Gabel, abgedruckt im Staatsg. Magaz. II, S. 695.

(5) J. E. Jessen, Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer. (Hamburg 1860.) S. 187.

(6) Etwas abweichend ist die Sache dargestellt von dem Rector Jungclaussen in seinem Programm von 1822, betitelt: „Beiträge zur Geschichte der hiesigen Schule.“

(7) Corp. Const. Holsat. III, 90—94.

Der Director fand in seiner Amtsführung so große Schwierigkeiten und so viele Verdrießlichkeiten, daß er schon seit ein paar Jahren sein Amt zu verlassen willens war, und um ein angemessenes Kirchenamt nachsuchte. Um Ostern 1749 ging er als Hauptpastor und Propst nach Sonderburg, nachdem er am 21. März in Altona seine öffentliche Abschiedsrede gehalten hatte, in welcher er in deutscher Sprache von den Ursachen der auch in Deutschland einreißenden Feindschaft und Spöttereı gegen die Offenbarung der Heiligen Schrift handelte. In Sonderburg blieb er bis 1751, da er zum Superintendenten in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ernannt ward, und am 27. October 1775 gestorben ist. Am 9. Februar 1750 erfolgte aber eine Königliche Resolution, in welcher die Professoren fast Alles erreichten, was sie wünschten, daher bedeutende Veränderungen eintraten. Es wurde anerkannt, daß die Verknüpfung des eigentlichen Gymnasiums mit dem Pädagogium den Verfall beider Anstalten hauptsächlich befördert habe. Sie wurden daher gänzlich getrennt und beide mit besonderen Lehrern versehen. Bei dem Gymnasium sollten vorläufig fünf Professoren sein, ein jeder derselben künftig an Befoldung jährlich 300 Reichsthaler zu genießen haben. Bei dem Pädagogium wurde ein neuer Rector ernannt mit dem Gehalte von 300 Reichsthalern, so wie ein Subrector mit einem Gehalt von 150 Reichsthalern nebst freier Wohnung und freiem Tische im Convictorium. Das Conrectorat wurde vorläufig dem Professor Henrici aufgetragen. Um die Ausgaben desto füglich abhalten zu können, solle das Seminarium theologicum eingehen, und das dafür bestimmte Capital dem Fonds des Gymnasiums und Pädagogiums zugelegt werden. Das Directorat solle künftighin nicht beständig bei einem Professor verbleiben, sondern wie bei den Universtitäten und akademischen Gymnasien jährlich umwechseln. Scholarchen des Pädagogiums sollten der Oberpräsident und der Kirchenpropst sein. Uebrigens behielten beide Institute vor der Hand dieselben Gesetze und einen gemeinschaftlichen Fonds.

So waren durch Königliche Verordnung die beiden Institute als Unterrichtsanstalten völlig von einander abgesondert, und das Gymnasium stand jetzt für sich allein. Die Professoren desselben waren einander gleichgestellt an Einnahme und Ansehen. Jeder von ihnen gelangte zum Directorat, so wie ihn seine Reihe traf.

Diese Bestimmung hatte aber nicht den günstigen Erfolg, den man erwartet hatte. Die Trennung der beiden Anstalten hat auch nur gedauert bis 1771, und durch die Gymnasium-Ordnung von 1773 verschwand der Name Pädagogium. Beide Anstalten sollten begriffen sein unter der Benennung „Gymnasium“. Das Directorat wechselte zuerst zwischen den beiden Professoren Henrici und Dusch bis 1789. Dann war Henrici zwei Jahre Director, dann seit Michaelis 1791 wechselte das Amt wieder zwischen Henrici und dem Professor Dr. Jacob Struwe. Nach dem Tode Henrici's im September 1794 wurde das ursprüngliche beständige Directorat wieder hergestellt.

Endlich ist noch der Bibliothek hier speciell zu erwähnen, die eine wahre Perle der Anstalt ist, indem sie eine jede andere Bibliothek der Gelehrtenschulen in unserem Lande an Reichthum übertrifft.⁽¹⁹⁾ Sie enthält die Gesamtzahl der Bände, gegenwärtig etwa 23,000. Zuerst wurde der Grund gelegt durch einen Sächsischen, Johann Otto Gläufig, der zuletzt in Altona lebte und bei seinem 1727 erfolgten Tode seine gesammte Bibliothek der Lateinischen Schule daselbst vermachte. Dieselbe war reich an Ausgaben der Bibel und der Kirchenväter, so wie an Werken über die Kirchengeschichte. Im Jahre 1748 wurde sie in dem Gymnasiengebäude aufgestellt, und der erste Bibliothekar war Maternus de Gilano. Sodann erhielt die Bibliothek eine große Schenkung durch testamentarische Verfügung des Conferenzzraths Georg Schröder, desselben ausgezeichneten Gelehrten, der für die Fortsetzung der Bibliothek und ihre Verwaltung zugleich ein Capital von 3000 Reichsthalern aussetzte, und auch die große Liberalität gehabt hat, in seinem Testament die zwei Stiftungen zu errichten, welche als das Schrödersche Gymnasialstipendium und das Schrödersche Akademische Stipendium bezeichnet zu werden pflegen. Hinzugekommen ist ferner die Schenkung von dem in Altona lebenden Gelehrten Joh. Peter Kohl, der früher Professor der Kirchengeschichte in Petersburg gewesen war. Dieses schöne donum Kohlianum enthält merkwürdige Manuscripte, welche der gegenwärtige Director und Bibliothekar

⁽¹⁹⁾ Professor Dr. M. F. F. Lucht (Director), Nachrichten über die Bibliothek und die Stipendien des Gymnasiums. Altonaer Programm für 1856.

n"aher zu besprechen zugesagt hat. Durch diese drei Schenkungen war schon eine bedeutende Bibliothek zu Stande gekommen, welche sp"ater durch Gaben und durch Ank"aufe vermehrt worden ist. Bereits 1817 konnte der Director Dr. Struve die Gesamtzahl der B"ucher auf 11,000 angeben. Die "au"ere Geschichte der Bibliothek, welche der jetzige Director gegeben hat, ist sehr erfreulich, wir m"ussen uns aber hier mit dieser kurzen Andeutung begn"ugen, da es uns f"ur die Ausf"uhrung derselben an Raum gebricht. ⁽²⁰⁾

Nachdem in dem Vorstehenden die im achtzehnten Jahrhundert errichteten oder neu organisirten Gelehrtenschulen behandelt worden, ist noch die im Jahre 1819 organisirte Gelehrtenschule in Rendsburg ins Auge zu fassen. Dieselbe ist eine schon aus dem Mittelalter herstammende Lateinische Stadtschule, welche ein Annex der Stadtkirche und von dem Pfarrherrn ganz abh"angig war. Es ist dies bereits in dem zweiten Bande dieser Kirchengeschichte ⁽²¹⁾ von uns urkundlich nachgewiesen worden. Durch die Kirchenreformation war aber diese Rectorschule in ihrer Stellung unabh"angiger und in ihrer Wirksamkeit bedeutender geworden. Dieselbe erwarb sich w"ahrend der letzten Jahrhunderte einen sehr geachteten Ruf und hat viele hervorragende M"anner f"ur die Universit"at vorbereitet. Wir kennen die Rectoren alle von 1590 an bis zur Gegenwart. Als aber 1814 unsere Allgemeine Schulordnung erschien, war im Paragraphen 3 derselben bestimmt, da" im Herzogthum Holstein au"er dem Gymnasium zu Altona nur die Gelehrtenschulen in Gl"uckstadt, Pl"on, Meldorf und Kiel bestehen, die "ubrigen Lateinischen Schulen in den St"adten und Flecken des Herzogthums nach den f"ur die B"urgerschulen festgesetzten Regeln eingerichtet werden sollten. Demgem"a" sollte also Rendsburg nicht zu den St"adten geh"oren, welche sich in Zukunft einer Gelehrtenschule zu erfreuen h"atten.

Hiergegen erhob sich aber unter einem gro"en Theile der Urtheilsf"ahigen in Rendsburg eine lebhaftere Opposition, welche bei

⁽²⁰⁾ Als Quellen f"ur die Geschichte der Bibliothek dienen schon zwei Programme des Directors und Bibliothekars Henrici aus den Jahren 1772 und 1775, sowie die ebenfalls in lateinischer Sprache abgefa"ste Einladungsschrift des Directors und Bibliothekars Jacob Struve zur Feier des 300j"ahrigen Jubil"ums der Kirchenreformation im Jahre 1817. Man vergl. das von uns angef"uhrte Programm von dem Director Lucht.

⁽²¹⁾ Bb. II, S. 197 ff.

der Regierung die Umgestaltung ihrer Schule in eine Gelehrten-
schule nach heutigem Styl durchzusetzen eifrig bemüht war, und
diese Idee gewann unter den Beamten und intelligenten Bürgern
immer mehr Anhänger, so daß die Stadt endlich dieses Ziel erreicht
hat. Dabei spielte aber die Finanzfrage selbstverständlich eine
Hauptrolle. Die Einnahmen der bisherigen Lateinischen Schule
genühten dazu nicht. Sie betragen zusammen nicht mehr als 2255
Mark, wobei noch auf das eingezogene Diaconat der St. Marien-
kirche gerechnet war. Es mußte daher auf Vermehrung des Fonds
zunächst Bedacht genommen werden, und der Magistrat mit den
deputirten Bürgern machte sich durch eine Erklärung vom 7. Sep-
tember 1817 anheischig, das Fehlende durch freiwillige Beiträge
oder durch Anlagen aufzubringen. Darauf erfolgte nach längeren
Verhandlungen die definitive Bewilligung der Gelehrtenschule.⁽²²⁾
Um die Ausgaben zu beschränken, war vorgeschlagen worden, für
drei Lehrer außer freier Wohnung ein festes Gehalt von 1000, 700
und 600 Thaler zu bestimmen; anstatt des vierten Lehrers aber,
den Schreib- und Rechenmeister zugleich an der Bürgerschule Unter-
richt erteilen und ihm für diesen Doppeldienst 500 Thaler geben
zu lassen. Allein ein Rescript des Oberconsistoriums an die Kirchen-
visitatoren vom 3. December 1818 befahl die gänzliche Trennung
der Gelehrtenschule von der Bürgerschule, und daß an jener, welche
vier Classen haben müsse, auch ein Collaborator oder vierter Lehrer
mit freier Wohnung und einer festen Einnahme von 500 Thalern
anzustellen, so wie das Schulgeld den Lehrern zuzutheilen sei. Das
Regulativ für die Gelehrtenschule, welches man entworfen hatte,
wurde in Folge einer königlichen Autorisation durch das Holsteinische
Oberconsistorium zu Glückstadt genehmigt, und durch den Druck zur
Befolgung bekannt gemacht am 1. November 1819. Dasselbe war
auf Grundlage der Allgemeinen Schulordnung von 1814 mit den
für Rendsburg nöthig erachteten Veränderungen entworfen, und
hat gegolten bis zur Publication des Regulativs für die Gelehrten-
schulen in den Herzogthümern vom 28. Januar 1848, welches den
Gelehrtenschulen eine verbesserte Einrichtung gab. In der All-
gemeinen Schulordnung von 1814 war die unmittelbare Aufsicht

⁽²²⁾ Professor Dr. F. S. Frandsen (Director), Geschichte der Gelehrten-
schule zu Rendsburg bis 1830. Rendsburger Gymnasial-Programm von 1857.

über die Lehrer und Schüler jeder Gelehrtenschule den sogenannten Schulcollegien übertragen. Diese Behörde erhielt in Rendsburg den Namen Directorium, indem das Patronat des Stadt-Magistrats über die ehemalige Lateinische Kirchenschule mit dieser aufhörte. Das Directorium der neuen Gelehrtenschule war zusammengesetzt aus dem Gouverneur der Festung Rendsburg, den beiden Kirchenvisitatoren, dem ersten Bürgermeister, zwei anderen Mitgliedern des Magistrats, Einem aus der Altstadt und Einem aus Neuwerk, und den sämtlichen Stadtpredigern. Die specielle Aufsicht über die Schule wurde einem Schulinspector anvertraut, einem zu erwählenden Mitgliede des Directoriums. Das Directorium hatte sich in der Regel vier Mal im Jahr zu versammeln und in demselben wurde nach Stimmenmehrheit entschieden. Das Protocoll der Verhandlungen war von dem jüngsten Prediger zu führen. Zum ersten Rector wurde Dr. R. Brodersen, bisher Privatdocent der Philologie an der Universität zu Kiel, nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse ernannt. Die Eröffnungsfeier erfolgte den 28. November 1820 auf dem Rathhause. Die Lehrer hatte der Kirchenproppst Callisen in ihr Amt einzuführen, der auch die Festrede hielt, worin er hervorhob, wie die über den Untergang ihrer Jahrhunderte alten Lateinischen Schule trauernde Stadt unter göttlicher Obhut alle Hindernisse überwunden habe durch eigene Mittel und gemeinsames Zusammenwirken aller Einwohner und Stände. Er selber war persönlich durch mehrjähriges Arbeiten und reiche Beiträge erfolgreich thätig gewesen.

Allein die neue Schule hatte ein Jahrzehnt hindurch gewissermaßen für ihre Existenz zu kämpfen in dem hervortretenden Gegensatz zwischen den Interessen der bestehenden Gelehrtenschule und einer beabsichtigten Realschule. Dieser Widerstreit sich entgegenstehender Interessen ist gedeihlich ausgeglichen worden durch das im Herbst 1854 errichtete Real-Gymnasium.

IX.

Aufnahme fremder Confessionsverwandten.

Nachdem die entgegengesetzten Religionstheile, deren Kampf der dreißigjährige Krieg war, beide schon längst die Hoffnung aufgegeben hatten, die alleinherrschende Parthei zu werden, wurde endlich durch den Westphälischen Frieden 1648 die kirchenpolitische Rechtsgleichheit derselben sanctionirt. Es heißt in demselben ⁽¹⁾ wörtlich: „inter utriusque religionis status sit aequalitas exacta mutuaque ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.“ ⁽²⁾ Es wurde darin der Passauer Vertrag und der Religionsfriede bestätigt, und den Reformirten sind gleiche Rechte zuerkannt, wie den Augsburgischen Confessionsverwandten, so daß beide Religionstheile neben der katholischen Confession in Deutschland überhaupt gleiche Berechtigung haben sollten. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der erste Januar 1624 als Normalzeit für den Besitz der Kirchengüter gelten sollte. Ähnlich war die Entscheidungszeit für den Religionszustand der Unterthanen festgesetzt. Das sogenannte Reformationsrecht wurde als in der Landeshoheit enthalten anerkannt, so daß dem Landesherrn die Macht gegeben war, Unterthanen einer anderen Confession als der seinigen den Aufenthalt im Lande zu versagen. Das Verhältniß der katholischen Unterthanen zu einem protestantischen Landesherrn wurde nach dem Entscheidungsjahr 1624 normirt.

In Rücksicht auf Reichsverhandlungen, welche die Religion betrafen, wurde als Grundsatz angeordnet, daß in Religionsachen Mehrheit der Stimmen nicht gelten, sondern der Streit nur durch gütlichen Vergleich erledigt werden sollte, ohne auf die Stimmenmehrheit zu achten.

Da in unserem Lande die Kirchenlehre Luthers in solcher Allgemeinheit angenommen ward, daß das Land ein rein lutherisches

⁽¹⁾ J. P. O. Art. 5. § 1.

⁽²⁾ Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Ausg. 5. IV, S. 243 ff. Derf., Grundsätze des Kirchenrechts I, S. 280 ff.

geworden war, und das jus reformandi als ein weltliches Recht der Landesherrschaft zur Anerkennung kam, so konnte eine neue Religionsparthei lediglich durch Landesherrliche Concession die Erlaubniß zu kirchlichen Einrichtungen erlangen.⁽³⁾ Die den fremden Religionspartheien concedirte Uebung ihres Gottesdienstes hat aber nicht immer denselben Umfang, und es versteht sich von selbst, daß sie die ihnen gestattete Religionsübung nicht über die Grenzen ihrer Privilegien ausdehnen dürfen. Haben sie aber eigene Kirchen, Capellen oder Synagogen, so haben diese Gebäude den rechtlichen Charakter von öffentlichen Gebäuden. Ihre Geistlichen durften aber, außer in Nothfällen, ohne besondere Erlaubniß amtliche Geschäfte in den Häusern nicht vornehmen. Es versteht sich, daß fremde Confessionsverwandte als Eingepfarrte der lutherischen Gemeinde, in welcher sie wohnten, nicht behandelt wurden, und es wurden daher auch im Allgemeinen⁽⁴⁾ die persönlichen Kirchenlasten ihnen nicht aufgebürdet, sondern nur kirchliche Reallasten, weil diese dem Grund und Boden anhaften. Es konnten aber auch von den Mitgliedern einer fremden Religionsparthei in einer lutherischen Gemeinde kirchliche Rechte nicht in Anspruch genommen werden. Sie waren daher auch von den Predigerwahlen der lutherischen Gemeinde ausgeschlossen; jedoch ist in besonderen Fällen einem katholischen Kirchenpatron das Präsentationsrecht bei der Predigerwahl nicht streitig gemacht worden.⁽⁵⁾

Keine fremde christliche Religionsparthei erwarb hier das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit, welche vielmehr von den lutherischen Consistorien ausgeübt ward. Allen fremden Religionspartheien, wenn sie eine ordentliche Gemeinde ausmachten, war durch eine Landesherrliche Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben, ordentliche Kirchenregister zu führen.

Bevor wir zu den berechtigten fremden Confessionsverwandten im Einzelnen uns wenden, ist zu bemerken, daß die Ursache der erteilten Concessionen, welche insbesondere für die Städte Altona, Glückstadt und Friedrichstadt gegeben worden, weniger in religiöser

(3) Fald, Handb. d. C. S. Privatrechts III, 2, S. 753.

(4) Eine Ausnahme findet sich z. B. in einem Rescript für die Landeshoheit vom 15. März 1763.

(5) Man vergl. die Nachweisungen bei Fald a. a. D.

oleranz gelegen hat, als vielmehr in dem Kammerinteresse, jene zu gebauten Städte durch Handel und Verkehr zu heben. Altona in dem Schauenburgischen Landestheile, Glückstadt in dem büniglichen, Friedrichstadt in dem Gottorfischen. Die Landschaft ordstrand sollte neu eingebeicht werden.

Die zu kirchlichen Einrichtungen in den Herzogthümern berechneten fremden Religionsverwandten sind aber namentlich folgende:

I. Die Reformirten. Altona hatte schon zu Anfange des sebzehnten Jahrhunderts von der damaligen Schauenburgischen Herrschaft das Privilegium freier Religionsübung bekommen, und diese war den Reformirten, den Menoniten, den Römisch-Katholischen und den Juden in besonderen Privilegien speciell bewilligt. Es darauf der Flecken durch König Friederich III. i. J. 1664 zu neuer Stadt erhoben ward, enthielt das Stadtprivilegium eine allgemeine Befätigung der Religionsfreiheit. Nach der schwedischen Inäufcherung der Stadt erneuerte König Friederich IV. unterm 5. März 1713 solches Privilegium, indem er Allen, welche sich in der Stadt niederlassen würden, welches Glaubens sie auch sein möchten, mit alleiniger Ausschließung der Socinianer, vollkommene bewissensfreiheit und ungehinderte Ausübung ihrer Religion gestattete.

Bereits vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts wandten sich Reformirte (*) in größerer Anzahl nach Stade, Hamburg und Altona, um sich dort niederzulassen und den Religionsverfolgungen in ihrer Heimath zu entgehen. Sie kamen aus verschiedenen nntischen Gegenden, aus den Niederlanden, aus Frankreich, und waren meistens Handels- und Gewerbsleute. Zuerst erlangten sie kirchliche Einrichtungen in Stade, welche durch den aus Delft herbeigerufenen Prediger Moreau organisirt wurden, unter dessen Leitung die Verfassung eingeführt ward, welche man nachher beibehielt. Es wurden Aelteste und Diaconen dem Gemeinwesen vor und hatten

(*) W. C. Matthia (Hauptpastor an der Christ- und Garnisonkirche zu Altona), Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. S. 292 ff. J. A. Volten (Coimpastor an der Hauptkirche zu Altona), Historische Kirchnachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religionspartheien. Altona 1790-91. S. 188 ff. H. Scheiffler (Pastor der reformirten Kirche in Hamburg), Nachrichten von den evangelisch-reformirten Gemeinden in Hamburg und Altona. Ein Nachtrag zu J. A. Volten's hist. Kirchnachr. Altona 1823.

die Armenpflege zu besorgen. An diese Gemeinde in Stade schlossen sich 1588 die Reformirten in Hamburg und Altona an, und beriefen 1590, als Moreau nach Delft zurückkehrte, den Doct. Theol. Johann Vollius insgesammt zu ihrem Prediger. Seit dem Jahre 1596 wurden Kirchenregister geführt, und die in Hamburg und Altona wohnhaften Reformirten versammelten sich wöchentlich zum Gottesdienste in Stade. Ein solches Verhältniß, nach welchem die wöchentliche Einschiffung mit den Frauen und Kindern, mit den Verlobten und Täuflingen nach dem fünf Meilen entfernten Stade geschehen mußte, konnte selbstverständlich nicht lange bestehen. Es trennten sich daher bald im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts die Hamburger und Altonaer von den Stader Reformirten. Ihnen wurde von dem Grafen Ernst von Schauenburg ein ungeförter Gottesdienst und die Erbauung einer Kirche in Altona zugestanden. Der Bau der Kirche war bereits im Jahre 1605 vollendet. Es wurden sofort zwei Prediger an derselben berufen, welche abwechselnd in deutscher, französischer und holländischer Sprache ihre Vorträge zu halten hatten. Die Privilegien der Gemeinde wurden 1636 von dem Grafen Otto von Schauenburg bestätigt, und als die Landeshoheit in Altona königlich geworden war, durch den König Christian IV. 1641 und später von dessen Nachfolgern in der Regierung. Im Jahre 1645 brannte die Kirche der Reformirten gänzlich ab, wurde aber in demselben Jahre durch freiwillige Beiträge der Glaubensgenossen im In- und Auslande neu erbaut, und neben derselben aus dem Ueberschusse jener Beiträge eine Capelle aufgeführt, welche anfänglich zur Haltung des Gottesdienstes in den Wochentagen benutzt, hernach aber der französischen Gemeinde überlassen ward. Denn 1686 trennte sich die, durch die aus Frankreich geflüchteten Glaubensgenossen vergrößerte französische Gemeinde von ihrer Verbindung mit der holländischen und deutschen Gemeinde und berief zu ihrer Kirche eigene Prediger. Die meisten Mitglieder dieser Gemeinden und selbst ihre Prediger wohnten in Hamburg, gingen aber zur Kirche nach Altona. Allein im Jahre 1716 sonderte der größere Theil der Hamburger Reformirten sich von den Altonaern ab; sie begaben sich unter den Schutz des holländischen Gesandten und richteten eine Capelle ein, in welcher anfänglich abwechselnd von zweien Predigern in holländischer und deutscher Sprache gepredigt ward.

Die Altonaer Gemeinde bestellte einen Kirchenrath aus ihrer Mitte, setzte sich mit Genehmigung ihrer Landesherrschaft in Besitz der Kirche und der zugehörigen Grundstücke und erhielt die Bestätigung der von ihr berufenen Prediger. Die bis dahin getrennt bestehenden reformirten Gemeinden in Altona, die französische und holländisch-deutsche, sind erst im Jahre 1831 vereinigt, und die Wiedervereinigungsacte am 17. Mai d. J. confirmirt worden. (7)

Es haben ferner die Reformirten kirchliche Einrichtungen in Glückstadt und in Friedrichstadt erhalten; an letzterem Orte besteht aber nur eine remonstrantische Gemeinde. Die Stadt verdankt eigentlich dieser Parthei den Ursprung, nach der Vertreibung der Remonstranten oder Arminianer durch die Dortrechter Synode. Herzog Friederich III. von Gottorf erteilte ihnen den 27. September 1619 ein ausgedehntes Privilegium mit völliger Religionsfreiheit. Den Grundstein zu ihrer Kirche legte Katharina von Wörsbergen 1624, und im folgenden Jahre wurde sie fertig. An derselben steht ein Domine, welcher von der Remonstrantisch-Reformirten Societät in Holland ernannt wird und den Gottesdienst in holländischer Sprache verrichtet. Die Zahl der Remonstranten hat sich nachgerade sehr gemindert. Friedrichstadt ist ihre einzige Gemeinde außerhalb Hollands.

II. Katholiken. (8) Sie erwarben das Recht der Religionsübung während des siebenzehnten Jahrhunderts in Altona, Glückstadt, Rendsburg, Friedrichstadt, hernach auch in Kiel, (9) wie auf der Insel Nordstrand. In Altona hielten sie schon unter dem Schauenburgischen Grafenhanse einen Gottesdienst, jedoch in eingeschränkter Weise. König Friederich III. erteilte ihnen darüber ein Privilegium am 16. Mai 1658, (10) jedoch ohne Erlaubniß zu größeren Ceremonien und Processionen. Es wurde ihnen aber darin erlaubt, sich zu ihrer Religionsübung ein Haus anzuschaffen, welches aber nicht die Vorrechte geistlicher Gebäude genoß und keinen Kirchhof hatte. Um diese Vergünstigung suchten sie bei dem Könige

(7) Man vergl. die Nachweisungen in Fald's Handb. III, 2. S. 758.

(8) Schlegel, Uebersicht der rechtlichen Verhältnisse der Katholiken in dem Königreiche Dänemark, wie auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Abgedruckt im N. Staatsb. Magaz. III, S. 601 ff.

(9) Bgl. Heiberg's Blätter I, S. 141.

(10) H. Schmied, Beschreibung von Altona, S. 199.

Christian V. unter Empfehlung des Bischofs von Münster, und das Gesuch wurde durch Resolution vom 9. Mai 1678 ihnen gewährt. Nach diesem Privilegium hatte die Kirche die Qualität eines öffentlichen Gebäudes, allein sie durfte so wenig wie die geistlichen Gebäude der übrigen fremden Confessionsverwandten in Altona einen Thurm haben. Dennoch begann die Gemeinde 1722 einen Thurm auf ihre Kirche zu setzen, was ihnen indessen durch die Staatsregierung nicht gestattet ward.

An dieser Kirche sollten immer zwei Prediger stehen und diese in Altona wohnen. Die Kirche wurde 1718 in der von uns oben erwähnten Feuersbrunst in Asche gelegt, doch schon im Jahre 1716 neu erbaut in italienischem Stil mit drei Altären und dem heiligen Joseph geweiht. Die Gemeinde ist zum Theil in Altona wohnhaft und zum Theil in Hamburg, wo zugleich eine römisch-kaiserliche Gesandtschaftscapelle bestand. Die Leichen wurden aber zu Altona begraben. Unter den Altonaischen und Hamburgischen Rathsoeffen gab es ehemals viele und ärgerliche Streitigkeiten, denen König Christian VI. durch eine Verordnung vom 17. December 1736 ein Ende zu machen suchte, indem bestimmt ward, daß beide Theile in Ansehung der Kirchengüter gleiche Gerechtigkeiten haben und aus jedem Theile zwei Provisoren für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchengüter erwählt werden sollten. Aber der Friede war damit noch nicht hergestellt, der Streit dauerte vielmehr über das Inventar von den Kirchengütern, besonders über die Kirrencapitalien, nebst den über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen, gleich wie über die im Hause der Patern bewahrten kirchlichen Ornamente und Mobilien noch länger fort. Die Streitsache kam wieder vor den König, welcher am 17. Februar 1738 einen Ausspruch that. Damit war jedoch die Ruhe noch immer nicht bewirkt. Der Altonaer Magistrat bestrebte sich vergeblich, einen Vergleich zu Stande zu bringen, bis derselbe über verschiedene Streitpunkte endlich am 22. Juli 1743 ein Erkenntniß fällte, welches der König unterm 13. September desselben Jahres bestätigte. ⁽¹¹⁾

An der vereinigten Altonaisch-Hamburgischen katholischen Gemeinde dienten vier Geistliche, von denen zwei in der Kirche zu

⁽¹¹⁾ Die königliche Confirmation ist vollständig mitgetheilt in Volten's hist. Kirchengesch. I, S. 382 ff.

Altona und zwei in der Kaiserlichen Gesandtschaftscapelle zu Hamburg den ordentlichen Gottesdienst abwarteten, und von welchen nur Einer bei der Katholischen Kirche in Altona, die drei übrigen aber in Hamburg wohnten, obwohl vom Könige bei jenen Streitigkeiten verfügt worden war, daß zwei Geistliche sich beständig bei der Altonaischen Gemeinde aufhalten und in dieser Stadt ihre Wohnung haben sollten. Im Jahre 1743 ward verfügt, daß ein zweiter Vater nach Altona ziehen sollte, und daß die in Hamburg befindlichen Patern die Veranstaltung zu treffen hätten, daß kein Mangel eines vollkommenen Gottesdienstes in der Altonaischen Kirche verspürt würde. Der König hatte 1736 der Gemeinde die Freiheit bestätigt, ihre Geistlichen zu berufen, von welchem Orte sie es am bequemsten fände. Die Geistlichen waren übrigens vor der damaligen Aufhebung des Jesuiterordens lauter Jesuiten, und nachher blieben auch die gewesenen Jesuiten im Amte, ohne Patern zu heißen und ohne weiter Ordensgeistliche zu sein. Der Bischof von Silbesheim war für die zur römisch-katholischen Kirche gehörenden Gemeinden und Individuen der kirchliche Obere. Es wurden zwar im vorigen Jahrhundert wiederholt Versuche gemacht, namentlich in den achtziger Jahren, ein eigenes katholisches Bisthum ⁽¹²⁾ für die Herzogthümer zu stiften, jedoch die Regierung ist nicht darauf eingegangen. Es ist während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts wiederholt von katholischen Geistlichen in unserm Lande versucht worden, Mitglieder der evangelischen Kirche zum Abfall zu bewegen und in die katholische Kirche aufzunehmen. Zu Folge dessen sind die Landesgesetze gegen die Proselytenmacherei während der beiden letzten Jahrhunderte mehrmals eingeschärft worden. ⁽¹³⁾

Die bis dahin für die Katholiken geltende Beschränkung hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten der Herzogthümer wurde unterm 20. October 1818 aufgehoben. Es blieben aber die katholischen Glaubensgenossen bei der Eingehung von Ehen mit Lutheranern noch einer Beschränkung unterworfen, so daß solche gemischte Ehen nur unter Bedingungen erlaubt waren, namentlich unter der wichtigen Bedingung, daß die Kinder beiderlei

⁽¹²⁾ Actenstücke darüber findet man im N. Staatsh. Magaz. I, S. 255.

⁽¹³⁾ Mandate vom 23. März 1676 und 13. April 1746 in der System. Samml. der Verordnungen III, S. 562.

Geschlechts von einem lutherischen Prediger getauft und in der lutherischen Lehre erzogen werden sollten.⁽¹⁴⁾ Von dieser Bedingung wurde jedoch mitunter Dispensation ertheilt.

Die Erlaubniß des katholischen Gottesdienstes in Glückstadt gründete sich zuerst auf das Stadtprivilegium vom 30. August 1662, welches allen Partheien freie Religionsübung gestattete. Allein es war ihnen daselbst nicht größere Freiheit gegeben als in Altona, so daß sie öffentliche Religionshandlungen außer der Kirche nicht in sich faßte.

In Rendsburg wurde, als König Christian V. die Festung erweitern und eine neue Stadt, das sogenannte Neuwerk, in den erweiterten Festungswerken anlegen ließ, allen und jeden Religionsverwandten darin zu bauen und sich niederzulassen erlaubt, und die Freiheit zu Uebung ihrer Religion zugestanden. Am 9. October 1709 gestattete eine Königliche Resolution, daß der katholische Priester aus Glückstadt den Gottesdienst in Rendsburg, doch ohne öffentliche Ceremonien, verrichten möchte. Solche Einrichtung blieb bis 1757, da eine Königliche Resolution vom 17. Januar auf Anhalten der katholischen Mitglieder der Garnison die Erlaubniß ertheilte, daß ein Laienpriester sich in Rendsburg beständig aufhalten dürfte.

Die Religionsübung der Katholiken in Friedrichstadt hat zuerst ihre Begründung in dem Manifest des Herzogs Friederich III. vom 24. Februar 1625, worin zur Niederlassung in dieser neuen Stadt eingeladen und freie Religionsübung verheißen ward. Darin ist auch der Jansenisten namentlich Erwähnung gethan und ihnen dieselbe Freiheit versprochen. Ihren Gottesdienst hielten sie in einem Privathause wie in Rendsburg. Die Geistlichen waren in der Regel vormalige Jesuiten. Ihre Parochialgerechtsame erstreckten sich aber nicht über die Stadt hinaus. Der Priester wurde von der Nordischen Mission zu Münster in Vorschlag gebracht und durch den Bischof zu Hildesheim ad administranda sacra autorisirt.

Die katholische Gemeinde und Religionsübung auf Nordstrand ist entstanden in Folge der schrecklichen Wasserfluth i. J. 1634, welche die reiche Landschaft überschwemmte und meist vernichtete.

⁽¹⁴⁾ Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen. Ausg. II, S. 152.

Um das übrige Land wieder einzudecken, wozu die Einheimischen nicht fähig waren, überließ der regierende Herzog Friedrich III. das Land an eine Brabantische Interessentschaft, unter Einräumung der Religionsfreiheit und bedeutender Vorrechte durch eine Octroi vom 8. Juli 1652. Vermöge dieser Octroi erhielt die Gesamtheit der Hauptparticipanten die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Das Gericht bestand aus sechs Rathsheuten, von denen drei Katholiken und drei Lutheraner waren. Von den Niederländern, welche sich dort niederließen, stammt der katholische Theil der Bevölkerung her und bildet eine zwiefache Gemeinde, nämlich die Römisch-katholische mit dem Oratorium, und die Jansenistische mit der Kirche der Heiligen Theresia, erbaut 1661. Die letztere Parthei wurde bald die zahlreichere, und sie hatte ausschließlich das Parochialrecht, welches der Capelle der orthodoxen Katholiken im sogenannten Herrenhause nicht zustand. Diese suchten ein Jahrhundert später, daß einer von den beiden Priestern an der Theresienkirche ihres Bekenntnisses sein möge, erhielten jedoch unterm 24. December 1764 von der Staatsregierung einen abschlägigen Bescheid. Allein in der Folge sind durch ein Landesherrliches Rescript vom 5. December 1826 die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken auf Nordstrand dahin gesetzlich geordnet, daß die Kirche der Jansenisten die katholische Parochialkirche geblieben ist, daher auf landschaftliche Kosten unterhalten wird, während die katholischen Eingewessenen, die sich zum Oratorium halten, diese Capelle zu bauen pflichtig sind. Es sind aber sowohl die katholischen Priester an der Capelle, als die an der Parochialkirche nicht allein die Sacra zu administriren und die Kranken zu beichten, sondern auch die Tauf- und Copulationshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der Kirchhof bei der Parochialkirche ist gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für beide Partheien. An der Theresien-Kirche ist seit 1832 nur Ein Geistlicher, unter dem Erzbischof von Utrecht, ⁽¹⁵⁾ früher waren deren zwei. Gegen die Wahl eines jansenistischen Predigers auf Nordstrand erhob der Bischof von Hildesheim im Jahre 1798 einen förmlichen Protest. ⁽¹⁶⁾ Die patres Oratorii zu Löwen und

⁽¹⁵⁾ Corp. stat. slesv. I, 590.

⁽¹⁶⁾ Staatsb. Magaz. VI, 720. Ueber die Kirchenverfassung der Katholiken auf Nordstrand s. Helmreich, Nordstr. Chron. in Falck's Ausg. II, S. 322.

Mecheln sind übrigens wegen ihrer dortigen Sündereien unter die Hauptparticipanten zu rechnen, und sie hatten auf der Insel ein großes Gebäude, das Herrenhaus genannt, worin der Staller wohnte, und auch die patres für ihren Gottesdienst die Capelle hatten. Der Gottesdienst ward in Holländischer Sprache gehalten. Die Capelle im Herrenhause stand mit ihrem Geistlichen unter dem Erzbischof zu Cöln.⁽¹⁷⁾ Der Mitglieder der Parthei der Jansenisten waren übrigens vor ein paar Decennien nur 35, wie denn auch in Holland selbst die Zahl der Jansenisten so abgenommen hat, daß sie kaum 5000 in 27 Gemeinden beträgt.⁽¹⁸⁾

III. Für die Anhänger der griechischen Kirche giebt es jetzt in den Herzogthümern zwar keine kirchlichen Einrichtungen, aber die Privilegien der Stadt Altona haben ihrer namentlich Erwerbung gethan, und mehrere andere Städte sind ganz allgemein zur freien Religionsübung berechtigt. In der Stadt Kiel bildete sich seit der Regierung des Herzogs Karl Friederich eine kleine Gemeinde dieser Kirche, und zu ihrem Gottesdienste war eine Capelle auf dem Schlosse eingerichtet. Sie genoß auch vollkommene Religionsfreiheit, so daß ihre Geistlichen alle Ministerialakte zu verrichten befugt waren und auch eine Schule hielten. Ihre Leichen wurden auf einem lutherischen Kirchhofe begraben. Die Clerisei bestand aus einem Geistlichen und drei Sängern. Die griechische Capelle befand sich nach Verträgen mit Rußland, welche auch zur Wiederherstellung eines griechischen Gottesdienstes berechtigten, in Abhängigkeit von der russisch-kaiserlichen Gesandtschaft in Kopenhagen, und wurde als zu derselben gehörig betrachtet. Dieselbe hatte die Clerisei zu stellen und zu besolden. Die Gemeinde wurde in den Verträgen mit der russischen Krone von der dänischen Staatsregierung anerkannt 1773.⁽¹⁹⁾

IV. Die Menoniten, welche nur in Altona und Friedrichstadt Gemeinden und kirchliche Einrichtungen haben, deren aber manche in der Landschaft Eiderstedt und in dem Amte Schwabstedt sich niederließen und Duldung fanden, in dem benachbarten Friedrichstadt aber den Gottesdienst besuchten. In Eiderstedt hatten sie

⁽¹⁷⁾ Jensen, Kirchl. Statistik, S. 15.

⁽¹⁸⁾ Th. Fliedner, Collectenreise nach Holland und England, II, S. 567.

⁽¹⁹⁾ Matthiä, Kirchenverfassung in den Herzogthümern, S. 312 ff.

eine Abgabe zu entrichten an die Prediger, wie an die dortigen Kirchen- und Schulbedienten; ⁽²⁰⁾ auch ward verordnet, daß sie dort von der Geburt ihrer Kinder den Predigern des Ortes Anzeige zu machen hätten. ⁽²¹⁾

Die Gemeinde der Menoniten in Altona ist die zahlreichere. Sie entstand schon während der Schauenburgischen Grafen Herrschaft, ist aber nachher von den Königen Landesherrlich concessionirt worden in den Jahren 1641, 1664, 1670, 1699, 1708 und 1731. Die letztere Bestätigung gilt als das Hauptprivilegium. Das strenge Wachen über die Reinheit der lutherischen Lehre rief in Hamburg in der Reformationszeit scharfe Verordnungen gegen die Anabaptisten hervor. Dadurch wurden manche Taufgesinnte nach dem benachbarten Altona gezogen, wie denn überhaupt in Holstein schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sich manche Bapptisten fanden. Unter diesen war auch Menno Simonis, der ihre Lehre in ein System brachte, und von dem sie den Namen der Menoniten empfingen. Er fand schon manche Glaubensgenossen auf dem abligen Gute Fresenburg unweit Odesloe, wo sie von dem Gutsherrn Aufnahme und Schutz erlangt hatten. Menno wohnte in dem dortigen Dorfe Wüstenfelde und ist hier 1561 gestorben und begraben.

Die Menoniten-Gemeinde in Fresenburg nahm so zu, daß sie verschiedene Prediger gehabt hat, aber nach ein paar Decennien zogen manche Menoniten nach der Stadt Altona, und um das Jahr 1601, als den Reformirten in Altona die Religionsübung bewilligt ward, wurde auch den Menonitischen Glaubensgenossen bei den Grafen von Schauenburg die Erlaubniß zu einem stillen Gottesdienste verschafft. Die Fresenburger Gemeinde der Taufgesinnten nahm jetzt sehr ab und ging demnächst ein.

Die Menoniten in Altona haben sich aber bald in verschiedene kleinere Partheien getheilt. Die ersten waren daselbst von der Parthei der Fläminger. Sie gehörten zu der Gattung, die man als die „gelinden“ bezeichnet hat. Dieselben waren in mancher wesentlichen Uebereinstimmung mit den Protestanten. Der Hauptunterschied bestand darin, daß sie die Kindertaufe verwarfen, von

⁽²⁰⁾ Nach Rescripten aus den Jahren 1763, 1773 und 1797.

⁽²¹⁾ Mandat vom 28. Januar 1784.

dem Abendmahle gleich den Reformirten dachten, gegen Eidesleistungen, so wie gegen den Krieg und Todesstrafen sich erklärten, Bedenklichkeiten hatten bei Annahme von obrigkeitlichen Aemtern und sich durch Simplicität ihres Gottesdienstes unterschieden. Sie standen in Verbindung mit der Menoniten-Gemeinde zu Amsterdam, welche alle zwei Jahre daselbst eine Versammlung mit den associirten Gemeinden hielt, um die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Parthei zu berathen.

Die Flamingen hatten anfänglich ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Privatwohnungen der Gemeindeglieder, allein 1650 wird bezeugt, daß dieselben den Gottesdienst in einem eigens dazu eingerichteten Hause abhielten. Bald darauf tritt schon ein besonderer Zweig der Menonitischen Religionsparthei in Altona hervor, die sogenannten „alten Friesen“; in wiefern diese aber eine abgeforderte Gemeinde gebildet haben, ist nicht recht klar. Sicherer ist hingegen in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts eine andere Menonitische Parthei in Altona, die sogenannten „Dompelaers“ (holländisch nach dem Untertauchen genannt) oder Zammergenten, die sich von den Flamingern trennten und ein eigenes Versammlungshaus einrichteten, so daß die Menonitenkirche, welche jetzt bestand, bloß die Kirche der Flamingischen Taufgesinnten blieb. Im Jahre 1666 wurde, jedoch ohne Erfolg, eine Vereinigung der Dompelaers mit den Flamingern unterhandelt. Die große Flamingen-Gemeinde erbaute 1674 eine neue und wirkliche Kirche. Ihre Leichen begruben sie aber noch auf dem Kirchhofe der Reformirten, doch bald legten die letzteren einen eigenen Kirchhof an. Die Kirche wurde 1713 durch die schwedischen Kriegsvölker eingeeäschert, zwei Jahre darauf aber wieder erbaut, und König Friederich IV. erteilte den 5. Februar d. J. ihnen für Kirche, Prediger-, Schul- und Armenhäuser ein Privilegium.

Im Jahre 1746 verstarb der letzte Prediger der Dompelaers, Jacob Denner, worauf diese Gemeinde erlosch, und seitdem nur Eine Menonitenkirche, die der Flamingen, bestehen blieb, zu welcher alle Menoniten, sowohl aus Altona wie aus Hamburg, sich hielten, und welche vier Prediger hatte, die von der Gemeinde gewählt wurden. Zwei derselben wohnten in Altona und zwei in Hamburg. Der Gottesdienst wurde in holländischer Sprache gehalten, jedoch später alle 14 Tage am Mittwoch deutsch gepredigt.

Die vormalige Kirche der Dompelaers wurde in der Folge eine Kirche der Mährischen Brüder. ⁽²²⁾

Gleichfalls in Friedrichstadt gab es einstmals zwei Partheien der Menoniten, von denen jede ein besonderes Versammlungshaus hatte, die friesische und die flämingsche, welche sich jedoch im August 1698 zu Einer Gemeinde vereinigten, die aber in neueren Zeiten sehr abgenommen hat. Die Menoniten in Friedrichstadt gehörten später zu den remonstrantisch-gefinnten Baptisten und wurden aus Amsterdam mit Predigern versehen.

V. Die mosaischen Glaubensgenossen. ⁽²³⁾ Von einer Judenschaft in unserem Lande ist vor dem Eintritt des siebzehnten Jahrhunderts nirgends die Rede, und wann in diesem Jahrhundert die erste Synagoge erbaut worden, das ist nicht genauer bekannt. Aber seitdem erlangten die hochdeutschen und polnischen Juden Gemeinden in Altona, Glückstadt, Rendsburg, Elmshorn, Wandsbeck und Friedrichstadt, wie die portugiesischen Juden in Altona und Glückstadt. Jede Synagoge hat einen Rabbi, der aber eigentlich nur Schächter ist, während ein Mohel aus Altona kommt zur Beschneidung der Kinder. Alle sind dem Oberrabbiner und Ältesten in Altona untergeben, jedoch die in Glückstadt ausgenommen, die unter dem dortigen Magistrat stehen. Den Judengemeinden ist Jurisdiction in ihren Cultusangelegenheiten eingeräumt, wobei das jüdische Gericht der hochdeutschen Juden zu Altona die obere Gerichtsbarkeit über alle zu dieser Parthei gehörigen Gemeinden führt. ⁽²⁴⁾ Das Mittel zur Execution eines ergangenen Erkenntnisses wider einen Juden ist der im Rechte anerkannte Bann, ⁽²⁵⁾ und nöthigenfalls ein Subsidialschreiben an die ordentliche Civilobrigkeit, unter welcher der Verurtheilte wohnt. Es darf aber kein Bann dahin gerichtet werden gegen Christen, daß kein Jude mit denselben Handel treiben dürfte. Der Begriff der geistlichen Sachen nach

⁽²²⁾ Ausführliche Nachrichten über die Menoniten-Kirchen in Altona, die jetzige und die ehemaligen, ertheilen Volken's hist. Kirchengesch. I, S. 270 ff.

⁽²³⁾ Man vergl. über die Geschichte und Verfassung der Juden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die gelehrte Abhandlung von Falk in N. Staatsb. Mag. I, 760 ff.

⁽²⁴⁾ Vgl. Rescript vom 24. Juli 1739 in der System. Samml. d. Verordn. III, 596.

⁽²⁵⁾ Verfügung vom 14. Juni 1781.

den Ritualgesetzen der Juden ist ein weiterer als der gemeinrechtliche, und namentlich gehören dahin auch die Eidesleistungen.⁽²⁶⁾ Was den Cultus der Juden anlangt, so wurden in unserm Landesrecht wohl die jüdischen Sabbathe als Feiertage anerkannt, nicht aber die übrigen Festtage der Juden.⁽²⁷⁾

Die erste Synagoge zu Altona wurde am 11. November 1711 durch eine große Feuersbrunst vernichtet, und die bald nachher erfolgte schwedische Einäscherung hinderte den Wiederaufbau, bis der Neubau im Jahre 1716 völlig beendet war. 1735 wurde für diese Synagoge, nebst den Häusern des Rabbiners, des Vorsängers und der Schulbedienten, die königliche Exemption von Contributionen ertheilt. An derselben stehen ein Ober-Rabbi und drei Älteste. Daneben hatte die Gemeinde 1762 ein ansehnliches Krankenhaus und einen umfangreichen Kirchhof. Unter den Oberrabbinern sind mehrere namhafte Gelehrte gewesen.

Als zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in Portugal und in Spanien die Juden schwere Verfolgungen zu erdulden hatten, nachdem ihnen in früheren Zeiten dort große Begünstigungen zu Theil geworden waren, flüchteten die Verfolgten auch nach Altona und Glückstadt. Doch den ersten Anfang des Gottesdienstes der portugiesischen Juden in Altona können wir nicht genau bestimmen, gewiß aber ist es, daß derselbe vor dem schwedischen Brande in einem Hause stattfand. Erst unterm 22. Mai 1771 erhielten sie die königliche Erlaubniß zum Bau einer eigenen Synagoge, welche dann am 6. September desselben Jahres feierlichst eingeweiht ward.

In Glückstadt waren schon, ehe in den städtischen Privilegien die allgemeine Religionsfreiheit gegeben ward, die portugiesischen Juden mit besonderen Vorrechten aufgenommen. Es ward darin die Freiheit ertheilt, eine Synagoge oder Schule zu errichten, auch verstattet, einen steuerfreien Platz vor dem Thore von ungefähr zwei Morgen Landes als Begräbnißplatz herzustellen.⁽²⁸⁾ In dem Flecken Elmshorn haben die Juden durch die ehemaligen Grafen

⁽²⁶⁾ Auf den Judeneid beziehen sich die Verordnung vom 24. Sept. 1751 und die Rescripte vom 3. Nov. 1771 und 6. Febr. 1772: vgl. N. Staatsk. Magaz. I, 804.

⁽²⁷⁾ Rescript vom 18. Jan. 1762.

⁽²⁸⁾ Sachmann, Schleswig-Holsteinische Historie II, S. 494. Corp. Const. III, 110.

zu Mainz Aufnahme gefunden, sind aber unter König Friedrich IV. tadeligen persönlichen Lasten unterworfen worden.⁽²⁹⁾ In Friedrichstadt hielten sie ihre Religionsübung in einem ihnen zuständigen Hause.⁽³⁰⁾ In Rendsburg, wo sie sich zahlreicher angesehelt haben, ward ihnen in dem sogenannten Neuwert die freie Niederfassung zugestanden, und ihnen zugleich vor dem Thore auf dem Amtsgrunde ein Begräbnißplatz angewiesen. Die Erlaubniß, eine ordentliche Synagoge zu erbauen, wurde ihnen nicht sogleich gegeben, jedoch ihnen am 29. Juli 1732 erlaubt, in einer ihrer Wohnungen ein großes Zimmer dazu einzurichten, was auch alsbald geschah.⁽³¹⁾ Die hochdeutschen Juden in Glückstadt schlossen sich an die portugiesische Judengemeinde an, und diese Gemeinde besteht in neuester Zeit nur aus hochdeutschen Juden. Im Jahre 1783, nachdem acht Familien in einer Epidemie ausgestorben waren, verließen die letzten Portugiesen Glückstadt. Die Gemeinde zählte im Jahre 1800 etwa 120 Seelen.⁽³²⁾ Unter den in Glückstadt und Altona eingewanderten portugiesischen Juden waren übrigens nicht bloß Kaufleute, sondern auch mehrere Gelehrte.⁽³³⁾ Die Rechtsverhältnisse der Juden haben in hiesigen Landen einen zweifachen Charakter, denn sie betreffen theils ihre kirchliche und theils ihre bürgerliche Verfassung. In ersterer Beziehung erwähnen wir hier kurz, daß unter mehreren jüdischen Gemeinden in unserem Lande lange Zeit eine gewisse verfassungsmäßige Verbindung stattfand. So standen namentlich die drei Gemeinden in Altona, Hamburg und Wandsbeck mit einander in Verbindung, so daß die Synagoge in Altona wie eine gemeinschaftliche angesehen, und der Rabbiner in Altona von allen drei Gemeinden angenommen ward. Die Verbindung mit den Wandsbecker Juden dauert noch fort, während die Hamburger Gemeinde sich im Jahre 1812 von der Altonaischen getrennt hat, und beide nur einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz behielten.⁽³⁴⁾ Wie in der Regel eine Judengemeinde

⁽²⁹⁾ Matthäi, Kirchenverf. in den Herzogth. I, 365.

⁽³⁰⁾ Corp. Const. III, 988.

⁽³¹⁾ Corp. Const. III, 823, 987, 988.

⁽³²⁾ Witt, Säcularfeier zu Glückstadt. Glückstadt 1801. 4.

⁽³³⁾ Fald, a. a. O.

⁽³⁴⁾ Schäff, Abschiedsrede bei der Aufhebung der zwischen den jüdischen Gemeinden zu Altona u. Hamburg 200jährigen Verbindung. Altona 1812.

ihren eigenen Rabbiner hat, so auch einen Gemeindevorstand in einem Collegium von Aeltesten. Für die Judengemeinde zu Friedrichstadt, deren Gründung im siebenzehnten Jahrhundert nicht genau bekannt ist, wird nach dem Regulativ vom 4. Mai 1802 der Rabbiner auf zwei Jahre angenommen, und muß derselbe von dem Altonaischen Gerichte confirmirt werden. Bei allen Judengemeinden, auch wo sie in weltlichen Sachen unter den Ortsgerichten stehen, ist doch immer in ihren geistlichen Sachen das jüdische Gericht competent. Der Begriff der geistlichen Sachen ist jedoch nicht allenthalben gleichmäßig bestimmt. In Friedrichstadt gehören dahin diejenigen Rechtsachen, welche Kirchen- und Ceremonienwesen und Kirchendisziplin betreffen; nach den Privilegien der portugiesischen Juden in Glückstadt und Altona werden auch namentlich die Sachen dahin gerechnet, welche Testamente, Erbschaften, Brautschlag und Ehe zum Gegenstande haben, oder sonst nach jüdischen Gesetzen und Gebräuchen zu beurtheilen sind. Stets aber sind die Eidesleistungen der Juden wie geistliche Sachen zu behandeln, und bei der Ableistung des Judeneides müssen wenigstens zehn Juden männlichen Geschlechts zugegen sein, während schriftliche Eide der Juden in derselben Form geleistet werden wie die Eide der Christen.⁽⁸⁵⁾ Als das wichtigste Recht der Juden wird betrachtet, wenn sie dahin privilegirt sind, daß sie auch in weltlichen oder bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Juden unter ihren eigenen Gesetzen und ihren eigenen Richtern stehen.

Es stehen sich die deutschen und die portugiesischen Juden als eigene Secten oder Partheien gegenüber, und mit Grund ist von Sachkundigen gesagt worden, „daß sie es wenigstens in früheren Zeiten an dem gegenseitigen Haffe nicht haben fehlen lassen, der bei religiösen Partheien um so heftiger zu sein pflegt, je geringfügiger die Gegensätze sind, welche sie trennen.“⁽⁸⁶⁾ Die Ursache der Trennung lag aber nicht eigentlich in der Dogmatik, denn beide Partheien waren immer Rabbaniten oder Thalmudisten, sondern mehr in der Liturgie. Der Gegensatz, ungeachtet der gleichen

⁽⁸⁵⁾ Ueber den Ursprung des Gebrauchs der sogenannten „zehn Rüstgänger“ vgl. Jost, Geschichte der Israeliten, III, S. 137 und 153; Fald in der citirten Abhandl. S. 804. Ein Formular des Judeneides vom Jahre 1710 f. im Staatsb. Mag. X, S. 620.

⁽⁸⁶⁾ Fald, a. a. D.

Thalmudistischen Religionslehre, hatte sich durch den Gang der Geschichte und mancherlei äußere historische Momente geschärft und ausgeprägt.⁽⁸⁷⁾ Die Juden in Spanien und später in Portugal landten lange in freieren Verhältnissen als die in Deutschland, und zeichneten sich im Allgemeinen durch eine höhere Bildung aus. Sie hatten auch Gebetbücher in der Landessprache und Uebersetzungen des alten Testaments. Ihre Art, das Hebräische zu lesen, war eine andere als bei den Deutschen. Sie standen im Verkehr und Umgang den Christen näher und unterschieden sich in mannigfacher Weise von den deutschen Juden. Diese letzteren lebten fast ganz unter sich und entbehrten der wissenschaftlichen Cultur, indem ihre Wissenschaft sich fast allein auf den Thalmud bezog, den sie in rabbinischer Weise behandelten. In neueren Zeiten ist aber allmählig eine größere Ausgleichung und Verschmelzung zwischen den norddeutschen und den portugiesischen Juden eingetreten.

⁽⁸⁷⁾ Jost, Gesch. der Israeliten, VI, S. 75. VII, S. 101 u. 215. Jahn, Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, S. 410 u. 433 ff. Falk, a. D.



Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Vierter Abschnitt.
Von der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.



I.

Allgemeine Uebersicht dieser Periode.

Die Erwerbung des Großfürstlichen Antheils von Holstein war in der That eine Begebenheit von der höchsten Wichtigkeit. Die Getheiltheit des Territoriums und der Regierung, welche bis dahin stattfand, hörte nun auf, gleichwie die bisherige Gemeinschaftliche Regierung über die Klostergebiete und abligen Districte in Holstein. Manche Uebelstände, die bisher nicht zu beseitigen gewesen, konnten jetzt erst abgestellt werden, die Anlässe zu mancherlei Zwistigkeiten wurden entfernt, dem Lande eine erhebliche Kostenlast erspart. Es ward daher dieses Ereigniß im Allgemeinen mit Freuden begrüßt. Die Publication des vom Kaiser Paul am 31. Mai ausgestellten Bestätigungsbriefes über diesen Austausch erfolgte den 16. Mai 1773 zu Kiel, und die Uebergabe den 16. November auf dem Schlosse daselbst in solenneſter Form vor einer Versammlung der Ritterschafft und zahlreicher Beamten.

Wenige Jahre später ward nun auch der letzte im Schleswigschen belegene Rest des abgetheilten Fürstenthums vereinigt mit dem Königlichen Antheil, indem der letzte Glücksburgische Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm starb, und mit ihm am 13. Mai 1779 die Glücksburgische Linie erlosch. Um die Mitte des Jahrhunderts bestanden noch vier Linien des Sonderburger Stammes: Plön, Glücksburg, Augustenburg und Bed; die beiden letzteren waren Unterlinien der von dem Herzoge Alexander, einem Sohne Johanns des Jüngeren, herstammenden Sonderburger Speciallinie. Da das Aussterben der beiden erstgenannten Linien erwartet werden konnte, so hatte der König mit den Herzogen von Augustenburg und Bed „Abhandlungs- und Cessions-Vergleiche“ geschlossen, wonach diese

die Anlage des schleswig-holsteinischen Canals in den Jahren 1777—1783.

Im Ganzen waren es damals glückliche Jahre, und das Aufblühen des Landes nahm zu Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre Alles am meisten in Anspruch. Man lernte mehr und mehr die Hülfquellen des Landes kennen und wandte sich den materiellen Interessen zu. Das friedliche Stillleben bei erwachender Regsamkeit auf den Gebieten, die auf den innern Wohlstand besonders von Einfluß sind, die daneben fortschreitende geistige Cultur: dies Alles befriedigte die Gegenwart und erweckte Hoffnungen für die Zukunft. Keine Landplagen von großer Bedeutsamkeit störten im Allgemeinen die Behaglichkeit, der man ruhig sich hingab, ohne sich im Publikum um die Vorgänge in den höheren Regionen und um die Uebelstände in dem inneren Staatshaushalte viel zu kümmern. Als ernste Landplage trat indessen seit 1771 in Holstein die Viehseuche auf, verbreitete sich dann nach dem Schleswigschen und erlosch erst 1782. Der Gesamtverlust ward auf 150,000 Stück Vieh geschätzt, war also ein sehr bedeutender; doch auch diese Calamität ward überwunden.

Es trat darauf eine Zeit ein, in welcher plötzlich eine neue Ordnung der Dinge zu Stande kam, und ein erfreulicher Umschwung im Staatsleben und in den politischen Verhältnissen stattfand, die Periode des Bernstorfschen Ministeriums. Das Guldbergsche Ministerium mußte abtreten, als der Kronprinz Friederich, geboren den 28. Januar 1768, jetzt in sein siebenzehntes Lebensjahr getreten und den 4. April 1784 confirmirt, am 14. April desselben Jahres an den Regierungsgeschäften Theil zu nehmen begann. Der Kronprinz führte fortan, da der König an trauriger Geisteschwäche litt, bis zu dessen Tode im Jahre 1808 die Regentschaft. Während fast ganz Europa, zumal seit dem Ausbruche der französischen Revolution, in Kriegsflammen stand, bewahrte Dänemark unter der intelligenten Leitung des umsichtigen Grafen Andreas Peter von Bernstorff^(*) den Frieden und gelangte durch weise Benützung der Zeitverhältnisse zu großem Wohlstande, woran die Herzogthümer nicht geringen Antheil nahmen. Der Handel hob sich zu einer vorher nie gekannten

(*) v. Eggers, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Staatsministers P. A. v. Bernstorff. Kopenhagen 1800.

Blüthe, und an manchen Verbesserungen im Innern fehlte es nicht. Nach Bernstorfs Ableben 1797 fingen aber die Weltverhältnisse an, sehr bedenklich zu werden, da man, um den Handel gegen englische Uebergriffe zu schützen, die Rauffahrer von Kriegsschiffen begleiten ließ. Bernstorf starb, als er das Herannahen schlimmer Zeiten ahnte. „Er sah im Geiste die Zeit herannahen, wo er nicht vermögend gewesen wäre, den Sturm zu beschwören, wo das Recht der Gewalt weichen, und die Uebermacht jede andere Rücksicht dem eigenen Vortheil unterordnen würde.“⁽³⁾ Die Convoirung⁽⁴⁾ führte schon 1800 zu Feindseligkeiten mit England, die, nachdem sie noch anfangs wieder beigelegt waren, im Jahre 1801 voll ausbrachen. Am Gründonnerstage, den 2. April 1801, wurde die Seeschlacht gegen die englische Flotte unter Nelson von den Dänen mit großer Tapferkeit geliefert auf der Råde von Kopenhagen.

Es kam jedoch bald zu einem Waffenstillstande, und das Ableben des Kaisers Paul hatte die Folge, daß Dänemark sich von Rußland verlassen sah, indem Alexander I. sich alsbald mit England verständigte, worauf der Friede Dänemarks mit England im October abgeschlossen ward. Die durch die Zeitverhältnisse nothwendigen Rüstungen führten aber zu einer neuen Landmilitär-Ordnung und zu der Ausschreibung der neuen Grundsteuer, die mit dem 1. October 1802 ihren Anfang nahm. Mit dem Frieden blühte zwar der Handel wieder auf, aber das Land hatte große Lasten zu tragen. Es mußte in Holstein eine Armee zur Beschützung der Grenzen aufgestellt werden, die der Kronprinz befehligte, welcher seit dem Herbst 1805 auf dem Schlosse zu Kiel residirte.

Inzwischen waren durch den Frieden zu Cünevillle vom 9. Februar 1801,⁽⁵⁾ abgeschlossen zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik, in Deutschland große Veränderungen vorgegangen, indem der Rhein die deutsche Grenze wurde, und die

⁽³⁾ Falck, Handb. d. S. G. Rechts, I, 346.

⁽⁴⁾ Berühmt ist Bernstorfs Note an den englischen Gesandten vom 28. Juli 1793 mit dem beigelegten Memoire. Dieses gilt als eine meisterhafte Vertheidigung der neutralen Schifffahrt, wurde in London gedruckt und erlebte schnell nach einander 7 Auflagen.

⁽⁵⁾ Gaspari, Der französisch-russische Entschädigungsplan. Regensburg 1802. Gaspari, Der Deputations-Recess. Hamburg 1803. Thl. II, §§ 8. u. 27.

Säcularisationen in großem Umfange eintraten. Diese Veränderungen betrafen auch unmittelbar das Herzogthum Holstein.

Aus dem säcularisirten Hochstift Lübeck entstand das Fürstenthum Gutin, und es kam zu verschiedenen Austauschungen zwischen der Stadt und dem Fürstenthum, wie zu einer Beendigung der Streitigkeiten wegen der Territorialhoheit über mehrere Stadt- und Stiftsdörfer. Ein Vergleich darüber kam am 3. Mai 1806 zu Stande. Unter Holsteinische Territorialhoheit kamen 17 $\frac{1}{2}$ Dörfer des Johannisklosters und anderer städtischer Stiftungen, dahingegen wurden die Einwohner von 10 Dörfern und im Lübschen Antheil von Kurau nebst den Gütern Moisling, Niendorf und Ned ihrer Unterthanenpflichten entlassen und der Stadt Lübeck überwiesen. Mit Hamburg war schon am 21. April 1803 ein Vergleich abgeschlossen, wodurch die Stadt das dem Domcapitel zuständige Privateigenthum der beiden, unter der Holsteinischen Landeshoheit stehenden Dörfer Poppenbüttel und Spitzerdorf, den bisher Hamburgischen Antheil des Dorfs Hoisbüttel und die Dorfschaft Wilsen abtrat, Holstein hingegen das Dorf Alsterdorf und alle Ansprüche auf das Domcapitel der Stadt Hamburg überließ.

Das deutsche Reich nahte sich seiner Auflösung, indem mehrere deutsche Staaten zum Rheinbunde zusammengetreten waren, welcher sich unter französischen Schutz stellte. Der Kaiser Franz trat am 6. August 1806 als Oberhaupt des Reiches zurück, worauf der König von Dänemark wegen seiner bisherigen Reichslande aus dem Reichsverbande ausschied. Ein königliches Patent vom 9. September 1806 erklärte, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen sein sollte.“

Die dänische Monarchie behauptete übrigens ihre Neutralität so lange wie möglich; es war dies aber nicht mehr möglich, als der Kampf zwischen Frankreich und England immer heftiger ward. Napoleon verfolgte das System, alle Häfen des Festlandes vor England zu verschließen. Preußen verlor die Schlacht bei Jena.

Die französischen Heere rückten immer näher, ein Flügel der Preußen unter Blücher zog sich nach Norden zurück, um in Lübeck sich einzuschiffen. Am 6. November 1806 fand die Schlacht und der Sturm von Lübeck statt, am 19. November zogen die Franzosen in Hamburg ein. Die Elbe war gesperrt, noch eine kleine Zeit ernteten die dänischen Länder die Früchte der Neutralität; während der Elbblockade zog sich der Handel nach der Eider, und ein ungemainer Verkehr belebte Tönning.

Die weiteren Folgen der Auflösung des deutschen Reiches traten bald mehr an das Licht. Wir haben gesehen, wie die Incorporation des Herzogthums Holstein in seiner Gesamtheit in das dänische Königreich proclamirt worden war. In Kiel, wo der Kronprinz sich aufhielt, war beschlossen worden, daß das Herzogthum als „unzertrennliches“ Pertinenz der dänischen Krone mit derselben verbunden werden sollte. Als dieser Beschluß im dänischen Staatsrathe zur Berathung kam am 3. September 1806, erhob sich der Herzog Friederich Christian von Augustenburg dawider, aber die Folge war nur, daß eine andere Fassung gewährt ward, und zwar dahin, daß Holstein „mit dem gesammten Staatskörper der dem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig „ungetrennter“ Theil derselben verbunden werden sollte.“ Statt „unzertrennlich“, also „ungetrennt“. So lautete es nach dem Patent vom 9. September 1806. Später hat aber die dänische Regierung aus diesem Patente die Veränderung der Verfassung und Erbfolge herleiten wollen. Der Herzog von Augustenburg trat aus dem Staatsdienste.

Von dieser Zeit an trat mehr und mehr die Idee des dänischen Gesamtstaates hervor. Die Abtrennung Holsteins von dem Bunde, womit es an das deutsche Reich geknüpft gewesen war, mußte auf Schleswig zurückwirken, welches mit Holstein so lange Zeiten hindurch verbunden war. In der Idee des dänischen Gesamtstaates, der allerdings zu Zeiten wohl unterschieden von dem eigentlichen Königreiche Dänemark gedacht wurde, doch ohne eine klare Darstellung des Unterschiedes hervortreten zu lassen, sollte doch stets das Königreich im eigentlichen Sinne den Hauptbestandtheil bilden, daher auch die dänische Nationalität die vorherrschende bleiben. Dahin neigte es sich um so mehr, als der Kronprinz persönlich dieser Nationalität besonders zugethan war. Dies prägte sich 1807

selbst in der Aenderung seines Namens Friederich in „Frederik“ aus, wie es sich unter Anderem auch darin zeigte, daß seit 1807 alle Erlasse für die Herzogthümer zugleich in dänischer Sprache bekannt gemacht wurden, „damit die Kenntniß der dänischen Sprache mehr ausgebreitet werde“. Die Tendenz war, daß die Monarchie eine vorzugsweise dänische sein sollte, und so wurde es in den Herzogthümern aufgefaßt.

In demselben Jahre 1807 wurde der Tilsiter Friede vom 7. Juli zwischen Frankreich und Rußland durch seine geheimen Artikel höchst verderblich für den dänischen Staat. Es waren Verabredungen getroffen für die Durchsetzung des Napoleonischen Continentsystems, und Dänemark sollte für diesen Zweck zum Aufgeben seiner bisherigen Neutralität genöthigt werden. Plötzlich erschien die englische Flotte im Sund und verlangte die Auslieferung der dänischen Flotte, ohne daß vorher von England der Krieg erklärt worden war. Die Landung der Engländer auf Seeland erfolgte am 16. August 1807, ein dreitägiges Bombardement auf Kopenhagen vom 2. bis 5. September und darauf die Wegführung der dänischen Flotte. So war Dänemark in den Krieg hineingezogen und durch die Umstände genöthigt, sich immer näher an Frankreich anzuschließen. Die förmliche Kriegserklärung von Seiten Englands erfolgte erst am 4. November 1808, nachdem solche Feindseligkeiten schon vorangegangen waren. Am 29. Februar 1808 erklärte Dänemark im Bündnisse mit Frankreich und Rußland den Krieg an Schweden. Während der Rüstung zu diesem Kriege starb am 13. März 1808 zu Rendsburg der gemüthskranke König Christian VII., und sein Sohn bestieg nun unter den bedrängtesten Umständen den Thron als Friederich (Frederik) VI.

Zur Unterstützung im Kriege gegen Schweden rückte eben um diese Zeit, im März 1808, ein französisches Hülfsheer in die Herzogthümer ein unter Anführung des Marschalls Prinzen von Pontecorvo. Dieses französische Hülfscorps bestand zum großen Theil aus Spaniern, die aber, als sie Jühnen erreicht hatten, Gelegenheit fanden, auf englischen Kriegsschiffen zu entkommen und in ihr Vaterland zurückzuzehren. Die übrigen französischen Truppen wurden 1809 aus unserem Lande zurückgezogen, um im Kriege gegen Oesterreich verwandt zu werden. Das Land hatte aber durch diese Besetzung sehr gelitten. Der Krieg gegen Schweden

wurde freilich von Norwegen aus eröffnet, und nicht ohne glücklichen Erfolg unter Anführung des Prinzen Christian August von Sonderburg-Augustenburg. Jedoch bereits am 19. December 1809 wurde der Friede zu Jönköping geschlossen. Der Krieg gegen England dauerte aber fort und drückte das Land sehr, indem er die Schifffahrt und den auswärtigen Handel vernichtete und in Folge des Continentalsystems allen Verkehr hemmte.

Inzwischen waren die Verhältnisse unseres Landes auch dadurch sehr schwierig geworden, daß Napoleon durch ein Decret vom 10. December 1810 mit seinem Reiche den nordwestlichen Theil von Deutschland vereinigte, die Mündungen der Ems, Weser und Elbe bis nach Travemünde hin. Durch diese Ausdehnung war das französische Kaiserreich unser Grenznachbar geworden, indem Hamburg und Lübeck nun kaiserlich-französische Städte waren. (°)

Der Krieg wurde allmählig immer drückender, weil er die Hauptnahrungsquelle zerstörte und die Unterhaltung der Armee die Kräfte des Staats erschöpfte. Ein unglaubliches Sinken des dänischen Papiergeldes machte eine Umgestaltung des Geldwesens nothwendig. Dieselbe erfolgte durch die Reichsbankverordnung vom 5. Januar 1813, welche die bisherigen dänischen Courantthaler reducirte, ein neues Geld creirte und dieses auf das gesammte Grundeigenthum im Staate fundirte. Die Ausdehnung dieser Geldveränderung auf die Herzogthümer, die in einer Reihe von Gesetzen sich kund gab, war während des unglücklichen Krieges eine unerhörte Calamität.

Aber die schlimmsten Tage standen noch in Aussicht. Napoleon hatte im Sommer 1812 den Krieg mit Rußland eröffnet, dieses aber, um sich nach der schwedischen Seite zu decken, in einem am 6. April 1812 zu Abo geschlossenen Vertrage an den König von Schweden zum Ersatz für das drei Jahre früher abgetretene Finnland das Königreich Norwegen versprochen. Napoleon's Glückstern ging in Rußland unter, und es regte sich in den von den Franzosen unterdrückten Ländern die Hoffnung, die nationale Freiheit wiederzugewinnen. Auch der König von Dänemark wurde eingeladen,

(°) R. Klug (Pastor zu St. Jacobi), Geschichte Lübeds während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche. 1811—1813. Lübeck 1856.

dem Bunde gegen Frankreich sich anzuschließen, dabei aber zugleich die Abtretung Norwegens verlangt. Durch diese ungleiche Bedingung war Dänemark genöthigt, an dem Kriege gegen die allirten Mächte sich zu betheiligen und mit Frankreich sich enger zu verbinden. Noch als 1813 die ersten russischen Truppen sich der Elbe näherten, blieb Dänemark der Verbindung mit Frankreich treu, um Norwegen festzuhalten, welches für Schweden verlangt ward. Am 13. März 1813 hatten schon die französischen Behörden die Stadt Hamburg verlassen müssen, welche sich frei machte. Sobald der Anführer der Kosacken, Oberst v. Tettenborn, Hamburg verlassen hatte, als der französische Marschall Prinz v. Gätmühl wieder gegen die Stadt vordrang, besetzten die Dänen als französische Hülfstruppen den 30. Mai 1813 die Stadt und übergaben sie an die Franzosen, die sich dort noch ein ganzes Jahr hindurch hielten bis Ende Mai 1814, als Alles schon gegen Napoleon entschieden war. Für Dänemark war die Lage eine sehr üble. Nach der Schlacht bei Leipzig am 18. October 1813 rückten die wider Napoleon Allirten gegen Holstein vor, um Norwegen hier zu erobern. Die Dänen zogen unter wiederholten Gefechten sich zurück. Am 10. December war der Kampf bei Sehestedt, dessen Ausfall wenigstens den Rückzug des dänischen Heeres nach der Festung Mendsburg sicherte. Darauf kam es zu einem Waffenstillstande bis zum 6. Januar 1814, nach dessen Ablauf die Kosacken weiter nordwärts drangen. Indessen ward bereits am 14. Januar der Friede zu Kiel abgeschlossen, durch welchen Dänemark das Königreich Norwegen gegen schwedisch Pommern und eine Summe Geldes abtreten mußte. Pommern wurde dann für Rauenburg mit Preußen ausgetauscht. Im Frieden, der mit den übrigen Mächten geschlossen ward, mußte an England die Insel Helgoland überlassen werden, welche die Engländer schon am 6. August 1807 in Besitz genommen hatten.

Es war damals ein sehr harter Winter, der lange unter dem Namen des Kosacken-Winters im Andenken geblieben ist. In diesem harten Winter aber war das größte Elend in und um Hamburg. Der französische Marschall, durch den russischen General v. Bennigsen in Hamburg eingeschlossen, ließ in der Weihnachtswoche alle Vorstädte und Vordörfer, so wie die herrlichen Landhäuser an der Alster niederbrennen, nachdem es nur acht Stunden vorher angekündigt war, und stieß gegen 20,000 Menschen zur Stadt

hinaus, zuerst die jungen und starken als gefährlich, dann die alten und schwachen als lästig, die Kinder aus dem Waisenhause, die Gebrechlichen aus den Armenwohnungen, die Verbrecher aus den Zuchthäusern. Das Krankenhaus, worin 800 Kranke waren, mußte geräumt werden. Fast 600 der gesüchteten Kranken raffte die strenge Kälte dahin. In der ganzen Umgegend war ein unübersehbarer Jammer. Wie thätig auch die Menschenliebe des Publikums und die kraftvolle Leitung des Oberpräsidenten der Stadt Altona, v. Blücher, sich bewährte, es war nicht möglich, die erforderliche Hilfe zu schaffen.

Der Friede war freilich abgeschlossen, aber noch lange seufzte das Land unter den drückenden Verhältnissen und wurde schwer von den Nachwehen des Krieges heimgesucht. Die fremden Völker lagen noch lange in Holstein und mußten verpflegt werden. Alles war zerrüttet, der Wohlstand gesunken, der Credit verloren, die Finanzverhältnisse des Staates in den schlechtesten Umständen. Zu den unmittelbaren Kriegsübeln war die fast gänzliche Entwerthung des Papiergeldes hinzugetreten, und erst durch die Errichtung der Reichsbank am 5. Januar 1813 eine Regulirung des Geldwesens angebahnt, welche in der That auf einem Staatsbankerott basirt war und auf viele Jahre hinaus höchst drückend geworden ist, auch mittelbar auf die ganze Stimmung des Volks tiefgreifend eingewirkt hat.

Der König wohnte persönlich dem Wiener Congresse bei, und mittlerweile kam als Heilmittel gegen die unglückliche Zeit die Wiederherstellung einer ständischen Verfassung in zeitgemäßer Form, wie in anderen deutschen Ländern, auch hier zur Sprache. Als die europäischen Verhältnisse, und zunächst die deutschen, sich neu ordneten, da trat selbstverständlich König Friederich VI. dem auf dem Wiener Congresse am 8. Juni 1815 errichteten Deutschen Bunde für Holstein und Lauenburg bei. Die Bundesakte versprach im 13. Artikel die Herstellung landständischer Verfassung. Mit der von Prälaten und Ritterschaft in Schleswig-Holstein eingereichten Vorstellung begann eine Reihe von Verhandlungen, welche jedoch lange Jahre hindurch zu keinem Resultate führten.

Diese wichtige Angelegenheit wurde jedoch in zahlreichen Druckschriften besprochen, und der König berief unterm 16. Juli 1816

eine Commission für den Entwurf einer Verfassung des Herzogthums Holstein. Schon war aber nach Auflösung des deutschen Reichs ein Nationalitätskampf im Ausbruche begriffen, welcher zu inneren politischen Zerwürfnissen und zu Sprachstreitigkeiten führte. Es waren seit jener Epoche in mancherlei Weise die Bestrebungen hervorgetreten, dem nationalen Dänenthum größere Geltung zu verschaffen. Der Zeitpunkt schien dazu gekommen, nachdem mit der Auflösung des Reiches dem Deuththum ein Todesstreich versetzt war, wie es den Anschein hatte. Beträchtliche Theile von Deutschland waren dem französischen Reiche einverleibt, andere Theile der preussischen und österreichischen Monarchie belassen, die übrigen Theile als Rheinbund unter die Oberhoheit Frankreichs gestellt. Als charakteristisch für unsere politischen Zustände ist oft der Ausspruch des dänischen Professors Hoeg-Guldberg wiederholt worden: „die Schleswig-Holsteiner müßten Dänen werden, damit sie doch etwas würden.“ Und während der Napoleonischen Zeit war in Dänemark das Nationalgefühl mehr denn sonst hervorgetreten. Allerdings mochte den Dänen in Erinnerung stehen, wie oft früher durch die am Hofe zu Zeiten herrschende Vorliebe für alles Deutsche, durch die häufige Belangung von Deutschen zu den höchsten Staats- und Hofämtern, wie auch nicht selten durch Mißachtung des dänischen Wesens und der dänischen Sprache, die dänische Nationalität beeinträchtigt worden war. Unter dem Guldberg'schen Ministerium 1772—84 war nach dem Sturze Struensee's die national-dänische Richtung lebhaft erwacht, unter dem Einflusse der Generation im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts aufblühend. Der Regent selbst war dieser Richtung von Herzen zugethan, selbst Pläne zur Herstellung der alten skandinavischen Union hatten ihn sehr in Anspruch genommen. Nach Napoleonischer Politik sollte der kleinere Theil der Monarchie sich ohne Weiteres dem größeren fügen, jenem war der bisherige Anhalt an Deutschland genommen. Die Ansicht war herrschend, die Monarchie könne nur dann innerlich erstarken, wenn sie möglichst national in sich zusammengehalten würde. In der Periode des Bernstorff'schen Ministeriums blieb freilich für die praktische Politik der Grundsatz geltend, es müßten die drei Hauptbestandtheile der Monarchie, Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer, möglichst zum Wohl des Ganzen aus einander und bei ihren Eigenthümlichkeiten erhalten werden. Allein Bernstorff war

rum schon seit einem Decennium todt, und überhaupt in der Weise wie früher der dominirende Einfluß eines Ministeriums nicht mehr vorhanden. Alles dieses muß zur Erklärung der Erscheinungen zusammengefaßt werden, welche immer mehr zu schrofferen Gegenständen, ja voraussichtlich zu einem Zusammenstoß führen mußten, der nicht anders als von heftigen Erschütterungen begleitet sein konnte.

Zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer, wie das Königreich das Gesetzbuch Christians V. hatte, wurde schon 1806 eine Commission ernannt; doch dies Werk wurde bald zurückgezogen. Das dänische Gesetz ward aber für das Militär der Herzogthümer eingeführt. Kenntniß der dänischen Sprache wurde 1811 zur Bedingung für die Erlangung von Staats- und Kirchenämtern gemacht. Seit 1809 waren die Beförderungen der Beamten in dänischer Sprache ausgefertigt. Das Schleswig-Holsteinische Militär-Institut zu Rendsburg ward 1812 aufgehoben und mit den Kopenhagener Anstalten vereinigt. Die Bildung der Officiere sollte nur von dort ausgehen, und in den Bestrebungen, den Militärstand durchaus dänisch auszubilden, wurde folgerecht fortgeföhren, um auf diese Weise eine Stütze für die Einheit der Monarchie zu gewinnen. Die Aufhebung der Schleswig-Holsteinischen Bank erfolgte 1812, die Einführung der Reichsbank zu Anfang des Jahres 1813.

Während alle diese Maßregeln von der Staatsgewalt durchgeführt und zum Theil mit großer Unzufriedenheit vom Publikum aufgenommen wurden, geschahen von Seiten der Herzogthümer keine besonderen Schritte. Erst im Juli 1815, als der König wegen des Herzogthums Holstein am 8. Juni dem Deutschen Bunde beigetreten war, ging eine Deputation der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft nach Kopenhagen, um bei Gelegenheit der Krönungsfeierlichkeit die Bestätigung der alten Landes-Privilegien zu erbitten. Der König ertheilte diese Bestätigung erst den 17. August 1816; zwei Tage später, unterm 19. August, erfolgte die Bekanntmachung, der König habe beschloffen, seinem Herzogthume Holstein eine landständische Verfassung zu geben, und es ward zur Berathung der künftigen ständischen Verfassung eine Commission angeordnet. Unterm 8. October desselben Jahres reichte die Ritterschaft wiederum eine Vorstellung ein, worin sie das Recht der beiden Herzogthümer auf einen

Gesetze für die Bewohner des Flügels im Druck nach sorgfältiger Prüfung in der Conferenz am 3. Februar 1741.

Die Zahl der Selectaner betrug bei dem Abgange des Directors Schütze, der am 16. September 1740 nach seinem Wunsche Prediger an der Stadtkirche ward, die Zahl Zwanzig. Kurz vor dem Abgange des ersten Directors erhielt das Altonaische Gymnasium von seinem königlichen Stifter ein eigenes Siegel, dessen Umschrift lautet: „Supernis alimur viribus“, welche umschlossen ist von den Worten: „Sigillum Gymnasii Academici Altonaviensis“.

Zum folgenden Director und zur Professur der Theologie wurde Johann Adam Flessa berufen, Hofprediger, Consistorial-assessor und Professor am Gymnasium in Bayreuth. Derselbe wurde als Director in Altona feierlich eingeführt durch den Consistorialrath und Propsten Volten, und hatte durch ein Programm theologischen Inhalts eingeladen. Seine Antrittsrede lautete de studio ecclesiastico per incuriam e multis scolis exulante. Es wurde ein neuer Lehrplan entworfen und einige Aenderung in der Vertheilung der Lehrgegenstände unter den Professoren bestimmt. Allein bald darauf erfolgten wieder neue Veränderungen im Lehrcollegium, indem Professor Scholz als Hauptpastor nach Heiligenhafen ging, und zwei neue Lehrer angestellt wurden. Für die vacante Professur der hebräischen und griechischen Sprache und das ebenfalls erledigte Subrektorat wurde der Candidat der Theologie Joh. Christoph Sticht berufen, geboren im Bayreuthischen den 20. Januar 1701, früher schon mit Flessa bekannt und von ihm empfohlen. Gleichzeitig wurde Paul Christian Henrici zum Adjunctus Gymnasii ernannt mit der besonderen Verpflichtung, die französische und italienische Sprache zu lehren. Er war geboren zu Stralsund den 1. Mai 1715, hatte studirt in Vena und war dort Repetent bei der philosophischen Facultät. Sehr bald nachher wurde Georg August Detharding zum siebenten ordentlichen Professor am Gymnasium ernannt. Sein Programm handelte de injusto antiquitatum septentrionalium contemptu. Die Zahl der Lehrer war jetzt von 9 auf 11 gestiegen. Die Ausgaben für den physikalischen Apparat und für die Bibliothek waren nicht unbedeutend. Die öffentlichen Feierlichkeiten, die Disputationen und Reden fanden bei manchen Veranlassungen statt. Der Director Flessa

Wirkungen Besorgnisse wegen der Stimmung in den Herzogthümern erregte.

Uwe Jens Lornsen, Comptoirchef in der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei zu Kopenhagen, damals eben zum Landvogt seiner Heimathsinself Sylt ernannt, gab zu Kiel im November 1830 seine kleine Schrift heraus über die Rechte und staatlichen Bedürfnisse der Herzogthümer, indem er sich an verschiedenen Orten unseres Landes bestrehte, Petitionen um Einführung landständischer Verfassung zu Stande zu bringen. Eine starke Bewegung durchzuckte das Land, aber nur ein kleinerer Kreis jüngerer Männer wurde lebhafter von den ausgesprochenen patriotischen Wünschen ergriffen. Die Bevölkerung im Allgemeinen war zu sehr gewöhnt an das bisherige System, der zu befürchtenden Unruhe abhold, auch großentheils mit den historischen Landesrechten zu wenig bekannt, so daß Lornsen's Auftreten in manchen Kreisen Mißbilligung fand. Er wurde verhaftet, und nach einer wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch Erkenntniß des Schleswig'schen Obergerichts vom 31. März 1831 seines Amtes entsetzt und mit einjähriger Festungsstrafe belegt. Jedoch die Besorgniß wich in Kopenhagen nicht, und man hielt es deshalb an der Zeit, etwas zu gewähren. Durch eine königliche Proclamation vom 16. November 1830 waren schon die Unterthanen in den Herzogthümern ermahnt worden, ruhig im Vertrauen auf den König die Veranstaltungen der Staatsregierung zu erwarten, und am 28. Mai 1831 erschien ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern. Es wurde erklärt, daß die für das Herzogthum Holstein deshalb getroffenen Einleitungen auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, die Trennung der Administration von der Justiz ausgeführt und ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichtet werden sollte. Für jedes Herzogthum sollten besondere Provinzialstände mit beratthender Stimme eingeführt werden, jedoch unter Erhaltung des „Social-Nexus“ der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft und der sonstigen historischen Verhältnisse der Herzogthümer. Die Communal-Angelegenheiten in den Herzogthümern sollten unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen werden.

Da gesonderte beratthende Provinzialstände für jedes Herzogthum verordnet waren, so erhielten auch die dänischen Inseln und

Jütland gesonderte Provinzialstände. Für die Herzogthümer war das Wort „zuwörderst“ in der Bekanntmachung hinzugefügt, und es knüpften sich daran bestimmte Hoffnungen auf weitere Entwicklung des ständischen Instituts. Von der Ritterschaft wurde schon am 9. Juli 1831 eine Rechtsverwahrung eingelegt, indem sie in den beratenden Provinzialständen nur eine administrative Maßregel erkannte, durch welche die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer weder aufgehoben noch abgeändert sei. Sie ging auf die neue Ordnung der Dinge ein, insofern auch ritterschaftliche Abgeordnete daran Theil nehmen würden. Jedoch vielfach wurde die Aussicht auf diese Stände freudig als ein Fortschritt zum Besseren begrüßt.

Durch ein Rescript vom 6. März 1832 wurde eine Versammlung von „erfahrenen Männern“ aus beiden Herzogthümern nach Kopenhagen berufen, um das über die ständischen Verhältnisse zu erlassende Gesetz näher zu berathen. Darauf erschien unterm 15. Mai 1834 eine Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse sowohl für Schleswig als für Holstein, welche auf der Grundlage der Bestimmungen vom 28. Mai 1831 beruht. Die erste Ständeversammlung wurde 1836 gehalten, und schon in der zweiten Versammlung ein Antrag gestellt auf Vereinigung der Holsteinischen und Schleswig'schen Stände, und später ein Antrag, der König wolle auch für das Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde beitreten. Daneben wurde in- und außerhalb der Ständeversammlungen sehr viel verhandelt, theils über die Sprachverhältnisse, theils über die Erbfolgefrage.

Um die Situation und die herrschende Stimmung richtig zu begreifen, ist überhaupt daran zu denken, daß die alten Landesrechte jetzt weit mehr ein Gegenstand des Nachdenkens und der wissenschaftlichen Forschung geworden waren, indem sie besonders unter den jüngeren Juristen mit lebhaftem Interesse studirt wurden. Durch Universitätslehrer wie Dahmann und Falk war besonders den Studirenden ein Licht aufgegangen. In dieser Beziehung ist der Zusammenhang von Kiel mit den übrigen deutschen Universitäten nicht zu übersehen. Der Geist, der seit den deutschen Freiheitskämpfen sich geregt hatte, mußte auch die in Kiel studirende Jugend des Landes lebendig berühren. Dänemark's studirende Jugend in Kopenhagen ging ihren eigenen, die Schleswig-Holsteins einen anderen Weg

und für die späteren schrofferen Gegensätze und Zerwürfnisse muß man zum Verständniß derselben auf jene Tage zurückgehen, wo unter der Jugend das Deutchthum so vielen Anklang fand. Die ganze Bewegung des Jahres 1848 reicht in ihren Anfängen über 20 Jahre weiter zurück. Die Idee des großen, einigen Gesamtdeutschlands war keine damals erst auftauchende. Es begreift sich aber, wie von dänischer Seite her mit vieler Schärfe im entgegengesetzten nationalen Gefühl die Bewegung von 1848 aufgefaßt worden, und wie vielfach daher von einer Professoren- und Advocaten-Partei in den Herzogthümern dort die Rede gewesen ist. Die Idee des Deutchthums läßt sich übrigens in eine Parallele stellen mit den scandinavischen Ideen der Kopenhagener.

In einem nicht geringen Theile der Bevölkerung der Herzogthümer blieb übrigens lange der Gedanke der Zugehörigkeit zu Dänemark vorherrschend. Es herrschte Vorliebe für das Königthum und herzliche Anerkennung vieler Wohlthaten einer im Ganzen milden Regierung. Und wenn Holstein freilich überwiegend das Gefühl seiner alten Zugehörigkeit zu Deutschland hatte, bei ungemischter deutscher Nationalität, so war dagegen in Schleswig wohl der Wunsch, mit Holstein vereint zu bleiben, immer sehr stark, aber eigentlich national-deutsche Sympathien konnten nur bei der Bevölkerung des südlichen Theils stattfinden. Je weiter nach Norden, desto mehr stand die dänische Volkssprache im Wege. Der Sinneigung für das Königthum leistete in beiden Herzogthümern, so lange Friederich VI. lebte, die persönliche Zuneigung für den König entschiedenen Vorschub. Der König ward aufrichtig betrauert, man hatte ihn von Jugend auf als durch Mißgeschick verfolgt und durch viele harte Schicksale geprüft als einen milden Herrscher gekannt. Schien in seiner Regierung etwas verkehrt zu sein, so ward es nicht ihm persönlich, sondern seinen Rathgebern zugeschrieben. So war im Allgemeinen die Volksstimmung. Das Hinscheiden des Königs Friederichs VI. am 3. December 1839 wurde um so mehr betrauert, weil der gerade Mannsstamm mit ihm erlosch. Seine beiden Söhne waren bald nach der Geburt gestorben. Der Enkel der unbeliebten Königin Juliane Marie folgte. Der Mannsstamm des königlichen Hauses stand auf drei Personen: Christian VIII., seinem Sohne Friederich und seinem Bruder Ferdinand.

Der Prinz Ferdinand war mit der ältesten Tochter Friedrichs VI. vermählt, der Prinz Friedrich, der Sohn des nachherigen Königs Christian VIII., mit der jüngeren Tochter. Von keiner dieser beiden Töchter wurden Friedrich VI. Enkel geboren. Die Ehe der jüngeren Tochter wurde geschieden; eine neue, von dem Kronprinzen Friedrich geschlossene Ehe blieb unbeerbt und ward ebenfalls wiederum aufgelöst. Die Erbfolgefrage, die schon längst in dem königlichen Hause von größter Bedeutsamkeit gewesen war, mußte auch in weiteren Kreisen immer bedenklicher erscheinen. Es hing daran die Frage über das Zusammenbleiben der Herzogthümer und des Königreiches.

Als der Kronprinz Friedrich unbeerbt zu bleiben schien, wurde die Besorgniß um die Zukunft bei dem Aussterben des auf dem Throne Dänemarks sitzenden Oldenburgischen Mannstammes immer größer. Es wurde darauf Bedacht genommen, die Verbindung mit den Herzogthümern, namentlich mit Schleswig, auch über jenen Zeitpunkt hinaus zu sichern, und sehr begreiflich ist das große Interesse der Dänen im Königreiche, Schleswig dauernd festzuhalten. Für diesen Zweck wurden daher viele Mittel in Bewegung gesetzt. So ward schon 1836 in der Pressfreiheitsgesellschaft zu Kopenhagen der Plan erörtert, Schleswig zu danisiren. In den Herzogthümern sahen Viele das Bestreben, die dänische Sprache im Schleswig'schen bekannter zu machen, die damit zusammenhängenden unentgeltlichen Büchervertheilungen und dergleichen mehr nur als ein nationales Streben ohne politisches Ziel an, aber Manche wurden dabei doch argwöhnisch. Eine größere Bewegung entstand aber 1844, als die Stände sowohl in Dänemark wie in den Herzogthümern versammelt waren. Schon am 14. Mai 1840 hatte ein königliches Rescript die Bestimmung getroffen, „daß in den Districten, wo die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache sei, künftig in allen Regierungs- und Rechtsachen die dänische Sprache statt der deutschen gebraucht werden, so wie daß dem dänischen Texte der Verordnung durch Unterzeichnung für jene Districte gesetzliche Gültigkeit gegeben werden sollte.“ Als solche Districte bezeichnete ein Kanzleischreiben vom 16. Mai die Aemter Hadersleben, Apenrade und Sögumkloster, Norburg und Sonderburg nebst Aerroe, die Hoyer-, Sluz- und Lundtoftsharden des Amtes Tondern, die Augustenburgischen Güter auf Alsen, die Gravenstein'schen Güter in Sundewith und die Güter

Gramm und Nibbel. Ein Antrag der folgenden Ständeversammlung auf Wiederaufhebung jenes Sprachrecripts war ohne Erfolg. Die Stimmung der Versammlung von 1842 und in der nächstfolgenden Zeit war eine sehr gereizte. Eine noch größere Bewegung entstand, wie oben bemerkt worden, 1844. Die Holsteinische Ständeversammlung sprach im October in ihrer Adresse ihren Schmerz über die gegenseitige Verstimmung ehrerbietigst aus. Aber in der gleichzeitigen Versammlung der Stände zu Koeskilde wurde der Antrag gestellt, der König möge auf feierliche Weise zur Kenntniß seiner Unterthanen bringen, daß das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt Lauenburg ein einiges und unzertrennliches Reich bildeten mit gleicher Erbfolge nach den Bestimmungen des Königsgesetzes, und dabei Veranstaltung treffen, jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgehe, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen. Der königliche Commissarius, der berühmte Jurist Derstedt, äußerte sich dahin, daß allerdings von Seiten des Rechts Einwendungen dagegen gemacht werden könnten, die Regierung indessen Grund habe, mit Beiseitesetzung der Bedenlichkeiten zu einer kräftigen Maßregel zu greifen, welche darin bestehen sollte, mit dem königlichen Erlaß zugleich das Verbot zu verbinden, öffentlich darüber weiter zu verhandeln.

Solcher Vorgang rief in den Herzogthümern eine Menge Adressen hervor. In der Holsteinischen Ständeversammlung stellte der Graf von Reventlow, Klosterpropst zu Preetz, den Antrag zu einer dawider gerichteten Vorstellung, welcher Antrag einstimmig angenommen ward. In dieser Vorstellung wurden drei Fundamentalsätze aufgestellt, auf welche später sehr oft Bezug genommen ist: 1) Die Herzogthümer sind selbständige Staaten, 2) Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern, 3) Die Herzogthümer sind fest mit einander verbundene Staaten. Diese Vorstellung ging ab, und mit Spannung wurde eine Antwort des Königs erwartet. Es dauerte aber lange, ehe dieselbe erfolgte, bis zum 8. Juli 1846, da kurz vor dem abermaligen Zusammentreten der Stände ein „offener Brief“ Christians VIII. erschien, welcher es aussprach, daß nach den Ergebnissen der, von einer desfalls niedergesetzten Commission angestellten gründlichen Untersuchung der König die Bekräftigung gefunden habe, daß die Erbfolge nach dem Königsgeetze, wie in

Lauenburg, so auch im Herzogthume Schleswig in voller Giltigkeit bestehn. Hinsichtlich einiger Theile von Holstein sei dies freilich zweifelhaft, aber es werde dahin gestrebt, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und so die Integrität des dänischen Gesamtstaats zu bewahren. Daneben war hinzugefügt, daß der Selbständigkeit Schleswigs nicht zu nahe getreten und dessen Verhältniß zu Holstein nicht verändert werden solle. Daß die letztere Hinzufügung nicht befriedigen konnte, das ist leicht zu erachten. Das Commissionsbedenken erfuhr vielmehr eine scharfe Kritik in sachkundigen Schriften. Einer solchen kritischen Beurtheilung unterwarfen dasselbe in einer gemeinsamen Druckschrift neun Professoren an der Kieler Universität, an deren Spitze Falck stand, und gaben dasselbe sofort heraus,^(*) worin sie zu ganz anderen historischen und juristischen Resultaten gelangten. Die Holsteinischen Provinzialstände, der Großherzog von Oldenburg und die Herzoge von Augustenburg und Glücksburg (Wed) gaben bei der Bundesversammlung einen Protest gegen jenen „offenen Brief“ ein. Der Holsteinische Bundestagsgesandte erklärte unterm 7. September, daß es nicht die Absicht sei, eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbanden. Die Bundesversammlung sprach durch einen Beschluß vom 17. September die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König bei endlicher Feststellung der in dem „offenen Briefe“ besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde. Eine königliche Kundmachung vom 18. September enthielt ferner die Erklärung: „daß es keinesweges die Absicht habe sein können, durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken, im Gegentheil habe der König dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben solle.“ Gleichzeitig mit dem offenen Briefe war eine Eröffnung erlassen an die Holsteinischen

(*) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig von N. Falck, M. Löwen, E. Herrmann, Joh. Christianen, E. D. Madat, Joh. Gust. Droyfen, Georg Waik, Joh. Chr. Navit, L. Stein, Professoren an der Universität zu Kiel. Hamburg 1846.

Stände, in welcher der Vorstellung von 1844 gedacht war, daß sie das gerechte Befremden des Königs erregt, und daß der König seinem Commissar befohlen habe, in dieser Angelegenheit ferner keine Petitionen und Vorstellungen entgegen zu nehmen. Dieses hielt jedoch die Versammlung nicht ab, eine Adresse zu beschließen. Der Königliche Commissarius wies dieselbe zurück. Man beschloß, sie zur Kunde der Deutschen Bundesversammlung zu bringen, und darauf erklärten sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung (mit Ausnahme von sechs), daß sie sich behindert fänden, an den Sitzungen ferner Theil zu nehmen. Der Versuch, die Versammlung durch Einberufung der Stellvertreter vollzählig zu machen, gelang nicht. Der Commissarius hob am 17. August 1846 die Versammlung auf. Die Aufregung war natürlich sehr groß. Der König fand sich veranlaßt, in einer am 18. September, an seinem Geburtstage, erlassenen Bekanntmachung zu erklären, daß es seine Absicht nicht habe sein können, durch den „offenen Brief“ die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken. Allein das beruhigte nicht mehr. Die Schleswiger Ständeversammlung trat noch im Herbst zusammen, ihre Adresse ward ebenfalls zurückgewiesen.

So erreichte die politische Spannung den Höhepunkt. Von der einen Seite waren die Bestrebungen darauf gerichtet, den Gesamtstaat aufrecht zu erhalten und für diesen die Bestimmungen des Königsgesetzes hinsichtlich der Erbfolge zur Geltung zu bringen, auf der andern Seite auf das Festhalten an den historischen Landesrechten, namentlich auch an der in den Herzogthümern verschiedenen Erbfolge, nach welcher bei dem Absterben der männlichen Linie des regierenden Königshauses die Herzoglich Augustenburgische Linie das nächste Anrecht auf die Herzogthümer haben würde. Von Seiten der Augustenburger waren beharrlich alle und jede zuweilen versuchte Unterhandlungen abgewiesen, welche darauf gerichtet waren, auf die Succession gegen irgend eine Entschädigung Verzicht zu leisten, oder aber vermöge der weiblichen Verwandtschaft, wonach sich, da die Gemahlin des letztverstorbenen Herzogs, Louise Auguste, eine dänische Königstochter gewesen, von dieser Seite her Erbrechte auf den dänischen Thron in Aussicht stellten, sich den Interessen des regierenden Stammes anzuschließen. In den Herzogthümern

sah man jetzt meistens das Heil für die Zukunft nur in der Trennung vom Königreiche; in Dänemark wollte man nichts weniger als diese Trennung. Es war aber im Königreiche, und namentlich in der Hauptstadt, dieses Bestreben nicht allein das der Regierung, sondern auch das der Volksparthei. Dieselbe war darin mit der Regierung einig, sonst freilich in ihren Bestrebungen der Regierung entgegen tretend. Die Freiheitsbestrebungen traten in der jüngeren Generation stark hervor, und das junge Dänemark war sehr rührig, indem es galt, das Volk in die Bewegung hineinzuziehen, und zugleich in Schleswig vermöge der stammverwandten Nationalität mehr Einfluß zu gewinnen. Hierzu bot zunächst die Sprache einen Anhalt dar, und darin lag die politische Bedeutung des Sprachstreites.

Bereits am 4. November 1836 fand ein Antrag zu Kopenhagen in der Pressfreiheits-Gesellschaft, die Wirksamkeit der Gesellschaft auf die dänisch redende Bevölkerung Schlesiws auszudehnen, lebhaften Anklang. Vom November 1836 bis März 1837 wuchs die Zahl der Gesellschaft um fast 1000 Mitglieder, vom März bis Mai um 500, so daß die Gesamtzahl jetzt 4290 betrug. Man hatte damals 19 Filialvereine und schon 30,000 Exemplare der Gesellschaftsschriften theils billig verkauft, theils unentgeltlich vertheilt. Der Zweck war, Volksbildung zu befördern und dänische Sprache zu erhalten. In der Schleswig'schen Ständeversammlung ging aus Billigkeitsrücksichten 1838 der Antrag auf dänische Gerichtssprache für die Distrikte, wo dänische Kirchen- und Schulsprache herrsche, mit 21 gegen 18 Stimmen durch, und zugleich der Antrag, es möchte in den dänischen Schulen Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache gegeben werden. Im Mai 1839 bildete sich eine Schleswig'sche Gesellschaft, der die Kieler Professoren Paulsen und Flor beitraten, welche für die Interessen dänischer Nationalität thätig zu sein bestimmt war, und dänische Lesevereine wurden gegründet. An und für sich hatten Viele nichts dagegen. Jedoch wurde von Manchen befürchtet, daß politische Zwecke sich hinter der Sprachsache verbergen möchten. Bei dem Thronwechsel 1839 hegte die liberale Parthei in Dänemark große Hoffnungen; indessen die Politik Christians VIII. entsprach diesen Hoffnungen nicht, da die radicalen Tendenzen Hand in Hand gingen mit den nationalen.

Die Feinheit des Königs verstand den erwachten Eifer für constitutionelle Veränderungen zum Theil auf die Schleswigsche Frage überzulenten. Die nationalliberale Parthei verlangte laut ein Dänemark bis zur Eider und wirkte unablässig in diesem Sinne. Des Königs Wille war es nicht, die Herzogthümer aus einander zu reißen, sie sollten vielmehr für die Aufrechthaltung der Gesamtmonarchie allerdings verbunden bleiben, um so auch Holstein an diese zu binden: was gegen die Wünsche einer so eben auftauchenden Parthei der Neuholsteiner war, die zu ihrem Organ eine Zeitlang das Kieler Correspondenzblatt hatte, aber nachher sich doch befand und den Schleswigholsteinisch Gesinnten wieder beitrug. Die Aufgabe war jetzt eine sehr schwere, im Sinne des Gesamtstaates das Staatsschiff durch die verschiedenen Strömungen hindurch zu führen. Es mußten dabei viele und mancherlei Wendungen gemacht werden, und doch hatte nach allen Seiten hin diese mit vieler Feinheit von dem geistig begabten und persönlich anziehenden Könige beobachtete Politik etwas ganz Unbefriedigendes. Er war beständig darauf bedacht, die Integrität der dänischen Monarchie zu retten und die inneren Verhältnisse derselben durch eine Gesamtstaatsverfassung festzustellen. Es gelang ihm für seine Lebenszeit die Ruhe zu erhalten, während der Zündstoff sich immer mehr anhäufte. 1842 wurde die Einrichtung der Armee verändert. Die Regimenter der Herzogthümer verloren Namen und Fahnen; die Bataillone empfingen fortlaufende Nummern, als Fahnen den Dannebrog; das Avancement der Officiere sollte durch die ganze Armee hindurch gehen. Der Plan, für das Königreich und die Herzogthümer ein gemeinsames Ministerium der „geistlichen und Schul-Angelegenheiten“ zu errichten, kam bei dem Widerstreben der Ständeversammlung nicht zur Ausführung, so wenig als die beantragten Ausschüsse der vier Ständeversammlungen. Innerhalb des Gesamtstaats aber sollte eine Verbindung der Herzogthümer stattfinden. In dem Prinzen Friederich von Augustenburg erhielten die Herzogthümer einen gemeinschaftlichen Statthalter, als der Landgraf Carl Todes verblieben war, und es wurde ein neuer Chef der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei ernannt. Diese Ernennungen befriedigten in den Herzogthümern die öffentliche Meinung; dagegen in Dänemark war die scandinavische Parthei deshalb höchst unbefriedigt; bei ihr fand das Wort großen Anklang,

„Dänemark müsse dem Scandinavischen Bunde das Herzogthum Schleswig zur Morgengabe bringen.“ Einen großen Jubel erregte es bei dieser Parthei, als in der Schleswigschen Ständeversammlung ein Abgeordneter aus Nordschleswig anfang, dänisch zu sprechen. Auf Stamblingsbanke im Amte Hadersleben wurde ein dänisches Volksfest veranstaltet, wo bekannte Redner ihre Ansichten und Hoffnungen verkündigten, und dies zum Theil in einer für die Schleswig-Holsteiner provocirenden Form.

Während der obwaltenden Umstände verlor der König in Dänemark immer mehr an Popularität, wohingegen die dortigen Patrioten ihre Aussichten und Hoffnungen auf den Regierungsantritt des Kronprinzen stützten. Zu Ende des Jahres 1845 hatte sich die Demokratie als eine Gesellschaft der „Bauernfreunde“ organisiert. Als hernach der Rücktritt des Prinzen von Augustenburg dem Könige in Dänemark wieder etwas mehr Popularität gab, genügte dies doch nicht mehr. Es wurde klar, daß sein Tod die Lösung zum Ausbruche großer Bewegungen sein werde, und wirklich hat es nach dem Regierungsantritt seines Sohnes nicht lange gedauert, ehe die Katastrophe in Kopenhagen erfolgte. Am 1. März 1848 kam hieher die Kunde von den Pariser Ereignissen, und wenige Wochen später geschah die Umwälzung, zu der die Vorbereitungen längst getroffen waren. Es war sehr nahe daran, daß es in der Hauptstadt Dänemarks zur Proclamation der Republik gekommen wäre. Es wurde in der Nacht vom 21. auf den 22. März, als über die Bildung des Ministeriums verhandelt ward, von einem namhaften Manne das Wort vernommen: „Dann erheben wir die Standarte der Republik.“ Dahin kam es nicht. Der König fügte sich der herrschenden Parthei. Der Krieg war entschieden.

Dieser Krieg entwickelte sich seinem inneren Wesen nach als ein wahrhafter Nationalitätskampf, hartnäckig und mit abwechselndem Erfolge geführt, obgleich die beiden Hauptpartheien, der dänische und der niedersächsische Stamm, seit vier Jahrhunderten in einer und derselben Monarchie mit einander gelebt hatten. Der Kampf brachte nicht die Gleichartigkeit der beiden nahe verwandten Volksstämme, sondern die Verschiedenheit derselben zur Erscheinung. Was aber die Beziehung desselben zum Kirchenwesen anlangt, so

wurde bekanntlich unsere Landesgeistlichkeit einer sehr harten Probe unterworfen. ⁽¹⁰⁾ Sie hat, wie wir erlebten, diese Probe characterfest und rühmlich bestanden, und sich dadurch in der Geschichte und in den Herzen ihrer Landsleute ein Andenken gestiftet, welches dauernd sein wird als Denkmäler von Erz oder Marmor.

II.

Von den Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise.

Kein Zeitraum hat so tiefgreifende Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise und eine solche totale Umwandlung aufzuweisen, wie der vorliegende. Dabei kommen aber vielfache Momente in Betracht, welche den Uebergang aus den alten in die neuen Zustände im Großen und Ganzen betreffen.

Für die geistige Richtung des Zeitalters, auch in religiöser Beziehung, war von größter Bedeutsamkeit das Hervortreten des sogenannten gebildeten Mittelstandes, welches wir bei uns eigentlich erst von dem Anfange dieser Periode datiren können. Dadurch wurde aber den beiden letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts ihr eigenthümlicher Character verliehen, indem der Umschwung hier etwas später als in dem mittleren Deutschland in dieser Richtung erfolgte. Vorzüglich war es der Beamtenstand, der in unserem Lande den Stamm dieser Mittelklasse ausmachte, mit Einschluß des Adels, der studirt hatte, und der auf viele höhere

(¹⁰) M. Baumgarten, Prediger zu St. Michaelis in Schleswig, Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden. Schleswig 1849. Derselbe, Die Ueberreichung der schleswig-holsteinischen Adresse an die Landesversammlung am 5. November. 2. Aufl. Kiel 1849. Dr. A. F. v. Belt (Professor der Theologie in Kiel), Die schleswigschen Prediger im Verhältnis zu der im Herzogthum Schleswig eingesetzten Verwaltungscommission. Ein theologisches Gutachten. Kiel 1850. Petersen (Feldprediger), Die schleswigsche Geistlichkeit unter den wechselnden Staatsgewalten. Kiel 1851. Bersmann (Pastor u. Propst zu Ikehoe), Vertheidigung der S. S. Geistlichkeit wider ihre Verkläger. Gustav Schumacher, Leiden und Erquickungen eines aus der Heimath vertriebenen schleswigschen Geistlichen. Barmen 1861.

Beamtenstellen, insonderheit auf die Amtmanns stellen, von Altersher ein Anrecht behauptete; während die übrigen Ämter durchgehends mit Studirten von bürgerlicher Abkunft besetzt wurden. Die vorzeitige factische Vererbung gewisser Ämter, z. B. der Harbesvogteien, Kirchspielsvogteien u. a., welche eine lange Zeit hindurch in gewissen, eigentlich bäuerlichen Familien von dem Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn übergegangen waren, hörte allmählig auf, indem die immer künstlicher werdende Staatsverwaltung eine größere Anzahl neuer Beamter erforderte. Gleichweise verlor sich die alte Vererbung der Predigerstellen, welche in manchen Theilen des Landes stattgefunden hatte, und bei der Alles fast Jahrhunderte lang seinen sehr unveränderten Gang nahm. Gleichzeitig trat die Periode ein, wo die adligen Güter, welche früher oft sehr lange im Besitze der Familien geblieben waren, häufiger von Hand zu Hand gingen und ein Handelsartikel wurden, was die Zertrennung mancher derselben zur Folge gehabt hat. Auch auf dem Lande bildeten sich nun allmählig durch die Classe der bürgerlichen Gutsbesitzer und Pächter der adligen Güter bisher ungelannte Kreise. In den Städten traten aus dem Kaufmanns- und Bürgerstande Einzelne hervor, die sich durch höheren Unterricht und geselligen Verkehr einen Grad von Ausbildung erworben hatten, der bisher in den engbegrenzten Kreisen des Bürgerlebens sich nicht gefunden hatte. Wo nun Advokaten, Aerzte, privatirende Gelehrte, gebildete Militärpersonen hinzukamen, da waren bald mehr, bald weniger die Elemente vorhanden, aus denen der sogenannte gebildete Mittelstand erwuchs, und in dessen Kreisen, die von dem, wie man es nannte, ungebildeten Volke sich immer mehr entfernten und abschlossen, die Ideen der neueren Zeit vorzüglich Eingang fanden. Diese Kreise zeichneten sich jetzt durch Weltbildung aus, und in denselben nahm man regeren Antheil an den Zeitereignissen, wie namentlich an der französischen Revolution, und machte sich bekannt mit den Erzeugnissen der neueren Literatur, indem man mit seinem Lesen sich nicht mehr auf Bibel, Gesangbuch und Postille beschränkte.

Interessant wäre es, in unserem Lande auch nach Maßgabe bestimmter äußeren Erscheinungen den Gang zu verfolgen, den solche Entwicklungen der neueren Weltbildung nahmen, und dabei auf die verschiedenen Vertlichkeiten Rücksicht zu nehmen; doch theils fehlen dazu die nöthigen Data, theils würde eine solche Untersuchung

hier zu weit führen. Bei einer solchen Erörterung wären vielerlei sociale Verhältnisse und Einrichtungen im Einzelnen zu berücksichtigen: das Entstehen von geselligen Vereinen, Clubs, Harmonien, Besevereinen, die Errichtung von Theatern, die Anfänge von Wochenblättern und dergleichen mehr. Hier mag es genügen, im Allgemeinen zu bemerken, wie in den bezeichneten Kreisen und den dahin gehörenden Ständen die allgemeinen Grundsätze der Menschlichkeit, die philanthropischen Humanitätsideen, sich Raum schafften; wie auch durchgängig in diesen Gesellschaften ein Sinn für das Sonnette waltete und sich von diesen Kreisen aus allmählig weiter verbreitete; wie es im Ganzen an sittlicher Grundlage nicht fehlte, und diese Kreise überhaupt sehr viele wahrhaft Pflichtliebende unter ihren Mitgliedern zählten. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, wie in diesen Kreisen zuerst eine zunehmende Entfremdung von der Kirche stattfand, die in den niederen Schichten der Bevölkerung entschieden mißliebig bemerkt ward, wie denn überhaupt diese letzteren auf jene „Vornehmen“ um so mehr mit ungünstigen Blicken hinschauten, je mehr jene, in dem Gefühle der zwischen diesen beiden Classen der Gesellschaft sich öffnenden und erweiternden Kluft, sich zurückzogen von den „ordinären Leuten“. Nichtsdestoweniger ahnten die so benannten niederen Stände, zumal in den Städten, wie es zu geschehen pflegt, das von den Höherstehenden gegebene Beispiel nach. Dabei verfiel die Kirchlichkeit im Allgemeinen immer mehr, wo nicht etwa besonders begabte Prediger den Kirchenbesuch aufrecht hielten.

Auf dem Lande freilich war es unter den obwaltenden Verhältnissen vielerwärts anders, und es giebt Gemeinden, welche über jene Zeiten, man möchte sagen, fast unbewußt hinweg gekommen sind. Diese Thatsache begreift sich nur ganz, wenn man einerseits die Fähigkeit in Anschlag bringt, mit welcher durchgehends die hier wohnenden Volksstämme an dem Althergebrachten festzuhalten geneigt sind; anderentheils die Isolirung sich vergegenwärtigt, die bis auf die neuesten Zeiten, welche erst sowohl äußerliche als geistige Verbindungswege in größerem Maße eröffnet haben, für eine sehr beträchtliche Anzahl zumal kleiner und abgelegener Landgemeinden stattfand, ja, in welcher manche derselben sich selber erhielten. Viele Gemeinden giebt es, namentlich im Schleswig'schen, wo außer dem Pastorathause allenfalls nur das des Müllers, wenn es dort einen

solchen giebt, von der ganz bäuerlichen Lebensweise eine Ausnahme macht. Erst etwa das letzte Jahrzehnt, wo Hufen auch von Söhnen aus Familien, die eigentlich nicht dem alten Bauernstande angehörten, von solchen, die lieber den Namen „Landmann“ als „Bauer“ führen mochten, häufiger angelauft wurden, hat in manche solcher Gemeinden neue Elemente hineingebracht. Wenigstens wurde noch vor ein paar Decennien aus einzelnen Gemeinden des nördlichen Schleswig amtlich berichtet, es fände sich im Kirchspiel etwa eine einzige Familie, die nicht gleich allen übrigen an der regelmäßigen Communion Theil nehme. So fest erhielt sich hin und wieder das alte Herkommen, während freilich anderswo auch auf dem Lande, zumal in der Nachbarschaft größerer Städte, eine Auflösung des Altherkömmlichen rascher vor sich ging.

Für viele Landgemeinden, welche in gutsherrlichen Bezirken liegen, war für alle diese angebotenen Verhältnisse die Aufhebung der Leibeigenschaft (¹) eine Epoche von der allerhöchsten Bedeutung, und es möchte vielleicht hier der passendste Ort sein, darüber etwas Näheres anzuführen, besonders da auch die Idee dieser großen Maßregel in die Sphäre derjenigen Interessen gehört, welche in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes sehr viele Gemüther lebhaft beschäftigten. Auch hat diese Sache, wie kaum irgend eine andere für nicht wenige Gegenden unserer Herzogthümer eine merkwürdige Umwandlung der socialen Zustände hervorgebracht.

Die Idee, dem Bauernstande die Freiheit zu geben, war in Kopenhagen, seitdem der Kronprinz Friederich 1784 die Regierungsangelegenheiten in die Hand genommen hatte, besonders rege geworden, und die Männer, welche vorzugsweise sich dafür interessirten, waren Graf Christian Detlef Friedrich Neventlow, Graf Andreas Peter von Bernstorff und Christian Colbjørnsen. Während für das Königreich von der Hauptstadt aus der Impuls dazu gegeben

(¹) Aus der reichhaltigen Literatur über diese wichtige Angelegenheit führen wir hier nur Folgendes an: L. A. G. Schrader (Professor der Rechte in Kiel), Ueber die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft und deren Aufhebung. Kiel 1797. v. Eggers, Ueber die Vorbereitungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, unter Mitwirkung des Grafen v. Bernstorff. In den Schriften der skandinavischen Literatur-Gesellschaft, I, S. 495 ff. IV, S. 147 ff. Fald's Handb. d. S. S. Rechts, IV, S. 211 ff., wo man sehr genaue literarische Angaben findet. Georg Hanssen, Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft. Eine in St. Petersburg gedruckte Preisschrift. Leipzig 1861.

und die Sache dann auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt ward, hatte dies für die Herzogthümer nur indirecte Wirkung, insofern als für die Sache das Interesse gewedt ward, und die darauf gerichteten Bestrebungen Begünstigung fanden; denn hier nahm die Angelegenheit wesentlich einen anderen Gang, und erst nachdem im Königreiche die Maßregel durchgeführt war, kam sie für die Herzogthümer zur Verbreitung und Ausführung.

Bereits in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts unter König Christian IV. war ein Versuch gemacht worden, den dänischen Adel zur Freilassung der Leibeigenen zu bewegen, und der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft deshalb ein Vorschlag gestellt worden, jedoch ohne Erfolg. Darauf zu Anfang der neunziger Jahre des folgenden Jahrhunderts ergriff die Regierung die Initiative in dieser Angelegenheit und begann die nöthigen Vorbereitungen. Schon seit Decennien beschäftigte sich die Literatur lebhaft mit diesem Gegenstande, und sehr förderlich war dafür ein sachverständiges Bedenken von Oeder (*) über die Art und Weise, wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum zu verschaffen sei. Die Zahl der Leibeigenen in den gutherrlichen Bezirken betrug in den Herzogthümern gegen 20,000 Familien. Die Aufhebung dieser Eigenbehörigkeit bewirkte eine völlige Umänderung der gesammten Gutswirtschaft, aber auch die moralischen Wirkungen waren sehr bedeutend und wurden bald sehr stark empfunden. Die öffentliche Meinung ergriff daher den Gegenstand mit dem lebendigsten Interesse, welches nicht bloß auf die unglückliche Lage der Leibeigenen sich richtete, sondern auch gefördert ward durch die damals herrschenden Ideen über die unveräußerlichen Menschenrechte. Die Lage der Leibeigenen war übrigens sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Gutbesitzer, und es ist nicht zu leugnen, daß manche Gutbesitzer zu den milderen Herren gehörten, während freilich auch andererseits einzelne traurige Excesse geschichtlich bekannt geworden sind. Nicht auf allen Gütern ohne Ausnahme waren die Untergehörigen Leibeigene, vielmehr gab es sowohl in Holstein wie in Schleswig einige adlige Höfe, wo die Leibeigenschaft niemals stattgefunden hat, und dahin gehörten namentlich die Marschgüter.

(*) Oeder, Ueber die Frage, wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden könne. Leipzig 1769. Zufüge dazu 1771. Neue Aufl. Altona 1786.

Auch gingen fortwährend Einzelne auf allen Gütern aus der Leibeigenschaft heraus vermöge specieller Freilassung.

Das erste Beispiel einer freiwilligen Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt wurde auf den Gütern Schmooll und Hohenfelde im Jahre 1688 durch den Grafen Christoph von Ranzau gegeben, aber ein Jahrhundert später findet man die Untergehörigen dort wieder in Leibeigenschaft. Ein Beispiel von Aufhebung der Leibeigenschaft, welches in der Art der Ausführung besonderen Rufm erntete, wurde auf dem Gute Ascheberg am Plöner See gegeben durch den Grafen Hans v. Ranzau. Wir sind darüber durch mehrere Druckschriften genauer unterrichtet. (*) Dieses Beispiel wirkte auf andere Gutsbesitzer günstig ein. Die Aufhebung hatte dort schon 1739 begonnen, die Maßregel war aber erst 1794 vollendet. Nunmehr erfolgten mehrere Beispiele der aufgehobenen Leibeigenschaft, so daß im Jahre 1797 die Aufhebung auf 33 Gütern in Holstein und in Schleswig erfolgt war. Inzwischen hatten im Anfange der neunziger Jahre die einleitenden Schritte für die allgemeine Aufhebung begonnen, und wurde dabei die Regierung durch eine Reihe von Schriften bedeutender Männer lebhaft unterstützt, so daß der Plan bei den Gutsbesitzern nach längeren Verhandlungen allgemeinen Anklang fand. Am 10. März 1797 wurde der entsprechende Beschluß, sowohl bei der Ritterschaft wie bei den nicht-recipirten Gutsbesitzern gefaßt und durch königliche Resolution vom 23. Juni 1797 bestätigt, wonach binnen acht Jahren die Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein sollte. Die Vollführung ist geschehen durch die Verordnung vom 19. December 1804, so daß die Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem 1. Januar 1805 gänzlich und auf immer abgeschafft worden ist. Fald sagt darüber wörtlich: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern ist nicht nur an und für sich, sondern ganz besonders wegen der Art und Weise, wie der Beschluß zu Stande kam und die Maßregel zur Ausführung gebracht wurde, des ungetheiltesten Lobes würdig befunden und theilhaftig geworden.“ Und der berühmte Hannoversche Publicist Rehberg in seinem Buche über den deutschen Adel äußert sich folgendermaßen: „Das schönste Beispiel einer mit Weisheit und Thätigkeit dem Bedürfnisse der

(*) Fald giebt darüber specielle Notizen in seinem Handbuche IV, S. 215.

Zeiten zuvorkommenden Regierung ist unseren Zeiten durch den großen Plan einer verbesserten Staatswirthschaft der Königl. dänischen Staaten gegeben, von welchem die Aufhebung der Leibeigenschaft einen Theil ausmacht, und der mit einer Billigkeit gegen alle Stände, einer Mäßigung und Beharrlichkeit betrieben wird, welche den Urhebern die Verehrung ihrer Zeitgenossen und die Dankbarkeit der Nachkommen zusichert."

Ferner gehört zu den Momenten, welche in eine andere Lebensweise hineinführten, bei uns die sogenannte goldene Zeit, die Periode, in welcher Handel und Verkehr auf eine früher nicht gekannten Weise aufblühte. Die eigenthümliche geographische Lage unseres Landes an zwei Meeren und die politische Stellung zu den Weltverhältnissen führten diese Zeiten herbei. Der Ausgangspunkt war die Weltstadt Hamburg, wo der große Aufschwung des Verkehrs eingetreten war seit dem Ausbruche der französischen Revolution. Die Stadt Hamburg vermittelte den Handel Englands mit dem Festlande und wurde der Stapelort für alle Waaren, die von England kamen und für England bestimmt waren. Französische und englische Kaufleute, in deren Heimath der Handel gelähmt war, strömten herbei und mit ihnen bedeutende Geldmittel. Aber wie es zu gehen pflegt, wo Aussicht auf Gewinn ist, es kam auch eine Schaar von Menschen, die nichts zu verlieren hatten und lediglich zu gewinnen hofften. Man stürzte sich zum Theil in wilde Speculationen, es wurden zahllose Unternehmungen gemacht, die den Bestand der wirklichen Geldmittel weit überstiegen. Es war leicht, über große Summen zu verfügen, und manches Geschäft gelang. Damit ging aber Hand in Hand eine Nichtachtung des Geldes, eine Vergeudung und ein Aufwand von unerhörter Art. Solches wird aber ansteckend. Auch die weniger vermögenden Classen wurden mit hineingerissen in eine Lebensweise, die ihre Kräfte weit überstieg, in eine Theilnahme an allen Lebensgenüssen und rauschenden Lustbarkeiten, zu welchen in einem reichlichen Maße die Gelegenheiten dargeboten wurden. Daneben stiegen auch die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und es konnte nicht anders kommen, als daß, während in einigen Kreisen der Reichtum sich sammelte, dagegen in anderen eine Noth sich vorbereitete, die erst recht an das Licht trat, als plötzlich eine Stockung des Verkehrs eintrat und ein Rückschlag erfolgte, der in alle Verhältnisse tief eindrang.

Im Herbst 1798 waren unerhörte Vorräthe in Hamburg aufgespeichert, waren zu hohen Preisen in der Hoffnung auf noch höhere sehr große Quantitäten von Colonialwaaren in England angelaufen. Da trat ungewöhnlich früh und strenge der Winter ein. Die Schifffahrt stockte bis spät in den Frühling 1799. Gleichzeitig verfloß sich Rußland, welches einen bedeutenden Absatzweg dargeboten hatte, und in Deutschland wirkten der ungemein harte Winter, so wie Kriegsunfälle, hohe Steuern und Plünderungen hemmend auf den Absatz und Verkehr. Als die Preise zu sinken anfingen, als für immer niedrigere Preise losgeschlagen wurde, als die Börse von Schrecken ergriffen ward, da riß ein Haus das andere mit sich fort. In dem Einen Jahre 1799 fallirten 136 große Handelshäuser in Hamburg, die kleineren ungerechnet.

Jene Periode war zugleich der trübselige Zeitraum, in welchem die abschreckendsten Beispiele von Untirchlichkeit zu Tage lagen. Wir haben in dieser Beziehung aufgezeichnete Jugenderinnerungen aus Flensburg, der nächstgrößten Stadt der Herzogthümer, vor uns liegen aus der Zeit von 1816, worin der Verfasser erzählt, wie er selbst Zuhörer einer Nachmittagspredigt in der Nicolaikirche gewesen sei, und allein mit dem Vorsänger den Gesang nach der Predigt in den großen Räumen dieser Kirche gesungen habe. Und diese Räume waren zu den Zeiten des Propsten Johannsen von 1776—1806 ganz gefüllt gewesen. Es wird von unserem Zeugen drastisch erzählt, wie wegen gänzlichen Mangels an Zuhörerschaft der Nachmittags-Gottesdienst mitunter ganz wegfiel, und das in einer Gemeinde von etwa 3000 Seelen. Da trat eine Anzahl von Familienvätern zusammen, welche sich unter einander beredeten und verpflichteten, daß aus ihren Häusern doch sonntäglich Ein Mitglied die Kirche besuchen solle, damit nicht vielleicht auch der Hauptgottesdienst am Vormittage eingehe. Das Reformations-Jubiläum 1817 schien den Kirchenbesuch etwas zu heben, doch nur für eine kurze Zeit, so daß jener Zustand in der genannten Gemeinde über 1820 hinaus fort dauerte. Jedoch vor 1830 war die Kirche wieder gefüllt, nachdem sehr begabte Prediger angestellt waren. In St. Johannis, wo der Verfall der Kirchlichkeit doch nicht so groß gewesen war, hob sich der Kirchenbesuch, als Pastor Volquardts seit 1821 mit voller Kraft austrat, und bald mußte man darauf bedacht sein, eine neue Emporkirche zu errichten. In

St. Marien hatte übrigens Valentinier, der populäre und begabte Mann, jene ganze Periode hindurch, besonders so lange er Nachmittagsprediger war, 1797—1825, eine stark gefüllte Kirche, auch aus den benachbarten Land-Kirchspielen, und er blieb der Mann des Volks bis an sein Ende 1836.

Während der neunziger Jahre und lange darüber hinaus war die theologische Richtung der allermeisten Prediger die rationalistische. Abweichend davon war die Stimmung der ländlichen, freilich sehr zahlreichen Bevölkerung, von der oben die Rede gewesen ist. Dagegen die mittleren, wie die höheren Schichten der Bevölkerung in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften war vorzugsweise den herrschenden rationalistischen Anschauungen jener Aufklärungszeit zugeneigt, ja theilweise denselben völlig zugethan, in Folge dessen vielfältig der Kirche und dem religiösen Leben in der That ganz entfremdet. Daneben gab es einzelne Kreise, welche mit großer Entschiedenheit die entgegengesetzte religiöse Stimmung und Anschauungsweise festhielten. Zu diesen Kreisen, die dem Kirchenglauben anhängen, gehörten aber sehr bedeutende Persönlichkeiten, namentlich die Gebrüder Christian und Friedrich Leopold zu Stolberg. Dieselben waren Söhne des dänischen Geheimraths Christian Gänther, Grafen zu Stolberg; ersterer geboren zu Hamburg den 15. October 1748, letzterer zu Bramstedt den 7. November 1750. Sie hatten in Göttingen studirt und zwischen 1769 und 1774 dem bekannten Hainbunde angehört, den mit ihnen Voie, (*) später Landvogt zu Melbors, Voß, der 1782 von Otterndorf als Rector nach Cutin kam, Hölty, Müller, C. F. Cramer und Andere bildeten, welcher Dichterbund bekanntlich Klopstock als Meister und Führer in der Poesie verehrte. Die beiden gräflichen Mitglieder waren aber in der Folge von ihren früheren Bundesgenossen zum Theil sehr getrennt durch die Verschiedenheit der religiösen Gesinnung und Anschauung, wie dies namentlich zwischen dem Grafen Friedrich Leopold und Voß der Fall war. Jener ging 1792, nachdem er vorher dänischer Gesandter in Berlin gewesen war, als Regierungspräsident nach Cutin. Graf Christian war seit 1777 Amtmann zu Tremsbüttel und zog sich 1800 zurück auf sein Gut Windebye bei Ederndorf, wo er am 19. Januar 1821 verstorben ist. Nahe befreundet waren die Stolbergs mit den Neventlows zu Emlendorf und Alten-

(*) Carl Weinhold, Ueber Heinrich Christian Voie. Halle 1868.

hof. Der Graf Friedrich Neventlow wohnte mit seiner Gemahlin Julie, geborenen Gräfin Schimmelmanna, seitdem er von seinem Gesandtschaftsposten in London abberufen worden, auf seinem Gute Emlendorf, und war als Curator der Universität Kiel von besonderem persönlichen Einflusse. Sein Bruder, Graf Cajus Neventlow, hatte seinen Wohnsitz zu Altenhof bei Eckernförde. In Verbindung mit diesen hochgestellten Männern stand ein Kreis geistreicher Gelehrten: Jacobi, der Wandsbeker Claudius, Cramer und Andere. Auch Friedrich Berthes, der Schwiegersohn von Claudius, wurde in diese Gesellschaft eingeführt. Durch die Stolberge war aber ein Zusammenhang vermittelt mit einem hervorragenden katholischen Kreise im Münsterlande, in dessen Mittelpunkt die Fürstin Galizin stand, und zu welchem auch die Freiherren Droste zu Wischering, Caspar Max, später Bischof von Münster, und Clemens August, später Erzbischof von Köln, gehörten. Wie eifrig der Curator Neventlow der Augsburgischen Confession ergeben war, wie überzeugter Lutheraner auch Claudius war, so wurde doch dadurch das Verhältniß zu jenem römisch-katholischen Kreise nicht gestört, vielmehr blieb die Offenbarungsgläubigkeit das gemeinsame Band. Allein auf den Grafen Friedrich Leopold Stolberg war diese Verbindung von so großem Einflusse, daß er im Jahre 1800 mit seiner Familie zu der katholischen Kirche übertrat. Dieser Uebertritt erregte in weiten Kreisen ein ungemeines und peinliches Aufsehen, und zog ihm in starkem Grade den Tadel ehemaliger Freunde zu, am schonungslosesten den Tadel von Voß.^(*) Die Veranlassung dieses Schrittes lag darin, daß ihm die protestantische Kirche jener Zeit so zerfahren schien, daß er seinen Halt in derselben nicht mehr glaubte finden zu können. Der Uebertritt Stolbergs läßt sich zwar aus den damaligen Zuständen des Protestantismus erklären, aber nicht rechtfertigen. In der Zeit des Agenden-Streitens hatte er noch die Kirche, in der er geboren und erzogen war, nicht aufgegeben, vielmehr sich derselben eifrig angenommen. Der römisch-katholischen Kirche ist er übrigens ergeben geblieben bis zu seinem Tode, der am 5. December 1819 auf seinem Gute Sondermühlen bei Dsnabrück erfolgte. Er, wie mehrere Andere, die jenen Kreisen der Offenbarungsgläubigen angehörten, haben noch die Zeit erlebt, wo

(*) In der Zeitschrift „Sophonizon“ von Paulus in Heidelberg; s. auch Rahnis, Vortrag über Stolberg und Voß. Leipzig 1876.

es innerhalb der protestantischen Kirche anders ward, und wo in der Kirche, die Manchen unter ihnen fast als erstorben erscheinen mochte, ein neues Leben sich regte. Bekanntlich datirt sich in Deutschland auch in der theologischen Richtung der Zeit ein bedeutender Umschwung von den Freiheitskriegen. Unser Land ward freilich davon weniger unmittelbar berührt. Das Herzogthum Holstein war seit 1806 aus Deutschland politisch ausgeschieden, und die Stellung der dänischen Monarchie bekanntlich eine, den gegen Napoleon allirten Mächten entgegengesetzte. Erst 1815 ward Holstein ein Mitglied des Deutschen Bundes. Inzwischen waren aber die geistigen Bande, welche unsere Herzogthümer von jeher an Deutschland geknüpft hatten, keineswegs aufgelöst. Eine Anzahl unserer jungen Theologen besuchte fortwährend außerhalb unseres Landes die deutschen Universitäten, und einige Jahre später war es besonders Berlin, wohin nicht Wenige, und unter ihnen vorzüglich begabte junge Theologen, sich zum Studiren wandten, und von wo vor Allen Schleiermacher und Neander mittelbar durch ihre Schüler auch auf unser Land maßgebend einwirkten. Wenn übrigens die Drangsale der Zeit einen Einfluß darauf übten, daß das Volk im Allgemeinen sich mehr der Religion zuwendete, und in dem Kirchlichen mehr als vorher Trost und Erhebung suchte, so waren solche Drangsale der Zeit auch bei uns in nicht geringem Maße empfunden.

Hauptsächlich ist aber für die religiöse Neubelebung als ein entscheidender Wendepunkt der Harms'sche Thesenstreit bei dem Reformations-Jubiläum 1817 anzusehen, welchen man mit Grund als einen Höhenmesser der Zeit charakterisirt hat. Claus Harms, (*) Archidiaconus an der Hauptkirche in Kiel, vorher Prediger zu Lunden in seinem Heimathslande Dithmarschen, ließ zu dem Jubelfeste die 95 Streitätze Luther's abdrucken und begleitete sie mit 95 eigenen Thesen, die eine bittere Arznei für die Glaubensschwäche der Zeit waren. Ueber die „Thesenthät“ von Harms urtheilt in seinem neulich erschienenen, vielgelesenen Buche Dr. Wilhelm Baur (†)

(*) s. Claus Harms. Ein Denkmal von Prof. Dr. Baumgarten. Braunschweig 1855. „Geschichte des Thesen- und Bibelstreites in Schleswig-Holstein“ (von Dr. Asmussen) in der Evang. Kirchenzeitung von 1829. Nr. 45 ff. u. 58 ff.

(†) Wilhelm Baur (Dr. d. Theologie, Hof- u. Domprediger in Berlin), Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung und sein Bestand. Aufl. 2. Bremen 1878.

so bündig und so treffend, daß wir seine Worte zu wiederholen nicht unterlassen können. Dieselben lauten folgendermaßen: „Glaus Harms, mit manchem Lutherzug tritt uns jener Mann des Nordelblandes entgegen, Glaus Harms, auch er ein Mann aus Einem Guf. Aus seinem Volk hervorgewachsen und seinem Volkthum bis zur Mundart und Spruchweisheit ergeben, und doch nicht unempfänglich für den Anhauch von allerlei geistigem und poetischem Leben, der von fernher kam, durch Schleiermachers „Reden über die Religion“ ein-für-allemal vom Nationalismus geheilt, und doch ganz anders als Schleiermacher nachher Lutherscher Realist, durch die Thesen von 1817 eine Geißel des Zeitgeistes, bewundert viel und viel gescholten, ein weitberühmter Mann, aber bis an sein Ende der Heimath treu, endlich auch er wie Nitzsch, nur noch tiefer in den Kampf gezogen, ein Mann des Vaterlandes, der es für christlich gut hielt, auch vor Königen des Volkes Recht zu vertheidigen.“

Diese Harms'schen Thesen erregten in unserem Lande und weit darüber hinaus eine solche Bewegung, (*) daß mehr als 200 Streitchriften dadurch veranlaßt worden sind, und kein anderes deutsches Land damals so sehr wie das unfrige von theologischen Streitigkeiten bewegt war. Die meisten dieser Broschüren, ja zuerst fast alle, waren Gegenschriften, die allermeisten jedoch ohne wahrhaft theologischen Gehalt. Die bedeutendste dieser Schriften war die von Ammon in Dresden, welche sich für die Harms'schen Sätze erklärte. Auch Schleiermacher sprach in anerkennender Weise über den Inhalt dieser Thesen, bekämpfte aber entschieden den Angriff auf die Union, während Ammon dem Proteste gegen die Union beigetreten war. Die Folge des Thesenstreites war, daß ein neues Leben in unserer Landeskirche erweckt ward, welches zum positiven Christenthume hinstrebte. An manchen Orten füllten die Kirchen, die zuletzt fast verödet waren, sich wieder, und in manchen Gemeinden wurde neues kirchliches Leben sichtbar. Harms selbst hatte sich zuerst durch die Bekanntmachung seiner Thesen die entschiedenste Ungunst der höchsten Kirchenbeamten zugezogen, die über ihn als einen „Demagogen in der Kirche“ an die oberste Behörde in Kopen-

(*) Rahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus, Ausg. 3. Leipzig 1874. II, S. 157—161. Jessen (Pastor zu Grömitz), Gesch. d. Schul- u. Unterrichtswesens der Herzogthümer Schlesw. u. Holst. Hamburg 1860. S. 320—329.

hagen Bericht erstatteten, dabei aber die Verhängung eines Disciplinarverfahrens und irgend welcher Suspension vom Amte mit Bestimmtheit widerriethen. Seine Wirksamkeit in der Kieler Gemeinde, deren Hauptpastor und Propst er später ward, war eine unvergeßlich segensreiche, sein Ruhm als Prediger ein so großer, daß er von allen Seiten als einer der ersten und originellsten Kanzelredner Deutschlands gefeiert wurde. Sehr entscheidend war auch seine persönliche Einwirkung auf die Studirenden der Theologie an der Universität zu Kiel und folgeweise auf die gesammte Schleswig-Holsteinische Landeskirche.

III.

Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende.

Die in der Ueberschrift bezeichneten Momente, die Einführung sowohl des neuen Gesangbuches als auch der neuen Agende unserer Landeskirche, fallen in die Zeit der sogenannten Aufklärung und des vorwiegenden Rationalismus. Beide Publicationen tragen daher den Charakter ihrer Entstehungszeit, und es ist sehr natürlich, daß sie in mancher Hinsicht die Gegenwart nicht mehr befriedigen. Sie müssen aber beide mit dem Maßstabe ihrer Zeit gemessen und gemäß der theologischen Richtung jener Periode beurtheilt werden, das fordert die historische Gerechtigkeit und Billigkeit. Das Gesangbuch fällt in das Jahr 1780, die Agende in das Jahr 1797.

Das Allgemeine Gesangbuch⁽¹⁾ zum Gebrauche in den Gemeinden der Herzogthümer, zuerst gedruckt in Kiel 1780 mit 914 Liedern, ist redigirt durch Dr. Johann Andreas Eramer⁽²⁾, den gelehrten Theologen, gefeierten Kanzelredner und fruchtbaren geist-

(¹) Es erschien dazu: J. F. Johansen (Schullehrer zu Schweggeroth im Amte Gottorf), Historisch-biographische Nachrichten von älteren und neueren geistlichen Liederdichtern. Schleswig u. Leipzig 1803.

(²) W. E. Christiani, Gedächtnißrede auf den verewigten Kanzler, Herrn J. A. Eramer, gehalten am 23. Juli 1788. Theologische Annalen. 1789. Beil. S. 13 ff.

lichen Lyriker, ^(*) den vertrauten Freund von Klopstock und von Gellert. Er war geboren am 27. Januar 1723 zu Jöhstadt bei Annaberg, wo sein früh verstorbener Vater Pfarrer war, und starb in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1788 zu Kiel. Er hatte seine wissenschaftliche Bildung erhalten in der Fürstenschule zu Grimma und auf der Universität zu Leipzig, wo er 1745 Magister ward und als Privatdocent auftrat. Allein bereits 1748 ward er Prediger zu Gresswitz im Stifte Merseburg und erwarb sich im hohen Grade die Liebe der Landleute, begann zugleich hier die Uebersetzung der Allgemeinen Weltgeschichte des französischen Bischofs J. B. Bossuet, so wie der Predigten des berühmten Kirchenvaters Joh. Chrysostomus, Patriarchen von Constantinopel, durch welche Werke er sich einen schriftstellerischen Namen erwarb. In Folge dessen erhielt er bereits 1750 einen Ruf als Oberhofprediger und Consistorialrath nach Quedlinburg, dem Geburtsorte Klopstocks. Dieser empfahl ihn seinem Gönner, dem Staatsminister Grafen von Bernstorff, welcher ihn 1754 nach Kopenhagen berief als deutschen Hofprediger Königs Friedrich V. Hier erwarb er sich den größten Ruhm als ausgezeichnete Kanzelredner und „anderer Chrysostomus“, und hat in Kopenhagen 1755—1760 die erste Sammlung seiner Predigten in 10 Theilen, und eine neue Sammlung 1763—1771 in 12 Theilen veröffentlicht, welche bei Hofe und in der ganzen Hauptstadt zahlreiche Leser fanden. Im Jahre 1765 wurde ihm zugleich eine theologische Professur, und 1767 die Doctorwürde der Theologie verliehen. Als darauf die Staatsverwaltung des frivolen Cabinetsministers Struensee folgte, der Graf von Bernstorff, Eramers hoher Gönner, verdrängt ward, und mit ihm Klopstock Kopenhagen verließ, da fuhr der Hofprediger Eramer unerschrocken fort, die Frivolität anzugreifen und seinen gestürzten Gönner zu vertreten. Die Folge war, daß er wegen seiner freimüthigen Predigten als Hofprediger abgesetzt und des Landes verwiesen ward. Sein Andenken blieb aber lange dort ein gesegnetes.

Bereits in demselben Jahre 1771 ward er Superintendent in der Reichsstadt Lübeck, und als im Januar 1772 Struensee gestürzt

(*) E. E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche. Erster Haupttheil. Die Dichter u. Sänger. Bd. VI. Aufl. 3. Stuttgart 1869.

war, erhielt er einen Ruf an die Universität Kiel als Profanzler und erster Professor der Theologie. Hier wirkte er mit größtem Eifer für das Beste der Universität und zunächst für die Bildung der jungen Theologen, erlebte auch in seinem Alter die Freude, daß zwei seiner Söhne Professoren in Kiel wurden, während er selber Kanzler der Universität geworden war. Sein Sterben war ein wahrhaft erbauliches. Sein Freund Klopstock hat ihm in seinem Ringolf, welche Ode man einen aus Liedern erbauten Tempel der Freundschaft genannt hat, ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Cramer's sämtliche Gedichte erschienen 1782—83 zu Leipzig in drei Bänden, meist geistliche Lieder und Oden oder Hymnen, unter denen sich vor allen die an Luther auszeichnen.

Die heutige Kritik erkennt es an, daß Cramer um die Cultur der deutschen Sprache in der lyrischen Poesie sich verdient gemacht habe, ja, er gilt selbst „als Meister der schwunghaften geistlichen Dichtkunst“, und es wird ihm vorzüglich nachgerühmt, daß er besonders auf das Musikalische drang. Nach der heutigen theologischen Richtung^(*) wird aber getadelt, daß er in seinen Liedern, wie auch in seinen Predigten, manchmal in ein rhetorisches Pathos verfallen sei, statt in die Tiefen der christlichen Heilswahrheiten einzudringen, und daß „der philosophirende Theolog“, wie er sich selber auf dem Sterbebette genannt hat, in seinen geistlichen Liedern überall durchblicke. Unser von ihm redigirtes Gesangbuch wird wegen seiner Umarbeitungen und Veränderungen älterer Lieder scharf mitgenommen, und dabei behauptet, daß von solcher Liederverbesserung fast nur diejenigen von Klopstock und seinen Schülern verschont geblieben wären, die älteren Gesänge dagegen einer subjectiven Modernisirung unterworfen worden seien. Es fehle den Liedern manchmal an der Schlichtheit des echten Kirchenstils, und selbst an den alten Kirchenliedern sei die kernige Bibelsprache weggefeilt. Neben der Menge schwunghafter Lieder im Klopstock'schen Hymnen-Ton kämen auch trockene, moralisirend lehrhafte Lieder vor, bei welchen man zum Theil eine Nachwirkung der Gottsched'schen Schule spüre, welcher Cramer ursprünglich angehört habe. Er hat mehr als 400 geistliche Lieder geliefert, von denen eine sehr große Anzahl in die damaligen Gesangbücher Aufnahme fand, und selbst in die der

(*) Koch, a. a. D. S. 239, 334 ff.

Neuzeit sind sie zahlreich aufgenommen worden, was von dem entschiedenen kirchlichen Standpunkte aus nicht gerühmt wird. So hat das Schlesiſche Gesangbuch nicht weniger als 60 solcher Lieder, das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den R. preussischen Landen von 1780 deren 57, das Württembergische Gesangbuch von 1791 deren 59, das Hamburger Gesangbuch vom Jahre 1842 deren 32 Lieder.

Wir haben in dem Vorstehenden die Kritik von Theologen außerhalb unseres Landes besonders berücksichtigt, aber auch bei uns ist aus dem positiv kirchlichen Standpunkte eine gleichartige Kritik wiederholt geäußert worden, und eine solche hat nicht bloß auf die einzelnen Lieder, sondern auch auf die Sammlung, deren Plan und Redaction, mit strengem Urtheile sich bezogen. In solcher Beurtheilung hat man dem Examer'schen Gesangbuche vorgeworfen, und dies nicht mit Unrecht, es sei darin viel Fabrilarbeit. Offenbar sei zuerst das Schema entworfen mit seinen sämmtlichen Rubriken. Diese mußten nun ausgefüllt werden, aber für viele derselben fanden sich keine Lieder, da mußten also solche gemacht werden. Die besonderen Pflichten und die besonderen Lebensverhältnisse sollten berücksichtigt werden. Unter den Pflichten durften z. B. die Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit und Treue nicht fehlen. Examer machte für diese Rubrik den Gesang Nr. 777: „Aufrichtig, redlich, offen, frei, Ist stets ein Christ, der Wahrheit treu, Die er im Reden nie verlegt, Und über Alles liebt und schätzt.“ Das sind, gleich wie in vielen andern Liedern ähnlicher Art, gereimte Moralvorschriften. Für die Bewohner der Marschländer in den Herzogthümern sollte ein Gesang da sein. Dieser mußte also gemacht werden, aber der von Examer ist ganz verfehlt, wenn er die Bewohner der Marsch singen läßt: „Du schenkest uns zum frohen leben, Gebirg und Thal und land und meer.“⁽⁵⁾ In dem Herbstlied Nr. 835 heißt es: „Auf traubenvollen hügeln schallt Des winzers lob, und wiederhallt Von berg auf berg; denn most und wein Giebt uns der Herr, uns zu erfreun!“ Der Gesang 124 ist freilich dem 104. Psalm nachgebildet; aber ganz unpassend ist es doch, wenn ein Gesang, der ein Ausdruck des religiösen Gefühls sein soll, singen läßt, wie es

(5) Diese und einige andere Stellen wurden bei der Stereotypirung i. J. 1828 etwas abgeändert.

dort im 9. Verse heißt: „Die gemse liebt der felsen spitzen, Die jähen berg’; in ihren rizen Berbergen die kaninchen sich.“ Jedoch Fabrikarbeit kann nicht anders ausfallen. Nimmt man dagegen ein Gramersches Lied wie 601: „Danket Gott, erhebt ihn! singet Gott, unserm Schöpfer“, oder andere Lieder, die wirklich aus religiöser Begeisterung entsprungen sind, so fühlt sich der Unterschied sehr stark. Und läugnen läßt sich ferner nicht, daß die an älteren Liedern vorgenommenen Veränderungen oft unnötzig, ja in der That unpassend sind. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß manches schöne alte Lied, welches um einzelner unpassender oder veralteter Ausdrücke willen verworfen worden, billig hätte bleiben und den Platz finden sollen, den ungenießbare und unsingbare Lieder eingenommen haben.

Unser Gesangbuch kam im Jahre 1780 heraus,⁽⁶⁾ aber gemäß einer Resolution vom 1. Januar 1781 ward um Ostern (den 15. April 1781) mit der Einführung desselben der Anfang gemacht. Diese erfolgte jedoch nicht ohne offen hervortretendes Widerstreben in manchen Gemeinden. Das nächstvorhergehende Gesangbuch bei allen Kirchen im königlichen Landestheile war am 1. Januar 1753 eingeführt worden auf Befehl Friederichs V. und war das erste allgemeine Gesangbuch im königlichen Antheil der Herzogthümer, während in dem Herzoglich Gottorfischen Antheil schon 1712 und 1727 allgemeine Gesangbücher autorisirt waren. Vorher hatte man sich bloßer Privatfassungen bedient.⁽⁷⁾ Ein königliches Rescript vom 16. Juli 1801 verfügte, daß das Mittel'sche Choralbuch zum Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch bei allen Kirchen angeschafft werden sollte. Zur Förderung eines verbesserten Kirchengefanges machte eine Resolution vom 27. August 1831 (Kanzleischreiben vom 13. September) es den Kirchenvisitatoren zur Pflicht, sich die Einführung des Apelschen⁽⁸⁾ Melodien- und Choralbuches in den Schulen und Kirchen möglichst angelegen sein zu lassen, und der König ließ 100 Exemplare dieses Choralbuches ankaufen, die an unvernünftige Kirchspiele vertheilt werden sollten.

⁽⁶⁾ N. Staatsb. Mag. I, S. 938.

⁽⁷⁾ Ueber die in dem dänisch redenden Theile des Herzogthums Schleswig gebräuchlichen dänischen Gesangbücher ist zu vergleichen: Staatsb. Mag. IV. S. 699. Abhandlungen aus den Anzeigen III, S. 166 ff.

⁽⁸⁾ Man vergl. über Apel den Aufsatz im Kieler Correspondenzblatte.

Noch stärker war die Bewegung in dem sogenannten Agendenstreite während des nächstfolgenden Jahrzehnts, bei welchem auch der Unterschied und Gegensatz zwischen den Neologen und den Altgläubigen noch schärfer und bestimmter hervortrat. Die nächste Absicht des obersten Kirchenregiments ging dahin, die große Verschiedenheit der liturgischen Gebräuche in den einzelnen Gemeinden aufzuheben und eine größere Gleichförmigkeit in der Liturgie unserer Landeskirche herzustellen. Bei der Reformation hatte man sich anfänglich an die Wittenberger Liturgie gehalten, später war dieselbe aber dem Herkommen in den einzelnen Gemeinden unterworfen, und dadurch eine große Mannigfaltigkeit in den liturgischen Formen herbeigeführt worden. So lange die Kirchensprache plattdeutsch war, richtete man sich hauptsächlich zuletzt nach dem in Hamburg 1635 erschienenen „Kercken Handbüchken“ von Paul Walther, Pastor zu St. Marien in Flensburg, vorher zu Hemmingstedt in Dithmarschen, welches auch die gebräuchlichsten Kirchengesänge enthielt.⁽⁹⁾ Darauf folgte das hochdeutsche Kirchenbuch von dem gelehrten Adam Olearius im Jahre 1665, welches sehr großen Beifall fand und fast im Lande allgemein gebraucht ward, obgleich dasselbe nur eine Privatarbeit und nicht unter Landesherrlicher Autorität herausgegeben war. Das Glücksburgische Ländchen hatte ein eigenes „Kirchen- und Altarbuch“, gedruckt zu Flensburg 1716. Das Plönische Gebiet hatte von dem Herzog Friederich Carl 1753 ein eigenes Ritual erhalten, welches die üblich gewordenen Gebräuche beibehielt und sehr zweckmäßig gefunden ward. Darauf erhielt der Ober-Consistorialrath und Propst W. A. Schwollmann, Pastor zu Friedrichsberg (geb. den 26. März 1734, gest. den 21. April 1800), vom Könige den Auftrag, den Entwurf einer neuen Liturgie aufzufassen. Derselbe gab zu Flensburg 1793 eine Abhandlung heraus über die Grundsätze, nach welchen die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmte Liturgie zu verfassen sei, und über diese Grundsätze schrieb Professor H. Müller in Kiel Bemerkungen, womit der Agendenstreit ausbrach.⁽¹⁰⁾ Es erschienen jetzt eigene Schriften zur Belehrung und Beruhigung für die Bürger und

⁽⁹⁾ Abhandl. aus den Anz. V. S. 357 ff. Bolten, Dithmarsch. Gesch. IV, S. 425 ff.

⁽¹⁰⁾ Schlesw.-Holst. Provinzial-Berichte v. J. 1793 u. 1794.

Landleute über die bevorstehende Einführung der neuen Kirchenagende. Schwollmann sandte seinen Entwurf an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei zu Kopenhagen, wo man sie von dem Professor Moldenhawer und Dr. Münter durchsehen ließ, und darauf wurde dieser Entwurf einer neuen Liturgie zur definitiven Abfassung dem Generalsuperintendenten von Schleswig Dr. Adler übertragen, dem aber aufgegeben war, wegen seiner Arbeit Rücksprache zu nehmen mit dem Generalsuperintendenten von Holstein Dr. Callisen in Rendsburg. Als die neue Agende mit der königlichen Bestätigung an das Licht trat, machte sie wegen der dadurch herbeigeführten vielen und großen Veränderungen ein ungemeines Aufsehen. Das über sie gefällte Urtheil unter den Theologen wie im Publikum war je nach dem theologischen Standpunkte ein ganz verschiedenes und ist es in der That noch jetzt. Der Graf Stolberg behauptete, es sei der Staatsminister von Bernstorff mit der Agende überrascht worden durch die politisch revolutionäre und irreligiöse Propaganda, während dagegen Voß im Sophronizon von 1819 es gerühmt hat, daß man bei der Abfassung derselben sogar die Anordnungen der Theophilanthropen berücksichtigt habe. Besonders wurde die Aufregung in der Stadt Altona groß, wo mehrere der bezüglichen Flugschriften herausgekommen waren, welche auch eine Untersuchung darüber anstellten, ob eine neue Kirchenagende ohne Einwilligung der Eingepfarrten eingeführt werden dürfe, und wie weit das Recht des Landesherrn in dieser Beziehung gehe. 500 Einwohner daselbst gaben eine Petition ein, in welcher um Aufhebung der neuen Agende gebeten ward, weil sie in vielen Stücken von dem reinen Bibelgeiste abweiche. In mehreren anderen Gemeinden des Landes (z. B. zu Bau bei Flensburg und zu Kellingen bei Pinneberg) führte die Aufregung zu Unruhen, welche durch Polizeigewalt unterdrückt werden mußten. Man hörte vielfach von schlächtten Landleuten die Aeußerung: man dürfe den alten Glauben nicht mehr singen, das alte Vaterunser nicht mehr beten, den alten Segen nicht mehr empfangen, man solle nichts mehr von Teufel und Hölle wissen, die Nothtaufe werde für Vorurtheil erklärt, bald würde man auch Taufe, Abendmahl und Bibel ganz abschaffen und das Volk zu Heiden machen, wie die Franzosen wären. ⁽¹¹⁾ Wir bemerken dabei, daß

⁽¹¹⁾ Peter v. Kobbe, Schlesw.-Holst. Gesch. v. 1694—1808. S. 263 ff.

nach einer Königl. Verordnung vom 6. Mai 1797 die Einführung der neuen Agende ohne Aufsehen und ohne vorhergehende Bekanntmachung und Anpreisung von den Kanzeln und nöthigenfalls nach und nach geschehen sollte; auch sollte die Beibehaltung der alten Formulare, wenn sie gewünscht würde, gestattet sein.

Am bekanntesten wurde unter den vielen Streitschriften⁽¹²⁾ die des Grafen Stolberg, für deren Verfasser man anfänglich Claudius in Wandsbeck hielt. Sie erschien 1798 in Hamburg, zählt 75 Seiten, rief alsbald eine öffentliche Erwiderung⁽¹³⁾ hervor, und ist betitelt: „Schreiben eines Holsteinischen Kirchspielvogts an seinen Freund in Schweden über die neue Kirchenagende.“ Wenn behauptet worden ist, diese Schrift habe die allgemeine Aufregung vermehrt und die Widerseßlichkeit erhöht, so mag diese Behauptung vielleicht nicht unrichtig sein.

Zum Schlusse haben wir noch auf den erst spät bekannt gewordenen Briefwechsel⁽¹⁴⁾ zwischen den beiden Generalsuperintendenten, Adler und Callisen, hier speciell aufmerksam zu machen, da diese Correspondenz theils ein helles Licht wirft auf den damaligen Gegensatz zwischen der rationalistischen und orthodoxen Theologie, theils auch weitere Auskunft giebt über die Entstehung und Ausfertigung der neuen Kirchenagende.

Adler hatte aus der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen unterm 18. October 1794 den definitiven Auftrag erhalten, „mit Beibehaltung des Brauchbaren aus dem von dem Consistorialrath Schwollmann entworfenen Kirchen-Ritual und mit Benutzung der von dem Professor Moldenhaver theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Dr. Münter gemachten Bemerkungen, eine zweckmäßige Liturgie zu entwerfen, mit dem Generalsuperintendenten Callisen den Entwurf durchzugehen, und solchen, wenn dies geschehen, mit seinem Bericht und Bedenken zur näheren Resolution einzusenden.“—

⁽¹²⁾ Man vergl. die S. S. Prov.-Ber. d. J. 1797—99.

⁽¹³⁾ „Die Antwort des Mannes in Schweden an seinen Freund, den Holsteinischen Kirchspielvogt, über die neue Kirchenagende.“ Upsala (Schleswig) 1798. 32 S.

⁽¹⁴⁾ Dieser Briefwechsel ist nach Abschriften, denen freilich die formelle Glaubwürdigkeit fehlt, aber an deren völliger Richtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist, mitgetheilt worden von Prof. Asmussen, Director des Schullehrer-Seminars in Segeberg, im Kirchen- u. Schulblatt v. 1849. Nr. 41, 42, 43.

Abler war im März 1796 mit der ganzen Arbeit fertig bis zum Revidiren. Er schrieb dies unterm 16. März an Callisen, dem er wegen der örtlichen Entfernung (Abler war damals in Londern) den schriftlichen Weg für etwaige Bemerkungen vorschlug, und mit dem Wunsche schloß: „Möchte die wohlthätige Absicht unserer Regierung, die öffentliche Andacht zu erwärmen und unseren so sehr erkalteten Gottesdienst wieder zu beleben, ganz erreicht werden!“

Der Briefwechsel setzte sich nun bis zum Juli fort. Einen wohlthuenden Eindruck macht die Milde, die von beiden Seiten bei allerdings verschiedener theologischer Richtung sich in der Correspondenz ausdrückt. Callisens Bemerkungen gingen zunächst hauptsächlich dahin, die alten Perikopen⁽¹⁵⁾ nicht ganz und mit Einem Male abzuschaffen, sie etwa als vierten Jahrgang beizubehalten; wobei auch der Wunsch ausgesprochen ist, es möchten verschiedene Texte noch vergrößert und Raum geschafft werden für Vorstellungen von der Gültigkeit der Schrift, von den Eigenschaften Gottes außer der Liebe, von der Herrlichkeit Gottes in dem Reiche der Natur und der Vorsehung, von den Gerichten Gottes, Strafen und Belohnungen, von Jesu nicht bloß als Lehrer und Beispiel, sondern auch als Verfühner, Erlöser und Herrn der gegenwärtigen und künftigen Welt, von den großen Wirkungen des Christenthums durch seinen Geist überhaupt auf die Welt und besonders auf das Individuum u. s. w. Ferner es möchte das doppelte Vaterunser in jeder Predigt wegfallen, wie die Publication weltlicher Dinge von den Kanzeln. Die Antiphonien vor dem Altar möchten nicht ganz wegfallen; die Gebete möchten mehr eigentlich christlich sein und nicht bloß Wahrheiten natürlicher Religion enthalten. So würden die Bußgebete noch mehr gewinnen, „wenn das Hauptstück christlicher Buße, nämlich die Zuflucht, das Vertrauen zu Dem mit dabei an-

⁽¹⁵⁾ C. F. Callisen in Friedrichsberg bemerkt darüber in seiner Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, daß die auch hier üblichen Perikopen die sonst allgemein gewöhnlichen Evangelien und Episteln waren. In der neuen Agende sind aber drei Jahrgänge evangelischer und ebenso viele Jahrgänge epistolischer Texte gegeben, die nach einem gewissen Plan aus dem N. Testamente gesammelt und mit Angaben des Hauptinhalts versehen sind. Als Norm dienen diese Perikopen aber nur, insofern gewöhnlicherweise darüber der Reihe nach gepredigt, und ohne wichtige Veranlassung von denselben nicht abgewichen werden muß; doch bleibt dem Prediger verstattet, unter gewissen Voraussetzungen statt der bestimmten Texte andere den Umständen angemessenere zu wählen.

gewandt wäre, der uns mit Gott versöhnt hat, und durch den wir allein sowohl Vergnügung als Hilfe erlangen können.“ — „Je mehr jetzt im protestantischen Deutschland eine Partei aufsteht, welche das Christenthum nur in einer Belehrung Christi und diese in Vernunft-Religion und Moral setzt, je mehr scheint es mir nöthig, sich darüber bestimmt und redlich zu erklären, zumal in einer symbolischen Schrift, welche unter dem Ansehen und Vertrauen einer protestantischen Regierung gegeben und angenommen werden soll.“⁽¹⁶⁾

Die Formulare hielt Callisen, besonders für den gebildeten Theil des Publikums, für zweckmäßiger als die bisherigen. Er bemerkt aber dabei, Taufe und Abendmahl müßten nicht als bloße Gebräuche, sondern als Gnadenmittel angesehen, die Privatbeichte frei gelassen, das Einsegnen mit Handauslegung nicht abgeschafft werden. In den Betrachtungen über die Abendmahlsfeier, die er sonst vortrefflich nennt, vermißte er den Lehrbegriff der lutherischen Kirche. Im Uebrigen bemerkt er noch Einzelheiten, die zum Theil den Ausdruck betreffen.

Abler nahm auf die Vorschläge und Bemerkungen seines Collegen mehrfache Rücksicht, änderte einzelne Formulare, z. B. bei der Confirmation, wo Callisen bemerkt hatte, daß der Ausdruck „Lehre Jesu“ mißverstanden werden könne. Den von Callisen gewünschten besonderen Antrag wegen Abschaffung der Publicanda von der Kanzel, glaubte Abler nach einmal erhaltenem abschlägigen Bescheide nicht wieder thun zu dürfen. Callisen hatte sich darüber geäußert, er wünsche, wenn ein neues Ritual eingeführt werde, worin Alles, „was von christlicher Vorstellung und Redeart aus voriger Zeit dem nach einem neueren Geschmack Gebildeten etwa anstößig sein möchte, gemildert wird“, doch zugleich eine andere Art des Publicirens eingeführt werden und „die Kanzel nicht länger ein Marktplatz sein möchte, wo allerlei feilgeboten, jedes verlorene Stück Vieh in der ganzen Gegend beschrieben, weitläufige Verordnungen in einer Sprache, wovon der geringe Mann wenig versteht, oft ebenso lange, wie die Predigt, unter dem Tumult des großen Haufens und dem stillen Kummer der Wohlbedenkenden gelesen werden muß.“

⁽¹⁶⁾ Dabei vergl. man die damals erschienene Schrift von Callisen: „Ueber den Werth der Aufklärung unserer Zeit.“

Abler sprach schließlich den Wunsch aus, sein College möchte den von ihm verfaßten Bericht unterschreiben, als Beweis ihrer Vereinigung und zur Förderung der guten Sache. Er schrieb: „Finden Sie ihn, so wie er ist, zweckmäßig, so haben Sie wohl die Güte, ihn sofort zu unterschreiben und zu meiner Mitunterschrift mir gefällig zurückzusenden. Wünschen Sie aber darin noch etwas verändert, so überlasse ich Ihnen, diese Veränderung vorzunehmen und mir sodann den Bericht sogleich ins Reine geschrieben und von Ihnen unterzeichnet zuzufertigen, da ich ihn dann ohne Bedenken mitunterschreiben werde.“ Callisen unterschrieb zwar den Bericht, doch, wie er ausdrücklich bemerkt, nur auf Ablers Verlangen. Er habe aus der Kanzlei eigentlich keinen Auftrag erhalten, an der Arbeit theilzunehmen; nur aus Ablers Auftrag habe er ersehen, daß die Absicht dahin gegangen sei. Es stünde ausdrücklich darin, daß Abler nach vollendeter Arbeit und geschäheener Rücksprache berichten möchte. Callisen schließt folgendermaßen: „Auch kann Ihre Uebereinstimmung mit einem alten Orthodoxen, der peinlich auf das Reich Gottes wartet, an das sogenannte mystische Christenthum von ganzem Herzen glaubt und den christlichen Geschmac unserer Zeit für sehr corruptirt hält, wohl nicht leicht so groß sein, daß wir es für eine gemeinschaftliche Arbeit ausgeben könnten. Wir gehen darin wohl etwas von einander ab, daß Sie die Lehre von dem Verderben, der Erlösung und Gnade dabei gewiß nicht ganz vergessen, ich aber glaube, daß sie bei jedem Gebet, bei jeder Predigt u. s. w. zum Grunde gelegt und Alles darauf gebauet werden muß. Weil es aber doch Pflicht ist, sich nach dem Geist der Zeit zu fügen, auch der Herr es that, so bekenne ich Ihnen gern, daß ich es Ihnen mehr als mir selbst zutraue, darin die Mittelstraße zu treffen, und ebenso aufrichtig, daß ich Niemand weiß, in dessen Händen ich dies Geschäft lieber sehen möchte, als in den Ihrigen.“ Der Brief, aus dem diese Worte entnommen sind, datirt vom 7. Juli 1796.

Noch vor Ablauf des Jahres, unterm 2. December 1796, wurde der neuen Kirchenagende, welche zu Schleswig 1797 an das Licht trat, ⁽¹⁷⁾ die königliche Bestätigung erteilt. In der vorangedruckten königlichen Urkunde heißt es: „Wir Christian VII. rc.

⁽¹⁷⁾ Ueber die verschiedenen Ausgaben siehe Lübker, Kirchl. Statistil Solteins. S. 68.

Thun kund hiemit: Demnach auf Unsern Befehl, zur Beförderung der allgemeinen Erbauung und zur Einführung einer besseren und zweckmäßigeren Ordnung des Gottesdienstes eine neue Kirchen-Agende für unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Graffschaft Ranzau und Stadt Altona, mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit entworfen und verfaßt worden: So haben Wir Uns bewogen gefunden, über diese nunmehr vollendete Kirchen-Agende Unsere Königliche Confirmation zu ertheilen. Confirmiren und bestätigen auch gedachte neue Kirchen-Agende mittelst dieses Unsers offenen Briefes also und dergestalt, daß sie, nach Vorschrift der von uns näher zu erlassenden Verfügungen, zum künftigen allgemeinen Gebrauch in den Kirchen bemeldeter Unserer Herzogthümer und deutschen Lande eingeführt werden solle.“ Gleichzeitig ergingen Königliche Rescripte, die Einführung der Agende betreffend, an die beiden Oberconsistorien der Herzogthümer. Auf das Confirmationspatent folgen die Bestimmungen gegen den Nachdruck so wie die Ankündigung einer dänischen Uebersetzung.

Allein bereits unterm 26. Januar 1798 erschien aus der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen ein Königliches Patent, welches erklärte: „wie man keinesweges es zugeben werde, daß eine andere Religion gelehret werde, als das aus den biblischen Schriften geschöpfte wahre, evangelische Christenthum; man wolle dem Gewissen keinen Zwang durch die Agende auflegen, dem Werke einsichtsvoller und rechtschaffener Männer, die sich gewiß bestrebt hätten, daß sie nichts der heiligen Religion Jesu Unwürdiges enthalte, wie solches auch von aufrichtigen und einsichtsvollen Gottesverehrern anerkannt sei; doch möge jede Gemeinde, der die bisherige Form des Gottesdienstes lieber sei, dabei bleiben, bis auf nähere Anordnung.“ Hiernach war es in der That den Gemeinden anheimgestellt, die neue Agende anzunehmen oder nicht. Die Folge war, daß dieselbe zwar überall im Lande gebraucht wird, jedoch mehr oder weniger, so daß sie fast in keiner Gemeinde ganz und gar Geltung hat. Die einzelnen Gemeinden haben vielmehr gewisse Eigenthümlichkeiten behalten in Gemäßheit des örtlichen Herkommens. (19) Die Kirchenagende enthält mehrere Formulare zu den meisten Amts-

(19) Rübtert, a. a. O. S. 67 ff.

verrichtungen, sie bestimmt aber darüber wörtlich: „sie werden den Predigern zum künftigen Gebrauche nach sorgfältiger Auswahl und unter beständiger Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse ihrer Gemeindeglieder empfohlen; doch sollen sie nicht slavisch an dieselbe gebunden sein.“

IV.

Reform des Volksschulwesens.

Während die durchgeführten oder wenigstens versuchten Verbesserungen des Schulwesens, von denen wir aus dem siebenzehnten Jahrhundert kurz zu berichten gehabt haben, ⁽¹⁾ fast nur auf die Lateinischen Schulen in den Städten und Flecken sich bezogen, verblieb dagegen der unmittelbare Volksunterricht und namentlich der in den Landschulen in einem höchst mangelhaften Zustande. Erst im achtzehnten Jahrhundert kam es nach und nach zu wirklichen Verbesserungen des Volksschulwesens. Der erste bedeutende Fortschritt in dieser Beziehung entsprang aus der allgemeinen Einführung der Confirmation am Schlusse des siebenzehnten und Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, für welche insbesondere der Propst Trogillus Arnkiel zu Apenrade mit Erfolg wirksam war durch sein Buch „Christliche Confirmation derer Catechumenen“, welches viele Leser fand, jetzt aber eine Seltenheit geworden ist. In dem Herzoglichen Landestheile wurde bereits 1693 für alle Kirchen die Confirmation angeordnet, und in dem Königlichem Antheil war das selbst etwas früher geschehen, dagegen bei den Gemeinschaftlichen Kirchen etwas später. Die Anforderungen, welche an die Confirmanden gestellt wurden, mußten selbstverständlich die Nothwendigkeit eines gehörigen Schulunterrichts und der Erlernung des Katechismus im Allgemeinen zum Volksbewußtsein bringen.

⁽¹⁾ J. C. Jessen (Pastor zu Orsmütz), Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1860. B. S. Kollner (Rector zu Meldorf), Ueber das Unterrichtswesen in Schleswig-Holstein. In der pädagog. Realencyclopädie, S. 683—729.

Ein bedeutender Fortschritt erfolgte sodann durch die Beschlüsse der Rendsburger Synode und die darauf gebaute Landesherrliche „Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen“ vom 6. April 1726. In Gemäßheit derselben wurden die Schulen speciell unter die Pröpste gestellt, so daß keine Schule ohne deren Genehmigung eröffnet werden durfte, und die Lehrer mußten vorher ordentlich geprüft werden. Die großen Kirchspiele wurden in mehrere Schul-districte getheilt, denn ursprünglich hatte jedes Kirchspiel eigentlich nur einen einzigen Schuldistrict gebildet, bis in den entlegeneren Dörfern Nebenschulen entstanden, jedoch meistens nur für den Winter, die in späterer Zeit zu ordentlichen Districtschulen gemacht sind. In den Städten und Flecken sollten besondere Mädchenschulen angelegt werden, worin gottselige Weiber und Jungfrauen die Kinder im Christenthum zu unterweisen hätten, wobei es jedoch den Eltern unbenommen sein sollte, daneben ihre Töchter in Privatstunden zu den Schreib- und Rechenmeistern zu senden, oder in ihren Häusern durch Privatlehrer unterrichten zu lassen. In der Instruction des Generalsuperintendenten vom 11. December 1739 ist vorgeschrieben, daß derselbe die Rechtsverhältnisse der Schullehrer in Obacht zu nehmen habe, und daß insonderheit die Küster und Kirchspielschulmeister vor ihrer Anstellung eine gehörige Prüfung beständen, dagegen untüchtige und widerspenstige Lehrer entlassen würden.

Um dieselbe Zeit erschienen in den einzelnen Landestheilen wichtige Verordnungen, welche die Vervollkommnung des Schulwesens bezweckten, und aus deren Inhalt man die damaligen Zustände im Einzelnen kennen lernt. So im Großfürstlichen die auf die Hebung des verfallenen Schulwesens gerichteten Verfügungen: aus Neustadt vom 19. October 1731, Oldenburg vom 18. Juli 1733, Kiel vom 18. November 1734. Aus diesen Verordnungen ersieht man, daß der Verfall des Schulwesens größtentheils von dem schlechten Schulbesuche hergeleitet ward, weshalb die Bestimmungen hauptsächlich gegen Schulverfümmer gerichtet werden. Die Kinder, welche das siebente Jahr zurückgelegt hatten, sollten von Allerheiligen bis Ostern ununterbrochen bis zu ihrer Confirmation die Schule besuchen, wenn sie auch den Sommer über nothwendig dienen oder die Feldarbeit abwarten mußten. Die Contravenienten wurden mit Geldstrafen bedroht.

In der Holstein-Ploenischen Kirchenordnung vom 10. September 1732 ist die Rede von den Emolumenten, welche die Halbhufner, Viertelshufner und Insten, sie mögen Kinder haben oder nicht, dem Schulmeister entrichten müssen. Die Schulprästanda sollten über alle Eingefessenen eines Schuldistricts vertheilt werden. Ueber diese Bestimmung äußert sich ein Kenner^(*) als einen bedeutenden Fortschritt des Schulwesens folgendermaßen: „Die Schule ist damit aus ihrer Isolirung herausgetreten, sie ist nicht länger die Privatangelegenheit derer, welche Kinder in die Schule schickten, sondern fortan eine Commüneanstalt, deren Erhaltung dem gesammten Schuldistricte obliegt. Durch die Ausdehnung der Realprästanda auch über die kinderlosen Eingefessenen ist die Haupteinnahme des Lehrers erhöht. Was der gute Wille bisher gegeben, was die Zuneigung vergrößert oder die Abneigung verkleinert hatte, das war von nun an für Alle gesetzlich normirt, ohne dadurch der mehr als gesetzlich gebenden Liebe Schranken zu setzen. Der Lehrer konnte sich freier und unabhängiger von der Gunst und Ungunst der Commüne bewegen, und mit seinem Ansehen wuchs auch seine Wirksamkeit. Man war schon dem richtigen Princip auf der Fährte: „Wer die Schulen heben will, muß die Lehrer heben.“ Die Herzoglich-Ploenische Schulordnung vom 22. Februar 1745 unterscheidet sich dadurch von anderen jener Zeit, daß sie nicht nur die äußeren Rechtsverhältnisse der Schule und ihrer Lehrer umfaßt, sondern auch auf das Innere eingeht, auf Organisation, Lehrplan, Stundentabelle und Methodik.

In der Schulverordnung^(*) für die Herrschaft Pinneberg vom 14. Mai 1736 spricht König Christian VI. sein ernstes Mißfallen darüber aus, daß in der Herrschaft Pinneberg ungeachtet aller früheren heilsamen Gesetze und Verordnungen das dortige Schulwesen verkommen und in die ärgste Unordnung gerathen sei, und daß an manchen Orten die Schulmeister und Präceptoren so schlecht und armselig gehalten würden, daß sie nicht ohne Dienste sich ernähren könnten, die für ihre Person und ihr Amt ganz unschicklich wären. Um solches Unwesen zu heben, sei diese allgemeine Schulverordnung erlassen. In derselben wird vorgeschrieben, was zu

(*) Jessen, a. a. O. S. 197—198.

(*) Corp. Const. Holsat. II, S. 1119—1128.

beobachten sei von Seiten der Präpste bei der jedesmaligen Kirchenvisitation, wie von Seiten der Prediger bei den ihnen obliegenden Schulvisitationen. Es werden ferner genaue Bestimmungen gegeben über die Besetzung der Schulstellen, wie über Leben und Information der Schullehrer, Schuldisciplin, Schulpflichtigkeit, Katechismusexamen, Schulprästanda, Wittwenversorgung u. s. w. Das Schulgeld blieb 26 Schilling für den Winter, 16 Schilling für die Zeit von Martini bis Fastnacht. Der wöchentliche Schulschilling, (4) der anderswo viele Zwistigkeiten veranlaßt hatte, war beseitigt.

Für die Gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holstein wurde eine wichtige Schulverordnung unterm 11. Januar 1745 gegeben. (5) In der Einleitung derselben wird über die grobe Vernachlässigung des Schulwesens in den abligen Districten geklagt, wie manche Gutsherrn sogar die von ihren christlichen Vorfahren errichteten Schulen wieder niedergelegt, oder unfähige Schulmeister bestellt, die Kinder durch die nach und nach gehäuften Dienste von den Schulen abgezogen hätten. Man erfährt daraus, daß viele Gutsherrn und Patrone die von ihnen selbst bestellten Schulbedienten nach Willkür entließen oder auf halbjährige Kündigung anstellten, welches für die Zukunft unter Androhung fiscalischer Ahndung verboten ward. Das Schulgeld ward so bestimmt, daß für den Unterricht eines Kindes im Christenthum und im Lesen wöchentlich 1 Schilling, wenn es zugleich schreibe, $1\frac{1}{2}$, und wenn es auch rechne, 2 Schilling läßlich zu zahlen sei. Die Schulpflichtigkeit ist nach dem Alter und mit Unterscheidung des Winters und Sommers sehr genau bestimmt, das Confirmationsalter für die Knaben auf das zurückgelegte sechzehnte und für die Mädchen auf das fünfzehnte Jahr angeordnet. Diese Bestimmung über das zur Confirmation erforderliche Alter wurde von den Schullehrern als ein bedeutender Fortschritt angesehen, und ein Sachverständiger (6) hat so darüber geurtheilt: „Vor Allem weiß sie der praktische Schulmann zu würdigen, welcher, der verderblichen Folgen des unregel-

(4) Man vergl. darüber Niemann (Pastor in Altona), Ueber den Schulschilling.

(5) Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1778.

(6) Jessen, a. a. D. S. 203.

mäßigen, oft dazu lange Zeit ganz unterbrochenen Schulbesuchs schmerzlich eingedenk, sich der längeren Schulzeit getröstet und überdies aus Erfahrung weiß, daß der blühe Geist mancher Kinder sich oft erst im 15. oder 16. Lebensjahre zu regen und empfänglich zu werden anhebt.“ In dieser Verordnung für die Gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holstein finden sich in mehreren Paragraphen Vorschriften über Stundentabellen, welche die Prediger zu entwerfen haben, über Schulprüfungen, die zwei Mal im Jahre in Gegenwart des Gutsherrn und der Eltern stattfinden sollen, endlich über Schulconferenzen, die im Pfarrhause alle vierzehn Tage zur religiösen Fortbildung der Lehrer abzuhalten sind. Ein nachträgliches Mandat vom 28. September 1764 befahl speciell, daß den Schulmeistern das ihnen zum Unterhalt Bestimmte gehörig geleistet und die Kinder ordentlich zur Schule gehalten werden sollten.

Eine ausführliche und sehr gehaltreiche Königl. Verordnung für das Herzogthum Holstein besonders für eine bessere Einrichtung der Landschulen datirt vom 31. December 1747.⁽¹⁾ Dieselbe wurde ebenfalls im Herzogthum Schleswig durch die Praxis recipirt und blieb die Hauptnorm in den Landschulsachen bis zur Einführung unseres noch geltenden Unterrichtsgesetzes.⁽²⁾ Dieses denkwürdige Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß es bei dem Werthe der Schulverbesserung hauptsächlich auf die Tüchtigkeit der Schulbedienten ankomme, und daß dafür ein Seminarium gestiftet werden müsse, wofür aber der nöthige Geldfonds noch mangle. Vorläufig sollten aber die dazu geeigneten Subjecte allmählig in den Waisenhäusern und großen Schulen für diesen Beruf vorbereitet werden.

Aus dem Obigen geht offenbar hervor, daß in Ansehung der Landschulen ein Haupthinderniß für die Verbesserung derselben in der bestehenden Leibeigenschaft lag, welche wie ein schwerer Alp den hörigen Bauernstand in den abligen Districten der Herzogthümer drückte. Hier war die Schule völlig der Willkür des Gutsherrn überliefert, und viele Gutsherrn wollten während der Leibeigenschaft gar nicht zugeben, daß ihre Untergehörigen schreiben und rechnen lernten, so daß der Unterricht auf Lesen und Auswendiglernen des

(1) Corp. Const. Hols. I, 471—505.

(2) Eine gute Darstellung unseres Schulwesens in Gemäßheit dieser Verordnung enthält Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern, I, S. 237—247.

Katechismus beschränkt blieb. Allerdings gab es rühmliche Ausnahmen, einzelne Gutsherrschaften, die es sich selbst angelegen sein ließen, das Schulwesen in ihren Gütern zeitgemäß zu verbessern. Solche Ausnahmen gab es sowohl in Holstein wie in Schleswig, die selbst geschichtlich bekannt sind, und die Verordnung für die Aufbesserung des Schulwesens in den Gemeinschaftlichen Districten hat derselben rühmende Erwähnung gethan. Wir nennen darunter an dieser Stelle z. B. den Landrath Rumohr auf Kundhof in Angeln, der, wie seine Gemahlin, von rühmenswerthem Eifer für das geistige Wohl seiner Untergehörigen erfüllt war. Sie machten zusammen eine Reise in das Ausland, um die dortigen Verbesserungen des Schulwesens durch ihre eigene Anschauung kennen zu lernen. Noch ehe die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte, wurde auf dem Gute Kundhof das Schulwesen neu eingerichtet, um dadurch jene große Veränderung vorzubereiten. Nach Kundhof ward der ausgezeichnete Lehrer N. Herrmannsen aus Flensburg berufen, der freilich für die Ausführung der wichtigen Maßregel nur ein Jahr blieb und dann nach Flensburg zurückkehrte, nachdem mittlerweile der Landrath v. Rumohr aus dem Leben geschieden war.

Mit den in dem Vorstehenden enthaltenen Angaben und Andeutungen sind wir in eine Periode getreten, in welcher das Volksschulwesen sehr große und sehr heilsame Umwandlungen erfuhr: womit doch keinesweges gesagt sein soll, daß eine jede Veränderung auch ohne Weiteres als ein Fortschritt zu betrachten sei. So ist überhaupt der Gang der Geschichte der Menschheit nicht, daß in geraden Linien ein stetes Fortschreiten stattfände; vielmehr wird die Menschheit oft auf sehr weiten Umwegen, die vom Ziel zu entfernen scheinen, dahin geführt, daß ihr zu Theil werde, was eine höhere Lenkung ihr bestimmt hat. Eine eigentliche Geschichte des Volksschulwesens, die ein wesentliches Stück der Culturgeschichte ist, darf man hier nicht erwarten. Eine solche würde eine selbständige Bearbeitung verlangen, die mit Benutzung der sehr zerstreuten und noch lange nicht hinlänglich beachteten Materialien von einem praktischen Schulmanne am besten bearbeitet werden könnte. Denn nur dem Blicke eines solchen entgehen alle Einzelheiten nicht, welche für das Ganze in Betracht kommen, die Einzelheiten in Methode, Unterrichtsgegenständen, Disciplin u. s. w. Wir müssen uns hier sehr beschränken und müssen den kirchlichen Standpunkt festzuhalten

suchen, folglich Dasjenige hervorzuheben bestrebt sein, was die Beziehungen der Schule zur Kirche betrifft, wobei freilich eine genaue Abgrenzung manchmal schwer ist. Um die Masse des Stoffes bewältigen zu können, müssen Abtheilungen gemacht werden. Zuvörderst haben wir daher die Zustände vor der Errichtung der Schullehrer-Seminare uns zu veranschaulichen, das will sagen, bis um das Jahr 1781, obwohl diese Zustände begreiflicher Weise über jenen Zeitpunkt hinaus fortbauerten, weil die Seminare nicht sogleich wirken konnten. Dann haben wir von den Seminaren die nöthigen Nachrichten beizubringen; endlich die veränderten Einrichtungen und Zustände zu beschreiben bis auf die Erlassung der Allgemeinen Schulordnung von 1814.

Blicken wir auf den Anfang dieses ganzen Zeitraumes, so war allerdings manche Grundlage für die künftigen vollkommeneren Gestaltungen schon vorhanden; aber im Allgemeinen waren die Zustände doch höchst mangelhaft, besonders auf dem Lande, jedoch selbst in den Städten, wo man von jeher das Bedürfniß guter Schuleinrichtungen am meisten gefühlt hatte, abgesehen von den Marschdistricten im Westen unseres Landes. In den Städten hatte man auch für umfassendere Einrichtungen die nöthigen Mittel, und war im Stande, geschicktere Lehrer herbeizuziehen durch Darbietung eines besseren Lebensunterhalts.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts äußerte auch in unserer Heimath das „Naturevangelium der Erziehung“, wie Goethe Rousseau's Emil treffend nannte, von dem Genfer Bürger Jean Jaques Rousseau (geb. 1712, gest. 1778) und der darauf gebaute Philanthropinismus von dem Schulmanne Johann Bernhard Basedow⁽⁹⁾ (geb. zu Hamburg den 11. September 1723, gest. zu Magdeburg den 25. Juli 1790) seinen nicht unbedeutenden Einfluß. Wir dürfen aber sagen, daß unsere legislatorischen Erlasse in der Hauptsache den positiv christlichen Boden nie eigentlich verloren haben. An dieser Stelle haben wir jedoch nicht die Absicht, allgemeine Reflexionen anzustellen, denn wir halten es unserer specialhistorischen Aufgabe für mehr entsprechend, wenn wir unsere Zustände, wie sie in Wirklichkeit waren, deutlicher zu vergegenwärtigen und in Beziehung auf eine bestimmte Dertlichkeit uns zur

(9) Meyer, Ueber Basedow's Leben und Charakter. Hamburg 1791 u. 92.

concreten Anschaulichkeit zu bringen suchen. Dafür wählten wir zum Exempel Flensburg, die größte Stadt des Herzogthums Schleswig, und wir werden sehen, wie dort dem Bedürfnisse nur durchaus ungenügend abgeholfen war.

Jedes der drei Kirchspiele dieser wichtigen Stadt hatte eine sogenannte Schreibschule bei der Kirche. Der Schreibmeister war zugleich Küster, hatte vermittelst dieses seines Kirchenamtes seine Stellung und feste Einkünfte und war dadurch eigentlich gut gestellt. Er konnte aber unmöglich dem vorhandenen Bedürfnisse genügen. Man hatte daher auf mehr Schulen bedacht sein müssen. So war z. B. in der volkreichen Mariengemeinde eine solche, die Mühringsche, im Heiligengeistgange, eine andere, die der Kamsharde, im Schloßgange. Das Schulhalten war noch, so zu sagen, ein freies Gewerbe. Es kam darauf an, da ein festes Gehalt mangelte, wie die Persönlichkeit des Schulmeisters war, und eine wie große Schülerzahl er herbeiziehen konnte, wonach seine lediglich durch das Schulgeld erwachsende Einnahme sich bestimmte. Mit dem Schulhalten, besonders für kleinere Kinder, beschäftigten sich aber viele Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, sie hatten die sogenannten Klippschulen oder Winkelschulen; welche noch sehr lange fortgedauert haben. Diese waren zum Theil so eingerichtet und das Schulgeld so mäßig gestellt, daß auch die ärmere Classe ihre Kinder daran Theil nehmen lassen konnte. Jedes Kind brachte einen Schilling wöchentlich mit, so wie eine Anzahl Torf im Winter zur Heizung des oft kümmerlichen Lokals, welches der Schulhalter hergab, auch wohl um die Weihnachtszeit ein Licht oder ein paar Lichter. Für ganz arme Schüler war ein Armen-Schulmeister bestellt, der zu gewissen Zeiten mit seinen Schülern singend durch die Straßen zog und vor den Häusern milde Gaben einsammelte. Die Anforderung lautete: „Arme Schölers watt geven.“ Dies war die sogenannte Currende. Der Name ward aber häufig verdreht, und sie hießen im Munde des Volks die „Korinthsschölers“.

Es war übrigens doch ein Großes, daß überhaupt Gelegenheiten zum Unterrichte existirten, wie mangelhaft auch der Unterricht selbst sein mochte. Bei einigen solcher Schulen war der Preis verschieden, je nachdem bloß Buchstabiren, Lesen, Beten und der Katechismus gelehrt ward, oder auch Schreiben und Rechnen. Den erhöhten Preis für letzteres aufzubringen, mochte manchen dürftigeren

Familien schwer genug fallen; aber es gab auch rührende Beispiele großer Aufopferungen und Entbehrungen von Seiten einzelner Familienglieder, wie der Großeltern und der Gevattern, um einem Kinde den Unterricht zu verschaffen, den es sonst nicht erhalten haben würde.

Unter den Elementarschullehrern fanden sich übrigens auch einige, freilich durch sich selbst gebildete, wie ja überhaupt alle damaligen Schullehrer in der That Autodidakten waren, deren Leistungen nicht geringe waren. Die Frauen mußten dabei auch mithelfen, da in zahlreich besuchten Schulen der Schulmeister allein die Arbeit nicht bewältigen konnte; die Frau hatte alsdann die Fibelschüler, überhörte den Katechismus u. s. w.

So stand es noch bis über die Zeiten hinaus, wo schon die Seminare einzelne für das Schulfach eigens gebildete junge Männer liefern konnten. 1793 ward durch Verwendung des Bürgermeisters Thor Straten in Flensburg an eine der Nebenschulen ein junger Mann von dem Kieler Seminar berufen. Es war der nachher so hochverdiente Lehrer Nicolai Herrmannsen, damals erst zwanzigjährig, geboren zu Sünderup im Kirchspiel Adelbye 1773 den 5. October, gestorben 1848 den 3. November. Er war nachher Schreibe-
meister zu St. Marien von 1829 bis Michaelis 1845.⁽¹⁰⁾ Er kam in des verstorbenen Möhrings Stelle und heirathete dessen Tochter. Um diese Zeit ward indessen schon an der Regulirung des Flensburger Schulwesens gearbeitet, welches 1799 zu Stande kam, indem ordentliche Elementar- und Districtschulen errichtet wurden.

Es verbreitete sich unter den Gebildeten immer mehr die Ansicht, daß ein Seminar, wie es damals in mehreren Staaten des protestantischen Deutschlands entstand, ein dringendes Bedürfnis sei, um tüchtige Schullehrer zu bilden, und daß durch diese dann eine gründliche Verbesserung der Volksschulen herbeigeführt werden könne. Diese Idee beschäftigte in Folge der damaligen pädagogischen Bewegungen viele denkende Köpfe und erfüllte viele patriotische Herzen. Selbst die Regierung hatte bereits 1747, wie wir oben erwähnt haben, eine solche Anstalt zur Bildung der Schullehrer in

⁽¹⁰⁾ Seinen Necrolog giebt das Schleswig-Holsteinische Schulblatt 1850. I, S. 60 ff.

Aussicht genommen und die Ausführung nur aufgeschoben, bis dafür die erforderlichen Geldmittel zusammengebracht wären. Da erfaßte diesen Plan endlich mit dem größten Eifer der Kanzler der Universität, Dr. Johann Andreas Cramer, und wußte bald die Hindernisse zu besiegen und durch seinen Namen und seine Stellung, wie durch seine beredete Fürsprache den Plan der Stiftung dieser hohen Bildungsanstalt zur Ausführung zu bringen. Dieselbe wurde eröffnet in Kiel am 24. Juni 1781 und in Verbindung gesetzt mit dem Ruhlius'schen Waisenhause. Der aus königlicher Munificenz gegebene Fonds bestand ursprünglich aus 7000 Reichsthalern, die Ritterschaft des Landes gab dazu ein Geschenk von 10,000 Reichsthalern her.⁽¹¹⁾ Im nächsten Jahre schenkte der König noch 1250 Thaler zum Bau und zur Anschaffung einer kleinen Orgel. Durch königliche Verfügungen der beiden folgenden Jahre wurden die mit günstigem Zeugnisse entlassenen Seminaristen für Schulmeisterstellen in den Städten und auf dem Lande besonders empfohlen und ihnen in Rücksicht auf die Aushebung zum Militärdienst gewisse Freiheiten zugesichert. Es ward 1787 im Seminar eine Buchdruckerei angelegt und deren Reinertrag der Seminarclasse überwiesen. Auch genoß die Anstalt den vierten Theil von dem Gewinn, der sich aus dem Verlag des neuen Allgemeinen Gesangbuchs ergeben würde.

Die Oberaufsicht wurde einem Directorium von sechs Mitgliedern anvertraut, an deren Spitze der Kanzler Cramer stand. Die Anstalt war als Internat⁽¹²⁾ eingerichtet, wie einstmal das Bordesholmer Gymnasium, so daß die Zöglinge Wohnung und Unterhalt im Seminargebäude erhielten, wofür sie jährlich 40 Reichsthaler zu bezahlen hatten; und für sechs dürftige Seminaristen waren Freistellen errichtet. Der Unterricht war unentgeltlich, nur für die Unterweisung im Klavier- und Orgelspiel war ein geringes Honorar zu entrichten. Alles war so einfach gestellt, daß auch un-

⁽¹¹⁾ Heinrich Müller, Von der Entstehung, Einrichtung und bisherigen Wirksamkeit des königl. Schulmeisterseminarii in Kiel, nebst einigen Bemerkungen über die vorzüglichsten Hindernisse und Beförderungsmittel dieser Anstalt. In den S. S. Provinzialberichten v. 1788. S. 113—148. Cramer's Verdienste um das königl. Schulmeisterseminarium in Kiel. Eine Rede zu seinem Gedächtniß von H. Müller. Kiel 1788.

⁽¹²⁾ Beschreibung des Kieler Schullehrerseminars vor dem Katecheten F. A. Schrödter in Gräffe's katechetischem Journal 1792. II, S. 1—131.

bemittelte Jünglinge seminarische Bildung erwerben konnten. Es waren an der Anstalt vier Lehrer angestellt, ein Director, ein Subdirector, ein Katechet und ein Cantor. Die Oberleitung des gesammten Unterrichts führte Cramer.

Zum Director wurde der Diaconus Heinrich Müller ernannt, ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, als Katechet berühmt, von dem größten Amtseifer beseelt, aber wegen seiner rationalistischen Lehransichten von den Orthodoxen stark angefochten, dagegen von den Seminaristen wahrhaft geliebt, welche ihm auch auf dem Gottesacker in Kiel ein Denkmal haben errichten lassen. Er war der Sohn eines Predigers zu Jörl im Amte Flensburg, geboren den 25. Februar 1759, zeichnete sich früh durch seinen Fleiß und seine Fassungsgabe aus, besuchte die Schule zu Husum und studirte dann zu Kiel Theologie, behielt aber immer eine Vorliebe für das Schulfach. Nach rühmlich bestandnem Examen wurde er auf Cramers Vorschlag zuerst 1782 Lehrer an dem neuen Seminar und bald auch Diaconus an der Nicolaikirche in Kiel. Nach Cramers Tode ward er 1788 erster Lehrer und Director der Anstalt, und selbst ein rechtgläubiger Schulmann von Bedeutung urtheilt so über ihn: „Selten hat ein Mann, so jung an Jahren, einen so tiefen, nachhaltigen Eindruck auf seine Schüler geübt; selten hat ein Director der von ihm geleiteten Anstalt so vollkommen den Stempel seines Geistes aufzuprägen gewußt, als der Seminardirector Müller.“⁽¹³⁾ Und ein verdienstvoller Gymnasialdirector⁽¹⁴⁾ äußert noch in unsern Tagen über Müller u. a. Folgendes: „Es leuchtete der Anstalt ein günstiger Stern, indem 1782 in der Person des ersten Directors H. Müller ein Mann an die Spitze kam, der zur Lösung der Aufgabe in vielfacher Beziehung vorzugsweise befähigt war, und der seine Schüler mit dem Eifer für Wissenschaft, von dem er selber glühte, zu erfüllen wußte. Er schuf in seiner Katechetik, ob sie auch trocken und übermäßig zergliedernd war, seinen Schülern ein Werkzeug, durch das sie sich fest und klar in sich fühlten, und ihr Ziel mit Sicherheit zu verfolgen im Stande waren. Er lehrte sie durch die Sokratische Methode sich mit ihren Schülern in beständigem Verhältnisse zu erhalten, er erfüllte sie mit dem

⁽¹³⁾ Jessen, a. a. D. S. 242.

⁽¹⁴⁾ Kofster, a. a. D. S. 687.

Der Prinz Ferdinand war mit der ältesten Tochter Friedrichs VI. vermählt, der Prinz Friedrich, der Sohn des nachherigen Königs Christian VIII., mit der jüngeren Tochter. Von keiner dieser beiden Töchter wurden Friedrich VI. Enkel geboren. Die Ehe der jüngeren Tochter wurde geschieden; eine neue, von dem Kronprinzen Friedrich geschlossene Ehe blieb unbeerbt und ward ebenfalls wiederum aufgelöst. Die Erbfolgefrage, die schon längst in dem königlichen Hause von größter Bedeutsamkeit gewesen war, mußte auch in weiteren Kreisen immer bedenklicher erscheinen. Es hing daran die Frage über das Zusammenbleiben der Herzogthümer und des Königreiches.

Als der Kronprinz Friedrich unbeerbt zu bleiben schien, wurde die Besorgniß um die Zukunft bei dem Aussterben des auf dem Throne Dänemarks sitzenden Oldenburgischen Mannsstammes immer größer. Es wurde darauf Bedacht genommen, die Verbindung mit den Herzogthümern, namentlich mit Schleswig, auch über jenen Zeitpunkt hinaus zu sichern, und sehr begreiflich ist das große Interesse der Dänen im Königreiche, Schleswig dauernd festzuhalten. Für diesen Zweck wurden daher viele Mittel in Bewegung gesetzt. So ward schon 1836 in der Pressfreiheitsgesellschaft zu Kopenhagen der Plan erörtert, Schleswig zu danisiren. In den Herzogthümern sahen Viele das Bestreben, die dänische Sprache im Schleswig'schen bekannter zu machen, die damit zusammenhängenden unentgeltlichen Büchervertheilungen und dergleichen mehr nur als ein nationales Streben ohne politisches Ziel an, aber Manche wurden dabei doch argwöhnisch. Eine größere Bewegung entstand aber 1844, als die Stände sowohl in Dänemark wie in den Herzogthümern versammelt waren. Schon am 14. Mai 1840 hatte ein königliches Rescript die Bestimmung getroffen, „daß in den Districten, wo die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache sei, künftig in allen Regierungs- und Rechtsfachen die dänische Sprache statt der deutschen gebraucht werden, so wie daß dem dänischen Texte der Verordnung durch Unterzeichnung für jene Districte gesetzliche Gültigkeit gegeben werden sollte.“ Als solche Districte bezeichnete ein Kanzleischreiben vom 16. Mai die Aemter Hadersleben, Apenrade und Bügumkloster, Norburg und Sonderburg nebst Aerroe, die Hoyer-, Sluz- und Lundtoftsharden des Amtes Londern, die Augustenburgischen Güter auf Alsen, die Gravenstein'schen Güter in Sundewith und die Güter

nannt. Allein derselbe ward, wie man erzählt, durch die Abgeschmacktheiten seiner Vorträge sehr bald zum Gespötte der Seminaristen und Studenten. Ein von dem Pastor Funt in Altona an den damaligen Curator der Universität, den Grafen von Reventlow auf Eulendorf, gerichtetes Schreiben, brachte diesen unfähigen Seminardirector in der öffentlichen Meinung so herunter, daß er schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres seine Entlassung erhielt. Auch unter seinem Nachfolger wollte das Seminar nicht mehr gedeihen, und es trat Disharmonie ein zwischen dem Director und dem Katecheten. Im Jahre 1823 sollte die Anstalt reorganisiert werden, ihre Wirksamkeit wurde deshalb sistirt und ist nicht wieder ins Leben gerufen worden.

Zum Glück für das Schulwesen des Landes bestand schon längst das Seminar zu Londern. Dasselbe war in seinen Anfängen eine Privatstiftung des sehr gelehrten Propsten Balthasar Petersen daselbst. In der Fundationsacte⁽¹⁹⁾ äußert er sich über die Stiftung folgendermaßen: „Es ist nicht unbekannt, daß hin und her ein wahrer Mangel an guten Schulhaltern sei, und man sich wohl befahren mag, daß dieser von Zeit zu Zeit größer werde. Viele Privatfamilien, welche solcher bedürfen, und dergleichen gern bei dem Anfang ihrer Jugend hätten, können solche nicht mehr erlangen, wenn auch das Salarium, welches vormals vor einem Studenten genug war, geboten wird, wie denn auch ganze Gemeinden und Dörfer darauf klagen. Ich habe mich daher bei dieser nothwendigen Angelegenheit mit Gott entschlossen, wo möglich, und mir Gott darin beitreten würde, durch nachfolgende Foundation und Donation diesem Mangel einigermaßen abzuhelpen.“ Die Foundation ist unterzeichnet 1786, das Institut selbst wurde eröffnet am 1. Mai 1787. Zum Unterhalt der Anstalt vermachte der Stifter sein bei Londern belegenes Landgut Görrismark und ein Capital von 18,000 Reichsthalern. Nach dem Inhalte der Stiftungsacte sollten vorerst achtzehn junge Leute angenommen werden, von denen jeder 40 Thaler jährlich erhielt. Dabei sollten bevorzugt werden die Kinder der Küster im Amte Londern, sodann die aus den dänischen Districten des Landes, besonders aus dem Amte Apenrade, Habersleben und

⁽¹⁹⁾ Diese Acte mit der Königl. Confirmation findet sich in der chronologischen Samml. d. Verordn. v. 1786. S. 176—190.

der Insel Alsen. Wer aber eintrat, mußte einen Nevers ausstellen, daß er sich dem Schulwesen widmen wolle, und wer das Stipendium genießen wollte, der mußte das siebenzehnte Jahr vollendet haben. Das Unterrichten in der Stadt, außerhalb des Instituts, war untersagt. Der Lehrkursus war dreijährig. Die Lehrer an der Stadt- und Hospitalschule waren zugleich die Seminarlehrer, und in diesen Schulen hatten die Seminar-Zöglinge sich zu üben. Als Lehrgegenstände sind in der Fundationsacte aufgeführt: Religion, Orthographie, Calligraphie, Rechnen, Katechetik, nebst praktischen Uebungen in Kirche und Schule. In allen drei Jahren sollten die Zöglinge eine Nachstunde bei dem Rector besuchen, um es so weit in der Latinität zu bringen, daß sie den Cornelius Nepos fertig verstehen könnten. Zum Religionsunterricht bestimmte der Stifter ein von ihm verfaßtes Lehrbuch.

Dieses Institut für achtzehn Zöglinge, um sich für das Schulfach vorzubereiten, war in einer gewissen Opposition gegen das Kieler Seminar und ohne alle Einwirkungen der pädagogischen Bewegungen jener Zeit gegründet. Der ganze Lehrplan war berechnet auf den Standpunkt der damaligen Landschulen im Herzogthume Schleswig. Dasselbe konnte anfänglich nicht als eine eigentliche Pflanzschule für künftige Volksschullehrer gelten. Erst als der Rector Carstens im Jahre 1803 mit Tode abging, und das Schulwesen in Tondern zum Theil neu organisirt ward, erhielt das von Petersen gestiftete Institut den Charakter eines wirklichen Seminars. Zum Director desselben wurde ein ausgezeichnete Schulmann bestellt, der bisherige Subrector in Husum, Johannes Rudolph Forchhammer, „der, wie Wenige, sich die Hochachtung und Liebe seiner Zöglinge zu erwerben mußte.“ Jetzt wurde der Gedanke aufgegeben, den jungen Volksschullehrern durchschnittlich die Bildung eines Tertianers zu geben, indem dieses nicht das gewünschte Resultat gehabt hatte. Der Unterricht in den alten Sprachen wurde demnach beseitigt, die sogenannte Gelehrte Schule in eine höhere Bürgerschule umgewandelt, und das Seminar mit der ersten und zweiten Classe dieser neuen Bürgerschule verbunden, in dieser aber der Unterricht zweckmäßig erweitert und auf die praktische Ausbildung der Seminaristen für ihren künftigen Beruf eingerichtet. Zu der Theilnahme an dem Unterricht in den beiden genannten Classen kamen insonderheit eigene Uebungen im Katechisiren, Singen,

Schreiben und Rechnen.⁽¹⁷⁾ Das Seminar übte solche Anziehungskraft, daß die Zahl der Seminaristen von achtzehn auf achtzig stieg, und daß von den zur Aufnahme sich Meldenden manches Jahr nur der vierte Theil aufgenommen werden konnte. Das allgemeine Interesse für Schule und Unterricht nahm im ganzen Volke sehr zu, und diese öffentliche Stimmung hatte nicht unbedeutenden Einfluß selbst auf die Landesregierung. Mit dem Eintreten der seminarisch gebildeten Lehrer, die sich als sehr tüchtige Volksschullehrer bewährten, mußte sich bald das gesammte Schulwesen von selbst verbessern.

Der treffliche Rector Forchhammer starb früh, und sein Tod wurde tief betrauert. Sein Nachfolger war Professor Jacob Deder, welcher ganz seinem Posten gewachsen war. Das Seminar bewahrte seinen guten Ruf und erhielt in seinen Einrichtungen noch verschiedene Verbesserungen. Der Rector Deder, wie sein Vorgänger hochgeachtet und geliebt, hat selber in einem Lehrbuche sich über seine Methode ausgesprochen.⁽¹⁸⁾ Er wurde auf seinen Wunsch 1827 zum Pastor in Meinfeld ernannt, wo er gestorben ist am 24. Juli 1834.

Eine durchgreifende Reform und möglichste Vervollkommnung des Volksschulwesens war jetzt ein Hauptgegenstand eifriger Fürsorge in den höchsten gesellschaftlichen Kreisen und der obersten Beamten des Landes. Der Prinz-Regent, nachherige König Friedrich VI., wurde persönlich ein Hauptbeförderer dieser hochwichtigen Angelegenheit, und die Zeit war in mancher Hinsicht solchem Streben günstig. Für die Königreiche Dänemark und Norwegen wurde zu Kopenhagen eine eigene oberste Behörde errichtet zur Verbesserung und Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen. An der Spitze der Behörde stand der einsichtsvolle und für die Sache begeisterte Herzog Friedrich Christian von Augustenburg, der Schwager des Kronprinzen. In den Herzogthümern wurde die Schulreform auf die Weise in Angriff genommen, daß man für die einzelnen Schulen specielle Schulregulative erließ, welche consequent durchgeführt wurden. Die Schulstellen wurden besser dotirt, die Schulhäuser zum

⁽¹⁷⁾ Nachricht von dem Schullehrerseminar zu Londern in den S. S. Prov.-Ber. v. 1812. S. 562 ff.

⁽¹⁸⁾ J. Deder, Methodik für Volksschullehrer, hauptsächlich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Londern 1820.

Theil neu gebaut. Bei der Aufbesserung der Schulstellen ward als Princip festgehalten, daß die Grundlage der Lehrerbefoldungen auf dem Lande in Naturalien bestehen solle, demnach wurde ein angemessenes Stück Schulland ausgelegt und ein Deputat an Getreide bestimmt. Auch begann man mit der Versorgung der Schullehrer-Wittwen, die bisher nur an das Mitleiden christlicher Menschenfreunde verwiesen waren. Die erste Stiftung einer Küster- und Schullehrer-Wittwenkasse wurde in den Propsteien Londern, Apenrade und Sonderburg 1795 zu Stande gebracht, worauf andere Districte folgten.

Bei allen größeren Stellen wurden vorzugsweise die seminaristisch gebildeten Lehrer berücksichtigt, und wo das Bedürfniß es verlangte, wurden Districtschulen eingerichtet und Schulhäuser erbaut. Nachdem die Reform im Herzogthum Schleswig, wo die Nothwendigkeit derselben am dringendsten war, weiter vorrückte, begann sie, besonders seit dem Jahre 1808, auch in Holstein. Es erging ein königlicher Befehl an die betreffenden Behörden, die zeitgemäße Schulreform, wie sie in Schleswig eingeführt worden, jetzt auch in Holstein ohne weiteren Anstand zu befördern und durchzuführen.

Zuerst wurde nun begonnen mit den lateinischen Schulen in den Städten und Flecken, deren Verhältnisse veraltet waren und als zeitwidrig betrachtet wurden. Man erkannte klar, daß dieselben für eine gehörige Vorbereitung auf die akademischen Studien nicht mehr hinreichten. Die Anforderungen wurden in dieser Beziehung durch eine eigene Verordnung geschärft. Der alte Lehrplan wurde deshalb geändert, denn diese lateinischen Schulen waren zum Theil fast in den Zuständen der Reformationszeit des sechzehnten Jahrhunderts stehen geblieben.

Die Landschulen, einer neuen Organisation vorzugsweise bedürftig, wurden nach den Grundsätzen reformirt, die sich bereits im Herzogthume Schleswig bewährten: „bessere Regulirung der vorhandenen Schuldistricte und Errichtung neuer Districte, Umbau oder Neubau der Schulhäuser, bessere Dotirung der Schulstellen, Abschaffung des Schulschillings, Ausmittelung eines Fixums an Geld und Naturalien, Anstellung von Seminaristen anstatt der bisherigen schulhaltenden Handwerker, Schreiber oder Bedienten, mindestens an allen großen Schulen; Stiftung von Schullehrer-

Wittwenkassen, Ernennung von Schulvorstehern u. s. w.“⁽¹⁹⁾ In diesem Sinne wurden besondere Schulregulative erlassen an die einzelnen Pfarreien Holsteins in dem Zeitraume von 1810—1813. Solche umfassende Schulreform, welche mit unermüdetem Eifer selbst während der Kriegsjahre von der Landesregierung durchgeführt ward, fand ihren Abschluß in der Allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814, welche in der Geschichte unseres Schulwesens überhaupt Epoche macht, so daß von derselben an eine neue Aera begonnen hat. Der Verfasser derselben war der Generalsuperintendent Dr. Jacob Georg Christian Adler, geboren den 8. December 1756 auf der Insel Arnis, wo sein Vater Prediger war. Der Sohn wurde schon 1783 Professor an der Universität zu Kopenhagen und bald auch deutscher Hofprediger; 1792 wurde er Oberconsistorialrath und Generalsuperintendent des Herzogthums Schleswig, zugleich Propst zu Londern, letzteres bis 1796, da er seitdem zu Schleswig wohnte. 1806 ward ihm nach dem Ableben des holsteinischen Generalsuperintendenten Johann Leonhard Callisen zu Rendsburg auch die Generalsuperintendentur des Herzogthums Holstein übertragen. Er starb den 22. August 1834 zu Gitau auf einer Visitationsreise im Alter von 77 Jahren.⁽²⁰⁾

Schon durch die Allgemeine Schulordnung hat er ein bleibendes Andenken sich gesichert. Dieses Gesetz, legislatorisch nach seiner ganzen Fassung und Form, in seiner Klarheit, Bündigkeit und Bestimmtheit musterhaft, hob in seinem Schlußparagraphen 77 alle bisherigen Verordnungen und Verfügungen über unser heimisches Schulwesen auf, lediglich mit Ausnahme der neuen genehmigten Specialregulative. Dasselbe enthielt demnach die Grundbestimmung für sämtliche Schulen. Die Schulen sind darin in drei Arten eingetheilt: Gelehrtenschulen, Bürgerschulen in den Städten und Flecken, Landschulen. Diese Eintheilung ist von einigen Sachverständigen kritisch angefochten worden,⁽²¹⁾ weil der künftige Beruf

⁽¹⁹⁾ Jessen, S. 293—294.

⁽²⁰⁾ Die Jubelfeier des Herrn Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Adler, Oberconsistorialraths, Doctors der Theologie, Schlosspredigers zu Gottorp, Großkreuzes vom Dannebrog und Dannebrogmannes, am 15. Januar 1833. Herausgegeben am Jahrestage der Feier 1834. Schleswig, im Taubstummeninstitut.

⁽²¹⁾ Jessen, S. 313 ff.

der Stadt- und Landkinder nicht so verschieden sei, um eine derartige Trennung der Bildungsanstalten zu begründen, vielmehr die Volksbildung in Stadt und Land sich gleichartig gestalten müsse. Demnach wären die Schulen nur in zwei Kategorien einzutheilen: Gelehrtenschulen und Volksschulen. Das Für und Wider in dieser Beziehung müssen wir der Erörterung sachkundiger Fachmänner hier anheimstellen.

Die Allgemeine Schulordnung war bereits 1804 entworfen; wenn sie aber erst ein Jahrzehnt später publicirt und ausgeführt ward, so lag die Hauptursache dieser Verzögerung in den politischen Zeitverhältnissen, indem die Durchführung derselben natürlicherweise eine erhebliche Belastung der Commünen herbeiführen mußte. Sie hat den verdrießlichen Schulschilling aufgehoben, und den hie und da noch bestehenden Wandeltisch gänzlich abgeschafft. Die Einkünfte der Lehrer wurden festgestellt und über alle Eingeseffenen nach ihrem Vermögen vertheilt. Die schwierige Frage der Schulpflichtigkeit der Kinder wurde neu regulirt. Bis dahin war dieselbe auf den Winter beschränkt für die Kinder auf dem Lande und dauerte meist nur 22 Wochen, während für den Sommer die Kinder vom Besuch der Schule frei waren. Die Allgemeine Schulordnung verstattete jetzt diese Dispensation von der Sommerschule nur unter gewissen Bedingungen. Der Prediger des Ortes sollte sie allein erteilen können und wo möglich Veranstaltung treffen, daß die dispensirten Kinder wenigstens einige Stunden wöchentlich in die Schule kämen. Solche Veranstaltung ist dann in den verschiedenen Theilen des Landes auf verschiedene Weise getroffen worden. Die Schulpflichtigkeit beginnt übrigens mit dem Anfange des sechsten oder spätestens siebenten Jahres und dauert bis zur Confirmation. Nicht zu leugnen ist es, daß die unvollständige Sommerschule auf dem Lande dem Fortschreiten der Volksbildung nicht wenig hinderlich ist. Unsere Schulordnung, welche überhaupt auf historischer Grundlage beruht, hat mit Vorsicht an Gegebenes angeknüpft. Die Vorschriften über die Landschulen betreffen ebenfalls die Klosterlichen und abligen Schulen beider Herzogthümer. In jeder Gemeinde ist eine Schulbibliothek gegründet, welche unter der Aufsicht des Predigers steht und in einem auf Kosten der Kirche zu veranstaltenden Schulshranke im Pastorathause aufbewahrt wird. Bei Anschaffung der Bücher ist auf den Nutzen der Schullehrer und Kinder zu sehen.

Zum Schluß dieses Kapitels über die Reform des Unterrichtswesens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Taubstumm-Anstalt zu Schleswig bereits vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden ist. Dieselbe wurde 1787 als Privatinstitut gegründet im Lübedischen von dem Professor Pffingsten, ⁽²¹⁾ darauf 1799 nach Kiel als Landesanstalt verlegt, endlich 1810 nach der Stadt Schleswig versetzt. Ihr erster Director war ihr Stifter, auf den sein Schwiegersohn, Professor Hensen, folgte von 1826—1841, und nach ihm Dr. Peter Paulsen, ein Sohn des Oberconsistorialraths und Propsten Paulsen zu Apenrade, später zu Altona. Diese Unterrichts-Anstalt hat die Bestimmung, alle taubstummen Kinder aus den Herzogthümern, wosern nicht anderweitig für deren gehörigen Unterricht gesorgt ist, nach vollendetem siebenten Jahre aufzunehmen, zu verpflegen, zu unterrichten, zur Erlernung eines Handwerks anzuhalten und confirmiren zu lassen. Unvermögende Kinder werden hier auf öffentliche Kosten unterhalten. Die Kosten des Instituts betragen jährlich ungefähr 9000 Reichsthaler, und die Zahl der Zöglinge ist etwa hundert. Die Kosten wurden aus der Staatskasse vorgeschossen und dann jedes dritte Jahr nach Pflugsahl über die Herzogthümer ausgeschrieben. Die Anstalt hat eine bedeutende Druckerei, in welcher fortwährend acht taubstumme Sezer und Drucker arbeiten. Neben dem Vorsteher wurden sechs Hülfslehrer an der Anstalt angestellt. Die Unterrichtssprache ist deutsch, aber 1862 ward für Nordschleswig eine eigene dänische Classe eingerichtet. Die Anstalt besitzt durch Privatstiftungen mehrere nicht unerhebliche Fonds für verschiedene milde Zwecke. ⁽²²⁾

⁽²¹⁾ G. B. Pffingsten, Ueber den Zustand der Taubstummen der älteren und jüngeren Zeit: ober der erste Taubstummenlehrer, ein protestantischer Geistlicher und Zeitgenosse von Dr. M. Luther. Schleswig 1817.

⁽²²⁾ Kofler, a. a. O. S. 728. Staatsb. Mag. II, 381.

V.

Das Kirchenregiment von 1773—1848.

Nachdem das Großfürstliche Holstein erworben war, erstreckte sich die königliche Episcopalhoheit über beide Herzogthümer, anfangs nur noch mit Ausnahme des kleinen Glücksburgischen Erblandes, welches indessen auch bald dem königlichen Hause zufiel. An mehrfachen Veränderungen hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht und des Kirchenregiments hat es aber in diesem Zeitraume nicht gefehlt, da man darauf bedacht war, allmählig eine bessere Vertheilung der Kirchen zu Stande zu bringen; was besonders im Holsteinischen durchgeführt wurde, während im Schleswigischen nicht Alles zu Stande kam, was in dieser Beziehung beabsichtigt war.

Zuvörderst erwähnen wir, daß die Lörninglehnschen Kirchen unter dem Bisthume Ripen blieben, wie bisher. Jedoch wurden auch hier einige Veränderungen getroffen rücksichtlich der propsteilichen Aufsicht. Bis 1812 waren hier nach alter Weise Hardes-Pröpste, einer über die Fröes- und Kalslundharde, wozu auch die adlige Kirche Jöhl kam, einer über die Gram-Harde, nämlich Skrydstrup, Nustrup und die adlige Kirche Gram, einer über die Harde Rorder-Rangstrup bis zum Jahre 1808, wo diese Propstei mit der über die Gram-Harde verbunden ward; einer über die Hvidding-Harde, wozu auch die Insel Mandö gehörte; ungerechnet die beiden Propsteien über die nicht zum Herzogthume gehörigen Kirchen in der Møgeltonder-Harde und der Løe-Harde. Allein 1812 wurden die Hardes-Pröpste abgeschafft und ein Amts-Propst über Lörninglehn, die Løe- und Møgeltonder-Harde, sowie über die Andst-Harde in Jütland verordnet, und zwar unterm 10. Juli 1812 M. Hans Jürgen Hørbroe, Pastor zu Rødding und Strafve. Diese Propstei hieß die Süder-Amtspropstei. Als aber dieser Propst den 20. December 1828 verstorben war, wurde die nicht zu Lörninglehn gehörigen Kirchen von dieser Propstei getrennt, und Lörninglehn, jedoch außer Mandö, erhielt einen eigenen Propsten, zuerst Knud Aagaard, Pastor zu Aggerslov, gestorben 1838, dann vom 28. August 1838 an Hans Henrik Møgen, Pastor zu Høgum.

Es blieb übrigens das alte Verhältniß in Betreff der Aufnahme der Kirchenrechnungen, daß der Bischof als Archidiaconus an 17 Kirchen die Rechnungen revidirte und die Aufsicht hatte hinsichtlich des ökonomischen Zustandes, nämlich bei zehn Kirchen in der Hvidding-Herde, fünf in der Norder-Rangstrup-Herde und zwei in der Gram-Herde (Strydstrup und Nustrup), wobei der Herdesvogt der Norder-Rangstrup- und Hvidding-Herde als Kirchenschreiber fungirte. An der 11. Kirche in der Hvidding-Herde, nämlich Seem, revidirte der Bischof die Rechnungen allein. An der 3. Kirche in der Gram-Herde, nämlich Gram, als einer adligen Kirche, besorgte der Patron die Oekonomie, desgleichen zu Fohl in der Frøes-Herde. An den übrigen neun Kirchen des alten Cantorat-Districts (Frøes- und Kalslund-Herde) nahmen der Amtmann zu Hadersleben und der Propst die Kirchenrechnungen auf, wobei der Amtsverwalter des Westeramts Hadersleben Kirchenschreiber war. In allen eigentlich geistlichen Sachen und in Allem, was die Amtsverrichtungen der Prediger betrifft, galten die dänischen Gesetze und fand die bischöfliche Aufsicht statt. Das Schulwesen aber stand unter dem Propsten von Törningeßn und dem Amtmann von Hadersleben; so auch das Armenwesen unter dem Haderslebenschcn Amtshause.

Gleicherweise verblieben Alsen (mit Ausnahme von Sonderburg, Rekenis und der Schloßkirche zu Augustenburg) und Aerrøe unter der Aufsicht des Bischofs von Odensee, bis aus diesen Kirchen, 12 auf Alsen und 6 auf Aerrøe, ein eigenes Bisthum von nur sieben Quadratmeilen, jedoch mit der starken Bevölkerung von mehr als 20,000 Menschen errichtet ward im Jahre 1819. Damals wurde unterm 23. April zum ersten Bischof und Superintendenten über Alsen und Aerrøe ernannt der Professor der Theologie zu Kopenhagen Dr. Peter Krogh Meyer, der aber schon am 24. Juni starb, drei Tage ehe er zu seinem bischöflichen Amte eingesetzt werden sollte. Darauf wurde noch im Jahre 1819 ernannt der bisherige Pastor zu St. Knud in Odensee und Stiftspropst Stephan Tetens, der seinen Wohnsitz zu Røtting nahm, und dem zugleich die Geschäfte eines Amtspropsten übertragen wurden. Unter ihm standen drei Herdes-Pröpste, einer für die Süder-Herde, einer für die Norder-Herde auf Alsen, und einer für Aerrøe. 1847 trat der Bischof Tetens in den Ruhestand, und zu seinem Nachfolger ward der Pastor zu Eten ernannt (vorher zu Notmark) Jürgen Hansen,

mit Beibehaltung seines Pastorats. Auch hier blieben in allen eigentlichen Amtssachen die dänischen Gesetze geltend.

Indem wir nun zu den unter der Generalsuperintendentur stehenden Propsteien übergehen, ist zunächst zu bemerken, daß

1. Hadersleben in seiner Verfassung mit seinen 34 Kirchen und seinen 26 Predigern, nämlich den beiden Stadtpredigern zu Hadersleben und 24 Landpredigern, von denen neun zwei Kirchen zu bedienen haben, unverändert verblieb. Die sämmtlichen Pfarren auf dem Lande werden unmittelbar vom Landesherrn besetzt. Nur in der Stadt ist die Kirchen- und Schulsprache deutsch; auf dem Lande dänisch wie die Volkssprache. Der Hauptpastor zu Hadersleben behielt die Propstei bis 1839, worauf dieselbe nach Alt-Hadersleben kam. Der Propst Joachim Eretschmer, seit 1763, ging 1796 ab und lebte noch bis zum 24. Februar 1798. Zum Nachfolger erhielt er 1797 Adolph Hinrich Strodtmann, geboren den 7. August 1753, gestorben den 10. October 1839, dessen Sohn, Pastor Strodtmann zu Hadersleben, seine Lebensgeschichte geschrieben hat. (1) Die Kirchen der Propstei, mit Ausnahme der Marienkirche in der Stadt, standen seit älteren Zeiten mit einander in vermögensrechtlicher Gemeinschaft und hatten deshalb einen eigenen Kirchenassirer unter der Aufsicht der Visitatoren. (2) Daß jene Kirchen-Gemeinschaft noch aus katholischen Zeiten herstamme, wie vermuthet worden, läßt sich urkundlich nicht nachweisen.

2. Apenrade mit Lügumkloster hat 13 Kirchen. Nach dem am 5. Januar 1798 erfolgten Tode des Propsten und Hauptpastors zu Apenrade Rudolph Konrad Bargum seit 1763, der 1777 den Titel Consistorialrath erhielt, wurde die Propstei dem Pastor zu Loyt, Christian Posselt, übertragen, der dieselbe bis 1811 verwaltete, worauf sie wieder nach Apenrade kam, indem der dortige Hauptpastor Peter Paulsen (später Oberconsistorialrath, Dr. der Theologie und Propst zu Altona) daselbst Propst wurde. Als er nach Altona ging, verblieb die Propstei seinem Nachfolger im Pastorate Johann Andreas Rehhof, der gegenwärtig Hauptpastor an der Kirche St. Michaelis und Senior der Geistlichkeit in Hamburg ist.

(1) J. S. Strodtmann (Pastor in Hadersleben), Der Consistorialrath Adolph Heinrich Strodtmann, Kirchenpropst und Hauptprediger in Hadersleben, nach seinem Leben und Wirken. Hamburg 1851.

(2) S. S. Prov. Ber. v. 1831. S. 493 ff.

3. Sonderburg, welche Propstei anfangs nur die beiden Kirchen zu Sonderburg und zu Kelenis begriff. Dazu kamen indeß, nachdem 1778 das Glücksburgische Erbland an den König gefallen war, nach dem Ableben des letzten Glücksburgischen Propsten Lüders 1788 die vier auf Sundewith belegenen Kirchen Broacker, Mübel, Sattrup und Uderup. Zum Propsten war den 1. April 1773 der Pastor Detlef Chemnitz zu Sonderburg ernannt, welcher 1780 starb. Sein Nachfolger im Pastorat und in der Propstei 1781, Gotthelf Johann Schmidt, ging 1796 nach Londern. Darauf folgte als Pastor und Propst Ernst Ludwig Friederici, welcher, als er 1805 nach Broacker befördert ward, die Propstei beibehielt bis an seinen Tod, den 28. August 1817, worauf dieselbe wieder nach der Stadt Sonderburg kam, indem der Pastor Alexander Mønsen daselbst (seit 1811) unterm 13. October 1817 auch zum Propsten ernannt ward. Nach dessen Tode am 26. Juni 1829 wurde der bisherige Diaconus zu Hohenwestedt, Carl Philipp Ludwig Jensen, den 29. Juni 1830 zum Pastor in Sonderburg und zugleich zum Propsten daselbst ernannt.

In Rücksicht auf die hiesige Kirchen- und Schulsprache haben wir früher von den Zugeständnissen berichtet, ^(*) welche eine Verordnung von 1735 der deutschen Sprache machte. Die in jener Verfügung verordneten deutschen Predigten in den Glücksburgischen Kirchen auf Sundewith, zu Broacker, Sattrup, Uderup und Mübel, an jedem dritten Sonntage wurden aufgehoben durch ein Rescript des Obergerichts und Oberconsistoriums in Schleswig vom 7. März 1783 an die Kirchenvisitatoren der Propstei Sonderburg. In diesem Rescripte wurde gesagt: „Da der Gottesdienst in den der Propstei Sonderburg einverleibten Kirchen der Regel nach Dänisch gehalten wird, und die wenigsten Eingepfarrten die deutsche Sprache verstehen, so wird genehmigt, daß die daselbst jeden dritten Sonntag bisher gehaltene Deutsche Predigt in Zukunft abgeschafft werde.“ — Seitdem wurden nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelne Amtshandlungen in deutscher Sprache verrichtet. Darauf ward 1839 bei der Diaconatsvacanz zu Broacker, in welchem Kirchspiele mehr als in den andern durch die vielen Ziegeleien, Handwerker und Arbeiter, und wegen der Nähe Angelns die deutsche Sprache bekannt ist, von

(*) Oben S. 134—135.

mehreren deutschen Familien die Bitte gestellt um deutsche Predigt an jedem vierten Sonntage. Sie erlangten aber nur, daß dem neuen Diaconus in seiner Bestallung zur Pflicht gemacht wurde zwei Mal jährlich Beichte und Communion in deutscher Sprache zu halten, auch sonstige Amtshandlungen in deutscher Sprache zu verrichten, so oft es verlangt werde. Bei Regulirung der Amtsgeschäfte der beiden Prediger zu Broader 1843 kam es dahin, daß einige deutsche Predigten dem Diaconus aufgetragen wurden, nämlich bei dem Frühgottesdienste am ersten Sonntage nach Pfingsten und am letzten Sonntage vor Michaelis, sowie bei dem Nachmittagsgottesdienste am ersten Weihnachtstage und am Neujahrstage.

Seit 1735 war in den Schulen der genannten vier Kirchspiele auf Sundewith bei sonstigem Gebrauch der dänischen Sprache deutsch gelesen, geschrieben und gerechnet worden. Daß am 17. Mai 1803 bestätigte Regulativ für die Landschulen der Propstei Sonderburg setzte fest im Paragraphen 17: „Die längst unterfagte schädliche Gewohnheit, bei dänischen Kindern den allerersten Anfang des Unterrichts im Buchstabiren und Lesen aus deutschen Büchern und in deutscher Sprache zu machen, wird hiemit gänzlich abgeschafft, und obgleich es den Lehrern gerne gestattet wird, die größeren und fähigeren Kinder, so viel Zeit und Umstände es erlauben, auch in der deutschen Sprache zu unterrichten, so müssen sie doch keinesweges ihnen deutsche Vorschriften zum Abschreiben vorlegen, ehe sie völlig im Stande sind, das was sie nachschreiben zu verstehen.“ 1840 trat die gesetzliche Bestimmung ein, nachdem bis dahin das Deutsche nur meistens in besonders vergüteten Privatstunden hatte erlernt werden können, daß die Schullehrer außer der Schulzeit in drei Stunden wöchentlich unentgeltlich denjenigen Schulkindern, für die es gewünscht ward, Unterricht in der deutschen Sprache erteilen sollten, und diese Stunden wurden in den meisten Schulen zahlreich besucht.

4. Tondern, die größte Propstei im Herzogthume Schleswig, umfaßte 44 Kirchen mit 48 Predigern, nämlich die Stadtkirche in Tondern mit drei Predigern und die 42 Kirchen des Amtes, an denen 45 Prediger stehen. Diese Propstei entstand erst bei der Reformation, denn vorher gehörten die Kirchen in der Tonder- und Hoyer-Herde, wie die Stadt Tondern selbst, zur Diöcese Ripen, die bis an die Wid-Au sich erstreckte. Alle Pastorate sind Wahl-

stellen. Zum Hauptpastorat in Tondern präsentirt der Magistrat, und die Stadtgemeinde wählt. Bei den Amtskirchen präsentirten die Visitatoren mit Königlichcr Genehmigung. Die Prediger des Amtes Tondern errichteten zusammen mit denen im Törninglehn und einigen angrenzenden Herden 1787 eine eigene Wittwenkasse, und die dortigen Schullehrer mit denen der Aemter Apenrade und Sonderburg im Jahre 1795 eine Pensionskasse für ihre Wittwen. Als der verdiente Propst Balthasar Petersen den 1. Januar 1787 verstorben war, wurden die Propsteigeschäfte bis 1792 an fünf Prediger vertheilt, von denen jeder seinen District hatte, nämlich die Pastoren Weisler zu Tondern, Schmidt zu Raapstedt, Freuchen zu Endstedt, Tüchsen zu Horsbüll und Petersen zu Niebüll, welche sie commissarisch verwalteten, bis die Propstei dem Generalsuperintendenten Adler übertragen ward. Derselbe hatte sie von 1792—1796, worauf Gotthelf Johann Schmidt, bisheriger Pastor und Propst zu Sonderburg, in gleicher Eigenschaft nach Tondern versetzt ward, der hier am 10. October 1808 starb. Sodann wurde der bisherige Pastor zu Wittstedt, Peter Prahl, geboren 1761 auf der Insel Bornholm, zum Pastor und Propsten von Tondern ernannt 1809. Er trat am 12. Januar 1830 in den Ruhestand, nachdem er 1820 Consistorialrath geworden war, und starb den 29. April 1831. Zu seinem Nachfolger in der Propstei wie im Pastorate wurde unterm 16. März 1830 ernannt Michael Ahlmann, der bisherige Pastor zu Ladelund.

Die Propstei Tondern verlor ein paar Kirchen, die nicht mehr bestehen konnten. Die Kirche auf der Hallig Galmshüll, wo nur ein einziger Warf mehr übrig war, befand sich schon 1788 in großer Gefahr des Einsturzes, blieb aber doch noch stehen. Der letzte Pastor Jacob Nicolai starb 1796. Die verarmte Gemeinde konnte darauf nur einen Prädicanten halten. Als der Warf nicht mehr bewohnbar war, zogen die Einwohner nach dem 1789 eingedeichten Marien-Rooge. Auf Sylt konnte die Kirche zu Rantum sich wegen des Sandfluges nicht mehr halten und ward 1801 für 100 Reichsthaler zum Abbrechen verkauft, das Dorf aber eingepfarrt zu Westerland, von welcher Kirche Rantum Annex gewesen war. Die Kirche zu Westerland war übrigens 1789 beträchtlich erweitert worden.

5. Mensburg. Diese Propstei erlitt 1788 eine bedeutende

Minderung durch die Trennung der Dredstedtischen Kirchen, welche von der Reformation an den Flensburgischen Pröpsten untergeordnet gewesen waren. Somit blieben nur die vier Kirchen in der Stadt und 22 auf dem Lande, also 26. Zu diesen kamen aber drei hinzu aus dem Glücksburgischen District, der 1778 dem Könige zu gefallen war, nach dem Ableben des letzten Glücksburgischen Propsten Büders, nämlich Munkbrarup, Neukirchen und die Schloßkirche zu Glücksburg. Der Flensburger Propst, Dr. Matthias Fries, Pastor zu St. Marien, starb den 20. April 1774. Darnach waren Pröpste Johann Friedrich Boje zu St. Nicolai, gestorben den 4. April 1776, Matthias Schmidt zu St. Johannis, gestorben den 17. December 1787, Andreas Bendixen zu St. Marien, gestorben den 21. Mai 1789, Nicolaus Johannsen zu St. Nicolai, gestorben den 26. August 1806. Darauf ward der Pastor zu Glücksburg Georg Jacobsen im April 1807 zum Propsten ernannt, und behielt dieses Amt bei, als er 1816 nach Grundtoft versetzt ward, bis 1839. Darauf kam die Propstei wieder nach der Stadt Flensburg.

6. Für die Landschaft Dredstedt wurde, wie erwähnt, im Jahre 1788 eine besondere Propstei errichtet, und dieselbe unterm 12. November 1806 völlig von dem Flensburger Consistorium getrennt. Propst war der Pastor Peter Brandt zu Dredstedt. Allein nach dessen Tode den 8. März 1812 ging diese Propstei wieder ein und wurde der Husumer zugelegt.

7. Die Propstei Husum ist erst in diesem Zeitraume errichtet, indem 1793 das Amt Husum mit Schwabstedt von dem Gottorfer Consistorium getrennt ward, unter Hinzufügung der Nordstrandischen Kirchen, von welchen jedoch Odenbüll und Nordstrandisch-Moor unter der unmittelbaren Aufsicht der Generalsuperintendentur blieben. Das Stadtconsistorium zu Husum wurde den 18. November 1811 aufgehoben, und im folgenden Jahre wurden die Dredstedtischen Kirchen mit der Husumer Propstei verbunden. Die Insel Helgoland dagegen ging durch die Abtretung an England 1814 verloren. Der erste Propst wurde 1794 der Pastor zu Husum Friedrich Wilhelm Wolfrath, welcher aber 1798 nach Glückstadt ging. Ihm folgte im Pastorate und in der Propstei Johann Tycho Harz 1798, den 20. April, gestorben den 11. August 1827; darauf Gabriel Peter Christian Meisterlin am 25. Juni 1828, Pastor zu Mildstedt.

8. Mit der Propstei Gottorf sind in diesem Zeitraume bedeutende Veränderungen vorgegangen. Zuerst wurde 1777 Hütten als eine eigene Propstei davon abgetrennt; dagegen kamen aus dem damals aufgehobenen Domcapitelsamte einige Kirchen hinzu, 1784 auch die Kirche zu Borne, früher zu dem hernach niedergelegten Gute Dänisch-Lindau gehörig. 1793 trat abermals eine Verkleinerung der Propstei ein durch Abgang der Kirchen in den Aemtern Husum, Schwabstedt und auf den nordstrandischen Inseln. Seit 1792 wurde ein eigener Propst angestellt, nachdem bis dahin der jedesmalige Generalsuperintendent die Propstei verwaltet hatte. Der erste Propst war Detlef Nicolai Hansen, Hauptprediger am Dom, gestorben den 5. April 1797. Dann kamen die folgenden Dompastoren als Pröpste: Matthias Friedrich Papsen von 1798 bis 1803, da er nach Kopenhagen ging; Jaspas Boyesen von 1803 bis 1816, wo er Pastor zu Borsfleth wurde; Friedrich August Schröder den 1. April 1817 bis zu seiner Entlassung im December 1830; Nicolaus Theodor Boyesen, des Präanteccessors Sohn, bisheriger Prediger zu Sehestedt, ernannt den 3. Juni 1831. Die Zahl der zu dieser Propstei gehörigen Kirchen wurde durch die bemerkten Veränderungen seit 1793 vermindert.

9. Die Propstei Hütten wurde 1777 errichtet aus den Kirchen des Amtes Hütten, nämlich Hütten, Bünstorf und der Domcapitelskirche Kosel mit der Hohner-Harde, wo die Kirche zu Hohn; der Landschaft Stapelholm, wo Süderstapel, Ervde und Bergenhufen; der Stadtkirche zu Eckernförde und der Friedrichsberger Kirche zu Schleswig.

10. Die Propstei Eiderstedt, welche aus 18 Kirchspielen besteht, behielt unverändert ihre kirchliche Verfassung, nach welcher den Predigern der Landschaft die sonst im Herzogthume nirgends stattfindende Wahl des Propsten zusteht. Die Prediger, mit Ausnahme der beiden Hauptpastoren zu Tönning und Garding, welche der Landesherr unmittelbar ernennt, werden sämmtlich gewählt nach vorheriger Präsentation der betreffenden Kirchencollegien. Diese bestanden meistens aus den Lehnsleuten jedes Kirchspiels und mehreren anderen gewählten Mitgliedern. Auch die Prediger gehörten mit zu den Collegien. (4) Die sämmtlichen Prediger bilden ein

(4) Jensen, Kirchl. Statist. S. 765 ff.

geistliches Ministerium und halten einen Kaland, der im Jahre 1800 eine verbesserte Einrichtung erhielt. Der Propst Meyer seit 1774, Pastor zu Vollerwiek, wurde 1780 nach Garding versetzt, starb aber schon im folgenden Jahre. Darauf wurde Georg Friedrich Tusch gewählt, Pastor zu Cögenbüll, der bis 1792 lebte. Diesem folgten: Thomas Dallwitz, gestorben den 12. November 1794, Pastor zu Welt; Adolph Heinrich Strodtmann zu St. Peter, der 1796 nach Hadersleben ging; Marcus Detlef Voss, gestorben den 14. August 1815, Pastor zu Garding; Johann Siegfried Dierksen, Pastor zu Poppenbüll und seit 1817 Pastor zu Tating, von 1817—1825 da er nach Jarpen abging; Joachim Jacob Ebleßen, Pastor zu Oldensworth, vom 9. Mai 1825—1834, da er Pastor zu Sattrup wurde; Johann Andreas Hansen, Pastor zu Tating, vom 29. October 1834—1838, da er nach Sörup kam, und Friedrich Feddersen, Pastor zu Garding, der zum Propsten erwählt ward am 10. December 1838. Im Jahre 1785 wurde das alte Kirchengebäude zu Oldensworth abgebrochen und ein neues, geräumiges aufgeführt. 1823 mußte zum Neubau der Kirche der kleinen, in den Sanddünen belegenen Gemeinde Ording collectirt werden.

11. Fehmern blieb in seiner bisherigen Verfassung, und die kirchliche Aufsicht verblieb den jedesmaligen Hauptpastoren zu Burg als Präpsten. Es waren folgende: Konrad Friedrich Stresow, seit 1760, gestorben als Jubiläus am 17. December 1788; Hans Thomsen von 1789—1811, da er in den Ruhestand trat, gestorben den 4. Februar 1812; Johann Heinrich Hammer von 1812—1823, da er nach Steinbek kam; Johann Christoph Niese, der den 4. August 1827 starb; Peter Claussen seit dem 25. Juni 1828.

12. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalsuperintendenten, ohne den Propsteien zugetheilt zu sein, blieb eine Anzahl Kirchen in verschiedenen Theilen des Herzogthums Schleswig.

In Holstein traten, wie oben bereits erwähnt worden, sehr durchgreifende Veränderungen ein in Ansehung des Kirchenregimentes. Hier bestanden anfangs noch:

A. Unter dem königlichen Generalsuperintendenten die Propsteien Münsterdorf, Süder-Dithmarschen, Rendsburg, Segeberg, Plön, wozu noch die beiden der einseitigen königlichen Episcopalhohheit unterworfenen Kirchen Haselau und Haseldorf kamen.

B. Der Generalsuperintendentur nicht untergeordnet waren die königlichen Propsteien Altona, Pinneberg und Ranzau, desgleichen die Schloßpredigerstelle zu Glückstadt.

C. Der dem Großfürstlichen Generalsuperintendenten untergebene District, über welchen der Generalsuperintendent Hasselmann noch bis an seinen Tod 1784 die Aufsicht fortführte. Es gehörten dahin die Kirchen zu Neumünster, Großen-Aspe, Brügge, Bordesholm, Flintbel, Schönkirchen, Oldenburg, Grönitz, Grube, Trittau, Siel, Eisebe, Bargeheide, Bergstedt, Kahlstedt, Steinbel. Von 1784 an wurden auch diese Kirchen zur unmittelbaren Aufsicht dem königlichen Generalsuperintendenten Struensee untergeordnet.

D. Die übrigen Großfürstlich gewesenen Kirchen, welche dem Generalsuperintendenten nicht untergeben gewesen waren, als die dreizehn Kirchen der Propstei Norder-Dithmarschen, die Kirchen der Städte Kiel und Neustadt. Ueber diese Kirchen ward noch eine geraume Zeit hindurch die Aufsicht des Generalsuperintendenten nicht ausgedehnt.

E. Die vormalig Gemeinschaftlichen Kirchen: zu Neufkirchen im Lande Oldenburg, Lensahn, Alten-Krempe, Hohenstein, Hansühn, Schönwalbe, Mühlen, Blekendorf, Gitau, Schönberg, Propsteierhagen, die Fleckenskirche zu Preez, Elmschenhagen, Barkau, Flemhude, Vovenau, Westensee, Stellau, Woldenhorn, Sülsfeld, Sarau, Schlamersdorf. Die Gemeinschaftliche Aufsicht verblieb hier bis 1784 den beiden Generalsuperintendenten Hasselmann und Struensee. Seitdem aber hatte die unmittelbare Aufsicht über dieselben der königliche Generalsuperintendent allein, bis die Vertheilung dieser Kirchen erfolgte, von der wir unten reden werden. Nur die Klosterkirche zu Preez blieb auch von der allgemeinen Aufsicht des Generalsuperintendenten ausgenommen. Die eingetretenen Veränderungen wollen wir nun der Reihe nach bei den einzelnen Propsteien bemerken.

1. Die Propstei Münsterdorf, die älteste in Holstein, blieb lange Zeit in ihrem Umfange und in ihrer Verfassung unverändert; nur ist zu bemerken, daß unterm 17. April 1813 die ablige Kirche Stellau hinzugelegt ward. Das Münsterdorfsche Consistorium, das älteste und historisch bedeutsamste in Holstein, wurde seit der Reformation ein Jahrhundert hindurch, von 1544—1644, in der Kapelle zu Münsterdorf gehalten; seitdem aber das Kalandhaus und

der ganze Kirchort Münsterdorf im Kriege durch die Schweden verbrannt worden war, pflegten die Versammlungen in Ikehoe zu sein, dem Wohnorte des Propsten. Die Mitglieder des Consistorialgerichts waren der Amtmann von Steinburg als Präses, der Propst als Director, fünf Hauptprediger der Propstei nach einem Turnus, der Amtsverwalter von Steinburg als Protocollführer. Zu der Synode, auch Kaland genannt, versammelten sich alle zwei Jahre am Montage vor Michaelis die sämmtlichen 22 Mitglieder des Consistoriums. Die Propstei umfaßt das ganze Amt Steinburg, die vier Städte Kremppe, Glückstadt, Ikehoe und Wilster und verschiedene adlige Districte, überhaupt 22 Kirchspiele und Kirchen und 2 Kapellen mit 37 Predigern. Die Pröpste in diesem Zeitraume waren: Ehr. Hieronymus Kramer, von 1772—1794; Peter Burdorf, von 1796 an, abgesetzt 1813. Ehr. Matthias Hudtwalder, von 1814—1835. Joh. Heinr. Reinhold Wolf seit dem 15. Mai 1836. Sie waren sämmtlich Pastoren zu Ikehoe. Die Kirchenvisitationen wurden seit dem Reglement vom 22. October 1745⁽⁵⁾ alle zwei Jahre in den Königlich kirchlichen Spielen von dem Amtmanne und dem Propsten gemeinschaftlich, in den adeligen Kirchspielen von dem Propsten allein gehalten.⁽⁶⁾

2. Die Propstei Süder-Dithmarschen ist unverändert in ihrem Umfange geblieben. In beiden Landschaften Dithmarschens, dem Königlich Süder- und dem Herzoglich Norder-Dithmarschen, wurden die Pröpste von der Landesherrschaft ernannt. In Süder-Dithmarschen pflegte der von der Gemeinde zu Meldorf erwählte Hauptpastor dazu bestellt zu werden. Der am 24. Juni 1771 erwählte Hauptprediger Jacob Jochims, vorher Pastor zu St. Michaelis-Damm und zu Burg, ward zum Propsten ernannt am 19. Juli desselben Jahres und im Jahre 1781 zum Consistorialrath.⁽⁷⁾

3. Die Propstei Norder-Dithmarschen hat gleichfalls ungeändert ihren Umfang behalten. Dieselbe bestand auch noch eine geraume Zeit hindurch unabhängig von der Generalsuperintendentur, bis sie unterm 15. Juli 1817 derselben untergeordnet wurde; wodurch

⁽⁵⁾ Corp. Const. Holsat. II, 130.

⁽⁶⁾ Wir verweisen über die Geschichte des Münsterdorfschen Consistoriums auf die „Kirchl. Statistik Holsteins“ von Lübkert. S. 203 ff.

⁽⁷⁾ Volten, Dithm. Geschichte IV, S. 397.

aber das bis dahin von den Pröpsten ausgeübte Ordinationsrecht nicht aufgehoben worden ist. Bei Eintreten der Vacanz der Propstei präsentirte die Landschaft der Landesherrschaft drei Mitglieder des Ministeriums, von welchen diese einen ernannte. Die Prediger in beiden Landschaften Dithmarschens wurden von den Gemeinden gewählt, aber hinsichtlich des Präsentations- und Wahlrechts finden bei den einzelnen Gemeinden erhebliche Verschiedenheiten statt, sowie überhaupt die Propstei Norder-Dithmarschen, welche 12 Kirchspiele mit 19 Predigern zählt, in kirchlicher Beziehung manches Eigenthümliche hat. Das Consistorium versammelt sich jährlich zu Heide am Montage nach Pfingsten. Mitglieder desselben sind sämtliche Prediger der Landschaft, die Präsidenten der Landvogt zu Heide und der Kirchenpropst, Protocollführer der Gerichtsactuar der Landschaft. Die Pröpste in diesem Zeitraume waren folgende: Georg Wolquarts zu Runden von 1773—1784, 1781 zum Consistorialrath ernannt, der letzte Fürstliche Propst; Johann Nicolaus Leitheuser zu Hennstedt, von 1785—1816. Karl Andreas Schetelig zu Heide, von 1817—1825; darauf Albert Jürgens zu Weddingstedt, seit 1826.

4. Die Propstei Rendsburg bestand in ihrem alten Umfange, bis die beiden adligen, vormals Gemeinschaftlichen Kirchen zu Westensee und Bovenau hinzugelegt wurden. Sie umfaßt die beiden Kirchen der Stadt, die Kirchen des Amtes zu Jevensstedt, Norddorf, Kellinghusen, Hohenwestedt, Schenefeld, die zu Hademarschen im Ranzleigute Panerau, Bovenau und Westensee, überhaupt 10 Kirchen mit 16 Predigern. Von 1693—1806 waren die in Rendsburg wohnhaften Generalsuperintendenten zugleich Pröpste. Das Consistorium wurde in der Hauptsache wie das Segeberger eingerichtet. Dasselbe versammelte sich viermal im Jahre am Donnerstage nach den Quartalzeiten; in Abwesenheit des Amtmannes präsidirte der Propst, und der Actuar war der Amtsverwalter.

5. Die Propstei Segeberg ward 1811 besser abgerundet, indem von derselben einige entferntere Kirchspiele getrennt, andere näher belegene hinzugefügt wurden. (*) Abgegeben wurden Lütgenburg, Heiligenhafen, Großen-Bröde und Wandsbøl. Es blieben die Kirchspiele Segeberg, Oldesloe, Leezen, Kaltenkirchen, Bramstedt,

(*) Rescript vom 2. December 1811.

Bornhövd, sowie die bisher schon zu dieser Propstei gehörig gewesenen Kirchen Brohusdorf und Warder. Es kamen an adligen, vormalig Gemeinschaftlichen Kirchen hinzu: Sarau, Schlamersdorf und Skillfeld. Die Propstei hat überhaupt 11 Kirchen mit 14 Predigern.

6. Die Propstei Kiel wurde ganz neu organisirt nach dem Rescript vom 2. September 1811. Zu den ehemals Großfürstlichen Kirchen: Neumünster, Großen-Aspe, Bordesholm, Brügge, Flintbed, Schönkirchen wurden hinzugefügt die Klosterlichen Kirchen: Preetz, Darlau, Elmshagen, Propsteierhagen, Schönberg, und die adligen: Lebrade, Seelent und Flemhude. Auch die Kieler Landgemeinde wurde dieser Propstei zugelegt und dem Consistorium derselben unterworfen.^(*) Propst wurde der Hauptpastor an der St. Nicolai-Kirche in Kiel, Consistorialrath Dr. Fock von 1812—1835 und Dr. Claus Harms seit Ostern 1836. Das Kieler Landconsistorium erhielt ein besonderes Regulativ vom 13. November 1820. Dasselbe hielt in der Regel zwei Mal im Jahre eine Versammlung auf dem Kieler Rathhause, und die Mitglieder waren: der Amtmann der combinirten Ämter Bordesholm, Cronshagen und Kiel als Director, der Amtmann von Neumünster und der Klosterpropst von Preetz, der Kirchenpropst und Hauptpastor in Kiel, zwei der ältesten Prediger der Propstei, der Amtschreiber des Amtes Kiel als Actuar und Assessor. Die Stadt Kiel, welche drei Kirchen hat, die St. Nicolai-, die Kloster- und St. Jürgens-Kirche mit vier Predigern gehörte zu keiner Propstei und war auch noch 1837 der Generalsuperintendentur nicht untergeben. Die Stadt hatte seit älteren Zeiten ein eigenes städtisches Consistorium, dessen Mitglieder waren: der ganze Stadt-Magistrat und die Prediger der Stadt mit Ausnahme des Adjuncten.

7. Zu Oldenburg wurde gleichfalls eine neue Propstei eingerichtet im Jahre 1811 durch das Rescript vom 2. September. Dazu wurden gelegt 15 Kirchen und 2 Kapellen mit 19 Predigern, nämlich zuvörderst Oldenburg, Grube und Grönitz, welche Großfürstlich gewesen waren; demnächst die von der Propstei Segeberg getrennten Kirchen: Lüttenburg, Heiligenhafen und Großen-Bröde; endlich die adligen, vormalig Gemeinschaftlich gewesenen Gemeinden:

(*) Kübter, Kirchl. Statist. Hölft. S. 155.

Neuenkirchen, Lensahn, Alten-Trempe, Schönwalde, Mülchel, Hansühn, Hohenstein, Blesendorf und Sitau. Durch ein Rescript vom 25. November 1822 wurde entschieden, daß auch die zu den Fideicommissgütern der jüngeren Gottorf'schen Linie gehörigen, zu Cutin eingepfarrten Höfe Stendorf und Binzier mit den Dörfern Sagau und Griebel, welche bisher, so wie vormalig die alten Fideicommissgüter überhaupt, dem Landoberconsistorium unmittelbar unterworfen geblieben waren, in Consistorialsachen dem Oldenburgischen Consistorium untergeben sein sollten. Auch die Stadt Neustadt, welche ihr eigenes Stadtconsistorium behielt, wurde mit dieser Propstei in gewisse Beziehungen gesetzt hinsichtlich der durch den Propsten zu empfangenden Mittheilungen und hinsichtlich der Vacanz-Verwaltung. So war für diese Propstei ein wohlarrondirter District im nordöstlichen Holstein gewonnen. Die Mitglieder des Consistoriums, welches drei Mal im Jahre sich versammelte auf dem Rathhause zu Oldenburg, waren: der Amtmann zu Cismar, der Kirchenpropst und Hauptpastor in Oldenburg, zwei der ältesten Prediger, der Archidiaconus in Oldenburg, der Amtschreiber zu Cismar als Actuar und Protocollführer.

8. Die Propstei Plön blieb in ihrem bisherigen Umfange, wie sie 1761 an den König gekommen war, mit den beiden Kirchen zu Plön, den Kirchen des Amtes Ahrensböf zu Süsel, Gleschendorf, Katelau, Kurau, Ahrensböf, Gniffau, des Amtes Reinfeld zu Jarpen und Steinfeld, so wie des Amtes Kethwisch mit Wesenberg, also 11 Kirchen mit 11 Predigern. Die Präpste waren: Quirinus Michael Capstus, Pastor in der Altstadt, von 1764—1798; Franz Christoph Martini, Pastor in der Neustadt, von 1799—1814; Adolph Christian Hensler, erster Compastor, von 1816—1821; Johann Gottlieb Ohlmeyer, erster Compastor, von 1822—1835; Magnus Friedrich Brodersen, erster Compastor, seit 1836. Das Consistorium, jährlich zwei Mal, um Ostern und Michaelis, sich versammelnd auf dem Schlosse zu Plön, hat fünf Mitglieder. Diese sind: der Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböf, der Amtmann der Aemter Reinfeld, Kethwisch und Traventhal, der Kirchenpropst, der zweite Compastor, der Amtsverwalter als Actuar. Das Gebiet der Propstei war etwas zerrissen bis auf neue Austauschungen zwischen Holstein und dem Fürstenthume Cutin, wodurch die Kirchen zu Gleschendorf und Katelau abgetreten wurden, hingegen die Kirche zu Hamberge hinzukam.

9. Eine neue Propstei wurde gebildet im südöstlichen Holstein, welche den Namen der Propstei Stormarn erhielt, da in derselben keine Stadt belegen war, nach welcher sie hätte benannt werden können. Die Propstei wurde 1813 errichtet und ist die jüngste in Holstein, sie umfaßt 9 Kirchen mit 9 Predigern. Es wurden zu derselben gelegt: die ehemals Großfürstlichen Kirchen zu Trittau, Eisebe, Bargeheide, Sief, Steinbel, Kahlstedt, Bergstedt, die von der Propstei Segeberg abgetrennte Kirche zu Wandstedt, und die ablige, vormalig Gemeinschaftlich gewesene Kirche zu Wolbenhorn. Die Visitatoren sind der Amtmann und Propst, bei den abligen Kirchen der Patron. Alle zwei Jahre finden die Kirchenvisitationen statt. Der erste Propst seit 1813 war Christian Friedrich Berger, Pastor in Bargeheide, gestorben 1827; darauf folgte Dr. Christian Detlef Dose, Pastor in Bergstedt. Das Consistorium, nach der Befassung des Segeberger Consistoriums eingerichtet, versammelt sich am ersten Montage des Junius zu Trittau. Die Mitglieder desselben sind: der Amtmann der drei combinirten, ehemals Großfürstlichen Stormarnschen Ämter Kleinbel, Tremsbüttel und Trittau, der Kirchenpropst, zwei der ältesten Prediger, die dazu erwählt worden, der Amtschreiber zu Trittau als Actuar und Assessor.

10. Die Propstei Pinneberg bestand in ihrem alten Umfange, bis 1811 die abligen Kirchen zu Haselau, Haseldorf und Seefter derselben zugelegt wurden. Sie hat 10 Kirchen mit 13 Predigern. Bis 1696 war das Amt des Propsten mit keiner bestimmten Predigerstelle verbunden. Seitdem hatte der Hauptpastor in Altona die Altonaer und die Pinneberger Propstei zusammen.⁽¹⁰⁾ Die Propstei stand noch nicht unter der Generalsuperintendentur, und der Propst hatte die neu angestellten Prediger zu ordiniren. Kirchenvisitatoren sind: der Landdrost von Pinneberg und der Kirchenpropst, die Visitationen geschahen nur alle drei Jahre.⁽¹¹⁾ Im Jahre 1837 wurde der Pastor zu Kellingens, Georg Josias Stephan Adler, zum Propsten der Propstei Pinneberg ernannt. Das Consistorium versammelt sich jährlich in der Landdrosterei; die Mitglieder waren: der Landdrost als Präses, der Kirchenpropst, die sämmtlichen Pastoren in der Propstei.

⁽¹⁰⁾ Volten, Historische Kirchnachrichten, II, S. 203 ff.

⁽¹¹⁾ Verordnung vom 18. Sept. 1705 im Corp. Const. Holsat. II, 1065.

11. Altona. Diese jüngste, aber größte Stadt Holsteins hat drei lutherische Kirchen, die Hauptkirche zur heiligen Dreifaltigkeit, an welcher vier Prediger stehen, die vom Landesherrn ernannt werden, die Christians-Kirche in Ottensen und die Heilige-Geist-Kirche. 1665 erhielt die Stadt ein eigenes Consistorium, zugleich mit Exemption von der Aufsicht des Pinnebergischen Propsten. Allein 1737 wurde Consistorialrath Johannes Volten zum Propsten des Altonaer und Pinnebergischen Consistoriums ernannt, und seitdem hatte der Pastor an der Hauptkirche beide Propsteien zu verwalten bis 1837. Die Propste waren: Consistorialrath Friedrich Konrad Lange von 1790—1791; Georg Christian Adler von 1791 bis 1804; Consistorialrath Peter Ernst Christian Königsmann von 1805—1836; Oberconsistorialrath Dr. Peter Paulsen, vorher Propst und Hauptpastor in Apenrade, von 1837—1848. Die Kirchenvisitatoren der Stadt waren der Oberpräsident und der Propst. Die Mitglieder des Consistoriums: der Oberpräsident, der Propst und Hauptpastor, die beiden Compastoren, der Pastor in Ottensen, der Stadtsecretär.

12. Die Propstei Ranzau ist unverändert geblieben und wurde erst 1816 unter die Generalsuperintendentur gelegt. Dieselbe befaßt die Kirchen zu Elmshorn, Barmstedt und Hörner-Kirchen. Im Jahre 1837 wurde zu dieser kleinen Propstei das Kirchspiel Herzhorn gelegt. Die Visitation findet jährlich statt; die Kirchenvisitatoren sind: der Administrator zu Ranzau und der Kirchenpropst. Seit 1726, als die Grafschaft Ranzau eine königliche Besetzung wurde, war immer der Hauptpastor in Elmshorn zum Propsten bestellt. Das Consistorium wird auf dem Schlosse zu Ranzau gehalten, und die Beisitzer sind: der Administrator, der Kirchenpropst, die beiden Prediger zu Barmstedt und diejenigen zu Elmshorn und Hörner-Kirche. Nach dem Tode des Propsten, Consistorialraths Gruner zu Elmshorn, am 14. October 1781, ward zum Pastor zu Elmshorn und Propsten der Grafschaft Ranzau berufen Friedrich Christian Reichenbach, bisheriger zweiter Compastor zu Altona, welcher bis zum 15. März 1786 lebte. Sodann am 14. Juli dieses Jahres Christian August Valentiner, seit 1749 Pastor zu Dorne, welcher erst den 14. April 1816 mit Tode abging im 93. Jahre seines Alters und im 67. seiner Amtsführung.

Inhaltsangabe des gesammten Werkes.

Band I.

Erster Theil.

Bis auf die Reformation.

Erste Abtheilung.

Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts.

	Seite
I. Zustände des Landes und seiner Bewohner vor Einführung des Christenthums	1
II. Alte Verfassung der hier wohnenden Volksstämme, zunächst der Germanischen: Sachsen, Dänen, Friesen	16
III. Das Heidenthum unserer Vorfahren	48
IV. Der Slavische Volksstamm, dessen Eigenthümlichkeit, Verfassung, Religion	72
V. Erste Anfänge des Christenthums in unsern Gegenden	88
VI. Ansgarinus	105
VII. Schicksale des Christenthums nach Ansgars Tode bis auf Adalbag	120
VIII. Ausbreitung des Christenthums unter den Ottonen. Erzbischof Adalbag	127
IX. Verfolgungen der Christen von Dänen und Slaven. Erzbischof Adalbert	142
X. Die Kirche gelangt zur Herrschaft in Dänemark. Kirchl. Einrichtungen im Schleswigschen unter Knuds d. Gr. Regierung	153
XI. Fernere Nachrichten über die kirchlichen Ereignisse und Zustände im Schleswigschen bis auf den Tod Ewens Estridsens 1076	166
XII. Zustände 1076—1106. Traurige Zeiten in Nordalbingien. Knud der Heilige in Dänemark. Erzbischof zu Lund	176
XIII. Ereignisse und Veränderungen in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Knud Laward. Adolph I. von Holstein. Bicefin. Eroberung Bagriens	187
XIV. Gestaltung der Kirche bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts	209
XV. Einfluß des Christenthums auf die Völkerschaften unserer Gegenden	234

Zweite Abtheilung.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Reformation.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht der Geschichte und Zustände des Landes von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Reformationszeit	261
II. Uebersicht der Geschichte und Zustände des Landes. Fortsetzung von 1326 an	288
III. Staat und Kirche	308

Band II.

Erster Theil.

Bis auf die Reformation.

Zweite Abtheilung.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Fortsetzung.

IV. Die Erzbischöfe und Bischöfe	1
V. Die Capitel	16
VI. Die niedere Geistlichkeit	37
VII. Die Klöster. Von ihrer Einrichtung überhaupt und von den begüterten Klöstern insbesondere	61
VIII. Die Bettelorden und ihre Klöster	115
IX. Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten, sogenannte geistliche Häuser	139
X. Gilden, Brüderschäften, Kalande	157
XI. Das Schulwesen	180
XII. Das Kirchliche Gut	206
XIII. Das Zehntenwesen	244
XIV. Bemerkungen über die Bauart und Einrichtung der Kirchen . .	254
XV. Verehrung der Heiligen. Neue Festtage	273
XVI. Kirchliche Einrichtungen in Bagrien	287
XVII. Kirchliche Einrichtungen in Holstein und Stormarn	298
XVIII. Kirchliche Einrichtungen in Dithmarschen	320

Urkundliche Beilagen.

1. Dechant Otto des Domcapitels zu Bremen bekundet und befähigt Rechtsfindungen der Bremischen General-Synode vom 8. März 1312 über die allgemeine Zehntenpflicht der bebauten Ländereien. 1340	337
2. Bischof Arnold von Lübeck erläßt dem Convent in Eismar eine Schulb von 365 Mark Lüsch, mit Rücksicht auf die Reformation seines Klosterlebens gemäß der Regel seines Ordens. 1450, Novbr. 16	338

	Seite
3. Bischof Albert von Lübeck beurkundet die Stiftung einer ewigen Vicarie in der neuen Capelle der St. Petrikirche daselbst. 1471. Jan. 17.	340
4. Papst Sixtus IV. bestätigt Christian I. und seinen Nachfolgern als Landesherren in Holstein und Stormarn das Recht der Präsentation zur Dompropstei zu Hamburg. 1474. April 13.	343
5. Päpstliche Verordnung von Sixtus IV. wider wucherliche Geschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1474. Juli 1.	346
6. Papst Sixtus IV. bestätigt dem Cantor und Capitel zu Habersleben dessen Rechte und Privilegien. 1480. Apr. 13.	351
7. Notariats-Instrument über die Wahl des Dompropsten Dr. Gottschall von Ahleselbt zum Bischof von Schleswig. 1507. Jan. 26.	352
8. Verordnung des Bischofs Gottschall v. Ahleselbt zu Schleswig in Betreff der Bestrafung des Meineides. 1515. Jan. 9.	360

Band III.

Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Erster Abschnitt.

Von den Anfängen der Reformation bis 1580.

I. Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraumes	1
II. Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen	10
III. Melchior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg	31
IV. Vollführung des Reformationswerkes unter Christian III. Die Kirchenordnung	39
V. Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich v. Zütphen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559	53
VI. Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst	70
VII. Erste Einrichtung der kirchlichen Aufsicht nach der Reformation	81
VIII. Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren. 1544—1580	92
IX. Schicksale der Prälaten, Stifter und Klöster nach der Reformation	115
X. Veränderte Stellung der Geistlichkeit	157
XI. Von dem öffentlichen Gottesdienste und einzelnen gottesdienstlichen Handlungen	171

	Seite
XII. Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten	201
XIII. Der Zustand des Schulwesens	219
XIV. Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte	256

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

I. Das Kirchenwesen unter den beiden Landes Herrschaften	289
II. Wiebertäuferci, Schwärmerci, Separatismus, Krypto-Calvinismus	306

Urkundliche Beilagen.

1. Uebereinkunft des päpstlichen Legaten Raimund und dessen Subdelegaten Dr. Johannes Speglin mit dem Herzoge Friederich I. zu Gottorf wegen einer großen Ablafsverklündigung in dem Herzoglichen Lande, um zu den Kosten des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Novbr. 31.	325
2. Verschiedene Herzoglich-Gottorfsche Verfügungen an die Kirchenoberen in Holstein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512	327
3. Schreiben des Hamburger Domcapitels an den Rath zu Lübeck wegen der Verhandlung mit den Achtundvierzignern in Dithmarschen. 1525.	332
4. König Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Gutachten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Kiel, Henneke von Sehestedt, Erlaubniß zur Wiederverheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529.	333
5. Bischof Heinrich zu Lübeck untersagt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Wagrien den Abbruch der dortigen Marien-Capelle. 1533. März 24.	334
6. Dr. Martin Luthers Schreiben an König Christian III. zur Warnung gegen Vergeudung des Kirchengutes. 1536. Decbr.	335
7. 28 Conventualinnen des Klosters zu Tzehoe bitten den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Kirche. 1538.	336
8. Bericht der Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Mendsburg an König Christian III. über ihre Sendung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Klöstern. 1541.	337
9. Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehefache. 1543, September 25.	339
10. Entscheidung eines Rechtsstreites über Besitzungen von zwei Vicarien der Kirche zu Klitzbüll. 1583.	342

Band IV.

Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

	Seite
III. Confessionelle Rechtgläubigkeit und theologische Streitbündel	1
IV. Verordnungen über die Kirchenzucht	34
V. Die Gesetzgebung über die Ehe	44
VI. Aus der Geschichte des Schulwesens	57
VII. Stiftung der Universitäts in Kiel	81

Dritter Abschnitt.

Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1773.

I. Hauptmomente in diesem Zeitraume	99
II. Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720	112
III. Das Kirchenregiment von 1720—1773	130
IV. Von den Synoden	139
V. Pietistische Bewegungen	160
VI. Die Brüllbergemeinde in Christiansfeld	190
VII. Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amtsverhältnissen der Geistlichen	202
VIII. Ueber die Errichtung verschiedener höheren Lehranstalten	221
IX. Aufnahme fremder Confessionsverwandten	245

Vierter Abschnitt.

Von der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.

I. Allgemeine Uebersicht dieser Periode	265
II. Von den Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise	289
III. Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende	301
IV. Reform des Volksschulwesens	313
V. Das Kirchenregiment von 1773—1848	332

Namen- und Sachregister

für die

Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

von

A. L. I. Michelsen,

Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-
Appellationsgerichts-Rathe, Comthur und Ritter zc.

bearbeitet

von

Johannes Clausen,

cancl. minist.

Kiel,
Ernst Homann.
1881.



Dem Andenken

des Herrn



Geheimen Raths Dr. Michelsen

in herzlichster Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.



Register.

- A.**
- Arhuns (Bisthum) I**, 127. 130. 168. 177. 210.
Abel, Herzog, I, 280. II, 252.
Abelinus, Bisch. v. Oldenburg, I, 148.
Abendmahl III, 172. 192.
Abendmahlslehre III, 68. 202.
Aberglaube I, 242.
Abkündigung III, 196.
Abfalon, Erzbischof. v. Lumb, I, 264. 267. 311. II, 2. 181. 250.
Abfschied, erster Rendsburgischer, III, 69. IV, 58.
Achtmänner IV, 217.
Adalbero, Erzbischof. v. Bremen, I, 195 ff. 262. II, 3. 28. 209. 233. 246. 248. 324.
Adalbert I, 94.
Adelbert, Erzbischof. v. Hamburg, I, 148 ff. 168. 210. 246. II, 3.
Adelbag, Erzbischof. v. Hamburg, I, 127. 130. II, 2.
Adelbagns, Bisch. v. Schleswig, I, 136.
Adelgarius, Erzbischof. v. Hamburg, I, 120. 122.
Adler, Dr. Georg Christian (General-sup.), IV, 307. 308. 329. 347.
Abliche Kirchen III, 109 ff. IV, 121. 127 f. 134. 213.
Abolph I. v. Schauenb. I, 194. 195. 216.
Abolph II. v. Holstein I, 204. 205. 237. 238. 263. 318. II, 100.
Abolph III. v. Holstein I, 263. 264. 267 ff. II, 151. 238. 302.
Abolph IV. v. Holstein I, 278. 280. II, 63. 90. 99. 100. 103. 120. 126. 134. 151.
Abolph V. v. Holstein I, 286.
Abolph VI. v. Holstein I, 287.
Abolph VII. v. Holstein I, 299. II, 68.
Abolph VIII. v. Holstein I, 302. 303. 321. II, 282.
Abolph, Herz. v. Gottorf, III, 4. 93. 120 f. 202. 206. 211. 234. 289. IV, 49. 65.
Abolph Friedrich, Prinz, Bisch. v. Lübeck, III, 130. IV, 109.
advocatia f. Schirmvogtei.
Aerrde I, 275. III, 93. 106 f. 296. IV, 122. 132. 282. 333.
Agapetus, II, Papst, I, 130.
Agende IV, 155. 301. 306.
Agendenstreit IV, 298. 306 ff.
Ahrensbohl, Kloster II, 111. 239. III, 2. 4. 143. 149. Amt III, 83. 93. IV, 122.
Ahrensbarde III, 102.
Albert, Bisch. v. Lübeck, II, 53. 101. 103.
Albert, Erzbischof. v. Bremen, II, 183.
Alberti, Vincentius, III, 97. 98. 100.
Alberus, Bisch. v. Schleswig, I, 191. 216.
Albrecht, Bisch. von Dextill, I, 277.
Alexander III, Papst, I, 266. II, 22.
Alexander IV., Papst, II, 302.
Alfen III, 93. 106. IV, 48. Süderu. Norbertharbe III, 106. IV, 121. 132. Propstei III, 296. Bisthum IV, 333.
Altar II, 266.
Altarbuße III, 177. IV, 53.
Altardienst III, 178.
Altona III, 301. 304. IV, 125 f. Brübergemeinde IV, 201. Fremde

- Confessionen IV, 246 ff. Gelehrten-
 schule IV, 221. 228 ff. Propstei
 IV, 135. 139. 341. 344. 347.
 Amtseid III, 77. 88. 205. 215. 318.
 320. IV, 208.
 Amtsrechte der Bischöfe II, 9 ff.
 Andrä, Jakob, III, 205.
 Angeln, die, I, 4. 6. 64. 90.
 St. Anna II, 275.
 Ansgarius I, 105 ff. 209. 219. 239.
 II, 182. 278.
 Antonii, Johannes, III, 91. 107 f.
 Antoniter Chorherren II, 72.
 Apenrade I, 274. Amt III, 93.
 IV, 282. St. Jürgenstift II, 155.
 Kirchenordnung III, 52. Marianat
 II, 137. Propstei III, 100. 293.
 IV, 113. 131. 334. Rectoratschule
 III, 247. IV, 59. (Reformat.) III,
 25. 29.
 Apostelfeste I, 227 ff.
 Apfis II, 269.
 Arcembold, Johannes Angelus, III,
 12.
 Archidiaconus II, 13. 19. III,
 118. 123. 160.
 Aristo, Bischof v. Mecklenb., I, 150.
 Armencollegium III, 141.
 Armenliste III, 141.
 Armenversorgung III, 260.
 Armenvorsteher IV, 217.
 Arnis, Kirche IV, 114.
 Arnkiel, Trogius, IV, 80. 113.
 119. 313.
 Artgeir I, 113. 116.
 Arnulf v. Kärnten, Kaiser, I, 121.
 Asalehre I, 54 ff.
 Ascerus, Erzbischof v. Lund, I, 182.
 Ascerus, Bischof v. Ripen, I, 191.
 Aufgebot IV, 54.
 August, Herz. v. Norburg, IV, 122.
 August Friedrich, Herzog, Bischof
 v. Lübeck III, 129.
 Augustiner, Bettelmönche II, 119.
 Chorherren II, 61.
 Augustinus, der heilige; Regel I, 213.
- Augustinus, Erzbischof., I, 91 ff.
 Autbert I, 107.
- B.**
- Balbwin, Erzbischof. v. Bremen, I, 263.
 II, 4.
 Balbur I, 59. 228.
 Barbby, Andreas von, Bischof. v. Lübeck
 III, 128.
 Barbewit I, 269.
 Barsoenus, Franz, Marcus IV,
 186.
 Barthold, Bischof. v. Dertfild, I, 277.
 Barwithshyssel I, 27. 282. prae-
 positura III, 85.
 Bär, David, IV, 187.
 Beder, Gottfried, IV, 69.
 Bedeichung der Marthen I, 195.
 Begharden II, 138.
 Begräbnis III, 201.
 Beguinen II, 98. 138. 202. III,
 219.
 Beichte III, 172. 194.
 Belborg I, 84.
 Beltringharde III, 99. 291.
 Benedictinerorden I, 215 ff. II,
 61. 74.
 Benedictus v. Nursia I, 214.
 Benno, Bischof. v. Oldenburg, I, 145.
 147. 216.
 Bequemlichkeitskirchen II, 42.
 Bergharde III, 102.
 Berndes, Johannes, III, 296.
 Bernharbi, Dr. Johann, III, 302.
 Bernhardinerorden s. Cister-
 censer.
 Bernstorff, Graf Andreas, Peter von,
 IV, 288.
 Bertha I, 91.
 Berthold, Bischof. v. Lübeck, II, 14. 103.
 106. 215.
 Bettfahrten III, 174.
 Bettelmönche I, 327. II, 74. 115.
 III, 126. 134 ff. 140.
 Bezelinus Albrandus, Erzbischof.
 v. Hamburg, I, 148. II, 3. 256.

- Silberbienst I, 221.
 Virlgerichte, Bischofliche, II, 220.
 Bischof II, 9 ff.
 Bischofswahlen II, 2 ff. III, 88.
 Bitte, erste, III, 155.
 Bod, Johann, III, 242.
 Bodholt, Hinrich, Bisch. v. Lübed, III, 76. 79. 127.
 Boëtius, M. Georgius, III, 98. 100.
 Bohl I, 38.
 Boje, Nicolaus d. Ä. III, 61 f. 67. 188. 252.
 Boje, M. Nicolaus d. J. III, 56. 60. 67. 252.
 Bokelmann, Peter, III, 104. 202. 203. 238. Hermann III, 214.
 Bonde I, 38. 45.
 Bondo, Bisch. v. Schleswig, II, 36. 221.
 St. Bonifacius I, 95 ff. 219. II, 278.
 Bonifacius IV., Pappst, I, 231.
 Bonifacius IX., Pappst, II, 202.
 Borbelum; Separatisten IV, 187.
 Bordesholm, Amt III, 83. 93. 99. Gymnasium III, 147. 239. 242 ff. IV, 73 ff. Kloster II, 64. III, 2. 4. 23. 143. 145 ff.
 Bourignon, Antoinette, III, 29 ff.
 Boyperd I, 82.
 Bödingharde III, 97.
 Börglum, Bisthum I, 168. 177.
 Braga I, 59.
 Brafer, Hinrich, IV, 178.
 Bramtius, M. Canutus, III, 209.
 Bredling, Friedrich, IV, 14. 18 ff.
 Bredstedt I, 275. Kaland II, 179. Propstei IV, 338. Rectorshule III, 246. Reformmat. III, 30.
 Breitenau, Gensch von, IV, 226.
 Breitenburg III, 24. 262.
 Bremen, Bisthum I, 98. Erzbisthum I, 177. 211. III, 132.
 Bremer, Nicolaus Gottfiff, IV, 228.
 Breviarium III, 174.
 Brief, offener (1846), IV, 283.
 Britische Christen I, 93.
 Brun, Johannes, III, 25.
 Brüderregister III, 267. IV, 35 f.
 Brührgemeinde IV, 157 f. 190 ff.
 Bugenhagen II, 98. III, 35. 42. 46. 74. 76. 222. 230 ff.
 Bugislaw v. Pommern I, 267.
 Bullichius, Johannes, III, 108.
 Bundebriefe III, 66.
 Burcharb von Serken, Bisch. v. Lübed, II, 6. 10. 32. 216.
 Burcharb, Erzbisch. v. Bremen, II, 4.
 Buß- und Bettage III, 175.
- C.
- Caesar, Dr. Philippus, Generalsup. III, 294. 318.
 Callisen, Dr. Johann Bernhard, Generalsup. IV, 307. 308. 329.
 Callisen, Propst C. F., IV, 157.
 Campen, Johannes Amandi von, III, 21.
 Canonicus, III, 117. 123.
 canonici in herbis II, 31. regulares II, 17. saeculares II, 17.
 Cantor II, 19. 20. 21. III, 118.
 St. Canutus Rex II, 278.
 St. Canutus Dux II, 278.
 capella parochialis II, 49.
 Capellan II, 37. 40. 46. III, 158. 159. 160.
 Capelle II, 41 ff.
 Capitel, Bischofswahl II, 2. 3.
 Carl Friedrich, Herz. v. Gottorf, IV, 105. 203. 254.
 Carl Peter Ulrich, Herz., IV, 109.
 Carmeliterorden II, 119. 131.
 Censoren IV, 37. 217.
 Ceobrag I, 80.
 Chiliaismus IV, 165. 167. 182.
 Chorherrenstifte II, 61 f.
 St. Christianus II, 278.
 Christianus, Bisch. v. Ripen, I, 169. II, 225.

- Christian I., König v. Dänem., I, 303 ff. 322.
 Christian II., König v. Dänem., I, 307. III, 2. 12 ff. 220.
 Christian III., König v. Dänem., III, 3 ff. 16. 35. 39 ff. 71. 77 ff. 83. 107. 117. 182. 199. 217. 222. 237. 257. 278. IV, 48.
 Christian IV., König von Dänem., III, 121. 303. 318. IV, 48. 81.
 Christian V., König v. Dänem., IV, 103. 124. 252.
 Christian VI., König v. Dänem., IV, 109. 192. 228. 250. 315.
 Christian VII., König. v. Dänem., IV, 111.
 Christian VIII., König v. Dänem., IV, 281.
 Christiansfeld IV, 131. 200.
 Christian Albrecht, Herz. v. Got-
 torf, III, 129. IV, 84. 94. 101.
 Christian August, Prinz, Bisch. v. Lübeck III, 129. IV, 105.
 St. Christof II, 278.
 Christof I., König v. Dänem., I, 281.
 Christof II., König v. Dänem., I, 285. 288.
 Christof III., König v. Dänem. (v. Bayern) I, 302.
 Christof, Erzbisch. v. Bremen, III, 132.
 Cismar, Amt III, 83. 93. Kloster II, 103. 238. III, 2. 4. 143. 148.
 Cistercienserorden II, 74.
 Claus, Graf v. Holstein, I, 298. 299.
 Clausen, Dr. Thomas (General-
 sup.), IV, 136. 154.
 Cläden, Bürgerm., IV, 198.
 St. Clemens II, 279.
 Clemens III., Papst, II, 251.
 Clemens IV., Papst, II, 195.
 Collegiatkirchen I, 157. II, 32.
 Colloquium; zu Hlensburg III, 34.
 bei der Ordination III, 165.
 Columbanus I, 93.
 Comitatsverfassung I, 19.
 Commende II, 55.
 Compasor IV, 218 ff.
 Concha f. Apst.
 Concorbienbuch III, 205.
 Concordienformel IV, 18. 208.
 Confession, Eßninger, III, 203.
 Confirmation III, 172. 194. IV, 79 f. 205 ff. 313. 316.
 Conrad I., Kaiser, II, 2.
 Conrad II., Kaiser, I, 148. II, 3.
 Conrad, Bisch. v. Lübeck, I, 263. 318. II, 5.
 Conrad v. Giesenheim, Bisch. v. Lü-
 beck, II, 6.
 Conradi, Dr. Georg Johannes,
 Generalsup. IV, 137. 155. 156. 196 f.
 Consecration III, 193.
 Confistorium III, 89. 90. 91. 107. 111. 122. 197. 199. 277. 281. 290. IV, 41. 47. 53. 114. Unterconfis-
 torien III, 114. IV, 47 ff.
 Constitution, Seiler I, 314. königl. (27. März 1629) IV, 37. 40. ge-
 meinschaftl. (20. Sept. 1632) IV, 52.
 Copulationsregister IV, 56.
 Coronäus, M. Martin, III, 213. 215. IV, 8.
 corpus honorum II, 26.
 Cramer, Dr. Johann Andreas, IV, 301 ff. 322.
 Creisbach, Johann, III, 67. 100.
 Cruco I, 176.
 Cultus III, 171 ff.
 Cum ecclesia Daciana (Seiler
 Constit.) I, 314.
 Currende IV, 73. 320.
 Custos II, 32.
 Cypräus, Paul, III, 124. 237. —
 Hieronymus III, 122. 233. 235. 236.

D.

- Dahlmann, Professor, IV, 278.
 Dalbye, Bisthm. I, 177.
 Dame, M. Friedrich, III, 295. 305. 312. IV, 13.

- Dammann, Jakob, III, 302.
 Daffov, Dr. Theodor, Generalsup.
 IV, 124. 127. 131. 177.
 Dänen, die, I, 7.
 Decan II, 19. 20.
 Deder, Prof. Jakob, IV, 327.
 Designatio classium IV, 65.
 De sponsalibus, Artikel, III,
 199. IV, 46. 50.
 Detlev Bogwisch, Bisch. v. Schles-
 wig, II, 8. 10.
 Diaconate III, 160 ff. IV, 58.
 218.
 Diaconus III, 157. 159 ff.
 Diebrich v. Segeberg, Bisch. v. Lü-
 beck, II, 6. 101. 249.
 Diebrich Ahrens, Bisch. v. Lübeck,
 II, 6. 146.
 Distincti II, 31.
 Dithmarschen I, 6. 20. 262. 263.
 267. 269. 278. 288. 305. 307. 327.
 II, 212. 275. III, 2. Bettelorden II,
 121. III, 134 ff. Ehrerecht IV, 54.
 Eroberung III, 5. 68 f. 100. 104.
 Geschlechtsverbindungen III, 66. kirchl.
 Einrichtungen im N. II, 320 ff.
 Kirchenordnung, schlesw.-holst. III,
 52. 69. Kirchenregiment III, 63 f.
 66. 108. 132. Landesbeschluss 1532
 III, 62 f. Landesverordnung 1544
 III, 199. Propsteien III, 104. 293.
 300. IV, 118. 123. 130. 135. 340.
 342. Predigerwahl IV, 214. Re-
 format. III, 53 ff. Schulwesen II,
 203. III, 66. 134. 252 ff. IV, 58.
 Synoden IV, 143.
 Dobbin, M. Joachim, III, 251.
 Dominicanerorden II, 99. 115.
 Domschulen II, 182 ff.
 Dorpat, Bisthum I, 277.
 Döfft II, 321 ff.
 Drontheim, Erzbisthm. I, 182.
- ©.
- Eabball I, 93.
 Eastré I, 64. 226.
- Ebbefestorf, Schlacht bei, I, 121.
 Ebbø v. Rheims I, 102. 111. 209.
 Eberhard, Bisch. v. Lübeck, II, 111.
 Eckbert I, 93.
 Ederndörbe I, 275. Rectorschule
 III, 246. IV, 59. Reformat. III,
 27. 102.
 Edelbert v. Kent I, 91.
 Edomsharbe III, 99. 291.
 Edward, Bisch. v. Oldenburg, I, 141.
 Eggehard, Bisch. v. Schleswig, I,
 144. 154.
 Eggert, Bisch. v. Schleswig, II, 203.
 Egisthus I, 88. 93.
 Ehe III, 172.
 Ehrerecht III, 195. IV, 44 ff.
 Ehescheidung IV, 56.
 Eheverbote I, 159. IV, 48 f. der
 Geistlichen I, 192.
 Eiberstedt, Consistorium III, 290.
 Kaland II, 178. Landrecht I, 46.
 Landtschaft : III, 93. Propstei III,
 102. 290. IV, 117. 134. 339. Re-
 format. III, 30.
 Einkünfte der Geistlichen III, 166.
 Eizen, Dr. Paul von, III, 104. 123.
 124. 181. 182. 203. 209. 213. 234.
 236 f. 294. 316.
 Elevatio III, 193.
 Elias, Bisch. v. Ripen, I, 191. 217.
 II, 21.
 Eliä, Paul, III, 14.
 Ellämlyffel I, 27. 282.
 Elmshorn, Juden IV, 257.
 Embø, Bartholomäus, III, 101. 124.
 290.
 Emeriten III, 170.
 Eminga, M. Caso III, 122. 235. 236.
 Emporkirchen III, 191.
 Erbbuch, Waldemar, I, 272 ff. II,
 218.
 Erdmann, M. Hermann, IV, 34. 127.
 Erich II, Herzog, I, 282.
 Erich III, Herzog, I, 284.
 Erich, König v. Schweden, I, 116.
 Erich, König v. Schweden. I, 144.

- Erich Barn**, König v. Dänem., I, 33. 118.
Erich Ejegod, König v. Dänem., I, 181.
Erich Emund, König v. Dänem., I, 188. 191. 247. 248. II, 7.
Erich Glipping, König v. Dänem., I, 282. 284.
Erich Lamm, König v. Dänem., I, 188. 191. 247.
Erich Mendved, König v. Dänem., I, 284.
Erich Plogpenning, König v. Dänem., I, 280. 314.
Erich v. Pommeru, König v. Dänem., I, 301.
St. Ericus II, 279.
Esbern, Bisch. v. Schleswig, I, 267.
Esico, Bisch. v. Oldenburg, I, 141.
Esico (Eitelhard), Bisch. v. Schleswig, I, 154.
Estilb, Erzbiſch. v. Lund, I, 188. 191. 217. 264. 266. 311. II, 22. 25. 75. 181.
Estilb, Bisch. v. Schleswig, I, 314.
Esrom, Kloster, II, 75.
Eutin III, 77 ff. Collegiatstift II, 32. III, 80. 132. Fürstenthum IV, 270. Kaland II, 173. kirchl. Grundbesitz II, 214. Stiftschule II, 188.
Evermod, Bisch. v. Røgeburg, II, 249.
Evershop III, 102.
Ewald d. Schwarze I, 94. d. Weiße I, 94.
Examen der Theologen III, 165.
Excommunication III, 177.
Exorcismus III, 192. 309. 318. IV, 156.
Ezo, Bisch. v. Oldenburg, I, 150.
- F.**
- Fabricius**, M. Jacobus v. A., Generalſup. III, 53. 290. 294. 316 f. IV, 11. 15. — d. S. III, 294. Peter III, 296. 298.
Farris I, 171.
Faſten I, 159. 233. III, 174.
Faſtenpredigt III, 175.
Fejmern III, 94. 99. 290. 293.
Kirchenweſen IV, 118. 134. 340.
Rectorſchule in Burg III, 246. IV, 59.
Fenris I, 55.
Ferdinand III, Kaiſer, IV, 82.
Fefte, kirchl., I, 159. 224 ff. III, 175 ff. IV, 203 ff.
Fläminger IV, 255.
Flensburg I, 274. Amt III, 93. Colloquium III, 34. Franciscaner-Kloſter II, 124. 128. III, 136. Gelehrtenſchule III, 137. 247 ff. IV, 59. 70 ff. Gertrudenſtiftung II, 148. Gilben II, 158. 160 ff. Heiligengeiſtſtiftung III, 137. St. Jürgenſtiftung II, 149. 155. III, 137. Saaland II, 175. III, 137. Kirchengebäude II, 256. Marianat II, 135. III, 137. Propſtei III, 86. 105. 295. IV, 119. 133. 337. Rectorſchule, latein. II, 199. Reformat. III, 25. 29. 84. Volkſchule IV, 320 ff.
Fleſſa, Johann Adam, IV, 234.
Flinſ (Flynt) I, 83.
Flutphen I, 296. 302. 303.
Fod, Abraham, IV, 185.
Fodwig, Schlacht bei, I, 191.
Folgebert, Biſch., I, 139.
Forchhammer, Johannes Lubolf, IV, 336.
Formoſus, Pappſt, I, 122.
Foſetisland I, 94.
Föhr III, 98.
Franciscanerorden II, 99. 117. 124.
Frangipani, Alexander von, IV, 90.
Franſ, Prof. Chriſtoph, IV, 93.
Franke, Joachim, III, 21. 35.
Freda I, 66.
Frefenburg (Mennoniten) IV, 255.
Freya I, 58.
Freyr I, 58.

- Friedensburg, Friede zu (1720),
 IV, 130.
 Friedrich, Erzbisch. v. Bremen, I,
 177. 194. II, 3. 300.
 Friedrich I., Kaiser, I, 262. 269. II,
 101.
 Friedrich II., Kaiser, I, 271.
 Friedrich, Bisch. v. Schleswig, I,
 312. II, 250.
 Friedrich I., König v. Dänem., III,
 1 f. 11. 15. 19. 39.
 Friedrich II., König v. Dänem., I,
 305. 306. 308. III, 5. 107. 121.
 205. 212. 234. 255.
 Friedrich III., König v. Dänem., III,
 132. IV, 101. 249.
 Friedrich IV., König v. Dänem., IV,
 104. 106. 107. 130.
 Friedrich V., König v. Dänem., IV,
 110. 306.
 Friedrich VI., König v. Dänem., IV,
 272. 275. 281. 327.
 Friedrich III., Herz. v. Gottorf, III,
 303. IV, 11. 49. 69. 81 ff. 94. 101.
 252 f.
 Friedrich IV., Herz. v. Gottorf, IV,
 104.
 Friedrich, Prinz, Bisch. von Schles-
 wig, III, 120.
 Friedrich August, Prinz, Bisch. v.
 Lübeck, III, 130. IV, 110.
 Friedrich Christian, Herz. v.
 Augustenburg, IV, 271. 327.
 Friedrichsort IV, 134.
 Friedrichsstadt III, 295. IV, 11.
 94. Fremde Confessionen IV, 246 ff.
 Kirche IV, 116. 134. Rectorische
 IV, 59.
 Friemersheim, Peter Christian von,
 III, 20. 75.
 Friesen, die, I, 6. 13. 40. 66.
 162. 190. 275. 296. 298. 327. II,
 251.
 Frigga I, 56.
 Frotho I, 131.
 Fröschharde III, 95. IV, 332.
- St. Gallus I, 93. II, 280.
 Garbing, Rectorische III, 247.
 IV, 59.
 Gau I, 19 ff.
 Gantbert I, 111. 117.
 Gebühren III, 168.
 Gemeindeverfassung IV, 216.
 Generanus, M. Petrus, III, 101.
 St. Georgius II, 280.
 Gerhard I., Erzbisch. v. Bremen, I,
 313. II, 4.
 Gerhard II., Erzbisch. v. Bremen, II,
 302.
 Gerhard I., Graf, I, 286. 320.
 Gerhard II., Graf, I, 287.
 Gerhard III., d. Gr., Graf, I, 285.
 287. 289. 320. 325. II, 121. 198.
 Gerhard, Graf (Heinrich des Eiser-
 nen Sohn), I, 299. 300. II, 111.
 Gerhard, Graf (Christians I. Bruder),
 I, 304. 305.
 Gerhardus, M. Nicolaus, III, 296.
 Gerold, Bisch. v. Oldenburg, I, 262.
 318. II, 5. 10. 63. 184. 214. 215.
 St. Gertrud II, 280.
 Gertrudenstiftungen II, 147 ff.
 Gesangbuch III, 186 ff. IV, 155.
 157. 301. 305.
 Gilben I, 250. 252. 327. II, 157 ff.
 Gisbert, Erzbisch. v. Bremen, II,
 194. 210.
 Gislemar I, 109.
 Glaubensbekenntnis, apostol., I,
 159. 222.
 Glücksburg, Kirchenregim. IV, 122.
 134. 141. 265.
 Glückstadt IV, 341. fremde Con-
 fessionen IV, 246 ff. Gelehrtenschule
 IV, 221. 222 ff.
 Gnadenjahr III, 170.
 Godelpfke, Paul (Speth), III, 107.
 Gorm, d. Alte, I, 124. 125.
 Gottfried, Reginfrieds Sohn, I, 34.
 Gottorf I, 283. Amt III, 93. Prop-
 stei III, 101. 290. IV, 114 f. 133. 339.

- Gortorfer Antheil (herzogl.) III, 1. 4. 93. 100. 289 f. IV, 113 ff. 130 ff. 203.
 Gottschalk, Bendenfürst, I, 150 ff. 237.
 Gottschalk, Bisch. v. Schleswig, II, 10.
 Gottschalk von Ahlefeldt, Bisch. v. Schleswig, II, 8. III, 23. 43. 84. 87. 118 f.
 Goggomil I, 80.
 Göttrid (Gottfried) I, 29. 99.
 Grafensehde, die, III, 3. 40. 77. 127.
 Gramharde III, 95. IV, 332.
 Gregor d. Gr., Papp, I, 90. 219.
 Gregor II., Papp, I, 95. 231.
 Gregor III., Papp, I, 256.
 Gregor VII., Papp, I, 175. 177. 220. 243. 309.
 Gregor IX., Papp, II, 297.
 Gregor XI., Papp, II, 274.
 Großenbrode III, 93.
 Großfürstlicher Antheil IV, 130 ff. 203. 265. Kirchenordnung III, 52.
 Gulbholm, Kloster II, 82. 228.
 Gunnerus, Bisch. v. Ripen, II, 128. 264.
- G.
- Gadersleben, Amt III, 94. IV, 282. Collegiatstift I, 157. 216. 274. II, 33 ff. III, 124. Dominicanerkloster II, 123. III, 134. Gelehrten-
 schule III, 124. 239 ff. IV, 59. Gertrudenhospital II, 147. III, 125. 242. Garbe III, 94. St. Jürgens-
 hof II, 243. kirchl. Grundbesitz II, 224. Marianat II, 137. Propstei III, 85. 94. 295. IV, 119. 131. 334. Reformat. III, 25. 29. 84. Stiftsschule II, 188.
 Gaderslebener Antheil III, 4. 93. 289.
 Gfabrian, Papp, I, 119.
 Galfban, König in Sütland, I, 29.
 Galversdorp, Johann, III, 61.
 Gamburg, Bequinen II, 139. 202. Domcapitel I, 215. II, 28. 213. 298. III, 133. Dominicanerkloster II, 120. III, 134. Domkirche II, 256. 302 ff. III, 74. Domschule II, 182. Erzbisthum I, 109. 116. 193. 211. Franciscanerkloster II, 126. III, 135. Grundbesitz des Erzstifts II, 202 ff. Hospitaler II, 145. 146. 149. 151 ff. Johanniskloster II, 99. Johannenum III, 134. 222. Kalamb II, 171. Kirchenordnung III, 74. — Landes-
 theilung III, 2. — Reformat. III, 3. 73 ff. — Reichsunmittelbar. IV, 111. — Schulordnung III, 231. Stadtschule II, 193. 200. — Ver-
 gleich z. Hamb. 1711 IV, 105.
 Gamer, Franz, III, 17. — Johann III, 202. 213.
 Gans, König v. Dänem., I, 305 ff. II, 6. 7. III, 1.
 Gansen, M. Petrus, IV, 208. — Jürgen, Bisch. v. Aßen, IV, 333.
 Gapsal, Domkirche I, 277.
 G Harald, Bisch. v. Schleswig, I, 127. 136.
 Harald Blaatand I, 125. 129. 134.
 Harald Galfbansonhn I, 30 ff. 102. 103.
 Harald Hein I, 178.
 Garberding, M. Hieronymus, III, 251.
 Garben I, 44. 160. 161. 272. III, 94 ff.
 Garbeseintheilung I, 43.
 Garms, Dr. Claus, IV, 299. 344.
 Gartwig I., Erzbisch. v. Bremen, I, 196. 207. 262. II, 28.
 Gartwig II., Erzbisch. v. Bremen, I, 267. II, 4.
 Garvstehude, Kloster, II, 93. 94 ff. 202. III, 156.
 Gaselau IV, 340.
 Gaselborfer Marsch I, 288. II, 208. 307. III, 132. IV, 340.
 Heiligenbrüche II, 11.
 Heiligenfeste, besondere, I, 231 ff.
 Heiligengeisthäuser II, 141 ff. 243. III, 140. 260.

- Heiligenhafen III, 93. Kaland II, 174.
 Heiligenverehrung II, 273 ff.
 Heimdal I, 59.
 Heimreich III, 292. IV, 58.
 Heinrich I., Kaiser, I, 123.
 Heinrich II., Kaiser, I, 146.
 Heinrich III., Kaiser, I, 149.
 Heinrich IV., Kaiser, I, 149. 177.
 Heinrich VI., Kaiser, I, 269.
 Heinrich I., Bisch. v. Lübeck, II, 5. 102. 293.
 Heinrich II., Bisch. v. Lübeck, II, 33.
 Heinrich, Herz. v. Schleswig, I, 297. 298.
 Heinrich, Gottschalks Sohn, I, 188. 194. 197.
 Heinrich d. Eiserne, Graf, I, 295. 298.
 Heinrich d. Löwe I, 196. 203. 262 ff. 267 ff. 317. II, 5. 184.
 Heinrich vom See, Bisch. v. Schleswig, I, 316.
 Hela I, 55.
 St. Helfet II, 231.
 Helgoland I, 94. III, 103. IV, 274. 338.
 Helmbert, Bisch. v. Schleswig, II, 222.
 Helrik, Bisch. v. Schleswig, II, 137.
 Hemming I, 30. 100. 102.
 Hemmingstedt, Schlacht bei, I, 307.
 Hensen, Prof., IV, 331.
 Hermann, Erzbisch. v. Hamburg, I, 148. II, 3.
 Hermann, Bisch. v. Dorpat, I, 277.
 Hermann, Bisch. v. Schleswig, I, 192.
 Herrmannsen, Nicolai, IV, 318. 321.
 Herriawad, Kloster, II, 75.
 Herzogsfriesen I, 45. 276. II, 253.
 Hildebold, Erzbisch. v. Bremen, II, 302.
 Hinkelmann, Abraham, IV, 166.
 Hinrich von Hocholt, Bisch. v. Lübeck, I, 320. II, 6.
- Hjerring, Bisthm. I, 210.
 Hochzeit IV, 55.
 Hobtfilter, Tobocus, Bisch. v. Lübeck, III, 128.
 Hoffmann, Melchior, III, 28. 31 ff.
 Hogerus, Erzbisch. v. Bremen, I, 123.
 Högreve, Conrad, III, 122. 233. 235. 236.
 Hohn, Kirche IV, 115.
 Hohnerharde III, 102.
 Holländer, die, IV, 184.
 Holle, Eberhard von, Bisch. v. Lübeck, III, 128.
 Holstein I, 20. 21 ff. kirchl. Einrichtungen II, 298. 306.
 Homerus, Bisch. v. Ripen, II, 7. 22. 77. 78. 83.
 Honorius III., Papst, II, 297.
 Horbius, Johann Hinrich, IV, 166 ff.
 Horit (Eric) I, 30. 32.
 Hovi, Carl, I, 118.
 Hoyer, Dr. Andreas, Generalsup. IV, 133. 136.
 Hoyerharde IV, 282.
 Hoyers, Anna Owena, III, 313 f.
 Hrebe (Hertza) I, 64.
 Hrbaldus, Bisch. v. Obensee, I, 183. 217.
 Hudemann, M. Johann, Generalsup. III, 299. 301. 304. IV, 34. 124. 125. 127.
 Humbert, Erzbisch. v. Bremen, I, 177. 194. II, 3.
 Hunnius, Dr., IV, 12.
 Hussbeharde III, 106.
 Hussen, Tilemann von, erster luth. Bisch. v. Schleswig III, 46. 89. 104. 119.
 Husum I, 275. Amt III, 93. Franciscanerklöster II, 74. 124. 130. III, 138. Gelehrtenschule III, 222. 237 f. IV, 59. 64 ff. St. Zürgenshospital III, 138. Kaland II, 179. Kirchenregim. IV, 117. 133. Propstei III, 86. 103. 290. IV, 338. Reform. III, 17. 30. 84.

Sütten III, 93. IV, 339.

Svibbingharbe III, 95. IV, 332.

S.

Sim, Johann Christian von, IV, 188.

Immergenten IV, 201. 256.

Immunität der Geistlichen III, 166.
IV, 209.

Sngwerfen, Wolquard, III, 238.

Innocenz III, Papst, I, 309.

Innocenz IV., Papst, II, 6. 95. 104.

Integrati II, 31.

Intimationspredigt III, 175.

Introduction III, 165. 290.

Invesiturstreit I, 317. II, 3. 5.
215. 288.

Iskathaspffel I, 27. 3bstedt 282.

Itehoe, Kloster, II, 90 ff. 234. III,
4. 110. 151. 152. 154. Propstei III,
107. Stadt III, 93.

Ivenfletch, Kloster, II, 90.

Jacobus, Bisch. v. Schleswig, I, 315.
II, 87.

Jacob Erlandsen, Erzbisch. v. Lund,
I, 314.

Jansenisten IV, 252 f.

Jens Andersen Welbenacke, Bisch.
v. Densee II, 9.

Jesperßen, Niels, III, 189.

Jessen, M. Friedrich, IV, 33.

Jobocus, Graf v. Schauenburg, III,
71.

Johann, König v. Dänemark, s. Hans.

Johann X., Papst, I, 123.

Johann I., Bisch. v. Lübeck, II, 215.

Johann II. von Dift, Bisch. v.
Lübeck, I, 320. 325. II, 6. 31. 103. 215.

Johann III. von Tralow, Bisch. v.
Lübeck, II, 6. 142. 216.

Johann Grimholt, Bisch. v. Lübeck,
II, 6. 56.

Johann Kleendienst, Bisch. v.
Lübeck, II, 6.

Johann Scheel, Bisch. v. Lübeck, I,
321. II, 217.

Johann, Bisch. v. Schleswig, II, 36.
221.

Johann Scondeleff, Bisch. v.
Schleswig, I, 301. 315. II, 7.

Johann v. Brodthorf, Erzbisch. v.
Lund, II, 16.

Johann b. Milbe, Graf v. Holstein,
I, 287. 288. 295. II, 196.

Johann b. A., Herzog, III, 4. 93.
94. 151. 167. 206. 209. 211. 229.
234. 239. 240. IV, 47.

Johann b. S., Herzog, III, 5 ff. 143.
206. 208. 211. 289.

Johann, Herzog, Bisch. v. Lübeck,
III, 129.

Johann Abolpß, Herz. v. Gottorf,
III, 128. IV, 47. 51.

Johann Friederich, Herzog, Bisch.
v. Lübeck, III, 129.

Johannes, Bisch. v. Ratzeburg, I,
150.

Johanniter s. Kreuzbrüder.

Jomsburg I, 143.

Jonä, Wolquard, Generalsup. III, 99.
101. 104. 122. 203. 290.

Joris, David, III, 38. 307.

Joriten, David-, III, 308. 310. IV, 33.

Juden IV, 11. 247. 257 ff.

Juelfest I, 226.

Julius II, Papst, II, 328.

Juraten III, 167. IV, 216.

Jurisdictionrechte der Bischöfe
II, 9. 11 ff.

St. Jürgen s. St. Georgius.

St. Jürgenhäuser II, 149 ff. III,
140. 260.

Sütsches Lovbuch I, 45. 272. 313.
II, 11.

R.

Raland II, 167 ff. III, 63. 67. 91.
107. 111. IV, 41. 47. 143. 342.

Ralandsb Brüder II, 169. IV, 144.

Ralandsherrn II, 169. IV, 144.

Ralmarische Union I, 301.

Ralslundharbe III, 95. IV, 332.

Ranzel II, 271.

- Kanzelbuße III, 177.
 Karl d. Gr., Kaiser, I, 29. 43. 49.
 80. 97 ff. 237. II, 302.
 Karl d. Kahle, Kaiser, I, 34. 112.
 Karl d. Dicke, Kaiser, I, 121.
 Karrharde III, 97.
 Karthäuserorden II, 109 ff.
 Katechismuspredigten III, 180.
 IV, 78.
 Katholiken, Römische IV, 11. 247.
 249 ff. Griechische IV, 254.
 Kellinghusen, Reformat. III, 31.
 Kellner (cellerarius) II, 32.
 Kempe, Stephan, III, 73.
 St. Ketillus II, 282.
 Keyser, Antonius, III, 42. 85. 97.
 101.
 Kiel I, 279. Amt III, 93. Francis-
 canerkloster II, 125. 126. III, 138.
 IV, 85. Gertrudencapelle II, 47.
 Gilden II, 165. Griech. Katholiken
 IV, 254. Heiligengeisthaus II, 142.
 144. III, 138. Kaland II, 170.
 kirchl. Einrichtungen II, 307. Land-
 tag 1526 III, 22. Landtag 1533
 III, 39. Propstei III, 293. IV, 130.
 344. Reformat. III, 27. Röm. Ka-
 tholiken IV, 249. Schullehrerseminar
 IV, 322. Stadtkloster, neues III,
 139. Stadtschule, lateinische II,
 195 ff. IV, 59. Universität III,
 139. IV, 82 ff.
 Kieler Linie I, 286.
 Kielmannsegge, Kielmann von, IV,
 62. 82. 84. 89. 94.
 Kirchenarchiv IV, 206.
 Kirchenbann IV, 36. 39. 42.
 Kirchenbuch (Agende) IV, 155. 306.
 Kirchenbücher IV, 206.
 Kirchenbuße IV, 155. vgl. III, 177.
 IV, 53.
 Kirchenconstitutionen IV, 155.
 Kirchengedäude I, 162. II, 255 ff.
 III, 190.
 Kirchengesang III, 183 ff.
 Kirchengesetze, englische I, 158.
 Kircheninventarien IV, 209.
 Kirchenordnung, besondere, III, 52.
 64. 66. 72. 74. 76. 98. 176. IV,
 315. dänische III, 41 ff. 50 f.
 schlesw.-holsteinische III, 4. 43 ff. 69.
 92. 126. 153. 222. 278. IV, 47.
 Kirchenregiment III, 81. 83. 93.
 269 ff.
 Kirchenrecht I, 159.
 Kirchensprache III, 305. IV, 205.
 335.
 Kirchenstühle (-Stände) III, 191.
 Kirchenvisitatorium III, 114.
 Kirchengemeinder IV, 37 f.
 Kirchengenossenschaft III, 176 f. IV, 36.
 Kirchherr II, 38. III, 157.
 Kirchnemebe III, 65.
 Kirchspielverfassung I, 158. 160.
 Klosterordnungen III, 156.
 Klotz, Dr. Stephan, Generalsup. III,
 295. 301. IV, 6. 15 ff. 94. 119. 127.
 145. 212.
 Knud d. Gr., König v. Dänem., I,
 153. 237. 247. II, 4.
 Knud d. Heilige, König v. Dänem.,
 I, 178. 237. 310.
 Knud VI., König v. Dänem., I, 265.
 267. 276. 311. 312. II, 219. 250.
 Knud Laward, Herz. v. Schlesw.,
 I, 189. 190. 200. 237. 238. 250.
 311.
 Knudsgilde I, 253. 310. II, 157 ff.
 Koniochus I, 94.
 Konrad I., Kaiser I, 123.
 Kopenhagen, Friebe (1660) IV, 102.
 Reichstag 1536 III, 41. Synode
 1537 III, 42. Universität I, 305.
 Kortholt, Prof. Christian, IV, 89.
 92.
 Königliher Antheil III, 4. 93.
 105 ff. IV, 119 ff. 130 ff. 203.
 Königstriesen I, 45. 284. 289. 298.
 II, 253.
 Königsgüter I, 272.
 Krafft, M. Johann Melchior, IV,
 133. 175.

Frage, Dr. Nicolaus, III, 101.
 Krappenkamp, Hermann, III, 21. 24.
 Krenpe III, 93.
 Kreuzbrüder II, 80.
 Kreuzzüge II, 295.
 Krobo I, 52.
 Kroppharde III, 102.

L.

St. Lambertus II, 282.
 Landes Synode IV, 145 ff.
 Landes theilungen I, 286. 300.
 306. III, 1. 4. 6. 92. 122. 232. 289.
 Landgeld II, 252.
 Landschulen II, 200.
 Lasco, Johann von, III, 216.
 Laustüster III, 228. IV, 77.
 St. Laurentius II, 283.
 Lebuinus I, 94.
 Led I, 275.
 Lector II, 21. 185. 187.
 Lehnware III, 165.
 Lehrerstand III, 227.
 Leibeigenschaft IV, 292.
 Leo IV. Pappst, I, 225. 230.
 Liaf bag, Bifch. v. Ripen, I, 127.
 137. 209.
 Lipientius I., Erzbiſch. v. Hamburg,
 I, 142. 145. II, 3.
 Lipientius II., Erzbiſch. v. Hamburg,
 I, 148. II, 3.
 Libri parochiales III, 181.
 Liemar, Erzbiſch. v. Bremen, I,
 176. 177. 181. II, 3. 246.
 Liturgie III, 172 ff. 178.
 Livonisten II, 31.
 Loe harde IV, 332.
 Lohmann, Hartwig, III, 312.
 Lote I, 55.
 Lorenzen, Petrus, IV, 186.
 Lornsen, Ume Sen, IV, 279.
 Lot har I., Kaiser, I, 32 ff.
 Lot har II., Kaiser, I, 33. 35.
 Lot har III., Kaiser, I, 190. 191. 201.
 II, 70. 236.
 Löbelbier IV, 51.

Lucius III., Pappst, II, 7.
 Ludgerus I, 94.
 Ludwig b. Fromme, Kaiser, I, 30.
 Ludwig b. Deutsche, Kaiser, I, 32.
 Ludwig b. Kind, Kaiser, I, 132.
 Lund, Domcapitel I, 179. Erzbiſthm.
 177. 182. 187. 210.
 Lunden, Franciscanerkloster II, 125.
 130. III, 139.
 Lundenberg harde III, 99. 102.
 Lundertst harde III, 97. IV, 282.
 Luther, Martin, III, 13 ff. 60. 83.
 184. 271 ff. Daniel IV, 25. Theodor
 IV, 25.
 Lübeck, Beguinen, II, 139. Domini-
 canerkloster II, 120. III, 134. Dom-
 schule II, 184. Franciscanerkloster
 II, 126. III, 134. Gesehtensschule
 III, 135. Grundbestz des Hochstifts
 II, 214. Heiligengeisthaus II, 142.
 144. 146. 243. Hochstift u. Dom-
 capitel I, 263. 278. 279. 320. II,
 5. 30. III, 76. 108. 110. 119. 126 ff.
 IV, 270. Johanniskloster II, 102 ff.
 105. III, 156. St. Jürgenstiftung
 II, 150. 154. Kaland II, 173.
 Kirchen I, 197. 200. II, 291 ff. Kirchen-
 ordnung III, 52. 76. Landes theilung
 III, 2. Reformat. III, 3. 75 ff. Stadt-
 schule II, 191. 201. Zehnten II, 249.
 Lügumkloster, Amt III, 82. 94.
 98. Kirche II, 264. Kloster I, 218.
 II, 76 ff. 227. III, 2. 4. 143. 144.
 Sprachreſcript IV, 282.
 Luffius, Johannes, IV, 29. 120. 170.

M.

Marcellinus I, 94.
 March, Prof. Caspar, IV, 89.
 Marco, Biſch. v. Oldenburg, I, 128.
 130. 140.
 Marcrab (Signifer v. Holstein) I,
 198. 255. 268.
 Margaretha, Königin v. Dänem.,
 I, 299. 301. 302. 316.
 St. Maria Magdalena II, 283.

- Marianer II, 135. III, 219.
 Marienfest I, 227. 230. II, 273 f.
 Marschgegenden, kirchl. Einrich-
 tungen II, 299 ff.
 Mauriti, Detherus, III, 293.
 Mauritius, Prof. Erich, IV, 89.
 Mayer, Johann Friedrich, IV, 166 ff.
 Mädchen Schule III, 227 ff. 231.
 Mährische Brüder IV, 192 ff.
 199 f. 257.
 Meba I, 66.
 Meier, M. Dettlev, IV, 8.
 Meigerius, M. Albertus, III, 209.
 Meinhard, Bischof v. York III, I, 277.
 Meklenburg, Bisthm. I, 150.
 Melchioriten III, 38.
 Melbors I, 98. Dominicanerkloster
 II, 121. III, 134. Gelehrten Schule
 III, 66. 134. 252 ff. Kalend II,
 172. Kirche II, 320. 323. Kloster-
 schule II, 204. Reformat. III, 56.
 Melinthorp s. oben.
 Mendicantenorden I, 327.
 Mennoniten III, 38. 309. IV, 11.
 201. 247. 254 f.
 Messe III, 173.
 Meyer, M. Johannes, III, 105. 125.
 238. 295. M. Sabatuf III, 312.
 Dr. Peter Krogh — Bischof v. Wfen
 IV, 333.
 Michaelis, Johann, IV, 185.
 Michelbach, M. Johann, III, 302.
 Missionswerk IV, 23. 183 f. 191 f.
 Mistav I, 80.
 Mistewoy I, 141.
 Mitgaard's-Ormur I, 55.
 Mobenit, M. Johannes, III, 310.
 Moller, Klaus, IV, 22. 28. 182.
 Johann IV, 24. 182.
 Morhof, Prof. d. G., IV, 89. 93.
 Morkirchen, Amt III, 82. 93.
 Grundbesitz II, 231. Kalend II, 177.
 Kloster II, 72. III, 4. 143. 144.
 Møgeltonderharde IV, 332.
 Møgeltonbern III, 117.
 Møllin, Kirchenordnung III, 76.
 Mühlins, Dr. Henricus, (Generalsup.)
 IV, 119. 174. 207.
 Munkbrarup II, 85. Farbe III,
 82.
 Musäus, Prof. Peter, IV, 89. 92.
 Müller, Director Heinrich, IV, 323.
 Münstorbors I, 215. Consistorium
 IV, 41. 143. 144. 341. Kalend II,
 168. III, 91. 107. 199. Propstei
 III, 299. IV, 123. 135. 340. 341.
N.
 Naamann, Rütte, III, 136. 247 ff.
 Rationalconcilium, erstes bän-
 nisches zu Schleswig, I, 158. II, 60.
 zu Obensee I, 313. zu Weile I, 314.
 Neubauer, M. Jakob, IV, 13.
 Neumünster III, 93. Augustiner-
 kloster I, 199. 218. II, 61 ff. 209.
 213. 233. 299. Frauenkloster III,
 140. Stiftskirche II, 40.
 Neustadt III, 93. 293. Annenkloster
 III, 140. Augustinerkloster II, 133.
 Heiligengeisthaus II, 147. 243. Rector-
 schule IV, 49. Stadtconsistorium
 IV, 345.
 St. Nicolaus II, 283.
 Nicolaus I., Papp, I, 116. 119. 220.
 Nicolaus, Bischof v. Schleswig, I,
 314. II, 85. 251.
 Nicolaus Sachow, Bischof v. Lübeck,
 II, 104. 217.
 Nicolaus Wulf, Bischof v. Schles-
 wig, II, 8. 34. 44.
 Niclot, Obotritenkönig, I, 201. 206.
 Nieharde III, 106.
 Niels (Nicolaus), König v. Dänem.,
 I, 181. 188. 191. 217. 247. 311.
 II, 25.
 Niemann, Dr. Sebastian, III, 32.
 Nimwegen, Rudolph von, III, 125.
 Norb I, 58.
 Norburg I, 275. IV, 122. 141. 282.
 Norber-Goesharde III, 106.
 Norber-Nangstrupharde III, 95.
 IV, 332.

Nordfriesen, die, I, 6.
 Nordlube, die, I, 20.
 Nordsaachsen, die, I, 6.
 Nordstrand III, 94. 98. Kirchen-
 ordnung III, 98. 245. Kirchenregiment
 III, 290 f. IV, 116. Admifsche Ka-
 tholiken IV, 249. 252 f. Schulen
 III, 245.
 Notelius, Bifch. v. Ripen, I, 191.

O.

Obo riten, die, I, 7. 77. 100. 190.
 Occo I, 94.
 Occo, Bifch. v. Schlefwig, f. Nicco.
 Obbo, Bifch. v. Ripen, I, 169. 183.
 Obensee, Bisthm. I, 158. 177. 210.
 Domcapitel I, 217. II, 7. 9. 25.
 Ferrentag 1527 III, 20. Kirche I,
 139.
 Odersfeld, Klofter, II, 96. f. auch
 Haroftehude.
 Obin I, 49. 54 ff. 66.
 Obincar v. A. I, 129. 145.
 Obincar v. B., Bifch. v. Ripen, I,
 155. 166. 210. 246.
 St. Olaus II, 284.
 Olaus, Bifch. v. Ripen, II, 23.
 Olav, Herzog v. Südbjütland, I, 178.
 Olav Hunger, König v. Dänem.,
 I, 180.
 Oldenburg, Bisthm. I, 128. 131.
 140. 150. 211. 263. Kaland II,
 174. Propstei III, 293. IV, 344.
 Stadt III, 93.
 Oldenburg, Johann, III, 238. IV,
 65 ff.
 Oldesloe III, 93. Mährifche Brüber
 IV, 192.
 Olearius, Adam, III, 305. IV, 62.
 83. 306.
 Olof, König v. Dänem., I, 299.
 Olphenius, Johannes, III, 254.
 Opfer II, 39.
 Ordnung III, 89. 165. 172. 290.
 IV, 136. 139.
 Orgel II, 271.

Ormer, Bifch. v. Ripen, f. Homerus.
 Oftern I, 226.
 Otto I. d. Gr., Kaifer, I, 127. II, 2.
 Otto II., Kaifer, I, 129.
 Otto III., Kaifer, I, 129. II, 3.
 Otto V. v. Schauenburg III, 71.
 Ouw, M. Wolfgang, IV, 32.
 Ove Bilbe, Bifch. v. Karhuns, III,
 4. 41.
 Ovens, Jurian, IV, 62. 83.

P.

Palladius, Petrus, III, 46. 217.
 Palnatote I, 143.
 St. Pancratius II, 284.
 panistae II, 31.
 Parochie I, 160.
 Paschalis, Pafst, I, 102.
 Pastor III, 157.
 Patronat I, 328. 329 ff. III, 165.
 Paulsen, Dr. Peter, IV, 331.
 St. Paulus u. St. Petrus II,
 284.
 Pelworm III, 98. 291. Kaland II,
 178. 179. Kirchenregim. IV, 116.
 Peter Friedrich Ludwig, Prinz,
 Bifch. v. Lübeck, III, 130.
 Petersen, Propst Balthasar, IV, 325.
 — Johann Wilhelm IV, 164. —
 Peter III, 20. 75.
 Peterspfennig I, 159.
 Peträus, Georgius, III, 97. 207.
 209.
 Petri, Friedrich, IV, 172 f.
 Pfarrherr II, 38.
 Pfingsten I, 226.
 Pfingsten, Prof. G. W., IV, 331.
 Pflugſchag I, 159.
 Philipp, Herz. v. Glücksburg, III,
 296.
 Phofeta (Kofta) I, 66.
 Pietismus IV, 160. 207.
 Pietiften IV, 147. 160. 190.
 Pinneberg, Propstei IV, 125. 135.
 139. 341. 346.
 Pistorius, M. Theodor, III, 17. 35. —

- Johannes III, 213. 290. Hermann III, 242.
 Pius II, Paps, I, 309.
 Plön III, 93. IV, 141. Amt IV, 122. Augustinerkloster II, 133. III, 140. Erbvertrag IV, 110. 122. Gelehrten-
 schule IV, 221. 226 ff. Propstei IV, 135. 340. 345.
 Plöner Antheil IV, 122. 203. 208. Kirchenordnung III, 52.
 Plöner Linie I, 287.
 plumbum chorale II, 24.
 Pöbaga I, 82.
 Pogwisch, Wulf, III, 23. 44. Detlev III, 35.
 Poppo, Bisch. v. Schlesw., I, 133 ff. 209. 241. St. Poppo II, 284.
 Prameß, Wilhelm, III, 27.
 Prälat II, 19. III, 21. 94. 109 f. 117.
 Prämonstratenserorden II, 113.
 Pratorius, Johann Hinrich, IV, 188. 201.
 Predigerwahl III, 165. IV, 211 ff.
 Predigt I, 223. 235. III, 175 f. 179 ff. IV, 78.
 Preeß, Kloster II, 106 ff. 240. III, 2. 4. 110. 151. 154. IV, 128.
 Pribislans I, 201.
 Priesterehe II, 60. III, 20. 164.
 Propst II, 19. IV, 314. Amtspropst III, 92. 114. Generalpropst III, 85. 91. 100. 113. 294. Harbespropst III, 85. IV, 332.
 Propsteien III, 84 ff. 289 ff. IV, 113 ff. 334 ff. Propstei-Buch, Hlensburger III, 86.
 Probe I, 82. 84.
- Q.**
- Quaden I, 57.
 Quadrivium II, 189.
- R.**
- Rachel, Joachim, IV, 61 ff. Samuel IV, 61. 75. 84 ff. 91.
- Rabbod I, 43. 94.
 Rabegast I, 82.
 Ranzau, Balthasar, Bisch. v. Lübeck, III, 127. — Hans IV, 294. — Heinrich III, 214. IV, 68. — Johann III, 22. 28. 35. 44. 77. 262. — Propstei IV, 135. 139. 341. 347. Reichsgraffschaft IV, 128.
 Raticius, Wolfgang, IV, 80.
 Rationalismus IV, 297 f. 301.
 Ratulfus, Bisch. v. Ripen, II, 22.
 Ratzburg, Bisthm. I, 150. 278. rector capellae II, 47. rector ecclesiae II, 38. Rectorschulen III, 246.
 Reformirten, die, IV, 247 ff.
 Regimbart, Bisch. v. Oldenburg, I, 146.
 Reginsward, Erzbisch. v. Hamburg, I, 123. II, 2.
 Regner, Bisch. v. Odensee, I, 158.
 Rehsfeld, M. Bonaventura, General-
 sup. III, 21. 34. 119. 301. 304.
 Reimerus, Bisch. v. Oldenburg, I, 147.
 Reinbeck, Amt III, 83. 93. Kloster II, 93. 99. 202. 236. III, 2. 4. 141 ff. Propstei III, 293.
 Reinboht, Dr. Johannes, General-
 sup. III, 295. IV, 15. 29. 89. 119.
 Reinbrand, Bisch. v. Aarhus, I, 127.
 Reinfeld, Amt III, 83. 93. IV, 122. Kloster II, 90. 96. 100. 238. III, 2. 4. 143. 150.
 Rembert, Erzbisch. v. Hamburg, I, 118. 119 ff. 122. 209.
 Remonstranten IV, 11. 94. 249.
 Rendsburg I, 270. Amt I, 94. Ge-
 lehrtenschule IV, 221. 242 ff. Suden IV, 257. Landtag (1525) III, 22. (1542) III, 43. 45. 153. (letzter 1711) IV, 105. Propstei III, 99. 300. IV, 124. 135. 340. 343. Röm. Katholiken IV, 249. 252. Stadt-
 schule II, 197. Synoden (1691) III, 52. (Landesf.) IV, 145 ff.

- Rendsburger Linie I, 287.
 Residenz II, 18.
 Resitutionsebdict von 1720 IV, 107.
 Retzra I, 82.
 Retzowisch, Amt IV, 123.
 Reuß, Dr. Jeremias Friedrich, Generalsup. IV, 138.
 Reval, Bisthm. I, 277.
 Reventlow, Detlev, Bisch. v. Lübeck, III, 28. 35. 79. 127.
 Reben, Diebrieh von, Bisch. v. Lübeck, III, 128.
 Ricco, Bisch. v. Schleswig, I, 191. 192. 267. II, 7.
 Ricolf, Bisch. v. Döensee, I, 192.
 Riesharbe III, 101.
 Riga, Erzbisthm. I, 27.
 Ripen, Domcapitel I, 217. 274. II, 7. 21. 226. III, 117. Dominicanerkloster II, 124. III, 134. Domkirche I, 118. II, 258. Domschule I, 188. III, 240. Franciscanerkloster II, 124. 131. Grundbesitz des Stifts II, 224. Stift I, 127. 130. 137. 177. 210. III, 96. 117.
 Ripensche Artikel III, 51.
 Riß, Johann, III, 189.
 Ritterschaft I, 294. 324. III, 94. 109.
 Ritus III, 171 ff.
 Robnach, Kloster, I, 110.
 Roeskilde (Rothschilde) I, 174. 177. Domcapitel I, 179. 210. Friede 1658 III, 121. 124. IV, 102.
 Roger, Johann, III, 67.
 Rothlöben, M. Johannes, III, 301. 304.
 Rudolph I., Bisch. v. Schleswig, I, 166. 169.
 Rudolph II., Bisch. v. Schleswig, I, 183.
 Rudolphus, Bisch. v. Ripen, II, 77.
 Rylkloster (Gildesburg) II, 85 ff. 228. III, 2. 4. 93. 106. 143. 296.
- S.**
- Sabbathordnung III, 176.
 Sacellanus III, 158. 160.
 Sachsen, die, I, 4. 49. II, 245.
 Sachsenpiegel II, 12.
 Sachsehten II, 246.
 St. Salvator f. St. Helfer.
 Sandhagen, Caspar Hermann, (General-sup.) IV, 34. 119. 174.
 Sater I, 64.
 Säkularisation III, 82. 126. 131. 219. 259.
 Schaffendorf, Johann, III, 101. 105. 213. 293.
 Schattenberg, M. Johannes, III, 295.
 Schaunburger Antheil III, 2. 300. Concordienformel III, 216.
 Kirchenordnung III, 52. 72. 302.
 Reformat. III, 70 ff.
 Schaunburger Linie I, 287.
 Schirmvogtei I, 328.
 Schisma, päpstliches, I, 309.
 Schlamersdorf, Kirche II, 263.
 Schleswig, Augustinerkloster II, 131. Cluniacenserkloster II, 81. 228. Domcapitel I, 183. 210. 216. 274. II, 7. 25. 221. III, 87. 89. 109. 119. 122. 232. Dominicanerkloster II, 122. III, 134. Domschule II, 187. Franciscanerkloster II, 124. 127. III, 135. Gelehrtenschule III, 88. 122. 225 ff. 232 ff. IV, 59. 60 ff. Gilben II, 159. 165. Grundbesitz des Stifts II, 217. Hospitäler II, 154. Johanniskloster II, 88. 230. III, 4. 109. 151. 154. IV, 127. Kalamb II, 174. Kirchen I, 117. II, 262 ff. III, 109. IV, 114. Marianat II, 136. Propstei III, 87. Reformat. III, 26. 84. Stift I, 127. 130. 177. III, 104. 118. Taubstummenanstalt IV, 331.
 Schliesharbe III, 101.
 Schurzharbe III, 97. IV, 252.
 Scholasticus II, 19. 21. 183. 187.

- Schomburg, Bernhard Leopold Wolff-
 mar von, IV, 230.
 Schreibschule, deutsche, III, 227 ff.
 245.
 Schröder, M. Johannes, IV, 12.
 M. Sebastian III, 251. 295.
 Schulcorp, Marquard, III, 27.
 Schulfräulein II, 202.
 Schulgebäude III, 229. 245. IV,
 327.
 Schulgeld II, 186.
 Schulfeselle II, 185. 188.
 Schullehrerseminare IV, 321 ff.
 Schulmeister (Rector) II, 185.
 Schulordnung, dänische III, 220 f.
 schlesw.-holst. III, 222. 225. 230,
 Schulsteuer III, 240.
 Schulunterricht II, 189.
 Schulverordnungen IV, 314 ff.
 329.
 Schüge, Eustafius Friedrich, IV, 230.
 Schwabstedt II, 220. III, 119. IV,
 103.
 Schwarz, Dr. Josua, (Generalsup.)
 IV, 33. 120. 124. 127. 146. 164.
 170.
 Schwerin, Bischof. I, 278.
 Seem, Kloster II, 80.
 Segeberg, Amt III, 83. 93. 108.
 Kirche II, 262. 294. Kloster I, 201.
 202. 218. II, 61. 70 ff. 236. III,
 4. 143. 148. Propstei III, 299. IV,
 124. 135. 340. 343.
 Segeberger Antheil (königlicher)
 III, 1.
 Selibur I, 80.
 Semi-integrati II, 31.
 Separatismus IV, 186 ff.
 Sergius III, Paps I, 122.
 Serviten II, 119. 120. 134.
 Severini, Paulus, III, 80. 132.
 St. Severinus II, 284.
 Siegfried (Sigurd Ring) I, 29.
 Siegfried, Erzbischof. v. Bremen, I,
 263. II, 4.
 Sina, Johannes, III, 21. 71.
 Sinknecht, Peter, IV, 12.
 Sinlenbi I, 31.
 Siva I, 82.
 Sivard, Bischof. v. Schleswig, I, 169.
 Sixtus IV., Paps II, 101.
 Slaomir I, 80.
 Slaven, die, I, 7. 71. 86.
 Sledanus, Christian, IV, 1. 13.
 Stewart, M. Oeerd, III, 25. 28.
 43. 86. 96.
 Socinianer III, 29. 247.
 Sonderburg I, 275. III, 93. 296.
 IV, 141. Amt IV, 282. St. Zfir-
 gensstiftung II, 155. Propstei IV,
 120. 131. 335. Rectorschule III,
 247.
 Sonderburgischer Antheil (k-
 niglicher) III, 4. 93. 105 ff.
 Specialsynoden IV, 143. 154.
 342.
 Sperling, M. Paul, IV. 70 f. 74 f.
 93. 119.
 Sprachrescript (1840) IV, 282.
 Stadtschulen II, 190 ff. III, 223 ff.
 Standes- und Ehrenrechte der
 Bischöfe II, 9.
 Stanhusius, Michael, III, 233.
 236 f.
 Stapelholm III, 93. 102.
 Stände, die, I, 323.
 Steenbock, General, IV, 106. 126.
 Stegmann, Dr. Josua, III, 303.
 Steinburg III, 93.
 Stemann, Dr. Just. Valentin, Ge-
 neralsup. IV, 34. 127.
 St. Stephanus II, 284.
 Stephanus, Bischof. v. Ripen, II,
 7. 22. 78.
 Stephan VI., Paps I, 122.
 Stiftsamt III, 42.
 Stolberg, Christian von, IV, 297.
 Friedrich Leopold IV, 297. 298. 308.
 Stolgebühren II, 39.
 Stormarn I, 20. 23 ff. kirchl. Ein-
 richtungen II, 298. 302 ff. Propstei
 IV, 346.

- Stöden, Dr. Christian von, (Generalsup.)** IV, 34. 120. 124. 127.
Stranbinger, Otto Lorenzen, IV, 179.
Streitigkeiten, crypto-calvinistische, III, 202. 315 f.
Structurarius II, 19. 21.
Struensée, Dr. Adam, (Generalsup.) IV, 138.
Struzborfsharbe III, 101.
Stuibbert I, 94.
Sundewitt, Kirchenregim. III, 106. Reformat. III, 29. 93.
Superintendent III, 42. 63. 69. 86. 87. 89. 91. 104. 117. 227. 294. 301. IV, 114. 127. 190. 133. 136. 222.
Sübergoessharbe III, 102.
Südberrangstrufsharbe III, 101.
Sübjüttland I, 178. 189. 272. 280. 282. 288.
Svend Estridsen I, 148. 167. 174 ff. 177.
Svend Grathe I, 248. 252. 262.
Svend Tvesfjæg I, 129. 134. 143.
Swantewit I, 82. 83. 265.
Sylt III, 98.
Synoden IV, 40 f. 135. 139 ff. 145 ff.
Syffel I, 26. 272.
- T.**
- Tagezeiten, canonische, III,** 174.
Tast, Hermann, III, 17. 25. 28. 35. 43. 46. 87. 237.
Taufstummenanstalt IV, 331.
Taufbeden II, 270.
Taufe III, 192. IV, 145.
Taufnamen I, 256.
Tausen, Hans, III, 19. 40. 189.
Tentamen III, 165.
Terragium s. Landgelt.
Tertiarier II, 117. 137.
Tetens, Stephan, Bisch. v. Alfen, IV, 333.
Teting, Nicolaus (Knutzen), III, 312 f.
Thesaurarius II, 19. 21.
- Thesenfreit, Harmscher, IV,** 299.
Thiatmaresgaho I, 21.
Thomas Grothe, Bisch. v. Albed, II, 6.
Thomifføn, M. Hans, III, 189.
Thor I, 50. 56. 62. 228.
Thrasito I, 80. 90.
Thuco, Bisch. v. Ripen, I, 183. 190. 191.
Thyr I, 59.
Thyra I, 126.
Thyrstrufsharbe III, 94.
Tidemann, Johann, Bisch. v. Albed, III, 128.
Toleranzedict Friedrichs I. III, 19.
Tonbehinder, Claus Mortensen, III, 189.
Tondern I, 274. Amt III, 94. Dominicanerkloster II, 123. III, 134. Franciscanerkloster II, 124. 128. III, 135. Hospital III, 134. Propstei III, 96. 290. 292. IV, 113. 132. 336. Rectorfschule III, 246. IV, 59. Reformat. III, 29. Seminar IV, 325 f.
Tønning, Kirchenwesen IV, 117. Rectorfschule III, 247. IV, 59.
Törning III, 94.
Törninglehen III, 95. 295. IV, 332.
Tratziger, Adam, III, 235. 236.
Trauung III, 196. IV, 45 f. 55. 145.
Travemünde, Kirchenordnung III, 76.
Travendahl, Amt III, 83. IV, 122. Friede zu, IV, 105.
Trittau, Amt III, 83. 93.
Trivium II, 189.
Turholt, Kloster I, 110.
Tuvo, Bisch. v. Ripen, II, 7. 23.
- U.**
- Uetersen, Kloster II,** 93. 235. 299. III, 2. 4. 71. 110. 125. 151. 154. 301.

- Uffo, Erzbisch. v. Lumb, I, 313.
 Uggelharde III, 106.
 Ulrich, Johann Sigismund, IV, 188.
 Ulrich, Prinz, III, 121.
 Unibald I, 94.
 Universität zu Kiel IV, 80 ff.
 Universitätsbibliothek zu Kiel IV, 86.
 Unni, Erzbisch. v. Hamburg, I, 123. II, 2.
 Unwanus, Erzbisch. v. Hamburg, I, 146. 158. 242. II, 3. 183.
 Upsala, Erzbisthm. I, 182.
 Urban IV., Papp, II, 279.
 Urban VI., Papp, II, 274.
 St. Ursula II, 284.
 Utholm III, 103.
- W.**
- Wandalen I, 78.
 Wanen I, 58.
 Vater-Unser I, 159. 222.
 Weiler Constitution I, 314.
 Weibitter II, 92.
 Verlöbniß III, 197. IV, 44. f. 51 ff.
 Wespasius, Hermann, III, 187.
 Vicar II, 37. 40. 49. III, 158. 160. 174.
 Vicariengelber III, 174.
 Vicarii, majores II, 50. 59. — minores II, 50. 59. — vicariorum II, 51.
 Vicelin I, 196 ff. 207. 209. 239. 242. 262. 317. II, 5. 62. 70. 209. 214. 287.
 St. Vincentius II, 285.
 Visitation III, 114.
 St. Vitus II, 285.
 Vocationssbrief IV, 213 f.
 Vogtei II, 301. 306.
 Volksschule IV, 58. 77. 313 ff.
 Volkward, Bisch. v. Oldenburg, I, 141. 146.
 Vorßius, Johannes, III, 97. 100. 108.
 Wortigern I, 90.
- W.**
- Wagerwenden I, 7. 71. 207. 262. 264. II, 245.
 Wago, Bisch. v. Oldenburg, I, 141.
 Wagrien I, 7. 74. 291. kirchl. Einrichtungen II, 287 ff.
 Waiblinger, M. Johann Georg, IV, 193.
 Wal, Bisch. v. Ripen, I, 169. 183.
 Walbemar I., König v. Dänemark, I, 188. 191. 193. 262. 264. 311. II, 217.
 Walbemar II., König v. Dänemark, I, 270 ff. 276. 278. 279. 312. II, 227. 328.
 Walbemar IV., König v. Dänemark, (Atterbag) I, 291. 295. 316.
 Walbemar III., Herzog, I, 282.
 Walbemar IV., Herzog, I, 283. 384.
 Walbemar V., Herzog, I, 285. 288. 291. 295. 297.
 Walbemar, Bisch. v. Schleswig, I, 268. 269. 312. II, 4. 81. 250.
 Walbemarische Constitution I, 287.
 Walhof, Johann, III, 75.
 Wallfahrtsorte III, 174.
 Wandsted, (Zuden) IV, 257.
 Warnis III, 101.
 Wasmuth, Prof. Matthias, IV, 93.
 Watson, Prof. W., IV, 89.
 Wattenbach, Johann Caspar, IV, 148 ff.
 Webeme II, 38. III, 166.
 Weeden I, 66.
 Weidensee, Dr. Eberhard, III, 25. 28. 85.
 Weigel, M. Valentin, III, 307.
 Weigelianer III, 307.
 Weibischhof II, 11.
 Weihnachtseßel I, 226.
 Welanow I, 102. 111.
 Wellana, cella I, 111. 215.
 Weltpriester II, 37.
 Wend, (Wandulus) M. Johannes, III, 28. 35. 42. 85.

- Berenfried I, 94.
 Besselharen, (Reformat.) III, 61.
 Westerholt, Reinhold, III, 43. 87.
 101.
 Westphal, Joachim, III, 202. 218.
 Wiborg, Bisthm. I, 168. 177. 210.
 Wibar I, 59.
 Wibling-(Gorsbüll-)Harbe III, 97.
 Wiedertäufer III, 38. 306 f.
 WiedrichsHarbe III, 99.
 WiesHarbe III, 106.
 Wigbert I, 94.
 Willhadus, Laurentz, III, 242.
 Wilhelm Westphal, Bisch. v. Lübeck,
 II, 6.
 St. Willhadus, Bisch. v. Bremen,
 I, 98. II, 286.
 Willerich, Bisch. v. Bremen, I, 101.
 II, 320.
 Willibald I, 94.
 Willibrord I, 94.
 Wilmes, M. Andreas, III, 75.
 Wilster III, 93.
 Winkler, Johann, IV, 166.
 Winther, Georg, III, 43.
 Witmar I, 109.
 Wittensee III, 93.
 Witzan I, 80.
 Wochengottesdienst III, 175. 184.
 Wöbba I, 66.
 Wöbe I, 66.
 Wöger III, 176. IV, 50.
 Wucherseß, päpstliches, I, 322.
 Wulfram v. Sens I, 94.
 Wullenweber, Georg, III, 77.
- D.**
- Dertüß, Bisthm. I, 277.
- B.**
- Regenhagen, Johann, III, 73.
 Rehnten I, 159. 165. 311. 313. 327.
 II, 39. 244 ff. III, 47. 82. 165 f.
 Reuebog I, 84.
 Rinseborf, Nicolaus Ludwig von,
 IV, 190.
 Rünfte I, 327.
 Rütphen, Heinrich Müller von, III,
 57 ff.
 Zwentepoff I, 198. 200.

